Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Allgemeine

Encyklopädie

der

Wissenschaften und Künste

in alphabetischer Folge

von genannten Schriftstellern bearbeitet

und herausgegeben von

J. S. Ersch und J. G. Gruber.

Zweite Section.

H—N.

Herausgegeben von

August Leskien.

Sechsunddreißigster Theil.

KHORSABAD—KLEIN (JULIUS LEOPOLD).

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1884.

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Zweite Section.

H—N.

Sechsunddreißigster Theil.

KHORSABAD — KLEIN (JULIUS LEOPOLD).

K.

(Artikel, die unter K nicht stehen, suche man unter C.)

KHORSABAD*) ist ein zum Sandschak Moßul im gleichnamigen Vilajet gehöriges Dorf der einen Theil des türkischen Kurdistan bildenden Landschaft Bähdinân und liegt auf dem linken Ufer des Khauserflusses am nördlichen Fuße der etwa in Entfernung von 12 Kilom. im Osten der Stadt Moßul jenseit des Tigris sich erhebenden Hügelgruppe Dschebel Maklûb. Die von arabischen Fellahs bewohnte unbedeutende Ortschaft hat aus dem Grunde einen großen Namen gewonnen, daß in dem Schutthügel, auf welchem ihre Gehöfte stehen, die ersten erfolgreichen Ausgrabungen nach ninivitisch-assyrischen Alterthümern stattgefunden haben, sodaß Khorsabad die Einleitung zu den spätern, von solch erstaunlichen Resultaten begleiteten Forschungen in den Schutthügeln von Birs-Nimrûd und von Kujundschuk gewesen ist. Daß die durch ihre Erwähnung in der Bibel bei Christen und Juden auch über die gebildeten Klassen hinaus berühmte Stadt Ninive auf dem linken Tigrisufer bei Moßul zu suchen sei, besagte eine von occidentalischer Gelehrtencombination völlig unabhängige Localüberlieferung, und die Bewohner Moßuls deuteten namentlich auf zwei ihrer Stadt gegenüber sich erhebende 40 bis 45′ hohe Lehmhügel als aus den Trümmern der alten Stadt entstanden. Der französische Archäolog Paul Emil Botta, welcher in den Jahren 1842/43 als französischer Consularagent in Moßul angestellt war, unternahm es zuerst, den nördlichern der beiden besagten Hügel, den von Kujundschuk, über dessen Bedeutung ihm häufig von den Regengüssen losgewaschene, oder sonst durch Zufall ans Licht geförderte Cylinder, geschnittene Steine, Sculpturfragmente, Backsteine mit Keilinschrift u. dgl. Alterthümer mehr keinen Zweifel gelassen hatten, einer nähern Untersuchung zu unterziehen. Nachdem er aber während dreimonatlicher Arbeit mit unzulänglichen Mitteln ebenso unzulängliche Ergebnisse erzielt, war er im Begriff, weitern Versuchen zu entsagen, als ein Fellah von Khorsabad ihn auf den Hügel aufmerksam machte, welcher die Gebäude seines Dorfes trage, indem aus demselben beim Graben von Grundmauern und sonstigen Erdarbeiten häufig Tafeln mit Bildhauerarbeit u. dgl. m. zum Vorschein gekommen. Ein Schacht, den Botta versuchsweise anlegen ließ, bestätigte die Aussage des Mannes. Ziemlich nahe unter der Oberfläche des Hügels gelangte man an den obern Rand einer Mauer, wie sich bei weiterer Arbeit ergab, einen Theil der Umfassung eines, des Daches beraubten, mit Erde und Schutt angefüllten Zimmers bildend, dessen innere Wände mit Basrelieftafeln aus Alabaster, Inschriften und bildliche Darstellungen darbietend, ausgekleidet waren. Das Gemach stand mit andern ebenso ornamentirten in Verbindung; die Schildereien stellten Schlachten, Belagerungen, Triumphe und ähnliche Begebenheiten, sodann auch mythische Figuren dar; die Inschriften waren in der sogenannten Keilschrift, einer Schrift, welche die Lesezeichen aus in verschiedener Zahl und verschiedener Zusammenstellung gruppirten keilförmigen Strichen bildet, ausgeführt. Die Figuren zeichneten sich bei aller Unbekanntschaft mit den Gesetzen der Perspective durch Naturwahrheit, durch vollendete Technik der Ausführung und durch einen gewissen typischen Charakter der Zeichnung aus, der auf eine durch Jahrhunderte fortgesetzte Kunstübung schließen ließ. Die Neuheit der Entdeckung macht die Sensation begreiflich, mit der sie zunächst von dem glücklichen Finder selbst, dann aber auch von dem gesammten gebildeten Publikum Europas begrüßt wurde. Die Funde eröffneten das Bedürfniß zu Studien, an die noch niemand ernstlich gerührt hatte; man war in Verlegenheit, welchem alten Volke man diese wunderbaren Werke zuschreiben solle, und um wenigstens ihren vormacedonischen Ursprung zu beweisen, nahm man die Buchstaben-Keilform der Inschriften zu Hülfe, eine Form, die sicher seit der Diadochenzeit in den Tigrisländern nicht vorgekommen. Das Interesse wuchs noch, als die Wissenschaft nachher feststellte, daß aus dem Schutthügel Khorsabads die Ueberreste einer assyrischen königlichen Hofburg an den Tag gefördert worden seien,

*) Nach Layard dürfte Khorsabad aus Khosrewabâd (Khosrewsheim) corrumpirt worden sein, da, wie er richtig bemerkt, durch den Einfluß der benachbarten kurdischen, den Persern verwandten Nation manche persische Ortsnamen sich in der Gegend einbürgerten. Wer aber jener Khosrew gewesen, ob ein Sassaniden-König oder nur ein Dorfbesitzer, ist nicht zu ermitteln.

daß die mit den Funden uns vor die Augen gerückten Erzeugnisse einer hohen Cultur und eines von Reichthum und Geschmack zeugenden Kunstlebens uns Einblicke in das Thun und Fühlen eines schon im Beginn unserer geschichtlichen Erinnerungen verschwindenden mächtigen Volkes gewährten. Eine schmerzliche Erfahrung aber mußte Botta machen; das, was die Erde seit Jahrtausenden treu bewahrt hatte, was ihm völlig unberührt zu erschließen vergönnt war, zerbröckelte, nachdem es dem Tageslichte ausgesetzt worden war. Der Palast von Khorsabad war durch Feuer zerstört worden, und die Alabastertafeln der Wände, welche unter der Erde ihre Form hatten bewahren können, lösten sich, aus dem Schacht hervorbefördert, unrettbar in formlose Gipsasche auf. Unglücklicherweise war auch kein geschickter Zeichner zur Hand, und wenn es auch gelang, das besonders wichtig Erscheinende vor dem völligen Zerfallen durch rohe Abbildungen einigermaßen zu erhalten, so mußte doch der größere Theil der ersten Förderungen der Vernichtung überlassen werden. Es wurde nun mit größerer Behutsamkeit vorgegangen, und wo ähnliche Folgen zu erwarten waren, da begnügte man sich mit Abschrift und Abklatschung der Inschrift nebst Abzeichnung der bildlichen Darstellungen, die Originale an ihrer Stelle zurücklassend. Inzwischen war auf Botta's Bericht an die Akademie zu Paris die französische Regierung für die Arbeiten in Khorsabad interessirt, und reiche Geldmittel mit der erwünschten technischen Hülfe an Ort und Stelle befördert worden. Damit war der Fortgang des Werkes gesichert, und nachdem im J. 1845 der ganze alte Bau bloßgelegt worden, konnte Botta mit einer reichen Sammlung assyrischer Sculpturen und einer noch bedeutendern von Inschriften nach Europa zurückkehren, wo die Gegenstände im Museum des Louvre zu Paris dem Publikum zugänglich gemacht wurden. Die Kunstgegenstände stimmen mit den später von Layard in Kujundschuk gefundenen, welche, in großen Quantitäten nach Europa gebracht, weit verbreitet wurden, durchaus überein. Die Bauart des Palastes von Khorsabad hat das Eigenthümliche, daß auf einer Backstein-Grundmauer eine Lage ganz feinen Sandes, etwa 6 Zoll hoch, ruht, über welcher sich dann einige Lagen großer gebrannter und mit Keilschriftlegenden versehener, stark mit Erdpech zusammengekitteter Backsteine erheben. Darüber erst folgt der eigentliche Wändebau in der Weise, daß die als Bekleidung aufgerichteten großen Alabasterplatten des innern Mauerkerns entbehren und nur mit einer thonartigen Erde angefüllt sind. Sehr haltbar war diese Bauart nicht, und nach Wegräumen der die Zimmer und Gänge füllenden Erde würden die Wände an vielen Stellen zusammengestürzt sein, wenn nicht Botta Sorge getragen hätte, sie zu stützen.

Um die Entzifferung der Inschriften, welche zu den in der sogenannten anarischen oder sumerischen Keilschrift ausgeführten gehören, haben sich Oppert, Schrader und Delitzsch große Verdienste erworben. Unter andern ist dadurch die Zusammengehörigkeit des assyrischen Idioms mit dem semitischen Sprachstamme festgestellt worden. *(G. Rosen.)*

Khosroes II., s. Perser.

KHOTAN, richtiger Chotan oder Choten (χotan), ein südlicher District der zu China gehörenden Kleinen Bocharei oder Ost-Turkestans. Darin liegt auf der Straße von Jarkand nach Tibet, in 37° 10′ nördl. Br. und 99° östl. L. v. F., in 1311 Meter Höhe vor dem nördlichen Fuße des Kwen-Lun, unfern des von Süden her zum Tarim gehenden, 130 geogr. Meilen langen Karakasch oder Chotan-Flusses, die Stadt Jelschi, nach welcher auch wol der District benannt wird, sowie man auch die Stadt mit dem Namen Chotan bezeichnet. Dieselbe liegt am Rande der großen Wüste, im Westen von Kiria und im Südosten von Jarkand. Man schätzt die Häuserzahl auf 6000 und die Bewohnerzahl mag nach Vámbéry 40,000 sein. Nahe dabei liegt eine Chinesenstadt mit einer Garnison von 1200 Mann Mantschuren. Die Stadt bewohnen meistens Oesbeghen und Oelut; diese treiben Seidenzucht und fabriciren Seidenzeuge, Filztuch und ausgezeichnete Teppiche, führen auch ansehnlichen Handel mit dem Ju-Stein (Nephrit) und ihrem berühmten Moschus. Die Schönheit der Bewohner wird gepriesen. Der District soll an Türken, Tataren und Chinesen, viele auch buddhistischen Glaubens, mehr als 250,000 Bewohner zählen, welche Abgaben und Tribut zahlen. — Nach den arabischen Geographen war es einst ein sehr wichtiger Ort und ist noch jetzt ansehnlich; obgleich schlecht gebaut, hat er doch breite Straßen und ist von Erdwällen umgeben. *(G. A. von Klöden.)*

Khotbah, s. Khutbah.

KHUMI (Kumi), Volksstamm in Chithagong, sprachlich den Lushai verwandt. Näheres über die Sprache s. d. Art. *(G. von der Gabelentz.)*

KHUSISTÂN, richtiger Chusistân, jetzt auch Arabistân genannt, ist eine südwestliche Provinz Persiens, südöstlich vom untern Tigris, zwischen Luristân im Nordwesten und Farsistân im Südosten, ein Gebirgs- und Flachland von etwa 1850 geogr. □Meilen = 101,500 geogr. Kilom. (also $^{9}/_{8}$ von Portugal), welches der Kercha, der unendlich gewundene Karun und die Gebirgswasser vom 3660 Meter hohen und steilen Kuh-i-Dena bewässern. Die ausgedehnte Ebene Tschaab ist vom Meere ab im Winter ein Sumpf, im Sommer dagegen eine dürre Wüste, in welcher aber zahlreiche Dörfer liegen. Diese Gegend bildete schon in uralter Zeit ein bedeutendes Reich, Susiana oder Kissia oder Elymaïs, welches sich selbst gegen Babylons und Assyriens Macht bis in das 7. Jahrhundert erhielt. Im Alterthum war das Land reich an Getreide und trug Weizen und Gerste selbst bis 200fältig; auch in der Zeit des Chalifates, bis auf Abu-l'Feda, Baumwolle, Zuckerrohr, Reis und Korn. Jetzt ist nur noch in wenigen Gegenden eine Spur von Cultur vorhanden, und überall herrscht Oede und Wildniß, welche wilde Nomaden persischer und arabischer Abkunft durchziehen. Dazu kommt, daß vor einigen Jahren die Pest die Hälfte der Bevölkerung fortraffte. Die jetzige Hauptstadt ist Schuschtir (schlecht Schuster geschrieben), deren Bewohnerzahl auf 25,000 geschätzt wird; sie liegt am Fuße einer 118 Meter hohen Reihe von Sandhügeln

unfern des Karun, welcher sich hier gabelt; der südliche Arm ist der berühmte Nahri-Masrukân oder der jetzt Abi-Gerger genannte künstliche Kanal; weiterhin heißt der Fluß dann Karun. Die Stadt hat in neuerer Zeit durch schlechte Verwaltung bedeutend abgenommen. Auf hohem Felsen steht das verfallende Castell. Man zählt 24 Gräber von Heiligen in der Stadt, 21 größere Moscheen, 6 große Bäder, 5 Schulen; aber ganze Viertel (Mahallas) liegen völlig in Ruinen. Eine 672 Schritt lange Brücke führt über den Fluß. Die nicht ärmliche Bevölkerung zieht hier arabische Tracht und Sprache der persischen vor. — 37 Kilom. im Westen liegt das ebenso große Dizfu in 172 Meter Höhe, am Dizful-Rud, dem alten Copratas; es zählt 36 Gräber von Heiligen, 34 Moscheen, 10 große Bäder, 9 höhere Schulen und 4 Karavanserais und hat eine schöne Brücke von 20 Bogen. Es ist ein sehr heißer Ort, an welchem man 41° C. beobachtet hat. Hauptproducte sind Indigo und Schreibfedern aus Rohr, welche weithin verhandelt werden. — Nahe westlich liegen die Ruinen des alten Susa, assyrisch Susan, hebräisch Schûschân (nach der Menge der dort wachsenden Lilien benannt), am Ulai Kercha; griechisch Euläos, persisch Choaspes, d. h. der gute Pferde nährende). Ausgedehnte Erd- und Schutthaufen deuten die Stätte an, mit Ziegelstücken, Scherben und Trümmern bestreut. Die Ausgrabungen durch Loftus und Churchill 1850 haben die Kenntniß davon eröffnet. Der Umfang der mit ausgedehnten Gärten versehenen Stadt soll 11 oder gar 22 bis 37 Kilom. gemessen haben. Es war seit Kyros die gewöhnliche Winterresidenz der achämenidischen Könige; Dareios, Xerxes u. s. w. bis Artaxerxes II. haben die dem Palaste von Persepolis ähnlichen langen niedrigen Prachtsäle erbauen lassen. Auch Keilinschriften und babylonische Graburnen finden sich. „Diese Gegend alten königlichen Glanzes ist jetzt wegen ihrer reichen Weiden berühmt; ringsum ist das Land im Frühlinge mit dem herrlichsten Grün bedeckt und der Graswuchs am Flusse hindert fast beim Reiten. Die Uxier und Kossäer der Griechen scheinen wol die ursprünglichen, durch die fortschreitende Semitisirung des Landes in die Gebirge zurückgedrängten Landesbewohner gewesen zu sein, deren spätere Nachkommen die Luren in Luristan sein mögen, deren Sprache weder Araber noch Perser verstehen" (H. Kiepert). — Das in der Nähe befindliche sogenannte Grab des Propheten Daniel am Schapûr ist ein neueres Bauwerk. — Das jetzt fast entvölkerte Hawiza am Kercha, im Südwesten von Dizful, war einst einer der bedeutendsten Orte der Provinz. — Das links am Schatt-el-Arâb, 4 Stunden von Basra im J. 1840 gegründete Muhamra an der persischen Grenze, hat bedeutenden, ansehnlich steigenden Handel; Hunderte von Segelschiffen sammeln sich hier zur Dattelernte, denn die Dattel von Basra ist die beste der Welt. *(G. A. von Klöden.)*

KHUṬBAH (Khotbah, Chutbe u. a. m.), ein arabisches Wort, welches ursprünglich Anrede bedeutet, insbesondere aber von öffentlichen Reden und Ansprachen gebraucht wird. Seit Mohammed bedeutet es in der Regel eine Ansprache religiöser Natur, wie sie der Prophet z. B. bei seiner letzten Wallfahrt am Berge Arafât und in Minâ hielt (s. d. Art. Mohammed), und wie sie bei verschiedenen Gelegenheiten bis heute ihre Stelle in den gottesdienstlichen Ordnungen der Muslime hat. Diese Khutben sind meistentheils bei weitem kürzer und stereotyper als unsere Predigten und bestehen, außer einigen Ermahnungen an die zuhörende Gemeinde, aus bestimmten Gebeten und andern liturgischen Formeln. Eine solche Khutbe wird, dem Beispiele des Propheten entsprechend, am Tage des Schlachtens der Opferthiere bei jeder Wallfahrt auch jetzt noch gesprochen; ebenso hat sie ihre Stelle bei Familienfeiern, welche der religiösen Weihe bedürfen, z. B. der Eheschließung und der Beschneidung. Dann aber schließt der Hauptgottesdienst des Freitags regelmäßig zwei durch Gebete der Gemeinde selbst getrennte Khutben in sich, welche der Imam der betreffenden Moschee von der Kanzel aus an die Gläubigen richtet, und von denen Musterstücke bei Lane, Manners and Customs of the modern Egyptians [5]I, 107 fg. in Uebersetzung gegeben sind. Die zweite derselben muß am Ende die Fürbitte für das geistliche Oberhaupt des Islam, den Chalifen (jetzt für die Sunniten der Sultan in Konstantinopel) enthalten. Derjenige, welcher die Predigt hält, wird Khaṭîb „Redner" genannt, welcher Titel übrigens auch als auszeichnendes Prädicat dem ersten unter den Imamen einer größern Stadt, beziehungsweise solchen Theologen beigelegt wird, welche als Kanzelredner besondern Erfolges sich erfreuen; so hieß z. B. der Vater des berühmten Theologen Fachr-eddîn Râzî, der im 6. Jahrhundert d. H. in der persischen Provinz Rei (der Umgebung des jetzigen Teheran) lebte, Khaṭîb-er-Rei „der Prediger von Rei". Da die geistliche und weltliche Macht in den Händen der Offiziere und Statthalter der älteren mohammedanischen Staaten zunächst nach dem Beispiele des Propheten und der Chalifen stets vereinigt war, so war der geborene Imam oder Vorbeter, bezw. also der Khaṭîb in jedem Orte der jeweilige Höchstcommandirende, der sich allerdings, wie der Chalife selbst, in dieser Function vertreten lassen konnte, bei besondern Gelegenheiten aber in eigener Person dieses Amtes zu warten pflegte. So thut noch heute der Sultan in Konstantinopel bei seiner Thronbesteigung und am Feste des großen Bairam; so in frühern Zeiten die Chalifen und ihre Statthalter, sobald sie sich direct an die Unterthanen zu wenden für zweckmäßig hielten. Durch die obligatorische Erwähnung des Chalifen am Schluß der Freitagspredigt (s. oben) bezeugte der Statthalter gleichzeitig seine fortdauernde loyale Gesinnung gegen seinen Oberherrn, und so drückte der mächtige Erbstatthalter von Ostpersien, Ṭâhir ibn el-Husein, als er sich im J. 207 d. H. (822 n. Chr.) gegen den Chalifen Ma'mûn empörte, seine Auffagung des Gehorsams dadurch aus, daß er die Fürbitte für jenen in seiner Khutbe fortließ. Die spätern Dynasten, welche sich zur Zeit des Verfalles des Chalifats in die Länder des mohammedanischen Weltreiches theilten, ließen bisweilen ihren eigenen Namen in das Gebet aufnehmen, meist aber den des gerade regierenden Chalifen, dessen geistlichen Einfluß sie dadurch ihrer Dynastie zu sichern

wünschten. — Zusammenstellungen von Khutben, unsern Predigtsammlungen entsprechend, gibt es ebenfalls, obwol sie an Häufigkeit hinter den zahllosen Gebetbüchern weit zurückstehen; berühmt ist z. B. die des Ibn Nobâta (lebte 335—374 d. H. = 946/7—984/5 n. Chr.; s. z. B. Aumer's Katalog der arabischen Handschriften der Königl. Hof- und Staatsbibliothek in München, München 1866, S. 44, Nr. 153; Catalogus Codd. Orr. Biblioth. Acad. Lugduno-Batavae IV p. 310 fg.), aus welcher de Slane im Journ. asiat. 1840, IX, p. 66—77 eine Probe gegeben hat. — Vgl. Lane a. a. O. I, 106 fg. 116, 203; II, 247; v. Kremer, Culturgeschichte des Orients unter den Chalifen (Wien 1875—77), II, 18, 33.
(*A. Müller.*)

Khyberpass, s. Khaibar.

Khyrpoor, s. Khairpur.

KIACHTA oder Kjachta, befestigte Stadt und wichtiger Handelsplatz für den russisch-chinesischen Verkehr im asiatisch-russischen Gebiete Transbaikalien, dicht an der chinesischen Grenze, 468 Kilom. von der Bezirksstadt Tschita. Kiachta liegt 25 Kilom. östlich von der in den Baikalsee fließenden Selenga, auf einer von hohen Bergen umschlossenen, dürren, unfruchtbaren und holzarmen Ebene, 703 Meter hoch über dem Meeresspiegel, zwischen zwei Hügelreihen, am Bache Kja oder Kjachta, nur 500 Meter vom chinesischen Stapelplatze Maimatschin, und gehört als Unterstadt zu der nördlich gelegenen Festung Troitzkosawsk, mit welcher es zusammen mit dem 22 Kilom. gegen Norden gelegenen Orte Ust-Kjacht eine Stadthauptmannschaft bildet, mit circa 1000 Häusern, 6 Kirchen, 7 Kapellen, 165 Kaufläden und 9465 Einwohnern, wovon 4675 auf Troitzkosawsk kommen. Die bedeutende Grenzfestung Troitzkosawsk, an einem Zuflusse der Selenga gelegen, ist Sitz des Befehlshabers der Transbaikalischen Kosaken, und war bis zum 10. Oct. 1860 Sitz des seitdem nach Irkutsk verlegten Zollamtes. Zwischen Kjachta und Maimatschin befindet sich ein 840 Meter breites neutrales Gebiet. Früher war Kiachta berühmt wegen seiner seit 1727 bestehenden Decembermesse, auf der russische Producte gegen chinesische, namentlich Thee, umgesetzt wurden und vermittels welcher der Tschai-baichowy, d. h. der Karavanenthee, als bessere Sorte in den Handel kam. Da aber durch den Vertrag zu Peking (14. Nov. 1860) der Handel längs der ganzen russisch-chinesischen Grenze freigegeben ist und seit 1861 der Thee auch in die Ostseehäfen und über die Westgrenze Rußlands eingeführt werden darf, so hat die Messe und der ganze Handel Kiachtas bedeutend verloren. Trotzdem ist Kiachta noch immer ein sehr wichtiger Handelspunkt für den Tauschhandel Rußlands mit China, da sich hier die bedeutendsten Waarenniederlagen befinden. Aus Rußland werden hierher rohe und gegerbte Felle, Tuch, Leinwand, Vieh und altes Silber gebracht; aus China Thee (jährlich circa 150,000 Kisten im Werthe von 15 Millionen Rubel), Seide, Nanking, Porzellan, Rhabarber, Taback und Moschus.

Die Handelsverbindungen zwischen Rußland und China begannen im J. 1689, d. h. seit dem Nertschinskischen Vertrage, und von dieser Zeit an gingen russische Karavanen mit Pelzwaaren nach Peking, um von dort mit Thee zurückzukehren. Der chinesische Kaiser Kan-tsi verbot aber den Russen den Zutritt in sein Reich, der ihnen erst nach dem Abschlusse des Burinskischen Tractats 1728 wieder gestattet wurde. Jetzt erst erhielt Kiachta seine volle Bedeutung für den russisch-chinesischen Handel. Anfangs war hier nur eine hölzerne Festung mit Kasernen und einem Zollamte. Die Handels-Sloboda wurde erst im J. 1743 angelegt und die Aufsicht über den Handel der Troitzkosawskischen Kanzlei anvertraut. Das Zollamt wurde einigemale von Kiachta nach Irkutsk verlegt. Der Handel Kiachtas hatte anfangs mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen und erlitt bis zum Regierungsantritt der Kaiserin Katharina II. sechsmal Unterbrechungen. Die Haupthindernisse bestanden darin, daß die russischen Kaufleute sehr beschränkt in der Wahl ihrer Waaren für den Tauschhandel waren, daß der Zolltarif für diese Waaren ein sehr hoher war und daß die Karavanen den räuberischen Ueberfällen der Steppenvölker ausgesetzt waren. Im J. 1762 erlitt der Handel mit China eine neue Unterbrechung zufolge der Mishelligkeiten zwischen der russischen und chinesischen Regierung. Diese Unterbrechung dauerte sechs Jahre. Uebrigens fanden solche Handelsstockungen oft auch später noch statt, sodaß zwischen 1762 und 1792 der russische Handel mit China im ganzen 14 Jahre lang unterbrochen war. Am Ende des vorigen Jahrhunderts begann eine neue Aera für den Kiachta-Handel durch die Gründung von Handelsgesellschaften, deren es im J. 1800 sechs gab, nämlich die Moskowitische, Archangelskische, Wologdaer, Tulaer, Tobolskische und Irkutskische. Der Zweck dieser Handelsgesellschaften war die Beseitigung der bis dahin unvortheilhaften Handelsbedingungen. Auch die chinesischen Kaufleute handelten nach ähnlichen Principien. Im J. 1800 wurde durch einen Ukas bestimmt, daß jede Gesellschaft aus ihrer Mitte einen Compagnon erwählen solle, dem die Abschätzung der russischen und chinesischen Waaren übertragen war. Zu dieser Zeit erschien auch eine Verordnung der russischen Regierung, daß geprägte russische Münze an die chinesischen Kaufleute nicht gezahlt werden dürfe; ferner daß nur russische Unterthanen die Berechtigung haben sollten, mit China Handel zu treiben, und bei dem Austausche der Waaren der Preis festgehalten werden sollte, welcher von den Compagnons festgesetzt worden war.

Nach dem Kriege von 1812 traf die russische Regierung neue Anordnungen, um den Absatz ihrer Manufacturwaaren nach China zu mehren. Bis zum Anfang der funfziger Jahre fanden keine Unterbrechungen im chinesischen Handel statt. Sowol die Russen als auch die Chinesen bemühten sich, jede Störung zu vermeiden und sich näher mit den gegenseitigen Bedürfnissen bekannt zu machen. Nicht ohne Einfluß auf den Handel blieb auch die russische Mission in Peking, welche die russische Kaufmannschaft mit den hauptsächlichsten Bedürfnissen der chinesischen Bevölkerung bekannt machte. Im J. 1841 und 1843 wurde von der russischen Regierung der Ver-

kauf von Opium an die Chinesen verboten. Zu derselben Zeit nahm der Theehandel infolge der Erniedrigung des Zolltarifs einen großen Aufschwung. Die Occupation des Amurlandes hatte keinen Einfluß auf den Kiachta-Handel, dagegen brachten die zu jener Zeit im Innern Chinas fast überall gleichzeitig erfolgenden Revolutionen eine Handelsstockung hervor und im J. 1853 hörte die Zufuhr von Thee nach Kiachta ganz auf. Einen höchst wichtigen Einfluß auf den Kiachta-Handel hatte die in den J. 1854 und 1855 ertheilte Erlaubniß der russischen Regierung, sich als Tauschmittel der geprägten Gold- und Silbermünzen zu bedienen. Vom Jahre 1858 an beginnt Kiachta infolge des Vertrags zu Tjan-tsin seine frühere Bedeutung für den chinesischen Handel zu verlieren. Die Russen erhielten durch diesen Vertrag die Berechtigung, ihre Karavanen von Kiachta nach dem Innern Chinas zu schicken, und das Zollamt wurde von Kiachta nach Irkutsk verlegt. — Der Tauschhandel mit den Chinesen findet in Kiachta im Verlaufe des ganzen Jahres statt; die Hauptoperation des Tauschhandels aber in den ersten Tagen des Februars und dauert einige Wochen, zuweilen auch bis zum April. Anfangs bestanden die aus China nach Kiachta gebrachten Waaren hauptsächlich aus Gold, Silber, Thee, Rhabarber und Seidenzeugen, mit der Zunahme der Bevölkerung des südlichen Sibiriens auch noch in Kattunwaaren. Die Einfuhr von Thee, mit dem die Russen erst am Anfange des 17. Jahrhunderts bekannt wurden, war anfangs nur unbedeutend und überstieg im J. 1755 nicht 11,000 Pud jährlich. Vom Anfange des jetzigen Jahrhunderts nahm die Zufuhr von Thee in folgendem Verhältniß zu: von 1801—1820 jährlich 85,600 Pud; von 1821—1840: 166,712 Pud; von 1841—1850: 270,591 Pud; von 1851—1860: 345,629 Pud und im J. 1863: 413,073 Pud im Werthe von 7,682,482 Rubeln. — Was die aus Rußland durch Kiachta exportirten Waaren betrifft, so war der Export von Pelzwerk, besonders von Eichhörnchenfellen der einzige Zweck des Kiachtahandels. So wurden von 1785—1798 jährlich 4 Millionen Eichhörnchenfelle, von 1798—1800 circa 7 Millionen, im J. 1810 sogar 10 Millionen solcher Felle ausgeführt; von 1849 aber bis 1852 verminderte sich die Ausfuhr bis auf 1,460,000 Stück jährlich. Außer Eichhörnchenfellen werden durch Kiachta exportirt: Katzenfelle, im J. 1785 circa 300,000; im J. 1830: 1,120,000; im J. 1852: 178,000 Stück. Fuchsfelle; von circa 1768—1780 weiße 20,000 Stück, blaue bis zu 4 Millionen. Im J. 1840 wurde 1 Million ukrainischer Lämmerfelle exportirt. Biberfelle wurden am Ende des vorigen Jahrhunderts bis 50,000 Stück ausgeführt, jetzt jedoch nicht mehr als 10,000; Hermeline früher bis 400,000 Stück, jetzt nicht mehr als 30,000. Die Ausfuhr von Bisamrattenfellen hat jetzt fast ganz aufgehört, während im J. 1780 noch bis 200,000 Stück exportirt wurden. Der Werth der durch Kiachta exportirten Pelzwaaren machte noch in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts fast den halben Werth aller andern russischen Exportartikel aus, von 1851—1860 nur den sechsten Theil, von 1861—1863 nicht mehr als den zehnten Theil. Die Hauptursache der Verminderung dieses Exportartikels ist theils in der verminderten Zahl der Pelzthiere in Sibirien, theils in der Veränderung der chinesischen Kleidung zu suchen. Als Ersatz für Pelzwerk begann man in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Tuch auszuführen und dieser Export nahm vom Anfange des 19. Jahrhunderts eine immer größere Ausdehnung an. So wurden von 1815—1824 jährlich circa 583,000 Arschinen Tuch exportirt, von 1840—1851 schon bis 1,442,560 Arschinen. Von dieser Zeit an nimmt der Export dieses Artikels wieder in folgendem Verhältniß ab: von 1851—1860: 958,397 Arschinen; im J. 1863 nur noch 658,450 Arschinen. Die Ausfuhr von Gold und Silber nimmt in jedem Jahre zu. Der ganze Kiachta-Handelsumsatz betrug in den Perioden von 1755—1762 jährlich 916,580 Rubel; von 1775—1785: 3,330,280 Rubel; von 1792—1800: 5,965,300 Rubel; von 1801—1813: 9,727,719 Rubel; von 1824—1830: 13,680,450 Rubel; von 1840—1849: 12,039,510 Rubel; von 1850—1859: 13,313,410 Rubel und außerdem Gold- und Silbermünze im Werthe von 1,004,260 Rubel; im J. 1863 aber 10,732,800 Rubel und Gold- und Silbermünze im Werthe von 4,204,449 Rubeln.

(A. von Wald.)

KIANG (d. h. Fluß, Strom κατ᾽ ἐξοχήν) oder Ta-Kiang, d. h. Großer Strom, oder Yang-tsi-Kiang, der Gürtel Chinas, nennen die Chinesen den von uns „Blauer Strom" genannten größten Fluß ihres Landes, den längsten aller Flüsse auf der Erde, der in seinem mittlern und untern Laufe die beste Hälfte des eigentlichen Chinas bewässert und befruchtet, also die Lebensader desselben bildet. Er entspringt 70 geogr. Meilen oder 520 Kilom. im Westsüdwesten der Quellen des Hwang-ho am Nordabhange des Gebirges Tan-la im nördlichen, fast unbekannten Tibet, in Bod-Jul, wo er 160 Kilom. westlich vom 5100 Meter hohen Tan-la-Passe aus vielen Quellen und kleinen Bächen, die wahrscheinlich durch ewigen Schnee genährt werden, als Mur-ussu, d. h. Großer Fluß, entspringt. Er strömt von hier nach Norden und wendet sich dann, das Plateau des Tan-la umgehend, nach Nordosten. Nach etwa 30 geogr. Meilen Laufes nimmt er links den bis 18 Meter breiten Tok-tonai-ulan-muren auf, welcher vom Westende des Tan-la herkommt; etwas unterhalb von dessen Mündung schlägt er auf einer vielleicht halb so langen Strecke, reißend strömend, im ganzen einen östlichen Lauf ein (in etwa 4270 Meter Höhe), dann tritt links zu ihm der Naptschitai-ulan-muren, welcher wol westlich vom Marco-Polo-Gebirge des Kwen-Lun entspringt. Von da aus (in 4000 Meter Höhe) heißt er Kin-tscha-zsjan, und als solcher durchfließt er das unbekannte Si-fan oder das Gebiet der Tanguten und bildet unter dem tibetanischen Namen Britschu, aus welchem die Chinesen Pu-lei-tschu-ho machen, auf eine Strecke die Grenze zwischen dem östlichen Tibet und der chinesischen Provinz Sz'-tschwan (d. h. vier Ströme). In China erhält er wieder den Namen Kin-tscha-kiang, d. h. Goldsandfluß, und zwar von 30 geogr. Meilen südlich von Bantham an, wo er in der chinesischen Provinz Jün-nan fließt; in

diese tritt er beim Hwang-sching-Passe, d. h. Paß des kaiserlichen Sieges, ein. Nun hat er in dieser Provinz südöstliche und weiterhin östliche Richtung, die aber in 121° östl. L. und 26° nördl. Br. eine nördliche wird, womit er, nach mindestens 220 geogr. Meilen Laufes, in die Provinz Sz'tschwan eintritt. Damit nimmt er den Namen Ta-Kiang oder einfach Kiang an. Dieser Provinz gehören etwa 170 geogr. Meilen seines Laufes an; es ist ein anfangs nördlich, dann nordöstlich gerichteter Lauf; er erlaubt nicht größern Fahrzeugen die Schiffahrt. Fast in der Mitte dieser Provinz hat er bei 2,5 Kilom. Breite die Mitte seines ganzen Laufes erreicht. Er tritt zwischen Kwei-tschang und I-tschang aus Sz'tschwan heraus in die Provinz Hu-pe, und gerade diese Strecke ist durch eine Reihe von Stromschnellen und Felsmassen in dem engen, höchstens 180 Meter breiten Felsthale der Wu-Berge, welches er hier stellenweise zwischen 300 Meter hohen Steilwänden durchströmt, selbst für kleinere Fahrzeuge nicht ungefährlich. Von I-tschang an abwärts aber werden die übrigen $^3/_8$ seines Laufes oder die noch übrigen 240 geogr. Meilen unbehindert von Dampfern befahren. Die unterste Strecke von Ngan-Hwei abwärts heißt nach dem Namen eines dort von ihm durchmessenen uralten Districts Jang (daher die Stadt Jang-tschóu) Jangtz'-Kiang. In Hu-pe fließt er in gebrochenen Strecken nach Südosten, um, nachdem er den Abfluß des ihm sehr nahe gelegenen großen Tung-ting-Sees aufgenommen hat, wieder rechtwinkelig nach Nordosten umzubiegen, bis er die Breite von Han-khéu erreicht. Von da an wird sein Lauf wieder südöstlich und dann auf eine Strecke östlich; danach tritt er, nachdem der ihm ganz nahe tretende große Po-yang-See sein Wasser ihm zugeführt hat, bei Wan-kiang in die Provinz Ngan-Hwei, durchströmt dieselbe nach Nordosten und tritt in Kiang-su ein, wo er unfern von Nanking in der engsten Stelle seines Stromthales vorbeifließt, dann vom Jün-Kanal, der südlichen Fortsetzung des Kaiserkanals, gekreuzt wird, und weiter nordöstlich bis über Tsching-kiang strömt. Nun biegt er in $32^1/_2$° nördl. Br. zum letzten mal rechtwinkelig um und ergießt sich nach Süden in das Meer, an der Mündung 30 Kilom. breit. Das Areal seines Deltas wird auf 254 geogr. □Meilen geschätzt, sein gesammter Lauf auf 630 geogr. Meilen, wovon wol 500 China angehören; das wäre mehr als die Gesammtlänge der Wolga (469 geogr. Meilen). Die Berechnung oder Schätzung der Fläche seines Stromgebietes ist sehr verschieden ausgefallen; es werden angegeben 25,760, 32,270 und 35,236; letztere Zahl = 3,046,200 □Kilom. wäre nahe an $^1/_5$ von Europa.

Der Ta-Kiang fließt ruhiger und ist schon deshalb wichtiger als der nördlichere Hwang-ho; da an seinen Ufern, ganz anders als am Hwang-ho, mindestens tausend Städte ersten bis dritten Ranges und mehrere Hunderte von kleineren Städten und Dörfern liegen, sodaß in seiner nächsten Nähe wol hundert Millionen von Menschen wohnen, so wimmelt der Strom begreiflich stets von Tausenden von Booten und Barken. Aber bei windigem Wetter hat er seine Gefahren und verursacht den chinesischen Schiffern Angst und Furcht wie das Cap Hoorn den Seefahrern. Sobald eine frische Brise aufspringt, eilt jedes der plumpen chinesischen Fahrzeuge zu einem sichern Hafen, und man gewahrt kaum noch ein Segel, es müßte denn eins unter fremder Flagge sein oder eins der britischen Flußdampfer-Compagnien. Die Nacht, ob schön oder schlimm, bringt dieselbe Scene zu Wege, denn in der Dunkelheit ist der Strom für chinesische Schiffer viel zu gefährlich.

Auf den letzten 50 geogr. Meilen unterliegt die Höhe des Flusses beständigem Wechsel und Schwankungen, denn so weit aufwärts spürt man die in den Fluß hineinwirkende Ebbe und Flut des Meeres. Aber auch weiter hinauf, in Hu-pe, sind die Aenderungen ungewöhnliche. Im Frühling und Sommer schwellt die von den Gebirgen im Oberlaufe des Stromes herabkommende Wassermenge denselben in unglaublicher Weise an. In Kiéu-kiang, nahe beim Po-yang-See, wurde in den Monaten Juli, August, September, October 1868—1877 ein Steigen des Stromes gemessen um 9,75—11,28—11,58 bis sogar um 12,5 Meter; im Januar, Februar, März ein Fallen um 8,5—10,4—12,2—12,8 Meter beobachtet. Also um 11,3—11,6 Meter erhöht, überströmt er jährlich seine natürlichen Ufer. Begreiflich sind die Ueberschwemmungen im Sommer gewaltige; das Bild, welches die ganze Gegend im Sommer gewährt, wo alles weit und breit einem großen See mit schlammigem Wasser und breiten sumpfigen Rändern um die großen Seen gleicht, ist ein sehr verschiedenes von dem, welches ein um 10 Meter niedrigerer Wasserstand im Winter mit den festen Uferrändern bietet. Jede Karte zeigt die Unzahl von großen und kleinen Seen und Teichen, welche zwischen dem 112. und 117. Meridian beiderseits den Strom bis auf 16 geogr. Meilen Entfernung von ihm begleiten, und welche offenbar mit den hohen Wasserständen des Stromes seit Urzeiten in Verbindung stehen mögen und darauf zurückzuführen sind. — Andererseits ist die östlichere Gegend, wo der Kiang in seinem Unterlaufe in Ngan-hwei sich nach Nordosten wendet, von der Art, daß die Schönheit und Lieblichkeit der Landschaft und des Klimas kaum in der Welt ihresgleichen haben mag. So kann dem Strome an Nutzbarkeit und Wichtigkeit für so viele Millionen von Menschen schwerlich irgendein anderer sich an die Seite stellen.

Von großen Nebenflüssen des Kiang von der linken Seite sind zunächst in Sz'tschwan zu nennen: 1) der im Süden der Hwang-ho-Quellen im östlichsten Tibet entspringende Minjak-Tschu, welcher in China Jar-lung und Großer Tschung (Ta-tschung-Kiang) genannt wird und Längenthäler des Jün-ling-Gebirges durchfließt. — 2) Der Min-kiang, ebenfalls an der tibetanischen Grenze entspringend. Bei Kwan-hsien tritt er aus dem Gebirge und breitet sich in der Ebene in mehrere Arme aus, die sich dann wieder vereinigen, aber zu zwei Flüssen; der westlichere von beiden ist der eigentliche Min oder obere Takiang und mündet bei Kin-sha-kiang in den Kiang; der östlichere heißt To-kiang und mündet bei Lu-tschóu. Diesen Fluß halten die Chinesen für den Oberlauf des Kiang,

den sie in den Ming münden lassen, weil im Sommer bei hohem Wasser große Schiffe ihn aufwärts gehen können bis zu dem alten Herrschersitze Tsching-tu-fu, der schönsten Stadt Chinas in der fruchtbarsten Ebene. — 3) Der vom Pe-ling kommende und den Tapa-ling durchbrechende Kia-ling-kiang, der bei der gewaltigen Stadt Tschung khing-fu mündet. — 4) Der Han-kiang, ein etwa 160 geogr. Meilen langer Strom, also noch die Elbe an Länge etwas übertreffend und vom Po-mung-Gebirge herkommend. Er ist an seiner Mündung am schmalsten, nämlich nur 61 Meter. Da derselbe im Sommer um 8 Meter steigt und weiter aufwärts das Ufer nur um 0,3 Meter höher liegt als der Wasserspiegel, so ist ihm ein 4 Kilom. breiter Raum durch hoch aufgeworfene Wälle gelassen, welche ihn beiderseits begleiten. Sein oberer, von Westen nach Osten, zwischen Gebirgen liegend, gerichteter Lauf in einem 30 Kilom. breiten Thale gilt in China für ein Paradies. Er mündet bei den sehr großen Handelsstädten Han-jang und Han-kheu (d. h. Han-Mündung) in einer durch 12 große Seen, wie Axt-, Hirse, Rothe, Pferd- u. s. w. See, ausgezeichneten Gegend. — Rechts münden in den Kiang: in der Provinz Kwei-Tschéu der sehr bedeutende Khian-kiang; der Abfluß des größten Sees Chinas, des Tung-ting-hu, welcher hauptsächlich durch den großen Heng-kiang genährt wird; der Abfluß des durch den Kan und Kin genährten Po-yang-Sees. *(G. A. von Klöden.)*

KIANG-HSI, d. h. im Westen des Kiang, ist eine Provinz von China, das Flußgebiet des Kan-kiang umfassend und vom Großen Kiang nach Süden bis zum Ta-jü-ling-Gebirge reichend. Diese gewaltige Provinz ist größer als das Königreich Ungarn, umfaßt also eine größere Fläche, als der halbe preußische Staat enthält, nämlich 177,656 □Kilom. = 3,226,4 geogr. □Meilen (d. i. das Areal von Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, Brandenburg und fast ganz Pommern). Die Bewohnerzahl ist zu 26,513,889 angegeben, sodaß 8219 auf eine □Meile kommen. Die Provinz ist in 13 Departements, 14 Kreise und 73 Bezirke getheilt. Der Boden ist freilich gebirgig, aber doch zum Theil recht fruchtbar und das Land stark bevölkert; indeß im allgemeinen fehlt es an Hülfsquellen und daher ist hier alles theuerer als in den übrigen Provinzen.

Der Hauptgebirgszug tritt, von dem berühmten Hang-schan in Hu-nan kommend, nach dem Südosten des Ta-jü oder Mei-ling, in die Provinz. Der Kamm läuft anfangs nach Süden, dann nach Osten längs der Westgrenze des Districts Sin-feng, wendet sich dann wieder rund nach Westen zur Südwestgrenze des Lung-nan-Districts und geht endlich nach Osten. Vom Süden von Ngan-juan wendet er sich östlich bis an die Provinz Fu-kian und bildet die hohe nördliche Gebirgsgrenze gegen diese. Weiter auf dieser Grenze zieht derselbe nach Nordnordosten bis zu den sogenannten „Verbotenen Bergen" bei Kwuan-sin; dann nach Norden zu den Tschang- und Ju-Gebirgen, wo er die rauhe Nordgrenze von Ngang-Hwei bildet; von dieser Grenze aus umkreist er den Po-yang-See. Die westliche Kette läuft vom Ta-jü-Gebirge nach Westen zum District Tsung-i und Schang-jü und die Departements Yuen-schóu und Jui-scheu, allmählich sich östlich krümmend im Westen von J-ning-scheu, und so zum Kamm der majestätischen Lü-schan-Berge. Das Ganze ähnelt also einem Hufeisen, welches durch den Po-yang-See geschlossen wird, wo den Schluß der großen Gebirgsketten der stattliche Waisenberg macht, „die Wacht" an diesem See. Im Südosten fließen die Ströme sonach alle nach Nordosten, im Westen dagegen nach Osten. Sagen und historische Erinnerungen knüpfen sich an jeden Berg. Die Chinesen haben wunderliche Vorstellungen von der Höhe dieser Berge; sie schätzen z. B. den Wu-kung-schan 12,800 Meter hoch! Kupfer, Blei, Eisen und Silber finden sich vielfach in den Bergen. Die Berichte über die einzelnen Berge und über alles Interessante, was sich an dieselben knüpft (aus chinesischen Quellen), siehe in der China Review, vol. VI. 1878 p. 116. Im Süden das Mei-ling oder Mei-(Pflaumen-)Gebirge soll zu Ehren der Truppen des Generals Mei, unter der Regierung Kao-ti (im J. 202 vor den Han), benannt sein, welche Truppen am Fuße dieses Gebirges lagerten, und den Namen Ta-jü-ling soll es nach dem Gründer der Stadt Ta-jü-hien erhalten haben. „Gebirge der Pflaumenblüte" heißt es aber auch mit Recht nach der überreichen Fülle einer Art von Pflaumen, welche dort gedeihen. Der hinüberführende Paß wurde unter Kai-juen, 713 bis 69 der Tangs, angelegt; aber, wie eine Inschrift bezeugt, wurde er gründlich erneuert und im Fels ausgehauen durch den Kaiser Tscheng-hwa im J. 1457 nach Chr. Die ganze Region der Nan-Shan benannten Gebirgsreihe (auch von von Richthofen so genannt) ist Gebirge von mäßiger Höhe, meist aus kurzen Ketten bestehend und von Wasserzügen durchschnitten, deren Lauf vielfach aus einem Wechsel von Längen- und Querthälern besteht; in den Défilés der letztern bleibt oft kaum Raum für den Fluß, und auch die ersteren haben meist geringen Thalgrund, der selten 8 bis 20 Kilom. Breite erlangt. „Wenn die Ketten und Berge," sagt von Richthofen, „irgendeines dieser Bereiche für sich als Ganzes betrachtet werden, so zeigt sich fast durchweg gleiche Höhe; und überblickt man solche Region von einem Höhepunkte, so erscheint sie als ein Hochland mit welliger Fläche, die durch Wasserläufe in einer Weise zerschnitten ist, welche beim ersten Anblick mit Mühe ein System von Ordnung erkennen läßt. Die höchsten Gipfel sind nicht höher als 1800 Meter; solche von 460 bis 900 Meter sind überall die herrschenden." — In 28° 10′ nördl. Br., wo der zum Kan fließende Kin und der nördlichste Zufluß des die Provinz Fu-kiang durchfließenden Min entspringen, heißt eine kurze Strecke des Gebirges die Wu-i- oder Bohea-Berge.

Vielfach wiederholt sich, daß in den die Hauptrichtung des Gebirges von Nordosten nach Südosten im allgemeinen innehaltenden Längsthälern zwei gegeneinander gerichtete Flüsse vorhanden sind, welche nach ihrer Vereinigung, einer Querlücke des Gebirges folgend, die transversale Richtung annehmen. Der Hauptfluß Kan entsteht bei Kan-tscheu aus vier von Westen, Süden, Osten,

Nordosten zusammentreffenden Strömen; er geht von da nach Norden und durchbricht zunächst bis Wan-ngan auf eine Strecke von 10 geogr. Meilen das Gebirge in den Schih-pa-tan, d. h. den 18 Stromschnellen oder Défilés. Ebenso ist östlich davon der Ning-tu-kiang reich an Stromschnellen. — Die acht großen Arterien der Provinz Kiang-hsi sind: der Tschang, Kung, Hsiu, Kin, Hsiu oder Ho, Hsü, Schang-jao und Po. Erstere beide im Süden bilden hauptsächlich den Kan, welchem die andern rechts und links zuströmen. Der Po, im Nordosten, entsteht aus zwei in Ngan-hoei entspringenden und sich bei Ja-scheu vereinigenden Flüssen. Der Schang-jao bewässert den Osten, entspringt oberhalb Jü-schan und geht bei Jui-hung in den See. Der Hsü ist der Hauptfluß des südöstlichen Theils; der Hsiu oder Ho der des nordwestlichen Theils, wo er die wichtigen Theedistricte Wu-ning und Ning-tscheu durchfließt; beide münden in den See. Der Kin ist der Hauptfluß gerade im Osten von der Hauptstadt Nan-tschang und kommt von Wan-tsai. Der Hsiu gehört dem Südwesten an. Auch ein kurzes Stück des Jang-tz' gehört zum nördlichen Theile der Provinz.

Die Zahl der Seen oder hu im nördlichen Theile ist groß; Berggewässer speisen dieselben und der Große Strom beeinflußt sie, indem sie mit ihm steigen (bis um 13 Meter) und im Winter bei tiefem Wasserstande unschiffbar oder gar trocken werden. Der Po-yang-See steht im Sommer um 10 Meter höher als im Winter und erscheint also sehr verschiedenartig. Für die Nähe der Hauptstadt werden 10 Seen aufgezählt, im Departement Jui-scheu-fu 7, im Kan-tscheu-fu 3 u. s. w. Der Große See soll 67 Kilom. Länge und bis 26 Kilom. Breite haben; seine Umgebung bildet bis in 52 Kilom. Entfernung eine traurige Wüstenei von Schilf und Kräutern, welche die Zwischenräume zwischen Tümpeln und Teichen ausfüllen.

Die Provinz zerfällt in 4 Tao oder Bezirke, 14 Präfecturen oder Departements und 79 Districte; die Departements heißen alle, bis auf eins, Fu; dieses eine ist ein Schau, Scheu, geringeren Ranges; die Districte sind alle Hien, bis auf 4, von denen 2 Schau und 2 Ting sind. Die Departements und Districte sind alle nach ihrem Hauptorte benannt. Diese sind größtentheils sehr klein, und obwol ummauert und Sitz von Magistraten und einigen Soldaten, doch verfallen und ohne jede Bedeutung. Ihre Zahl ist 78; für jedes Departement ist der Hauptort stets Sitz der Regierung, auch des Hauptdistricts des Departements, während die Stadt Nan-tschang-fu zwei District-Gouvernements in ihren Mauern vereinigt. — Außer diesen Städten sind noch 102 andere vorhanden, in denen Civil- oder Militärbeamte oder beide vorhanden sind, entweder wegen der Größe und des Handels derselben, oder weil sie an einer wichtigen Straße liegen, die in eine andere Provinz führt, oder weil die Bevölkerung der Gegend turbulent ist u. s. w.

Durch Kiang-hsi führt die große Reichsstraße, welche den Süden mit Peking verbindet, von Kiéu-kiang nach dem Mei-ling-Passe, oft von Fremden, auch von Gesandtschaften zurückgelegt. Dennoch ist die Provinz den Fremden sehr unbekannt, da man denselben hier außerordentlich entgegen ist, und selbst die friedlichen und ausdauernden Missionare wegen der Feindlichkeit der Bewohner es sehr wenig gerathen nennen, sich in Nan-tschang-fu aufzuhalten. — Von Kiéu-kiang nach Osten ist die erste Stadt Hukéu, am Nordende des Sees, ummauert und mit Garnison versehen; dann folgt Nan-kang-fu, am Westende des Sees, klein und bedeutungslos, aber sehr malerisch gelegen, zu $^2/_3$ verfallen und zu Grunde gehend. Es folgt die Hauptstadt Nan-tschang-fu, gut gebaut, mit etwa 100,000 Einwohnern, die bedeutenden Handel mit Eisenwaaren, Bambusgeräthen und Seilereigegenständen treiben; es sind sehr große Waarenlager und Tempel mit Porzellanfronten vorhanden. Sie hat nicht viel durch die Rebellen gelitten, bedarf aber doch, wie die meisten Städte in China, der Erneuerung. Sie liegt am rechten Ufer des 460 Meter breiten Kan. Südlicher wird das Land immer volkreicher, angenehmer, mannichfaltiger, cultivirter. Die Ufer fassen große Bäume ein, welche sie beschatten. Die Straßen der Stadt sind breit und ziemlich rein, die Magazine prächtig verziert. Im ganzen ist Nan-schang nächst Tscheng-tu-fu (der Hauptstadt in Sz'-tschuen) die hübscheste und regelmäßigste, welche Huc gesehen hat. Trotzdem daß Kiang-hsi, was die Selbsterhaltung betrifft, eine arme Provinz ist, so ist doch der Handel ansehnlich infolge der guten Verbindung mit Nanking, Kanton, Han-kéu und Peking. Die Taipings haben die Stadt nicht nehmen können. Weiterhin, bei Sin-kan-hien, erscheinen Kampher- und Talgbäume, sowie Orangen. Nach Hia-kiang hin nimmt die Zahl der Berge mit Dörfern und Baumpflanzungen zu. Bei Ki-ngan wird der Fluß eng, da es am Unterende der Katarakten liegt; die auf einer Höhe stehende Stadt ist klein und hat nur 5 Kilom. Umfang. Danach wird das Land angenehm, eher hügelig als bergig. Tai-ho ist ein neuerlich ganz heruntergekommener Ort. Es folgen in malerischem, sehr gebirgigem Terrain nun die 18 Stromschnellen, welche aber nicht halb so reißend und gefährlich sind wie die Themse an der Londonbrücke bei Halbflut; die Umgebung ist außerordentlich schön und erinnert an die Seen und Ströme des nördlichen Englands. Kan-tschu-fu soll der Hauptstadt nicht an Wichtigkeit nachstehen. Merkwürdig ist hier die Menge der Firnißbäume. Die letzte Stadt im Süden ist Nan-ngan-fu am Fuße des 240 Meter hohen Gebirgszuges, den man in 8 Stunden im Mei-ling-Passe übersteigt. 150,000 lastentragende Menschen sollen auf dieser Straße beschäftigt sein, die große Menge von Camellienöl, Zucker, Reis, Papier, Taback und Porzellan über das Gebirge zu schaffen. Der Blick von hier nach Süden (nach Kanton) ist ebenso reich und entzückend, als der nach Norden hin traurig und öde ist.

Die Wasserstraße des Kin-kiang führt nach Osten zu den Provinzen Tsche-kiang und Fu-kiang. Nach den gewaltigen Morästen im Süden des Po-yang-Sees folgt zunächst Ngan-jen-hien, dessen Mauern 1,5 Kilom. weit dem Flußufer parallel laufen; dann das bedeutendere Kuei-ki-hien; bei Yi-yang steht eine Pagode von 7 Etagen, aber es hat niedrige Stadtmauern. 50 Kilom. weiter liegt Ho-keu, ehemals eine wichtige und bedeu-

tende Stadt, als der Fu-kian-Thee noch hier verpackt wurde, um nach Kanton und Schang-hai transportirt zu werden; es liegt links am Kin, 2,5 Kilom. weit hingedehnt. Es folgen die Departements-Stadt Kwang-sin-fu und endlich Jü-schan; zwischen beiden breitet sich ein vielfach durch die Gebirgsströme überschwemmtes Land aus; bei ersterer sind die Ufer stellenweise hoher, nackter Fels. Der Handel über die Grenzhöhe ist auch hier beträchtlich.

Nach Westen hin trennt ein hohes Gebirge Kiang-hsi von Hu-nan, welches die directe Verbindung mit der Hauptstadt Tschang-scha sehr schwierig macht.

Die Production des Landes ist ansehnlich. Die Industrie liefert große Mengen von Nankingzeugen und Grastuch, von Hanf, Papier, Taback und Talg, welche ausgeführt werden, und in Betreff der Porzellanfabrikation übertrifft diese Provinz alle übrigen. Im Bereiche der an der Ostseite des Po-yang-Sees gelegenen Stadt Jao-tschéu-fu liegt an einem in den See gehenden Flusse die kaiserliche Porzellanfabrik King-to-tschöun, 60 Kilom. von der Stadt entfernt, wo mehr als eine Million Arbeiter mit der Fabrikation des Porzellans für China und für die Ausfuhr beschäftigt sind. Die Fabrik wurde im J. 1004 gegründet. Mehr als 500 besondere Porzellanfabriken sollen hier bestehen, Tausende von Oefen sich beständig in Brand befinden, und es herrscht ein unbeschreibliches Leben und Treiben. Die Arbeit ist bis ins Unglaubliche getheilt, sodaß ein Gefäß durch die Hände von 50 verschiedenen Arbeitern gegangen ist, ehe es fertig ist. Schon zur Zeit vor Christi Geburt war diese Industrie hier äußerst blühend. Aber von nicht geringerer Bedeutung ist die Theeproduction, für welche die Gegend im Osten und Südosten des Po-yang-Sees von großer Wichtigkeit ist. In diesen See münden östlich der aus Ngan-hoei kommende Tschang und der von der Tsche-kiang-Grenze kommende Min; beide sind wichtig für den Transport des Thees nach dem Südende des Sees, wo Wu-tschen liegt, der Handelsmittelpunkt der Provinz, dreimal so groß als Kiu-kiang, und wohin von diesem letztern Orte die fremdländischen Producte und Opium zur Vertheilung durch die Provinz gehen, und ebenso der Thee zusammengeführt wird, um nach Kiu-kiang zur Ausfuhr zu gelangen. Der Tschang-kiang vermittelt nämlich den Verkehr mit dem schon in Ngan-hoei gelegenen Wu-jüan nach dem See, dem Orte, wo der berühmte grüne Moyune-Thee gewonnen wird; der aus den Boheabergen kommende Kin schafft den schwarzen Kaiser-Thee aus dem Ho-kheu-District, wo er wächst, nach dem See; ferner führt der Siu-ho mittels eines schiffbaren Stromes den besten schwarzen Thee dieses Districts aus der Umgegend von E-ning-tscheu nach Wu-tschen. Ausgeführt wurden 1874 aus dieser Provinz 32,733,053 Pfund Thee. — Ueberdies liefert diese Provinz $^1/_5$ des nach Peking einzusendenden Reises, sowie Weizen, Baumwolle, Indigo, Zucker und Seide. Allgemein ist unter den Bewohnern die Neigung und Befähigung für den Kleinhandel, welche dieselben auch in die Nachbarprovinzen führt. *(G. A. von Klöden.)*

KIANG-SU, eine der Provinzen Chinas, ehemals unter dem Namen Kiang-nan mit Ngan-hoei vereinigt. Nach Norden grenzt sie an Schan-tung, nach Osten an das Meer, nach Süden an Tscheh-kiang und im Westen an Ngan-hoei und Ho-nan. Sie hat eine rhomboïdale Gestalt; die langen Seiten laufen von Nordwesten nach Südosten, die kurzen von Osten nach Westen. Der nördlichste Punkt liegt in 35° 10′, die Südgrenze in 31° 20′; so breitet sie sich von 5° bis 5°5 östlich von Peking aus. Die Küste ist ganz mit niedrigen Inseln und Sandbänken besetzt, offenbar Wirkungen des Hwang-ho und Jang-tz'-kiang. Die Fläche der Provinz ist 103,959 □Kilom. = 1888 geogr. □Meilen groß, d. i. so groß wie Ost- und Westpreußen, Posen und Reg.-Bez. Frankfurt. Sie zerfällt in 8 Departements, 12 Kreise, 51 Bezirke und zählt 31,646,924 Bewohner, hat also über 16,000 auf jeder □Meile.

Vielleicht ist kein Theil der Welt von gleicher Ausdehnung besser bewässert als diese Provinz. Der Jang-tz' oder Große Strom, der Gelbe Fluß, der Kaiserkanal und eine große Zahl kleinerer Ströme nebst ausgedehnten Seen gestatten leichte Wassercommunication durch fast jeden Theil der Provinz; es ist daher der werthvollste, ergiebigste und bevölkertste Theil des ganzen Reiches, zugleich der Hauptsitz der Gelehrsamkeit. Die 450 Kilom. lange Küste ist flach und auf 15 Kilom. Breite vom Ufer angeschwemmtes Land, das durch großartige Deichbauten geschützt ist. Mit geringen Unterbrechungen durch unbedeutende Hügel besteht die große Provinz aus ebenen Landstrichen mit Sümpfen und Seen, wie der 52 Kilom. im Umfange haltende Kao-jang-hu und der 170 Kilom. im Durchmesser haltende Thai-hu. Die Fruchtbarkeit des Bodens, die Intelligenz und Thätigkeit der Bewohner, die häufigen Regengüsse und die zahlreichen Flüsse vereinigen sich, um die Cultur dieses schönen Landes zu begünstigen; aber trotz der ungeheuern Thätigkeit und der unerschöpflichen Fruchtbarkeit bedarf die zahllose Bevölkerung doch noch gewaltiger Mengen von Reis und Holz, welche den Kiang herabgeführt werden. Die wichtigsten Producte sind Thee und Seide; nächstdem Zucker, Baumwolle und Droguen; die Gesammtheit der Erzeugnisse ist sehr groß. Zu nennen sind an Waldbäumen: Cypresse, Fichte, Weide, Talgbaum, Else, Esche, Baniane, Kampher, Cassia, Ebenholz, Ahorn, Dryandra, Maulbeere, Papiermaulbeere, Palme, Sandel- und Firnißholz; an Fruchtbäumen: Mandel, Arbutus, Loquat, Kastanie, Wein, Dattel, Papaya, Haselnuß, Orange, Pfirsich, Birne, Parsimome, Pflaume u. s. w.; an Ackerfrüchten: Gerste, Bohnen, Erbsen, Kresse, Enzian, Hanf, Hirse, Senf, Zwiebel, Kürbis, Reis, Weizen, Sesam, Melone u. s. w.; an Zierpflanzen: weiße Lilie, weiße Päonie, Mautan-Päonie, Zimmtrose, Camellia, Hibiscus, Tageslilie, Daphne, Narzisse, Hortensie u. s. w. Von Thieren: Antilopen, Affen, Esel, Gemse, Hirsch, Hund, Fuchs, Ziege, Schwein, Pferd, Leopard, Otter, Stachelschwein, Rind, Kaninchen, Eichhorn, Wiesel, Pangelin u. s. w. und zahlreiche Vögel. Die Berge führen Silber, Eisen,

Kupfer, Zinn, Blei, Kohlen und viel Salz. An Droguen und medicinischen Pflanzen fehlt es nicht.

Die Städte bieten hier einen erfreulicheren Anblick und sind mit besseren Gebäuden geschmückt als in den andern Gegenden Chinas. Furchtbar aber hat diese Provinz in den Kriegsjahren 1856—1864 gelitten, indem viele Millionen der Bewohner während derselben umgekommen sein sollen. — Nächst der Provinz Ngan-hoei hat Kiang-su die höchste Steuersumme aufzubringen, nämlich jährlich nach Peking 2,564,728 Taels (à 8 frcs. 43) und 1,431,231 Schih Reis, d. i. $^1/_3$ des gesammten Reises, und in den Provinzialschatz 1,471,543 Taels.

Der Kreis Kiang-Ning umfaßt die alte südliche Hauptstadt Chinas, Nanking, und ist der südwestlichste der Provinz; seine größte Ausdehnung hat er von Norden nach Süden. Der Jang-tz' fließt hindurch und theilt ihn so, daß ein Drittel auf der nördlichen und zwei Drittel auf der südlichen Seite des Flusses liegen. — Nanking liegt auf der Südseite, etwa 5 Kilom. vom Flusse entfernt. Mehrere von ihm abgeleitete Kanäle fließen durch die Stadt. Die Mauern haben 13 Meter Höhe und 5,2 Meter Dicke. Nach den schlimmen Kriegen liegt jetzt wol mehr als die Hälfte der Stadt wüst. Sie war bis zu Anfang des 15. Jahrhunderts Hauptstadt von China (s. d. Art.). Unter den übrigen bedeutenden Städten sind zu nennen: die beiden 1861 dem Fremdenhandel geöffneten Tractatshäfen Schang-hai am Wu-sung-Flusse, und Tschin-kiang am Jang-tz'-Kiang. Nahe östlich vom Großen See liegt Su-tschen-fu, jetzt größer und reicher als Nanking, mit fast 2 Millionen Bewohnern. Bedeutenden Handel treibt auch Sun-kiang. Die dreifach ummauerte Stadt Hoai-ngan am Großen Kanal liegt tiefer als das Bett desselben. (*G. A. von Klöden.*)

Kias, s. Kijas.

KIBITKA, in Rußland ein leichter Wagen, insbesondere der Bauern. Derselbe ist entweder oben offen oder mit einer Leinwandplane versehen, welche gewissermaßen als Verdeck dient. Da die Kibitka keine Federn hat, so sind die in ihr befindlichen Personen, namentlich auf unebenen, holperigen Wegen, heftigen Stößen ausgesetzt. In der Regel wird die Kibitka mit zwei Pferden bespannt. Mit einem Dreigespann versehen heißt das Gefährt Troika. Besteht es aus einem offenen Breterwagen ohne Bedeckung, so führt es den Namen Telega. Kibitka werden auch die Zelte der Kirgisen genannt. (*W. Löbe.*)

Kibdolophon, s. Titaneisenerz.

Kibitz, s. Vanellus.

KIBLAH (Keblah, genau qiblat[un]), arabisches Wort, welches ursprünglich eine Wendung bedeutet, durch welche man einer Sache die Vorderseite zukehrt. Es wird dann von dem Gegenstande gebraucht, dem man das Gesicht zuwendet, und bezeichnet insbesondere und jetzt vorwiegend denjenigen Gegenstand, beziehungsweise den Punkt, welchem man beim Gebet das Gesicht zuwendet, für den Mohammedaner also Mekka als Sitz der Kaaba, des Centralheiligthums des Islam. Solange Mohammed nach seinem Einzuge in Medina hoffte, daß die dort hauptsächlich ansässigen Juden seine Ansprüche auf den Charakter eines von Gott inspirirten Propheten anerkennen würden und demgemäß eine freundliche Stellung zu ihnen einnahm, ließ er seine Anhänger beim Beten das Gesicht nach der Richtung auf Jerusalem kehren; als aber allmählich sich ein immer wachsendes Misverhältniß zwischen ihm und den Juden ergab, das schließlich in offenen Gegensatz überging, machte er auf Befehl Gottes (nach der conventionellen Chronologie am 6. Jan. 624) die Kaaba zur Kibla (s. den Art. Mohammed). — Je nach dem Aufenthaltsorte jedes Gläubigen ist die Gebetsrichtung also verschieden, und so haben die Astronomen sich bemühen müssen, für die Bestimmung derselben zu sorgen (s. z. B. Woepcke, L'Algèbre d'Omar Alkhayyâmî (Paris 1851), S. 55, Nr. 59, und Orientirungstabellen aufzustellen (s. z. B. Aumer, Arabische Handschriften der Hof- und Staatsbibliothek in München Nr. 461, S. 191); in Aegypten werden zu diesem Zwecke kleine Compasse angefertigt (Lane, Manners and Customs of the Modern Egyptians[5] I, 275); auch die Abschnitte der Rechtsbücher über die religiösen Pflichten behandeln diesen Gegenstand. (*A. Müller.*)

KIBYRA, 1) die angesehenste Stadt der von dem lydischen Stamme der Lasonier (*Her.* III, 90; VII, 77) bewohnten Landschaft Kabalien im innern Kleinasien. Dieselbe ist eine rings von hohen Bergen eingeschlossene Hochebene, in der die Flüsse Indos (jetzt Girenis) und Xanthos entspringen; nach Süden grenzt sie an das von den Solymern bewohnte Hochland Milyas. Die Verwandtschaft mit den Lydern tritt auch uns noch aus den im Lande gebräuchlichen Eigennamen entgegen (s. den Art. Kleinasien); mit Unrecht haben einige alte Schriftsteller die Kabalier für Solymer erklärt. Dagegen mag es richtig sein, daß später Pisider hier eingedrungen sind; nach Strabo hatten dieselben das alte Kibyra an seine spätere Stelle verlegt. Zu Strabo's Zeit sprach man in demselben außer Griechisch und Lydisch auch Pisidisch und Solymisch (*Strabo* XIII, 4, 16 fg.). Die Stadt selbst lag westlich vom Indos auf einem 300—400 Fuß hohen Hügel am Rande der Gebirge; in ihrer Nähe liegt jetzt das Dorf Chorzum. Der völlig abgeschlossene Charakter der Landschaft begünstigte ihre selbständige Entwickelung. Erwähnt wird Kibyra zuerst in hellenistischer Zeit, in der es von Fürsten (*τύραννοι*, richtiger wol *δυνάσται*) beherrscht wurde, die offenbar die Oberhoheit der Seleukiden nur nominell anerkannten; Strabo rühmt ihr Regiment (*σωφρόνως*). Meist hießen sie Moagetes; von einem oder mehrern von ihnen besitzen wir Bronzemünzen (Mionnet IV, 264; Suppl. VII, 537). Damals gehörten der Stadt zahlreiche Ortschaften (*κῶμαι*), sie konnte 30,000 Mann und 2000 Reiter ins Feld stellen. Die drei andern Städte von Kabalien, Bubon, Balbura und Oenoanda, bildeten mit Kibyra einen Bundesstaat, auf dessen Landtagen dieses zwei Stimmen hatte (*Strabo* l. c.).

Im J. 189 erpreßte Cn. Manlius Vulso auf seinem Feldzuge gegen die Galater von dem damaligen Herrscher Moagetes, den Polybius als *ὠμὸς καὶ δόλιος* be-

zeichnet, eine schwere Contribution (*Pol.* XXI, 34; *Liv.* XXXVIII, 15). Zur Zeit des Perseuskrieges wird ein Tyrann Pankrates erwähnt, der bei den Händeln der Rhodier mit Kaunos und Rom eine Rolle spielt (*Pol.* XXX, 5, 14; 9, 14). Um das J. 83 v. Chr. machte der Statthalter von Asien Murena der Herrschaft des letzten Moagetes ein Ende, schlug Bubon und Balbura zum lykischen Bunde und machte Kibyra und Oenoanda zur Provinz (*Plin.* V, 101: Lycia comprehendit in mediterraneis et Cabaliam; vgl. auch Waddington in Rev. numism. 1853, 92). Zu Cicero's Zeit gehörten beide Städte zur Provinz Kilikien (*Cic.* ad Att. V, 21), später kamen sie zu Asien. In der Provinzialordnung gehörte Kibyra zu dem großen, 25 Gemeinden umfassenden kibyratischen Gerichtsbezirke (conventus, *διοίκησις*), dessen wichtigster Ort Laodikea am Lykos war (*Cic.* und *Strabo* l. c.; *Plin.* V, 105; vgl. Marquardt, Staatsverw. I, 178. 184. 222).

Von dem Wohlstande der Stadt in der Kaiserzeit legen die gewaltigen Ruinen derselben, darunter ein Theater und ein sehr schönes Stadium, Zeugniß ab (s. darüber Spratt und Forbes, Travels in Lycia I, 255 fg.); nach Strabo blühte hier namentlich die Eisenindustrie. Die kibyratischen Schinken rühmt *Athen.* XIV, 657 e. Als die Stadt im J. 23 n. Chr. durch ein Erdbeben heimgesucht wurde, gewährte ihr Tiberius Abgabenfreiheit auf drei Jahre (*Tac.* Ann. IV, 13). Zur Erinnerung daran beginnt mit diesem Jahre die Aera der Stadt, die uns auf ihren Münzen begegnet. Auf Inschriften führt sie den Titel *Καισαρεα* (C. J. Gr. und Lebas-Waddington 1212 fg.). In byzantinischer Zeit war sie ein Bischofssitz (*Hierokles* Synekd.). Constantinus Porphyrogennetos dagegen erwähnt den Ort nicht mehr, sondern leitet den Namen des 14. Themas Anatoliens, das das kibyratische hieß und im wesentlichen die alten Landschaften Karien, Lykien und Pamphylien umfaßte, von dem gleich zu erwähnenden Küstenorte ab (de Them. I, 15). Gegenwärtig ist der Ort unbewohnt. — Vgl. auch Ritter, Erdkunde XV, 786 fg.

2) Ein Ort Pamphyliens an der Grenze des rauhen Kilikiens (*ἡ Κιβυράτων παραλία τῶν μικρῶν Strabo* XIV, 4, 2), von den Geographen mehrfach erwähnt. Nach *Const. Porph.* l. c. war es ein elender Ort, der sich durch Unbotmäßigkeit und Rebellionen hervorthat. (*Eduard Meyer.*)

Kicher, Kichererbse, s. Cicer.

KICKELHAHN (Gickelhahn), ein 2652 pariser Fuß (861 Met.) mit dem Aussichtsthurme 2724 pariser Fuß (885 Met.) hoher Berg des Thüringerwaldes, $1^1/_4$ Wegstunden westsüdwestlich von Ilmenau im Großherzogthume Sachsen-Weimar, zugleich die höchste Erhebung in demselben und der östlichste Pfeiler des westlichen Thüringerwaldes, der sich vom östlichen durch den ausgeprägteren Gebirgscharakter und bedeutendere Höhe auszeichnet. Seinen Ruf verdankt er wesentlich dem öfteren Besuche Goethe's, denn hinsichtlich des Panoramas, das er bietet, kann er nicht mit dem Schneekopf, noch weniger aber mit dem Inselsberge in die Schranken treten. Dennoch ist der Rundblick lohnend zu nennen und namentlich nach Norden hin mannichfaltig und anmuthig. Ungemein lieblich ist der Blick auf Ilmenau und die Wasserflächen der östlich davon liegenden Teiche. Nach Westen wird der Blick durch die höchsten Aufgipfelungen des Thüringerwaldes, den Schneekopf, Teufelskreis, Beerberg u. s. w. verdeckt, und von der Rhön, welche den Ausblick vom Schneekopf, namentlich aber vom Inselsberge nach dieser Seite so mannichfach erscheinen läßt, ist nur die äußerste Spitze des Kreuzberges zu gewahren. Immerhin trägt diese Seite den Charakter der Großartigkeit. Nach Süden zu gewinnt der Ausblick nur einige Mannichfaltigkeit da, wo in einer Einsenkung des Gebirgskammes die Gleichberge bei Römhild hervortreten. Nach Osten hin ermangelt der Ausblick zwar nicht der Abwechselung; da es jedoch an dominirenden Punkten fehlt, so bleibt der Eindruck im ganzen einförmig. Der 72 Fuß hohe massive Aussichtsthurm, auf dessen Plattform 107 Stufen führen, wurde 1854 auf Kosten der verstorbenen Großherzogin Maria Paulowna erbaut. Bei gutem Wetter ist stets ein Wärter dort, der in Ilmenau seinen Wohnsitz hat. Etwa 200 Schritt westlich vom Thurme befindet sich im Walde das 1874 unter Benutzung der geretteten Reste des 1870 abgebrannten alten Goethe-Häuschens wieder aufgebaute neue Goethe-Häuschen, genau in derselben Form und Einrichtung wie jenes. Hier war es, wo der Dichter unter andern im September 1783 acht Tage verweilte und an die Bekleidung des nach Südosten schauenden Fensterchens sein bekanntes Nachtlied „Ueber allen Gipfeln ist Ruh'" u. s. w. schrieb, welche Inschrift er 1831, zwei Tage vor seinem 82. zu Ilmenau verlebten Geburtstage, erneuerte. Er besuchte damals alle Plätzchen, die ihm lieb und theuer geworden, und fuhr mit dem Bergrathe Mahr auch nach seinem Berghäuschen hinauf, das er aber ganz verödet vorfand. Eine starke Gemüthsbewegung soll ihn hier ergriffen haben und während ihm Thränen über die Wangen hinabliefen, habe er mit wehmüthigem Nachdruck die beiden letzten Verse des Nachtliedes wiederholt: „Warte nur, balde ruhest du auch." Die Inschrift, die 1870 ebenfalls ein Raub der Flammen geworden, ist nach einer vorhandenen Photographie wiederhergestellt und mit einem Glastäfelchen eingerahmt. Am westlichen Abhange des Kickelhahns ragen der große und der kleine Hermannsstein, zwei Porphyrkolosse, der erste 60, der zweite 30 Met. empor; etwas weiter der Hirschsprung, ein Aussichtspunkt in 659 Met., von wo man eine entzückende Aussicht in den Manebacher Grund genießt. (*A. Schroot.*)

KID, eine englische Bezeichnung für eine junge Ziege oder ein Zicklein, daher der sehr übliche Name Kidleder, das entsprechend zugerichtete Leder aus Kalb- und Ziegenfellen. Das Kidleder ist gegenwärtig nächst dem Glacéleder der wichtigste Artikel der Weißgerberei und wird für Beschuhungszwecke verwendet. Die Kid-Gerberei ist der des Glacéleders sehr ähnlich und weicht nur in einigen Punkten von dieser ab. Man gibt den Fellen gewöhnlich die schwarze Farbe; der ihnen eigene

zarte, milde Glanz wird durch Ausbügeln derselben erreicht, welches in gleicher Weise erfolgt wie das der Wäsche. Eine eigene Art von Kidleder sind die Glanz-Chevreaux, welche aus Zickelfellen hergestellt werden und einen gleichen Glanz in Schwarz oder Goldbronze wie sumachgares Leder besitzen; sie erfahren nach dem Färben eine etwas abweichende Behandlung.

(*Fr. Noback.*)

KIDDERMINSTER, Fabrikstadt in der englischen Grafschaft Worcester, 15 engl. Meilen nördlich von Worcester (Stadt) und 15 engl. Meilen südwestlich von Birmingham, liegt an beiden Ufern des unfern in den Severn mündenden Stour und am Stafford-Worcester-Kanal, besteht aus der Stadt (Altstadt) und mehrern anliegenden Flecken, hat unregelmäßig gebaute Straßen mit fast sämmtlich nur kleinen Häusern, aber dessenungeachtet ein betriebsames und wohlhäbiges Ansehen. Die Hauptstraße ist eine engl. Meile lang. Die Stadthalle, welche in der Mitte des Marktes steht, ist ein großes stattliches Gebäude. Das Markthaus hat eine bequeme Lage am Kanal, welcher in der Entfernung von 200 Met. in einem Aquäduct über den Stour geht, und geräumige Werften und Speicher zur Lagerung der Waaren behufs der Aus- und Einfuhr mit den Kanalbooten. Kidderminster besaß bereits in der Zeit Heinrich's VIII. namhafte Manufacturen, namentlich in Tuchen; später lieferte es hauptsächlich Linsey-Woolseys (Halbwollzeuge) und Flor. Im J. 1735 wurde die berühmte Teppichmanufactur eingeführt, dann die der Teppiche mit aufgeschlitzter Wollfaser, Wilson-Teppiche. Die sogenannten Kidderminster-Teppiche werden aber jetzt größtentheils nicht mehr in Kidderminster gemacht, sondern in Schottland und in Yorkshire. Kidderminster liefert gegenwärtig vornehmlich Brüssel-Teppiche. In dieser Hauptmanufactur Kidderminsters waren im J. 1868: 1765 Brüssel-Teppichwebstühle und an 210 schottische Webstühle in Betrieb und 4176 Arbeiter (1905 Männer, 371 Weiber, 1700 Kinder) beschäftigt. Außer Teppichen liefert Kidderminster hauptsächlich Seiden-Möbeldamast und betreibt Wollspinnerei und Wollfärberei, auch Gerberei und Brauerei. Kidderminster hat sechs anglikanische Kirchen, mehrere katholische und Dissenter-Kapellen, eine lateinische Schule und eine öffentliche Bibliothek; es hatte 1871: 31,747 Einwohner. (*W. Bentheim.*)

KIDRON, in der lateinischen Kirchensprache fälschlich Cedron (Κεδρών), ist das an der Stadt Jerusalem östlich herlaufende, also zunächst den Tempelberg Morija einfassende und von dem höheren Oelberge scheidende Thal, welches zusammen mit dem die West- und Südseite der Zionkuppe einrahmenden, unterhalb der Stadt sich mit ihm vereinigenden Hinnom-Thale, jetzt Wad'er-Rebâbi, die topographische Vorbedingung der Anlage einer, wie zur Zeit der jüdischen Autonomie so im Mittelalter, höchst widerstandsfähigen Festung abgab. Das Kidron-Thal, der Ostabdachung des breiten palästinensischen Landrückens angehörend, beginnt im Norden von Jerusalem oberhalb des schon dem Mittelmeere westwärts sich zusenkenden tief eingeschnittenen sogenannten Terebinthen-Thals, welches hier von dem Dorfe und der Quelle Lifta, in der Bibel Nephthûah (Jos. 15, 9), Liftathal genannt wird. Anfangs flache, zu Fruchtfeldern benutzte Mulden bildend, scheidet es in seinem Fortgange eine 3 Kilom. weit vor dem Nordthore Jerusalems sich ausdehnende Hochebene zu seiner Rechten von den zu seiner Linken hoch aufragenden Kuppen des Skopus und des Berges von Isawijeh (Nob), sich zwischen herrlichen Olivenpflanzungen, Weingärten, Kornfeldern und häufigen Kalkfelsgruppen hinwindend, welche letztern vielfach die Spuren ehemaliger Benutzung zu Steinbrüchen tragen und noch häufiger zur Anlegung von Grabkammern (zum Theil sehr merkwürdigen, wie den sogenannten Gräbern der Richter und der Könige) gedient haben. Erst in nächster Nähe von Jerusalem wird es enger und senkt sich nunmehr jäher zwischen dem Oelberge und den schroffen, hier und da felsigen Gehängen des Morija hindurch nach Kefr-Selwân, dem nach dem Siloahquell benannten, dem Südostfuße des Ophelberges gegenüberliegenden Dorfe von Siloah. Von dem Ostthore Jerusalems führt auf dieser Strecke ein Weg zu dem Boden des Thals hinunter, und an der andern Seite den Oelberg hinan nach dem die vordere Spitze dieses Berges krönenden Dorfe Kefr Tûr mit der Himmelfahrts-Kapelle; auf der Thalsohle an der Oelbergseite finden sich mehrere von den alten Confessionen hochgehaltene Sanctuarien, unter andern im Süden des Weges der jetzt mit einer Mauer eingefriedete, acht uralte Olivenbäume aufweisende Garten Gethsemane, und auf der Nordseite die unterirdische Grabkirche der Jungfrau Maria, in ihrer gegenwärtigen Gestalt ein Bau der Kreuzfahrer, ursprünglich aber anscheinend ein jüdisches Sammelgrab für das habelose gemeine Volk Jerusalems. Eine kleine Strecke weiter abwärts vermittelt ein zweiter Uebergang mit Steinbrücke über den hier zur Felsschlucht gewordenen Thalgrund die Verbindung des Ostthores von Jerusalem mit dem Dorfe Bethanien, jetzt El'asarijeh, nach welchem der Weg, nachdem er sich schräg am Gehänge des Morija hinabgewunden, an der östlichen Thalseite über den Sattel zwischen dem Oelberge und dem Berge des Aergernisses hinführt. Gleich unterhalb der Brücke beginnt in einer den Thalgrund an der Ostseite überragenden mächtigen Felsenbank eine Reihe von ihrem Ursprunge nach räthselhaften, nichtsdestoweniger aber schon ihrer großartigen Anlage wegen höchst bemerkenswerthen, sorgfältig ausgemeißelten alten Gräbern, welchen die Legende die Namen des Josaphat, des Absalom, des Jacobus und des Zacharias beigelegt hat. Das Thal weiter hinab verfolgend, gelangt man noch immer oberhalb Siloahs zur Rechten an die Marienquelle, einen in den Felsen des den Morijah südwärts fortsetzenden Ophelberges ausgehauenen, durch einen Kanal mit der Siloahquelle in Verbindung stehenden Brunnen, zu welchem eine Steintreppe hinunterführt. Weiter beginnt an der gegenüberliegenden linken Thalseite das Dorf Selwân, welches, aus einer Reihe alter Grabkammern entstanden, der Richtung einer aus dem Fuße des Aergerniß-Berges (mons scandali) vorspringenden Steinbank folgt. Unter-

halb des Dorfes erweitert sich das Kidron-Thal, in welches hier das nach dem Vorgange des Josephus gewöhnlich Käsemacher- oder Tyropöon- genannte Binnenthal von Jerusalem, sonst auch Ophel-Thal, mündet, und es entsteht zwischen dem äußersten Südostvorsprunge des Zion und dem Aergerniß-Berge eine kleine Ebene, welche, durch die aus dem Ophel-Thale hervorkommende intermittirende Siloahquelle bewässert, in jüdischer Zeit die königlichen Gärten getragen haben soll, jetzt aber die durch ihr frisches Grün das Auge erfreuenden Gemüsegärten Selwâns enthält. Das Ophel-Thal wird gegen diese Gartenebene durch verfallene Dammbauten abgeschlossen; in jüdischer Zeit bildete also die untere Thalsohle einen Teich, mittels dessen das Bewässerungssystem noch weiter ausgedehnt werden konnte. Auch scheint die Gartenlandschaft sich in der Davidischen Zeit bis an den Brunnen Rogel, jetzt Bir Ejjûb, Hiobsbrunnen, erstreckt zu haben, woselbst, wie wir aus den der Thronbesteigung Salomo's vorhergehenden Begebenheiten ersehen, ein zu Freudenfesten geeigneter Vergnügungsort war. Auf dieser Strecke mündet auf der rechten Seite das Hinnom-Thal ein. Der soeben erwähnte Brunnen Rogel befindet sich auf dem Thalgrunde und bezeichnet das südliche Ende der unterhalb Selwâns in eine Gartenlandschaft verwandelten Ebene. Er ist in nicht näher anzugebender Zeit des Alterthums mit Quaderstein gefaßt und bietet in beträchtlicher Tiefe ein klares, wohlschmeckendes Quellwasser, das einzige seiner Art im ganzen Kidron-Thale, denn das Wasser des Marienbrunnens und das identische von Siloah ist übeln Geschmacks wegen untrinkbar. Bemerkenswerth ist noch, daß der Brunnen Rogel, anscheinend infolge von unterirdischer Verbindung mit höher liegenden Felsaushöhlungen, welche zur Zeit der winterlichen Regengüsse sich mit Wasser füllen, einmal im Jahre und zwar in der Regel im Monat Februar, auf zwei bis drei Tage überfließt und als kleiner Bach eine Strecke weit das Thal hinabrinnt, worauf dann sein Wasserspiegel rasch wieder in die gewohnte Tiefe zurücksinkt. Unterhalb des Brunnens Rogel verengert sich wieder das Thal und weist an seinen Gehängen Obst- und Olivengärten der Bewohner von 'Kefr Selwân sowie interessante alte Felsengrüfte auf; auch Fruchtfelder finden sich, aber nur vereinzelt und von geringer Ausdehnung. Allmählich hört der Anbau ganz auf; das Thal, welches bis dahin nordsüdlich gelaufen, nimmt eine östliche Richtung und wird immer öder, die Vegetation verliert sich bis auf wenig Kräuter, die Felsen der Bergseiten werden steiler und höher, das Thal verwandelt sich in eine enge, düstere, durchaus unfruchtbare Kluft von stellenweise 600 Fuß Tiefe, und fällt als solche südlich von der Klippe Ras-el-Feschka in das Todte Meer ab. Die meistens senkrechten oder doch höchst schroffen Kalksteinwände der Kluft waren vordem von Anachoreten zur Anlage ihrer Klausen benutzt worden, deren im Laufe der Jahrhunderte zum Theil unzugänglich gewordenen Thür- und Fensteröffnungen man von der gegenüberliegenden Thalseite aus erblickt. Oberhalb des Beginns der Felsenkluft erhebt sich auf der südwestlichen Thalseite das berühmte Kloster der griechisch-katholischen Kirche des heil. Sabas (Mar Saba), nach dem frommen Manne genannt, welcher die Einsiedler vermochte, sich mit ihm zu gemeinschaftlichen Andachtsübungen zu vereinigen und zu diesem Behufe auf der Stelle des jetzigen Klosters eine Laura, einen Convent, zu errichten.

Das Kidron-Thal führt an seinen verschiedenen Stellen verschiedene Namen, in seinem obern Theile wird es nach der Marien-Grabkirche Wadi Sitti Mirjam, Marienthal, genannt; von der Kirche bis Siloah heißt es Josaphat-Thal nach dem bei Juden, Christen und Mohammedanern verbreiteten Glauben, daß dort das Jüngste Gericht werde gehalten werden (der hebr. Name Josaphat bedeutet „Jehova richtet"). Unterhalb der Gärten und Gefilde Siloahs heißt es Wadi en-Nâr, das Feuerthal, und endlich von Marsaba ab Wadi er-Rahib, das Anachoreten-Thal. Bis auf die oben angeführte geringe Ausnahme ist das Thal vollkommen wasserlos, und selbst bei starken Regengüssen bemerkt man nur ungefähr so viel Wasser, wie in einer abschüssigen Straße abfließt. Der Name Kidron bedeutet trübe, schmuzig, dunkel; worauf er sich bezieht, ist nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln. (*G. Rosen.*)

Kiefer, Pflanzengattung der Coniferen (s. Coniferae); mit ihren verschiedenen Arten s. Pinus.

KIEFER (maxilla) nennt man denjenigen Theil des menschlichen und Säugethier-Kopfes, welcher, dessen untere kleinere Hälfte bildend, das aus vierzehn theils fest durch Nähte, theils beweglich durch Gelenke miteinander verbundenen Knochen bestehende Knochengerüst darstellt, an welchem einestheils die das Gesicht bildenden Muskeln ihre Ansatzpunkte haben, anderntheils die Zähne ihren Keim- und Wurzelboden finden. Man unterscheidet den fest mit dem Schädel verbundenen Oberkiefer und den durch eine Art Charniergelenk mit letzterm beweglich verbundenen Unterkiefer. Der Oberkiefer (m. superior) besteht aus zwei Hälften, welche in der Hauptsache von den beiden Oberkieferbeinen gebildet werden, zu denen aber auch die Gaumen-, Thränen-, Nasen-, Jochbeine, sowie das Pflugscharbein und die Nasenmuscheln in so inniger Verbindung stehen, daß der ganze Complex dieser dreizehn verschiedenen Knochen erst den anatomischen Begriff des Oberkiefers repräsentirt. In beiden Oberkieferhälften befindet sich je eine große, mit Luft gefüllte Höhlung (Antrum Highmori), welche, der äußern Form jeder Kieferhälfte entsprechend, nach der Nasenhöhle hin, und zwar unterhalb der mittlern Nasenmuschel, eine Oeffnung besitzt. Eine jede Oberkieferhälfte wird durch drei Wände gebildet, eine obere horizontale an der Augenhöhle gelegene, und zwei senkrechte sich unten im Kieferfortsatz vereinigende, von denen die äußere die von vorn nach hinten gebogene Gesichtswand, die innere, gerade, die von vorn nach hinten gerichtete Nasenwand bildet; der somit bleibende Hohlraum ist dann das oben genannte Antrum Highmori. Ein jedes der beiden Oberkieferbeine bildet einen Körper mit vier Flächen (Gesichts-, Augenhöhlen-, Nasenhöhlen-, Schläfenfläche) und mit

ebenso viel Fortsätzen, von denen der eine mit dem der andern Seite das knöcherne Nasengerüst bildet, während ein seitlicher zur Bildung des Jochbogens beiträgt; dann den Zahnzellenfortsatz mit je acht Zahnfächern, und endlich den Gaumenfortsatz in Form einer Leiste, an welche beiderseitig die Gaumenbeine (der knöcherne Gaumen) sich anfügen. Außerdem führt im innern Augenwinkel je ein Kanal (canalis lacrymalis) in die Nasenhöhle herab, durch welche die Thränen nach der Nase hin Abfluß erhalten.

Von den Weichtheilen des Oberkiefers sind die wichtigsten das Involucrum palati duri und die Auskleidung der Highmorshöhle; jenes ist lederartig starr, im Durchschnitt 4 Millim. dick, und besteht aus einer dem Knochen ziemlich fest anhaftenden Verschmelzung von Knochenhaut und Schleimhaut; diese ist eine den Schleimhäuten der übrigen Nebenhöhlen der Nase (Stirn- und Keilbeinhöhle, Siebbeinzellen) ähnelnde membranöse, dünne, durchsichtige und glatte, den serösen Häuten nahestehende Schleimhaut, welche der Knochenhaut nur locker angeheftet, mit Flimmerepithel bedeckt ist und schlauchartig verästelte Schleimdrüsen enthält. Die Oeffnung, mittels deren die Highmorshöhle mit der Nasenhöhle communicirt, und welche an dem obersten Punkte der Höhle da, wo die vordere Wand dicht der hintern anliegt und selbige deckt, gelegen ist, hat eine so geringe Weite, daß man kaum mittels einer Borste oder selbst ganz feinen Sonde durch dieselbe in die Höhle eindringen kann; es würde deshalb von einem Schleimabflusse aus letzterer in die Nasenhöhle nicht die Rede sein können, weshalb sich auch im Normalzustande Absonderung und Resorption des Schleimes innerhalb der Höhle das Gleichgewicht halten, und man daher auch nie eine Ansammlung von solchem in letzterer wahrnimmt. Bisweilen — ungefähr in 10 Proc. aller Fälle — findet sich an genannter Höhle noch eine zweite gegen den untern Nasengang hin gelegene Oeffnung, welche meistens ein größeres Lumen als die im obern Nasengange mündende besitzt.

Der Unterkiefer (maxilla inferior s. mandibula) hat eine hufeisenartige Gestalt und schließt das Gesicht nach unten ab. Man unterscheidet an ihm den Körper und die beiden Aeste; ersterer, als der mittlere Theil, bildet einen horizontalen, an seiner Vorderfläche convexen Knochenbogen, in dessen Mitte das Kinn (mentum) hervorragt, und dessen unterer Rand dick und wulstig ist, während auf dem obern, auch Zahnrand (limbus alveolaris) genannten, sich die Oeffnungen der 16 Zahnfächer befinden. Die beiden Kieferäste, welche eine mehr senkrechte Stellung haben und mit dem horizontal liegenden bogenförmig gekrümmten Körper einen stumpfen Winkel (angulus maxillae) bilden, sind mit dem Oberkiefer durch je ein charnierartiges Gelenk verbunden, welches einerseits durch den am hintern Rande des Astes queraufsitzenden walzenförmigen Gelenkkopf (processus condyloideus), andererseits durch eine am hintern Theile des Schuppentheils vom Schläfenbeine querverlaufende längliche Grube (cavitas glenoidalis) gebildet wird, und die beim Kauen, Sprechen u. s. w. nothwendigen Kieferbewegungen vermittelt. Ober- und Unterkiefer zusammen bilden das knöcherne Gerüst der Mundhöhle, welche ihrerseits im wesentlichen nur aus weichen Theilen gebildet wird. An der Außenfläche beider Kieferknochen sitzen, zum Theil von einem auf den andern übergehend und hier wie dort mit sehnenartigem Gewebe an Vorsprüngen derselben angeheftet, zahlreiche, das Mienenspiel vermittelnde Muskeln, während zwischen beiden, namentlich in der Nähe der Gelenkverbindung starke, die Kaubewegung ausführende Muskeln (masseteres) vom untern Rande des Jochbogens am Oberkiefer zur äußern Fläche und zum untern Rande des Unterkiefers gespannt sind; durch diese je nach Lage und Anheftungsstelle in verschiedenster Richtung wirkende Musculatur kann der Unterkiefer entweder gegen den Oberkiefer angedrückt, oder in querer Richtung hin- und hergezogen oder endlich von hinten nach vorn und umgekehrt hin- und hergeschoben werden. Endlich wird aber auch die Knochensubstanz beider Kieferknochen von Hohlgängen oder Kanälen durchzogen, in deren Innern — und durch die knöcherne Hülle möglichst geschützt — zahlreiche Blutgefäße und Nerven verlaufen, welche den benachbarten Organen den nöthigen Nährstoff zuführen und die Ausführung ihrer physiologischen Thätigkeiten vermitteln. Ueber das in den Zahnfortsätzen beider Kieferknochen befindliche und den Abschluß der knöchernen Mundhöhle nach außen bildende Zahngebiß wolle man das Nähere unter dem Artikel „Zahn“ nachschlagen.

Ueber das die Verbindung beider Kieferknochen und deren Bewegungen vermittelnde Kiefergelenk sei noch bemerkt, daß dessen charnierartige Construction dem Unterkiefer nicht blos nach auf- und abwärts, sondern auch nach den Seiten hin eine ziemlich ausgiebige Beweglichkeit gestattet, daß aber ebendeshalb auch die Möglichkeit einer Verrenkung nicht ausgeschlossen ist, wie solche z. B. bei weitem Aufsperren des Mundes — Gähnen — beim Beißen auf einen festen, harten Gegenstand — Nußaufknacken — und bei ähnlichen Gelegenheiten vorkommen kann. Die Verrenkung erfolgt dabei gewöhnlich nach vorn, sodaß der Mund trotz aller Anstrengungen nicht wieder geschlossen werden kann, mitunter aber auch nach einer Seite hin, wobei dann das Gesicht ein schiefes Ansehen bekommt, indem die eine Wange abgeflacht, die andere, unter welcher der ausgetretene Gelenkkopf als harter, rundlicher Körper zu fühlen, wie geschwollen erscheint. Auch bei dem sogenannten Kinnbackenkrampfe (s. d.) kann eine solche, wenn auch unvollkommene Verrenkung (subluxatio) vorkommen. Man beseitigt dergleichen Unterkiefer-Luxationen nach vorn am besten durch kräftiges Herabziehen des Unterkiefers und darauf folgendes Rückwärtsschieben, während bei Verrenkungen nach der Seite man mit den Daumen beider Hände tief in die Mundhöhle eingehen, dieselben über beiden Gelenkköpfen fixiren und durch permanenten Druck nach unten und seitwärts letztere wieder in ihre Gelenkpfannen einschnappen lassen muß. Daß unter Umständen auch eine Ohrfeige, auf die Backe der luxirten Seite kräftig ap-

plicirt, dieses Wiedereinschnappen bewirken kann, sei hier nur der Curiosität halber bemerkt. (*Alfred Krug.*)

KIEFERLE, ein 2674 pariser Fuß oder 868 Met. hoher Berg bei Steinheid im Großherzogthume Sachsen-Meiningen, bemerkenswerth als der höchste Punkt im östlichen Theile des Thüringerwaldes und des genannten Großherzogthums. (*A. Schroot.*)

KIEL, Kreisstadt der preußischen Provinz Schleswig-Holstein, seit 1844 mit Neumünster-Altona, seit 1867 mit Ascheberg-Eutin-Neustadt und Lübek und seit 1881 mit Eckernförde-Flensburg durch Eisenbahnen verbunden, liegt in einer durch landschaftliche Schönheit ausgezeichneten Gegend an der Westseite des innersten Theiles eines Meerbusens der Ostsee, der sogenannten Kieler Bucht oder Föhrde, die, seit alters im Besitze der Stadt, hier einen der größten und sichersten Ostseehäfen bildet. (Geogr. Lage: 54° 19′ 23″ nördl. Br.; 27° 48′ östl. L.)

Bei Bülk mit seinem Leuchtfeuer, der östlichsten Spitze Schleswigs, und bei Bottsand, der nördlichsten Holsteins, beginnend, erstreckt sich die Bucht, welche bei dem Dorfe Holtenau den die Verbindung mit der Nordsee vermittelnden und 1784 vollendeten schleswig-holsteinischen oder Eiderkanal aufnimmt, gegen 2 geogr. Meilen in südwestlicher Richtung landeinwärts, hat ein Fahrwasser von einer halben Meile Breite und eine Tiefe von über 14 Meter und gewährt damit auch den größten Schiffen Raum und Wasser genug, um selbst bei conträrem Winde ein- und auszulaufen. Zwischen der neuerdings sehr erweiterten und verstärkten Seefestung Friedrichsort verengert sich die Einfahrt bis auf 1,2 Kilom. Br., erweitert sich wieder zu 2,3 Kilom., um den eigentlichen Hafen mit einer Tiefe von über 10 Meter zu bilden. Bei der Seebadeanstalt Düsternbrok, $^1/_4$ Meile von der Stadt, findet noch eine Verengung bis zu 780 Meter statt, dann läuft der Hafen, trichterförmig in seiner Breite abnehmend, dem Lande zu. Noch an der Stadt beträgt seine Tiefe gegen 9 Meter. Beide Ufer der Bucht sind mit Hügeln eingefaßt, sodaß der Hafen durch sie zugleich eine große Sicherheit gegen gefährliche Stürme gewährt. In den Jahren 1854 und 1855 ankerte in ihm mehrmals die britische und französische Kriegsflotte.

Mit der Einverleibung der Provinz in den preußischen Staat (24. Jan. 1864) wurde Kiel durch seinen Hafen zu einer deutschen Hauptmarinestation erhoben, schon 1865 wurde in Düsternbrok ein preußisches Marinedepot angelegt, 1867 eine Marineschule, 1868 eine Schule für Maschinisten der Marine, 1872 eine Marineakademie für Offiziere in der Stadt gegründet. Zur Errichtung neuer Quaianlagen wurde das äußerste Ende des Meerbusens ausgeschüttet und zwischen den Dorfschaften Ellerbek und Gaarden, wo das Wasser noch nahe am Ufer eine Tiefe von 7 Meter besitzt, die großartigen, durch eine Zweigbahn mit dem Kieler Bahnhofe verbundenen Marineetablissements angelegt. Von der Wilhelminenhöhe erhält man einen vollen Ueberblick über die gesammten Anlagen, deren Mittelpunkt zwei Bassins, das Bau- und das Ausrüstungsbassin, bilden. Westlich an das erstere schließen sich vier Trockendocks, die durch Schleusen gefüllt und durch Dampfmaschinen geleert werden können. Rings um beide Bassins und die übrigen Hafenanlagen — die Werft ist in ihrer ganzen Ausdehnung 1100 Meter lang und 600 Meter breit — erheben sich die Werkstätten, Magazine und Verwaltungsgebäude in nicht geringerer Zahl und Ausdehnung als zu Wilhelmshaven. Schon am 20. Sept. 1874 konnte bei Ellerbek in Gegenwart des Kaisers Wilhelm I. der Stapellauf des Panzerschiffes „Friedrich der Große" erfolgen. — Zur Sicherheit des Hafens, in dessen vorzugsweise von Kriegsschiffen benutztem Theile nach einem Vertrage mit der Stadt (1874) die kaiserliche Marine das ausschließliche Recht der Seepolizei ausübt, dienen westlich außer Friedrichsort das Fort „von Falkenstein", östlich die Forts „von Stosch", Unterjägersberg, Karögen, Heidbarg und Möltenort. Eine Reihe neuer Forts, deren Erbauung um die eigentliche Stadt projectirt ist, wird Kiel zu einer Seefestung ersten Ranges erheben.

Nachdem durch die Eröffnung der Altona-Kieler Eisenbahn Handel und Seefahrt neu belebt und die Verbindung mit dem Norden, worauf Kiel durch seine Lage hingewiesen ist, enger geknüpft war, begann mit der Begründung der Marineanlagen eine neue Periode in der Entwickelung der Stadt, ihrer Schiffahrt und ihres Verkehrs. Regelmäßige Dampferlinien gehen heute nach Femarn, Heiligenhafen, Neustadt, Lübeck, Stettin, Königsberg, Kopenhagen, Nykjöbing, Korsoer, Faaborg, Sonderburg und Kappeln. Die Zahl der jährlich aus deutschen, dänischen, schwedisch-norwegischen, russischen, englischen und holländischen Häfen einlaufenden Segel- und Dampfschiffe, die im J. 1850 sich erst auf 1212 belief, ist gegenwärtig auf fast 5000 gestiegen. Wichtig ist vor allem die Einfuhr von Bauholz und die Ausfuhr von landwirthschaftlichen Producten (Getreide, Mehl, Butter, Speck, Schinken, Kieler Sprotten, ein weit versandter Artikel). Im J. 1865 bildete sich die Norddeutsche Schiffsbauactien-Gesellschaft, die bei Gaarden umfangreiche Werften errichtete, 1870 der nautische Bezirksverein, im selben Jahre wurde die Handelskammer, 1876 die Dockgesellschaft gegründet. Die Errichtung verschiedener Geldinstitute (Vereinsbank 1865, Creditbank 1871, Kieler Bank 1872) folgte rasch aufeinander, und daneben traten größere industrielle Unternehmungen (Eisengießerei, Maschinenfabrik, Actienbrauereigesellschaft, das großartige Mühlenetablissement bei dem am Einflusse der Schwentine reizend belegenen Neumühlen) ins Leben. Durch den flutenden Verkehr wurden die zum Kreise Plön gehörenden Ortschaften Ellerbek (jetzt 2739 Einwohner) und Gaarden (jetzt 8026 Einwohner) in städtischer Weise umgestaltet, Kiel selbst erweiterte sich fast um die Hälfte seines frühern Umfangs und nahm reißend an Bevölkerung zu. Im J. 1750 zählte die Stadt erst 4500 Einwohner; 1803: 7075; 1825: 10,025; 1835: 11,620; 1840: 12,344; 1855: 16,218; 1860: 17,541; 1864: 18,770; 1867: 21,710; 1875 mit Einschluß des 1869 einverleibten und nordöstlich anstoßenden früheren Fleckens Brunsvik: 37,246; 1880: 43,594 Einwohner.

Der 1696 im Norden ausgedämmte sogenannte „Kleine

Kiel" trennt die von Norden nach Süden langgestreckte Stadt in zwei Hälften, in die nördlich von dem Ausflusse desselben in den Hafen gelegene Altstadt und die südliche Vorstadt mit den ihr anliegenden Theilen: Sophienblatt, Kuhberg und „am Kleinen Kiel". Durch drei Brücken, die Drehbrücke, die Holstenbrücke und die 1865 erbaute und nach dem neuen Stadttheil am Kleinen Kiel gehende Kehdenbrücke sind Alt- und Vorstadt miteinander verbunden. Im Gegensatze zu den neuern Stadttheilen ist die Altstadt ziemlich eng und unansehnlich gebaut und hat dabei doch ihren alten mittelalterlichen Charakter, der uns noch auf der ältesten auf Betrieb des Stadthalters Heinrich von Rantzau entworfenen bildlichen Darstellung der Stadt in Braun's Theatrum urbium aus den J. 1588—1598 entgegentritt, längst eingebüßt. Von alterthümlichen Gebäuden ist wenig mehr vorhanden. Zu den ältesten Holzbauten, deren vorspringende Balken mehr oder minder sorgfältig ausgeführte Menschen- und Thierköpfe tragen, theilweise auch mit niederdeutschen Inschriften versehen sind, gehören die kleinen Häuser am Nicolaikirchhofe aus dem Jahre 1565. Das älteste Steinhaus stammt aus dem Jahre 1595. Auch das im J. 1596 erbaute Rathhaus, mit dem Stadtwappen (ein offenes Fahrzeug ohne Segel in oder auch unter dem sogenannten holsteinischen Nesselblatt) und einer Gedenktafel zur Erinnerung an die Erhebung der Herzogthümer vom 24. März 1848 geziert, ist ohne besondern Schmuck. Von der alten, erst im vorigen Jahrhundert niedergelegten Ringmauer sind gleichfalls nur geringe Spuren am Kattenthore und in der Faulstraße vorhanden. Die frequenteste Straße, die Hauptpulsader der Stadt, durchschneidet der Länge nach Alt- und Vorstadt vom südlichen Ende, dem Rondel, bis zum Marktplatz, worin die ursprünglich schnurgerade angelegten acht alten Straßen münden.

Kiel, heute noch Kreisstadt, ist der Sitz des Landesdirectorats und der provinzialständischen Verwaltung (Regulativ vom 14. Aug. 1871), des evangelisch-lutherischen Consistoriums (constituirt 24. Aug. 1867), des Oberlandesgerichts, eines Landgerichts, der kaiserlichen Oberpostdirection, des Medicinalcollegiums, der Prüfungscommissionen, des Aichungsamtes für die Provinz und bildet zugleich als Sitz der Gesellschaft für schleswig-holsteinisch-lauenburgische Geschichte, des schleswig-holsteinischen Kunstvereins (seit 1843), des Vereins für Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer, der anthropologischen Gesellschaft für die Herzogthümer, des Vereins für schleswig-holsteinische Aerzte, des naturwissenschaftlichen Vereins, des schleswig-holsteinischen Vereins für Bienenzucht, des landwirthschaftlichen Generalvereins, des schleswig-holsteinischen Generalbauvereins, des Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung u. a. m. den geistigen Mittelpunkt der Provinz, wozu die Stadt schon vor mehr als zwei Jahrhunderten durch die Gründung der Landesuniversität bestimmt ward.

Auf Grund eines Diploms des Kaisers Ferdinand III. vom 26. April 1652 erfolgte die Fundation der Universität am Michaelistage, die feierliche Einweihung unter den Auspicien des Herzogs von Holstein-Gottorp, Christian Albrecht, dessen Namen sie trägt (Christiana Albertina), am 5. Oct. 1665. Die organisatorischen Arbeiten leitete der namhafte Jurist Samuel Rachel, der aus Helmstedt berufen war. Von den ersten 19 Professoren waren 3 Theologen (Christian Kartholt, Prokanzler; Peter Musäus, Prorector), 5 Juristen, 2 Mediciner und 9 Philosophen, worunter D. G. Morhoff, Professor der Eloquenz. Die Zahl der Studenten betrug anfänglich 140. Größtentheils aus den Einkünften des gleichzeitig aufgehobenen Bordesholmer Gymnasiums unterhalten, fand die Universität ein Unterkommen in den Gebäuden des früheren Franziskanerklosters, welches König Friedrich I. im J. 1530 der Stadt geschenkt hatte. Vom J. 1767 an hatte sie ihren Sitz in einem damals am Schlosse errichteten akademischen Gebäude, welches jetzt dem Museum für vaterländische Alterthümer überwiesen ist. Am 25. Oct. 1876 erfolgte die Einweihung des neuen Universitätsgebäudes, welches nach den Plänen von Gropius und Schmieder im Schloßgarten errichtet ist. Sehenswerth erscheint das Vestibulum, die mit Abgüssen antiker Bildwerke geschmückten Corridore und die Aula mit den Wappen der schleswig-holsteinischen Städte in Glasmalerei. — Die Universität, anfänglich nur für den Gottorper Landestheil gegründet, wurde erst 1768, kurz vor der Vereinigung des sogenannten großfürstlichen Antheils von Holstein mit dem königlichen (1773), eine eigentliche Landesuniversität. Bis zum J. 1808 war der Landesherr der Rector derselben. Ihre Einwirkung auf die Geschicke des Landes war besonders im Laufe dieses Jahrhunderts bedeutend (Dahlmann, Falck); im J. 1848 bildete sie den Centralpunkt der politischen Bewegung; infolge der Ereignisse nach 1850 leidend, blühte sie seit 1864 wieder auf. Heute (1882) wirken an ihr 38 ordentliche, 9 außerordentliche Professoren, 15 Privatdocenten, 2 Lectoren, 1 akademischer Musikdirector, und die Zahl der immatriculirten Studirenden ist auf 381 gestiegen. Unter den Stipendien der Universität ist bemerkenswerth das „Schassianum"; Testator war ein reicher Holländer namens Samuel Schaß, gestorben 1675. Nach Beschluß des Consistoriums wurde es 1706 zum ersten mal verliehen. Neben dem seit der Gründung der Universität bestehenden Convict für ärmere Studirende wird neuerdings die Errichtung eines „Christian-Albrechts-Stifts" beabsichtigt. (A. J. Torquati, Academiae Kiloniae fundatae inaugurationis panegyrica descriptio, Slesvici 1666; Thaulow, Die Feierlichkeiten bei der Einweihung der Kieler Universität, Kiel 1875; Ratjen, Geschichte der Kieler Universität, Kiel 1870; Volbehr, Einweihungsfeier des neuen Universitätsgebäudes, Kiel 1876.)

Die Universitätsbibliothek, bisjetzt im Schlosse aufgestellt, ist hervorgegangen aus der Bibliothek des Klosters Bordesholm, den Dubletten der reichen, seit Mitte des 18. Jahrhunderts in Kopenhagen befindlichen Gottorper und anderer Sammlungen und zählte Michaelis 1882 im ganzen 184,617 Bände, darunter 5142 Dissertationen- und Programmenbände und 2316 Bände Manuscripte nebst 73 Urkunden. Die Hand-

schriftensammlung ist auch neben dem im J. 1871 in Schleswig gegründeten Staatsarchive von besonderer Wichtigkeit für die Geschichte der Herzogthümer Schleswig-Holstein. — Außer einem homiletischen, katechetischen, theologischen, philologischen, historischen, germanistischen, mathematischen und pädagogischen Seminar bestehen an der Universität folgende Institute: ein anatomisches Theater und Museum, ein physiologisches Institut, ein pathologisch-anatomisches Institut, eine pharmakognostische Sammlung, ein zoologisches Museum, ein botanischer Garten, ein mineralogisches Museum, zwei chemische Laboratorien, ein physikalisches Institut, sechs Kliniken mit den akademischen Heilanstalten, die seit 1862 hinter dem Schloßgarten errichtet sind. Mit der Universität stehen in Verbindung: die seit 1873 von Altona nach Düsternbrok verlegte Sternwarte; das landwirthschaftliche Institut; das reichhaltige Museum vaterländischer Alterthümer im alten Universitätsgebäude, hervorgegangen aus der 1873 erfolgten Vereinigung der seit 1835 bestehenden Kieler Sammlung und des Flensburger Museums (Regulativ vom 14. Mai 1879); das durch P. Forchhammer begründete Kunstmuseum, eine ausgezeichnete Sammlung von Gipsabgüssen antiker Sculpturen nebst Arbeiten neuerer Künstler. Auch die 1857 vollendete Kunsthalle bildet nach Bestimmung der Statuten des schleswig-holsteinischen Kunstvereins ein Annex der Universität. Dieselbe enthält in der Mitte eine von zwei Säulen getragene Vorhalle und neben dem innern Vorraume zwei große Säle, einer mit Seiten-, der andere mit Oberlicht. Die Gemäldegalerie, meist Werke neuerer schleswig-holsteinischer Künstler, füllt den letztern Saal und einen Theil des erstern; die übrigen Räume werden für Ausstellungen fremder Künstler verwendet. Eine dem Kunstvereine gehörende, reichhaltige Kupferstichsammlung ist in dem neuen Universitätsgebäude aufbewahrt. — Außerdem ist besonders noch das provinzial-ständische Thaulow-Museum mit seinem stilvoll gehaltenen, 1878 vollendeten Gebäude erwähnenswerth. Dasselbe ist aus der Sammlung des Geheimraths Thaulow hervorgegangen und bestimmt zur Aufnahme älterer schleswig-holsteinischer Holzschnitzwerke, Thon-, Glas-, Metallwaaren, Gewebe und Schmucksachen früherer Jahrhunderte. Es enthält an Holzschnitzsachen Kunstwerke ersten Ranges.

Kiel zählt nur zwei alte Kirchen. Die kleine, nur 19 Meter im Quadrat fassende Kloster- oder Heiligengeistkirche gothischen Stils, um 1240 vom Grafen Adolf IV. erbaut, besteht aus drei Schiffen, mit je drei Gewölbeabtheilungen auf vier Pfeilern ruhend. Die Seitenschiffe sind niedriger und nur halb so breit als das Mittelschiff, auch fehlt der Chor gänzlich. Während das Aeußere der Kirche das Gepräge des Alters und der Verwitterung im hohen Grade trägt, ist das Innere durch die jüngste Restaurirung zum großen Theil von frühern Entstellungen befreit. Die Inventarienstücke sind wenig bedeutend. Historisch denkwürdig ist der Stein vor dem Altare, welcher das Grab Adolf's IV. (gest. 8. Juli 1261) deckt. Die vollständig verschlissene Inschrift dieses Grabsteins ist von Michelsen neuerdings entziffert und berichtigt mitgetheilt im 2. Jahresbericht der Gesellschaft für schleswig-holsteinische Alterthumskunde. Sie lautet in ihrem Mönchslatein: quondam nostrorum pater et speculum dominorum laus holtsatorum comes adolphus regula morum. Hic situs est flos florum et honor et gemma bonorum. Sertum donorum cui contulit ordo minorum. Ne fraus pravorum seducat demoniorum. Nos per justorum conducat ad alta polorum. Von den alten Klostergebäuden ist nur das spitzbogig gewölbte Refectorium im jetzigen Predigerhause und der daranstoßende gothische Theil des Kreuzganges erhalten. — Ungefähr gleichzeitig mit der Klosterkirche entstand die eigentliche Kieler Pfarrkirche, die Nicolaikirche. Nach dem Systeme der Hallenkirchen erbaut, hat sie drei ganz gleich hohe Langschiffe, an welche ohne Vermittelung eines Querschiffs der einschiffige Chor mit drei Gewölbejochen ansetzt und dreiseitig abschließt. Die vier spitzbogigen Kreuzgewölbe mit Rippen in den Diagonalen und Gurten werden von einfachen achteckigen Pfeilern getragen. Die Nicolaikirche kann mit Recht als der erste Bau Schleswig-Holsteins im gothischen Stile bezeichnet werden. Sie ist 54,5 Meter lang, der Thurm bis zur Kreuzspitze 77,40 Meter hoch. Das gegenwärtig noch alle drei Langschiffe bedeckende hohe Dach soll durch ein niedrigeres, den Thurm mehr freilassendes Satteldach über dem Mittelschiff und je vier Giebeldächern über den Seitenschiffen ersetzt werden. Die im J. 1877 begonnene und noch nicht beendigte umfassende Restauration der Kirche hat die vielen im 17. Jahrhundert angebauten häßlichen Seitenkapellen und Stützpfeiler beseitigt und die Fenster in geschmackvoll gothischer Form erneuert. Ebenso sind im Innern die störenden Emporen und Querbalken zwischen den Pfeilern entfernt und neue Glasscheiben mit buntem Teppichmuster in die Fenster eingefügt. Die Kirche enthält trotz ihres Alters kein einziges Stück aus der Blütezeit der schleswig-holsteinischen Kunstübung. Nur das Bronzegefäß des Taufsteins vom J. 1354 hat wegen seiner, wenn auch rohen, doch eigenartigen bildlichen Darstellungen die Aufmerksamkeit der Kunsthistoriker mehrfach auf sich gezogen (K. W. Nitzsch, Das Taufbecken der Kieler Nicolaikirche, Kiel 1856.) — Außer diesen beiden alten Kirchen ist noch die kleine lutherische St.-Jürgenskirche, die seit 1864 bethürmte katholische und die in diesem Jahre (1882) vollendete Garnisonkirche zu nennen. Zu der Jacobikirche wurde am 30. Juli 1882 durch Prinz Heinrich der Grundstein gelegt. Die Synagoge ward 1869 neu erbaut.

Das königliche Gymnasium Kiels ist aus einer lateinischen Stadtschule hervorgegangen, welche die Stadt sich in heißem Kampfe mit den Chorherren des Bordesholmer Klosters erstritten hatte. Das Gebäude ist im J. 1868 neu erbaut und mit zwei großen Frescogemälden von A. von Werner geziert. Eine städtische Realschule, jetzt Oberrealschule, besteht erst seit 1871, eine höhere Mädchenschule seit 1862. Neben den vortrefflich organisirten Volksschulen sind zu erwähnen: eine Gewerbeschule, eine Privatidiotenanstalt und eine provinzial-ständische Blindenanstalt. Unter den milden Stiftungen zeichnen sich aus:

das von dem großfürstlichen Rathe Muhlius gestiftete Muhlius'sche Waisenhaus (Fundation vom J. 1771), die 1796 als zweitälteste des Landes gegründete Sparkasse der segensreich wirkenden Gesellschaft der freiwilligen Armenfreunde, das aus vier mittelalterlichen Klöstern und Hospitälern 1822 zu einer Anstalt vereinigte Stadtkloster für 100 Präbendisten; die Herberge zur Heimat, 1871 gegründet, das Mutterhaus für Krankenpflegerinnen, 1873 eingeweiht. Südlich von der Stadt liegt außerdem die Privatirrenanstalt Hornheim.

Die Entstehung der Stadt Kiel fällt zwischen 1233—1242. In der Urkunde vom J. 1242, worin die Schauenburger Grafen Johann und Gerhard die Grenzen ihres Stadtfeldes und ihrer Weiden bestimmen und sie mit dem Lübischen Rechte begaben, wird sie nur noch als Holstenstadt (Civitas Holsatorum) bezeichnet. Im J. 1264 führt die Föhrde den Namen „Kyl" und der Kleine Kiel die Benennung „fluvius Kyl". Demgemäß trägt die Stadt während der folgenden Jahrhunderte den Namen: tom Kyle oder tom Kile, d. h. an der Bucht. Von Adolf IV. ins Leben gerufen (ob als Rivalin Lübecks?), ward sie anfangs von dem umwohnenden Landadel bevölkert. An niederländische und dänische (schleswigsche) Einwanderer erinnern noch mehrere Straßennamen (platea Kediggorum jetzt Kedingerstraße, platea Danorum jetzt Dänische Straße und platea Flamigorum jetzt Flämische Straße). Von der Zeit ihrer ersten Blüte gibt das alte Stadtbuch aus den Jahren 1264—1289 ein reiches Bild. Planmäßig auf der kleinen Halbinsel, die von beiden Kielen eingeschlossen war, angelegt, von drei Seiten von Wasser umgeben, ward die Stadt nach Norden durch die auf der höchsten Stelle des Rückens der Landzunge gleichzeitig von Adolf IV. errichtete Burg geschützt.

Das Schloß, anfänglich die Residenz der Schauenburger Grafen aus der Kieler Linie, des Grafen Johann I. und Johann II. (gest. 1321), des Sohnes und Enkels Adolf's IV., war im Laufe der Jahrhunderte vielen Wandlungen unterworfen; von dem ältesten Bau ist keine Spur mehr vorhanden. Der jetzige stammt aus dem J. 1838, wo es durch Feuer zerstört ward. Nur zeitweilig von den Landesfürsten oder deren Witwen bewohnt, war das Schloß von 1727—1739 Residenz der Gottorper Herzoge, seit 1837 Leibgeding der Herzogin Karl von Glücksburg, der Tochter König Friedrich's VI., die mit ihrem Gemahl gewöhnlich darin residirte. Erst nachdem dieselbe auf ihre Ansprüche verzichtet, ist der Hauptflügel des Schlosses für den Kaiser, ein Theil des linken Flügels für den Prinzen Heinrich eingerichtet. Das früher zum Amt Kiel gehörende Schloß mit dem Schloßgarten, den seit 1879 ein mit einer Nachbildung des berühmten Semmering'schen Frieses geschmücktes Denkmal für die 1870 und 1871 gefallenen Kieler ziert, ist erst im J. 1871 dem Stadtgebiete einverleibt worden.

Als Residenz der genannten Grafen aus der Kieler Linie wurde die Stadt 1318 mit dem Münzrechte begabt. Auch die Gründung des erst am Ende des 15. Jahrhunderts ausdrücklich erwähnten „Umschlags", des Hauptgeldmarktes Schleswig-Holsteins, der ursprünglich vier Wochen (6. Jan. bis 2. Febr.), jetzt 12 Tage dauert, wird auf Graf Johann den Milden zurückgeführt. Bemerkenswerth erscheint dabei die noch bis ins vorige Jahrhundert hinein dauernde Sitte des „Einlagers" und die Strafe des Schandgemäldes am Kaak (Pranger) für den „siegellosen" Schuldner. — Urkundlich 1363 als Hansastadt erwähnt, seit 1496 Mitglied des 4 Städtegerichts, ohne doch eine besondere Rolle zu spielen, war Kiel von 1469—1496 durch König Christian I. an Lübeck verpfändet, damit „dasselbe im Kriegsfalle im Besitze des Hafens sei". Im J. 1544 kam es infolge der Landestheilung in den Besitz des Hauses Holstein-Gottorp und bildete seit 1721 die Hauptstadt des sogenannten Großfürstlichen Antheils von Holstein, bis dieser im J. 1773, gegen Oldenburg und Delmenhorst vertauscht, mit dem königlichen Antheil vereinigt ward. Nach der Occupation der Herzogthümer durch den Kronprinzen Karl Johann von Schweden (Bernadotte) wurde hier am 14. Jan. 1814 zwischen Schweden, England und Dänemark der Kieler Frieden geschlossen. Dänemark überließ darin Norwegen an Schweden, Schweden dagegen an Dänemark Pommern mit Rügen, welches durch den Wiener Vertrag vom 4. Juni 1815 an Preußen gegen Lauenburg ausgetauscht ward. Großbritannien gab alle occupirten dänischen Colonien zurück, behielt aber die dänische Flotte und die schleswigsche Insel Helgoland, die am 26. Aug. 1814 förmlich abgetreten ward; auch versprach es, für ein Corps von 10,000 Mann, das Dänemark gegen Napoleon zu der Nordarmee unter dem Befehle des Kronprinzen von Schweden stoßen lassen wollte, eine monatliche Subsidie von 33,333 Pfd. St. zu zahlen. — Am 24. März 1848 gab Kiel das Signal zur Erhebung der Herzogthümer. Infolge der Bundesexecution seit Anfang 1864 Sitz der „herzoglichen Landesregierung" war es vom Herbste 1865 an Sitz der österreichischen Statthalterschaft und vom Juli 1866 Sitz des preußischen Oberpräsidiums, das mit dem Jahre 1879 nach Schleswig verlegt ward.

Fehse, Gesammelte Nachrichten von der Stadt Kiel von N. H. Schwarze (Kiel 1775). — Prahl, Chronik der Stadt Kiel (Kiel 1855). — Ravit, Ueber das Alter der Stadt Kiel. Jahrbücher für Landeskunde 2, 213—256. — Junghans, Kiel im 13. Jahrhundert. Jahrbücher 9. — Berichte über den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Kiel (Kiel 1870 und 1877). — Mittheilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte, (Heft 1—4. Kiel 1877—1881). *(August Sach.)*

KIEL (carina) heißt in der beschreibenden Botanik 1) eine scharfkantige, auf dem Rücken eines meist rinnigen oder mit seinen Hälften zusammengefalteten Theils sich hinziehende Längsleiste und 2) das Schiffchen einer Schmetterlingsblüte, d. h. die beiden untersten, schief einander zugewendeten Blumenblätter, welche meist mehr oder weniger von der Spitze aus mit den beiden untern Rändern verwachsen oder selten frei sind und die Befruchtungsorgane einschließen. *(Garcke.)*

KIEL (Zoologie) s. Feder. — In der Kunstsprache der beschreibenden Zoologie nennt man, an die

Gestalt des Kiels eines Bootes erinnernd, eine mehr oder weniger hohe, scharf- oder stumpfkantige, auf einem durch Flächen begrenzten Theil sich hinziehende Erhabenheit einen Kiel, carina, Theile, welche eine solche Erhabenheit besitzen, gekielte (z. B. die Schuppen mancher Fische und Reptilien). Erhebt sich ein Kiel zu einer höhern, plattenartigen Gestalt, so nennt man ihn, besonders am Rücken, Kamm. Die Heteropoden heißen Kielflosser wegen der der Bauchfläche anhängenden, seitlich zusammengedrückten Flosse. Bei gefiederten Theilen (Antennen, Haaren u. s. f.) nennt man im Anschluß an den gleichgelegenen Theil der Vogelfeder den mittlern unpaaren Theil Kiel. *(J. Victor Carus.)*

KIEL heißt die unterste Begrenzung eines Schiffes, welche die Grundlage des ganzen Gebäudes bildet und bei Holzschiffen aus einem rechtwinkelig geformten Balken besteht. Er reicht vom vordern bis zum hintern Ende des Schiffes, wird meistens aus Eichenholz, öfter auch aus der Fäulniß lange Widerstand leistendem Buchenholze gefertigt und bei größeren Fahrzeugen aus mehrern Stücken zusammengesetzt. Auf den Kiel stoßen Vor- und Hintersteven, zwei Balken, welche die Begrenzungen des Rumpfes nach vorn und hinten bilden und unmittelbar auf ihm werden die Sparten oder Rippen des Schiffes befestigt. Unten im Winkel zwischen Steven und Kiel befindet sich eine Aufklotzung, die sich nach oben hin allmählich ausbaucht und in die runde Form des Rumpfes übergeht. Diese Aufklotzung bietet namentlich bei tiefgehenden und scharfgebauten Schiffen eine größere, fast senkrechte Fläche, welche bei Drehungen des Schiffes dem Wasser bedeutenden Widerstand entgegensetzt und erstere dadurch erschwert. Um diesen Uebelstand zu beseitigen, hat Grell in Hamburg den Gitterkiel erfunden, d. h. er hat bei eisernen Schiffen (bei hölzernen ist es nicht thunlich, weil dadurch der Verband zu sehr gelockert würde) die hintere Aufklotzung (das sogenannte Todholz) durchbrochen, um das sonst zu verdrängende Wasser durchfließen zu lassen. Diese sehr zweckmäßige Erfindung kommt jetzt immer mehr zur Geltung. Da man den Kiel als den wesentlichsten Theil des Rumpfes und gewissermaßen als das Rückgrat des Schiffes betrachten kann, so ist seine Verletzung für den ganzen Bau gefährlich und man verstärkt ihn deshalb außen und innen durch den Lotkiel und das Kielschwein. Der Lotkiel wird auf die untere Kielfläche gefalzt und hat den Zweck, etwaige Stöße aufzunehmen, wenn das Schiff den Grund berühren sollte, und dadurch den eigentlichen Kiel zu schützen. Er kann abbrechen, ohne daß das Schiff dadurch leidet. Das Kielschwein ist ein Balken, der auf den Rippen und dem Kiel liegt und mit beiden stark durch Bolzen verbunden ist. Außerdem gibt es noch Seitenkiele. Wenn ein Schiff sehr rollt oder schlingert, d. h. wenn es infolge einer fehlerhaften Form des Rumpfes durch die Wellenbewegung sehr stark seitlich hin- und herschwankt, so sucht man diesen Fehler durch Vermehrung des Widerstandes im Wasser zu verringern, indem man zu beiden Seiten des Kiels und parallel zu diesem etwa dort, wo die Krümmung der Rippen nach oben beginnt, auf der äußern Beplankung noch einen kielähnlichen vorstehenden Balken anbringt, den man Seitenkiel nennt.

Der Kiel hat auch für die Manövrirfähigkeit der Schiffe eine große Bedeutung, namentlich für das Kreuzen (s. d.). Der beim letztern seitlich und etwas schräg von vorn auf Schiff und Segel wirkende Winddruck hat das Bestreben, ersteres quer fortzutreiben. Dem wirkt der rechtwinkelig vorstehende Kiel entgegen, indem er den Widerstand des Schiffes im Wasser bedeutend vermehrt. Flachgehende Schiffe, welche keinen vorstehenden Kiel haben, sind deshalb zum Kreuzen nicht geeignet und müssen erstern durch ein sogenanntes Schwert ersetzen. Dasselbe ist eine oben schmälere und unten breitere Plankenverbindung, die in der Mitte und an der Seite des Fahrzeugs drehbar befestigt wird. Wenn man kreuzt, wird das Schwert, das perpendiculär stehend über die untere Fläche des Rumpfes hinausreicht, hinuntergelassen und zwar nach der dem Winde abgekehrten (Lee-) Seite, wohin das Schiff von letzterm gedrängt wird, und dadurch ein Ersatz für den fehlenden Kiel geschaffen.

Eiserne Dampfschiffe haben keinen rechtwinkelig vorstehenden Kiel, sondern er wird bei ihnen nur durch eine stärkere, die sogenannte Kielplatte gebildet. Dampfschiffe kreuzen nicht und bedürfen deshalb auch nicht jener Eigenschaft des Kiels zum Manövriren. Weil der Kiel der wesentlichste Bestandtheil eines Schiffes ist, so wird er poetisch auch für das ganze Schiff gesetzt. Kielholen hat zweierlei Bedeutung. In der ersten heißt es: mittels Flaschenzügen, die oben an den Masten, unten am Ufer befestigt sind, das Schiff so auf die Seite legen, daß sein Kiel über Wasser kommt, um den Boden nachsehen, bezüglich repariren zu können. Da dieses Manöver jedoch ein vorheriges vollständiges Leermachen des Schiffes erfordert und auch sonst viel Schwierigkeiten macht, so wendet man es nur im Nothfalle und dann an, wenn es unmöglich ist, das Schiff in ein Dock zu bringen. In frühern Zeiten war man öfter zum Kielholen gezwungen, jetzt, wo man fast in allen Häfen Docks besitzt, wird es immer seltener angewendet. In weiterer Bedeutung bezeichnet Kielholen eine schwere Strafe an Bord von Schiffen, mit der früher Desertionen oder schwere Verbrechen gegen die Disciplin geahndet wurden. Man zog die Delinquenten ein- oder mehreremal quer unter dem Schiffe durch, indem man sie mit Blei beschwerte, um sie zum Sinken zu bringen. Diese Procedur war für die Betreffenden oft gleichbedeutend mit der Todesstrafe, da sie dabei ertrinken konnten oder ihnen auch der Kopf am vorstehenden Kiel zerschmettert wurde. Immer war aber die Strafe auch deshalb barbarisch, weil die am Schiffsboden angewachsenen Muscheln die Verbrecher förmlich zerfleischten. Seit Anfang dieses Jahrhunderts ist das Kielholen als Strafe überall abgeschafft.

Kiellinie nennt man bei Kriegsschiffen eine Formation, bei der dieselben in bestimmten Abständen hintereinander in der Richtung des Kiels fahren. Kielwasser heißt der sichtbare Streifen, den ein Schiff bei seiner Fahrt durch das Wasser in letzterm hinterläßt und der um so deutlicher und längerdauernd hervortritt, je

schneller das Schiff läuft und je ruhiger die Wasseroberfläche ist. *(R. Werner.)*

KIEL (Tobias), bekannt als Kirchenliederdichter und Verfasser eines geistlichen Schauspiels[1], der Sohn eines „Schuldieners“ (Lehrers) und nachherigen Pfarrers Georg Kiel, wurde den 29. Oct. 1584 in dem gothaischen Dorfe Ballstedt geboren und erhielt seine Vorbildung auf dem Gymnasium zu Gotha, welchem damals der verdiente Rector Andreas Wilke vorstand. Nach Beendigung der theologischen Studien in Jena war er von 1606—1613 als „Schuldiener“ in seinem Geburtsorte thätig und übernahm den 24. Juli 1613 das Pfarramt in dem benachbarten Dorfe Eschenbergen, von wo er 1627 in gleicher Stellung nach Ballstedt zurückkehrte. Aber schon am sechsten Tage nach seiner Uebersiedelung starb er daselbst und mit ihm seine Gattin und vier Kinder, wie es scheint, an einer damals herrschenden Seuche. — Kiel hatte sich bereits während seiner Studienjahre mit poetischen Versuchen beschäftigt. In Ballstedt veranlaßte ihn die Sitte der Dorfbewohner, bei festlichen Anlässen „christliche Komödien“ aufzuführen, zur Abfassung mehrerer Stücke dieser Art: eines „Joseph“, einer „Esther“, einer „Rebekka“ und eines „David“, von denen aber nur der letztere, 1620 bei Tobias Fritzsch in Erfurt gedruckt, veröffentlicht wurde und zwar unter dem Titel: „Davidis Aerumnosum Exilium et gloriosum Effugium. Die Beschwerliche Flucht vnd herrliche Außflucht . . . Davids, Wie er vom Könige Saul verfolgt, glücklichen entgangen vnd an dessen stadt zum Königreich erhoben worden.“[2] Bekannter als durch dieses Schauspiel und einen Tractat in vier Sprachen: „Stellulae, h. e. insignia Sanctae Scripturae dicta“ (Wittenberg 1609), dem eine Vorrede seines Lehrers Wilke vorangeht, ist Kiel durch seine geistlichen Lieder geworden. Eine Anzahl derselben hat sein Amtsgenosse Michael Altenburg zu Tröchtelborn bei Erfurt mit Melodien versehen und in seinen „Kirchen- und Hausgesängen“ (Erfurt 1620—1621) herausgegeben. Sie fanden bald Aufnahme in verschiedenen Gesangbüchern. Die bekanntesten sind: „Ach, mein herzliebes Jesulein“ (Weihnachtslied), „Herr Gott, nun schleuß den Himmel auf“ (Sterbelied) und „Macht auf die Thor der Gerechtigkeit“ (Osterlied). Etwa sechzig geistliche Lieder Kiel's wollte hundert Jahre später der Bürgermeister Johann Georg Junker zu Waltershausen bei Gotha zugleich mit solchen von Cyriacus Schneeganß u. a. im Druck erscheinen lassen; doch ist dieser Plan nicht zur Ausführung gekommen. *(A. Schumann.)*

1) J. C. Wetzel, Historische Lebensbeschreibung der berühmtesten Liederdichter, 2. Thl. (Herrnstadt 1721), S. 40—42. — Fr. Albr. Augusti, Historische Nachricht von seinen sämmtlichen Herren Antecessoribus von Lutheri Reformation bis auf gegenwärtige Zeit (Gotha 1748), S. 6—7. — (J. G. Brückner) Kirchen- und Schulenstaat im Herzogthume Gotha, 2. Thl. 12. Stück (1760), S. 13—14 und 15; 3. Thl. 8. Stück (1761), S. 12—13. — J. H. Gelbke, Kirchen- und Schulenverfassung des Herzogthums Gotha, 2. Thl. 1. Bd. (1796), S. 110 und 135. — G. L. Richter, Allgemeines Biogr. Lexicon alter und neuer geistlicher Liederdichter (Leipzig 1804), S. 165—166. — Rotermund's Fortsetzung zu Jöcher's Gelehrten-Lexikon, 3. Bd. (1810), Sp. 318. — E. E. Koch, Geschichte des Kirchenlieds und Kirchengesangs der christlichen, insbesondere der deutschen evangel. Kirche, 1. Hauptth. 2. Bd. (3. Aufl., Stuttgart 1867), S. 268—270. — K. Kehr, Der Religionsunterricht in der Volksschule, 2. Bd. (2. Aufl., Gotha 1870), S. 358. — A Fr. W. Fischer, Kirchenlieder-Lexicon, 1. Hälfte (Gotha 1878), S. XXVII^{b} und 21^{a}, 264^{b}—265^{a}; 2. Hälfte (1879), S. 44^{ab}.

2) Vgl. Goedeke, Grundriß I, S. 317, Nr. 251.

KIELCE, Hauptstadt des polnischen Gouvernements gleichen Namens, unter dem 50° 52′ nördl. Br. und 36° 16′ östl. L. auf mehrern Hügeln, den Ausläufern der Karpaten malerisch gelegen, hat 6 Kirchen, ein Gymnasium, eine Mädchenschule, eine Synagoge, verschiedene wohlthätige Anstalten, ein Hospital, Gefängniß und 9600 Einwohner, die einen nicht unbedeutenden Handel mit Getreide, Eisen, Holz und Mühlsteinen treiben. Bemerkenswerth ist das alte Kloster. Der Kreis Kielce ist reich an Mineralquellen, Kupfer- und Eisengruben. Zwei Meilen südlich von Kielce befindet sich die berühmte Busker Schwefelquelle, ein sehr besuchter Badeort. *(A. von Wald.)*

KIELMANSEGG (ursprünglich Kielman). Die hier in Betracht kommende Familie ist von zwei andern Geschlechtern gleichen Namens und Prädicates wohl zu unterscheiden. Das aus Würtemberg stammende und wenigstens in Oesterreich 1616 erloschene Geschlecht erscheint von den dreien am frühesten. Sein Prädicat „von Kielmannsegg“ wird bereits 1628 an eine zweite, aus Westfalen stammende Familie in Oesterreich übertragen, die noch derzeit in Niederösterreich und zwar im Freiherrnstande blüht und die später, nachdem noch eine dritte Familie, holsteinischen Ursprungs im J. 1652 die Benennung „von Kielmannsegg“ erhalten hatte, zu dieser letztern nach Sitte damaliger Zeit durch einen Familienvertrag auf Grund des gleichen Namens in nähere Beziehungen trat. Was nun speciell die holsteinische Familie anlangt, so erscheint zuerst Friedrich Christian Kielman (geb. circa 1580, gest. 1620), angeblich Vogt oder Amtmann des adeligen Fräuleinstifts zu Itzehoe. Sein Sohn Johann Adolf Kielman, beider Rechte Doctor und späterer Herzoglich Holsteinischer Hofkanzler, ein gewandter und seinem Herrn nützlicher Diplomat, wurde vom Kaiser Ferdinand III. d. d. Regensburg 10. Mai 1641 in den rittermäßigen Reichsadelstand erhoben und gleichzeitig mit den Vorrechten des sogenannten kleinen Palatinates für seine Person begnadet. Gelegentlich einer Gesandtschaft nach Wien erhielt er hier mittels Diploms vom 6. März 1652 gleichfalls vom dritten Ferdinand Wappenbesserung, sowie die eingangs erwähnte, dem Kielman'schen Namen schon in zwei andern Fällen gewährte Benennung „von Kielmansegg“. Hier in Oesterreich scheint auch die durch Familienpact besiegelte Annäherung an das dort hausende, aus Westfalen stammende Geschlecht stattgefunden zu haben. Nachdem er aus seinen beträchtlichen Einkünften großen Besitz in seiner Heimat erworben, sowie im J. 1662 die Aufnahme in die holsteinische und die schleswigsche Ritterschaft erhalten hatte, nachdem er ferner den kaiserlichen Consens zur Begründung der Universität Kiel, sowie deren wirkliche Eröffnung 1665 bewirkt und nebst manchen gemein-

nützigen Stiftungen ein noch bestehendes Familien-Fideicommiß für seine Nachfolge gestiftet hatte, starb er — während der dänischen Händel von dänischen Truppen zu Schleswig aufgegriffen — in dänischer Gefangenschaft am 8. Juli 1676. Von seinen drei, durch zu Laxenburg den 8. Mai 1679 vom Kaiser Leopold I. ausgestelltes Diplom mit fernerer Wappenbesserung in den Reichsfreiherrnstand erhobenen Söhnen verstarb der jüngste Johann Adolf am 2. Sept. 1711 ohne Erben, während die beiden älteren Söhne den Stamm in zwei Hauptlinien spalteten. Hiervon erlosch die ältere, von Hans Heinrich abgeleitete und im Freiherrnstande verbliebene, am 11. Febr. 1811, während die jüngere noch derzeit blüht. Ihr Begründer Friedrich Christian, der mittelste der eben erwähnten drei Brüder, hatte unter elf Kindern einen Sohn Johann Adolf (geb. 1668, gest. 1717), der in die Dienste des Kurfürsten Ernst August in Hannover trat, sich dort mit einer Gräfin von Platen-Hallermund vermählte und von dem her die nahen Beziehungen der folgenden Generationen zum hannoverschen Herrscherhause datiren, die in guten wie trüben Zeiten die gleichen geblieben sind. Dessen drei Söhne, Georg Ludwig, Karl August und Ernst August Freiherren von Kielmansegg brachten am 23. Aug. 1723 den Reichsgrafenstand auf ihr Geschlecht, von denen Georg Ludwig (geb. 1705, gest. 1785), Königl. Großbrit. und Kurf. Braunschweig-Lüneburg. General der Infanterie, durch seinen ältesten Sohn Friedrich (geb. 1728, gest. 1800), Landdrosten zu Ratzeburg, den Stamm fortsetzte. Dieser Friedrich ist der gemeinsame Ascendent sämmtlicher zur Zeit lebenden Grafen von Kielmansegg, deren Personalbestand das Taschenbuch der gräflichen Häuser aufweist. — Von hervorragenden Männern aus diesem Hause sind zu nennen:

1) Graf Eduard von Kielmansegg, hannoverscher Minister des Königl. Hauses, der Finanzen und des Handels. Geboren am 15. Febr. 1804 als zweiter Sohn des Königl. hannoverschen Oberstallmeisters Grafen Ludwig von Kielmansegg (Sohn des Friedrich) und seiner Gattin, einer Gräfin von Wallmoden-Gimborn, trat Kielmansegg, dem man eine klare Auffassung und praktischen Verstand nachrühmte, erst in reiferen Jahren in das politische Leben. Die Neu-Organisation einer auf ständischen Principien beruhenden ersten Kammer, die König Ernst August durch die Verfassung vom 6. Aug. 1840 in das Leben gerufen, schuf ihm als Vertreter der Ritterschaft einen Platz in derselben. In streng conservativem Sinne wirkend, galt der bereits 1843 vom Kammer- zum Cabinetsrath beförderte und das volle Vertrauen seines Königs genießende Graf Kielmansegg, namentlich durch energische Wahrung der ritterschaftlichen und landschaftlichen Interessen, bald als Führer der Conservativen. Selbstredend war er einer der ersten, der, nachdem er die Finanzangelegenheiten unter dem Ministerium von Falcke geleitet, den Ereignissen von 1848 weichen mußte. Bald betheiligte er sich von neuem am Kampfe gegen die inzwischen eingeführte neue Verfassung, die die ritterschaftliche Standschaft in der ersten Kammer ausgeschlossen hatte. Inzwischen 1853 zum Gesandten am Bundestage ernannt, ging er zu Frankfurt im Auftrage seiner Regierung, die vergeblich die Zustimmung ihrer zweiten Kammer im Sinne der von der Ritterschaft geltend gemachten Forderungen verlangt hatte und deshalb in Conflict gerathen war, die Einmischung des Bundes an. Infolge der von diesem ausgegangenen Weisungen und des dadurch hervorgerufenen Rücktritts des Ministers von Lütken trat Kielmansegg an die Spitze der Regierung und wurde am 29. Juli 1855 zum Ministerpräsidenten sowie zum Minister der Finanzen und des Handels ernannt, als welcher er nach Auflösung der zweiten Kammer im Hinweis auf den Bundesrathsbeschluß schon unter dem 1. Aug. des laufenden Jahres die 1848er Verfassung für aufgehoben und diejenige von 1840 für wiederhergestellt erklärte. Er wird von seinen vielen politischen Gegnern als Reactionär geschildert und beschuldigt, bei der von ihm geleiteten Ausscheidung des hannoverschen Domanialgutes zum Nachtheil des Staates gehandelt zu haben, während die durch ihn 1861 bewirkte Ablösung des Elbzolles als sein Verdienst anerkannt wird. Nach dem Sturze seines Collegen des Grafen Borries zog auch er sich im December 1862 in das Privatleben zurück und starb am 6. März 1879 zu Blumenau im Kreise Hannover, abhold den neuen Verhältnissen, die sich in seinem engeren Vaterlande entwickelt, den Traditionen seiner Familie und seines Lebens gemäß dem alten Herrscherhause treu. Für seine Familie hat er sich durch Herausgabe der unten genannten Familienchronik verdient gemacht. Aus seiner Ehe mit Juliane von Zesterfleth erwuchsen ihm vier Söhne.

2) Graf Friedrich von Kielmansegg, Königl. hannoverscher General der Infanterie. Derselbe wurde am 15. Dec. 1768 geboren und war ein Sohn des gleichnamigen Landdrosten von Ratzeburg aus dessen zweiter Ehe mit Charlotte von Spörcken. Seine Erziehung genoß er im älterlichen Hause, bezog die Universität Göttingen, widmete sich aber bald der militärischen Laufbahn, die er beim Ausbruch des Reichskrieges gegen Frankreich im J. 1792 in kurhessischen Diensten begann. Nach Hannover zurückgekehrt und seit 1795 mit Friederike Sabine von dem Busche vermählt, auch inzwischen zum Kammerherrn ernannt, eilte er 1803 beim Einfall der Franzosen zur Armee, ohne der inzwischen eingetretenen schmachvollen Artlenburger Convention wegen am Kampfe gegen die Fremdherrschaft theilnehmen zu können. Sofort nach der Katastrophe von Moskau errichtete Graf Friedrich im Frühjahre des Jahres 1813 mit Aufwand großer pecuniärer Opfer das aus Forstbedienten, Jägern und Schützen gebildete sogenannte „Kielmansegg'sche Freicorps", wofür sein Vermögen vom Könige von Westfalen mit Beschlag belegt wurde. — An der Befreiung des Vaterlandes nahm dasselbe hochwichtigen Antheil, der nach Auflösung des Freicorps durch Kielmansegg's Ernennung zum General-Major am 12. Aug. 1814 die Anerkennung des rechtmäßigen Landesherrn erhielt. Nach der Rückkehr Napoleon's von Elba commandirte Kielmansegg in der Entscheidungsschlacht von Waterloo eine Brigade mit ruhmreichem Erfolge, wurde 1818 zum Generallieutenant

ernannt und schied 1832 aus dem Heere, in dessen Listen er auf königlichen Befehl fortgeführt wurde, um noch am 5. Juni 1839 die ehrende Ernennung zum General der Infanterie zu erhalten. Dieser Patriot in des Wortes ausgedehntester Bedeutung beschloß sein bewegtes, dem Wohle des Vaterlandes gewidmetes Leben zu Hannover am 18. Juli 1851 und hat zahlreiche Descendenz hinterlassen.

3) Graf Ferdinand von Kielmansegg, Königl. hannoverscher Generallieutenant, der am 14. Febr. 1777 zu Ratzeburg geborene, vollbürtige Bruder des eben genannten Grafen Friedrich trat 1791 in den hannoverschen Militärdienst und nahm als Secondelieutenant an dem Feldzuge gegen Frankreich 1793—1795 theil. Bereits 1794 zum Premierlieutenant und 1801 zum Rittmeister befördert, vermählte er sich in erster Ehe am 10. Oct. 1802 mit Auguste Charlotte von Schönberg, verwitweten Gräfin von Lynar (diese Ehe wurde 1813 durch Scheidung wieder gelöst), erlitt gemeinsam mit seinem Bruder wegen Betheiligung an dessen patriotischen Bestrebungen zur Abschüttelung der Fremdherrschaft die vom westfälischen Civiltribunal verfügte Confiscirung seines Vermögens und kämpfte wie sein Bruder in den Schlachten des Befreiungskrieges als Major und schließlich als Oberstlieutenant bei Waterloo. Schon 1817 avancirte er zum Oberst und Chef des Leibkürassierregiments, im J. 1826 zum Generalmajor und schließlich am 17. März 1836 zum Generallieutenant. Inzwischen hatte er sich am 13. Oct. 1818 in zweiter Ehe mit Davide Magdalene von Hedemann verbunden, die seinen beiden Kindern erster Ehe Stiefmutter wurde, ihn selbst aber noch mit fünf eigenen Kindern beschenkte. Für seine Verdienste als Kriegsminister von den Jahren 1840—1847 erhielt er, der das Vertrauen seines Königs in hohem Grade genoß, obgleich er seit 1847 der Armee nicht mehr angehörte, die Verleihung des Titels als General der Cavalerie kurz vor seinem am 19. Aug. 1856 zu Hannover erfolgten Tode.

Die Grafen von Kielmansegg haben einen umfangreichen, zum größten Theil befestigten Besitz im Herzogthume Lauenburg, in Holstein und in Hannover; in neuerer Zeit erscheint auch ein Zweig (gebildet durch einen Sohn des Grafen Eduard und der katholischen Confession angehörend) in Oesterreich bedienstet. Schließlich sei noch einer in diesem Jahrhunderte erfolgten Familienverbindung erwähnt, die dem Gräflich Kielmansegg'schen Hause großen Besitz zuzuführen versprach. Graf Ludwig (Bruder des Grafen Eduard) hatte sich 1827 mit einer Erbtochter der 1831 erloschenen berühmten Familie der Freiherren vom und zum Stein zu Nassau vermählt. Das hierdurch erlangte Erbe der Stein'schen Stammgüter, sowie der Standesherrschaft Cappenberg-Scheda in Westfalen gedieh an die Tochter, die ihren Vetter, den Grafen Thedel von Kielmansegg zum Gatten wählte, ihn jedoch, seit 1867 Witwe, kinderlos betrauert.

Das dem Geschlechte im J. 1641 bei Verleihung des Adels ertheilte, die Familie von den andern gleichnamigen unterscheidende Wappen ist gespalten, vorn zeigt es im blauen Felde 3 (2. 1.) gestellte spitze goldene Keile, die Spitzen nach unten gerichtet, hinten in Gold auf einem grünen Dreiberg einen laubbekränzten und beschürzten, bärtigen, wilden Mann, der die Linke eingestemmt hält und mit der Rechten eine hölzerne Keule über der rechten Schulter trägt. Aus dem gekrönten offenen Turnierhelme wächst der wilde Mann zwischen offenem goldenen und blauen, je mit einem Balken verwechselter Tinctur belegten Adlersfluge. Die Decken sind blaugolden. — Die weitere Entwickelung des Wappens bis zum heutigen gräflichen ist in der verdienstvollen „Familienchronik des Geschlechtes, Leipzig und Wien 1872" resp. die Abbildung des complicirten letztern in neueren heraldischen Werken zu ersehen.

(H. von Borwitz und Harttenstein.)

KIEMEN (branchiae) nennt man diejenige Form der zur Athmung bestimmten Organe der Thiere, welche als verschiedengestaltige, von dem der Athmung bedürftigen Blute durchströmte Fortsätze der äußern Hautbedeckung in das die Athmung bewirkende Medium, in welchem das Thier lebt, hineinragen. Es ist daher an und für sich ohne Bedeutung, ob die mit Kiemen versehenen Thiere im Wasser oder in der Luft leben, da der Name sich nicht hierauf, sondern zunächst nur auf die Form der Athemorgane bezieht. Bei der Kiemenathmung umspült das zur Athmung dienende Medium die Athmungsorgane, die Athmung erfolgt daher passiv und beständig; nur zuweilen wird die Zuleitung und Strömung, daher Erneuerung des Mediums (besonders bei Wasserleben) in den Fällen, wo die Kiemen durch secundäre, von Hautfalten gebildete Höhlen umschlossen werden, durch besondere Einrichtungen (schwingende Platten u. dgl.) unterstützt oder beschleunigt. Lungen sind im Gegensatze zu den Kiemen Athmungsorgane, welche von einer in der äußern Haut befindlichen Oeffnung aus, welche zuweilen mit dem Munde oder dem After oder der Nierenöffnung zusammenfällt, in den Körper eingestülpt sind. Hier muß daher das der Athmung dienende Medium behufs der Erneuerung durch active Athembewegung eingesogen und ausgestoßen werden. Während es Luftlungen (Wirbelthiere, Mollusken) und Wasserlungen (Holothurien) gibt, sind die Kiemen wesentlich auf die Wasserathmung beschränkt, indem sich höchstens bei einigen Insekten Reste der während des Larvenlebens vorhandenen Kiemen (Tracheenkiemen) bis in den entwickelten, luftathmenden Zustand erhalten. Kiemen kommen vor bei Echinodermen (Ambulacralkiemen der See-Igel), bei vielen Würmern, den meisten Krustenthieren, vielen Insektenlarven (Pseudo-Neuroptern und Neuroptern), bei den meisten Mollusken und bei den niedern Wirbelthieren (bei allen Fischen, bei allen Amphibien und zwar entweder nur im ersten Jugendzustande, wie den Kaulquappen der Frösche und den Larven der Tritonen u. s. f., oder neben den sich später entwickelnden Lungen während des ganzen Lebens, wie bei einigen Schwanzlurchen, dem Olm, Riesensalamander u. a.). Die bei den Fischen und Amphibien die Kiemen tragenden Schlund- oder Kiemenbogen werden auch bei den höheren Wirbelthieren (Rep-

tilien, Vögeln und Säugethieren) im Embryonalleben angelegt, aber zur Bildung anderer Theile verwandt und entwickeln keine eigentlichen Kiemenfortsätze. Die Form der Kiemenfortsätze ist eine äußerst mannichfaltige: einfach finger- oder fadenförmig, baumförmig verästelt, einfach oder doppelt gefiedert, hand- oder schildförmig, wulst- oder leistenförmig. Aus derartigen Fortsätzen setzen sich dann die eigentlichen Kiemen zusammen und bilden Fadenanhänge, Büschel, Bäumchen, Platten u. s. f. Wo die Fortsätze ein- oder zweireihig dem das Hauptgefäß enthaltenden Theile (z. B. dem Kiemenbogen der Fische) aufsitzen, nennt man sie kammförmig (viele Mollusken, viele Fische); andererseits werden sie taschenförmig genannt, wenn die sie überdeckende Haut bis auf eine kleine, dem Ein- und Austritt des Wassers dienende Oeffnung verwächst. Liegen die Kiemen in einem von der Haut überwölbten Hohlraume, so können sie durch das Schwinden der vorspringenden Fortsätze in Lungen übergehen (manche Mollusken). Die Lage der Kiemen ist ihrer Function entsprechend ursprünglich immer, wie erwähnt, an der äußern Oberfläche des Körpers. Doch kann der die Kiemen tragende Theil der Haut secundär gewissermaßen eingesunken oder von Haut um- und überwachsen, die Kiemen dadurch in eine Höhlung eingeschlossen werden, wie es bei den Krebsen, bei vielen Mollusken und bei vielen Fischen geschieht. Das Wesen des Athmungsprocesses ist bei beiden Formen von Athmungsorganen, bei Kiemen und Lungen und beim Athmen in Luft und Wasser das gleiche. In allen Fällen wird die im Blute sich anhäufende, durch den Lebensproceß selbst erzeugte Kohlensäure gegen den Sauerstoff, welcher in der atmosphärischen Luft frei, im Wasser gelöst oder gebunden enthalten ist, durch die zarte, die freie Fläche der Athmungsorgane (bei Kiemen äußere, bei Lungen innere) überziehende Haut hindurch ausgetauscht. In der Regel wird die schnellere Fortbewegung und dadurch Erneuerung des Athmungsmittels an der athmenden Oberfläche durch den Wimperbesatz der dieselbe bedeckenden Zellen unterstützt. — Die Entwickelung und Anordnung der Kiemen folgt in den kiementragende Gruppen umfassenden Klassen des Thierreichs bestimmten Gesetzen. So sind sie bei den Echinodermen besonders entwickelte Theile des sogenannten Ambulacral-Gefäßsystems. Bei den Würmern treten sie als Anhänge der Körperringe, in den höheren Formen als Anhänge der Fußstummel auf. Bei den Gliederthieren sind sie in der Mehrzahl der Fälle gleichfalls den einzelnen Segmenten, bei Crustaceen häufig den Basalgliedern der gegliederten Füße oder der diesen entsprechenden Hautanhänge angefügt. Bei den Mollusken wird ihre Stellung und Entwickelung durch die Verhältnisse des Fußes und des sogenannten Mantels bestimmt. Endlich nehmen sie bei Wirbelthieren überall die Ränder oder Begrenzungsflächen der vom Schlunde aus nach außen führenden auf beiden Seiten vorhandenen Spalten ein. Innerhalb eines jeden dieser großen Formenkreise dient die von gleicher Grundlage ausgehende verschiedene Entwickelung der Kiemen vielfach zur Klassification, wie ein Blick auf die Systematik der Echinodermen, Würmer, Crustaceen, Mollusken und Fische ergibt. Ueber die physiologische Bedeutung der Kiemen als Athmungsorgane s. unter Athmung. (*J. Victor Carus.*)

Kiemenfüssler, s. Branchiopoda.

KIÈNG, KJÖNG, oder Söul ist die am Han-kiang (Han-Flusse) gelegene Hauptstadt des symbolisch China tributären Königreichs Korea, welches die Chinesen Kaoli, Gaoli, Gori nennen und welches aus dem alten großen, am Amur gelegenen Reiche Koraï zu dem jetzigen Vereinigten Korea geworden ist, zwischen China und Japan. In einer der 8 Provinzen oder To des Reiches (5 liegen im Westen und 3 im Osten) und zwar in einer der am Gelben Meere, also im Westen gelegenen, Kièng-keï-to (oder King-ki-Taö), dem ehemaligen Reiche Mahan, liegt in 37° 31′ nördl. Br. und 144° 32′ 20″ östl. L. von F., 5 Kilom. nördlich vom Han-kiang, 90 Kilom. östlich von der Mündung desselben Séul oder Söul d. h. (nach Hofmann's Dictionnär) Hauptstadt, wie Mijako oder Kio in Japan ebenfalls nur Hauptstadt bedeutet. Das Volk spricht den Namen Sä-ul, Sä-ur, Schä-ul. Die Stadt wird auch Han-yang, contrahirt Anyang, genannt, d. h. Fester Ort am Han-Flusse, oder Kièng-dza, d. h. Residenz, oder Wang-dziang, d. h. Königliche Festung. Die Zahl der Häuser wird zu 30,723, die der Bewohner zu 150,000 bis 200,000 angegeben. Die Stadt ist in Bezirke getheilt, welche in 49 Viertel zerfallen, und hat 4 große und 4 kleine Thore. Die meist mit Ziegeln gedeckten Häuser sind klein und schlecht gebaut und stehen in engen und gewundenen Straßen, welche vom königlichen Palaste aus nach allen Himmelsgegenden hin bis zu den Thoren laufen. Einige breite steinerne Brücken führen über den Fluß, dessen Inseln von Fischern bewohnt sind, welche ihre Abgaben in Fischen zahlen. Der Palast des Königs nebst den Wohnungen der Prinzen und höchsten Beamten liegt im nördlichen Theile der Stadt.

Die Lage von Séul ist eine vortreffliche. Sie breitet sich in der Ebene hin; auf der Nordseite erhebt sich mauerartig die hohe Kette des Ho-Gebirges; im Osten thürmt sich die Reihe der Befestigungen auf; im Süden wälzt der Han seine Fluten und eine Krümmung desselben bespült die Vorstädte. Die crenelirten, aus Steinen aufgeführten, 9979 Schritt langen, fast 7 Met. hohen Mauern, welche die Stadt umgeben, ziehen sich in Windungen über die Hügel und durch die Niederung; wer auf denselben promenirt, überblickt ein herrliches Bild mit der üppigsten Vegetation und den majestätischen Bergen. Vom Flusse aus sieht man den O-pong San und den Sam-bak San oder Dreigipfeligen Berg, welchen die Franzosen Hahnenkamm benannt haben. Im Norden der Stadt liegt das Scho-kei oder Stromthal (tide-valley), in welchem ein 13 Met. hoher Wasserfall herabstürzt; für Touristen und Landpartien ist dies Thal ein beliebtes Ziel. Von fast jedem Höhepunkte in der Nähe der Stadt genießt man reizende Aussichten auf den mit Inseln besäeten Fluß; der Anblick der Hochfluten oder des aufbrechenden Eises im Winter, welches sich zu phantastischen Gestalten aufthürmt und über die

Ufer wälzt, wird hier vom Volke genossen. Ueberschwemmungen finden in dieser Provinz zahlreiche und schreckliche statt, aber gewöhnlich läuft das Wasser bald ab; es geschieht wenig Schaden, und die Flut befruchtet den Boden, ausgenommen die Stellen, an welchen nur Sand abgelagert wird. Ein anderer großer Strom, welcher sich in der Nähe der Mündung desselben bei der Insel Kang-wa vereinigt, ist der Rin-schin, dessen Quellen sich nördlich von Kang-wa in den Bergen befinden, etwa 50 Kilom. von dem neuerlich geöffneten Hafen Gen-san an der Ostküste. An ihm liegen mehrere wichtige Städte, und er spielt oft in der Geschichte und den Kriegen des Landes eine Rolle.

Die strategisch wichtigen Punkte der Provinz sind stark befestigt. Vier große Festungen verhüten die Annäherung an die große Stadt: Suwen im Süden, Kwang-schiu im Südosten, Sunto oder Kai-feng im Norden und Kang-wa im Westen. Alle vier sind in früheren Zeiten die Scene von Belagerungen und Schlachten gewesen. Auf den Wällen der ersten drei haben zu Ende des 16. Jahrh. die siegreichen Chinesen und die Japanesen ihre Banner aufgepflanzt, und auf den Wällen von Kang-wa haben 1637 die Fahnen der Manschuren und 1866 die der Franzosen geweht. Diese Festen haben 8 Met. hohe Wälle, und die längs des Flusses angelegten Forts und Redouten, auf welchen 1871 die Amerikaner ihr Sternenbanner wehen ließen, wenig über 3 Met. Höhe. Sie können also Artilleriekräften keinen Widerstand entgegensetzen.

Die als ältest bekannten Bewohner des Landes waren die unabhängigen Ma-han genannten Stämme, welche um Christi Geburt zum Königreich Hiaksai vereinigt waren, das bis zu seiner Vernichtung durch die chinesische Tang-Dynastie im 7. Jahrh. bestand. Von da an bis zum J. 930 bildete es einen Theil des Königreiches Schinra, an dessen Stelle wiederum das vereinigte Korai trat, in welchem die Halbinsel zum ersten mal politische Einheit erhielt. Dieses hatte bis 1392 Bestand, wo die jetzige Dynastie in Tschö-sen oder Korea, wie wir es jetzt kennen, zur Herrschaft kam.*) Hauptstädte sind nacheinander gewesen, von Hiaksai bis Tschö-sen: Kwang-schiu, Sunto und Han-yang.

Vgl. W. E. Griffis, Corea, the Hermit Nation (Neuyork 1882). (*G. A. von Klöden.*)

KIERKEGAARD (Sören Aabye), der bedeutendste und eigenthümlichste Denker, namentlich auf religiösem Gebiete, den Dänemark hervorgebracht hat, wurde geboren in Kopenhagen am 5. Mai 1813. Sein Vater, bäuerlicher Herkunft, war als zwölfjähriger Knabe nach der Hauptstadt gekommen und als Kaufmann reich geworden, aber anstatt des unter solchen Verhältnissen gewöhnlichen Gepräges herrschte vielmehr im Hause ein finster-ernster Ton. Dieser ging von dem Vater aus, einem Manne von schwermüthiger Art mit starker religiöser Empfindung. Diese Art erbte der Sohn von ihm und sie entwickelte sich weiter durch die strenge, ernste Erziehung, welche der alte Vater, bei der Geburt des Sohnes 57 Jahre alt, ihm gab. Vor allem war es das christliche Element, das dem heranwachsenden Knaben überall, wohin er sich zu Hause wandte, entgegentrat und zwar in einer sehr einseitigen, zunächst pietistischen Form, sodaß er früh unter Eindrücken und Gedanken leben mußte, die weit über sein Alter hinausgingen. „Als Kind wurde ich streng und ernst erzogen, menschlich geredet unsinnig erzogen, schon in frühester Kindheit", erzählt er selbst, „unterlag ich Eindrücken, unter denen der schwermüthige Greis selbst, der sie mir auferlegt hatte, zusammensank — ein Kind in unsinniger Weise ausstaffirt, einen schwermüthigen Greis darzustellen". Es half nichts, daß er mit acht Jahren in die Schule kam; der seltsame Knabe, der nicht wie die andern war, mußte den Kameraden gegenüber gleich eine isolirte Stellung einnehmen. Er war klein und schwächlich, sodaß er, soweit es auf Körperkräfte ankam, in ihren Kämpfen immer den kürzern zog; aber er entdeckte bald, daß er in seinem beißenden Spotte eine Waffe besaß, die er auch ohne Schonung und öfter mit großem Erfolge brauchte. Auch die Schule brachte ihm nicht die Eindrücke, die ein Kind bedarf und zu empfangen pflegt; er wandelte unverstanden unter seinen Genossen, über seinen schwermüthigen Gedanken brütend.

Im J. 1830 wurde er Student. Es versteht sich, daß er Theologie studirte, dazu trieb ihn sowol des Vaters Wunsch wie seine eigene Geistesrichtung. Die Lust verging ihm indeß bald, als er die Oberflächlichkeit gewahrte, die in Kirche und Christenheit herrschte in Verhältniß zu dem starken Drange, mit dem das Christenthum bei ihm seit Kindesbeinen aufgetreten war und der stärker und stärker wurde. Um des Vaters willen blieb er trotzdem bei der Theologie, vertiefte sich aber daneben in philosophische und ästhetische Studien. Seine erste Schrift (1838) war: „Aus den Papieren eines Lebenden, gegen seinen Willen herausgegeben" (Af en endnu Levendes Papirer u. s. w.); unter diesem pikanten Titel gab er eine sehr wegwerfende Kritik des bekannten Romans von H. C. Andersen „Nur ein Geiger" (Kun en Spillemand), und zugleich ein Zeugniß, wie stark er in der Hegel'schen Speculation befangen war, deren Terminologie er in einer Ausdehnung anwendet, daß die Schrift beinahe unlesbar ist. Im selben Jahre starb sein Vater, aber aus Pietät setzte er dennoch das theologische Studium fort, wie sehr er sich auch versucht fühlte es aufzugeben, und bestand zwei Jahre darauf das theologische Examen.

Im J. 1841 erlangte Kierkegaard den Grad eines Magisters der Philosophie. Seine Dissertation handelte „Vom Begriffe der Ironie", sehr charakteristisch für ihn, der schon damals ein völlig ausgebildeter Ironiker war;

*) Tscho-sen, d. h. Morgenstille, st nämlich der älteste Name des Landes, welchen der erste chinesische Ansiedler dem nördlichen Theile der Halbinsel und einem Theile Manschuriens gab; mit diesem ältesten Namen benennen die Bewohner seit 1392 auch noch jetzt ihr Land, obwol sie auch noch den Namen Korai der früher vereinigten kleinen Staaten anwenden, wie die Engländer noch den von Britannien gebrauchen.

sie ist trotz der starken Hegel'schen Einflüsse in manchen Punkten eine in hohem Grade selbständige und von ungewöhnlicher Anlage zu philosophischem Denken zeugende Arbeit, die manche Keime von Kierkegaard's späterer Production birgt.

Nach bestandenem theologischen Examen verlobte er sich, ein Schritt, der so entscheidende Folgen für seine ganze Entwickelung haben sollte. Das Verhältniß wurde nach einem Jahre gelöst. Kierkegaard litt an einem körperlichen Gebrechen der Art, daß sein Arzt auf die Frage, ob es gehoben werden könne, das bezweifelt und ihm abgerathen hatte sich zu verheirathen. Das bestimmte ihn, das Verhältniß abzubrechen. Seiner Verlobten konnte er den Grund nicht mittheilen; er liebte sie warm und innig, aber der unter großer geistiger Qual gefaßte Beschluß stand fest und wurde mit unbeugsamer Consequenz ausgeführt. Um der Braut den Bruch zu erleichtern, suchte er durch sein Benehmen gegen sie in ihr den Glauben zu erwecken, daß er sich nichts aus ihr mache, ihr treulos wäre, und endlich, als sie ihn trotzdem nicht loslassen wollte, hob er die Verbindung auf und kam in den Mund der Leute wegen der „schmählichen Art", mit der er das arme Mädchen behandelt habe.

Es beruht unzweifelhaft auf dieser traurigen, in sein ganzes Seelenleben tief eingreifenden Episode und den dadurch erzeugten unleidlichen Verhältnissen, daß er kurz nachher nach Berlin abreiste und ein halbes Jahr fortblieb. Gleich nach der Heimkehr ist er ganz in Arbeit versunken. Seine Verlobte hatte sich verheirathet, er fühlte sich frei und begann die gewaltige Thätigkeit, zu der seine schwere Kindheit eine Vorbereitung gewesen war und die das eben erfahrene bittere Leiden geweiht hatte.

In weniger als einem Jahre schrieb er das große Werk „Entweder — oder" (Enten — eller), 1843, das erste bedeutende Glied in der Reihe seiner Schriften. Auf dem Titel ist „Victor Eremita" als Herausgeber fingirt, es zerfällt in zwei Theile, der erste dem Aesthetiker A., der zweite dem Ethiker B. zugeschrieben; so wird jeder der beiden Standpunkte mit allen seinen wesentlichen Consequenzen entwickelt. Durch eine Reihe von Abhandlungen („Mozart's Don Juan"; „Der Reflex des Antik-Tragischen in dem Modern-Tragischen"; „Scribe's Lustspiel: Die erste Liebe" und andern), geschrieben mit eindringendem Scharfsinn, glänzendem Witz und Geist, in hinreißender Sprache, wird die ästhetische Lebensanschauung in ihrer ganzen Einseitigkeit entwickelt. Als Einleitung des Ganzen dient eine Schar von Diapsalmata, losgerissenen Gedanken, lyrischen Gedichten in Prosa, in denen jene Anschauung mit einer Intensität ausbricht, die hinreißend oder schrecklich ist, je nach dem Standpunkte, von dem man sie betrachtet; die Entwickelung schließt mit „des Verführers Tagebuch", in welchem die letzte Consequenz des ästhetischen Standpunktes in ihrer ganzen Nacktheit erscheint als Bruch mit aller Moral, absolute Behauptung des Ich in egoistischem Genusse des Augenblicks und dadurch als absolute Nichtigkeit und Verzweiflung. Im zweiten Theile treffen wir den Ethiker; hier ist die Pflicht das Humane, das Lebensprincip, das erst entwickelt wird in einer Abhandlung über die ästhetische Geltung der Ehe, dann in seiner Allgemeinheit in einer Untersuchung des Gleichgewichts zwischen dem Aesthetischen und Ethischen in der Ausarbeitung der Persönlichkeit; das Ganze schließt dann mit einem Ultimatum, einer Predigt eines jütischen Dorfgeistlichen, der über das Etihsche hinaus auf das Religiöse hinweist. Die gesammte Darstellung hat das Ziel, vom Standpunkte des Ethikers aus die Leerheit der ästhetischen Lebensanschauung nachzuweisen und zu zeigen, daß es gilt, im Gegensatze gegen die subjective Willkür des Aesthetikers das allgemeingültige ethische Gesetz sich selbst zu wählen und sich demselben hinzugeben.

„Entweder — oder" scheint den Zeitgenossen die Wahl zwischen zwei Lebenssphären freizustellen, aber in Wirklichkeit hatte Kierkegaard eine dritte in der Hinterhand, und das war eben die, deren absolute Gültigkeit er behaupten wollte. Wollte er aber zu den Zeitgenossen reden, so konnte es nichts nützen, sofort die religiöse Forderung unmittelbar zu stellen, denn jene waren von ganz andern Dingen eingenommen; darum mußte er zu ihnen in ihrer Sprache reden und that das so glänzend, daß er sicher war, gehört zu werden. Der tiefere Sinn von „Entweder — oder" wurde folglich nicht sofort verstanden, das Buch rein unmittelbar aufgefaßt, der erste Theil als ein prachtvolles ästhetisches Feuerwerk, der zweite als eine Reihe begriffsmäßiger ethischer Abhandlungen, die an und für sich durch ihren Ernst und ihre Gründlichkeit Anspruch auf Beachtung hatten. Als die Aufmerksamkeit erst geweckt war — „Entweder — oder" machte, wie zu erwarten, ein ungeheueres Aufsehen —, rückte Kierkegaard seinem Ziele schnell näher. Schon einige Monate nachher erschienen unter seinem eigenen Namen „Zwei erbauliche Reden" (To opbyggelige Taler), in welchen der religiöse Standpunkt indessen noch nicht der specifisch christliche ist. Während alle mit „Entweder — oder" beschäftigt waren, einige auch mit der Frage, wer wol der Verfasser des merkwürdigen Buches wäre — selbst sprach er anonym seine Freude aus, daß der Verfasser verborgen sei, damit der Leser allein mit dem Werke zu thun habe, ohne von der Persönlichkeit des Verfassers genirt zu sein — gingen die „Zwei erbaulichen Reden" unbeachtet vorüber. Es ist bezeichnend, daß die Kategorie „der Einzelne", „jener Einzelne, den ich mit Freuden meinen Leser nenne", der Einzelne im Gegensatze zum Publikum, eine Kategorie, die in Kierkegaard's religiöser Schriftstellerei immer wiederkehrt, schon gleich in dem kurzen Vorworte der „Zwei erbaulichen Reden", des ersten Gliedes der Reihe seiner unmittelbar religiösen Schriften, erscheint.

Die Doppelheit, die in Kierkegaard's Production sogleich hervortrat, indem „Entweder — oder" unter der Maske der Pseudonymität „indirecte Mittheilungen" macht, während er in den „Zwei erbaulichen Reden" unmittelbar auftritt, hielt er auch in der Folgezeit fest. Noch im selben Jahre erschienen: „Furcht und Angst"

(Frygt og Bäven), und „Wiederholung" (Gjentagelsen), beide pseudonym, ferner „Drei erbauliche Reden" (Tre opbyggelige Taler) und „Vier erbauliche Reden" (Fire opbyggelige Taler) unter seinem Namen. In den beiden erstgenannten Schriften ist der am Schlusse von „Entweder — oder" angedeutete Schritt gethan: die religiöse, absolute Forderung im Gegensatze zu der ethischen und die Collision der beiden verschiedenen Seiten. Die sieben erbaulichen Reden streben wie die „Zwei erbaulichen Reden", unmittelbar in dem Leser eine allgemeine religiöse Grundlage zu legen in Glauben, Liebe, Geduld u. s. w.

Ueber Kierkegaard's umfassende Thätigkeit, wie sie sich weiter ununterbrochen bis 1851 fortsetzte, müssen wir uns kurz fassen, indem wir aus der großen Menge seiner Schriften nur die hervorheben, die Hauptpunkte der ganzen Entwickelung bezeichnen. Schon in den bisher besprochenen war diese in vollem Gange; er war in den pseudonymen Schriften dem religiösen Probleme beständig näher gerückt, aber noch war es mehr allgemein gehalten und zunächst zum Gegenstand psychologischer Beleuchtung gemacht. Jetzt wird die Frage präcisirt in den 1844 erschienenen pseudonymen Schriften: „Philosophische Brocken oder ein Brocken Philosophie" (Filosofiske Smuler eller en Smule Filosofi) und „Der Begriff der Angst" (Begrebet Angst), und umfaßt jetzt schon das specifisch Christliche. Es wird behauptet: das Christenthum ist das absolute Paradoxon, d. h. das objectiv betrachtet Absurde, das nur Geltung hat für das religiöse Bewußtsein, dem Verstande ein Aergerniß und dem Glauben ein Gegenstand der Leidenschaft ist, und dadurch erklärt sich der entscheidende Unterschied, der zwischen der ethischen und der religiösen Sphäre besteht. Nachdem das Problem auf diese Weise philosophisch hingestellt ist, wird es in den „Stadien auf dem Wege des Lebens" (Stadier paa Livets Vej, 1845) näher beleuchtet, indem ein concretes Bild der religiösen Sphäre in einer existirenden Individualität gegeben und dieselbe in Gegensatz zu den beiden andern Lebenssphären (der ästhetischen und der ethischen) gesetzt wird. Diese „Stadien" bilden so ein Seitenstück zu „Entweder — oder", aber der ganze Gedankengang ist hier wesentlich vertieft, indem Kierkegaard sich jetzt nicht mehr damit begnügt, im allgemeinen über das Ethische hinauszuweisen, sondern den Leser direct vor die religiöse Existenz hinführt.

Der Theil von Kierkegaard's Schriftstellerei, der bisher der Oeffentlichkeit vorlag, hatte, abgesehen von den unter seinem eigenen Namen erschienenen erbaulichen Reden, die doch auch, wie schon erwähnt, als religiös-ethische, nicht als specifisch christliche zu bezeichnen sind, einen wesentlich ästhetischen Charakter gehabt, indem das religiöse Moment in den pseudonymen Schriften nicht hervortrat als Ausdruck von des Verfassers Anschauung, sondern als Aussprachen der in verschiedenem Charakter gehaltenen pseudonymen Personen, zu denen Kierkegaard sich als Dichter verhielt, wenn sie auch alle entscheidende Stufen der religiösen Entwickelung bezeichneten. In dieser Periode, in der er allerdings religiöser Schriftsteller war, aber unter ästhetischer Maske, suchte er durch sein persönliches Auftreten die Pseudonymie, die ganze ästhetische Productivität so zu unterstützen, daß, wie er sagt, „wenn Kopenhagen jemals einer Meinung über jemand gewesen ist, ich sagen muß, es über mich einer Meinung gewesen ist: ich war ein Tagedieb, ein Müßiggänger, ein Flaneur, ein leichtsinniger Vogel, ein guter, vielleicht sogar brillanter Kopf, witzig u. s. w.... aber der «Ernst» fehlte mir gewiß unbedingt. Ich repräsentirte die Ironie, den Lebensgenuß des Weltkindes, den allerraffinirtesten Lebensgenuß, aber von «Ernst und Positivität» besaß ich keine Spur, dagegen war ich ungeheuer witzig und pikant". Jetzt sollte die Reihe rein religiöser Schriften ihren Anfang nehmen und Kierkegaard suchte deshalb nach einer Gelegenheit zu einer durchgreifenden und in die Augen fallenden Veränderung seiner Existenz.

Der später so berühmte Dichter Meïr Aaron Goldschmidt hatte im October 1840 sein satirisches Wochenblatt „Korsaren" (Der Korsar) gegründet, das in den sechs Jahren, die er es herausgab, nicht blos das enfant terrible der dänischen Presse, sondern in der That ein satirisches Blatt ersten Ranges war. Goldschmidt entfaltete darin einen Witz und einen Geist, eine Energie und Schlagfertigkeit, die bewirkte, daß es von allen gelesen wurde, gehaßt und verabscheut nicht blos von den Vertheidigern des Bestehenden, sondern auch von den Fortschrittsleuten, die es ebenso schonungslos angriff, wo es Anlaß dazu fand. Einer der Mitarbeiter dieses Blattes, der tüchtige Kritiker P. L. Möller, sprach sich Ende 1845 in seiner „Gäa" über die „Stadien" in einer Weise aus, die Kierkegaard in hohem Grade verdrießen mußte, da dieser ohnehin ungern seine Schriften zum Gegenstand der gewöhnlich oberflächlichen Zeitungskritik gemacht sah, die ja auch bei einer so ernsten, tiefen und zugleich wegen ihrer dialektischen Verflochtenheit so schwer zugänglichen Schriftstellerei wie seiner ziemlich unangebracht war. Möller's Auslassungen zeugten von so völligem Mangel an Verständniß dessen, worauf es ankam, und waren zum Theil ein Widerhall des losen Geredes, welches das Aufsehen erregende Privatleben des Denkers, besonders das Verhältniß zu seiner Verlobten, zerpflückte. In seiner scharfen, natürlich pseudonymen Antwort bezeichnete Kierkegaard Möller's Artikel als „einen jener widerlichen Korsaren-Angriffe auf friedliche, achtungswerthe Männer", charakterisirte darin den ganzen „Korsar" auf die höhnischste und wegwerfendste Art und ließ sein Pseudonym den Wunsch aussprechen, daß er („Frater Taciturnus") bald dahinein kommen möchte, denn „es ist wirklich hart für einen armen Schriftsteller, in der dänischen Literatur mit Fingern gezeigt zu werden, als der Einzige, der dort nicht gescholten wird".

Kierkegaard macht mit großer Bestimmtheit geltend, daß er sich dessen voll bewußt war, was die Folge eines solchen Angriffes auf den „Korsar" sein würde. Er rief einen furchtbaren Sturm auf sein Haupt herab, indem er von nun an Gegenstand der schonungslosesten Angriffe wurde; namentlich verstand der geübte Satiriker und Polemiker Goldschmidt, indem er mit unbarmherziger

Rücksichtslosigkeit Kierkegaard's Persönlichkeit zum Object des wildesten Hohnes machte, es so einzurichten, daß dieser in den Augen des großen Publikums den kürzern zu ziehen schien. Sein Wunsch wurde ihm in der That zur Genüge erfüllt. Hatte er bisher in dem allgemeinen Bewußtsein als geistreicher, witziger Schriftsteller gelebt, wurde er jetzt zufolge der Caricatur des „Korsar" ein Gegenstand des allgemeinen Gelächters und Spottes und vollständig isolirt. Er hatte öfter daran gedacht, „aufs Land zu gehen als Dorfpfarrer, als den energischsten Ausdruck davon, daß er der Religiöse, der Pseudonyme ihm fremd sei". Indessen war der productive Drang in ihm zu übermächtig, das eine Glied der so bestimmt auf das Religiöse zielenden Reihe von Schriften folgte dem andern. Das Martyrium, das er gesucht und gefunden hatte, indem er mit dem „Korsar" und dem, was dieser in seinen Augen repräsentirte, in die Schranken trat, trug wesentlich dazu bei, daß er sich mehr und mehr seines Berufes bewußt wurde.

Es ist die „Existentielle Replik, abschließende unwissenschaftliche Nachschrift zu den philosophischen Brocken", welche den Wendepunkt in Kierkegaard's ganzer Schriftstellerei bildet, den Uebergang von den ästhetischen zu den rein religiösen Schriften, indem sie das Problem setzt, Christ zu werden. Dieses große und bedeutende Werk hat das Ziel, zu beweisen, wie das Christsein nicht das Mindeste mit der Speculation zu thun hat, so wenig wie das Christenthum ein historischer Glaube ist, sondern eine Sache der Persönlichkeit, ein Leben in der Innerlichkeit, zum Ausdruck kommend vor allem durch das Sündenbewußtsein. Der Glaube wird gesetzt als die objective Ungewißheit, festgehalten in der innerlichsten leidenschaftlichsten Aneignung; alles dreht sich um die Subjectivität, um die Innerlichkeit und die Leidenschaft, mit der das Paradoxon erfaßt wird. Mit Ausnahme der Schrift „Eine literarische Ankündigung" (En literär Anmeldelse), in welcher Kierkegaard sich gegen die socialen und politischen Bewegungen der Zeit wendet, hat seine ganze Thätigkeit von jetzt an bis 1851 ausschließlich das Streben, den in der „Nachschrift" angegebenen Standpunkt zu klären, zu entwickeln und zu begründen. Neben einer Menge christlicher Reden müssen hier als Hauptwerke genannt werden: „Die Thaten der Liebe" (Kjärlighedens Gjerninger), 1847; „Die Krankheit zum Tode" (Sygdommen til Döden), 1849; „Einübung zum Christenthum" (Indövelse i Kristendom), 1850; „Zur Selbstprüfung" (Til Selvprövelse), 1851; aber die einzelnen Glieder dieser Reihe greifen so sehr ineinander, helfen und ergänzen einander so, daß sie, trotz des Reichthums an tiefen Gedanken, den jede dieser Schriften für sich enthält, und der eindringlichen Klarheit, womit die einzelnen gesetzten Probleme behandelt werden, zu ihrem vollen Rechte doch nur kommen, wenn sie im Zusammenhange betrachtet werden als ein allseitiger Ausdruck der angeführten Grundbetrachtung sowol an und für sich als mit Rücksicht auf die psychologischen Folgen, die eine solche Aneignung des Glaubens für das Individuum haben muß. In der kleinen Schrift „Ueber meine schriftstellerische Thätigkeit" (Om min Forfattervirksomhed), mit der er 1851 diese ganze Seite seiner Production abschloß, gibt er Rechenschaft von der ganzen Bewegung, die in seiner Schriftstellerei stattgefunden hatte vom Dichterischen zum Religiösen und zeigt, wie die einzelnen Glieder derselben bedingt waren von der vom ersten Anlauf an geplanten Taktik.

In der Reihe religiöser Schriften, die Kierkegaard bis 1851 hatte erscheinen lassen, theils unter eigenem Namen, theils unter verschiedenen Pseudonymen, hatte er die ideale Forderung des Christenthums mit stets steigender Kraft dargestellt, ohne doch das Bestehende, die Christenheit, angegriffen zu haben, indem er beständig neben der menschlichen Unvollkommenheit dem Ideal gegenüber die göttliche Gnade hervorhob, die nur die volle Erkenntniß des unendlichen Abstandes zwischen dem, was der Mensch zu erreichen vermag und der idealen Forderung des Christenthums verlange. Die bestehende Christenheit lebte und lebt jedoch nach ganz andern Kategorien, und es mußte endlich zu einem Bruche mit diesen kommen, einem Bruche, auf den die ganze bisherige Schriftstellerei Kierkegaard's in Wirklichkeit eine Vorbereitung war. Nachdem er das Christenthum seinem absoluten Wesen nach dargestellt hatte, sodaß der Widerspruch zwischen diesem und der oberflächlichen, in der Christenheit herrschenden Auffassung desselben zu Tage trat, mußte der Zeitpunkt kommen, wo er die letzten Consequenzen zog und sich polemisch gegen seine Zeitgenossen wandte. Nach langem Schweigen, während dessen Kierkegaard sich mehr und mehr seiner Pflicht bewußt wurde, als Reformator handelnd aufzutreten, eine Zeit, die durch starken innern Kampf und viel Zögern und Schwanken bezeichnet ist, kam endlich der entscheidende Moment. Es war Bischof Mynster's Tod, der das Signal gab.

Mynster, selbst der bedeutendste Repräsentant der gewöhnlichen allgemeinen Auffassung, der selbst wesentlich dazu beigetragen hatte, ihr die derzeitige specifische Form zu geben, starb im Januar 1854. In einer Gedächtnißrede, die sein Nachfolger im Bisthume Seeland, Martensen, ihm hielt und die im Druck erschien, bezeichnete er ihn als ein Glied der heiligen Kette, die von der Apostel Zeiten durch die Jahrhunderte bis auf unsere Tage reiche, als einen der rechten Wahrheitszeugen, nicht blos in Wort und Bekenntniß, sondern in der That und Wahrheit. Unmittelbar danach schrieb Kierkegaard seinen Protest gegen diese Bezeichnung des Verstorbenen, aber erst im December fand er den Zeitpunkt geeignet, ihn zu veröffentlichen. Er erschien als Zeitungsartikel, sein Charakter geht deutlich genug aus der Ueberschrift hervor: „War Bischof Mynster ein Wahrheitszeuge, einer von den rechten Wahrheitszeugen — ist dies die Wahrheit?" Dieser Artikel wurde der erste von einer Reihe von Artikeln und Flugschriften, in denen Kierkegaard mit flammender Leidenschaft und vernichtendem Hohne die bestehende „Christenheit" und die Geistlichkeit des ganzen Landes angriff. Er stand sozusagen allein im Kampfe, den er mit einer Ironie führte, die immer schneidender wurde und die Sache immer mehr auf die Spitze trieb,

aber wie wild und unbarmherzig auch sein Hohn wurde, besonders in dem in einzelnen Heften erscheinenden „Augenblick“, wovon im ganzen neun Nummern erschienen, liegt doch die Hinweisung auf das Ideal mit tiefergreifendem Ernste stets im Hintergrunde. In keiner seiner Schriften ist seine Beredsamkeit so mächtig wie im „Augenblick“, wo alles auf die äußerste Spitze getrieben, alle Rücksicht beiseitegesetzt ist, es ist eine Beredsamkeit, die in ihrer Kraft oft an die Propheten des Alten Testaments erinnert, wie unendlich verschieden sie auch in ihrem ganzen Charakter von dieser ist, durch und durch reflectirt und voll der blutigsten Ironie wie sie es ist.

Am 24. Sept. 1854 erschien die letzte Nummer des „Augenblick“ und kurz darauf wurde Kierkegaard krank. Am 11. Nov. starb er, selbst überzeugt, daß sein Tod gerade jetzt nothwendig war für die Sache, für welche er seine ganze Geisteskraft eingesetzt hatte, und für die, wie er meinte, sein ganzes Dasein berechnet gewesen sei. Auch im rein Aeußerlichen traf alles genau ein: wie seine Körperkraft erschöpft war, so war sein Vermögen bei seinem Tode vollständig verbraucht, nicht zum wenigsten infolge seiner freigebigen Wohlthätigkeit.

Es sind nur Kierkegaard's Hauptwerke, die hier besprochen sind. Auf seine „Nachgelassenen Papiere“ (Tagebuchsaufzeichnungen u. dergl.) können wir hier nur hinweisen, nicht blos als eine Goldgrube tiefer Gedanken, sondern auch als ein literarhistorisches Actenstück von höchstem Interesse wegen des Lichtes, das sie auf das Verhältniß zwischen seinem Seelenleben und seiner schriftstellerischen Thätigkeit wirft, und als ein unschätzbares Hülfsmittel, um an manchen Punkten ein tieferes Verständniß derselben zu gewinnen. Eine ganze Seite seiner literarischen Production haben wir dabei nur ganz leicht berührt, obwol sie in Wirklichkeit ihre große Bedeutung als Glied derselben hat, das sind die vielen erbaulichen Reden, die neben der ganzen Reihe religionsphilosophischer Schriften herlaufen und die für die Totalauffassung des Verfassers unentbehrliche Ergänzung derselben bilden. Als Ganzes bietet diese großartige schriftstellerische Thätigkeit das seltene Schauspiel einer fest und consequent durchgeführten Entwickelung, in welcher das endliche Ziel nicht einen Augenblick aus den Augen verloren wird. Wie das Religiöse zurücksteht in „Entweder — oder“, einem Werke, das anscheinend so vollständig auf den Gedankengang der Zeit eingeht, ist der „Augenblick“ und seine schonungslosen Angriffe auf das Verschleiern und Beschönigen des Bestehenden der nothwendige Abschluß der ganzen Reihe von Schriften, deren Ziel erst und letzt ist, den Einzelnen aufmerksam zu machen auf die idealen Forderungen des Christenthums, daß er sich nicht einbilde, das Christenthum der Christenheit und das des Neuen Testaments seien Eins.

Selten ist jemand besser ausgerüstet gewesen zu seinem Berufe als Kierkegaard zu demjenigen, dem er sich ganz und voll widmete. Er ist ein Denker ersten Ranges, der mit nie fehlender Sicherheit einzudringen versteht in die geheimsten Winkel des Gebiets, das er absuchen will, und daneben ist er ein Dichter, der nicht blos über eine seltene Fähigkeit gebietet, die feinst nuancirten Stimmungen auszudrücken, sondern zugleich versteht, die verschiedensten Existenzen poetisch zu reproduciren. Das ermöglichte ihm, seine Gedanken unter jener Pseudonymität erscheinen zu lassen, die er in so großer Ausdehnung anwandte und die seiner Schriftstellerei ein so eigenthümliches Gepräge gibt. Es galt, wie schon erwähnt, von dem Aesthetischen zu dem Religiösen zu gelangen, er wollte, wie er sagt, „seine Zeitgenossen in das Wahre hineinbetrügen“, und dazu diente die ganze erste Reihe pseudonymer Schriften von „Entweder — oder“ bis zu der „Abschließenden unwissenschaftlichen Nachschrift“, in welcher das Problem Christ zu werden endgültig gestellt wird. Diesem nähert er sich in denselben mehr und mehr und es wird durch sie von den verschiedensten Seiten beleuchtet, während der Verfasser mit seinem volleren Verständniß darüber steht. *(Fr. Winkel Horn.)*

KIERSPE, preußische Landgemeinde in der Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Arnsberg, Kreis Altena, in 361 Met. Höhe an einem Zuflusse der Wupper, 10 Kilom. südsüdwestlich von Lüdenscheid, mit vielen Eisen- und Stahlhammerwerken. Die 3383 Bewohner, von denen 1681 männlichen und 1702 weiblichen Geschlechts sind, führen in 537 Häusern (13 haben andere Bestimmung) 679 Haushaltungen. Es sind 113 Wohnplätze mit ebenso vielen Namen, z. B. Börlinghausen mit 124 Einwohnern in 21 Häusern, Borlinghausen mit 59 Einwohnern in 10 Häusern, Höferhof mit 88 Einwohnern in 19 Häusern u. s. w. *(G. A. von Klöden.)*

KIES, grobkörniger Sand, dessen einzelne Gemenge über Erbsengröße erreichen, besteht aus demselben abgerollten Material wie die Sande (s. d.), findet sich in Wechsellagerung und auskeilender Schichtung mit Sanden oder auch Thonen verbunden, besonders häufig in den vom Wasser abgesetzten Ablagerungen des Deluviums und Alluviums und zeigt stets mehr oder weniger scharf ausgeprägte Schichtung, zum Theil auch sogenannte falsche Schieferung u. dgl.; er führt oft eingeschwemmte Knochen und Zähne, auch menschliche Kunstproducte, wie Feuersteingeräthe. Seine weitverbreiteten Ablagerungen erreichen oft eine beträchtliche Mächtigkeit. Der Kies wird zu Wegebeschüttung u. dgl. verwendet. *(E. Geinitz.)*

KIESE nennt man gewisse Mineralien, die eine Verbindung von Schwefel, Arsen oder Antimon mit einem schweren Metall darstellen. Dieselben haben metallischen Habitus, sind meist gelb, weiß oder roth, selten grau oder schwarz gefärbt, spröde; ihre Härte ist meist über der des Kalkspats bis zu der des Feldspats. Dazu gehören Schwefelkies oder Pyrit, Magnetkies, beides Eisen-Schwefelverbindungen, ferner Kupferkies, Arsenkies u. a. m. Viele derselben werden zur Gewinnung von schwefelsauren Salzen, Vitriolen, gewonnen, andere, z. B. der Arsenkies, zur Darstellung des Arseniks und seiner Oxyde. *(E. Geinitz.)*

KIESEL oder Silicium — Zeichen Si — Atomgewicht 28 — ist der Name eines chemischen Elements, welches sich nächst dem Sauerstoffe am meisten verbreitet

in der Natur findet, denn es macht den Hauptbestandtheil der festen Erdkruste aus. Die Mineralien bestehen zum großen Theil entweder aus der Verbindung des Kiesels mit Sauerstoff, Kieselsäure, oder aus der Verbindung der letztern mit Basen, Kieselsäuresalzen (Silikaten). Das Silicium kommt nie frei in der Natur vor, sondern stets an Sauerstoff gebunden. Es wurde 1824 von Berzelius[1]) durch Erhitzen von Kalium im Dampfe von Chlor- oder Fluorsilicium als ein braunes, amorphes Pulver erhalten ($SiCl_4 + 4K = Si + 4KCl$). Später gelang es Deville[2]), Silicium auch krystallinisch darzustellen. Derselbe erhitzte Kieselfluorkalium im Hessischen Tiegel mit Aluminium ($3K_2SiFl_6 + 4Al = 6KFl + 2Al_2Fl_6 + 3Si$) und behandelte den gebildeten Regulus mit Salzsäure. Es resultirte in schwarzen, sechsseitigen, graphitähnlichen Blättchen krystallisirtes Silicium. Dieses entsteht endlich auch, wenn man den Dampf von Siliciumchlorid über geschmolzenes Aluminium leitet, welches sich in einer mit Wasserstoff gefüllten Röhre befindet[3]) ($3SiCl_4 + 4Al = 2Al_2Cl_6 + 3Si$). Das frei gewordene Silicium löst sich im geschmolzenen Aluminium anfangs auf, bis dieses damit gesättigt ist, worauf es sich in langen nadelförmigen Krystallen abscheidet, die ein Aggregat von aneinandergereihten Octaëdern von eisengrauer Farbe mit röthlichem Glanze bilden. Das in Blättchen krystallisirende Silicium wird auch als graphitartiges, das in Nadeln auftretende als diamantartiges bezeichnet. In letzterer Form scheidet sich das Silicium auch aus seiner Lösung in geschmolzenem Zink aus.

Das amorphe Silicium bildet ein braunes, stark abfärbendes Pulver. Es leitet die Elektricität nicht, ist in hoher Temperatur schmelzbar und krystallisirt beim Erstarren. An der Luft erhitzt entzündet es sich und verbrennt mit weißer, glänzender Flamme zu Kieselsäure. Es wird nur von Flußsäure gelöst unter Bildung von Kieselflußsäure und von heißer concentrirter Kalilauge unter Bildung von kieselsaurem Kali.

Das krystallisirte Silicium verbrennt nicht an der Luft, wird dagegen bei Rothglühhitze im Kohlensäurestrome unter Bildung von Kohlenoxyd zu Kieselsäure oxydirt. Es wird nur von einem Gemisch von Salpeter- und Flußsäure, sowie von heißer concentrirter Kali- oder Natronlauge aufgelöst ($Si + 2KOH + H_2O = K_2SiO_3 + 2H_2$). Das specifische Gewicht des graphitartigen Siliciums ist 2,49.

Das Silicium verhält sich als vierwerthiges Element. Von seinen Verbindungen sei als wichtigste zuerst besprochen diejenige mit Sauerstoff.

Kieselerde, Kieselsäure oder Siliciumdioxyd SiO_2 findet sich im Mineralreiche in drei verschiedenen Formen:

a) Quarz krystallisirt hexagonal in sechsseitigen Prismen in Combination mit Rhomboëdern mit dem Axenverhältniß 1 : 1,0999. Härte 7. Specifisches Gewicht 2,652. Die reinsten und durchsichtigsten Krystalle heißen Bergkrystalle, welche im krystallinischen Quarze in oft großen Höhlungen (Drusen, Krystallhöhlen und Krystallkeller) namentlich schön in der Schweiz und auf Madagaskar vorkommen. Durch Mangan violett gefärbte Quarze heißen Amethyste, durch bituminösen Stoff braungefärbte Rauchtopase. Minder ausgezeichnete Krystalle, besonders die, welche nur die Endpyramide zeigen, auch wol undurchsichtig, weißgetrübt sind, heißen gemeiner Quarz, andere Arten je nach ihrer Färbung Milch- und Rosenquarz. Im krystallinisch körnigen Zustande bildet der Quarz in mächtigen Massen auftretend den Quarzfels und Hauptbestandtheil von Granit, Syenit und Gneis. Weniger rein findet er sich im Quarzsande und Sandstein, in welchem letztern Quarzkörner durch irgendein Bindemittel aneinandergekittet sind.

b) Tridymit findet sich hauptsächlich im Trachyt des Siebengebirges. Er krystallisirt wie der Quarz hexagonal und bildet Combinationen von Prismen und einer Pyramide mit dem Axenverhältnisse 1 : 1,631. Charakteristisch ist das häufige Auftreten von Drillingskrystallen.

c) Amorphe Kieselsäure kommt wasserhaltig als Opal vor, gewöhnlich gefärbt. Verschiedene Varietäten sind edler Opal, Hyalith, Resinit u. s. w. Der edle Opal zeigt buntes Farbenspiel und wird als Edelstein sehr geschätzt.

Gemenge von Quarz mit Opal bilden Chrysopras, Karneol, Chalcedon, Achat, Hornstein, Feuerstein, Kieselsinter, versteinertes Holz u. s. w., welche theils durch Metalloxyde, theils durch organische Substanz gefärbt erscheinen. So ist die grüne Farbe des Chrysopras einer Beimengung von Nickeloxydul, die rothe des Karneol einer solchen von Eisenoxyd zuzuschreiben, während der Feuerstein durch organische Substanz gefärbt ist.

Die verschiedenen Formen der Kieselsäure finden vielfach technische Anwendung. Bergkrystall, Quarz und weißer Sand werden als reine Kieselsäure bei der Fabrikation von Glas und Porzellan verwendet. Die gefärbten Quarze, wie Amethyst, Karneol, Heliotrop, Opal, Achat dienen als Schmucksteine; Chalcedon und Achat liefern die Reibschalen der Chemiker und Polirsteine.

Nicht allein im Mineralreiche, auch im Pflanzenreiche begegnen wir vielfach der Kieselsäure. Einige Pflanzen enthalten dieselbe sogar in namhafter Menge. Reichlich findet sich die Kieselsäure im Stroh aller Gramineen, in der glänzenden Rinde des spanischen Rohrs (Calamus Rotang), des Bambus (Bambusa arundinacea). Der Schachtelhalm (Equisetum hiemale), dessen hoher Aschengehalt (20%) zur Hälfte aus Kieselsäure besteht, kann aus diesem Grunde als Schleifmittel von den Tischlern benutzt werden. Die Kieselsäure lagert sich gewöhnlich in der Außenwandung der Epidermiszellen der Blätter und Stengel ab; durch Verbrennung kann man dieselbe in Form von sogenannten Skeletten, d. h. dünnen Blättchen, welche mit großer Treue die feine Structur der Epidermiswände, ganz besonders die der Haare noch besitzen, gewinnen. Zu den merkwürdigsten Vorkommnissen dieser Art gehört die Einlagerung

1) Pogg. Ann. 1, 169. 2) J. pr. Chem. 63, 113. 3) J. pr. Chem. 67, 364.

von Kieselsäure in die Zellwände der einzelligen Algen aus der Klasse der Diatomeen. Das Lager von Kieselguhr (früher irrthümlich als Infusorienerde angesprochen) bei Bilin in Böhmen besteht aus den Kieselskeletten derselben.[4]) Aehnliche massenhafte Lager finden sich in der Lüneburger Heide und bei Berlin. Hierher gehört auch der Tripel und der Polirschiefer, im wesentlichen eisen- und thonhaltige Kieselerde-Ablagerungen, welche als Polir- und Schleifmittel vielfach Anwendung finden; der Kieselguhr dient zur Bereitung des Dynamits sowie zu vielfachen anderen technischen Verwendungen.

Im Thierreiche ist die Kieselsäure weniger verbreitet. Sie findet sich hauptsächlich in den Vogelfedern (bei Körnerfressern an 40% der Asche), außerdem in den Haaren der Thiere und Menschen. In den Geweben und im Blute der Thiere kommt sie nur in Spuren vor.

Zur Bereitung der chemisch reinen Kieselsäure wird ein Silikat, weißer Sand oder ein anderes kieselsäurereiches Material in fein gepulvertem Zustande mit dem $2\frac{1}{2}$ bis 3fachen Gewichte calcinirter Soda in einem irdenen Tiegel zuerst mäßig, dann so lange stark erhitzt, bis die geschmolzene Masse ruhig fließt. Es tritt hierbei von entweichender Kohlensäure Schäumen ein, indem sich kohlensaures Natron bildet. Die erkaltete Schmelze wird in Wasser aufgeweicht, und das Ganze mit einem Ueberschuß von Salzsäure zur Trockene verdampft. Man läßt den Rückstand, um etwa vorhandene Magnesia, Thonerde und basisches Eisenchlorid wieder zu lösen, einige Zeit mit starker Salzsäure befeuchtet stehen und laugt ihn mit heißem Wasser aus, wobei reine Kieselsäure unlöslich zurückbleibt.

Die so dargestellte Kieselsäure bildet ein weißes, zartes, geschmackloses Pulver, welches zwischen den Zähnen knirscht. Dasselbe ist in dem heftigsten Ofenfeuer unschmelzbar; im Knallgasgebläse schmilzt es zu einem farblosen, zähen Glas, welches rasch abgekühlt eine solche Härte erlangt, daß Stahl Eindrücke davon annimmt. Das specifische Gewicht dieses Glases ist 2,2. Kieselsäure-Anhydrid ist unlöslich in Wasser und Säuren, mit Ausnahme der Fluorwasserstoffsäure, welche dasselbe leicht löst. Aetzkalilaugen lösen die Kieselsäure um so leichter, je feiner zertheilt dieselbe ist. Wie die Borsäure ist sie für sich vollkommen feuerbeständig, verflüchtigt sich aber mit Wasserdämpfen. Die theoretisch vom Kieselsäure-Anhydrid SiO_2 sich ableitenden 2 Hydrate $Si(OH)_4$ und $SiO(OH)_2$ sind mit Sicherheit nicht bekannt. Das erstere ist in der wässerigen Lösung zu vermuthen, wie man solche erhält, wenn man eine nicht zu concentrirte Lösung von Natriumsilikat unter gutem Umrühren in viel überschüssige verdünnte Salzsäure gießt und dann der Dialyse unterwirft. Hierbei gehen die überschüssige Salzsäure sowie Chlornatrium in das äußere Wasser über, während eine wässerige Lösung von Kieselsäure zurückbleibt. Dieses läßt sich bis auf einen Kieselsäuregehalt von 15% concentriren.[5]) Beim Kochen in einem offenen Glasgefäß fängt sie an vom Rande aus zu gerinnen. Bei 15° C. im Vacuum verdampft bleibt eine durchsichtige, glasartige Masse von der annähernden Zusammensetzung $SiO_2 + H_2O$ zurück. Die wässerige Kieselsäurelösung ist eine geschmacklose, schwach sauer reagirende Flüssigkeit, die nach einiger Zeit gallertartig erstarrt; die durchsichtige Gallerte ist leicht löslich in Aetzalkalilauge, verdünnten Säuren, selbst kohlensäurehaltigem und ammoniakalischem Wasser. Getrocknet hinterläßt dieselbe ein amorphes, weißes, in Wasser unlösliches Pulver von 2,3 spec. Gewicht.

Nach neueren Untersuchungen zeigen alle künstlich dargestellten Hydrate der Kieselsäure ein solches Schwanken des Wassergehalts, daß man dieselben nur als lose Verbindungen von Kieselerde mit Wasser ansprechen muß.[6])

Kieselsäuresalze, Silikate. Es ist eine große Anzahl von Kieselsäuresalzen bekannt, von denen die Mehrzahl natürlich als Mineralien vorkommt. Die kieselsauren Salze sind mit Ausnahme der Alkalisalze in Wasser unlöslich. Lösungen von kieselsauren Alkalien bilden sich beim Kochen von amorpher Kieselsäure mit Lösungen von Aetzalkali oder von kohlensauren Alkalien. Ferner durch Auflösen der Schmelze von Kieselsäure und deren Salzen mit Pottasche oder Soda in kochendem Wasser. Solche Lösungen werden mit dem Namen „Wasserglas" bezeichnet und finden eine ausgedehnte Anwendung als Kitt für Stein und Porzellan, in der unter dem Namen „Stereochromie" bekannten Wandmalerei u. s. w. Das Natronwasserglas oder Natriumtetrasilikat entspricht der Formel: $Na_2Si_4O_9$ (Schmelze von 180 Theilen weißen Sandes mit 100 Theilen calcinirter Soda und 3 Theilen Holzkohle). Es bildet eine durchsichtige, glasartige, farblose gewöhnlich aber gelblich gefärbte Masse, die in kochendem Wasser leicht zu einer syrupösen Flüssigkeit löslich ist. Das Kaliwasserglas $K_2Si_4O_9$ (Schmelze von 45 Theilen Quarz mit 30 Theilen Pottasche und 3 Theilen Holzkohlenpulver) ist eine an der Luft zerfließliche Verbindung. Beim Zusammenschmelzen eines Ueberschusses von Kaliumcarbonat mit Kieselsäure bildet sich immer Kaliummetasilikat K_2SiO_3, während unter gleichen Umständen Soda immer das Trisilikat $Na_8Si_3O_{10}$ liefert.

Die unlöslichen Silikate können durch Wechselzersetzungen mittels Lösungen kieselsaurer Alkalien künstlich erhalten werden, ebenso aber auch durch Erhitzen der betreffenden Basen, kohlensaurer und anderer Salze mit Kieselsäure. Die Kieselsäuresalze der feuerbeständigen Basen erstarren nach dem Schmelzen zu einer krystallinischen oder glasigen Masse. Namentlich erscheinen die

4) Welche ungeheure Mengen von Organismen dazu gehört haben, um diese Lager zu erzeugen, von denen z. B. das Biliner eine Mächtigkeit von 1,5 Met. besitzt, geht daraus hervor, daß von den Gallionella-Skeletten 41,000 Millionen auf einen Kubikzoll gehen.

5) Ann. Chem. Pharm. 121, 36. 6) Vgl. J. pr. Chem. 99, 1771. — Ann. Chem. Pharm. 82, 120. — J. pr. Chem. [2] 6, 185.

Kieselsäuresalze von zwei verschiedenen Basen, die sogenannten Doppelsilikate beim Erstarren nach dem Schmelzen als Glas. Das gewöhnliche Glas besteht aus solchen geschmolzenen Doppelsilikaten, kieselsaurem Alkali und kieselsaurem Calcium oder kieselsaurem Blei. Ebenso repräsentiren die Hüttenschlacken Doppelsilikate. Durch gewisse Metalloxyde können diese Glasflüsse künstlich verschiedenartig gefärbt werden. (Künstliche Edelsteine.) Die Zusammensetzung der natürlich vorkommenden Silikate ist oft eine ziemlich complicirte. Alle lassen sich von einer sogenannten Polykieselsäure der allgemeinen Formel: $nSiO_2, mH_2O$ ableiten. Ihre Ableitung vom einfachen Kieselsäurehydrat $SiO\left\{\begin{matrix}OH\\OH\end{matrix}\right.$ kann in der Weise erfolgen, daß für jede Hydroxylgruppe der Rest O.SiO.OH eingeschoben wird

$$OSi\begin{matrix}OH\\OH\end{matrix} \qquad\qquad OSi\begin{matrix}OH\\O.SiO.OH\end{matrix}$$

Monokieselsäure — Dikieselsäure

Aus der Dikieselsäure entstehen durch Substitution des an Si gebundenen O durch Hydroxylgruppen noch weitere 2 Säuren, nämlich:

$$OSi\begin{matrix}OH\\O.Si.(OH)_3\end{matrix} \quad \text{und} \quad (OH)_2Si\begin{matrix}OH\\O.Si(OH)_3\end{matrix}$$

Ebenso entstehen aus der Trikieselsäure:

$$OSi\begin{matrix}O.Si.O(OH)\\O.Si.O(OH)\end{matrix} \qquad OSi\begin{matrix}O.Si(OH)_3\\O.Si(OH)_3\end{matrix} \quad \text{und} \quad (OH)_2Si\begin{matrix}O.Si(OH)_3\\O.Si(OH)_3\end{matrix}$$

Trikieselsäure.

Durch ganze oder theilweise Vertretung des Hydroxylwasserstoffs durch Metalle oder auch durch organische Radikale (wie z. B. Aethyl C_2H_5) entstehen die Silikate, von denen die wichtigsten in nachstehender Tabelle erwähnt werden mögen; die römischen Ziffern über den Atomzeichen drücken die Werthigkeit des Elements oder die Anzahl Wasserstoffatome aus, welche durch dasselbe vertreten werden können.

Monosilikate:

Hypothetische Säure	Silikat
$Si(OH)_4$ Orthokieselsäure	$SiO_4(\overset{I}{C_2H_5})_4$ Aethylsilicat
	$SiO_4.\overset{IV}{Zr}$ Zirkon
	$SiO_4\overset{II}{Mg}_2$ Olivin
$Si(OH)_4$	$SiO_4\overset{II}{Be}_2$ Phenacit
	$SiO_4.(\overset{I}{AlO})\overset{III}{Al}$. Andalusit
$SiO.(OH)_2$ Metakieselsäure	$SiO_3.\overset{II}{Mg}$ Enstatit
	$SiO_3\overset{II}{Ca}$ Wollastonit
	$(SiO_3)_4\overset{III}{Al}_2\overset{I}{K}_2$ Leucit

Disilikate:

$$SiO\begin{matrix}OH\\O.SiO.OH\end{matrix} = H_2O.2SiO_2$$

$Si_2O_5\overset{I}{Na}\overset{I}{Li}$ Petalit

$$Si(OH)_2\begin{matrix}OH\\O.Si.(OH)_3\end{matrix} = 3H_2O.2SiO_2$$

$Si_2O_7.H_4.\overset{II}{Ca}$. Okenit

$Si_2.O_7.\overset{II}{Mg}_3$ Serpentin

Trisilikate:

$$OSi\begin{matrix}O.SiO.OH\\O.Si.(OH)_3\end{matrix} = 2H_2O.3SiO_2$$

$Si_3O_8\overset{II}{Al}_2\overset{I}{K}_2$ Orthoklas (Kalifeldspath)

$$(OH)_2.Si\begin{matrix}O.Si.(OH)_3\\O.Si.(OH)_3\end{matrix} = 4H_2O.3SiO_2$$

$Si_3O_{10}(\overset{I}{AlO})\overset{III}{Al}.\overset{II}{Ca}_2$ Prehnit

$Si_3O_{10}(\overset{I}{AlO})_2\overset{III}{Al}(\overset{I}{CaOH})\overset{II}{Ca}$ Aluminiumepidot.

Die in Wasser unlöslichen Silikate werden nur theilweise von Salzsäure angegriffen, besonders leicht die wasserhaltigen, welche Zeolithe genannt werden. Um die durch Säuren unzersetzbaren Silikate aufzuschließen, schmilzt man sie mit einem Alkali zusammen und behandelt die Schmelze mit Salzsäure, wodurch in oben angegebener Weise die Kieselsäure abgeschieden und als solche quantitativ bestimmt werden kann.

Die Verbindungen der Kieselsäure mit organischen Radikalen sind ebenfalls sehr zahlreich:

Kieselsäuremethyläther: $Si(OCH_3)_4$, durch Einwirkung von Siliciumchlorid ($SiCl_4$) auf wasserfreien Methylalkohol zu erhalten als eine ätherisch riechende Flüssigkeit. Bei Anwendung von wasserhaltigem Methylalkohol entsteht Methyldisilikat $Si_2O.(OCH_3)_6$. Ganz analog kann der Kieselsäureäthyläther $Si(OC_2H_5)_4$ erhalten werden, eine Flüssigkeit von angenehmem Geruch, die wie die Methylverbindung von Wasser unter Abscheidung von Kieselsäure zersetzt wird. Weiter sind dargestellt Chlorhydrine des Aethylsilikats: $Si(OC_2H_5)_3Cl$,

$Si(OC_2H_5)_2Cl_2$ und $Si(OC_2H_5)Cl_3$, farblose Flüssigkeiten, die durch Aethylalkohol wieder in Aethylsilikat, durch andere Alkohole aber in gemischte Kieselsäureäther übergehen, z. B. in Kieselsäureäthyltrimethyläther $Si(OC_2H_5)(OCH_3)_3$. Auch Aethyldisilikat $(C_2H_5)_6Si_2O_7$ und Aethylmetasilikat $(C_2H_5)_2SiO_3$ sind bekannt, ferner auch der Kieselsäureäther des Propylalkohols und andere Verbindungen.

Von den Verbindungen des Siliciums mit andern Elementen sind ferner noch zu erwähnen:

Siliciumwasserstoff. SiH^4, von Wöhler und Buff entdeckt [7]), wird am besten durch Einwirkung von Salzsäure auf eine Verbindung von Silicium mit Magnesium mit etwas Wasserstoff vermischt erhalten. Die letztere stellt man dar durch Zusammenschmelzen von 40 Theilen geschmolzenem Magnesiumchlorid mit 35 Theilen Kieselfluornatrium, 10 Theilen Chlornatrium und 20 Theilen Natrium. Es ist ein selbstentzündliches, farbloses Gas, welches an der Luft mit leuchtender, weißer Flamme verbrennt unter Bildung weißer Nebel von Kieselsäure. Ganz reiner Siliciumwasserstoff entzündet sich nur in verdünntem Zustande oder bei gelinder Wärme von selbst, er entsteht bei Behandlung einer später zu beschreibenden Verbindung, des Triäthylsilicoformiats mit Natrium $(4Si(OC_2H_5)_3H = 3Si(OC_2H_5)_4 + SiH_4)$. Schon bei schwacher Glühhitze zerfällt er in amorphes Silicium und Wasserstoff.

Siliciumchlorid. $SiCl_4$, von Berzelius zuerst durch Erhitzen von feinzertheilter Kieselsäure mit Kohle im Chlorstrome dargestellt $(SiO_2 + Cl_4 + C_2 = SiCl_4 + 2CO)$, entsteht auch beim Verbrennen von Silicium in Chlorgas. Es ist eine farblose, sehr bewegliche, bei 59° C. siedende Flüssigkeit, die mit Wasser zu Kieselsäure und Chlorwasserstoff zerfällt $(SiCl_4 + 3H_2O = H_2SiO_3 + 4HCl)$. Leitet man über erwärmtes Silicium Salzsäuregas, so bildet sich neben Siliciumchlorid Siliciumchloroform [8]) $SiH.Cl_3 (Si + 3HCl = SiHCl_3 + H_2)$, eine bei 36° C. siedende Flüssigkeit, welche an der Luft stark raucht, stechend riecht und deren sehr leicht entzündlicher Dampf mit grüner Flamme brennt. Mit Wasser von 0° zerfällt sie unter Bildung eines Körpers $Si_2O_3H_2$, des sogenannten Siliciumameisensäureanhydrids

$$(2SiHCl_3 + 3H_2O = \left.\begin{matrix}SiOH\\SiOH\end{matrix}\right\}O + 6HCl).$$

Dasselbe ist ein sehr unbeständiger Körper, der mit Wasser schon bei gelindem Erwärmen in Kieselsäure und Wasserstoff zerfällt:

$$\left(\left.\begin{matrix}SiOH\\SiOH\end{matrix}\right\}O + 5H_2O = 2H_4SiO_4 + 2H_2\right).$$

Mit Alkohol behandelt entsteht der schon erwähnte Aether $SiH.(OC_3H_5)_3$, der mit Natrium reines Siliciumwasserstoffgas liefert.

Auch ein Siliciumtrichlorid [9]) Si_2Cl_6 ist dargestellt. Es entsteht, wenn man dampfförmiges Chlorsilicium über geschmolzenes Silicium leitet, und bildet eine farblose, bewegliche Flüssigkeit.

Den Chlorsiliciumverbindungen analoge Brom- und Jodverbindungen sind bekannt, nämlich:

Siliciumtetrabromid. $SiBr_4$ [10]) durch Erhitzen eines Gemenges von Kieselsäure mit Kohle im Bromdampf, eine farblose rauchende Flüssigkeit, die von Wasser auf gleiche Weise wie das Chlorsilicium zerlegt wird. Durch Erhitzen von Silicium im Bromwasserstoffstrome entsteht Siliciumbromoform $SiHBr_3$. Das Tribromid Si_2Br_6 entsteht, wenn man die Lösung der analogen Jodverbindung in Schwefelkohlenstoff mit der berechneten Menge Brom zusammenbringt. Man filtrirt das abgeschiedene Jod ab und destillirt, wobei das Tribromid als ein in Blättern krystallisirender Körper zurückbleibt.

Siliciumtetrajodid. SiJ_4 [11]) ist eine weiße, krystallinische Masse, die sich unverändert bei 290° C. im Kohlensäurestrome sublimiren läßt. Sie wird durch Erhitzen von Silicium im Joddampfe erhalten. Mit Wasser bildet sie Kieselsäure und Jodwasserstoff. Siliciumtrijodid. Si_2J_6 kann durch Erhitzen von Tetrajodid mit feinzertheiltem Silber erhalten werden $(2SiJ_4 + Ag_2 = Si_2J_6 + 2AgJ)$. Aus Schwefelkohlenstoff krystallisirt die Verbindung in farblosen, hexagonalen Prismen. Siliciumjodoform $SiHJ_3$, eine farblose, stark lichtbrechende Flüssigkeit, entsteht, wenn man mit Wasserstoff verdünntes Jodwasserstoffgas über erhitztes Silicium leitet.

Siliciumtetrafluorid. $SiFl_4$, zuerst 1771 von Scheele erhalten, entsteht beim Erhitzen von Flußspat mit Sand oder Glaspulver und concentrirter Schwefelsäure $(2CaFl_2 + 2H_2SO_4 + SiO_2 = SiFl_4 + 2CaSO_4 + 2H_2O)$. Es ist ein farbloses stechend riechendes Gas, das an der Luft raucht. Durch Druck und starke Abkühlung ist es condensirbar; von Wasser wird es in großer Menge unter Abscheidung gallertartiger Kieselsäure absorbirt $(3SiFl_4 + 4H_2O = 2H_2SiFl_6 + Si(OH)_4)$. Neben Kieselsäure entsteht: Kieselfluorwasserstoffsäure H_2SiFl_6 [12]), welche sich auch bildet, wenn Kieselsäure in Flußsäure gelöst wird. Auf ihrer Bildung beruht das Aufschließen von Silikaten mit Flußsäure, oder mit Flußspat und Schwefelsäure. Die concentrirte Säure ist eine etwas ölige Flüssigkeit, welche bei starker Abkühlung krystallinisch erstarrt; beim Erhitzen ihrer wässerigen Lösung verflüchtigt sie sich vollständig als Siliciumfluorid und Flußsäure. Die Säure bildet mit Basen Salze, die sogenannten Kieselfluormetalle, von denen das Baryum- und Kaliumsalz in Wasser schwer löslich sind; die Kieselfluorwasserstoffsäure dient daher in der analytischen Chemie als Scheidungsmittel. Sie ist auch in der Technik verwendet worden [13]), um das Kali aus der Rübenmelasse zu entfernen.

Schwefelsilicium. SiS_2 kann durch Einwirkung

7) Ann. Chem. Pharm. 102, 120—103, 218—104, 94—107, 112. 8) Ann. Chem. Pharm. 104, 94—127, 257. 9) Compt. rend. 73, 1011.

10) Serullas, Ann. Chim. Phys. 48, 87. 11) Ann. Chim. Phys. [4] 25, 423. 12) Stolba, Dingl. pol. J. 197, 336. Chem. Centralbl. (1870), 606. 13) Chem. Centralbl. (1868), 432.

von Schwefelkohlenstoffdampf auf ein Gemenge von Kieselsäure und Kohle erhalten werden als ein in weißen, seideglänzenden Nadeln krystallisirender Körper, der mit Wasser und an feuchter Luft sofort in Schwefelwasserstoff und Kieselsäure zerfällt.[14]) Auch ein Siliciumchlorhydrosulfid $SiCl_3.S.H.$ ist dargestellt worden.[15])

Siliciumstickstoff. Si_2N_3, ein weißes, amorphes, feuerbeständiges Pulver, entsteht, wenn über zur Weißglut erhitztes Silicium reines Stickgas geleitet wird. Von Flußsäure wird es allmählich in Kieselfluorammonium verwandelt. Mit schmelzendem Kalihydrat gibt es Ammoniak und kieselsaures Kali, mit schmelzendem kohlensaurem Kali neben diesen Producten noch cyansaures Kali (durch Reduction des Kohlenstoffs aus der Kohlensäure).[16])

Siliciummetalle werden entweder durch directes Zusammenschmelzen von Silicium mit Metallen, oder durch heftiges Glühen der kieselsauren Metalloxyde mit Kohle dargestellt. In dem erstern Falle erhält man dann meist geschmolzene metallähnliche Massen. Silicium verbindet sich leicht mit Aluminium, Zink, Platin, Eisen und andern Metallen, dagegen nicht mit Blei, Natrium, wahrscheinlich auch nicht mit Kalium. Die Kupferverbindung ist ungemein hart, der Feile widerstehend. Eine Legirung von 12 Si und 88 Ca (durch Zusammenschmelzen von 3 Fluorsiliciumkalium, 1Na und 1 Kupferdrehspatium) ist weiß, hart und spröde, leichter schmelzbar als Silber. Bei weniger Silicium erhält man durch große Dehnbarkeit ausgezeichnete, bronzeähnliche Legirungen. Siliciummagnesium findet sich in der Schmelze, die zur Entwickelung von Siliciumwasserstoff dient, als kleine, bleigraue Octaëder. Mangansilicium wird als Legirung mit 13% Si Gehalt durch Schmelzen von Fluormangan, Wasserglas, Kryolith und Natrium erhalten. Das Kieselmangan ist sehr spröde wie Glas, politurfähig und löst sich in Salzsäure unter Entwickelung von Siliciumwasserstoff. Gegenüber Aluminium und Zink verhält sich Silicium wie Kohlenstoff zum Gußeisen. Es löst sich beim Erhitzen mit diesen geschmolzenen Metallen, scheidet sich aber beim Erkalten krystallinisch wieder ab (diamantartiges Silicium).

Schließlich mögen noch folgende organische Siliciumverbindungen erwähnt werden:

Siliciumtetramethyl $Si(CH_3)_4$, durch Erhitzen von Zinkmethyl mit Siliciumtetrachlorid als leicht bewegliche, durch Wasser unveränderliche Flüssigkeit von 30° C. Siedepunkt erhalten ($SiCl_4 + 2Zn(CH_3)_2 = Si(CH_3)_4 + 2ZnCl_2$). Siliciumteträäthyl $Si(C_2H_5)_4$, der Methylverbindung sehr ähnlich, siedet bei 153° C., brennt mit leuchtender Flamme unter Abscheidung eines weißen Rauchs von Kieselsäure. Bei Behandlung dieser Verbindung mit Chlor entstehen gechlorte Substitutionsproducte z. B. $Si(C_2H_5)_3(C_2H_4Cl)$ — einfach gechlortes Siliciumäthyl. Letztere Verbindung gibt mit essigsaurem Kali behandelt den Essigsäureäther:

$$(C_2H_5)_3Si(C_2H_4O.C_2H_3.O)$$

welcher durch Alkalien in Essigsäure und den sogenannten Silicononylalkohol $(C_2H_5)_3Si(C_2H_4.OH)$ zerlegt wird, eine in Wasser unlösliche kampherartig riechende Flüssigkeit, ein Nonylalkohol, in welchem 1At C durch 1At.Si substituirt ist. Wenn Kieselsäureäthyläther mit Zinkäthyl und Natrium erhitzt wird, so werden die Aethyloxydgruppen durch Aethylgruppen ersetzt, und es entstehen Gemenge von Mono-, Di- und Triäthylsiliciumäthern und von Teträthylsilicium, die durch fractionirte Destillation getrennt werden können.

Triäthylsiliciumäther $(C_2H_5)_3Si(OC_2H_5)$, eine in Wasser unlösliche Verbindung von 153° C. Siedepunkt, welche mit Essigsäureanhydrid behandelt einen Essigsäureäther liefert, aus welchem durch Verseifen mit Kali der Alkohol Triäthylsiliciumhydroxyd $(C_2H_5)_5SiOH$, auch Triäthylsilicol genannt, erhalten werden kann. Derselbe entspricht dem Triäthylcarbinol $(C_2H_5)_3COH$. Der Aethylsiliciumäther $(C_2H_5)Si(OC_2H_5)_3$, eine kampherartig riechende Flüssigkeit, gibt beim Erhitzen mit Acetylchlorid Aethylsiliciumtrichlorid $(C_2H_5)SiCl_3$:

$$(SiC_2H_5(OC_2H_5)_3 + 3(C_2H_3OCl) = SiC_2H_5Cl_3 + 3[C_2H_3(C_2H_5)O_2])$$

eine an der Luft stark rauchende Flüssigkeit, aus welcher durch Behandlung mit Wasser eine der Propionsäure analoge Verbindung entsteht, die Aethylkieselsäure oder Silicopropionsäure $(C_2H_5)SiOOH$, ein amorphes, weißes Pulver, welches in Kali- und Natronlauge sich zu Salzen löst. Das Silicium verhält sich also in allen diesen Verbindungen als IVwerthiges Element, ein vollkommenes Analogon des Kohlenstoffs.

(*Paul Bässler.*)

KIESELGUHR. Derbe, leicht zerreibliche, undurchsichtige, weiße, selten grau und schwarz gefärbte, staubartige Theilchen, die meist aus Panzern von Diatomaceen bestehen (Infusorienerde), die Ehrenberg entdeckte. Etwas festere Massen stellen den Polirschiefer dar. Sie bildet Lager von oft beträchtlicher Mächtigkeit, z. B. in der Lüneburger Heide, bei Franzensbad, im Untergrunde von Berlin u. s. f. (*E. Geinitz.*)

KIESELSCHIEFER oder Lydit ist ein sehr hartes, hornsteinähnliches Quarzgestein von splitterigem Bruche und dunkler, besonders schwarzer und grauer Farbe, das meist in dünnen Platten abgelagert und vielfach von zahlreichen dünnen Adern von weißem Quarz durchzogen ist. Er bildet in der Grauwackenformation des Harzes, Sachsens, Böhmens und andern Orten mächtige Schichtenfolgen. Seine dichten und schwarzen Varietäten werden als Probirstein von den Goldarbeitern benutzt. (*E. Geinitz.*)

KIESELSINTER, KIESELTUFF nennt man die lockeren oder festeren, aus wasserführender Kieselsäure (Opal) bestehenden Absätze von manchen heißen Quellen (Geysirit). Besonders schön am Geysir in Island, im Yellowston-Nationalpark in Nordamerika und auf Neuseeland. (*E. Geinitz.*)

---

14) Fremy, Ann. Chim. Phys. [3] 38, 314. 15) Ibid. [4] 27, 411. 16) Deville und Wöhler, Ann. Chem. Pharm. 104, 256 und 110, 248.

KIESER (Dietrich Georg von), berühmter Arzt und Naturforscher, wurde am 24. Aug. 1779 zu Harburg geboren, studirte, auf dem Gymnasium zu Lüneburg vorgebildet, in Würzburg, dann in Göttingen Medicin und erwarb hier am 14. April 1804 die medicinische Doctorwürde.[1]) Als praktischer Arzt wirkte er zuerst zu Winsen a. d. Lühe (1804—1806), dann zu Northeim bei Göttingen (1806—1812), wo er 1807 zum Stadt- und Landphysikus, 1810 auch zum Armenarzt ernannt wurde. Unter angestrengten Berufsarbeiten war sein Streben stets auf wissenschaftliche Weiterbildung gerichtet, in welcher er durch seine Verbindung mit den in Göttingen wirkenden ausgezeichneten Männern, besonders mit Himly und Oken[2]), welcher freilich 1807 nach Jena berufen wurde, vielfache Anregung und Förderung fand. Durch mehrere Schriften machte er sich vortheilhaft bekannt und erhielt Berufungen nach Gießen und Charkow, welche er jedoch ablehnte, um einem Rufe als außerordentlicher Professor für allgemeine und specielle Pathologie und Therapie nach Jena zu folgen (1812), wo er auch über Geschichte der Medicin und über Anatomie und Physiologie der Pflanzen Vorlesungen hielt, zugleich auch die Stelle als Brunnenarzt in Berka versah.

Durch den französischen Krieg erlitt seine Lehrthätigkeit eine Unterbrechung. Er nahm 1814 als Wachtmeister und Feldarzt bei der Escadron der weimarischen freiwilligen Jäger an dem Feldzuge nach Frankreich theil und benutzte die Gelegenheit, in Paris die Spitäler und gelehrten Anstalten zu besuchen und auf dem Rückmarsche durch Holland die Universität Leyden kennen zu lernen. Bei dem Wiederausbruche des Kriegs 1815 trat er als Oberstabsarzt in preußische Dienste und leitete nach der Schlacht bei Belle-Alliance die Kriegsspitäler in Lüttich (mit 2000 Kranken) und in Versailles. Seine Verdienste wurden durch Verleihung des Titels eines preußischen Hofraths anerkannt; auch durch das Eiserne Kreuz wurde er ausgezeichnet. Seine als Militärarzt gemachten Erfahrungen veröffentlichte er in dem vortrefflichen Aufsatze[3]): „Die Königl. Preußischen Militärlazarethe im Jahre 1815" (in Luden's „Nemesis", Bd. 7, St. 4).

Nach Jena zurückgekehrt, blieb Kieser zeitlebens in seiner Wirksamkeit an der Universität und schlug alle Anträge, die ihm von Erlangen, Löwen, Dorpat und andern Universitäten gemacht wurden, aus. Er wurde 1818 zum Professor honorarius und Beisitzer der medicinischen Facultät, 1824 zum Professor ordinarius, 1828 zum Geheimen Hofrath und Mitglied des Senats, 1838 zum Physikus der Universität ernannt.

Beiläufig sei bemerkt, daß er im J. 1836 Präsident der in Jena tagenden 14. Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte war.

Zu fast allen in Jena und Weimar lebenden ausgezeichneten Persönlichkeiten stand er in näheren Beziehungen und unterhielt auch mit Goethe einen durch die naturwissenschaftlichen Studien beider veranlaßten lebhaften Verkehr.

Bei den im J. 1830 ausgebrochenen politischen Unruhen war er Chef der auf Befehl des Großherzogs errichteten akademischen Garde, und seiner mit Energie verbundenen Besonnenheit ist es vorzugsweise zu verdanken, daß die Ruhe in der Stadt bald wiederhergestellt wurde.

Im J. 1831 wurde er zum Vertreter der Universität am weimarischen Landtage gewählt, nachdem Luden die Wahl abgelehnt hatte, und bekleidete dieses Ehrenamt von 1831—1848, von 1844—1848 zugleich als Vicepräsident des Landtags. Im Frühjahre 1848 wohnte er dem Vorparlamente in Frankfurt bei.

Als Mitglied des weimarischen Landtags gehörte Kieser, der gemäßigt-liberalen Grundsätzen huldigte, zu den Gegnern des Ministeriums von Schweitzer, trat aber auch dem Märzministerium entgegen, als dieses ihm demokratischen Forderungen zu sehr nachzugeben schien. Seine parlamentarische Thätigkeit war vorzugsweise dem Kirchen- und Schulwesen gewidmet, insbesondere den Angelegenheiten der Universität Jena, welcher er eine Vermehrung ihres Fonds um jährlich 4500 Thlr. erwirkte. Er bemühte sich, ein richtiges Verhältniß der Kirche zum Staat herzustellen und sorgte für bessere Dotirung der Pfarr- und Schulstellen, welche Bemühungen die Geistlichen der Diöcese Weimar durch eine ihm verehrte Prachtbibel, die der meiningenschen Diöcese durch eine Dankadresse anerkannten. Auch nahm er sich der Verbesserung der Medicinaleinrichtungen, der Irrenanstalt und des Gefangenenwesens mit Eifer an. Von 1831—1847 leitete er eine medicinisch-chirurgische und ophthalmologische Privatklinik, in welcher während der genannten Jahre 20,000 Kranke behandelt wurden, von welchen nur 2 Proc. starben, vertauschte diese Klinik aber, als er 1846 zum Director der großherzoglichen Irren-, Heil- und Pflegeanstalt in Jena ernannt worden war, 1847 mit einer psychiatrischen Klinik. Zu der Direction der öffentlichen Anstalt fügte er eine Privatanstalt für Geisteskranke (Sophronisterium) hinzu und widmete von dieser Zeit an vorzugsweise den Geisteskrankheiten seine praktische Thätigkeit. Nicht lange nachher errichtete er auch noch ein orthopädisches Institut, dessen Leistungen von Sachkennern als vorzügliche bezeichnet wurden.

Zum Adjuncten und Director Ephemeridum der Leopoldino-Karolinischen Akademie der Naturforscher gewählt (1847), machte er sich um diese Stiftung durch

---

1) Mit der Inaugural-Dissertation: De anamorphosi oculi (auch als Comment. physiol.), (Göttingen 1804), nebst 2 Kupfern, Deutsch unter dem Titel: „Ueber die Metamorphose des Thierauges", abgedruckt in der von Himly und Schmidt herausgeg. Ophthalmol. Bibl. (1804), II, 73. 2) Kieser gab in Gemeinschaft mit Oken „Beiträge zur vergleichenden Zoologie, Anatomie und Physiologie" heraus, von welchen zwei Hefte (1806 u. 1807) erschienen, an denen er selbst sich jedoch nur mit einer Arbeit „Ueber die Metamorphose des Auges des bebrüteten Hühnchens im Ei" (3 Artikel im 2. Hefte). betheiligt hat. 3) Der Zweck dieses Aufsatzes war, die in öffentlichen Blättern enthaltenen ungerechten und verleumderischen Artikel über das preußische Lazarethwesen im Kriege von 1815 auf Grund des ihm zu Gebote stehenden amtlichen Materials sowie seiner eigenen Erfahrungen und Wahrnehmungen zu widerlegen.

zeitgemäße Reorganisation derselben, welche er in Verbindung mit ihrem Präsidenten Nees von Esenbeck bei den Kronen Preußen und Oesterreich und beim Bundestag betrieb, sehr verdient. In einer 1851 veröffentlichten Schrift: „Zur Geschichte der Kaiserl. Leopoldinisch-Karolinischen Akademie" beleuchtete er die gegen den Präsidenten Nees von Esenbeck eingeleitete gerichtliche Untersuchung und intendirte Cassation und wies nach, daß dessen Verhalten von jedem Unparteiischen als ein vollkommen correctes beurtheilt werden müsse. Nach dem am 16. März 1858 erfolgten Tode Nees von Esenbeck's wurde er am 24. Mai 1858 mit dreizehn gegen vier Stimmen von den siebzehn wahlberechtigten Adjuncten zum lebenslänglichen Präsidenten der genannten Akademie gewählt.

Bei der Feier seines funfzigjährigen Doctorjubiläums am 14. April 1854 wurde ihm von der philosophischen Facultät zu Jena des Ehrendiplom eines Doctors der Philosophie ertheilt. Am 8. Juni 1862 feierte er sein funfzigjähriges Professorjubiläum, bei welchem er mit hohen Orden deutscher und ausländischer Fürsten und mit zahlreichen Auszeichnungen von Universitäten, Akademien und andern gelehrten Corporationen geehrt wurde, und seitdem nahm er auch das ihm als Präsidenten der Akademie zustehende Adelsrecht mit dem Titel eines Kaiserlichen Pfalzgrafen in Anspruch.

Kieser hatte, obgleich seine Kräfte in den letzten Jahren abgenommen hatten, seine Berufspflichten bei der Universität und seine Präsidialgeschäfte mit gewohnter Pflichttreue erfüllt; bald nach der genannten Jubelfeier trat ein immer sichtbarer werdendes Sinken seiner Kräfte ein und er verschied am 11. Oct. 1862, ohne daß seinem Ableben erhebliche Beschwerden vorangegangen waren.

Kieser, der als einer der hervorragendsten ärztlichen Denker unserer Zeit anerkannt ist, vertrat die naturphilosophische Richtung und suchte dieselbe, wie es von Oken in der Naturgeschichte, von Steffens in der Geologie geschah, in der Medicin zur Geltung zu bringen. Mit besonderm Eifer widmete er sich der Erforschung des animalischen oder thierischen Magnetismus, der in Deutschland seit 1787 zuerst durch Lavater, dann durch die bremischen Aerzte Bicker, Olbers und Wienholl, den eifrigsten Verbreiter dieser Lehre, bekannt geworden war. Durch seine Anschauungen auf diesem Gebiete gerieth Kieser in Conflict mit der neueren exacten Naturforschung und es wurde ihm sogar, obgleich man seinem ernsten wissenschaftlichen Streben alle Gerechtigkeit widerfahren ließ, der Vorwurf gemacht, daß er den Aberglauben gefördert habe. Seinen Leistungen auf dem Gebiete der Seelenheilkunde wurde jedoch ungetheilte Anerkennung gezollt.

Kieser verfaßte folgende Schriften[4]): Aphorismen aus der Physiologie der Pflanzen (Göttingen 1808). — Ueber die Natur, Ursache, Kennzeichen und Heilung des Schwarzen Staars. Eine von der Gesellschaft der Aerzte und Wundärzte in Amsterdam des Preises würdig erkannte Abhandlung (Göttingen 1810). — Der Ursprung des Darmkanals, aus der Vesicula umbilicalis dargestellt, im menschlichen Embryo. Eine anatomisch-physiologische Abhandlung (Göttingen 1810), nebst 2 Kupfern. — Entwurf einer Geschichte und Beschreibung der Badeanstalt zu Northeim, nebst einigen Bemerkungen über Schlammbäder (Göttingen 1810). — Grundzüge der Pathologie und Therapie des Menschen, Thl. I: Allgemeine Ideen (Jena 1812). — Mémoire sur l'organisation des plantes (Haarlem 1812). Eine von der Teyler'schen Gesellschaft zu Haarlem gekrönte Preisschrift, welche auch in den Schriften dieser Gesellschaft von 1813 abgedruckt ist. — Elemente der Phytonomie, Thl. I. (Auch unter dem Titel: Grundzüge der Anatomie der Pflanzen, zum Gebrauch bei seinen Vorlesungen; ein Auszug aus der im J. 1812 von der Teyler'schen Gesellschaft zu Haarlem gekrönten Preisschrift, Jena 1815, nebst 5 Kupfern). — Ueber das Wesen und die Bedeutung der Exantheme. Antrittsprogramm bei Eröffnung der Vorlesungen über allgemeine Pathologie und Therapie (Jena 1813). — Vorbauungs- und Verhaltungsmaßregeln bei ansteckenden Faul-Fieberepidemien (Jena 1813, anlaßlich des damals allgemein verbreiteten Kriegstyphus). — System der Medicin, zum Gebrauch bei akademischen Vorlesungen und für praktische Aerzte, Bd. I: Physiologie der Krankheiten (Halle 1817), Bd. II: Allgemeine Pathologie und Therapie (ebend. 1819). — System des Tellurismus oder thierischen Magnetismus. Ein Handbuch für Naturforscher und Aerzte, Bd. I (Leipzig 1821), Bd. II (1822). Wohlfeilere Ausgabe (Leipzig 1826), 2 Bde. — Ueber die eigenthümliche Seelenstörung der sogenannten „Seherin von Prevorst". Nach der lateinischen Originalschrift übersetzt (Berlin 1831). — In Verbindung mit Eschenmayer und Nasse, später statt des letztern mit (Christian Gottfried) Nees von Esenbeck gab er das „Archiv für den thierischen Magnetismus" heraus, 1817—1824, 12 Bde. (Altenburg, Leipzig und Halle), und setzte diese Zeitschrift später unter dem Titel „Sphinx, Neues Archiv für den thierischen Magnetismus" fort, von welcher zwei Hefte erschienen sind (1826 und 1828). — Vom Jahre 1842—1848 redigirte er im Auftrage der Universität die medicinische und naturwissenschaftliche Abtheilung der „Neuen Jenaischen allgemeinen Literaturzeitung". — Unter seinen akademischen Gelegenheitsschriften sind namentlich sieben Programme: „De febris puerperarum indole et medendi ratione" bemerkenswerth (1825—1829). Seine klinischen Berichte wurden von ihm von

4) Vgl. Dictionnaire des Sciences Médicales. Biographie Médicale (Paris 1822), Tom. V p. 423. — Callisen, Medicinisches Schriftsteller-Lexikon (Kopenhagen 1832), X, 183 fg. — Ebendas. 191 fg, sind die von Kieser verfaßten Recensionen verzeichnet. — Meusel, Gel. Teutschl. XIV, 286 und XVIII, 334 und 335. — Güldenapfel, Jen. Universitäts-Almanach für das Jahr 1816, S. 193 fg. — H. Döring, Jen. Universitäts-Almanach 1845, S. 99 fg. — Dr. Johannes Günther, „Lebensskizzen der Professoren der Universität Jena seit 1558—1858" (Jena 1858), S. 143 fg.

1831 an in verschiedenen medicinischen Zeitschriften, dann in den von ihm herausgegebenen „Klinischen Beiträgen“ 1834 veröffentlicht, und nachher in der unter seinem Präsidium von Weiß vertheidigten „Dissert. med. pract. exhibens decennium clinicum in Acad. Jenensi inde ab anno 1831 ad annum 1841 auspiciis Dr. Kieseri habitum“ 1844 fortgeführt. Sein letztes Werk waren die „Elemente der Psychiatrik, Grundlage klinischer Vorträge“, Breslau und Bonn 1855 (mit 11 lithogr. Tafeln), neben welchem er noch Mittheilungen über die Leistungen der von ihm geleiteten Irrenheil- und Pflegeanstalt aus den Jahren 1851—1854 in zwei in der Zeitschrift für Psychiatrie (1855—1856) veröffentlichten Artikeln machte.

Schließlich erwähnen wir noch die für die Zeitgeschichte wichtige und besonders wegen des in sie aufgenommenen actenmäßigen Materials und ihrer Unparteilichkeit werthvolle Schrift Kieser's: Das Wartburgfest am 18. Oct. 1817. In seiner Entstehung, Ausführung und Folgen. Nach Actenstücken und Augenzeugnissen. Nebst einer Apologie der akademischen Freiheit und 15 Beilagen (Jena 1818). (*K. Schwartz.*)

KIESERIT, technisch wichtiges Mineral, unter den sogenannten Abraumsalzen einiger Salzlager sich findend, besonders bei Staßfurt in zoll- bis fußstarken Schichten mit Steinsalz wechsellagernd, auch bis Kalusz in Galizien und bei Hallstadt in Oesterreich ziemlich reichlich vorkommend. Derb in mikrokrystallinischen, farblosen oder graulich und gelblich gefärbten Aggregaten, auch krystallisirt in ziemlich großen, monoklinen Krystallen. Er ist wasserhaltiges Magnesiumsulfat von der Zusammensetzung $Mg\ SO_4 + aq$, mit 29,98 Theilen Magnesia, 57,98 Schwefelsäure und 13,04 Wasser. An der Luft zieht er begierig Wasser an und bedeckt sich daher bald mit einer trüben Verwitterungsrinde; von Wasser wird er nur langsam gelöst. Man verwendet ihn zur Darstellung des Bittersalzes, des schwefelsauren Kalis und Glaubersalzes, des Alauns, von Magnesiaweiß und zur Fabrikation von Cement. Vgl. Bischof, „Die Steinsalzwerke bei Staßfurt“ (2. Auflage, Halle 1875); Krause, „Die Industrie von Staßfurt und Leopoldshall“ (Köthen 1877). (*E. Geinitz.*)

KIESEWETTER (Johann Christoph) wurde geboren am 15. März 1666 in Breitenbach (Amts Gehren im Fürstenthume Schwarzburg). Sein Vater Johann Kiesewetter war Pfarrer daselbst, seine Mutter, eine geborene Fasch, stammte aus Arnstadt. Den ersten Unterricht erhielt er durch Privatlehrer, Candidaten der Theologie. Als der Vater 1674 gestorben war, zog die Mutter nach Arnstadt. Im J. 1675 wurde der Knabe in die vierte Klasse des dortigen Lyceums aufgenommen und besuchte dasselbe bis 1685, in welchem Jahre er die Universität Jena bezog. Bei seinen beschränkten Mitteln fand er Unterstützung von seiten seines Landesherrn und anderer Gönner. Natürlich studirte er Theologie und hörte besonders Schmidt, Baier, Bechmann, Weigel, Schubart, Posner und Danz. Am 11. Oct. 1688 wurde er Magister und beabsichtigte nun auf der Universität Vorlesungen zu halten. Diesen Plan vereitelte der Tod seines Oheims, durch den ihm bis dahin ein Theil seiner Subsistenzmittel gewährt war. Im April 1690 ging er nach Arnstadt zurück, wo man ihm die Stelle des Tertius antrug. Aber auf Anrathen der Professoren Treuner und Schmidt ging er 1692 wieder nach Jena und fing an, philosophische und philologische Vorlesungen zu halten mit solchem Erfolg, daß er 1695 sich um eine Adjunctur in der philosophischen Facultät bewarb. Inzwischen wurde er im Januar 1696 zum Prediger an der Sophienkirche in Arnstadt berufen und daneben auch zu Lehrstunden in den obersten Klassen des Lyceums verpflichtet. Er hatte bereits seine Probepredigt gehalten, trat aber das Amt doch nicht an, weil er im Juni 1696 das Rectorat des Lyceums in Ohrdruff und nach Spindler's Tod bereits im Juli desselben Jahres die volle Besoldung dieser Stelle erhielt. Dadurch war er in die Lage gesetzt sich zu verheirathen, was am 20. Jan. 1697 mit Christiane Sophie Werner, Tochter des Superintendent in Bitterfeld, geschah; die Ehe wurde am 14. Jan. 1725 durch den Tod der Gattin getrennt, die ihm sieben Kinder (sechs Söhne und eine Tochter) geschenkt hatte. Funfzehn Jahre blieb er in Ohrdruff. Durch den Tod Großgebauer's 1711 war das Rectorat in Weimar erledigt und schon dachte man daran, es dem Conrector Lamm zu übertragen, als auf Befehl des Fürsten Ernst Wilhelm unser Kiesewetter dazu berufen wurde. Am Tage seiner Einführung am 21. Jan. 1712 durch den General-Superintendenten Lairiz wurde der fürstliche Befehl vom 9. Jan. verkündigt, daß die bisherige Landschule in ein Gymnasium Wilhelmo-Ernestinum verwandelt sei. In demselben Jahre sind auch die „Gesetze der Lehrenden und Lernenden zur gewissern Nachricht und wahrern Beobachtung in Druck publiciret“*), 10 Bogen in Folio. Die feierliche Einweihung des neuen Gymnasiums wurde erst am 30. Oct. 1716 vollzogen und 1717 für denselben Tag eine regelmäßige Schulfeier und die Zinsen von 250 Gulden zu mancherlei Spenden bestimmt.

Der Unterricht Kiesewetter's beschränkte sich auf die beiden obersten Klassen, die in mehrern Lectionen vereinigt waren, wie in der Religion und Rhetorik, aber auch für die Lektüre von Cicero's Briefen, Horaz und eine imitatio extemporanea ex Caesare; in der Prima allein lehrte er Logik, Hebräisch, Cicero's Reden und leitete die schriftlichen Uebungen in Prosa (Briefe, Chrien und Reden) und in Versen. Geschichte wurde nach Bunonis (deutscher) idea historiae behandelt, deren Bilder einen besondern Reiz hatten; über ein geographisches Lehrbuch wird nichts gesagt. Er hatte das große Glück, ausgezeichnete Lehrer zu haben, welche die Blüte der Schule sehr förderten. Im J. 1718 traten zugleich ein als Conrector J. M. Gesner, den nur ungünstige Verhältnisse 1729 zum Abgang veranlaßten, und Gottfried Richter als Subconrector, der leider allzu früh bereits 1719 starb. In die erstere Stelle kam dann L. Reinhard, ein guter

*) Abgedruckt in Vormbaum, Schulordnungen III, 188—210.

Stilist und angesehener Theolog; denn es war ausdrücklich bestimmt, daß gute Lehrer nach einigen Amtsjahren zum Predigtamt befördert werden sollten. Des Rectors Thätigkeit wurde sehr in Anspruch genommen, weil er bei dem Singechor, bei den Freitischen (fürstlichen und bürgerlichen), bei der Currende die Oberaufsicht zu führen, alljährlich ein mehrere Tage beanspruchendes Examen zu veranstalten und überdies zahlreiche Programme (jährlich wenigstens zwei) zu verfassen hatte.

Unter dem Fürsten Ernst August erschien 1733 die sächsisch-weimarische Gymnasien- und Schulordnung (9 Bogen in Folio), die mir nicht zur Hand ist. In welchem Sinne man die Schule zu verbessern glaubte, zeigt die Anordnung zur Abfassung besonderer Lehrbücher für das Gymnasium; der Unterricht im Griechischen wurde jetzt mehr hervorgehoben und für die Mathematik ein eigener Professor angestellt. Kiesewetter scheint bei dieser neuen Organisation nicht befragt zu sein, eher der General-Superintendent Zeibich. Aber die Bücher wurden geschrieben mandato clementissimo Seren. Ernesti Augusti ducis. Von dem Conrector Reinhard 1733 die Institutiones theologiae dogmaticae, die öfter wiederholt sind, weil sie an die Stelle von Hütter's Compendium traten; von dem Subconrector Schrön 1735 das Syntagma de rebus rusticis et œconomicis, endlich von Kiesewetter 1736 das Syntagma historico-philologicum de re militari veterum, praecipue Romanorum ex optimis scriptoribus tam graecis quam latinis collectus, ein alphabetisches Verzeichniß der militärischen Ausdrücke mit kurzer Erklärung. Das Buch mußte in den beiden obersten Klassen gelesen und erklärt werden. Wie schwer er an diese Arbeit gegangen, zeigt die Vorrede deutlich. Sein Amt gab ihm außerdem Gelegenheit genug zu Programmen, die er bald in Versen, bald in Prosa abfaßte; letztere empfehlen sich auch durch ihre Darstellung. Die Lateinische Gesellschaft in Jena hatte ihn zum Ehrenmitglied ernannt.

Die beschwerliche Last des Rectorats wurde 1737 Jacob Carpov übertragen, Kiesewetter aber zum Inspector gymnasii und Professor ernannt, nachdem er 869 Schüler aufgenommen hatte, deren größerer Theil zur Universität übergegangen ist. Ganz trat er damit nicht zurück, denn er hat noch immer Programme geschrieben und an amtlichen Berichten sich betheiligt. Aber die Beschwerden des Alters suchten ihn hart heim, die Schwäche nahm überhand und am 27. Mai 1744 verschied er, nachdem er 78 Jahre 2 Monate und 16 Tage gelebt hatte, fast 48 Jahre in Aemtern. Die Leichenpredigt hielt der Generalsuperintendent Weber, die Standrede Archidiakonus Scheffel, beide sind gedruckt und dabei auch ein Stück Autobiographie bis 1725 und Seite 51—56 ein conspectus scriptorum und zahlreiche carmina funebria in lateinischer und deutscher Sprache.

Aus diesen Epicedien, die sich wie die Programme in der Weimarischen Bibliothek finden, ist genommen die Notiz in den Acta scholastica IV, S. 458—464 und bei Rotermund zu Jöcher Bd. 3, wo die zahllosen programmata verzeichnet sind. Das weimarische Jubelprogramm 1816 vom Conrector Schwabe gibt S. 22 fg. manche Mittheilungen aus Acten dazu.

(F. A. Eckstein.)

KIESEWETTER (Raphael Georg Edler von Wiesenbrunn), einer der bedeutendsten Musikhistoriker, — Kaiserl. Oesterr. Hofrath, Referendar im Hofkriegsrathe und Kanzleidirector; correspondirendes Mitglied des Kaiserl. Instituts der Wissenschaften, Literatur und Künste in Amsterdam; Ehrenmitglied des Vereins zur Beförderung der Kirchenmusik in Prag und der Musikvereine in Steiermark und Kärnten; Präses-Stellvertreter der Gesellschaft der Musikfreunde in Wien — wurde am 29. Aug. 1773 zu Holleschau in Mähren, woselbst sein Vater als praktischer Arzt thätig war, geboren, studirte in Olmütz und Wien Jurisprudenz und wurde danach (1794—1801) in der Kanzlei der Reichsarmee des Erzherzogs Karl angestellt. Seine musikalischen Fähigkeiten fanden zwar frühzeitig Berücksichtigung, jedoch keine systematische Ausbildung. Während der 7 Jahre seiner ersten Anstellung, die Kiesewetter infolge der damit verbundenen Berufsgeschäfte fast ununterbrochen auf Reisen zubrachte, cultivirte er mit Vorliebe und großem Eifer die Flöte, sodaß er sich eine bedeutende Fertigkeit auf diesem Instrument zu eigen machte; daneben betrieb er auch musiktheoretische Studien und begann bald sein Hauptinteresse den Partituren älterer Musik und den Biographien der alten Meister zuzuwenden. Nachdem er 1804 als Kriegsrath nach Wien versetzt worden war, studirte er Generalbaß bei Albrechtsberger und später Contrapunkt bei Hartmann. Um 1816 legte er eine Sammlung alter Partituren an, welche durch die ihr zufließenden Proben aller musikalischen Schulen und Stilformen bald zu einer wichtigen Quelle für die musikalische Geschichtsforschung ward. Diese werthvolle Sammlung hat Kiesewetter der Wiener Hofbibliothek vermacht, nachdem er selbst einen Katalog von ihr verfaßt und 1847 in 2 Bänden veröffentlicht hatte. Die Ergebnisse seiner eigenen Studien hat er größtentheils in der „Leipziger Allgemeinen Zeitung" publicirt. Außer diesen vortrefflichen Abhandlungen, die sich durch tiefe Gelehrsamkeit und künstlerische Kritik auszeichnen, sind folgende Werke von Kiesewetter erschienen: „Die Verdienste der Niederländer um die Tonkunst" (gekrönte Preisschrift); „Geschichte der europäisch-abendländischen Musik"; „Ueber die Musik der neueren Griechen"; „Guido von Arezzo"; „Der weltliche Gesang vom frühen Mittelalter bis zur Erfindung des dramatischen Stils"; „Die Musik der Araber"; „Des neuen Aristoxenes zerstreute Aufsätze über das Irrige der musikalischen Arithmetik und das Eitle ihrer Temperaturrechnungen", nebst einem Nachtrage „Ueber die Octave des Pythagoras"; „Ueber das Leben und die Werke des Palestrina" (aus F. S. Kandler's Nachlaß); „Die Erfindung der dramatischen Melodie und der Ursprung der Oper"; „Nachricht von einer sehr alten Ausgabe der dem heiligen Bernhard zugeschriebenen musikalischen Tractate: Ueber Generalbaß und Harmonielehre"; „Das im Museum der Gesellschaft der Musikfreunde verwahrte Facsimile von dem ältesten bisher bekannten Antiphonar Papst Gregor

des Großen auf der Bibliothek des Stiftes St.-Gallen, historisch-kritisch beleuchtet zum Erweis der Echtheit"; „Die Accordenlehre nach einer neuen Theorie und Methode entwickelt".

Seit dem Jahre 1845 lebte Kiesewetter, in den Ruhestand versetzt, in Baden bei Wien und starb daselbst am 1. Jan. 1850. *(A. Tottmann.)*

KIESSLING (Johann Gottlieb), geboren am 16. März 1777 in Reichenau, einem Dorfe in der Oberlausitz. Sein Vater Gottlieb war ein nicht unbemittelter Landmann und Gerichtsältester seines Wohnorts; seine Mutter Anna Rosine, geborene Trenkler. Den ersten Unterricht hatte er in der Ortsschule erhalten, seine Vorbildung für eine höhere Schule durch den Unterpfarrer M. Schiller, der ihm auch in späteren Jahren ein väterlicher Freund und Berather geblieben ist. Durch dessen Vermittelung wurde er der Kreuzschule in Dresden übergeben, wo er Gelegenheit fand, seinen regen Fleiß besonders in den classischen Studien zu bewähren. Wenn er in den Singechor eintrat, so dachte er dabei weniger an die dadurch zu erlangende Unterstützung, denn Noth und Entbehrung hatte er nicht zu leiden, als seine Neigung zur Musik und zum Gesang zu befriedigen. Mit einem glänzenden Zeugnisse des Rector Olpe wurde der eximiae spei iuvenis, qui diligentia in litteris humanioribus assidua, profectu insigni morumque innocentia et modestia inter ordinis sui commilitones eminuit nach sechsjährigem Schulbesuche am 19. April 1796 entlassen. Er bezog die Universität Leipzig mit dem Entschlusse, Theologie zu studiren und später in ein geistliches Amt einzutreten. Er hörte deshalb theologische Vorlesungen bei Tittmann, Meißner, Kühnöl, Carus, Keil und Burscher, aber mehr fesselte ihn G. Hermann, der sich kurz vorher habilitirt und seit dem Herbst 1796 hauptsächlich philologische Vorlesungen gehalten hatte. Die warme Begeisterung für das classische Alterthum, welche diese Vorträge durchdrang, theilte sich unwillkürlich auch den Gemüthern der Zuhörer mit und wurde besonders erhalten bei denen, welche durch die Griechische Gesellschaft in näheren persönlichen Verkehr zu Hermann traten. Auch Kießling gehörte zu den ältesten Mitgliedern der societas graeca, aus der ihm Jugendfreundschaften erwuchsen, die in das spätere Leben fortdauerten. So mit Erfurdt, später in Königsberg, Gernhard in Weimar, Lange in Schulpforte, Jahn in Bern. Auch mit Chr. D. Beck scheint er durch das philologische Seminar in ein näheres Verhältniß getreten zu sein; die Vorlesungen dieses Polyhistors ließen sich kaum vermeiden. Philosophische Studien hat er unter Platner und Carus getrieben, auf Kant leitete der verehrte Hermann hin. Unter den Jugendfreunden war auch Karl Einert, später Oberappellationsrath in Dresden[1]), dem Kießling dadurch näher trat, daß er zum Hauslehrer eines jüngeren Bruders in der angesehenen Familie des leipziger Bürgermeisters gewählt wurde und glückliche Tage in derselben verlebt hat. Im J. 1801 erlangte er die Magisterwürde und bereits 1802 wurde er Conrector am Lyceum in Plauen, wo man ihn ohne Probe und tentamen blos auf die Empfehlung des Professor Keil und des Rector Rost anstellte. Mit dieser Stelle war er wenig zufrieden; weshalb er die rechte Befriedigung nicht finden konnte, läßt sich jetzt nicht mehr ermitteln, aber höchst willkommen war ihm 1803 die Berufung an die Stiftsschule in Zeitz, die damals noch nach sächsischer Weise mit Bürgerschulen und Schullehrerseminar verbunden war. Erst seit 1820 führte die Anstalt den Namen Stiftsgymnasium. Dort fand er in dem Hause des Rector Müller die herzlichste Aufnahme und bei seinem Collegen Tryllitsch das freundlichste Entgegenkommen, und seine Briefe sprachen bald volle Zufriedenheit aus, die noch wuchs, nachdem er am 7. April 1806 mit Amalie Friederike Wilhelmine Schindler ein Ehebündniß geschlossen hatte, in welchem er das Glück hatte eine Lebensgefährtin zu gewinnen, die ihm ein rechter Trost und eine wahre Stütze geworden ist.

Den Fleiß, welchen er von Jugend auf in seinen Studien bewiesen hatte, bewährte er auch in seinem Lehramte; seine beste Kraft widmete er der Schule. Sorgfältig und gewissenhaft war die Vorbereitung auf die Lehrstunden, immer wurde der Stoff aufs neue gründlich durchdacht und für die Aufgabe der Bildung zurechtgelegt. Mit der strengsten Pflichterfüllung lag er seinem Berufe ob und dadurch gab er auch seinen Schülern ein wirksames Beispiel. Rechnet man dazu die anspruchslose Einfachheit, die Biederkeit und Lauterkeit seines Wesens, die Milde seines Gemüths unter einer ernsten und strengen Außenseite, so wird man den Einfluß erklärlich finden, den er auf die ihn verehrenden Schüler ausübte. Das konnte auch die Behörden nicht in Zweifel lassen, wem sie nach Müller's Tode das Rectorat 1819 übertragen sollten. Seine Antrittsrede de honore publicis scholis debito ist 1820 gedruckt. „Die Schuljugend", sagt einer seiner Schüler, „hatte vor ihm Ehrerbietung. Seine gerade, feste Haltung, seine gemessene Rede, sein gediegener Unterricht — der imponirte den Schülern". Durch die Macht seiner Persönlichkeit handhabte er Zucht und Ordnung. Er war überhaupt nicht der Mann von vielen Worten und von langen Reden. Die Liebe der Schüler zeigte sich auch bei festlichen Gelegenheiten öffentlich und allgemein. So als am 25. Nov. 1829 sein fünfundzwanzigjähriges Jubiläum unter glänzender Theilnahme der ganzen Stadt gefeiert wurde und am 14. Aug. 1843, als die älteren Schüler ein Erinnerungsfest veranstalteten.[2]) Der Staat hat ihm 1825 nach damaliger Praxis in Preußen den Professortitel verliehen und später des Rothen Adlerordens vierte Klasse; Kießling freute sich darüber, weil er durch solche Auszeichnungen seine Anstalt geehrt glaubte.

Ich habe bisher nur von seiner Wirksamkeit in der Schule geredet, aber Reisig u. a. haben neben Jacobs und Matthiä ihm den Ruhm des gelehrtesten Schulmanns seiner Zeit zugesprochen und deshalb ist schließlich auf

1) Köchly, G. Hermann S. 265. Er ist 1883 gestorben.

2) Eine besondere Beschreibung desselben hat Ober-Regierungsrath Streckfuß in Zeitz bei Weber herausgegeben.

seine Schriften einzugehen, zumal C. Bursian in der jüngst erschienenen Geschichte der classischen Philologie dieses Gelehrten gar nicht gedacht hat. Die geringe Frequenz der Schule gab ihm dazu Muße. Die ersten Arbeiten, zu denen er durch Rector Müller und zeitzer Handschriften veranlaßt war, bezogen sich auf Iamblichos, von dessen adhortatio ad philosophiam er 1816 eine neue Recension des Textes, zum Theil neue lateinische Uebersetzung und dazu gelehrte Anmerkungen gab. In den Jahren 1815 und 1816 folgten zwei Bände, in denen die vitae Pythagorae von Iamblichos (dies eine Erweiterung der Ausgabe von B. Küster) und Porphyrios und einige mathematische Schriften vereinigt sind; endlich 1826 Tzetzae chiliades mit einer nach zwei münchener Handschriften hergestellten Recognition des Textes. Kritischer Scharfsinn ist nirgends zu verkennen und deshalb haben Kießling's Texte des Iamblichos und Porphyrios auch Aufnahme gefunden in die neue Ausgabe, welche Westermann als appendix zu dem Didot'schen Laertios Diogenes 1850 gegeben hat. Der Theokrit von 1819 ist eigentlich nur eine Erneuerung und Verbesserung der Ausgabe von Harles. Außerdem hatte er 1821 den Druck der von Müller veranstalteten Ausgabe von Theodori Metochitae miscellanea philosophica et historica besorgt. Die Aufforderung des Buchhändlers Teubner in Leipzig führte ihn zur Bearbeitung des Tacitus, den er in der Schule regelmäßig zu erklären pflegte. Aeußere Rücksichten veranlaßten im J. 1828 die Separatausgabe der Annales, bei welcher der Bekker'sche Text von 1825 zum Grunde gelegt, aber doch auch zahlreiche Lesarten anderer Gelehrten in den Anmerkungen besprochen und dadurch den Lehrern ein gutes Hülfsmittel geboten wurde. Im J. 1832 folgte die Germania, welche nach einem ganz andern Plane bearbeitet war; die Kritik tritt hier zurück, die Erklärung wird bevorzugt und dazu auch aus vielen kleineren, schwer zugänglichen Schriften viel Material gesammelt. Daß die jetzige Forschung viel weiter gekommen ist, kann Kießling damals nicht zum Vorwurf gemacht werden; es war anzuerkennen, daß er dies mehr betont hatte. Erst 1840 erschienen die Historiae, deren Bearbeitung der der Annales entspricht, aber als ein neues, für die Schule sehr ersprießliches Element die Vergleichung des Virgil hinzufügt, dessen Sprache und Darstellung auf Tacitus sehr eingewirkt hat. Die Abfassung der Schulprogramme hielt er für eine Ehrenpflicht des Rectors, die er bis 1824 stets erfüllt hat[3]); dann hat ihn die Reihe wieder 1835 und 1845 getroffen und er veröffentlichte eine sehr gründliche Abhandlung De enuntiatis hypotheticis in lingua graeca et latina, welche den tüchtigen Schüler G. Hermann's zeigt. Gerade diese kleineren Arbeiten zeichnen sich durch seltene Correctheit und Eleganz der lateinischen Darstellung aus. Aufsätze in Zeitschriften sind mir nicht bekannt.

3) Es sind drei Abhandlungen De iuvenum ad humanitatem institutione, eine ernste Apologie der classischen Studien in den Gymnasien, und zwei Abhandlungen über Horaz: De primo Hor. carmine commentatio philologica und Lectionum Horatianarum specimen secundum.

Im J. 1845 war er schwer erkrankt, sodaß eine interimistische Rectoratsverwaltung eintreten mußte und die Frequenz der Schule sehr abnahm. Er hatte zögernd und mit langem Widerstreben seine Wirksamkeit aufgegeben, wurde aber erst 5. Jan. 1849[4]) von seinen Leiden erlöst. In seiner Familie hat er Freude die Fülle erlebt. Der ältere Sohn Adolf ist als Prediger früh verstorben, aber dessen gleichnamiger Sohn nimmt unter den Philologen der Gegenwart eine sehr geachtete Stellung ein; der zweite Sohn Friedrich Gustav lebt nach einer rastlosen amtlichen und wissenschaftlichen Thätigkeit noch jetzt rüstig und hochgeehrt in Berlin. Von vier Töchtern waren drei an Lehrer der Schule, darunter Hiecke und Peter, verheirathet und deren Kinder erheiterten des Großvaters Tage. Jedenfalls kann man Kießling's Leben ein glückliches und reich gesegnetes nennen.

Prorector Kahnt, Gedächtnißrede zum Andenken an den 5. Jan. d. J. entschlafenen Herrn Rector Prof. Dr. G. Kießling in dem Zeitzer Programm von 1849. Hieraus R. Hoche in der Allg. D. Biogr. XV, S. 734.

(F. A. Eckstein.)

KIEU-KIANG oder Kiukiang (d. h. die neun Flüsse) ist eine Stadt in China, am Großen Kiang, nahe bei der Ausmündung des Po-yang-Sees gelegen, deren Bewohnerzahl jetzt auf 48,000 geschätzt wird. Seit Januar 1862 ist dieselbe eine der Tractatsstädte Chinas, welche dem Handel mit Fremden geöffnet sind. Im J. 1881 liefen ein: 794 Dampfer von 724,158 Tons; davon waren 515 britische und 275 chinesische. Der Werth der Einfuhr, fremde und einheimische netto, belief sich auf 2,829,000 Taels. Den höchsten Werth in der Einfuhr hat das Opium (1876: 2037 Piculs à 60,4 Kilo); außerdem 1881: 201,647 Stück grauer, 18,348 weißer Shirting, 96,980 Stück T-cloth, 12,410 Stück Drills, 11,512 Stück Camlet, 23,840 Dutzend Taschentücher u. s. w. Ausgeführt wurden für 8,560,000 Taels; darunter Porzellan 12,600 Piculs, Papier 110,000 Piculs, Hanf (1880) 40,985 Piculs, Pflanzenwachs 7697 Piculs, Blätter-Taback 46,384 Piculs und an Thee wol der größte Theil der Ernte, welche sich 1881 belief auf 430,798 Halbkisten und 4893 Büchsen (1876: 33,500,000 Pfund). Der gesammte Umsatz belief sich auf 12,714,616 Taels. *(G. A. von Klöden.)*

KIEW (polnisch Kijow), ein erst 1796 meist aus Bestandtheilen der polnischen Ukraine gebildetes, 50,949 □Kilom. großes Gouvernement im europäischen Rußland, das mit Tschernigow, Poltawa und Charkow Kleinrußland bildet, zeichnet sich durch mildes Klima und überaus fruchtbaren Boden vor den meisten andern Provinzen des russischen Reiches aus. Das Gouvernement Kiew grenzt im Norden an das Gouvernement Minsk, im Osten an Poltawa und Tschernigow, im Süden an Podolien und Cherson, im Westen an Wolhynien und Podolien und zerfällt in die 12 Kreise: Kiew, Wassilkow, Kanew, Skwir, Taraschtscha, Lipowetz, Berditschew, Uman, Swenigorod, Tschirigin, Tscherkassy und Radomysl. Das

4) Die Allg. D. Biogr. sagt 1848.

Land ist eine wellenförmige, vom Dnjepr und seinen Nebenflüssen, besonders der Pripet, durchflossene und nur in der Nähe der Ströme von tiefen Schluchten durchbrochene Ebene, die außer Getreide reichlich Flachs, Hanf und Taback, sowie Obst und Gemüse liefert und mit Laubgehölzen, trefflichen Weiden und Wiesen bedeckt ist. In geognostischer Hinsicht stellt das kiewer Gouvernement drei verschiedene Bodenformationen dar: eine niedrig gelegene, eine hügelige und eine steppenartige. Die niedrig gelegene umfaßt den ganzen nördl. Theil des Gouvernements, d. h. einen großen Theil des Kreises Radomysl und den nördl. Theil des kiewer Kreises und bildet die Fortsetzung des Poljessie. Dieser Theil des Gouvernements zeichnet sich vor den übrigen durch eine große Menge von Sümpfen und Wäldern aus. Der hügelige Charakter ist den östlichen und westlichen Theilen des Gouvernements eigenthümlich. Der östliche Theil ist voll von Hügeln, die das rechte Ufer des Dnjepr von Meschigorje an begleiten und zuweilen eine ziemlich bedeutende Höhe erreichen. In den westlichen Theil erstrecken sich die Ausläufer der Karpaten aus Podolien und Wolhynien, die, nach Südsüdost ziehend, sich ins Chersonsche Gouvernement verlaufen. Der Kreis Uman und der ganze mittlere Theil des Gouvernements tragen den Steppencharakter. Die absolute Höhe des Gouvernements ist an 74 verschiedenen Punkten gemessen und übersteigt nur selten 1000 Fuß, wie bei dem Dorfe Talscha im Kreise Berditschew (1055′) und bei Klimenka (1056′). Die harten Gebirgsarten im Gouvernement sind mit sandhaltigem Lehm bedeckt, in dem sich Ueberreste von Mammuthen und andern Thieren finden. Der mineralische Reichthum besteht aus verschiedenen Arten Thonerde, Labrador und Eisen im Kreise Radomysl, Lignit bei Jekaterinpol und Torf in den Sümpfen des Kreises Radomysl. Der Boden in den mittlern und südlichen Theilen des Gouvernements besteht aus einer einen Meter hohen Humusschicht, die nach Norden zu allmählich dünner wird und mit Sand vermischt ist. An den Ufern der Flüsse und in den Niederungen ist der Boden sumpfig, zuweilen mit einer Beimischung von Sand, stellenweise aber auch ganz sandig. Im allgemeinen ist der Boden des Gouvernements Kiew sehr fruchtbar mit Ausnahme des Kreises Radomysl und des nördlichen Theiles des Kreises Kiew. Die Waldungen nehmen fast 25 Proc. des ganzen Areals ein und bestehen in den Kreisen Radomysl, Kiew und Tscherkassy aus Nadelholz, in dem mittlern und südlichen Theile aus Laubholz (Eiche, Linde, Birke). Die Flüsse des Gouvernements gehören größtentheils zum Stromgebiet des Dnjepr und nur einige im Süden zum Bugsystem. Der Dnjepr bildet in einer Länge von 436 Kilom. die östliche Grenze des Gouvernements und trennt dasselbe von den Gouvernements Tschernigow und Poltawa. Er ist in seiner ganzen Länge schiffbar, obgleich im Sommer an Untiefen reich. Die einzige Brücke über denselben ist in Kiew; an andern Orten vermitteln Fähren den Uebergang. Von den Zuflüssen des Dnjepr sind nennenswerth: der schiffbare Pripet mit dem Usch, der flößbare Teterew mit der Irscha und dem Sdwisch, der Irpen, die Stugna, der Roß und Tjasmin, welcher letzterer die Grenze des Gouvernements Cherson bildet. Die bedeutendsten Nebenflüsse des Bug sind der Sob und die Sinucha. Von allen diesen Flüssen haben nur Dnjepr und Pripet, Teterew, Usch, Irscha und Sdwisch Bedeutung für den Handel. Seen gibt es im Gouvernement nur wenige und unbedeutende, dafür desto mehr große Sümpfe, besonders in den Kreisen Tscherkassy und Tschirigin. Das Klima ist im ganzen ein gemäßigtes, was der reichen Bewässerung und Bewaldung zuzuschreiben ist. Die mittlere Jahrestemperatur in Kiew ist: + 5,02° R., die des Sommers: + 10°, des Winters: — 8° R. Ackerbau und Viehzucht sind die Hauptnahrungszweige der Bewohner; 58 Proc. des ganzen Areals befinden sich in der Cultur. Von den Feldfrüchten werden am meisten Weizen, Roggen und Hafer gebaut. Im allgemeinen ist hier noch die Dreifelderwirthschaft üblich, nur einige Gutsbesitzer haben das Fruchtwechsel-System eingeführt. Kartoffeln, Hanf und Flachs werden ausschließlich zum häuslichen Gebrauch angebaut. Der Gemüsebau, als Gewerbe, wird in der Umgegend der Städte getrieben. Außer den gewöhnlichen Gemüsen werden besonders Melonen, Wassermelonen und Kürbisse gezogen. In bedeutender Menge wird auch die Runkelrübe zum Verbrauch für die zahlreichen Zuckerfabriken angebaut. Auch für die Obstzucht ist das Klima äußerst günstig. Besonders reich an Obstgärten sind die Kreise von Uman, Swenigorod und die Umgegend von Kiew. Auch der seit 1725 hier eingeführte Seidenbau wird mit ziemlich günstigem Erfolge betrieben und zwar besonders im kiewschen Kreise. Nach dem Ackerbau bringt die Viehzucht den Bewohnern den größten Nutzen, besonders im südlichen Theile des Gouvernements, wo das Hornvieh, eine Mischrasse der einheimischen und ungarischen Rasse, sich durch Größe und Stärke auszeichnet. Weniger bedeutend ist die Pferdezucht. Feinwollige Schafe werden nur von Gutsbesitzern gehalten, welche die Wolle an die localen Tuchfabriken verkaufen. Die Bienenzucht wird überall, besonders aber im Kreise von Lipowetz betrieben, wo es die schönsten Lindenwälder gibt. Es gibt hier Bauern, welche 400, ja bis 2000 Bienenstöcke besitzen. Fischerei wird nur in den am Dnjepr, Pripet, Teterew und andern Flüssen liegenden Dörfern betrieben. Im Kreise Radomysl gibt es eine besondere Klasse von Industriellen, Rudniki genannt, die sich mit der Gewinnung von Eisenerzen und deren Bearbeitung beschäftigen. Jährlich werden hier circa 500 Pud Eisen gewonnen. Unter dem Geflügel zeichnet sich die wilde Moschusente (Golka) aus. Unter den Insekten ist die polnische Cochenille zu bemerken. Industrie und Handel, früher sehr vernachlässigt, haben sich sehr gehoben. Es bestehen namentlich beträchtliche Zucker-, Tuch- und Leinwandfabriken, Gerbereien, Seifensiedereien und Fayencefabriken, im ganzen über 800, unter denen die Zuckerfabriken (über 70) den ersten Platz einnehmen. Die bedeutendsten derselben befinden sich in Gorodischtsche, Smjela, Tscherkassy, Kiew, Olschany und Steblew. Von den 120 Jahrmärkten, die im Gouvernement stattfinden, ist der größte und berühmteste der zu

Kiew vom 15. Jan. bis 1. Febr. (a. St.) s. unter Kiew, Stadt. Die Bevölkerung beträgt 2,530,204 Seelen und besteht aus Kleinrussen (Bauern), Polen (Landedelleuten) und Großrussen (Bewohnern der Städte und größerer Flecken), von denen der größte Theil sich zur griechisch-orthodoxen Religion bekennt. In den Städten leben auch viele Deutsche, Griechen, Armenier, Juden allerwärts. Der Handel des Gouvernements ist sehr bedeutend. Exportirt werden hauptsächlich Getreide (besonders nach Odessa und Mohilew), Zucker, weniger Vieh, Wolle, Holz, Honig, Wachs und Manufacturwaaren. Der Import besteht aus Metallen, Galanterie- und Colonialwaaren, Salz, Fischen u. s. w. Viele Bauern führen ihre Producte nach Südrußland und vertauschen sie dort gegen Salz und Fische.

Das Gouvernement von Kiew war schon vor Christi Geburt von den Budinen und Gelonen bewohnt; später siedelte sich hier der slawische Stamm der Poljanen an, die am Ende des 8. Jahrhunderts den Chazaren tributär wurden. Im J. 862 erschienen hier die Waräger unter der Anführung Askold's und Dir's und gründeten ein Fürstenthum. Unter den Nachfolgern Jsjaslaw's I. entstanden im Gouvernement Kiew besondere Fürstenthümer, wie z. B. das Wegschyorodskische, Poroskische am Flusse Roß, das Tripolsche mit den Städten Tripolje, Kanew, Boguslaw, Korsun, und das Bjelgorodsche in der Nähe von Kiew. Im J. 1155 verlor das Kiewer Fürstenthum seine Bedeutung und 1237 wurde es von Baty-Khan erobert. Die Baskaken (Statthalter der Mongolen) hielten sich in Kiew bis 1330 auf. Unter dem litauischen Fürsten Gedimin kam das Gebiet von Kiew an Litauen und am Ende des 15. Jahrhunderts wurde es Eigenthum der Fürsten Olelkowitsch. Im J. 1471 machte der polnische König Kasimir aus dem Kiewer Fürstenthume ein Wojewodstwo, das bis 1654 fortdauerte, in welchem Jahre es dem Hetman Chmjelnitzki gelang, die ganze östliche Ukraine und einen großen Theil der Kiewer Ukraine von Polen loszureißen (s. Kleinrußland). Im J. 1667 wurde im Vertrage zu Andrussow Kiew mit seiner Umgegend im Umfange einer Meile an Rußland abgetreten und im J. 1796 auch noch Wassilkow, Tripolje und Staiki. Im J. 1708 wurde das Kiewer Gouvernement eingerichtet, dessen Bestandtheile die ganze östliche Ukraine und ein bedeutender Theil Mittelrußlands mit den Städten Orel, Kursk u. a. bildeten. Im J. 1782 wurde die Kiewer Statthalterschaft aus den Theilen des jetzigen Gouvernements Kiew, Poltawa und Tschernigow gebildet. Nachdem ganz Westrußland von Polen losgerissen war, wurde endlich das jetzige Gouvernement Kiew mit 12 Kreisen eingerichtet (s. oben).

Die feste Hauptstadt Kiew, die alte Residenz der Großfürsten 882—1155 und eine der ältesten Städte Rußlands, auf dem hohen rechten Dnjepr-Ufer gelegen, gewährt durch ihre Klöster und Kirchen mit vergoldeten und versilberten Kuppeln einen imposanten Anblick. Außer dem Dnjepr fließen durch Kiew die Flüßchen Potschnina, Kijawka, Glubotschiza und Lybed. Die Stadt ist durch die Natur selbst in drei besondere Theile geschieden: Petschersk, Staryj Kiew (Alt-Kiew) und Podol. Die zwei ersten liegen auf hohen Hügeln und sind unter sich durch den Kreschtschatik verbunden, eine Straße, die sich durch ihre Breite und Schönheit der Häuser auszeichnet und an den Newski-Prospect in Petersburg erinnert. Podol, der untere Theil der Stadt, liegt dicht am Dnjepr. An diesen Stadttheil schließen sich die Vorstädte Kudrjawzy, Gontscharj, Koschemjaki, Glubotschiza, Tschekawiza, Jurkowiza, Lukojanowka, Lipki (d. h. die Linden, der vornehmste, vom Adel bewohnte Stadttheil), Swerinez, Kurenewka. Ein jeder Stadttheil hat seinen besondern Charakter. Auf dem Petschersk, der auf der steilsten Höhe des Ufers liegt (80 Meter), wohnen vorzugsweise Militärpersonen und Geistliche. In ihm liegen die Krongebäude, die Festung und das berühmte Höhlenkloster. Der zweite Stadttheil, Alt-Kiew, einst die Residenz der Großfürsten und jetzt der Sitz des Metropoliten, der hier nahe der prächtigen Sophienkirche wohnt, ist mit einem hohen Walle umgeben. In diesem Stadttheile ist die Civil-Administration concentrirt. Die dritte Stadt, Podol, liegt auf der Ebene am Dnjepr und ist im Frühlinge den Ueberschwemmungen des Flusses ausgesetzt. Die untere Stadt, ebenfalls mit einem Walle umgeben, ist der weitläufigste Theil von Kiew und zugleich der Sitz der seit 1588 bestehenden griechisch-geistlichen Akademie, die unter dem Metropoliten steht. Auch concentrirt sich hier der ganze Handel und Marktverkehr. Kiew hat gegenwärtig 127,251 Einwohner, 60 Kirchen und 7 Klöster, worunter das Höhlenkloster, die Petscherskaja Lawra, der berühmteste Wallfahrtsort in ganz Rußland ist. Zu den interessantesten Gebäuden gehören: der Gouvernementspalast, die Kathedrale der Heiligen Sophie, das älteste Denkmal russischer Kunst, 1047 an der Stelle erbaut, wo der Großfürst Jaroslaw die Petschenegen schlug, im Innern ein Labyrinth von Säulen, Gewölben und Galerien, zwischen denen die Gräber der Großfürsten liegen; die Kathedrale zur Himmelfahrt Mariä mit hoher Kuppel und prächtigem Glockenthurme; die Georgskirche mit den Gebeinen Ypsilanti's. Ueber den Dnjepr führt eine 1848 — 1853 nach dem Plane des engl. Ingenieurs Signoles ausgeführte eiserne Hängebrücke. Kiew besitzt die erst 1834 gegründete Universität des Heiligen Wladimir mit einer 594 Fuß über dem Meeresspiegel liegenden Sternwarte (50° 27′ 12″ nördl. Br. und 30° 30′ 14″ östl. L. von Greenwich) mit einem Alterthumsmuseum, einer Bibliothek und andern Sammlungen, außer der erwähnten geistlichen Akademie auch ein Seminar, zwei Gymnasien, ein weibliches Gymnasium, eine Cadetten- und eine Landmesserschule, vier Kreis- und vier Pfarrschulen, zwei Töchterschulen, zwei adelige Convicte, ein adeliges Fräuleinstift, 1157 Kaufläden, vier Wohlthätigkeitsanstalten, ein Invaliden- und ein Findelhaus. Auch befinden sich in Kiew ein Arsenal, ein Theater, eine Börse, ein Contracthaus, viele Gärten, unter denen sich der kaiserliche auszeichnet, und 45 Fabriken. Im Hafen werden jährlich Waaren im Werthe von 260,000 Rubeln eingeladen und für 1,230,000 Rubel ausgeladen. Der Handel der Stadt ist auf dem sogenannten Kretschenskischen Jahr-

markte concentrirt, der, schon seit sehr langer Zeit unter dem Namen „Contracte" bekannt, vom 15. Jan. — 1. Febr. (a. St.) stattfindet und einen Umsatz von circa 2 Millionen Rubel hat. Auf ihm werden Contracte zur Lieferung von Zucker, Getreide, Wein u. s. w. geschlossen, Güter arrendirt, Verwalter engagirt u. s. w. Außer diesem Jahrmarkte finden noch vier andere Jahrmärkte in Kiew statt, von denen der Wollmarkt vom 15. Juni — 1. Juli der bedeutendste ist (Umsatz eine Million Rubel). Kiew dient als Transitpunkt der Producte der benachbarten Gouvernements. Die Gouvernements Wolhynien, Tschernigow und Podolien schicken ihren Zucker hierher, der von hier nach Moskau, Petersburg, Nischni und Odessa versandt wird; Metalle und Metallwaaren kommen vom Ural und aus Nischni, Holz und Holzwaaren aus den Gouvernements Minsk, Mohilew und werden nach den südlichen holzarmen Provinzen des Reiches exportirt. Salz wird aus dem Süden gebracht und im Gouvernement Kiew eingesetzt. Baumwollen- und Seidenstoffe, Galanterie- und Colonialwaaren werden in den Residenzen, auf dem Jahrmarkte zu Nischni-Nowgorod und theilweise auch im Auslande aufgekauft. Bemerkenswerth ist noch das vom Baron Klodt auf Befehl des Kaisers Nikolaus I. ausgeführte Denkmal Wladimir's I., das auf dem Platze steht, wo die Söhne Wladimir's getauft worden waren. Berühmt sind die kiewschen eingemachten Früchte und Pfefferkuchen.

Nach der Chronik Nestor's ist Kiew von Kyj, Tschek und Choriw gegründet und 864 von den Warägern Askold und Dir eingenommen, welche die Stadt von der Herrschaft der Chazaren befreiten. Im J. 882 tödtete der Großfürst Oleg auf hinterlistige Weise Askold und Dir und bemächtigte sich Kiews als Vormund des unmündigen Igor. Von dieser Zeit an bis 1155 war Kiew die Residenz der Großfürsten und gelangte zu einer hohen Blüte. Eghardt, der am Anfange des 11. Jahrhunderts lebte, berichtet, daß die Stadt mehr als 300 Kirchen, 8 Marktplätze und eine zahllose Menge von Einwohnern hatte. Die russischen Chroniken bestätigen, daß im J. 1124 eine große, zwei Tage dauernde Feuersbrunst bis gegen 600 Kirchen zerstörte. Im J. 1155 erlangten die wladimirschen Großfürsten die Hegemonie über die kiewer Fürsten und 1299 wurde der Sitz des russischen Metropoliten von Kiew nach Wladimir verlegt. Im J. 1320 kam Kiew an das litauische Fürstenthum, wurde jedoch bis 1455 von eigenen Fürsten, dann aber von litauischen Wojewoden verwaltet. Im J. 1569 wurde die Stadt dem Königreiche Polen einverleibt und erst 1654 an Rußland wieder zurückgegeben. Von der Zeit seiner Gründung an war Kiew häufigen Verwüstungen ausgesetzt, theils durch die benachbarten wilden Völkerstämme der Ugrer, Petschenegen, Polowzer und Tataren, theils durch die Litauer und Polen. Das unheilvollste Jahr für Kiew war das J. 1240, in welchem Bath die Stadt derartig verwüstete, daß sie einen Zeitraum von 10 Jahren in Trümmern lag und ohne Einwohner blieb. Später erhoben sich auf diesen Trümmern armselige Hütten, deren Bewohner an der Stelle Alt-Kiews eine hölzerne Stadt erbauten und Podol mit Palissaden umgaben. Während der litauisch-polnischen Herrschaft erholte sich Kiew, das nun gegen die Einfälle der Tataren gesichert war, allmählich wieder. In der untern Stadt ließen sich Griechen, Armenier und Juden nieder, die einen ausgebreiteten Handel trieben. Die Stadt erhielt das Magdeburger Recht und andere Privilegien und begann seit 1658 sich bedeutend zu vergrößern, besonders seit dem J. 1708, in welchem Peter der Große hier den Grundstein zu einer Festung bei der Petscherskischen Lawra legte. *(A. von Wald.)*

KIJÂS (so genauer als Kiâs), ein arabisches Wort, zunächst Infinitiv zu einem Verbum, das „ein Ding mit einem andern messen" bedeutet, dann in der Schulsprache Terminus für den Analogieschluß. Von besonderer Wichtigkeit ist dieser Begriff in der mohammedanischen Rechtswissenschaft geworden. Nach dem Tode des Mohammed hatte sich die neuentstehende mohammedanische Gesellschaft darauf angewiesen gesehen, die gesetzlichen Bestimmungen, welche sich im Koran vorfanden und die natürlich bei weitem nicht für alle in dem zu ungeahntem Umfange anwachsenden Staatswesen vorkommenden Fälle zureichten, aus andern Rechtsquellen zu ergänzen. Als solche boten sich zunächst Aeußerungen und Entscheidungen des Propheten dar, welche zwar nicht im Koran niedergelegt, aber durch mündliche Tradition (deren Sicherheit natürlich eine sehr bedingte war) weiter überliefert waren; die Gesammtheit dieser Traditionen ist die Sunna (s. d.), die zweitwichtigste Rechtsquelle des Islam. Aber auch diese konnte nicht annähernd den Ansprüchen genügen, welche die rasch fortschreitende Entwickelung des öffentlichen wie des privaten Lebens im Chalifenreiche erhoben. Solange unmittelbare Zeitgenossen, insbesondere aus der nächsten Umgebung des Propheten, lebten, mußte naturgemäß deren Ansicht in zweifelhaften Fällen von erheblichstem Gewichte sein, und so nahm man an, daß, wenn diese Autoritäten in irgendeiner Frage übereinstimmend entschieden hatten, eine solche Entscheidung ebenfalls sicher dem göttlichen Gesetze conform sei (igmâ'u 's-sahâbati „Uebereinstimmung der Gefährten", nämlich Mohammed's.) Als aber nach dem Aussterben von Mohammed's Zeitgenossen auch diese Möglichkeit wegfiel, blieb es natürlich immer noch eine rein zufällige Sache, ob für einen in der Praxis vorkommenden Rechtsfall aus einer dieser drei Rechtsquellen eine Entscheidung zu schöpfen war; dazu kam die wachsende Unsicherheit in der (lange Zeit nur mündlichen) Ueberlieferung der Sunna. So mußten sich ganz von selbst Versuche ergeben, in Fällen, auf die keiner der vorhandenen Sätze vollständig paßte, sich nach solchen umzusehen, die für die zweifelhafte Frage eine gewisse Analogie darboten, und aus diesen dann die nothwendige neue Bestimmung zu erschließen. Es ist das Verdienst des größten und schöpferischsten der arabischen Rechtslehrer, des Abu Hanîfah (s. das.; geb. zu Kufa im J. 80 d. H. = 699/700 Chr., gest. 150 = 767/8), dieses mit dem Ausdrucke Kijâs bezeichnete Verfahren zuerst systematisch durchgeführt zu haben; ja, obwol er in der Theorie natürlich jene älteren Rechtsquellen, wie er als rechtgläubiger Muslim gar nicht anders konnte, als die hauptsächlichsten anerkannte, so ließ er doch als ein

Mann von geradem Sinne und gesundem Verstande wenigstens in der Praxis die Sunna und den Consensus hinter der vernünftigen Analogie häufig zurückstehen. Erst dadurch konnte das Gesetz den erhöhten Culturanforderungen genügen und nur so emancipirte er die Rechtslehre zugleich aus den Fesseln einer nothwendig vielfach lügenhaften Tradition und erhob sie zum Rang einer wirklichen Wissenschaft. Da seine Schule, die der Hanefiten, wie alle theologisch-juristischen Schulen des Islam, den Sätzen ihres Begründers auf das genaueste folgt, so repräsentirt sie bis heute die verhältnißmäßig freieste Richtung, die innerhalb der rechtgläubigen Gemeinde möglich ist, und macht dem entsprechend vom Kijâs einen ausgedehnten Gebrauch. Dagegen legen die andern großen Rechtsschulen der Malikiten, Schafiiten und Hanbaliten das Hauptgewicht auf die Tradition und bemühen sich, am meisten die letztgenannte, den Gebrauch des Kijâs, wie der selbständig denkenden Vernunft überhaupt, in möglichst enge Grenzen einzuschließen und höchstens bei Ableitungen von Specialsätzen aus allgemeineren Gesetzesbestimmungen oder bei Erklärung undeutlicher Ueberlieferungen zu gestatten. Am weitesten gehen in der Engherzigkeit die Hanbaliten, aber auch die andern beiden Schulen wollen nicht viel vom Analogieschluß wissen, wie denn z. B. der berühmte Schafiite Fachreddîn Râzî (gest. 606 = 1210) eine eigene Schrift „Ueber die Unzulässigkeit des Analogieschlusses" (Wüstenfeld, Gesch. der arab. Aerzte S. 116, Nr. 64) verfaßt hat. — In den Rechtsbüchern wird die Lehre vom Kijâs im allgemeinen Theile (unter den „Principien des Rechts") abgehandelt; s. z. B. Loth's Catalogue of the Arabic Manuscripts in the Library of the East India Office (London 1877), Nr. 292; Fleischer's Codd. Arabici, Persici, Turcici (im Catal. librorum manuscriptorum Biblioth. Senat. Lips.) p. 476ª l. 10.

(*O. Loth.* — *A. Müller.*)

KIKON (*Κίκων*) ist der eponyme Heros des Kikonenstammes, nach Philostephanos *Scholl.* Apoll. Rhod. II, 704 = FHG III, p. 30,7 M. Vater des Biston. Er gehört unter die zahlreichen, von den griechischen Historikern und Geographen willkürlich fingirten pseudomythischen Personen.

Der Stamm der Kikonen (*Κίκονες*)[1]) wird bereits in den Homerischen Gedichten wiederholt erwähnt. Im Troerkatalog Il. *B* 846 folgen auf die directen Unterthanen des dardanischen Königshauses[2]) Vers 840 die *φῦλα Πελασγῶν* — schwerlich, wie man immer noch anzunehmen pflegt, Stämme griechischer Herkunft, sondern wol mit den kleinasiatischen Tyrsenern identisch[3]) —; dann heißt es (V. 844 fg.) *αὐτὰρ Θρήικας ἦγ' Ἀκάμας καὶ Πείροος ἥρως, ὅσσους Ἑλλήσποντος ἀγάρροος ἐντὸς ἐέργει. Εὔφημος δ' ἀρχὸς Κικόνων ἦν αἰχμητάων, υἱὸς Τροιζήνοιο διοτρεφέος Κεάδαο.* Darauf folgen andere Thrakerstämme, die Paionen, Paphlagonen, Halizonen. Die Namen der Kikonenfürsten — Euphemos, Troizenos, Keas — werden schwerlich mehr sein als Erfindungen des Katalogdichters. An der zweiten Stelle, wo die Kikonen in der Ilias erwähnt werden (*P* 73) heißt ihr Führer (*ἡγήτωρ*) vielmehr Mentes; Apoll nimmt seine Gestalt an, um den Hektor zum Kampf anzufeuern. Aber auch diese Persönlichkeit kommt in der Ilias nicht wieder vor; sie wird für das Bedürfniß der Situation geschaffen sein, wofür auch die Thatsache spricht, daß derselbe Name (Od. *α* 105. 181) besser beglaubigt in ganz ähnlichem Zusammenhange einem Taphierfürsten beigelegt wird, in dessen Gestalt Athene den Telemachos besucht.[4]) In den großen Gang der Handlung sind die Kikonen in der Ilias nirgends verflochten und die letztere Stelle wird ebenso wenig wie der Katalog zu den alten und echten Theilen des Gedichtes gehören.

Eine gesichertere Stellung nimmt der Stamm in der Odyssee ein. Bei ihm spielt der erste Act eines unzweifelhaft alten Stückes, des Alkinoos-Apologos *ι* 39 fg.[5]) Von Ilios her wird Odysseus zu den Kikonen getrieben und erobert ihre Küstenstadt Ismaros.[6]) Während er zu schleuniger Flucht räth, ziehen seine Gefährten es vor, sich bei der reichen eben vertheilten Beute gütlich zu thun. Da eilen, von entkommenen Stadtbewohnern zu Hülfe gerufen, die benachbarten Kikonen herbei, *ἤπειρον ναίοντες, ἐπιστάμενοι μὲν ἀφ' ἵππων ἀνδράσι μάρνασθαι καὶ ὅθι χρὴ πεζὸν ἐόντα.* Die Griechen werden nach langem Kampfe zurückgetrieben und entkommen unter starkem Verluste.

Später (V. 195 fg.) erzählt Odysseus, er habe den Wein, dem er seine Rettung aus der Kyklopenhöhle verdankt, nebst andern Geschenken von dem Kikonen Maron erhalten, weil er ihn und seine Angehörigen verschont hatte. Maron heißt Sohn des Euanthes — ein Name, der unverkennbar auf die gepriesene Blume jenes Weines hindeuten soll[7]) — und ist Priester des Apollo, des Schutzgottes der Stadt. Niese nimmt (Entw. d. hom. Poesie S. 38) Anstoß daran, daß sich hiervon in dem Kikonenabenteuer keine Spur findet; man habe darin

1) Vgl. O. Abel, Makedonien vor König Philipp (1847), S. 70; Bernh. Giseke, Thrakisch-pelasgische Stämme der Balkanhalbinsel (1858) S. 11 fg. 109. 2) Vgl. E. R. Lange bei Hentze, Anh. zu Homer's Ilias, Heft 1, S. 157 fg. 3) Vgl. die in den Artikeln Kabiren, Kadmos (II. Sect. Bd. XXXII, S. 19. 23. 38), Kekrops (Bd. XXXV, S. 113) gegebenen Nachweise.

4) Ist Il. *P* 73 etwa Nachbildung von Od. *α* 105? Vgl. außer der von Hentze a. a. O. VI, S. 88, angeführten Literatur (besonders Bekker, Hom. Blätter S. 108) Kayser, Hom. Abh. S. 59 und die einschränkenden Bemerkungen Niese's, Entw. der Hom. Poesie S. 194. 5) Man könnte versucht sein, zu vermuthen, daß die Stellen der Ilias, wo die Kikonen erwähnt werden, jünger sind als der Alkinoos-Apolog (vom Troer-Kataloge wol unzweifelhaft, von *P* 73 wahrscheinlich), und diesem ihre Entstehung verdanken. 6) Der Name hat sich nur für das Gebirge erhalten. Die Stadt soll nach den Scholien Maroneia umgenannt sein; *Plin.* Nat. hist. IV, 11, 18 (42) weiß, daß Maronea früher Orthagorea hieß; vgl. Anm. 8. 7) Die spätere Sage machte Euanthes zum Sohn des Dionysos und der Ariadne und Bruder des Oinopion und Staphylos (*Schol.* Apoll. Rhod. 3, 996). Vgl. Jacobi, Handwörterb. der Mythol. II, 597; I, 265. Den Wein jener Gegenden rühmte man noch in der Kaiserzeit als starkblumig und dunkelfarbig, *Plin.* Nat. hist. XIV, 6, 54.

also nichts zu sehen als eine freie Dichtung, um dem köstlichen rettenden Weine eine würdige Herkunft zu geben. Dagegen wird sich schwerlich etwas einwenden lassen; sehr verkehrt wäre es, wenn man sich durch den allem Anschein nach sehr jungen und wol durch diese Episode der Odyssee veranlaßten Städtenamen Maroneia[8]) verleiten ließe, hier Localsage oder Volkstradition zu wittern. Von Interesse ist die Thatsache, daß diesen nordischen Stämmen Apollocult zugeschrieben wird.[9])

Die übrigen Quellen bieten nichts, was zu weiterer Charakteristik des Stammes dienen könnte. Zwar erwähnt Hekataios bei *Steph. Byz.* s. v. *Ζώνη* = Fr. 132 FHG I p. 9 M. Zone als *πόλις Κικόνων*, Maroneia nach Meincke's Vermuthung (*Steph. Byz.* p. 434) als *πόλις Κικονίας κατὰ τὴν ἐν Θρᾴκῃ χεῤῥόνησον*, und ein ionisch schreibender Historiker bei Eustathios (p. 539, 131), wahrscheinlich Hellanikos[10]), erzählt, daß Euanthes sich angesiedelt habe *ἐν Κικονίῃ ἵνα Μαρώνεια καλέεται.* Aber schon Herodot kennt den Stamm nicht mehr in seinen alten Sitzen. Vgl. VII, 59: *ὁ δὲ χῶρος οὗτος* (bei Doriskos und Zone) *τὸ παλαιὸν ἦν Κικόνων*, 108: *ἔστι μέντοι τῷ δικαιοτάτῳ τῶν λόγων* (d. h. nach Homer's Andeutungen) *καὶ αὕτη Κικόνων* (nämlich die zu Herodot's Zeit *Βριαντική*, früher *Γαλαϊκή* genannte Gegend am Lissosflusse). Nur VII, 110 werden die Kikonen neben den Paeten, Bistonen, Sapäern als einer der Stämme genannt, durch deren Gebiet das Perserheer zog, worauf man jedoch nicht zu viel Gewicht wird legen dürfen. Strabo (p. 331 = 472 M.) meint, daß ihr Gebiet von Ainos an[11]) *ἐφεξῆς πρὸς δύσιν* sich erstrecke. Spätere Ethnographen wollten sie in den Saiern wieder finden, kannten also keinen lebenden Stamm ihres Namens (*Hesych. Σάϊοι . . . ἔθνος οἱ πρότερον Κίκονες*), während andere sie gar zu südlichen Nachbarn der fabelhaften Attakoren[12]) machten (*Plin.* VI, 17, 55: sunt qui ab aquilone contingi ab ipsis [Attacoris] et Ciconas dixere et Brysaros). Aus alle dem empfängt man den Gesammteindruck, daß den antiken Forschern außer den Homerstellen keinerlei neues Material über die Kikonen zu Gebote stand.

Seiner Erwähnung bei Homer verdankt es der Stamm, daß er auch bei den spätern Dichtern und Mythographen eine Rolle spielt. Bis auf Nonnos herunter wird die Blume des maroneischen Weines gepriesen; Maron und Euanthes treten als „Heroen des süßen Weines" in den Sagenkreis des Dionysos (vgl. oben Anm. 7 und 8). Der thrakische Orpheus wird auch Kikone genannt (Lobeck, Aglaoph. p. 295, 357, Flach, Gesch. d. griech. Lyrik S. 51) oder soll wenigstens im Lande der Kikonen von den Mänaden zerrissen sein; ein Epigramm (48) des pseudaristotelischen Peplos (lyrr. Gr. II.[4] p. 352 Bgk.) *ἐπὶ Ὀρφέως κειμένου ἐν Κικονίᾳ* lautet:

Θρήϊκα χρυσολύρην Οἰάγρου παῖδα θανόντα
Ὀρφέα ἐν χώρῳ τῷδ' ἔθεσαν Κίκονες.

Aus all diesen nach-Homerischen Erwähnungen und Notizen läßt sich aber durchaus kein historischer Gewinn ziehen. Wir wissen kaum mehr Thatsächliches von den Kikonen, als daß sie ein später verschollener, wol von den griechischen Colonisten verdrängter Thrakerstamm waren, der im Homerischen Zeitalter an der Nordküste des Aegeischen Meeres, etwa zwischen dem Hebros und Lissos, seine Wohnsitze hatte, feste Städte besaß, Weinbau betrieb und den Apollo oder eine dem Apollo analoge Gottheit verehrte. Die Aehnlichkeit des Namens mit dem der Kaukonen[13]) wird kaum zufällig sein und bietet uns eine erwünschte Bestätigung für die auch aus andern Gründen wahrscheinliche Herleitung dieses vermeintlichen Griechenstammes aus Thrakien; doch geht Abel (a. a. O. S. 70) wol zu weit, wenn er beide Stämme für identisch erklärt.[14]) (*O. Crusius.*)

KILDARE, Grafschaft in der irischen Provinz Leinster, grenzt gegen Norden an die Grafschaft Meath, gegen Osten an die Grafschaften Dublin und Wicklow, gegen Süden an die Grafschaft Carlow und gegen Westen an die Grafschaften Queen's County und King's County, erstreckt sich in der größten Länge von Norden nach Süden 32¼ engl. Meilen, in der größten Breite von Osten nach Westen 27 engl. Meilen und hat einen Flächeninhalt von 418,436 engl. Acres. Davon sind 356,787 Acres urbares Land, 51,894 unangebautes Land, 8288 Acres Holzungen und Gärten, 490 Acres Stadtgrund, 1017 Acres Wassergrund.

Die Oberfläche ist größtentheils eine flache leichtgewellte Ebene, eine Prairie, die sich am Fuße der dubliner und wicklower Hügel hinzieht. Ein großer Theil dieser Ebene besteht aus Mooren und Moorwiesen, welche nur einige Fuß, mitunter nur einige Zoll über dem Spiegel der durchziehenden Gewässer liegen. Im Nordwesten der Grafschaft zieht ein Theil des großen Allenmoors (Bog of Allen) in einer Strecke von über 50,000 Acres herein. Am Südende des Allenmoors setzten von den Wicklowbergen an der Ostgrenze die Dummurry Hills oder Red Hills (höchste Gipfel 308, 339, 769, 1023 Fuß abs. Höhe) in die Grafschaft. Von diesen Höhen setzt sich die Ebene wieder ununterbrochen fort bis an die Ausläufer der Wicklowberge, welche im Südosten einsetzen und den

8) *Plin.* Nat. hist. IV, 11, 18, 42: Maronea *prius* Orthagorea dicta; nach den Homerscholien ist Ismaros der ursprüngliche Name; vgl. oben Anm. 6. 9) Es mag dabei an die Hyperboreersage erinnert werden, deren Schlüssel man nach der überraschenden Hypothese von Ahrens (*Ὑπερβόρειοι = Περφερέες* zu rbha: Rheinisches Museum XVII, 341, in dem makedonischen Monatsnamen *Ὑπερβερεταῖος* (*Zenob.* VI, 30, interpolirt aus Plutarch's Prov. Alex. 3) suchen muß. Ueber den Apollocult der den Thrakern engverwandten Makedoner vgl. Abel a. a. O. S. 119, Anm. 1 und 117, Anm. 1. 10) Vgl. Meineke zu *Steph. Byz.* p. 372. Eustathios folgert übrigens sehr mit Unrecht aus der mitgetheilten Stelle, daß die Kikonen *οὐ μακρὰν ἦσαν Μαρωνειτῶν*, also von ihnen verschieden seien. 11) Vgl. *Plin.* Nat. hist. IV, 11, 43 oppidum Aenus liberum cum Polydori tumulo Ciconum *quondam* regio. 12) Vgl. Schwanbeck, De Megasthene rerum Indicarum scriptore p. 63—70.

13) Vgl. H. D. Müller, Der indogerm. Sprachbau, S. 106, und den Art. Kaukonen, II. Sect. Bd. XXXV, S. 23. 14) Abel folgert daraus, der Grundtendenz seines Buches gemäß, umgekehrt die griechische Nationalität der Kikonen.

Süden der Grafschaft in Hälften theilen, eine östliche, welche zum Liffey, und eine westliche, welche zum Barrow abfällt.

Der Boden der Ebene ist, die Moore ausgenommen, meistens ein ergiebiger Thon. Der große Granitbezirk von Wicklow und Carlow nimmt auch in dieser Grafschaft eine Strecke von 20 engl. □Meilen ein. Längs der Ostgrenze zieht sich ein 5 engl. Meilen breiter Schieferstreifen. — Die Dummurry Hills und der Hill of Allen bestehen aus Trapp-Porphyr und Grünstein, welche Hornblende und Feldspat einschließen. In den übrigen Theilen der Grafschaft herrscht Bergkalkstein vor, ist aber so sehr von Moor bedeckt, daß er für den Ackerbau nicht benutzt werden kann. In Dummurry finden sich Spuren von Kupfer.

Der Fluß Barrow zieht die Westgrenze in einer Strecke von $8^1/_4$ engl. Meilen und fließt dann nach dem Süden. Er nimmt den Feagile, den Blackwood, den Finnery, den Greese und den Leer auf. Der Liffey tritt an der Ostgrenze in die Grafschaft, fließt nach Westen und dann nach Nordosten bis Leixlip und nimmt in der Grafschaft den Morel, den Rye und mehrere Bäche auf. Der Boyne entspringt in Kildare unfern der Westgrenze und fließt in die Grafschaft Meath. Der Royal-Kanal läuft an der Nordgrenze und dann durch die Grafschaft, er entsendet einen Arm nach Naas, wo er in den Barrow fällt. Der Grand-Kanal läuft quer durch die Grafschaft.

Wegen der großen Ausdehnung der Moore ist das Klima feuchter als in den andern Binnenlandbezirken Irlands. Ein feuchter Nebel hängt beinahe fortwährend über den nordwestlichen Landen der Grafschaft.

Ackerbau ist die Hauptbeschäftigung der Bevölkerung. Der Betrieb hat sich in neuerer Zeit beträchtlich gebessert, ist aber dennoch in mancher Beziehung noch zurückgeblieben; namentlich wird der Boden durch die übliche Betriebsart zu schnell erschöpft. Die Landwirthschaften sind hier schon seit längerer Zeit nicht so zerstückelt, wie sonst bisher in Irland meistens der Fall war; die Mehrzahl enthält an 15—300 Acres. Die Hauptfrüchte sind Hafer, Weizen und Kartoffeln. Rind und Schaf sind, durch eingeführte Zucht aufgebessert, von vorzüglichem Schlage. Die sonstige Industrie ist unbedeutend, doch bestehen einige Woll-, Baumwoll- und Papierfabriken. Getreidemühlen gibt es in großer Anzahl. Der Korn- und Mehlhandel ist bedeutend. Die Grafschaft enthält 14 Baronien: Carbury, Clane, Connell, Leathy, Ougsterany, Kilcullen, Kilken, Moon, Naas, Narragh, Rehan, Offaly, Nimd, S.-Salt. Diese Baronien enthalten 116 Kirchspiele.

Die Städte sind: Naas, der Hauptort, Maynooth, Kildare, Kilcock, Monastereven.

Adelige Sitze sind: Carton (Sitz des Herzogs von Leinster), Moore Abbey (Marquis von Drogheda), Bishops Court (Graf Clonmel), Palmerstown (Graf Mayo), Lyonshouse (Lord Clomcurry), Beet-House (Lord Downes), Rusborough (Graf Milltown), Belan-House (Lord Aldborough), Carbery Castle.

Das Curragh (sprich Körra, Curragh ist irisch für Weide) ist ein Feld von 4858 Acres, in der Mitte der großen Ebene von Kildare, welches dem Staate gehört. Hier befindet sich ein ständiges Lager der Armee, das stets von mehrern tausend Mann besetzt ist, denen das Feld zum Exercierplatz dient; auch befindet sich hier das Hauptquartier des die südlichen Binnenlandgrafschaften Irlands umfassenden Curragh-Militärbezirks. Hier werden jährlich große Pferderennen gehalten. Das frische, blendend metallisch-glänzende Grün des Grases auf der weiten leicht gewellten Ebene gewährt einen unvergleichlich prächtigen Anblick.

Kildare hatte 1851: 95,124, 1861: 90,246, 1871: 84,198 Einwohner.

Die Grafschaft gehörte, einen kleinen Landstrich im Norden ausgenommen, in der Zeit vor den Engländern zum Königreich Leinster; das Gebiet wurde damals in die Bezirke Imail unter den O'Toole, HyFailge unter den O'Connor und HyCeallen unter den Mackelly eingetheilt. — Die Grafschaft als solche wurde 1296 abgemarkt und wenig später wurde Fitzmaurice Fitzgerald zum Grafen von Kildare ernannt. Als 1334 Gerald, Graf von Kildare, nach England vorgeladen wurde, um wegen mehrerer gegen ihn erhobenen Anklagen Rede zu stehen, erregte sein Sohn eine Empörung, infolge deren die Lande an die Krone verwirkt wurden. Im J. 1352 wurde die Linie jedoch in einem jüngeren Bruder wiederhergestellt.

Kildare, Stadt in der irischen Grafschaft gleichen Namens, 30 engl. Meilen südwestlich von Dublin, mit einer alten Kathedrale, einer Kapelle aus dem 6. Jahrh., einem Rundthurme 132 Fuß hoch, Ruinen einer alten Abtei und einer Burg, einem Mönchs- und einem Nonnenkloster. In der Nähe werden die Curragh-Pferderennen gehalten. Die Einwohnerzahl betrug 1871: 1333.

(*W. Bentheim.*)

KILIAN (der Heilige) wird als Apostel des späteren Ostfrankens und als erster Bischof von Würzburg geehrt. Was wir mit Sicherheit von ihm wissen, ist sehr wenig, desto reicher ausgeschmückt sind die späteren Berichte. Die älteste und offenbar zuverlässige Nachricht verdanken wir dem Martyrologium des Rabanus Maurus (Mitte des 9. Jahrh.). Danach verließ Kilian, oder wie er ursprünglich hieß: Kyllena, gegen Ende des 7. Jahrh. seine britische Heimat, um im östlichen Franken, zu beiden Seiten des Thüringerwaldes, das Christenthum zu verkündigen. Mit seinen beiden Genossen Coloman und Totnan erlitt er deshalb durch den heidnischen Herzog zu Würzburg, Gozbert, den Märtyrertod. Schon Notker Labeo von St.-Gallen (gest. 1022) fügt in seinem Martyrologium mehrere wenig glaubhafte Nachrichten hinzu. Danach soll Kilian mit elf Gefährten nach Rom gezogen sein, um für sein Missionswerk sich die päpstliche Vollmacht geben zu lassen, welche Papst Conon (686—687) bereitwilligst ertheilte, indem er zugleich Kilian zum ersten Bischof von Würzburg einsetzte. Dies ist jedoch von einem altbritischen Missionar ganz undenkbar und offenbar spätere Erfindung, um die Unterordnung der deutschen Kirche unter Rom schon vor

Bonifacius zu beweisen. Auch der Tod wird anders begründet: Gozbert läßt sich mit vielen seiner Unterthanen taufen. Darauf fordert Kilian, daß er seine Frau Geilana, die Witwe seines Bruders, entlasse, weil diese Verbindung den Kirchengesetzen zuwiderlaufe. Gozbert ist dazu bereit, wird dann aber durch seine Frau veranlaßt, Kilian mit seinen Genossen zu tödten. Zur Strafe dafür wurde Gozbert von seinen eigenen Mannen erschlagen, sein Sohn Hedan II. vom Volke verjagt.

Das Martyrium Kilian's ist in legendenhafter Weise noch weiter ausgeschmückt in den beiden Lebensbeschreibungen des Heiligen, welche uns überliefert sind. Die ältere, im 10. oder 11. Jahrh. verfaßt, berichtet: Gozbert sei, wenn auch ungern, entschlossen gewesen, seine Frau zu entlassen, diese aber habe Mörder gedungen und während der Abwesenheit ihres Mannes den Kilian mit seinen Genossen, als sie des Nachts ihr Gebet verrichteten, erschlagen und mit Kreuz, Evangelienbuch und priesterlichen Gewändern verscharren lassen. Ihrem Manne erzählte sie, Kilian sei fortgezogen, sie wisse nicht wohin, aber eine fromme Frau, Burgunda, welche in der Nähe wohnte und die Nacht im Gebete zugebracht hatte, verrieth die Mordthat. Geinala und die Mörder verfielen dem Wahnsinn, auch Gozbert und sein Sohn wurden von Gottes Strafgericht getroffen, an dem Grabe der Märtyrer dagegen geschahen zahlreiche Wunder. — Die spätere Lebensbeschreibung, welche, wenn auch ohne genügenden Grund, einem würzburger Mönche Egilward aus dem 12. Jahrh. zugeschrieben wird, hat die Geschichte noch weiter ausgesponnen und durch wunderbare Zusätze im Geschmacke jener Zeit erweitert.

Als Bonifacius im J. 741 Burghard zum ersten Bischof von Würzburg eingesetzt hatte, fand man bald die Gebeine der als Märtyrer gefallenen früheren Verkündiger des Christenthums. Burghard versetzte sie in die Marienkirche am Schloßberge und einige Jahre später in die neuerbaute Salvatorkirche, welche davon Kiliansmünster genannt wurde. Ein Evangelienbuch mit hibernischen Schriftzügen, welches wahrscheinlich von Kilian herstammt, wird noch jetzt in Würzburg aufbewahrt. — Mit Recht also wird Kilian als einer der ersten Verkündiger des Christenthums im östlichen Franken geehrt, mit Unrecht aber sieht man in ihm einen Beauftragten des päpstlichen Stuhles oder gar den ersten Bischof von Würzburg.

Vgl. G. von Eckhart, Commentarii rerum Franciae orientalis T. I. — Canisius, Lectiones antiquae. T. II. III. — Ign. Gropp, Lebensbeschreibung des heil. Kilian und seiner Gesellen (Würzburg 1738). — J. Rion, Leben und Tod des heil. Kilian (Aschaffenburg 1834). — Rettberg, Deutsche Kirchengeschichte II, 303 fg.

(*B. Pünjer.*)

KILIAN, Künstlerfamilie, die im Kupferstiche in Augsburg thätig war und sich bis in die Mitte des 18. Jahrh. erhielt. Ihre Wirksamkeit fällt in die Zeit des Verfalles der deutschen Kunst, in der man durch massenhafte Production den reellen Inhalt ersetzen zu können glaubte. Einzelne Glieder der Familie haben sich durch Talent so hervorgethan, daß man bedauern muß, sie nicht in der Zeit der Kunstblüte zu finden.

Lucas Kilian, Kupferstecher, geboren zu Augsburg 1579, gestorben ebenda 1637. In die Kunst führte ihn sein Stiefvater Dom. Custos ein, der ihn auch mit dessen jüngerem Bruder nach Venedig reisen ließ. Diesem Aufenthalte in der Lagunenstadt gehören seine Blätter nach italienischen Malern und Bildhauern. So die Anbetung der Hirten nach Palma, die Brotvermehrung nach Tintoretto, mehrere nach Paolo Veronese, Hercules, der den Cacus tödtet, nach der Statue Michel-Angelo's, von drei verschiedenen Seiten. Der Künstler führt sein Instrument leicht und markig; es ist ihm etwas von der Stechweise des H. Goltzius eigen. In seine Vaterstadt zurückgekehrt, wurde er viel beschäftigt, besonders im Porträtfache. So glänzend auch sein Stich erscheint, es fehlt ihm doch die eigenthümliche höhere Weihe. Von seinen Werken dieser Zeit sind hervorzuheben: die Bildsäule des heil. Michael auf dem Zeughause und der schöne Brunnen nach Gerhard zu Augsburg, der sogenannte Ehrentempel A. Dürer's, mehrere Blätter nach Rottenhammer und Spranger. Letzterer ist manierirt und der Stecher hat diese Eigenschaft getreu in seine Blätter übertragen. Unter den Bildnissen ragen einige der Helden des Dreißigjährigen Krieges hervor, wie Gustav Adolf, Tilly, Pappenheim, Christian IV. von Dänemark.

Sein Bruder Wolfgang Kilian (1581—1662) hielt nicht gleichen Schritt mit ihm; die Sorge für eine zahlreiche Familie in Kriegszeiten zwang ihn, Bildnisse schnell auszuführen, die er dutzendweise lieferte. Dessen Sohn Bartolomäus Kilian (1630—1696) übertraf ihn bedeutend; er lernte bei M. Merian und dann in Paris bei de Poilly. Solche Vorbilder förderten wesentlich seine Kunst und es ist nur zu bedauern, daß ihn Zeitumstände und angeborene Leichtigkeit der Führung des Grabstichels zu einer massenhaften Production verführten. Mehrere Bildnisse berühmter Zeitgenossen sind vortrefflich ausgeführt, so namentlich Johann III. von Polen. Als einer Besonderheit sei das Reiterporträt Joseph's I. (nachmaligen Kaisers) erwähnt nach A. Schoonjan. Reiter und Pferd sind nämlich in Lebensgröße und daher aus 16 Platten zusammengestellt. Vereint ist das Blatt 35 Fuß hoch, wol der größte Kupferstich, der existirt. Die andern Glieder der Familie erheben sich nicht über das Niveau gewöhnlicher Illustratoren.

(*J. E. Wessely.*)

KILIG-ALI (gesprochen K'lytsch-Ali), war einer der ausgezeichneten Kriegshelden christlichen Ursprungs, welche die Regierung des großen Sultans Suleiman II. so glänzend machten und diejenige seines Nachfolgers Selim II. in den Stand setzten, der vereinigten Christenheit Widerstand zu leisten. Von Geburt ein Calabrese, führte er den Namen Occhiali, unter welchem er sich als Corsar großen Ruf erwarb; zum Islam übergetreten, nahm er den Namen Ulutsch (wahrscheinlich identisch mit Urutsch, wie des gleichzeitigen Seehelden Kheir-ed-Din Barbarossa älterer Bruder hieß) Ali an, welcher später in K'lytsch-Ali umgewandelt wurde. Bei dem Angriffe

auf Malta, den Sultan Suleiman schon in hohem Alter im J. 1565 durch den Admiral Pialeh Pascha und den Seraskier Mustapha unternehmen ließ, führte K'lytsch Ali den Belagerern sechs Galeren von Alexandrien als Verstärkung zu. Das Unternehmen scheiterte an dem standhaften Muthe der Ritter und ihres Großmeisters Lavalette. Doch scheint die Schlappe dem Ruhme K'lytsch Ali's keinen Abbruch gethan zu haben, denn im J. 1570 finden wir ihn als Beglerbeg der vordem von Kheir-ed-Din gewonnenen Provinz Algerien wieder. In dieser Stellung gelang es ihm, die in Tunis regierende Dynastie der Beni-Hafs, welche, vordem von Kheir-ed-Din aus Tunis vertrieben, durch Kaiser Karl V. wieder eingesetzt worden war und nun unter spanischem Schutze ein Schattenregiment führte, von neuem zu verjagen, Tunis der Pforte zu unterwerfen und vier in den Meeren der Regentschaft kreuzende maltesische Galeren aufzubringen. Als darauf im J. 1571 Cypern in die Hände der Türken gefallen war und der Schrecken der Christenheit über diesen Verlust zu der großen Coalition der Mittelmeermächte geführt hatte, wurde K'lytsch-Ali einer der Oberbefehlshaber der unter dem Kapudan-Pascha Muezzin Zadeh wider die unter Don Juan de Austria vereinigte Flotte der Verbündeten ausgesandten türkischen Flotte. Dreihundert Segel stark war die türkische Flotte, als ihr das Herankommen der christlichen Seemacht gemeldet wurde und ihre Anführer pflogen Rath, was zu thun sei. Der Seraskier Pertew und K'lytsch-Ali Pascha riethen zur Vermeidung der Schlacht, weil die Schiffsbemannung noch nicht vollzählig sei und noch Verstärkung erwartet werde. Gleichwol ließ sich der Kapudan-Pascha von seinem Ungestüm fortreißen, es kam den 7. Oct. 1571 zu der berühmten Schlacht bei Lepanto, welche mit furchtbarer Niederlage der Türken endigte. Indessen erntete K'lytsch-Ali neuen Ruhm, indem er die Capitana (das Admiralschiff) des Malteserordens eroberte, dem befehligenden Comtur eigenhändig den Kopf abschnitt und aus der großen Vernichtung 40 türkische Galeren rettete. Mit andern Schiffen, die er, um den übeln Eindruck des Verlustes auf die Bewohner der Hauptstadt zu mindern, aus den türkischen Häfen des Aegeischen Meeres an sich zog, brachte er die Zahl seiner Flotte auf 87 Fahrzeuge, mit welchen er in den Hafen von Konstantinopel wieder einlief. Es war bei dieser Gelegenheit, daß der Sultan die Umänderung seines Namens von Ulutsch in K'lytsch befahl und ihn an Stelle des bei Lepanto gefallenen Ali Pascha Muezzin Zadeh zum Großadmiral ernannte. In dieser hohen Stellung erwarb er sich an der Seite des ausgezeichneten Großvezirs Sokolly, gleichfalls eines Renegaten, um die rasche Wiederherstellung der türkischen Seemacht das größte Verdienst. — Inzwischen hatte sich die christliche Flotte unter Juan de Austria nach La Golette*), der Hafenfestung von Tunis begeben, welche K'lytsch-Ali bei seiner Einnahme der Hauptstadt von Algier aus vordem in den Händen der Spanier hatte belassen müssen. Auf diese Nachricht zog die von K'lytsch-Ali in Tunis zurückgelassene Besatzung ab, und Don Juan nahm die Stadt in Besitz, diesmal aber nicht wieder für die Beni-Hafs, sondern für den König von Spanien. In Konstantinopel misfiel dies sehr, und K'lytsch-Ali bekam den Auftrag, die Spanier zu vertreiben. Demgemäß machte er sich den 15. Mai 1574 mit einer Flotte von 268 Galeren und Galeoten und mehrern Lastschiffen auf den Weg. Die Landungstruppen, 40,000 Mann, waren dem Seraskier untergestellt. Tunis wurde sofort genommen und La Golette nach dreißigtägiger Belagerung erstürmt, bei welcher Gelegenheit 200 Kanonen, 30 Fahnen und 1000 Gefangene in die Hände der Sieger fielen. Auch ein von den Spaniern neu angelegtes Fort, die Bastei von Tunis geheißen, und der sogenannte Inselthurm konnten sich nun nicht mehr halten und ganz Tunesien ging in die Immediatherrschaft der Pforte über. Wie den Suleiman, so überlebte K'lytsch-Ali auch Selim II.; der Nachfolger dieses, Murad III., bestätigte ihn in dem Range eines Kapudan-Pascha, welchen er bis an sein Ende bekleidete. Er starb, angeblich 90 Jahre alt, den 27. Juni 1587 mit Hinterlassung eines Vermögens von 500,000 Dukaten, welches dem Fiscus anheimfiel. Vor seinem Tode hatte er zwei Moscheen gebaut und reich dotirt. *(G. Rosen.)*

Kilikien, s. Cilicia (Nachträge zu C).

KILIMA-NDSCHARO (Kilimandscharo). Geschichtliches.

Griechische Kaufleute besuchten des Exports von Elfenbein und Schildpatt wegen die Ostküste Afrikas und zwar wird als südlichster Ort Rapta genannt. Von den an dieser Küste handeltreibenden Arabern scheinen die Nachrichten herzurühren, welche den alexandrinischen Geographen über die mächtigen Schneegipfel zugekommen sind, die sich fast auf dem Aequator und wenig südlich davon über die schon 2000 Met. hohen Plateaustufen des Binnenlandes erheben (Kenia, Kilima-Ndscharo).

Der arabische Gesammtname für jene mächtigen und von fern undeutlich gesehenen Bergmassen: „Bläuliche Berge“ (Djibâl-qomr) ist schon früh misverstanden worden als „Mondberge“ (Djibal-el-qamar) und hat so zu der Uebersetzung in Σελήνης ὄρος in der Ptolemäischen Karte Veranlassung gegeben; ein Irrthum, den erst die neuesten Entdeckungen auf jenem Gebiete beseitigt haben. [1])

Um diese neuesten Erforschungen des Gebietes der äquatorialen Schneeberge Afrikas, welche früher als die der Nilseen erfolgten, haben sich vorzugsweise Krapf, Rebmann, Erhardt, von der Decken, Brenner, Kersten, New unsterbliche Verdienste erworben.

*) Nicht la Golette oder gar nur Golette, wie man wol liest. Der Name kommt von dem arabischen Ḥalk ul-Wäd (Wadi) der Ring, d. i. Schluß des Thales. Das anlautende ḥ wurde von den romanischen Südländern nicht gesprochen und das zurückbleibende al als Artikel aufgefaßt und in la umgestellt; nicht minder wurde das rauhe k des Arabischen in g verwandelt und das w ausgeworfen. So erhielt man aus (ḥ) alk ol (w) äd La Golette.

1) Kiepert, Lehrbuch der alten Geographie.

Im J. 1843 begab sich der Missionar J. L. Krapf an die Ostküste Afrikas, um die Bekehrung der Wanika anzustreben. Im J. 1846 folgte ihm der Missionar J. Rebmann, der Krapf auf den meisten seiner Reisen begleitete. Auf einer solchen Reise in das Wanika- und Dschagga-Land erblickte Rebmann am 11. Mai 1848 den Kilima-Ndscharo und übernachtete am Fuße desselben. Bei der Ersteigung des Berges kam Rebmann bis über die Grenze des bewohnten und bebauten Landes.

Am 10. Nov. 1849 erblickte Krapf ebenfalls diesen Schneeberg und drei Wochen später (3. Dec. 1849), als er aus dem Plateau von Jata über den Tiwafluß bis Kitui gelangt war, auch den von hier sechs Tagereisen entfernt liegenden Kenia.[2])

Diese Entdeckungen der Missionare wurden von England aus auf das entschiedenste bestritten. Man berief sich auf das Schweigen anderer Reisenden, auf die weißen Gesteine, aus denen die Gipfel vieler afrikanischen Berge bestehen. Livingstone brachte Proben der weißen Dolomitfelsen mit, welche den östlichen Zug von Südafrika zusammensetzen und kam zu der Vermuthung, daß die weiße Farbe des Kilima-Ndscharo nichts anderes sein möchte als weißer Quarzfelsen und krystallinischer Kalk, die unter einer tropischen Sonne glitzernd leicht falsch gedeutet werden könnten. In der im Mai 1857 gehaltenen Jahresversammlung der Geographischen Gesellschaft zu London erklärte sich der Präsident Murchison ganz mit Livingstone einverstanden.[3])

Rebmann aber vervollständigte bald seinen ersten Bericht dadurch, daß die weiße Hülle mit den Jahreszeiten vorrücke und zurückgehe; ja die Eingeborenen erzählten, daß jene weiße Masse, kibo, über Feuer sich in Wasser verwandle u. s. w. Krapf äußert sich über diesen Punkt in seinem Buche, „Größere Reisen in Ostafrika" II, 142 folgendermaßen: „Morgens (10. Nov.) hatte ich eine schöne Aussicht auf den Schneeberg Kilima-Ndscharo in Dschagga. Sogar in dieser weiten Entfernung konnte ich wahrnehmen, daß die weiße Materie, die ich sah, Schnee sein müsse." Alle Theorien, die z. B. ein Herr Cooley in England gegen das Vorhandensein eines Schneebergs und gegen den Bericht Rebmann's aufgestellt hat, verschwinden in ihr Nichts, wenn ein Reisender klare Thatsachen vor sich hat. Sie sind auch kaum einer Widerlegung werth.

Aber die Engländer gaben indessen ihre Zweifel nicht eher auf, als bis 1861 von der Decken in Begleitung des Geologen Thornton von Kilema aus den schneebedeckten Riesenberg bis zu 2530 Met. bestiegen hatte. Diese Besteigung lieferte zugleich die Bestimmung der Höhe des Kilima-Ndscharo.

Im October des folgenden Jahres verband sich von der Decken mit Dr. Otto Kersten zu einer zweiten Besteigung des Berges. Diesmal erreichten sie von Moschi ausgehend eine Höhe von 4280 Met. und stellten zugleich trigonometrisch die Lage des „Bergs der Größe" fest.

Im August 1871 bestieg der Missionar New den Kilima-Ndscharo bis an den Rand der Eisdecke und entdeckte beim Abstieg am 10. Abhange den Tschala-See. Beschreibung:

An den Quellen des Pangani (im obern Laufe Lufu oder Rufu genannt) liegt zwischen 2° 55′ und 3° 25′ südl. Br., sowie 37° 15′ bis 37° 45′ östl. L. von Gr. das von Rebmann entdeckte Gebirgsland Dschagga. Hier erhebt sich, übergangslos, ohne Vorländer, unmittelbar aus einer in etwa 600 Met. Höhe gelegenen Ebene, auf einer 10 deutsche Meilen breiten Grundfläche der südlichste von einer Reihe gewaltiger Schneeberge, der Kilima-Ndscharo, der „Berg der Größe", der Kibo der Wadschagga.[4])

Zwei Kuppen sind zu unterscheiden: im Westen ein prachtvoller, mit blendendweißer Schneekappe bedeckter Dom (der Große Kilima-Ndscharo 5700 Met. hoch), der höchste Gipfel Afrikas; im Osten eine niedrigere schroffe Masse jäh abfallender Riesenpfeiler und Säulen (der Kleine Kilima-Ndscharo 5580 Met. hoch), beide durch einen langgeschweiften, 4750 Met. hohen und 15 Kilom. langen Gebirgssattel verbunden.[5])

Der Kilima-Ndscharo gewährt so den imposanten Anblick eines Doppelberges.

Auf der westlichen, höheren Kuppe durchbrechen nur selten schwarze Gesteine die glänzende Schneedecke; der zackige Ostgipfel dagegen zeigt nur vereinzelt an den sanfter geneigten Abhängen weiße Schneefelder.

Am Südwestfuße des Großen Kilima-Ndscharo läuft ein waldiger Höhenzug, den drei tiefeingeschnittene Schluchten durchfurchen, die sogenannten núlango ja Kibo (Thore des Kilima-Ndscharo).

Der Berg ist in seiner ganzen Größe nicht jederzeit sichtbar; gewöhnlich hüllt er sich schon einige Stunden nach Aufgang der Sonne in einen am Kleinen Kilima-Ndscharo beginnenden, oft tagelang andauernden, undurchdringlichen Schleier. Von Osten her wird aber auch der Berg wieder frei, dann mit noch hellerem Glanze strahlend, weil neue krystallinische Niederschläge sich über die alten gelagert haben. Auf dem westlichen Abhange des Berges liegt die Schneegrenze tiefer, eine Folge des geringeren Einflusses des von Osten her wehenden warmen Seewindes.

Eine Gletscherbildung ist bisjetzt nicht beobachtet worden; die Gestalt des Berges, das Fehlen von sanftgeneigten Schneefeldern, sowie der Jahreszeiten mit beträchtlichen Wärmeunterschieden machen dieselbe überhaupt unwahrscheinlich; der Schnee bildet durchaus eine glatte,

---

2) Paulitschke, Die geographische Erforschung des afrikanischen Continents. 3) Daniel, Handbuch der Geographie, 1881.

4) Man erklärt den Namen Kilima-Ndscharo aus der Zusammensetzung von Kilima, Berg, und Dscharo oder Ndscharo; er bedeutet entweder Berg der Größe, d. i. Großer Berg, oder Berg der Karavanen, welcher weithin sichtbar ist und den Reisenden als Wegweiser dient (Von der Decken, Reisen in Ostafrika I, 335). 5) Ueber die Höhenangaben vergleiche von der Decken's Reisen III, 81 fg.

gleichmäßig blendendweiße, nur hier und da von Felsstücken durchbrochene Fläche.

Ueber die wahre Gestalt des ostafrikanischen Riesenberges kann bisjetzt nichts Bestimmtes mitgetheilt werden, da noch niemand ihn von allen Seiten gesehen und genauer untersucht hat, indeß schließt Thornton aus den Ansichten von Südost und Südwest und aus den gesammelten Steinproben (Trachyt, Basalt und Obsidian), daß der Kilima-Ndscharo ein alter ausgebrannter, durch Einstürze theilweise zerstörter Vulkan sei, von dessen einstiger Größe die meilenweit voneinander entfernten Gipfel, nur unbedeutende Ueberreste des Ganzen, Zeugniß geben.

Nur zwischen 1100—1650 Met. Meereshöhe sind die südlichen Abhänge des Kilima-Ndscharo bewohnt; 300 Met. höher reichen die Bananenpflanzungen; oberhalb dieses Gürtels hört Anbau und Besitz auf, die herrenlose Wildniß beginnt. New unterscheidet sieben Zonen am Berge: die bewohnte, mit Bananen, Mais u. s. w. bebaute Region mit Temperaturschwankungen von 15°—30°, die Dschungel (dichtes Gebüsch), den Urwald, die Grasflur, die Heide, den nackten Fels und den ewigen Schnee.

Die Bewohner des Kilima-Ndscharo sind die Wadschagga; sie bilden, wie die Völker, welche die andern Schneeberge bewohnen, eine abgeschlossene Gruppe. Wie im großen in Ostafrika die einzelnen Völkerschaften getrennt voneinander leben, so ist es im kleinen hier in Dschagga: jedes Besitzthum ist abgeschlossen, jede Familie lebt von der andern getrennt. Die Wadschagga ähneln in Gestalt, Sprache und Sitten den Wanika und Wapokomo. Neben Ackerbau treiben sie Viehzucht mit Stallfütterung. Den Weibern kommt es zu, nicht allein die buntgescheckten Höckerkühe mit saftigem Grase zu versorgen, sondern auch den kostbaren Dünger in Körben auf die Felder zu schaffen. Die Männer dagegen versehen den Dienst des Königs, die Bewachung des Landes, die Herstellung und Instandhaltung der großartigen Schanzgräben und Wasserleitungen.

Das Kilima-Ndscharo-Land, nahezu in der Mitte zwischen dem Indischen Ocean und den großen Binnenseen gelegen, ist ein Culminationspunkt für den ostafrikanischen Verkehr; kein Tropenland bietet größere Vortheile: herrliches, gesundes Klima in allen Abstufungen, von der Bananenregion bis zu den Höhen, wo Weizen und nordische Pflanzen gedeihen, dabei eine kräftige unverdorbene Bevölkerung.[6]) (*Fr. Hedinger.*)

KILKENNY, Grafschaft in der irischen Provinz Leinster, grenzt gegen Norden an Queen's-County, im Osten an die Grafschaften Carlow und Wexford, im Süden und Südwesten an die Grafschaft Waterford, im Westen an die Grafschaft Tipperary, erstreckt sich in der größten Länge von Norden nach Süden 46 engl. Meilen, in der größten Breite von Osten nach Westen 24 engl. Meilen, hat einen Flächeninhalt von 569,742 engl. Acres. Davon sind urbares Land 470,102 Acres, unangebaut 21,126 Acres, Holzungen 13,899 Acres, Häuserplatz und Straßen 1550 Acres, Wassergrund 3656 Acres. Die Oberfläche ist eine Ebene, unterbrochen von einigen Hügeln, die sich bis 1000 Fuß erheben, wie die Brandon-Hügel zwischen Barrow und Nore.

Der Boden in den Thälern ist meistens ein leichter fruchtbarer Thon. Die Moore haben nur unbeträchtlichen Umfang. Dagegen besitzt Kilkenny ein Kohlenfeld von 6 engl. Meilen Länge und 5 engl. Meilen Breite; doch ist die Steinkohle meistens von minderer Güte, weil schwefelig, und wird größtentheils nur in Fabriken, Hüttenwerken u. dgl. verwandt. Doch wird auch eine vorzügliche Glanzkohle (Anthracit) gewonnen. Die Steinkohle liegt auf Kalkstein, Thon, Schiefer und Sandstein. Man gewinnt Eisen, bei Kilkenny (Stadt) einen feinen schwarzen Marmor, Braunstein, eisenhaltiges Wasser zu Ballyspellin.

Der Nore fließt durch die Mitte der Grafschaft, der Barrow im Osten, der Suir im Süden; diese Flüsse sind für Boote schiffbar. Auch befördert der Grand-Canal den Verkehr. Kleinere Flüsse sind der Dinan, der Munster, der King's-River. Die Flüsse waren früher berühmt wegen ihres Reichthums an Lachs; aber infolge der vielen Mühlen hat der Lachs sehr an Menge abgenommen.

Indem das Land im allgemeinen stark nach Südosten abfällt, rinnt das Wasser schnell ab, weshalb das Klima trocken und gesund ist.

Ackerbau ist das Hauptgeschäft in der Grafschaft. Der leichte Thonboden in den Thälern ist ergiebig. Weizen, Gerste, Kartoffeln sind die Hauptfrüchte. Schaf und Schwein sind von gutem Schlage. Die Weide ist vorzüglich und von frischestem, glänzendstem Grün. Die Steinkohlengruben befinden sich zu Castlecomer, Clough, Newtown. Sonstige Industrie ist unbeträchtlich. Die früher blühende Leinen- und Wollmanufactur ist gänzlich abgekommen. Die Ausfuhr besteht in Getreide, Mehl, Whisky, Leder, Steinkohlen.

Die Grafschaft enthält zehn Baronien: Callan, Crannagh, Fassadinin, Galmoy, Gowran, Ida, Iverk, Knocktopher, Schillelogher. Diese Baronien enthalten 140 Kirchspiele. Die Städte sind Kilkenny, der Hauptort, und Callan. Die Bevölkerung betrug 1861: 124,515, 1871: 109,379 Einwohner.

Ptolemäus setzt in diese Gegend die Briganten und die Kauken. In der vorenglischen Zeit gehörte sie zum Königreich Ossory. Als im J. 1247 Leinster unter den Töchtern des Grafen William von Pembroke vertheilt wurde, fiel das Gebiet von Kilkenny der Isabella, der dritten Tochter zu. Es vererbte sich durch diese an die Grafen von Ormonde. Es ward dann die Scene langer wilder Kämpfe zwischen den Grafen von Ormonde und Desmonde. Während der Insurrection von 1641 wurde Kilkenny von den Iren eingenommen. Bei der Thronbesteigung Wilhelm's III. hielten die vornehmsten Familien der Grafschaft zur jakobitischen Empörung, die Graces, die Walsh, die Butler, die O'Shear, worauf

6) Von der Decken, Reisen in Ostafrika (2 Bde., Leipzig 1869 und 1870).

dann wie sonst in Irland die großen Confiscationen erfolgten.

Kilkenny ist außerordentlich reich an vorhistorischen Ueberresten, an Cromlechs, von denen das bei Kilmogue das beträchtlichste ist, an Raths, die besonders in Galmoy und in der Nähe des Nore zahlreich sind. Der Gipfel des Tory-Hügels enthält einen großen Kreis von Steinen, von denen viele Inschriften haben. Bei Earlsrath befindet sich ein großes Festungswerk mit Graben. Bei Callan, Kilkenny und Castlecomer befinden sich große Schanzen und Festungsgräben. — Die Grafschaft besaß zwei berühmte Cistercienser-Klöster, eins zu Jerpoint und eins zu Graig, von denen Trümmer verblieben sind. Es gibt mehrere alte Burgen, die größte ist Grandison-Castle in Iverk.

Die bedeutendsten Grundeigenthümer in Kilkenny sind Viscount Clifden, Sir Charles Cuffe, Graf Desart, Lord Mount-Garrett, Viscount Ashbrook, Graf Besborough.

Kilkenny, die Hauptstadt der Grafschaft, liegt an beiden Seiten des Flusses Nore, über den hier zwei prächtige Brücken führen, 63 engl. Meilen südwestlich von Dublin, 30 engl. Meilen nordwestlich von Waterford, enthält die (jetzt anglikanische) Kathedrale des St.-Canice oder Kenny (nach welchem Stadt und Grafschaft benannt sind) aus dem 12. Jahrh., mit anstoßendem Rundthurme, 100 Fuß hoch, die katholische Kathedrale, 2 anglikanische, 6 katholische Kirchen, 2 Mönchsklöster, 1 Nonnenkloster, 1 methodistische Kapelle, Trümmer eines Franciscanerklosters, die Burg des Strongbow, jetzt die Wohnung des Marquis von Ormond, das Royal College (Grammar-School), das sich durch die Anzahl berühmt gewordener Zöglinge — Swift, Congreve, Farquhar, Bischof Berkeley — auszeichnet, ein katholisches Seminar für die Erziehung junger dem Priesterstande gewidmeter Leute, den (vormals) bischöflichen Palast, eine archäologische, eine literarische Gesellschaft u. a.. Im J. 1871 hatte Kilkenny 15,609 Einwohner. Die Häuser sind meistens von Quadersteinen erbaut. Der Nore theilt die Stadt in die Irish Town und die English Town. Kilkenny (Stadt) ist eine Grafschaft an sich.

Im J. 1052 wurde der alte Bischofssitz zu Ossory hierher verlegt. Im J. 1172 erbaute Strongbow, der englische Eroberer, hier seine erste Burg, welche 1192 von Donald O'Brien, König von Thormond, zerstört wurde. Bei der Vermählung Strongbow's mit der Tochter des Dermot Macmurrough, Königs von Leinster, wurde ihm das gegenwärtige Stadtgebiet verliehen. Dasselbe vererbte sich auf seinen Abkömmling William Le Mareshal, welcher das gegenwärtige Schloß erbaute, das die Residenz seiner Nachfolger und wodurch dann Kilkenny (Stadt) der Hauptort der Pfalzgrafschaft Kilkenny wurde. (*W. Bentheim.*)

KILLARNEY, Marktstadt in der irischen Grafschaft Kerry, 44 engl. Meilen nordwestlich von Cork (Stadt), enthält eine schöne katholische Kathedrale, ein reich gearbeitetes gothisches Gebäude von Pugin mit schönen Decorationen im Innern von Mac Carthy, mehrere große Hotels, zwei einigermaßen ordentlich gebaute Straßen mit einigen guten Kaufläden, besteht aber sonst nur aus engen, ärmlichen Gassen und Gängen. Die Stadt hat einen beträchtlichen Ausfuhrhandel in Butter, Mehl und Cerealien, hat auch Brauereien; der Haupterwerb besteht jedoch in der Bewirthung und Bedienung der Touristen, welche die Seen besuchen. Killarney hatte (1871) 5187 Einwohner.

Die wegen ihrer hohen malerischen Schönheit berühmten Killarney-Seen (Lakes of Killarney) bilden $1\frac{1}{2}$ engl. Meilen westlich von der Stadt ein bogenförmig nach Nordwesten gerichtetes Becken von 6 engl. Meilen Länge zwischen hohen Gebirgszügen, den höchsten in Kerry und in Irland. Im Westen der Seen streichen in einem mit diesen parallelen bogenförmigen Zuge von Nordosten nach Südwesten die Tomies, 2413 Fuß hoch, die Purple-Berge 2739 Fuß hoch und die Macgillicuddy's Reeks, an deren Südende der Carrantur, 3414 Fuß hoch, die höchste Spitze in Irland, 15 engl. Meilen südwestlich von Killarney (Stadt) emporragt. Im Osten streicht die Kette des Mangerton, 2756 Fuß hoch. Dieses Becken enthält 3 Seen, welche von Südwesten nach Nordwesten aufeinander folgen. Der Obere See, der südlichste der Reihe, ist nach Nordosten gerichtet, $2\frac{1}{2}$ engl. Meilen lang und $\frac{3}{4}$ Meilen breit. Der Mittlere, Muckroß- oder Torc-See, liegt nordöstlich vom Obern See, ist nach Ostnordost gerichtet, $1\frac{1}{2}$ Meilen lang und 1 Meile breit. Der Untere See oder Lough Leane ist nach Nordwesten gerichtet, 4 Meilen lang und 2 Meilen breit. Der Untere und der Mittlere See liegen in ungefähr 50 Fuß, der Obere in 55 Fuß Höhe. Die Seen enthalten eine Menge Eilande. Der Obere See hat eine Fläche von 430 Acres und 8 Inseln von zusammen 6 Acres. Der Mittlere (Muckroß-) See hat 4 Inseln, zusammen 34 Acres. Der Untere See (Lough Leane) hat 5000 Acres Fläche und an 30 Inseln von 52 Acres. Der Owenreagh, welcher in der Cummindufs (finstern Schlucht) in den Reeks entspringt, und der Dereycunihy, welcher in einer Cascade einfällt, sind die obersten (südlichsten) Quellbäche des Obern Sees. Der Mittlere See nimmt die Quellbäche von der Mangerton-Gruppe im Südosten auf. Der Untere See empfängt den Flesk-Fluß und die Bäche Muckroß- und Deenagh am Ostufer unfern von Killarney (Stadt) und mehrere kleine Bäche am Westufer.

Indem die Seen durch Flußarme miteinander in Verbindung stehen, kann man das ganze Gewässer auch füglich als einen Fluß betrachten, der sich dreimal seenartig erweitert. Das Cummindufs (das schwarze Becken), wo die obern Quellbäche entspringen, ist eine der großartigsten Felsenschluchten an der Südwange der Macgillicuddy's Reeks. Von den gewaltigen Felswällen der finstern Schlucht zieht sich der Obere See um des Adler's Nest (Eagle's Nest) herum, eine steil anstehende Felswand, 1200 Fuß hoch, die ungeachtet ihrer Steilheit so dicht mit Baum und Kraut bekleidet ist, daß sie wie eine lebendige grüne Wand erscheint. Auf dem Gipfel der

Felswand nistet der Adler, und der Schiffer im Boote, der den Fremden vorbeifährt, erzählt von den vielen vergeblichen Versuchen, jene Adler zu fangen. Unter den 8 Inseln des Sees sind die 4 größeren Eagle-, Juniper-, Ronayne's und Arbutus-Insel. Letztere wird so genannt, weil sie dicht von Arbutus-Waldung bestanden ist. Der Arbutus oder Erdbeerbaum, die große Zierde der Killarney-Waldung, ist hier einheimisch. Der Obere See gilt als der schönste der drei Seen, obwol er der kleinste ist, weil die düstern Felsschluchten, die jähen, mächtigen Felswände mit der freundlichen Ufer- und Werderwaldung am nahesten zusammentreten.

Der Long Range, ein gewundener Strom, $2^1/_2$ engl. Meilen lang, verbindet den Obern mit dem Mittlern und dem Untern See. Der Ausgang vom Obern See, Coleman's Eye genannt, ist so schmal, daß man vom See aus die Stelle nicht erkennen kann; die Baumäste von beiden Seiten berühren einander. Sodann folgt zunächst eine Stelle am Strome, welche Coleman's Leap (Coleman's Sprung) heißt.

Der Long Range ist überall erfüllt von Schönheit. Beide Ufer sind mit Arbutus, mit Osmunta regalis und sonstigen hohen Stauden und Kraut bekleidet. Die Strömung ist reißend, sodaß die Bergfahrt sehr schwierig ist, und am Ende des Stromes bei der alten Wehrbrücke treten Stromschnellen ein, das Meeting of the Waters, genannt. Der Strom wird hier durch die Insel Dinish getheilt; der linke Arm geht zum Untern See (Lough Leane), der rechte Arm zum Mittlern (Muckroß-) See.

Der Muckroß-See wird vom Lough Leane (Untern See) durch die Halbinsel Roß-Island, wie dieselbe gewöhnlich genannt wird, getrennt, welche sich von Osten nach Westen quer zwischen beiden erstreckt, einen Flächeninhalt von 158 engl. Acres hat und mit dem Hauptlande durch eine schmale und niedrige Landzunge zusammenhängt, welche zwar zum Dammweg hergerichtet ist, Winters aber gewöhnlich überschwemmt wird, sodaß die Halbinsel dann wirklich eine Insel ist. Auf der Landzunge steht Roß-Castle mit großem Thurm und Verließ, umzogen von Erdwällen, auf den Seiten durch kleinere Thürme gedeckt. Dieses Schloß wurde im 15. Jahrhundert von den hier herrschenden O'Donoghoe, einer der drei Hauptfamilien der Sippe dieses Namens, erbaut. Es bestand eine denkwürdige Belagerung in der irischen Insurrection von 1641 gegen die englischen Parlamentstruppen unter Ludlow und war der letzte Platz in Munster, welcher dem Parlament Widerstand leistete. Lord Muskeroy, der irische Commandant, streckte schließlich bei der Uebergabe mit der Besatzung von 5000 Mann die Waffen. Schloß Roß gibt dem Earl of Kenmare den Titel des Viscount und Baron Castleroß. Die großartigen Schloßruinen sind ein sehr wesentlicher Theil des prächtigen Bildes, welches der See darstellt.

Südlich von Roß-Castle auf dem Festlande steht Muckroß-Abtei, gegenwärtig der Sitz der Herren Herbert, mit prachtvollen Anlagen. Das Franciscanerkloster Irrelagh am Muckroß-See wurde im Anfange des 15. Jahrhunderts von Teige Mac-Carthy, Grafen von Desmond, erbaut, es wurde 1626 restaurirt. Die Kirche enthält Schiff, Transsept und Emporkirche und einen niedrigen vierseitigen Centralthurm. Am Westende des Schiffs ist ein Spitzbogenthor, die Bogeneinfassungen stark vertieft. Am Ostende ist das prachtvolle, vierfache Fenster. Im Mittelchor ist das Grabmal der Mac Carthy Mor. Eine kleine Thür im Nordtranssept führt zum Kreuzgang, dem imposantesten Theile des Gebäudes. Derselbe umzieht einen viereckigen Hof und hat doppelte Bogenreihen, auf einer Seite Rundbogen, auf der andern Spitzbogen. In der Mitte des Hofes steht ein riesiger Eibenbaum von 13 Fuß Stammumfang, welcher den ganzen Platz beschattet.

Nördlich von der Abtei, $2^1/_2$ engl. Meilen, ist Kenmare-House, die Residenz des Grafen von Kenmare, des größten Landbesitzers in der Gegend, mit großem sehenswerthem Garten und herrlichen Aussichten auf die Seen.

Unter den Inseln des Untern Sees ist besonders Innisfallen zu bemerken, das vielbesungene, 2 engl. Meilen von Killarney (Stadt). Die Insel enthält 21 Acres Fläche, Hügel, Schluchten, Thäler, einen überaus fruchtbaren Boden und eine dichte und riesige Waldung von Eschen und Stechpalmen. Am Landungsplatze stehen die Ruinen der Abtei St.-Finhian Lothar, erbaut gegen Ende des 6. Jahrhunderts. Daneben steht eine Kapelle mit romanischem Portal. Hier wurden die Annals of Innisfallen verfaßt, eine gewöhnlich dem 13. Jahrhundert zugetheilte Schrift.

Für die reizendste Stelle am Untern See gilt die Glena-Bai am Fuße der Glena-Berge an der Südwestseite des Sees. Zwischen den Tomies- und Glenabergen ist O'Sullivan's Wasserfall, eine engl. Meile von der Innisfallen-Insel. Derselbe besteht aus 3 Absätzen, zusammen 70 Fuß. Eine engl. Viertelmeile weiter südwärts ist der Torc-Wasserfall im Owengariff-Flusse, 60 Fuß hoch, am Eingange der dicht bewaldeten Glen Eskraimucky-Glen. An der Nordwestspitze des Lough Leane tritt aus der Fluß Laune, welcher das Wasser der Seen abführt und nach Nordwesten zum Castlemaine-Hafen an der Spitze der Dingle-Bai fließt. Der Laune ist reich an Lachs und Forellen.

Aghadoe, ein Weiler, $2^1/_2$ engl. Meilen westlich von Killarney, einst Bischofssitz, enthält einen berühmten Rundthurm und eine Kirche mit Schiff aus dem 8. und Emporkirche aus dem 13. Jahrhundert. Letztere hat an der Westseite ein prächtiges Portal mit 4 vertieften Bogen, von denen die äußern auf 3 Fuß hohen Pfeilern stehen. Von dem Rundthurme, der neben der Kirche stand, ist nur noch ein Rest vorhanden, 12 Fuß hoch, 52 Fuß in Umfang; er hat sehr regelmäßiges Gemäuer. Reste eines andern Rundthurms stehen am andern Ende des Platzes beim Schlosse Aghadoe, nebst Resten von Erdwällen und Schanzen. Bei Aghadoe an der Castlemaine-Landstraße steht Aghadoe-House, die Wohnung des in hiesiger Gegend sehr begüterten Lord Headley, ein schönes Gebäude in italienischem Stil.

Dunloe-Castle, 7 engl. Meilen westlich von Killar-

ney, einst die Feste des O'Sullivan Mor, ist jetzt der Sitz der Herren Mahony. In der Nähe ist die im J. 1838 entdeckte Dunloe-Höhle, gewissermaßen eine altirische Bibliothek, nämlich eine Sammlung von großen Gewölbsteinen, bedeckt mit Ogham-Inschriften. Man gelangt hier in den Gap of Dunloe, einen großartigen Engpaß an 4 engl. Meilen lang, der an der Loe vorbei an finstern Mooren zwischen den jäh ansteigenden Felsenwänden der Tomies und der Purple-Berge an der Ostseite und der Macgillicuddy-Reeks an der Westseite zur Loequelle führt. Oben angelangt, ist der Contrast ergreifend zwischen der wilden, finstern Schlucht und der weiten Aussicht, die sich hier auf das ganze Panorama des Seebeckens eröffnet.

Der Mangerton, 2756 Fuß hoch, liegt 7 Meilen südöstlich von Killarney. Der Berg hat eine sehr regelmäßige runde Form in der Ferne gesehen, in Wirklichkeit jedoch zwei große Einsenkungen, die westliche, ein kraterartiger Kessel, enthält den Morast des Devil's Punch Bowl. Der Abfluß ist ein Bach, welcher zur Bildung des Torc-Wasserfalls beiträgt. Von diesem Morast bis zum Gipfel ist steiler Anstieg. Im Osten des Devil's Punch Bowl ist Glencappul (Pferdeschlucht) mit einer Kette von 3 kleinen, von Felsen eingefaßten Seen, Lough Erhogh, Lough Managh und Lough Garragarra. Weiter im Osten zwischen Mangerton und Crobane ist der große und tiefe See Lough Guitane, reich an Forellen.

Vgl. Lord John Manners, Notes of an Irish Tour (London 1849, 2. Ausgabe 1881). — Arthur Young, A Tour in Ireland (London 1779). — Ch. Rich. Weld, Vacations in Ireland (London 1857). — David Inglis, Journey throughout Ireland (2 Bde. London 1835). — Samuel und Anne Maria Hall, Companion to Killarney (London 1878). — Lady Henrietta, Georgiana Maria Chatterton, Rambles in the South of Ireland (2 Bde. London).

(W. Bentheim.)

KILLIGREW (Henry), englischer Geistlicher und Dichter, geboren 1612 zu Hanworth in der englischen Grafschaft Middlesex, gestorben 1690, Sohn des Sir Robert Killigrew zu Hanworth, studirte im Christchurch-College zu Oxford, wo er 1642 Doctor der Theologie ward, war während des Bürgerkrieges und des Protectorats wegen seiner Anhänglichkeit an das königliche Haus mancherlei Leiden unterworfen, ward nach der Restauration Präbendar der Westminster-Abtei, Hauptprediger der Savoy-Kirche am Strande zu London und Hauptprediger zu Wheathamstead in der Grafschaft Herts, Almosenier und Kaplan des Herzogs von York (später König Jakob II.). Er schrieb im Alter von 17 Jahren The Conspiracy, a Tragedy (in 5 acts and in verse) (London 1653). *(W. Bentheim.)*

KILLIGREW (Thomas), englischer Dichter, geboren 1611 zu Hanworth in der englischen Grafschaft Middlesex, gestorben 1682 zu London, Sohn des Sir Robert Killigrew zu Hanworth, war Page des Königs Karl I. und nach der Restauration Kammerjunker Karl's II., dessen Exil er getheilt hatte, und der wegen seines groben, zotenreichen Witzes viel auf ihn hielt. Er hatte gewissermaßen das Amt des mittelalterlichen Narren und Possenreißers am Hofe, weshalb ihm große Freiheiten gestattet wurden. Man hat von ihm: The Parson's wedding, a comedy (in 5 acts and in prose), London 1764 (Dodsley, Collection of English Plays, Bd. 14, London 1874). — Comedies and Tragedies (London 1664. *(W. Bentheim.)*

KILLIGREW (Sir William), englischer Dichter, geboren 1605 zu Hanworth in der Grafschaft Middlesex, gestorben 1693 zu London, Sohn des Sir Robert Killigrew zu Hanworth, studirte im St.-John's College zu Cambridge und bereiste dann den europäischen Continent. Er ward Gouverneur des Pendennis-Schlosses in Cornwall und dann Ceremonienmeister des Königs Karl I. Beim Ausbruch des englischen Parlamentskrieges gegen den König diente er als Hauptmann in der königl. Gardereiterei und nach der Restauration ward er Ritter und erster Kammerherr Karl's II., ein Amt, welches er 22 Jahre bekleidete. Er wurde in der Westminster-Abtei begraben. Sein Porträt in einer Gruppe mit dem Dichter Thomas Carew, ein Eigenthum der Königin Victoria, befindet sich in der National-Galerie zu London. Seine Schriften sind: Four new playes, viz. The Siege of Urbin (in 5 acts and in prose), Selindra (in 5 acts and in verse), Friendship (in 5 acts and in verse) tragycomedies; Pandora, comedy (in 5 acts and in prose), Oxford 1666. — Thoughts of a gentleman at court (2. Ausgabe, London 1684). — Midnight and daily thoughts in prose and verse (London 1691). *(W. Bentheim.)*

KILMAINHAM, westliche Vorstadt von Dublin zwischen dem Liffey und dem Grand-Canal, liegt unmittelbar außerhalb der Stadtgrenze in gerader Linie mit James-Street und ist ein sehr alter Ort, welcher bereits im J. 606 eine Kirche hatte, worauf sich auch der Name, Ort der großen Kirche, bezieht. Hier wurde 1174 von Richard Strongbow, Grafen von Pembroke, eine Priorei der Tempelherren gegründet, deren Stelle gegenwärtig das Royal Hospital oder Militär-Invalidenhaus einnimmt, ein großartiges nach Sir Christopher Wren's Plan 1680 aufgeführtes Gebäude, der Speisesaal ist 100 Fuß lang, hat eichenes Getäfel und eine Sammlung von Porträtgemälden. Die Kapelle, welche eine schöne Decke und ein großes buntes Glasfenster hat, gilt für einen Rest der Priorei. Das Hospital ist eine Regierungsanstalt und die Wohnung und das Hauptquartier des Befehlshabers en chef der britischen Armee in Irland. Der grafschaftliche Gerichtshof, das in der Nähe befindliche grafschaftliche Gefängniß sind in neuerer Zeit besonders viel genannt worden, weil hier die Herren Parnell, O'Donnel und andere Führer der national-irischen Partei von der britischen Regierung in Haft gehalten wurden.

(W. Bentheim.)

KILMARNOCK, Fabrikstadt in der schottischen Grafschaft Ayr, liegt in einer Niederung an beiden Seiten des Kilmarnock-Water oberhalb der Mündung dieses

Flusses in den Irvine, 12 engl. Meilen nordöstlich von Ayr (Stadt), 20 engl. Meilen südwestlich von Glasgow, war im vorigen Jahrhundert hauptsächlich bekannt für Serge, welche hiesige Kaufleute von den Wollwebern der Umgegend ankauften und nach Holland ausführten. Eine gegen Ende des vorigen Jahrhunderts gegründete Gesellschaft führte darauf mehrere andere Manufacturen ein und seitdem hat der Ort beträchtliche Fortschritte gemacht. Die gegenwärtigen Stapel-Manufacturwaaren des Ortes sind Brüssel-Teppiche, Wilton-Teppiche (mit aufgeschlitzten Wollfasern), schottische Teppiche, Damenhüte, Bonnets (blaue schottische Männermützen), Schuhzeug, gedruckte Kattune, feine Musseline. Die Stadt hat 18 Kirchen, öffentliche Bibliotheken, eine Philosophical Institution (Local für Vorlesungen u. dgl.), ein Museum of Antiquities, 2 Banken. In der Nähe ist Dean Castle, einst Sitz der Grafen von Kilmarnock, deren letzter 1785 wegen Theilnahme an der Insurrection zu Gunsten der Stuarts enthauptet wurde. Gegenwärtig ist der Graf von Erroll Lord (Baron) von Kilmarnock. Die Stadt hatte 1871: 22,952 Einwohner. *(W. Bentheim.)*

KILO . . . (vom griechischen χίλιος, d. i. tausend) bezeichnet im metrischen Maß- und Gewichtssysteme als Beginn der Größennamen tausend, im Gegensatze zu Milli . . . (Tausendstel); also Kilogramm = 1000 Gramm, Kilometer = 1000 Meter. *(F. Noback.)*

KILOGRAMM, die gesetzliche Einheit des französischen und deutschen Gewichts von 1000 Gramm, das Doppelte des deutschen Pfundes. Die Nameneinheit jener Gewichtskategorie ist das Gramm. (Vgl. Kilo . . .) *(F. Noback.)*

KILOGRAMMOMETER oder METERKILOGRAMM ist im metrischen Maß- und Gewichtssysteme die Einheit der mechanischen Arbeit, mittels deren die durch Kräfte geleisteten Arbeiten jeder Art und Größe gemessen werden. Soll z. B. eine Last von 100 Kilogr. Gewicht um 10 Meter gehoben werden, so beträgt die hierzu erforderliche Arbeit $10 \times 100 = 1000$ Kilogrammometer; denn man kann sich diese Arbeit dadurch vollbracht denken, daß 1000 einzelne Massen von je 1 Kilogr. Gewicht 10 mal nacheinander um 1 Meter gehoben werden. Ohne die Angabe der Zeit, in welcher eine Arbeit zu verrichten ist oder verrichtet wird, ist indeß die Angabe von so und so viel Kilogrammometer Leistungsfähigkeit unbestimmt und nichtssagend, da selbst ein Kind (um bei dem einmal gegebenen Beispiele zu bleiben) im Stande ist, eine Last von 100 Kilogramm, in Theile zerlegt gedacht, auf die Höhe von 10 Meter zu heben, wenn ihm die hierfür nothwendige Zeit gelassen wird. In der Mechanik nimmt man als Zeiteinheit, mit welcher die Arbeitsgeschwindigkeit gemessen wird, meist die Secunde an. Die Arbeitsleistung pro Secunde, auch kurzweg der Effect genannt, dient als Grundeinheit bei allen Messungen an Dampfmaschinen, Wasserrädern u. s. w., sowie zur Feststellung der Thier- und Menschenkraft. Es wäre demnach eigentlich richtiger, diese Zeiteinheit mit in die Bezeichnung der Arbeitsleistung aufzunehmen und die letztere in Secunden-Meterkilogramm auszudrücken. Man hat sich daher bei allen in Kilogrammometern gemachten Angaben als die Zeit, in welcher die betreffende Arbeit geleistet wird — wenn nicht ausdrücklich anderes angegeben ist — die Secunde zu denken und gewinnt so einen sichern Maßstab für die Größe der geleisteten Arbeit. In Uebereinstimmung mit den durch die Erfahrung gewonnenen Resultaten wird die durchschnittliche Leistungsfähigkeit eines Mannes zu 4,2 Kilogrammeter, die eines Pferdes zu 75 Kilogrammometer angenommen. Bei der Feststellung größerer Arbeitsleistungen wäre es unbequem, dieselben in Kilogrammometern auszudrücken; man nimmt deshalb für diese die auf 75 Kilogrammometer festgesetzte Pferdekraft als Maßeinheit an. *(W. H. Uhland.)*

KILOMETER (in Deutschland gesetzmäßig abgekürzt in Km) bezeichnet im deutschen und französischen Maßsystem (Kilomètre) eine Länge von 1000 Metern und dient als Wegemaß. Es ist = 0,13477 alten deutschen oder geographischen Meilen, = 0,13276 frühern preußischen Meilen. $111\frac{1}{9}$ Kilometer = 1 geographischen mittlern Grad. — Das Quadratkilometer ist ein großes Flächenmaß von 1 Million Quadratmetern. *(F. Noback.)*

KILTGANG (zu Kilt gehen) bezeichnet nach berner Mundart den nächtlichen Besuch der Jünglinge bei den Mädchen; im Bairischen besteht dafür der Ausdruck „fensterln", in Appenzell „liechten, zu Liechte gehen".

„Kilt" ist ein alemannisches Wort mit folgenden Bedeutungen: 1) Späte Abendzeit, Nachtzeit. 2) Arbeit am Abend oder zur Nachtzeit. 3) Geselliges Zusammensein vor dem Schlafengehen. 4) Der nächtliche Besuch des Burschen bei seinem Mädchen. Der kiltende Bursche heißt Kilter oder Kiltbub und sein Gang zur Geliebten ist eben der Kiltgang.

Die ursprüngliche Bedeutung des Wortes „Kilt" im Sinne von „Abend" ist noch erhalten im angelsächsischen cveld, im altnordischen kveld, im altschwäbischen qvälder, im dänischen qveld, im isländischen qvölld und noch jetzt im schwedischen qväll. „Kilt" ist also entstanden aus „chwilt", eine Form, die noch erhalten ist im elsässischen Münsterthale: ze gwelte gehen, gwelte halten. (Siehe darüber Grimm's Wörterbuch und Schmeller's Bairisches Wörterbuch.)

Nach Weinhold's Anschauung hat sich die Sitte des Kiltgangs entwickelt aus dem deutschen Lehnswesen (Weinhold, Die deutschen Frauen, S. 174 fg.). Der Lehnsherr wurde von den anwesenden Vasallen zu Bett geleitet, die sich dann, nachdem er sich gelegt hatte, entfernten. Nun übertrug man diesen Gebrauch auf das Minneverhältniß: die Geliebte wurde betrachtet als die Herrin, der Liebende als der Lehnsträger, der nun dadurch seine Lehnspflicht erfüllte, daß er seine Herrin ins Schlafzimmer geleitet. Daraus entwickelte sich im Laufe der Zeit die Sitte, oder besser Unsitte des Kiltganges, die sich bis jetzt noch in den Kantonen Argau und Bern und in andern Theilen der Schweiz erhalten hat. Einzeln oder in Gesellschaft gehen die Dorfburschen nachts vor das Haus eines Mädchens. Der Kiltbube steigt darauf

an das „Obergadenfenster" von außen herauf, klopft dort an und verlangt für sich und seine Genossen Eingang, indem er einen derben „Nachtspruch" hält, der gewöhnlich mit mehr oder weniger Unsinn durchwoben ist. Eine Idee von einem solchen Nachtspruche mag der folgende geben, der aus dem Argau stammt (Gemälde der Schweiz, Argau II, 75): „Guten Aben, hüt Nächt! Säg, Meitschi, du söllest e chli da fürer cho, ze luege, wie s'schön Wetter um s'Huus ume drolet und an alle vier Ecke anschlaht, und d'Katz mit den Hühnern da umme flügt und Zuunstecke blühe. Hescht ghört, Meitschi? chum nume e chli, wag's nume; d'Frösche wages o, wenn sie ins Wasser springe, es ist no nie cheine umme cho und het gseit, er sig ersoffe. Säg Meitschi, stand uf, wenn d'nit cho wit, uf mi letzti Bitt, so schlaf wohl, wie's sin soll, und leb' gsund, bis en ander chunt, der s'besser cha, als i welle ha u. s. f.

Wird einer solchen Aufforderung nicht Folge geleistet, so ersieht der Bursche daraus, daß das Mädchen kein Verhältniß mit ihm wünscht; öffnet sie aber das Fenster und bewirthet sie die durch dasselbe Eintretenden mit Kirschwasser und Lebkuchen, so versteht sich die Wiederholung des Kiltganges und die darauf folgende Verlobung von selbst. Natürlich führte dies sehr oft zu Misbrauch und viele Mädchen sind später von ihren Kiltern in Stich gelassen worden. Wol deswegen sah sich die Regierung von Basel im J. 1766 veranlaßt, ein Verbot des „Gadensteigens" zu erlassen (Ochs, Geschichte der Stadt Basel, VIII, 78), und nicht mit Unrecht tadelten einsichtige Schweizer diese so schädliche Unsitte, so z. B. Schnider von Wartensee in seiner Geschichte des Entlibuchs II, 165 (1781), ein Ungenannter im Schweizerboten von 1824 und Jeremias Gotthelf in Schulmeisters Leiden und Freuden. Selbst die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft hat die Unsitte des Kiltgangs zum Gegenstande ihrer Berathung gemacht (Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit VI, 347 fg.); aber auch ihr ist es nicht gelungen, energische Maßregeln dagegen ergreifen zu können. Immerhin scheint der Kiltgang in Bern und Argau mehr und mehr außer Gebrauch zu kommen, sodaß diese Sitte wahrscheinlich von selbst im Laufe der Zeit verschwinden wird. (*G. Tobler.*)

Kimbern, s. Cimbri.

KIMCHI (קמחי) oder Kamchi[1]), der hebräische, bez. arabische Name einer jüdischen Gelehrtenfamilie, die, im 12. Jahrh. aus Spanien nach der Provence übergesiedelt, hierselbst zu hoher Geltung gelangte und durch mehrere Generationen in hohem Ansehen verblieb. Von hier aus scheint die Familie auch nach Italien sich verbreitet zu haben. Träger des Namens Kimchi treten bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts hinein in der Türkei, Syrien und selbst in London auf.[2]) Erweislich ist die Diadoche dieses klangvollen Namens, neben welchem in der Provence der landesübliche „Petit" einherging, in unmittelbarer Erbfolge von Vater auf Sohn durch acht Geschlechter, die zusammen mehr als drei Jahrhunderte — von vor 1100 bis nach 1400 — umspannen, und zwar gerade innerhalb jenes Zweiges der Familie, welchem ihr ruhmreichstes Mitglied, David, als dritter in der Reihe angehört. Den Ruhm der Familie begründeten durch ihre — vielleicht überschätzten — Leistungen auf dem Gebiete der hebräischen Grammatik und der biblischen Exegese Josef und seine Söhne Mose und David Kimchi, über welche hier nicht gemäß der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, sondern entsprechend ihrem Altersverhältnisse abgehandelt werden soll.

I. Josef b. Isak Kimchi[3]). Ueber Josef's Leben wissen wir wenig Bestimmtes. Annähernd läßt seine Zeit durch die Zahlen 1110 und 1175 sich begrenzen. Seine volle Beherrschung der arabischen Sprache, seine umfassende Kenntniß der jüdisch-arabischen Literatur seiner Vorgänger und Zeitgenossen, ja seine Vertrautheit mit der arabischen Profanliteratur, der er arabische und indische Geschichten entnahm, die er in seinen Commentarien bisweilen zu verwerthen pflegte[4]), machen es höchst wahrscheinlich, daß seine eigene Wiege auf spanischem Boden gestanden und daß er selbst — vielleicht durch die almohadischen Unruhen — seine spanische Heimat mit Narbonne in der Provence vertauscht habe. Mit einem feinen Gefühle für Phonetik[5]) ausgerüstet,

1) Kimchi ist die übliche Aussprache des Namens קמחי, der demnach aus dem hebr. קֶמַח abzuleiten wäre. Diese Aussprache liegt auch der bekannten Verherrlichung der Kimchiden zu Grunde, indem auf sie der Spruch aus Pirke Aboth angewandt wurde: אם אין קמח אין תורה — zuerst wol von Abraham Zacuto im ס' יוחסין השלם (ed. London) S. 225 angeführt. — Neubauer jedoch belegt die uns weniger geläufige Aussprache Kamchi damit, daß in einem handschriftlichen Propheten-Commentar David Kimchi's (Manuscr. der Nationalbibl. in Madrid, geschrieben Ende 1347) der fragliche Name stets mit Kamez punktirt sei (s. Hebr. Bibl. XI, 133). Dazu merkt Steinschneider an, daß der Name dann vielleicht aus dem Arabischen (kamch = Weizen, Getreide) abzuleiten wäre, wodurch es verständlich würde, warum Josef b. Todros in קבוצת מכתבים p. 24 David Kimchi spottweise החטי nenne. Demnach möchte es wol scheinen, daß die arab. Aussprache des Namens, weil in einem Scherzworte des 13. Jahrh. vorausgesetzt, der ältere und ursprünglichere sei. Die Aussprache Kimchi mag später in Gegenden, wo das Hebräische bekannter war als das Arabische, entstanden sein.

2) Ueber die Verbreitung des Namens Kimchi und eine Stammtafel der Familie siehe Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums, Jahrgang 1884. 3) In Bezug auf die Charakteristik Josef's folgen wir der trefflichen hebräischen Abhandlung Geiger's im אוצר נחמד I, 97 fg. (wieder abgedruckt in A. Geiger's nachgelassenen Schriften V, 1 fg., wozu auch Kirchheim's Vorwort nachzulesen ist), bez. der Editionen verweisen wir auf Steinschneider's Catal. Bodl. (Berlin 1852—60), p. 1496 fg., dessen Angaben nur selten durch nachträgliche Veröffentlichungen einer Modification bedürftig wurden. Eine Berücksichtigung des handschriftlichen Materials erachtete Verfasser als weit über den Rahmen dieser kurzen Abhandlung hinausgehend. Alles hier Gesagte gilt mit den bezüglichen Aenderungen auch betreffs unserer Darstellung Mose's und David Kimchi's. 4) Vgl. Berliner, Magazin für jüd. Gesch. und Lit. I, 21. 5) Daher sein bisweilen zu weit gehender Purismus bez. der Aussprache mancher althebr. und neuhebr. Worte im Volksmunde. Vgl. Geiger, Nachgel. Schriften V, 3 fg.

war er der berufene Reformator der hebräischen Vocaleintheilung. In seiner Jugend Arabisch sprechend, hörte er im Mannesalter romanische Klänge mit ihrem Vocalreichthume an sein Ohr schlagen. Während daher die Meister der hebräischen Grammatik vor ihm, wie überlegen sie auch sonst ihm waren, beeinflußt von der mit drei Grundvocalen sich begnügenden arabischen Lautlehre eine Heptade von Vocalen (שבעה מלכים) im Hebräischen für mehr als ausreichend angesehen hatten, unterschied sein an einem romanischen Idiom geschärftes Ohr eine Dekade von Vocalen — 5 langen und 5 kurzen — im Hebräischen. Es bleibe hier ununtersucht, ob diese Vocaleintheilung der hebräischen Sprache angemessen sei oder nicht; aber man weiß, daß diese Kimchi'sche Theorie, die von Josef herstammt und von seinen Söhnen mit Erfolg propagirt worden ist, in der Folgezeit lange bei jüdischen und christlichen Grammatikern fast den Charakter eines grammatischen Axioms bewahrt hat. Verdienstlich war Josef's Feststellung der hebräischen Nominalformen.

Josef Kimchi — und dasselbe gilt auch von seinem Sohne David — war kein origineller, intuitiver Sprachforscher, der, von a priori'schen Grundsätzen und Gesetzen ausgehend die hauptsächlichen Erscheinungen auf speculativem Wege erklärt, sondern ein gewissenhafter Empiriker, welcher jeder Einzelerscheinung, ein redlicher Eklektiker, welcher jeder Vorarbeit in gleicher Weise gerecht wird und eingedenk bleibt, und der nur von der Grundlage reicher Wahrnehmungen aus zum Aufbau von Regel und System vorzuschreiten wagt.

Die Hauptwerke Josef's waren ספר הזכרון, eine hebräische Grammatik, handschriftlich noch vorhanden, wozu noch ein Nachtrag unter dem Titel חבור הלקט existirte, dessen David Kimchi gedenkt, ein Commentar zu dem größten Theile der biblischen Bücher, von dem die pentateuchische Abtheilung den Titel ספר תורה, die prophetische ספר המקנה führt, worunter Josef aber vornehmlich den Commentar zu den ersten Propheten verstand, während er den zu den letzten Propheten noch ס' הגלוי genannt zu haben scheint. Seine Commentare zu den Sprüchen[6]) und Hiob[7]) sind im Drucke erschienen, jedoch ohne daß auf die Herstellung des Textes die nöthige Akribie angewandt worden wäre. Seine exegetische Methode läßt sich als eine mittlere zwischen der arabisch-spanischen und der nordfranzösischen charakterisiren, die sich gleichweit von dem Streben fern hält, in die Bibel die Wissenschaft der Zeit hineinzulegen, wie von der nüchternen Trockenheit der entgegengesetzten Auslegungsmethode. Von den exegetischen Werken Josef's dürfte der größere Theil wol hoffnungslos verloren, ein geringerer noch handschriftlich vorhanden sein.

Als „Parerga" Josef's dürfen wir seine antichristliche Schrift ספר הברית bezeichnen, welche in sehr verkürzter und verkümmerter Form einerseits, andererseits aber auch mehrfach interpolirt, eine Abtheilung des (Konstantinopel 1710 erschienenen) Sammelwerkes מלחמת חובה bildet[8]), desgleichen Josef's Uebertragung des größeren Theiles der Herzenspflichten Bachja's, wovon ein Fragment in תורת חובות הלבבות (Leipzig 1846) mitgetheilt wurde, sowie endlich eine versificirte Uebertragung der Gabrol'schen Perlenauswahl unter dem Titel שקל הקדש, wovon Stücke durch Carmoly, Dukes, Steinschneider[9]), besonders aber durch Edelmann in דרך טובים (London 1852) bekannt gegeben wurden.

Während L. Landshuth in עמודי העבודה (Berlin 1857) p. 91 fg. Josef 51 liturgische Dichtungen zuspricht, kann Zunz, Literaturgesch. der synag. Poesie (Berlin 1865) S. 460, ihm nur 5 zuerkennen.

So schwebt denn kein günstiger Stern über Josef's Schriften. Die bedeutenderen sind entweder für immer verloren oder harren noch der Erlösung durch einen sorgsamen Editor, während die unbedeutenderen — und auch sie nicht von den Berufensten — ans Tageslicht gezogen wurden.

Hätte nicht der pietätvolle Sohn (David) durch häufige Citate in seinen eigenen Schriften dem Vater ein unsterbliches Denkmal gesetzt, der Name Josef Kimchi's wäre vielleicht unverdienter Vergessenheit anheimgefallen.

II. Mose Kimchi.[10]) Mose Kimchi ist der ältere Sohn des Vorangegangenen und der Lehrer des Folgenden, seines jüngeren Bruders David. Seine Blüte ist etwa ums Jahr 1185[11]) zu setzen. Wenn sein Vater die Ungunst jenes Fatums zu empfinden hat, das bisweilen über dem Schriftthume schwebt, so erfuhr Mose Kimchi dessen Gunst weit, weit über Gebühr, da er an Kenntnissen lange nicht an seinen Vater, an Einsicht lange nicht an seinen Bruder und Schüler hinanragte. Sein grammatisches Werk ס' מהלך שבילי הדעת, welches eigentlich erst durch Elija Levita's und des Grammatikers Sabbathai aus Przemysl Anmerkungen Inhaltsfülle gewann, ist sehr oft[12]) unter verschiedenen Titeln, auch bisweilen mit Beigabe einer lateinischen Uebersetzung, aufgelegt worden. Mose's ס' התחבושת, Verband für wunde, der Heilung bedürftige Wortformen, führt David im מכלול zweimal an, der Verfasser des שכל טוב erwähnt gleichfalls dieses Schriftchens.

---

6) Unter dem unrichtigen Titel ספר חוקה in Breslau 1868 herausgegeben von Dob Bär aus Dubrowo. 7) In Schwarz' תקות אנוש (Berlin 1868) II, 149 fg.; vgl. Geiger, Jüdische Zeitschr. für Wiss. und Leben, VII, 143 fg.

8) Zweifel, ob ס' הברית Josef Kimchi überhaupt zuzuschreiben sei, äußerte Steinschneider in dieser Encyklopädie Sect. II, Bd. 27, S. 410, Anmerkuug 33. 9) Steinschneider veröffentlichte Josef Kimchi's Vorrede zu שקל הקדש nach Perreau's Abschrift in Kobak's Jeschurun VIII, 68. 10) Geiger, Nachgelassene Schriften V, 24 fg.; Steinschneider, Catal. Bodl. p. 1838 fg., Ben Jakob אוצר הספרים (Wilna 1880) unter den bez. Titeln. 11) 1184 schreibt Mose seinen Hiob-Commentar (s. Berliner, Magazin I, 46). 12) Zu den 16 von Steinschneider a. a. O. S. 1839 fg. aufgezählten Editionen, deren älteste die von Pesaro aus dem Jahre 1508 und deren jüngste die von Leyden aus dem Jahre 1631 ist, wäre nach Ben Jakob a. a. O. S. 305 noch eine aus Hamburg vom Jahre 1785 hinzuzufügen.

Seine Commentare zu den Sprüchen und zu Ezra und Nehemia wurden in den rabbinischen Bibeln auf Abraham ben Ezra's Namen gedruckt, eine Unterschiebung, welche in Bezug auf den Mischle-Commentar mindestens 600 Jahre alt ist, da Raymund Martin schon im pugio fidei auf den Namen A. b. Ezra's citirt, was in Wahrheit Mose'n gehört.

Sein Commentar zu Hiob ist gedruckt.[13])

Auch ein ethisches Schriftchen, namens תענוג נפש, wird Mose zugeschrieben.[14]) Als liturgischer Dichter wird Mose von Schemtob Palkera sehr gerühmt. Zunz (a. a. O. S. 462) kennt 4 ihm zugehörige Dichtungen und hebt als charakteristisch Bilder hervor, „die den arabisirenden Dichter verrathen", was wol Mose's väterliches Erbe gewesen sein mag.

Mag aber auch Mose Kimchi's wahre Bedeutung keinen Vergleich aushalten mit der seines Vaters oder Bruders, als Bindeglied zwischen beiden war er von besonderm Werthe und Nutzen.[15])

III. David Kimchi.[16]) David Kimchi, gemeiniglich רד״ק (Rĕdak) genannt, um 1160 in Narbonne geboren, als Grammatiker, Lexikograph, wie als Exeget gleich sehr geschätzt, darf als die Blüte des Kimchi'schen Gelehrtengeschlechts gelten. Als Spätgeborener konnte er nicht mehr von seinem Vater die Grundlagen seiner Wissenschaft sich legen lassen, sondern er wurde von seinem älteren Bruder Mose unterrichtet. Gewiß wäre ein unmittelbarer Uebergang der reichen arabischen Kenntnisse vom Vater auf David, besonders auf dessen Erkenntniß der hebräischen Wurzelbedeutungen von heilsamstem Einflusse gewesen. Indessen wurden auch so David's Schriften, namentlich die grammatischen, eine Fundgrube für die hebräische Sprachwissenschaft dank der redlichen eigenen Arbeit David's und dank seiner gewissenhaften Verwerthung der Arbeiten seiner Vorgänger. Freilich aber liegt der Werth seiner Leistungen mehr in der Erprobtheit seiner Einzelwahrnehmungen als in der Tiefe seiner Grundanschauung. Es begreift sich daher leicht, daß in philosophisch geschulten Männern, wie Josef Kaspi und Profiat Duran u. a. unserm Kimchi Gegner erstehen mußten, wogegen es ihm andererseits auch nicht an Vertheidigern und überschwenglichen Verehrern fehlte, von denen wir nur den Verfasser des מגן דוד (Konstantinopel 1517), Elischa b. Abraham b. Matatja und den Verfasser des מכלל יופי (Konstantinopel 1548—49), Salomo ibn Melech, nennen wollen.

Als Exeget strebt David Verständniß des Wortsinnes und des Zusammenhanges an, widmet, zumal im Propheten-Commentar, dem Targum große Aufmerksamkeit, führt nicht selten für die Liebhaber des „Drasch" Agadot an, denen er bisweilen, wo es noththut, in dem milden und sanftmüthigen Tone, der sein ganzes Wesen kennzeichnet, eine Bemerkung hinzufügt, und wo es gilt zu rationalisiren, da zeigt er sich als Schüler Maimonides', für dessen angegriffene Ehre David im Silberhaare noch mit jugendlich glühender Begeisterung eintrat.

David's Schriften sind folgende:

מכלול in zwei Hälften zerfallend: a) grammatischer Theil חלק הדקדוק, gemeiniglich schlechtweg מכלול genannt, und b) Lexikographie, חלק הענין, gemeiniglich שרשים genannt.

מכלול ist sechsmal, darunter einmal (Paris 1540) mit lateinischer Uebersetzung, שרשים achtmal aufgelegt worden; hervorgehoben seien שרשים edit. princeps ohne Jahr und Druckort vor dem Jahre 1480 und die letzte, allen Ansprüchen der Wissenschaft entsprechende Edition Biesenthal's und Lebrecht's (Berlin 1847).

Von untergeordnetem Werthe ist das in Lyck 1864 edirte עט סופר, enthaltend Anweisungen über Schrift, Interpunction und Accentsetzung.

Ob David einen Commentar zur ganzen Bibel geschrieben habe oder nicht, bleibt zweifelhaft. Ja, der Zweifel erstreckt sich gerade auf den Pentateuch mit Ausschluß des ersten Buches Mose, wozu ein unvollständiger Commentar unter dem Titel (!) פירוש על התורה in Preßburg im Jahre 1842 erschienen ist.

Vollständig bekannt und durch sehr häufigen Druck viel verbreitet sind seine Commentare zur mittlern biblischen Gruppe, zu den ersten und letzten Propheten, wie zum Psalter, woraus die apologetischen Stellen auch noch unter dem Titel תשובות לנוצרים Mühlhausen's נצחון beigegeben wurden.

Salomo ibn Melech hatte vor sich und benutzte David's Commentare zur ganzen Bibel mit Ausnahme der vier letzten Bücher Moses, der fünf Rollen, der Bücher Mischle, Hiob, Daniel und Ezra, hörte aber, daß diese sich anderswo fänden.[17]) Zu einem Theile der genannten Bücher[18]) finden sich auch thatsächlich handschriftliche Commentare David's.

---

13) In Schwarz' קות אנוש II, 71 fg. 14) Gegenüber den von Geiger diesbezüglich ausgesprochenen Zweifeln vertheidigt Reifmann die Richtigkeit dieser Angabe Sabbatai's in אוצר נחמד III, 114. Vgl. Geiger's Nachgelassene Schriften V, S. 30, Anmerkung. 15) Fälschlich wurde Mose Kimchi die Autorschaft des grammat. שכל טוב, des למודי דקדוק und von einigen das פתח דברי zugeschrieben, während andere das פ׳ ד׳ dem David Kimchi zusprechen. In Wirklichkeit gehört פתח דברי — nach einer Mittheilung Steinschneider's — einem David, dem Großvater des Ergänzers von פ׳ ד׳ in Codex Asher 9D an. 16) Geiger אוצר נחמד II, 157 (wiederabgedruckt a. a. O. S. 30 fg.), Steinschneider's Cat. Bodl. p. 868 fg.; Ben Jakob's אוצר הספרים unter den bez. Titeln, Jakob Tauber, Standpunkt und Leistung des R. David Kimchi u. s. w. (Breslau 1867), 46 Seiten 8. Die Biographie David Kimchi's von M. Rosenblum in der Ausgabe von Kimchi's Psalmen-Commentar (Warschau 1866) ist mir nicht zugänglich gewesen.

17) Gegen Ende (חתימת הספר) des מכלל יופי. Wenn Azulai (שם הגדולים) sagt: פי׳ הכ״ד פירוש רחב, so beruht diese Angabe wol kaum auf Autopsie, sondern wol auf der Angabe Ben Melmh's. 18) So namentlich zu Hiob. Vgl. Geiger's Jüd. Zeitschr. VII, S. 145, Anm.

Die Bearbeitung von מעשה בראשית und מעשה מרכבה findet sich in vielen Handschriften entweder zusammen oder besonders.

David's ויכוח bildet einen Theil der schon genannten מלחמת חובה.

Für keins der genannten Werke David's können wir die Zeit der Abfassung bestimmt und genau angeben, nur vom Propheten-Commentar und dem zur Genesis wissen wir, daß sie nach 1205 verfaßt sein müssen, weil der Moseh, den David nur aus der Uebersetzung Samuel ibn Tibbon's kannte, darin wiederholt citirt wird. Seine letzten schriftstellerischen Leistungen waren wol seine Sendschreiben an Juda Alfachar im Dienste der freien Forschung und des Andenkens Mose ben Maimon's aus dem Jahre 1232, betreffs deren hier wol am besten auf Grätz' Geschichte der Juden, Bd. VII[19]), verwiesen werden kann.

Wenn es der literarhistorische Beruf der gesammten Kimchi'schen Familie, wie wir sie kennen gelernt, gewesen ist, an der Seite der Tibboniden u. a. der jüdisch-spanisch-arabischen Wissenschaft Eingang zu verschaffen in die Kreise, die ihr bis dahin verschlossen gewesen, so bleibt es denkwürdig und dankenswerth, daß noch der Lebensabend dessen, in dem dieses bildungsvermittelnde Kimchi'sche Streben seinen Gipfelpunkt erreicht hatte, dem Kampfe um den geweiht ward, in dem man die Blüte jüdisch-arabischen Geistes erkannt, um Maimonides. (*P. F. Frankl.*)

KIMMERIDGE nennt man eine Schichtenreihe der obern oder weißen Juraformation, charakterisirt durch ihre Lagerung und Versteinerungen. Der bekannte sogenannte Solenhofener Schiefer gehört hierzu. (*E. Geinitz.*)

KIMMERIER, ein ursprünglich an der Nordküste des Schwarzen Meeres ansässiger Volksstamm, dem der kimmerische Bosporus (Straße von Kertsch) und die Krim ihren Namen verdanken. In der Odyssee erscheinen sie als ein am Strande des Okeanos am Eingange in die Unterwelt wohnendes Volk, das in steter Dunkelheit lebt (11, 14 fg.). Offenbar war, als diese Stelle verfaßt wurde, nur eine ganz dunkle Kunde von ihnen zu dem Dichter gedrungen.

Etwa im 8. Jahrh. sind die Kimmerier durch den Angriff der von Osten über den Don hereinbrechenden skolotischen Skythen aus ihren Wohnsitzen verdrängt worden und aller Wahrscheinlichkeit nach zunächst nach Thrakien gezogen. Die alten Schriftsteller, vor allen Herodot, berichten allerdings, sie seien nach Osten am Kaukasus entlang geflohen und von hier aus in Kleinasien eingebrochen; doch scheint diese Angabe den Thatsachen gegenüber nicht haltbar. Ein Rest der alten Bevölkerung ist vielleicht in den von den Skythen scharfgeschiedenen Taurern der Krim zu erkennen; sonst zeigte man in ihren alten Wohnsitzen noch Gräber und Mauern der Kimmerier, und der Ort Kimmerikon Pantikapaion gegenüber bewahrte ihren Namen (*Her.* IV, 11 fg.; *Strabo* XI, 2, 5).

In Thrakien schloß sich der Stamm der Treren den Kimmeriern an; mit ihnen zusammen sind sie dann in Kleinasien eingebrochen, haben das Land weit und breit verwüstet und sich in einzelnen Städten, wie Antandros, das nach Aristoteles 100 Jahre lang von ihnen und von edanischen Thrakern besetzt war, und Sinope festgesetzt. Als sie in Phrygien einbrachen, gab sich, so wird berichtet, der König Midas durch Trinken von Stierblut den Tod. Auch die Ansiedelung der Thyner und Bithyner in Kleinasien ward mit ihren Zügen in Verbindung gebracht. Mit den Assyrern sind sie zuerst um das Jahr 675 in Berührung gekommen; bei denselben heißen sie Gimirrai (daher hebr. גמר Gomer). Der Assyrerkönig Assarhaddon berichtet von einem Kampfe, den er damals mit ihrem Fürsten Teuschpâ (ist der Name iranisch?) im fernen Lande Chubuschna (etwa in Kappadokien?) geführt habe. Wie Phrygien haben die Kimmerier auch Lydien arg bedrängt. In seiner Noth wandte sich König Gyges nach Assyrien und huldigte dem Großkönige Assurbanipal. Da, so berichtet dieser, waren die Götter ihm gnädig, er besiegte die Kimmerier und schickte zwei ihrer Häuptlinge gefesselt nach Ninive (nach 662 v. Chr.). Dann aber fiel jener von Assyrien ab und verband sich gegen dasselbe mit Psammetich von Aegypten. Assurbanipal, so erzählt er selbst in seinen Annalen, flehte zu den Göttern, sie möchten den Gyges bestrafen, und sie erhörten sein Gebet. Die Kimmerier brachen aufs neue in Lydien ein, Gyges fiel im Kampfe, sein Land wurde verwüstet. Sein Sohn [Ardys bei den Griechen] bereute die Sünde seines Vaters und huldigte den Assyrern aufs neue (nach 646 v. Chr.).

Von dem Untergange des Gyges haben die Griechen uns keine Kunde bewahrt, wohl aber von dem Einbruche der Kimmerier unter Ardys, bei dem sie Sardes bis auf die Burg einnahmen, Magnesia am Mäander zerstörten und Ephesos, in dem der Dichter Kallinos zum Widerstand anfeuerte, hart bedrängten, den außerhalb der Stadt gelegenen Tempel der Artemis verbrannten (*Her.* I, 6. 15 u. a.). Wie es scheint, setzten die alexandrinischen Chronographen diesen Einfall in Ol. 30, 4 = 657 v. Chr. Allmählich muß Ardys sich der Kimmerier erwehrt haben, wobei er aufs neue vorübergehend in Assyrien Hülfe suchte. Seine Nachfolger Sadyattes und Alyattes setzten dann den Kampf fort. Aehnlich wie das pergamenische Reich aus dem Kriege mit den Galatern ist das lydische aus dem Kampfe gegen die Kimmerier erwachsen. Von Alyattes berichtet Herodot (I, 16), er habe die Kimmerier aus Asien verjagt, damit hatte er sich zugleich die Herrschaft über ganz Kleinasien bis zum Halys gewonnen. Die Kimmerier scheinen in diesen Kämpfen aufgerieben zu sein; daß die Armenier mit ihrem Namen (in der Form Gamir) Kappadokien bezeichnen, will nicht viel besagen und dürfte wol lediglich eine der bei ihnen vielfach vorkommenden Adoptionen biblischer Namen sein. Wie es scheint, hat ein Theil der Kimmerier sich den Nordvölkern (Skythen) angeschlossen, welche um 640 in Vorderasien eingebrochen sind, das assyrische Reich auf das schwerste erschüttert und alle Länder bis an die

---

19) 2. Aufl., S. 55 fg. und Note 1.

Grenze Aegyptens ausgeplündert haben. — Eine geschichtlich völlig werthlose, aber viel wiederholte Combination, die auf Posidonios von Rhodos zurückgeht (*Strabo* VII, 2, 2; *Plut.* Marius 11; *Steph. Byz.* s. v. *Ἄβροι*), identificirt die Kimmerier mit den Kimbrern.

Das Material über die Kimmerier s. jetzt in meiner Gesch. des Alterth. (Stuttgart 1884) I, §. 452—455; 463. 486. (*Eduard Meyer.*)

KIMOLI, eine der griechischen Kykladen, welche durch einen breiten Kanal von der nordöstlichen Spitze von Melos getrennt ist. Sie hieß im Alterthume Kimolos und wird von West-Europäern jetzt häufig Argentiera genannt. Sie ist 0,77 geogr. □Meilen = 42 □Kilom. groß, zählt etwa 1200 Bewohner und liegt in 36° 49′ nördl. Br. und 42° 13′ östl. L. Sie scheint vulkanischen Ursprungs, ist größtentheils kahl und ohne Quellen trinkbaren Wassers, wenig angebaut, producirt aber doch etwas Weizen, Gerste, Wein, Baumwolle, Oliven und Maulbeeren, und in den Thälern weiden Schafe und Ziegen; indeß ist die Production für die Bewohner nicht ausreichend. Das Klima soll ungesund sein. Im Alterthume waren die getrockneten Feigen dieser Insel berühmt; der wichtigste Ausfuhrartikel aber war die kimolische Erde, ein Seifenthon oder sogenannte Walkererde, welche statt Seife zum Reinigen der Kleider und auch als Medicament gebraucht wurde. Nach einem vortrefflichen weißen Bausteine wurde die Insel auch Echinussa genannt. Ueber die Geschichte der Insel im Alterthume ist fast nichts bekannt. Unter den atheniſchen Bundesgenossen war sie mit einem Tribut von 1000 Drachmen angesetzt. Auf einer vor der Südküste liegenden Felsklippe, nach St.-Andreas benannt, lag der alte Ort Kimolos. Ein dieselbe einst mit der Insel verbindender Isthmus ist fast ganz verschwunden, und deshalb wurde der Ort, wol im Mittelalter, an die Südostküste verlegt. Die Klippe bedecken Trümmer antiker Gebäude und längs der Küste des ehemaligen Hafens ziehen sich die Gräber der Kimolier hin. In der Mitte der Westküste erblickt man auf einem schwer zugänglichen Gipfel die Ruine einer mittelalterlichen Befestigung. (*G. A. von Klöden.*)

KIMON, athenischer Staatsmann. Das mit der Reform des Kleisthenes anhebende Zeitalter der attischen Geschichte ist neben andern großartigen Momenten besonders dadurch so interessant, daß der jugendliche Staat zwischen dem Parnes und Cap Sunion im Laufe des 5. vorchristlichen Jahrhunderts in fast unerschöpflicher Fülle ausgezeichnete Männer hervorgebracht hat. Eine der interessantesten Gestalten unter diesen großen Heerführern und Staatsmännern ist jener Kimon, der in seiner Person und in seiner politischen Wirksamkeit höchst charakteristisch den Uebergang darstellt aus dem Zeitalter der großen Nationalkämpfe gegen das Reich der Achämeniden zu dem der Perikleischen Demokratie. Die stärkere Demokratisirung Athens durch Kleisthenes hat nicht gehindert, daß bis in den Peloponnesischen Krieg hinein die attische Politik wesentlich durch Eupatriden, durch Männer aus den vielen Adelsfamilien, geleitet wurde, welche sich der neuen Ordnung der Dinge ehrlich angeschlossen hatten. Zu den bedeutendsten derselben gehörte das alte Geschlecht der Philaïden, die von Salamis nach Attika gekommen waren. Sie rühmten sich der Abkunft — in letzter Linie von Zeus, sonst von dem Telamonischen Ajax, dessen Sohn oder Enkel ihr Ahnherr Philäos war. Sie kannten ihre Vorfahren bis zu Ajax hinauf, sollten sich zuerst zu Brauron auf der Ostküste von Attika niedergelassen haben, und zählten zwölf Generationen zwischen Telamon und dem im 7. Jahrhundert v. Chr. lebenden Miltiades, Tisander's Sohn (664 und 659 erster Archont), mit welchem ihr Geschlecht in die Geschichte eintritt. Es ist dieser Miltiades, welcher eine Tochter des korinthischen Fürsten Kypselos heirathete, von der er drei Söhne hatte: Kypselos, Tisander, Stesagoras. Des letztern Sohn wurde Kimon genannt, der des Kypselos war der zweite in der attischen Geschichte auftretende Miltiades, welcher, ein Olympionike, unter seinen Standesgenossen so bedeutend dastand, daß er bei der Begründung der ersten Tyrannis des Peisistratos nicht mehr in Athen bleiben mochte, sondern es vorzog (560), mit andern nach dem thrakischen Chersonnes auszuwandern und daselbst die Herrschaft über die Dolonker zu gewinnen. Dieses neue Fürstenthum der Philaïden ging nach des Miltiades Tode 525 v. Chr. auf seinen Neffen über. Sein Vetter und Halbbruder Kimon (wie es scheint, war die Witwe des Kypselos, Vaters des Miltiades, nachher die Frau des Stesagoras gewesen) war in Athen geblieben, hatte sich 528 mit Peisistratos ausgesöhnt, war aber nachher mit Hippias in Conflict gerathen und 524 durch dessen Agenten ermordet worden. Inzwischen hatte sein älterer Sohn Stesagoras seit 525 die Herrschaft im Chersonnes geführt und als dieser circa 520 durch Meuchelmord den Tod fand, folgte ihm sein jüngerer Bruder Miltiades, der bereits 525 in Athen erster Archont gewesen war. Dieser Miltiades ist nun der berühmte Gegner der Perser, der circa 30 Jahre später an der Spitze der Armee des während seiner Abwesenheit im Chersonnesos demokratisch gewordenen Athens den weltgeschichtlichen Sieg von Marathon davontrug (am 12. Sept. 490). Es ist allbekannt, daß dann aber der sieggekrönte Held im Jahre 489 infolge eines militärischen Misgeschickes der öffentlichen Ungunst verfiel, und unter dem Drucke gerichtlicher Verurtheilung an einer vor Paros erhaltenen Wunde starb. Damit schien das Haus der Philaïden nach glänzendem Aufleuchten auf das tiefste sinken zu sollen. Die Anekdotenjägerei der Alten hat das sehr drastisch ausgemalt. Miltiades hatte von einer thrakischen Gemahlin, des Häuptlings Oloros Tochter Hegesipyle, einen Sohn, der nach dem Großvater Kimon genannt wurde und etwa 507 oder 506 v. Chr. geboren war. Das attische Gemeindegericht hatte den Miltiades zu der schweren Strafzahlung von 50 Talenten (235,500 Reichs-Mark) verurtheilt. Allerdings war die Familie der Philaïden sehr reich; aber der Verlust des Chersonnesos an die Perser (494 v. Chr.) hatte doch wol das Vermögen des Miltiades reducirt, jedenfalls war es der Familie nicht leicht, die Summe sofort flüssig zu machen, und darüber wurden Mil-

tiades und sein Sohn Kimon ἄτιμοι, d. h. ihre bürgerlichen Gerechtsame in Athen blieben suspendirt. Miltiades war schnell gestorben, und Kimon, bei jungen Jahren nun das Haupt seines Hauses, sollte die Buße zahlen. Ob er wirklich, wie die Alten erzählen, als „zahlungsunfähiger Schuldner" in Haft genommen wurde, oder ob das nicht vielmehr als spätere rhetorische Färbung dieser Episode anzusehen ist, steht dahin. Nach der Ueberlieferung machte es der reiche Kallias, der damals Kimon's Halbschwester Elpinike heirathete, durch Zahlung der 50 Talente dem jugendlichen Schwager möglich, sein Vermögen wieder zu reguliren, welches später wieder sehr bedeutend erscheint.

Damit war die herrliche Kraft eines reichbegabten Jünglings für Athen wieder frei geworden. Kimon hatte anfangs nach Art vieler seiner jungen Standesgenossen wild genug gelebt und den Reizen der Frauen und des Weines etwas eifrig gehuldigt. Aber der Stahl seiner Natur hatte unter diesen Nichtigkeiten nicht gelitten. Vielmehr konnte Kimon, zunächst als ein junger tapferer Ritter von gutmüthiger Art und etwas derben Manieren, als guter Kamerad und freigebiger Freund bekannt, unter seinen Standesgenossen bald genug nach seiner Schuldentrichtung eine sehr geachtete Stellung einnehmen. Die welthistorische Krisis des durch Xerxes geführten Perserkrieges hob ihn endlich auf den Platz, den er seitdem mit glücklichstem Erfolge ausfüllen sollte. In den bangen Momenten nach dem Verluste der Thermopylen hielt er kräftig zu der Politik des Themistokles. Als es sich darum handelte, die Athener zu entschlossener Räumung ihrer Stadt und zum Rückzug auf die Flotte (Sommer 480) zu bestimmen, erschien Kimon, eine kraftvolle Heldengestalt mit lockigem, reichem Haupthaar, von dem jungen Adel begleitet, heitern Antlitzes, im Kerameikos und erstieg die Akropolis: hier hingen sie die Zügel ihrer Rosse als Weihgeschenk im Tempel der Athene auf, — „der Staat bedürfe jetzt keine Reiter, sondern tapfere Streiter zur See!" Dann nahmen sie die in dem Heiligthume befestigten Schilde und stiegen zum Hafen hinab. Im Kriege selbst zeichnete sich Kimon durch glänzende Tapferkeit aus.

Kimon's Ruf war damals schon so weit begründet, daß ihn die Staatsregierung in Begleitung seines älteren Freundes Aristides und des Myronides im Juli 479 als Gesandten nach Sparta schickte, um die Spartiaten auf die Kunde von dem Anmarsche der persischen Myriaden des Mardonios von Thessalien her zu schneller Hülfesendung aufzufordern. Die Zeit aber seiner großartigen Thätigkeit, und zwar zur See, für die der junge Ritter das größte Interesse gewonnen hatte, begann im J. 477, wo er mit Aristides unter dem Oberbefehle des spartiatischen Regenten Pausanias das attische Contingent in dem nunmehr seitens der Griechen eröffneten Angriffskriege gegen die Perser führte. Sein und des Aristides leutseliges und humanes Benehmen gegen die ionischen Verbündeten machte es dann während des Winters zu Byzantion (476) möglich, daß die durch die brutale Haltung des Pausanias erbitterten Ionier sich den Spartiaten entzogen und unter Athens Leitung stellten. Als dann im Zusammenhange mit dieser entscheidenden Wendung der griechischen Verhältnisse der neue delische Bund unter Athens Leitung entstanden war, ist Kimon für längere Jahre der rechte athenische Seeheld gewesen, der das Aegäische Meer zu einem attischen Gewässer gemacht, die attische Waffenkraft brillant entwickelt, die Perser immer entschiedener von der griechischen Seegrenze zurückgedrängt, den attisch-delischen Bund durch eine Reihe schöner Waffenthaten fest zusammengeschmiedet hat. Leider ist das (auch chronologisch nicht ganz leicht zu ordnende) Detail dieser ruhmvollen Zeit nur sehr unvollkommen bekannt. Die Hauptaction betraf die Eroberung von Doriskos am untern Hebros, und namentlich die von Eïon an der Mündung des Strymon; dieses starke Bollwerk der Perser auf der makedonischen Grenze wurde (wol schon 476) dem tapfern Perser Boges erst nach mörderischem Kampfe entrissen. Genug, Held Kimon, der nachher (468) auch die dolopischen Korsaren auf Skyros besiegte und die Insel für Athen annectirte, war in jener Zeit der allbeliebte Flottenführer; bei seinem glänzenden Feldherrntalent, bei seiner ritterlichen persönlichen Tapferkeit, bei seiner Freundlichkeit, Leutseligkeit und Kameradschaftlichkeit der Liebling des Volkes, und namentlich der Matrosen und Soldaten. Diese neue imposante Stellung aber des jugendlichen Helden Kimon wirkte fühlbar zurück auf die innere Politik der damaligen Athener, und zwar so, daß dadurch der alte, geniale Retter aus der Persernoth, Themistokles, immer mehr in den Hintergrund gedrängt wurde. Seitdem bekanntlich Aristides im J. 477 die politische Gleichstellung der vierten Steuerklasse mit den drei andern erzielt hatte, und seit dem Anschluß der Eupatriden an die durch Kleisthenes und Aristides seit 509 v. Chr. durchgeführte demokratische Reform war der innere Kampf in Athen zur Ruhe gekommen. Die Verdienste des Aristides bei der Schöpfung des delischen Bundes, und die Kimon's in dem fortlaufenden Perserkriege, ließen schnell die alten Großthaten des Themistokles in Vergessenheit gerathen. Die Persönlichkeiten des Aristides und Kimon waren zur Zeit sympathischer als die des Themistokles, dessen unangenehme Eigenschaften in den bequemeren Zeiten seit 476 oft lästig empfunden wurden. Namentlich Kimon's Rivalität aber gegen Themistokles wurde noch unterstützt durch die Gunst, in der dieser Politiker, der für die kräftige Soldatenart der Spartiaten viel Sympathie hegte, in Sparta stand, wo seit Herstellung der Schanzen von Athen die Stimmung gegen Themistokles immer feindseliger geworden war. Noch hatte sich der volksthümliche Haß gegen Sparta in Athen nicht entwickelt; noch wurde (im Gegensatze zu der kühn aufstrebenden, mehr specifisch-athenischen des Themistokles) in Athen die panhellenische Politik des Kimon durch die Gunst des Volkes getragen. Unter solchen Umständen mußte Themistokles endlich 470 v. Chr., durch den Ausfall eines Scherbengerichts politisch geschlagen, Athen verlassen und sich nach Argos wenden. Aber es ist ein unangenehmer Zug in Kimon's Geschichte, daß er und seine Freunde nachher auch sich auf die Mitwirkung bei

der persönlichen Verfolgung einließen, welche die Spartiaten nach ihres Pausanias' schmachvollem Ausgange (466) nun auch gegen Themistokles, als dessen angeblichen Mitschuldigen, in Scene setzten.

Zunächst aber und namentlich seit des Aristides Tode (467) war Kimon in Athen unbestritten der erste Mann des Reiches. Er war ein Aristokrat, in seiner Stellung zu der demokratischen Verfassung etwa einem englischen Tory zu vergleichen; ein Edelmann der besten Art, wie sie dem Demos imponirte, ohne denselben zu Haß und Neid zu reizen; einfach wahrheitsliebend, wohlmeinend, den Armen werth durch seine enorme Freigebigkeit, der gesammten Stadt durch die Verwendung seiner Reichthümer zu deren architektonischem Schmuck. Denn durch seine Mittel war die „Akademie" sehr anmuthig verschönert worden; die Agora hatte er in ihren südlichen Theilen mit Alleen von Platanen bepflanzen lassen, ebenso die Anregung gegeben zu Anlage von Markthallen; die schönste und größte derselben, welche den nördlichen Theil des Marktes umgaben, erbaute sein Schwager Peisianax, und von dem in der Marathonischen Schlacht gipfelnden Cyklus von Gemälden, mit denen sie durch Kimon's Freund Polygnotos und andere Künstler geschmückt wurde, erhielt sie den Namen der „Bunten Halle". Etwas nordwestlich von der Agora erhob sich der prachtvolle, durch herrliche Sculpturen geschmückte dorische Tempel des Theseus, den Kimon auf Veranlassung der durch ihn vollzogenen Ueberführung der riesigen Ueberreste des alten Heros von Skyros nach Athen mit bedeutenden Kosten aus pentelischem Marmor aufführen ließ. Auf der Südseite der Burg aber entstanden unter seiner Leitung gewaltige neue Schanzbauten; war es erst Perikles, der auf der Südwestseite des Burgbergs den eleganten ionischen Tempel der Nike Apteros erbaute.

Seine Politik gipfelte in dem gewaltigen Siege, den er im J. 466 (oder 465) den zu einem neuen großen Schlage gegen die Griechen ausholenden Persern zu Wasser und zu Lande an der Mündung des pamphylischen Flusses Eurymedon abgewann. Aber damit begann auch sein Niedergang. Auch seine humane Bundespolitik konnte nicht verhindern, daß der Particularismus, daß Gegensätze der Interessen, daß die Schlaffheit der Verbündeten (denen Kimon wiederholt die für die spätere Stellung der Athener zu denselben gefährliche Concession machte, ihre militärischen Realleistungen für den Bund durch Geld ersetzen zu dürfen) allmählich zu Conflicten mit Athen führte. Und Kimon selbst kam zweimal in die wenig erfreuliche Lage, secessionistische Verbündete mit Gewalt der Waffen niederwerfen zu müssen; so zuerst (466) die Insel Naxos, dann aber in langem Kampfe (seit Ende 465 bis zu Anfang des J. 462) die Insel Thasos.

Inzwischen hatte sich in Athen selbst unter Ephialtes und dem Verwandten des den Philaïden feindseligen Hauses der Alkmäoniden, dem jungen Perikles, eine neue Partei gebildet, welche nach innen Athen noch ganz anders demokratisiren wollte als Kleisthenes und Aristides, und nach außen unter Einstellung des Perserkrieges die Interessen Athens in Griechenland auf Kosten der Spartiaten zu fördern gedachte. Ihr erster Angriff freilich auf Kimon (März 462) scheiterte vollständig; der Versuch, Kimon auf Grund der thörichten Beschuldigung zu Fall zu bringen, er habe sich durch makedonisches Geld kaufen lassen, um die Makedonen zu schonen, statt sie für ihre an den thasischen Krieg sich knüpfenden Intriguen gegen Athen zu strafen, verunglückte von Rechts wegen. Aber nun waren es die von Kimon selbst so hoch geschätzten Spartiaten, die ihn zu Falle brachten.

Die ungeheure Noth, in welche diese durch das Erdbeben im Sommer 464, durch den daran sich knüpfenden Aufstand der Heloten und namentlich der Messenier gerathen waren, und die Schwierigkeit, die messenische Festung Ithome zu überwältigen, bestimmte namentlich die Ephoren, im Mai 462 in Athen Bundeshülfe zu beanspruchen. Obwol nun die Athener erfahren hatten, daß die Spartiaten seinerzeit den insurgirten Thasiern ihre Unterstützung gegen Athen versprochen, und sich nur durch jenes Erdbeben und seine Folgen gehindert gesehen hatten, den geplanten Stoß gegen Attika zu führen: so unterlag der Widerspruch der jungdemokratischen Parteiführer doch der mächtigen Autorität Kimon's, der mit Aufbietung seines ganzen Ansehens es durchsetzte, daß er im Juli 462 ein Heer von 4000 athenischen Hopliten nach Messenien führen durfte. Nun aber machten die Spartiaten, als die Hülfe der Athener nicht schnell genug wirkte, in ihrem bornirten Mistrauen den kolossalen Fehler, im October 462 unter faden Redensarten das attische Contingent allein unter allen Verbündeten nach Hause zu schicken. Dieser Meisterzug politischer Thorheit wirkte für Griechenland verhängnißvoll; zunächst für Kimon, dessen politische Stellung in Athen damit sofort unhaltbar wurde. Die jungdemokratischen Führer in Athen erhielten sofort das Uebergewicht; die Allianz mit Sparta wurde aufgekündigt, und schon 461 begannen die neuen Allianzen in Griechenland, an denen sich binnen kurzem der erste Krieg zwischen Athenern und Peloponnesiern entzündete.

Kimon persönlich kam nicht in die Lage, in diesem Kriege die Waffen mit denen der Peloponnesier zu kreuzen, — er war bereits verbannt. Ephialtes nämlich und Perikles säumten nicht, ihre längst geplanten Absichten zur weiteren Demokratisirung des Staates ins Werk zu setzen. Während Kimon auf einem Seezuge (anscheinend nach Aegypten) begriffen war, führten (461) die Demokraten den großen Stoß gegen das Hauptbollwerk der Conservativen, den Areopag, reducirten ihn durch Mehrheitsbeschluß in Regierungsrath und Gemeindeversammlung auf seine Stellung als Gerichtshof, raubten ihm aber seine politischen Rechte, namentlich das Recht des den Demokraten so unangenehmen discretionären Veto gegen die Beschlüsse der Gemeinde und des Regierungsraths. Es war ein Staatsstreich; denn der Areopag selbst hatte natürlich seiner Degradirung nicht zugestimmt. Als Kimon nach Athen zurückkehrte, eröffnete er einen leidenschaftlichen Kampf, entweder gegen diese Neuerung unmittelbar, oder gegen die neuen demokratischen Einrichtungen, mit

denen Ephialtes und Perikles vorzugehen gedachten. Endlich (460) wurde an den Ostrakismos appellirt und das Scherbengericht entschied, daß Kimon in das Exil zu gehen hätte.

Attischer Patriot, wie Kimon war, folgte er mit Spannung dem Gange des 459 ausgebrochenen Krieges gegen die Peloponnesier. Nur die peinliche Betonung des formalen Rechtes verhinderte die Demokraten, ihn im November 457 bei Tanagra gegen die Spartiaten mitkämpfen zu lassen. Als aber die allgemeine Lage der Verhältnisse es nach einigen Jahren dem großen Perikles wünschenswerth erscheinen ließ, mit Sparta Frieden zu gewinnen: da (454) suchte er die Ausgleichung mit Kimon. Wie es scheint, so verstand sich dieser dazu, die seit 461 in Athen geschaffenen politischen Zustände zu acceptiren, um dafür mit den Peloponnesiern den Frieden herzustellen. Wahrscheinlich um d. J. 454 setzte Perikles in Athen die Zurückberufung Kimon's durch, und dieser vermittelte (451/50) die Herstellung eines fünfjährigen Waffenstillstandes mit Sparta (mehr war damals nicht zu erreichen). Nun sollte Kimon noch einmal einen großen Schlag gegen die Perser führen, die 455 den Athenern im ägyptischen Delta eine schwere Niederlage beigebracht und die Insel Cypern wieder gewonnen hatten. Im Frühjahre 449 v. Chr. führte Kimon 200 Schiffe nach dem östlichen Mittelmeere und griff mit 140 derselben die cyprische Seefestung Kition an. Hier aber machte eine Wunde, zu welcher schwere Erkrankung trat, seinem Leben ein Ende. Der Schrecken aber seines Namens half dann noch seinen Unterfeldherren gleich nachher bei dem cyprischen Salamis die Perser zu Wasser und zu Lande aufs Haupt zu schlagen. Einen Frieden mit Persien hat Kimon selbst niemals geschlossen; aber es ist nach der jetzt beliebten Annahme nicht unwahrscheinlich, daß in dieser Zeit, wo für 37 Jahre der Kampf zwischen Athen und Persien aufhörte, zwischen beiden Staaten ein Vergleich zu Stande gekommen ist, der die thatsächlich jedenfalls bestehenden Verhältnisse anerkannte und fixirte. Thatsächlich also hatte Kimon durch seine Kriegführung erreicht, daß die griechischen Städte der kleinasiatischen Westküste wieder autonom, daß die persische Macht im westlichen Kleinasien bis zu der Region von Magnesia am Mäander und von Sardes zurückgedrängt war, daß ihre Kriegsflagge westlich von Lykien bis auf die Zeiten des Tissaphernes nicht mehr sich zu zeigen wagte. Cypern dagegen vermochten die Athener niemals dauernd dem Reiche der Achämeniden zu entfremden.

Kimon war zweimal vermählt; zuerst mit der Athenerin Isodike, des Euryptolemos Tochter, von der er drei Söhne hatte, Miltiades, Kimon und Peisianax, und dann mit einer Dame aus dem arkadischen Kleitor, der Mutter seiner Söhne Thessalos, Lakedämonios und Eleios. In der neuern historischen Literatur ist das Beste über Kimon in den großen allgemeinen Werken über Griechenlands Geschichte, beziehentlich über das Perikleische Zeitalter, namentlich bei Grote, Duncker und Curtius niedergelegt; unter den Monographien ist die wichtigste die von W. Vischer, „Kimon" (Basel 1847). *(G. Hertzberg.)*

KIMPINA, im Rumänischen geschrieben Câmpina, der Vorort des zum Kreise Prahowa gehörigen gleichnamigen Districts des Königreichs Rumänien, liegt in den südlichen Vorhöhen der siebenbürgischen Karpaten in dem von dem Flusse Prahowa, welcher dem Districte wie dem Kreise den Namen gegeben, und dessen östlichem Zuflusse, der Doftane, gebildeten Delta, unfern dem westlichen Fuße des 2535′ hohen Matscheschta-Berges in malerischer, üppiger Umgebung. Der Ort ist an sich klein, er zählt 1225, oder unter Einbegriff der mit in die städtische Verwaltung gezogenen Dörfer Brofte, Pacur und Slobozie, 3065 Einwohner; gleichwol ist er der Sitz der Subpräfectur des Districts Prahowa mit 27,955 Einwohnern, welche der Präfectur des gleichnamigen Kreises mit 220,445 Einwohnern, Hauptstadt Plojeschti, untersteht. Kimpina lebt von Ackerbau und Viehzucht; Handel und Industrie sind unbedeutend. Gleichwol bildet es eine Station der Eisenbahn, welche, in Plojeschti der rumänischen Hauptbahn sich anschließend, der Prahowa bis in die Quellgegend entlang läuft und mittels des 3130′ hohen Tômôschpasses die hier die rumänisch-siebenbürgische Grenze bildenden siebenbürgischen Karpaten überschreitend und Kronstadt, Schäßburg, Klausenburg berührend, die rascheste Verbindung der rumänischen Landeshauptstadt Bukarest mit Pest-Ofen, Wien und im allgemeinen den Ländern Mittel- und Westeuropas ermöglicht. — Kimpina besitzt ein Telegraphenbureau und ein Postamt; in finanziellen und militärischen Angelegenheiten ressortirt es von Plojeschti; in kirchlicher Beziehung gehört es zu der Diöcese der ungarisch-wlachischen Metropolie zu Bukarest. An intellectuellen Hülfsmitteln ist der Ort ebenso arm wie in der Regel die rumänischen Landstädtchen. Zu der weitern Umgebung Kimpinas gehört das als Sommeraufenthalt des Königs Karol von Rumänien vielgenannte Kloster Sinaia (Sinai), in reizender Lage an den Gehängen des zum District von Prahowa gehörigen Butschegi-Berges, im J. 1695 von dem griechisch-walachischen Bojaren-Geschlechte Kantakuzen gegründet und reich dotirt. *(G. Rosen.)*

KIMPULUNG, gesprochen Tschimpulung, eigentlich Kampullung, ist die Hauptstadt des der ehemaligen Großen Walachei angehörigen königlich rumänischen Kreises Mustelu. Der Ort liegt im Nucuschora-Districte in den Vorhöhen des von den transsylvanischen Karpaten südwärts vorspringenden 6460′ hohen Popan-Berges am obern Laufe des sich bei Piteschti in den Ardschischfluß ergießenden Tirgului in einer wegen ihres gesunden Klimas vielgepriesenen Gegend und zählt 9809 (nach andern 10,970) Einwohner. Kimpulung ist die Residenz des Präfecten von Mustelu sowie des Unterpräfecten von Nucuschora; es besitzt ein erstinstanzliches Gericht, welches dem Appellhofe von Bukarest untersteht, mit strafrechtlicher Abtheilung und Schwurgericht; in kirchlicher Beziehung gehört es der Diöcese des ungarisch-wlachischen Metropolitan-Bischofs zu Bukarest an. Es gibt daselbst eine Knaben- und eine Mädchen-Primärschule, nicht minder ein Postamt und ein Telegraphenbureau. Die Hauptkirche ist einer daran angebrachten Inschrift zufolge im

J. 1215 von Radul Negru, dem ersten unabhängigen Fürsten der Wlachen, welcher, als er von Fogarasch aus sich den südlichen Fuß der Karpatenkette unterworfen hatte, in Kimpulung seine Residenz aufschlug, erbaut worden. Sie steht also schon mehr als 660 Jahre, hat aber allerdings in dieser langen Zeit mehrere große Reparaturen erfahren, die bedeutendste durch den Hospodaren Mattei Bassaraba im J. 1635. Auch der Palast des Radul Negru wird in Kimpulung gezeigt, gegenwärtig ein Kloster, aber mit wohlerhaltenem Thorthurme am Flusse und sonstigen Befestigungen. Die Klosterkirche soll auch ein Porträt des besagten Fürsten enthalten. Von Kimpulung führt eine Straße über den 2200 Meter hohen Königstein-Paß nach Fogarasch in Siebenbürgen; doch ist der Verkehr gering und dürfte seit der Vollendung der Eisenbahn zwischen Kronstadt und Plojeschti-Bukarest noch abgenommen haben. Die Industrie ist noch in den ersten Anfängen; die Bevölkerung beschäftigt sich fast ausschließlich mit Landwirthschaft und Viehzucht. In der Nähe von Kimpulung vorfindliche Ruinen werden von den rumänischen Gelehrten für diejenigen eines (sonst unbekannten) alten römischen Municipiums gehalten; sie scheinen noch nicht genügend untersucht worden zu sein. (Siehe Dem. Frundeson, Dict. topografica si stat. alu Romaniei p. 92 b.)

Kimpulong*), *Κιμβαλόγγον*, ist auch der Name eines Passes im Gebiete der Strumnitza in Macedonien, welcher 1014 von dem Bulgarenkönige Samuel gegen Kaiser Basilius II., den Bulgarentödter, siegreich behauptet wurde (s. Jireček, Gesch. der Bulgaren p. 195).

(G. Rosen.)

KINAI-SPRACHE. Die Kinai (Kenai) am Cooks-Sunde gehören ihrer Sprache nach zu dem großen athapaskischen Stamme. Von ihrer Grammatik besitzen wir nur spärliche Proben, die ein reich entwickeltes, sehr schwieriges einverleibendes Conjugationssystem erkennen lassen. Im Gebrauche der Wörter besteht eine Art Tapu-Wesen. Zieht nämlich der Kinai in das Gebirge, so vermeidet er aus Scheu vor dem Berggotte Klueš gewisse Ausdrücke seiner gewöhnlichen Sprache und ersetzt sie durch andere, angeblich von Klueš selbst geoffenbarte. Quellen: Archaeologia Americana II, p. 307—367; Buschmann, Vergleichung der Kinai- und Athapaskasprachen (Verhandl. der Berliner Akademie der Wissensch. 1854 S. 231 fg.); Derselbe, Der Athapaskische Sprachstamm (Berlin 1856, S. 269 fg.); L. Radloff, Einige Bemerkungen über Herrn Buschmann's Behandlung der Kinai-Sprache (Bull. hist. philol. de l' Acad. de St.-Pétersbourg XIV, p. 257—278, 289—294; Mélanges Russes III, p. 364—399); Derselbe, Wörterbuch der Kinai-Sprache (Mém. de l'Acad. Imp. de St.-Pétersbourg VII. Série T. XXI, Nr. 8).

(G. von der Gabelentz.)

KINBURN, ehemalige Festung im europäisch-russischen Gouvernement Taurien, 392 Kilom. nordwestlich von Simferopol am Ende der Kinburnschen Landzunge bei dem Leman des Dnjepr gelegen. Diese Landzunge hatte schon in vorchristlicher Zeit die Aufmerksamkeit der Völkerstämme auf sich gezogen, die sich an der Mündung des Dnjepr ansiedelten, und aller Wahrscheinlichkeit nach war von den Griechen auf dieser Stelle der Tempel der Demeter errichtet worden. Als die Krimschen Tataren den Türken tributär wurden, erbauten letztere auf der äußersten Spitze der Landzunge die Festung Kili-burn, oder Kil-burnu, um den Saporoger Kosaken den Weg ins Schwarze Meer zu versperren; trotzdem aber erzwangen sich diese nicht nur den Zugang ins Meer, sondern setzten sich sogar auf der Kinburner Landzunge bei den Häfen Storoschewa und Prognoiskaja fest und hielten sich daselbst bis zur Aufhebung der Sjetsch. Während des Krieges der Russen mit den Türken im 18. Jahrhundert erhielt die von den Russen Kilburn genannte Festung einige Bedeutung. Im J. 1736 ergab sie sich dem General Leontiew ohne Widerstand, nur mit der Bedingung des freien Abzugs der Garnison nach Otschakow; im J. 1739 wurde Kinburn wieder den Türken zurückgegeben. Im ersten Türkenkriege unter Katharina II. wurde die Festung wieder von den Russen eingenommen und von ihnen bis zum Frieden von Kutschuk-Kainardschi (1774) behauptet. Die türkischen Befestigungswerke wurden wiederhergestellt, man ging sogar mit dem Gedanken um, hier eine Stadt anzulegen. Im zweiten Türkenkriege belagerten die Türken Kinburn vom Meere aus, wurden jedoch von Suworow zurückgeschlagen und mußten unverrichteter Sache wieder abziehen. Seit dieser Zeit sah die Kinburner Festung keinen Feind vor sich bis zum J. 1855, in welchem die englisch-französische Flotte die Festung bombardirte und zur Uebergabe zwang. Im J. 1860 wurde die Festung ganz aufgehoben und das jetzige Kinburn besteht aus nur 7 Gehöften mit etwa 35 Einwohnern, die sich mit Fischerei beschäftigen. Außerdem befindet sich hier eine Grenzwache und eine Quarantäne.

(A. von Wald.)

KINCARDINE, nordöstliche Grafschaft in Schottland, wo sie gewöhnlich die Mearns genannt wird, grenzt im Norden an die Grafschaft Aberdeen, von welcher sie durch den Fluß Dee getrennt wird, im Süden und Westen an die Grafschaft Forfar, von welcher sie durch die Nord-Esk getrennt wird, im Osten an die Nordsee. Die größte Länge von Norden nach Süden, von Aberdeen bis zur Mündung der Nord-Esk beträgt 32 engl. Meilen, die größte Breite von Osten nach Westen 24 engl. Meilen. Der Flächeninhalt beträgt 243,444 engl. Acres, davon sind 120,000 Acres urbares Land und Waldung, 1280 Acres Wasserfläche, das übrige Gebirgsland und Wildniß.

---

*) Der Name wird wol durch Langfelden (campus longus) wiedergegeben, was die Etymologie allerdings wol gutheißen würde, aber zu der Ortsbeschaffenheit im schroffsten Widerspruche steht. Daß in einem Gebirgspasse von langen Feldern nicht die Rede sein kann, versteht man leicht; aber auch die rumänische Stadt Kimpulung wird als in einem engen Kessel von Felsenbergen gelegen geschildert. Offenbar ist lung nicht das lat. longus, sondern das bei späteren Byzantinern, Georg. Cedrenus 407a, Nicetas, Chron. 72, 27 und sonst mehr vorkommende *λόγγος*, Enge, Engpaß (*λογγώδης* Nic. 813), sodaß Kampulung enger Raum, Engpaß zu übersetzen wäre.

Gebirge. Die Grampians treten an der Nordostküste mit dem Girdle, einem Felsen, dessen steile Fronte an 80 Fuß ansteht, aus dem Meere und durchziehen die Grafschaft in westsüdwestlicher Richtung. Die höchsten Gipfel sind der Battock 3465 Fuß, Clachnadune 2370 Fuß, Cairnie 2000 Fuß, Kerdoch 1890 Fuß, Hill of Fare 1500 Fuß, Scelty 1500, Strathfenella, ein vereinzelter Abläufer der Grampians, 1200 Fuß hoch.

Die Flüsse sind die Dee, die Nord-Esk, die Bervie, die Dye.

Gestein. In den Grampians herrscht überall Granit vor, im niedrigen Howe Sandstein. Bei Whistleberry bricht man Wurststein, welcher vortreffliche Mühlsteine liefert. Schottischer Topas (Cairagorom) wird in den Grampianbächen gefunden. Die Höhlen an der Küste bei Stonehouse enthalten eine Menge von Stalaktiten. Gediegenes Eisen kommt vor. Der Boden in den Grampians ist im allgemeinen nackt und fast ohne Pflanzenwuchs. Im Norden der Dee besteht der Boden hauptsächlich aus verwittertem Granit, gemischt mit Moos, ist aber von Natur auch nicht ergiebig.

Ackerbau ist das Hauptgeschäft der Bevölkerung und ist hoch ausgebildet. Der Anbau ist überaus sorgfältig, die besten Methoden werden angewandt. Weizen, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte, Rüben, Klee, Mangelwurzel werden hauptsächlich angebaut. Der Viehstand enthält an 25,000 Rinder (ein Viertel Milchkühe) und an 25,000 Schafe, meistens Schwarzköpfe.

Die Landwirthschaften (Farms) enthalten durchschnittlich an 200 Acres. Der Grundbesitz theilt sich in ungefähr 80 Güter. Davon haben 3 ein Zinsregister von 5000 Pfund, 10 eins von 3000 Pfund, 20 eins von 1000—3000, die andern unter 500 Pfund für das Jahr. Die Plätze an der Küste treiben Fischerei. Die sonstige Industrie ist im ganzen unbeträchtlich; sie liefert hauptsächlich Segeltuch, Sackleinwand, grobes Wollzeug, Zwirn, Wollgarn, Schnupftabackdosen. Stapelartikel der Ausfuhr (hauptsächlich über Stonehaven, Montrose und Gourdon) sind Getreide, Kartoffeln, Vieh, Schweinefleisch, Butter, Heringe, Ale, Whisky. Der Haupteinfuhrhafen ist Aberdeen.

Die Grafschaft wird in 4 Bezirke eingetheilt: 1) der Grampians-Bezirk besteht aus dem östlichen Ende der untern Grampians, eine rauhe und öde Region, die sich von Osten nach Westen durch die Mitte der Grafschaft erstreckt; 2) der Deeside-Bezirk erstreckt sich vom Meere aus westlich 13 engl. Meilen am südlichen Ufer des Dee, dann 10 Meilen an beiden Ufern des Dee und schließt das Thal des Feugh ein; 3) das Howe (Thal) der Mearns, ist niedriges Gefilde, eine sorgfältig angebaute Region von 32,000 Acres, das Ostende des großen Thals Strathmore; 4) Coastside.

Die Grafschaft enthält 18 Kirchspiele, die Städte Stonehaven, die Hauptstadt, Bervie (Inverbervie), Johnshaven, Laurencekirk, Fettercairn, Fordun, 14 Fischerdörfer an der Küste, mehrere Dörfer im Binnenlande.

Die Bevölkerung zählte 1801: 26,349, 1811: 27,439, 1821: 29,118, 1831: 31,431, 1841: 33,075, 1851: 34,597, 1861—1871: 34,351 Einwohner.

Die Grafschaft enthält viele Alterthümer, namentlich Cairns und Reste von römischen Lagern. Unter den alten Burgen ist besonders Dunnottar bei Stonehaven merkwürdig, einst der Sitz der Keith, Earls Marischal (s. Keith, Familie). Die Burg steht auf einem hohen und steilen ins Meer vorragenden und davon fast rings umgebenen Felsen und war eine sehr starke Feste. Hier wurden während der ganzen Zeit der Commonwealth die schottischen Regalia bewahrt, hier erduldeten während Jakob's II. Regierung eine Anzahl Nonconformisten eine Gefangenschaft, deren Schrecken fast denen der berüchtigten schwarzen Höhle in Kalkutta gleichkamen. Auf dem Berge Garvock zeigt man des Sheriffs Kessel, die Stelle, wo Melville, Sheriff der Mearns, von den benachbarten Baronen, denen er verhaßt war, in einem großen Kessel gekocht wurde. *(W. Bentheim.)*

KIND (Kindheit, Kinderkrankheiten, Kinderheilanstalten). Als Kind (infans) bezeichnen wir das menschliche Wesen von dem Tage seiner Geburt bis zum Eintritt seiner Geschlechtsentwickelung, welcher in Ländern mit gemäßigtem Klima durchschnittlich gegen Ende des 14. Lebensjahres statthat. Diese ganze Periode nennen wir die Kindheit oder das Kindesalter (infantia, aetas infantilis; enfance). Nach Römischem Rechte dauerte das Kindesalter nur bis zum Ende des siebenten Lebensjahres und schloß jede Art von Zurechnung einer Strafe aus. Wir unterscheiden dagegen von der Kindheit verschiedene Abschnitte, und zwar die Säuglingsperiode (die ersten 7—9 Lebensmonate, première enfance, auch zahnlose Periode genannt), das eigentliche Kindesalter vom 7.—9. Lebensmonate bis zum Ende des 7. Lebensjahres, seconde enfance (Periode der Milch- oder Wechselzähne) und das Knaben-, resp. Mädchenalter (vom Beginn des 8. bis zum Ende des 14. Lebensjahres, pueritia, jeunesse, Schulalter, Periode des Zahnwechsels oder besser des Durchbruchs der bleibenden Zähne mit Ausnahme der hintern 4 Backenzähne, welche erst später, ungefähr im 19.—20. Lebensjahre durchbrechen). Die Kindheit schließt ab mit dem Eintritte der Geschlechtsentwickelung im 13.—15. Lebensjahre (s. Pubertät). — Mit dem Austritte des Fötus aus dem mütterlichen Organismus (Geburt) wird ersterer durch eine vollständige Umgestaltung seiner Lebensthätigkeiten zum Kind. Der Fötus erhielt das vom mütterlichen Organismus bereitete und durch den mütterlichen Athmungsproceß mit der nöthigen Sauerstoffmenge versehene Ernährungsmaterial fertig durch den Placentarkreislauf zugeführt. Mit der Unterbrechung des letztern gebricht es dem Neugeborenen daher an Sauerstoff und an Ernährungsmaterial. Ersterer wird durch die mit eintretendem Sauerstoffmangel ausgelöste selbstständige Respiration des Kindes beschafft. Durch die erste Athmung ist die vollständige Umgestaltung der fötalen Form des Kreislaufes (s. d.) in die kindliche bedingt. Das Ernährungsmaterial aber muß durch die Magen- und Darmverdauung aus der Nahrung, welche das Kind zu sich nimmt, bereitet werden, ehe es assi-

milirt werden kann. Da die Ernährung, selbst durch die Mutterbrust, nur selten in den ersten Lebenstagen sofort eine genügende ist, so nimmt das Körpergewicht des Neugeborenen fast stets in den ersten 2 Lebenstagen etwas (ungefähr um 5,5% des Geburtsgewichtes) ab und erst vom 3. Tage ab beginnt wieder eine Zunahme, welche bis zum 10. Lebenstage das Anfangsgewicht wiedergewinnen läßt. Frühgeburt, mangelhafte Ernährung und Erkrankungen des Kindes steigern die anfängliche Abnahme und verzögern auch den Termin, an welchem das Anfangsgewicht wieder erreicht wird, oft beträchtlich. Zeitige Ernährung des Kindes, besonders aber gute Ernährung der dasselbe stillenden jungen Mutter, vermindert die Anfangsabnahme und führt eine zeitige Zunahme herbei. Außerdem aber hielt sich der Fötus bis zur Geburt in einem gleichmäßig warmen Raume von der Temperatur des mütterlichen Blutes auf, während der eigene Stoffwechsel des Fötus bereits eine eigene Wärmeproduction bedingt, wodurch die Körperwärme des Fötus die der Mutter stets um einige Zehntelgrade überstieg. Nach der Geburt muß das Kind selbst für die Regulirung zwischen Wärmeerzeugung und Wärmeabgabe sorgen. Da aber nach der Geburt stets eine Berührung der Hautoberfläche des Kindes mit der kühleren Atmosphäre statthat, so erfolgt stets eine Abnahme der Körperwärme, deren niedrigster Stand meist innerhalb der ersten 2 Stunden des Lebens erreicht ist, worauf das Ansteigen der Temperatur beginnt, bis sie mit der 24.—25. Lebensstunde die Norm des Kindesalters erreicht hat. Die für das Leben wichtigen Organe haben im Neugeborenen, welches eine durchschnittliche Körperlänge von 50 Cm. (Knaben 51, Mädchen 49 Cm.) und ein Durchschnittsgewicht von etwas über 3 Kilogramm (Knaben 3350, Mädchen 3200 Gramm) besitzt, zwar bereits eine hochgradige Massenausbildung erlangt — das Gewicht vom Gehirn und Rückenmark beträgt beim Neugeborenen 14,5% (circa $^1/_8$—$^1/_7$), beim Erwachsenen nur 2,4% (circa $^1/_{45}$), das des Herzens beim Neugeborenen 0,89%, beim Erwachsenen 0,52%, das der Leber beim Neugeborenen 4,39%, beim Erwachsenen 2,77% des Körpergewichtes, — dagegen fehlt den Organen, welche der geistigen Thätigkeit und der Bewegung dienen, noch die nöthige Ausbildung. Besonders ist es das Großhirn, welches sich erst innerhalb des ersten Lebensjahres weiter ausbildet, indem die feinere Entwickelung der Hirnwindungen und der Unterschied zwischen weißer und grauer Hirnsubstanz erst jetzt erfolgt. Außerdem sind das knöcherne Skelett und die Muskulatur, deren Gewicht beim Neugeborenen nur 23,4%, beim Erwachsenen aber 43,1% des Körpergewichtes ausmacht, und die Speicheldrüsen noch in der Entwickelung, gegenüber ihrer Ausbildung beim Erwachsenen, zurückgeblieben. Schon aus diesem Grunde ist es erklärlich, weshalb das Kind anfangs einen nur geringen Gebrauch von seinen Muskeln und daher von seinen Gliedmaßen machen kann; es kommt jedoch auch noch der Umstand hinzu, daß die bereits vollständig ausgebildeten Sinnesorgane erst durch eine Reihe von Eindrücken die nöthige Uebung erhalten müssen, ehe sie zu einer Anregung des Muskelsystems führen, deren Effect sich mit dem Eindrucke eines Sinnesorganes zu einer gewollten Bewegung combinirt. In gleicher Linie aber muß auch erst das Großhirn sich weiter ausbilden und ebenfalls durch eine Reihe von Eindrücken geübt werden, ehe der Begriff der bewußten Bewegung entsteht. Aus der mangelhaften Entwickelung der Speicheldrüsen erklärt sich ihre gegen den Erwachsenen verschiedene Function; das Speicheldrüsensecret (der Speichel) besitzt nämlich beim Neugeborenen noch nicht oder nur in ganz ungenügendem Grade die Fähigkeit, Stärkemehl in Zucker und Dextrin zu zerlegen. Hieraus resultirt der wichtige Umstand, daß Säuglinge stärkemehlhaltige Nahrung nicht verdauen können, sie also auch nicht erhalten sollen. Das Blut des Neugeborenen ist gegenüber dem des Erwachsenen reicher an festen (Eisen, Extractivstoffe) und morphologischen Bestandtheilen (Blutkörperchen, und zwar sind die farblosen wiederum in größerer Zahl vertreten als die farbigen), dagegen ärmer an Fibrin und Salzen; seine Gesammtmenge wurde von Welcker auf $^1/_{19}$, von Schücking aber auf durchschnittlich $^1/_9$ bei spät abgenabelten und $^1/_{14}$—$^1/_{56}$ bei sofort nach der Geburt abgenabelten Neugeborenen bestimmt; beim Erwachsenen beträgt sie $^1/_{13}$ des Körpergewichtes. Beim jungen Kind ist infolge des (auf gleiche Körpergewichtsgrößen berechneten) stärkeren Stoffwechsels auch die Blutmenge im Vergleich zum Körpergewicht größer als beim Erwachsenen. Daher ist auch das Körperwachsthum in der ersten Zeit nach der Geburt am lebhaftesten; denn es nimmt das Körpergewicht in den ersten 13 Lebenswochen um je 170—300 Gramm (wöchentlich) zu, während es von der 14.—26. Woche wöchentlich um je 150—130, von der 27.—39. Woche um je 110—100, von der 40.—52. Woche aber um je 75—60 Gramm durchschnittlich wächst. Dadurch verdreifacht sich bis zum Ende des ersten Lebensjahres das Körpergewicht (Knaben 9450, Mädchen 8790 Gramm) — eine Zunahme, wie sie im späteren Leben normalerweise nie wieder statthat. Mit vorschreitendem Alter des Kindes nimmt das wöchentliche, resp. tägliche Zunahmequantum immer mehr ab, jedoch so, daß einzelne Jahre durch kräftigeres, andere durch geringeres Wachsthum des Körpergewichts ausgezeichnet sind. Eine Steigerung der wöchentlichen Gewichtszunahme finden wir bei Mädchen erst wieder im 12., bei Knaben im 13. Lebensjahre, daher kommt es, daß am Ende des 12. Lebensjahres Knaben und Mädchen durchschnittlich gleich schwer sind (29,820 Gramm), während von da ab der Knabe das Mädchen zum zweiten mal überflügelt, sodaß am Ende des Knabenalters ein Gewicht von 38,670, am Ende des Mädchenalters aber nur von 36,700 Gramm erreicht wird. Auch das Längenwachsthum ist in dem ersten Jahre nach der Geburt am stärksten, sodaß das 50 Ctm. lange Neugeborene bis zum Ende des 24. Monats auf 91 Ctm. erwächst (Liharzik), also in den ersten 2 Lebensjahren seine Körperlänge ungefähr verdoppelt. Bis zum 171. Monat (Ende des Knabenalters) wird dann eine Länge von 1,63 Meter erreicht, worauf bis zum Ende des Wachsthums (25. Lebensjahr) nur noch 0,12 Meter hinzukommen. Die

geistige Thätigkeit des Neugeborenen ist auf ein höchst geringes Maß beschränkt; es gibt nur Zeichen des Behagens und Unbehagens von sich. Frühzeitig macht sich jedoch der eigene Wille des Kindes bemerkbar und sucht sich mit Eigensinn geltend zu machen — ein nicht zu übersehender Zeitpunkt für den Beginn der Erziehung (Kindererziehung, Kinderzucht). Durchschnittlich erst von der 10. Woche ab schenkt das Kind einzelnen Gegenständen seine Aufmerksamkeit und vom 5.—6. Monat an erkennt es bestimmt seine Umgebung. Zwischen 6.—9. Lebensmonat erscheinen dann die ersten der bei der Geburt bereits längst innerhalb der Kieferknochen angelegten Milch- oder Wechselzähne, und zwar gewöhnlich zuerst die 2 innern Schneidezähne des Unterkiefers, dann dieselben des Oberkiefers. Ihnen folgen die je 2 äußern Schneidezähne des Unter- und Oberkiefers, worauf im Anfange des 2. Lebensjahres die ersten 4 Backenzähne oben und unten, sodann in der Mitte bis Ende desselben Jahres die 4 Eckzähne und die zweiten 4 Backenzähne durchbrechen. Damit ist die volle Zahl von 20 Milch- oder Wechselzähnen erreicht. Gewechselt werden sie in derselben Reihenfolge, sobald bei der zweiten Zahnung (Durchbruch der bleibenden Zähne), welche vom 7. Jahre an erfolgt und mit dem Durchbruche der dritten 4 Backenzähne eröffnet wird, die größeren bleibenden Zähne die kleineren Milchzähne durch Atrophirung ihrer Wurzeln emporschieben und lockern. Um das Ende des ersten, häufiger im Anfange des zweiten Lebensjahres sind das Knochen- und das Muskelsystem in der Entwickelung so weit vorgeschritten, daß das Kind allein stehen und Gehversuche machen kann. Dabei bilden sich erst die zur Einhaltung der aufrechten Stellung nothwendigen Biegungen der Wirbelsäule und das richtige Stellungsverhältniß der Oberschenkel zum Becken aus. Deshalb wird das Gehen nur allmählich erlernt und sollen die Kinder nicht vorzeitig dazu angetrieben werden, weil, wenn sie nicht von selbst gehen wollen, die Knochen noch nicht die hinreichende Festigkeit erlangt haben, daß sie gehen können. Denn das Knochensystem ist um diese Zeit noch unvollkommen entwickelt, die Röhrenknochen bestehen noch aus 3 Theilen, dem verknöcherten Mittelpunkte (Diaphyse) und den durch 2 Knorpelscheiben angefügten, ebenfalls verknöcherten Endstücken (obere und untere Epiphyse); ebenso besteht das Becken noch aus mehrern durch Knorpelscheiben miteinander verbundenen, platten Knochenstücken, während auch die Schädelknochen in ihren Nahtanfügungen (Suturen) noch nicht verknöchert sind. Um dieselbe Zeit, also vom 2. Lebensjahre ab, erfährt auch die geistige Entwickelung des Kindes einen lebhaften Aufschwung und es wird nach erfolgter Entwickelung des Sprachcentrums in der (linken) dritten Stirnwindung nicht allein die Erlernung des Sprechens, sondern auch der Umsatz des Gedachten in die entsprechenden Worte ermöglicht. Mit der Erlernung der Sprache müssen die Hebel zur weitern geistigen Erziehung des Kindes angesetzt werden und die Aeltern müssen möglichst frühzeitig in angenehmer Weise auf Geist und Gemüth des Kindes einzuwirken suchen. Da aber das Gehirn bis zum 7. Lebensjahr in stetig fortschreitender Entwickelung begriffen ist, so soll man das Kind mit geistiger Arbeit vor dieser Zeit nicht belästigen und erst um diese Zeit sollte der anstrengende systematische Unterricht (Schulunterricht, daher Schulalter des Kindes) beginnen, während man bis dahin alle Sorgfalt auf die richtige Ernährung und auf die körperliche Ausbildung des Kindes verwenden soll. Die beste, weil einzig naturgemäße Nahrung für die Neugeborenen ist die Milch der eigenen Mutter. So ernährte Kinder gedeihen daher auch am besten, weniger gut schon bei Ammenmilch. Die schlechtesten Resultate ergibt die künstliche Ernährung, besonders wenn, wie es häufig geschieht, verkehrte Maßregeln angewendet werden, welchen es in erster Linie zuzuschreiben ist, daß von 100 lebend und kräftig geborenen Kindern vor Ablauf des ersten Lebensjahres in den verschiedenen Ländern 25—45 wieder zu Grunde gehen. Nur bei zwingenden Gründen sollte daher die künstliche Ernährung des Kindes eingeleitet werden. Müssen aber Kinder künstlich ernährt (aufgefüttert) werden, so ist nur unverfälschte und unverdorbene Kuhmilch, besonders solche, welche durch permanente Trockenfütterung der Kühe Sommer und Winter hindurch in gleicher Güte gewonnen wird (Kinder- und Kurmilchanstalten), zulässig. Sie muß aber mit, dem zunehmenden Alter des Kindes entsprechenden, verschiedenen Mengen von Wasser oder besser Gersten- und Haferschleim verdünnt und stets auf Blutwärme gebracht werden, ehe sie dem Kinde verabreicht wird. Ist gute frische Kuhmilch nicht zu erreichen, so kann man durch condensirte Milch die Ernährung des Kindes leiten, da leider die der Frauenmilch am nächsten stehende Stutenmilch nur in Ausnahmsfällen zu erreichen sein wird. Kann aber das junge Kind Kuhmilch durchaus nicht verdauen, oder muß sie wegen Krankheiten des Kindes (besonders Magendarmleiden) weggelassen werden, so darf man sie durch Liebig'sche Suppe (und deren von Liebe und Löfflund bereiteten Extracte) oder Biedert's künstliches Rahmgemenge zu ersetzen suchen. Zu vermeiden sind im ersten Vierteljahre des Lebens alle stärkemehlhaltigen Nahrungsmittel, weil sie infolge der mangelhaften Speichelsecretion als nicht oder nur theilweise verdauliche Nahrungsmittel den Darmkanal des Kindes nur als höchst unnöthigen Ballast anfüllen und daher leicht Verdauungsstörungen mit Ausbruch von Krämpfen u. s. w. bedingen. Vom 4. Monat des Lebens ab beginnt erst die Speichelbildung zuzunehmen und von diesem Zeitpunkte ab können geringe, erst sehr allmählich zu steigernde Mengen stärkemehlhaltiger Kost gegeben werden; sehr zweckmäßig werden diese immer wieder mit Milch versetzt (Opel's Kinderzwieback, Nestle's, Timpe's und andere Kindermehle); erst von der zweiten Hälfte des ersten Lebensjahres an darf man die Menge der gereichten stärkemehlhaltigen Nahrung etwas erhöhen, immer aber nebenbei Milch geben, resp. wenn sie früher nicht vertragen wurde oder weggelassen werden mußte, immer wieder von neuem versuchen. Vom 3. Vierteljahre ab kann man Fleischsuppe und halbrohes Fleisch und rohes Ei verabreichen. Nach Ablauf des ersten Lebensjahres erhält das Kind außer reiner Kuhmilch und den zuletzt

gestatteten Nahrungsmitteln auch ein Stück altbackener Semmel oder Zwieback zum Kauen, gebratenes, kleingeschnittenes oder gewiegtes Fleisch. Im 3. Lebensjahre ist der Genuß von rohem Obst zu gestatten. Sehr zweckmäßig erweist sich hier die Verwendung der unter dem Namen der Leguminose bekannten Verarbeitung von Hülsenfruchtmehlen. Zur Kost des Erwachsenen sollte das Kind nie vor Ablauf des 4. Lebensjahres zugelassen werden und selbst dann sind einzelne Speisen (ungekochte Salate, stark gewürzte Speisen, Kartoffelklöße u. s. w.) noch als ungeeignet für die Verdauungsorgane des Kindes anzusehen. Nirgends wird aber von den Aeltern und Erziehern mehr gesündigt als auf dem Gebiete der Diätetik, deren einfache Regeln so selten beachtet werden. Es gibt jedoch keine leichtere und dankbarere Aufgabe, als Kinder vom ersten Lebensjahre ab an einfache Kost und Bedürfnisse zu gewöhnen, ihre Sitten und Anforderungen mit denen der Natur in Einklang zu bringen und dadurch ihrem Körper und ihrer Moral zu gleicher Zeit zu gedeihlicher Entwickelung zu verhelfen (Jacobi). Bei der Häufigkeit aber, mit welcher die Befolgung dieser Regel außer Acht gelassen wird, ist nichts natürlicher als die Entstehung von Erkrankungen des Kindes. Da wir aber eine große Reihe von Krankheiten nur im Kindesalter auftreten sehen, so sprechen wir von **Kinderkrankheiten**, zu welchen wir im engern Sinne die acuten Exantheme (Masern, Scharlach, Pocken u. s. w.) rechnen, weil sie meist nur Kinder befallen, da mit der Durchseuchung eines Organismus meistens dessen Empfänglichkeit für spätere Erkrankung verloren worden ist; im weitern Sinne aber bezeichnen wir als Kinderkrankheiten alle Erkrankungen, welche von der Geburt bis zum Eintritt der Geschlechtsentwickelung auftreten können und durch irgendwelche Eigenthümlichkeit des Kindesalters oder des kindlichen Organismus veränderten Verlauf zeigen. Endlich gehören hierzu auch diejenigen Störungen oder Misbildungen, welche bereits in dem fötalen Leben entstanden oder unter der Geburt erworben worden sind (angeborene Kinderkrankheiten). Wir können hier nur die wichtigsten Klassen von Kinderkrankheiten anführen. Verursachen schon geringe Verdauungsbeschwerden leicht Durchfälle, so wird besonders dann die so mörderische Krankheit des ersten Lebensjahres, der acute Darmkatarrh (Kindercholera, Brechdurchfall, Sommercholera, summer complaint), leicht herbeigeführt, wenn, besonders zur Sommerszeit, jene Verdauungsbeschwerden (Dyspepsien) oder sogar die ersten Durchfälle unbeachtet bleiben und die fehlerhafte Ernährung weiter fortgesetzt wird. Gerade die künstliche Ernährung ist daher die so häufige Quelle der hohen Kindersterblichkeit im ersten Lebensjahre (säuernde Milch, Grünfütterungsmilch). Aber auch grobe Diätfehler, die man zuweilen erst spät entdeckt (rohes oder sogar unreifes Obst), weil man sie kaum für möglich hält, können die Krankheit nach sich ziehen. Hier ist stets sofort ärztliche Hülfe zu Rathe zu ziehen, bis zu deren Eintreffen aber die Milchnahrung durch Schleimsuppen zu ersetzen. Aber auch wo dieser schlimmste Fall nicht eintritt, kann fehlerhafte oder mangelhafte Ernährung des Kindes zu schweren Störungen des Allgemeinbefindens (Englische Krankheit, Rhachitis, welche besonders das Knochensystem schwer in Mitleidenschaft zieht, ferner Scrophulose und Tuberculose, häufig in der Form der sogenannten tuberculösen Hirnhautentzündung, besonders bei gegebener ererbter Anlage) führen. Ferner werden durch Ueberanfüllung des Magendarmkanals oder Verstopfung, sowie überhaupt im Beginn fieberhafter Krankheiten bei Kindern leicht Krämpfe (Convulsionen) ausgelöst, welche in ihren mildern Formen zwar nur selten das Leben selbst bedrohen, besonders wenn die Ursachen, wie es meist der Fall ist, durch Klysmen oder durch Herabsetzung der erhöhten Körperwärme schnell zu heben sind, aber doch stets Störungen hinterlassen können, welche für das ganze spätere Leben andauern können (Strabismus, mangelhafte geistige Entwickelung). Die in der Zahnungsperiode beobachteten Durchfälle sind entweder Folge des Verschluckens des um dieselbe Zeit massenhaft abgesonderten Speichels oder von Erkältung oder ebenfalls von obigen Diätfehlern und können daher ebenfalls mit Krämpfen verbunden sein, ohne daß man deshalb berechtigt ist, von Zahndurchfällen und Zahnkrämpfen zu sprechen. Diese Krankheiten müssen daher, wie alle andern in der Zahnungsperiode auftretenden, als selbständige Leiden erkannt und behandelt werden. Daher ist das Zahnen der Kinder bei sonstiger guter Pflege nicht zu fürchten. Denn das Kind leidet nur an Schmerzen in der Mundhöhle kurz vor Durchbruch eines jeden Zahnes. Eine andere Reihe von Kinderkrankheiten entsteht leicht durch Unreinlichkeit. Die zarte Haut des Kindes disponirt dasselbe zu Hautausschlägen, selbst Hautgeschwüren und dem so lästigen Wundwerden der Hautfalten (besonders am Halse und in den Schenkelbeugen) und der Umgebung des Afters. Auch hier tragen Verdauungsbeschwerden wesentlich zur Steigerung des Effectes bei (diarrhoïsche Stuhlentleerungen, zersetzter Urin). Man hindert das Wundwerden (Frattwerden) durch tägliche Bäder und fleißiges Waschen des Kindes vor jedem Trockenlegen, also nach jeder Verunreinigung, gleichviel ob durch Stuhlgang oder Urin. Ist dennoch Wundsein eingetreten, so bedeckt man die wunden Hautstellen mit Zinksalbe oder besser mit in eine verdünnte Höllensteinlösung getauchten Compressen, welche leider die Wäsche beflecken (Tilgen mit Jodkalilösung). In der Mundhöhle treten infolge von Unreinlichkeiten Pilzbildungen, die Schwämmchen (s. d.), fälschlich auch als Aphthen bezeichnet, auf. Der Zulp, Schnuller und die aus Kautschuk gefertigten Ansatzstücke der Trinkflaschen sind hier in erster Linie anzuschuldigen. Eine dritte Reihe von Kinderkrankheiten ist die Folge von zu zeitigem oder zu anhaltendem Aufrechttragen. Werden die Kinder, bevor ihre Muskeln und ihr Knochensystem kräftig genug geworden sind, häufig in aufrechter Stellung getragen, so kann eine bleibende Verkrümmung der Wirbelsäule eintreten, ebenso wie durch zu zeitiges Laufenlernen Verkrümmungen der Schenkelknochen entstehen können. Viel höhere Grade werden diese Verkrümmungen dann erreichen müssen, wenn noch dazu das Knochensystem durch Englische Krankheit erweicht ist. Besonders stetes einseitiges

Tragen (immer auf demselben Arme der Wärterin) führt dann leicht zur seitlichen Verkrümmung (Scoliose) der Wirbelsäule des scheinbar aufrecht gehaltenen Kindes. Andere Krankheiten erwirbt das Kind besonders leicht durch den Besuch von Kindergärten und Schulen; es gehören hierher in erster Linie die ansteckenden Krankheiten (Masern, Keuchhusten, Scharlach, Diphtheritis, ausnahmsweise Krätze und andere parasitäre Hautkrankheiten). Durch die mit länger fortgesetztem Schulbesuche aber unvermeidliche, anhaltende Einathmung schlechter Luft und anhaltende sitzende Lebensweise wird das Auftreten von Krankheiten begünstigt, welche man geradezu mit dem Namen der Schulkrankheiten zu bezeichnen pflegt, deren Wichtigkeit aber erst in dem letzten Jahrzehnt hinreichend gewürdigt worden ist. Es gehören hieher vor allen Dingen Kurzsichtigkeit, Wirbelsäulenverkrümmungen und Blutarmuth. Erstere wird angebahnt durch schlechte Beleuchtung des Schulzimmers und zu niedrige Schultafeln, welche das Vorbeugen der Schüler in zu hohem Grade nothwendig machen, wobei auch gleichzeitig Blutüberfüllung des Gehirns entstehen kann, sowie durch Ueberanstrengung der Augen. Ziemlich gleich sind die Ursachen, welche Wirbelsäulenverkrümmungen herbeiführen; denn sie entstehen hauptsächlich durch eine gezwungene Haltung an fehlerhaft construirten Schulbänken (fehlerhafte Schreibhaltung) und durch von linksher einfallende ungenügende Beleuchtung. Dabei wird das Buch schief nach links verschoben, der linke Ellenbogen sinkt unter die Tischfläche, die linke Schulter folgt, während die rechte emporgehoben wird. Dabei wird die Wirbelsäule aber nach rechts convex ausgebogen (rechtsseitige Dorsalscoliose). Die Blutarmuth endlich ist Folge der sitzenden Lebensweise und der Einathmung schlechter, kohlensäurereicher Luft in den schlecht ventilirten Schulzimmern. Sie kann den Grund zu Scrophulose, Chorea St.-Viti, Brustkrankheiten und späterer Chlorose legen. Außer durch zu stark vorgebeugte Haltung beim Schreiben können Erscheinungen von Gehirncongestion (Kopfschmerzen, Schwindel, Nasenbluten) auch in den Wintermonaten dadurch entstehen, daß die Heizung des Schulzimmers durch gußeiserne Oefen geschieht, welche häufig Kohlenoxydgas ausströmen lassen. Durch Ueberanstrengung des Gehirns kommt auch anhaltende geistige Abspannung höheren Grades zu Stande, die leicht zu Schlaflosigkeit die Veranlassung wird. Es kann also der Schulbesuch selbst zu einer ergiebigen Quelle schwerer, oft lebenslänglicher Krankheiten werden und es bildet daher die Anlage, Einrichtung und Beaufsichtigung der Schulen und Schüler einen wichtigen Theil der öffentlichen Gesundheitspflege (s. d.) Dieser Kinderkrankheiten halber bildet die Kinderheilkunde (Pädiatrik) einen besondern Zweig der innern Medicin, wie man auch eine Kinderchirurgie von der Chirurgie im allgemeinen abzweigt. Die Behandlung der Kinderkrankheiten findet in zweckmäßiger Weise am besten in besondern Hospitälern, Kinderkrankenhäusern, Kinderheilanstalten statt, da die Bedürfnisse des Kindes in allgemeinen Krankenhäusern neben denen der Erwachsenen nicht genügend befriedigt werden können und die mit ansteckenden Krankheiten behafteten Kinder Erwachsenen oder andersartig erkrankten Personen leicht Gefahren bringen könnten (Isolirhäuser der Kinderspitäler, die den Hospitalendemien vorbeugen sollen). Die Gründung und Erhaltung von Kinderheilanstalten ist bisher in Europa (Frankreich und Rußland ausgenommen) fast ausnahmslos privater Initiative und Wohlthätigkeit überlassen geblieben und es ist daher nirgends das Bedürfniß gedeckt, als welches Rauchfuß auf je 10,000 Einwohner eines Ortes mindestens einen Belegraum von 10 Betten für eine jährliche Krankenzahl von 70 Kindern in der stationären Abtheilung anstreben zu müssen angibt.

Ueber alle hier einschlagenden Fragen vgl. Bednař, „Kinderdiätetik oder Pflege der Kinder in den ersten Lebensjahren" (Wien 1857); Wackernagel, „Die Lebensalter" (Basel 1862); Fürst, „Das Kind und seine Pflege in gesundem und krankem Zustande" (2. Aufl. Leipzig 1877); Steiner, „Rathschläge zur Erziehung des Kindes" (2. Aufl. Prag 1877); Baginsky, „Handbuch der Schulhygiene" (Berlin 1876); Ploß, „Das Kind in Brauch und Sitte der Völker" (2 Bde. Stuttgart 1876); von Vierordt, „Physiologie des Kindesalters"; Jacobi, „Die Pflege und Ernährung des Kindes"; Baginsky, „Schulbuch"; Rauchfuß, „Die Kinderheilanstalten" sämmtlich in: Gerhardt's Handbuch der Kinderkrankheiten, 2. Auflage I. Band, 1. und 2. Abtheilung (Tübingen 1881 und 1882); Uffelmann, „Handbuch der privaten und öffentlichen Hygiene des Kindes" (Leipzig 1881); Kormann, „Das Buch von der gesunden und kranken Frau u. s. w. nebst Anleitung zur Pflege und Erziehung des Kindes bis zum Ende des 1. Lebensjahres" (2. Aufl. Erlangen 1883). *(E. Kormann.)*

KIND (Johann Friedrich), Dichter und erzählender Schriftsteller, dessen Name sich in der Literatur vorzugsweise durch den Text zu K. M. von Weber's romantischer Volksoper „Der Freischütz" erhalten hat, war als der Sohn des Stadtrichters Johann Christoph Kind (welcher mannichfach literarisch thätig eine der ältesten deutschen Uebersetzungen von „Plutarch's Lebensbeschreibungen" [1745—54] geliefert hatte) am 4. März 1768 zu Leipzig geboren, besuchte das Thomasgymnasium seiner Vaterstadt und studirte auf der Universität derselben die Rechte. Fast gleichzeitig mit dem Abschlusse seiner Studien trat er als belletristischer Schriftsteller mit „Lenardo's Schwärmereien" (2 Bde., Leipzig 1792) hervor, einer Veröffentlichung, die im Keime alle die Elemente enthielt, aus denen sich Kind's spätere Dichtung zusammensetzte. Im J. 1789 ging er als Prakticant nach dem Amte Delitzsch, wo ihn der Justizamtmann als Schöngeist anfangs unfreundlich genug aufnahm, sich aber bald mit ihm aussöhnte. Der Poet wurde der Mittelpunkt der Geselligkeit in dem kleinen Städtchen und half ein Liebhabertheater errichten und beleben. Eine poetische Schüler- und Studentenliebe ward der Antrieb, sich möglichst frühe Selbstständigkeit zu erwerben und so ließ sich Kind 1793 als Advocat in Dresden nieder, wo er fortan seine Zeit zwischen juristischer Praxis und poetischer Production theilte, bis am Ende die letztere immer mehr überwog. Die

Theilung Sachsens im J. 1815, durch welche sich der Kreis seiner Geschäfte verengerte, gab ihm den Muth, die Advocatur ganz aufzugeben und, da er ein mäßiges Vermögen von seinem Vater ererbt hatte, sich ausschließlich literarischen Arbeiten zu widmen. Auf K. M. von Weber's Vermittelung wurde er 1818 vom Herzog von Gotha zum Hofrath ernannt und erhielt damit in dem titelreichen Dresden das äußere Ansehen, dessen ein privatisirender Schriftsteller schwer entbehren konnte. Seit der Begründung der Gesellschaft, welche zuerst den Namen „Dichterthee" und später denjenigen „Liederkreis" führte, war Kind ein Hauptmitglied dieses poetischen Vereins. Seine Mitherausgabe der „Abend-Zeitung", der ungewöhnliche Erfolg seines Schauspiels „Van Dyck's Landleben" und der noch ungewöhnlichere des „Freischütz" (welchen Kind begreiflicherweise zu einem guten, wenn nicht zum besten Theil der Dichtung zuschrieb) gaben ihm im Kreise der dresdener Schöngeister zwei Jahrzehnte lang eine bevorzugte Stellung. Er überschätzte mit reger Eitelkeit diese Localberühmtheit und rechnete sich allen Ernstes den Größen der deutschen Literatur hinzu. Der Entwickelungsgang dieser Literatur seit 1830 konnte begreiflicherweise seinen Beifall nicht gewinnen und schließlich fühlte er sich vereinsamt und zurückgesetzt und stellte wenigstens die Publication neuer poetischer Schöpfungen ein. Er starb zu Dresden am 25. Juni 1843.

Friedrich Kind's Poesie war die höchste Leistung, zu welcher sich die Trivialromantik, die im zweiten und dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts den Durchschnittsgeschmack beherrschte und befriedigte, erhob. Die Vorstellungen wie die Empfindungen, welche die Romantik geweckt hatte, lagen gleichsam in der Luft und die Poeten der dresdener „Abend-Zeitung", so nüchtern sie im innersten Kern waren, versuchten ihrerseits sich davon anzueignen, was sich mit der hausbackenen belletristischen Betriebsamkeit die für das Unterhaltungsbedürfniß gewöhnlicher Naturen sorgte, nur irgend vereinigen ließ. So entstand ein seltsames Gemisch sentimentaler Schönseligkeit mit trivialer Alltagsschilderung. Der gesammte Schatz von Vorstellungen, den die echte Romantik gehoben hatte, ward als Gold und Silber betrachtet, das gehörig mit Kupfer legirt werden müsse, um gangbare Münze abzugeben. Die durchaus künstliche Begeisterung, von welcher die Poeten dieser Gruppe für alle romantischen Erscheinungen erfüllt waren, welche unter Hirten, Jägern, Bergleuten, Malern vorzugsweise gesucht wurden, erscheint bei Kind in einer gewissen Steigerung. Seine Schauspiele „Van Dyck's Landleben", „Das Nachtlager von Granada", „Wilhelm der Bastard" u. a. (gesammelt in seinen „Theaterschriften" Leipzig 1821—25) zeigen sehr charakteristisch die Verbindung flachster äußerlichster Menschenschilderung mit romantischem Aufputz und entsprechendem Hintergrund. Das Beste, was Kind zu geben vermochte, war eine gewisse spukhafte und schauererweckende Art der Romantik, die er vorzugsweise dem Umgange mit A. Apel, dem Verfasser des „Gespensterbuches", verdankte und welche in seinem dramatischen Gedicht „Schloß Acklam" (Leipzig 1803), in der für K. M. von Weber 1817 vollendeten und den Namen Kind's hauptsächlich erhaltenden Oper „Der Freischütz", sowie in einigen seiner Erzählungen, welche als „Malven" (Züllichau 1805), „Tulpen" (Leipzig 1806—10), „Roswitha" (Leipzig 1811) und „Lindenblüten" (Leipzig 1817—19), endlich als „Erzählungen und kleine Romane" (Leipzig 1820) gesammelt wurden, zu Tage trat. Der Erfolg des „Freischütz", den er (Leipzig 1822) in einer besondern Ausgabe mit einem Nachwort herausgab, bereitete ihm mehr Verdruß als Freude, da nach seiner Ueberzeugung der Componist zu viel, der Dichter zu wenig geehrt wurde, wie M. M. von Weber (in „Karl Maria von Weber", Bd. 2) des breitern berichtet. Kind's „Gedichte" (erste Sammlung Leipzig 1808; vollständigste Ausgabe ebendaselbst 1817—25, 5 Bde.) zeichnen sich durch bessern Fluß der Verse sowie wahrhaft empfundene Strophen und einige hübsche Bilder vor den platten und künstlerisch unzulänglichen Reimereien aus, welche man in den Kreisen Kind's als Poesie gelten ließ, einige seiner Balladen und kleinen Lebensbilder („Der Geishirt", „Christabend" u. a.) haben sich in den Anthologien erhalten. — Eine Tochter Kind's, Roswitha, geb. am 7. Aug. 1814 zu Dresden, starb, an einen Vetter, den leipziger Advocaten Kind verheirathet, am 4. Nov. 1843 zu Leipzig. Sie versuchte sich ebenfalls als lyrische Dichterin, deren „Gedichte" (Leipzig 1843) gesammelt wurden. *(A. Stern.)*

KIND (Karl Theodor), geb. am 7. Oct. 1799 in Leipzig, besuchte von 1813—18 die Landesschule Pforta, studirte dann in Leipzig Jurisprudenz und wurde hier 1824 Advocat. Von 1835—46 war er Mitglied der Juristenfacultät und von 1846—56 des Spruchcollegiums. Nach dessen Auflösung 1856 gab er seine juristische Thätigkeit auf und lebte als Privatmann in Leipzig bis zu seinem Tode am 7. Dec. 1868. Kind's gelehrte Liebhaberei war das Studium der neugriechischen Sprache und Literatur, deren Kenntniß er durch eine beträchtliche Anzahl größerer und kleinerer Schriften in Deutschland verbreitet hat. Dahin gehören namentlich: „Beiträge zur bessern Kenntniß des neuen Griechenland" (Neustadt a. d. Orla 1831); „Geschichte der griech. Revolution" (2 Bde., Leipzig 1833); „Neugriechische Chrestomathie" (Leipzig 1835); „*Πανόραμα τῆς Ἑλλάδος κ. τ. λ. ὑπὸ Ἀλεξάνδρου Σούτσου.* Mit grammatischen Erklärungen" u. s. w (Leipzig 1835); „Handwörterbuch der deutschen und neugriech. Sprache" (Leipzig 1841); „Neugriechische Anthologie" (Leipzig 1840). Am bekanntesten sind seine Zusammenstellungen und Uebertragungen neugriechischer Volkslieder: „*Μνημόσυνον.* Neugriechische Volkslieder in den Originalen mit deutscher Uebersetzung" (Leipzig 1849); „Anthologie neugriechischer Volkslieder im Original mit deutscher Uebersetzung" (Leipzig 1861). *(R.)*

KINDBETT (Wochenbett oder Wochenzeit, Puerperium) benennen wir den sechswöchentlichen Zeitraum nach der Geburt eines unreifen, frühreifen oder reifen Fötus oder eines degenerirten Eies (Mole). Innerhalb dieses Zeitraums bilden sich die durch die Schwangerschaft gesetzten Veränderungen in den Geburtsorganen, besonders die Umfangszunahme des Uterus, wieder zurück (In-

volutionsperiode des Uterus u. s. w.), gleichzeitig heilt die durch die Trennung der Nachgeburt von der Uteruswand an letzterer entstandene Wundfläche und bildet sich eine neue Uterusschleimhaut, während zugleich die Milchabsonderung sich einstellt. Sind auch diese Vorgänge als physiologisch zu betrachten, so ist doch immerhin die Neuentbundene, die Kindbetterin, Wöchnerin oder Sechswöchnerin, als eine Verwundete zu betrachten, welche selbst bei normalem Verlauf des Kindbettes leicht zu Erkrankungen disponirt ist. Außerdem kann aber auch durch die vorausgegangene Geburt, durch unzweckmäßiges Verhalten, durch frühere Krankheiten oder durch Uebertragung eines Infectionsstoffes ein abnormer Verlauf des Kindbettes bedingt werden. Normalerweise empfindet die Kindbetterin in den ersten Tagen nach der Geburt mehr oder weniger lebhafte Schmerzen im Unterleib (Nachwehen, Zusammenziehungen der Gebärmutter, welche besonders während des Anlegens des Kindes an die Brust und besonders häufig bei Mehrgebärenden auftreten und behufs regelrechter Involution des Uterus nothwendig sind). Der Blutabgang, welcher die Trennung der Nachgeburt von der Uteruswand nothwendigerweise begleitet, geht unmerklich in den Ausfluß aus den Geburtstheilen über, welcher in der Zeit des Kindbettes fast regelmäßig vorhanden ist; wir bezeichnen diesen Ausfluß als Kindbettreinigung, Wochenreinigung oder Lochien, Lochialfluß. Derselbe ist als ein normales Wundsecret von der heilenden Placentarstelle zu betrachten, in welchem sich zugleich die Reste der Decidua, welche sich nicht mit den Nachgeburtstheilen abstießen, vorfinden. Zuweilen ist die Losstoßung der Decidua schnell beendet und die Heilung der Placentarstelle infolge der bei kräftiger Zusammenziehung der Uterusmuskulatur herbeigeführten Verkleinerung der Uteruswunde, besonders der Stillenden, schnell angebahnt, sodaß der Wochenfluß nach den ersten 3—4 Tagen bereits aufhört. Meist dauert er aber länger, besonders bei Nichtstillenden. Wir unterscheiden dann blutige Lochien (in den ersten 3—4 Tagen), blutigseröse (vom 5.—8. oder 10. Tage) und endlich weiße oder schleimige Lochien (vom 9. oder 11.—25. Tage). Etwas, aber mäßig, übelriechend ist der Wochenfluß immer, weil sich eben immer organisches Gewebe (Decidua) in ihm vorfindet. Ob vollständig normaler Wochenfluß aber eine Selbstinfection der Wöchnerin bedingen kann, ist noch nicht hinreichend erkannt. Mit dem Ende der sechsten Woche soll normalerweise keine Spur von Kindbettreinigung mehr vorhanden sein. Nicht so constant, aber doch häufig genug, bemerken wir dabei eine erhöhte Hautthätigkeit, wodurch eine vermehrte Perspiratio insensibilis oder deutlich sichtbare Schweißbildung (Kindbettschweiß, Wochenschweiß) eintritt. Wenn auch diese erhöhte Hautthätigkeit meist in den ersten neun Tagen ihr Ende erreicht, so bleibt doch die Haut in der vollen Kindbettzeit gegen Abkühlungen empfindlicher als sonst. Der wichtigste Vorgang des Kindbettes ist aber die Milchabsonderung in den Brüsten der Kindbetterin. Nachdem schon vom dritten bis vierten Schwangerschaftsmonat an und in gesteigerter Weise in den ersten 24 Stunden nach der Geburt aus den Brustwarzen eine molkenähnliche, zuweilen gelblichweiß gefärbte Flüssigkeit, Colostrum (s. d.), ausgeflossen ist, tritt vom zweiten bis dritten Tage nach der Geburt unter lebhafter Anspannung der Brustdrüsen und meist ziemlich schmerzhaften Empfindungen in ihnen die eigentliche Milchabsonderung ein. Damit diese Erscheinungen in ungestörter Weise verlaufen können, soll die Wöchnerin absolute körperliche und geistige Ruhe haben, daher mindestens neun Tage lang das Bett hüten, während das Zimmer mäßig warm und nicht, wie früher stets, so dunkel gehalten wird, daß die Umgebung der Kindbetterin kaum einen Gegenstand unterscheiden, geschweige denn das Aussehen der letztern jederzeit controliren kann. Die Diät der gesunden Kindbetterin, welche unter allen Umständen, abgesehen von den seltenen Fällen, in welchen der Arzt das Stillen untersagen muß, das Nähren ihres Kindes selbst übernehmen soll, sei von Anfang an nahrhaft, aber weder erregend noch reizend, bestehe daher in den ersten drei Tagen aus mäßigen Mengen von Milch, Bouillon (ohne Wurzelzeug bereitet) und Fleischbrühsuppen (Gries, Fadennudeln, Leguminose u. s. w.), bald mit bald ohne Zusatz von Eiern (deren Eiweiß nicht gerinnen darf, weshalb das Ei erst der ausgekühlten Suppe zuzuquirlen ist). Daneben erhält die Kindbetterin die genügenden Mengen Wasser oder nach Wunsch Lindenblütenthee (gern als Zusatz zur Milch genommen). Am dritten Tage, und von da ab täglich, wird für Entleerung des Darmes gesorgt und, wenn sie erfolgt ist, kann vorsichtig mit dem Genusse leichter Fleischspeisen in hachirter (gewiegter) Form begonnen werden. Am meisten empfehlen sich hierzu gekochte oder gedämpfte junge Tauben und Hühner, Kalbsbröschen (Thymusdrüse). Dazu gibt man gekochtes abgebackenes Obst. Vom fünften bis sechsten Tage ab kann guter schwerer Wein (Madeira, Malaga) und gut gegorenes Bier in mäßigen Mengen gestattet werden, vom siebenten Tage außerdem nicht blähende Gemüse (Möhren, Blumenkohl, Scorzonera). Zu vermeiden hat die Kindbetterin, besonders wenn sie stillt, blähende, schwer verdauliche, wenig Nahrstoffe enthaltende oder stark reizende und sauere Speisen. Je mehr sie sich von solchen Dingen fern hält, um so mehr wird sie durch ruhigen Schlaf des Säuglings belohnt. — Der Verlauf des Wochenbettes kann aber durch verschiedene Umstände ein abnormer werden. In seltenen Fällen verlegt sich der Ausgang der Gebärmutter durch zurückgebliebene Eihautstücke oder die Gegend des innern Muttermundes wird durch die Wiederkehr meist schon früher bestandener Knickungen des Gebärmutterkörpers verlegt. Die Wochenreinigung fließt dann nicht ab, sondern häuft sich in der Gebärmutter an und dehnt entweder diese zu einem rundlichen, kugelförmigen Körper aus (Lochiometra) oder wird durch sehr schmerzhafte Gebärmuttercontractionen (schmerzhafte Nachwehen) stoßweise ausgetrieben (Dyslochia, s. d.). Wird der Zustand nicht genügend schnell erkannt, so kann es zur Resorption der in den Lochien stets vorhandenen zersetzten Stoffe kommen und es erfolgt ein Resorptionsfieber (Wundfieber), das häufig mit septischem Puerperalfieber, das durch äußere Infection ent-

standen sein soll, verwechselt und zusammengeworfen oder als Milchfieber aufgefaßt wurde und noch wird. Verschafft man dem Wochenfluß wieder freien Abfluß und irrigirt man hierauf die Uterushöhle mit einer 1 proc. Carbolsäurelösung, so verschwindet dieses Fieber meist bald, kann aber, wie jeder fieberhafte Zustand im Wochenbett (Wochenfieber), die genügende Zurückbildung der Gebärmutter hemmen oder hindern. Gleichen Einfluß hat häufig zu frühes Aufstehen der Wöchnerinnen und Unterlassen des Selbststillens. Dann verschwindet der Lochienfluß meist nicht in der Zeit von sechs Wochen oder es geht der schließlich wässerige Wochenfluß allmählich in einen leukorrhoïschen Ausfluß über, der ebenso gut auf eine unvollständige Involution des Uteruskörpers wie auf eine Endometritis chronica hinweist, die häufig schon früher bestanden hat (s. Gebärmutterkrankheiten). In andern Fällen stellt sich eine abundante Schweißsecretion ein, besonders da, wo die Wochenstube überheizt oder die Wöchnerin allzu sehr mit Federbetten bedeckt wird. Eine völlig unterdrückte Schweißsecretion, an sich nicht geradezu schädlich, deutet immerhin häufig auf einen beginnenden fieberhaften Zustand hin, der durch das Thermometer leicht entdeckt wird. Fieberhafte Zustände werden, außer durch Zurückhaltung von Lochien, worüber wir soeben sprachen, theils durch entzündliche Zustände in den Geburtstheilen (Kindbettfieber, s. d.) veranlaßt, — welche die Folge entweder von Druck, Quetschung oder Zerreißung der letztern unter der meist schweren Geburt oder von Uebertragung septischer (Septicämie) oder infectiöser Stoffe (Scharlach, Typhus u. s. w.) von außen sind, — theils durch zufällige entzündliche Erkrankungen, welche mit den Geburtstheilen nicht im Zusammenhang stehen (Entzündung der Brustdrüsen, Schrunden der Brustwarzen, Lungenentzündung, Infectionskrankheiten). Endlich haben wir hier noch der mangelhaften Milchbildung und des schmerzhaften Stillens zu gedenken. Leider führt die Blutarmuth der Kindbetterinnen, besonders in großen Städten, und die Unsitte, die sich bildenden Brüste der jungen Mädchen durch fehlerhaft construirte Corsets platt zu drücken oder doch wenigstens die freie Ausbildung der Brustwarzen zu hindern, dazu, daß viele Kindbetterinnen, trotz des guten Willens, ihr Kind zu stillen, es nicht vermögen, weil sie entweder nicht die genügende Menge Milch in ihren Brüsten bereiten oder dieselbe wegen Verkümmerung der Brustwarzen nicht in den Magen des Säuglings gelangen lassen können. Im ersten Fall dient eine vom Anfang an kräftige Ernährung im Wochenbette, wie wir sie soeben besprachen, dazu, dem schwachen Organismus mehr Bildungsmaterial zuzuführen; im letztern Falle muß man versuchen, die Brustwarzen durch Ansetzen von Milchpumpen hervorzuziehen oder sie durch Uebersetzen von Warzenhütchen künstlich zu verlängern. Letzteres ist auch dann nöthig, wenn die sehr zarte Haut der Brustwarze durch das Saugen des Kindes wund wird oder sich aus alten Rissen sogenannte Schrunden in den Brustwarzen gebildet haben, welche das jedesmalige Anlegen zu einer Qual für die Kindbetterin machen können, welche durch Schonung, seltenes Anlegen, Ueberschläge von Lösungen von Borax, Höllenstein oder Tannin und durch Uebersetzen von Warzenhütchen beim Anlegen wesentlich gemildert werden kann. Nur bei fieberhaften Zuständen ist die obige nahrhafte Wochendiät zeitweilig durch die früher durchgängig gebräuchliche Wassersuppendiät zu ersetzen.

(E. Kormann.)

KINDBETTFIEBER oder Puerperalfieber (febris puerperalis) sollte eigentlich jeder fieberhafte Zustand heißen, welcher während der Wochenzeit auftritt. Wir bezeichnen aber, dem Sprachgebrauch folgend, damit ausschließlich eine fieberhafte Wochenbetterkrankung, welche durch Aufsaugung von Eiter oder Jauche begleitet oder von derselben bedingt ist und mit dem Hospitalfieber, welches auch andere Verwundete befallen kann, identisch ist. Es handelt sich also entweder um eine das Wochenbett complicirende Eitervergiftung des Blutes (Pyämie, s. d.) oder Jauchevergiftung desselben (Septicämie, s. d.). Beide Formen sind oft schwer voneinander, sowie von andern Infectionskrankheiten, die ebenfalls das Wochenbett compliciren können (besonders typhöse Erkrankungen, an erster Stelle das Abdominaltyphoïd, seltener auch das Scharlachfieber — Scarlatina puerperalis —) zu unterscheiden und fast nur fortgesetztes Thermometriren kann mit der Zeit einen sichern Anhaltepunkt gewähren; zuweilen muß erst der Sectionsbefund die Sachlage klären. Wir unterscheiden beide Formen als traumatisches Kindbettfieber und als infectiöses oder septisches Kindbettfieber. Die erste Form trägt ihren Namen von der traumatischen Entstehung fast ausschließlich durch schwere Entbindungen, durch welche schwere Verletzungen des Uterus oder der Vagina entstanden oder verursacht worden sind (Gangränescirungen des Uterus oder der Vagina, Risse in die portio vaginalis, Entzündung des gequetschten, resp. eingeklemmten untern Uterusabschnittes — Metritis und Metrophlebitis puerperalis, — Druckgeschwüre der Vagina, die sich häufig mit diphtheritischen Belegen bedecken — Puerperalgeschwüre, Vaginaldiphtheritis, — selten partielle oder allgemeine Peritonitis). Es sind also Störungen vorhanden, welche mit Eiterbildung vor sich gehen. Von dem gebildeten Eiter aber werden durch die hochgradig erweiterten Lymphgefäßbahnen (Metrolymphangitis) oder die ectatischen Venen (Metrophlebitis) Theile in den Kreislauf übergeführt; in dem Moment, in welchem dies geschieht, beginnt die Allgemeinerkrankung (Pyämie), meist mit einem Schüttelfroste, welcher von hoher Fiebersteigerung gefolgt ist. Der weitere Verlauf ist dann verschieden, je nach dem Orte, nach welchem der Eiter transportirt wird (Parametritis, Pleuritis, Pericarditis, Lungeninfarcte, metastatische Entzündungen der Gelenke und Sehnenscheiden). Daneben können sich Erysipele, Venenthrombosen, die ihrerseits wieder zu weitern Embolien (wiederholten Schüttelfrösten) und zu ulceröser Endocarditis die Veranlassung werden, ausbilden. Das traumatische Puerperalfieber, die puerperale Pyämie, die entweder auf dem Wege der Venen oder der Lymphgefäße des Uterus herbeigeführt wird, ist nur selten zu verhüten. Das traumatische

Puerperalfieber wird also stets längere oder kürzere Zeit nach einer schweren Geburt, seltener nach einem andern Trauma (Unglücksfall oder dergl.) auftreten. Diese Form ist nur insofern übertragbar, als der behandelnde Arzt oder die Hebamme bei ungenügender Reinlichkeit Theile des Lochialflusses, in welchem sich diphtheritische Massen oder Pilzbildungen befinden, auf gesunde Wöchnerinnen übertragen kann, wie in jedem andern Falle, in welchem sich stinkende Lochien bei sonst gesunden Wöchnerinnen überhaupt bilden. Es entsteht dann eine meist leichte Form des septischen Puerperalfiebers. Häufig bleiben, wenn das traumatische Kindbettfieber nicht zum Tode führt, Nachkrankheiten, zu denen besonders häufig Gebärmutterkrankheiten (s. d.) zählen, zurück. Die zweite Form, das infectiöse oder septische Puerperalfieber, die puerperale Septicämie, ist die Folge der Resorption faulender und fäulnißerregender (septischer) Stoffe von den Genitalien der Schwangern, Kreißenden oder Wöchnerin aus. Das septische Puerperalfieber kann also zu jeder Zeit der Schwangerschaft ausbrechen, unter der Geburt bereits vorhanden sein oder am häufigsten bald nach der Geburt beginnen. Wir haben zwei Unterarten von dieser Form des Kindbettfiebers zu unterscheiden, je nachdem die septische Infection vom Organismus der Kranken selbst ausgegangen (Selbstinfection) oder von außen auf die Schwangere, Kreißende oder Wöchnerin übertragen worden ist. Das durch Selbstinfection entstandene septische Kindbettfieber setzt Zustände im weiblichen Körper voraus, welche mit Entwickelung septischer Stoffe einhergehen. Diese werden aber gebildet bei macerirender, todtfauler Frucht, sobald die Geburtsthätigkeit nicht beginnt, sondern an ihrer Statt eine Resorption der von der faulenden Frucht gebildeten Jauche eintritt. Ferner finden sich dieselben Bedingungen gegeben bei nicht bemerktem Zurückbleiben von Stücken der Eihäute oder der Placenta nach der Geburt des Kindes, welche einerseits stinkende Lochien bedingen, andererseits aber eine Resorption derselben von der Placentarstelle aus ermöglichen. Am leichtesten ermöglicht wird die Resorption bei gleichzeitiger Ausbildung einer Lochiometra, d. h. des verhinderten Abflusses der Lochien aus dem Uterus. Da die Uterusthätigkeit stets einen Druck auf die in ihm angehäufte Lochienmasse ausübt, so können Theile derselben leicht in das Gefäßsystem des Uterus hineingepreßt werden und dann ihre schädliche Wirkung auf den Organismus entfalten. Man kann diese Form des Kindbettfiebers, welche auf dieselbe Weise wie die traumatische Form übertragbar ist, verhüten, wenn man nach stattgehabtem Fruchttode den Verlauf der Schwangerschaft sich nicht zu lange selbst überläßt, wenn man die Anhäufung von Lochien im Uterus verhindert und zurückgebliebene Eihäute oder Placentarreste stets sorgfältig entfernt. — Das durch äußere Infection entstandene septische Kindbettfieber ist die schwerste aller besprochenen Formen, im höchsten Grade ansteckend und daher zeitweise epidemisch, namentlich in Entbindungshäusern und Gebärkliniken; selten war diese Form in relativer Beziehung früher in der Privatpraxis; seit aber die Kliniken in Hinsicht auf die Durchführung von Desinfectionsmaßregeln Glänzendes leisten, hat sich das Verhältniß umgekehrt, weil in der Privatpraxis die Desinfection nie mit derselben Strenge durchführbar ist wie in der Klinik. Septische Stoffe werden hier durch die Hand oder Kleidung oder Instrumente des Geburtshelfers oder der Hebamme auf die Schwangere, Kreißende oder Wöchnerin übertragen. Die Quellen dieser septischen Stoffe sind sehr verschieden; sie können herrühren von Sectionen oder anatomischen, pathologisch-anatomischen oder chirurgischen Untersuchungen und Operationen (besonders Operationscursen u. s. w.), kurz von der Berührung mit in Fäulniß oder Verjauchung übergegangenen organischen Massen (Aerzte) oder von der Zurichtung von bereits mit unverkennbarem Hautgoût (erster Grad der Fäulniß) ausgestattetem Fleisch, besonders Wildpret, in der Küche (Hebamme), ferner von dem Gebrauch inficirter Gegenstände (wie Schwämme, alter Leinwand seitens der Frauen selbst) oder von andern Wöchnerinnen, welche an stinkendem Lochialflusse, traumatischem oder septischem Puerperalfieber leiden (Arzt oder Hebamme). Die Ansteckungsfähigkeit der letztern Form ist deshalb am stärksten, weil sich hier Unmassen von mikroskopischen fäulnißerregenden Organismen (Coccobacteria septica *Billroth*) bilden, welche mittels der Hand oder der Kleidung oder der Instrumente von Arzt oder Hebamme in die Genitalien der Schwangern, Kreißenden oder Wöchnerinnen übertragen werden können. Am leichtesten möglich ist diese Uebertragung unter der Geburt, weil dabei Untersuchungen unumgänglich und die innern Geburtstheile an verschiedenen Stellen, besonders am Muttermunde, stets mehr oder weniger verwundet sind. Hat die Infection frühzeitig stattgefunden, also entweder während der Schwangerschaft oder unter der Geburt, so kann der Infectionsstoff durch die Placentarcirculation auch auf die Frucht übertragen werden (acute Fettdegeneration des Neugeborenen, Puerperalinfection der Frucht oder des Neugeborenen). Es stirbt dann entweder gegen Ende der Schwangerschaft die Frucht ab, während sich bei der Mutter die Zeichen des Puerperalfiebers einstellen, oder es erfolgt die früh- oder rechtzeitige Geburt und das Kind wird mit den Zeichen der Infection geboren, während die Mutter gleichzeitig oder etwas später erkrankt. Unerklärt und unerklärlich sind bisjetzt die Fälle geblieben, in welchen das Puerperalfieber ausbricht, ohne daß eine Berührung mit septischen Stoffen nachgewiesen werden kann, ohne daß eine Untersuchung durch Arzt oder Hebamme stattgefunden hat und ohne daß eine Wunde zu entdecken ist. Der Eintritt der Infection, mag sie als Selbstinfetion oder als äußere Infection stattgefunden haben, ist meist durch einen lebhaften Schüttelfrost, stets durch heftiges anhaltendes Fieber gekennzeichnet. Daran reihen sich die Erscheinungen, welche die von den Fäulnißorganismen, ganz nach Art sonstiger Fäulniß, bedingten Zersetzungsprocesse nach sich ziehen; meist stellt sich zuerst die Entzündung des Uterus, seltener der Scheide, ein, wozu sich bald Ergüsse in die Parametrien (Parametritis septica), zuweilen auch sehr rasch in die Bauchhöhle (allgemeine septische Peritonitis) gesellen. Bei dieser

Form fehlt nie ein beträchtlicher Milztumor. Schließlich wird meist rasch eine völlige Entmischung der allgemeinen Säftemasse (Blutzersetzung, Septicämie) und meist unter den Erscheinungen der Erschöpfung oder unter typhoïden Symptomen der Tod herbeigeführt. Wird jedoch der septische Proceß überstanden, so bleiben häufig noch langwierige Gebärmutterkrankheiten (s. d.), oft für das ganze Leben zurück, auch können noch dieselben Nachkrankheiten, die wir soeben bei der puerperalen Pyämie besprachen, das Leben noch in sehr später Zeit gefährden. Das durch äußere Infection entstehende septische Kindbettfieber ist unter allen Umständen zu verhüten. In dieser Beziehung sind äußerste Reinlichkeit, strenge Desinfection der Hände und Instrumente des Arztes und der Hebamme, Verbannung von Schwämmen und alten Leinwandstücken aus dem Wohnzimmer, Wechsel der Kleidungsstücke seitens des Arztes und der Hebamme, wenn sie bei erkrankten Wöchnerinnen beschäftigt waren, strenge Desinfection der Wöchnerinnen selbst, fleißige Ventilation der Wohnstuben und strenge Absperrung der Gesunden von den Kranken von der größten Wichtigkeit. Die Desinfection geschieht am leichtesten durch Carbolsäure. Vor und nach jeder Untersuchung oder Operation sollen sich Arzt und Hebamme die Hände desinficiren, indem sie sie in 3proc. Carbolsäurelösung waschen, worauf stets die Nägel auf das sorgfältigste zu reinigen sind; außerdem sollen gebrauchte Instrumente nach jeder Anwendung in 5proc. Carbolsäurelösung gereinigt werden. Nach intrauterinen Operationen soll der Uterus mit 2proc. lauwarmer oder kalter Carbolsäurelösung irrigirt, später täglich 1—2 mal die Vagina mit 1proc. Carbolsäurelösung ausgespritzt werden, ganz besonders wenn stinkender Lochialfluß bemerkbar ist. Sehr zweckmäßig ist es, wenn die Hebammen eine concentrirte Carbollösung bei sich führen und im Kreißzimmer in einem Teller eine verdünnte Carbolsäurelösung herstellen, mit welcher Arzt und Hebamme sich vor jeder Untersuchung u. s. w. desinficiren. Zur Untersuchung aber empfiehlt sich das Benetzen der Finger mit Carbolöl (1 : 30). Ist trotzdem das Kindbettfieber ausgebrochen, so handelt es sich in erster Linie stets um Neutralisirung des septischen Stoffes, in welcher Absicht man große Dosen Chinin oder Chinolin zu geben hat, und um Herabsetzung des Fiebers, wozu man ausgedehnte Anwendung von der Kälte (kalte Bäder, Einwickelungen u. s. w.) und vom salicylsauren Natron zu machen hat. In zweiter Linie handelt es sich um Erhaltung der Kräfte durch concentrirte Nahrung (Beef-tea, Peptonelixir, Milch, Eier) und starke spirituöse Getränke (Champagner, Cognac, Madeira u. s. w.), solange sie nicht durch besondere Einzelerscheinungen (z. B. Endocarditis acuta) contraindicirt werden.

(E. Kormann.)

KINDERARBEIT. Insoweit die Kinderarbeit dazu dienen soll, die kindlichen Anlagen und Kräfte frühzeitig auf nützliche, der Gesundheit unschädliche Beschäftigungen hinzulenken und den Thätigkeitstrieb anzuregen, kann dieselbe an sich nicht als etwas Verwerfliches aufgefaßt werden. Hand in Hand mit den Bestrebungen, die Kinder zur Arbeit zu erziehen, geht nun aber in der Gegenwart und zum Theil schon seit dem Beginn dieses Jahrhunderts das Bemühen, eine rücksichtslose Ausbeutung der Kinder zu rein gewerblichen und Fabrikzwecken durch die Gesetzgebung zu verhindern. Die Kinderarbeit in den Fabriken ist eine Folge des modernen Fabrikwesens und des Wunsches der Aeltern, den Unterhalt der ganzen Familie durch Mitbenutzung der Arbeitskraft der Kinder zu erleichtern. Aus dem an sich in seinen Anfängen durch die Noth vieler Arbeiterfamilien erklärlichen Gebrauche der Kinderarbeit ist jedoch mit der Zeit ein bedauerlicher Misbrauch geworden. Die größten Misstände haben sich als herrschende Unsitte in epidemischer Ausbreitung in Bergwerks- und Industriedistricten gezeigt, namentlich innerhalb bestimmter Zweige der Manufactur, wie z. B. besonders der Baumwollindustrie. England, das in der Industrie bisher am höchsten entwickelte Land, hat, wie deren sonstige Schattenseiten, so auch die Ausartung der Kinderarbeit am höchsten entwickelt. Hier hat man daher auch zuerst auf die damit verknüpften schreienden Misstände aufmerksam gemacht und gegen letztere Abhülfe zu schaffen unternommen. Die Verpflichtung zu solcher Abhülfe läge nun freilich zunächst denjenigen ob, welche bisher die Kinderarbeit auszunutzen gewohnt waren, also in erster Linie den Fabrikbesitzern, sodann auch den Aeltern der Kinder selbst. Allein die Thatsache, daß meistens weder die Unternehmer noch auch die Aeltern sich gescheut haben, die Kinderarbeit gewohnheitsmäßig auszubeuten, ohne Rücksicht auf das Unheil, welches dadurch erzeugt wird, diese Thatsache bewies, daß von jenen Seiten eine freiwillige Abhülfe nicht zu erwarten war; und wenn auch einzelne humaner denkende Unternehmer nach Pflicht und Gewissen Bedenken trugen, ihre Fabriken, Bergwerke u. s. w. zu solchem Misbrauche herzugeben, und die dadurch bedingten Opfer nicht scheuten, wenn auch so manche bessergestellte Aeltern vor solcher Ausbeutung ihrer Kinder zurückschreckten, so war damit doch immerhin kein Zwang auf die übrigen — und diese befanden sich leider in der erdrückenden Mehrheit — ausgeübt. Andererseits ist auch nicht zu verkennen, daß viele Unternehmer durch die Concurrenz sich geradezu gezwungen sahen, die Kinderarbeit nicht ganz aufzugeben, und so war denn das Einschreiten der Gesetzgebung unvermeidlich geworden. England ist auf diesem Wege vorangeschritten und die übrigen Culturstaaten sind jenem Lande nachgefolgt.

Was Deutschland betrifft, so war zunächst in Preußen schon in den zwanziger Jahren von der Regierung der Erlaß eines Gesetzes über die Kinderarbeit in Fabriken in Aussicht genommen worden. Die Anträge des rheinischen Provinziallandtages sowie die Wahrnehmung, daß die Fabrikdistricte nicht im Stande waren, ihr Rekrutencontingent für die Armee vollständig zu liefern, bewogen die Regierung schon im J. 1839, für die ganze Monarchie ein Regulativ für die Fabrikarbeit der Kinder zu erlassen, welches die Aufnahme von Kindern in Fabriken, Berg- und Hüttenwerken vor dem neunten Jahre verbot, die Arbeitszeit der jungen Leute unter 16 Jahren

auf 10 Stunden täglich normirte, und ihnen die Nachtarbeit sowie die Arbeit an Sonn- und Festtagen untersagte; auch war darin der Erlaß besonderer bausanitäts- und sittenpolizeilicher Anordnungen vorgesehen. Verschärft wurden diese Vorschriften durch das Gesetz von 1853, in dem das Normaljahr für die Aufnahmefähigkeit in Fabriken auf das 12. Jahr hinaufgesetzt und eine weitere Beschränkung der täglichen Arbeitszeit junger Personen verfügt wurde. Bemerkenswerth ist, daß schon dieses Gesetz die Aufstellung besonderer Fabrikinspectoren (s. weiter unten) in Aussicht nahm. Weitere fabrikgesetzliche Bestimmungen enthielt die Gewerbeordnung von 1856, z. B. über das Verbot des sogenannten Trucksystems u. s. w., welche größtentheils in der spätern deutschen Gewerbeordnung Aufnahme gefunden haben. Auch andere deutsche Staaten erließen frühzeitig Verordnungen zum Schutz der Kinderarbeit in Fabriken, so namentlich Baiern (1840), Baden (1840) u. s. w.

Die Deutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 enthält in ihrer gegenwärtigen, durch die Revision vom J. 1878 festgestellten Fassung (§. 135 fg.) betreffs der Kinderarbeit die nachfolgenden Bestimmungen. Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken überhaupt nicht beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von 6 Stunden täglich nicht überschreiten. Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens 3 Stunden täglich genießen. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren endlich dürfen in Fabriken nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. — Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter dürfen nicht vor $5^1/_2$ Uhr morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für Kinder eine halbe Stunde, für junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren mittags eine Stunde, sowie vormittags und nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht, und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden. An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Confirmanden-, Beicht- und Communion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden. — Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist; eines Arbeitsbuches bedarf es daneben nicht. Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes durch die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Diese Arbeitskarten haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt, sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes und außerdem die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht (s. oben) getroffenen Einrichtungen anzugeben. Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung der Arbeitskarte an die Mutter oder den sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes. — Sollen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In dieser Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist. In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginnes und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Centralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält. — Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den betreffs des regelmäßigen mindestens dreistündigen täglichen Schulunterrichts sowie von den betreffs der Arbeitsstunden, der Pausen und der Seelsorge vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von 4 Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von 14 Tagen, solche Ausnahmen gestatten. Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer andern als der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geregelt wird, so kann auf besondern Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen

schriftlich erlassen werden. — Durch Beschluß des Bundesrathes kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besondern Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besondern Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden. Durch Beschluß des Bundesrathes können ferner für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet, oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den betreffs des Schulunterrichts sowie der Arbeitsstunden, der Pausen und der Seelsorge vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden, jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von 36 Stunden und für junge Leute die Dauer von 60, in Spinnereien von 66 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Die durch Beschluß des Bundesrathes getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstage vorzulegen und sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt. — Die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ist besondern von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten, den Fabrikinspectoren, übertragen, denen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken, zustehen. Dieses Institut der Fabrikinspectoren, welches schon früher in manchen deutschen Staaten, namentlich auch in Preußen bestand, ist also seit der Revision der Gewerbeordnung vom J. 1878 an für ganz Deutschland allgemein gültig geworden. *(Albrecht Just.)*

KINDERBEWAHRANSTALTEN (Kleinkinderschulen, Warteschulen, Krippen). Diese Anstalten haben die Aufgabe, Kinder der arbeitenden Klassen im vorschulpflichtigen Alter, also bis zu sechs Jahren, zur Beaufsichtigung und zweckmäßigen Beschäftigung aufzunehmen, sie an Reinlichkeit, Ordnung und gute Sitte zu gewöhnen und ihnen Liebe zur Arbeit einzuflößen. Aehnliche Anstalten, aber ohne jede höhere Aufsicht, finden sich schon Mitte des vorigen Jahrhunderts in verschiedenen Ländern vor. So gab es in den Niederlanden Spielschulen, ebenso in Dänemark und England, in Frankreich und Italien. Gewöhnlich waren es ältere Frauen, welche sich in dürftiger Weise damit nährten; die Hauptsache war, daß die Kinder still sitzen lernten. Die Bewahranstalten im Sinne unserer Tage entstanden erst in neuerer Zeit. Die erste Anstalt dieser Art rief der verdiente Pfarrer Oberlin 1779 in Waldbach im Steinthal (Elsaß) ins Leben. Dieser Menschenfreund (geboren 1740, gestorben 1826) suchte der Armuth seiner Gemeinde namentlich durch bessere Jugenderziehung zu steuern. Hierbei waren nicht nur die Schulkinder, sondern auch die ganz kleinen Kinder Gegenstand seiner Fürsorge. Da die Aeltern, mit Ackerbau oder Gewerbe beschäftigt, denselben nicht die nöthige Aufsicht und Pflege widmen konnten, so miethete Oberlin auf seine Kosten geräumige Zimmer und richtete sie zweckentsprechend ein. Hier wurden die Kleinen von weiblichen Personen, welche er selbst mit Hülfe seiner Frau zum Geschäft der Kinderpflege ausgewählt und herangebildet hatte, beaufsichtigt und beschäftigt. Die Kleineren spielten und die Größeren lernten das Stricken, Spinnen und Nähen. Zur Abwechselung erzählten die Wärterinnen Geschichten oder legten ihnen Bilder über biblische und naturgeschichtliche Gegenstände vor, zu denen sie einfache Erklärungen gaben. Auch Landkarten, namentlich eine des Steinthals und seiner Umgebung, worauf jedes Kind seines Vaters Haus und Hof verzeichnet fand, wurden benutzt. Nach dem Tode seiner Frau wurde Oberlin in seiner segensreichen Wirksamkeit besonders durch Luise Scheppler unterstützt, eine Waise, die er erzogen und später an Kindesstatt angenommen hatte. Aus dieser Schule gingen vortreffliche Kinderwärterinnen hervor, welche in Frankreich und Deutschland ähnliche Anstalten einrichteten.

In Deutschland war es die hochherzige Fürstin Pauline zu Lippe-Detmold, welche 1802 in Detmold die erste Kinderbewahranstalt ins Leben rief. Sie war für Kinder der arbeitenden Klassen während der Sommer- und Herbstmonate bestimmt. Die Kleinen, die nicht über vier Jahre alt sein durften, wurden von den Ihrigen früh 6 Uhr gebracht und abends 8 Uhr wieder abgeholt. Sobald die Kinder des Morgens kamen, wurden sie von den Wärterinnen, die unter den erwachsenen Mädchen des Orts mit besonderer Sorgfalt ausgewählt waren, gereinigt und umgekleidet. Bei gutem Wetter spielten die Kinder in einem Garten, bei schlechtem in einem Saale. Zum Frühstück bekamen sie Weißbrot und Milch, mittags Bouillon mit Graupen, Kartoffeln u. s. w., nachmittags ein Vesperbrot und abends Milchsuppe mit Weißbrot. Abends vor dem Abholen wurden die Kinder wieder mit ihren Eigenthumssachen bekleidet, während die der Anstalt gehörigen Hemdchen und Jäckchen wieder aufbewahrt wurden. Zwölf Frauen aus den höheren Ständen führten die Aufsicht. Sie besuchten täglich abwechselnd die Anstalt und hatten ihre Beobachtungen und Bemerkungen in ein bereitliegendes Buch einzuschreiben. Auch in dieser Anstalt wurde die Heranbildung guter Kindermädchen besonders ins Auge gefaßt. Die Nützlichkeit der Kinderbewahranstalten war zu sehr erwiesen, als daß nicht in rascher Aufeinanderfolge auch an andern Orten derartige Einrichtungen ins Leben traten. Pädagogen, Aerzte, Menschenfreunde aller Stände wanderten nach Detmold, um die dortige Musteranstalt genau kennen zu lernen. In Berlin gründete der Prof. Wadzeck ein solches Institut von großartigem Umfange. Er faßte den Entschluß dazu bereits im J. 1809, und namentlich waren es die unglücklichen Kinder von Verbrechern, welche sein Mitleid erregten. Er begann damit, für zwölf arme Kinder zu Weihnachten Kleider anzuschaffen. Zehn Jahre später kaufte er ein Gartengrundstück und eröffnete eine Bewahrschule für Kinder

vom 1. Lebenstage bis zum 5. Jahr, sowie eine Schul- und Beschäftigungsanstalt für ältere Knaben und Mädchen. Wadzeck eröffnete seine Anstalt mit einem Kapital von vier Friedrichsdor, aber edle Menschen halfen ihm, sodaß wenige Jahre nachher bereits über 400 Kinder untergebracht werden konnten. Die Heranbildung guter Kinderwärterinnen wurde in dem Alexandrinenstift, einem Nebeninstitut der Wadzeckanstalten, besonders gepflegt. Nach dem Tode des edeln Wadzeck 1823 führte ein Verwaltungsverein die Anstalt in des Stifters Sinne weiter. In Preußen erwarb sich besonders Regierungsrath von Türk um Errichtung solcher Anstalten große Verdienste.

Im Kurfürstenthume Hessen wurden 1825 durch kurfürstlichen Erlaß die Behörden angewiesen, die Einrichtung von Bewahranstalten oder Kleinkinderschulen zu veranlassen.

Für Süddeutschland wurde in dieser Angelegenheit Augsburg von Bedeutung, wo Johann Georg Wirth die Leitung der Kleinkinderbewahranstalten übernahm und in gedeihlichster Weise fortführte. Die erste Anstalt wurde 1834 eröffnet. Wirth, ein tüchtiger erfahrener Pädagog, spricht sich hierüber folgendermaßen aus: „Diese Segensanstalten werden nimmermehr aus der Reihe wohlthätiger Erscheinungen der Zeit ausgestrichen. Um diese junge Anstalt in das rechte Licht zu stellen, bedenke man, daß sie das Amt einer vernünftigen, gebildeten, liebevoll sorgenden Mutter führe, die schon von früh an ein wachsames Auge auf das Thun und Treiben des Kindes richte, nie eine gleichgültige Zuschauerin des kindlichen Lebens und seiner Bewegungen sei, sondern den Aeußerungen der Kleinen, den sich regenden Trieben, Begierden und Gefühlen die gehörige Richtung gebe, jeder Unart in Worten und Handlungen zu begegnen suche; die sich bestrebe, bald zu mahnen und zu warnen, bald zu erschrecken und zu ermuthigen, bald zu loben und zu tadeln, bald zu belohnen und zu strafen; denn in dieser Anregung, Bewahrung, Zurechtweisung und Leitung besteht die erste Function der Menschenerziehung. — Man bedenke, daß die Kleinkinderbewahranstalt von der Ansicht ausgehe, wie der verständige Gärtner der zarten Pflanze bei ihrem ersten Erscheinen die pflegende Hand reiche, ebenso trete die Erziehung gleich einem schützenden Genius dem Kinde schon von dem Zeitpunkte an zur Seite, wo seine geistigen Kräfte sich regen —, man bedenke, daß man es nicht als Aufgabe betrachte, vor der Zeit die Kinderschuhe ausziehen zu wollen. Nein, in das Gesetz, in die Ordnung der Natur soll nicht eingegriffen werden.“ Wirth's 1838 erschienenes Werk: „Ueber Kleinkinderbewahranstalten. Eine Anleitung zur Errichtung solcher Anstalten, sowie zur Behandlung der in denselben vorkommenden Lehrgegenstände, Handarbeiten, Spiele und sonstigen Vorgänge“, mit einem Anhange „Mittheilungen über Einführung solcher Anstalten auf dem Lande und über Errichtung von Vorschulen für Kindsmägde“, enthält eine Fülle vortrefflicher Ideen und Anregungen. Ueberall entstanden nun Bewahranstalten, besonders auch, als man sah, welchen Erfolg dieselben in England sich errungen hatten. In Darmstadt wurde eine Musteranstalt dieser Art 1833 unter dem Protectorate der Großherzogin Wilhelmine eröffnet. Die Veranlassung dazu war ein Unglücksfall. Drei in einer Stube eingeschlossene Kinder verbrannten, während die Mutter ihrem im Steinbruche arbeitenden Manne das Mittagsessen zutrug. Besondere Verdienste um die Weiterentwickelung dieser Anstalten erwarb sich der Pädagog J. Fölsing, welcher 1843 in Darmstadt eine Kleinkinderschule für Kinder aus höheren Ständen errichtete. In seiner vortrefflichen Schrift: „Die Menschenerziehung oder die naturgemäße Erziehung und Entwickelung der Kindheit in den ersten Lebensjahren. Ein Buch für das Familien- und Kleinkinder-Schulleben“ (Leipzig 1850), sagt er: „Die Kleinkinderschule will nicht blos eine Zeitvertreibschule sein. Sie will nicht eine bloße Spielschule sein, aber auch keine Bewahrschule. — Sie will die Aeltern bei der Entwickelung ihrer Kinder täglich einige Stunden unterstützen, aber nicht Vater und Mutter ersetzen, was keine Anstalt der Welt kann. Zweck der Kleinkinderschule ist Geist und Körper der Kinder vom 4., kräftigere Kinder auch schon vom 3. Lebensjahre an, in täglich vier Stunden auf eine ihrem kindlichen Wesen entsprechende, gleichsam spielende Weise, jedoch planmäßig zu entwickeln, sowie noch besonders ihren Thätigkeitstrieb, den Sinn für Ordnung und Wohlanständigkeit zu wecken und zu pflegen, um sie für die eigentliche Schule, wie überhaupt für das Leben zweckmäßig vorzubereiten.“ Fölsing behielt die Kinder bis zum Ende des 6. Lebensjahres und hielt es deshalb für nothwendig, dieselben mit Lesen, Schreiben und Rechnen zu beschäftigen. Er stellte die Kleinkinderschule als unterste Stufe des gesammten Schulorganismus hin, und verschaffte seinen Ideen besonders dadurch in weitern Kreisen Eingang, daß er eine große Anzahl tüchtiger Erzieherinnen heranbildete. Später trat er Fröbel, mit dem er persönlich viel verkehrt hat, und dessen Ansichten über Kindergärten entgegen. Er meinte, daß in letztern die Kinder durch schön scheinende Worte und Spiele in eine keineswegs zeitgemäße Zwangsjacke gebracht würden. „Die Fröbel'schen Spiele sind zu künstlich und beruhen zum Theil auf mystischer Symbolik.“ Im großen und ganzen erschienen ihm die Kindergärten nur als ein neues Kleid für eine alte Sache. Fölsing starb im J. 1882. Seinen Anregungen ist es namentlich zu danken, daß im Großherzogthume Hessen jetzt über 200 Kleinkinderschulen bestehen, von denen viele als Musteranstalten bezeichnet werden müssen. Selbst größere Dörfer haben dort derartige Anstalten.

Daß in den übrigen Ländern Deutschlands diese Einrichtungen vielfach Eingang fanden, ist bereits angedeutet worden. Sie hießen in Norddeutschland vorzugsweise Kleinkinderschulen, während in Süddeutschland mehr der Name Bewahranstalt oder Warteschule beibehalten wurde.

In Oesterreich errichtete bereits im J. 1828 die Gräfin Korompa mit Hülfe eines Frauenvereins in Ofen die erste Kinderbewahranstalt. Andere Städte folgten bald nach, so Wien 1830, Prag, Graz, Linz 1831

10*

u. s. w. Bis zur Gegenwart ist in Oesterreich das Interesse an diesen Bestrebungen in stetem Wachsen begriffen und Bewahranstalten wie Kindergärten sind hier einer gesetzlichen Regelung unterworfen.

In der Schweiz empfahl schon Pestalozzi 1780 in seinem „Lienhard und Gertrud" die Errichtung von „Kinderhäusern". Es heißt an der betreffenden Stelle: „Er träumte sich, wie leicht es ihm in kurzer Zeit werden müsse, in Bonnal neben seiner Schule ein Kinderhaus zu eröffnen, darin arme Mütter ihre noch nicht schulpflichtigen Kinder hineinbringen und den Tag über darin besorgen lassen können. Eine solche Noth- und Hülfskinderschule für die armen Leute, die wegen ihres Tagelohns oder wegen ihres Frondienstes den Tag über ihre Wohnungen verschließen müssen, würde kaum den zehnten Theil so viel kosten, als ein mit einigen Pferden wohlbestellter herrschaftlicher Stall und kaum so viel als eine gutbesetzte Jagdmeute selbst einem haararmen Edelmanne kostet." In Genf wurde die erste Bewahranstalt im J. 1826 errichtet, Aarau, Basel, Bern, St.-Gallen, Lausanne u. s. w. folgten bald nach und jetzt bestehen fast an allen größeren Orten solche Anstalten.

In Frankreich fand das leuchtende Beispiel des Pfarrers Oberlin zunächst Nachahmung in Paris und Marseille, wo man diese Anstalten Salles d'asiles pour la première enfance nannte. Am meisten aber begeisterte man sich in England für diese Idee. Nachdem bereits durch Owen 1816 zu New-Larnak in Schottland die erste Kleinkinderbewahranstalt eröffnet worden, begründete 1819 eine solche der bekannte Parlamentsredner Brougham in London. Wenige Jahre später hatte London vier solche infant scools. Im J. 1824 wurde der Vorsteher der Central-Kleinkinderschule in London S. Wilderspin beauftragt, durch Rundreisen im Lande die Gründung ähnlicher Anstalten anzuregen, und das hatte solchen Erfolg, daß innerhalb von zwölf Jahren mehrere hundert ins Leben traten. Diese günstigen Resultate blieben auch auf dem Continent nicht unbekannt. In den Niederlanden, in Frankreich und Deutschland kam dadurch neues Leben in diese Angelegenheit. So reiste 1826 der Maire von Paris Cochin selbst nach London, um die englischen Einrichtungen dieser Schulen genau kennen zu lernen, und errichtete dann in dem ärmsten Stadtviertel in Paris auf eigene Kosten eine Bewahranstalt. Im J. 1840 hatte Frankreich bereits über 300 Kleinkinderschulen. Auch in Italien fanden sie rasch Eingang, nachdem 1829 in Cremona eine Musteranstalt eröffnet worden war. Jetzt finden sich dort schon in vielen Dörfern Bewahranstalten. In Dänemark, das sich von jeher durch gute Schuleinrichtungen auszeichnete, wurden diese Anstalten schon 1814 durch einen Schulerlaß amtlich begünstigt, während sie in Schweden und Norwegen erst in neuerer Zeit zur Geltung kommen. Jetzt finden sich in allen civilisirten Staaten solche Einrichtungen und mehr und mehr erkennt man ihre sociale Bedeutung.

Die Errichtung von Bewahranstalten wird in der Gegenwart namentlich in katholischen Ländern von religiösen Vereinen, in den protestantischen durch die innere Mission gefördert. In letzterm Sinne ist besonders die Thätigkeit des Pastors Fliedner in Kaiserswerth hervorzuheben. In ähnlicher Weise wirkt auch Fr. Ranke, früher Director des Oberlin-Hauses zu Nowawes bei Berlin, der durch seine Schrift: „Die Erziehung und Beschäftigung kleiner Kinder in Kleinkinderschulen" (4. Aufl., 1870) sich weithin bekannt gemacht hat. Aber auch die nicht auf kirchlichem Boden erwachsenen Gewerbevereine und Genossenschaften betonen die Nothwendigkeit solcher Anstalten und große Industrielle errichten solche sowol im eigenen Interesse wie in dem ihrer Arbeiter. Ist dies doch ein Gebiet, auf dem sich Menschenfreunde jeden Glaubens und jeder Parteistellung die Hand reichen müssen.

Was nun die Organisation der Kleinkinderbewahranstalten betrifft, so ist im Vorhergehenden bereits vieles erwähnt worden. In der Regel werden die Kinder erst mit vollendetem 2. Lebensjahre aufgenommen und mit dem 6. wieder entlassen. Sie müssen völlig gesund sein und sind täglich rein gewaschen und gekämmt der Anstalt zu übergeben. Hier wird ihnen, zur Schonung der eigenen Kleider, gewöhnlich ein weites durch einen Gürtel zusammengehaltenes Kleidchen gegeben, das sie abends zurücklassen. Das Frühstück haben die Kinder in den meisten Anstalten mitzubringen, dagegen wird ihnen Mittags- und Vesperbrot gereicht. Da diese Anstalten meist für die Kinder der ärmeren, nach Arbeit gehenden Volksklassen bestimmt sind, so finden die Kinder hier auch während der Dauer der Arbeitszeit Aufnahme, also im Sommer in der Regel von früh 7 — hier und da schon von 6 Uhr — bis abends 7 Uhr, im Winter verkürzt sich diese Zeit je nach Bedürfniß um eine oder zwei Stunden. Sonntags ist die Anstalt geschlossen. Fast in allen Anstalten haben die Aeltern täglich einen kleinen Beitrag zu zahlen, oft nur wenige Pfennige, der größte Theil der Unterhaltungskosten wird durch Vereine, Stiftungen, milde Beiträge u. s. w. gedeckt. Selbstverständlich werden infolge davon alle Einrichtungen bei aller Zweckmäßigkeit doch einfach gehalten sein. In den kleineren Bewahranstalten leitet eine Hausmutter mit einer oder einigen Gehülfinnen, zu denen junge unbescholtene Mädchen gewählt werden, das Ganze. In den umfangreicheren Anstalten sind Hausväter, Hausmütter nothwendig, und selbstverständlich auch mehr Gehülfinnen. Für 50 Kinder sind der Hausvater, die Hausmutter und eine Gehülfin ausreichend, für je 20 Kinder mehr ist eine weitere Wärterin nöthig, da ja Kinder in diesem Alter viel Hülfsleistungen bedürfen. Erlauben es die Mittel der Anstalt, so sind pädagogisch gebildete Personen als Leiter und Leiterinnen anzustellen. Die Räumlichkeiten einer Kinderbewahranstalt müssen sich, wenn irgend möglich, im Parterre befinden. Als nothwendig, auch für eine kleinere Anstalt, erweisen sich ein größeres Aufenthaltszimmer, welches im Sommer bei ungünstigem Wetter und im Winter als Spiel- und Beschäftigungsraum und auch als Speisezimmer dient; ein kleineres Zimmer, in dem die größeren Kinder von den kleineren getrennt in ernsterer Weise beschäftigt werden können;

ein Zimmer, in welchem solche Kinder, die Schlaf nöthig haben, auf Matratzen zur Ruhe gebracht werden können; ein geräumiger, mit Bäumen bepflanzter Spielplatz, auf dem sich einige Sandhaufen befinden und eine zweckmäßig eingerichtete Abortsanlage. Selbstverständlich ist es, daß sämmtliche Localitäten den Anforderungen der Hygiene entsprechen müssen, es wird darum gut sein, bei Einrichtung derselben einen Arzt zu Rathe zu ziehen. Wie in dem die Oberaufsicht führenden Comité ein erfahrener Pädagog Sitz und Stimme haben muß, so muß vor allen Dingen auch darin von Gesetzes wegen der Arzt in allen wichtigen Fragen gehört werden. Manche derartige Anstalten der Neuzeit sind in vortrefflichster Weise eingerichtet, so z. B. die von der Actiengesellschaft „Mechanische Weberei" zu Linden bei Hannover gegründete „Kinderpflegeanstalt", in welcher im Gegensatze zu ähnlichen Anstalten auch schulpflichtige Kinder bis zum 14. Jahr Aufnahme finden. Die Verbindung der verschiedenen Stockwerke des wohleingerichteten Hauses vermitteln Rampen, sodaß die größeren Kinder ohne Gefahr auf und ablaufen, die kleineren in ihren Wagenbetten von einer Etage in die andere gefahren werden können.

Wie sind nun die Kinder in diesen Anstalten zweckmäßig zu beschäftigen? In früherer Zeit begnügte man sich vielfach damit, daß man die kleineren Kinder unter Aufsicht der Wärterinnen frei spielen ließ, die größeren aber besonders mit Stricken von Strumpfbändern, Waschläppchen, Strümpfen u. s. w. beschäftigte. Die Bewahranstalten führten ja deshalb öfter den Namen „Strickschulen". Auch in dieser einfachsten Form haben sie schon Segen gestiftet. Männer wie Oberlin, Wirth, Wilderspin, Fölsing, Ranke u. s. w. faßten diese Angelegenheit tiefer. Diese Anstalten sollen nicht nur bewahren, sie sollen vielmehr ihre Pfleglinge — wie die 1828 von der breslauer Regierung erlassene Verordnung sagt — „auf eine ihren Kräften und Neigungen angemessene Weise durch Vorführung und Anschauung sinnlicher Gegenstände der mannichfaltigsten Art, durch Erzählungen, Uebungen des Gedächtnisses, des Auges und der Hand, durch religiöse und sittliche Einwirkungen, durch Uebung der Sprachfertigkeit, durch Gewöhnung an Zucht und Ordnung, durch Zusammenleben mit einer Menge anderer Kinder, durch freundliche Verbindung mit einem väterlichen und kinderliebenden Lehrer und mit einer mütterlich gesinnten Lehrerin, endlich durch zweckmäßig angeordnetes Spiel, durch körperliche Bewegung und Uebung angenehm und lehrreich beschäftigen, geistig wecken, ihre Kräfte entwickeln, ihnen Untugenden abgewöhnen, heilsame Gewohnheiten beibringen und sie früh mit Sinn und Lust zu allem Guten erfüllen". In diesem Sinne ist folgender von Fölsing aufgestellter Beschäftigungsplan, welcher Kinder bis zum siebenten Jahre im Auge hat, gehalten:

Beschäftigungen in Halben- oder Viertelstunden:

Vormittag

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
Kommen und Ordnen	Kommen und Ordnen	Kommen und Ordnen	Kommen und Ordnen	Kommen und Ordnen	Kommen und Ordnen
Singen und Beten	Singen und Beten	Singen und Beten	Singen und Beten	Singen und Beten	Singen und Beten
Moralische Erzählungen	Heitere Erzählungen	Zählen	Moralische Erzählungen	Heitere Erzählungen	Zählen
Leichte Körperübungen	Leichte Körperübungen	Leichte Körperübungen	Leichte Körperübungen	Leichte Körperübungen	Leichte Körperübungen
Singlieder und Singspiele	Singlieder und Singspiele	Singlieder und Singspiele	Singlieder und Singspiele	Singlieder und Singspiele	Singlieder und Singspiele

Nachmittag

Kommen und Ordnen	Kommen und Ordnen	Kommen und Ordnen	Kommen und Ordnen	Kommen und Ordnen	Kommen und Ordnen
Sprechübungen	Zeichnen auf Tafeln	Bilder betrachen und besprechen	Sprechübungen	Zeichnen auf Tafeln	Bilder betrachten und besprechen
Spiele im Garten	Spiele im Garten	Spiele im Garten	Spiele im Garten	Spiele im Garten	Spiele im Garten

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
Bau- und Legespiele	Ballspiele	Märchen	Bau- und Legespiele	Ballspiele	Märchen
Singen und Beten	Singen und Beten	Singen und Beten	Singen und Beten	Singen und Beten	Rückblick auf die verflossene Woche. Biblische Geschichte und Schlußgebet.

Leider ist man an vielen Orten in dieser Beziehung viel zu weit gegangen. Man hat aus den Bewahranstalten Schulen im eigentlichsten Sinne des Wortes gemacht und darin systematischen Unterricht ertheilt. Namentlich verlangt der sonst so verdienstvolle Ranke hier viel zu viel. Die Bewahranstalt, auch wenn sie den Namen Kleinkinderschule führt, darf der Elementarschule nicht vorgreifen. Es muß als eine Versündigung bezeichnet werden, Kindern in diesem Alter förmlichen Unterricht im Lesen und Schreiben zu ertheilen und sie mit Einlernen unverstandener Worte zu quälen. „Am verderblichsten wirkt dieses Uebermaß auf dem religiösen Gebiete. Wenn die langen Lieder und Gebete gelernt, Uebungen im Knien und Händefalten gemacht, diese erlernten Aeußerungen des religiösen Gefühls vor Versammlungen oder einzelnen Fremden producirt werden, so kann wol nichts erdacht werden, was der Entwickelung der wahren Herzensfrömmigkeit schädlicher ist und die Keuschheit des religiösen Gefühls tiefer verletzt" (Flashar). Sollen diese Anstalten gut gedeihen, so gehört vor allem, wie Diesterweg sagt, dreierlei dazu: 1) christlich-humaner Geist von seiten des Vorstandes, in welchem die Frauen nicht fehlen dürfen, 2) pädagogische Gesinnung und Bildung des Erziehers oder der Erzieherin (unpassend Lehrer oder Lehrerin genannt), und 3) physische Pflege, besonders Bewegung in freier Luft, gymnastische Uebungen und heitere Spiele. Von wesentlichem Einflusse auf eine zweckmäßige Entwickelung dieser Anstalten sind die 1840 von Fröbel gegründeten Kindergärten geworden. Gegenwärtig mögen in Deutschland etwa 2000 Kleinkinderschulen bestehen, während Frankreich deren 4000 und England fast ebenso viel Kleinkinderschulen wie Elementarschulen aufzuweisen hat.

Eine nicht genug zu empfehlende Ergänzung der Kleinkinder-Bewahranstalten sind die zuerst in Frankreich durch Marbeau, ersten Beamten der Mairie des ersten pariser Arrondissements, eingeführten Crêches, Krippen. Diese Anstalten sind für die Kinder bestimmt, welche das zweite Lebensjahr noch nicht überschritten haben. „Die überbrachten Kinder werden sogleich entkleidet, gereinigt und ihre Wäsche wird mit jener der Anstalt vertauscht. Die Lagerstätte besteht in eisernen Bettstellen; der Kopf des Kindes ruht auf einer nicht zu weichen Unterlage; grüne Schleier an den Gittern zu beiden Seiten des Bettes schützen die Augen vor grellem Lichte. Für die Lüftung der Räume wird hinreichend Sorge getragen. Auch wird für möglichst zweckmäßige Ernährung gesorgt; die Mutter des Kindes ist verpflichtet, den Säugling morgens bei der Uebergabe und abends bei dem Zurücknehmen, womöglich auch in einer arbeitsfreien Mittagsstunde zu stillen; in der übrigen Zeit muß die Muttermilch durch künstliche Auffütterung ersetzt werden." Gute Kuhmilch ist am besten, in Frankreich wird mit Erfolg Eselsmilch verwendet. Nothwendig ist es, daß mit dem Gebäude ein Garten mit schattigen Bäumen und freien Grasplätzen in Verbindung steht, um den Kindern bei günstigem Wetter als Aufenthaltsort zu dienen. Daß diese Anstalten von größter Wichtigkeit sind, liegt auf der Hand; aber trotzdem sind sie in Deutschland nur vereinzelt zu finden. Marbeau hatte als Beamter die Kinderbewahranstalten seines Bezirks zu inspiciren. Bei dieser Gelegenheit erkundigte er sich nach den jüngeren Geschwistern der in den Bewahranstalten befindlichen Kinder. Er fand sie in der traurigsten Lage und machte dem Armenbureau entsprechende Vorschläge zur Errichtung einer Verpflegungsanstalt für Säuglinge. Hochherzige Menschenfreunde interessirten sich für diese Idee und am 14. Nov. 1844 wurde in Paris die erste Krippe mit zwölf Wiegen eröffnet. Im J. 1851 wurde bereits die 18. Krippe errichtet; 1855 hatte Frankreich bereits über 400. Im J. 1849 folgte Wien; 1855 waren daselbst 8; darauf folgten Dresden, Leipzig, Hamburg, Berlin, Frankfurt a. M. u. s. w. Die größten derartigen Anstalten sind in Paris und Wien; dann Crêche-École gardienne in der Nähe von Brüssel; Infant-nursery in London; Ricovero dei bambini lattanti in Mailand.

Die Literatur über Bewahranstalten ist eine sehr reichhaltige. Wir nennen hier noch außer den bereits angeführten Schriften von Wirth, Fölsing, Ranke u. s. w. noch: Wilderspin, Die englischen Kleinkinderschulen. Uebersetzt von Wertheimer (Wien 1828). — John, Die Kleinkinderschule (1830). — L. Chimani, Theoretisch-praktischer Leitfaden für Lehrer in Kleinkinder-Bewahranstalten (Wien 1832). — Dr. Schwabe, Die Bewahranstalt oder Kleinkinderschule (Neustadt 1834) — Diesterweg, Der Unterricht in den Kleinkinderschulen (Crefeld 1838). — Gruber, Die Pädagogik des Kindergartens und der Bewahranstalt (Leipzig 1873). — Ranke, Die Erziehung und Beschäftigung kleiner Kinder in Kleinkinderschulen und Familien (Elberfeld 1870). — Dr. Weber, Die Geschichte der Volksschul-Pädagogik und Kleinkinder-Erziehung u. s. w. (Eisenach 1877). — L. Schindler, Das Kindergarten- und Kleinkinder-Schulwesen in Oesterreich-Deutschland (Wien 1882). Weiteres im Artikel „Kindergärten".

(*Heinr. Ernst Stötzner.*)

KINDERGÄRTEN. Die Kindergärten sind vervollkommnete Kinderbewahranstalten. Sie sollen — nach den Worten ihres Begründers — „Kinder des vorschulfähigen Alters nicht nur in Aufsicht nehmen, sondern auch ihnen eine ihrem ganzen Wesen entsprechende Bethätigung geben, ihren Körper kräftigen, ihre Sinne üben und den erwachenden Geist beschäftigen und sie sinnig mit der Natur und der Menschenwelt bekannt machen, besonders auch Herz und Gemüth richtig leiten und zum Urgrunde alles Lebens, zur Einigkeit mit sich hinführen". Der erste Kindergarten wurde 1840 in Blankenburg bei Rudolstadt eröffnet und Friedrich Fröbel war sein Begründer. Die Geschichte dieses verdienstvollen Pädagogen ist zum großen Theil auch die Geschichte der Kindergärten. F. Fröbel wurde am 21. April 1782 in dem schwarzburg-rudolstädtischen Dorfe Oberweißbach, woselbst sein Vater als Pfarrer wirkte, geboren. Da bald nachher die Mutter starb und der Vater seines großen Kirchspiels wegen sich wenig um das Kind kümmern konnte, so blieb die erste Erziehung dem Gesinde überlassen. Im vierten Lebensjahre erhielt der Knabe eine Stiefmutter. Sie verstand das schüchterne Kind nicht und an Stelle des vertraulichen und seelenverknüpfenden „Du" redete sie es bald mit dem entfremdenden „Er" an. In Erinnerung hieran schreibt Fröbel: „Wie das Wort Er alles isolirt, so wurde dadurch auch zwischen mir und meiner Mutter eine große Kluft aufgerichtet; ich fühlte mich schon in meinem beginnenden Knabenalter ganz isolirt und meine Seele war mit Trauer erfüllt." Ein Oheim, der Superintendent Hoffmann in Stadt-Ilm, befreite den Knaben aus dieser drückenden Lage, indem er ihn zu sich nahm und bis zur Confirmation bei sich behielt. Jetzt erholte er sich körperlich und geistig und sein verdüstertes Gemüth wurde ruhig und zufrieden. Die Wahl eines Berufes führte aber zu neuen Mishelligkeiten. Die Stiefmutter war gegen das Studiren, weil dieses zu viel Geld kosten würde. Nun wollte der Knabe Landwirth werden, aber auch hier wurde zu viel Lehrgeld verlangt. Endlich fand sich ein Forstwart in Neuhaus auf dem Thüringer Walde, der zugleich den Ruf eines tüchtigen Geometers hatte, bereit, gegen mäßige Entschädigung den nunmehr funfzehnjährigen Friedrich auf zwei Jahre in die Lehre zu nehmen. Der Forstwart war in seiner Art ein tüchtiger Mann; aber er verstand es nicht, sein Wissen und Können seinem Lehrlinge mitzutheilen. So blieb sich dieser selbst überlassen. Da wurde, wie er selbst sagt, die Natur sein Gymnasium, in welchem der Baum Rector war. Zum Glück fand er gute Bücher über das Forstfach und die Geometrie vor, die er eifrig studirte und dadurch in diesen Disciplinen, namentlich auch im Kartenzeichnen, solche Fortschritte machte, daß sein Lehrmeister ihn recht gut verwenden konnte und ihn gern nach den ausbedungenen zwei Jahren noch weiter behalten wollte. Darauf ging aber der Jüngling nicht ein und nun rächte sich der unedle Mann dadurch, daß er ihn beim Vater als unbrauchbaren Menschen verklagte. Das gab nach langer Trennung einen bittern Empfang im älterlichen Hause und die Mutter freute sich, daß ihre Voraussage, aus dem Jungen würde einmal nichts Rechtes werden, in Erfüllung zu gehen schien. In dieser schlimmen Zeit war es ein älterer Bruder, Christoph, der sich des Armen annahm und ihn kräftig beim Vater vertrat. Was sollte aber nun werden?

Da fügte es sich, daß der Vater dem einen noch in Jena studirenden Sohne eine Geldsendung zugehen lassen mußte, und Friedrich wurde ausersehen, dieselbe dem Bruder zu überbringen. Freudig übernahm er den Auftrag und in Jena gefiel ihm das frische geistige Leben derart, daß er dringend den Vater bat, ihn einige Zeit dort zu lassen. Gegen den Willen der Mutter erhielt er die Erlaubniß und ließ sich nun als Student der Kameralia inscribiren. Das waren glückliche Tage. Er hörte die verschiedensten Vorlesungen; aber es machte sich ihm doch recht unangenehm fühlbar, daß ihm die nöthige Vorbildung fehlte. Dazu kam im zweiten Studienjahre eine peinliche Geldverlegenheit. Er hatte seinen kleinen Wechsel mit seinem Bruder getheilt und da dieser außer Stande war, das Geld zurückzuzahlen, so mußte er dafür büßen. Wegen einer Schuld von dreißig Thalern mußte der junge Student ins Carcer und da der Vater auf Drängen der Stiefmutter nichts für ihn bezahlte, so blieb er neun Wochen darin sitzen. Endlich, als er gelobte, auf sein väterliches Erbe gänzlich zu verzichten, wurde seine Schuld bezahlt und er aus der Haft entlassen. Er kehrte wieder mit schwerem Herzen in die Heimat zurück, wo seiner abermals ein unfreundlicher Empfang harrte. Bald nachher fand sich für ihn eine Stelle auf dem Gute eines Verwandten. Der Jüngling hatte aber keine rechte Freude an seiner Thätigkeit als praktischer Landwirth, that aber nach Kräften seine Pflicht. Schwer drückte ihn auch das Verhältniß zu seinem Vater. Er selbst schreibt hierüber: „Was mich in dieser Zeit oft schmerzlich beschäftigte, war das Misverständniß mit meinem Vater. Denn ich mußte ihn achten und verehren; er war in seinem hohen Alter wie noch kräftig und gesund an Körper, so auch an Geist, durchdringend in Wort und Rath und rüstig in Ausführung und That; er führte ernste, selbst harte Reden, und hatte einen festen, wol strengen Willen, aber war gleichzeitig voll edlen, ja aufopfernden Strebens. Für Darstellung des von ihm erkannten Besseren scheute er Fehde und Kampf nicht; er führte die Feder für Wahrheit, Sittlichkeit und Recht wie der Krieger sein Schwert in der Schlacht. Ich wußte, daß mein Vater alt und dem Grabe nahe war; es that mir wehe, von einem solchen Vater mich nicht erkannt zu sehen. Ich hatte ihn lieb und fühlte oft das Wohlthätige dieser Liebe; daher faßte ich den Vorsatz, meinem Vater brieflich zu geben, wie ich mich selbst erkannte. Lange verarbeitete ich den Brief in mir; ihn niederzuschreiben, hatte ich nicht Kraft, nicht Muth genug. Da rief mich nach einigen Monaten meines Aufenthaltes auf diesem Gute ein Brief ins älterliche Haus zurück. Ich sollte den Vater, welcher schon ganz schwach und bettlägerig war, wenigstens beim Schreiben unterstützen. Das häusliche, sorgliche und thätige Leben nahm mich nun ganz

in Anspruch; was vielleicht schriftlich geschehen wäre, konnte nun mündlich, Mann gegen Mann und Auge in Auge geschehen. Der Vater trug die Sorge für meine Zukunft in seinem Herzen bis an sein Ende. Er starb im Februar 1802. Möge sein verklärter Geist, jetzt, wo ich dieses schreibe, beruhigt und segnend auf mich herabsehen; möge er nun mit dem Sohne, der ihn so sehr liebte, zufrieden sein."

Das Band, das Fröbel an das älterliche Haus fesselte, war nun vollständig durchschnitten. Er ging zunächst als Geometer nach Bamberg, ohne aber eine feste Anstellung finden zu können. Da erhielt er durch den Tod seines Onkels ein kleines Erbtheil, das ihn für den Augenblick sorgenfrei machte. Er wollte jetzt Architekt werden und ging zu diesem Behufe 1805 nach Frankfurt a. M., um dort eine passende Stelle zu suchen. In Frankfurt lernte er den Vorsteher der eben dort gegründeten Musterschule, Gruner, kennen. Dieser fand Gefallen an dem jungen strebsamen Manne und sagte ihm eines Tages: „Fröbel, geben Sie das Baufach auf. Werden Sie Erzieher. Es fehlt an einem Lehrer in unserer Schule; stimmen Sie bei, so soll Ihnen die Stelle werden."

Lehrer zu werden, daran hatte der junge Mann nie gedacht; aber das Wort Gruner's fiel zündend in seine Seele; „ich ergriff willig und freudig die mir dargebotene Hand und war bald Lehrer an der Musterschule in Frankfurt a. M."

Mit wahrem Feuereifer trat Fröbel an seine neue Aufgabe heran. Es drängte ihn vor allem, Pestalozzi kennen zu lernen. „Alles und jedes von Pestalozzi ergriff mich mächtig. Pestalozzi's Sehnen und Streben ging dahin, in irgendeinem Punkte und Winkel der Erde eine Armenerziehungs-Anstalt in seinem Geiste zu errichten. Wie Oel ergoß sich diese Nachricht in mein schon feuriges Gemüth und stehenden Fußes wurde der Entschluß gefaßt, diesen Mann, der so denken und zu handeln strebe, in seinem Leben und Wirken zu sehen. Nach drei Tagen — es war gegen Ende August 1805 — wanderte ich schon nach Yverdun, wo Pestalozzi kurz vorher angekommen war."

„Vierzehn Tage nur dauerte mein Aufenthalt. Ich arbeitete und verarbeitete, was ich konnte, wozu ich besonders durch die übernommene Verpflichtung aufgefordert wurde, schriftlich treue Rechenschaft zu geben, wie ich das Ganze erschaue, welchen Eindruck es auf mich machen werde. Doch Herz, Gemüth und Geist, so fühlte ich, würden bei meiner Stimmung zu Grunde gegangen sein, wenn ich, was ich dennoch wünschte, länger bei Pestalozzi geblieben wäre. Es war dort damals ein gewaltiges, sowol innerlich als äußerlich lebendig und erregtes und bewegtes Leben, denn der Fürst von Hardenberg schenkte eben dem Wirken Pestalozzi's seine volle Aufmerksamkeit."

Nach Frankfurt zurückgekehrt, wurde Fröbel definitiv an der Schule angestellt und übernahm außerdem auch später die Erziehung der drei Söhne eines Herrn von Holzhausen. Da er das Höchste leisten wollte, so fühlte er mehr und mehr, daß er dies unmöglich bei seiner eignen derzeitigen Bildungsstufe erreichen könne. Er gab daher nach zwei Jahren seine Lehrerstellung auf und ging mit seinen drei Zöglingen nach Yverdun zu Pestalozzi. Fröbel blieb dort von 1808—1810. „Im ganzen verlebte ich dort" — erzählt er — „eine erhebende, eine herrliche und für mein Leben entscheidende Zeit. Aber der Mangel an innerer Einheit und Nothwendigkeit des Strebens in Mittel und Zweck, sowie der der äußern Allseitigkeit und Ausgebildetheit trat mir immer klarer entgegen. Das Schwankende der Erziehungs- und Lehrgrundsätze bestimmte mich, nicht nur meine Zöglinge ins älterliche Haus zurückzubringen, sondern selbst aus meiner Erzieher-Wirksamkeit herauszutreten, um mir durch einen abermaligen Besuch einer deutschen Hochschule Kenntnisse zu verschaffen, die ich durchaus für nöthig hielt."

Fröbel ging nun erst nach Göttingen und dann nach Berlin. Wieder war es eine Erbschaft, diesmal von einer Tante, die ihn in den Stand setzte, seinen Neigungen zu folgen. Nächst eifrigen Sprachstudien beschäftigte er sich auch diesmal mit seinen Lieblingswissenschaften, mit Physik, Chemie, Mineralogie und allgemeiner Naturgeschichte. In Berlin trat er auch als Lehrer an der bekannten Plamann'schen Erziehungsanstalt ein. So war das Jahr 1813 herangekommen. Auch ihn ergriff die allgemeine Begeisterung dieser großen Zeit und „das Gefühl und Bewußtsein von dem rein Deutschen, das er als etwas Hohes und Hehres verehrte, und von dem er wünschte, daß es überall ungehemmt und frei sich kundthun möge", ließ ihn zu den Lützowern gehen. Unter seinen damaligen Waffengefährten fand er die beiden Männer, die ihm später die treuesten Mitarbeiter wurden, Langethal und Middendorff. Der Bund, den diese drei Männer hier schlossen, wurde erst durch den Tod gelöst.

Zur Action kamen die Freunde nicht. Im Sommer finden wir Fröbel bereits wieder in Berlin als Assistent am mineralogischen Museum unter Professor Weiß. Seine pädagogischen Ideen ließen ihn aber auch hier nicht ruhen und rasten, er wollte seine Kräfte der Menschenerziehung widmen, und als er nahe daran war, Professor zu werden, da legte er (1816) seine Stelle nieder, um wieder ganz Erzieher zu werden. Die nächste Veranlassung dazu war, daß er sich der drei Söhne seines am Lazarethfieber gestorbenen Bruders Christoph annahm. Als der andere Bruder Christian davon hörte, übergab er ihm auch seine beiden Söhne und mit diesen fünf Neffen eröffnete Fröbel zu Griesheim an der Ilm am 13. Nov. 1816 seine erste Erziehungsanstalt, die er dann dem größeren Publikum als „Allgemeine deutsche Erziehungsanstalt" empfahl. Er rief die beiden Freunde, Langethal und Middendorff, zu sich und beide folgten sofort seinem Rufe. Bald nachher 1817 wurde die junge Anstalt nach Keilhau verlegt und dort verheirathete sich auch Fröbel im darauffolgenden Jahre mit der hochgebildeten Tochter des Kriegsraths Hoffmeister, die in opferfreudiger Begeisterung alle übertraf.

Es kamen schwere Tage für die junge Anstalt. Bei aller Begeisterung hatte die Fröbel'sche pädagogische Co-

lonie oft kaum das liebe Brot. Fröbel schrieb verschiedene Broschüren; aber seine Ideen brachen sich nicht Bahn und er wurde als Phantast wenig beachtet. Besser wurde es, als 1823 Barop dem Freundeskreise beitrat. Aber Keilhau galt als „Demagogennest" und die rudolstädtische Regierung ward von verschiedenen Seiten angegangen, das Institut zu schließen. Der von der Regierung mit der Untersuchung beauftragte Superintendent Zeh berichtete aber in so anerkennender Weise über die Anstalt, daß man von einem weitern Vorgehen gegen dieselbe absehen mußte.

Zeh sagt in seinem Berichte: „Was das Leben in seiner wirklichen Gestaltung nie und nirgends darstellt, findet man hier: eine innig geeinte, in ruhigem Einverständniß lebende Familie von wenigstens sechzig Gliedern, denen allen man ansieht, daß sie gern thun, was sie nach ihrer höchst verschiedenen Stellung zu thun haben, eine Familie, in der, weil das starke Band des Vertrauens sie umschlingt, und jedes Glied zum Ganzen strebt, in Lust und Liebe alles wie von selbst gedeihet. Keine schlummernde Kraft bleibt hier ungeweckt; sie findet in einer so großen und eng verbundenen Familie die Erregung, die sie braucht, und die Stelle oder das Stellchen, wo sie sich äußern kann; jede Neigung tritt hervor, sie findet die gleiche und ähnliche, die sich schon entschiedener ausspricht, und an welcher sie, die keimende, sich aufrichtet; dagegen kann eine Ungebühr nie herrschen, denn jeder Einzelne, der excentriren will, straft alsbald sich selbst, er ist der Menge entbehrlich, man läßt ihn außer dem Kreise stehen oder sitzen; will er wieder hinein, so muß er sich fügen und schmiegen lernen und sich bessern. — So betrachtet, ist die Anstalt ein rechtes Gymnasium, denn alles, was getrieben wird, ist eine wahre Gymnastik des Geistes. Heil den Kindern, welche hier vom sechsten Jahre an gebildet werden. Könnten alle Schulen in solche Erziehungshäuser verwandelt werden, so möchte nach einigen Generationen ein geistig kräftigeres und trotz der Erbsünde ein reineres edleres Volk daraus hervorgehen. Das ist meine so feste Ueberzeugung, daß ich meinem Vaterlande Glück wünsche, in seinem Gebiete eine Anstalt zu besitzen, die schon in ihrer jetzigen Entwickelung mit den besten in der Nähe und Ferne sich messen kann, und für deren Ruhm, wenn sie künftig noch ungehemmter von äußern Schwierigkeiten fortschreiten wird, und der Tod keine Lücke in die Reihe der ersten Lehrer reißt, vielleicht schon nach fünf Jahren Deutschlands Grenzen zu eng sein werden." Trotz solcher glänzenden Anerkennung kam die Anstalt mehr und mehr in Miscredit, sodaß ein großer Theil der Aeltern ihre Kinder zurücknahm und 1829 die Zahl der Zöglinge von 60 auf 5 herabgegangen war. Fröbel sah ein, daß er in Keilhau nichts mehr wirken könne; er trat die Anstalt an Middendorff ab, später übernahm sie Barop und unter diesen Männern erhob sie sich nach und nach zu neuer Blüte. Im J. 1826 erschien Fröbel's Hauptwerk „Die Menschenerziehung", ein Werk, das tiefe Liebe zur Menschheit athmet, das aber, verworren und unklar geschrieben, nur schwer genießbar ist.

Verschiedene Versuche Fröbel's, seine Erziehungsideen zu verwirklichen, scheiterten. Einmal schien es, als ob ihm die rudolstädtische Regierung ein größeres Gut einräumen wollte — die Sache zerschlug sich. Dann interessirte sich der Herzog von Meiningen auf Veranlassung seines Leibarztes Dr. Hohenbaum für Fröbel. Dieser legte 1829 dem Fürsten einen Erziehungsplan vor, in welchem namentlich die Handarbeiten eine hervorragende Rolle spielten und zwar derart, daß sie einen organischen Theil des Unterrichts bildeten, denn Fröbel forderte eine Erziehung der That. Der Herzog war geneigt, Fröbel das Gut Helba mit dreißig Äckern Land zu überlassen und außerdem eine jährliche Unterstützung von tausend Gulden zu gewähren. Fröbel's Feinden aber gelang es, die Angelegenheit zu hintertreiben und den Herzog mistrauisch zu machen. Auf einmal wurden erschwerende Bedingungen gestellt, sodaß Fröbel die Verhandlungen abbrach und wieder nach Frankfurt ging. Er traf dort mit dem Componisten Schnyder von Wartensee zusammen. Dieser bot ihm sein Schloß Wartensee zur Errichtung einer Erziehungsanstalt an. Fröbel ging freudig darauf ein und nun wurde die Schweiz für einige Jahre sein Aufenthalt. Auf Schloß Wartensee blieb man nicht lange, da sich hier die Räumlichkeiten als zu klein bewiesen. In dem Städtchen Willisau aber fanden sich begeisterte Anhänger der neuen Erziehungsweise und auf deren Gesuch wurde Fröbel hier von der luzerner Cantonalregierung ein schloßartiges Gebäude überwiesen, von dem er mit etwa vierzig Zöglingen Besitz ergriff.

Jetzt schien alles nach Wunsch gehen zu wollen. Man hatte freilich die Rechnung ohne die Pfaffen gemacht, die alsbald gegen die „Ketzer" eine wüste Agitation erregten. Aber durch eine glänzende Prüfung, welche Fröbel mit seinen Schülern veranstaltete, wurde zunächst diesem Treiben ein Ende gemacht. Die berner Regierung lud ihn sogar ein, in Burgdorf ein Waisenhaus zu errichten und dessen Direction zu übernehmen. Fröbel, in dem Bestreben, seine Ideen möglichst auszubreiten, ging gern auf dies Anerbieten ein. Er übergab die Anstalt in Willisau dem bewährten Middendorff und ging nach Burgdorf. Hier kam er mehr und mehr zu der Ueberzeugung, daß die Erziehung der Kinder im vorschulpflichtigen Alter zu wenig beachtet werde, und daß gerade hier das Fundament der eigentlichen Schulerziehung zu suchen sei. Auf die Erziehung der frühesten Jugend und die Heranbildung hierzu tauglicher Frauen war sein Augenmerk um so mehr gerichtet, als er einsah, daß sonst seine Ideen der allgemeinen Menschenbildung sich nicht verwirklichen ließen.

Jetzt litt es Fröbel nicht länger in der Schweiz. Er mußte nun für seine neuen Pläne Boden gewinnen. Dazu kam, daß seine Frau fortwährend kränkelte, weil sie die rauhe Gebirgsluft der Schweiz nicht vertragen konnte. Er übergab die Direction des burgdorfer Waisenhauses seinem Neffen Ferdinand Fröbel und kehrte nach Deutschland und zwar zunächst nach Berlin zurück, wo er die dortigen Kleinkinder-Bewahranstalten genauer kennen lernte. Von Berlin ging Fröbel nach Blankenburg bei Rudol-

stadt und eröffnete hier 1840 den ersten Kindergarten. „Derselbe sollte eigentlich vier Anstalten umfassen: 1) eine Musteranstalt für Kinderpflege; 2) eine Bildungsanstalt für Kinderführer und Kinderführerinnen; 3) eine Anstalt, welche angemessene Spiele und Spielweisen zu verallgemeinern sucht, und 4) eine Anstalt, mit welcher alle in solchem Geiste wirkende Aeltern, Mütter, Erzieher und ganz besonders sich bildende Kindergärtner durch ein von ihr herauszugebendes Blatt in lebensvollem Zusammenhange stehen können. Kindergarten aber nannte Fröbel seine Anstalt, sowol weil er für nothwendig hielt, daß mit derselben ein Garten verbunden sei, als auch weil er symbolisch mit der Benennung darauf hinweisen wollte, daß die Kinder den Pflanzen des Gartens gleichen und demgemäß behandelt werden müssen. Was Fröbel als den Zweck des Kindergartens hinstellt, ist bereits am Eingange dieses Artikels dargestellt worden. Das Spiel ist ihm nun das Hauptmittel, diesen Zweck zu erreichen. „In dem Sichbeschäftigen und Spielen des Kindes, besonders in den ersten Lebensjahren, bildet sich im Verein mit der Umgebung desselben und unter deren stillen, unbemerkten Einwirkung nicht allein der Keim, sondern auch der Herzpunkt seines ganzen künftigen Lebens in Beziehung auf alles das aus, was wir in einem Keime und Herzpunkte als schon gegeben erkennen müssen: also Eigenlebendigkeit, Selbstigkeit, einstige Persönlichkeit. Aus dem ersten Sichbeschäftigen geht darum nicht etwa blos Uebung und Erstarkung des Körpers, der Glieder und äußern Sinneswerkzeuge hervor, sondern ganz vor allem auch Entwickelung des Gemüths und Bildung des Geistes, wie Weckung des innern Sinnes und der echten Sinnigkeit." Fröbel schuf nun für den Kindergarten die bekannten sechs Spielgaben. Die erste leitet er mit folgenden etwas schwer zu verstehenden Worten ein: „Laßt uns dem Kinde einen Gegenstand seiner Selbst- und Freithätigkeit geben, welcher den Ausdruck der Selbstständigkeit und doch Beweglichkeit hat, welcher in dieser Selbständigkeit und Beweglichkeit von dem Kinde erfaßt, begriffen werden kann, in welchem gleichsam wie in seinem eigenen Gemüthe die Einheit aller Mannichfaltigkeit ruht, welche ihm in seinem neuen Lebensdasein entgegentritt, worin es also auch, wenn auch noch ganz unbewußt, sein eigenes, in sich selbst ruhendes, selbständiges und doch bewegliches Leben gleichsam in einem Spiegel zu sehen vermag, sowie solches daran üben und versuchen kann. Und dies Spielzeug 1) ist die Kugel oder vielmehr der Ball. Die übrigen Spielgaben sind: 2) Kugel, Würfel und Walze; 3) der durch die Mitte nach allen Seiten hin und gleichlaufend mit derselben einmal getheilte Würfel; 4) der in acht Längetafeln getheilte Würfel, bei welchem statt der Körperausdehnung der dritten Gabe Flächenausdehnung erscheint; 5) der zweimal nach jeder Seite hin getheilte Würfel, wodurch 27 kleine Würfel entstehen, von denen wieder drei in Hälften und drei in Viertel zerlegt sind; 6) der zweimal nach allen Seiten in Tafeln getheilte Würfel, von welchen wieder drei nach Breite und drei nach Höhe und Breite zerlegt sind, wodurch das Geviert und die Säulenform dargestellt werden. Die unendlichen Bildungen, die sich hieraus zusammensetzen lassen, gliedern sich: a) in Erkenntnißformen, an welchen die Gesetze der Form, Größe und Zahl geübt werden; b) in Schönheitsformen, in denen sich die Empfindung durch Darstellung des dem Auge Wohlgefälligen ausdrückt; c) in Lebensformen, in denen Gegenstände des wirklichen Lebens, wie Geräthe, Gebäude ꝛc. nachgebildet werden. Dem folgen als weitere Spielgaben die Flächen- oder Legetafeln, das Stäbchenlegen und das Ringlegen. Diese leiten zum Zeichnen über, welches wieder zum Ausstechen und Ausnähen führt. Dann folgen das Flechten mit bunten Papierstreifen, das Verschränken mit dünnen Holzstäbchen und das Papierfalten. Weiter kommen Uebungen im Ausschneiden, die sogenannten Erbsenarbeiten, und als letzte und höchste Stufe das Modelliren in Thon und Wachs." Neben diesen „geistigen Spielen" nehmen die „Bewegungsspiele" eine hervorragende Stelle im Kindergarten ein. „Von den zahllosen Tanz- und Singspielen" — sagt Ferd. Winther in Diesterweg's Wegweiser — „die sich in der Kinderwelt von alters her durch Tradition erhalten, und von denen jede Provinz, jede Stadt ihre besondern Spielweisen als berechtigte Eigenthümlichkeiten sorgfältig bewahrt, hat Fröbel die besten gesammelt, durch Entfernung mancher an das Rohe streifender Auswüchse veredelt und den erziehlichen Zwecken im Kindergarten dienstbar gemacht, sie auch durch eigene Erfindung noch vermehrt. Durch sie werden erst alle Zöglinge des Kindergartens in lebendigen Verkehr miteinander gebracht und der wohlthätigen Wirkung theilhaftig, die das Zusammenleben mit seinesgleichen auf jedes Kind ausübt." Diese Bewegungsspiele dienen den verschiedenen Entwickelungsstufen des Kindes. Fröbel gab „Mutter- und Koselieder" heraus, in denen er die Spiele in aufsteigender Reihe ordnete und zum Theil an Nachahmungen von Vorgängen in der Natur und im äußern Leben knüpfte. Wie er aber schwerfällig in seinen Darlegungen war, so war er auch nicht immer glücklich in seinen Dichtungen, dieselben reflectiren zu viel und gehen oft weit über das Verständniß des Kindes hinaus.

Durch eine besondere Zeitschrift: „Kommt, laßt uns unsern Kindern leben. Keime, Knospen, Blüten und Früchte aus dem Leben für Bethätigung dieses Wechselzurufes geeinter Familien in Deutschland, in der Schweiz und in Nordamerika. Ein Sonntagsblatt für Gleichgesinnte und unter thätiger Mitwirkung derselben, im Vereine mit seinen erziehenden Freunden herausgegeben von Friedr. Fröbel", suchte er für seine Ideen zu wirken und beschrieb darin namentlich die bereits genannten Spielmittel. Er war nun wieder viel auf der Wanderschaft. In Dresden, Leipzig, Frankfurt, Göttingen, Heidelberg, Darmstadt ꝛc. — überall hielt er Vorträge, um das gebildete Publikum für seine Ideen zu gewinnen. Er fand namentlich in Frauenkreisen begeisterte Zustimmung und errichtete in Keilhau eine Anstalt zur Ausbildung von Erzieherinnen. Auch seine Freunde waren außerordentlich thätig für die Kindergarten-Angelegenheit; aber trotz aller Agitationen wurden doch nur bescheidene Er-

folge erreicht, da man namentlich in pädagogischen Kreisen viel Bedenken gegen den Kindergarten hatte. Im J. 1848 wurde in Rudolstadt auf Anregen Fröbel's und seiner Freunde eine Lehrerversammlung einberufen, um die Lebensfähigkeit der Kindergärten zu prüfen. Der Erfolg war ein zweifelhafter, die Mehrzahl der Anwesenden erklärte sich in vielen Dingen nicht mit Fröbel einverstanden. In demselben Jahre veröffentlichte Middendorff seine berühmte Schrift: „Die Kindergärten, Bedürfniß der Zeit, Grundlage eingehender Volkserziehung.“ In ruhiger, gewinnender Weise behandelt er darin in drei Abschnitten (Bedürfniß, Wirkung und Befriedigung) den Kindergarten. Die Schrift war der in Frankfurt a. M. tagenden Nationalversammlung gewidmet, ist aber von dieser nicht weiter beachtet worden. Sie hat dagegen in weitern Kreisen ihrer Klarheit und Wärme wegen der Fröbelsache viele Gönner gewonnen.

Nachdem Fröbel im Winter 1848 in Dresden mit Erfolg thätig gewesen war, schlug er im Frühjahre 1849 seinen Wohnsitz im Bade Liebenstein auf und errichtete dort eine Schule für Kindergärtnerinnen. Hier knüpfte er zwei Bekanntschaften, die für sein Werk von großer Bedeutung wurden. Er wurde mit Seminardirector Diesterweg befreundet und dieser bedeutende Pädagog trat energisch für den Kindergarten ein. Hier schloß sich aber auch die Baronin von Marenholtz-Bülow an ihn an, die nach Fröbel's Tode mit dem größten Erfolg sein Werk und seine Ideen weiter verbreitete. Im Winter desselben Jahres finden wir Fröbel in Hamburg. Auch hier fand er einen Kreis begeisterter Anhänger, an ihrer Spitze Dr. Wichard Lange, den nachmaligen Redacteur der Zeitschrift: „Friedrich Fröbel's Wochenschrift. Ein Einigungsblatt für alle Freunde der Menschenbildung.“ Später gab derselbe noch Fröbel's gesammelte Werke heraus und erwarb sich damit die größten Verdienste um diese Angelegenheit. Im J. 1850 verlegte der unermüdliche Fröbel seine Anstalt für Kindergärtnerinnen nach dem Jagdschlosse Marienthal bei Liebenstein, das ihm der Herzog von Meiningen zur Verfügung gestellt hatte. Alles schien sich zu vereinigen, um seinem Werke dauernden Erfolg zu sichern. Da wurden plötzlich im August 1851 durch den Cultusminister von Raumer die Kindergärten für ganz Preußen verboten. Fröbel meinte, daß dies Verbot infolge einer Verwechselung zwischen ihm und seinem Neffen Karl Fröbel, der in Hamburg für Frauenemancipation thätig war, erschienen sei. Aber seine und seiner Freunde Versuche, das Verbot rückgängig zu machen, blieben erfolglos. Der Minister erklärte: „Die Grundsätze, welche Fr. Fröbel seinem Systeme zu Grunde legt, sind, wenn auch mit mehr Vorsicht und Zurückhaltung ausgesprochen, als sie Karl Fröbel eigen sind, doch nicht weniger gefährlich. Beider System stimmt im wesentlichen darin überein, daß es der Kindererziehung eine dem Christenthume entschieden abgewandte und dabei höchst verworrene Theorie zu Grunde zu legen beabsichtigt. Das Verbot ist daher in Bezug auf die nach den Systemen beider Fröbel eingerichteten Schulen aufrecht zu erhalten.“

Von diesem Schlage, der sein innerstes Wesen traf, hat sich Fröbel nie wieder ganz erholen können trotz mancher schöner Erfolge, die ihm noch zutheil wurden. Einer der schönsten war, daß die 1852 in Gotha tagende Allgemeine Deutsche Lehrerversammlung ihm die ehrendste Anerkennung zutheil werden ließ. Bald nachher erkrankte er ernstlich und am 21. Juni 1852 entschlief er. Auf dem Kirchhofe des bei Marienthal liegenden Dorfes Schweina ist er begraben.

Wichard Lange schildert ihn folgendermaßen: „Fröbel hatte eine lange und schmale, die Mittelgröße etwas übersteigende Gestalt. Seine Stirn war breit, sah aber merkwürdig niedrig und gedrückt aus, da der mächtige Haarwuchs sich über die Stirnnaht hinaus nach dem Gesichte zu erstreckte. Ueber den Augen zeigte sich eine wulstig hervortretende Erhöhung. Das große, dunkle und lebhafte Auge wurde theilweise von dem schräg sich herunterziehenden Augenlide bedeckt; es richtete sich nach oben, wenn er redete, und nahm einen mystischen, bald durchdringenden, glänzenden und scharfen, bald wehmüthig weichen, ängstlichen Ausdruck an — dies besonders, wenn er in seiner überflutenden Phantasie und seiner unermeßlichen Ideenfülle vergebens mit dem Worte rang. Dieses Ringen zeigte sich beim Reden und Schreiben und gab seinen Darstellungen etwas Eingeschachteltes, Geschraubtes, Ermüdendes. Der scharfe, sichtende Verstand hielt seiner durchdringenden Vernunft selten das Gleichgewicht. Seine adlerförmig gebogene Nase lief scharf und spitz nach unten zu wie das Gesicht. Der fast lippenlose Mund war stets fest geschlossen, das Kinn scharf hervortretend. Das in der Mitte gescheitelte dunkle Haar, welches auch im Alter wenig ergraute, hing ihm lang, bis fast auf die Schulter herab. Sein Gang war rasch und energisch; in der Erregtheit machte er riesige Schritte. Im Gegensatze zu Pestalozzi hielt er sich stets sauber im Aeußern, und alles war ordentlich und sorgfältig um ihn her. Liebe zur Menschheit und besonders zur Kindheit war ein hervorstechender Zug seines Charakters. Um einem entfernten Kinde freundlich ins Auge schauen zu können, lief er oft plötzlich, wie besessen, querfeldein. Deshalb wußte er auch die Kindheit magnetisch anzuziehen und auf das kindliche wie auf das weibliche Gemüth einen fesselnden, ja magischen Eindruck auszuüben. Gegen Männer verhielt er sich nicht selten rücksichtslos, und Widerspruch zu ertragen wurde ihm schwer. Er erkannte mit seltenem Scharfblick das Wesen der Menschheit, verkannte aber nicht selten den Einzelmenschen und ließ sich von Schlauköpfen leicht täuschen. Trotz seiner an das Fabelhafte grenzenden Arbeitskraft und Unermüdlichkeit und trotz der Entschiedenheit seines Willens und Wollens blieb er doch nach manchen Seiten ein Kind sein Lebelang. Er konnte sich freuen wie ein Kind; er konnte spielen wie ein Kind und sah das wirkliche Leben oft an, wie ein Kind. «Schwärmers Ernst» war bei ihm vorhanden, «Weltmanns Blick» mangelte fast gänzlich.“

Fröbel's Freunde führten das angefangene Werk weiter. Middendorff, sein langjähriger Mitarbeiter, wurde jetzt die

Seele des Ganzen. Die Anstalt wurde von Marienthal nach Keilhau verlegt und blühte unter seiner Leitung fröhlich auf. Ein Jahr nach Fröbel's Tode wurde Middendorff nach Salzungen zur Allgemeinen Deutschen Lehrerversammlung eingeladen und hier wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen: „Die fünfte Allgemeine Deutsche Lehrerversammlung anerkennt die Fröbel'sche Erziehungsweise als eine wahrhaft naturgemäße, entwickelnde, namentlich die selbständige Thätigkeit befördernde. Sie erklärt deshalb die Fröbel'schen Kindergärten für eine höchst zweckmäßige Vorstufe der Volksschule." Trotzdem ging es mit der Verbreitung der Kindergärten ziemlich langsam vorwärts. Wol entstanden in den größten Städten derartige Anstalten; aber auch da erhielten sie sich nur mühsam. Der größte Theil des Publikums, namentlich auch die Lehrerschaft, betrachtete trotz der Beschlüsse der Lehrerversammlung die Angelegenheit mit mistrauischem Auge. Es war aber doch ein großer Kreis intelligenter Männer und Frauen für die Sache gewonnen, und als namentlich durch die Bemühungen der Baronin von Marenholtz im Jahre 1860 in Preußen das Verbot der Kindergärten aufgehoben wurde, da gewannen Fröbel's Ideen weitern Spielraum und überall wuchsen Kindergärten empor. Unter den Männern, welche sich in hervorragender Weise um die Entwickelung und Verbreitung solcher Anstalten verdient machten, sind zu nennen Middendorff und Barop in Keilhau, Frankenberg und Marquart in Dresden, Dr. Diesterweg in Berlin, Theodor Hoffmann und Dr. Wichard Lange in Hamburg, Dr. Karl Schmidt und August Köhler in Gotha, Pfarrer Steinacker in Buttelstedt bei Weimar u. s. w. Unter den Frauen seien hier nur die zweite Gattin Fröbel's, ferner Frau Doris Lütkens, Frau Dr. Herz, Henriette Schrader, Thekla Naveau, vor allen aber Frau von Marenholtz genannt. Letztere ist mit Recht als der „weibliche Apostel der Kindergärten" bezeichnet worden. In Frankreich, in Belgien, in Holland, in England, in der Schweiz, in Italien war sie unermüdlich für Fröbel's Ideen thätig. Ueberall hielt sie Vorträge und gewann die höchsten Gesellschaftskreise für diese Angelegenheit, deren Durchführung sie selbst als die Aufgabe ihres Lebens bezeichnet. Jetzt sind in allen cultivirten Ländern der Erde Kindergärten eingerichtet. Von Wichtigkeit ist es, daß man jetzt Volkskindergärten einrichtet, um die Wohlthat dieser Anstalten nicht nur den Vermögenden, sondern besonders auch den Armen zugänglich zu machen. Infolge der Weiterentwickelung der Fröbel'schen Ideen ist in neuerer Zeit im Kreise der Fröbelfreunde selbst eine Spaltung eingetreten. Ein Theil derselben will alles so gehalten wissen, wie es Fröbel geordnet hat, und verlangt ein strictes Nachleben von „des Meisters" praktischen Anleitungen. Die andern sind darin weniger ängstlich, sie suchen den Geist Fröbel's festzuhalten, ohne sich fest an Einzelheiten zu klammern.

Im J. 1859 bildete sich ein Thüringer Fröbel-Verein, dessen Organ die von Köhler, Schmidt und Seidel redigirte Zeitschrift „Kindergarten und Elementarschule" ist. Aus diesem Vereine entwickelte sich der deutsche „Fröbel-Verband", an welchen sich aber die Dresdener unter Führung der Frau von Marenholtz nicht anschlossen. Das Organ der letztern ist „Die Erziehung der Gegenwart". Einer regen Theilnahme erfreuen sich Fröbel's Ideen in Oesterreich, wo schon seit 1872 das Kindergartenwesen durch ein Gesetz geregelt worden ist. Noch immer ist aber eine engere Verbindung zwischen Schule und Kindergarten nicht zu Stande gekommen und der bei weitem größte Theil der Lehrerschaft steht dieser Angelegenheit noch immer fremd gegenüber. Man hält die Kindergartensache wesentlich für Frauensache und meint, daß die Ausbildung der Kindergärtnerinnen meist eine ganz mangelhafte sei, die sich in der Hauptsache nur auf die Anlernung äußerer Fertigkeiten, wie Falten, Brechen, Knüpfen, Bauen u. s. w. beschränke. Einzelne dieser Beschäftigungen, z. B. das Netzzeichnen, das Ausstechen, sind als gesundheitsschädlich zu verwerfen und in manchen Orten geradezu verboten. Auch sonst ist man mit Fröbel's Symbolisirung nicht einverstanden und meint, daß die Kindergärten der Schule zerfahrene und zerstreute Kinder zuführen. Von einer andern Seite wird noch immer den Kindergärten der Vorwurf der Irreligiosität gemacht. So begegnen wir vollkommenen Gegensätzen. Die einen können Fröbel und seine Ideen nicht hoch genug stellen, die andern möchten die Kindergärten am liebsten in Bann und Acht thun. Der als Psycholog und Pädagog hochstehende Prof. Dr. Strümpell in Leipzig sagt in seinem Vortrage „Zum Andenken an Friedrich Fröbel" Folgendes: „Es ist nicht zu vergessen, daß Fröbel in seine Auffassung der Natur und des Menschen gewisse Gedanken aufgenommen und auch in seine Pädagogik hineingetragen hat, welche aus einer verfehlten und längst für unbrauchbar erkannten Naturphilosophie stammen. Sätze, wie daß alles Dasein aus dem Ursein hervorgegangen, jedes Einzelne auch das Ganze, das Kleinste auch das Größte enthalte oder wie er sonst seine All-einheitslehre ausspricht, gehören in die dunkelste Region der Philosophie, können aber bei den Fragen, um die es sich bei der Erziehung und dem Unterrichte der Kinder handelt, nichts entscheiden. Sie können allenfalls die Empfindungen und Gefühle dessen, der sie für wahr hält, höher spannen und sein Gemüth beleben, aber eine faßbare und richtige, praktisch zu verwerthende Folgerung oder ein Verständniß des Thatsächlichen ergibt sich aus ihnen nicht. Dasselbe gilt auch von dem Gedanken, daß das Gesetz der Entwickelung sowol im großen Ganzen als auch in der Menschennatur sich in der Form einer Setzung, einer Entgegensetzung und einer Zusammensetzung ausdrücke und daß der Anfang alles Daseienden ein Thun sei." — „Damit hängt zusammen, daß Fröbel, nach meinem Dafürhalten, auch den Zweck des Unterrichts und der Erziehung in einer unbrauchbaren Formel ausgedrückt und andererseits von der Natur der Kinder eine zu allgemeine und zu sehr nach seiner philosophischen Grundidee eingerichtete Vorstellung gehabt hat." — „Ich meine, daß es zu hoch hinaufführt, wenn Fröbel sagt, daß das Kind nicht erst nachher Mensch werde, sondern daß der Mensch schon mit allen seinen Anlagen und der

Einheit seines Wesens im Kinde erscheine und da sei, daß es gleich mit seinem Erscheinen auf der Erde in der Allseitigkeit seiner Beziehungen als Naturkind, Menschenkind und Gotteskind, seinem Leben, Lieben und Schauen nach zu beobachten und zu pflegen sei, daß es einig mit der Natur, einig mit sich, einig mit Gott werden soll. Wir andern sagen einfacher, faßlicher und wahrer, daß wir darauf hinwirken wollen, daß unsere Kinder artig und gesittet, reinlich und ordentlich, wahrheitsliebend und pflichtgetreu werden, Vater und Mutter ehren, ihre Nebenmenschen lieben, vor allem aber fromm und gottesfürchtig werden. Selbstverständlich hat Fröbel das alles auch gewußt und hat es auch zum Theil mit denselben Worten gesagt; aber ebendeshalb hat es keinen Werth, daß er zu den gewöhnlichen klaren Gedanken noch die dunkeln Vorstellungen seiner alleinheitlichen Weltansicht hinzubringt." Weiter führt Prof. Strümpell aus, daß die Werthschätzung, welche der Kugel, der Walze und dem Würfel zutheil werde, eine ganz ungerechtfertigte sei, da diese Körper die Rolle, die ihnen beigelegt werde, in der Welt gar nicht spielen. „Ich erwähne" — fährt er fort — „diese Gegenstände hier nur als Beispiele besonders deshalb, weil sie von manchen Anhängern Fröbel's mit solcher Werthschätzung hervorgehoben werden, als ob darin das Wesentliche und allgemein Bedeutsame seiner Pädagogik liege. Wenn solche und andere Gedanken wie die angeführten auch manchen gewinnen, weil sie ihm eine besondere Tiefe der Erkenntniß oder bis dahin unerhörte Wahrheiten anzuzeigen scheinen, so stoßen sie doch, wie ich glaube, auch viele andere, welche die Pädagogik nüchterner oder mehr der Wirklichkeit entsprechend behandelt wissen wollen, ab, und die Accentuirung derselben ist der Sache Fröbel's mehr schädlich als nützlich."

Mehr und mehr wird sich eine ruhige Würdigung der Fröbel'schen Ideen Bahn brechen und der darin enthaltene gesunde gute Kern, der darin gipfelt, daß Leib und Seele unsern vorschulpflichtigen Kindern durch zweckentsprechende Spiele und Beschäftigungen heranzubilden sind und daß diese Aufgabe am besten von besonders hierzu vorgebildeten Frauen und Mädchen gelöst werden kann, wird mehr und mehr zur Geltung kommen; er hat bereits wesentlichen Einfluß auf die Kinderbewahranstalten und Kleinkinderschulen ausgeübt und viele der sogenannten Volkskindergärten sind als eine zweckmäßige Verbindung beider Systeme anzusehen.

Unter den Männern, welche in neuerer Zeit die Kindergärten besonders vertreten, sind außer den bereits erwähnten noch zu nennen: Dr. Georgens, Rud. Benfey, Dr. Pappenheim, H. Goldammer, Herm. Pösche in Berlin, Tiedemann, Diesel, R. Meißner in Hamburg, Franz Schmidt und Friedr. Seidel in Weimar, Dr. Weber in Gotha, Dr. Thiel in Breslau, E. Barth in Leipzig, Schröter und Walter in Dresden, Dr. Rohmeder und Illing in München, A. Fellner in Wien u. s. w. Weiter verdienen noch die Damen Angelika Hartmann und Henriette Goldschmidt in Leipzig, Lina Morgenstern in Berlin, Johanna Goldschmidt in Hamburg u. s. w. verdiente Anerkennung. Fast alle hier genannten sind auch schriftstellerisch für die Kindergärten eingetreten, wie denn überhaupt hierüber die Literatur eine äußerst reichhaltige ist; namentlich rief Fröbel's hundertjähriger Geburtstag viele Gelegenheitsschriften hervor. Als orientirendes Werk sei „Louis Walter, Die Fröbel-Literatur. Zusammenstellung, Inhaltsangabe und Kritik derselben" (Dresden 1881) genannt. (*Heinr. Ernst Stötzner.*)

Kinderkrankheiten, s. Kind.

KINDERMORD (besser Kindestödtung, infanticidium) heißt die vorsätzliche, überlegte oder unüberlegte Tödtung eines neugeborenen, unehelichen Kindes durch die Mutter. In rohen Zeiten galt die von den Aeltern vorsätzlich bewirkte Tödtung ihrer Kinder als erlaubte Handlung. Bei gewissen orientalischen Völkerschaften und namentlich im nördlichen Indien ist noch gegenwärtig die Unsitte verbreitet, neugeborene Kinder, zumal weiblichen Geschlechts, umzubringen. Auch nach den Anschauungen des ältern römischen Rechts schloß die väterliche Gewalt die Befugniß, die Kinder zu tödten, in sich, und erst seit Ende der Republik erkannten die Römer im Kindesmorde eine verbrecherische Handlung, welche anfangs nach der Lex Cornelia de sicariis, später nach der Lex Pompeja de parricidiis gestraft wurde. Die ältern germanischen Rechte sahen in der Kindestödtung eine besonders schwere Missethat (die lex Wisigothorum z. B. verordnet dafür Todesstrafe, in mildern Fällen Blendung), und eine alte deutsche Gewohnheit strafte die Kindesmörderin durch Lebendigbegraben und Pfählen. Im Anschlusse hieran läßt die Carolina Art. 131 eben diese Strafe wenigstens noch bei dem Ueberhandnehmen von Kindesmorden zu, während sie für sonstige Fälle das Ertränken verordnet. Unter den gemeinrechtlichen Juristen entspann sich daher ein lebhafter Streit über die Auslegung der Carolina; im allgemeinen aber war man weit davon entfernt, in der eigentlichen Kindestödtung eine sogenannte privilegirte Tödtung zu erblicken. Seit der Aufklärungsperiode hebt man dagegen mit Erfolg die eigenthümlichen Beweggründe der Kindestödtung hervor. Zu ihnen gehört zunächst das Motiv der zu rettenden Geschlechtsehre; sodann die trostlose Lage der einsam und hülflos Gebärenden, die niemand herbeiziehen kann, der ihr in ihrer Leibesnoth beistünde, weil jeder Helfer möglicherweise auch ein Verräther wäre; ferner die physische und psychische Aufregung, die mit der Niederkunft überhaupt, besonders aber unter solchen Umständen, verbunden zu sein pflegt; endlich die Furcht, das Kind nicht einmal ernähren zu können, da es von demjenigen, dem die Pflichten des Vaters und Versorgers obliegen, verlassen worden ist. Alle diese Gründe werden nicht überall zugleich und in gleicher Stärke vorhanden sein; regelmäßig bleibt aber doch von ihnen so viel übrig, um die Kindestödtung in ein milderes Licht zu setzen als die gemeine Tödtung. Hierdurch ist die jüngere gemeinrechtliche Praxis und die neuere Gesetzgebung veranlaßt worden, die Kindestödtung als ein besonderes, milder zu strafendes Verbrechen aufzufassen.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich behan-

delt die Kindestödtung im §. 217, der folgendermaßen lautet: „Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter 3 Jahren (bis zu 15 Jahren) bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 2 Jahren (bis zu 5 Jahren) ein." Hiernach setzt der Thatbestand des Verbrechens folgende Momente voraus:

1) Als handelndes Subject die Mutter. Jede andere Person, welche die That verübt, ist nach den allgemeinen Grundsätzen über Mord und Todtschlag zu strafen.

2) Object des Verbrechens ist nur ein lebendiges, uneheliches Kind. a) Ein „lebendiges" (was durch Sachverständige, namentlich durch Anwendung der sogenannten Lungenprobe festzustellen ist), aber nicht nothwendig ein lebensfähiges, d. h. ein zu längerem Fortleben ausgerüstetes Kind. Kann man an einem Todtkranken noch einen Mord begehen, so kann man es auch an einem sehr schwächlichen Kinde. Wenn indeß auch der Thatbestand von der Lebensfähigkeit nicht abhängig gemacht werden darf, so muß dieselbe doch von beträchtlichem Einflusse auf das Strafmaß sein. b) Ein „uneheliches" Kind. An diesem Erfordernisse ist durchaus festzuhalten, schon aus dem Grunde, weil die Begründung der mildern Behandlung der Kindestödtung im wesentlichen nur auf den Fall einer unehelichen Geburt paßt. Unehelich ist aber nicht blos das Kind einer unverheiratheten, sondern auch das außerehelich empfangene Kind einer verheiratheten Frau. Nur kann man ohne Widersinn dasjenige Kind hier nicht als ein uneheliches betrachten, welches von dem Ehemanne selbst schon vor der Ehe erzeugt, aber während der Ehe geboren ist.

3) Die Tödtung muß in oder gleich nach der Geburt erfolgt sein. Hieraus ergibt sich, daß eine während des Geburtsactes erfolgende Tödtung nicht mehr als Abtreibung, sondern als Kindestödtung erscheint, sobald die sonstigen Merkmale dieses Verbrechens vorhanden sind. Unter den Worten „gleich nach der Geburt" aber ist derjenige Zeitraum zu verstehen, in welchem der Zustand der Erregtheit und der eigenthümlichen Motive der Kindestödtung noch fortdauert. Das richterliche Gutdünken hat zu ermessen, ob der Zeitpunkt, wo das Verbrechen den Charakter der Kindestödtung abstreift, bei der Begehung der That schon erreicht war oder nicht. Mit Unrecht setzten daher manche frühere deutsche Gesetzgebungen hier an die Stelle eines freien, verständigen Ermessens mechanische Zahlbestimmungen, wie etwa 24 Stunden, 3 Tage u. s. w. Ebenso unrichtig war es, wenn einzelne frühere Strafgesetzbücher außerdem noch das Erforderniß der Verheimlichung der Schwangerschaft und der heimlichen Niederkunft aufstellten. Man hat sich neuerdings allgemein überzeugt, daß damit der Begriff der Kindestödtung allzu sehr verengt und der Richter oft ohne Grund zur Verhängung der harten Strafe des Mordes genöthigt wird, und so hat denn auch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von jenen Erfordernissen mit Recht abgesehen. Bezüglich der schon obengedachten Zuchthaus-, beziehentlich Gefängnißstrafe ist noch zu bemerken, daß im Falle des Todtschlages schon nach dem allgemeingültigen §. 213 des Reichs-Strafgesetzbuches auf Gefängniß bis herab zu 6 Monaten erkannt werden kann. Auch der Versuch der Kindestödtung wird gestraft, selbstverständlich geringer als das vollendete Verbrechen. *(Albrecht Just.)*

Kindspech, s. unter Fötus.

Kindtaufe, s. Taufe.

KINEAS war ein ausgezeichneter griechischer Staatsmann des Zeitalters der „Epigonen", der seine Berühmtheit namentlich seiner Verbindung mit dem Epirotenkönige Pyrrhos verdankt. Seiner Bildung nach gehörte er mit seiner Jugend noch in das Zeitalter des großen Demosthenes von Athen, dessen letzte Reden Kineas, ein geborener Thessalier, noch gehört haben soll. Nachahmen konnte Kineas freilich davon nur die kunstvolle Anlage; die Politik des Demosthenes war mit ihm selber und mit dem Niedergange Athens im Lamischen Kriege und mit den Schlägen der Diadochen Alexander's zu Ende gegangen. Die historische Bedeutung des Kineas, den eine glänzende Redegabe und ein bedeutendes diplomatisches Talent auszeichneten, konnte unter den Zuständen, wie sie das Zeitalter der Diadochen seit dem Lamischen Kriege in Griechenland ausgebildet hatte, nur im Dienste eines der stärkeren Machtelemente jener Tage sich entwickeln. Sein Lebensgang ist im Detail nicht weiter bekannt; der thessalische Staatsmann erscheint erst im 2. und 3. Jahrzehnt des 3. Jahrhunderts v. Chr. an der Seite des epirotischen Königs Pyrrhos. Nach unserer heutigen Art zu reden war er der auswärtige Minister dieses ritterlichen Helden, in den verwickelten Fragen der Politik dieses Zeitalters „seine rechte Hand", und sehr geeignet, dem tapfern Schwerte des Pyrrhos diplomatisch vorzuarbeiten. Wahrscheinlich viel älter als Pyrrhos, hat es Kineas gegenüber dem für kraftvolle und ehrenhafte männliche Haltung höchst empfänglichen König auch an Freimüthigkeit nicht fehlen lassen. Aber so werthvoll seine Dienste für Pyrrhos auch waren, so ist Kineas doch nicht im Stande gewesen, dem Grundfehler zu begegnen, welcher so oft die Erfolge seines Königs in Frage gestellt hat: nämlich der unsteten Art und dem Mangel an Ausdauer, mit welchem Pyrrhos wiederholt von einer lockenden Unternehmung zur andern sich wandte.

Am interessantesten ist den Alten immer die Theilnahme des Kineas an den Unternehmungen des Pyrrhos in Italien gewesen. Als der König sich entschlossen hatte, die Tarentiner gegen Rom zu unterstützen, wurde Kineas mit der epirotischen Avantgarde im Spätsommer 281 v. Chr. nach Tarent geschickt, um hier nunmehr die Interessen des Königs zu vertreten. Nach dem glänzenden Siege des Pyrrhos über die Römer bei Heraklea am Siris, im Sommer 280, eilte Kineas nach Rom, um hier einen für Pyrrhos vortheilhaften Frieden zu erzielen. Aber die erstaunliche (durch ein bewundernswürdiges Gedächtniß unterstützte) diplomatische Gewandtheit des Griechen, der alle großen und kleinen Mittel seiner Kunst und seiner Menschenkenntniß arbeiten ließ,

scheiterte zuletzt, damals und nachher, an der grandiosen Härte und herben Tapferkeit der Römer, die damals in dem erblindeten Censorier Appius Claudius ihren classischen Ausdruck fand. Erfolgreicher war die Thätigkeit des Kineas (der übrigens nicht nur Diplomat und Freund seinen Lebensgenusses, sondern auch Schriftsteller, auch in Sachen des Kriegswesens, war) auf der Insel Sicilien, als Pyrrhos seit Anfang des J. 278 die Eroberung dieses Landes ernsthaft ins Auge gefaßt hatte. Während dieses Krieges (278—276) scheint Kineas dort gestorben zu sein. (*G. Hertzberg.*)

KINEMATIK (von *κίνημα*, Bewegung). Unter diesem Namen faßt man seit Ampère, der in seiner Philosophie des sciences 1834, 2. Auflage 1856, dies zuerst in systematischer Weise durchgeführt und damit diese Wissenschaft als solche erst geschaffen und umgrenzt hat, alles dasjenige zusammen, was sich über die Bewegung eines Körpers aussagen läßt, ohne auf die Kräfte, die dieselbe hervorrufen, Rücksicht zu nehmen.

Ampère selbst definirt dieselbe (p. 50): „Cette science doit renfermer tout ce qu'il y a à dire des différentes sortes de mouvement, indépendamment des forces, qui peuvent les produire. Elle doit d'abord s'occuper de toutes les considérations relatives aux espaces parcourus dans tous les différents mouvements, aux temps employés pour les parcourir, à la détermination des vitesses d'après les divers relations qui peuvent exister entre les espaces et les temps"; und weiter: „Après les considérations sur ce que c'est que mouvement et vitesse, la Cinématique doit surtout s'occuper des rapports qui existent entre les vitesses des divers points d'une machine et en général d'un système quelconque de points matériels dans tous les mouvements que cette machine ou système est susceptible de prendre; en un mot de la détermination de ce qu'on appelle vitesses virtuelles, indépendamment des forces appliquées aux points matériels, détermination qu'il est infiniment plus facile de comprendre, quand on la sépare ainsi de toute considération relative aux forces."

Das Bedürfniß nach einer solchen sich gewissermaßen von selbst bietenden Trennung der Mechanik in zwei voneinander gesonderte Gebiete und die Vortheile einer solchen Vorwegnahme alles dessen, was die Bewegung als bloßen Zustand, als Erscheinung charakterisirt, vor den dann weit einfacher zu übersehenden Problemen, welche sich zugleich mit deren Ursachen, den Kräften beschäftigen, war allerdings mehr oder weniger auch schon von andern Autoren hervorgehoben worden; so von D'Alembert: Traité de Dynamique, nouv. édition 1758. Discours préliminaire p. VII; von Euler: Formulae generales pro translatione quacunque corporum rigidorum. Novi commentarii Academiae Petropolitanae T. 20 (1775) p. 199, abgedruckt in Theoria motus corporum seu rigidorum, deutsche Ausgabe S. 557 §. 956; von Carnot: Essai sur les machines en général, 1803 unter dem Titel: Principes fondamentaux de l'équilibre et du mouvement, und hiernach auch deutsch von Weiß (Leipzig 1805) in zweiter Auflage erschienen, u. a.

Namentlich Euler und Carnot sprechen sich sehr klar über die Zweckmäßigkeit dieser Trennung aus. Der letztere, der dem, was Ampère will, am nächsten kommt, nennt „geometrische Bewegungen" solche, deren ein System von Körpern fähig ist, ohne daß die einzelnen Körper einander stören, und welche daher nur von der Art der Verbindung dieser untereinander abhängen, also rein geometrisch, ohne Rücksicht auf dynamische Beziehungen bestimmt werden können, und sagt von einer Theorie dieser geometrischen Bewegungen, welche nichts anderes ist als eben das, was wir heute Kinematik nennen: „Cette science n'a jamais été traitée spécialement: elle est entièrement à créer, et mérite, tant par sa beauté en elle-même que par son utilité, toute l'attention des Savants; car les grandes difficultés analytiques qu'on rencontre dans la mécanique, et surtout dans l'hydraulique, viennent uniquement de ce que la théorie des mouvements géométriques n'est point faite."

Endlich will auch Kant die Bewegung zunächst nur „als reines Quantum, nach seiner Zusammensetzung, ohne alle Qualität des Beweglichen" behandelt wissen (Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaft, 1786, Vorrede S. XX). Von ihm rührt der für dasselbe Wissensgebiet früher zumeist gebräuchliche Name „Phoronomie" her.

Auch einige bemerkenswerthe Sätze waren bereits bekannt. Schon D'Alembert und Euler hatten gezeigt (Recherches sur la précession des equinoxes und Découverte d'un nouveau principe de mécanique; Histoire de l'Academie de Berlin 1750, p. 185), daß die Bewegung eines starren Systemes um einen festen Punkt in jedem Augenblicke sich auf eine Drehung um eine durch diesen Punkt hindurchgehende Achse, von D'Alembert „axe instantané de rotation" genannt, zurückführe, und daß mithin, da jede Momentan-Bewegung zerlegt werden könne in Drehung um einen Punkt und Parallel-Verschiebung mit der diesem Punkte eigenthümlichen Geschwindigkeit, die allgemeinste Form der Bewegung für den Augenblick bestehe in Drehung um eine sich parallel verschiebende Achse. D'Alembert's Ableitung ist durchaus dynamisch, ebenso wie die von Johann Bernoulli, der für den Specialfall, daß der Festpunkt im Unendlichen gelegen, die Bewegung also eine ebene, die Existenz der Momentanachse schon 1742 nachgewiesen hatte (De centro spontaneo rotationis. Opera T. IV, p. 265), während Euler einen sehr eleganten rein geometrischen Nachweis gibt a. a. O. p. 203 § XXXVII—XL fig. 3. pl. 1.

In seinem Discorso matematico sopra il rotamento momentaneo dei corpi, Napoli 1763, hatte sodann Mozzi gezeigt, daß die beiden gleichzeitigen Bewegungen der D'Alembert- und Euler'schen Zer-

legung sich zurückführen lassen auf zwei andere: Drehung um eine zu der ursprünglich gefundenen parallelen Achse und Parallelverschiebung an dieser entlang, oder mit andern Worten auf eine Schraubenbewegung um diese als Achse.

Mozzi's Untersuchungen waren allerdings kaum allgemeiner bekannt geworden, geschweige wurden sie weiter geführt; letzteres freilich auch nicht die von Euler, D'Alembert und Bernoulli. Dies geschah erst durch Cauchy und später namentlich durch Bobillier, Chasles, Poinsot und Möbius und ganz neuerdings durch Mannheim, Plücker und Ball.

Cauchy zeigt in einem Aufsatze „Sur les mouvements, que peut prendre un Système invariable libre“ in seinen Exercices de Mathématiques. Seconde année, 1827, p. 70 zunächst noch einmal, daß jede Momentan-Bewegung eines ebenen Systems in seiner Ebene sich zurückführe auf Drehung um einen für den Augenblick festen Punkt derselben, beziehungsweise eine in diesem Punkte zur Ebene normale Drehachse; die eines um einen Punkt beweglichen Systems auf Drehung um eine diesen enthaltende Achse und die allgemeinste Form der Elementarbewegung auf eine Schraubenbewegung. Er geht jedoch abermals einen Schritt weiter. Er zeigt, daß das Momentancentrum, indem es von Moment zu Moment wechselt, in Bezug auf die bewegliche wie auf die feste Ebene je eine Curve beschreibe, daß beide Curven in derselben Folge aus denselben Elementen bestehen, von denen je eins beiden gemeinsam, in welchem sie sich also berühren, und daß dieselben, indem immer folgende Elemente zur Deckung gelangen, im Laufe der Bewegung aufeinander wälzen. Dasselbe gilt natürlich von den von der Achse beschriebenen Cylinderflächen, deren Spuren jene Curven. Er zeigt dann ferner, daß auch bei der Bewegung um einen Punkt die von der Achse beschriebenen Flächen, die in diesem Falle Kegelflächen, aufeinanderwälzen und daß endlich auch die bei der allgemeinsten Form der Bewegung von der Achse beschriebenen Regelflächen einander längs dieser berühren, auch immer folgende Elemente derselben zur Deckung gelangen; dieselben also, da zu der Drehung um die jeweilige, beiden gemeinsame Achse im allgemeinen noch die Verschiebung an dieser entlang kommt, aufeinander schrauben oder schroten. Cauchy gebraucht allerdings nicht das Wort „wälzen“ und noch viel weniger das von Reuleaux eingeführte „schroten“; er spricht in beiden Fällen, entgegen der gebräuchlichen Auffassung dieses Begriffes, von „einander einhüllen“.[1])

Zwei Jahre später, 1829, geben dann gleichzeitig Bobillier[2]) und Chasles[3]) die ersten Anwendungen, indem sie bemerken, daß mit der Zurückführung jeder ebenen Momentanbewegung auf eine Drehung zugleich auch nachgewiesen sei, daß die Normalen zu den von sämmtlichen Punkten der bewegten Ebene beschriebenen Curven sich je in dem Momentancentrum oder Pol für diese Drehung schneiden, und daß dieser also, wie es Descartes für den Specialfall der cyklischen Curven bereits 1639 erkannt hatte[4]), dazu dienen könne, jene Normalen zu construiren, und daß endlich die Geschwindigkeiten der einzelnen Punkte proportional den vom Pole abgeschnittenen Stücken dieser Normalen. Bobillier geht noch einen Schritt weiter, indem er zeigt, daß auch der Krümmungsmittelpunkt jeder von einem beliebigen dritten Punkte beschriebenen Curve sich sehr leicht construiren lasse, wenn derselbe für zwei andere bekannt ist.

Hachette, dem Chasles Mittheilung gemacht[5]), construirt in seiner 1830 erschienenen Histoire des machines à vapeur p. 85 pl. 3 Fig. 3 und 4 mittels dieser Methode die Normalen zu einer Reihe von Punkten der von dem Watt'schen Lenker beschriebenen Curve, um so eine weit schärfere Controle darüber zu haben, ob die Wahl der Constanten eine gute, als durch die Curve selbst; und Poncelet, dem Bobillier seine Arbeiten übermittelt[6]), macht in seinem Cours de mécanique appliquée aux machines, 1836 in 3. Aufl. lithographirt und danach 1845 deutsch von Schnuse

---

1) Die rollenden Kegel gibt aufs neue Poinsot in seiner Théorie nouvelle de la rotation des corps 1834, die aufeinanderschrotenden Axoidflächen für die allgemeinste Bewegung Sonnet, Mémoire sur les lois géométriques du mouvement d'un corps solide. Comptes rendus T. 28 (1849) p. 43, während Resal diese letztern Poncelet zuschreibt: Éléments de mécanique 1851, Additions p. 187 und Traité de Cinématique pure 1852, Vorrede p. VI.

2) In einem Aufsatze: „Sur les lois géométriques du mouvement“, von dem er einen Auszug in seinem Cours de géométrie gibt (14. Aufl., 1870), p. 228, §. 7. Eine verwandte Construction gibt etwas später Savary (von 1831 bis 1841 Professor an der École polytechnique), ohne dieselbe, wie aus einer Notiz in Leroy's Traité de Géométrie descriptive 8. Aufl. p. 322 hervorzugehen scheint, selbst zu veröffentlichen; vgl. auch Belanger, Traité de Cinématique p. 99, Anmerkung. 3) Note sur les propriétés générales du système de deux corps semblables entr'eux et placés d'une manière quelconque dans l'espace; et sur le déplacement fini, ou infiniment petit, d'un corps solide libre. Bulletin des sciences mathématiques de Ferussac T. 14 (1830) p. 321. 4) Epistolae, Pars tertia. Ep. 57, p. 214 der amsterdamer Ausg. 1683. Montucla, Hist. du Math. T. 2, p. 47 citirt irrthümlich Lettre 65 T. 2 (der pariser Ausgabe von 1757/67). Wahrscheinlich ist T. 3, der mir nicht zugänglich ist, gemeint; wenigstens würde dies übereinstimmen mit der Ausgabe von 1724/25, in der der Brief als Lettre 6 T. VI sich findet. 5) „Cette manière de mener la normale est la conséquence de la proposition suivante, qui m'a été communiquée par *M. Chasles*, ancien élève de l'école polytechnique, le 6 Juillet 1829: De quelque manière qu'un polygon de forme constante se meuve dans un plan, si on le considère dans deux positions quelconques, les perpendiculaires élévées sur les milieux des droites, qui joignent les mêmes sommets, passent par un même point, et ce point varie pour deux autres positions“ p. 85 a. a. O. 6) „. . . Mais on arrive aux mêmes conséquences encore a l'aide d'un principe que nous croyons utile d'énoncer ici, parce qu'il jette un grand jour sur la loi des mouvements des systèmes articulés, en général, principe qui nous avait été communiqué dès 1829 par *M. Bobillier*, savant professeur aux Écoles d'Arts et Métiers, et que *M. Chasles*, autre géomètre distingué, a de son côté publié, parmi beaucoup d'autres dans le tome XIV du Bulletin des Sciences mathématiques de M. Férussac p. 321“ p. 141 der Ausgabe von 1874, S. 98 der deutschen Ausgabe.

und nach des Verfassers Tode 1874 auch im Original im Druck erschienen, bereits ausgiebigen Gebrauch von denselben.

Endlich waren auch die Mechanismen, mit denen die Kinematik sich ja auch beschäftigen sollte, schon vielfach gesondert betrachtet worden, zuerst wol von Leupold im ersten Bande seines 1724—28 erschienenen Theatrum machinarum. Der erste Versuch einer Systematisirung rührt aber erst von Monge her, der in den Organisationsplan für die pariser Polytechnische Schule einen Cursus über „Elemente der Maschinen" aufgenommen hatte und diesen Unterricht als einen Theil seiner „Stéréotomie" im ersten Jahre auch selbst ertheilte. Ein Programm desselben gibt er im Journal de l'école polytechnique Cah. 1 (1794/95), eine speciellere Inhaltsangabe Hachette, der den Unterricht 1806 übernommen hatte, in seinem Programme du cours élémentaire des machines.

Monge hatte als „Elemente" bezeichnet: „les moyens par lesquels on change la direction des mouvements, ceux par lesquels on peut faire naître les uns des autres, le mouvement progressif en ligne directe, le mouvement de rotation, le mouvement alternatif de va et vient", und danach hatte Hachette die Mechanismen in 10 Klassen gruppirt entsprechend den durch dieselben zu ermöglichenden Umänderungen einer der vier Grundbewegungen in eine andere. Lanz und Betancourt, deren 1808 erschienenem Essai sur la composition des machines (2. Aufl. 1819, 3. 1840) das Hachette'sche Programm vorgedruckt ist, erweitern das System durch Einführung der neuen Bewegungsgrundformen: curvenförmig fortschreitend und wiederkehrend, wodurch die Zahl der Klassen auf 21 erhöht werde.

Daß dieses System zwar als erste Orientirung seine Dienste thun konnte, indem es die große Zahl der vorhandenen Mechanismen überhaupt nach gewissen Gesichtspunkten ordnete und in einer Tafel mit kleinen Uebersichtsskizzen nebst zugehöriger Beschreibung zusammenstellte, nicht aber einen Ausgangspunkt für ein Eingehen in die Sache selbst bilden konnte, bedarf keines Nachweises. Ist doch der Eintheilungsgrund ein rein formaler, der mit dem Wesen des Mechanismus als solcher nichts zu thun hat. In seinem 1811 erschienenen Traité élémentaire des machines, der sich übrigens nur in der Einleitung mit den Mechanismen als solchen beschäftigt, folgt ihm Hachette selbst indeß noch bedingungslos; in der schon erwähnten Histoire des machines à vapeur ist dies dagegen nicht mehr so ausgesprochen der Fall. Hier finden sich Anklänge an Carnot, dessen Bericht an die Akademie über seinen Traité élémentaire er in einer Anmerkung abdruckt, und seinem Einflusse ist es wol zuzuschreiben, wenn es in Cap. 6. Des mouvements géométriques d'une machine à vapeur p. 81 heißt: „Les recherches sur la forme à donner aux pièces, qui composent les machines, et sur la combinaison de ces pièces, sont plutôt du domaine de la géométrie, que de la mécanique proprement dite. . ."

Das war der Stand, als Ampère's Buch erschien, und er hatte somit wol recht, zu sagen, daß eine systematische Zusammenfassung alles dessen, was nach seiner Definition die Kinematik geben soll, noch nicht existirte.

Daß aber in der That ein Bedürfniß vorlag, zeigt der Umstand, daß nun sehr bald eine ganze Reihe von Werken erschien, vor allem 1841 Willis' vorzügliche Principles of mecanism (2. Aufl. 1870), aus denen bezüglich der Anwendungen fast alle folgenden geschöpft haben. Das Buch beschränkt sich auf die Anwendungen und gibt von der reinen Bewegungslehre nur so viel, als für diese nothwendig. Er theilt in der ersten Auflage die Mechanismen in zwei Hauptklassen ein, je nachdem durch dieselben eine continuirliche Bewegung wieder in eine continuirliche verwandelt werden kann, oder die eine der beiden Bewegungen nothwendig eine wiederkehrende ist, und die erste theilt er in zwei Unterklassen, je nachdem das Verhältniß der beiden Geschwindigkeiten constant oder veränderlich. Innerhalb dieser Klassen unterscheidet er dann noch nach der Art der einzelnen Mechanismen beziehungsweise der in ihnen zur Verwendung kommenden Arten der Bewegungsmittheilung. In der zweiten Auflage dagegen benutzt er diese letztern als Haupt- und die Bewegungsverhältnisse als Untereintheilungsgrund.

An Willis schließt sich fast vollständig an Giulio, Elementi di Cinematica applicata alle arti 1847. 2. Aufl. 1854, während Laboulaye in seinem 1849 erschienenen Traité de cinématique (2. Auflage 1864, 3. 1878) in der Haupteintheilung an Borguis' Traité complet de mécanique anknüpft, die Unterabtheilungen dagegen zum Theil nach eigenem System bildet (Système levier, Système tour, Système plan), zum Theil auf Lanz und Betancourt zurückgreift, deren System er mit dem von Willis, den er ausgesprochenermaßen stark benutzt, verquickt. Das Buch enthält zwar sehr viel und viel Vorzügliches, wie das von dem Verfasser des Dictionnaire des arts et manufactures, dessen Artikel Mouvement géometrique übrigens einen Auszug seiner Cinématique gibt, nicht anders zu erwarten, leidet aber zu sehr an dem Mangel eines einheitlichen Systems.

An Willis schließt sich wieder enger an Rankine's Manual of applied mechanics 1858 (2. Aufl. 1860, 3. 1864) Part. IV. Theory of mecanism, dem im Part. III. eine sehr vorzüglich geschriebene kurze Geometrie der Bewegung vorangeschickt ist. Das Ganze, das in jeder Zeile den klaren Blick des leider zu früh verstorbenen Autors erkennen läßt, ist als kurzer Abriß der Kinematik nicht genug zu empfehlen.

Das Gleiche gilt für desselben Verfassers Manual of machinery and Millwork, 1869 erschienen, dessen erster Theil: Geometry of machinery, eine weitere Ausführung des in Applied mechanics Gegebenen bildet.

Gleichfalls Willis folgt Fairbairn, Mills and Millwork 1861 (2. Aufl. 1864, 3. 1871) Part 1, Sect. 2, das allerdings nur eine kurze Uebersicht, insgesammt 54 Seiten gibt, während Goodeve, Elements of Mechanism 1860 (2. Aufl. 1865) zwar zum Theil wieder auf

die alte Eintheilung zurückgreift, indem seine beiden ersten Klassen: Umwandlung von kreisförmiger in hin- und hergehende Bewegung und umgekehrt geben; er faßt aber die Sache ganz anders an, und so wie er sie auffaßt, hat die Eintheilung in der That einen Sinn; zudem ist das kleine Büchelchen (insgesammt 171 Seiten) sehr klar geschrieben und kann daher nur empfohlen werden, namentlich für den praktischen Techniker, dem es mehr um die Anwendungen zu thun ist, und der zum Studium größerer und mehr theoretischer Werke häufig nicht die Zeit findet.

Sehr werthvoll sind auch Haton de la Goupelière, Traité des mécanismes 1864 und vor allem des für die Wissenschaft leider viel zu früh verstorbenen Bour: Cours de mécanique et machines Prem. Fascicul. Cinématique 1865. Ersteres auf 345 Seiten nur die Mechanismen gebend, letzteres zunächst eine sehr vorzügliche Cinématique pure p. 1—141, und sodann die Théorie des mécanismes ou éléments de machines p. 173—320. Beide schließen sich an Willis an, von dem Bour p. 175 sagt: „lequel est certainement l'ouvrage le plus parfait qui ait été publié sur les applications de la cinématique aux Machines. Le livre de M. Willis est également remarquable par la netteté avec laquelle le sujet est circonscrit et traité, par la justesse des idées, et par l'habilité avec laquelle la théorie et la pratique y sont combinées", ein Urtheil, welches man auch heute noch völlig unterschreiben kann.

Außer deutschen Werken, die ich später im Zusammenhange bespreche, wären nun in rein chronologischer Folge und zwar zunächst rein theoretische noch zu erwähnen: Poinsot, Théorie nouvelle de la rotation des corps 1834 zugleich auch als Anhang seiner Éléments de Statique von der 7. Auflage an; weiter ausgeführt Liouville 16 (1851) p. 9 und 289 und danach deutsch von Schellbach (Berlin 1851). Resal Éléments de mécanique 1851 (2. Aufl. 1862) gibt in den Additions relatives à la mécanique des systèmes de points matériels Auszüge aus den Vorlesungen Poncelet's an der pariser Faculté des sciences, deren erster Theil p. 150—190 die Kinematik enthält, und zwar den ersten Versuch, den von Ampère gegebenen Rahmen, soweit es die Theorie betrifft, auszufüllen (die Vorlesungen wurden in den Jahren 1838—1848 gehalten). Jullien, Problèmes de mécanique rationelle 1855 (2. Auflage 1866) Tome premier p. 203—250 sehr vorzüglich; Delaunay, Traité de mécanique rationelle 1856 (4. Auflage 1866) 1. Buch, gibt auf 108 Seiten Bewegungsformen und Beschleunigung; Resal, Traité de Cinématique 1862 gibt zuerst den ganzen theoretischen Theil der Kinematik im Zusammenhange, wesentlich Neues namentlich in der Kinematik der Beschleunigungen: eine weitere Ausbildung der Lehre von den 1841 durch Poncelet in die Kinematik eingeführten accélérations géométriques (vgl. oben Éléments de mécanique, Additions); Thomson und Tait, Natural Philosophy 1867 (in deutscher Uebersetzung von Helmholtz und Werthheim 1871) 1. Band, 1. Theil, 1. Kapitel; Ball, The Theory of screws 1876; Gilbert, Cours de mécanique analytique 1877 Livre 1, und endlich Clifford, Elements of dynamic Part 1, 1878.

Von bedeutenden hierher gehörigen Abhandlungen sollen nur die von Chasles genannt werden; außer der schon erwähnten Bull de Ferunac T. 14: Comptes rendus T. 16 (1843) p. 1420: Propriétés géométrique relatives au mouvement infiniment petit d'un corps solide libre dans l'espace; Comptes rendus T. 51 (1860) p. 855 und 905 und T. 52 (1861) p. 77, 189 und 487: Propriétés relatives au déplacement fini quelconque dans l'espace d'une figure de forme invariable, in welcher er zum Schluß p. 489 auch eine sehr vollständige „Notice historique sur la question du déplacement d'une figure de forme invariable" gibt, in der ich nur corrigiren möchte, was er über Cauchy sagt, dessen Axoidflächen er übersehen zu haben scheint, und endlich Comptes rendus 80 (1875) p. 346: Théorèmes généraux sur le déplacement d'une figure plane dans son plan.

Eine weitere Ausbildung und Beweise für die namentlich in den ersten Abhandlungen gegebenen Sätze gibt: De Jonquières, Mélanges de géométrie pure 1856.

Geschichtliches und gleichzeitig einen kurzen Ueberblick über die ganze Kinematik: Theorie und Mechanismen, gibt Collignon, Combes und Phillips, Exposé de la situation de la mécanique appliquée, Paris, 1867, gelegentlich der Weltausstellung auf Veranlassung der Regierung geschrieben. Theorie und Mechanismen geben ferner Morin, Notions géometriques sur les mouvements et leurs transformations ou éléments de cinématique 1851 (3. Aufl. 1861); Girault, Éléments de géométrie appliquée a la transformation du mouvement 1858; Belanger Traité de Cinématique 1864: das erste, elementar geschrieben, fast nur Mechanismenlehre gebend, die beiden andern mehr theoretisch. Alle drei greifen bezüglich der Eintheilung auf Lanz und Betancourt zurück, geben aber jedes in seiner Art, Belanger namentlich in Bezug auf Verzahnungen, an Thatsächlichem manches recht Brauchbare.

An Willis schließen sich dagegen wieder an Dwelshauvers-Dery, Manual de mécanique appliquée. Prem. Part 1866, das aber viel zu viel Rechnung gibt, und Collignon, Traité de mécanique, Prem. Part 1873; einen besondern Zweig der Kinematik behandelt Stamm in seinen Essais sur l'automatique pure. Milan 1863, von dem Laboulaye in seiner 3. Auflage p. 496: Machines à equation einen Auszug gibt, nämlich die Theorie der Mechanismen zur Ableitung einer durch eine Gleichung vorgeschriebenen Bewegung, beziehungsweise zur Integration von nach vorgeschriebenem Gesetz sich ändernden Einzeldrehungen.

Während so, wie wir gesehen haben, in England, Frankreich und Italien die Saat Ampère's wucherte und Früchte trug, geschah in Deutschland, die vorzüglichen theoretischen Arbeiten Möbius' ausgenommen, die aber kaum über die Kreise der Gelehrten hinauskamen, nichts oder fast nichts.

Nachdem vor Ampère 1829 das Buch von Lanz und Betancourt nach der 2. Auflage in deutscher Uebersetzung von Kreyher erschienen war, brachte das Jahr 1835 unter dem Titel: Grundsätze der allgemeinen Werkzeugwissenschaft und Mechanik die Uebersetzung von Verdam's 1829 erschienenen Gronden der toegepaste Werktuigkunst, dessen 2. Theil, 2. Abtheilung, S. 199—600 der deutschen Ausgabe eine freie Bearbeitung desselben Themas ist. Nicht viel mehr als eine solche ist auch der von Weißbach geschriebene Artikel: Abänderung der Bewegung in Hülße's bekannter Encyklopädie, 1841, also gleichzeitig mit Willis erschienen, dem 1842 als 2. Lieferung von Demme's prakt. Maschinenbauer eine zweite Uebersetzung des Lanz'schen Buches von Kerstein folgte. Redtenbacher's 1857 erschienene Bewegungs-Mechanismen geben nur eine allerdings vorzügliche und vor allem durch vortreffliche Abbildungen illustrirte Beschreibung der Karlsruher Sammlung, von der der Verfasser in der Vorrede ausdrücklich hervorhebt: „Eine eigentliche Theorie dieser Mechanismen habe ich im Texte nicht entwickelt, weil gerade derlei ausgeführte Zeichnungen, die so vieles darstellen müssen, was die Theorie nicht berührt, für theoretische Behandlung gar nicht geeignet sind."

Im J. 1851 folgte sodann die schon erwähnte Uebersetzung von Poinsot's Théorie nouvelle de la rotation du corps, 1860 in der 3. Auflage von Rühlmann's Grundzügen der Mechanik S. 17—69 auszugsweise aus dieser die Sätze über Zusammensetzung von Drehungen und nach Poncelet's Mécanique appliquée aux machines die Anwendung des Pols zur Bestimmung der Geschwindigkeiten der Punkte einer Pleuelstange, und 1853 behandelt Stegmann, Geometrische Unternehmungen über Drehung, angeregt durch Poinsot und Möbius' Zusammensetzung unendlich kleiner Drehungen, Crelle Bd. 18 (1836) S. 189, den Fall der endlichen Bewegung und zeigt, daß auch diese sich je auf eine Schraubenbewegung zurückführe.

Im J. 1870 erst erschien in Schell's vortrefflicher Theorie der Bewegung und der Kräfte das erste größere deutsche Werk (2. sehr bedeutend erweiterte Aufl. 1879), nachdem vorher 1866 von Küpper eine zwar kurze, aber sehr klar geschriebene Einleitung in die Mechanik durch rein geometrische Behandlung erschienen war. Beide geben allerdings nur den rein theoretischen Theil und dasselbe gilt von Aronhold's 1872 in den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes in Preußen veröffentlichten Grundzügen der kinematischen Geometrie.

Inzwischen war aber auch für die Kinematik der Maschine eine sehr bedeutende Wendung eingetreten.

Zunächst veranlaßt durch den anfangs der sechziger Jahre ihm gewordenen Auftrag, die vorhandenen Modelle, um sie den Studirenden zugänglicher zu machen, mit Bezeichnungen in den drei Landessprachen der Schweiz: deutsch, französisch und italienisch zu versehen, hatte Reuleaux versucht, die Mechanismen gewissermaßen aus sich selbst heraus zu klassificiren, das den Mechanismus als solchen, als Ganzes betrachtet Charakterisirende und Bestimmende aus dem constructiven Beiwerk herauszuschälen, und als eine Frucht dieser Studien flocht er dann — zum ersten mal im Studienjahre 1862/63 — in seine Vorträge über Maschinenbaukunde als besonderes Kapitel eine Kinematik der Maschinen, oder wie er sie auch nannte: „Getriebelehre" ein; die erste öffentliche Mittheilung machte er in einem Vortrage auf der im Juli 1864 in Zürich tagenden 48. Versammlung der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft, worüber ein kurzer Bericht S. 55 der betreffenden Verhandlungen sich findet. Als Reuleaux dann einem Rufe nach Berlin folgte, erschienen diese Vorträge 1865 nach bereitwilligst ertheilter Erlaubniß von seinen ehemaligen Schülern und nur für diese bestimmt als Manuscript autographirt.

In Berlin wurde die Kinematik in besonderm Vortrage weiter ausgebildet und 1868 erschien dieselbe abermals von seinen Schülern ausgearbeitet autographirt; eine Fortsetzung, namentlich Anwendungen enthaltend, 1870, und 1873 gleichzeitig mit einem Wiederabdruck dieser letztern der erste Theil in neuer Ausarbeitung.

Seit 1871 hatte aber auch Reuleaux selbst in zwanglosen „Kinematischen Mittheilungen" in den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes in Preußen begonnen, seine Arbeiten zu veröffentlichen und 1875 erschienen diese gesammelt und zum Theil erweitert und ergänzt als Theoretische Kinematik, Grundzüge einer Theorie der Maschinenwissenschaft als besonderes Werk und fast gleichzeitig auch drei Uebersetzungen: eine englische von Kennedy, eine italienische von Colombo 1876 und eine französische von Debize 1877.

Das System, nach welchem Reuleaux die Mechanismen und aus ihnen die Maschinen aufbaut, steht dem von Monge diametral gegenüber. Hatte Monge lediglich nach dem Zwecke eingetheilt: Ueberführung einer Bewegung in eine andere und auch hier einseitig nur die Form der Bewegung in Betracht gezogen, von den zu dem beabsichtigten Zwecke führenden Mitteln dagegen absolut abstrahirt, so nimmt Reuleaux gerade diese Mittel zum Ausgangspunkt seiner Untersuchungen und zum Grunde seiner Systematik. Er zeigt, daß eine Definition der Maschine, wenn sie unanfechtbar sein solle, durchaus Rücksicht zu nehmen habe auf den fundamentalen Unterschied jeder Bewegung innerhalb der Maschine als einer unfreien, zum Theil durch die Widerstände, welche die dieselbe bildenden Körper vermöge ihrer Undurchdringlichkeit einander entgegensetzen, bedingten gegenüber der eines freien nur von activen Kräften beeinflußten Körpers. Und daß dies in der Regel nicht geschehe, belegt er durch die von einer ganzen Reihe von Autoren gegebenen Definitionen, zum Theil allerdings von wenig bedeutenden, während merkwürdigerweise die Definition Ampère's fehlt: „un instrument à l'aide duquel on peut changer la direction et la vitesse d'un mouvement donné".

Das Minimum der Körperzahl einer Maschine ist

in Rücksicht auf diese gegenseitige Hinderung zwei. Reuleaux nennt ein solches sich gegenseitig an freier Bewegung hinderndes Körperpaar ein kinematisches Elementenpaar oder auch schlechtweg Paar, und die beiden dasselbe bildenden Körper Elemente desselben. Er definirt dasselbe (Theoretische Kinematik S. 45), indem er von den gewollten Bewegungen ausgeht: „.... Um nunmehr einen bewegten Körper A von gegebener Form mit einem ruhenden B in steter Berührung zu erhalten, müssen wir dem letztern eine besondere Form geben. Sie wird gefunden, indem man den bewegten Körper A in alle aufeinanderfolgenden Lagen bringt, die er gegen B annimmt, und die von den Lagen der körperlichen Figur A eingehüllte Figur bestimmt.... Das geometrische Gebilde, als welches hier B darzustellen ist, heißt die Umhüllungsform zu dem bewegten Gebilde A. Die Beziehung, welche jetzt B zu A hat, gilt nun aber auch von A gegen B, d. h. A ist nun auch Umhüllungsform zu B, oder gehört wenigstens mit allen Punkten, welche mit B in Berührung kommen, der Umhüllungsform von A gegen B an. Das Verhältniß ist also ein gegenseitiges."

„Solche gegenseitige Umhüllungsformen können in vielen Fällen körperlich hergestellt werden. Umgibt man einen bewegten Körper mit ruhenden Körpern, welche seine Umhüllungsform an sich tragen, derartig, daß keine zweite Bewegung ohne Beseitigung der Körper möglich ist, so ist seine Bewegung, wenn überhaupt eine solche entsteht, nothwendig die den Umhüllungsformen angehörige, bei deren Bildung vorausgesetzte Bewegung.... Die Maschine besteht nun aus lauter solchen paarweise zusammengehörigen Körpern. Dieselben sind die eigentlichen kinematischen oder getrieblichen Elemente der Maschine."

„Der Zapfen und das Lager, die Schraube und die Schraubenmutter sind solche Paare von Elementen. Wir sehen hier, daß die kinematischen Elemente der Maschine nicht einzeln, sondern immer nur paarweise zur Verwendung kommen, oder daß die Maschine nicht sowol aus Elementen als aus Elementenpaaren besteht."

Der Begriff läßt sich aber, wie ich bereits an einem andern Orte gezeigt habe[7]), noch weiter fassen. Es kommen nämlich vielfach auch solche Paare vor, bei denen die gegenseitige Bewegung der Elemente durch die einander ausschließenden Stützflächen derselben für sich allein noch nicht völlig bestimmt ist, dies vielmehr erst durch andere Umstände wird; ich erwähne als Beispiel nur den Kugelzapfen mit Lager und die kettengliedartig ineinander gehängten Ringe des Polhem'schen Universalgelenkes. Die Paare nach dieser Richtung hin voneinander zu unterscheiden, führen wir den Grad der durch sie bedingten Unfreiheit der gegenseitigen Bewegung ein. Die Unfreiheit eines körperlichen Systems stuft sich bekanntlich nach 6 Graden ab, je nach der Zahl der durch den gegenseitigen Zwang verhinderten der sechs Elementarbewegungen, in welche die Bewegung eines freien Systems zerlegt werden kann, oder auch nach der Zahl derjenigen der 6 die Elementarschraubenbewegung bestimmenden Größen, welche infolge des Zwanges nicht mehr willkürlich sind. Für unsere Zwecke genügt eine einfachere Unterscheidung, wie ich sie an genanntem Orte vorgeschlagen habe und wie sie seitdem vielfach auch von anderer Seite befolgt ist: diejenige nach dem Grade der Unfreiheit eines Punktes des einen Systems in Bezug auf das andere. Paare der höchsten Freiheitsstufen kommen nämlich nur äußerst selten vor und brauchen dann nicht mehr besonders voneinander unterschieden zu werden und solche zweiter und dritter Stufe auch bei weitem nicht so häufig als solche erster Stufe. Zudem kommen bei dieser Art der Unterscheidung Paare in eine Klasse, welche andere sehr wesentliche Eigenschaften miteinander gemein haben, während dieselben nach der allerdings wissenschaftlicheren nach sechs Stufen voneinander getrennt würden.

Wir nennen curvenzwangläufig, oder auch schlechtweg zwangläufig ein Paar, bei dem ein Punkt des einen Elements in Bezug auf das andere sich nur noch auf einer Curve bewegen kann, flächenzwangläufig oder flächenläufig ein Paar, bei dem ein Punkt des einen in seiner Bewegung gegen das andere auf eine Fläche eingeschränkt, und raumläufig ein Paar, bei dem ein Punkt des einen Elements gegen das andere innerhalb eines allseitig begrenzten Raumes von drei Dimensionen frei beweglich ist.

Die Paare lassen sich aber auch noch in qualitativer Hinsicht unterscheiden. Die einander hindernden sich gegenseitig stützenden Umflächen oder Umflächentheile berühren einander nur in einzelnen Punkten oder Linien, oder sie decken einander in extenso. Paare, bei denen das letztere der Fall ist, bieten natürlich bei weitem größere Garantie gegen Zerstörung durch Abnutzung, als solche mit Linien- oder Punktberührung und sind infolge dessen für die Praxis ganz besonders wichtig.

Reuleaux nennt dieselben niedere — alle andern dagegen höhere Paare.

Es gibt sechs solcher niederer Paare, deren Beweglichkeit, wie leicht ersichtlich, höchstens eine flächenzwangläufige sein kann. Die Stützflächen derselben decken sich nach der Definition ihrer ganzen Erstreckung nach; diese müssen also, wenn sie Bewegung überhaupt noch zulassen sollen, ohne Beugung in sich selbst verschiebbar sein. Dazu gehört aber, wenn ein Punkt der einen Fläche innerhalb der mit ihr sich deckenden noch nach jeder Richtung der Tangentialebene verschiebbar, die Bewegung also eine flächenzwangläufige sein soll, daß auf ihr durch jeden Punkt sich unendlich viele ohne Biegung in sich selbst verschiebbare Linien ziehen lassen, während für den Fall, daß das Paar nur curvenläufige Bewegung zulassen soll, durch jeden Punkt der Fläche sich nur eine solche Linie ziehen lassen darf.

Solcher in sich selbst verschiebbarer Linien gibt es

---

7) „Zur heutigen Schule der Kinematik, zugleich kritische Besprechung von Reuleaux' Theoretischer Kinematik, Grundzüge einer Theorie des Maschinenwesens." Civilingenieur 1875, S. 430.

aber (was übrigens rückwärts auch aus der Bewegung zu erweisen wäre) nur drei: die cylindrische Schraubenlinie und ihre Specialfälle, Kreis und Gerade, und wir erhalten somit als die drei einzigen niedern Paare mit curvenzwangläufiger Bewegung die Schraube mit ihrer Mutter, und Rotationskörper und Prisma mit zugehöriger Hohlform; beide aber mit Ausschluß des Kreiscylinders, auf dem sich durch jeden Punkt unendlich viele Linien constanter Krümmung ziehen lassen, der also flächenläufige Bewegung zuläßt, wie außer ihm nur noch die Kugel und die Ebene, die mithin die Stützflächen für die drei einzigen niedern Paare mit Flächenzwang bilden: den Kreiscylinder mit Hohlcylinder, die Kugel mit Hohlkugel und die ebene Platte zwischen parallelen ebenen Gegenplatten.

In der Regel haben wir es nun aber nicht mit nur Einem Paare zu thun, die Mehrzahl der Maschinen enthält deren mehrere.

Sind aber drei Körper A, B und C derart miteinander verbunden, daß A und B Elemente eines Paares, und ebenso B und C Elemente eines andern Paares sind, so ist auch die Beweglichkeit von C gegen A, und umgekehrt die von A gegen C eine beschränkte. Wird noch ein vierter Körper D angefügt derart, daß derselbe mit C ein Paar bildet, so gilt dasselbe auch für D und A, und ebenso für E und A, F und A . . ., wenn E, F . . . ferner in derselben Weise angefügte Körper sind, nur wird selbstverständlich mit jedem neu hinzugefügten Körper die aus der der einzelnen Paare resultirende Freiheit der Bewegung immer größer; so hat beispielsweise, wie dies schon Möbius nachgewiesen hat[8]), der siebente Körper absolute Freiheit gegenüber dem ersten, wenn jeder mit dem folgenden ein Rotationskörperpaar (Drehgelenk) bildet, der sechste, fünfte, vierte, dritte und zweite Freiheit fünfter, vierter, dritter, zweiter und erster Stufe. Die Beine der Gliederfüßler, und ebenso die Scheren der zur selben Klasse gehörigen Krebse, die aus 5 derartig aneinandergehängten Gliedern: Hüfte, Schenkelring, Schenkel, Schiene und Fuß bestehen, haben also gegen den Körper Freiheit fünfter Stufe, wie dies ebenfalls schon Möbius erwähnt[9]) und unabhängig von ihm auch Willis Principles 1. Aufl. S. 282.

Wir nennen eine solche Aneinanderreihung mehrerer Systeme, die je im Einzelnen Paare miteinander bilden, nach Reuleaux eine kinematische Kette, und die einzelnen Systeme Glieder derselben; speciell eine einfache Kette, wenn jedes Glied mit höchstens zwei andern je zu einem Paare verbunden, eine geschlossene, wenn dieselbe in sich selbst zurückkehrt, also jedes Glied mit einem folgenden und einem vorhergehenden ein Paar bildet. Ketten endlich, welche Glieder enthalten, die zu mehr als zwei Paaren gehören, nennen wir zusammengesetzte Ketten.[10])

Die Kette als solche ist nun aber noch nicht das, was der Sprachgebrauch unter der Bezeichnung „Mechanismus" oder „Getriebe" versteht. Dazu bedarf es noch der Feststellung eines ihrer Glieder, welches zu diesem besondern, zu dem: als Glied der Kette zu dienen neu hinzutretenden Zwecke meist constructiv besonders ausgestaltet, mit Vorrichtungen zur Befestigung auf einem Fundament oder dergleichen versehen, oder besonders massig ausgeführt wird, und welches wir gemeinhin „Gestelle" nennen.

Als solches kann aber jedes Glied derselben dienen und wir erhalten somit aus einer Kette so viele im allgemeinen voneinander verschiedene Mechanismenformen, als dieselbe Glieder hat. So hat beispielsweise die der gebräuchlichen Form der Dampfmaschine zu Grunde liegende Schubkurbelkette vier Glieder, die wir der Reihe nach Kurbel, Koppel oder Pleuelstange, Schieber und Steg nennen, wird also auch vier Mechanismenformen liefern, und zwar hier vier durchaus voneinander verschiedene: die rotirende Schubkurbel bei festgehaltenem Steg, die oscillirende und rotirende Kurbelschleife bei Feststellung von Pleuelstange oder Kurbel, und endlich die oscillirende Schubkurbel bei festgehaltenem Schieber.

Jeder der vier so gewonnenen Mechanismen kann aber noch auf die verschiedenste Weise zur Maschine werden. Dazu bedarf es noch der Einführung von Kräften, beziehungsweise Kräftesystemen, welche, je an zwei oder mehr Gliedern derselben angreifend die gegenseitige Lage dieser, und damit indirect die aller andern zu ändern trachten. So wirkt beispielsweise bei der Dampfmaschine die Expansivkraft des Dampfes auf Aenderung der Relativlage von Kolben und Cylinder (unserer obigen Bezeichnungsweise der Kettencylinder entsprechend: Schieber und Steg), während der zu überwindende Widerstand einer Drehung der Kurbel entgegenwirkt, also eine Aenderung der Relativlage von Kurbel und Steg zu hindern strebt. Wenden wir dasselbe Getriebe umgekehrt an, etwa als Pumpe, so tauschen nur treibendes und widerstehendes System ihre Rolle. Es kann aber jedes der beiden Hauptkräftesysteme an irgend zwei Gliedern angreifen, und so finden wir denn auch z. B. bei der oscillirenden Kurbelschleife in den drei Anwendungen: als oscillirende Dampfmaschine, als Antrieb für den Werkzeugträger bei Feilmaschinen (quick return motion) und als Mechanismus zur Bewegung der Vorschubrechen bei den Mc'Naught'schen Wollwaschmaschinen das eine System bei allen dreien zwischen

---

8) Crelle Bd. 18 (1838), S. 208. Vgl. auch meinen Aufsatz: Die kinematische Kette, ihre Beweglichkeit und Zwangläufigkeit. Civilingenieur 1876, S. 559. 9) a. a. O. S. 212. Möbius citirt Observationes de scoleto astaci fluviatilis et marini dissertatio inauguralis auctore C. E. Hasse (Lipsiae 1823), p. 27.

10) Die oben gegebene Terminologie ist allerdings nicht ganz die von Reuleaux. Reuleaux nennt nämlich Kette überhaupt erst eine in sich zurückkehrende, also nach unserer Terminologie geschlossene derartige Körperverbindung, und zwangläufig geschlossen oder kurzweg geschlossen dieselbe dann, wenn die Bewegung jedes Gliedes gegen jedes andere eine curvenzwangläufige. Nach der obigen Terminologie ist dagegen eine geschlossene Kette nicht ohne weiteres curvenzwangläufig.

der das Gestell bildenden Pleuelstange und der Kurbel, das andere dagegen bei der ersten zwischen Schieber und Steg (Kolben und Cylinder), bei der zweiten zwischen Pleuelstange und Schieber und bei der dritten zwischen Pleuelstange und Steg. Außer diesen beabsichtigten treten aber stets auch noch unbeabsichtigte Kräftesysteme auf in Form von Reibung, Beschleunigungs- oder Massendruck u. s. w., welche alle wohl berücksichtigt werden wollen, wenn das Resultat nicht ein negatives sein soll. Die Maschine, und namentlich die der großen Praxis, ist eben nicht nur ein Mechanismus, wie ihn die Kinematik, die ja eben die Kräfte ausschließt, als höchste Stufe nur betrachten kann; in ihr reichen sich Kinetik, Kinematik und Physik die Hand, was allerdings schon mancher Erfinder zu seinem Schaden erst durch den Miserfolg erkannt hat.

Man muß sich daher wohl hüten, die augenscheinlich unübersehbare Zahl der möglichen Mechanismen ohne weiteres in die Praxis herübernehmen zu wollen oder auch nur kinematisch gleich- oder ungleichwerthige Maschinen für in der That gleich- oder ungleichwerthig zu halten, kurz an die Maschine ausschließlich den Maßstab der Kinematik anlegen zu wollen, eine Gefahr, die für jeden, der sich zuerst mit Kinematik beschäftigt, allerdings sehr nahe liegt und durch die frappirende Eleganz und Leichtigkeit der Schlüsse, mittels deren das soeben in großen Zügen skizzirte System Reuleaux' in der That neue Combinationen finden lehrt, eher sich vergrößert als verringert hat.

Sehr drastisch beleuchtet die Unzulänglichkeit des blos kinematischen Maßstabes für die Maschine ein geistvoller Praktiker im Civilingenieur 1879 S. 204, und wie sehr eine solche Mahnung, wie sie übrigens auch Bour, Discours préliminaire p. 9 und ähnlich auch Haton, Traité des mécanismes, Introduction §. XXIV p. 25 gibt, am Platze ist, beweisen Bücher wie Brown's Five hundred and seven mechanical movements, das allerdings wol auch nur in Amerika elf Auflagen (bis 1876) erleben konnte.

Aber auch für die Kinetik der Maschine, die freilich noch sehr der Ausbildung bedarf, arbeitet die Kinematik erfolgreich vor, indem sie auch die Beschleunigungen, rein geometrisch betrachtet, in den Kreis ihrer Betrachtungen zieht, und hier ist neben Bresse, Mémoire sur un theorème nouveau concernant les mouvements plans et sur l'application de la cinématique à la détermination du rayon de courbure. Journal de l'école polytechnique. Cah. 35. (1853) p. 89 zunächst Resal zu nennen, der dies in seinem oben erwähnten Traité de Cinématique pure zuerst in ausgiebiger Weise durchgeführt hat. Von neueren Arbeiten mögen neben Schell's Theorie der Bewegung und der Kräfte, 2. Aufl. 1. Bd. S. 441—580, und Somoff, Theoretische Mechanik, deutsch von Ziwet 1878. 1. Thei- Kinematik S. 332—355, noch genannt werden: Schell, Ueber den Beschleunigungszustand des ebenen unveränderlichen, in der Ebene beweglichen Systems, Schlömilch's Zeitschrift Bd. 19 (1874) S. 185; Dahlander, Geometrisk theori för accelerationen vid en plan figurs förflyttning i dess plan. Öfversigt at Kongl. Vetenskaps-Akademiens Förhandlinger 1868, p. 79; Jordan, Sur le mouvement des figures dans le plan et dans l'espace. Bulletin de la société mathém. de France T. 1 (1873) p. 144; Burmester, Kinematisch-geometrische Theorie der Bewegung der affin-veränderlichen, ähnlich-veränderlichen und starren räumlichen oder ebenen Systeme. Schlömilch's Zeitschrift Bd. 23 (1878) S. 108, sowie Ueber den Beschleunigungszustand ähnlich-veränderlicher und starrer-ebener Systeme. Civilingenieur 1880. S. 147 und Rittershaus, Kinematisch-geometrische Theorie der Beschleunigung für die ebene Bewegung. Civilingenieur 1878 S. 1. Eine Construction der Beschleunigung für die in der Praxis wichtigste Kette: das Kurbelgetriebe, gab der letztere im Civilingenieur 1879 S. 461 und Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure 1883 S. 283, und eine Verallgemeinerung und zugleich eine andere, rein geometrische Ableitung derselben Mohr, Civilingenieur 1879 S. 613.

Werfen wir nun zum Schluß noch einmal einen Blick rückwärts, so ist nicht zu verkennen, daß durch die Einführung der Begriffe „Paar" und „Kette" die Kinematik der Maschine ein ganz anderes Gesicht erhalten hat, ja als solche eigentlich erst geschaffen worden ist. Denn das, was die ältern Werke als solche gaben, war eigentlich nur eine Anwendung der Kinematik auf die Maschine. Erst durch Paar und Kette erhält die Theorie der Mechanismen ein aus ihr selbst sich ergebendes, also natürliches System, durch das, indem die Begriffe geklärt und scheinbar weit auseinandergelegene Dinge auf ihre gemeinsame Grundlage zurückgeführt und aus dieser reconstruirt werden, an Durchsichtigkeit und Einheit außerordentlich gewonnen wird, wenn auch für die Anwendungen eine Eintheilung nach dem Zwecke, also eine Vermählung mit dem hier wol als einziges sich bietenden System von Willis als durchaus nothwendig sich erweist.

Beide Begriffe sind aber auch so außerordentlich natürliche, daß es zu verwundern wäre, wenn nicht wenigstens Andeutungen sich schon früher fänden, und das ist denn auch in der That der Fall. Ich schließe meine geschichtliche Uebersichtsskizze, indem ich die hierher gehörigen Citate gebe.

Zunächst wäre hier wieder Carnot zu erwähnen, dessen Principes fondamentaux bereits oben citirt wurden, der aber auch in seiner 1803 erschienenen Géométrie de position p. 337 sich mit demselben Gegenstande beschäftigt. Sodann aber auch Poinsot, Éléments de Statique, Chapiter IV Des Machines, 8. Auflage p. 235, der sich zunächst ebenso wie Reuleaux gegen die unrichtige Definition der Maschine wendet: „.... il faut donc en conclure que les corps qui forment les machines ne sont pas entièrement libres, mais sont gênés par des obstacles qui les empêchent d'obéir au mouvement que les forces tendent à leur imprimer, et leur imprimeraient réellement s'ils étaient libres. Ainsi l'on est conduit naturellement à cette

définition générale des machines, savoir, que *les machines ne sont autre chose que des corps ou systèmes gênés dans leurs mouvements par des obstacles quelconques.*" Ferner Prony, Leçons de mécanique analytique données à l'école impériale polytechnique, Paris 1810. Prem. Partie p. 221 und Rankine, Applied mechanics 3. Aufl. p. 422 und Mills and Millwork p. 17, und endlich namentlich Möbius, Lehrbuch der Statik, Leipzig 1837. Bei letzterm heißt es Theil 2 Kap. 1 Vom Gleichgewicht bei zwei miteinander verbundenen Körpern: „Zwei oder mehrere Körper nennen wir miteinander verbunden, wenn die gegenseitige Lage gewissen, durch keine Kraft verletzbaren, Bedingungen unterworfen ist, sodaß, wenn die Lage eines oder etlicher Körper gegeben ist, die Lage der übrigen mehr oder weniger, oder auch ganz bestimmt ist...."

„Die Bedingungen, denen man die gegenseitige Lage der Körper unterworfen annehmen kann, sind entweder ganz willkürliche, oder solche, welche in der Natur der Körper selbst ihren Grund haben.... Von diesen Eigenschaften, deren man insgemein vier zu rechnen pflegt: Ausdehnung, Theilbarkeit, Trägheit und Undurchdringlichkeit, kann nun offenbar nur die letztere zugleich Ursache sein, daß die auf den einen von zwei Körpern wirkenden Kräfte gleichzeitig auf den andern ihre Wirkung äußern, und dieses auch nur in dem Falle, wenn die Körper einander berühren, und wenn die den einen von ihnen angreifenden Kräfte ihn in den von dem andern eingenommenen Raum einzudringen nöthigen, ihn aber nach der Seite zu treiben, wo ihn der andere berührt, nicht nach einer andern Richtung, indem sonst die Berührung und damit die Einwirkung aufgehoben würde."

Und S. 16 heißt es, nachdem bewiesen, daß die gegenseitige Beweglichkeit im allgemeinen aufgehoben, wenn sechs Punkte der Oberfläche des einen durch sechs feste Punkte des andern zu gehen gezwungen: „Diese allgemeinen Sätze sind indessen mehrern Ausnahmen unterworfen. Denn zuerst kann in gewissen Fällen auch bei sechs und noch mehrern unbeweglichen Punkten Beweglichkeit stattfinden. Ist die Fläche eine Ebene oder eine Kugel, oder allgemein eine Revolutionsfläche, oder ist sie eine Schraubenfläche, so kann die Anzahl der unbeweglichen Punkte jede beliebige sein, ohne daß die Beweglichkeit der Fläche aufgehoben wird; denn jede dieser Flächen ist in sich selbst verschiebbar." Und S. 165, §. 268 endlich heißt es: „Die einfachste Art, auf welche mehrere Körper miteinander verbunden sein können, besteht darin, daß von ihnen, in einer gewissen Ordnung genommen, jeder mit dem nächstvorhergehenden und dem nächstfolgenden, keiner also mit mehr als zweien der übrigen verbunden ist. Ein solches System, bei welchem übrigens noch vorauszusetzen ist, daß je zwei miteinander verbundene Körper noch gegenseitige Beweglichkeit haben, indem sie sonst als ein einziger Körper zu betrachten wären, nennt man eine Kette, die einzelnen Körper selbst, die Glieder der Kette. Ist der letzte Körper noch mit dem ersten verbunden, so heißt die Kette geschlossen." *(T. Rittershaus.)*

KINESCHMA, Kreisstadt im europäisch-russischen Gouvernement Kostroma, unter dem 57° 27′ nördl. Br. und 59° 50′ östl. L., 96 Kilom. südöstlich von Kostroma an dem rechten steilen Ufer der Wolga bei dem Einflusse des Flüßchens Kineschemka und Kisacha in dieselbe, die hier einen ziemlich geräumigen Hafen bilden. Der Name Kineschma wird zum ersten mal im J. 1504 erwähnt und zwar in dem Testamente Johann's III., der die Kineschmaer Wolost dem Fürsten Fedor Bjelski vermachte. Die Nachkommen dieses Fürsten wurden noch im J. 1567 die Herren von Kineschma genannt. Später wurde Kineschma ein Flecken, der in vier Theile zerfiel: in das eigentliche Kineschma, die Vorstadt hinter dem Flüßchen Kineschemka, die hintere Stadt und die Jamskaja Sloboda, jetzt Sarjetschinskaja genannt. Die Bewohner der letztern, die sich mit dem Fuhrmannswesen beschäftigen, leiten ihre Abstammung von Juruntai Pronski her, und gehörten früher zum Stande der sogenannten „gepanzerten Bojaren", verloren jedoch am Ende des 18. Jahrhunderts ihre Standesrechte. Im J. 1608 erlitten die Einwohner Kineschmas unter der Anführung des Bojaren Babarykin zwei Niederlagen durch die Banden Lisovski's und Tyschkewitsch'. Zwei Kapellen, die eine $2^1/_2$ Kilom. von Kineschma auf der Poststraße nach Luch, die andere auf dem Marktplatze zu Kineschma bezeichnen die Stellen, wo die Leichname der gefallenen Krieger beerdigt sind. Im J. 1708 wurde Kineschma dem Gouvernement Archangelsk zuertheilt, im J. 1777 aber zur Kreisstadt des Gouvernements Kostroma erhoben. Noch im J. 1760 war Kineschma von der einen Seite mit einem Graben und Erdwalle umgeben, von denen Spuren noch heute sichtbar sind. Gegenwärtig hat Kineschma 8 Kirchen, ein Kloster, 586 Häuser, 129 Kaufläden, eine weltliche und eine geistliche Kreisschule, ein Gefängniß, ein Hospital und 3957 Einwohner. Die Stadt hat im Umfange circa $6^1/_2$ Kilom., 12 Straßen und 2 Marktplätze. Die Einwohner beschäftigen sich mit verschiedenen Handwerken und mit der Schiffahrt. Eines guten Rufes erfreut sich die Fabrikation von Heiligenbildern. Unter den Manufacturen sind nennenswerth: eine Malzdarre, 2 Lederfabriken, 6 Kattunfabriken. Der Handel der Stadt ist bedeutend. Im Hafen werden jährlich Waaren für 627,000 Rubel eingeladen und für 319,000 Rubel ausgeladen. Hauptgegenstände des Handels sind: Getreide, Flachs, Colonialwaaren, Eisen, Leinwand u. s. w. Das Getreide, besonders der Weizen, wird zu Schiffe von den südlichen Gouvernements hierher gebracht, in Kineschma zu Mehl gemahlen und in der Umgegend verkauft. In Kineschma finden 2 Jahrmärkte statt, der erste vom 16.—24. Juni, der zweite vom 14.—28. Sept. (a. St.). Im Kineschma-Kreise, der ein Areal von $89{,}6$ □Meilen enthält, befinden sich 20 Fabriken mit einer jährlichen Production von 2,800,000 Rubeln, darunter 13 Kattunwebereien (2,513,000 Rubel), eine Leinwandfabrik (105,000 Rubel), eine chemische Fabrik (46,000 Rubel) u. a. Die Ortschaften Witschuga und Rjeschma gelten als die Handelspunkte des Kreises.

(A. von Wald.)

KINESIAS, der Dithyrambendichter, war ein Sohn des bald gelobten, bald herb verspotteten Kitharöden Meles (vgl. *Plato*, Gorg. 501 E), stammte aus Athen, weshalb er vom Komiker Pherekrates (bei *Plut.* Mus. 30) ein Attiker genannt wird — im Gegensatze zu andern Dithyrambendichtern — und gehörte zu jenen Dichtern, welche den Verfall der griechischen Lyrik mit herbeigeführt und dabei das denkbar ungünstigste Andenken hinterlassen haben (*Plut.* Glor. Athen. 5). Seine Blüte fällt zwischen Ol. 91 und 97 (416 und 392 v. Chr.), und er starb Ol. 98, nachdem sein ganzes (vermuthlich kurzes) Leben so von Krankheiten heimgesucht war (vorzugsweise wol solche, die durch seinen Lebenswandel entstanden waren), daß Lysias (bei Athen. XII, 551) von ihm sagen konnte, daß er täglich sterbe. Was seinen Charakter überhaupt anbetrifft, so scheint er nicht nur ein sehr weichlicher, lasterhafter und gemeiner Mensch gewesen zu sein, besonders auch durch Sykophententhum sich Geld verdient haben, sondern auch durch Gottlosigkeit berüchtigt gewesen zu sein, weshalb Lysias zwei Reden gegen ihn gehalten hat (vgl. Harpocrat. v. *Κινησίας*; ein Fragment daraus hat Athenäos bei Cobet, Lys. 266). Seine Schamlosigkeit und seine durch Laster und Krankheiten entstellte Figur machten ihn zu dem günstigsten Angriffsobjecte der Komiker seiner Zeit, von denen Aristophanes, Pherekrates und Platon, später auch Anaxilas (Meineke, Fr. com. III, 344) gleichmäßig, und, wie es scheint, alljährlich über ihn hergefallen sind, Stratis sogar eine ganze Komödie nach ihm genannt hat, deren Entstehung in Ol. 96 oder 97 fällt (vgl. Meineke a. a. O. I, 227 fg.). Wir erfahren aus den Schilderungen der Komiker, besonders des Platon (vgl. Meineke II, 2, 679), daß er fleischlos (deshalb wird er von Strakis Kannabos genannt), dünnschenkelig und säbelbeinig war, dabei zahlreiche Geschwüre hatte, und selbst wenn wir zugeben wollen, daß die Komiker nach ihrer Gewohnheit stark übertrieben haben, so bleibt noch genug übrig, was Veranlassung zu dem griechischen Sprichworte über seine Unmännlichkeit geben konnte (*App.* Prov. IV, 81). Die älteste Stelle, in welcher Kinesias erwähnt wird, ist *Aristoph.* Aves 1372 fg. (vgl. ed. Blaydes S. 403 fg.), wo er wegen seines hölzernen Corsets Philyrinos genannt wird, die jüngste Eccl. 330 und Gerytades fr. 1 und 2 (Meineke II, 2, 1005). In dieser letzten Komödie, welche Aehnlichkeit mit den „Fröschen" hatte, werden die Vertreter der drei Dichtungsarten, Sannyrion für die Komödie, Meletos für die Tragödie und Kinesias für die Lyrik, in die Unterwelt geschickt, um die ausgehungerte Poesie mit Phrasen älterer Dichter wieder aufzufüttern (vgl. auch *Arist.* Ran. 154, 367 und Comm.). — Was nun endlich diese Poesie des Mannes selbst anbetrifft, so wird er speciell Dithyrambendichter oder Dichter kyklischer Chöre (*Aelian*, Var. hist. X, 6), spottweise auch Chormörder (*Schol. Arist.* Ran. 404) genannt. Wir hören, daß er Waffentänze mit Gesang componirt hatte (*Arist.* Ran. 154), und erfahren den Namen des einen Dithyrambus, Asklepios (*Philodem.* de piet. 52 Gomp.). Die Hauptstelle über seine musikalische Thätigkeit steht *Plut.* Mus. 30, aus welcher hervorgeht, daß er das harmonische Zusammengehen des Tanzes, des Gesanges und der Musikbegleitung aufgegeben hatte, indem auch schon Tanzbewegungen vor dem Einfallen der Musik begannen, außerdem aber, daß er die Bewegungen im Tanze balletmäßig vermehrt hatte (vgl. auch *Schol.* Ar. Ran. a. a. O.), was ihm wol den Vorwurf der Lascivität eingebracht hatte. Zu bemerken ist aber, daß diese Erklärung jener angeführten Stelle im einzelnen nicht ganz sicher ist. Instructiver ist eine Partie in den „Vögeln" des Aristophanes (v. 1372—1409), wo Kinesias als Mitbewerber um die Dithyrambenmeisterstelle im „Wolkenkukuksheim" auftritt, und seine Neigung zum Fliegen, seine Leichtigkeit, seine Gehaltlosigkeit, seine Aehnlichkeit mit dem Luftigen, Leeren, Windigen verhöhnt wird.

Vgl. Bode, Geschichte hell. Dichtk. II, 2, 308 fg.; Volkmann, zu *Plut.* De mus. S. 125. — Drei Fragmente bei Bergk, Poet. Lyr. ⁴III, 593 fg. (*H. Flach.*)

KING (chinesische Literatur). Die Chinesen theilen ihre Literatur in 4 Klassen, ssï̆ pú, nämlich:

1) King, kanonische Bücher;

2) ssï̆, Historiker;

3) tsï̆, Philosophen, einschließlich der Mathematiker, Astronomen, Mediciner, Juristen u. s. w., und

4) tsieh, Sammlungen: Belletristen, Dichter, Essayisten, mithin schöne Literatur im weiteren Sinne.

Der Name Kīng bedeutet wörtlich: Aufzug oder Kette eines Gewebes, dann weiter figürlich: das unveränderlich Feste, Kanonische. In diesem Sinne führen nicht nur die kanonischen Schriften der drei im Reiche anerkannten Lehren, des Confucianismus, des Taoismus und des Buddhismus (Kīng = sûtra) den Namen Kīng, sondern auch moralische und sonstige wissenschaftliche Lehrbücher werden zuweilen von ihren Verfassern so benannt, ohne darum in die erste Klasse der Literatur aufgenommen zu sein. Dagegen fallen in diese Klasse die Wörterbücher, vermuthlich wegen ihres unumstößlich objectiven, maßgebenden Inhaltes.

Im engeren Sinne aber versteht man unter Kīng die kanonischen Bücher der confucianischen Schule, zunächst

I. die fünf Kīng: Yih-kīng, Šū-kīng, Šī-kīng, Lì-kí und C'ŭn-ts'ieū. Früher zählte man

II. sechs Kīng, nämlich zu den genannten noch das seit zweitausend Jahren bis auf wenige Reste verlorene Yoh-kí, Erklärung der Musik. Diese beiden Zählungen stammen aus der Zeit der Hán-Dynastie, 202 v. Chr. — 221 n. Chr. und sie sind die gebräuchlichsten geblieben.

III. Unter der Dynastie T'âng (618—913) zählte man neun Kīng, nämlich außer den fünf unter I aufgeführten noch das Čeū-lì, das Ngí-lì, zwei reglementäre Bücher aus vor-Confucianischer Zeit, ferner das kanonische Buch von der kindlichen Pietät Hiaó-kīng und die Gespräche des Confucius, Lún-iü̆.

IV. Zur Zeit der Súng, 970—1280, zählte man zehn Kīng. Man faßte nämlich den obengenannten

das Haió-kīng mit dem Lŭn-iŭ zusammen, verband das C̒ŭn-ts'ieū mit seinem berühmtesten Commentare Tsò-c̒uén und nahm zwei alte Commentare desselben Werkes, den des Kūng-yâng und den des Kuh-liâng, hinzu.

V. Gebräuchlicher als die beiden letzten ist die Zählung von dreizehn Kīng, im 7. Jahrhundert unserer Zeit aufgekommen. Es sind dies die vorhin genannten zehn, jedoch mit Trennung des Hiaó-kīng vom Lŭn-iŭ, ferner das älteste Wörterbuch Rï-yà und der Philosoph Méng-tsï̀ (Mencius).

Die „große Lehre“, Tá-hioh und die „Beständigkeit der Mitte“, C̒ūng-yûng sind jetzt aus dem Lì-kí, dem sie früher einverleibt gewesen, ausgesondert und bilden mit dem Lŭn-iŭ und Méng-tsï̀ zusammen die sogenannten vier (classischen) Bücher, ssï̀ šū. Als eigentlich kanonisch gelten danach regelmäßig nur die unter I aufgeführten fünf Bücher.

A. Das Yih-kīng, kanonische Buch der Wandelungen, ist weitaus das räthselhafteste und umstrittenste Buch der chinesischen Literatur. Der wahrscheinlich mythische Kaiser Fuh-hī, angeblich im 28. Jahrhundert vor unserer Zeit, soll darauf verfallen sein, ganze und gebrochene Striche, ⚊ und ⚋, dreistellig: ☰ ☱ ☲ ☳ ☴ ☵ ☶ ☷ und diese dann wieder unter sich combinirt zu haben: ䷀ ䷉ u. s. w. Die sich so ergebenden 64 Diagramme, Kuá, bilden sozusagen den Grundtext des Buches, die Ueberschrift seiner Kapitel. Der Begründer der C̒eū-Dynastie, König Wên, 12. Jahrhundert vor unserer Zeit, fügte einem jeden derselben vier Wörter zu, deren Zusammenhang unter sich und mit dem Diagramme sehr dunkel ist. Sein Sohn, C̒eū-Kūng, fügte eine weitere Erklärung bei, welche den Sinn der sechs einzelnen Linien einer jeden Figur deutet, aber selbst nichts weniger als deutlich ist, und an beide reiht sich ein ebenfalls schwer verständlicher Commentar des Confucius. Soweit der erste Theil des Buches. Der zweite, weit jüngere, enthält vier Schriften, die das System des Ganzen in freier Darstellung erläutern wollen. — Von alters her hat das Yih-king im Mittelreiche eine große Rolle gespielt: einmal reizte es den Scharfsinn der Ausleger, deren Zahl geradezu Legion ist. Dann aber verführte es auch zu allerlei abergläubischem Misbrauche, der bis auf den heutigen Tag ernsthafter betrieben wird als die verwandte Geomantie (Punktirkunst) westlicherer Völker. Die Echtheit des Haupttextes (des ersten Buches) unterliegt keinem Zweifel. Sein Sinn aber ist unter den europäischen Forschern nicht weniger streitig als unter den chinesischen. Uebersetzungen von Regis, herausgegeben von Mohl (Stuttgart und Tübingen 1834, 2 Bde.) und von J. Legge in Max Müller's Sacred Books of the East, 1883.

B. Das kanonische Buch der Urkunden, Šū-kīng, ist eine von Confucius veranstaltete Sammlung von Staatsdocumenten aus der Zeit von 2357—627 v. Chr. Es soll ursprünglich aus 100 Kapiteln bestanden haben, von denen jetzt nur noch 58 erhalten sind. Sein Zweck ist nicht sowol historisch als didaktisch: es will eine Art Regentenspiegel sein und verzeichnet nur, was hierfür tauglich ist. Die Zeiten vor Kaiser Yaô sind als halb und ganz mythische unberücksichtigt gelassen; um so mehr Vertrauen verdient der Inhalt des Buches. Die Geschichtschreibung ist im Mittelreiche seit dem frühesten Alterthume gepflegt worden wie kaum in einem andern Lande, und man weiß, mit welcher Vorliebe sich Confucius den archivalischen Studien gewidmet hat. Fälschungen sind nicht zu vermuthen und am wenigsten ihm zuzutrauen. Man weiß ferner, wie es nach der Bücherverbrennung gelungen ist, die Reste des Buches zu sammeln. Die höchste Gewähr für die Echtheit dieser Reste liegt aber in ihnen selbst, in ihrem Inhalte und zumal in ihrer Sprache. Diese zeigt eine stetig fortschreitende Entwickelung, wie sie ein Fälscher schwerlich hätte nacherfinden können, und sie weist grammatische und phraseologische Eigenthümlichkeiten auf, für die schon zur Confucianischen Zeit das Verständniß verloren war. — Uebersetzungen von Gaubil (Paris 1770); von Medhurst (Shanghae 1846); von Legge, Chinese Classics III (Hongkong 1865) und in Max Müller's Sacred Books of the East.

C. Das kanonische Buch der Lieder, Šī-kīng, besteht aus vier Büchern, deren erstes, Kuoh-fūng, Landessitten, allein die Hälfte des Ganzen einnimmt. Es enthält dasselbe Lieder von mehr oder minder volksthümlichem Gepräge nach den Einzelstaaten, in denen sie gangbar waren, geordnet. Die Landesfürsten ließen diese Lieder sammeln und sandten sie an die kaiserliche Regierung ein, damit diese daraus auf Gesinnung und Gesittung der Völker schlösse. Das zweite Buch siaò-yà und das dritte, tá-yà, werden gemeiniglich als kleine und große Festlieder bezeichnet. Sie enthalten angeblich die Lieder, die bei kleineren und größeren Hoffestlichkeiten gesungen wurden; doch sind darunter, zumal im siaò-yà, viele, in denen sich Unzufriedenheit mit den politischen Zuständen bald klagend bald zürnend Luft macht, andere, zumal im tá-yà, verherrlichen frühere bessere Zeiten und erlauchte Herrscher. Die politisch-didaktische Tendenz tritt fast überall zu Tage. Das vierte Buch, súng, enthält Lieder zur Verherrlichung der großen Ahnen der fürstlichen Häuser C̒eū, Lù und Sāng. — Die Lieder des Šī-Kīng stammen aus einem Zeitraume von reichlich tausend Jahren, vom 17.—7. Jahrhundert vor unserer Zeit. Ehemals sollen es ihrer dreitausend gewesen sein; die uns überkommene Sammlung des Confucius enthält nur wenig über dreihundert. Sie sind durchweg lyrisch, nach Inhalt, Umfang, Versmaß und Reimfolge von fast unendlicher Mannichfaltigkeit und zum Theil von hohem poetischem Werthe. Uebersetzungen von Lacharme (Stuttgart und Tübingen 1830), von Rückert (1833), von Cramer (1844), von Legge in den Chinese Classics (in Prosa) und dann besonders 1876 in Versen, von Pauthier, endlich die wahrhaft classische von Victor von Strauß (Heidelberg 1880).

D. Das Lì-kí, etwa = Darstellung der Sitten, ist in

seiner ursprünglichen Gestalt bei der Bücherverbrennung verloren gegangen. Die jetzt unter diesem Namen in zwei Bearbeitungen vorhandenen und als kanonisch geltenden Werke stammen aus dem 1. Jahrhundert v. Chr. Die größere Ausgabe umfaßt 85, die kleinere 49 Kapitel. Der Inhalt betrifft keineswegs blos das Ceremoniell, sondern auch die Moral. Text und Uebersetzung des kleineren Lì-kí von Callery (Turin 1853).

E. Das Buch „Frühling und Herbst", Č'ūn-ts'ieū ist eine von Confucius selbst verfaßte Chronik seines Heimatslandes Lù, von 722—484 v. Chr. reichend. Der Stil ist überaus kurz und trocken, scheinbar registermäßig; die Ereignisse werden unverbunden der Zeitfolge nach aufgezählt. Die Chinesen bewundern aber das Werk wegen der Kunst des Verfassers, widrige Begebenheiten anscheinend mit Stillschweigen zu übergehen, und doch durch Feinheiten des Ausdruckes für den Verständigen sattsam anzudeuten. Das ausführlichere Geschichtswerk des Tsò K'ieù-mìng, eines Schülers des Confucius, unter dem Titel Tsò-čuén, des Tsò Berichte, bekannt, sowie die Commentare des Kūng Yâng-kao und des Kuh Liâng-č'ih werden oft dem Texte beigegeben. Ausgabe sammt Tsó-čuén mit Uebersetzung von Legge in den Chinese Classics. *(G. von der Gabelentz.)*

KING (Philip Parker), englischer Admiral, geb. auf der Norfolk-Insel in Australien den 13. Dec. 1793, gestorben zu Grantham bei Sydney in Neusüdwales im Februar 1855, war der Sohn eines englischen Marineoffiziers, trat 1807 in die Flotte, führte 1817 eine Expedition nach Australien zur Aufnahme der westlichen und tropischen Küsten desselben, kehrte 1823 nach Europa zurück und veröffentlichte die Resultate der Expedition, wurde 1825 mit der Aufnahme der Südküste Amerikas von der Mündung des Rio de la Plata bis Chiloe und der Küste der Terra del Fuego beauftragt, ging darauf wieder nach Neusüdwales, wo er in die Legislatur gewählt wurde, und wurde 1851 zum Contreadmiral ernannt. Er war der erste Australier, der zu diesem Range gelangte. Seine Schriften sind: Narrative of a Survey of the intertropical and western coast of Australia. (London 1827). — Sailing Directions for the coasts of Eastern and Western Patagonia from Port St.-Elena on the Eastern side to Cape Tres Montes on the Western side, including the Strait of Magalhaens and the sea coast of Terra del Fuego (London 1832). — Directions for the Inner Route from Sidney to Torres Strait (London 1847). — Sailing Directions for South America (London 1850). — The South-American Pilot (London 1864).

Vgl. B. Field, Geographical Memoirs on New South Wales (London 1825). — P. Fitzroy, Narrative of the Surveying Voyages of Her Majesty's Ships Adventure and Beagle (London 1839). — Almirantazzo, Derrotaero del Estrecho de Magellanes y de los canales que conducen al Golfo de Peñas, ampliado con datos de los capitanes King y Fitzroy (Madrid 1874).

(W. Bentheim.)

KING (William), irischer Prälat, geboren in Antrim 1650, gestorben in Dublin den 8. Mai 1729, studirte im Trinity College zu Dublin, wurde 1674 ordinirt und 1688 Dechant der protestantischen St.-Patrick-Kathedrale zu Dublin. Er that sich nun besonders hervor in den kirchlichen Controversen der Zeit und in der Opposition gegen die Maßregeln, welche der König zur Vergewaltigung der Anglikanischen Kirche nahm, und wurde deswegen 1689 nach Jakob's Landung in Irland in Haft gesetzt, nach der Flucht des Königs jedoch befreit und in seine Dekanei wieder eingesetzt. Er ward darauf 1691 Bischof von Derry und 1702 Erzbischof von Dublin. Unter seinen zahlreichen theologischen Schriften machte besonders die Abhandlung De origine Mali Aufsehen, welche eine lange Controverse veranlaßte, namentlich von Leibnitz und Bayle heftig angegriffen wurde. King's Schriften sind: The state of the protestants in Ireland under the late king James' government (Dublin 1691). — The right method of interpreting scripture, in what relates to the nature of the Deity and his dealings with mankind, illustrated in a discourse on predestination (London 1694). — The advantages of education, religious and political (London 1706). — An answer to the considerations which obliged P. M. to embrace the Catholick religion (London 1687). — Christian humility, a sermon preached before the Queen (London 1705). — De origine Mali (Dublin 1702). — Predestination and Foreknowledge consistent with the freedom of man's will (Dublin 1709). — A key to divinity or a philosophical essay on free will (London 1715).

Vgl. J. Boyse, Remarks on a late discourse of William, Lord Bishop of Derry, concerning the inventions of men in the Worship of God (Dublin 1694). — Joh. Christoph Wolf, Manichaeismus ante Manichaeos et in Christianismo redivivus, tractatus historico-philosophicus. Praeterea historia motuum ac controversiae a Baelio nuper in Belgio notae, Novaque Kingii eaque periculosa hypothesis (Hamburg 1707). — E. Synge (Archbishop of Tuam) Defence of himself wherein also some justice is done to W. K., Archbishop of Dublin (Dublin 1711). — J. Swift, To His Grace the Archbishop of Dublin, a Poem (Dublin 1725). — Dr. Clarke, Demonstration of the Being and Attributes of God (London 1722). — E. Law (Bishop of Carlisle), An Essay on the origin of Evil, translated from the Latin with notes, tending to vindicate the authors principles against the objections of Bayle, Leibnitz and others. To which is prefixed a dissertation (by J. Gay) concerning the fundamental principle of virtue, the obligation to and approbation of it. With some account of the origin of the passions and affections (London 1732, neue Auflagen 1739, 1758, 1781). — E. Barrow, Second thoughts on the Scriptural Doctrine of predestination, occasioned by Archbishop King's treatise on the origin of evil

(Dublin 1782). — R. Whately (Archbishop of Dublin), The use and abuse of party feeling in matters of religion (Dublin 1839). *(W. Bentheim.)*

KING'S BENCH (Queen's bench, bancus regis, Königsbank), ehemals das Oberhofgericht im Westminsterpalast zu London, welches über die die Krone betreffenden Sachen sowie über schwere Criminalfälle entschied; seit der neuen Gerichtsorganisation von 1873, welche die Verschmelzung aller Obergerichte in ein Collegium mit gesonderten Senaten durchführte, die Benennung einer Abtheilung (Queen's bench division) des obersten Gerichtshofes (High Court of Justice) für England und Wales. *(Albrecht Just.)*

KINGSBOROUGH (Edward King Viscount), englischer Archäolog, geboren am 16. Nov. 1795, gestorben 27. Febr. 1837, Sohn des Grafen Georg von Kingsborough, besuchte die Gelehrtenschule zu Eton, studirte im Exeter College zu Oxford und war 1820—1826 Parlamentsmitglied für die irische Grafschaft Cork. Er machte sich bekannt durch die Herausgabe des großartigen Prachtwerkes über die Alterthümer Mexicos. Die ersten 7 Bände erforderten eine Auslage von 300,000 Dollars. Der 8. und 9. Band und der Anfang des 10. Bandes erschienen nach Lord Kingsborough's Tode. Das Werk enthält getreue Facsimiles der Frescos und sonstigen gemalten mexicanischen Monumente, die sich in europäischen Sammlungen befinden. Die Anordnung ist jedoch so verwirrt, daß das Werk nur für Sachkenner, die mit mexicanischen Alterthümern bereits vertraut sind, verständlich ist. Auch sind Kingsborough's eigene Ansichten meistens sehr verwirrt und unwissenschaftlich, ja ausschweifend, wie die, daß die alten Mexicaner und die andern alten civilisirten Nationen Amerikas von den Juden herstammen. Der Viscount starb am Fieber, das er sich im londoner Schuldgefängniß zugezogen hatte, wo er wegen seines Widerstandes gegen einen versuchten Betrug eine temporäre Haft zu bestehen hatte. Sein Werk über die mexicanischen Alterthümer erschien unter dem Titel: Augustus Aglio, Antiquities of Mexico, comprising facsimiles of ancient Mexican paintings and hieroglyphics preserved in the Royal libraries of Paris, Berlin and Dresden, in the Imperial library of Vienna, in the Vatican library, in the Borgian Museum at Rome, in the library of the institute of Bologna and in the Bodleian library at Oxford, together with the monuments of New Spain, by M. Dupein, with their respective scales of measurement and accompanying description, the whole illustrated by many valuable MSS. and edited with copious notes by E. K., Viscount K., 9 Bde. (nebst 10 Blättern des 10. Bandes, London 1830—1848, Fol.). *(W. Bentheim.)*

KING'S COUNTY, Grafschaft in der irischen Provinz Leinster, grenzt im Norden an die Grafschaft Westmeath, im Nordosten an die Grafschaft Meath, im Südosten an die Grafschaft Kildare, im Süden an die Grafschaft Queen's County, im Südwesten an die Grafschaft Tipperary, im Westen an die Grafschaft Galway und Roscommon, erstreckt sich in der größten Länge von Osten nach Westen $35\frac{1}{2}$ engl. Meilen, in der größten Breite von Norden nach Süden $11\frac{1}{2}$ engl. Meilen und enthält 337,256 Acres urbares Land, 145,836 Acres uncultivirtes, 8258 Acres mit Waldung bestandenes, 902 Acres Stadtboden und Straßen, 1733 Acres Gewässer.

Gebirge. Das Devil-Bit-Gebirge zieht an der Ostgrenze, im Süden der Knockbane 555 Fuß hoch, im Nordosten das Slieve-Bloom-Gebirge, dessen höchste Gipfel sind der Ard-Erin 1733 Fuß, der Carole-Hill 1584 Fuß hoch. Dasselbe ist $9\frac{1}{2}$ engl. Meilen lang und $2\frac{1}{2}$ engl. Meilen breit; die einzigen Pässe durch dasselbe sind das Black Gap und das Gap of Glandine.

Flüsse. Der Shannon ist auf seinem Laufe durch die Grafschaft schiffbar und gewährt Verbindung zwischen den großen Seen im Norden und der Hafenstadt Limerick im Süden. Der Blackwater entwässert einen großen Torfmoor-Bezirk im Nordwesten, fließt nach Westsüdwesten und mündet in den Shannon $1\frac{1}{2}$ Meilen unterhalb Shannonbridge. Der Brosna entspringt in Westmeath, fließt 14 engl. Meilen nach Südwesten und Westsüdwesten durch die Grafschaft und mündet in den Shannon bei Shannonharbour. Der Clara, der Clodagh, der Silver River, der Little Brosna, der Borris, der Kawa sind die andern Nebenflüsse des Shannon in der Grafschaft. Der Boyne fließt an der Nordostgrenze und nimmt auf den Mengagh und den Yellow River. Der Barrow fließt an der Südgrenze und nimmt den Little Barrow und den Feagile auf.

Die Seen sind Lough Fin von 186 Acres, Lough Boara von 107 Acres, Lough Annaghmore von 111 Acres, Lough Pallas von 82 Acres, Lough Nashade von 16 Acres Fläche. Der Grand-Canal zieht sich durch die Grafschaft im Westen von Kildare und mündet in den Shannon bei der Brosna-Mündung. Er entsendet einen schmalen Arm nach Edenderry, Philipstown, Tullamore und Kilbeggan.

Gestein. Die obern Theile des Slieve-Bloom bestehen aus Thonschiefer und Grauwacke, das Devil-Bit-Gebirge und die untern Theile des Slieve-Bloom aus gelbem Sandstein. Körniger Kalkstein (eine Art Marmor) bricht im Kirchspiele Clonmacnoise. Den übrigen Theil der Grafschaft nimmt Flötzkalkstein ein. Derselbe bildet den Grund aller Moore. Der urbare Boden auf Kalkstein enthält gewöhnlich eine schmale Schicht von kieseligem Lehm oder eine tiefe Schicht von Gras und Moor mittels des Kalksteins urbar gemachtes Moorland ist sehr ergiebig; doch reift der Weizen auf demselben gewöhnlich erst einige Wochen später als sonst in der Grafschaft.

Ackerbau ist das Hauptgeschäft der Einwohner. Die Landwirthschaften enthalten durchschnittlich an 24 Acres zum Pachtzins von 15 Schilling bis 2 Pfund 2 Schilling den irischen Acre. Geringerer Boden trägt an 7 Barel (zu 20 Stone) Weizen den irischen Acre, besserer an 12 Barrel. Jeder Landwirth (Farmer) hat an 5—6 Schafe, deren Wolle die Weiber zu Garn spinnen, aus welchem dann Fries gefertigt wird. Es werden mit Weizen bestellt an 24,000 Acres, mit Hafer an 26,000

Acres, mit Gerste oder Roggen an 8000 Acres, mit Hülsenfrüchten an 900 Acres, mit Kartoffeln an 20,000 Acres, mit Rüben an 9000 Acres, mit Mangelwurzel, Kohl an 1000 Acres, mit Klee und Gräsern an 40,000 Acres. Das Rind ist meistens noch irisches Langhornvieh, doch wird das englische Kurzhornvieh immer häufiger. Der Viehstand enthält an 13,000 Pferde und Maulesel, an 3000 Esel, an 34,000 Rinder, an 67,000 Schafe, an 23,000 Schweine, an 200,000 Hühner. An 8200 Acres sind mit Holzung bestanden. Der Getreide- und Mehlhandel ist beträchtlich. Es gibt an 120 Getreidemühlen, 12 Brauereien und 12 Distillerien.

Die Bevölkerung zählte 1792: 74,500, 1813: 113,226, 1821: 131,088, 1831: 144,225, 1841: 146,857, 1851: 112,875 (eine Abnahme von 23 Procent), 1871: 75,781 Einwohner.

Die Grafschaft enthält die Baronien Warrenstown, Coolastown, Lower Philipstown, Upper Philipstown, Geashill, Ballyboy, Ballycowan, Kilcourtsey, Garroy, Egloff, Ballybrit, Clonlisk, welche 51 Kirchspiele enthalten. Die Städte sind Tullamore, Parsonstown, Banagher, Portarlington.

Die Grafschaft gehörte im Alterthume zum Hy Falgia, zu welchem auch Ost- und West-Meath, Dublin und Kildare gehörten. Später vereinigten sich die Sippen zum Königreich Ophaly, welches auch Kildare einschloß. Ophaly behauptete sich als unabhängiges irisches Königreich Jahrhunderte im Westen des englischen Pale, bis es 1557 von der englischen Krone unter der Benennung Westglenmallory, gleichzeitig mit Queen's County, welches Ostglenmallory benannt wurde, von der englischen Krone annectirt wurde. Die O'Connor, die alten Fürsten, blieben aber in beständiger Fehde mit den Königlichen und beschwerliche Nachbarn des englischen Pale. Sie verwüsteten einen großen Theil von Leinster, als sie endlich von Sir William Bellingham besiegt, ihre Ländereien confiscirt und unter Engländer vertheilt wurden. Von Maria's Regierung an war fortwährend Insurrection in der Grafschaft, im J. 1599 aber wurden die Insurgenten von Sir Oliver Lambert völlig geschlagen. Im J. 1641 waren Birr und Tullamore Hauptsitze der irischen Insurrection, nach deren Niederwerfung weiter ausgedehnte Confiscationen in King's County erfolgten.

Die Grafschaft enthält viele Alterthümer, wie Burgruinen u. s. w. Besonders merkwürdig ist der sogenannte weiße Obelisk, eine große Pyramide von großen weißen Steinen, für den Rest eines Tempels der Sonne gehalten, im Slieve-Bloom. *(W. Bentheim.)*

KINGSLEY (Charles), englischer Geistlicher und Schriftsteller, geboren zu Holne in der englischen Grafschaft Devon am 12. Jan. 1819, gestorben zu Eversley in der Grafschaft Southampton am 23. Jan. 1875, war ein Sohn des Dr. Charles Kingsley, welcher bei seiner Geburt Unterpfarrer zu Holne war. Holne lag in schöner Umgegend am lieblichen Ufer des Dart, am weiten Dartmoor. Der Vater ward sodann Hauptpfarrer zu Barnack in der Grafschaft Northampton, wo der große Fen einen fast unbegrenzten Horizont gewährte, und darauf Hauptpfarrer zu Clovelly in Devon an steiler Felsenküste bei Fischern und Schiffern. Der für Naturschönheit sehr empfängliche Knabe empfing also seine ersten Eindrücke in einem reichen Wechsel landschaftlicher Umgebung. Im Herbste 1831 kam er in eine Schule zu Clifton bei Bristol, wo der damalige bristoler Aufruhr ihn mächtig erregte und die erste Anregung zu den socialpolitischen Bestrebungen des Mannes gab. Charles kam darauf in die Schule zu Holston. Unter der Leitung des dortigen Collaborators A. Johns setzte er besonders seine botanischen und geologischen Studien emsig fort. Er war damals naturwissenschaftlichen Studien vorzüglich zugethan, für Griechisch und Lateinisch hatte er wenig Sinn. Auch schrieb er damals fleißig Gedichte. Im J. 1836 ward der Vater Hauptpfarrer zu St.-Lukas in Chelsea bei London; an die Stelle des freien Landlebens trat jetzt das großstädtische Leben. Die dortige Gesellschaft, der kalte höhnische Ton, der meistens in der Unterredung vorherrschte, gefielen dem Jünglinge gar nicht. Besonders misfielen ihm die jungen Geistlichen, mit denen er im väterlichen Hause viel zusammenkam. „Ich fange an", so schrieb er seiner Mutter, „diese schmucken jungen Prediger zu hassen wie den Teufel. Es empört mich, einfältige Weiber von jedem Winde umgeblasen zu sehen. Sie verlieben sich in den Prediger anstatt in die Predigt, und in die Predigt anstatt in die Bibel." Charles trat jetzt als Student in das King's College der londoner Universität und studirte nun zwei Jahre emsig besonders die Alten. Professor (später Archidiakonus) Brown führte ihn in Plato ein, welcher eine entschiedene Wirkung auf ihn übte. Dabei trieb er eine ausgebreitete, sehr mannichfaltige Lektüre; Spenser's „Fairy Queen" war sein Lieblingsbuch. Auch studirte er französische und deutsche Sprache.

Im Herbste 1838 ging Kingsley nach dem Magdalene-College in Cambridge und ward hier primus in den classischen Sprachen und in Mathematik im Mai-Examen, worauf er ein Stipendium erhielt. Dabei betheiligte er sich wie andere Studenten am Sport, am Fischen, Jagen, Reiten, Rudern, Kartespielen. Im J. 1839 besuchte Kingsley Ipsden in der Grafschaft Oxford, wo er am 6. Juli Fanny, die Tochter eines dortigen Gentleman, kennen lernte, welche 1½ Jahre später seine Frau wurde.

Als Kingsley darauf nach Cambridge zurückkehrte, verfiel er schwerem religiösem Zweifel und gab sich nun Zerstreuungen hin, las wenig, wollte sogar nach Amerika auswandern, um als wilder Präriejäger zu leben. Er wollte dann Jura studiren, ließ sich im londoner Juristen-Collegium zu Lincoln's Inn immatriculiren. Allein eine große Umwandlung trat ein, die Zweifel wurden bewältigt. „Ich bin Gott großen Dank schuldig", schrieb er nun, „wie kann ich mich besser bestreben, meine Schuld abzutragen als dadurch, daß ich mich der Religion widme, die ich verhöhnte, und Prediger eines reinen und heiligen Sinnes werde? Ich glaube und ich bete. Ich fühle täglich mehr, daß es das Leben eines Geistlichen ist, für das sowol meine leibliche Natur wie meine Gesinnung paßt." Er erklärte sich aber entschieden gegen

die Doctrinen der „Hochkirche“, wie die oxforder Theologen sie in den „Tracts for the Times“ darlegten. „Ob absichtlich oder selbstgetäuscht“, schrieb er, „diese Leute sind Jesuiten, welche den Eid auf die Artikel mit stillschweigendem Vorbehalt ablegen, der ihnen gestattet, sie in einem von dem ihrer Verfasser ganz verschiedenen Sinne zu erklären.“ Er hatte seine Zeit in Cambridge keineswegs mit unausgesetztem Fleiße benutzt und mußte schließlich in sechs Monaten nachholen, was mehrere Jahre regelmäßigen Studiums erfordert haben würde, bestand jedoch im Februar 1842 sein Examen als senior optime in der Mathematik und als primus im Griechischen und Lateinischen. Im folgenden Juli erhielt er eine Unterpfarre zu Eversley in der Grafschaft Hants. Inzwischen hatte Kingsley sein „Life of St.-Elizabeth of Hungary“, eine Dichtung in dramatischer Form, angefangen. Diese Elisabeth war sein Ideal einer papistischen Heiligen und Heroin, und die Dichtung sollte darstellen, was das System des Papstthums in den Tagen, als es Leben und Bedeutung für Gutes und Böses hatte, bewirkte, wenn auf ein gesundes Gemüth angewandt. Kingsley gedachte darauf das Leben der heil. Therese folgen zu lassen, die beschauliche Mystikerin im Gegensatze zur werkthätigen Heiligen, der Elisabeth.

Eversley, wo Kingsley nun 33 Jahre zu Hause war, ist ein Kirchspiel, bestehend aus drei voneinander ziemlich entfernten Weilern an der Grenze des Altwindsorforstes in der Grafschaft Southampton mit zusammen an 770 Einwohnern, ein halbwildes Hirtenvölkchen und schwarzhaarige Zigeunersippe inmitten der blonden Sachsen der Umgegend. Der Gottesdienst war hier bisher sehr vernachlässigt; es hielt schwer, eine Gemeinde zum Gottesdienst überhaupt zusammenzubringen. Kingsley machte sich bei den Pfarrkindern bald beliebt. Er gab täglich in der Schule Unterricht, besuchte fleißig ältere Leute, besonders in den abgelegenen Weilern, um ihnen vorzulesen. Besonders aber machte er sich beliebt, weil er mit den Leuten in näheren freundschaftlichen Umgang trat, den Flegel zu schwingen, den Fuchs zu jagen, Hecht und Forelle zu fangen verstand, wie einer von ihnen. Er wohnte zu Eversley als Unterpfarrer in einer kleinen Hütte und fand sich damals sehr vereinsamt, zumal er von der Geliebten getrennt war. Ende 1843 erhielt er durch Vermittelung eines Verwandten seiner zukünftigen Frau das Angebot einer Hauptpfarre in der Nachbarschaft, ging im December von Eversley ab und vermählte sich im Januar 1844 mit Fanny Greenfelt. Gleich darauf ward die Hauptpfarre zu Eversley vacant, die auf Verlangen der dortigen Einwohner Kingsley nunmehr erhielt. Er führte jetzt in der Gemeinde einen Schuh- und einen Kohlenclub, Gesellschaft der Mütter, Anleihefonds, Leihbibliothek ein, richtete eine Abend-, eine Sonntagsmorgenschule, wöchentliche Vorlesungen in den abgelegenen Weilern für Alte und Schwache ein, machte sich mit jedem Pfarrkinde durch Besuche von Haus zu Haus bekannt und machte sich durch solche Bemühungen im besten Sinne zum geistlichen Muster des Kirchspiels.

Im Juni 1844 machte Kingsley die Bekanntschaft des Rev. Fred. Denison Maurice, dessen Schriften auf ihn bereits einen entscheidenden Einfluß gehabt hatten und dessen Schüler und inniger Freund er fortan blieb. Im J. 1845 erhielt Kingsley durch den Dechanten Wood zu Middleham in der Grafschaft York, Vater eines Universitätsfreundes, ein Kanonikat in dessen Stiftskirche. Die Stelle gewährte einen Ehrentitel und eine vortheilhafte Stellung in der Kirche, war jedoch weder mit Amtsverrichtungen noch mit Emolumenten verbunden.

Das „Life of St.-Elizabeth“ wurde im Sommer 1847 in Form eines Dramas vollendet. Es hielt schwer, einen Verleger zu finden. Auf Empfehlung einflußreicher Freunde, wie Maurice, des Dichters Tennyson u. a., ward die Dichtung vom Verleger Parker im Strand zu London angenommen und erschien Ende 1847. Diese Geschichte eines Kampfes gegen das Ascetenthum wurde von Oxford heftig angegriffen, jedoch dort auch besonders belobt und viel gelesen; denn es waren dort viele im Herzen gegen die herrschende hochkirchliche Partei empört. Die Dichtung wurde sonst in England nicht viel beachtet, mehr noch in Deutschland. Bunsen, dermalen preußischer Gesandter in London, empfahl das Werk aufs wärmste in einem Schreiben an Max Müller.

Die Ereignisse von 1848 brachten Kingsley wie die ganze Gruppe der unter Maurice's Leitung vereinigten Freunde in die größte Aufregung. Er schrieb damals die Gedichte „Day of the Lord“ und den Aufsatz „Why should we fear the Romish Priest?“ Neben seiner geistlichen und literarischen Thätigkeit nahm Kingsley jetzt auch die Professur der englischen Sprache und Literatur im Queen's-College zu London auf, dessen Präsident Maurice war. Auch wurde er für die Professur der modernen Geschichte im King's-College zu London in Vorschlag gebracht.

Kingsley beabsichtigte zusammen mit Maurice eine Serie herauszugeben, welche in Anspielung auf die hochkirchlich-torhistischen „Tracts for the Times“ gleichfalls den Titel „Tracts for the Times“ führen, sich gleichfalls an die höheren Klassen wenden, sich aber in den Interessen der arbeitenden Klassen halten sollten. Der Plan kam nicht zur Ausführung, da man schließlich wol befürchten mochte, daß weder die eine noch die andere Klasse eine solche Schrift lesen werde. Dagegen vereinten sich die Freunde, Kingsley, Maurice, Hare, Ludlow, Mansfield, zur Herausgabe einer Wochenschrift: „The Penny People's Friend“. Kingsley veröffentlichte Placate an die Chartisten, unterzeichnet „a working parson“, während der Höhe der Bewegung, in welcher er ihre Forderungen für vollkommen berechtigt erklärte. Als nach dem Ende der Chartisten-Bewegung die Bildung der „Amalgamated Trade-Societies“ und der „Cooperative Associations“ vor sich ging, war Kingsley einer der kühnsten wie einflußreichsten unter den leitenden Männern, welche auf die Seite der arbeitenden Klassen traten. Eine Gesellschaft — der Mehrzahl nach junge Juristen — versammelte sich an den Montagabenden bei Maurice, um sich zu gemeinsamem Verhalten bezüglich obwaltender volks-

thümlicher Interessen zu einigen. Kingsley war ein leitendes Mitglied dieser Versammlungen. Er gab mit seinen Freunden die Serie „Politics for the People“ heraus, wo Kingsley unter andern erklärte, daß nach seiner Meinung „the People's Charter“ — der die Grundrechte des englischen Volkes aufstellende Freibrief, dessen Verleihung von der Regierung die Chartisten verlangten — lange nicht weit genug gehe. Seine Beiträge in dieser Serie waren „Parson Lot“ unterzeichnet, ein Beiname, den er erhielt und annahm, weil er in einer der erwähnten Montagsversammlungen einmal erklärte, ihm sei zu Muthe wie es Lot gewesen sein müsse in den Städten der Ebene. Er behielt jenen nom de plume bei in seinen Beiträgen zum „Christian Socialist“, einer andern damals von Maurice's Freunden herausgegebenen Zeitschrift, in welcher besonders cooperative Association befürwortet wurde; auch noch mehrere andere Schriften Kingsley's erschienen unter diesem Namen, z. B. die Broschüre „Cheap Clothes and Nasty“, in welcher Kingsley den londoner Handel mit wohlfeilen fertigen Kleidungsstücken heftig angriff, namentlich das System der Sweater (Schwitzer), Unternehmer, welche den Verkaufsläden die Kleidungsstücke massenweise liefern, die sie durch eine fabelhaft niedrig gelohnte, aber auch demgemäß schlecht hergestellte Stückarbeit (piecework) anfertigen lassen.

Die Mitarbeiter an den „Politics for the People“ und dem „Christian Socialist“ waren sämmtlich gelehrte Universitätsleute (Professor Conington, Archidiakonus Hare, Sir Arthur Helps, Parson Lot) und die Tendenz, obwol radical, beziehungsweise socialistisch, war doch ziemlich gemäßigt, entschieden nicht nur gegen offene Empörung, sondern auch gegen Massenversammlungen (Monster-Meetings) und allgemeines Stimmrecht. In den Letters to Chartists hob Kingsley hervor, daß die Arbeiter vor allem sociale Reform bedürften, vor allem sich selbst bessern und bilden müßten. „Ich ersehe nicht“, sagt er, „wie das, was ihr fordert, euch geben wird, was ihr bedürft. — Ihr seid in den Irrthum verfallen, daß legislative Reform sociale Reform sei, daß die Herzen der Menschen durch Parlamentsacte umgewandelt werden können. Euere Forderungen sind harmlos genug, aber es sind so kümmerliche, kahle, constitutionskrämerische Forderungen, wie ich nur jemals gehört habe. Die französische Forderung der Organisation der Arbeit ist ein Dutzend davon werth und sie geht noch meilenweit nicht auf den Grund der Sache.“

Wie loyal Kingsley sich aber auch stellen mochte, er wurde allgemein der „Chartist-Parson“ genannt, und es war also wol selbstverständlich, daß seine damalige Candidatur für die Professur der Geschichte im King's-College der Universität London, einer hochkirchlichen und conservativen Anstalt, durchaus fehlschlug.

Im J. 1848 erschien Kingsley's Erzählung „Yeast“, aus der Gärung der damaligen Zeit hervorgegangen, in Fraser's Magazin. Die unausgesetzten literarischen und amtlichen Arbeiten verursachten aber eine völlige Ermattung, sodaß er seinen Lehrstuhl der englischen Literatur und Sprache im Queen's-College zu London aufgeben und sich mehrere Monate am Meeresstrande von Devon zu Bournemouth und Ilfracombe erholen und sammeln mußte. Bei den erhöhten Ausgaben, die Kingsley's Kränklichkeit erheischte, wünschte er Schüler in Pension zu nehmen; allein ungeachtet der vielen und glänzenden Empfehlungen, die ihm in dieser Beziehung zu Gebote standen, währte es ein volles Jahr, bis er einen Schüler erhielt und dann auch nur einen, so groß war das Vorurtheil, das sich durch seine Schriften gegen ihn verbreitet hatte. Er wurde um diese Zeit mit Bunsen näher befreundet.

Nach Eversley zurückgekehrt, nahm Kingsley seine Amtsverrichtungen mit neuem Eifer auf; allein dort war das Fieber ausgebrochen, dies erforderte besondere Anstrengungen, weshalb er alsbald wieder in Erschöpfung versank und sich wieder nach Devon zurückziehen mußte. Belletristische Recensionen, die er für Fraser's Magazin schrieb, setzten ihn in Stand, einen Unterpfarrer zu halten. Als er im Herbst nach Eversley zurückkehrte, war hier die Cholera aufgetreten. Das veranlaßte ihn zu nähern Untersuchungen über Drainage, Wasserversorgung, Einrichtung der Arbeiterwohnungen. Er fand, daß sogar in einigen Quartieren Londons die Wasserleitung noch sehr mangelhaft war, daß z. B. in Bermondsey Hunderte das Trinkwasser aus einem Abzugsgraben, wo der faulste Abwurf lag, schöpfen mußten. Ein Artikel über Sanität, den er im North British Review veröffentlichte, erregte Aufsehen. Hygieine blieb ihm fortan ein Hauptstudium.

Seit seiner Verheirathung war Kingsley Clerk in orders von Chelsea, dem Kirchspiele seines Vaters. Die Stelle war einträglich ohne Amtsgeschäfte, Kingsley sah sich jedoch veranlaßt, die Stelle niederzulegen und sah sich noch mehr auf seine Feder verwiesen. Der Roman „Alton Locke“ wurde jetzt (1850) beendigt. Diese tiefgreifende, warme, fesselnde Schilderung des londoner Handwerkerlebens hat Kingsley eine bleibende Stelle in der englischen Literatur gesichert. Doch hielt es schwer einen Verleger zu finden. Parker, dessen Hauptverlag in orthodoxen theologischen Werken bestand, glaubte sich durch Kingsley's bisher von ihm verlegte Schriften beeinträchtigt und lehnte ab. Auf Thomas Carlyle's Empfehlung wurde „Alton Locke“ von dessen Verleger Chapman angenommen. — Das Werk ist gegenwärtig einer der verbreitetsten und gelesensten englischen Romane. Es wurde damals von leitenden englischen Journalen angegriffen und verhöhnt. Kingsley projectirte um diese Zeit eine Penny-Zeitschrift, um die Ausbreitung des Unglaubens unter den arbeitenden Klassen zu bekämpfen. Er erklärte Strauß für einen argen Aristokraten, der dem Armen seinen Heiland raube, die Grundlage aller Demokratie, aller Freiheit, aller Vergesellschaftung.

Im J. 1851 kam der früher in Fraser's Magazin erschienene Roman „Yeast, a Problem“ in einem Bande heraus, und „Hypatia“, von vielen für Kingsley's beste Erzählung gehalten, erschien in Fraser's Magazin. Er schrieb die Ballade „Santa Maura“, welche für sein

bestes Gedicht gehalten wird, und mehrere kurze Gedichte. Im „Christian Socialist“ erschien „Bible Politics or God justified to the People“. In der Wochenschrift „The Spectator“ schrieb er über die Nothwendigkeit einer Reform der englischen Universitäten, was ihm viele Gegner brachte. Kingsley's „christlicher Socialismus“ wurde im Edinburgh- und im Quarterly-Review scharf angegriffen und als mit Communismus identisch bezeichnet. Die große londoner internationale Ausstellung interessirte ihn aufs lebhafteste. Sie war für ihn keineswegs blos eine Schaustellung, noch ein großer Verkaufsladen, sondern sprach für ihn zunächst den Gedanken allgemeiner Verbrüderung und allgemeinen Friedens aus. Er schrieb im „Christian Socialist“ gegen Teetotalismus und vertheidigte das Recht des Armen auf gesundes Bier, empfahl Association zu kleinen Brauereien. Dagegen sprach er eifrigst für die möglichste Verminderung der Bier- und besonders der Branntweinschenken. „Yeast“, das in zweiter Auflage erschien, wurde von dem religiösen Blatte „Guardian“ und von den Oxfordern schwer getadelt, der Verfasser der Ketzerei, Verleitung zur Ausschweifung, Vergiftung des geheiligten Glaubens beschuldigt. Im Mai hielt Kingsley im Auftrage der englischen Gesellschaft zur Förderung der Arbeitergenossenschaften Vorlesungen über die Anwendung des Genossenschaftswesens auf die Landwirthschaft.

Eine Predigt, die er in einer londoner Kirche an die zum Besuch der Ausstellung nach London gekommenen Arbeiter hielt, verursachte Aufsehen. Er nahm Lukas 4, 18—21 zum Text und hob an: „Die Aufgabe, zu welcher Gott einen christlichen Priester an ein christliches Volk sendet, ist Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit zu predigen und zwar im vollsten, tiefsten, weitesten Sinne dieser drei großen Worte“, und führte dann dieses Thema weiter aus. Die Arbeiter hörten mit gespannter Aufmerksamkeit zu. Als Kingsley aber eben schließen und den Segen sagen wollte, erhob sich der Pfründner von der Lesekanzel und erklärte, daß, wenn er auch mit manchem, das gesagt sei, übereinstimme, es doch seine schmerzliche Pflicht sei hinzuzufügen, daß er manches für gefährlich und manches für unwahr halte. Die Aufregung in der Gemeinde war groß. Die Arbeiter konnten nur mit Mühe beschwichtigt werden. Der Zorn wallte in Kingsley auf, er hielt sich jedoch zurück, verneigte sich, sprach den Segen, stieg von der Kanzel und schritt durch die Versammlung, welche ihn mit Segnungen begrüßte. Darauf folgten zunächst Angriffe in den Zeitungen, der Bischof von London (Dr. Blomfield) verbot Kingsley, wieder in seinem Sprengel zu predigen. Die Arbeiter hielten eine Versammlung auf der Gemeindeweide von Kennington bei London und erklärten Kingsley ihre warme Anhänglichkeit. — Nachdem Kingsley mit seinen Aeltern eine Rheinreise gemacht, wo er Land und Leuten Bewunderung zollte, und erbaut und erfrischt heimgekehrt war, erschien „Hypatia“ in vollständiger Ausgabe, auch die Gedichte „Perseus und Andromeda“ in Hexametern. Die Erzählung „Hypatia“, welche viele für Kingsley's beste halten, spielt in Alexandria in einer verhängnißvollen Periode; sie brandmarkt Cyrill und seine Schüler wegen ihrer im Namen einer hohlen Orthodoxie verübten Frevel.

Im J. 1852 hörte der „Christian Socialist“ auf. Parson Lot schrieb seine letzten Worte. Er mochte sich wol überzeugt haben, daß das englische Volk zu Cooperativassociationen noch nicht reif war.

Die Eversley-Kirche, wenn der Hauptpfarrer dort predigte, wurde immer mehr besucht, auch von Geistlichen. Ungeachtet seines Stammelns wurde Kingsley immer als ein ausgezeichneter Prediger anerkannt. Da er keine Pensionsschüler erhielt, und deswegen auch keinen Unterpfarrer halten konnte, nahm seine amtliche Thätigkeit seine Zeit immer mehr in Anspruch, und er sah sich schon deshalb veranlaßt, sich von den Cooperationsplänen mehr zurückzuhalten.

Nachdem „Hypatia“ 1853 vollständig herausgekommen war, wurde die Erzählung ins Deutsche, Holländische und Neugriechische übersetzt. Stanley, der Dechant der Westminster-Abtei, erklärte das Werk für das „Tüchtigste, was er jemals geschrieben hat“. Bunsen schrieb Kingsley: „Ich wünsche Ihnen Freude für das würdevolle Gemälde des innern und äußern Lebens Hypatia's. Es ist Ihnen gelungen, episch, poetisch und philosophisch eine der interessantesten und ereignißvollsten Epochen der Weltgeschichte darzustellen.“

Torquay, wo er sich 1854 wegen der angegriffenen Gesundheit seiner Gattin aufhielt, interessirte ihn ungemein wegen der reichen marinen Fauna und Flora des dortigen Strandes, sowie wegen seiner historischen Beziehungen. Die Erinnerung an den Juli 1588, an Humphrey Gilbert, an Raleigh, veranlaßte den trefflichen historischen Roman „Westward Ho!“ Sein fleißiges Suchen nach Zoophyten, Conchylien, Seepflanzen, — er fand über 60 Species Mollusken, Anneliden, Crustaceen, die ihm neu waren, — veranlaßte seinen Artikel „On the Wonders of the Shore“ im „North British Review“, welcher später in der Schrift „Glaucus“ weiter ausgearbeitet wurde.

Trotz so vielfältiger und verschiedenartiger Thätigkeit verlor Kingsley doch die großen socialen Fragen, namentlich die hygieinischen Studien, keineswegs aus den Augen. In „Three Cholera Sermons“ (1854), in neuer Auflage unter dem Titel „Who causes Pestilence?“ forderte er die Geistlichkeit eifrigst auf zu einem Kreuzzuge gegen den Schmuz. Unterscheidung von geistlichen und weltlichen Dingen erachtete Kingsley überhaupt für durchaus unchristlich und unbiblisch.

Im Februar 1854 hielt Kingsley Vorlesungen über die Schulen von Alexandrien im Philosophical Institute zu Edinburgh, wo er, wie überhaupt in Schottland, warm bewillkommnet wurde. Nachdem er nach Eversley heimgekehrt war, gründete er einen Anti-Cholerafonds, schrieb eine hygieinische Broschüre, sammelte statistische Daten für eine sanitarische Deputation an Lord Palmerston, und begab sich nach London, um vor dem Unterhause Bericht zu erstatten. Er schrieb mehrere Tractate für das englische Militär in der Krim und eine größere Schrift

„Brave Words to Brave Soldiers and Sailors", später abgedruckt in „The Soldier's and Sailor's Library".

Im J. 1856 erschien Kingsley's Erzählung „Two years ago", welche dem Verfasser wieder heftige Angriffe der religiösen Journale zuzog, die ihn für einen Pantheisten u. s. w. erklärten.

Am Palmsonntage 1859 predigte Kingsley im Buckingham-Palast zu London vor der Königin von England und dem Prinz-Gemahl und wurde darauf zum Kaplan ordinarius Ihrer Majestät ernannt und predigte jetzt nach der Reihe in den königlichen Kapellen im St-James-Palast, in Whitehall und im Windsor-Palast. Kingsley erhielt fortan manche besondere Beweise königlicher Gunst. Die religiöse Presse änderte jetzt merklich den Ton in Bezug auf Kingsley. Um diese Zeit heirathete Max Müller, nebst dem Dechant Stanley von der Westminster-Abtei Kingsley's besonders intimer Freund, Kingsley's Nichte.

Auf Lord Palmerston's Vorschlag erhielt Kingsley 1860 die Professur der neuen Geschichte zu Cambridge. „Eine neue Periode", meinte Kingsley, „eröffnet sich. Das Bücherschreiben ist jetzt vorbei. Eine feste Stellung und Arbeit ist vor mir." Auf Befehl des Prinzen Albert hielt er die jährliche Predigt im Trinity-House (Marine-Institut), dessen Meister der Prinz war. Das Corps der Civildienst-Freiwilligen wählte ihn zum Kaplan. Trotz seiner gehäuften Aemter und Ehren fand Kingsley Zeit zu einer Reise nach Irland, wo ihm Land und Leute durchaus nicht gefielen. „Es ist ein Land der Ruinen und Todten" erklärte er. Als Professor hielt er am 2. Nov. 1860 die Antrittsrede: „The limits of exact science applied to history." Dieselbe ist abgedruckt mit Vorrede von Max Müller als Einleitung zu Kingsley's Schrift „The Roman and the Teuton", in welcher Kingsley's erster damaliger Cursus enthalten ist.

Der Prinz von Wales (der englische Kronprinz) nahm jetzt Privatunterricht in der Geschichte der neuen Zeit bei Kingsley, zu welchem Behufe eine Klasse von 11 Studenten gebildet wurde. Der Prinz war ein fleißiger Schüler, er mußte dreimal wöchentlich von seiner Wohnung auf dem Lande bei Cambridge zur Stadt, um der Geschichtsklasse beizuwohnen. Kingsley's öffentliche Vorlesungen über neuere Geschichte fanden bei den cambridger Studenten großen Beifall; sein Hörsaal ward einmal nach dem andern zu eng und mußte mit einem größeren vertauscht werden.

Im J. 1862 reiste Kingsley nach Schottland zum Besuch bei Lord Ashburton auf Inverary-Castle, wo auch Thomas Carlyle und andere Schriftsteller zu Gast waren. Er wurde um diese Zeit zum Mitglied der Linnean (botanischen) und sodann auch der Geological Society gewählt. Dagegen schlug seine Bewerbung um den Titel D. C. L. (Doctor of Civil Law) zu Oxford fehl, weil Dr. Pusey und die Hochkirchlichen opponirten. Kingsley hatte diesen Fehlschlag um so weniger erwartet, als der Antrag vom Prinzen von Wales persönlich befürwortet worden war.

Im J. 1864 begann Kingsley seine Controverse mit dem gewaltigen Dr. Newman. Er erörterte in der Broschüre „What does Dr. Newman mean?" zunächst die Frage, ob die römisch-katholische Priesterschaft angehalten werde, die Wahrheit um ihrer selbst willen aufrecht zu halten. Darauf erfolgte Newman's schrecklicher, fast zerschmetternder Angriff in der Broschüre „Apologia de vita sua", in welcher er vom orthodox-theologischen Standpunkte darlegte, daß Kingsley weder ein scharfer Logiker, noch ein tiefer Metaphysiker sei. Dechant Stanley in seiner Leichenrede über Kingsley sagt hinsichtlich dieses Streites: „Es war ein kaum gerechter, ungleicher Kampf gegen den scharfsinnigsten und gewandtesten Polemiker der neueren Zeit; es war kein Wunder, wenn er für den Augenblick geschlagen wurde, was man immer auch denken mag über die äußersten im Kampfe erhobenen Fragen, über das Gesammtergebniß unserer Erfahrung vorher und nachher bezüglich der Hauptfrage, um die gekämpft wurde, über die Beziehung des menschlichen Gewissens zur Wahrheit und zur Autorität." Kingsley gestand auch selbst ein, daß er mit einem Mann Schwerter gekreuzt habe, der zu stark für ihn war, hielt sich aber dennoch überzeugt, daß er recht habe. Derselben Meinung war die große Mehrheit in England; dessenungeachtet hatte Newman ihm einen Stoß versetzt; von jetzt an ist eine Abnahme seines bisher so großen Einflusses bemerkbar. Außerdem hatte ihn die Geschichtsprofessur geschädigt; denn eine so enthusiastische Zuhörerschaft wie die Studenten zu Cambridge auch waren, so war Kingsley doch durch besonderes Studium keineswegs für eine solche Professur vorbereitet.

Im J. 1864 machte Kingsley mit seinem Schwager Froude eine Reise durch Frankreich bis an die Pyrenäen. — 1866 kam der Roman „Hereward", der zuerst in der Monatsschrift „Good Words" erschienen war, als Buch heraus. — 1868 wurde Kingsley durch heftige Angriffe in der Presse bewogen, seine Professur in Cambridge niederzulegen. 1869 führte Gladstone ihn dafür als Kanonikus in die Stiftskirche zu Chester ein. Im December trat Kingsley eine Reise nach Westindien an, wo er Verwandte hatte, und wohin er sich von Jugend auf gesehnt. Nach der Rückkehr trat er sein Kanonikat zu Chester mit Eifer an. Er fühlte sich in Chester besonders angesprochen. Seine Vorfahren stammten aus der Grafschaft Chester und waren dort ansässig und begütert. Kingsley bildete eine Klasse mit Unterricht in Botanik und Physik mit wöchentlichem Botanisiren im Felde, welche Klasse den Grund legte zur Chester Natural History Society, die später 600 Mitglieder zählte. Er hielt Vorlesungen über die Theologie der Zukunft, in welchen er der Geistlichkeit die Aufgabe zuwies, sich den Thatsachen der Wissenschaft gegenüber zu stellen und die Religion damit zu versöhnen, über Geologie, Paläontologie, Homo primaevus, und wurde 1871 von der Literary and Scientific Association der Grafschaft Devon zum Präsidenten gewählt. Am Danksagungstage nach Wiederherstellung des Prinzen von Wales von dem gefährlichen Fieber, welches bekanntlich mangelhafter Drainage zugeschrieben wurde, predigte Kingsley über Loya-

lität, hob dabei jedoch besonders die Nothwendigkeit allgemeiner sanitarischer Reform hervor. Die londoner Presse machte auf diese Predigt speciell aufmerksam. Kingsley hielt seine Vorlesungen im Royal Artillery-Institute zu Woolwich über das Studium der Naturgeschichte und in Winchester über Paläontologie, wo er den Satz aufstellte: „Die Wissenschaft ist die Stimme Gottes, ihre Thatsachen seine Worte." Im Winter setzte er in seinem Kirchspiele Eversley seine Penny-Vorlesungen fort.

Im J. 1872 setzte ein Fabrikant zu Birmingham die Summe von 2500 Pfund aus zur Gründung eines Fonds zum Behuf von Vorlesungen über die Physiologie des Menschen und Gesundheitslehre und legte Kingsley seinen Plan zur Revision vor. Allein im Anfange des Jahres trat eine allgemeine Erschlaffung, dann eine Erstarrung der linken Seite bei Kingsley ein, sodaß Paralyse befürchtet wurde, eine bedrohliche Unterbrechung seiner vielfältigen Thätigkeit. Die Aerzte untersagten alles Vorlesen und alles Predigen, alle literarische Arbeit und alle Correspondenz. Kingsley setzte aber dennoch seine Predigten in den Königl. Kapellen zu Windsor, Sandringham, Whitehall und St-James in London fort, hielt mehrere öffentliche Vorlesungen in Chester, z. B. eine über Heroismus, zum Besten der Bibliothek und des Lesesaals in Chester unter dem Vorsitze des Herzogs von Westminster.

Im J. 1873 erhielt Kingsley von Gladstone ein Kanonikat in der Westminster-Abtei, somit eine sehr ehrenvolle sowie einträgliche Stelle. Es war eine große Freude für den Dechanten Stanley, Kingsley's Freund. Kingsley gab jetzt seine literarische Arbeit, wenigstens insofern sie Erwerbsquelle war, auf und beschränkte sich auf seine Predigten. Der Bischof von Chester erklärte Kingsley's Abgang für einen schweren Verlust für seinen Sprengel. „Es ist eine große Sphäre", schrieb der Erzbischof von Canterbury an Kingsley, „für jemand, der, wie Sie, sie zu benutzen weiß." Kingsley selbst schrieb: „Welches Geschick kann besser sein, als sein Alter im Schatten jener Abtei zuzubringen, dicht neben den höchsten Geistesthätigkeiten Englands, sich mit Muße auszubilden, und wann man will, zu schreiben, nach Gefallen, doch nicht für das tägliche Brot?"

Allein obgleich Kingsley seine Stellung in der Westminster-Abtei so sehr ansprach, wie ihn nur je eine Stellung angesprochen hatte, so vermochte er doch dort nicht lange zu verweilen. Das von vielfältigem Streben und Arbeiten übermäßig angespannte Gehirn bedurfte Erfrischung, Erholung; er fand sie nicht im Schatten der Abtei und suchte sie in einer längern Ruhe. Im Januar 1874 trat er eine Reise nach den Vereinigten Staaten an. In Neuyork, in Boston, in Philadelphia wurde ihm ein festlicher Empfang bereitet. Er trat in nähern Verkehr mit Longfellow, Asa Grey, William Cullen Bryant und andern literarischen Spitzen, hielt stark besuchte Vorlesungen, z. B. eine zu Philadelphia im Opernhause vor einer Zuhörerschaft von 4000 Personen. Zu Washington im Repräsentantenhause mußte Kingsley auf Ansuchen des Sprechers das bei Eröffnung der Sitzung übliche Gebet verrichten. Er besuchte dann Montreal, Quebec, den Niagara, dann St.-Louis, Omaha, Salt Lake City, die Mormonenstadt, wo er in der ersten dort erbauten Episkopalkirche die Eröffnungspredigt hielt, dann weiter Carson City, Sacramento, das Yo-Semite-Thal, das unvergleichlich prachtvolle, mit den Riesenbäumen, wo er eine Predigt hielt, San-Francisco, wo er den Studenten der Berkeley-University einen Vortrag über „Cultur" hielt, dann zurück über Denver, Colorado Springs, wo er eine Weile blieb und mehrmals predigte. Am 23. Juli schiffte er sich ein und war im August daheim im Pfarrhause zu Eversley, wie er erklärte, erfrischt und hergestellt. Er war aber nicht hergestellt von einer Erkältung, die er sich in Colorado zugezogen hatte. Nachdem Kingsley im September wieder in der Westminster-Abtei gepredigt hatte, erkrankte er an Congestion der Leber. Am 29. Nov. hielt er seine letzte Predigt in der Abtei, wo er sich wieder erkältete. Die Krankheit legte ihn jetzt völlig danieder und er starb am 23. Jan. 1875. Kingsley's Büste wurde in der Westminster-Abtei aufgestellt, wo der Dechant die Leichenrede hielt.

Schriften: The Saints Tragedy, or the true story of Elizabeth of Hungary, Landgravine of Thuringia, Saint of the Romish Calender. With a preface by Prof. Maurice (London 1848). — Alton Locke, tailor and poet, an autobiography (London 1850). — Yeast, a problem (London 1851). — Hypatia, or the story of a lady who was torn to pieces by the clergy of Alexandria to gratify the pride, emulation and cruelty of St.-Cyril (London 1853). — Alexandria and her Schools (Cambridge 1854). — (Parson Lot) Cheap Clothes and Nasty (London 1850). — Phaeton, Loose Thoughts for Loose Thinkers (London 1852). — Glaucus, or the wonders of the sea shore (London 1855). — The Heroes, Greek Fairy Tales (Cambridge 1856). — Westward Ho! or the Voyages and Adventures of Sir A. Leigh, Knt. in the reign of Queen Elizabeth (Cambridge 1855). — Twenty five Village Sermons (London 1849). — The message of the church to the labouring man (London 1851). — Sermons for the times (London 1855). — Who are the friends of order? (London 1852). — Who causes pestilence? (London 1854). — Andromeda, a poem (London 1858). — Good news of God, Sermons (London 1859). — The limits of exact science as applied to history (Cambridge 1860). — On the death of H. R. H. the Prince Consort (London 1862). — The Gospel of the Pentateuch, Sermons (London 1863). — Miscellanies, reprinted chiefly from Fraser's Magazine and the North British Review (2 Bde., London 1859). — The Roman and the Teuton, Lectures (Cambridge 1864, 2. Ausg. 1875). — What then does Dr. Newman mean? A reply to a pamphlet lately published by Dr. Newman, entitled Mr. K. and Dr. Newman, a correspondence on the question, whether Dr. Newman teaches that truth is no virtue (London 1864). — Lord Dundreary in Section D. on the great

hippocampus question (Cambridge 1862). — Town and country sermons (London 1861). — Two years ago, a Novel (London 1857). — Hereward, the last of the English, a Novel (2 Bde., London 1866). — On the Ancien Régime, as it existed on the Continent before the French revolution (London 1867). — Town Geology (London 1872). — Plays and Puritans, and other historical essays (London 1873). — Prose Idylls, new and old (London 1873). — Madam How and Lady Why, first lessons on earth lore for children (London 1870). — Health and education (London 1874). — Westminster Sermons (Cambridge 1874, 2. Ausg. 1878). — At Last (London 1872). — Lectures delivered in America (London 1875). — Favorite Poems (London 1877).

Vgl. J. H. Riggs, Modern Anglican theology (London 1857, 3. Aufl. 1880). — J. H. Newman, Apologia pro vita sua (London 1864). — F. Meyrick, But isn't K. right after all? A letter to Dr. Newman (London 1864). — Sir Will. H. Cope, Living unto God, a Sermon on the sunday next after the funeral of Ch. K. (London 1875). — Arthur Penrhyn Stanley (Dean of Westminster), A Sermon preached in Westminster Abbey on Jan. 31. 1875, being the sunday after the burial of Ch. K. (London 1875). — F. E. K. (Frances E. Kingsley, die Witwe), Charles K. His letters and memories of his life (2 Bde., London 1879). — F. E. K., Words for the Sorrowful, from the writings of Ch. K. (London 1880). (*W. Bentheim.*)

KINGSLEY (Henry), englischer Schriftsteller, geboren 1824 zu Holne in der Grafschaft Devon, gestorben am 24. Mai 1876, war der Sohn des Dr. Kingsley, Hauptpfarrers zu Holne, späteren Hauptpfarrers von St.-Lukas zu Chelsea bei London, und Bruder des Domherrn Charles Kingsley, studirte im Oriel-College zu Oxford, hielt sich eine Reihe von Jahren in Australien auf und kehrte 1858 nach England zurück, wo er eine große Anzahl von beliebten Romanen (Novels) und Erzählungen herausgegeben hat. Man hat von ihm die folgenden Schriften: Recollections of Geoffrey Hamlyn, a Novel (eine Schilderung des australischen Lebens, 3 Bde., London 1859). — Ravenshoe, a Novel (3 Bde., London 1861). — Austin Elliot, a Novel (3 Bde., London 1863). — The Hillyars and the Burtons, a Novel (London 1865). — Leighton Court, a Countryhouse Story (2 Bde., London 1866). — Lilcote of Lilcotes, a Novel (3 Bde., London 1867). — Old Margaret, Stretton, Hetty and other stories (London 1868). — Old Travels renarrated (London 1869). — The Boy in Grey, a Novel (London 1871). — The Harveys (2 Bde., London 1872). — Hornby Mills and other stories (2 Bde., London 1871). — The Lost Child (London 1871). — Valentin, a French boy's story of Sedan (London 1872, 2. Aufl. 1874). — Mademoiselle Mathilde (London 1872). — Reginald Hetheridge, a Novel (London 1873). — Number Seventeen, a Novel (2 Bde., London 1875). — Ockshott Castle, a Novel (London 1873). — Fireside studies (London 1876). — The Grange Garden, a Romance (3 Bde., London 1876). — The Mystery of the Island, a Novel (London 1877). (*W. Bentheim.*)

KINGSTON, britische Stadt in der Provinz Quebec (Unter-Canada), Hauptort der Grafschaft Frontenac, am Nordostende des Ontariosees, 240 Kilom. in Ostnordost von Toronto und an der Mündung des Cataraqui, an der Stelle, wo der St.-Laurentius aus dem Ontario austritt und der Rideaukanal beginnt, in 100 Meter Höhe; sie ist durch Eisenbahn mit Montreal und Ottawa verbunden. Kingston wurde 1672 von de Courcelles gegründet, 1762 an der Stelle des 1758 durch die Briten zerstörten Forts Frontenac vergrößert, und war von 1841—1844 die Hauptstadt von Canada. Sie zählte 1875: 13,743 Einwohner. Kingston bedeckt eine große Fläche, ist regelmäßig angelegt, hat einen guten, tiefen Hafen und viele steinerne Häuser, namentlich eine katholische Kathedrale und 13 andere Kirchen, das presbyterianische Queen's-College and University, das katholische Regiopolis-College u. s. w., ein Hospital, Irrenanstalt, Waisenhaus, ein Hauptgefängniß, Kasernen und Regierungsmagazine. Es hat Banken, Brauereien und Brennereien, Schiffswerfte, Maschinenbau-Anstalten für Locomotiven und Dampfkessel, das große Victoria-Eisenwerk mit 75 Arbeitern; man fabricirt Ackergeräthe, Leder, Lichter, Seife u. s. w. Schiffbau und Rhederei sollen in neuerer Zeit abgenommen haben, aber der Dampfschiffahrts-Verkehr und der Handel sind noch bedeutend. Im J. 1879 war der Werth der Einfuhr 4,585,014 Dollars, der der Ausfuhr 707,612 Dollars. Im Osten der Stadt liegen die königlichen Docks. Unter den Festungswerken, welche den Hafen schützen, ist Fort Henry nächst Quebec der festeste Platz in Canada. — 1 Kilom. entfernt liegt zwischen zwei vorspringenden Landzungen mit dem Fort Henry und dem Fort Frederic die Navy-Bai, der Hauptkriegshafen der Briten am Ontariosee, mit Arsenal und Werften. (*G. A. von Klöden.*)

KINGSTON, die größte und für den Handel wichtigste britische Stadt auf der Insel Jamaica in Westindien, südlich von Cuba, in neuester Zeit Hauptstadt der Insel. Sie ist an der Südküste, am Nordufer eines schönen Hafens und an einer Ebene, welche ein schönes Amphitheater von Bergen umzieht, im J. 1693 gegründet und zählt jetzt 40,000 Einwohner; vordem war Port-Royal der Hauptsitz des Handels; auf einer Landzunge am Eingange zum Hafen liegen die Ruinen desselben, welches 1692 durch ein Erdbeben größtentheils ins Meer versank und 1702 und 1722 durch einen Orkan fast ganz zerstört worden ist. Das anfangs beschränkt angelegte Kingston hat sich jetzt sehr ausgedehnt, ist völlig regelmäßig in amerikanischer Weise gebaut und hat meist zweistöckige Häuser mit Verandas. Die englische und presbyterianische Kirche sind beide hübsche Bauwerke; Kapellen anderer Sekten, 2 Synagogen, ein 1776 gegründetes Hospital, zahlreiche Wohlthätigkeitsanstalten, ein Besserungshaus, ein Athenäum, Bank, Theater und ver-

schiedene Gesellschaften zeugen von dem regen socialen Sinne.

Das Gebirge, welches die Ebene Kingstons begrenzt, endet nach Osten in einer schmalen Kette, von welcher eine Landzunge sich nach Port-Royal erstreckt, die den Hafen auf der Südseite begrenzt. Der Hafen bietet den größten Schiffen die vollkommenste Sicherheit und ist stark befestigt durch Fort Charles bei Port-Royal und andererseits durch die Apostel-Batterie, Fort Anderson und Fort Augustus. In der Mitte der Einfahrt findet sich bei Nipp-Wasser eine Tiefe von 4, im Hafen selbst von 6—10 Faden. 3 Kilom. nördlich von der Stadt ist Up-Park-Camp die einzige Regierungs-Baracken-station der Insel; zwei lange Parallellinien von zweistöckigen Gebäuden nebst einem Paradeplatze. Stoney-Hill-Garnison liegt 11 Kilom. nördlich von Kingston in 600 Meter Höhe.

Der größte Theil des Jamaica-Handels fällt auf Kingston; der Stapelartikel ist Zucker. Aus- und eingingen Schiffe langer Fahrt:

1863 — von 249,583 Tons, wovon britische 215,112
1877 — „ 703,540 „ „ „ 519,056

Der Werth der Einfuhr 1877 war: 1,552,339 Pfd. St. für den Consum, der der Ausfuhr 1,458,669 Pfd. St. Den höchsten Werth unter den Einfuhr-Artikeln haben Baumwollwaaren, Weizenmehl, trockene Fische, Kleidung, Stahlwaaren, Kohlen und Reis. Ausgeführt werden: Zucker, Rum, Kaffee, Holz, Piment und Ingwer (30,569 Oxhoft Zucker = 530,024 Pfd. St.).

(G. A. von Klöden.)

KINGSTON heißen zahlreiche Orte in den Vereinigten Staaten von Amerika, namentlich die Hauptstadt der Grafschaft Ulster im Staate New-York, am Esopus-Creek und am rechten Ufer des Hudson, 146 Kilom. im Norden von New-York und am Anfange des Delaware-Hudson-Kanals gelegen. Der 1872 zur Stadt erhobene Ort zählte 1880: 18,342 Einwohner, hat über 20 gottesdienstliche Gebäude und mehrere Schulen, und treibt mit mehr als 40 Dampfern ansehnliche Flußschiffahrt und Handel mit Kohlen, Steinen, Eis, Gußwaaren und Bier.

(G. A. von Klöden.)

KINGSTON-UPON-HULL oder Hull, Seestadt in Ost-Riding der englischen Grafschaft York, auch eine Grafschaft für sich, am Zusammenflusse der Flüsse Hull und Humber, liegt in 53° 44′ nördl. Breite, 0° 20′ westl. Länge von Greenwich, 38 engl. Meilen von York (Stadt), 38 von Leeds, 95 von Manchester, 104 von Liverpool, 242 von London, 20 vom Meere, erstreckt sich 2 engl. Meilen von Norden nach Süden am Westufer des Hull und 2 engl. Meilen von Osten nach Westen am nördlichen Ufer des Humber und besteht aus der Altstadt, dem Borrough, insulirt zwischen dem Flusse Hull und den 3 Docks, innerhalb der alten Ringmauern, dem Liberty Myton im Westen, dem Kirchspiele Sculcoates, einem Theile von Sutton und dem Liberty Trippet im Norden und dem Kirchspiele Drypool und dem Garrison Side im Osten. Ein kleines Stadtviertel liegt am Ostufer des Hull und ist mit der übrigen Stadt durch eine Brücke von 4 Bogen verbunden. Die Stadt ist im ganzen unregelmäßig und unzierlich gebaut. Die Gassen der Altstadt sind eng und unbequem. Die bemittelten Klassen wohnen meistens in Sculcoates, das prächtige Straßen und Häuser enthält. Auf der Landspitze an der Confluenz der Flüsse steht das Fort, welches den ganzen Hafen beherrscht. Daneben sind die Docks, welche zusammen $87^1/_2$ Acres Fläche einnehmen. Oeffentliche Gebäude sind das Zollhaus, das Rathhaus, die Börse, die Kornbörse, die Gerichtshöfe und Gefängnisse, das Trinitätshaus (Marinehaus), das Lootsenamt, das Postamt. Auf dem Marktplatze steht die vergoldete Statue Wilhelm's III. des Oraniers. Ein schönes und großartiges Gebäude ist die kreuzförmige Dreieinigkeitskirche, deren ältester Theil 1270 erbaut wurde. Die Länge der Kirche ist 272 Fuß, die Länge des Schiffes 144 Fuß, die Breite des Altarplatzes 100 Fuß. Die andern Hauptkirchen sind St.-Mariä, Johannis, Jacobi. Die Kapelle der Nonconformisten in der Thornton-Straße ist ein großes und schönes Gebäude in griechischem Stile mit einer Façade von 160 Fuß, einem 66 Fuß breiten Säulengange und Sitzen für 1800 Personen. Die Independenten haben 6 Kapellen, die Baptisten 3, die Presbyterianer 1, die Wesley'schen Methodisten 5, die Methodisten der neuen Connexion 1, die ursprünglichen Methodisten 1, die Unitarier 1, die römischen Katholiken 1, die Quäker 1 Versammlungshaus, die Juden 1 Synagoge. Auf dem Flusse ist eine Kapelle für Seeleute. Hull hat mehrere Freischulen, das Hill-College für höhere Studien, mit einem schönen Gebäude in griechischem Stile, eine Anatomie und medicinische Schule. Die medicinische und chirurgische Gesellschaft hat ein Museum. Die Literary and Philosophical Society hat ein prachtvolles Gebäude in Kingstone-Square. Das Mechanics Institute hat eine vortreffliche Bibliothek, prächtige Lesezimmer und Hörsäle in Charlotte-Street. Am Ende von Linnäus-Street sind der botanische und der zoologische Garten. Der People's Park, ein Grundstück von 27 Acres, ist 1864 der Stadt von Z. C. Pearson geschenkt worden. Das Trinity-House ist eine wichtige Anstalt, welche 1369 nach dem Muster der gleichnamigen londoner gegründet wurde zur Förderung der Schiffahrt der Stadt, zur Conservirung ihrer Fahrwasser und zur gegenseitigen Unterstützung ihrer Seefahrer. Die Corporation oder Association der Stiftung, „the Guild of the holy Trinity" genannt, gelangte von Zeit zu Zeit in den Besitz von Gütern und Fonds, welche ein großes Einkommen bringen, gegenwärtig über 13,000 Pfund jährlich, welches hauptsächlich zu Conservirung des Fahrwassers im Humberflußgebiete und an der benachbarten Küste sowie zur Unterstützung hülfsbedürftiger Seeleute verwendet wird. Auch unterhält das Trinity-House ein allgemeines Hospital und läßt in einer Freischule jährlich circa 36 Knaben für den Seedienst erziehen.

Kingston (Hull) ist nach London, Liverpool und Glasgow der erste Seehafen in Großbritannien; es ist außerdem der erste Binnenland-Schiffahrtshafen im britischen Reiche; es hat in letzterer Beziehung eine überaus

günstige Lage, weil zwischen Tees und Trent sämmtliche östliche Flüsse Englands zum Stromgebiet des Humber gehören und zu den wichtigsten Industriebezirken des Landes führen. Durch die Flüsse Hull, Derwent und Ouse erhält Kingston Verbindung mit dem Ost-Riding der Grafschaft York, durch den Ouse und Calder mit dem West-Riding, dem Hauptsitze der Wollmanufactur, sowie mit der Grafschaft Lancaster, dem Hauptsitze der Baumwollenmanufactur, und dem Stapelplatze Liverpool. Der Trent gewährt Verbindung mit der Strumpfwaarenmanufactur von Nottingham, mit der Montanindustrie der Grafschaft Derby, den Töpfereien und Steinkohlenwerken der Grafschaft Stafford, mit dem Severn und Bristol.

Kingston steht hauptsächlich in Handelsverkehr mit Nordamerika, mit den Nordsee- und Ostseehäfen. Die Stapelartikel der Einfuhr sind Bauholz, Theer, Pech, Getreide, Sämereien, Eisen, Wolle, Flachs, Hanf, Talg, Häute, Knochen, Hörner und derlei Rohstoff. Im J. 1871 betrug die Einfuhr Pfd. St. 15,076,093, die Ausfuhr Pfd. St. 27,387,971. Es liefen ein 3417 Schiffe von 8,188,841 Tonnen Gehalt, es liefen aus 2911 Schiffe von 10,044,158 Tonnen Gehalt. Kingston hatte früher beträchtlichen Schiffsbau, welcher jedoch seit Einführung der eisernen Schiffe stark in Verfall gekommen ist. Es bestehen Segeltuch-, Sacktuch-, Kettenkabel-, Maschinen-, Pech-, Theer-, Terpentin-, Lein- und Rüböl-, Oelkuchenwerke, Glaswerke, Eisengießereien u. s. w.

Durch Freibrief Königs Eduard I. wurde Myton Wyk unter dem Namen Kingston-upon-Hull zum Burgflecken erhoben. Es wird 1198 erwähnt als einer der Häfen für Wollausfuhr und Weineinfuhr. In der Zeit Johann's galt Kingston für einen Hafen der sechsten Größe, als der erste nach London, Boston, Southampton, Lincoln, Lynn. Im J. 1316 wurde eine Fähre über den Humber zwischen Kingston und Barton eingerichtet, 1322 wurde die Ringmauer erbaut. Als 1359 Eduard II. jede Seestadt in England aufforderte, je nach Vermögen eine Anzahl Schiffe zur Belagerung von Calais zu stellen, war Kingston die dritte. Portsmouth sandte 1075 Mann 43 Schiffe, London 692 Mann 25 Schiffe, Kingston 466 Mann 16 Schiffe. In den Jahren 1472, 1476 und wieder 1635 wurde Kingston von der Pest heimgesucht. Im J. 1537 fand hier die Empörung, Gnadenwanderung genannt, statt; Kingston wurde von den Insurgenten der Grafschaft York unter Aske eingenommen. Kingston war die erste Stadt in England, welche beim Ausbruch des Kriegs zwischen Parlament und Karl I. sich offen gegen die Autorität des Königs erklärte. Das Parlament beeilte sich, in den Besitz der großen hier lagernden Kriegsvorräthe zu gelangen und ernannte Sir John Hotham zum Stadtcommandanten. Darauf kam der Graf von Newcastle, den der König sandte, die Stadt in Besitz zu nehmen, welchen Hotham aber nicht einließ. Sodann kam im April 1642 der König mit einem Gefolge von 200 Mann und wurde gleichfalls nicht eingelassen. Karl belagerte jetzt die Stadt, der Sturm, mehrmals wiederholt, wurde zurückgeschlagen. Im J. 1643 wurde Kingston abermals von den Royalisten unter dem Marquis von Newcastle belagert und tapfer und glücklich von Lord Fairfax vertheidigt. Nach der Abdication Jakob's II. war Kingston einige Zeit im Besitze der Katholiken. Der Oranier setzte sich jedoch schnell in Besitz der Stadt. Der Jahrestag seiner Besitznahme wird noch heute in Kingston als ein Festtag gehalten.

Kingston begann bereits 1598 Walfischerei, war mithin die erste Stadt in England, die sich bei solchen Unternehmungen betheiligte. Als 1765 die Walfischerei neu in Schwung kam, sandte die Stadt mehr Schiffe nach Grönland und der Davisstraße als, London ausgenommen, irgendein anderer Hafen in England. Solange das Geschäft bestand, hatte Kingston immer an 50—60 Schiffe auf der Walfischerei, je von durchschnittlich 100 Tonnen Gehalt und 50 Mann Besatzung; von 1827 nahm die Anzahl der Schiffe allmählich ab. Kingston hatte 1818 auf der Walfischerei 63 Schiffe, 1822: 40, 1827: 30, 1832: 30. Seitdem trat eine schnelle Abnahme ein.

Kingston ist eine besonders wichtige Dampfschiffsstation. Zwischen Kingston und Hamburg sind fortwährend an 20 Dampfschiffe in Betrieb, und durchschnittlich je an 10 versehen den Dienst von Kingston nach London, nach Rotterdam, nach Newcastle, nach Leith, nach Berwick, nach Dundee, nach Aberdeen, nach Yarmouth, wozu dann die ausgedehnte Flußdampfschiffahrt vom Humber zu Berg kommt.

Kingston hatte 1841: 45,173, 1851: 49,727, 1861: 98,994, 1871: 123,111 Einwohner.

Hullshire, die unmittelbar unter der Municipalität der Stadt Hull oder Kingston-upon-Hull stehende Grafschaft, befaßt 11,600 Acres in der umliegenden Ebene.

(W. Bentheim.)

KINGSTON-UPON-THAMES, eine englische Marktstadt in Surrey, 19 Kilom. im Südwesten von London, an der London-Southwestern-Eisenbahn. Sie zählte 1871: 15,263 Einwohner und erstreckt sich etwa 1,5 Kilom. weit längs der Themse von Norden nach Süden hin, über welche hier seit 1828 eine Steinbrücke von 5 Bogen führt. Lange Seitenstraßen ziehen sich in der Richtung nach London wie nach Portsmouth hin. Gegenüber am Flusse liegt Hampton-wick und von dieser ½ Stunde entfernt Hampton-Court-Palast. Die engen, unregelmäßigen Straßen sind gut gepflastert und durch Gas erleuchtet. Am Marktplatze steht das Stadthaus vom J. 1838. Die große Kirche ist alt und unansehnlich. Mehrere Schulen und ein Alten-Hospital sind vorhanden. Der Handel ist nicht bedeutend; mehrere Malzhäuser und Flachs- und Oelmühlen sowie ein Kornmarkt sind zu erwähnen. Römische Münzen, Urnen u. s. w. finden sich in der Umgegend. Der Ort hieß anfangs More-Ford, später Kingstown. Er war für acht der sächsischen Herrscher Residenz und Krönungsplatz; daß der Ort lange Zeit immer von großer Bedeutung und von den Königen begünstigt war, folgt schon daraus, daß im J. 838 Egbert ein General-Concil aller Großen des Reiches hier abhielt.

(G. A. von Klöden.)

KINGSTON (Elizabeth Chudleigh), Herzogin von Kingston, eine durch ihre Erlebnisse merkwürdige Dame, geboren 1720, gestorben bei Paris am 28. Aug. 1788, stammte aus einer alten Familie in der englischen Grafschaft Devon und war die Tochter des Obersten Chudleigh, Commandanten des Chelsea-Hospitals (des Militair-Invalidenhauses zu Chelsea bei London), welcher während ihrer Kindheit starb und seine Familie in beschränkten Umständen hinterließ. Im 18. Jahre wurde sie durch den Einfluß Pulteney's (Führer der Opposition gegen Sir Robert Walpole, intimer Freund des Prinzen von Wales, später Graf von Bath) zur Ehrendame der Prinzessin von Wales ernannt (der Mutter Georg's III.), und am Hofe dieser Prinzessin ward sie die anerkannt herrschende Schönheit des Tages. Unter ihren zahlreichen Bewunderern befand sich der Herzog von Hamilton, dessen Werbung sie annahm. Es wurde beschlossen, daß nach der Rückkehr des Herzogs vom Continent, wohin er gerade zu reisen hatte, die Hochzeit stattfinden solle. Während des Herzogs Abwesenheit gelang es aber dem Hauptmann Hervey, Enkel des Grafen von Bristol, dem nach dem Tode des Großvaters ein großes Erbtheil zufiel, Miß Chudleigh zu einer geheimen Trauung zu bereden. Er hatte zu dem Behufe den Beistand der Mrs. Hammer, Elizabeth's Tante, gewonnen, welche die Briefe des Herzogs von Hamilton auffing, sodaß Elizabeth sich von ihm vernachlässigt hielt. Die geheime Trauung fand statt am 5. Aug. 1744. Gleich am folgenden Tage faßte Mrs. Hervey eine äußerst heftige Abneigung gegen ihren Gemahl und gelobte, ihn nie wieder zu sehen. Als der Herzog von Hamilton, der von der Heirath nichts erfahren hatte, darauf nach England zurückkehrte, war er nicht wenig erstaunt, daß Elizabeth ihm jetzt ihre Hand verweigerte. Um den Nachstellungen ihres Gemahls und ihres Freiers sowie den bittern Vorwürfen ihrer Mutter auszuweichen, reiste Mrs. Hervey nach dem Continent, wo sie sich wilden Vergnügungen ergab. In Berlin bezeigte ihr Friedrich II. viel Aufmerksamkeit; er unterhielt sich viel mit ihr und trat mit ihr in Correspondenz. In Dresden erwies ihr die Kurfürstin ihre besondere Gunst und überhäufte sie mit Geschenken. Nach ihrer Rückkehr nach England nannte sie sich wieder Miß Chudleigh und trat wieder in ihre Stellung bei der Prinzessin, die ihr ihre Gunst erneuerte. Allein der Gedanke an die verhaßte Ehe mit Hauptmann Hervey ließ ihr keine Ruhe. Sie begab sich mit mehrern Gefährtinnen nach Lainston, einem Dorfe in der Grafschaft Hants, wo die Trauung stattgefunden hatte. Sie verlangte vom Küster das Kirchenbuch, um die Registratur ihrer Trauung nachzusehen, und während die Gefährtinnen den Küster im Gespräch hielten, riß sie behend das Blatt aus dem Kirchenbuche, welches das verhaßte Verzeichniß enthielt. Als darauf aber der alte Graf von Bristol, der Großvater ihres Gemahls, starb, und ihr Gemahl, der nunmehrige Graf von Bristol, schwer erkrankte, sodaß alle Aussicht vorhanden war, sie werde bald eine reiche Witwe sein, bereute sie ihr Verfahren, bestach den Küster zu Lainston und ließ das ausgerissene Blatt wieder in das Buch einfügen. Allein der Graf von Bristol genas. Inzwischen ward der Herzog von Kingston, einer der reichsten Gutsbesitzer in Großbritannien, Elizabeth's Freier. Sie machte nun alle Anstrengung, den Grafen zu bereden, in eine Scheidung einzuwilligen. Der Graf weigerte sich anfänglich; da er sich darauf aber in eine andere Dame verliebte und sie zu heirathen wünschte, so widerstand er nun nicht länger, und die Scheidung wurde mit beiderseitiger Zustimmung vom geistlichen Prärogativgerichtshofe zu Doctors Commons in London ausgesprochen. Am 8. März 1769 erfolgte darauf mit Licenz des Erzbischofs von Canterbury die öffentliche Trauung Elizabeth's mit Evelyn Pierrepont, Herzog von Kingston. Das britische Königspaar überhäufte die Neuvermählten mit Glückwünschen und Gunstbezeigungen. Allein der Herzog war schwächlich, zart, empfindlich und reizbar. Das heftige, gewaltsame Wesen der Herzogin verursachte ihm unaufhörlich Verdruß und Aufregung und beschleunigte seinen Tod. Er starb bereits 1773 und hinterließ der Herzogin ein fürstliches Vermögen unter der Bedingung, daß sie nicht wieder heirathen solle. Die Herzogin begann sofort wieder ihre wilden Ausschweifungen und ihren Aufwand und erregte so viel Aufsehen, daß sie sich bald gemüßigt fand, England, wenigstens eine Zeit lang, zu verlassen. Sie fuhr nach Italien in ihrem eigenen Jachtschiff, das aufs luxuriöseste ausgestattet war. In Rom wurde sie vom Papste Ganganelli wie eine Königin empfangen, die Cardinäle folgten seinem Beispiel. Sie ließ ihren Palast in Rom großartig ausstatten und hielt Haus in großem Stile. Sie machte die Bekanntschaft des Fürsten von Albanien, wie der Abenteurer Stefano Zannowich sich nannte, verliebte sich in den schönen, stattlichen, gewandten, geistreichen Mann, war im Begriffe, ihm Hand und Vermögen zu übergeben, als er plötzlich als Schwindler verhaftet wurde, worauf er sich im Gefängnisse selbst tödtete. Zur selbigen Zeit erfuhr die Herzogin, daß die Familie des Herzogs von Kingston in London eine Anklage auf Bigamie gegen sie anhängig gemacht habe. Erschreckt, wollte sie nach London abreisen. Allein ihr Bankier, der von ihren Gegnern gewonnen worden war, weigerte sich, ihr Zahlung zu leisten. Sie begab sich darauf nach der Wohnung des Bankiers und zwang ihn mit der Pistole in der Hand, ihr die verlangte Summe zu zahlen. In England fand sie die öffentliche Meinung entschieden gegen sich. Foote, der Lustspieldichter und Schauspieler, brachte sie in sein satirisches Lustspiel: „A Tripto Calais“ unter dem Namen Kitty Crocodile. Sie besaß Einfluß genug, das Verbot des Stücks zu erwirken; allein mit unersättlicher Nachgier bewirkte sie ferner durch Bestechung eines Bedienten Foote's, daß unerhörte Criminalanklagen gegen ihn vorgebracht wurden, was ihn so angriff, daß er bald darauf starb. Am 13. April 1776 kam ihr Proceß in Westminster-Hall zur Verhandlung und erregte ganz außerordentliches Aufsehen. Der Gerichtssaal war feierlich mit besonderm Staat hergerichtet. Das Gedränge von Personen aller Stände, die zugegen sein wollten, war ungeheuer groß. Auch Mitglieder der königlichen Familie

waren anwesend. Die Herzogin, umgeben von ihren Sachwaltern, hielt eine Anrede an das Gericht, welche tiefen Eindruck machte. Das Verhör währte 5 Tage und schließlich wurde das Prärogativgericht, welches die Scheidung vom Grafen von Bristol ausgesprochen hatte, für incompetent in der Sache erklärt und die Herzogin der Bigamie schuldig befunden. Hatte sie doch selbst den Beweis für die Gültigkeit ihrer ersten Ehe in das Kirchenbuch zu Lainston eingefügt! Sie machte jedoch als nunmehrige Gräfin von Bristol die Vorrechte der Pairie geltend, wurde deshalb der Strafe, welche nach alter Satzung in Brandmarkung der rechten Hand bestand, enthoben und kam mit einem Verweise des Lord-Stewart davon. Der ihr zugefallene Nachlaß des Herzogs von Kingston verblieb ihr dessenungeachtet; alle Bemühungen der Familie des Herzogs, dessen Testament umzustoßen, schlugen fehl. Die Herzogin oder Gräfin zog sich nun gänzlich von England zurück. Die Gegner, die ihre gerichtlichen Klagen eingebracht, erlangten zwar gegen sie den gerichtlichen Befehl ne exeat regno, aber trotz aller Wachsamkeit der Polizei und ihrer Gegner entkam sie nach Calais und begann ihre Reisen. Nachdem sie zuvörderst nach Rom gereist, kehrte sie nach Calais zurück und richtete sich hier wieder mit ihrer üblichen großartigen Pracht ein. Es ward ihr hier jedoch bald zu eng. Sie ließ sich eine neue prachtvolle Jacht bauen und fuhr nach St.-Petersburg, wo sie von Katharina sehr freundlich aufgenommen wurde. In Polen gab Fürst Radziwill ihr große Feste, unter andern eine Bärenjagd mit Fackeln bei Nacht, bei welcher die Treiber, ein ganzes Regiment Husaren, wie die jagenden Herrschaften selbst, mit Fackeln versehen waren. Der Fürst war in sie verliebt, hielt um ihre Hand an, die sie verweigerte. Sie begab sich nach Frankreich und kaufte das Schloß Assise, 2 Lieues von Fontainebleau, wo sie ihre letzten Tage verlebte.

Vgl. Histoire de la vie et des aventures de la duchesse de K. (London 1789). — Les aventures trop amoureuses de Elizabeth Chudleigh et de la Marquise de la Touche (London 1796). — Authentic detail of particulars relative to the Duchess of K. (London 1788). — The life and .memoirs of Elizabeth Chudleigh (London 1789).

(W. Bentheim.)

KINGSTOWN, früher Dunleary, Hafen- und Seebadestadt in der irischen Grafschaft Dublin am Südufer der Dublin-Bai, 5 engl. Meilen von der Stadt Dublin, 53° 18′ nördl. Breite, 6° 8′ westl. Länge von Greenwich, besitzt einen überaus prächtigen Hafen. Derselbe befaßt einen Flächenraum von 250 Acres mit 15—27 Fuß Wassertiefe, geschützt durch 2 Molos und ein versenktes Wrack. Der Ost-Molo ist 3500 Fuß, der West-Molo 4950 Fuß lang. Die Einfahrt ist 850 Fuß breit und bei Nacht durch ein Drehfeuer bezeichnet. Der Hafen wurde 1816 vom Ingenieur Rennie gebaut und kostete 750,000 Pfd. St. Jährlich laufen an 2000 Schiffe aus und ein. Hier ist die Dampfschiffstation zur Ueberfahrt nach Holyhead, nach Liverpool und nach Dublin. Die Stadt ist theils regelmäßig, theils unregelmäßig gebaut, hatte 1871: 16,387 Einwohner.

(W. Bentheim.)

KINGSTOWN, der Hauptort der britischen Insel St.-Vincent, einer der Kleinen Antillen oder Westindischen Inseln. Er liegt an der Westseite der Insel, ist Sitz des Gouverneurs, hat eine gute Rhede und zählt 7000 Einwohner. Ein Erdbeben im J. 1825 that der Insel großen Schaden. Bewaldete Berge umgeben die Stadt. Die Garnison von 900 Mann liegt hauptsächlich in dem Fort Charlotte, welches 2,5 Kilom. von der Stadt auf einem 200 Meter hohen, sehr steilen Berge steht. *(G. A. von Klöden.)*

KING-WILLIAMS (-Insel oder -Land), eine vom 69° nördl. Br. durchschnittene Insel vor der Nordküste Nordamerikas, und zwar nördlich vor der Adelaide-Halbinsel und Ogle-Point, sowie vor dem zwischen beiden liegenden Fjord, in welchen der Große Fisch- oder Back-Fluß mündet. Sie hat die Größe von 275 geogr. □Meilen oder 15,150 □Kilom., d. i. die Größe des Königreichs Sachsen. Die von Sir John Franklin geführten Schiffe Erebus und Terror wurden am 12. Sept. 1846 unfern der Nordwestküste von King-Williams-Insel von Eis umschlossen, und am 11. Juni 1847 starb hier Franklin. Bis zum 22. April 1848 blieb die Lage der Schiffe wenig verändert; sie waren nicht frei geworden; die Ueberlebenden aber haben nach Franklin's Tode und dem 26. April 1848 die verzweifelte Landreise nach Süden zum Großen Fischflusse angetreten, wo sie dem Klima und den Strapazen ebenfalls erlagen. Kapitän F. L. M'Clintock's Expedition zur Aufsuchung der Franklinschen Schiffe, welche am 1. Juli 1857 von Aberdeen abgegangen war, und auf welcher durch M'Clintock und Lieut. Hobson erkundet wurde, daß King-Williams-Land eine Insel sei, fand am 24. Mai 1858 die noch vorhandenen Reste von der Franklin'schen Expedition. S. Karte in den Proceedings of the R. Geog. Soc. 1880 p. 720. *(G. A. von Klöden.)*

Kinkhörner, s. Buccinum.

KING-WILLIAMS-TOWN heißt eine Stadt und eine Wahlabtheilung in der englischen Cap-Colonie, welche nebst der benachbarten Abtheilung East-London zusammen den unter dem Namen Britisch-Kaffraria bekannten Landstrich bildete; indeß nach mancherlei Aenderungen in ihrer Beziehung zur Cap-Colonie — die letzte derselben war ihre Anerkennung als eines gesonderten Gouvernements unter einem Gouverneur-Lieutenant, den die britische Regierung ernannte — wurde sie schließlich durch einen Act des Colonial-Parlaments Nr. 3 von 1865 in die Cap-Colonie aufgenommen und behufs der Wahlzwecke in die beiden Abtheilungen King-Williams-Town und East-London gesondert; von der erstern sind seitdem die kleineren Abtheilungen Komgha und Stutterheim abgezweigt worden. Die Gebirge von Amatola und die Buffalo-Berge sind überreich an verschiedenen Hölzern, welche sämmtlich von Nutzen sind und von denen einige als besonders schön gelten. — Von der Abtheilung sind 170,157 holländische Morgen oder 1456 □Kilom.

im Besitze. Davon befinden sich 13,9 Procent in Cultur. Das ganze Areal beträgt 1781 engl. □Meilen oder 4613 □Kilom. oder 83,8 geogr. □Meilen, im J. 1875 mit 106,640 Bewohnern, also mit 1273 auf jeder □Meile. Darunter sind 9012 Weiße, 950 Hottentotten, 96,678 andere Farbige; man zählte 9828 Pferde, 53 Esel und Maulthiere, 139,581 Rinder, 464,330 Schafe, 125,358 Ziegen und 73 Strauße.

Britisch Kaffraria war das Land zwischen dem Kai-Flusse und dem Keiskama, welche dasselbe bewässern, und aus ihm kamen die Kafirhorden, gegen welche England 1806 bis 1859 seine Kriege zu führen hatte. Im J. 1836 wurde dies Land als Königin Adelaide-Provinz zu englischem Gebiete gemacht, später jedoch den Kafir-Häuptlingen wieder zurückgegeben. Erst im J. 1847 wurde es schließlich britische Provinz und King-Williams-Town wurde zur Hauptstadt und zum militärischen Hauptquartier gemacht. Die 60 Kilom. breite Küstenregion wird von tiefen, bewaldeten Flußthälern durchschnitten, und dieses malerische Land begrenzt im Norden eine hohe Gebirgskette. Die vorhandenen Farbigen, namentlich die Kafirs, leben unter Häuptlingen und unter der Oberaufsicht des Gouverneurs der Cap-Colonie.

King-Williams-Town zählt nach Größe und Bedeutung als vierte Stadt unter allen Städten der Cap-Colonie. Ihre Lage ist für Handelszwecke außerordentlich geeignet, da sie auf der großen Straße von der Hafenstadt East-London nach dem Innern liegt, sowie auf der von den östlichen Districten nach dem Transkai- und Kafirlande. Sie beherrscht auch hauptsächlich den Handel der Eingeborenen bis jenseit der Grenze und nach Norden bis an die Ufer des Buffalo-Flusses. Im westlichen Theile sind die Eingeborenen localisirt; dann folgen die Kasernen und die Offiziersquartiere. Nun folgt der Geschäftstheil der Stadt mit seinen öffentlichen Gebäuden, Kirchen, Clubhäusern, Magazinen und Privat-Wohnungen, während mehr nach Süden das Deutsche Dorf liegt. Das Stadthaus ist ein umfangreiches Bauwerk, welches der Stadt Ansehen und Ehre gibt. Zwischen ihm und dem Flusse liegt der botanische Garten von etwa 14 Acres (5,6 Hect.) Fläche von reichstem Boden, auf welchem alles in höchster Ueppigkeit gedeiht. Auf einer Anhöhe im Osten ist das hübsche und imponirende, von Sir George Grey gebaute Hospital errichtet (als Grey-Hospital bekannt), welches den Zweck verfolgt, den Glauben der Eingeborenen an ihre Zauber-Doctoren zu brechen, indem es ihnen ermöglicht, unentgeltliche, geeignete, medicinische Behandlung und Unterhalt zu erlangen.

Im Januar 1880 wurde Stutterheim von King-Williams-Town getrennt und zu einer Fiscal-Division gemacht. Diese grenzt nach Norden und Westen an Cathcart, nach Süden an King-Williams-Town und Keiskama-Hoek, und nach Osten an Komgha und den Großen Kai. Das Dorf liegt auf der ehemaligen Hauptstraße zwischen King-Williams-Town und Queens-Town, etwa 43 Kilom. von ersterer und 120 Kilom. von letzterer, unter dem Kabusie-Gebirge. Die Straße ist jedoch von dem Orte fortverlegt und dadurch hat natürlich das Geschäft in derselben sehr verloren. Jede der beiden nächsten Eisenbahn-Stationen ist beinahe 5 Kilom. vom Dorfe entfernt, die eine bei Dohne-Toll, die andere bei der Kabusie-Brücke, der einzigen Brücke von einiger Bedeutung im ganzen Districte. Das Land, überall ein Wechsel von Thal und Grashügel, ist sehr wellig. Bekannt sind die ausgedehnten Wälder desselben, Dohne, Isidingi und ein Theil von Perie, welche Hölzer der verschiedensten Art und von hohem Werthe enthalten, wie das Yellowwood, die weiße Birne u. s. w.; sie stehen unter Oberaufsicht des Conservators Baron de Fin. Sägemühlen gibt es zahlreiche und große Mengen von Holz werden nach King-Williams-Town und Queens-Town mittels der Eisenbahn gebracht, welche 4,8 Kilom. vom Dorfe vorbeiführt. Dies ehemals vom Gaika-Häuptlinge Sandili innegehabte Land ist in Farms von verschiedener Größe getheilt, und diese sind unter Acte Nr. 14, 1878 verkauft, größtentheils an europäische Farmer.

Komgha grenzt östlich an den großen Kai, der es vom eigentlichen Kafirlande trennt, ist der Sitz der Magistratur, und ist von King-Williams-Town 65 Kilom. und von Kai-Drift 19 Kilom. entfernt. Das Dorf Komgha war während des Gaika-Gcaleka-Krieges Mittelpunkt der Operationen, da es das Hauptquartier des 88. Regiments und der ausgehobenen Eingeborenen war. Von Komgha aus wurden wichtige militärische Operationen gegen die Rebellen unternommen. Während der Feindseligkeiten bildeten die Farmer und andere europäische Mitbewohner ein großes „Lager" im Dorfe zum Schutz ihrer Familien und Heerden, und dieser plötzliche Zufluß von Bevölkerung hatte die gänzliche Vernichtung fast aller Bäume zur Folge, welche zuvor den Ort anziehend und malerisch gemacht hatten. — Das Land eignet sich für Ackerbau und für Viehzucht. Die Küstenstriche bieten namentlich im Winter den Heerden Gras, da es alsdann in dem obern Districte so trocken wird, daß es namentlich für die Schafe u. s. w. unmöglich ist, dort zu leben. An der Kai-Drift ist mit einem Kostenaufwande von 100,000 Pfd. St. dem Handel eine Brücke eröffnet worden, und so ist einem lange empfundenen Uebel abgeholfen. Die Regierung unterstützt die öffentliche Schule, auch eine Bibliothek. Zwei Locationen für die Eingeborenen sind vorhanden, die eine am Mooi-Plaats, die andere bei der Komgha-Hutgerechtigkeit. Die Squatting-Acte ist eine Zeit lang in Wirksamkeit gewesen und hat sich als eine sehr nützliche und nothwendige Maßnahme erwiesen, um die Leichtigkeit des Viehdiebstahls zu verringern. (Aus dem General-Directory and Guide Book to the Cape of Good Hope. Cape-Town 1883.)

(*G. A. von Klöden.*)

KINN (mentum) nennt man denjenigen Theil des Gesichtes, welcher, unterhalb des Mundes gelegen, von der äußern Haut, Fettlagen, Muskelfleisch nebst den dazu gehörigen Nerven und Blutgefäßen gebildet wird und als ein meist ziemlich stark entwickeltes Fett- und Fleischpolster einem Vorsprunge des Mittelstücks vom Unterkieferknochen aufsitzt, gewöhnlich in rundlicher Form sich abhebt, oft aber auch, wenn die Haut in der Mittel-

linie straffer an den Knochen angeheftet ist, durch eine Art Spaltbildung als Doppelkinn (gespaltenes Kinn) erscheint. Ist die Fettbildung eine besonders reichliche, was namentlich beim weiblichen Geschlecht nichts Seltenes ist, so bildet sich ein sogenanntes Unterkinn, welches dann mehr wulstartig den untern Rand des Unterkieferknochens umschließt. In dieser reichlichen Fettbildung ist auch der Grund zu suchen, weshalb am Kinn und seiner nächsten Umgebung beim weiblichen Geschlecht die sogenannten Mitesser (Comedones) sowie warzenartige Neubildungen besonders häufig auftreten, während beim männlichen Geschlecht hier ein fruchtbarer Boden für Entwickelung der Bartflechte (Mentagra, Sycosis) geboten wird. Unter dem Ausdrucke Kinnbacken versteht man dasselbe wie Kiefer (s. d.). Der Kinnbackenkrampf (Trismus) ist eine Theilerscheinung des Starrkrampfes (Tetanus), welche sich durch krampfhaften Verschluß des Mundes kennzeichnet, und meist als Symptom schweren Wundfiebers nach Verletzungen, nach schweren Entbindungen auftritt, bei Kindern während der Zahnungsperiode als Folge starken Hirnreizes, oft aber auch durch Verdauungsstörungen, Wurmreiz u. a. bedingt, beobachtet wird. Das Nähere hierüber s. unter Starrkrampf.

(*Alfred Krug.*)

KINNAMOS (Johannes) war einer der wichtigsten Historiker der späteren byzantinischen Zeit. Sein Leben fällt in die glänzenden Tage des Komnenenhauses im 12. Jahrhundert n. Chr. und einen Theil der Komnenenzeit hat er selbst als Augenzeuge beschrieben. Von guter Herkunft, nach dem Jahre 1143, bald nach dem Regierungsantritte des Kaisers Manuel I. Komnenos geboren, verkehrte er schon 1159 am Hofe, wahrscheinlich als Page. Seit 1165 wirklich Augenzeuge der politischen Ereignisse, hat Kinnamos verschiedene Feldzüge des Kaisers Manuel mitgemacht und erscheint später, — so in der Ueberschrift seines Werkes — als „*Βασιλικὸς γραμματικός*", also wol in der Stellung eines Sekretärs. Noch im J. 1185 wird Kinnamos in der Umgebung des Kaisers Andronikos I. genannt. Sein historisches Werk, welches zu Nikephoros Bryennios und zu der Alexias der Anna Komnena die Fortsetzung bildet, und die Geschichte des trefflichen Kaisers Johannes Komnenos oder „Kalojohannes" (seit 1118) und die seines Sohnes Manuel I. (seit 1143) behandelt, hat Kinnamos nach Manuel's Tode (24. Sept. 1180) begonnen; die Veröffentlichung ist wahrscheinlich erst nach dem schrecklichen Untergange des furchtbaren Andronikos I. (1185) erfolgt.

Dieses Werk (genauer die Zeit von 1118 bis 1176 umfassend), seine „*Ἐπιτομὴ τῶν κατορθωμάτων κ.τ.λ.*", wurde früher besonders in der Ausgabe des Cornel. Tollius (Utrecht 1652), benutzt, jetzt namentlich in der Bonner Sammlung der Byzantiner, in der Ausgabe (Epitome rerum ab Joanne et Manuele Comnenis gestarum) von A. Meineke 1836. Im Stil gut gehalten und im Ausdruck dem Xenophon nachgebildet, zeigt das Werk, daß Kinnamos über ein treffliches und gut (auch chronologisch gut) geordnetes Material verfügte. Das Buch trägt einen durchaus officiellen Charakter; obwol Kinnamos betont, daß ihm nur die Wahrheit am Herzen liege, ist er weder von Schmeichelei noch von tendenziöser Entstellung zu Manuel's Gunsten frei. Dabei strebt Kinnamos nach objectiver Färbung; er läßt die nach seiner Tendenz dargestellten Ereignisse für sich sprechen, und gibt seiner Leidenschaft und seiner Antipathie Ausdruck meist nur durch Reden und Briefe, die er seinen Personen zuschreibt. Sonst ist Kinnamos ein feiner Beobachter, der auch Sinn und Verständniß hat für die charakteristischen Züge der Menschen und der Völker, die er zu schildern hat. Vgl. jetzt namentlich zu Kinnamos die Schrift von Hans von Kap-Herr, „Die abendländische Politik Kaiser Manuel's" (Straßburg 1881). (*G. Hertzberg.*)

KINNEKULLA heißt ein Berg in Schweden in dem schönen Westgotland, von den Schweden Goldwinkel genannt, dessen fruchtbare Aecker, Wiesen und Haine anmuthig mit Ortschaften und Landhäusern abwechseln, hart am Südrande des großen Wenersees, im Skaraborgs-Län, im Südwesten von Mariestad. Dieser wegen der Aussicht berühmte Blocksberg Schwedens mißt von Norden nach Süden 22 Kilom., bei 8 Kilom. Breite, und erhebt sich 215 Meter über die Ebene, 279,4 Meter oder 853 Par. F. über die Meeresfläche. Er besteht, wie der im Nordosten gelegene Billingen, mit welchem er wol einst zusammengehangen hat, aus Kalk, Sandstein und Alaunschiefer, welche auf Gneis lagern. Wo die Abhänge aus Kalk bestehen, da sind dieselben fruchtbar und gut angebaut; der Kalk trägt dichte Waldungen aus prächtigen Eichen, auch Wallnuß-, Pflaumen- und Kirschbäume. Die schönen terrassenförmigen Abhänge, überall bebaut und mit frischer Vegetation bedeckt, sowie die Grotten am Berge sind überraschend. Unter den letztern ist die ganz in der Höhe befindliche Möskeklef mit ihrer klaren Quelle die romantischste, und sie bietet eine herrliche Aussicht. Bis zum Dorf Lukastorf kann man den Berg hinauffahren und dort auch übernachten; von da führen dann vier Wege zum Gipfel, der mit Tannen bewachsen ist, und ein außerordentlich schönes Panorama bietet bis nach Dalsland hin und über den See nach Wermland. Am Fuße des Berges und am Wenersee liegen die Herrensitze Hellekis, Hönsesätter, Råbek und Hjelmsäter; dagegen auf dem Berge nur Bauerhöfe.

An den Berg knüpft sich eine ganze Reihe von Sagen und Erzählungen. So soll derselbe nach der Sintflut der erste Ort im Norden gewesen sein, welcher von den Riesen Kinne, Helle, Gomen und Mare aufgesucht worden ist, und deren Namen sind in denen von Kinnekulla, Hellekis, Gom, Martorp u. s. w. aufbewahrt. Helle's und seiner Gattin Grab zeigt man noch im Parke zu Hellekis. Mächtige Waldgeister hausten hier früher, und aus Furcht vor ihnen wagte man es nicht, deren Namen zu nennen. Diese Sage behandelt ein Drama des dänischen Dichters Haug „Die Schwestern auf Kinnekulla". Die Umgegend bewahrt viele Erinnerungen aus den Zeiten der Wikinger und der mächtigen Geschlechter, welche die Güter am Wenersee innehatten. Daraus hat der schwedische Dichter Mellin für seine „Blumen auf Kinnekulla" geschöpft. (*G. A. von Klöden.*)

KINO oder KINOGUMMI ist ein dem Catechu nahestehendes Pflanzenextract, welches aus mehrern voneinander verschiedenen Pflanzen gewonnen wird.

Am bekanntesten ist das indische oder malabarische (Amboina) Kino. Dasselbe stammt von einem bis 25 Meter hohen Baume, Pterocarpus Marsupium *Roxburgh*, aus der Familie der Leguminosen. Aus dieser Pflanze wird in den Staatsforsten der malabarischen Küste durch Einschnitte in den Stamm ein rother Saft gewonnen, der sich von selbst verdickt und an der Sonne zu einer spröden, schwarzrothen Masse von starkem Glanze und adstringirendem, später süßlichem Geschmacke und 1,2 spec. Gew. eintrocknet. In kaltem Wasser ist das Kino schwer löslich, es wird aber leicht von heißem Wasser und von Alkohol aufgenommen. Aus den heißen wässerigen Lösungen fällt beim Erkalten das Kino fast ganz wieder aus. Die alkoholischen Lösungen gelatiniren mitunter nach einiger Zeit. Die Lösungen besitzen rubinrothe Farbe und schwach saure Reaction. Die Salze der schweren Metalle rufen in denselben wie in der Catechulösung Niederschläge hervor, so z. B. Eisenoxydsalzlösungen einen schmuziggrauen. Starke Säuren bewirken Färbungen oder röthlichbräunliche Niederschläge. Das Pterocarpus-Kino besteht vorwiegend aus Kinogerbsäure, ferner aus Brenzcatechin, Catechusäure, Wasser und Mineralbestandtheilen (circa 1,3% Asche). Aus der wässerigen Kinoauflösung wird die Kinogerbsäure durch verdünnte Schwefelsäure als blaßrother Niederschlag ausgefällt. Zu ihrer Reindarstellung löst man den unreinen Niederschlag in siedendem Wasser, filtrirt und versetzt das Filtrat, das Schwefelsäure und Kinogerbsäure enthält, bis zur völligen Ausfällung der Schwefelsäure mit Barytwasser. Die von schwefelsaurem Baryt abfiltrirte Flüssigkeit hinterläßt beim Verdunsten im Vacuum Kinogerbsäure als rothe, spröde Masse, die schwer in kaltem, leicht in heißem Wasser löslich ist. Die wässerige Auflösung scheidet nach längerer Zeit an der Luft Kinoroth ($C_{28} H_{22} O_{11}$) als unlösliche rothe amorphe Masse ab, wobei Sauerstoffaufnahme stattfindet. Mit Kali geschmolzen liefert das Kino dieselben Producte wie Catechu und Gambir, desgleichen bei der trockenen Destillation.[1]) Etti[2]) schied aus der salzsauren, vom Kinoroth befreiten, Auflösung des Kino durch Ausschütteln mit Aether Kinoïn ab; er betrachtet dasselbe als Gallussäure-Methyläther des Brenzcatechins $C_6 H_4 (OCH_3) C_7 H_5 O_5$. Bei 130° verliert das Kinoïn ($C_{14} H_{12} O_6$) Wasser und geht in eine amorphe, mit Kinoroth übereinstimmende Masse über.

Eine andere Art Kino, das sogenannte afrikanische Kino, stammt von einem in Senegambien vorkommenden Baume, Pterocarpus erinaceus *Lam.* (Drepanocarpus senegalensis *Nees*). Der Saft desselben gelangte 1774 in England unter dem Namen Kino in den Handel, hauptsächlich als medicinisches Adstringens, wurde aber später durch das malabarische Kino verdrängt. Es soll nach Flückiger[3]) seit längerer Zeit aus dem Handel verschwunden sein, ebenso wie das aus dem Holze von Coccoloba uvifera *Lin.*, einer auf Jamaica vorkommenden Polygonee, bereitete Kino. In neuester Zeit kommt sehr viel australisches Kino auf den Markt. Dasselbe stammt von mehrern Eucalyptus-Arten (Myrtaceae), hauptsächlich wol von Eucalyptus resinifera.[4]) Diese Drogue wird wahrscheinlich durch künstliche Eindampfung in fester Form gewonnen. Sie bildet entweder tropfförmige kleine oder größere Bruchstücke von schwarzrother, oft auch röthlichgelber oder blaßrother Farbe. Der Glanz ähnelt dem des Malabar-Kino; manche Stücke sind fettglänzend auf frischer Bruchfläche, auf alter glanzlos. Spec. Gew. 1,14. In Wasser und Weingeist lösen sich die Arten des australischen Kino mehr oder weniger leicht. Die Lösungen reagiren meist schwach sauer, sind in erkaltetem Zustande dann trübe und klären sich beim Erwärmen. Aus den wässerigen Lösungen fällt Schwefelsäure Kinogerbsäure als blaßrothe, flockige Substanz aus. Eisenchloridlösung erzeugt in den wässerigen Lösungen fast aller Sorten von Eucalyptus-Kino schmuziggrüne Niederschläge, nur das von Eucalyptus obliqua herrührende Kino gibt mit Eisenoxydsalzen eine dunkelviolette Füllung.

Das Eucalyptus-Kino besteht aus Kinogerbsäure, Catechusäure, Brenzcatechin, meistens einer dem arabischen Gummi nahe stehenden Gummiart und Wasser. Das Kino von Eucalyptus gigantea ist sehr reich an Gummi, sodaß es sich in Weingeist nur wenig löst. Andere Kino-Sorten, so die von Eucalyptus globulus, rostrata, corymbosa, obliqua, calophylla u. a., enthalten kein Gummi. Die besten australischen Kino-Sorten kommen aus Victoria, Neu-Süd-Wales und Queensland.

Ganz verschieden von den beschriebenen Arten von Kino ist das sogenannte Butea-Kino oder bengalische Kino, herstammend von Butea frondosa *Roxburgh*, einer indischen Leguminose. Dasselbe besteht vorwiegend aus Schleim, ist in Wasser unlöslich (nur aufquellbar) und gibt mit Kalilauge eine blutrothe Gelatine.

Das Kino wird in der Medicin als Adstringens gebraucht. Einer weiteren Anwendung desselben in der Gerberei in Europa widersteht noch immer der zu hohe Preis. Das damit hergestellte Leder ist ziemlich weich und zeigt eine eigenthümliche dunkle Farbe, die durch den Farbstoff des Kino bedingt ist.

(*Paul Bässler.*)

KINROSS, Grafschaft in Schottland, grenzt im Osten an die Grafschaft Fife, im Norden an die Grafschaft Perth, im Osten an die Grafschaft Fife, im Westen an die Grafschaft Clackmannan, erstreckt sich ost-westlich an 9½, nord-südlich an 12 engl. Meilen und hat 45,000 Acres Flächeninhalt, ist mithin die kleinste Grafschaft in Schottland. Das Land ist ein ebenes Gefilde zwischen

1) Ann. Chem. Pharm. 134, 122. 2) Berl. Ber. 1872, p. 1, 47.

3) Flückiger und Hanbury, Pharmacographia. Second edit. (London 1879), p. 335. Flückiger, Pharmacognosie (2. Aufl., 1881), p. 210. 4) Vgl. Untersuchung über Sorten von Eucalyptus-Kino. Zeitschr. des Allg. österreich. Apothek.-Vereins (1871), Nr. 19.

den Ochill Hills im Westen, den Lomond Hills im Osten und den Benarty Hills im Südosten. In der Mitte des Landes nimmt Loch Leven 3300 Acres ein, ein sehr fischreicher See, dessen Fischerei um jährlich 200 Pfund Sterl. verpachtet ist. Außerdem ist der Cleish-See im Süden, der Alva-See im Westen, und es gibt eine Menge Tarns (Sumpfseen). Der Boden ist moorig, liegt auf Kiesgrund und ist jetzt fast gänzlich trockengelegt. Die Berge bestehen aus grobem Basalt, welcher in seinen Spalten dünne Bleiadern führt. Man hat Kalksteinbrüche und Steinkohlengruben. Auch Eisen wird gefunden. Der größte Theil des Landes besteht aus kleinen Landwirthschaften, welche Freilehen sind, und für welche nur der Grundzins entrichtet wird. Das Haus Kinroß belehnte am Anfange des 18. Jahrhunderts die auf seinen Gütern ansässigen Pächter mit dem pachtzinsfreien Besitze ihrer Wirthschaften.

In der übrigen Grafschaft enthalten die Landwirthschaften an 50—300 Acres und werden auf eine Frist von 14—20 Jahre verpachtet. Ackerbau ist fast ausschließlich die Beschäftigung der Bevölkerung. An Dreiviertel des Landes sind unter Pflug, die Bestellung ist überaus sorgfältig. An 3000 Acres sind waldbestanden. Die Grafschaft enthält die Kirchspiele Kinroß, Portmoak, Orwell, Cleish und Culliebole. Kinroß, der Hauptort, ist die einzige Stadt. Mehrere Spuren von römischen Lagern sind vorhanden. Am Loch Leven liegt die Burg der Douglas, wo Maria Stuart gefangen war.

Die Grafschaft hatte 1851: 8934, 1861: 7977, 1871: 7208 Einwohner.

Kinroß, Hauptort der schottischen Grafschaft gleichen Namens, liegt am Westufer des Loch Leven, 16 engl. Meilen südlich von Perth, 27 engl. Meilen nordwestlich von Edinburgh, hat Plaid-, Shawl- und andere Wollmanufacturen, 2600 Einwohner. *(W. Bentheim.)*

KINSALE, Hafen- und Seebadeplatz in der irischen Grafschaft Cork, liegt an der Mündung des Bandon, 12 englische Meilen südwestlich von Cork (Stadt), besitzt einen geräumigen und sichern Hafen, welcher die ganze 2 engl. Meilen lange Strecke bis an die See einnimmt, ist eine alte und alterthümliche Stadt, deren enge Gassen, da die Stadt auf dem Gipfel der Abhänge des Compaßhügels erbaut ist, so abschüssig sind, daß sie nicht von Fuhrwerk benutzt werden können. Viele Häuser sind in spanischem Stile mit Balkons erbaut und erinnern an die Zeit, wo die Spanier hier herrschten. Die St. Multesia-Kirche, die protestantische Hauptkirche, ist ein ehrwürdiges, sehr altes kreuzförmiges Gebäude. Die katholische Hauptkapelle hat ein prächtiges Altarblatt. Es gibt außerdem andere anglikanische und katholische Kapellen, sowie Kapellen der Wesleyaner, der ursprünglichen Methodisten. Am Ostende der Stadt ist das Charlesfort. Hier befinden sich ein Karmeliter- und ein Nonnenkloster, ferner mehrere große Hotels, Brauereien, Brennereien. Auf dem Flusse ist eine schwimmende Badeanstalt angelegt. Das dortige Seebad wird viel besucht. Die Fischerei ist von Bedeutung. Kinsale war früher eine wichtige Station der britischen Flotte mit Arsenal, das später nach Cork verlegt wurde.

Kinsale kam im 12. Jahrhundert in den Besitz der de Courcy durch Vermählung mit den de Cogan, den frühern Besitzern. Die Ruinen der de Courcy-Burg sind noch in Kinsale vorhanden. Im J. 1380 wurde eine Flotte von französischen und spanischen Galeren, welche die irische Küste sehr beunruhigt hatte, von einer englischen Flotte in den Bandon getrieben und nach einer Schlacht im Hafen von Kinsale besiegt und weggenommen, worauf 1381 König Richard der Stadt Kinsale in Anbetracht der von den Spaniern, den Franzosen und den irischen Rebellen erlittenen Behelligungen einen Theil der dortigen Zölle und die Hafengebühren verlieh. Im J. 1482 wurden die Privilegien der Stadt bestätigt und erweitert, sodaß ihre Privilegien denen der Stadt Cork gleichgestellt wurden. Im J. 1488 hatte die Stadt die Ansprüche des Samuel Lambert begünstigt, worauf Sir Richard Edgcumb mit fünf Schiffen erschien und die hiesigen Häuptlinge zu einer Erneuerung ihres Huldigungseides nöthigte. Im J. 1594 wurde die Stadt durch eine Feuersbrunst fast gänzlich zerstört. Am 23. Sept. 1601 kam eine spanische Flotte unter Don Juan d'Aquila vor Kinsale. Don Juan landete mit einem starken Corps und nahm Besitz von der Stadt im Namen der irischen Insurgenten unter dem Grafen von Tyrone. Am 17. Oct. kamen die Engländer und belagerten Kinsale. Die Iren unter Tyrone und O'Donnel kamen d'Aquila zu Hülfe und rückten in Kinsale ein. Aber Fort Rincurran wurde nach kurzem Bombardement Lord Mountjoy übergeben; dann wurde auch Castle in Park zur Uebergabe genöthigt. Die Iren machten einen Ausfall und wurden geschlagen. Die Besatzung hatte schweren Mangel zu leiden und d'Aquila übergab die Stadt gerade, als ein spanisches Heer zu seinem Entsatze unterwegs war, womit die spanische Herrschaft in Irland ein Ende hatte.

Im Parlamentskriege von 1641 wurde die national-irische Partei aus Kinsale getrieben. Im J. 1677 baute der Herzog von Ormond am Ostende von Kinsale eine neue Citadelle, das Charles-Fort (jetzt Kaserne). Im J. 1689 landete Jakob II. bei diesem Fort nach seiner Vertreibung aus England. Kinsale betheiligte sich stark an dem jakobitischen Aufstande der Iren. Es hatte eine starke französische und irische Besatzung. Gegen Ende 1689 wurde Kinsale vom Brigadegeneral Churchill (später Herzog von Marlborough) 24 Tage belagert, bei der Uebergabe jedoch in Anbetracht der tapfern Vertheidigung der Garnison gestattet, mit Waffen und Gepäck abzumarschiren. Kinsale hatte 1871: 5,248 Einwohner. *(W. Bentheim.)*

KINSBERGEN (Baron Johann Heinrich van), holländischer Admiral, wurde am 1. Mai 1735 in Doesburg, Provinz Gelderland, geboren; ursprünglich zum Kriegsdienst beim Landheer bestimmt, trat er schon mit neun Jahren in das Heer ein und nahm von 1744—47 Theil an den Kämpfen gegen Frankreich. Nach dem Frieden von Aachen genoß der 13jährige Kinsbergen eine Zeit lang in Elburg einen ziemlich mangelhaften Unterricht, athmete aber hier durch das Lesen des Lebens von de Ruyter die Liebe für das Seewesen ein, auf welchem Ge-

biete er einmal so reiche Lorbern ernten sollte. Mit 15 Jahren nahm er als Seekadett auf einem Schiffe Dienst und wurde im Jahre 1762 Commandeur. Sein Plan, sich nach Ostindien zu begeben, kam nicht zur Ausführung, da er 1770 in russische Dienste trat, um an dem russisch-türkischen Kriege theilzunehmen. Zum Kapitänlieutenant ernannt, durchlief er rasch die folgenden Rangstufen und zeichnete sich besonders in einer Seeschlacht im Schwarzen Meere am 2. Sept. 1773 rühmlich aus, indem er die türkische Linie durchbrach, das Admiralschiff in den Grund bohrte und den Feind vollständig schlug. Der Ruhm dieser That drang durch Europa und er bekam den Beinamen „der Held des Schwarzen Meeres". In dieser Seeschlacht brachte Kinsbergen zum ersten mal die Manöver in Anwendung, die er in seinem Werke: „Grundlinien der Seetaktik", entwickelt und beschrieben hat und welche später auch von englischen Flottenführern nachgeahmt wurden; überdies verwerthete er bei dieser Gelegenheit zum ersten mal seine Erfindung der sogenannten beweglichen Signale, durch welche es den commandirenden Offizieren möglich wurde, selbst nach dem Verluste der Segelstangen und anderer zum Ertheilen von Signalen gebräuchlicher Schiffstheile sich dennoch verständlich zu machen. Vielfach enttäuscht, hauptsächlich aber aus Unwillen darüber, daß man zögerte, seine Verdienste gebührend zu belohnen, nahm er seine Entlassung aus russischen Diensten, wurde unterwegs auf der Heimreise in Berlin von Friedrich II. mit großer Auszeichnung empfangen und bot, ins Vaterland zurückgekehrt, dem Prinzen von Oranien aufs neue seine Dienste an. Gern wurden diese angenommen und Kinsbergen erhielt den Auftrag, mit dem Kaiser von Marokko, der mit der Republik auf Kriegsfuß stand, über einen Frieden zu unterhandeln. Glänzend entledigte er sich der schwierigen Aufgabe und so sehr war das Vertrauen in seine Fähigkeit sowol als Schiffsbefehlshaber wie als Diplomat begründet, daß er von dieser Zeit an mit verschiedenen wichtigen Missionen beauftragt wurde. Unvergänglichen Ruhm erwarb er sich in der Seeschlacht bei der Doggersbank (5. Aug. 1781), wo er unter Zoutman als Contreadmiral ein Linienschiff von 74 Kanonen commandirte und durch sein zeitiges Eingreifen viel zum Sieg der holländischen Flotte beitrug. Eine goldene Denkmünze und seine Ernennung zum Generaladjutanten des Prinzen von Oranien war die wohlverdiente Anerkennung seines Verdienstes. Im J. 1781 wurde ihm die Inspection der Küsten der Provinz Holland übertragen, er legte den Hafen in Nieuwe Diep bei Helder an und schuf die „Mariniere" und die „Seeartillerie". Als im Jahre 1787 Preußen seinen Einfall in die Niederlande machte, verließ er den Staatsdienst, begab sich mit seiner Familie außer Landes und lebte eine Zeit lang in Wien, wo er von Joseph II. mit Auszeichnung empfangen wurde, während Katharina II. ihn wieder für russische Dienste zu gewinnen suchte. Aber er schlug alle derartigen Anerbieten — ein ähnliches wurde ihm auch vom König von Dänemark gemacht — entschieden ab und da er inzwischen wieder in den Dienst seines Heimatlandes getreten war, wurde er 1789 zum Range eines Viceadmirals erhoben. Als solcher hatte er im Jahre 1790 den Befehl über eine Flotte von 12 Kriegsschiffen, welche als Hülfsescadre zu der englischen Flotte stoßen sollte. Beim Angriff der Franzosen wurde Kinsbergen zum Oberbefehlshaber der gesammten niederländischen Seemacht ernannt und in dieser wichtigen Stellung hat er seinem Lande die ersprießlichsten Dienste geleistet; denn in vier Wochen war Holland zu Wasser so vertheidigungsfähig, daß der französische General Dumourier sein Vorhaben, auf der Insel von Dordrecht zu landen, aufgeben mußte. Aber das Schicksal seines Vaterlandes konnte er darum doch nicht aufhalten; als der Prinz von Oranien das Land verlassen hatte, bat auch er um seine Entlassung aus dem Dienste des Landes; diese brauchte ihm aber nicht mehr gewährt zu werden, denn am 14. Febr. 1795 wurde er auf Befehl der provisorischen Repräsentanten von Holland, die seine Anhänglichkeit an den Prinzen von Oranien kannten, in seiner Wohnung in Amsterdam verhaftet, aber, da man ihm nichts zur Last legen konnte, alsbald wieder entlassen. Da die gesammte Marine aufgelöst wurde, so verlor auch er mit allen übrigen Offizieren seinen Rang. Dennoch blieb er im Lande, bis er einer erneuerten Einladung des Königs von Dänemark, in dessen Dienste zu treten, Folge leistete. Bis zum Jahr 1806 blieb er in Dänemark, dann kehrte er wieder in sein Vaterland zurück. König Ludwig Napoleon überschüttete ihn mit Ehrenbezeigungen und Gunstbeweisen, ernannte ihn zum Staatsrath und Ehrenkammerherrn, sowie zum Marschall der holländischen Seemacht und erhob ihn kurz vor seiner Abdankung zum Grafen von Doggersbank. Nach der Vereinigung Hollands mit Frankreich wurde Kinsbergen 1811 französischer Senator, nachdem Napoleon ihn kurz vorher zum französischen Grafen ernannt hatte. Kinsbergen ließ sich diese Auszeichnungen ruhig gefallen; er kam aber fast nie an den Hof, sondern lebte zurückgezogen auf seinem Gute bei Appeldoorn; auch die ihm aus seinen neuen Würden zufließenden Einkünfte verwendete er zu wohlthätigen Zwecken, meistens zur Errichtung von gemeinnützigen Anstalten oder Erziehungsinstituten. Mit voller Freude begrüßte er die Wiederherstellung des oranischen Hauses und König Wilhelm wandte ihm auch seine volle Gunst und Huld in reichstem Maße zu. Schon im Jahre 1789 hatte er seinen Lieblingsplan, in Elburg, wo er damals wohnte, eine Kadettenschule für junge Seeoffiziere zu errichten, ausführen können und diese Anstalt, die heute noch den Namen des Admirals trägt, hatte ihre Blüte und ihren späteren Ruhm in erster Linie ihm zu danken. Er starb am 22. Mai 1819 und liegt in der protestantischen Kirche in Appeldoorn begraben.

Seine Hauptwerke sind: Ordres en korte instructiën voor den krygsdienst ter zee (Amsterdam 1761). — De Algemeene Scheepsdienst, zoowel op een Fregat als op en Schip van Linie, herausgegeben durch C. A. Ver Huell (Amsterdam 1782). — Zeemanshandboek (Amsterdam 1782). — Zeemansdroomen over de noodzakelykheid van een vast corp matrozen in Dienst

te houden (Amsterdam 1782). — De practische Scheeps-Artillery (1797). — Het groote generale dag-en nachtseinboek (1797). — Inleiding voor den oorlog ter zee (1798); und das schon genannte Werk: Grondbeginselen van de Zeetaktiek (1784), zu dem 1791 eine Ergänzung erschien.

Die Hauptquelle für seine Biographie ist: Mr. M. C. van Hall, Het leven en karakter van den admiraal Jhr. Jan Hendrik van Kinsbergen (Amsterdam 1841), mit Porträt. In diesem Werke sind alle benutzten Quellen genau angegeben.

(Th. Wenzelburger.)

KINSKY. Zu den wenigen altadeligen Familien, welche in Böhmen seit der Zeit der Přemysliden ununterbrochen ansässig sind, gehört das Geschlecht der Kinsky von Wchinitz (Chynic) und Tettau, das sich gegenwärtig in eine fürstliche und mehrere gräfliche Linien abzweigt. Den Namen „von Wchinitz" entlehnten die Kinsky von ihrer ältesten Stammburg im leitmeritzer Kreise, „von Tettau" benannten sie sich nach der befreundeten Familie der Tessauer, die sie noch für älter als ihr Geschlecht hielten. Die jetzigen Grafen und Fürsten stammen aus der Oparner Linie des schon frühzeitig vielverzweigten Geschlechtes. Der Stifter dieser Linie, Johann Dlask von Chynic, hatte drei Söhne, Georg Dlask, Wenzel Dlask und Christoph Dlask. Georg's (1560—1566) Stamm erlosch im Jahre 1678, Christoph's (gest. 1555) Nachkommen wanderten nach Belgien aus und bildeten die belgische Linie, während Wenzel der Stammvater der böhmischen Kinsky wurde. Im J. 1611 wurde das Geschlecht in den böhmischen Herrenstand eingereiht und 1628 erlangte Wilhelm Kinsky, ein Freund Waldstein's, die Grafenwürde. Graf Stephan Wilhelm erhielt für sich und seine Nachkommen mit Substitution der Nachkommenschaft seines Stiefbruders die Reichsfürstenwürde. Gegenwärtig befinden sich in Böhmen neben dem fürstlichen Hause noch drei gräfliche Linien im bedeutenden Besitzstande. Die Fürsten Kinsky gebieten über die Herrschaft Chotzen, Herschmanmiestetz und Moraschitz, Horaschdiowitz mit Třebomislitz, Böhmisch-Kamnitz mit Meistersdorf und Obermarkersdorf, Rositz mit Tuřetitz, Břesowitz, Tschankowitz, Brtschekol und Weywanowitz, Zlonitz mit Budenitz und Poschtowitz — eine Gesammtareal von 46,745 Joch. Die erste gräfliche Linie besitzt Chlumetz mit Wiklek, Winarsch und Kratenau — 25,973 Joch, die zweite Adlerkosteletz mit Borownitz — 5998 Joch und die dritte Burgstein und Schwojka — 3931 Joch. Chotzen und Rositz mit den zugehörigen Gütern bilden das fürstliche, Chlumetz mit Wiklek u. s. w. das gräfliche Fideicommiß.

Sprößlinge dieses alten Geschlechtes spielten wiederholt in der böhmischen und österreichischen Geschichte hervorragende Rollen. Wir heben hervor die vier Brüder Wenzel III. (1572—1626), Radislaw II. (1582—1660), Ulrich (1583—1620) und Wilhelm (gest. 1634). Wenzel führte ein wechselvolles abenteuerliches Leben, war eine Zeit lang Parteigänger des Königs Matthias gegen Rudolf II., zeichnete sich beim Einfall der Passauer 1611 aus, wurde nachher von den böhmischen Ständen als Landesverräther erklärt und zu Glatz auf Lebenszeit inhaftirt. Er entfloh und wußte sich in die Gunst König Ferdinand's II. zu setzen, der ihn mit Gütern, darunter Chlumetz, beschenkte. Radislaw und Ulrich waren eifrige Protestanten, die sich dem Aufstande gegen Ferdinand II. anschlossen. Ulrich betheiligte sich persönlich an der Defenestrirung der böhmischen Statthalter Slawata und Martinitz (1618). Radislaw focht mit am Weißen Berge und entzog sich dem Blutgerichte von 1621 nur durch die Flucht ins Ausland, wo er starb. Der vierte Bruder Wilhelm, ein Freund Waldstein's und erster Graf seines Geschlechtes, wurde am 25. Febr. 1634 zu Eger ermordet.

Johann Octavian, Graf (1612—79), geheimer Rath und Obersthofmeister unter Ferdinand III., wurde der Begründer des Reichthums seiner Familie.

Franz Ulrich, Graf (1634—99), Statthalter, Appellationspräsident, Oberstkanzler von Böhmen, nachher Mitglied des geheimen Conferenzrathes in Wien und factischer Leiter der auswärtigen Angelegenheiten, wurde von Kaiser Leopold I. zu wichtigen diplomatischen Sendungen verwendet, so bei den Friedensunterhandlungen in Nymwegen und Ryswik und bei der Erhebung Friedrich August's von Sachsen auf den polnischen Thron.

Wenzel Norbert Octavian, Graf (1642—1719), Gründer des einen Kinsky'schen Majorats, bekleidete hohe Staatsämter, zuletzt das Oberstkanzleramt.

Franz Ferdinand, Graf (1678—1741), gleichfalls Oberstkanzler in Böhmen und wiederholt in Missionen thätig, so auch als Gesandter bei der Wahl des Papstes Innocenz XIII. (1721).

Des vorigen zwei Söhne Joseph (1731—1804) und Franz Joseph (1739—1805) schlugen die militärische Laufbahn ein. Graf Joseph zeichnete sich im Siebenjährigen Kriege aus, erlangte die Würde eines Feldmarschalls, wurde Liebling des Kaisers Joseph II., der ihm die Durchführung vielfacher Reformen in der Armee übertrug. Der Graf Franz Joseph, Feldzeugmeister und Oberdirector der von ihm reformirten Wiener-Neustädter Militärakademie, ein tapferer hochgebildeter Soldat, zeichnete sich auch als fruchtbarer Schriftsteller in militärischen und pädagogischen Fragen aus.

Philipp Joseph, Graf (1700—1749), böhmischer Oberstkanzler, Conferenzminister, Gesandter in London, bildete durch seine staatsmännische Begabung und Energie eine der festesten Stützen der Kaiserin Maria Theresia in deren ersten Regierungsjahren.

Stephan Wilhelm, Fürst (1679—1749), Stiefbruder des vorigen, der erste Fürst des Hauses Kinsky und Gründer des fürstlichen Majorats, wirkte als Gesandter in Petersburg und Paris und erhielt nach Wien zurückgekehrt das Obersthofmeister- und Kämmereramt.

Franz de Paula Ulrich II., Fürst (1726—92), Sohn des Grafen Philipp Joseph, erbte die Fürstenwürde nach seinem kinderlos verstorbenen Vetter Fürsten Franz Joseph. Er war Militär, that sich im Siebenjährigen Kriege

durch Muth und Geschicklichkeit hervor und erlangte die Feldmarschallwürde.

Die beste und ausführlichste Monographie über das Geschlecht der Kinsky verfaßte Folkmann: Die gefürstete Linie des uralten edlen Geschlechtes Kinsky (Prag 1861).

(L. Schlesinger.)

KINYRAS (vgl. Engel, Kypros II, S. 94 fg. Preller, Griechische Mythologie 1ª, S. 292), mythischer Ahnherr des Geschlechtes der Aphroditepriester auf Kypros, der Kinyraden (ein *ἀρχὸς τῶν Κινυραδῶν* inschriftlich bezeugt; Cesnola, Cypros, p. 413, 1. Philol. 24, 226.) Nach Apollodor (III, 14, 3, 2) wanderte er aus Kilikien ein, heirathete die Tochter des Königs Pygmalion und gründete Paphos. Er nahm daselbst die Göttin aus dem Meere auf (*Tac.* Hist. 2, 3) oder, wie die von Kirchenvätern ausgeschriebenen Euhemeristen sagen, er weihte seiner Geliebten, einer Hetäre, einen Tempel unter dem Namen der Aphrodite (*Clem. Alex.* p. 12 *ὁ Κύπριος ὁ νησιώτης Κ. φιλοτιμούμενος θειάσαι πόρνην πολίτιδα. Arnob.* 4, 25). Der Name, semitischer Abstammung, deutet auf das im Cultus geübte Saitenspiel. Darum wird er auch von Pindar (Pyth. II, 15) Liebling Apollon's genannt. Erst bei Suidas (s. v.) und Eustathius (zu *Λ* 21) wird von einem Wettkampfe mit Apollon berichtet, der natürlich für den Sterblichen unglücklich ausgeht. Engel (a. a. O. 114) will darum den Kinyras zum Vertreter der dem Apollon feindlichen Flötenmusik machen, wider die Etymologie und ohne Zeugniß. Das entlegene Kypros mit seiner alten glänzenden Cultur orientalischen Ursprungs war keineswegs der Boden für eine derartige Reaction des hellenischen Nationalgefühles, wie sie sich z. B. im Mythus von der Besiegung des Marsyas ausspricht, nach dessen Schema dieser spätere Zusatz zur kyprischen Sage geformt ist. Für Uebernahme, auch des Saitenspieles, aus fremdem Cultus zeugt u. a., daß auch Kithara phönikisches Lehnwort ist und das mit der Adonisklage wesentlich identische Linoslied (*Σ*, 569) zur Phorminx erklingt. Der Ruf der kyprischen Tempelschätze machte den Reichthum des Kinyras sprichwörtlich neben dem des Midas oder Krösus. (*Tyrt.* Fragm. 12, 5, Paroemiogr. [ed. Leutsch] I, 316.) An die alte Industrie der Erzgewinnung und Verarbeitung erinnert, daß ihm auch die Erfindung von Hammer, Zange u. s. w. zugeschrieben wird (*Plin.* 3, 53). Nach Homer (*Λ*, 20 fg.) ist der kunstreiche Helm des Agamemnon sein Geschenk. — Da die Griechen Gottheiten und Symbole des kyprischen Aphroditecultes zu Personen eines Mythengewebes umschufen, ward Adonis, der große Jahresgott, ebenso wie Smyrna oder Myrrha und Amarakos (*Serv.* ad Verg. Aen. 1, 697) — Myrte und Salbölkraut — zu Kindern des Repräsentanten des Cultus. Während Pindar (Nem. 8, 16) gewiß im Einklang mit der älteren Poesie Kinyras als Bild des gottgepflanzten Segens hinstellt, der den Menschen dauernd bleibt, verweilte die hellenistische Poesie bei der tragischen Verwickelung, die durch die Liebe der Myrrha zu ihrem Vater gestiftet wird (vgl. Rohde, Der griech. Roman, S. 101, 1 und 36, 3). Frucht dieser verbrecherischen Liebe ist Adonis, der von dem schon verwandelten Myrtenbaume geboren wird. Diese von Cinna wol nach alexandrinischem Vorbilde in einem gelehrten epischen Gedichte behandelte Sage ist uns in der Darstellung Ovid's (Met. X, 298 fg.) erhalten; sie wurde von einem Kyprier Xenophon auch zu einem erotischen Romane verarbeitet. (*Suid.* s. v. Xenophon; Rohde a. a. O. S. 346, 1.) *(F. A. Voigt.)*

KINZIG, Fluß in Baden, welcher eins der interessantesten badischen Thäler durchzieht, entspringt 5 Kilom. südlich von Freudenstadt auf würtembergischem Gebiete aus zwei Quellen, der eigentlichen Kinzig und der Schwabach, auch Kleine Kinzig, Kinzigle genannt. Die erstere nimmt ihren Ursprung bei Loßburg und durchfließt das Ehlbogenthal, die zweite, zwischen Freudenstadt und Rippoldsau entstehend, fließt durch das Reinerzauthal; beide vereinigen sich bei Schenkenzell auf badischem Gebiete. Die Reinerzau (Reinhardsaue), schöner als das Ehlbogenthal, ist ein evangelischer Pfarrdistrict, der aus vielen einzeln stehenden Bauerhöfen besteht. Die kleine Kinzig, welche sehr reich an Forellen ist, richtet nach anhaltenden Regengüssen und plötzlichen Schneeschmelzen oft bedeutende Verheerungen an. Gegen die badische Grenze wird das Thal enger und romantischer. Eine Stunde oberhalb Schenkenzell liegt in einem Seitenthale Wittichen, der Pfarrsitz der badischen Gemeinde Kaltbrunn, früher ein Kloster des Ordens der Heil. Klara, das im J. 1290 von der Einsiedlerin Luitgarde errichtet worden sein soll. Im J. 1417 ernannte Kaiser Sigismund die Herren von Geroldseck zu Schirmvögten des Klosters, deren Recht später an das Haus Fürstenberg überging. Die Klosterzucht verfiel im 16. und 17. Jahrh., und das Kloster wurde am Ende des 18. Jahrh. aufgehoben. In der Kirche befindet sich ein schönes Altarbild, in den verfallenen Klostergemächern werden musikalische Instrumente und alte Meßgewänder aufbewahrt. Früher wurde in der Gegend wie im ganzen Reinerzauthal Bergbau betrieben.

Im Ehlbogenthal wird Holzhandel und Flößerei betrieben. Die einzelnen Häuser und Gebäudegruppen liegen weit zerstreut theils in der Thalebene, theils an den untern Thalgehängen und bieten malerische Ansichten. Am Ausgange des Thales liegt Alpirsbach (s. d.), von wo die von Freudenstadt kommende Straße nach Schenkenzell führt. Dieses Pfarrdorf (429 E.) hatte früher durch Bergbau, Schmelzhütten, Hammerwerke nicht unbedeutenden Verdienst. Die Flößerei, welche früher sehr lebhaft betrieben wurde, nimmt von Jahr zu Jahr mehr ab. Schenkenzell ist sehr alt und hatte früher seinen eigenen Adel. Die Herrschaft stand unter den Grafen von Geroldseck, welche im J. 1331 die Pfarrei an Wittichen gaben und Schenkenzell zum Marktflecken erhoben. Im J. 1498 wurde das Dorf an die Grafen von Fürstenberg verkauft.

Von Schenkenzell führt die Straße in $1\frac{1}{2}$ Stunden nach Schiltach (1462 E.), in einer rauhen, aber sehr romantischen Gegend am Einflusse der Schiltach in die Kinzig gelegen. Die Einwohner treiben hauptsächlich

Holzhandel und Flößerei; Uhrenfabrikation und Weberei kommen ebenfalls vor. Der Ort hat ein alterthümliches Aussehen, und die Herren von Schiltach, deren Burg auf einem Hügel in Trümmern liegt, kommen schon 1280 vor. Früher Geroldeckischer Besitz, wurde Schiltach zur Hälfte schon im J. 1289 an Eberhard von Würtemberg abgetreten, während die andere Hälfte Ende des 14. Jahrh. an Würtemberg kam. Im J. 1810 fiel Schiltach an Baden.

Von Schiltach führt die Landstraße in 3 Stunden nach Wolfach. Das Thal bietet viele schöne Punkte; zerstreute Häuser, Gasthöfe folgen einander. Bis Halbmeil (Kinzigthal) führt das Thal den Namen Vorderes Lehengericht, links öffnet sich das Thal von Eulersbach, rechts die Thäler von Haubach, Sulzbach, Langenbach und Ippichen. Durch schöne Fruchtbaumalleen führt die Straße weiter, und bald zeigt sich links die hoch und malerisch gelegene St.-Jakobskapelle, an welche sich die Sage von einem Bilde des Apostels Jakobus knüpft, das in einer Baumspalte versteckt Töne von sich gegeben haben soll.

Wo die Wolfach in die Kinzig mündet und diese ihren bisherigen westlichen Lauf nach Süden richtet, liegt das Amtsstädtchen Wolfach (1814 E.) im Kreise Offenburg. Wolfach hat bedeutenden Holzhandel, Sägemühlen, die auch Bauholz liefern und Bergholzflößerei auf der Kinzig und der Wolfach. Außer den älteren Mineralquellen (Stahlbad und Funkenbad) besitzt Wolfach ein Kiefernadelbad. Durch eine Zweigbahn ist Wolfach mit Hausach, Station der Kinzigthalbahn, verbunden. Auch ist die Fortsetzung der Bahn nach Schiltach und von da nach Schramberg in Ausführung begriffen. Die schöne und gesunde Lage von Wolfach zieht alljährlich viele Fremde dahin, zumal das Städtchen auch einen Stützpunkt für lohnende Ausflüge ins Schepfacher- und ins Kirnbachthal bietet. Das Städtchen verdankt seinen Ursprung dem gleichnamigen Dynastengeschlechte, dessen Sitz ein in der Nähe in Trümmern liegendes Schloß war. Im 13. Jahrh. kam der Ort an Fürstenberg, 1633 wurde Wolfach von den Schweden erobert und gebrandschatzt, 1703 von den Franzosen genommen. In dem der fürstlich-fürstenbergischen Standesherrschaft gehörigen Schlosse, längere Zeit Residenz der sogenannten Kinzigthäler Linie des Fürstenbergischen Hauses, haben die verschiedenen Amtsbehörden ihren Sitz.

Die Straße nach Hausach führt durch den Thorbogen des Schlosses ins Freie; sie überschreitet die Kinzig und zieht sich in mehrern Windungen, erst südlich, dann westlich am rechten Ufer abwärts bis zu dem Orte Am Thurm, einer alten Feste, zum Schutz der Straße erbaut, wo die Gutach in die Kinzig mündet. In wenigen Minuten gelangt man nach Hausach (1403 E.), einem freundlichen und ziemlich wohlhabenden Städtchen, zum Amte Wolfach gehörig. Es war früher der Stammsitz der mit den Zähringern verwandten Dynasten von Husen oder Hausach, deren Schloß in Trümmern auf einem Felsen über dem Städtchen liegt. Die Zähringer erbten im 12. Jahrh. Hausach, und von diesen kam der Ort an Fürstenberg und 1806 an Baden. Im J. 1246 hatte der Bischof von Straßburg das Schloß besetzt, um von hier aus das Kinzigthal zu beherrschen; 1643 zerstörten die Franzosen Schloß und Stadt; 1814 legten die Oesterreicher hier Verschanzungen an, die aber bald abgetragen wurden.

Hausach war Endstation der Kinzigthalbahn, solange der Bau durch den Krieg von 1870—71 unterbrochen und die Strecke Hornberg-St.-Georgen gebaut wurde. Nunmehr erweitert sich das Thal, und die Correction der Kinzig beginnt. In $1\frac{1}{2}$ Stunden gelangt man nach Haslach (1784 E.), wo sich links schöne Thäler nach Hofstetten und Mühlenbach öffnen. Haslach war früher Amtsstadt und gehört jetzt ins Bezirksamt Wolfach; es ist ein wohlhabendes, von Obstbäumen und Rebgeländen umgebenes Städtchen mit lebhaftem Handel in Getreide und Leinwand. Früher altzähringisches Besitzthum, wurde Haslach von Rudolf von Habsburg 1283 als Lehen an Fürstenberg gegeben, das erbberechtigt war. Eine Linie dieses Geschlechtes (Grabdenkmäler in der Kirche) residirte hier. Nachdem der letzte Sproß dieses Geschlechtes bei Sempach gefallen war, schenkte Kaiser Wenzel die Herrschaft an einen böhmischen Hauptmann, der sie an Straßburg verkaufte. Nach vieljährigem Hader kam Haslach an Fürstenberg zurück. In dem Dreißigjährigen Kriege hatte das Städtchen viel zu leiden; 1676 wurde es von den Franzosen geplündert und 1704 von denselben bis auf die Pfarrkirche eingeäschert.

Haslach wird als die Grenze des Wein- und Tabackbaues im Kinzigthale angesehen. Die ganze Gegend ist sehr bebaut, und die Dörfer und Höfe am Gebirge gewähren den freundlichsten Anblick.

Eine halbe Stunde unterhalb Haslach liegt das Dorf Steinach (1356 E.), das vom Hochstifte Straßburg an Fürstenberg gekommen ist. Hier öffnet sich links das schöne Thal, in welchem Welschensteinach (963 E.) liegt, und durch welches ein höchst interessanter Weg über den Geisberg nach Schweighausen führt.

Unterhalb Steinach wird die sorgfältig corrigirte und eingedämmte Kinzig von der Straße überschritten, und während rechts eine Straße ins Harmersbachthal nach der alten Reichsstadt Zell (s. d.) abzweigt, führt die Kinzigthalstraße nach der Station Biberach. Unmittelbar vorher öffnet sich links das Prinzbachthal mit dem Dorfe Prinzbach und Spuren von alten Silberbergwerken, die aus der Römerzeit herrühren sollen. Die Kinzigthalstraße mündet hier in die von Offenburg kommende Landstraße ein, welche an Biberach vorbei über den Schönberg, an der Ruine Hohengeroldseck vorüber, nach Lahr führt. Biberach selbst (1459 E.) gehört zum Amtsbezirk Offenburg und hat eine schöne Lage an der Kinzig, über welche eine stattliche Brücke führt, welche die Schönbergstraße (Ludwigstraße) mit dem Wege nach Zell verbindet. Früher zum Gebiet der Reichsstadt Zell gehörig, hatte Biberach einen zellischen Vogt, auch hielt der Abt von Gengenbach daselbst alljährlich das sogenannte Fischergericht, auf welchem alle Wasserfrevel bestraft wurden.

Auf den Kinzigdämmen führen Fußwege nach der

ehemaligen Amtsstadt Gengenbach (2521 E.), die nunmehr zum Bezirksamt Offenburg gehört. Mauern, Thore und Thüren erinnern an die frühere Reichsunmittelbarkeit der Stadt (bis zum Frieden von Luneville). Gengenbach hat einen großen Marktplatz mit dem stattlichen Rathhause, darüber die ehemaligen Klostergebäude und die Kirche, welche eine schöne Fernsicht gewährt. In dem Kloster ist eine Präparandenanstalt untergebracht. Die Einwohner treiben Holz- und Weinhandel, Ackerbau und Viehzucht; einige Fabriken befinden sich in Gengenbach, das auch als Luftcurort benutzt wird. Die Stadt ist sehr alt; wahrscheinlich hat auf dem nahen Castellberge ein römisches Castell gestanden, denn man fand hier viele römische Alterthümer, darunter eine Jupitersäule mit Inschrift. Urkundlich erscheint Gengenbach im J. 1139 als Besitz des gleichnamigen Klosters. In dem Streite zwischen Kaiser Friedrich II. und seinem Sohne Konrad nahm der Bischof von Straßburg, Heinrich von Stahleck, die Stadt in Besitz und behielt sie als bambergisches Lehen. Zur Zeit des Interregnums wurde Gengenbach reichsunmittelbar. Später wurde die Stadt mehrmals verpfändet, bis sie an Baden kam. Im J. 1689 wurde sie von den Franzosen verbrannt. Die ehemalige Benedictinerabtei Gengenbach war ursprünglich Krongut und wurde im J. 1007 dem Bisthum Bamberg übergeben. Später wurde die Abtei reichsunmittelbar und erhielt viele Vorrechte; sie war früher sehr reich, aber Kriege und schlechte Wirthschaft verminderten ihr Vermögen. Eine Reihe tüchtiger Aebte hatte das Kloster aufzuweisen. Unter dem Abte Friedrich von Keppenbach hatte es auf kurze Zeit die Reformation angenommen. Im J. 1643 wurde das Kloster von den Schweden geplündert, und bei der Einäscherung durch die Franzosen ging die reiche Bibliothek zu Grunde. Der Wiederaufbau des Klosters war schon 1699 vollendet.

Unterhalb Gengenbach wird das Kinzigthal immer breiter. Die Landstraße zieht sich am rechten Ufer neben der Bahnlinie hin und führt durch Ohlsbach nach Ortenberg. Links öffnet sich das Thal von Berghaupten, in welchem ein Braunkohlenbergwerk betrieben wird. Ortenberg (1430 E.) ist berühmt durch seinen vortrefflichen Rothwein. Oberhalb des Dorfes lag die Burg der Grafen von Ortenau, welche die Hauptfestung des Gaues war. Dieselbe wurde 1689 von den Franzosen gesprengt, aber in den Jahren 1834—40 in mittelalterlichem Stile wieder aufgebaut, sodaß sie jetzt eine Zierde der Gegend bildet. Der Erbauer der Burg, Herr von Berkholz, hat dieselbe an Franzosen verkauft.

Das Kinzigthal mündet nunmehr bei Offenburg in die Rheinebene aus, durch welche die Kinzig an Willstatt (1571 E.) und Kehl vorüberzieht, um sich mit der Schutter bei Kehl in den Rhein zu ergießen. Der ganze Lauf des Flusses beträgt 112 Kilom.

Die Kinzigthalbahn zweigt in Offenburg von der Hauptbahn ab und hat bis Hausach eine Länge von etwa 36 Kilom. Sie wurde im Sommer 1866 eröffnet und hat gegen drei Millionen Gulden gekostet. In Hausach verläßt die Bahn das Kinzigthal und führt durch das Gutachthal nach Hornberg, von wo sie über den Schwarzwald nach St.-Georgen zieht. Diese Strecke ist der interessanteste Theil der Bahn, die hier 38 Tunnels und Durchlässe aufweist, darunter zwei Kehrtunnel. Der Erbauer der Bahn, Oberbaurath Garwig, war anfänglich auch Leiter des Baues der Gotthardbahn.

(*Wilh. Höchstetter.*)

KINZIG, Fluß in Hessen-Nassau, entspringt im Nordosten von Schlüchtern am Südabhange der Kinzberge und mündet nach einem 82 Kilom. langen Laufe bei Hanau in den Main. Sein Thal, welches von der Straße von Fulda nach Hanau durchzogen wird, bildet die Scheide zwischen dem Spessart im Süden und dem Vogelsberg im Norden. Durch das Thal führt die Bahn Frankfurt-Bebra und verläßt dasselbe bei Schlüchtern.

Die Kinzig berührt das Städtchen Steinau mit einzelnen alterthümlichen Gebäuden, darunter ein im 16. Jahrh. erbautes ehemaliges Schloß. Rechts erscheint die gut erhaltene Ruine Stolzenburg mit einem 13 Meter hohen Thurm, dann folgen Saalmünster auf dem linken und Wächtersbach auf dem rechten Ufer des Flusses. Zehn Kilometer weiter nach Westen liegt auf dem rechten Ufer die alte Reichsstadt Gelnhausen mit der gebogenen Spitze eines ihrer beiden Kirchthürme. Auf einer Insel der Kinzig in der untern Stadt befinden sich die Trümmer des von Kaiser Friedrich I. erbauten Kaiserpalastes, in welchem 1180 die Reichsacht gegen Heinrich den Löwen ausgesprochen wurde. Es folgen die Orte Meerholz mit einem Schlosse des Grafen Isenburg, Langenselbold mit einem Isenburg-Birstein'schen Schlosse und Hanau, der Geburtsort der Gebrüder Grimm. Die Kinzig fließt an der Nord- und Westseite dieser Stadt vorüber und ist hier denkwürdig durch den Kampf des bairischen Fürsten Wrede gegen Napoleon vom 28.—30. Oct. 1813. Am 28. Oct., wo die Verbündeten Hanau besetzten, wurde um den Besitz der Kinzigbrücke, nördlich von der Stadt, gekämpft. Durch den Kinzigthalpaß zwischen Schlüchtern und Gelnhausen, der von den Baiern unbesetzt geblieben war, hatte Napoleon Hülfe erhalten, sodaß er die vorrückenden Baiern am 30. Oct. über die Brücke nach Hanau zurückwerfen konnte. Eine andere hölzerne Brücke über den Fluß brach und viele der Flüchtigen ertranken in der Kinzig. Noch mehrmals wurde um den Besitz der Hanauer Brücke und des Flusses gekämpft; schließlich konnte Napoleon seinen Rückzug auf dem rechten Ufer ungestört ausführen. (*Wilh. Höchstetter.*)

KINZIGIT, von Wittichen an der Kinzig, heißt ein dunkler glimmerreicher Gneis, der sehr reich an Granaten ist. (*E. Geinitz.*)

KIOBRANG, ein 5643 Mtr. hoher Gipfel am Südost-Ende der Bara-latscha-Kette des Pandschab-Himalaya, in 31° 20′ nördl. Br. und 97° 30′ östl. Lg. v. F., südlich vom Satledsch und dem an diesem nördlicher sich höher erhebenden Lao Pargyal, auf der Grenze zwischen dem britischen Gebirgsstaate Kanáur und der tibetanischen Abtheilung Gughe in Nari. Oestlich neben diesem Gipfel führt der Pimintsche-Paß in

5300 Mtr. = 16316 p. F. = 17,400 e. F. Höhe über ein Gebirgsjoch, aber schon in tibetanischem Gebiete; jedoch das strenge Klima auf der Höhe macht die Aufstellung eines Außenpostens an dieser Stelle unausführbar, sodaß die Europäer den Paß mehrfach haben besuchen können. Ende Juli hat man ihn ohne Schnee gefunden. Neben zwanzig andern wichtigen Pässen des Himalaya ist er ohne Bedeutung, da er keine Verkehrsorte miteinander verbindet. (*G. A. von Klöden.*)

KIOS. Die Stadt Kios, an deren Stelle sich jetzt der Ort Gemlik (Kemlik, auch Ghio) befindet, lag in Mysien, am Ende des südlicheren der beiden Meerbusen, die von der östlichen Propontis aus in das Land hineinragen, an der Mündung des gleichnamigen Flusses, welcher dem ostwärts gelegenen Askanischen See (Isnik-Goel) entströmt, am Südabhange des Berges Arganthonios (Arganthonis, Samanly-Dagh), wenige Meilen nördlich von dem heutigen Brussa. Sie scheint in früher Zeit von den Milesiern bei Ausbreitung ihrer Colonialherrschaft in der Propontis und im Schwarzen Meere besetzt worden zu sein. Schon Kinaithon, einer der sogenannten kyklischen Dichter, erzählte in seiner Herakleis von Geiseln aus Kios, die Herakles nach Thessalien führte (*Schol.* Apoll. Rhod. I, 1357). Nach einigen Angaben führte sie ihren Namen von Kios, dem Führer der milesischen Colonie, der die von Karern, noch früher von Mysiern bewohnte Stadt in seine Gewalt bekam (Aristoteles *Schol.* Apoll. Rhod. I, 1177, *Suid.* s. v., vgl. *Plin.* Nat. Hist. V, 144); nach Strabo pag. 562 fg.) ging die Sage, sie sei von einem Genossen des Herakles, Kios, nach seiner Rückkunft vom Argonautenzuge gegründet worden, während andere diese Gründung dem Polyphemos, gleichfalls einem Gefährten des Herakles, der mit diesem in Mysien zurückblieb, zuschrieben (*Apoll. Rhod.* Arg. I, 1320, 1345; *Apoll.* Bibl. I, 9, 19). Eng verknüpft mit der Stadt Kios war die Sage von Hylas, dem Lieblinge des Herakles, dessen Namen auch ein zweiter in der Nähe der Stadt befindlicher Fluß nach Plinius a. a. O. führte. Als die Argonauten hier landeten, wurde Hylas beim Wasserschöpfen von den Nymphen belauscht und entführt, und nachdem Herakles lange vergeblich nach dem Entschwundenen gesucht, trug er den Bewohnern des Ortes auf, unablässig weiter zu suchen, und ließ sich als Pfand für die Erfüllung des Versprechens die oben erwähnten Geiseln ausliefern. Zum Gedächtniß feierten die Kianer noch zur Zeit Strabo's alljährlich ein Fest, an dem sie in Scharen die benachbarten Berge durchstreiften und nach dem verlorenen Hylos riefen (*Strabo* a. a. O.). Nach dem Aufstande der Ionier wurde Kios mit andern griechischen Städten von den Persern verwüstet (*Herod.* V, 122). Im Verlaufe der Diadochenzeit schloß sich die Stadt dem Aetolischen Bunde an (*Polyb.* XVII, 3; Droysen, Gesch. des Hell. III, 1, S. 448) und gerieth, nach dem Urtheile des Polybius (XV, 21) durch Fehler ihrer innern Politik, in die Gewalt eines beredten und gewaltthätigen Demagogen. Im J. 203 v. Chr. wurde sie von Philipp von Macedonien und dem von diesem unterstützten Prusias von Bithynien, dem Gastfreunde Hannibal's, angegriffen, widerrechtlich geplündert und zerstört; doch baute sie Prusias, dem sie überlassen worden war, mit dem benachbarten Myrlea wieder auf (*Strabo* a. a. O.; Droysen, Gesch. des Hell. III, 2, S. 258), und von ihm erhielt sie den Namen Prusias („Prusias am Meere" nach Münzen und andern Angaben), neben welchem neueren sich aber auch der alte Name Kios erhielt. Gegen die Römer, versichert Strabo, verhielten sich die Bürger fügsam und friedlich, und erhielten darum von ihnen die Freiheit. Im 5. Jahrh. unserer Zeitrechnung und wahrscheinlich noch später wird die Stadt von Historikern und in Itinerarien meist unter dem alten Namen Kios erwähnt (*Zos.* I, 35; Tab. Peuting.; *Hierocl.* Synecdem. p. 692 ed. Wessel.). Allem Anschein nach war Kios infolge seiner günstigen maritimen Lage eine ansehnliche Stadt; seine Bedeutung als Hafen und Stapelplatz für das phrygische Hinterland wird mehrfach hervorgehoben, so *Plinius* a. a. O.; *Pomp. Mela* I, 19, 3; *Suidas* s. v. (vgl. noch Forbiger, Handb. der alten Geogr. II, 382; Cellar., Geogr. antiq. II, 284 fg.; Salmas., Exercit. Plin. in Solin. p. 616.) (*W. Sieglin.*)

KIOSK, französisch Kiosque, ist die uns mit der Sache zunächst von den Franzosen zugegangene Bezeichnung eines zeltförmigen, verzierten Sommerhäuschens, welches in der Regel aus Planken mit reichlich angebrachter Schnitzarbeit hergestellt und mit lebhaft in die Augen fallender Oelfarbe bemalt wird. Die Franzosen selber haben diese zierlichen kleinen Gebäude mit ihrem Namen den Türken entlehnt, welche ihrerseits sie den Persern verdanken. Die letztern sprechen den Namen Küschk oder auch Köschk aus; die Türken behalten die Schreibweise des persischen Wortes bei, da sie aber den weichen persischen K-Laut (Kef) regelmäßig in kj auflösen und ein mit diesem Buchstaben in derselben Silbe zusammentreffendes o in ö verwandeln, so lautet das Wort in ihrer Sprache Kjöschk, woraus die Franzosen ihr Kiosque gemacht haben. Während nun aber die Europäer der ursprünglichen Bedeutung des Wortes treugeblieben sind, hat sich im Orient die ornamentale Baukunst seiner bemeistert und es auf freistehende Gemächer, Erker- und Balkonzimmer der Paläste angewandt, welche, namentlich wenn sie aus den Fenstern eine weitere Aussicht gewähren, Kioske heißen. So werden in Konstantinopel für die Eventualität eines Besuchs des Großherrn an den Ministerialgebäuden, in bevorzugten Kasernen u. s. w. Kioske angelegt, welche sich gleich von außen durch eine über ihnen auf dem Dache angebrachte vergoldete Strahlensonne auszeichnen. Oft sind die Kioske nur offene Vorbauten der Wohnhäuser, bei denen indessen die regelmäßige quadratische oder polygone Gestalt festgehalten wird, wie die Bulbul-Kjöschkis vieler türkischen Landhäuser am Bosporus, in welchen der Hausherr sich niederläßt, um dem Nachtigallenschlage aus dem benachbarten Gebüsche zu lauschen. Sind die Kioske für die Damen des Hauses, d. h. des Harem, bestimmt, so versteht es sich von selbst, daß die nach der öffentlichen Straße gerichteten Fenster stark vergittert sein

müssen. Dasselbe ist mit den Kiosken des Sultans der Fall, in denen er sich niederläßt, um zu sehen ohne selber gesehen zu werden; z. B. befindet sich auf der der Stadt zugewandten Serai-Mauer von Konstantinopel gegenüber dem Pfortengebäude ein zierliches Kuppelhäuschen mit vergoldetem Gitter, d. i. der Alai-Kiosk, nach welchem in früheren Jahrhunderten sich die Großherren begaben, um dem damals mit großem Pompe vor sich gehenden ersten Auftritte der fremden Botschafter und Gesandten auf der Pforte ungesehen anwohnen zu können. Aus Uebertragung wird dann Kiosk auch ein kleineres großherrliches Palais genannt, auch wenn dasselbe nicht blos zur Aufnahme des Sultans bei kurzem Promenadenbesuche, sondern zum dauernden Wohnen mit Harem und Hofhalt eingerichtet ist. Solcher Kioske gibt es am Bosporus und auf den denselben überragenden Höhen eine nicht geringe Zahl, alle an Stellen gelegen, welche sich durch herrliche Aussichten auszeichnen. Dahin gehört der Kiosk von Bebek und Jyldysly Kjöschk, der Lieblingsaufenthalt des jetzigen Sultans Abdulhamid II. — Die innere Einrichtung eines Kiosk ist in der Türkei fast immer dieselbe; im Eingange pflegt ein Raum zu sein, in welchem man die Ueberschuhe ablegt, um mit reinen Fußsohlen das mit feinen Reisstrohmatten (Hassyr) oder Teppichen belegte Innere zu betreten. Dem Eingange gegenüber findet man in der Regel einen Kamin oder doch eine erhöhte Estrade, auf welcher die zur Bereitung des türkischen Kaffees nöthigen Geräthe, die Kanne (Ibrîk), die Tassen (Findschan) und die Untersetzer (Sarf) nebst Rauchutensilien ihre Stelle finden. Unter den Fenstern, die Wände entlang, ziehen sich Diwane her. (*G. Rosen.*)

KIÔTO, wol richtiger Kiyôto, neuerlichst Saikio, d. h. westliche Residenz, benannt, ehemals bekannt als Mijako, d. h. Hauptstadt, im gewöhnlichen Leben nur Kio (nicht Saikio) genannt, ist die alte geheiligte Hauptstadt des Kaiserreichs Japan, mitten auf Hondo (Nippon), der Hauptinsel des Archipels gelegen, in 35° 0′ 30″ nördl. Br. und 153° 24′ 32″ östl. L. von F., 4° 2′ westlich von Tokiyo, der jetzigen Hauptstadt, die ehemals Jedo hieß. Sie bedeckt, 6,5 Kilom. lang und 4 Kilom. breit, den fruchtbaren, niedrigen Thalboden zwischen dem 825 Met. hohen Hiyesan und dem Higashijama (d. h. Ostberg) im Osten, und dem Hiranoyama im Westen, und ist fast zur Insel gemacht durch die sie umgürtenden Ströme, den klaren, inselreichen Kamo-gawa und den Kidzugawa. Nach Nordosten hin ist sie mit Tokiyo durch zwei Hauptstraßen verbunden: den 518 Kilom. oder 70 geogr. Meilen langen und 4 Kilom. breiten Tokaido, und den 544 Kilom. oder 73,5 geogr. Meilen langen Nakasendo. Nach dem an der Küste gelegenen Vertragshafen Kobe-Hiogo über Osaka ist 1877 die Eisenbahn eröffnet worden, welche bis Otsu weiterführt.

Kioto, 52 Kilom. vom Meere, ist regelmäßig und gedrängt in quadratischen Abtheilungen gebaut; es zählt 63,217 kleine hölzerne Häuser, welche in den 1700 schnurgeraden, sich rechtwinkelig durchschneidenden Straßen stehen. Im Jahre 1870 wurde die Zahl der Bewohner auf 370,000 geschätzt. 945 buddhistische Tempel (Tera) und 93 Kami-(Shinto-)Hallen (Miya) sind vorhanden. Die Stadt liegt malerisch im nördlichen Theile der Provinz Jamashiro. Sie ist vom Jahre 749 bis 1868 die Residenz der Kaiser gewesen und ist daher reich an schönen Denkmälern und historisch wichtigen Oertlichkeiten. Die große Vorstadt jenseit des Kamo-gawa, über welchen mehrere hölzerne Brücken führen, enthält die schönsten Tempel und Gasthäuser. Theehäuser und Lustorte sind reichlich vorhanden, sodaß die ganze Stadt freundlich erscheint. Die berühmteste, schönste und älteste (300 Jahre alte) Brücke, aus Holz dauerhaft gebaut, ist die Sanjono-o-haschi, 200 Ellen lang, von welcher aus im Reiche die Entfernungen gezählt werden. Miß Bird sagt: „Mit ihren Schulen, Hospitälern, Irrenhäusern, Gefängnissen, Armenapotheken, mit ihren Parks und Gärten, namentlich mit ihren schönen Kirchhöfen und den Straßen von fast peinlicher Sauberkeit, ist Kioto die bestversehene Stadt in ganz Japan." Das Hauptgebäude ist natürlich der im nordöstlichen Theile der Stadt gelegene kaiserliche Palast, ehedem Heian-jô, d. h. Friedensschloß, später Gosho, d. i. erhabener Palast, und von den Fremden Dairi genannt, mit welchem Namen auch der Mikado selbst benannt wurde. Dazu gehören auch die Wohnungen und Gärten der Glieder der kaiserlichen Familie. Das Schloß ist ein großer, geräumiger Bau aus Holz, mit Baumrinde überdacht; nur die Feinheit der Matten und Schiebewände im Innern zeigt den bescheidenen Glanz fürstlicher Wohnungen. Es ist ein Labyrinth von Höfen, Gängen und geräumigen Gemächern mit Matten und Schiebewänden. Der parkartige Garten, mit dem bekannten feinen Geschmacke der japanischen Gartenkunst angelegt, ist sehr vernachlässigt. Der Zutritt zur Residenz fand durch neun Thore statt, welche an den Straßenöffnungen angebracht waren, ohne durch Mauern und Wälle miteinander verbunden zu sein. Früher selbst den Eingeborenen nicht zugänglich, bildet er jetzt ein Museum für die japanischen Künste und Gewerbe und dient zu Gerichtszwecken. — Südwestlich davon befindet sich Nijô, das Schloß der Shogune, wo früher der Gouverneur der Stadt wohnte. Jetzt hat man hier die Regierung von Kioto eingerichtet. Die ganze Anlage dieses geräumigen Schlosses, seine starke Ringmauer, schwere Thore und Portale, die vielen Sculpturen und sonstigen Verzierungen an den altersgrauen Balken, Decken und Wänden zeigen, daß hier und nicht in Gosho die Macht und der Reichthum Japans vertreten waren. Nijo hat 45 Meter Meereshöhe.

„Der Stadttheil nördlich von Nijo und westlich von Hinanjo ist das Viertel der Seidenweber und heißt Nischi-jin, d. i. Westlager; die bemerkenswerthesten Viertel auf der Ostseite des Kamo-gawa heißen Awada, Gion-machi und Kiyomidzu. Durch ersteres führt der Weg nach Otsu, durch diese der zu den beliebtesten Tempeln und Theehäusern, welche in einem Gürtel die steileren Waldpartien von Higashijama umsäumen und von ihren beschatteten Terrassen aus prächtige Blicke über das Häusermeer der Stadt und den Sonnenuntergang hinter

den westlichen Bergen gewähren. In Awada ist die Steingut- und Emaille-Industrie, in Kiyomidzu die Porzellan- und Puppen-Industrie zu Hause." (Rein.) Im J. 1870 hat die Stadt eine industrielle Behörde zur Beförderung der Industrie im Orte gegründet, und es bestehen somit Abtheilungen zur Beförderung des Gartenbaues, der Schuhmacherei, der Seidenweberei und anderer Webereien, der Papier- und Lederfabrikation, der Herstellung von Mineralwässern u.s.w. Auch eine Armencolonie unterhält die Stadt. Die Seidenfabriken sind zahlreich, obwol sie in kleinem Maßstabe angelegt sind. Krapp, Bronzewaaren und Porzellan, namentlich viel für England, werden in der Stadt gefertigt. Im J. 1870 wurde die Zahl der Bewohner auf 370,000 geschätzt. Für Seide, Metall- und Töpferwaaren ist sie noch immer die erste Stadt.

Kioto ist beiweitem die älteste unter den drei großen Städten*), ist aber an Bedeutung durch Tokiyo sowol als durch Osaka überholt. Unter der Regierung des Kaisers Kuwammu wurde also die nahe gelegene Residenz Nara aufgegeben und dafür Kudzuno, später Kiyoto, bisweilen auch Mijako genannt, gewählt; dies letztere wurde mit dem Mikado, wie Jedo mit dem Shogun, identificirt. Hier fanden die ersten Zusammenstöße zwischen den Geschlechtern der Taira und Minumoto statt. Im 16. Jahrh. predigte Xavier hier in den Straßen, im 17. besuchte Kämpfer zweimal die Stadt. Nach der Revolution von 1869 siedelten der Mikado und sein Hof nach Jedo über, welches seitdem Tokeyo heißt. Fremde dürfen sich in Kioto nicht aufhalten außer in japanesischem Auftrage. (*G. A. von Klöden.*)

KIPPER und WIPPER nannte man in Deutschland im 17. Jahrh. diejenigen Leute, welche einen unerlaubten, wucherlichen, betrügerischen Handel mit der Münze trieben, indem sie das gute vollwichtige Geld einwechselten, beschnitten (kippten), oder es einschmolzen, umprägten und dann wieder ausgaben. Sie prüften (wippten) auf einer Wage die leichten gegen die schweren Münzen und legten diejenigen beiseite, die den Wagebalken niederkippten. Unter Kipper- und Wipperzeit versteht man in Deutschland die Zeit der höchsten Münzzerrüttung und Münzanarchie, die ihren Culminationspunkt in den Jahren 1620 bis 1623 erreichte. Besonders hatten Kursachsen und Kurbrandenburg von dem Unwesen der Münzverfälschung zu leiden, und gehörten auch deren Münzen zu den schlechtesten damals in Deutschland. Im Volke erregte das Treiben der Kipper und Wipper eine starke Erbitterung, die sich auch an verschiedenen Orten Sachsens durch gewaltsame Ausbrüche Luft machte. So z. B. in Wittenberg, Halle, Magdeburg, Eisleben, Freiberg, wo das Volk die des Kippens und Wippens verdächtigen Personen mishandelte und ihre Häuser plünderte, sodaß der Kurfürst Johann Georg I. genöthigt ward, ihnen mittels einer General-Landesverordnung, welche die Geistlichen von den Kanzeln ablesen mußten, Sicherheit für ihr Leben zu gewährleisten. Wenngleich auch der Kurfürst vom Antritte seiner Regierung an (1611) bedacht war, den immer gefährlicher gewordenen Münzmisbräuchen entgegenzutreten und durch zweckmäßige Maßregeln vorzubeugen, so blieben doch seine Bemühungen erfolglos, da Kaiser und Reich nach den verschiedenen im 16. Jahrh. erlassenen Reichsmünzverordnungen, welche die Münzverwirrung in Deutschland jedoch nur gesteigert hatten, sich auf weitere Verhandlungen nicht einlassen wollten oder solche wenigstens auf unbestimmte Zeit vertagten, womit der Münzunordnung erst recht Thür und Thor geöffnet wurde. Trotzdem verzweifelte der Kurfürst von Sachsen nicht daran, Ordnung in das sächsische Münzwesen zu bringen, indem er seine Hoffnung auf die gewöhnlichen Kreis-Münzprobationstage, die von den Reichsständen regelmäßig beschickt werden sollten, setzte. Allein die Stände kümmerten sich nicht darum, sondern gingen ihren eigenen Weg, errichteten eigenmächtig neue Münzstätten (Heckemünzen), mit deren Münzen Deutschland immer mehr und mehr überschwemmt wurde, und alle Beschwerden, die dagegen auf den Probationstagen einliefen, fruchteten nichts, ja diese schliefen allmählich, da sie sich nur mit unnützen Formalien beschäftigten, ein. Ueberall in Deutschland häufte sich die schlechte Münze und ging die gute verloren. Keine Valvation, kein Verruf, keine irgendwelchen Vorsichtsmaßregeln wollten dagegen helfen, das schlechte Geld nistete sich immer tiefer und tiefer ein.

Auch Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen sah alle angestellten Versuche, der Münzanarchie in seinem Lande entgegenzutreten, vereitelt. In seiner Verzweiflung griff er nun im J. 1619 zu dem traurigen Mittel, eine geringere Geldausbringung, an Schrot und Korn zugleich, ins Leben zu rufen, d. h. also eine andere Usual- oder Interimsmünze ausprägen zu lassen. Damit wollte er bezwecken, daß denjenigen, die seine guten Münzen gemisbraucht, die Gelegenheit entzogen würde, solches fernerhin zu thun und geringwerthiges Geld auszumünzen oder wucherlichen Handel zu betreiben. Diese neue Münze sollte einzig und allein für das Kurfürstenthum Sachsen geprägt werden und nur in dessen Grenzen sein und bleiben. Anstatt nun Dresden als alleinige Münzstätte für die neue Interimsmünze beizubehalten, ließ sich der Kurfürst durch den Director des sächsischen Münzwesens, Karl Christoph von Brandenstein, verleiten, noch eine Anzahl anderer Münzstätten im Lande anzulegen, die nun so lange dauerten, als die Interimsmünze Geltung hatte (d. h. bis zum J. 1623). Solche Münzstätten wurden zu Sangerhausen, Liebenwerda, Naumburg, Merseburg, Oschatz, Leipzig, Zwickau, Wittenberg, Eilenburg eingerichtet. Sie wurden noch obendrein verpachtet und die einzelnen Pächter hielten kein gleiches Korn ihrer Münzen ein, übervortheilten sich gegenseitig beim Ankauf der Materialien, und suchten in der richtigen Voraussetzung, daß

*) Der von Kiu-shiu gekommene Häuptling Djimma Tenno ließ sich im J. 663 v. Chr. hier nieder und begründete damit die Mikadoherrschaft in Japan. Die Eroberer siedelten sich im Seitenthale des Kidzu-gawa an und benannten ihr Hauptquartier nach einer Eichenart Nara. Erst 794 n. Chr. wurde das eigentliche Kiyoto gegründet.

die Interimsmünze sich nicht lange halten würde, möglichst schnell einen recht großen Gewinn herauszuziehen. Häufig besetzten sie die Münzstätte mit Arbeitern, die wenig oder nichts von der Münztechnik verstanden, auch fehlte es bald an dem nöthigen Rohmateriale, dem Silber, da dieses ausschließlich an die dresdener Münzstätte abgeliefert wurde und von auswärts sehr wenig Silber bezogen werden konnte. Die Münzpächter halfen sich dann damit, daß sie silbernes Geschirr zu hohen Preisen, aber mit schlechtem Gelde ankauften, und als auch diese Quelle versiegte, da die Verkäufer bald den Betrug merkten, so ward zuletzt das neue Interimsgeld selbst angegriffen, eins mit dem andern, d. h. sächsisches Geld wurde mit sächsischem Gelde umgewechselt und umgeprägt. Der dadurch erzielte Vortheil konnte aber nicht anders als durch Verringerung des Kornes der hieraus umgeprägten Münzen erreicht werden, was wiederum eine außerordentliche Verwirrung im Gehalte der Münzen unter sich verursachte. Je mehr nun das Korn verringert wurde, desto mehr mußte Kupfer hinzugesetzt werden, da an der Stückelungsart nichts geändert werden durfte. Man kaufte zu diesem Zwecke das rohe Kupfer im Lande auf und nahm, wie vordem zu dem silbernen, so nunmehr zu dem kupfernen Geschirr seine Zuflucht. Kupferne Blasen, Kessel, Röhren, Rinnen und was nur irgend von Kupfer war, wanderte in die Münze und wurde zu Geld verarbeitet. Dabei nahmen sich die Münzer nicht die Mühe, die mit wenig Silber beschickte Masse in niedrige Geldsorten zu stückeln, wodurch das kleine Geld, die Scheidemünze, selten ward.

Auf diese Weise wurde die Silbermünze immer leichter und schlechter und der Betrug, der mit ihr gespielt, immer fühlbarer. Der gemeine Mann beachtete nicht mehr den aufgeprägten Werth der Geldstücke, sondern berechnete solchen einfach nach guten Reichsthalern, wodurch letztere mit Agio zu einem vorher niemals gekannten äußeren Werthe stiegen. So kam es z. B., daß, während in einem Theile Sachsens im J. 1600 der Thaler noch 24 Groschen galt, er im J. 1620 bereits 42 Groschen oder 2 Gulden und im J. 1623 gar 252 Groschen oder 12 Gulden galt. Diese Geldsteigerung hatte wiederum ein anderes schweres Uebel, welches mit jeder Münzunordnung untrennbar verbunden ist, im Gefolge, nämlich eine besonders im letzten Jahre der Zerrüttung (1623) sich fühlbar machende große Theuerung aller Leibes- und Lebensbedürfnisse. In Leipzig z. B., wo der Reichsthaler im Monat September des J. 1622 auf 10 und 11 Gulden gestiegen war, wurde ein Scheffel Weizen mit 33, eine Klafter Holz mit 32, ein Scheffel Korn mit 24, ein Scheffel Hafer mit 12, ein Pfund Butter mit 1 Gulden u. s. f. bezahlt.

So hatte Kurfürst Johann Georg I. durch die Einführung seiner neuen Münze das Münzwesen nicht nur nicht verbessert, sondern im Gegentheil noch verschlimmert, dem Geldwucher, dem Kipper- und Wipperwesen nur Vorschub geleistet. Bereits in einer Vorordnung vom 1. Juni 1620 klagte der Kurfürst unter anderen bittern Klagen darüber, daß „das Aufwechseln der guten, gerechten Münzen täglich über Hand nähme, und nicht allein von Handels- und anderen vermögenden, sondern auch so gar geringen Handwerks- und Bauersleuten so stark getrieben würde, daß sich kein ganzer, halber oder Orts- (Viertel)thaler, ja kein guter Groschen, Zehner, Fünfer, Dreier noch Pfennig blicken lassen dürffte, welcher nicht von Aufwechßlern sogleich hinweggeraffet, in die verbotene Münzstätte geliefert und daraus geringe untüchtige Münze gemachet würde, also daß fast jedermann mit dem Münzwechsel sein Handwerk treiben, sich davon nähren und bereichern wollt ꝛc". Die Verordnung befiehlt schließlich, daß die Aufwechsler zur Bestrafung an Leib und Gut dem Kurfürsten überliefert werden sollten. Und in einer andern Verordnung vom 21. Aug. 1621 beschwert sich der Kurfürst darüber, daß seine Münzverfügungen zeither so gar schlecht beobachtet worden, daß Christen und Juden kauften und wechselten zum Schein für die neu eingerichteten Landes-Münzstätten, absichtlich aber und größtentheils zum Handel nach ausländischen Münzstätten, wohin ohne Scheu schwere alte Münzen, Bruch-Gold, Silber und Kupfer geschafft und dort mit ganz geringem Gelde bezahlt würden. Trotz aller Verbote gegen den wucherischen Geldhandel dauerte derselbe jedoch in Sachsen nach wie vor fort und die Interimsmünze, die wiederholt valvirt wurde, verlor alle Bedeutung. Auch das Aufheben verschiedener Pachtmünzstätten im J. 1621 hatte keinen Erfolg. Während nun andere deutsche Reichsstände, wie z. B. Braunschweig und Brandenburg, in dem genannten Jahre 1621 an einer gänzlichen Wiederherstellung des alten Reichsmünzfußes, wie solcher in der Reichsmünzverordnung vom J. 1559 bestimmt worden war, arbeiteten und ihn auch ohne viel Schwierigkeit bald wieder einführten, hatte Sachsen noch zwei Jahre unter der traurigsten Münzzerrüttung und Theuerung zu leiden. Erst am 31. Juli 1623 bestimmte eine kurfürstliche Verordnung, daß auch in Sachsen der alte Reichsmünzfuß, wonach der Reichsthaler 24 Groschen oder 90 Kreuzer, der Reichsguldenthaler 21, der Dukaten 36 und der rheinische Goldgulden 27 Groschen gelten sollte, wieder einzuführen sei. Die einheimische Interimsmünze, die so viel Verwirrung angerichtet hatte, wurde stillschweigend ihrem Schicksal überlassen, die Kipper und Wipper und überhaupt alle Geldwucherer wurden mit harten Strafen für die Zukunft bedroht, konnten indessen nicht sofort ausgerottet werden.

So traten mit dem Jahre 1623 wieder geordnetere Verhältnisse im sächsischen und deutschen Münzwesen ein, aber eine nachhaltige Besserung wurde erst durch den im J. 1667 zwischen Sachsen und Brandenburg abgeschlossenen Zinnaischen Vertrag, nach welchem die feine Mark Silber zu $10\frac{1}{2}$ Reichsthalern oder 15 Gulden 45 Kreuzern ausgeprägt, der Reichsthaler also 1 Gulden 45 Kr. oder 28 Groschen gelten sollte, bewirkt. (Vergl. Klotzsch, Versuch einer Chursächsischen Münzgeschichte von den ältesten bis auf jetzige Zeiten, Chemnitz, 1780, Th. 2, p. 469—576.) *(Bruno Stübel.)*

KIPPIS (Andrew), englischer unitarischer Geistlicher und Biograph, geboren in Nottingham 1725, gestorben

in London 1795, wurde im unitarischen Seminar des Dr. Doddridge zu Northampton erzogen und war dann unitarischer Prediger in Boston, in Dorking und in Westminster bei London, darauf philologischer Lehrer in Coward's theologischer Akademie und im unitarischen Institut zu Hackney bei London. Er begründete die Biographia Britannica, von welchem Werke er die ersten fünf Bände herausgab, und die Zeitschrift The Library, a Moral and Critical Magazine. Von seinen zahlreichen Schriften sind die vorzüglichsten: The Life of Captain James Cook, 2 Bde. (London 1788; neue Auflage unter dem Titel: The Voyages round the World by James Cook, London 1878). — The Life of Dr. Doddridge (London 1792). — The Life of Dr. Butler, Bishop of Durham (London 1793). — A collection of Hymns and Psalms for public worship (London 1795; 10. Aufl. London 1836). (*W. Bentheim.*)

KIPS nennt man im allgemeinen die Kalbfelle außereuropäischer Herkunft, obgleich im engeren Sinne damit ursprünglich nur die aus Asien von Rindern, die mit einem Rückenhöcker versehen sind, stammenden gemeint waren. Die Gattungen der im Handel vorkommenden Kips sind sehr zahlreich und unterscheiden sich wesentlich durch Qualität, Abmachung (Abziehen vom Thiere) und Conservirung. Die geschätztesten sind gegenwärtig die von Kalkutta aus zur Versendung kommenden Arsenikkips. (*Fr. Noback.*)

KIPTSCHAK oder Kaptschak, einer der ältesten Stämme des großen Türkenvolks mit Wohnsitz in Kiptschak oder Deschti-Kiptschak, dem weiten pontisch-kaspischen Steppengebiete im jetzigen Südrußland; noch heute sich findend unter den Türken von Khokand, Kiwa und Bokhara. — Ausgedehnter war das von den Mongolen gegründete Khanat Kiptschak oder Reich der Goldenen Horde im Mittelalter, s. unter Mongolen.

KIRÂNTI. Das vormals mächtige Volk der Kirânti hat sich in eine Anzahl kleine Stämme aufgelöst, die im halbbarbarischen Zustande das östliche Nêpâl bewohnen. Von ihren Sprachen und Mundarten ist nur eine, das Bāhing, näher bekannt geworden; von sechzehn andern besitzen wir Vocabularien. Es sind dies: Tschamling oder Rōdōng, Rūngtschhēngbūng, Tschhingtāng, Nâtschherēng, Wâling, Yākha, Tschouras, Kulūng, Thulung, Bāhing, Lōhōrōng, Lāmbitschōng, Balali, Sāngpūng, Dūmi, Khaling und Dūngmāli. An sie reihen sich als nahe Verwandte elf andere Sprachen des mittlern Himâlaya: Darāhi oder Dahi, Dēnwār, Pahrī oder Pahi, Tschēpāng, Bhrāmū, Vāyu oder Hāyu, Kuswār, Kusūnda, Pākh'ya, Thāk'sya und Thāru, von denen das Vāyu eine eingehendere grammatische Behandlung erfahren hat.

Der Wortschatz dieser Sprachen stellt ihre Zugehörigkeit zum großen indochinesischen Stamm, gewisse Eigenheiten ihres Baues und lexikalische Uebereinstimmungen eine nähere Beziehung zum Tibetischen außer Zweifel. Allein gerade dieser Bau beweist auch die sonst unerhörte morphologische Mannichfaltigkeit der indochinesischen Sprachenfamilie. Die einsilbigen Stämme sind in der Regel leicht zu erkennen; ihnen fehlt aber die Selbständigkeit der Betonung und jene Starrheit der Articulation, welche benachbarte Laute vor gegenseitiger Beeinflussung bewahrt. So haben sie es zu einer in Polysynthetismus ausartenden Agglutination gebracht, in welcher stellenweise, ähnlich wie im Tibetischen, bedeutsamer, wahrhaft flexivischer Lautwandel im Wortstamme selbst stattfindet.

Das Lautwesen ist weniger rauh als das Tibetische: Vocale a, e, i, o, u mit ihren Längen, ferner ö, ō, ŏ. Consonanten: k, kh, g, ng; tsch, tschh, dsch (ñ?); t, th, d, n; p, ph, b, m; l, r, y, v, w; s, sch, h. Doppelconsonanten finden sich nur im Anlaute, z. B. Bāhing: blā, Pfeil, tibet. mda; gnā, Fisch, tibet. gna; khlī-tscha, Hund, tibet. kyi. Quelle: B. H. Hodgson im Journal of the Royal Asiatic Society of Bengal 1857, S. 317 fg., wieder abgedruckt in dessen Miscellaneous Essays relating to Indian Subjects, 2 Bde., London 1880, 8°. (*G. von der Gabelentz.*)

KIRCHBERG, Stadt von 547 Häusern und 6554 Einw. (Zählung von 1881), in der königl. sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, Amtshauptmannschaft Zwickau, am Kirchbach und auf wenig ergiebigem, steinigem Boden gelegen, Sitz eines Amtsgerichts, seit 1881 mit Wilkau, Station der Schwarzenberg-Werdauer Bahn, durch eine 6,5 Kilom. lange Secundärbahn verbunden. Hauptnahrungszweig der Bewohner ist die Tuchmacherei, die wegen der Solidität ihrer Waare eines guten Rufes genießt und Absatzgebiet in Italien, dem Orient, Indien, auch in den nördlichen Ländern hat. Die hausindustrielle Tuchmacherei von Kirchberg befindet sich jedoch in unaufhaltsamem Rückgange, um mehr und mehr der fabrikmäßigen Platz zu machen. Die Gesammtproduction der kirchberger Innungswalke ist in dem Zeitraume von 1871—80 von 11,404 auf 6200 Stücke Tuch gesunken. Die Handstühle werden durch die mechanischen Stühle verdrängt; im J. 1881 zählte man 220 im Gange befindliche Tuch- und Satinstühle und ca. 40 Schaft- und Jacquardstühle, für welche die nöthigen Garne von ca. 70 Sortimenten und ca. 28,000 Spindeln geliefert werden. Ebenso hat sich die Fabrikation qualitativ entwickelt und die seit mehrern Jahren eingeführten 4—5 schäftigen Köper gewinnen ein immer größeres Feld. Eine Spinnerei stellt gemischte Garne aus sogenannter Kunstwolle (ca. 80%) und Baumwollenabgängen besserer Garne her.

Im 13. Jahrh. befand sich Kirchberg wie die ganze Gegend im Besitze der Reuße von Plauen, doch erscheint es auch als eine der sechs Ortschaften, welche das Tafelgut des Abts von Grünhain bildeten.*) Später gehörte es zu dem kurfürstlichen Amte Wiesenburg, welches im J. 1663 Herzog Philipp Ludwig von Schleswig-Holstein für 65,000 Thaler vom Kurfürsten Johann Georg II. kaufte. Er und seine 1744 ausgestorbenen Nachkommen haben ihre Grabstätten in der Kirche zu Kirchberg gefunden, doch läßt sich ein näherer Nachweis über dieselben nicht

*) Herzog in von Weber's Archiv für sächsische Geschichte, VII, 65.

erbringen, da die Kirchenbücher 1757 durch Brand vernichtet worden sind. (*Th. Flathe.*)

KIRCHBERG, preußisches Städtchen in der Rheinprovinz, Regierungsbezirk Koblenz, Kreis Simmern, zwischen Simmer und Hahnenbach gelegen in 427 Mtr. Höhe, 20 Kilom. vom Bahnhofe Kirn, mit Post, Friedensgericht, einer Oberförsterei, zwei Kirchen, mit Spuren einer Römerstraße und Eisenerzlagern. Von den 1412 Bewohnern sind 693 männlichen und 719 weiblichen Geschlechtes; diese führen 305 Haushaltungen in 267 Häusern. Zur Stadt gehören 1176 Hkt. Land, davon sind 551 Hkt. Acker und 297 Hkt. Wiesen. Man treibt Flachs- und Ackerbau, Holzhandel, Leinweberei und braut Bier. Der Ort hält 16 Viehmärkte. (*G. A. von Klöden.*)

KIRCHBERG, Stadt im würtembergischen Jagstkreise, Oberamt Gerabronn, mit 1259 Einw. (1880) an der Jagst. Dieselbe durchfließt etwa den dritten Theil von Kirchberg, während die andern Zweidrittel auf einem Gebirgsvorsprunge liegen. Dadurch hat Kirchberg eine schöne Lage. Die eigentliche Stadt ist mit einer Mauer umgeben und hat nur ein einziges Thor. Sehenswerth ist die Stadtkirche mit alten Denkmälern und das große fürstlich Hohenlohe'sche Schloß mit einem interessanten Kunst- und Naturaliencabinet und herrlichen Gartenanlagen, welche die beiden gegen das Thal abfallenden Seiten des Gebirgsvorsprungs umziehen. Kirchberg ist Sitz der fürstlichen Amtsstellen und einer Forstverwaltung. Die Stadt ist sehr gewerbreich; es sind mehrere Gerbereien, mechanische Werkstätten hier. Auf einem nahen Hügel, dem Sophienberge, befinden sich schöne Gartenanlagen im englischen Geschmack. Gegenüber auf einem andern Hügel finden sich noch Spuren der längst zerstörten Burg Sulz. Der Theil der Stadt auf dem rechten Ufer der Jagst wurde früher ebenfalls Sulz genannt. Ganz nahe bei Kirchberg liegt Hornberg (348 Einw.) mit einem alterthümlichen Schlosse.

Kirchberg, früher auch Kirperch geschrieben, soll seinen Namen von einer Kapelle haben, welche schon früh auf dem Platze des heutigen Schlosses gestanden haben soll. Das Wappen der Stadt besteht auch aus einem Kirchlein in alterthümlicher Form. Im J. 1373 erhielt Kraft von Hohenlohe von Karl IV. die Erlaubniß, vor seiner Burg Kirchberg, die böhmisches Lehen war, eine Stadt zu erbauen und mit Pforten, Planken und Thürmen zu versehen, auch einen Wochenmarkt zu halten und Stock und Galgen aufzurichten. Indeß erscheint bereits im J. 1365 Kirchberg urkundlich als neue Stadt. Zwar zeigt die Oberfläche keinerlei Spuren mehr von einer Burg, aber Grundstücke, auf der Ostseite des Hügels gelegen, sind in einem alten Gültbuche „hinter der alten Burg" beschrieben; der Hügel selbst wurde bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts Niederaltenberg genannt. Daß Kirchberg gut befestigt war, beweisen noch jetzt die hohen starken Mauern, Gräben und die Ueberreste von Vorwerken.

Wann der Ort von den Herren von Kirchberg an die Hohenlohe übergegangen, ist nicht bekannt. Indeß hat Kraft von Hohenlohe im J. 1366 Kirchberg an Raban von Kirchberg verpfändet, sodaß die Veränderung schon früher erfolgt sein muß. Im J. 1384 kam Kirchberg durch Verpfändung und 1398 durch Verkauf an die Reichsstädte Hall, Dinkelsbühl und Rothenburg, von welchen es erst 1562 an Hohenlohe zurückkam. Von dem Verkaufe an mag auch das Dörflein Sulz, das ebenfalls an Hall kam, zur Stadt gerechnet worden sein und seinen besondern Namen verloren haben. Die Reichsstädte ließen Stadt und Amt durch einen Obervogt und einen Untervogt verwalten und hielten eine kleine Besatzung daselbst, welche sie abwechselnd stellten. Im J. 1566 erhielt die Stadt ein kaiserliches Privilegium zur Abhaltung von drei Jahrmärkten. Von 1806—10 gehörte Kirchberg zu Baiern. Seit 1810 gehört es zum würtembergischen Oberamt Gerabronn.

Der erste urkundlich vorkommende Herr von Kirchberg ist Friedrich, gestorben im J. 1237. Sein Haus war weithin begütert, und Mitglieder seiner Familie waren mitunter Hohenlohe'sche Dienst- und Lehensleute. Doch haben die Herren von Kirchberg ihre Besitzungen nach und nach verkauft, und so kam Kirchberg an Hohenlohe. Bei einer Erbtheilung in diesem Hause fiel Kirchberg mit andern Orten an Ulrich von Hohenlohe-Langenburg. Dieser bewirkte die Befreiung Kirchbergs vom Lehensverband durch Ueberlassung von Langenburg und Sindringen an die Krone Böhmen und verkaufte Schloß und Amt an die obengenannten Reichsstädte für 1800 Goldgülden. Von da an sollen die Kirchberg auf der Neuenburg oberhalb Gelbingen gewohnt haben, welche Burg pfalzbairisches Lehen gewesen. Die letzten Besitzungen der Familie gingen 1459 durch Kauf an die Reichsstädte über. Spätere Kirchberg kommen als Zeugen bei Rechtsgeschäften und als Beamte vor. Der letzte von Kirchberg war Amtmann in Feuchtwangen und Mitglied des Hofgerichts in Ansbach (1434—70).

Graf Ludwig Kasimir von Hohenlohe, welcher die ganze neuensteinische Hälfte des Fürstenthums besaß, hat Kirchberg mit elf andern Orten im J. 1562 um 93,000 Gulden wieder eingelöst. Seine Söhne und Nachfolger im Besitze von Kirchberg residirten nicht daselbst. Erst als im J. 1591 das Schloß auf dem Grunde der alten Feste erbaut worden war, nahm die Witwe des Grafen Friedrich, eine geborene Herzogin von Braunschweig, hier ihren Wohnsitz. Die Besitzungen wurden später öfters getheilt, und Friedrich Eberhard, dem 1690 Kirchberg zufiel, residirte daselbst, sodaß, weil der Zweig fortdauerte, Kirchberg von da an Hauptort und Residenz der Grafschaft Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg wurde. Im J. 1764 wurde die Grafschaft zum Fürstenthum erhoben. Im J. 1831 ging ein Theil der fürstlich-hohenlohe-öhringenschen Erbschaft an Hohenlohe-Kirchberg über. Heute ist Besitzer und Patron von Kirchberg der Fürst von Hohenlohe-Oehringen. (*Wilh. Höchstetter.*)

KIRCHBERG, Staatsdomäne im würtembergischen Schwarzwaldkreise, Oberamt Sulz, mit 41 Einw. (1880), zur Gemeinde Renfrizhausen gehörend. In den ehemaligen Klosterräumlichkeiten ist nun eine der drei

würtembergischen Ackerbauschulen untergebracht, an welcher vier Lehrer thätig sind. Das Areal der Domäne beträgt über 600 Mtr., welche ein zusammenhängendes, beinahe rings mit Waldungen umschlossenes Gut bilden, die im Thale liegenden Wiesen ausgenommen. Das Kloster liegt auf einem steil abfallenden schmalen Bergvorsprunge mit ausgedehnter Fernsicht auf die Schwäbische Alb.

Die großartige Gebäudegruppe des ehemaligen Klosters mit Kirche, Garten und Nebengebäuden ist mit einer Mauer umgeben und schließt einen geräumigen Hof ein, zu welchem an der Westseite ein Rococoportal mit Wappen und drei steinernen Heiligenbildern führt. Von dem Kloster ist der vordere Flügel in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts erbaut worden, der südliche und der östliche Flügel sind älter. In den Kreuzgängen befinden sich schöne Fenster aus der Blütezeit des germanischen Stils und eine aus der romanischen Zeit stammende Lunette, ein agnus dei innerhalb eines Eichenlaubkranzes und unter demselben drei roh gearbeitete Thierfiguren enthaltend. Den nördlichen Theil bildet die Klosterkirche mit reichem Schnitzwerk an Kanzel, Altären, Orgel und Stühlen.

Kirchberg (alt: Kilchberg) war in alten Zeiten eine gräfliche Hohenbergische Burg. Es nannten sich danach Dienstmannen dieser Grafen, wie Arnold, welcher 1095 auf dem Schlosse Heigerloch als Zeuge einer Stiftung an das Kloster St.-Georgen auftritt. Graf Albrecht von Hohenberg verkaufte die Hälfte der Burg an seinen Schwager Kaiser Rudolf (castrum Kirchperg laut Urkunde des letztern vom 22. Sept. 1285). Damals stand aber bereits daneben ein Kloster, das bald aufblühte, während die Burg nach 1285 aus der Geschichte verschwindet.

Schon im Anfange des 13. Jahrh., zwischen 1230 und 1240, gründeten wahrscheinlich Frauen aus dem Hohenbergischen Hause in „Kilchberg" ein Augustiner-Frauenkloster, wozu Graf Burkhard von Hohenberg den Ort für 50 Mark abtrat. Die erste Priorin hieß Williburg und war wol eine Gräfin Hohenberg. Papst Innocenz IV., zu welchem die Priorin nach Lyon gewallfahrtet sein soll, nahm das neue Kloster in seinen besondern Schutz und verlieh ihm verschiedene Vorrechte. Auch die Grafen von Hohenberg nahmen sich als Schutzvögte des Klosters an. Schutzheiliger war Johannes der Täufer. Gegen Ende des 13. Jahrh. zählte das Kloster 80 Nonnen und Laienschwestern; neben einem Priester hatte es auch Laienbrüder, „Schaffner und Schaffnerinnen". Es gelangte bald zu stattlichem Grundbesitze in mehr als 30 Gemarkungen. Töchter adeliger Geschlechter ließen sich einkleiden, mehrere Glieder des Grafenhauses Hohenberg und Tübingen fanden im Kloster ihre letzte Ruhestätte.

Mit der Herrschaft Hohenberg ging 1381 die Schutzvogtei an Oesterreich über.

Im Zeitalter der Reformation wurden die Einkünfte des Bruderhauses ob Dettingen bei Rottenburg, dessen Insassen ausgetreten waren, an Kirchberg überwiesen. Im J. 1564 nahm das Kloster die aus Pforzheim vertriebenen Nonnen auf.

In seinen letzten Zeiten zählte Kirchberg 31 Nonnen. Im J. 1805 kam es an Würtemberg und wurde 1806 aufgehoben. *(Wilh. Höchstetter.)*

KIRCHBERG, zwei Dörfer im würtembergischen Donaukreise, Oberamt Laupheim, an der Iller und an der Straße Ulm-Lautkirch. a) Unter-Kirchberg, 649 Einw. (1880), liegt an der Vereinigung des Weihungthales mit dem Illerthale und wird durch das Flüßchen Weihung in zwei ungleiche Theile getheilt. Die Einwohner sind ziemlich unbemittelt, und viele arbeiten in Ulm und Umgegend. Haupterwerbsquellen sind Feldbau und Viehzucht.

Unter-Kirchberg gehörte zur Grafschaft Kirchberg-Weißenhorn, und die dermaligen Grundbesitzer sind die Grafen Fugger von Kirchberg-Weißenhorn zu Ober-Kirchberg. Den Zehnten „in Chirchberg", welchen bisher der Staat bezog, der auch das Pfarrpatronat hat, besaß das Kloster Wiblingen durch Ueberlassung Bischof Gebhard's von Konstanz (gest. 1110) und ebendaselbst die Kirche. Am 22. April 1379 gestattete Bischof Heinrich von Konstanz dem Kloster Wiblingen, die Kirche durch einen seiner Mönche versehen zu lassen. Kloster Söflingen und der Deutsche Orden hatten hier Güter. Nach einem Vertrag der Stadt Ulm mit Wilhelm Fugger von Kirchberg vom J. 1476 durfte Ulm ein Zollhaus zu Unter-Kirchberg bauen. Infolge des Preßburger Friedens (1805) kam die Grafschaft Kirchberg mit Kloster Wiblingen an Baiern und 1810 an Würtemberg. Gegen Einführung der lutherischen Kirche wirkte Octavian Fugger in den Jahren 1581 u. fg. durch strenge Befehle.

b) Ober-Kirchberg, 554 Einw. (1880), liegt an der östlichen Oberamtsgrenze, welche zugleich die Landesgrenze gegen das Königreich Baiern bildet, theils auf einem schmalen Hügel zwischen Iller und dem Hornbach, theils in dem engen Thälchen des Hornbachs selbst. Das Dorf ist der Sitz eines gräflich Fugger'schen Rentamts und eines gräflichen Revierförsters. Das Schloß der Grafen Fugger ist in modernem Stile erbaut und steht auf der äußersten Spitze des Bergrückens. Die Kirche ist 1514 durch Jakob Fugger von Kirchberg erbaut worden, war anfangs nur Schloßkapelle und gehörte zu Unter-Kirchberg. Im J. 1818 wurde die Kaplanei unter Fugger'schem Patronat zur selbständigen Pfarrei erhoben und mit drei Weilern vom Mutterorte getrennt. Der Thurm der Kirche ist sehr alt.

Der Name Kirchbergs tritt zuerst im J. 1087 auf, wo Otto de Chirchberc de pago Hilargowe Zeuge Graf Burkhard's von Nellenburg für Kloster St.-Salvator in Schaffhausen ist. Nach diesem Orte nannte sich ein im Mittelalter angesehenes Grafengeschlecht, dessen ältester bekannter Stammvater ebengenannter Otto ist. Auf dem alten Schloßberge stand die Burg dieser Grafen; von derselben sind noch Graben und Wall sichtbar. Hier soll im 12. Jahrh. die Gräfin Ida von Kirchberg geboren sein, Gemahlin eines angeblichen Grafen Heinrich von Toggenburg, über welche eine der Genovefasage ähnliche Sage unter dem Volke verbreitet ist, und deren Namensfest am 3. Nov. gefeiert wird.

Im J. 1356 verkaufte Graf Wilhelm von Kirchberg die Güter zu Ober-Kirchberg an die Freiherren von Freiberg. Das Hauptgut blieb jedoch bei der Familie, bis der letzte Graf Philipp die Grafschaft an den Herzog Georg von Baiern verkaufte, von dessen Erben dieselbe im J. 1504 an Kaiser Maximilian kam, welcher sie 1507 an Jakob Fugger veräußerte. Im J. 1806 kam das Dorf an Baiern, 1810 an Würtemberg.

Ober-Kirchberg ist der Geburtsort des im J. 1848 gestorbenen Fürstbischofs von Seckau, Roman Sebastian Zängerle, dessen Vater aus Tirol eingewandert war. Derselbe war als homiletischer Schriftsteller und durch seine Fastenpredigten bekannt. (*Wilh. Höchstetter.*)

KIRCHE. Ueber die Etymologie des Wortes ist viel gestritten worden. Man versuchte, es vom Lateinischen „curia“ oder gar von „circus“ abzuleiten; man ging auf das deutsche Wort „kiesen“ oder „küren“ zurück, sodaß Kirche soviel bedeuten würde als die Versammlung „Auserkorener“; ja, man hat sogar den Scharfsinn so weit getrieben, die Adressatin des zweiten Johannesbriefes, *Κυρία,* statt von einer Person, von der kirchlichen Gemeinschaft zu deuten und von diesem Namen das Wort „Kirche“ abzuleiten. Eine eingehende Widerlegung dieser Deutungen ist überflüssig. Seit den gründlichen Untersuchungen von Jacobson[1]) herrscht kein Zweifel mehr darüber, daß das deutsche Wort „Kirche“ von dem griechischen Worte „*κυριακόν*“ herzuleiten ist. Wie in der kirchlichen Sprache *ἡ κυριακή* (scil. *ἡμέρα*) schon früh den „Tag des Herrn“ bedeutete, so *τὸ κυριακόν* (scil. *οἴκημα*) das „Haus des Herrn“. Freilich ist der Uebergang von *κυριακόν* in „Kirche“ nicht ganz frei von sprachlichen Schwierigkeiten, aber sprachlich ist doch diese Ableitung die haltbarste. Dagegen scheint sich vom historischen Gesichtspunkte aus eine Schwierigkeit zu erheben. Sämmtliche romanische Sprachen haben zur Bezeichnung derselben Sache ein von *ἐκκλησία* hergenommenes Wort, welches ihnen jedenfalls durch Vermittelung der lateinischen Kirchensprache zuging. Nun erhielten aber doch auch die Germanen das Christenthum durch Roms Vermittelung, — wie ging es zu, daß dennoch das aus der griechischen Sprache herstammende Wort „Kirche“ sich bei ihnen festsetzte und erhielt? Es ist das nur dadurch erklärlich, daß die Germanen die ersten Anfänge des Christenthums nicht von den lateinischen, sondern von den griechischen Christen erhalten haben, und daß diese Anfänge bereits so feste Wurzeln geschlagen hatten, daß auch die spätere Unterwerfung unter Rom sie nicht auszurotten vermochte. Nun ist ja auch bekannt, daß die erste Christianisirung der britischen Inseln nicht von Rom ausging, — wie ja auch das englische Wort „church“ auf die griechische Kirchensprache hinweist statt auf die lateinische, — und daß von hier aus wieder zahlreiche Sendboten an der Bekehrung des germanischen Festlandes arbeiteten. Weniger im Einzelnen bekannt, aber vielleicht nicht weniger bedeutend sind die christlichen Einflüsse, welche die deutschen Völkerschaften durch Vermittelung der südgallischen und der gothischen Gemeinden von der Christenheit griechischer Zunge her erfuhren. Beachtenswerth ist in dieser Beziehung, daß nach der Annahme Walafried Strabo's[2]) das Wort „Kirche“ zuerst von den Gothen in die deutsche Sprache aufgenommen ward.

Der Sprachgebrauch gibt uns einen sehr mannichfaltigen Gebrauch des Wortes an die Hand. Zunächst bezeichnet „Kirche“, der Entstehung des Wortes entsprechend, das Gebäude, in welchem die Christen ihre religiösen Versammlungen halten und ihre gottesdienstlichen Handlungen verrichten und steht in dieser Bedeutung dem „Tempel“ der Heiden, der „Moschee“ der Mohammedaner und der „Synagoge“ der Juden gegenüber. In der vulgären Volks-, aber nicht in der Schriftsprache wird alsdann auch die Gesammtheit der gottesdienstlichen Handlungen, welche in dem Gebäude verrichtet werden, häufig genug mit dem Worte „Kirche“ bezeichnet. Daneben aber bezeichnet „Kirche“ auch eine Gemeinschaft von Menschen und zwar bald ganz allgemein die religiöse Gemeinschaft im Unterschiede von andern natürlichen oder sittlichen Gemeinschaftskreisen, — dann redet man ebensogut von jüdischer, mohammedanischer, buddhistischer u. s. w. Kirche als von christlicher, und stellt die Kirche als besondere Form des Gemeinschaftslebens der Familie, dem Staate und andern Formen gegenüber, — bald speciell die Gemeinschaft der christlichen Religion, — dann wird die christliche Kirche der jüdischen, buddhistischen u. a. Religionsgemeinschaften gegenübergestellt, — bald in noch engerem Sinne einen bestimmten Theil dieser christlichen Religionsgenossenschaft, mag derselbe nun blos durch äußere Abgrenzung als Landeskirche oder Ortsgemeinde, oder durch Unterschiede der Lehre, des Cultus oder der Verfassung als eigenthümliche Confessionskirche sich von andern unterscheiden.

Ueber die Kirche als Gebäude für die gottesdienstlichen Versammlungen der Christen verweisen wir auf den Artikel Kirchenbau.

Ueber die Kirche in dem ganz allgemeinen Sinne einer Gemeinschaft des religiösen Lebens wird der Artikel Religion das Nöthige enthalten. Ueber die localen Kirchengemeinschaften der Landeskirchen und Ortsgemeinden redet der Artikel Kirchenverfassung, über die verschiedenen Confessionskirchen die betreffenden einzelnen Artikel. Uns beschäftigt hier nur die „Kirche“ als die Gemeinschaft des christlich-religiösen Lebens. Und zwar betrachten wir zunächst, wie die Kirche geschichtlich geworden ist und sich entwickelt hat, alsdann, was sie ihrem Begriffe nach ist.

Das Neue Testament braucht zur Bezeichnung dessen, was wir „Kirche“ nennen, das Wort *ἐκκλησία*. Mag man auf die Ableitung dieses Substantivs von dem Verbum *ἐκκαλέω*, „herausrufen“, sehen, oder mag man sich dessen erinnern, daß es zur Uebersetzung des hebräischen Wortes קָהָל dient,[3]) auf keine Weise liegt in dem

1) Untersuchungen zur Begründung eines Systems des Kirchenrechts. Erster Beitrag (Königsberg 1831).

2) De rebus ecclesiasticis 7.

3) Vgl. LXX, Jud. 21, 8 und im N. T. Act. 7, 38; Hebr. 2, 12.

Worte der Begriff der „Aussonderung" auch nur angedeutet, mag man nun denken an die Auswahl des jüdischen Volkes als „Volkes Gottes" aus den Heiden, oder an die Absonderung der Jüngergemeinde Jesu von der Volksgemeinschaft Israels, oder gar an die Aussonderung der Erwählten als der Gemeinde der Heiligen aus der sündigen, verworfenen und verlorenen Welt. Wie das Wort vielmehr im classischen Sprachgebrauche eine zusammenberufene Versammlung, daher vor allem die Volksversammlung, bedeutet, so führt auch für den neutestamentlichen Sprachgebrauch das Wort selbst nicht weiter. Allerdings nimmt jede öfter zusammentretende und gewisse Functionen ausübende Versammlung naturnothwendig irgendeine Organisation an, und so mag man ἐκκλησία immerhin als „organisirte Versammlung" auffassen, solange man sich nur hütet, über die Art dieser Organisation irgendetwas auszusagen.

Jesus trat nicht mit der Absicht und zu dem Zwecke auf, eine ecclesia zu begründen. Das Reich Gottes oder das Reich der Himmel bildete den Inhalt seiner Heilspredigt. Den Inhalt dieser gleichwerthigen Begriffe eingehend zu erörtern ist hier nicht der Ort. Jedenfalls knüpft Jesus mit denselben an die alttestamentliche Verheißung einer herrlichen Endvollendung an, in welcher das von Gott gewollte Verhältniß zu Israel als seinem Bundesvolke auch wirklich aufgerichtet sein werde, indem das Volk in vollendeter Heiligkeit Gott diene und Gott wieder das Volksthum Israels zum herrlichen Siege führe. Hat Jesus auch von Anfang an vor allem die Seite betont, daß das Volk durch innere Erneuerung sich zum Eintritt in dieses Reich vorbereiten und würdig machen solle, so ist doch die äußere Seite, daß es ein Reich äußerer Macht und Herrlichkeit sein werde, nie ganz zurückgedrängt, wenn auch die äußere Verwirklichung des Reiches anfangs von der friedlichen Wirksamkeit Jesu, später von der plötzlichen Katastrophe seiner Wiederkehr erwartet ward. Wegen dieses engen Anschlusses an den alttestamentlichen Begriff des Gottesreiches war auch Jesu Wirksamkeit von vornherein auf das jüdische Volk als Bundesgemeinde gerichtet. Er dachte zunächst weder daran, aus der jüdischen Volksgemeinde nur Einzelne als seine Jünger auszuwählen, noch daran, Genossen seines Reiches unter den Heiden zu suchen. Erst als der thatsächliche Widerstand seiner Volksgenossen ihn die Unmöglichkeit erkennen ließ, die Volksgemeinde als solche zur Gemeinde des Reiches Gottes umzubilden, faßte er auch die Aufnahme gläubiger Heiden ins Auge.[4]) Damit wäre ja allenfalls Veranlassung gegeben, Bestimmungen über die ecclesia und ihre Organisation als einer von der Volksgemeinde unterschiedenen Gemeinschaft der Jünger Jesu zu geben. Aber vergebens suchen wir in den Evangelien nach solchen Bestimmungen. Zweimal hat Jesus in seinen Aussprüchen nach dem Berichte des Matthäus — die drei andern Evangelisten berichten nichts Aehnliches — der ecclesia als seiner Jüngergemeinde erwähnt.[5])

Matth. 16, 15—19 ist die bekannte Stelle, welche den Katholiken als biblische Begründung ihrer Lehre vom Primat des Petrus und seiner Nachfolger, der Päpste, dienen muß, und deshalb zum Zankapfel der confessionellen Exegese geworden ist. Auf Jesu Frage: Für wen haltet ihr mich? antwortet Petrus: Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes. Darauf preist Jesus ihn glücklich. Denn nicht Fleisch und Blut habe ihm dies offenbart, sondern sein Vater im Himmel, und fährt fort: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich bauen meine Gemeinde, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen", — *σὺ εἶ Πέτρος, καὶ ἐπὶ ταύτῃ τῇ πέτρᾳ οἰκοδομήσω μου τὴν ἐκκλησίαν, καὶ πύλαι Ἅιδου οὐ κατισχύσουσιν αὐτῆς.* — Ueber die ecclesia erfahren wir aus diesen Worten wenig genug. Jesus vergleicht „meine ecclesia", d. h. die Versammlung oder Gemeinschaft seiner Jünger, einem Gebäude. Ihr Bau wird eine derartige Festigkeit besitzen, daß sogar der Hades, welcher als fester Palast gedacht ist, sie an Festigkeit nicht übertreffen wird.[6]) Petrus wird als derjenige bezeichnet, welcher für das Zustandekommen des Baues und für die Festigkeit desselben von hervorragender Bedeutung ist. Nun mag man allenfalls noch aus dem Vergleiche mit einem „Gebäude" den Schluß ziehen, daß die Gemeinde nicht eine planlos zusammengewürfelte Masse, sondern eine irgendwie organisirte Vereinigung sein wird, nur daß über die Art dieser Organisation kein Wort gesagt ist. — Matth. 18, 15—17 gibt Jesus die Anordnung: falls jemand einen Bruder sündigen sehe, so solle er ihn zunächst unter vier Augen ermahnen, wenn das erfolglos sei, in Gegenwart eines oder mehrerer Brüder, und wenn er auch darauf nicht höre, solle er es der ecclesia sagen. Höre er auch diese nicht, so solle er als Heide und Zöllner geachtet, d. h. als Fremdling von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden.[7]) Für den Begriff der ecclesia folgt daraus ohne Frage so viel, aber auch nicht mehr, daß die Jünger Jesu eine Gemeinschaft bilden, welche sich versammelt, ihre Mitglieder ihres Verhaltens wegen ermahnt und eventuell von der Ge-

4) Uns wenigstens ist der Gedanke unvollziehbar, daß alle Stellen der Synoptiker, welche Jesus selbst von der Aufnahme auch der Heiden reden lassen, nicht ursprünglich, sondern erst später auf Grund der veränderten Verhältnisse eingetragen sein sollen.

5) Die kritischen Bedenken, wonach beide Stellen nicht Aussprüche Jesu sind, sondern erst weit später hinzugefügt wurden, erscheinen uns nicht genügend begründet. Nachdem Jesus den Gedanken einer von der jüdischen Volksgemeinde verschiedenen, aus Juden und Heiden gemischten Jünger-Gemeinde gefaßt hatte, konnte er sehr wohl in dieser Weise von ihr reden. 6) Mit de Wette u. a. müssen wir bei dieser Erklärung stehen bleiben und jede auf einen Kampf zwischen der Kirche Christi und der Unterwelt als dem Reiche des Teufels, oder auf den Sieg Christi über den Tod hinweisende Auslegung als über den Wortlaut hinausgehend ablehnen. 7) Nach der richtigeren Lesart: *ἐὰν δὲ ἁμαρτήσῃ ὁ ἀδελφός σου* statt: *ἁμ. εἰς σὲ ὁ ἀδ.* ist hier nicht die Rede von persönlichen Beleidigungen oder von Streitigkeiten privatrechtlicher Art, sondern von allgemeinen sittlichen und religiösen Verfehlungen. Für die Auffassung der ecclesia ist das jedoch gleichgültig.

meinschaft ausschließt. Von besondern Organen, welche die Ermahnung vornehmen und den Ausschluß aussprechen, erfahren wir nichts.

Die Urgemeinde, wie sie besonders durch die Pfingstpredigt in größerem Umfange begründet ward und in Jerusalem ihren Sitz hatte, betrachtete sich durchaus als Glied der jüdischen Volksgemeinde. Einzelne Heidenbekehrungen änderten daran nichts, denn wie sie stets nur als Ausnahmen angesehen wurden, so bildete auch die seit länger gebräuchliche Aufnahme der Proselyten ein Analogon. An eine allgemeine Heidenmission aber wurde in diesem Kreise nicht gedacht, und als sie später Thatsache ward, die Scheidung zwischen Christen aus den Juden und aus den Heiden nicht sofort aufgegeben. Diese Urgemeinde betrachtete sich als die Gemeinde des im Alten Testament verheißenen Messias, daher als die Vollendung der jüdischen Volksgemeinde. Freilich war eine Trennung von denjenigen Juden, welche Jesus von Nazareth nicht als Messias anerkannten, sondern einen andern erwarteten, auf die Dauer nicht zu vermeiden, aber die als „Nazaräer" ausgeschiedene Sekte hielt ihrerseits streng an dem jüdischen Gesetze und Cultus fest, wenn auch daneben eigenthümlich christliche Gebräuche zur Geltung kamen, hoffte auf die allmähliche Gewinnung des gesammten Israel und dachte an die Gewinnung der Heiden nur in der Form gleichzeitiger Einordnung in das jüdisch-theokratische Gemeinwesen. Die innere Organisation derartiger Juden christlicher Gemeinden ist uns unbekannt, doch ist die Vermuthung wol gestattet, daß sie an die Organisation der Synagoge sich anlehnte.

Paulus löst bekanntlich den engen Zusammenhang der Jünger Christi mit der jüdischen Volksgemeinde. Letztere ruht auf dem Mosaischen Gesetze und dessen gewissenhafter Beobachtung. Dieses Gesetz hat aber nach Paulus keine bleibende, sondern nur vorübergehende Bedeutung, und auch während dieser Zeit seiner Geltung brachte es nicht das Heil, sondern steigerte nur mit dem Bewußtsein der Sünde das Verlangen nach Heil. Das Heil bringt nur der Glaube an Christum, den Gekreuzigten und Auferstandenen. Die an Christus Gläubigen, durch göttliche Berufung ausgewählt aus der Welt, bilden eine ἐκκλησία ϑεοῦ. In ihnen herrscht der Geist Gottes und wirkt in ihnen eine Erneuerung, so durchgreifend, daß alle sonstwie maßgebenden Verhältnisse dagegen bedeutungslos, alle bisher trennenden Schranken dadurch aufgehoben werden, daß nicht mehr gilt Jude oder Heide, Knecht oder Freier, Mann oder Weib, Reicher oder Armer, Gelehrter oder Ungelehrter u. s. w. Desto inniger aber ist die Gemeinschaft, zu welcher die Christusgläubigen durch den einen Glauben an den gekreuzigten und auferstandenen Herrn als den Heiland der Sünder, durch die eine Liebe zu dem in Herrlichkeit erhöhten Herrn und zu ihren Brüdern, durch die eine Hoffnung auf die in Bälde eintretende Wiederkunft des Herrn und damit sich vollziehende Neugestaltung der Welt zusammengeschlossen werden. Sie bilden einen Leib in Christo, oder einen Tempel Gottes, welcher gebaut wird. Untereinander sind sie völlig gleich und selbständig, nur ihrem Gott verantwortlich, der allen seinen Geist gibt, wenn auch in verschiedenartigen Gaben. Daher die an einem Orte zusammenlebende Gemeinschaft der Christusjünger völlig demokratisch geordnet ist, nur durch den Grundsatz, daß jeder sich als Glied des Ganzen fühle und daher von seiner Freiheit nur denjenigen Gebrauch mache, welcher das Wohl des Ganzen fördert. In dieser Bedeutung braucht Paulus in den vier Hauptbriefen das Wort ἐκκλησία, — es bezeichnet die Gesammtheit der Christusgläubigen, im Unterschied sowol von den Juden als von den Hellenen (Gal. 1, 13, 1 Cor. 10, 32, 11, 16, 15, 9), es bezeichnet die localbegrenzte Gemeinschaft der Christusgläubigen eines Hauses, einer Stadt, einer Provinz (Gal. 1, 2. 22, Röm. 16, 1. 4, 16. 23, 1 Cor. 4, 17, 7, 17, 2 Cor. 1, 1, 8, 1), es bezeichnet speciell die Localgemeinde in Rücksicht auf ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte (1 Cor. 11, 18. 22, 14, 4. 5. 12. 19. 23. 34), und gerade mit Rücksicht auf diese werden die Christen daran erinnert, daß sie sind „Ein Leib in Christo" (Röm. 12, 8, vgl. 1 Cor. 10, 17 fg., 12, 12 fg.)

Dieses Paulinische Bild von der Genossenschaft der Gläubigen als dem Leibe Christi, an welchem der Einzelne nur die Stelle eines Gliedes einnimmt, daher in steter Unterordnung das Wohl des Ganzen im Auge behalten muß, erhält in den Briefen an die Epheser und Colosser eine ganz andere, kosmische oder metaphysische Bedeutung. Hier erscheint Christus als Mittler der Weltschöpfung und Ziel der gesammten Weltentwickelung. Nachdem die Sünde störend in die Entwickelung der Welt eingetreten war, mußte er durch eine That freiwilliger Selbsterniedrigung zur Erde herabsteigen, um zur Belohnung seiner Berufstreue von Gott in den Himmel erhöht zu werden, zur Theilnahme an göttlicher Ehre und Herrschaft. Für diesen erhöhten Christus ist nun die Kirche der Organismus, durch welchen er seine centrale Stellung in der Schöpfung, in der Menschenwelt sowol als in der überirdischen Geisterwelt, verwirklicht, sie ist das πλήρωμα Christi, d. h. durch sie wird seine heilsgeschichtliche Stellung erst zur Wirklichkeit, sie ist der Leib Christi, des Hauptes, d. h. wie der Leib vom Haupte, so erhält die Kirche von dem erhöhten Christus ihre Leitung und Regierung, aber wie das Haupt erst durch den Leib vollendet wird, so bedarf auch Christus der Kirche zur thatsächlichen Verwirklichung der ihm nach ewigem Rathschlusse zukommenden centralen Stellung innerhalb der Weltschöpfung. Dieser transscendente Organismus, durch welchen der erhöhte Christus die sündige Menschen- und Engelwelt sich allmählich anbildet, wird in diesen Schriftstücken meist mit dem Worte ἐκκλησία bezeichnet; nur vereinzelt auch eine locale Vereinigung von Christusgläubigen.

Während die bisher erwähnten Briefe neben den begrifflichen Aussagen über das Wesen der Kirche zu Bestimmungen über ihre innere Organisation keinen Anlaß nehmen und kaum errathen lassen, wie die Gemeinden thatsächlich organisirt waren, so beschäftigen die sogenannten Pastoralbriefe sich vorwiegend mit Vorschriften für die kirchlichen Aemter. Die Kirche ist die von Gott

geordnete Trägerin der reinen Lehre. Die amtlichen Hüter dieser reinen Lehre sind die Bischöfe oder Presbyter, welche an der Spitze der Einzelgemeinde stehen, durch Handauflegung zur Führung ihres Amtes ausgerüstet mit dem göttlichen *πνεῦμα*. Unter ihnen stehen die Diakonen. — Einen Bericht über die ersten Aemter in der christlichen Gemeinde Jerusalems sowie der Paulinischen Missionspredigt gibt auch die Apostelgeschichte. Darüber später.

Beide Schriften des Neuen Testaments führen uns bereits in eine andersartige Zeit hinein. Solange die Erwartung der baldigen Wiederkunft Christi und der damit eintretenden Umkehrung aller bestehenden Verhältnisse lebenskräftig war, konnte der Blick wol verweilen bei der Gesammtheit der Christusgläubigen als der von Gott getroffenen Auswahl, in welcher der Geist Christi herrsche und in Heiligkeit des Lebens sich darstelle, nicht aber bei der gesellschaftlichen Organisation der Einzelgemeinde und ihrem Verhältnisse zu jenem Ganzen. Als aber die Wiederkunftshoffnung abnahm und die Christenheit sich auf dieser Erde häuslich einzurichten begann, sodaß man „Reich Gottes" und „Kirche Christi" allmählich identificirte, als in engerem und weiterem Kreise mancherlei Meinungsverschiedenheiten sich geltend machten, richteten die Erörterungen des Begriffs der Kirche sich weit mehr auf die Seite der äußern Organisation. Unter dem Drange der Umstände entwickelte sich und siegte, wenn auch erst nach mancherlei Kämpfen, das Streben nach streng hierarchischer Gliederung der äußern Gemeinschaft, und was in früherer Zeit in hohen Prädicaten von der Wohn- und Wirkungsstätte des Geistes Christi ausgesagt war, ward noch gesteigert auf die äußerlich organisirte Gemeinschaft der Getauften übertragen. Dieser Proceß dauert mehrere Jahrhunderte und durchläuft verschiedene Stadien. Hatch[8]) sagt darüber: „Drei Formen hat es in Wirklichkeit gegeben, in welchen der Begriff der Einheit zum Ausdruck kam." In der ersten Periode „lag die Einheit in der gemeinsamen Beziehung auf ein gemeinsames Ideal und eine gemeinsame Hoffnung". „In der zweiten Periode siegte die Idee eines formulirten Glaubens als Basis der Einheit über die Idee eines heiligen Lebens." „In der dritten Periode hat das Bestehen auf dem katholischen Glauben zu dem Bestehen auf der kirchlichen Ordnung geführt — denn ohne diese ist die Dauer des Dogmas nicht verbürgt."

Unter den Schriften der apostolischen Väter ermahnt der erste Brief des römischen Clemens mit besonderm Nachdruck zur Unterordnung unter die Leiter. In der altbewährten Gemeinde zu Korinth war nämlich eine bedauerliche Spaltung eingetreten, weil gegen die in langer Amtsführung bewährten Presbyter in der jüngeren Generation Gegner auftraten und sie ihres Amtes entsetzten.[9]) Um Friede und Eintracht zurückzuführen, ist der Brief geschrieben; er begründet die Pflicht der Unterordnung durch eine ganze Reihe von Argumenten, durch Beispiele aus der Natur und dem bürgerlichen Leben, durch Beispiel und Befehl des Alten Testaments, durch die Anordnung Christi und der Apostel; aber wie das Recht der Gemeinde, ihre Presbyter des Amtes zu entsetzen nicht im allgemeinen, sondern nur für den vorliegenden Fall bestritten wird, wie bei der Einsetzung derselben die Gemeinde mitwirkt, so ist auch weder von einer monarchischen Spitze der Gemeindeleitung die Rede, noch wird ihre Nothwendigkeit in letzter Linie auf etwas anderes begründet als auf das Gedeihen der Gemeinde.

Bedeutend weiter gehen die Ignatianischen Briefe, vor allem in ihrer längeren Recension. Hier wird der Bischof bereits scharf unterschieden von den Presbytern; der *ἐπίσκοπος* ist die einheitliche Spitze der Gemeinde, die *πρεσβύτεροι* bilden ein ihm untergeordnetes oder höchstens zur Seite stehendes Collegium, unter beiden stehen die *διάκονοι*. Diese drei Namen, welche uns von den ältesten Zeiten her zur Bezeichnung von Aemtern in der christlichen Gemeinde bekannt sind, begegnen uns hier zuerst in bestimmter Unterordnung. Der Bischof ist von den Aeltesten umgeben, wie von seinem *συνέδριον*; er vertritt die Stelle Christi (ad Tralles 3) oder Gottes, sie den Rath der Apostel (ad Magn. 6), mit ihrem Bischofe sind die Presbyter verbunden wie die Saiten mit der Cither (ad Eph. 4). Dem Bischofe wird die höchste Stellung zugewiesen im Verhältnisse zur Einzelgemeinde, — in dieser monarchischen Zuspitzung der kirchlichen Organisation liegt der Hauptfortschritt unserer Briefe; aber seine Bedeutung beschränkt sich noch auf die Localgemeinde, — darin stehen unsere Briefe noch zurück gegen die spätere Auffassung. Wie Christus das Haupt der gesammten Kirche, so ist der Bischof Haupt und Vertreter der Einzelgemeinde (ad Smyrn. 8), der Gehorsam, welcher dem Bischofe geleistet wird, wird eigentlich Gott geleistet als dem Bischofe aller (ad Magn. 3), der Bischof ist der Stellvertreter Gottes und Christi (ad Magn. 6), er ist anzusehen wie der Herr selbst (ad Trall. 3, ad Eph. 6). Den Häretikern gegenüber ist der Bischof der Repräsentant der Einheit und der Reinheit der Lehre (ad Eph. 2. 20, ad Magn. 6), der Bischof hat ausschließlich den Cultus zu leiten, sodaß eine Eucharistie ohne den Bischof keine ist, und daß, wer an der bischöflichen Eucharistie nicht theilnimmt, schon dadurch gerichtet ist (ad Smyrn. 8, ad Magn. 7, ad Trall. 7, ad Eph. 5). Daher werden die Christen ermahnt, nichts zu thun ohne den Bischof, wie auch Christus nichts thue ohne Gott; ja, wer dem Bischofe und den Presbytern sich unter-

8) Die Gesellschaftsverfassung der christlichen Kirche im Alterthume. Acht Vorlesungen von Edwin Hatch; Uebersetzung der 2. Auflage besorgt von Adolf Harnack (Gießen 1883). 9) Ueber die Veranlassung dieser *στάσις*, über welche der Brief selbst Bestimmtes nicht sagt, sind die verschiedensten Vermuthungen aufgestellt, welche jeder sichern Begründung entbehren. Beachtung verdient die neuerdings von H. Weingarten (Sybel's Historische Zeitschrift, Jahrg. 1881, S. 477) ausgesprochene Vermuthung, der Streit sei ausgebrochen, weil ein Theil der Gemeinde jährliche Wahl der Vorsteher von seiten aller Gemeindeglieder verlangte statt der lebenslänglichen Wahl von seiten einiger.

wirft, ist ἐντος θυσιαστηρίου, dagegen χωρὶς τούτων ἐκκλησία οὐ καλεῖται (ad Smyrn. 7, ad Trall. 3).

Unter einem eigenartigen Bilde erscheint die Kirche im „Hirten des Hermas", einer Schrift, welche ihre Verwandtschaft mit der später als montanistisch von der Kirche ausgeschiedenen Richtung nicht verleugnen kann. Hier ist der Blick gerichtet auf die Kirche als die Gesammtheit derer, welche Gott von Anbeginn der Welt aus der sündigen Menschheit zu seinem Volke ausgewählt hat und welche in vollkommener Reinheit der baldigen Vollendung in der nahe bevorstehenden Wiederkunft des Herrn entgegenharren. Hier kommt daher wieder zur Aussprache, was sonst immer mehr übersehen ward, daß die thatsächlich auf Erden lebende Gemeinschaft der Jünger Christi in mancher Beziehung dem Bilde jener Gemeinde der Heiligen Gottes nicht entspreche, daher erst einer durchgreifenden Läuterung und Sichtung bedürfe, ehe sie mit dem Herrn in die Vollendung eingehen kann. Bildlich dargestellt wird die Kirche als Frau, aber in dreifach verschiedener Gestalt. Sie erscheint als schwache, alte Frau, sitzend auf der Kathedra, — denn die Christen haben sich weltlichen Angelegenheiten hingegeben, sind verstrickt in Ehrsucht, Geschäftigkeit, Wollust, dem Zweifel und der Unbeständigkeit des Glaubens verfallen. „Euer Geist ist gealtert und gewelkt und besitzt keine Kraft mehr wegen der Sünden und Zweifel; um der weltlichen Geschäfte willen habt ihr euch der Sorglosigkeit hingegeben und eure Sorgen nicht auf den Herrn geworfen, sondern eure Einsicht ist zerbröckelt und ihr seid gealtert durch weltliche Traurigkeit." Sie erscheint alsdann mit jüngerem Angesicht und fröhlicher, aber an Leib und Haaren als Greisin. Das bedeutet die Zeit der Erneuerung und Kräftigung des kirchlichen Lebens und Geistes durch die neue Offenbarung, welche jetzt ergeht und die Vollendungszeit vorbereiten soll. Sie erscheint endlich in völlig jugendlicher Gestalt, schön und heiter, ja, als bräutlich geschmückte Jungfrau; das Ende ist nahe, der Sohn Gottes wird unerwartet erscheinen in himmlischer Herrlichkeit und wird sein neues Weltreich aufrichten. Ohne Bild: die Kirche ist so alt wie die Welt, ja, älter als sie, ruht sie doch auf dem Felsen, d. i. dem Sohne Gottes, welcher Gottes Berather war bei der Schöpfung und in Christo der Welt nur neu erschienen ist. Sie ist eine, nicht blos zeitlich, sofern sie von der Weltschöpfung an besteht, nicht blos räumlich, sofern ihre Glieder aus allen Völkern der Erde gesammelt werden, sondern auch innerlich, sofern ein Sinn, ein Verstand, eine Liebe alle ihre Glieder verbindet, sofern vor allem sie alle theilhaben an der gleichen sittlichen Reinheit und Heiligkeit. Die Kirche, wie sie thatsächlich jetzt auf Erden besteht, hat diese Eigenschaften leider nicht, jetzt sind nebeneinander Reiche ohne Gnade und Arme voll göttlichen Lebens, und wie im Winter saftige und dürre Zweige dasselbe Aussehen haben, so sind auch jetzt in der Kirche Gerechte und Ungerechte nicht zu unterscheiden. Aber in der nahe bevorstehenden Vollendungszeit hat kein Unvollkommener und Ungerechter in ihr Platz, sondern wird weit von ihr entfernt. Daher ergeht zunächst ein großer Läuterungsproceß über die Kirche, durch welchen die Gottlosen ausgesondert werden, sodaß nur die Frommen sich der Vereinigung mit Christo erfreuen.

Eine eigenthümliche Stelle nimmt auch betreffs seiner Lehre von der Kirche Irenäus ein, der einflußreichste Wortführer der sogenannten altkatholischen Kirche.[10]) Als charakteristische Eigenthümlichkeit derselben darf man nicht blos dies bezeichnen, daß der urchristliche Gegensatz des Juden- und des Heidenchristenthums überwunden und „eine neutrale Basis gemeinchristlichen Glaubens" zu allgemeiner Anerkennung gebracht wurde. Mit Recht weist auch Lipsius (a. a. O.) darauf hin, daß dies geschah bereits im Anfange des 2. Jahrh. Die Eigenthümlichkeit der „katholischen Kirche", deren Vorkämpfer Irenäus, beruht darauf, daß sie als „Kirche" eine Kirchenanstalt ist, mit festen Ordnungen, an welche für den Einzelnen das Heil gebunden ist, und daß sie als „katholische" „alle Provinzialkirchen und Einzelgemeinden zu einer äußern, in fertigen Formen erscheinenden Einheit zusammenschließt". Die wesentlichsten Merkmale dieser Einheit, die sich ebenso ausschließlich gegen alles „Häretische" verhält, wie sie innerhalb ihrer feststehenden Schranken einen noch ziemlich ausgedehnten Spielraum der Bewegung gestattet, sind der in der Hauptsache abgeschlossene neutestamentliche Kanon als inspirirte Urkunde der neuen Gottesoffenbarung, die in der „Glaubensregel" zusammengefaßte „apostolische" Tradition und die bischöfliche Kirchenverfassung. Dieser neue Kirchenbegriff entsteht dem Irenäus mit geschichtlicher Nothwendigkeit im Kampfe wider den Gnosticismus. Indem die Gnosis das „Wissen" an die Stelle des „Glaubens" zu setzen sich bemühte, verflüchtigte sie die grundlegenden Thatsachen der kirchlichen Ueberlieferung zu allgemein kosmischen oder metaphysischen Ideen und öffnete der Willkür menschlicher Speculation Thür und Thor. Dem gegenüber mußte die Kirche in kurzer Formel den Grundstock ihrer Lehre zusammenfassen und deren Annahme jedem zur Pflicht machen, welcher ihrer Genossenschaft angehören wollte. Aus dem Taufbekenntnisse entstand die Glaubensregel, regula fidei, κανὼν ἀληθείας. Ihrer Grundlage nach feststehend, ward sie doch je nach Bedürfniß im Gegensatze gegen bestimmte häretische Lehren durch Zusätze erweitert und findet sich in verschiedenem Wortlaut sogar bei demselben Schriftsteller. Sollte aber diese kirchliche Lehre als „die Wahrheit" erwiesen werden im Unterschiede von den „Irrthümern der Häretiker", so mußte beider Anspruch auf Glaubwürdigkeit geprüft werden. Beide beriefen sich auf Schriften, welche unter dem Namen von Aposteln

---

10) Vgl. hierzu: Heinrich Ziegler, Irenäus, der Bischof von Lyon. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der altkatholischen Kirche (Berlin 1871). R. A. Lipsius, Die Zeit des Irenäus von Lyon und die Entstehung der altkatholischen Kirche; Sybel's Historische Zeitschrift XXVIII, 241 fg. Meinen Artikel Katholicismus. Zu diesem ganzen Abschnitt vgl. auch die Abhandlung von Julius Köstlin, Die katholische Auffassung von der Kirche in ihrer ersten Ausbildung, in: Deutsche Zeitschrift für christliche Wissenschaft und christliches Leben (Jahrgang 1855 u. 56).

umliefen. Es machte sich für die Kirche das unabweisbare Bedürfniß geltend, aus den umlaufenden Schriften eine Auswahl zu treffen zwischen solchen Schriften, welche mit Recht als apostolisch betrachtet und als Urkunde der einen göttlichen Wahrheit benutzt werden dürfen, und solchen, welche diese Auszeichnung nicht verdienen. Es war ferner nöthig, diese Schriften, den Grundstock des spätern neutestamentlichen Kanons, mit derselben aus der Annahme unmittelbar göttlicher Inspiration herfließenden Autorität zu bekleiden, welche das Alte Testament auch unter den Christusgläubigen genoß. Schriften aber bedürfen der Auslegung und auch wenn „Kirchliche" und „Häretiker" auf dieselben Schriften zurückgingen, stellten sie öfter die entgegengesetztesten Behauptungen auf, zumal beide Parteien unbefangen die allegorische Schriftauslegung befolgten. Die Gnostiker beriefen sich für ihre Auslegung und Ergänzung der Schrift auf die Tradition; auch die Kirche wußte eine andere Instanz nicht geltend zu machen, denn die Berufung auf fortgehende göttliche Offenbarung hätte niemals zur Einstimmigkeit geführt, und war durch den fast gleichzeitigen Kampf gegen den Montanismus ausgeschlossen. Die Gnostiker führten ihre Tradition zurück auf Jesus und seine Apostel; auch die Kirche anerkannte deren höchste Autorität und berief sich in letzter Linie auf sie. Beide also behaupteten, Traditionen von Jesus und den Aposteln zu besitzen; was der einen Ueberlieferung einen Vorzug vor der andern gab, konnte also nur die Art der Vermittelung, die Treue der Bewahrung sein. Die Gnostiker beriefen sich auf eine Geheimlehre; die Kirche wies hin auf die öffentliche und übereinstimmende Lehre des Episkopats. An sich schon findet letztere Berufung leichter Glauben als erstere; um sie noch mehr zu stützen, wurde die Auffassung des Episkopats wiederum modificirt. Die Bischöfe oder Presbyter — Irenäus unterscheidet noch nicht scharf zwischen beiden Ausdrücken — erscheinen jetzt vor allem als Bewahrer der reinen apostolischen Tradition, als Hüter der reinen Lehre. Dieses charisma veritatis wird aber noch nicht auf eine besondere, in der Ordination durch die Handauflegung vermittelte Amtsgnade, zurückgeführt, sondern aufgefaßt als ein Vorzug, welcher ihnen schon rein menschlich zukommt wegen der ununterbrochenen Nachfolge der Apostel. Die Apostel haben nämlich in den von ihnen gestifteten Kirchen Bischöfe eingesetzt, denen sie die Kirchen anvertrauten, die sie als ihre Nachfolger zurückließen und denen sie ihr eigenes Lehramt übertrugen. Wie einst die Apostel, so sind jetzt die Bischöfe die eigentliche Kirche. „Vermöge dieser Succession haben die Bischöfe an jedem einzelnen Orte die Kirche fortgepflanzt. Eben darum ist es nicht nöthig, die Wahrheit noch bei andern zu suchen, die man leicht von der Kirche entnehmen kann; denn gleich wie in einer reichen Schatzkammer haben die Apostel alles, was zur Wahrheit gehört, in ihr aufs vollständigste niedergelegt." Nach dieser Wendung mußte auch auf die Verbindung aller Einzelgemeinden zur einen Gesammtkirche reflectirt werden. Nur sämmtliche Bischöfe zusammen in ihrer Uebereinstimmung haben die Wahrheit; unter ihnen ragen hervor die sedes apostolicae und unter diesen wiederum Rom, wo die beiden Apostelfürsten Petrus und Paulus gemeinsam gewirkt haben.

Den Fortschritt in der Verweltlichung der Kirche, welchen das Christenthum mit jener, vor allem durch Irenäus verfochtenen Umbildung des Kirchenbegriffs vollzog, wollte der **Montanismus** nicht mitmachen. Die Nothwendigkeit, gegenüber den Phantasien der Gnostiker an der Einheit des Glaubens und ihrer Formulirung in der Glaubensregel festzuhalten, erkannte er an. Aber indem er festhielt an der immer mehr erblaßten Hoffnung auf die baldige Wiederkunft des Herrn, forderte er wenigstens für das Gebiet des sittlichen Lebens ein Fortdauern der apostolischen Gnadengabe der Prophetie, damit die Gemeinde nach ernster, aufrichtiger Buße und Läuterung, d. h. nach Ausschließung aller schweren Sünder, welche auch diese letzte Bußpredigt unbeachtet lassen, als reine Braut des Herrn sich darstelle. Für diese Anschauung war die Zeit nicht mehr geeignet. Die Christen hatten schon zu sehr festen Fuß gefaßt in der Welt und in alle ihre Verhältnisse sich eingelebt, als daß der Hinweis auf das nahe Weltende hätte Beifall finden können. Mit der zunehmenden Verweltlichung hatte auch die sittliche Strenge der ersten Zeiten nachgelassen; statt ernster Buße und strenger Zucht gefiel als Mittel zur Erlangung des himmlischen Heils vielmehr die ungleich bequemere Benutzung der kirchlichen Sakramente. Heilig freilich sollte die Kirche sein, aber nicht sofern jedes Mitglied gesetzlicher Reinheit sich befleißigte und jeder Unreine ausgeschlossen ward, sondern sofern sie als göttliche Anstalt die von Gott geordneten Mittel der Reinigung und Sühnung besitzt und durch die Inhaber des Amtes verwalten läßt. So mußte der Kampf gegen den Montanismus die Fortbildung des Kirchenbegriffes, welche der Kampf gegen den Gnosticismus bewirkte, noch verstärken und ergänzen.

Im Kampfe gegen die **Novatianer** hat dann **Cyprian** noch einige Schritte weiter gethan. Der Streit entbrannte über die Wiederaufnahme der Gefallenen. Die Ansicht der Strengen ging dahin, Gefallene gar nicht wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufzunehmen. Die Laxeren erleichterten die Wiederaufnahme in jeder möglichen Weise, besonders misbrauchten die Confessoren das ihnen von alters her zustehende Privilegium der Empfehlung. Es siegte, wenn auch langsam, die mittlere Ansicht, nach welcher das Recht, die Gefallenen nach vorangegangener Buße und Kirchenzucht wieder aufzunehmen, zu einem Vorrecht des Amtes wurde, und zwar des Episkopats. Der Bischof erscheint also jetzt nicht blos als Träger und Hüter der reinen Lehre, sondern zugleich als höchster Handhaber der Disciplin. Die Kirche also ist und bleibt die heilige, obgleich Gefallene wieder aufgenommen werden, weil dem Bischofe die Schlüsselgewalt zusteht, das Recht zu binden und zu lösen. Außerdem gründet Cyprian die hohe Befugniß des geistlichen Amtes nicht mehr, wie Irenäus, auf das rein menschliche Verhältniß der ununterbrochenen historischen Succession von den Bischöfen her, sondern auf eine besondere Ausrüstung durch den Heiligen Geist, welche durch die Handauflegung

bei der Ordination sich vollzieht. Die Einheit der Kirche wird von ihm noch mehr als bisher auf die Einheit der äußern bischöflichen Organisation bezogen, wenn er im Kampfe gegen die Novatianer allen Einfluß aufbietet, daß es einer rechtgläubigen Partei nicht gestattet werden könne, wegen abweichender Handhabung der Disciplin neben der bereits bestehenden Gemeinde sich selbständig unter einem eigenen Bischof zu organisiren. Waren in ältester Zeit unbedenklich mehrere *ἐκκλησίαι* mit weitgehender Selbstständigkeit in derselben Stadt nebeneinander begründet, zusammengehalten durch den Geist desselben Glaubens und derselben Liebe, so ist jetzt die Zugehörigkeit zur Kirche gebunden an die Unterordnung unter den einen Bischof. Daher kann Cyprian sagen: scire debes episcopum in ecclesia esse et ecclesiam in episcopo, et si quis cum episcopo non sit, in ecclesia non esse. Aber auch der Gedanke tritt mehr hervor, daß die Bischöfe wiederum eine Einheit bilden und in dieser Einheit die Kirche ausmachen. Diese Einheit des Episkopats wird theils gewonnen durch stärkere Hervorhebung des Vorranges, welcher Rom zukommt. Schon Irenäus hatte Rom für die Bewahrung der reinen apostolischen Tradition eine ganz besondere Bedeutung zugestanden, weil hier Petrus und Paulus zusammen wirkten und weil hier in der Reichshauptstadt durch das Zusammenströmen von Christen aus allen Gegenden jede Abweichung von der reinen Lehre sofort entdeckt werden würde. Cyprian verwerthet bereits Matth. 16, 18 und wenn er auch durch das Zugeständniß, daß Jesus nach der Auferstehung allen Aposteln gleiche Gewalt ertheilt habe, einen eigentlichen und bleibenden Primat des Petrus ausschließt, so nennt er doch die römische Gemeinde die ecclesia principalis, unde unitas sacerdotalis exorta est, sowie ecclesiae catholicae radix et matrix und sieht in Petrus gewissermaßen den Repräsentanten der kirchlichen Einheit. Dazu kommt, die Einheit des Episkopats zu stützen, noch der Gedanke, daß in allen Bischöfen derselbe heilige Geist Gottes wirksam sei, daß daher der Episkopat trotz der Vielheit seiner Mitglieder eine innere Einheit bilde. Daher heißt es: episcopatus unus episcoporum multorum numerositate diffusus, oder: episcopatus unus est, cujus a singulis in solidum pars tenetur, und mit ausdrücklicher Beziehung auf synodale Beschlüsse, welche die Bischöfe suggerente sancto spiritu gefaßt haben: quam rem omnes omnino ubique censuimus; neque enim poterat esse apud nos sensus diversus, in quibus unus esset spiritus; et ideo manifestum est, eum spiritus sancti veritatem cum ceteris non tenere, quem videmus diversa sentire. Von dieser äußerlich organisirten Kirche der Bischöfe gilt der Satz: extra ecclesiam nulla salus; auf sie werden alle Ehrenprädicate angewandt, welche je der Kirche beigelegt wurden.

Zwei Punkte sind es vor allem, betreffs deren im Kampfe gegen die Donatisten der Kirchenbegriff durch Optatus von Mileve und durch Augustin weitergebildet wurde: die Gültigkeit der Sakramente ohne Rücksicht auf die sittliche Würdigkeit des Spenders, und die Deutung des Merkmals der Katholicität von dem äußern Umfange der Kirche. Das donatistische Schisma begann mit dem Widerspruche eines Theiles der karthagischen Christengemeinde gegen einen Bischof, welcher als traditor galt; bald jedoch drehte sich der Streit um die allgemeine Frage, ob die Wirksamkeit der sakramentalen Handlungen, besonders der Taufe, Absolution und Ordination, abhängig gemacht werden solle von der sittlichen Würdigkeit dessen, der sie verrichtet, oder ob diese Handlungen als wirksam zu betrachten sind, auch wenn der jeweilige Spender mit einer Todsünde behaftet ist. Die Donatisten machen für ihre Ansicht, daß die heiligen Handlungen, von einem unwürdigen Priester verrichtet, nicht Segen bringen, sondern Fluch, geltend: qui non fuerit innocens (d. h. der Priester), non habet sanctitatem, und wiederum: qui fidem sciens a perfido sumserit, non fidem percipit, sed reatum, als Beweis besonders häufig den Hinweis verwendend, daß nur der gute Baum gute Früchte bringe, der schlechte Baum nothwendig schlechte. Augustin erkennt klar die Gefahr, welche aus der Anwendung dieser Grundsätze folgt, wenn er ihnen vorwirft: spem baptizandorum auferunt a Domino Deo et in homine ponendam esse persuadent, unde fit ut non modo incerta sed nulla prorsus sit salus. Daher spricht Optatus den allgemeinen Grundsatz aus, daß die Wirksamkeit der Sakramente von ihrem ordnungsmäßigen Vollzug und nicht von der Würdigkeit der Spender abhänge (sacramenta per se esse sancta, non per homines), und daß die Kirche heilig sei als Inhaberin und Spenderin der Gnadenmittel, und nicht wegen der Heiligkeit ihrer einzelnen Mitglieder (ecclesia una est, cujus sanctitas de sacramentis colligitur, non de superbia personarum ponderatur). — Beide Parteien aber beriefen sich auf die unverfälschte apostolische Tradition der katholischen Kirche; wie sollte der Streit entschieden werden? Es konnte durch Erörterung und Feststellung des Begriffes der „Katholicität" geschehen. Die Donatisten behaupteten, catholicum nomen sei nicht ex universitate gentium, sed ex plenitudine sacramentorum institutum, „katholisch" heiße die Kirche nicht ex totius orbis communione, sondern ex observatione praeceptorum omnium divinorum atque omnium sacramentorum. Ihre Gegner dagegen wiesen darauf hin, daß ihre Gemeinschaft, welche nur in einem kleinen Winkel Afrikas zu Hause sei, unmöglich die Kirche repräsentiren könne (videtis, vos in parte unius regionis positos et ab ecclesia vestris erroribus esse separatos, frustra vobis solis hoc nomen ecclesiae cum suis dotibus vindicare), daß das eigentliche Merkmal der „katholischen" Kirche vielmehr ihre allgemeine Verbreitung, wenigstens in allen Provinzen des römischen Reiches sei. (Optatus: ergo probavimus, eam esse ecclesiam catholicam, quae est in toto terrarum orbe diffusa. Augustinus: ecclesiam majores nostri catholicam nominaverunt, ut ex ipso nomine ostenderent, quia per totam est. Secundum totum enim *καθ' ὅλον* graece dicitur.)

Damit war der katholische Kirchenbegriff we-

sentlich festgestellt. Kirche ist die äußerlich organisirte Gemeinschaft, welche in den Bischöfen ihre Vertreter, später im Papste ihr Haupt hat. Ihr kommen die Eigenschaften der Heiligkeit, der Einheit, der Apostolicität zu. Heilig ist sie nicht wegen der sittlichen Reinheit ihrer einzelnen Mitglieder, sondern als Hüterin der reinen Lehre und als Spenderin der Sakramente; eine, weil sie zeitlich von der Schöpfung an bis zum Ende der Welt dauert und räumlich alle Völker umfaßt oder doch umfassen will; apostolisch wegen der ununterbrochenen Succession ihrer Bischöfe von den Aposteln her. Diese äußere Anstalt ist die einzige Mittlerin des Heils, sodaß von ihr der Satz gilt: extra ecclesiam nulla salus. Sie ist zugleich Gegenstand des Glaubens. Als solcher erscheint sie zuerst im Taufbekenntnisse der afrikanischen Kirche, später auch im Symbolum Constantinopolitanum und im Symbolum apostolicum.

Wie aber steht es mit der allmählichen Entwickelung der katholischen Kirche als thatsächlich bestehender äußerer Organisation. Leider ist unsere Kenntniß der ältesten Organisation der christlichen Kirche noch immer unsicher und lückenhaft.[11]) Sobald die Apostolicität der Kirche behauptet wurde, mußte man darauf bedacht sein, die derzeitige Organisation der Kirche in die älteste Zeit zurückzudatiren, also die Ansicht zu verbreiten, daß schon die Apostel bei Begründung der ersten christlichen Gemeinden ein monarchisches Regiment derselben eingesetzt hätten. Sogar die Apostelgeschichte berichtet 14, 23 ganz summarisch von Barnabas und Paulus, daß sie in den neubegründeten Gemeinden Aelteste (*πρεσβύτεροι*) eingesetzt haben (vgl. auch 6, 1 fg.; 11, 30) und die Pastoralbriefe bieten bereits die Gliederung des geistlichen Standes in *ἐπίσκοποι*, *πρεσβύτεροι* und *διάκονοι*, wenn auch noch ohne monarchische Spitze. Unter diesen Umständen kann es nicht wundernehmen, daß erst eine freiere Stellung zur kirchlichen Tradition und zum neutestamentlichen Kanon dazu gehörte, ehe man von jener lange geübten Zurückdatirung späterer Einrichtungen bis in die apostolische Zeit sich losmachte. Und doch führt schon ein Blick auf die unzweifelhaft echten Briefe des Paulus zu der Gewißheit, daß jene Annahme den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Nirgends begegnet uns hier der Name „Presbyter". Die beiden Korintherbriefe zeigen, daß die Gemeinde zu Korinth die Gleichberechtigung aller ihrer Mitglieder durchaus anerkannte und auf Grund der mannichfaltigen Charismen (unter welchen auch die *κυβερνήσεις* erscheinen)[12]), in völlig demokratischer Weise organisirt war. Irgendwie leitende Persönlichkeiten werden in der korinthischen Gemeinde schon hervorgetreten sein, ausgezeichnet durch hervorragende Dienstleistung, welche die Gemeinde von ihnen empfing, wie 1 Cor. 16, 15 fg. vermuthen läßt. Auf dasselbe führt auch Röm. 16, 1 fg. und 1 Theff. 5, 12. Dagegen sind im Eingangsgruße zum Philipperbrief *ἐπίσκοποι καὶ διάκονοι* ausdrücklich genannt. Auch die nachapostolischen Schriften lassen unschwer erkennen, daß die spätere strenge Unterordnung des collegialischen Presbyterats unter den monarchischen Episkopat ihnen noch fremd ist, Presbyter und Episkopen vielmehr in einem, genauer freilich schwer zu bestimmenden, Verhältnisse der Nebenordnung stehen.

Für die christlichen Gemeinden aus dem Judenthume lag es ohne Frage nahe, die äußere Organisation beizubehalten, welche ihnen von der Synagoge her vertraut war, zumal die Trennung häufig erst spät vor sich ging oder es öfter gar vorkommen mochte, daß eine ganze Synagogen-Genossenschaft sich der neuen Religion zuwandte. Außerhalb Palästinas organisirten die Juden ihre religiösen Vereinigungen auf Grund des Schutzes, welche im ganzen römischen Reiche die Genossenschaften für auswärtige Culte genossen. Ein Bild von der Verfassung jüdischer Gemeinden in Rom hat uns auf Grund von Inschriften Schürer entworfen. Aus derselben heben wir als das Wichtigste hervor, daß die Gemeinde sich an demselben Orte (zu verschiedenen Zeiten) zu einem doppelten Zwecke versammelte, einmal zur Ausübung der ihr zustehenden Jurisdiction, — dann leitete das Collegium der *ἄρχοντες* mit dem *γερουσιάρχης* an der Spitze die Versammlung; ferner zur Verrichtung des Gottesdienstes, — dann stand an der Spitze der *ἀρχισυνάγωγος*, welchem als Untergebener ein *ὑπηρέτης* beigegeben war.

Wurde nun die Verfassung der jüdischen Synagoge vielleicht auch von den heiden-christlichen Gemeinden angenommen? Seit Hugo Grotius und Vitringa ist diese Ansicht öfter vertreten worden. Ist aber schon von vornherein unwahrscheinlich, daß der Apostel Paulus seinen entschiedenen Gegensatz gegen das Judenthum an diesem nicht unwichtigen Punkte aufgegeben haben sollte, so spricht

11) Von der älteren Literatur über diesen Gegenstand seien genannt: F. H. Baur, Ueber den Ursprung des Episkopats (Tübingen 1838). R. Rothe, Die Anfänge der christlichen Kirche (Wittenberg 1837). A. Ritschl, Die Entstehung der altkatholischen Kirche (Bonn 1850, völlig umgearbeitet 1857). Die Literatur der neuesten Verhandlungen über diesen Gegenstand ist: C. Weizsäcker, Die Kirchenverfassung des apostolischen Zeitalters (Jahrbücher für Deutsche Theologie 1873). W. Beyschlag, Die christliche Gemeindeverfassung im Zeitalter des Neuen Testaments (Halle 1874). G. Heinrici, Die Christengemeinden Korinths und die religiösen Genossenschaften der Christen (Zeitschrift für wissensch. Theologie, 1876). Derselbe, Zur Geschichte der Anfänge der Paulinischen Gemeinden (ebenda 1877). Derselbe, Das erste Sendschreiben des Apostels Paulus an die Korinther (Berlin 1880). Derselbe, Zum genossenschaftlichen Charakter der Paulinischen Christengemeinden (Theolog. Studien und Kritiken 1881). E. Schürer, Die Gemeindeverfassung der Juden in Rom in der Kaiserzeit nach den Inschriften dargestellt (Leipzig 1879). H. Holtzmann, Die Pastoralbriefe (Leipzig 1880). C. Holsten, Das Evangelium des Paulus, I. Thl. 1. Abth. (Berlin 1880). H. Weingarten, Die Umwandlung der ursprünglichen christlichen Gemeindeorganisation zur katholischen Kirche (Historische Zeitschrift 1881). E. Hatch, The organisation of the early christian churches (Oxford und Cambridge 1881). Zweite Auflage, übersetzt und mit Excursen versehen von A. Harnack, Die Gesellschaftsverfassung der christlichen Kirchen im Alterthume (Gießen 1883). Ueber Einiges vgl. den Art. Klerus, über manche genauere Nachweisungen den Art. Kirchenverfassung.

12) 1 Kor. 12, 28.

vollends dagegen, was wir aus seinen Briefen über die äußere Organisation der von ihm gestifteten Gemeinden Sicheres wissen. Dagegen ist neuerdings, besonders nachdrücklich von Heinrici, darauf hingewiesen worden, daß die griechischen und orientalischen Culte im römischen Reiche Pflege und Duldung fanden in freien Genossenschaften, wie solche auch für mancherlei sociale Zwecke bestanden. Dieselben gaben sich selbst eine völlig freie Organisation zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten. Was wir darüber wissen, stimmt in den wichtigsten Zügen überein mit dem Bilde, welches wir uns z. B. nach den Korintherbriefen von den Verfassungsverhältnissen der Paulinischen Gemeinden machen müssen. Holsten freilich findet es unwahrscheinlich, daß Paulus die Lebensformen einer Cultusgenossenschaft der Dämonen benutzt habe für die Lebensordnungen der Gemeinde Gottes. Aber auch er gibt so weitgehende Uebereinstimmung in den äußern Formen beider Gemeinschaften zu, daß man der Annahme wol nicht entrathen kann, die christlichen Gemeinden haben, sobald ihr Anwachsen eine bestimmte Organisation erforderte, die Formen gewählt, welche in heidnischen Cultvereinen und socialen Genossenschaften der Zeit geläufig waren. Diese Formen waren elastisch genug, um auch den ganz andersartigen Inhalt der Christusreligion sich frei entwickeln zu lassen, und waren überdies diejenigen Formen, unter welchen die neue Religion sich dem bestehenden Verbote der religiones illicitae am sichersten entziehen und ungestört durch Eingriffe des heidnischen Staats sich entfalten konnte. Für die allerersten Anfänge der Bildung christlicher Gemeinden kam überdies nach sicherm Zeugnisse des Neuen Testaments[13]) (wie Heinrici und Weingarten einstimmig hervorheben), das patriarchalische Element der Familie stark in Betracht, indem um die Erstbekehrten sich eine Hausgemeinde sammelte und diese durch die mannichfaltige und weitreichende Dienstleistung, welche sie für die Ausbreitung des Evangeliums und zum Besten der Neubekehrten ausübten, sich das Anrecht auf eine gewisse leitende Stellung, begründet in der ihnen gebührenden Achtung und Dankbarkeit, erwarben.

Hatte man schon früher der Ueberzeugung sich nicht verschließen können, daß die Bischofskirche mit ihrer monarchischen Verfassung der Localgemeinde erst ein späteres Product, die älteste Organisation vielmehr demokratisch oder doch collegialisch gewesen sei, — oder wie man sich ausdrückte, ἐπίσκοποι und πρεσβύτεροι in den älteren Schriften promiscue gebraucht, beide Worte nur verschiedene Bezeichnungen desselben Amtes seien — so hatte man jetzt wenigstens einen positiven Anhaltspunkt, sich ein Bild von der ältesten Organisation der heidenchristlichen Gemeinden zu entwerfen. Dagegen fehlte noch viel, daß man die bestimmte Function eines jeden Amtes, welches in den älteren christlichen Schriften erwähnt wird, hätte bestimmen, den Umkreis der verschiedenen Aemter gegeneinander abgrenzen und auch nur in großen Zügen hätte angeben können, wie der Uebergang zur späteren Bischofskirche sich vollzog. In dieser Beziehung sind neuerdings von Hatch Untersuchungen veröffentlicht, welche außerordentlich bestechend erscheinen. Gewiß bedürfen dieselben noch eingehender Prüfung, allerdings lassen auch sie noch manche Fragen ungelöst, doch können wir uns eine kurze Wiedergabe seiner Resultate um so weniger versagen, als fast alle in diesen Fragen competenten deutschen Gelehrten (Harnack, Holtzmann, Lipsius, Lüdemann) sich wesentlich zustimmend geäußert haben, und dieselben mindestens den Ausgangspunkt für alle künftigen Forschungen auf diesem Gebiete bilden werden.

Zur Bezeichnung der Beamten in den ältesten Christengemeinden dienen die Worte: ἐπίσκοποι, πρεσβύτεροι, διάκονοι. Von diesen drei Klassen gehören Episkopen und Diakonen eng zusammen, während die Presbyter eine wesentlich andere Bedeutung haben. Nach dem Muster der damals sehr häufigen religiösen Genossenschaften schlossen auch die Christusgläubigen sich zu Gemeinschaften zusammen, deren wichtigste Aufgabe darin bestand, in der socialen Zerrüttung der Zeit dem armen Bruder werkthätige Barmherzigkeit zu erweisen. Deshalb mußte in diesen Vereinen den Verwaltungs- und Finanzbeamten eine hervorragende Stellung eingeräumt werden. Diese führten in nichtchristlichen Genossenschaften jener Zeit den Namen ἐπιμελητής oder ἐπίσκοπος. Schon deshalb ist es wahrscheinlich, daß auch in den christlichen Gemeinden die Episkopen die mit der Armenpflege verbundenen Kassen- und Verwaltungsgeschäfte zu besorgen hatten. Innerhalb dieser Geschäfte schieden sich bei Ausdehnung der Gemeinden naturgemäß die leitende, anordnende, und die im einzelnen Bedürfnißfalle unmittelbar dienende Thätigkeit und danach unterschieden sich Episkopen und Diakonen. Beide dienten der Verwaltung, der helfenden Bruderliebe in Almosengeben, Krankenpflege u. dergl., aber die Episkopen hatten die höhere Anordnung, die Diakonen die unmittelbare Zuwendung zu besorgen.

Das Institut der Presbyter finden wir in der Mosaischen Gesetzgebung, in der alttestamentlichen Geschichte und in der späteren Synagoge. Wo eine jüdische Synagogengemeinde zum Christenthum übertrat, wird si es einfach beibehalten haben. Auch in andern Genossenschaften bildete sich für die allgemeine Leitung der Vereinsangelegenheiten ein Comité, dessen Mitglieder dem an Erfahrung reicheren höheren Alter angehörten und danach benannt wurden. Beide Umstände bewirkten, daß auch in heiden-christlichen Gemeinden ein Collegium von Presbytern gewählt wurde, dessen ursprüngliche Function darin bestand, die Disciplin zu handhaben und in Privatstreitigkeiten der Christen untereinander die Jurisdiction zu üben.

Mit der Zeit bildet sich in den christlichen Gemeinden eine monarchische Obergewalt aus, deren Inhaber von seiner Thätigkeit als Verwaltungsbeamter den Namen „Episkopos" beibehält. Dieser Uebergang hatte sein Analogon daran, daß auch in den gleichzeitigen Genossenschaften das Bedürfniß nach einheitlicher Leitung zur Wahl

13) Röm. 16, 1 fg.; 1 Kor. 16, 15; vgl. auch Clemens Rom. ad Cor. I, 44, 3—6.

eines Präsidenten drängte, wurde aber vor allem gefordert durch die Krisis des Gnosticismus, welcher die Einheit der Lehre, durch Kämpfe um die Wiederaufnahme der Gefallenen, welche die Einheit der Disciplin bedrohten. — Diesen Punkt hat Harnack noch etwas weiter ausgeführt: bereits im Eingange des (wol ohne genügenden Grund von manchen als unpaulinisch betrachteten) Philipperbriefes begegnen uns Episkopen und Diakonen. Daß spätestens gegen Ende des 1. Jahrhunderts in den größeren Gemeinden ein Collegium von Presbytern bestand, welches in disciplinären und jurisdictionellen Fragen entschied, beweisen Hebräerbrief, erster Clemensbrief, Apostelgeschichte. Die beiden letzten Schriften sowie der Brief des Polykarp an die Philipper beweisen überdies, daß trotz der begrifflichen Scheidung beider Organisationen sie thatsächlich ineinander übergriffen, indem „der leitende Ausschuß aus der Zahl der «Alten» die Functionen der Episkopen gleich anfangs übernommen, resp. die Episkopen in seine Mitte aufgenommen und den Presbyter-Episkopen die Leitung überlassen hat". Die Presbyter hatten mit dem Cultus nichts zu thun, dagegen war die den Episkopen obliegende Verwaltung der Liebesgaben früh mit gewissen cultischen Handlungen verbunden. So erhielten die Presbyter-Episkopen zunächst als Presbyter eine äußere Autorität für ihr auf göttlichem Charisma beruhendes Amt der Diakonen, und wiederum als Episkopen durch die Betheiligung an Verwaltung und Cultus ein Uebergewicht über die übrigen Mitglieder des Presbyter-Collegiums. Daraus erklärt es sich, daß allmählich die Monarchie und der Supremat des Bischofs sich durchsetzt, daß die Presbyter schließlich zu Cultusbeamten werden, welche den Bischof vertreten, und daß die Diakonen, obgleich ursprünglich dem Bischofe sehr nahe stehend, nach längerem Kampfe um den Vorrang mit den Presbytern als untergeordnete dienende Brüder an die dritte Stelle gedrängt werden.

Bis ins 2. Jahrhundert hinein hatten die christlichen Gemeindebeamten keine andere Function als die Leitung der äußern Geschäfte: die Lehre, die Spendung der Sakramente, die Handhabung der Disciplin war kein ihnen ausschließlich zukommendes Vorrecht. Ganz allmählich trat auch für diese Functionen statt des freien Charisma und des allgemeinen Priesterthums aller Gläubigen das geordnete Amt ein, — der Montanismus bedeutet die letzte bedeutende Reaction gegen diese Bewegung. Als Ursachen dieser bedeutenden Wandlung sind besonders wirksam: die große Erweiterung der christlichen Gemeinschaft durch Einführung der Kindertaufe, der zunehmende Sinn für äußere Ordnung und die Anwendung der Parallele zwischen dem Priesterthume des Alten und demjenigen des Neuen Bundes. Cyprian ist es, welcher diese Parallele zuerst nachdrücklich geltend macht, und zwar ist es der Bischof allein, nicht zugleich auch Presbyter und Diakonen, welcher die priesterliche Thätigkeit auszuüben für würdig befunden wird.

Von größter Bedeutung mußte auch für die äußere Organisation die Erhebung des Christenthums zur herrschenden Staatsreligion sein. Der Staat erst ist es gewesen, welcher die einheitliche Organisation der Gesammtkirche, oder die Zusammenfassung der vielen, unter einem Bischof monarchisch organisirten Localkirchen zur einen römischen Reichskirche ermöglichte. In der ältesten Zeit war jede Localgemeinde der andern gegenüber völlig selbständig. Auch als es im Streite gegen die Novatianer als unstatthaft erklärt war, in derselben Stadt eine zweite Kirche zu organisiren, während ursprünglich in großen Städten je nach Bedürfniß mehrere ἐκκλησίαι bestanden, gab es doch für die Kirchen verschiedener Orte kein anderes Band der Einheit als die Gemeinschaft des Geistes. Je mehr für die Reinheit der Lehre die Apostolicität der Ueberlieferung, für die Disciplin die Katholicität des Gebrauchs maßgebend wurde, desto mehr stellte sich das Bedürfniß nach einheitlicher Zusammenfassung der Localkirchen heraus. Freilich fanden schon früh Berathungen über Fragen der Lehre oder der Disciplin in kleinerem oder in größerem Kreise statt, aber es fehlte jede Autorität, die gefaßten Beschlüsse den dissentirenden Kirchen als Gesetz aufzuerlegen. Das wurde anders mit der Einrichtung der Staatskirche. Der Staat konnte die großen Privilegien, welche er der Kirche, besonders dem Klerus, verlieh, nicht an eine Menge vereinzelter Gemeinden geben; in seinem eigenen Interesse lieh er deshalb seine Macht, daß Beschlüsse, welche von der Mehrheit der Kirchen gefaßt waren, auch ausgeführt, nöthigenfalls der Widerspruch dagegen mit Gewalt beseitigt wurde. Jetzt hatten die kirchlichen Synoden auch weltliche Autorität. Untergeordnete Fragen wurden auf Provinzialconcilien verhandelt, deren Bereich genau nach den römischen Provinzen abgegrenzt war. Sie beriethen in der Hauptstadt der Provinz unter dem Vorsitze dieses Bischofs. Dadurch erhielt dieser bald eine hervorragende Macht und Würde, äußerlich bezeichnet durch den Titel „Metropolit". Zur Entscheidung wichtiger Fragen wurden ökumenische Concilien berufen, d. h. Versammlungen aller Bischöfe der Reichskirche. Der Kaiser berief sie und präsidirte ihnen entweder selbst oder durch einen Legaten. Ihre Beschlüsse erhielten durch die kaiserliche Bestätigung die Bedeutung von Reichsgesetzen. Freilich war diese Kirche niemals die wahrhaft allgemeine: zu allen Zeiten gab es sogenannte „autokephale" Kirchen und schon früh konnte die Einheit der Kirche nach innen nur dadurch gewahrt werden, daß häretische Minderheiten von ihr ausgeschlossen wurden und ein selbständiges Dasein weiterführten. Aber wie man sich vielfach gewöhnt hatte, ἡ οἰκουμένη, die bewohnte Erde, und das römische Weltreich einfach als gleichwerthige Begriffe zu behandeln, so wurde auch die römische Reichskirche als die eine, heilige, katholische Kirche betrachtet. Sie hatte ihre streng einheitliche Organisation nur erreicht als Staatskirche, nur durch ein enges Bündniß mit dem streng monarchischen Staate, welcher ihr eine Reihe äußerer Vortheile gewährte, aber dafür ein gut Theil ihrer innern Freiheit nahm.

Eine andere, nicht minder einheitliche und nicht minder äußerliche Organisation gewann die Kirche mehrere Jahrhunderte später als römische Papstkirche. Zwischen der römischen Reichskirche und der römischen Papstkirche

liegt neben einer tiefgreifenden innerkirchlichen Entwickelung der langsame Zerfall des römischen Reiches und der Uebergang der geistigen Hegemonie auf die germanischen Völker. Es ist hier nicht der Ort, ausführlich darzustellen, wie der römische Bischof allmählich zum Haupt der ganzen Christenheit wurde. Innocenz I. beanspruchte zuerst im J. 404 das oberste Entscheidungsrecht in allen causae graviores et majores und die Befugniß, gültige Anordnungen für alle Theile der Kirche zu erlassen. Leo I. wurde im J. 445 diese Forderung durch kaiserliches Gesetz zugestanden. Die Christianisirung der germanischen Völker bedeutete zunächst keinen Zuwachs an Macht für den römischen Stuhl: die höchste Leitung der kirchlichen Angelegenheiten war ein wesentlicher Theil der königlichen Befugnisse. Erst infolge politischer Wirren gelang es allmählich, besonders seit Nikolaus I. (858—867) die kirchliche Selbständigkeit der einzelnen Länder zu brechen und das Königthum dem Papstthume immer mehr unterzuordnen. Nach beiden Seiten hin ist die Theorie wesentlich festgestellt in den Pseudo-Isidorischen Decretalen. Für die innerkirchliche Organisation wird die Macht und Selbständigkeit der einzelnen Bischöfe möglichst beschränkt. Wie in einer früheren Periode der Bischof sich vom Vorsitzenden eines Collegiums gleichberechtigter Presbyter aufgeschwungen hatte zum alleinigen Träger der sakramentalen, disciplinären und jurisdictionellen Befugnisse der Gemeinde, durch die besondere Weihe der Ordination zu diesem Amte mit der Gabe des Heiligen Geistes ausgerüstet und daher berechtigt, alle übrigen Beamten der Gemeinde seinerseits als ihm untergebene Diener einzusetzen, so vollzog sich jetzt derselbe Proceß der Centralisation zu seinen Ungunsten nach oben hin. Der römische Bischof ist nicht mehr bloßer Bischof unter seines gleichen, welchem wegen besonderer Vorzüge seines Sitzes ein Vorrang der Ehre und Macht zukommt, sondern er ist der Nachfolger Petri, welchen Jesus selbst zu seinem Stellvertreter und zum Oberbischof der gesammten christlichen Kirche eingesetzt hat. Er ist der oberste Richter in allen Streitfragen und nimmt Appellationen aus allen Theilen der Kirche entgegen. Er entscheidet über die Errichtung neuer Bischofsitze und erst durch seine Bestätigung erhalten die Beschlüsse der Synoden Rechtskraft. — Daneben wird die volle Selbständigkeit der Kirche gegenüber dem Staate ausgesprochen. Der Staat darf in keiner Weise in das Gebiet der Kirche übergreifen: nicht blos in Sachen des Glaubens, auch in bürgerlichen Streitigkeiten zwischen Laien und Geistlichen liegt die Entscheidung bei der Kirche. Ja, die Kirche ist eine Einrichtung weit höherer Ordnung als der Staat, kann daher beanspruchen, über ihn zu herrschen. Die Fürsten erhalten ihre Macht nur vom Papste, können nach Belieben von ihm ab- und eingesetzt werden. Der Kirche kommen beide Schwerter zu; das geistliche führt sie selbst, das weltliche hat sie dem Staate überlassen, damit der es statt ihrer und in ihrem Dienste führe.

Diese beiden Grundsätze haben das Papstthum bei allen Kämpfen des Mittelalters geleitet und vor allem Gregor VII. hat an ihre Durchführung die Arbeit seines Lebens gesetzt. Nach innen hin hat die Kirche ihr Ziel im wesentlichen erreicht. Die Kluft zwischen Klerus und Laien wurde immer mehr erweitert. Die Laien sind die sündige Masse der Verworfenen, welche nur dann gerettet werden können, wenn der von Gott auserwählte und mit unfehlbaren Gnadenmitteln ausgerüstete Stand der Geistlichen sich ihrer annimmt. Durch geistliche Tracht und Tonsur wird diese Scheidung augenfällig gemacht, durch den Cölibat ward der Klerus von allen Beziehungen zur Welt losgelöst, durch sein halb-mönchisches Leben ein Gegenstand hoher Verehrung. Die Macht der Bischöfe und die Selbständigkeit der Landeskirchen ward immer mehr beschränkt, indem mit Geschick gegen die Bischöfe die niedere Geistlichkeit, gegen diese das zahllose Heer der Mönche verwerthet wurde. Nach innen hin ward somit die Einheit der römischen Papstkirche wesentlich vollendet, d. h. die unumschränkte Gewalt des römischen Papstes, welchem alle Bischöfe des ganzen Erdkreises in ähnlicher Weise untergeordnet sind wie diesen wieder ihre Diöcesangeistlichkeit. Kurz, die „Hierarchie" ward vollendet und erhielt eine monarchische Spitze.

Dem Staate gegenüber suchte die Kirche nicht blos volle Selbständigkeit, sondern unbeschränkte Oberhoheit zu erringen. Gregor VII., Innocenz III., Bonifacius VIII. sind diejenigen Päpste, welche diese Forderung am nachdrücklichsten ausgesprochen haben und ihrer Durchführung am nächsten gekommen sind. Der römische Bischof ist der Stellvertreter Gottes oder Christi, ihm gebührt und ist von Christus übertragen die Herrschaft über die ganze Kirche und zugleich über die ganze Welt, die potestas spiritualis und temporalis. Das weltliche Schwert oder die Herrschaft über die Welt übt der Papst freilich nicht selbst aus, sondern überläßt sie den Fürsten. Aber wie die Fürsten ihre Gewalt nicht unmittelbar von Gott haben, sondern vermittelt durch den Papst, so dürfen sie dieselbe nur im Interesse der Kirche ausüben; sobald sie das nicht thun, hat der Papst das Recht, sie ihrer Herrschaft zu entsetzen. Wie der Mond sein Licht von der Sonne erhält, so erhält auch die weltliche Gewalt ihre Autorität nur von der geistlichen. — In der schärfsten Weise formulirt sind diese Forderungen in der Bulle: Unam sanctam vom J. 1302 und die römische Kirche hat diese Prätentionen niemals ausdrücklich zurückgenommen, wenn auch die Zeitverhältnisse ihrer Verwirklichung immer größere Schwierigkeiten entgegenstellten. Das also ist die römische Papstkirche, wie sie sich im Mittelalter thatsächlich entwickelt hat, — um die begriffliche Construction der Kirche hat die mittelalterliche Theologie sich wenig bemüht, — der äußere Organismus der unter dem Papste als Stellvertreter Christi hierarchisch gegliederten Geistlichkeit, welche durch die objectiv wirkenden Mittel der Sakramente die Laien, zu deren Herrschaft sie berufen sind, vom diesseitigen und jenseitigen Verderben zu retten vermag. Die Unterwerfung unter den römischen Bischof ist nothwendige Bedingung des Heils. Je mehr freilich das Papstthum von der stolzen Höhe, auf welche Gregor VII. und Innocenz III. es erhoben hatten, durch

das sogenannte babylonische Exil zu Avignon und durch das darauffolgende Schisma in den Staub herabgezogen wurde, je mehr der Klerus den Gefahren seiner bevorrechteten Stellung sich nicht gewachsen zeigte, desto zahlreicher und lauter wurden die Stimmen der Unzufriedenen. Die Katharer (s. d.) erstrebten und verwirklichten zum Theil eine von Rom unabhängige Kirchengemeinschaft, welche den Anspruch erhob, die geforderte Heiligkeit der Kirche sei in der sittlichen Reinheit ihrer Genossen verwirklicht. Die auch schon vor der Reformation immer heftiger auftretende Opposition war ein immer mächtiger werdender Protest gegen die römische Papstkirche.

Erst nachdem die Opposition sich im 16. Jahrhundert von der römischen Kirche getrennt und eine selbständige Gemeinschaft begründet hatte, ist der Katholicismus zu einer kirchlichen Fixirung des Kirchenbegriffs fortgeschritten. Das Tridentinische Concil, obgleich verfahrend, als sei es selbst die Kirche in ihrer Machtvollkommenheit und Irrthumslosigkeit, hat es doch für richtiger gehalten, die Lehre von der Kirche nicht zur Verhandlung zu stellen. Doch stellt sie Sessio IV. den Kanon fest, verordnet, daß die kirchliche Tradition der Schrift gleichstehe, bestimmt die Vulgata als authentische Uebersetzung und vindicirt der Kirche das Recht, die Schrift auszulegen. Sessio VII. wird die Behauptung mit dem Anathem belegt, daß alle Christen die Befugniß haben, das Wort zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten, daß für die Wirksamkeit des Sakraments die Intention des Priesters nicht erforderlich sei, und daß der Priester, wenn er mit einer Todsünde behaftet sei, das Sakrament nicht wirksam verwalten könne. Sessio XXIII. erörtert das Priesterthum des Neuen Testaments, bestimmt den sakramentalen Charakter der Priesterweihe, die Vorrechte und die Gliederung der Hierarchie. Ausführlich handelt der Catechismus Romanus von der Kirche und die Pfarrer werden ermahnt, diesen Artikel mit besonderer Sorgfalt zu treiben, weil nach dem Zeugnisse des Augustin die Propheten deutlicher und ausführlicher von der Kirche gesprochen haben als von Christo und weil die schreckliche Gefahr der Häresie leicht vermeidet, wer diese Wahrheit festhält. Das Wort „ecclesia“ ad rem publicam christianam, fideliumque tantum congregationes significandas usurpata est, qui scilicet ad lucem veritatis, et Dei notitiam per fidem vocati sunt [14]), oder, wie Augustin sagt: populus fidelis per universum orbem dispersus. Das Wort ecclesia = evocatio, weist darauf hin: ecclesiam ab aliis rebus publicis maxime differre. Illae enim humana ratione et prudentia nituntur, haec autem Dei sapientia et consilio constituta est. Nicht als zwei verschiedene Kirchen, sondern als zwei Theile einer und derselben Kirche sind die triumphirende und die streitende zu unterscheiden. Triumphans est coetus ille clarissimus et felicissimus beatorum spirituum, et eorum, qui de mundo, de carne, de iniquissimo Daemone triumpharunt, et ab hujus vitae molestiis liberi ac tuti, aeterna beatitudine fruuntur. Militans vero ecclesia est coetus omnium fidelium, qui adhuc in terris vivunt: quae ideo militans vocatur, quod illi cum immanissimis hostibus, mundo, carne, Satana perpetuum sit bellum. Die streitende Kirche umfaßt Gerechte und Ungerechte miteinander, sodaß von ihr ausgeschlossen sind nur: die Ungläubigen, die Häretiker und Schismatiker, die Excommunicirten. Diese Kirche, obgleich tanta hominum multitudo, quae tam longe lateque diffusa est, ist eine wegen der Ephes. 4, 5 aufgeführten Gründe. Unus est etiam ejus rector ac gubernator, invisibilis quidem Christus, quem aeternus Pater dedit caput super omnem ecclesiam, quae est corpus ejus. Visibilis autem is, qui Romanam cathedram Petri Apostolorum Principis legitimus successor, tenet: de quo fuit illa omnium Patrum ratio et sententia consentiens, hoc visibile caput ad unitatem ecclesiae constituendam et conservandam necessarium fuisse. Die Einheit beruht also wesentlich auf der monarchischen Papstgewalt. Außerdem ist die Kirche Sancta. So heißt sie, quod Deo consecrata dedicataque sit. Sie heißt so, obgleich sie viele Sünder enthält, sancti enim vocantur fideles, qui populus Dei effecti sunt, quive se, fide et baptismate suscepto, Christo consecrarunt, quamquam in multis offendunt, et quae polliciti sunt, non praestant. Auch wird sie heilig genannt, weil sie mit Christo, dem Quell aller Heiligkeit, verbunden ist wie der Leib mit dem Haupte. Dazu kommt noch, quod sola ecclesia legitimum sacrificii cultum, et salutarem habet sacramentorum usum, per quae, tamquam efficacia divinae gratiae instrumenta, Deus veram sanctitatem efficit, ita ut quicunque vere sancti sunt, extra hanc ecclesiam esse non possint. Patet igitur, ecclesiam esse sanctam ac sanctam quidem, quoniam corpus est Christi, a quo sanctificatur, cujusque sanguine abluitur. Die Kirche ist auch Catholica, die allumfassende, sowol räumlich, sofern sie nicht auf ein Land beschränkt ist, sondern den ganzen Erdkreis umfaßt, als zeitlich, sofern alle Geschlechter von Adam an bis zum Ende der Welt ihr angehören. Schließlich ist die Kirche Apostolica, weil der Heilige Geist, welcher zuerst den Aposteln gegeben ward, auch ihren Nachfolgern verblieb. Daher ist die Kirche in fide ac morum disciplina tradenda unfehlbar. Diese Kirche besitzt die claves regni coelorum, ihr ist übertragen die potestas peccata remittendi, excommunicandi, verumque Christi corpus consecrandi. Als cummunio sanctorum kommt die Kirche nur nebenher in Betracht, als Gemeinschaft der Sakramente und der mancherlei geistlichen Güter, welche Gott seiner Kirche verleiht. An diesen nehmen aber nur diejenigen theil, qui in charitate vitam christianam degunt, justique et chari Deo sunt. Die todten Glieder dagegen hören freilich nicht auf Glieder dieses Körpers zu sein, haben aber nicht Theil an jener geistlichen Frucht. — Nehmen wir dazu, was über die Befugniß und die Gliederung des Klerus gesagt ist, so er-

14) Libri symbolici eccl. rom. ed. Danz, p. 430 fg.

halten wir dasselbe Bild von der rein äußerlichen Gnadenanstalt, welche unter päpstlicher Oberhoheit durch den mit göttlicher Machtvollkommenheit ausgerüsteten Klerus dem sündigen Volke durch das Mittel der Sakramente das Heil vermittelt.

Das Vaticanische Concil hat nun in der Constitutio de ecclesia[15]) die für das Gedeihen der Kirche durchaus nothwendige Lehre de institutione, perpetuitate ac natura sacri apostolici primatus, in quo totius ecclesiae vis ac soliditas consistit, den Gläubigen vorzulegen für nöthig befunden. Wer behauptet, Petrus sei von Christus nicht eingesetzt als Apostolorum omnium princeps et totius ecclesiae militantis visibile caput oder er habe honoris tantum non autem verae propriaeque jurisdictionis primatum erhalten, wird verflucht. Ebenso, wer behauptet, der Bischof von Rom habe tantummodo officium inspectionis vel directionis, non autem plenam et supremam potestatem jurisdictionis in universam ecclesiam, non solum in rebus, quae ad fidem et mores, sed etiam in iis, quae ad disciplinam et regimen ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent. Dem römischen Bischofe kommt auch suprema magisterii potestas zu und daher die Unfehlbarkeit. Hoc igitur veritatis et fidei nunquam deficientis charisma Petro ejusque in hac Cathedra successoribus divinitus collatum est, ut excelso suo munere in omnium salutem fungerentur, ut universus Christi grex per eos ab erroris venenosa esca aversus, coelestis doctrinae pabulo nutiretur, ut sublata schismatis occasione, Ecclesia tota una conservaretur atque suo fundamento innixa, firma adversus inferi portas consisteret. Und schließlich verkündet das Concil als divinitus revelatum dogma: Romanum Pontificem, quum ex Cathedra loquitur, id est, quum omnium Christianorum Pastoris et Doctoris munere fungens, pro suprema sua Apostolica auctoritate doctrinam de fide vel moribus ab universa Ecclesia tenendam definit, per assistentiam divinam, ipsi in beato Petro promissam, ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit, ideoque ejusmodi Romani Pontificis definitiones ex sese, non autem ex consensu Ecclesiae irreformabiles esse.

In demselben Geiste, nur noch etwas entschiedener, sprechen sich auch angesehene Lehrer der katholischen Kirche aus, von welchen wir einige als Zeugen anführen. Der hochangesehene Bellarmin[16]) erklärt: Nostra sententia est, ecclesiam unam tantum esse, non duas, et illam unam et veram esse coetum hominum, ejusdem christianae fidei professione et eorundem sacramentorum communione colligatum, sub regimine legitimorum pastorum ac praecipue unius Christi in terris vicarii, Romani pontificis. Drei Merkmale bedingen also die Zugehörigkeit zur Kirche, professio verae fidei, sacramentorum communio et subjectio ad legitimum pastorem, Romanum pontificem. Atque hoc interest inter sententiam nostram et alias omnes, quod omnes aliae requirunt internas virtutes ad constituendum aliquem in ecclesia, et propterea ecclesiam veram invisibilem faciunt, nos autem credimus, in ecclesia inveniri omnes virtutes, fidem, spem, caritatem et ceteras, tamen ut aliquis aliquo modo dici possit pars verae ecclesiae, de qua scripturae loquuntur, non putamus requiri ullam internam virtutem, sed tantum externam professionem fidei et sacramentorum communionem, quae sensu ipso percipitur. Ecclesia enim est coetus hominum ita visibilis et palpabilis, ut est coetus populi Romani, vel regnum Galliae aut respublica Venetorum. Dieser Kirche kommt auch die Unfehlbarkeit zu: ecclesia non potest errare, i. e. quod tenent omnes fideles tanquam de fide, necessario est verum et de fide et similiter id quod docent omnes episcopi tanquam ad fidem pertinens, necessario est verum et de fide. Dem Oberhaupte dieser Kirche, dem römischen Papste, kommt eine weitgehende Macht und Befugniß zu. Fünf Bücher der „Controversiae“ handeln „De Pontifice Romano“. Wie überhaupt, so ist auch für die Kirche das monarchische Regiment das beste. Christus selbst setzte den Petrus zum Leiter der Kirche ein und übertrug diese Würde auf seine Nachfolger im römischen Bisthume. Daher ist der Papst der höchste Richter in allen Fragen des Glaubens und der Sitte; alle geistliche Gewalt der Bischöfe, Presbyter u. s. w. geht lediglich vom Papste aus. In weltlichen Dingen hat er allerdings direct und unmittelbar keine Gewalt, aber weil die geistliche Gewalt so unendlich viel höher ist als die weltliche, so kommt ihm, wenn das Heil der Unterthanen in Frage steht, auch die oberste Gewalt über weltliche Fürsten zu, sodaß er sie nach Belieben absetzen und ihre Gesetze für ungültig erklären kann.

Ganz ähnlich äußert sich in unsern Tagen der Kirchenrechtslehrer Georg Phillips.[17]) Die Kirche ist im eigentlichen Sinne „das Reich Christi auf Erden, welches aus der Gemeinschaft der durch den Glauben an ihn Berufenen besteht und den Apostel Petrus als den Stellvertreter Christi zum Grundstein hat“. Die Kirche ist nicht denkbar ohne Christus und ohne Petrus; es gibt keine andere Kirche als die christliche, und keine andere als die petrinische, d. h. römisch-katholische. Christus setzte den Petrus ein als seinen Stellvertreter, als Grundstein der Kirche, als Fürsten der Apostel. Petrus hat diese bevorzugte Stellung seinen Nachfolgern übertragen. Von Gott durch Petrus hat daher Rom mit der Fülle der Kirchengewalt auch die Fülle der Verheißungen erhalten, namentlich die der Unfehlbarkeit in der Lehre. „Ohne den auf Rom von Petrus übertragenen Primat hörte die Kirche auf, sie entschwände aus den Augen der

15) Abgedruckt bei E. Friedberg, Sammlung der Actenstücke zum ersten Vaticanischen Concil (Tübingen 1872), S. 740 fg.
16) Controversiae T. II, l. III.

17) Kirchenrecht (Regensburg 1845 fg.), I, 9. 113 fg.; 229 fg. 264 fg.; II, 307 fg.; 607 fg.

Menschen, sie hätte nicht mehr ein unfehlbares Lehramt, sie könnte nicht mehr die Menschen zur Seligkeit führen. Sichtbar hatte Christus den Apostel Petrus vor allen andern ausgezeichnet und so hat auch die Kirche in ihrem sichtbaren Oberhaupte und in ihrer Vereinigung mit demselben ihre schönste Vollendung und ihren herrlichsten Glanz. Die römische Kirche trägt alle Merkmale und Eigenschaften des Reiches Gottes unmittelbar an sich, alle andern Kirchen haben diese Merkmale nur durch ihre Vereinigung mit ihr." Dieser Kirche ist wesentlich die hierarchische Ordnung, welche Christus in seinem Reiche festgestellt hat. Ja, die Träger der Hierarchie bilden einen besondern Stand in der Kirche, oder machen die eigentliche Kirche aus. „Es gibt also zwei Arten von Christen, zwei kirchliche Stände." „Somit ist der Klerus die heiligende, die lehrende, die regierende Kirche, die Laien sind die zu heiligende, die lernende, die regierte Kirche. Der ganze Inbegriff dessen, was man die Kirchengewalt zu nennen pflegt, steht daher nach seinen drei Bestandtheilen, Priesterthum, Lehramt und Königthum, allein dem Klerus zu." Diese Kirche ist eine, heilig, allgemein, apostolisch; sie ist unvergänglich, alleinseligmachend, unfehlbar. „Die Unfehlbarkeit der Kirche, eine der für den Menschen beseligendsten Eigenschaften derselben, ist gemäß dem Zwecke und der Bestimmung der Kirche, unumgänglich nothwendig." Der Träger dieser Unfehlbarkeit ist aber nicht etwa der zum Concil versammelte Episkopat, sondern der Papst. „Es erscheint daher der Papst, dessen Zutritt dem Concilium, dem ökumenischen wie dem particulären, die Unfehlbarkeit verleiht, auch ohne das Concilium als das vollständig genügende Organ der kirchlichen Unfehlbarkeit. Und das ist er auch! auf seiner Infallibilität beruht die des Conciliums, auf seiner, da sie auf ihm steht, die der Kirche." Neben der geistlichen Gewalt der Kirche steht die weltliche Gewalt des Staates. Unmöglich ist nicht blos die Unterordnung der Kirche unter den Staat, unmöglich ist auch die Coordination beider. „Die Kirche ist das von Gott unmittelbar gegründete, allumfassende, auf unabänderlichen Gesetzen beruhende, zum Zweck der ewigen Glückseligkeit bestehende Reich Christi; die Staaten aber sind die einzelnen, verschieden gestalteten, für die irdische Wohlfahrt bestimmten Reiche der Menschen." Daraus folgt: „Nach dem Zwecke der Kirche muß der Staat regiert werden." Sobald daher die Gewalt etwas verordnet, was das ewige Heil der Unterthanen gefährdet, muß die Kirche einschreiten, und wenn Bitte, Ermahnung, Zurechtweisung und Tadel ohne Erfolg sind, darf sie auch vor dem äußersten Mittel nicht zurückschrecken und die Unterthanen von der Pflicht des Gehorsams entbinden.

Fassen wir das bisher Entwickelte kurz zusammen, so liegt das Eigenthümliche des katholischen Kirchenbegriffs in der Identificirung von Reich Gottes und Kirche, oder darin, daß die Eigenschaften, welche der Kirche nach Seite ihres ewig-göttlichen Wesens zukommen, unmittelbar auf ihre zeitlich-menschliche Erscheinung übertragen werden. Die Kirche ist die von Christus unmittelbar gestiftete, durch die apostolische Succession der Bischöfe den Heiligen Geist bewahrende, unter dem römischen Bischofe einheitlich organisirte, ausschließliche göttliche Gnadenanstalt, durch welche der sündigen Welt das Heil angeboten wird. Daher besteht sie aus zwei Ständen. Der Klerus, hierarchisch geordnet und durch das Sakrament der Ordination aus der übrigen Menschheit ausgesondert, bildet die eigentliche ecclesia repraesentativa; er verwaltet die göttlichen Gnadengaben in Ausübung der dreifachen potestas, welche ihm zusteht, potestas magisterii, jurisdictionis und regiminis. Die Laien dagegen bilden die Masse derer, welche durch Verwaltung der Gaben gerettet werden sollen.

Der Reformation des 16. Jahrhunderts war besonders durch Johann von Wiclif und durch Johann Hus kräftig vorgearbeitet.[18]) Auf eine gründliche Reform der Kirche ausgehend, suchen sie auch den Begriff der Kirche tiefer, innerlicher zu fassen. Die Kirche ist nach Wiclif's Anschauung: die Gesammtheit der Erwählten. Als solche besteht sie aus drei Theilen, der ecclesia triumphans, den Engeln und Seligen im Himmel, dormiens, den entschlafenen Erwählten im Fegfeuer, militans, den noch auf Erden mit der Welt im Kampfe begriffenen Christen. Vere dicitur ecclesia corpus Christi mysticum, quod verbis praedestinationis aeternis est cum Christo sponso ecclesiae copulatum. Der Grund der Zugehörigkeit zur Kirche liegt also in dem ewigen Erwählungsrathschlusse Gottes und nicht in der äußern Einordnung in die hierarchisch gegliederte Kirchenanstalt. Alle Menschen zerfallen in die zwei Klassen der praedestinati, welche Gott von Ewigkeit her zur Seligkeit verordnet, und der praesciti, welchen er auf Grund des Voraussehens ihrer Sünde ewige Strafen zuerkannt hat. Jene allein bilden die Kirche. „Es gibt zwei Gattungen von Menschen, die vom Anfange der Welt bis ans Ende einander entgegenstehen; die der Erwählten beginnt mit Adam und geht durch Abel und alle Erwählten herab bis zu dem letzten Heiligen, der vor dem Jüngsten Gerichte für Gottes Sache kämpft; die zweite Gattung ist die der Verworfenen, welche mit Kain beginnt und herabgeht bis zu dem letzten, welchen Gott (als stets unbußfertig) vorausgesehen hat." Ueber das Verhältniß dieser wahren Kirche zur äußern kirchlichen Gemeinschaft äußert sich Wiclif nicht ganz klar. Bald erscheinen sämmtliche Glieder der äußern Kirchenanstalt als erwählt, bald unterscheidet er innerhalb derselben „die heilige Mutter Kirche" und „die Kirche der Boshaftigen", d. h. gibt zu, daß neben den Erwählten, welche das corpus Christi verum bilden, der äußern Kirchengemeinschaft auch solche angehören, welche schließlich verloren gehen, sodaß sie zusammen nur ein corpus Christi permixtum oder simulatum bilden. Ob jemand erwählt ist, ja, ob wir selbst erwählt sind, können wir mit Sicherheit nicht wissen, der einzige Maßstab, nach welchem wir wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit darüber urtheilen können, ist der fromme und sittliche

18) Vgl. über beide G. Lechler, Johann von Wiclef und die Vorgeschichte der Reformation (2 Bde., Leipzig 1873).

Wandel des Einzelnen. Die Theilung der Kirche in die beiden Stände des Klerus und der Laien wird noch nicht principiell überwunden, aber doch in einzelnen Forderungen aufgegeben. Ein frommer und treuer Laie steht höher als ein durch Laster befleckter Kleriker; die Laien haben das Recht und die Pflicht, den Klerus zurechtzuweisen, wenn er in Lehre oder Leben vom rechten Wege abweicht. Die hierarchische Gliederung des Klerus ist unbegründet; das Papstthum vor allem ist bloße Folge der durch Konstantin den Großen eingerissenen Verweltlichung der Kirche.

In engem Anschlusse an Wiclif definirt auch Hus die Kirche als numerus omnium praedestinatorum oder praedestinatorum universitas. Der Grund der Zugehörigkeit zur Kirche ist die ewige Erwählung Gottes; daher kann man nie mit Sicherheit wissen, sondern nur nach seinem Wandel mit Wahrscheinlichkeit vermuthen, ob jemand ein Glied der wahren Kirche ist oder nicht. Entschiedener aber als Wiclif macht Hus geltend, daß diese Gemeinschaft der Erwählten nicht mit der äußern kirchlichen Gemeinschaft zusammenfalle, denn: aliud est esse de ecclesia, aliud esse in ecclesia. De ecclesia sind die Erwählten, welche den wahren Leib Christi, das corpus Christi mysticum bilden; in ecclesia sind alle, welche der äußern Gemeinschaft angehören, sie bilden das corpus Christi simulatum seu permixtum. Dazu gehören auch die Bösen, welche zusammen auch einen Leib bilden, dessen Haupt der Teufel ist. In der äußern Kirchengemeinschaft sind also „Glieder Christi" und „Glieder des Teufels" gemischt.

Hus' Lehre von der Kirche fand schon auf der leipziger Disputation vom J. 1519 an Luther einen eifrigen Vertheidiger (vgl. Köstlin, Luther's Lehre von der Kirche). Una est sancta universalis ecclesia, quae est praedestinatorum universitas. Diese Definition der Kirche eignet er sich völlig an, und bald nachher sagt er in der Erklärung des 15. Psalm: his scriptis coram omnibus qui legunt et audiunt et coram coelo et terra affirmo et confiteor articulos istos: „ecclesia universalis est praedestinatorum universitas" et eos qui ex hoc sequuntur etc. Der Gedanke an die Prädestination tritt jedoch bald zurück und die „Gemeinschaft der Heiligen" ist das Wesentliche in der Kirche. Die Kirche ist ihm congregatio spiritualis hominum non in aliquem locum, sed in eandem fidem, spem et charitatem spiritus. Denselben Gedanken, daß die Kirche eine geistliche Gemeinschaft des Glaubens sei, führt die gegen den Franciscaner Alveld gerichtete Schrift: „Von dem Pabstthum zu Rom" (1520) weiter aus. Allerdings ist die Kirche als äußere Gemeinschaft leiblich und sichtbar. Aber das kann nicht die wahre Kirche sein, denn diese ist nach dem Symbolum apostolicum ein Gegenstand des Glaubens, glauben aber kann man nur, was geistlich ist, nicht sichtbar und äußerlich faßbar. „Das wird alles bestätigt durch den Artikel: Ich glaube an den Heiligen Geist, eine heilige christliche Kirche, Gemeine der Heiligen. Niemand spricht also: Ich glaube an den Heiligen Geist, eine heilige römische Kirche, eine Gemeinschaft der Römer; auf daß es klar sei, die heilige Kirche nicht an Rom gebunden, sondern soweit die Welt ist, in einem Glauben versammelt, geistlich und nicht leiblich. Denn was man glaubt, das ist nicht leiblich noch sichtlich. Die äußerliche römische Kirche sehen wir alle; drum mag sie nicht sein die rechte Kirche, die geglaubt wird, welche ist eine Gemeine oder Sammlung der Heiligen im Glauben; aber niemand sieht, wer heilig oder gläubig sei." Daher redet Luther in dieser Schrift geradezu von zwei Kirchen, aber er will sie nicht voneinander scheiden, sondern sie gehören zusammen, wie am Menschen Seele und Leib erst zusammen den wirklichen Menschen ausmachen. „Darum, um mehres Verstands und der Kürze willen wollen wir die zwei Kirchen nennen mit unterscheidlichen Namen. Die erste, die natürlich gründlich, wesentlich und wahrhaftig ist, wollen wir heißen eine geistliche, innere Christenheit. Die andere, die gemacht und äußerlich ist, wollen wir heißen eine leibliche, äußerliche Christenheit, nicht, daß wir sie voneinander scheiden wollen; sondern zugleich, als wenn ich von einem Menschen rede und ihn nach der Seele einen geistlichen, nach dem Leibe einen leiblichen Menschen nenne; oder wie der Apostel pflegt innerlichen und äußerlichen Menschen zu nennen. Also auch die christliche Versammlung, nach der Seele, eine Gemeine in einem Glauben einträchtig: wiewol nach dem Leib sie nicht mag an einem Ort versammlet werden, doch ein jeglicher Hauf an seinem Ort versammelt wird." Aber auch der wahren, geistlichen Kirche sind einige äußere und sichtbare Dinge nothwendig und wesentlich: „Die Zeichen, dabei man äußerlich merken kann, wo dieselbe Kirche in der Welt ist, sind die Taufe, Sakramente und das Evangelium, und nicht Rom, dieser oder der Ort." Communio sanctorum, Gemeinde der Heiligen, erscheint Luther so sehr als der eigentliche Begriff der Kirche, daß er im großen Katechismus jene Worte des Apostolicums für eine bloße Glosse oder Auslegung von ecclesia erklärt, „die jemand hat wollen deuten, was die christliche Kirche heiße". Die Heiligkeit der Gemeinde besteht nun weder in den guten Werken ihrer Mitglieder, noch in äußeren Ceremonien, sondern darin, daß der Heilige Geist durch Wort und Sakrament die Einzelnen durch Zueignung der Gerechtigkeit Christi zu heiligen sucht. Sancti sunt omnes quotquot credunt in Christum, — non ex suis operibus sed Dei, quae fide accipiunt, ut sunt verbum, sacramenta, Christi passio, mors, resurrectio, victoria, spiritus sancti missio etc., in summa, sancti sunt sanctitate passiva non activa. Wegen der Gebundenheit dieser Wirksamkeit des Geistes an die äußern Mittel des Wortes und des Sakraments ist es ganz folgerichtig, wenn Luther, so häufig und nachdrücklich er auch davon redet, daß die wahre Kirche sich an Umfang mit der äußern Kirche nicht decke, doch kaum davon weiß, daß auch „Kirche", d. h. Gemeinschaft mit Christo, sein könne außerhalb der äußern Kirchengemeinschaft. Ganz vereinzelt steht die bekannte Stelle im „Bekenntniß vom Abendmahl Christi" (1528): „Dieselbige Christenheit ist nicht allein unter der römischen Kirche oder Papst, sondern in aller Welt, daß also unter Papst,

Türken, Persern, Tatern und allenthalben die Christenheit zerstreut ist, leiblich, aber versammelt geistlich, in einem Evangelio und Glauben unter ein Haupt, das Jesus Christus ist."

Predigt des Wortes und Ausspendung der Sakramente sind die wesentlichen äußern Zeichen der wahren, geistlichen Kirche, denn sie vermitteln das Heilsgut, die Vergebung der Sünden. Dies Gut aber und seine Zuwendung sind nicht das Vorrecht eines Standes, welcher durch das Sakrament der Ordination aus der Gesammtheit der Getauften ausgesondert, mit einem besondern Priesterthume ausgestattet und allein berechtigt wäre, der Masse der Laien die Sünden zu vergeben oder zu behalten. Gegen diese Behauptung der römischen Kirche wendet sich Luther mit aller Entschiedenheit. Die Verwaltung jenes Gutes, oder die Schlüsselgewalt, welche nach Luther die Predigt des Wortes, die Austheilung der Sakramente und die Ertheilung der Absolution umfaßt, ist vielmehr der Gesammtheit der Gläubigen übergeben. In ihr aber gibt es nicht zwei Stände, einen Stand der Geistlichen und einen Stand der Laien, sondern alle haben Theil an dem allgemeinen Priesterthume. „Da ist kein Zweifel an, daß niemand Sünde bindet oder vergibt, denn allein, der den Heiligen Geist so gewiß habe, daß du und ich's wissen; — das ist aber niemand, denn die christliche Kirche, das ist die Versammlung aller Gläubigen Christi." Speciell von der Absolution sagt Luther, hierin „thut ebenso viel als ein Priester ein jeglich Christenmensch, ob es schon Weib oder Kind wäre". „Claves sunt totius ecclesiae et cujuslibet membri ejus." Die Absolution hat ja überhaupt nicht die Bedeutung, daß ich in ihr die Vergebung der Sünden erst durch den absolvirenden Priester erhalte, sondern die Sündenvergebung, welche Christus durch seinen Tod erworben und der Gemeinde der Gläubigen gespendet hat, soll nun der Einzelne vertrauensvoll annehmen als auch für ihn geltend. Deshalb kann jeder Christ sie ebenso wirksam aussprechen wie der Priester. Und ebenso ist das Binden im Aussprechen des Bannes Sache aller Gemeindeglieder. Wie es schon in der Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation" heißt: „Alle Christen sind wahrhaft geistlichen Standes und ist unter ihnen kein Unterschied denn des Amtes halber."

Dieser Unterschied freilich muß sein. Allerdings hat jeder Gläubige das Recht, das Wort zu predigen und das Sakrament zu verwalten und nach göttlichem Rechte steht niemand höher als der andere, aber wollte jeder von diesem Rechte Gebrauch machen, so würde Unordnung einreißen und das Gedeihen der Kirche hindern. Um der Ordnung willen überträgt daher die Gemeinde die Ausübung jenes allen zustehenden Rechtes einem bestimmten Amte, dessen Träger nicht einen göttlichen Vorzug genießen, sondern nach menschlichem Rechte, im Auftrage der Gemeinde ihr dienen sollen, statt über sie zu herrschen. Die Ordination ist daher nicht eine Ausrüstung mit besondern Gnadengaben, sondern die ordentliche Wahl und Berufung zu einem Dienst. Schon in der „Freiheit eines Christenmenschen" führt Luther aus: „Denn ob wir wohl alle gleich Priester sind, so könnten wir doch nicht alle dienen oder schaffen und predigen." Und „De captivitate Babylonica" heißt es: „Sacramentum ordinis nihil aliud est quam ritus quidam eligendi concionatores in ecclesia, — ritus quidam vocandi alicujus in ministerium ecclesiae." „An den christlichen Adel deutscher Nation" wendet sich Luther ebenfalls mit der Ausführung, daß alle Christen eigentlich Priester seien und das Recht hätten, das Wort zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten, daß aber die Ausübung dieses Rechtes nur den von der Gemeinde Beauftragten zustehe: „Weil wir alle gleiche Priester sind, muß sich niemand selbst hervorthun und sich unterwinden, ohne unser Bewilligen und Erwählen das zu thun, des wir alle gleiche Gewalt haben; denn was gemeine ist, mag niemand ohne der Gemeine Wille und Befehl an sich nehmen." Auch die Zuschrift an den Rath zu Prag entwickelt die Ansicht, daß das Recht zu priesterlicher Thätigkeit jedem Christen zukomme, daß aber die Ausübung dieses Rechtes auf Beauftragte beschränkt bleiben müsse, qui vice et nomine omnium, qui idem juris habent, exequantur officia ista publice, ne turpis sit confusio in populo Dei et Babylon quaedam fiat in ecclesia, sed omnia secundum ordinem fiant.

Der bisher entwickelten Lehre vom geistlichen Amte, — daß einerseits jeder wahrhaft gläubige Christ das Recht zur Predigt und Sakramentsspendung besitzt, daß aber andererseits die Ordnung und das Gedeihen der Kirche fordern, die Ausübung dieses Rechtes auf diejenigen zu beschränken, welche von der Gemeinde damit beauftragt sind, — ist Luther zu allen Zeiten seines Lebens treu geblieben, wenn auch die Verhältnisse es mit sich brachten, daß er anfangs, solange der Kampf gegen Rom vorherrschte, das erste, später, als der Gegensatz gegen die „Schwarmgeister" überwog, das zweite Moment in den Vordergrund stellte. Wie die Gemeinde bei der Uebertragung des Amtes zu verfahren habe, gehörte für Luther zu den gleichgültigen menschlichen Anordnungen, welche je nach Bedürfniß hier so, dort anders getroffen werden. In dieser Beziehung war Luther allerdings anfangs mehr geneigt, alle Bürger einer Gemeinde auch als wahre Christen zu betrachten und daher die Ordnung dieser und ähnlicher Angelegenheiten den Beschlüssen der Gemeindeversammlung zu überlassen, während er später der weltlichen Obrigkeit einen weitgehenden Einfluß auf die kirchlichen Dinge einräumte.

Weil die Kirche kein äußerlich-politischer Organismus ist, hat sie auch mit weltlichen Dingen nichts zu thun, sondern der Staat hat volle Freiheit und Selbständigkeit neben ihr. Auch eine indirecte Unterordnung des Staates unter die Kirche auf Grund der Erwägung, daß der Staat nur den materiellen, zeitlichen, die Kirche dagegen den geistlichen, ewigen Interessen diene, liegt Luther fern. Auch die Obrigkeit ist von Gott verordnet und auch ihre Aufgabe ist, das Gute zu fördern. Im Unterschied von der Kirche, welche auch durch die äußern Mittel des Wortes und des Sakraments nur Innerliches, Geistliches wirken will, hat der Staat es mit dem Ge-

biet des Aeußerlichen, Sichtbaren zu thun, auch in Beziehung auf die Kirche, da ja in letzter Linie beider Ziel dasselbe ist, also mit der Wahrung der äußern Zucht, mit äußerer Heilighaltung des göttlichen Gesetzes, sogar mit dem äußern Schutze und der äußern Förderung der evangelischen Predigt. Auf kirchliche Angelegenheiten selbst hat die Obrigkeit nur insofern hervorragenden Einfluß, als sie praecipua membra ecclesiae ist.

Melanchthon findet in der ersten Ausgabe seiner „Loci theologici" keine Veranlassung, das Lehrstück von der Kirche zu behandeln. Dagegen enthält die seit 1535 im Druck erschienene erweiterte Ausgabe der „Loci" auch einen eigenen Abschnitt „De ecclesia". Das Wort Kirche bedeutet in der Schrift bisweilen in genere communicatio omnium, qui profitentur evangelium, et non sunt excommunicati, in qua promiscue boni et mali sunt. Aber proprie et principaliter bedeutet es congregatio justorum, qui vere credunt Christo et sanctificantur spiritu Christi. Als deren notae externae erscheinen purum verbum Dei et legitimus usus sacramentorum, während die sanctificatio die proprietas interior ausmacht. Darum heißt auch die Kirche die katholische, weil sie nicht an einen Ort oder an bestimmte menschliche Ceremonien gebunden ist, sondern der Heilige Geist vereinigt die Heiligen auf dem ganzen Erdkreise. Dieser Kirche sind aber in dieser Welt viele Heuchler und Böse beigemischt; bisweilen herrschen sogar die Gottlosen und verfolgen die Frommen. Ideo de ecclesia extant dissimiles sententiae, et saepe in scripturis describuntur duo corpora: alterum verae ecclesiae, alterum hypocriticae, quae gerit bellum cum vera ecclesia. Beide muß man wohl auseinanderhalten. Die Kirche der Heuchler habet magnam et probabilem speciem; saepe enim habet ordinariam potestatem, cujus magna debet esse autoritas, habet exempla Patrum. Vor allem ist von Bedeutung, daß die Wirksamkeit der Predigt und der Sakramente nicht abhängt von der sittlichen Reinheit der Spender. Auch die wahre Kirche, der spiritualis coetus piorum, qui passim in mundo dispersi sunt, hat ihre certa nota, nämlich pura doctrina evangelii. Diese pura doctrina ist unendlich viel wichtiger als die boni mores: Sciant autem pii, se et ecclesiae concordiae et dignitati ministerii hoc debere, ne discedant a ministris propter eorum mores, si non est impia doctrina. Dieser wahren Kirche sind nun nicht blos so viele Gottlose beigemischt, daß die vera membra lateant et vix conspici possint, sondern auch diese wahren Glieder selbst sind noch unvollkommen, habent et haec vera membra suam imbecillitatem, errores et peccata. — Zwei eigenartige Gedanken treten uns hier trotz der weitgehenden Uebereinstimmung mit Luther entgegen: daß als äußeres Zeichen der wahren (nach Luther: geistlichen) Kirche nicht Wort und Sakrament, sondern die pura doctrina erscheint, und daß die zeitliche Unvollkommenheit derselben nicht blos in der Beimischung der Gottlosen und Heuchler, sondern auch in der Unvollkommenheit ihrer wahren Glieder besteht.

Der hohe Werth der reinen Lehre und infolge dessen die Wichtigkeit des Predigtamtes, des ministerium evangelii, tritt noch mehr hervor in der letzten Ausgabe der „Loci" vom J. 1559. Melanchthon geht hier (Corpus Reform. XXI, p. 825) aus von der Unterscheidung der Berufenen und der Erwählten. Die sichtbare Kirche (und nur von ihr ist die Rede) ist die Gemeinschaft der Berufenen, aber Erwählte gibt es nur innerhalb dieses sichtbaren Kreises. Quotiescunque de ecclesia cogitamus, intueamur coetum vocatorum, qui est ecclesia visibilis, nec alibi electos ullos esse somniemus, nisi in hoc ipso coetu visibili. Nam neque invocari, neque agnosci Deus aliter vult, quam ut se patefecit nisi in ecclesia visibili, in qua sola sonat vox evangelii. Nec aliam fingamus ecclesiam invisibilem et mutam hominum in hac vita tamen viventium, sed oculi et mens coetum vocatorum i. e. profitentium evangelium Dei intueantur. Wiederholt und in scharfen Ausdrücken wird der Irrthum abgewiesen, als seien Aristides, Cicero et similes membra ecclesiae (p. 833) oder in Socrate, Platone, Xenophonte, Cicerone et similibus fidem esse (p. 834), denn Gott hat sich nur durch das Wort des Evangeliums offenbart, und auch Cyrus et alii pii inter ethnicos (p. 826) sind nur deshalb gerettet, weil sie die Predigt der Propheten hörten, und daher etsi non erant Hierosolymis, dennoch erant cives et membra visibilia ecclesiae visibilis, deren praecipua ministerii sedes zu Jerusalem war. Daher lautet jetzt die Definition: ecclesia visibilis est coetus amplectentium evangelium Christi et recte utentium Sacramentis, in quo Deus per ministerium evangelii est efficax et multos ad vitam aeternam regenerat, in quo coetu tamen multi sunt non renati, sed de vera doctrina consentientes. Mitglieder, welche ihrer schlechten Sitten wegen Tadel verdienen, sind, solange die Excommunication nicht vollzogen ist, membra ecclesiae in externa societate et functione ministerii. Dagegen falsche Lehrer sind nicht Glieder der Kirche. Darauf beruht (p. 830) discrimen verae et falsae ecclesiae (p. 842 sq.) Ministerium non mutatur, etiamsi mores aliquorum sunt vitiosi, sed quum falsa doctrina defenditur et stabilitur idololatria, mutatur ipsum ministerium. Das Lehramt ist daher der eigentliche Grund der wahren Kirche (p. 833): Sciamus igitur ecclesiam Dei coetum esse alligatum ad vocem seu ministerium evangelii. Unbegründet ist der Anspruch der Römischen, daß am Papstthume und an der Succession der Bischöfe der Bestand der Kirche hänge. Die Kirche ist allerdings ein coetus visibilis, aber doch weit entfernt von einer politia humana. Besonders die potestas interpretationis der Schrift steht weder dem Priesterstande noch der Majorität zu, sondern donum interpretationis est lumen, quod accendit spiritus sanctus in horum mentibus, qui assentiuntur evangelio (p. 845). Von der Entscheidung der Majorität denkt Melanchthon so gering, daß er (p. 846) erklärt: Ecclesia vera plerumque est exiguus coetus, in quo do-

minatur magna multitudo impiorum. Das Lehramt aber kann Melanchthon nicht mehr mit Luther auf den Auftrag der Gemeinde gründen, sondern auf göttliche Berufung (p. 834): ut (evangelium) sonet in ministerio, Deus subinde excitat aliquos recte docentes. Das Lehramt ruht nicht mehr auf menschlichem, sondern auf göttlichem Rechte (p. 838). Et jure divino debetur obedientia ministris evangelii in omnibus, quae praecepit evangelium. Non est autem alligatus hic ordo ad successionem ordinariam; sed quum episcopi et pastores defendunt errores et idola, vitandi sunt. Praeterea sunt gradus donorum, ut Paulus antecedit Barnabae. Hi gradus considerandi sunt, ut amemus et honore officiamus singulos suis donis ornatos.

Diese Aufstellungen Melanchthon's kann man jedoch nur dann richtig würdigen, wenn man beachtet[19]), daß er daneben in einem besondern Abschnitte de regno Christi handelt und dessen Verhältniß zur Kirche kurz dahin bestimmt: das an sich geistliche Reich Christi wird in der Menschheit verwirklicht in der Kirche, in diesem Leben mangelhaft, in der Endvollendung vollkommen. Fast gleichlautend heißt es in den beiden oben angegebenen Ausgaben der „Loci" (Corpus Reform. XXI, 519 sq. 920 sq.). Das Evangelium lehrt ganz deutlich, regnum Christi esse spirituale, d. h. Christus sitze zur Rechten Gottes, bitte für uns, gebe Vergebung der Sünden und den heiligen Geist der Kirche, d. h. credentibus in ipsum et invocantibus Deum fiducia ipsius, heilige diese (eos), um sie am Jüngsten Tage zu ewigem Leben und ewiger Herrlichkeit zu erwecken. Et ut haec beneficia consequamur, ordinatum est ministerium evangelii, per quod vocantur homines ad agnitionem Christi. Interim vero ante novissimum diem ecclesia in mundo patietur persecutionem et erunt mali bonis admixti in ecclesia. Haec est vera et germana sententia evangelii de regno Christi et ecclesia. Vor allem also ist der judaistische Irrthum abzuweisen, welcher so oft in der Kirche vertreten ward, zuletzt von den Anabaptisten, qui fingunt ecclesiam ante novissimum diem politiam quandam mundanam futuram esse, in qua regnent pii et armis deleant omnes impios et occupent omnia imperia etc. Hier auf Erden ist die Kirche in Knechtsgestalt, verunstaltet durch die Beimischung der Heuchler und Bösen, gedrückt durch schwere Verfolgung, daher nur eine mangelhafte Darstellung und Verwirklichung des rein geistlichen Reiches Christi. Tale est regnum Christi in hac vita. — Um es kurz zu sagen, so tritt in den „Loci" der Begriff der communio sanctorum, der Heilsgemeinschaft, durchaus zurück; die Kirche ist die Anstalt, in welcher durch das ministerium evangelii das regnum Christi spirituale unter den Menschen verwirklicht wird, aber in dieser Zeitlichkeit noch mit vielen Mängeln behaftet ist.

19) Das unterläßt auch A. Krauß in seiner lehrreichen und von uns mit Dank benutzten Schrift: Das protestantische Dogma von der unsichtbaren Kirche (Gotha 1876).

In demselben Sinne, daß die Kirche auf der einen Seite als Gegenstand des Glaubens innerlich, geistlich sei, die Gemeinschaft der Heiligen, welche doch kein Mensch sicher angeben könne und welche äußerlich erkennbar ist durch die in ihr wirksamen äußern Zeichen des Wortes und des Sakraments, daß aber auf der andern Seite die Kirche eine äußere Gemeinschaft ist, gemischt aus Guten und Bösen, ohne daß es doch gelingt, das Verhältniß beider Momente wirklich klar zu bestimmen, — in demselben Sinne äußern sich auch die symbolischen Schriften der lutherischen Kirche. Bekannt ist die Erklärung der Confessio Augustana im 7. und 8. Art.: Est autem ecclesia congregatio sanctorum, in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta. Et ad veram unitatem ecclesiae satis est consentire de doctrina evangelii et administratione sacramentorum. Non necesse est ubique esse similes traditiones humanas, seu ritus aut caeremonias, ab hominibus institutas. Quamquam ecclesia propria sit congregatio sanctorum et vere credentium: tamen, quum in hac vita multi hypocritae et mali admixti sint, licet uti sacramentis, quae per malos administrantur. Et sacramenta et verbum propter ordinationem et mandatum Christi sunt efficacia, etiamsi per malos exhibeantur. Die Confutatio der katholischen Theologen hat daran nur zweierlei auszusetzen: Wenn durch die Erklärung, die Kirche sei die Gemeinschaft der Heiligen, die Bösen und Sünder von ihr ausgeschlossen werden sollen, so ist das wider die Schrift. Die Verschiedenheit der Sekten ist nur statthaft betreffs der provinziellen, nicht aber betreffs der allgemeinen oder apostolischen Riten. Rücksichtlich des ersten Bedenkens kann die Apologia mit Recht darauf hinweisen, daß Art. 8 ausdrücklich erkläre, quod hypocritae et mali in hac vita sint admixti ecclesiae et sint membra ecclesiae secundum externam societatem signorum ecclesiae, und daß die Sakramente wirksam seien, auch wenn sie per malos administrantur. Aber dies Aeußere macht nicht die eigentliche Kirche aus. At ecclesia non est tantum societas externarum rerum ac rituum, sicut aliae politiae: sed principaliter est societas fidei et spiritus sancti, in cordibus, quae tamen habet externas notas, ut agnosci possit, videlicet puram evangelii doctrinam et administrationem sacramentorum consentaneam evangelio Christi. Et haec ecclesia sola dicitur corpus Christi, quod Christus spiritu suo renovat, sanctificat et gubernat. Schon das Symbolum apostolicum erklärt, die Kirche sei die congregatio sanctorum, qui habent inter se societatem ejusdem evangelii, seu doctrinae, et ejusdem spiritus sancti, qui corda eorum renovat, sanctificat et gubernat. Katholisch heißt die Kirche nicht, weil sie gleich einer äußern Herrschaft alle Völker umfaßt, sondern weil ihre Gläubigen in der ganzen Welt zerstreut sind. Et catholicam ecclesiam dicit, ne intelligamus, ecclesiam esse politiam externam certarum gentium, sed magis homines sparsos per totum orbem, qui de evangelio consentiunt, et habent eundem Christum,

eundem spiritum sanctum et eadem sacramenta, sive habeant easdem traditiones humanas sive dissimiles.

Böse und Heuchler sind allerdings socii hujus verae ecclesiae secundum externos ritus, aber dies ist doch nur die ecclesia large dicta, und sie sind nomine tantum in ecclesia, non re, während die Guten re et nomine ihr angehören. Handelt es sich aber um eine Definition von Kirche, so darf man nicht die ecclesia large dicta ins Auge fassen, sondern necesse est, eam definiri, quae est vivum corpus Christi, item, quae est nomine et re ecclesia. Denn man muß doch wissen, quae res principaliter efficiat nos membra et viva membra ecclesiae. Itaque ecclesia, quae vere est regnum Christi, est proprie congregatio sanctorum. Nam impii reguntur a diabolo et sunt captivi diaboli, non reguntur spiritu Christi. Deshalb sind die Gottlosen nicht die Kirche, quanquam in hac vita, quia nondum revelatum est regnum Christi, sint admixti ecclesiae et gerant officia in ecclesia. Die Gottlosen also, quamvis habeant societatem signorum externorum, sind dennoch nicht verum regnum Christi et membra Christi. Diese wahre Kirche, die ecclesia proprie dicta, ist nicht ein bloßes Phantasiebild. Neque vero somniamus nos Platonicam civitatem, ut quidam impie cavillantur, sed dicimus existere hanc ecclesiam, videlicet vere credentes ac justos sparsos per totum orbem. Et addimus notas: puram doctrinam evangelii et sacramenta. Ganz falsch ist die Behauptung der Gegner, die Kirche sei monarchia externa suprema totius orbis terrarum, in qua oporteat Romanum Pontificem habere potestatem *ἀνυπεύθυνον* u. s. w.

Ueber letztern Punkt sprechen sich die Schmalkaldischen Artikel noch entschiedener aus. Nicht blos Melanchthon's Tractat De potestate et primatu Papae, wo der dreifache Anspruch des Papstes widerlegt wird, daß er jure divino der oberste Bischof der ganzen Christenheit sei, daß er jure divino beide Schwerter handhabe, und daß man dies bei Verlust der Seligkeit glauben müsse. Auch der 4. Art. führt aus: der Papst ist nicht jure divino Haupt der ganzen Christenheit, sondern allein Bischof und Pfarrherr von Rom und derer, welche sich ihm jure humano unterwerfen. Wir haben nur Ein Haupt, Christum, der Papst ist der Antichrist. „Darum, so wenig wir den Teufel selbst für einen Herrn oder Gott anbeten können, so wenig können wir auch seinen Apostel, den Papst oder Endchrist in seinem Regimente zum Haupt oder Herrn leiden. Denn Lügen und Mord, Leib und Seel zu verderben ewiglich, das ist sein päpstlich Regiment eigentlich." Von der Kirche lehrt Art. XII.: ein Knabe von sieben Jahren weiß jetzt, was die Kirche ist, nämlich credentes, sancti, oviculae audientes vocem pastoris sui. Die Heiligkeit derselben non consistit in amiculo linteo, insigni verticali, veste talari et aliis ipsorum caeremoniis, contra sacram scripturam excogitatis, sed in verbo Dei et vera fide.

Sind die Aeußerungen der deutschen Reformatoren, vor allem Luther's, offenbar allzusehr bestimmt durch den Gedanken, daß die Kirche im Apostolischen Symbol als Gegenstand des Glaubens erscheint, so tritt in den Aeußerungen Zwingli's von Anfang an die Rücksicht auf die Localgemeinde hervor. Klar und deutlich sagt Zwingli bei der „Zweiten Züricher Disputation" (Werke I, S. 459 fg.): Von der Kirche wird in der Schrift auf zweifache Weise geredet. Zuerst ist es die ganze Menge aller Gläubigen, welche allein Gott bekannt ist. Wer in Indien ist und glaubt, daß uns Gott seinen Sohn Jesum Christum zum Heiland gegeben hat, der ist ebenso ein Glied der ganzen gläubigen Gemeinde, wie wer zu Zürich wohnt und den Glauben hat. Die Kirche sind alle christgläubigen Menschen; ihr Haupt ist niemand anders als Christus. Außerdem wird der Ausdruck gebraucht „für ein kilchhöre". Die Versammlungen der Bischöfe oder die Concilien sind weder das eine noch das andere, also sind sie keine Kirche. — Eine Beziehung der Localgemeinde zur Gemeinschaft der Gläubigen ist hier gar nicht angedeutet. Daß eine solche Beziehung bestehe, konnte Zwingli sich nicht verhehlen, und schon frühere Aeußerungen über die Kirche zeigen, daß er diese Beziehung klar zu stellen suchte, wenn auch zunächst ohne befriedigenden Erfolg.

Unter den 67 Artikeln oder Schlußreden, welche Zwingli für die Disputation vom 29. Jan. 1523 aufstellte, lautet der achte: „Daraus folgt zuerst, daß alle, so in dem Haupte leben, Glieder und Kinder Gottes sind. Und das ist die Kirch oder Gemeine der Heiligen, eine Hausfrau Christi, ecclesia catholica." Dies wird nun in der „Uslegen und gründ der Schlußreden oder Artikel" (Werke I, S. 169 fg.) weiter ausgeführt. Das Wort Kirche oder Gemeinde wird in der Schrift in zwei sehr verschiedenen Bedeutungen gebraucht. „Zum ersten für die ganze Gemeinde aller derer, die in einem Glauben auf den Herren Jesum Christum erbaut und gegründet sind", oder die Gemeinschaft aller auserwählten Gläubigen. Diese Kirche sind alle Gläubigen auf der ganzen Erde, welche zusammenkommen, hier durch den Geist Gottes in einer Hoffnung, dort bei dem einigen Gott, welche Gott allein kennt. Die Bischöfe sind Glieder dieser Kirche wie jeder andere Christ, sofern sie Christum als ihr Haupt haben. Zum andern wird das Wort gebraucht für „die besunderen gemenenversammlungen, die wir pfarren oder kilchhörinen nennend", d. h. für die Localgemeinden. Vorzugsweise und eigentlich kommt der Name der allgemeinen Versammlung zu, „die ein gmahel Christi ist", und die nachgenannten (Localgemeinden oder Parochien) „sind nun glider der allgemeinen kilchen, die aber all mit einandren ein kilch sind". Sofern die Kirche Gegenstand des Glaubens ist, ist „die gemeind aller frommen gläubigen christen" gemeint. Die Versammlung der Bischöfe ist nicht die Kirche, an welche wir glauben, „dann in der selben sind alle frommen christen, die erst by gott wesentlich versammlet werdend nach disem zyt; aber die wyl sy hie ist, so lebt sy allein der Hoffnung und kummt sichtbarlich nümmer zammen, aber in dem licht des göttlichen geists und glaubens ist sy hie auch allweg by einandren, das ist aber nit sichtbar". Danach kann jeder beur-

theilen, ob er zur Kirche gehört oder nicht. Wer alle seine Zuversicht, Hoffnung und Trost durch Christum Jesum auf Gott setzt, der ist in der Kirche, dagegen, wer sein Vertrauen auf die Creaturen setzt, ist nicht in der Kirche.

Es ist klar, daß hier ein neuer Gedanke hereinkommt, nämlich die Vereinigung der vielen Localgemeinden. Sie sind Kirche, und doch wiederum nicht die wahre Kirche. Statt eines zweifachen muß also vielmehr ein dreifacher Gebrauch des Wortes Kirche unterschieden werden. Diese Unterscheidung macht Zwingli mit aller Deutlichkeit und braucht dafür die termini: ecclesia invisibilis, ecclesia visibilis universalis, ecclesia visibilis particularis, in der an Karl V. gerichteten „Fidei ratio" (Werke IV, S. 1 fg.) Das Wort ecclesia wird in der Schrift in verschiedenem Sinne gebraucht: für die Erwählten, qui Dei voluntate destinati sunt ad vitam aeternam. Diese sind allein Gott bekannt. Sumitur iterum ecclesia universaliter pro omnibus scilicet, qui Christi nomine censentur, hoc est qui Christo nomen dederunt, quorum bona pars Christum palam per confessionem aut sacramentorum participationem agnoscit, in pectore tamen ab illo vel abhorret vel illum ignorat. In diesem Sinne gehören zur Kirche alle, welche den Namen Christi bekennen, auch ein Judas und alle, welche den Herrn verließen. Ihr gehören auch diejenigen an, welche den Namen Christi bekennen, ohne daß ihnen das Evangelium gepredigt ward, z. B. Isaak, Jakob u. s. w. Diese Kirche ist visibilis, obgleich nicht alle zusammenkommen. Drittens wird das Wort gebraucht pro quovis particulari coetu hujus universalis ac sensibilis ecclesiae, ut ecclesia Romana, Augustana, Lugdunensis. Auch diese Kirche ist visibilis, aber während jene universalis, ist diese particularis.

Jetzt ist das Verhältniß klar, auch klar, daß die Rücksicht auf die Localgemeinde Zwingli zur Bildung des Begriffes der ecclesia universalis visibilis geführt hat. Schließlich tritt dann die Localgemeinde ganz zurück und so lesen wir „Fidei christianae expositio" (Werke IV, S. 42 fg.): Credimus et unam sanctam esse catholicam, hoc est: universalem ecclesiam; eam autem esse aut visibilem aut invisibilem. Invisibilis est, quae spiritu sancto illustrante Deum cognoscit et amplectitur. De ista ecclesia sunt quotquot per universum orbem credunt. Sie heißt so, nicht als ob die Gläubigen unsichtbar wären, sondern weil die Menschen nicht wissen, wer glaubt. Visibilis ecclesia est quotquot per universum orbem Christo nomen dederunt. In ihr sind auch solche, welche nicht Mitglieder der unsichtbaren Kirche sind.

Bei Calvin wird die Kirche, d. h. die sichtbare, als Hüterin der äußern Gnadenmittel betrachtet; sie erscheint deshalb überwiegend als Heilsanstalt, als ihr Fundament das von Gott angeordnete ministerium, dessen Aufgabe neben Predigt und Sakramentsverwaltung besonders die Handhabung der Kirchenzucht umfaßt. Die erste Ausgabe der „Institutio" beginnt freilich die Besprechung der Kirche mit der Definition universus electorum numerus, sodaß sie, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, sowol Engel enthält als Menschen, von letztern bereits verstorbene und noch lebende, und auch diese in allen Ländern zerstreut. Diese Erwählten sind vor Grundlegung der Welt nach Gottes Wohlgefallen dazu bestimmt, in das Reich Gottes aufgenommen zu werden. Ausgeführt wird aber dieser Rathschluß nach der Röm. 8 von Paulus angegebenen Heilsordnung, ut (Deus) quos ex hominibus elegit, eos vocet, quos vocavit justificet, quos justificavit glorificet. In Berufung, Rechtfertigung und Verherrlichung zeigt Gott nur vorzeitlichen Erwählungsrathschluß, und zwar sine ulla exceptione in cunctis hominibus, quos elegit. Deshalb ist der numerus electorum nur zu finden in der Gemeinschaft der Berufenen. Wer einmal erwählt ist, wird auch ohne Zweifel von Gott berufen, gerechtfertigt und verherrlicht. Glaubensartikel ist die Kirche in dem Sinne, ut divinae bonitatis fiducia freti, pro certo habeamus nos quoque ex ea esse, ac cum ceteris Dei electis, cum quibus vocati, et jam ex parte justificati sumus, perfecte justificatum ac glorificatum iri confidamus. Ob wir selbst dieser Kirche, d. h. den Erwählten angehören, können wir daran erkennen, ob wir mit Christo in Gemeinschaft stehen (si Christo communicamus). Betreffs anderer sollen wir uns einer Entscheidung darüber enthalten und uns des judicium caritatis befleißigen, denn es ist ein Vorrecht Gottes, zu wissen, welche einzelnen Menschen zu den Erwählten gehören, welche zu den Verworfenen. Wir dagegen mögen für Erwählte und für Glieder der Kirche halten, qui et fidei confessione et vitae exemplo et sacramentorum participatione eundem nobiscum Deum ac Christum profitentur, wenn ihnen auch noch manche Unvollkommenheit anhaftet. Das sind nämlich die notae ac indicia ecclesiae Dei, welche die Schrift uns angibt. Wo dagegen der Glaube verleugnet oder dem Bekenntniß der Lippen durch die That widersprochen wird, dürfen wir annehmen, daß die Betreffenden non esse ad praesens ecclesiae membra, und sie durch die Excommunication als unwürdige Glieder der Kirche ausschließen. Wissen wir auch nicht sicher, so dürfen wir doch vertrauen, daß da, wo das Wort rein gepredigt und die Sakramente der Einsetzung gemäß verwaltet werden, auch Kirche, d. h. Erwählte seien: ubi tamen cunque verbum Dei sincere praedicari atque audiri, ubi sacramenta ex Christi instituto administrari videmus, illic aliquam esse Dei ecclesiam nullo modo ambigendum est. Die Worte des Symbols: credimus communionem sanctorum, werden dahin erklärt: in ecclesia catholica electis omnibus, qui vera Deum fide simul colunt, esse mutuam bonorum omnium communicationem ac participationem, denn darin besteht die Gemeinschaft der Gläubigen, daß sie alle derartigen Gaben des Geistes und des Körpers, soweit billig ist und soweit der Gebrauch fordert, hülf- und liebreich einander mittheilen. — Die Kirche ist also das Reich Christi (p. 212), ecclesia regnum est Christi. Zur Aufnahme ist die vo-

catio, die Berufung durch das Wort der Predigt unerläßlich; oder Christus regiert sein Reich durch das Wort. Deshalb ist das Wort und daher das Amt des Wortes für die Kirche und in ihr von so großer Bedeutung. Es ist von Gott verordnet und ihm gebührt Ehrfurcht und Gehorsam.

Ausführlicher und infolge Verwerthung der bekannten Unterscheidung von unsichtbarer und sichtbarer Kirche auch klarer sind dieselben Gedanken in der letzten Ausgabe der „Institutio" entwickelt (Corpus Reformatorum Bd. XXX, p. 745 sq.). Die Schrift redet bifariam von der Kirche. Bald bezeichnet sie damit alle Erwählten, bald die Menge aller Menschen, welche den Glauben an den Einen Gott und Christum bekennen, durch die Taufe in diesen Glauben aufgenommen sind, durch das Abendmahl die Einheit der wahren Lehre und Liebe bezeugen u. s. w. Jenes ist die unsichtbare Kirche und sie ist Gegenstand des Glaubens, weil Gott allein weiß, wer ihr angehört, daher auch unsere Ueberzeugung, daß wir Glieder der Kirche sind, auf dem Glauben ruht. Dieses ist die sichtbare Kirche. Nur aliquatenus bezieht sich auf sie das Symbolum, ut se quisque nostrum in fraterno consensu cum omnibus Dei filiis contineat, ecclesiae deferat quam meretur autoritatem, denique ita se gerat ut ovis ex grege. Deshalb fügt das Symbolum die Worte hinzu: sanctorum communicatio, welche auch hier von der gegenseitigen Mittheilung der Geistesgaben verstanden werden. Daher heißt es: Quemadmodum ergo nobis invisibilem, solius Dei oculis conspicuam ecclesiam credere necesse est, ita hanc, quae respectu hominum ecclesia dicitur observare ejusque communionem colere jubemur.

Das Verhältniß beider ergibt sich daraus, daß die sichtbare Kirche als Verwalterin der äußern Heilsmittel erscheint. Das Heil beruht allein auf dem göttlichen Erwählungsrathschlusse und wird angeeignet allein durch den Glauben, aber die menschliche Schwachheit macht äußere Hülfsmittel (externa subsidia) nöthig, welche der Kirche anvertraut sind, in cujus sinum aggregari vult Deus filios suos, non modo ut ejus opera et ministeria alantur quamdiu infantes sunt ac pueri, sed cura etiam materna regantur donec adolescant, ac tandem perveniant ad fidei vitam. Obgleich Gottes Wirksamkeit nicht nothwendig an die äußern Mittel gebunden ist, so ist doch die Berufung durch sein Wort der von ihm selbst gewiesene Weg, daher ist die Zugehörigkeit zur sichtbaren Kirche in dem Grade nothwendig zum Heil, daß wir bei Calvin lesen (p. 746), quibus Deus est pater, ecclesia etiam mater est (p. 749), non alius est in vitam ingressus nisi nos ecclesia concipiat in utero, nisi pariat, nisi nos alat suis uberibus denique sub custodia et gubernatione sua nos tueatur, donec exuti carne mortali similes erimus angelis. Gott also könnte allerdings die Erwählten plötzlich vollenden, aber er will, daß sie ihr Ziel nur durch die Erziehung der Kirche erreichen. Diese Erziehung ist den Pastoren übertragen, den Trägern des ministerium, welchen zu diesem Zwecke die Predigt, die Sakramentsverwaltung und die Handhabung der Disciplin befohlen ist. Gottes Mittel können nie ganz unwirksam sein, deshalb dürfen wir fest überzeugt sein, wo auch immer das Wort Gottes lauter gepredigt und die Sakramente der Einsetzung Christi gemäß verwaltet werden, da ist auch eine Kirche Gottes. Die lautere Predigt des Wortes Gottes und die richtige Verwaltung der Sakramente sind die Merkmale der wahren Kirche. Sie gehören zu den Obliegenheiten des geistlichen Amtes. Deshalb ist dies Amt von so außerordentlicher Wichtigkeit für die Kirche, es ist praecipuus nervus, quo fideles in uno corpore cohaerent, ja (p. 778), neque enim vel solis lumen ac calor vel cibus ac potus tam sunt praesenti vitae fovendae ac sustinendae necessaria, quam est conservandae in terris ecclesiae apostolicum ac pastorale munus. Ja, Calvin unterscheidet p. 905 duo ordines in der Kirche, clerus und plebs. Neben der Fürsorge für die reine Lehre, die richtige Sakramentsverwaltung und den passenden Cultus, liegt den Trägern des Amtes besonders die kirchliche Disciplin ob. Die Kirche kann nicht zugeben, daß ihre Glieder durch ihren Wandel verleugnen, was sie predigt, sondern muß Mittel besitzen, solche blos scheinbare Glieder, welche in Wahrheit die Kirche verunehren und zerstören, zu ermahnen, zu strafen und wenn das erfolglos ist, von sich auszuschließen. Die kirchliche Disciplin ist gleichsam ein Zügel, um diejenigen zurückzuhalten, welche sich gegen die Ordnung Gottes auflehnen, ein Sporn, um die Trägen und Gleichgültigen anzutreiben, zuweilen auch eine Ruthe, um mit christlicher Liebe und brüderlicher Theilnahme die Wohlgesinnten zu strafen, die einen offenbaren Fall thaten. Zur Ausübung der Disciplin sollen Laien von anerkanntem Ernst der Gesinnung und Reinheit des sittlichen Strebens den Geistlichen zur Seite treten. Auf die Handhabung der Kirchenzucht hat nicht nur Calvin selbst in Genf das größte Gewicht gelegt — soweit sein Einfluß reichte, ist der reformirten Kirche dieser gesetzliche Zug aufgeprägt worden, daß sie sich bemühte, eine Gemeinschaft der Heiligen thatsächlich darzustellen.

Von den reformirten Symbolen hat keins den Begriff der Kirche eingehend erörtert und weiter gebildet. Die Unterscheidung von visibilis und invisibilis begegnet uns im Catechismus Genevensis, wo auf die Frage, ob denn diese Kirche anders erkannt werden könne als geglaubt? die Antwort lautet: Est quidem et visibilis Dei ecclesia, quam nobis certis indiciis notisque descripsit: sed hic proprie de eorum congregatione agitur, quos arcana sua electione adoptavit in salutem. Ea autem nec cernitur perpetuo oculis, nec signis dignoscitur. Die Confessio Anglicana erklärt Art. XIX: Ecclesia Christi visibilis est coetus fidelium, in quo verbum Dei purum praedicatur et sacramenta quoad ea quae necessario exigantur juxta Christi institutum recte administrantur. Sonst finden wir überall in kürzern oder längern Ausführungen die bekannten Sätze: die wahre Kirche ist die Gemeinschaft derer, welche Gott von Ewigkeit her zum Heil erwählt hat oder der wahrhaft an Christum Gläubigen.

Welche das sind, weiß Gott allein, da unter denen, welche äußerlich Christi Namen bekennen, viele Heuchler und Gottlose sich befinden. — Die eigenthümlich reformirten Gedanken, — die disciplina als nota ecclesiae neben Wort und Sakrament, und daß wenigstens ausnahmsweise jemand das Heil erlangen könne ohne die sichtbare Kirche, — sind deutlich ausgesprochen in der ersten helvetischen Confession: Quae (scil. ecclesia) quidem, quum solius Dei oculis sit nota, externis tamen quibusdam ritibus ab ipso Christo institutis et verbi Dei velut publica legitimaque disciplina, non solum cernitur cognosciturque, sed ita construitur, ut in hanc sine his nemo nisi singulari Dei privilegio censeatur.

Unter den mannichfaltigen Erscheinungen der Reformationszeit, welche meist unter der Bezeichnung: „wiedertäuferische" zusammengefaßt werden, begegnen uns auch mancherlei Versuche, die Kirche als thatsächliche Gemeinschaft der Heiligen aufzurichten. Sie verliefen ebenso erfolglos wie die Versuche, welche in frühern Jahrhunderten in gleicher Richtung gemacht waren.

Es würde hier zu weit führen, die Entwickelung der Lehre bei den hervorragendsten Dogmatikern der lutherischen und reformirten Kirche im einzelnen zu verfolgen. Es muß genügen, die wesentlich übereinstimmende Lehre der beiden protestantischen Confessionen in ihren Grundzügen wiederzugeben. Im Gegensatze zur unmittelbaren Identificirung der Kirche mit der äußern, hierarchisch gegliederten Anstalt unterscheidet der Protestantismus allgemein zwei verschiedene Seiten oder Momente an der Einen Kirche. Zu ihrer Bezeichnung eignen sich auch die lutherischen Theologen die von Zwingli eingeführten Ausdrücke an: ecclesia visibilis und ecclesia invisibilis. Jene ist der coetus vocatorum, in welchem Fromme und Gottlose zusammen sind, deren externae notae die Predigt des lautern Evangeliums und die vorschriftsmäßige Verwaltung der Sakramente. Sobald diese vorhanden, ist die Kirche die wahre (vera), wo sie verderbt sind, die falsche (falsa). Die ecclesia invisibilis ist der coetus vere credentium oder electorum, unsichtbar, weil Gott allein weiß, wer zu ihr gehört. Sie bildet den kleineren Kreis in jener größeren Gemeinschaft, oftmals fast verschwindend gegenüber der großen Menge der Heuchler und Gottlosen, welche der äußern Gemeinschaft der Kirche beigemischt sind, vielleicht gar in ihr die Herrschaft führen und die Frommen bedrücken. Doch können wir überzeugt sein, daß sie nie ganz verschwindet, sondern wo nur lautere Predigt des Evangeliums vorhanden ist, da sind auch wahrhaft Gläubige. Daß der wahre Glaube oder der persönliche Heilsstand von den Lutheranern auf die Wirksamkeit der Gnadenmittel, von den Reformirten auf den göttlichen Erwählungsrathschluß begründet wird, führt zu einigen untergeordneten Differenzen. Beide betonen gegenüber den Wiedertäufern, daß die göttliche Heilszueignung ordnungsmäßig an die Gnadenmittel gebunden sei. Aber während die Lutheraner diesen Grundsatz so streng nehmen, daß sie kein Mittel haben, ungetauft gestorbene Christenkinder oder rechtschaffene Heiden in die Seligkeit einzuführen, daß sie vielmehr den Satz extra ecclesiam nulla salus ebenso auf die sichtbare Kirche anwenden wie die Papisten, nur daß ihnen nicht die päpstliche Hierarchie das Wesentliche ist, sondern das ministerium evangelii, — heben die Reformirten mit Vorliebe hervor, daß ausnahmsweise, per privilegium, auch jemand selig werden könne, ohne in der gewohnten Weise äußerlich berufen zu sein, denn wie dürfte der allmächtige Gott in den Mitteln der Ausführung seines Rathschlusses beschränkt gedacht werden? Wenn daher beide in oft gleichlautenden Worten davon reden, daß die Eine Kirche bestanden habe von der Welt Schöpfung an und bestehen werde bis ans Ende der Tage, so denken die Lutheraner dabei nur an die alttestamentliche Religion, in welcher Christus als Logos weissagend sich offenbarte, daher schon zum Theil „Evangelium" enthalten und Glaube an Christum möglich war, die Reformirten dagegen daran, daß Gott aus allen Völkern, auch aus den Heiden, die Gemeinde der Erwählten sammelt.

Dieselbe Differenz tritt noch an andern Punkten hervor. Beide protestantische Confessionen stimmen darin überein, daß die göttlichen Gnadengaben der Kirche nicht durch einen besonders auserwählten und geheiligten Priesterstand vermittelt werden, daß also die römische Lehre vom ordo sacerdotalis, von der Hierarchie und der ecclesia repraesentativa abzuweisen sei. Das Heilsgut ist der Kirche als Gesammtheit anvertraut; die Verwaltung der Gnadenmittel ruht bei ihr und wird von ihr jure humano, um der äußern Ordnung willen, bestimmten Personen übertragen. Die Inhaber des Amtes üben deshalb die potestas clavium aus, nämlich die potestas ordinis in der Predigt des Wortes und der Austheilung der Sakramente, die potestas jurisdictionis in Ertheilung der Absolution und Ausübung der Kirchenzucht. Während aber die Reformirten mit diesen Grundsätzen Ernst machen und vor allem die Kirchenzucht nicht dem Geistlichen allein überlassen, macht sich bei den Lutheranern bald die katholisirende Auffassung geltend von einem über der Gemeinde stehenden, von Gott durch Christum eingesetzten Amt, dessen Träger Nachfolger der Apostel sind. Daher die Gewalt des Bindens und Lösens gar zu gern nicht blos von der Ankündigung der allgemeinen Bedingungen der Sündenvergebung, sondern von wirksamem Lossprechen und Behalten verstanden wird. Daher der Einfluß der Laien immer mehr zurücktritt gegenüber der Herrschaft der Prediger, sodaß die Lutheraner neben der Predigt des lautern Evangeliums und der stiftungsmäßigen Verwaltung der Sakramente als dritte nota externa der wahren Kirche die Unterordnung unter den geistlichen Stand, den Gehorsam gegen das ministerium evangelii aufzählen, während bei den Reformirten die disciplina ecclesiastica als solche erscheint.

Die bekannten Eigenschaften der Kirche gelten nur von der unsichtbaren. Diese ist Eine, weil Christus das alleinige Haupt aller Gläubigen ist, diese durch die Gemeinsamkeit des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung

aufs engste verbunden; sie ist heilig, weil der Heilige Geist in ihr wirkt und durch Wort und Sakrament an der fortgehenden Heiligung aller ihrer Mitglieder arbeitet; sie ist katholisch, weil ihre Glieder, wie weit sie auch zeitlich oder räumlich geschieden sein mögen, denselben Glauben bekennen und dasselbe Heil genießen; sie ist apostolisch, weil ihr Glaube derjenige ist, welchen schon die Apostel der Menschheit verkündet haben; sie kann nicht irren, denn der Heilige Geist wird nicht von ihr weichen und wird trotz vorübergehender Irrthümer an der Hand der Schrift sie stets wieder in alle Wahrheit leiten; außer ihr gibt es kein Heil, denn sie umfaßt alle Gnadenmittheilungen Gottes an die sündige Menschheit. Als sichtbare hat die Kirche an diesen Eigenschaften nur in dem Grade Theil, als die unsichtbare in ihr verwirklicht ist. Die sichtbare Kirche, sofern sie alle Bekenner des Evangeliums umfaßt, ist die ecclesia universalis, welche aus einer ganzen Anzahl ecclesiae particulares sich zusammensetzt.

Die Unterscheidung der ecclesia invisibilis und visibilis darf nicht verwechselt oder auch nur vermischt werden mit der andern Unterscheidung der ecclesia militans und triumphans. Jene umfaßt die jetzt Lebenden, welche mit aller Tücke des Bösen, aller Bedrängniß und Unvollkommenheit des Diesseits zu kämpfen haben. Diese umfaßt die Engel und die bereits zur Seligkeit Eingegangenen, welche in inniger Gemeinschaft mit Christus, dem Haupte, sich ungetrübter Seligkeit erfreuen. Auf sie findet die Unterscheidung von Sichtbarem und Unsichtbarem gar keine Anwendung.

Der katholische Anspruch auch auf das weltliche Schwert wird von beiden protestantischen Confessionen abgewiesen; das weltliche Regiment ist ebenfalls von Gott geordnet und hat ebenso gut selbständigen Werth wie das Leben in Haus und Beruf. Sehr verschieden ist der Einfluß, welchen Lutheraner und Reformirte, nicht wenig mit bestimmt durch die politischen Verhältnisse, unter welchen sie lebten, der weltlichen Obrigkeit auf die Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten verstatteten, — dort der Summepiskopat des Landesherrn, hier die Presbyterialverfassung.

Mit wenig Worten nur können wir auf die Wandlungen aufmerksam machen, welche die Auffassung der Kirche innerhalb des Protestantismus, besonders innerhalb der lutherischen Kirche erfuhr. Mit dem starren Orthodoxismus, welcher nach der Ueberwindung des Melanchthonianismus in der Concordienformel zur Herrschaft kam, wich man in der Lehre von der Kirche vollständig von Luther's Grundsätzen ab und bildete, den Gedanken Melanchthon's folgend, immer engherziger die Lehr- und Bekenntnißkirche aus. Die reine Lehre ist das Fundament der wahren Kirche; nur wo die reine Lehre ist, und sei auch sonst, besonders betreffs der Sitten, noch so vieles unvollkommen, wird das ewige Heil wirklich dargeboten. Niedergelegt ist die reine Lehre in der Schrift und in den Symbolischen Büchern, nach deren Regel jene ausgelegt wird; Träger der reinen Lehre ist das geistliche Amt, dessen Inhaber in sittlichen Dingen fehlen und selbst von der Wahrheit des Evangeliums innerlich unberührt sein können, wenn sie nur die reine Lehre predigen. Das geistliche Amt ist von Gott selbst durch Christum eingesetzt, um der Menschheit das Heil zu verkündigen; ihm allein kommt die Leitung der Kirche und die Ausübung der potestas clavium zu kraft der göttlichen Sendung in der Ordination.

Gegen diese Bekenntniß- oder Lehrkirche wendet sich der Pietismus. Weit wichtiger als die reine Lehre ist ihm die innere Heilserfahrung, die persönliche Wiedergeburt und deren Bethätigung im sittlichen Leben. Daher kann nur ein Wiedergeborener ein rechter Theolog und ein wahrer Geistlicher sein. Und da sich die ideale Forderung nicht durchführen läßt, daß die Kirche nur Wiedergeborenen das geistliche Amt überträgt, so ist es nöthig, daß ecclesiolae in ecclesia gebildet werden, d. h. daß, ohne die Organisation der bestehenden Kirche anzutasten, um wahrhaft lebendige Christen, und seien es auch Laien, ein kleiner Kreis Gleichgesinnter sich sammle, um sich durch gemeinsames Gebet und religiöses Gespräch zu erbauen. Es ist eine kräftige Erneuerung der Idee des allgemeinen Priesterthums, aber ohne Luther's energische Unterordnung desselben unter das geordnete Amt.

Aus wesentlich andern Gründen konnte der Rationalismus der Kirche keine Sympathie entgegenbringen. Die Kirche ist ohne Frage eine historische Größe, beruhend auf einer historischen, positiven Religion. Das Historische, das Besondere, das erfahrungsmäßig Gegebene hatte keinen Werth für eine Denkweise, welche durch den Begriff, das Allgemeine, das nothwendig Gedachte glaubte das Räthsel der Welt lösen zu können. Auch an der Religion waren die „allgemeinen Vernunftwahrheiten" theoretischen oder praktischen Inhalts, welche man als gemeinsames Gut in allen Religionen entdeckt zu haben glaubte, unbezweifelt und hoch geschätzt; desto werthloser erschien, was eine positive Religion außerdem noch enthielt. Es waren Zusätze, welche mit dem englischen Deismus auf die Erfindung herrschsüchtiger Priester und kluger Politiker, oder mit Kant auf „eine unerklärliche Schwäche der menschlichen Natur" zurückgeführt wurden, deren allmähliche Beseitigung als der Hauptvorzug und die höchste Aufgabe der fortschreitenden Bildung galt, deren vorübergehender Werth im günstigsten Falle darin gesehen ward, daß sie dem menschlichen Geschlechte in seiner Kindheit als versinnlichte Bilder der reinen Vernunftwahrheiten den Weg zu diesen bahnten. Die Kirche beruht nun vor allem auf den positiven oder historischen Lehren der betreffenden Religion. Daraus erklärt es sich, daß der Rationalismus gerade für die Kirche wenig Interesse hat, so wenig, daß sogar eine belangreiche Bekämpfung derselben fehlt. Ganz vereinzelt steht Kant mit seiner Bezeichnung der Kirche als eines ethischen gemeinen Wesens unter der göttlichen moralischen Gesetzgebung. Aber auch für ihn ist dies die Kirche des reinen Vernunftglaubens und die Kirchen des historischen Glaubens haben nur vorübergehenden propädeutischen Werth.

Von drei Punkten aus hat die neuere Theologie Impulse zu einer erneuten Erörterung des Kirchenbegriffes empfangen, welche gegenwärtig noch in vollem Flusse ist, von der Hegel'schen Philosophie, vom lutherischen Confessionalismus und von Schleiermacher.

Hegel hat das große Verdienst, unser Jahrhundert nachdrücklich darauf hingewiesen zu haben, daß die Gemeinschaftskreise, in welchen wir leben, wie Familie, bürgerliche Gesellschaft, Staat, nicht auf der Willkür der Individuen beruhen, welche zur Verwirklichung ihrer persönlichen Zwecke zu ihnen zusammentreten, sondern daß in ihnen „der objective Geist" sich eine sittliche Welt schafft, welcher die einzelnen Individuen einfach ein- und untergeordnet werden. In ihnen verkörpert sich die Sittlichkeit, d. h. „der zur vorhandenen Welt und zur Natur des Selbstbewußtseins gewordene Begriff der Freiheit", sie schafft bestimmte Einrichtungen, welche über den Einzelnen stehen und ihr Leben bilden, noch bevor sie aus eigenem freien Entschlusse sich ihnen unterordnen. Am Begriffe der Kirche muß von hier aus besonders dies Moment zur Geltung kommen, daß Gottes Geist in ihr wirkt und durch sie die Menschen errettet und heiligt.

Das Beispiel Marheineke's mag näher zeigen, welche Gedanken in dieser Richtung entwickelt werden.[20]) „Der menschliche Geist als Bewußtsein, welches aus der Natur herkommt, ist das einzelne Ich, der subjective Geist." Erst wenn die vielen Ich in der Mannichfaltigkeit ihre Identität behaupten, ergibt sich die Möglichkeit der vernünftigen Mittheilung, kurz, der vernünftige Geist. Dies geschieht in den sich erweiternden Kreisen der Familie, des Volkes, der Menschheit. Wenn der subjective Geist auf diesen Weltgeist sich beschränkt, gegen den absoluten Geist sich negativ verhaltend und ihm sich entgegensetzend, ist der Weltgeist der profane und unheilige Geist. Dagegen ist es Absicht Gottes und Aufgabe der Welt, daß in ihr das Reich Gottes sich verwirklichen soll. Der Mensch „wird dem Reiche der Welt eingeboren, um zum Reich Gottes zu gelangen". „Die äußerlichste Vorstellung von diesem, in seiner concreten Einheit mit der Welt, ist die von einer Gesellschaft", d. h. einer blos äußerlichen Vereinigung, welche entstehen kann und auch nicht, wie eine Witwenkasse oder dgl. So gedacht, hätte „das Reich Gottes gar keine Nothwendigkeit", und diese Vorstellung „hat in Beziehung auf die Kirche gar keine Wahrheit". Der Staat Gottes bildet eine Gemeinschaft, d. h. „ein Organisches, das sein gemeinsames Leben nur in allen einzelnen Gliedern, wie jedes einzelne Glied dasselbe nur in dem Ganzen hat". „In der Gemeinschaft ist die Nothwendigkeit einer Vernunftidee mit der Freiheit innerlich eins." Eine solche ist der Staat; die Kirche geht noch über ihn hinaus, sie ist nicht sowol eine Gemeinschaft als vielmehr die Gemeinde. „Sie ist die Beziehung aller Staaten auf den absoluten Geist, in der Einheit mit den Menschen, den Geist Jesu Christi", und wie der Einzelne nur in der Nachfolge Christi zur wahren Menschheit gelangen kann, so sind auch die Staaten nur in dem Maße vollkommen, als sie christliche sind. Der Geist dieser christlichen Gemeinde steht dem Geiste der Welt gegenüber, indem die ursprüngliche Einheit der Welt mit Gott gestört ist und der Geist der Welt nur aus der Entzweiung und Entfremdung zur Einheit mit Gott zurückkehren kann. In der Gemeinde ist nun der Geist der mit sich versöhnte und seiner selbst gewisse Geist. Alle Menschen haben die göttliche Bestimmung, Glieder der Gemeinde Christi zu werden. „Stifter der wahren Gemeinde ist Jesus Christus, indem durch ihn die ewige Idee derselben, als die Idee vom Reiche Gottes auf Erden, offenbar wurde und hiermit zugleich die Gemeinde selbst einen solchen wirklichen Anfang nahm in der Zeit, daß sie von da an zum Leben und Zustand aller Menschen und Völker werden konnte." Christus ist das Haupt der Gemeinde, „die alle einzelnen Persönlichkeiten in sich befassende grund- und urmenschliche Persönlichkeit, welche in allen ein gemeinsames Leben führt". Damit hat die Gemeinde Christi ihrem Begriffe nach zwei Seiten, eine göttliche, d. h. was sie durch Gott in dem Menschen ist, und eine menschliche, d. h. was sie durch den Menschen ist, sofern er in Gott ist. Jenes ist „ihre unmittelbare Wahrheit und Göttlichkeit, ihr Geist und reiner Begriff", „dieses ist ihre menschliche Form und Erscheinung, in der sie in keinem Moment und zeitlichen Zustande ihren unendlichen Begriff völlig erreicht"; die Einheit der zeitlichen Form mit dem reinen Begriffe ist „ihre wahrhaftige Wirklichkeit". Nach der unsichtbaren, geistigen Seite ist die Kirche die Eine und allgemeine, die vollkommene und heilige, die ewig siegende; nach der sichtbaren, menschlichen Seite ist sie die mannichfaltige, die unvollkommene, die streitende. Es steht aber nicht die unsichtbare Kirche der sichtbaren gegenüber, sondern „die unsichtbare Kirche hat in der sichtbaren ihre Wirklichkeit, die sichtbare an der unsichtbaren ihre Wahrheit. Die Einheit beider Seiten der christlichen Kirche ist ihre wirkliche Wahrheit oder ihre wahrhaftige Wirklichkeit". Es ist nämlich die unsichtbare Kirche, welche sich zu allen Zeiten in den verschiedensten Formen sichtbar gemacht hat, und wiederum hat auch die sichtbare christliche Kirche an der unsichtbaren Theil, sofern der verklärte Christus ihr unsichtbares Haupt ist und durch seinen unsichtbaren Geist sie regiert.

Eine wenigstens scheinbar weit ungünstigere Folgerung ziehen andere aus Hegel's Grundsätzen. Hegel weist dem Staate die höchste sittliche Aufgabe zu, als Zusammenfassung aller niedern Gemeinschaften auch alle besondern Zwecke derselben zu verwirklichen. Der Staat ist ihm „die Wirklichkeit der sittlichen Idee", „das an und für sich Vernünftige", „das sittliche Ganze", und dergl. Können dabei besondere Gemeinschaften, und sei es auch die Kirche, noch ihren Bestand wahren? Auf diese Frage antwortet D. F. Strauß[21]) entschieden verneinend: die Kirche wird immer entbehrlicher, je mehr der Staat sich der allseitigen Verwirklichung seines Be-

20) Vgl. Philipp Marheineke, Die Grundlehren der christlichen Dogmatik als Wissenschaft (Berlin 1827), S. 320 fg.

21) Glaubenslehre II, 618 fg.

griffes nähert. In geistvoller Weise hat auch Richard Rothe[22]) den Gedanken entwickelt, daß die Kirche als selbständige Gemeinschaft mit der Zeit verschwinden und ihre Functionen an den Staat abgeben solle. Ihrem Begriffe nach ist nämlich die Sittlichkeit zugleich religiös, daher der Staat, sobald er vollendet, d. h. seinem Begriffe entsprechend entwickelt ist, zugleich religiöse Gemeinschaft. Ein Auseinanderfallen des Sittlichen und des Religiösen, also ein gesonderter Bestand der Kirche als der Gemeinschaft der Frömmigkeit rein als solcher, ist nur für die Uebergangszeit statthaft. Principiell ist diese Trennung bereits in der Reformation überwunden, denn mit ihr hat das Christenthum das kirchliche Stadium überwunden und ist der christliche Geist in sein sittliches oder politisches Lebensalter eingetreten. Vollendet werden kann diese Selbstauflösung der Kirche erst dann, wenn der Staat als einheitlicher Staatenorganismus sämmtliche Particularstaaten umfaßt und damit eine Gemeinschaft der ganzen Menschheit geworden ist.

Eine göttliche Anstalt der Predigt- und Sakramentsverwaltung mit einem von Gott eingesetzten Amte der Predigt und der Kirchenzucht, — das ist der Kirchenbegriff, welchen der moderne lutherische Confessionalismus aufstellt.[23]) Daß er damit den Grundsätzen unsers Reformators ins Angesicht schlägt, kümmert eine Partei wenig, welche kaum einen Hauch von dem Geiste des Mannes besitzt, dessen Namen sie als Aushängeschild braucht. — „Die Kirche ist (nach Löhe) die von Gott gestiftete ewige Gemeinde und Gemeinschaft auserwählter Seelen untereinander und mit ihm.“ Ihr Mittelpunkt ist das apostolische Wort, welches alle Menschen beruft. Welche dieser Berufung keine Folge leisten, gehören zur Welt, welche sich äußerlich zur Kirche bekennen, sind die Berufenen; welche auch innerlich und nach dem Urtheile Gottes von der Welt getrennt sind, sind die Auserwählten. Jene bilden die sichtbare Kirche, diese die unsichtbare. Oder wenn die blos Berufenen und nicht zugleich Auserwählten als Unkraut betrachtet werden, fallen sichtbare und unsichtbare Kirche als völlig eins zusammen. Die sichtbare Kirche theilt sich in viele Particularkirchen, welche sich unterscheiden nach dem ihnen eigenthümlichen Verständniß des Wortes und Verwaltung der Sakramente. Die lutherische Kirche ist die wahrste. „Denn das hat noch nie jemand bewiesen, daß unsere Bekenntnisse auch nur in einem einzigen Punkte irren.“ „Diese lutherische Kirche ist, weil sie Wort und Sakrament in reinem Bekenntniß hält, die Brunnenstube der Wahrheit, — und von ihren Wassern werden in allen andern Kirchen gesättigt, die gesättigt werden.“ In Betreff der Lehre ist die lutherische Kirche vollendet, und es ist eine sträfliche Ueberhebung der Wissenschaft, wenn sie glaubt, hier noch irgendeine neue und richtigere Erkenntniß gewinnen zu können. Es gilt für uns nur, dieser reinen Lehre auf allen Gebieten Folge zu geben.

Hatte Löhe von den Früchten der Kirche gesprochen, so will Delitzsch von ihren Wurzeln sprechen. Die Kirche ist ihrem Wesen nach der Leib Christi. Durch Christi Opfertod ist die ganze Menschheit Eine Gemeinschaft der Erlösten geworden, es fragt sich nur, ob der Einzelne sich ihr zuwenden will oder nicht. Das Mittel dazu sind die Gnadenmittel, Wort und Sakramente. „Es wohnt eine unentrinnbare Macht in den Gnadenmitteln; Segen und Fluch liegt vor dem Hörer des Wortes wie vor dem Empfänger der Sakramente, der Glaube empfängt den Segen, der Unglaube den Fluch.“ Dabei besteht aber zwischen Wort und Sakrament der beachtenswerthe Unterschied, „daß Christus, sofern das Wort ihn uns entgegenbringt, nur empfangen wird von denen, die da glauben, sofern die Sakramente ihn uns entgegenbringen, von allen, die sich ihnen untergeben. Dem Heile, welches das Wort uns zum Besitze darbietet, kann der Mensch sich verschließen; die Gaben dagegen, welche den wesentlichen Inhalt der Sakramente ausmachen, gehen in den Empfangenden ein, er glaube oder nicht, obwol sie ihm zum Verderben gereichen, wenn er ihre heilsamen Wirkungen unterdrückt.“ Der Empfang der Sakramente ist daher das untrügliche Erkennungszeichen der Zugehörigkeit zum Leibe Christi. „Wer nur immer getauft ist und theilnimmt an des Herrn Mahl, der ist ein Glied am Leibe Christi.“ „Es ist ein Artikel des Glaubens, wenn wir auf Gottes That hin sagen: die Gemeinde der Getauften und keine andere ist der Leib Christi, ist die Christenheit, ist die Eine, heilige, allgemeine Kirche.“ Sie ist Eine durch die gleichen und unwandelbaren sakramentalen Thaten; wer nur immer aus Wasser und Geist geboren ist, der ist mit mir Glied an dem Einen, geheimnißvollen Leibe Christi, welcher zusammengehalten wird nicht durch das Glaubensleben seiner Glieder, sondern durch die Mysterien der Gnadenmittel, aus deren offenem Brunnen all sein Leben quillt. Die Lösung vom Leibe Christi erfolgt erst im Endgericht; auch der Bann ist kein Abthun vom Leibe Christi, sondern nur Zucht- und Bußmittel. — Die Gnadenmittel fordern das Amt, der Zusammenhang des Amtes und der Gemeinde besteht nicht darin, daß es ein Lehen der Gemeinde ist; „das ist, wie die Pfingstthatsache erweist, ein schriftwidriger Irrthum, welcher menschlicher Schwachheit die ursprüngliche göttliche Ordnung preisgibt.“ „Es ist kein Gemächt menschlicher Wahl, sondern wie die Gemeinde selbst eine göttliche Gründung innerhalb ihrer selbst und für sie selbst.“ Aus dem apostolischen Amte gehen die übrigen Gemeindeämter hervor. Das apostolische

---

22) Theologische Ethik 1, 2. Aufl. A. §. 1176 fg. 23) Die wichtigsten Schriften dieser Richtung sind: Wilhelm Löhe, Drei Bücher von der Kirche, den Freunden der lutherischen Kirche zur Ueberlegung und Besprechung dargeboten (2. Abdruck, Stuttgart 1845). Franz Delitzsch, Vier Bücher von der Kirche. Seitenstück zu Löhe's drei Büchern von der Kirche (Dresden 1847). Th. Kliefoth, Acht Bücher von der Kirche (1. Bd., Schwerin und Rostock 1854). A. F. O. Münchmeyer, Das Dogma von der sichtbaren und unsichtbaren Kirche. Ein historisch-kritischer Versuch (Göttingen 1854). Vgl. auch A. F. C. Vilmar, Die Theologie der Thatsachen wider die Theologie der Rhetorik (4. A., Gütersloh 1876). Jenen funfzehn Büchern setzte J. L. Rückert mit einiger Satire entgegen seine Schrift: Ein Büchlein von der Kirche (Jena 1857).

liſche Wort, niedergelegt in der Heiligen Schrift, ſoll immerfort wirken in der Kirche, bis ſie nach außen alle Völker umfaßt, nach innen die vollendete Wohnſtätte Gottes iſt.

In eigenartiger Weiſe macht dann Kliefoth die Nothwendigkeit einer Kirchenregierung geltend. Durch den Sündenfall verfiel die von Gott heilig geſchaffene Welt der Macht des Teufels und wurde heilsbedürftig. Die Verwirklichung des Heils durchläuft drei Stufen, die Zeit der Offenbarung vom Protevangelium bis zur Erſcheinung Chriſti, die Zeit der Kirche von der Auferſtehung und Himmelfahrt des Herrn bis zu ſeiner Wiederkunft, die Zeit der Vollendung. Durch die Himmelfahrt iſt der Herr in die Stellung perſönlicher, gegenwärtiger Macht und Wirkung über die ganze Welt und alle ihre Tage und Orte getreten, die einmal vollbrachten Heilsthaten in die Stellung ewig wirkender hiſtoriſcher Mächte, welche, was ſie einmal gethan und fertig gemacht haben, nunmehr immerfort und an allen Orten thun und fertig ſchaffen bis ans Ende der Tage. Den Menſchen wird das Heil angeboten durch die Gnadenmittel. Daher hat Gott für die Verwaltung der Gnadenmittel ein Amt eingeſetzt. Dies Gnadenmittel iſt nicht blos nach dem Willen, ſondern auch durch die That Gottes, nicht durch die Entwickelung der Kirche, ſondern durch Stiftung und Einſetzung Gottes vorhanden. Welche das Heil wirklich annehmen, bilden den coetus vere credentium, welcher die Gemeinde der Heiligen und damit die echte Hausgenoſſenſchaft Gottes iſt. Ihr kommt das Prieſterthum zu und daraus geht das Gemeindeamt hervor, oder die Diakonie, ein zweites Amt in der Kirche Gottes. Neben beiden ſteht noch als drittes ein Amt der Kirchenleitung, denn die Kirche iſt ein aus Inſtituten und Berufen, Aemtern und Ständen gegliederter Organismus, und zwar iſt ſie das von Gott, denn Gott hat die Inſtitute, welche die Kirche zu ſolchem Organismus machen, geſtiftet und geordnet, er hält ſie auch und ſetzt auch die Perſonen in dieſelben als in Beruf und Aemter.

Schleiermacher hat auch in dieſer Beziehung anregend gewirkt. Wenig günſtig lautet in der vierten ſeiner „Reden" das Urtheil über die Kirche. Daß die Religiöſen gegenſeitige Mittheilung und daher Gemeinſchaft ſuchen, iſt ganz natürlich und nothwendig. Denn wie der Menſch überhaupt von Natur geſellig iſt, ſo iſt er es vorzüglich betreffs der Religion. Daher müſſen die wahrhaft religiös Erregten ſich auch gegenſeitig mittheilen in begeiſterter Rede. Es entwickelt ſich eine freie Geſelligkeit, indem jeder darſtellt, von welchem Punkte aus und in welcher Weiſe ihm ſich das Leben der Religion erſchloſſen hat. Wohl ſammelt ſich um beſonders hervorragende Virtuoſen in der Religion ein Kreis von mehr Empfänglichen, aber von irgendwelcher Herrſchaft iſt keine Rede. Das iſt die wahre Kirche als die Gemeinſchaft derer, „die mit ihrer Religion zum Bewußtſein gekommen ſind und denen die religiöſe Anſicht des Lebens eine der herrſchenden geworden iſt". Dagegen was Kirche heißt, „iſt weit entfernt eine Geſellſchaft religiöſer Menſchen zu ſein, vielmehr nur eine Vereinigung ſolcher, welche die Religion erſt ſuchen, und ſo finde ich es ſehr natürlich, daß ſie jener faſt in allen Stücken entgegengeſetzt iſt". Da findet ſich der ſchroffe Gegenſatz von Prieſtern und Laien, welcher nur Einem geſtattet zu reden, und alle andern zu unſelbſtändigen Schülern herabſetzt; da erſcheint der Unterſchied der verſchiedenen Religionen, welcher Zwietracht und Spaltungen hervorruft; da macht ſich geltend die wilde Bekehrungsſucht, welche behauptet, nur in der eigenen Gemeinſchaft ſei das Heil zu finden. „Und ſo wird auch in der That die Kirche den Menſchen um ſo gleichgültiger, jemehr ſie zunehmen in der Religion, und die frömmſten ſondern ſich ſtolz und kalt von ihr aus. Es kann in der That nichts deutlicher ſein: man iſt in dieſer Verbindung nur deswegen, weil man keine Religion hat, man verharret darin nur ſo lange, als man keine hat." Dennoch ſoll dieſe Vereinigung nicht aufgehoben werden, ſondern ſie ſoll beſtehen bleiben als ein Bindungsmittel zwiſchen denen, welche die Religion bereits beſitzen, und denen, welche ſie noch ſuchen, oder als Bildungsanſtalt zur Religion. Sie würde ihre Aufgabe, die Menſchen hinzuführen zur Religion, in befriedigender Weiſe erfüllen, ſobald die Mitglieder der wahren Kirche, d. h. die wirklich religiös Erregten, in ihr die Führer, die Prieſter und Lehrer wären. Das aber iſt nicht der Fall, aber daß es ſo iſt, iſt nicht Schuld der Religion, ſondern des Staates. Indem der Staat ſeiner religiöſen Gemeinſchaft die Rechte einer Corporation beilegt, ihr weitgehende Vorrechte verleiht und dafür wieder mancherlei Leiſtungen beanſprucht, zerſtört er ihr eigentliches Weſen und hindert ſie, ihre Aufgabe zu erfüllen. „Hinweg alſo mit jeder ſolchen Verbindung zwiſchen Kirche und Staat! — das bleibt mein Catoniſcher Rechtsſpruch bis ans Ende, oder bis ich es erlebe, ſie wirklich zertrümmert zu ſehen. — Hinweg mit allem, was einer geſchloſſenen Verbindung der Laien und Prieſter unter ſich oder miteinander auch nur ähnlich ſieht!"

Es iſt keine Frage, daß dieſe Anſchauungen den Anſtoß dazu gegeben haben, daß gerade von liberaler Seite, gerade von den treueſten Schülern Schleiermacher's mit ſo großer Energie für eine weitgehende Selbſtändigkeit der Kirche dem Staate gegenüber und beſonders für Einführung der Synodalverfaſſung eingetreten wurde, — eine Errungenſchaft, welche bisher noch ſo wenig erfreuliche Früchte gezeitigt hat.

Schleiermacher ſelbſt hat in ſpäterer Zeit weſentlich anders geurtheilt und er mußte anders urtheilen, ſobald er neben den Gefühlen des frommen Subjects auch die hiſtoriſchen Erſcheinungen der poſitiven Religion ins Auge faßte. Daher kommt auch die „philoſophiſche Sittenlehre" nicht darüber hinaus, die Kirche zu beſtimmen als die Gemeinſchaft des individuellen Symboliſirens. Und in der Einleitung zur „Glaubenslehre" leſen wir: „Jede ſolche relativ abgeſchloſſene fromme Gemeinſchaft, welche einen innerhalb beſtimmter Grenzen ſich immer erneuernden Umlauf des frommen Selbſtbewußtſeins und eine innerhalb derſelben geordnete und gegliederte Fortpflanzung der frommen Erregungen bildet, ſodaß irgendwie zu beſtimmter Anerkennung gebracht werden kann, welcher

Einzelne dazu gehört und welcher nicht, bezeichnen wir durch den Ausdruck Kirche." Weiter führt erst die Betrachtung der christlichen Kirche.

Die christliche Kirche ist die Gemeinschaft der christlichen Frömmigkeit. Die christliche Frömmigkeit ist qualitativ bestimmt als das Gefühl der schlechthinigen Abhängigkeit in steter Beziehung auf das Bewußtsein des Erlöstseins, historisch durch die Anknüpfung an die Person Jesu. Die Aufnahme in die Lebensgemeinschaft Christi macht also den Menschen zum Christen oder zum Glied der christlichen Kirche. Der Mensch aber steht in der Welt und bleibt nothwendig deren Glied. Daher müssen an der Kirche, als der Gemeinschaft der Gläubigen oder der Gesammtheit alles dessen, was durch die Erlösung in der Welt gewirkt wird, zwei Momente unterschieden werden, das Göttliche, auf welchem sie beruht, und das Weltliche, in welchem sie sich darstellt. In letzter Linie ruht sie auf dem ewigen Erwählungsrathschlusse Gottes. Erwählt, d. h. bestimmt zur Seligkeit hat Gott alle Menschen, niemand ist ausgeschlossen, nur werden, im Zusammenhange mit der ganzen göttlichen Weltregierung, die einen früher, die andern später in die Gemeinschaft der Erlösung aufgenommen. Ihre zeitliche Vollendung erfährt sie als gewirkt durch die Mittheilung und die immer fortschreitende Einwohnung des Heiligen Geistes als des von Christo ihr eingepflanzten Gemeingeistes. Dies Göttliche, indem es in die wandelbare Welt eintritt, und in ihr die Kirche bildet, bleibt sich selbst unveränderlich gleich. Auf ihm beruhen deshalb die wesentlichen und unveränderlichen Grundzüge der Kirche, welche sind: das Zeugniß von Christo in der Heiligen Schrift und im Dienste am göttlichen Wort, die Anknüpfung und Erhaltung der Lebensgemeinschaft mit Christo durch die sakramentalen Handlungen der Taufe und des Abendmahls, der gegenseitige Einfluß des Ganzen auf die Einzelnen und der Einzelnen auf das Ganze, im Amte der Schlüssel und im Gebete in Jesu Namen. — Da die Menschen, auch wenn sie vom Geiste des Christenthums ergriffen werden, doch nicht sofort völlig verwandelt werden, sondern eine dem Geiste widerstrebende Thätigkeit des Fleisches zurückbleibt, so ist in der Kirche das Göttliche stets mit Weltlichem vermischt. „Also sind Kirche und Welt nicht räumlich und äußerlich getrennt, sondern auf jedem Punkte des erscheinenden menschlichen Lebens, wo auch schon Kirche ist, weil Glaube und Gemeinschaft des Glaubens da ist, eben da ist auch noch Welt, weil noch Sünde und Gemeinschaft mit der allgemeinen Sündhaftigkeit da ist." Darauf beruht der Gegensatz der unsichtbaren und der sichtbaren Kirche. „Die unsichtbare Kirche ist also die Gesammtheit aller Wirkungen des Geistes in ihrem Zusammenhange; dieselben aber in ihrem Zusammenhange mit den in keinem einzelnen von dem göttlichen Geist ergriffenen Leben fehlenden Nachwirkungen aus dem Gesammtleben der allgemeinen Sündhaftigkeit constituiren die sichtbare Kirche." Dieser Gebrauch jener beiden Begriffe erscheint richtiger als der gewöhnliche, wonach die unsichtbare Kirche die Gemeinschaft der Erwählten ist, die sichtbare diejenige der Berufenen. „Was sonach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche gemäß die unsichtbare Kirche heißt, davon ist das meiste nicht unsichtbar, und was die sichtbare, davon ist das meiste nicht Kirche." Der Gegensatz beider läßt sich dahin zusammenfassen, daß die sichtbare Kirche eine getheilte ist, die unsichtbare aber ungetheilt eine, und daß jene immer dem Irrthume unterworfen ist, diese aber untrüglich.

Wenden wir uns der dogmatischen Betrachtung des Begriffs der Kirche zu. Zunächst ist die Unterscheidung der ecclesia militans und triumphans abzuweisen, oder doch genauer zu bestimmen. Rechnet man zur ecclesia triumphans neben den abgeschiedenen Gläubigen auch die Engel, so wird ein völlig fremdartiges und unbekanntes Element hereingebracht. Unbekannt, weil wir in keiner Weise darüber unterrichtet sind, wie das religiöse Leben der Engel und dessen Gemeinschaft sich gestaltet, fremdartig, weil jedenfalls die Engel von der Sünde unberührt geblieben sind, ihre Religion also von dem für uns so wesentlichen Gegensatze des Sünden- und des Erlösungsbewußtseins nicht bestimmt werden kann. Beschränkt man dagegen den Ausdruck ecclesia triumphans auf die abgeschiedenen Gläubigen, so ist er berechtigt, sofern damit der Vollendungszustand der Kirche bezeichnet werden soll. Aber sehen wir davon ab, daß derselbe ein Gegenstand unserer Hoffnung und nicht unsers Wissens ist, jedenfalls fehlt ihm etwas der Kirche Wesentliches: die Aufgabe, die dem Heile noch fern Stehenden für dasselbe zu gewinnen und die daraus herfließende Unvollkommenheit. Es ergibt sich, daß der Ausdruck Kirche also richtiger auf die Kirche auf Erden, oder die ecclesia militans beschränkt wird.

An dieser unterscheidet nun der Protestantismus, sei es als zwei Gemeinschaftskreise von verschiedenem Umfange, sei es als zwei verschiedene Weisen der Betrachtung die unsichtbare und die sichtbare Kirche. Auch diese Unterscheidung ist abzulehnen oder doch genauer zu bestimmen. Historisch begreiflich ist diese Unterscheidung bei den Reformatoren, weil sie einerseits mit der Trennung von der sichtbaren Papstkirche nicht zugleich auf das Heil verzichten wollten, und weil ihnen andererseits die Bestimmung der Kirche als Object des Glaubens im Symbolum Apostolicum stets verwirrend entgegentrat. Sehen wir die Unterscheidung genauer an. Die unsichtbare Kirche ist die Gemeinschaft der Erwählten, oder der wahrhaft Gläubigen. Daß ihr das Merkmal der Unsichtbarkeit nur uneigentlich oder misbräuchlich zukomme, haben die alten Dogmatiker selbst gefühlt. Ebenso, daß es eigentlich keine Kirche sei, d. h. keine wirklich organisirte Gemeinschaft, wenn auch stets betont wird, wo einzelne Erwählte einander räumlich nahe kommen, trete Gemeinschaft ein. Ein weiteres Bedenken ergibt sich, wenn gefragt wird, ob die unsichtbare Kirche nur in der sichtbaren vorkomme oder auch außer derselben. Jene Behauptung ist den Lutheranern geläufiger, diese den Reformirten. Wird die unsichtbare Kirche betrachtet als der kleinere, zeitweilig vielleicht recht kleine Kern Wiedergeborener und in ernster Heiligung begriffener Christen innerhalb des großen Kreises derer, welche nur durch den Empfang der

Taufe und das äußere Bekenntniß des Mundes Christo angehören, so ist diese Unterscheidnng ohne Frage berechtigt. Dagegen eine Scheidung der Personen in solche, welche auch dem kleineren, und solche, welche nur dem größeren Kreise angehören, dürfte, wenn wir nicht die Erwählungslehre in der Form der praedestinatio duplex annehmen wollen, selbst für das Auge Gottes unvollziehbar sein, da der Uebergang von der blos äußern Berufung bis zur wirklichen Wiedergeburt nicht immer ein plötzlicher, sondern häufig genug ein ganz allmählicher ist. Behauptet man dagegen, daß Glieder der unsichtbaren Kirche auch außerhalb der sichtbaren Kirche vorkommen, so ist dies gewiß zuzugeben unter Beibehaltung jenes Gegensatzes von Erwählten und Berufenen. Mit andern Worten: hat Gott auch selbst Jesum der Welt als Erlöser gesandt und daher die Erlangung des Heils ordnungsmäßig an die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft Christi und an die Aufnahme in den Umkreis der von ihm ausgehenden Wirkungen geknüpft, so dürfen wir ihm wenigstens nicht die Möglichkeit bestreiten, ausnahmsweise auch außerhalb dieses Kreises zum Heil zu führen. Darf man aber solche Heilswirkungen als Kirche bezeichnen? Kirche, christliche Kirche ist doch ohne Frage gebunden an die Person Christi und ihre Wirkungen. Also alles Heil, was außer ihr sich findet, ist göttliche Heilswirkung außer der durch Christum vermittelten, aber es ist keine Kirche.

Die Unterscheidung von sichtbarer und unsichtbarer Kirche als zwei verschiedener Gemeinschaftskreise ist also abzulehnen. Es gibt nur Eine Kirche, und zwar nach alter Terminologie die sichtbare, d. h. die Gemeinschaft der Berufenen oder derer, welche der Einwirkung des in Christo eingetretenen Heils unterstellt sind. An dieser Kirche eine sichtbare und eine unsichtbare Seite zu unterscheiden ist ja gewiß berechtigt. Die von Schleiermacher aufgestellte Unterscheidung, sichtbar seien die Einwirkungen der Welt, unsichtbar die Gesammtheit der Wirkungen des Geistes, ist mindestens misverständlich. Auch an jenen ist manches unsichtbar, und wiederum gehört zu dieser wol auch Wort und Sakrament, also etwas Sichtbares. Sichtbar sind vielmehr an der Kirche die ihr zugehörigen Personen und Institutionen, unsichtbar der in ihr wirksame Geist mit den Gnadengaben, welche er den einzelnen Personen vermittelt und der inneren Neuschöpfung, welche er in ihnen bewirkt. Aber weder das eine noch das andere kann Kirche genannt werden.

Was ist denn die christliche Kirche? Ohne Frage eine Vereinigung von Menschen, ein coetus, nicht eine zufällig zusammengewürfelte Masse, sondern eine innerlich zusammengehörige und durch etwas Gemeinsames zusammengehaltene, kurz, eine organisirte Vereinigung, oder eine Gemeinschaft. Was sie zusammenführt, ist die Gleichheit des in ihr vorhandenen religiösen Lebens. Dies wird vielfach in einer Weise gedeutet, als wäre die Kirche eine zufällige Vereinigung von Menschen blos auf Grund ihres persönlichen Glaubenslebens und blos zu dem Zwecke, dieses gemeinsam zu pflegen. Wie also eine Versicherungsgesellschaft zusammentritt, um etwa das Eigenthum des Einzelnen gegen Feuersgefahr zu versichern, oder eine Vergnügungsgesellschaft, um für die Unterhaltung der Einzelnen zu sorgen, so treten nach dieser Meinung die Gläubigen zu einem Vereine zusammen, um ihr religiöses Leben gemeinsam zu genießen und zu pflegen. Damit wird die Kirche zu einer rein natürlichen, blos menschlichen und daher zufälligen Religionsgesellschaft herabgesetzt. Dem gegenüber ist mit Hegel festzuhalten, daß hier der objective Wille sich geltend macht, daß wir es hier mit der objectiven Sittlichkeit zu thun haben, mit geistigen Mächten, welche über dem Menschen stehen, mit Zwecken und Aufgaben, welche nicht erst die Individuen selbst sich setzen, sondern welchen sie untergeordnet sind als dienende Werkzeuge. Darauf führt schon die Beobachtung, daß es nicht wirklich Gläubige sind, welche zur Kirche zusammentreten, sondern daß es die Kirche ist, welche die Menschen zu Gläubigen heranbildet. Was die Menschen zur Kirche zusammenführt, ist also nicht der in allen gleiche Glaube, welcher in ihnen, wer weiß wie? entstanden ist, sondern die von der Person Jesu als dem von Gott gesandten Erlöser der Menschheit ausgehenden Wirkungen, welche die Menschen zum Glauben, zur Wiedergeburt und damit zum Heil hinführen, aber auch in denen sich geltend machen, welche noch nicht wirklich gläubig sind. Wird dies Moment einseitig geltend gemacht, so kommt man zu dem katholischen Kirchenbegriff, wonach nur der Klerus die Kirche ausmacht, d. h. nur die Träger der göttlichen Gnadenwirkungen, welche von ihnen auf die Laien übergehen. Auch wer die göttliche Gnade annimmt und damit für die Ewigkeit gerettet wird, bleibt doch bis zum Tod, weil er des Heils nie ganz gewiß werden und immer aus der Gnade herausfallen kann, nur ein Rettungsobject für die Kirche als die schlechthin göttliche Heilsveranstaltung. Beide Einseitigkeiten sind zu vermeiden und das Berechtigte beider Anschauungen festzuhalten. Die Kirche ist auf der einen Seite eine Gemeinschaft von Menschen, und zwar von Menschen, welche mehr oder weniger der Einwirkung der erlösenden Thätigkeit Jesu sich hingegeben haben, aber diese Menschen treten nicht aus freiem Entschlusse zusammen und bilden dadurch die Kirche, sondern die mit der Person Jesu in die Menschheit eingetretene und immerdar von ihr ausgehende erlösende Wirksamkeit Gottes sammelt sich aus der natürlichen Menschheit die Glieder der Kirche, oder bildet die sich ihr hingebenden Menschen um zur Kirche. Daher müssen wir an der Kirche unterscheiden ihre göttliche Grundlage, welche in der Kirche Gestalt gewinnt und bis in alle Ewigkeit fortwirkt in unveränderlichen und wesentlichen Gaben und Institutionen, und ihre endlich menschliche Entwickelung infolge des Zusammenseins mit der unvollkommenen und wechselnden Welt.

Der ewige, immerdar unveränderliche Grund der Kirche ist Jesus Christus selbst und zwar sein ganzes von der Person untrennbares Wirken. Wie der Apostel sagt: „Einen andern Grund kann niemand legen außer dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus" (1 Kor. 3, 11). Fortgehend wirksam ist der Herr in der Gemeinde

durch seinen heiligen Geist. Das ewig bleibende und feste Zeugniß von seiner Person und seinem Werke hat die Gemeinde in der Schrift, vorzüglich des Neuen Testaments. Außerdem hat der Herr selbst zwei Handlungen eingesetzt, welche in seiner Gemeinde fortgesetzt werden sollen. Daher bildet die Zudienung der Gnadenmittel oder die lautere Predigt des Wortes und die einsetzungsgemäße Verwaltung der Sakramente die göttliche Grundlage und das unveräußerliche Kennzeichen der Kirche. Betreffs des Wortes darf jedoch nicht die systematische Ausbildung der kirchlichen Lehre als unwandelbar und die Lehre irgendeiner Zeit als verbindlich für alle Zeiten betrachtet werden. Diese Ausbildung ist menschliche Zuthat und daher dem Wandel unterworfen; unwandelbar ist nur der göttliche Inhalt des Wortes, am besten zu bezeichnen als Gesetz und Evangelium, d. h. als Predigt von der Sünde des natürlichen Menschen und von der erlösenden Gnade Gottes in Christo. Betreffs der Sakramente ist wandelbar, was im Laufe der Zeit an menschlichen Riten zu dem in der Einsetzung angeordneten Vollzug hinzugekommen ist. Die Schlüsselgewalt, d. h. die Ertheilung der Absolution, ist nur eine besondere Anwendung des Predigtamtes. Die Zudienung der Gnadenmittel erfordert nothwendig eine Organisation. Zur unveräußerlichen Grundlage der Kirche gehört deshalb auch, daß sie eine zum Zweck der Zudienung der Gnadenmittel organisirte Gemeinschaft ist. Genaueres läßt sich darüber nicht sagen, Jesus hat Vorschriften für die Organisation nicht hinterlassen. Deshalb hat die Kirche das Recht, sich selbst zu jeder Zeit diejenige Organisation zu geben, welche ihr mit Rücksicht auf die jeweiligen Zeitumstände als die zweckmäßigste erscheint, nur daß die Zweckmäßigkeit abgeschätzt werde nach dem Maße, in welchem eine Organisation der wirksamen Zudienung der Gnadenmittel förderlich ist. Weil die Kirche und sofern sie auf diesen unveräußerlichen Grundlagen ruht, ist sie die Eine, d. h. alle von Christo ausgehende Heilswirkung ist an ihre Vermittelung geknüpft; die allgemeine, d. h. sie umfaßt aus allen Völkern, wer immer von der erlösenden Wirksamkeit Christi berührt ist; die apostolische, d. h. der Geist der Apostel waltet in ihr vor allem durch die ununterbrochene Predigt des apostolischen Wortes; die heilige, d. h. durch ihre Vermittelung geht die heiligende Wirkung von Christus ein in die sündige Menschheit; die unfehlbare, d. h. sie hat die Verheißung, unter fortgehender Leitung des Heiligen Geistes nie ganz die Wahrheit verlieren, sondern an der Hand der Schrift aus vorübergehenden Irrthümern stets wieder zur heilsamen Wahrheit zurückgehen zu können.

Weil aber die Kirche trotz ihrer göttlichen Grundlage in der Welt sich vollendet, ist sie in ihrer zeitlichen Erscheinung einer allmählichen Entwickelung und einer mannichfaltigen Gestaltung unterworfen. Die Kirche sammelt ihre Glieder aus der Welt. Daher hat sie stets einen doppelten Kampf zu bestehen, nach außen gegen die überhaupt noch nicht von ihren Wirkungen ergriffene Welt, nach innen gegen die Nachwirkungen der Welt in denjenigen, welche bereits Glieder der Kirche geworden sind. Beide Feinde können das Gedeihen der Kirche zeitweilig schwer beeinträchtigen, jener mehr das äußere Wachsthum, den Umfang, dieser mehr die innere Lauterkeit derselben. Wie jeder Kampf, so geht auch dieser hin und her, sodaß die Kirche bald in raschem Siegeslauf, bald in langsamem Schritte vorwärtsschreitet, bald wieder stillsteht oder gar vorübergehende Verluste erfährt. Die Welt tritt der Kirche zu verschiedenen Zeiten von sehr verschiedenen Seiten entgegen. Daher ist auch der Kampf inhaltlich ein wechselvoller. Aber wie der Kampf auch toben, wie die Welt auch vorübergehend triumphiren und ihrer Siege sich rühmen mag, gänzlich untergehen, dauernd unterliegen kann die Kirche nicht. Der Heilige Geist bleibt ihr, Wort und Sakrament bleiben ihr, und wenn auch eine große Niederlage sie trifft, daß ganze Völker von ihr abfallen, oder daß Irrthum und Verderbniß der Sitten weite Kreise in ihr ergreifen, Gott hat sich immer noch ein kleines Häuflein wahrhaft Gläubiger vorbehalten und wird, sobald seine Zeit gekommen ist, den Geist von neuem anfachen, welcher die Kirche endlich zum Siege hinführen wird. — Auch zertheilt in viele Particularkirchen ist die Kirche infolge ihres Zusammenseins mit der Welt. Diese Vielheit ist zum Theil in den natürlichen Unterschieden der Menschheit, z. B. in der Verschiedenheit der Nationalitäten begründet, theils darin, daß die Kirche einer bestimmten Zeit ihre derzeitige Gestalt als die allein wahre geltend machte. Die Berechtigung einer Particularkirche liegt allein darin, daß sie ihren Zusammenhang mit jenen unveräußerlichen Grundlagen der Kirche nachweist. Soweit dieselben in mehrern Particularkirchen sich finden, soll ein brüderliches Einvernehmen zwischen ihnen angestrebt werden.

(Bernhard Pünjer.)

KIRCHENAGENDE (die). Das Wort bedeutet im g e g e n w ä r t i g e n d e u t s c h e n S p r a c h g e b r a u c h e dasjenige Buch, in welchem Vorschriften für die Verwaltung des christlichen Gottesdienstes, namentlich des protestantischen, besonders aber Formulare für diejenigen Worte, beziehungsweise Gebete, welche der Geistliche in dieser Function, abgesehen von der Predigt und sonstigen freien Vorträgen, zu sprechen hat, und welche hin und wieder von der Gemeinde, resp. dem Chor zu beantworten sind (Responsorien), verzeichnet stehen, sei es, daß solche Formulirungen die Kraft obligatorischer, kirchenordnungsmäßiger Vorschriften haben (Kirchenagende im eigentlichen, engeren Sinne), sei es, daß sie nur als unverbindliche Aufzeichnungen, etwa für den Privat- oder Hausgebrauch, als Hülfsmittel für erlaubte Modificationen, Vervollständigungen u. s. w. der gesetzlichen Agende gelten wollen. Der vorliegende Artikel soll sich vorzugsweise mit den kirchenregimentlich festgestellten Formularen befassen, und zwar nach der verbalen Seite hin, indem der sachliche Inhalt dem Artikel „Liturgie“, als dem allgemeinen Ausdrucke für das Wesen der Kirchenagende und seiner Synonymen, wie Kirchenordnung (im engeren Sinne), Kirchenbuch u. a., vorbehalten bleibt. Wir geben daher hier im Wesentlichen eine Skizze von der Geschichte des Wortes.

Der Ausdruck ist hergenommen von dem lateinischen agenda, nicht in der Bedeutung der res agenda, sondern der res agendae. Auf dem nichtkirchlichen Gebiete, aber bei christlichen Völkern, finden sich agenda in mehrfacher sprachlicher Anwendung, besonders in politischer Hinsicht. So heißt es z. B. in der Charta Ricardi I., regis Angliae (1189—1199), bei Radulphus de Diceto in den Imagines Histor., p. 659: „Praecipimus, ut secundum dispositionem vestram de omnibus agendis regni (der Reichsverwaltung) nostri, tam de castellis quam de Escaëtis, absque omni occasione faccatis.“[1]) In demselben Sinne spricht man noch jetzt von Agenda oder Agenden.

Bei den ältesten lateinischen kirchlichen Schriftstellern, welche dasselbe nur als Pluralis gebrauchen, bezeichnen die agenda zunächst den Gottesdienst überhaupt, dann die Messe im besondern, wofür oft auch missas agere gesagt wurde. So findet sich in den Acten der 2. Synode von Karthago unter Papst Cölestinus I. im 9. Kanon folgende Stelle: „In quibusdam locis sunt presbyteri, qui ..... cum plurimis in domiciliis agant agenda, quod disciplinae incongruum cognoscit esse sanctitas vestra.“ In dem Briefe des Papstes Innocentius I. (starb 417) an den Decentius heißt es: „Quem morem vel in consecrandis mysteriis vel in caeteris agendis ultima pars ejus orationis (dominicae) dicatur, ut ab omnibus respondeatur: Sed libera nos a malo.“[2]) — Zuweilen trifft man auf agenda diei, welche die kirchliche Amtsverrichtung des Tages bezeichnen, häufiger auf agenda mortuorum, wofür sich auch agenda allein, und zwar als Singular, findet, um das Todtenamt, das officium sepulturae zu benennen. Mit dieser letztern Bedeutung steht das Wort z. B. schon in dem Ratoldischen Codex des Gregorianischen Sakraments und bei Beda dem Ehrwürdigen (starb 735) in dessen Vita S. Augustini, wo es heißt: „Per omne sabbatum a presbytero loci illius agendae eorum solenniter celebrantur.“[3])

Die seit dem 4. Jahrhundert entstandenen Einschaltungen und Zusätze zu den überlieferten Hauptbestandtheilen der Liturgie, namentlich der eucharistischen, nannte man hier und da libelli, resp. libellus; so bei Gregorius von Tours in seiner Vita patrum c. 16: „Quadam dominica ad missarum celebranda solemnia invitatur, dixitque fratribus: jam oculi mei caligine obteguntur, nec possum libellum aspicere.“ Später hatte man auch libelli für die statarischen Bestandtheile der liturgischen Verrichtungen.[4])

In der Bedeutung eines Buches kommt, soweit man dies bisjetzt ermittelt hat, agenda zum ersten mal bei Johannes de Janua um 1287 vor, und zwar als liber baptismatis vel benedictionis.[5]) — Je mehr sich im Mittelalter die liturgischen Verrichtungen vervielfältigten und nach den kirchlichen Personen, welchen sie oblagen, trennten, wobei namentlich der Unterschied zwischen den Bischöfen und niedern Priestern hervortrat, entstanden auch dem entsprechende Zusammenfassungen zu besondern Formularen, von welchen man diejenigen für die niedern Priester manualia, obsequialia u. s. w., aber auch agendae nannte.[6]) — Nach der Erfindung der Buchdruckerkunst im 15. Jahrhundert wurden die liturgischen Formulare in vielen Diöcesen durch den Druck fixirt, nicht selten mit Beigaben über nicht liturgische Gegenstände. In dieser Gestalt erschien 1513 zu Mainz die Agende des Erzbischofs Uriel (lateinisch mit deutschen Einschaltungen), 1551 ebenda eine neue unter Erzbischof Sebastian, 1590 diejenige des dortigen Kurfürsten Wolfgang, 1671 ebenda die Agende des Kurfürsten Johann Philipp.[7]) — Mit dem Ende des 16. und dem Anfange des 18. Jahrhunderts, besonders nachdem Papst Paul V. eine officielle Ausgabe des Rituale Romanum veranstaltet hatte, und indem die Lutheraner sehr vorwiegend sich des Namens Agende bedienten, setzte sich an dessen Stelle in der römischen Kirche allmählich, dann fast ausschließlich die Bezeichnung durch rituale oder ritus ecclesiasticus, beziehungsweise ritus ecclesiastici. Doch war auch auf diesem Sprachgebiete um 1580 agenda noch die am meisten angewandte Benennung, wie aus einer Stelle der Vorrede des Ritus Augustanus von dem eben erwähnten Jahre hervorgeht: „Ejusmodi vero tractationem, quae in quotidiana fere praxi versatur, plerique agenda, nonnulli obsequiale dicere consueverunt: nos ritus ecclesiasticos maluimus appellare.“[8]) Im J. 1574 erschien z. B. Libri officialis sive agendae ecclesiae Trevirensis pars prior, 1602 eine Agende im Bisthume Paderborn, 1712 eine solche im Bisthume Münster. Gegenwärtig bedient sich der römisch-katholische Sprachgebrauch fast ganz allgemein des Namens rituale.[9])

Nach dem Vorgange Luther's, welcher 1523 zu Wittenberg unter dem Titel „Vonn ordenung gottesdienst yn der gemeine“ sein erstes liturgisches Formular in Druck legte, nannten sich die kirchenregimentlich erlassenen Vorschriften für den deutsch-reformatorischen Ritus zunächst meist Gottesdienst- oder Kirchenordnungen, indem sie außerdem nicht selten noch andere Bestimmungen enthielten; doch findet man häufig auch die Bezeichnung als Agende, z. B. als Anordnung des Herzogs Heinrich von Sachsen aus dem Jahre 1539. Sie fassen in ihrem Sinne das zusammen, was in der römischen Kirche Missale, Rituale, theilweise auch Breviarium und Pontificale getrennt geben. Die „Christliche Kirchen-Agenda“ für das Erzherzogthum Oesterreich handelt z. B. auch vom Katechismus und der Kirchenzucht. — Der Name Agende findet sich bei lutherischen Kirchenschriftstellern ferner oft im 18. Jahrhundert, beispielsweise in J. A. Schmid's Dissertatio de Agendis s. Ordinationibus (Anordnungen) ecclesiasticis, Helmstedt 1718 und in Bockelmann's

1) H. Daniel, Kirchenagende in Herzog's Real-Encyklopädie der protestant. Wissenschaft und Kirche (1857), Bd. VII, S. 608. 2) Ebenda S. 607. 608. 3) Ebenda S. 608. 4) Ebenda S. 609. 5) Ebenda 608.

6) Ebenda S. 609. 610. 7) Ebenda S. 610. 8) Ebenda S. 610. 9) Ebenda S. 610.

(König) Schrift: Teutsche Bibliotheca Agendarum, 1736.

Die seit 1523 in der reformirten Kirche erschienenen amtlichen oder obligatorischen Vorschriften für die Verwaltung der Kirche im allgemeinen und für Verrichtung des Cultus im besondern tragen meist die Namen „Form", „Ordnung" u. s. w., „Kirchenordnung", „Kirchenbuch"; die Bezeichnung als „Agende" ist hier nicht üblich.

Die Formulirung der liturgischen Acte, wie sie in Preußen König Friedrich Wilhelm III. sofort nach den Befreiungskriegen für die lutherische, beziehungsweise reformirte unirte Kirche auszuführen suchte und zunächst in der „Liturgie für die Hof- und Garnisongemeinde zu Potsdam und für die Garnisonkirche zu Berlin" 1816 zur Ausführung brachte, worauf 1822 die „Kirchen-Agende für die Hof- und Domkirche in Berlin" gedruckt erschien, ist seitdem ausschließlich unter dem Namen der Agende, resp. der Kirchenagende, des Agendenstreites u. s. f. in die Geschichtschreibung und den Sprachgebrauch übergegangen, und zwar im bestimmten Unterschiede von „Kirchenbuch" und „Kirchenordnung" auf diesem Sprachgebiete. — Dieselbe Bezeichnung wurde ausschließlich in dem und für das Großherzogthum Baden gebraucht, wo der Landesherr es seit 1829 unternahm, die preußische Liturgie für die dortige reformirte und lutherische, resp. unirte Kirche in Anwendung zu bringen. Als hierin seit 1858 Aenderungen geplant wurden und deshalb bedeutende Aufregung in der evangelischen Bevölkerung entstand, trat der neue Entwurf als „Kirchenbuch" auf, wurde aber auch „Kirchenordnung" und „Agende" oder „Kirchenagende" genannt. Man hatte hier wie in Preußen einen „Agendenstreit". — Die 1843 für Würtemberg eingeführte Gottesdienstordnung nannte sich officiell „Kirchenbuch".

Die Privatarbeiten, welche in neuerer Zeit für die Ausgestaltung des Cultus in der evangelisch-lutherischen Kirche zu Tage getreten sind, bezeichnen sich überwiegend als „liturgische" Hülfsbücher, Beiträge u. s. w. oder als „Agenden", während man sich hierbei in der deutsch-reformirten Kirche noch immer meist an den Namen „Ordnung" des Gottesdienstes (gottesdienstliche Ordnung u. s. w.) hält. *(J. Hasemann.)*

KIRCHENÄRARIUM oder (jetzt gebräuchlicher) Kirchenfabrik — fabrica ecclesiae, abgeleitet von fabrica, Gebäude, c. 12. 14. 16 C. Theod. de operibus publicis XV, 1, insbesondere Kirchengebäude —, werden diejenigen Vermögensstücke genannt, welche dazu bestimmt sind, die Kosten für die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude sowie für die Beschaffung und Unterhaltung der kirchlichen Geräthschaften, ferner auch die Kosten des Gottesdienstes selbst bei einem kirchlichen Institute (z. B. einer Pfarrkirche) zu bestreiten. Vor der völligen Ausbildung der Pfarrsysteme in den einzelnen Diöcesen und der Aufhebung der Concentration der gesammten kirchlichen Vermögensverwaltung in der Hand des Diöcesanbischofs wurde ein bestimmter Theil der Einkünfte der bischöflichen Kirche, Kathedrale, zu diesem Zwecke gewidmet und später ebenso auch bei den einzelnen besondern in der Diöcese entstandenen Pfarrkirchen verfahren. Mit der weiteren Ausbildung des Pfarrsystems und des Beneficien- oder Pfründenwesens, sowie der Ausstattung der einzelnen Kirchen mit Grundstücken, Zehnten und andern Abgabeberechtigungen, hörte dies aber auf (das Nähere s. unter dem Artikel Kirchengut). So wurde die fabrica und ist heute noch die bei dem einzelnen kirchlichen Institute vorhandene, selbständige Vermögensmasse, welche neben den etwaigen andern, wie dem zur Unterhaltung des Geistlichen bestimmten Pfründen- oder Beneficialgute, etwaigen Stiftungsmassen für besondere Zwecke, z. B. für die Celebrirung bestimmter Messen, den schon oben gedachten Zwecken gewidmet war und ist. In die fabrica fallen selbstverständlich die Erträge aus der Substanz der verschiedenen zu ihr gehörigen Vermögensstücke, z. B. die Revenuen von Kirchengrundstücken oder Waldungen, die Zinsen von Kapitalien, etwaige andere Geldprästationen, wie die Zehnten von dazu verpflichteten Grundstücken; ferner aber auch etwaige letztwillige Zuwendungen und Geschenke. Nach Particularrecht oder Observanz sind der fabrica auch mitunter die während des Gottesdienstes gesammelten Opfer, die Gebühren für Glockengeläute, Leichentücher, Todtenbahren u. s. w., für Grabstellen, sodann öfters in der evangelischen wie in der katholischen Kirche die Miethgelder für die an die Gemeindemitglieder überlassenen Kirchenstühle überwiesen gewesen und theilweise noch überwiesen. Heute können endlich bei dem in immer weiterem Umfange gesetzlich gestatteten und anerkannten Besteuerungsrechte zu kirchlichen Zwecken auch die zur Bestreitung der obenerwähnten Bedürfnisse ausgeschriebenen und erhobenen Kirchensteuern hinzutreten.

Was die katholischen Stifter (Dom- und Collegiatkirchen) betrifft, so fielen bei diesen gewöhnlich die Einkünfte des sogenannten Karenzjahres, d. h. derjenigen Zeit, während deren der neue Domherr noch nicht berechtigt war, die Früchte seiner Präbende zu beziehen, sowie die Beiträge, welche die Domherren für die Wahl oder Option ihrer Curien (Häuser, Wohnungen) oder Obleyen (der als Präbende oder als Theil derselben der zu ihrem Fruchtgenuß bestimmten Güter) zu bezahlen hatten.

Das Eigenthum an den zur Fabrik gehörigen Vermögensstücken steht in der Regel dem sonst eigenthumsberechtigten kirchlichen Subject, z. B. der Pfarrkirche, zu, indessen kann die Fabrik auch als eine besonders für sich bestehende Masse juristische Persönlichkeit oder sogenannte Corporationsrechte besitzen. Ueber die Verwaltung vgl. den Artikel Kirchengut.

Eine eingehende gesetzliche Regelung haben die Verhältnisse der Kirchenfabriken durch die französische Gesetzgebung erfahren. In Frankreich hatte das Gesetz vom 2./4. Nov. 1789 alle kirchlichen Güter „à la disposition de la nation" gestellt. Nach Abschluß des Concordats vom J. 1801 wurde aber in den zu demselben erlassenen organischen Artikeln vom 18. Germinal X (8. April 1802), Art. 76 die Einrichtung von „fabriques pour veiller à

l'entretien et à la conservation des temples, à l'administration des aumônes" angeordnet, und die nähere Regelung dieser wiederhergestellten Fabriken durch das décret concernant les fabriques vom 30. Dec. 1809 vorgenommen. Doch besteht noch heute für das Gebiet des französischen Rechts eine Controverse darüber, ob den Civilgemeinden oder den Pfarrkirchen, bez. den Kirchenfabriken, das Eigenthum an den betreffenden Vermögensmassen zustehe, ob dieselben also als Communal- oder eigentliches Kirchengut zu betrachten sind, wenngleich allerdings die überwiegende Meinung sich für das Eigenthum der kirchlichen Institute ausgesprochen hat.

Literatur: Richter-Dove, Kirchenrecht §. 318; Schulte, Kirchenrecht II §. 110. Das französische Fabrikdecret s. bei Hermens, Handbuch der Staatsgesetzgebung über den christlichen Cultus am linken Rheinufer (Aachen und Leipzig 1833 fg.) II, 412 fg.; IV, 782 fg., und bei Dursy, Das Staatskirchenrecht in Elsaß-Lothringen (Straßburg 1876), S. 214 fg.; die umfangreiche Literatur betreffend das französische Recht angeführt bei Richter-Dove a. a. O. zu §. 303 und bei Vering, Lehrbuch des Kirchenrechts, 2. Aufl., S. 762, Note 6.

(*P. Hinschius.*)

KIRCHENBANN, BANN (excommunicatio). Auf Grund der Heiligen Schrift, vgl. Matth. 18, 15—18; Joh. 20, 23; 1 Thess. 5, 14; Jak. 5, 16; 1 Joh. 1, 8 fg., 5, 6; 2 Kor. 5, 18 fg.) hat schon die älteste christliche Kirche die Ausschließung von der kirchlichen Gemeinschaft als Strafmaßregel gegen schwere, insbesondere Todsünden angewendet, und zwar wurden die Reuigen zuerst überhaupt nicht, später nur einmal in die Gemeinschaft wieder aufgenommen. Bei leichteren offenbaren Vergehen legte sie dem Schuldigen öffentliche Buße auf, und mit der Verhängung derselben trat zugleich eine Absonderung von der Gemeinschaft des Abendmahls und des Gebetes bis zu erfolgter Besserung ein (das Nähere s. im Artikel Kirchenbusse). Infolge der Aenderungen in der Bußdisciplin in den germanischen Ländern und der Einnahme eines milderen Standpunktes gegenüber den Todsünden hat sich im Mittelalter der Zusammenhang zwischen der Buße und der Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft (Excommunication) gelöst und es ist die letztere zu einer selbständigen Bedeutung gelangt.

Das seitdem entwickelte, noch heute maßgebende Recht der katholischen Kirche faßt dieselbe als Ausschließung von den kirchlichen Rechten oder auch der kirchlichen Gemeinschaft auf, und unterscheidet je nach dem geringeren oder weiteren Umfange ihrer Wirkungen die excommunicatio minor (kleinen Kirchenbann) und die excommunicatio maior (großen Kirchenbann).

Die erstere ist diejenige, welche das Recht zur Theilnahme an den Sakramenten entzieht und die Unfähigkeit zur Erlangung kirchlicher Aemter herbeiführt.

Die excommunicatio maior schließt dagegen nicht nur von dem Empfange und der Spendung der Sakramente, sondern auch von der Theilnahme an allen den Gläubigen zugute kommenden kirchlichen Handlungen und Gebeten (den sogenannten suffragia ecclesiae) und von dem öffentlichen Gottesdienste (mit Ausnahme der Predigt) aus, sie zieht ferner die Versagung des kirchlichen Begräbnisses, die Unfähigkeit zur Erwerbung kirchlicher Aemter und den Verlust aller kirchlichen Rechte, insbesondere der kirchlichen Jurisdictions- und Wahlrechte nach sich. Endlich ist mit ihr für den Gebannten die Verkehrssperre, der Ausschluß desselben von jedem bürgerlichen Verkehr mit allen übrigen Kirchengliedern, verbunden. Die Gläubigen, welche trotzdem den Umgang mit dem Gebannten fortsetzen, verfallen zur Strafe ohne weiteres, ipso facto, in die excommunicatio minor, falls nicht einer der Ausnahmefälle, welche die Doctrin in dem Verse: Utile, lex, humile, res ignorata, necesse, zusammengefaßt hat, vorliegt. Das Verkehrsverbot findet keine Anwendung 1) wenn der Umgang das Seelenheil des Excommunicirten bezweckt (also für diejenigen, welche ihn zur Besserung ermahnen), oder auch sein leiblicher Nutzen den Verkehr erfordert (also auf den Arzt, welcher den Kranken in einer Krankheit behandelt, auf denjenigen, der den Nothleidenden mit einem Almosen unterstützt); 2) wenn eine früher begründete gesetzliche Verpflichtung zum Umgang mit dem Gebannten, oder ein Abhängigkeitsverhältniß zu demselben, wie z. B. für die Ehefrau, die Kinder, die Dienstleute (im Mittelalter auch für Leibeigene und Sklaven) besteht (lex und humile); 3) wenn der Verkehrende ohne seine Schuld keine Kenntniß davon hat, daß der andere excommunicirt ist, und 4) wenn eine Nothwendigkeit zum Verkehr vorliegt (z. B. jemand nur vom Excommunicirten die erforderlichen Nahrungsmittel kaufen kann, mit seinem gebannten Schuldner wegen der Schuld verhandeln muß). Dagegen wird durch die excommunicatio maior die passive Mitgliedschaft des Gebannten in der Kirche, d. h. seine Zugehörigkeit zu derselben, insoweit sie in der Unterwerfung unter die Rechtsordnung der Kirche besteht, nicht aufgehoben, da nach katholischer Auffassung der durch die Taufe gegebene Christencharakter unauslöschlich und unverlierbar ist. Wird der große Kirchenbann in feierlicher Form verhängt, so bezeichnet man ihn als anathema, jedoch wird das Wort auch blos als gleichbedeutend mit excommunicatio maior gebraucht.

Die Excommunication ist keine Strafe im eigentlichen Sinne (poena vindicativa), d. h. sie dient nicht in erster Linie dazu, den Bruch der kirchlichen Ordnung an dem Schuldigen zu vergelten, sondern sie ist eine censura (poena medicinalis) oder Zuchtmittel, d. h. wenn sie auch dem Schuldigen mit der Ausschließung von den kirchlichen Rechten oder von der Kirchengemeinschaft ein Uebel zufügt, hat sie doch den Hauptzweck, denselben zu bessern und ihn zum Gehorsam gegen die Gebote der Kirche und zur Befolgung derselben zurückzuführen (vgl. auch den Artikel Kirchenstrafen). Sie kann ein für allemal für gewisse Handlungen und Fälle in den kirchlichen Gesetzen (in den Erlassen der Päpste, den Decreten der allgemeinen, Provinzial- und Diöcesansynoden oder den Anordnungen der Bischöfe angedroht sein (excommunicatio iuris s. a iure) oder es kann von ihr in einem Einzelfalle gegen eine bestimmte Person

seitens des kirchlichen Obern Gebrauch gemacht werden (excommunicatio ab homine). Je nachdem sie in der Art angedroht ist, daß sie ohne weiteres (ipso facto) mit der betreffenden Handlung für den Schuldigen eintritt und im Momente der Begehung derselben sofort ihre Wirkungen äußert oder erst durch Ausspruch des kirchlichen Obern verhängt werden muß, scheidet man weiter die Excommunication in eine exc. latae sententiae und exc. ferendae sententiae.

Soweit die Excommunication nicht gesetzlich ein für allemal angedroht ist, vielmehr von ihr arbiträr im Einzelfalle von einem Kirchenobern Gebrauch gemacht werden soll, kann dies nach den Vorschriften des Kirchenrechts nur wegen bedeutender und schwerer Vergehen geschehen. Die Praxis des Mittelalters hat sich aber hieran nicht gehalten, vielmehr ist die Excommunication vielfach von den geistlichen Gerichten als Mittel zur Erzwingung von Urtheilen auf rein civilrechtliche Leistungen, wie z. B. auf Zahlung von Geldschulden, und ferner von den kirchlichen Obern auch als Mittel zur Herbeiführung der Befolgung kirchlicher Verwaltungsanordnungen benutzt worden. In der Praxis ist ihr damit der Charakter des Zuchtmittels nicht gewahrt geblieben, vielmehr hat sie zugleich die Function eines Executiv-Zwangsmittels in Rechts- und Verwaltungssachen erfüllt. Dies erklärt sich abgesehen von der zunehmenden Verweltlichung der Kirche im Verlaufe des Mittelalters einmal daraus, daß der letztern keine andern, gleich leicht realisirbaren Zwangsmittel zu Gebote gestanden haben, und daraus, daß jede Censur mit dem administrativen Zwangsmittel der Executivstrafe insofern eine Verwandtschaft zeigt, als beide ein bestimmtes Verhalten, die Censur innere Besserung und ein derselben entsprechendes äußeres Thun, die Executivstrafe eine Befolgung eines obrigkeitlichen Befehls oder eines Urtheils herbeizuführen bezwecken. Das Concil von Trient (Sess. XXV, c. 3 de ref.) ist dieser Trübung des ursprünglichen Charakters der Excommunication als Censur insoweit entgegengetreten, als es angeordnet hat, daß die geistlichen Gerichte bei Handhabung der Rechtspflege wenn irgendmöglich mit andern Executionsmitteln, insbesondere der Real- und Personalexecution, auch mit der Verhängung von Geldbußen vorgehen und die Excommunication nur im Nothfalle, namentlich bei entschiedenem Ungehorsam gegen den kirchlichen Richter gebrauchen sollten. Ferner hat dasselbe Concil bestimmt, daß die Excommunication nicht eher ausgesprochen werden darf, als bis der Renitent durch zweimalige monitio zur Umkehr oder Aufgabe seines Ungehorsams ermahnt worden ist, jedoch bleibt der Erlaß einer einzigen peremtorischen Mahnung statt der zwei monitorischen unter gerechtfertigten Umständen offen.

Das Decretalenrecht hat eine große Anzahl von strafbaren Handlungen mit der ipso facto eintretenden großen Excommunication bedroht. Für den Gläubigen bestand die Pflicht, diejenigen, welche auf diese Weise in den großen Bann verfallen waren, zu meiden. Andererseits waren sie aber, da keine öffentliche Bekanntmachung über den Eintritt der Excommunication erfolgte, lediglich auf ihre eigene Wahrnehmung, welche vielfach kein sicheres Resultat ergeben konnte, angewiesen. War dieses Verhältniß schon an sich geeignet, zur Bedrückung gewissenhafter und ängstlicher Gemüther zu führen, so wurde der Zustand geradezu unerträglich, als das Schisma in der Kirche ausgebrochen war und nunmehr die sich befehdenden mehrern Päpste und die ihnen anhängenden Bischöfe und Prälaten einer den andern und ihre Anhänger vielfach nicht nur speciell, sondern auch generell mit der Excommunication belegten. Zur Beseitigung dieser Misstände ordnete Martin V. durch die Constitution: Ad vitanda scandala von 1418 an, daß das Verbot der Verkehrssperre für die Gläubigen nur in Betreff solcher Excommunicirten Anwendung finden solle, welche vom Richter durch eine publicirte Sentenz excommunicirt oder als ipso facto in dieselbe verfallen öffentlich bekannt gemacht worden seien, und daß das Verbot ohne eine derartige Bekanntmachung allein in Betreff derjenigen wirksam sein solle, von denen es notorisch sei, daß sie sich einer thätlichen Verletzung oder Beleidigung eines Klerikers oder einer Ordensperson schuldig gemacht hätten (ein Vergehen, für welches der ipso facto eintretende große Kirchenbann angedroht ist). Das Baseler Concil hat (sess. XX) diese Anordnung wiederholt, indessen den einen von Martin V. aufgestellten Ausnahmefall dahin generalisirt, daß der Verkehr mit allen, welche notorisch ein mit der ipso facto eintretenden Excommunication bedrohtes Vergehen begangen hätten, ausgeschlossen bleiben solle. Während man noch im 15. Jahrhundert das Baseler Decret als gültig betrachtete, griff man seit dem 16. Jahrhundert, namentlich im Zusammenhange mit der gegen das gedachte Concil sich verstärkenden Reaction, auf die Constitution Martin's V. zurück, und infolge dessen sind die Bestimmungen des Baseler Decrets durch derogatorisches Gewohnheitsrecht für die Kirche außer Kraft gesetzt worden. Mit Rücksicht auf die eben besprochene Gesetzgebung unterscheidet man die excommunicati tolerati, deren Excommunication nicht besonders und mit Namen publicirt worden ist und mit denen die übrigen Gläubigen ungestraft im bürgerlichen Verkehr bleiben dürfen, und die excommunicati vitandi, mit welchen dieselben, wie nach früherem Rechte, den Umgang bei Strafe der ipso facto eintretenden excommunicatio minor zu vermeiden haben. Eine weitere Erleichterung hat endlich Pius IX. in seiner Constitution: Apostolicae sedis vom 12. Oct. 1869 geschaffen, indem er zwar nicht die eben gedachte Strafe ganz aufgehoben, ihr aber den Charakter als einer censura latae sententiae genommen hat, sodaß nach dem neusten geltenden Rechte bei unzulässigem Verkehr mit einem Excommunicirten die excommunicatio minor immer erst durch besondern Ausspruch des Kirchenobern als Strafe verhängt werden muß.

Das Recht zur Verhängung der Excommunication steht den Trägern der Jurisdiction (den Inhabern des Kirchenregiments) für ihre Amtsbezirke und über die in ihnen befindlichen Personen zu, also dem Papste für die ganze Kirche, den Bischöfen für ihre Diöcesen und den

praelati nullius dioeceseos für ihren Bezirk (territorium separatum) —, im Mittelalter auch den Archidiakonen für ihren Archidiakonatssprengel —, nicht aber den Pfarrern, weil diese keine äußere Jurisdiction haben. Der bischöfliche Generalvicar ist dazu nur befugt, wenn er im Besitze eines Specialauftrags des Bischofs ist. Die von einem zuständigen kirchlichen Obern ausgesprochene Excommunication sind die Leiter der übrigen kirchlichen Bezirke anzuerkennen und zu beachten verpflichtet, wenn ihnen davon amtlich Mittheilung gemacht worden ist.

Selbstverständlich ist es nach dem Begriffe und Wesen des Kirchenbannes, daß er nur gegen Mitglieder der katholischen Kirche, also gegen Getaufte (nicht gegen Juden, Heiden u. s. w.) angewendet werden kann, ebenso daß nicht eine ganze Corporation als solche, sondern nur die einzelnen schuldigen Mitglieder excommunicirt werden dürfen, nicht minder, daß Unzurechnungsfähige, welche für ihre Handlungen nicht verantwortlich gemacht werden können, der Excommunication nicht unterliegen. Gegen den Papst ist die Excommunication ausgeschlossen, weil er keinem höheren Obern (nach dem jetzigen katholischen Kirchenrechte selbst nicht einmal einem allgemeinen Concil) untersteht. Auch verfällt er nach der Lehre der Kanonisten nicht in eine durch ein allgemeines Kirchengesetz angedrohte excommunicatio latae sententiae. Die herkömmlich dafür angegebenen Gründe, daß der Papst nach dem Satze: „princeps legibus solutus est", über dem Kirchengesetze steht und ferner, daß er sich nicht selbst excommuniciren kann, sind allerdings nicht haltbar. Der Papst ist nicht absoluter Despot in der Kirche, vielmehr ebenfalls an das Recht derselben gebunden, und daraus folgt auch, daß eine durch allgemeines Kirchengesetz angedrohte excommunicatio latae sententiae sich bei Verletzung desselben gegen ihn zufolge Gesetzes, nicht aber, wie man meint, durch einen gegen sich selbst verhängten Jurisdictionsact realisiren würde. Wohl aber ist der Satz deshalb begründet, weil allgemeine Strafandrohungen, welche schon die Cardinäle blos dann treffen, wenn diese speciell in ihnen erwähnt sind, nicht als gegen den Papst gerichtet gelten können. Die weltlichen Souveräne sind als solche dagegen der Excommunication unterworfen. Aus Anlaß der vielfach für Fürsten ertheilten Privilegien, nicht durch den zuständigen Bischof oder einen päpstlichen Legaten, sondern blos durch den Papst excommunicirt werden zu können, hat aber die Doctrin den Grundsatz aufgestellt, daß sie überhaupt nur, auch ohne besonderes Privileg, vom Papste mit dem Banne belegt werden dürfen.

Da der Kirchenbann eine Censur ist, so muß er mit seinen Folgen wieder aufgehoben werden, wenn der Zweck, um dessenwillen seine Verhängung erfolgt ist, die Besserung des Schuldigen und die Erfüllung der Gebote der Kirche oder ihrer Obern erreicht worden ist. Die Aufhebung (absolutio) tritt niemals von selbst ein, sondern muß immer von dem kirchlichen Obern besonders ausgesprochen werden. Dies kann geschehen entweder nur für das Gewissensgebiet (das forum internum) oder auch für das Rechtsgebiet (das forum externum), womit auch zugleich die Absolution für das erstere ohne weiteres eintritt. Die Absolution kann nicht blos schlechthin (simpliciter), d. h. so, daß sie alle Folgen der Excommunication für das eine oder andere Gebiet vernichtet, gegeben, sondern auch nur bedingungsweise ertheilt werden. Eine derartige Lossprechung ist absolutio ad reincidentiam, d. h. unter der Bedingung, daß, wenn einzelne Leistungen, welche trotz des guten Willens des Gebannten ohne seine Schuld bisher nicht haben bewirkt werden können, nicht innerhalb bestimmter Frist nachgeholt werden sollten, die Excommunication von neuem wieder eintritt. Ist es zweifelhaft, ob jemand überhaupt in den Bann gethan worden oder verfallen ist, so kann eine absolutio ad cautelam erfolgen, d. h. in der Weise, daß erklärt wird, es werde von etwaigen Censuren, wenn es nöthig sei, absolvirt. Diese Art der Absolution ist gebräuchlich vor kirchlichen Acten, welche, wenn sie sich auf einen Gebannten beziehen oder von ihm vorgenommen werden, entweder wegen einer bestehenden Excommunication ungültig sein oder doch bestimmte Nachtheile für ihn haben könnten, so z. B. vor oder bei der Verleihung von Kirchenämtern durch den Papst, damit sie gültig erworben werden können, vor der Vornahme von Wahlhandlungen, damit sich auch ein etwa excommunicirter Wähler an ihnen betheiligen kann.

Das Recht zur Absolution besitzt für die ganze Kirche nur der Papst, im übrigen steht dieselbe bei einer excommunicatio ferendae sententiae nur dem Bischofe oder dem andern Kirchenobern, welcher diese ausgesprochen hat, und der ihm übergeordneten Instanz (z. B. dem Erzbischofe, schließlich wieder dem Papste) zu, wenn diese im Wege der Berufung angegangen worden ist. Von der excommunicatio latae sententiae absolvirt für das Rechtsgebiet der Bischof oder sonstige Ordinarius des Domicils des Gebannten, für das Gewissensgebiet dagegen der Pfarrer oder ein anderer approbirter Beichtvater, jedoch mit der Ausnahme derjenigen Fälle, in denen sie ausdrücklich dem Bischofe oder gar dem Papste (sog. casus reservatus) vorbehalten ist. Nach der schon S. 159 erwähnten Constitution Pius' IX. ist aber eine doppelte Art des päpstlichen Vorbehalts zu unterscheiden, eine reservatio simpliciter und eine speciali modo facta. Bei der erstern können sie die Bischöfe zufolge allgemeiner Ermächtigung, wie ihnen eine solche z. B. durch das Tridentinum bei geheimen Vergehen für die Absolution in dem forum internum ertheilt ist, gewähren, bei der letztern Art genügt aber für die Bischöfe eine allgemeine Vollmacht für die päpstlichen Reservatfälle nicht, vielmehr bedürfen sie dazu einer speciellen Delegation seitens des Papstes. Alle Reservate hören aber im Falle der Todesgefahr (in articulo mortis) auf, und es tritt dann für jeden Priester die Befugniß zur Absolution, zwar nicht für das forum externum, wohl aber für das forum internum ein. Nach etwa eingetretener Genesung hat sich indessen der so Absolvirte bei dem sonst zuständigen Kirchenobern zu gestellen, um von ihm die Anweisungen über die von ihm zu leistende Genugthuung entgegenzunehmen und seine

Absolution auch für das forum externum herbeizuführen, widrigenfalls für ihn ohne weiteres die Excommunication für das forum internum, von welcher er vorher absolvirt war, wieder von neuem eintritt.

Aus der Excommunication hat sich ein weiteres, besonders kirchliches Zuchtmittel im Laufe des Mittelalters entwickelt, welches daher namentlich in den früheren Zeiten gleichfalls mit dem Ausdrucke: excommunicatio bezeichnet worden ist, das Interdict, interdictum, d. h. die Untersagung und Einstellung des Gottesdienstes und aller kirchlichen Handlungen in einer Kirche oder an einem bestimmten Orte oder in einem kleineren oder größeren Bezirke (z. B. einem ganzen Lande). Ansätze dazu finden sich schon in der Zeit Gregor's von Tours, seine vollständige Ausbildung hat es aber erst im 11. Jahrh. erhalten. Genauer wird es als interdictum locale bezeichnet und zwar des näheren als generale, wenn es über ein ganzes Land oder Reich, wie dies vielfach seitens der Päpste im Mittelalter geschehen ist, verhängt wird, oder als particulare, wenn es sich nur auf einen kleineren Bezirk, eine Stadt oder gar blos auf eine einzelne Kirche bezieht. Es heißt ambulatorium oder mixtum, wenn es sich nicht dauernd ein für allemal auf einen bestimmten Ort bezieht, sondern in der Weise ausgesprochen wird, daß jeder Ort, welchen eine bestimmte Person betritt, in dasselbe verfällt, und daß es so lange dauert, bis ihn die letztere wieder verlassen hat.

Das Interdict trifft nicht nur den Schuldigen, wegen dessen es verhängt wird, sondern auch stets eine größere Anzahl Unschuldiger, welche gleichzeitig mit ihm der gottesdienstlichen Handlungen und der Sakramente beraubt werden. Es widerspricht daher nicht nur dem Wesen der Censur, sondern auch dem obersten Princip jeder Kirchenzucht und jedes Strafrechts, daß nur der Schuldige, nicht aber der Unschuldige Nachtheilen und Strafen unterworfen werden kann, und charakterisirt sich als ein lediglich im Interesse der Machterhöhung der Hierarchie erfundenes, rücksichtsloses Zwangsmittel, welches im Mittelalter als furchtbare Waffe von der Kirche gegen weltliche Große, namentlich gegen die Fürsten geübt worden ist, um deren Widerstand gegen hierarchische Anforderungen durch Aufregung und Erbitterung des des Gottesdienstes beraubten Volkes zu brechen. Wegen der principiellen Ungerechtigkeit des Interdicts, welche auch schon im Mittelalter nicht verkannt worden ist, sah sich die kirchliche Gesetzgebung seit dem 12. Jahrh. veranlaßt, von der Nothwendigkeit der Einstellung aller gottesdienstlichen und kirchlichen Functionen Ausnahmen eintreten zu lassen und diese im Laufe der Zeit immer mehr auszudehnen. So wurde, wenn auch nicht gleichzeitig, gestattet die Spendung der Taufe, dann auch die Firmelung erst an Kinder, später ebenfalls an Erwachsene, des Bußsakraments an Sterbende, nachher an alle Gläubigen (selbstverständlich mit Ausnahme der Schuldigen), der Wegzehrung (viaticum) an Sterbende, die tägliche Abhaltung einer Messe (mit halblauter Stimme, bei verschlossenen Thüren ohne Glockengeläute unter Fernhaltung der Interdicirten), die Feier des Gottesdienstes an den vier Hauptfesten des Jahres (Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt) bei geöffneten Thüren und Glockengeläute — später auch noch auf andere hohe Festtage ausgedehnt —, weiter die Haltung der Predigt an Sonn- und Festtagen, endlich das stille Begräbniß der an einem interdicirten Orte gestorbenen Geistlichen, sofern dieselben das Interdict beobachtet hatten. Mit den veränderten Verhältnissen ist das allgemeine Localinterdict außer Uebung gekommen. Das letzte Beispiel eines solchen war das von Paul V. im J. 1606 gegen die Republik Venedig verhängte.

Nicht zu verwechseln mit dem Local-Interdict ist die sogenannte cessatio a divinis. Diese ist zwar gleichfalls eine Einstellung des Gottesdienstes, aber sie soll nur ein Zeichen der Trauer über eine der Kirche zugefügte schwere Unbill sein und blos indirect den Schuldigen zur Sühne vermögen. Von der cessatio a divinis ist noch in neuerer Zeit Gebrauch gemacht worden, so z. B. noch im J. 1839—1840 wegen des Vorgehens der preußischen Regierung gegen den Erzbischof von Gnesen-Posen M. von Dunin in dem damaligen Streite wegen der Behandlung der gemischten Ehen.

Neben dem Local-Interdict kennt das katholische Kirchenrecht auch ein sogenanntes interdictum personale, welches gegen eine bestimmte Person besonders oder auch generell gegen eine ganze Personenklasse (den Klerus, die Einwohner eines Ortes, die Mitglieder einer Corporation, wie z. B. eines Kapitels) verhängt werden kann. Dasselbe stellt sich als Censur dar und erscheint den Laien gegenüber als eine mildere Form der Excommunication, den Geistlichen gegenüber als eine Abschwächung der Suspension. Es schließt die Laien von der Theilnahme an den öffentlichen Acten des Gottesdienstes und vom kirchlichen Begräbniß, die Geistlichen dagegen — in der Anwendung gegen dieselben wird es auch als interdictio ingressus ecclesiae bezeichnet — von der Möglichkeit, öffentliche gottesdienstliche Functionen vorzunehmen, aus, suspendirt dieselben also von einem Theile ihrer Amtswirksamkeit. Das Personal-Interdict ist noch in praktischer Uebung und ist namentlich für die Verletzung der Residenzpflicht seitens der Geistlichen gesetzlich angedroht.

Wie die Excommunication kann das Interdict gleichfalls ein interdictum latae und ferendae sententiae sein. Die oben S. 158 erwähnte Constitution Martin's V. bezieht sich auch auf das Interdict und verlangt als Voraussetzung der Beobachtung jedes solchen die Verhängung durch Richterspruch und Publication des letztern oder bei dem int. l. s. die Veröffentlichung des Eintritts desselben.

Ueber die Competenz zur Verhängung und zur Aufhebung des Interdicts gelten analog dieselben Regeln wie in Betreff der Excommunication.

Was die evangelische Kirche betrifft, so hat die lutherische Reformation die große Excommunication, weil sie diese als weltliche Strafe auffaßte, verworfen, dagegen hat sie den sogenannten Kleinen Bann, der als Theil der potestas clavium bezeichnet wurde, als eine dem Pfarrer zukommende Maßregel lehramtlicher Seel-

sorge auf Zurückweisung eines Unbußfertigen vom Abendmahl und von anderer kirchlicher Gemeinschaft beibehalten, dabei aber verlangt, daß die gedachte Befugniß nur unter Zuziehung der Gemeinde, was freilich nicht überall praktisch geworden ist, geübt werden solle. Vgl. Augsburger Confession Art. 28: „Derhalben ist das bischöfliche Amt nach göttlichem Rechte: das Evangelium predigen, Sünd vergeben, Lehr urtheilen und die Lehr, so dem Evangelio entgegen, verwerfen, und die Gottlosen, dero gottloses Wesen offenbar ist, aus christlicher Gemeine ausschließen, ohn menschliche Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort"; Schmalkaldische Artikel, Art. 9: „Den großen Bann, wie es der Papst nennet, halten wir für lauter weltliche Strafe und gehet uns Kirchendiener nichts an. Aber der kleine, das ist der rechte christliche Bann, ist, daß man offenbarliche, halsstarrige Sünder nicht soll lassen zum Sakrament oder andere Gemeinschaft der Kirchen kommen, bis sie sich bessern und die Sünde meiden. Und die Prediger sollen in diese geistliche Strafe oder Bann nicht mengen die weltliche Strafe." In den reformatorischen Kirchenordnungen wird unter dem Kleinen Bann die Ausschließung vom Abendmahle und der Gevatterschaft (mitunter auch der kirchlichen Trauung) verstanden. Zulässig ist er wegen öffentlicher Sünden. Zunächst soll an den Schuldigen eine geheime beichtväterliche Ermahnung unter vier Augen gerichtet werden. Ist diese erfolglos, so tritt eine Wiederholung derselben unter Zuziehung einzelner Gemeindeglieder oder der etwa vorhandenen Kirchenältesten ein, und erst wenn eine solche ebenfalls wirkungslos bleibt, folgt die seelsorgerische oder geheime Zurückweisung von den erwähnten kirchlichen Acten durch den Pfarrer. Die gedachten Kirchenordnungen kennen aber weiter auch einen sogenannten Großen Bann. Führt nämlich der kleine Bann die Besserung des Schuldigen nicht herbei, so wird nun zur Verhängung des großen Bannes geschritten, d. h. zu der öffentlich vor der Kirchengemeinde erfolgenden Verkündigung des Ausschlusses von aller kirchlichen Gemeinschaft (außer der Anhörung der Predigt), sowie von jedem nicht blos geschäftlichen Verkehr mit den übrigen Kirchengliedern, welcher auch manche, an das katholische Recht erinnernde bürgerliche Folgen, z. B. Ausschließung von den Zünften u. s. w., nach sich zog. Nach einzelnen Kirchenordnungen konnte der große Bann nicht ohne Einwilligung des Landesherrn, nach andern nicht ohne vorgängige Untersuchung und Genehmigung der Consistorien auferlegt werden, ja schon seit der Mitte des 16. Jahrh. wird das Recht dazu den Consistorien ausschließlich beigelegt, sodaß der Pfarrer nur den von demselben verhängten Bannspruch zu publiciren hat, wogegen freilich unter Berufung auf die Bekenntnißschriften von einzelnen Pastoren, namentlich von den Flacianern, ein heftiger Widerspruch erhoben worden ist. Der Bann galt in der evangelischen Kirche ebenfalls als Zuchtmittel und mußte daher auch nach ihrem Rechte aufgehoben werden, sobald der Schuldige Reue und Besserung gezeigt oder die letztere gelobt hatte. War dies der Fall, so konnte ihn der Pfarrer, sobald er in der Gemeinde, in welcher er durch sein Verhalten Aergerniß und Anstoß gegeben hatte, Abbitte gethan, wieder zum Abendmahl und den übrigen kirchlichen Acten zulassen.

In der reformirten Kirche, in welcher die Hauptfunction der Presbyterien gerade die Handhabung der Kirchenzucht war, und in welcher bei der letztern auch der Gesichtspunkt der Fernhaltung von unreinen Elementen von der kirchlichen Gemeinde mit in den Vordergrund trat, ist der Bann ebenfalls als Ausschließung von den Sakramenten und von der kirchlichen Gemeinschaft angewendet worden. Das Verfahren begann hier mit der Vermahnung des Schuldigen in der Versammlung der Aeltesten. Infolge der Entwickelung der evangelischen Landeskirchen in Deutschland, in welchen die geringen Ansätze einer activen Betheiligung der Gemeinden an der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten sehr bald verkümmert sind, ist der in den reformatorischen Kirchenordnungen dem Bannverfahren gegebenen Gestalt die Lebensfähigkeit von vornherein unterbunden worden, und da die Handhabung der Kirchenzucht immer mehr einen polizeilichen und strafrechtlichen Charakter annahm, ist der Große Bann während des 17. Jahrh. aus der Praxis verschwunden. Nur der Kleine Bann, die seelsorgerische Ausschließung vom Abendmahl und der Pathenschaft, hat sich länger erhalten, jedoch ist von dieser seit der Herrschaft des Rationalismus ebenfalls fast gar kein Gebrauch mehr gemacht worden. Immerhin konnte aber nach evangelischem Kirchenrechte an sich die Fernhaltung von den Sakramenten und dem Gottesdienste, sowie auch bei entschiedener Abweichung von den Lehrgrundlagen der Kirche die gänzliche Ausschließung aus der Kirche rechtlich nicht als unstatthaft gelten. In unserm Jahrhundert hat sich, etwa seit der Mitte desselben, das Bestreben nach Wiederbelebung der Kirchenzucht von verschiedenen Seiten geltend gemacht und im Zusammenhange damit hat man auch in einzelnen Landeskirchen sogar den Großen Kirchenbann wieder in die kirchliche Praxis eingeführt, so z. B. in Kurhessen, wie der folgende, zur Publication vor der Gemeinde in der Kirche bestimmte Beschluß vom 18. Febr. 1855 zeigt: „Die Barbara Sch. zu Niederruf wird nunmehr, nachdem alle in Gottes Wort verordneten Versuche, sie von ihrem sündlichen Leben zu bekehren, vergeblich geblieben sind, wegen hartnäckigen Beharrens in der Sünde der Hurerei und gänzlicher Unbußfertigkeit hiermit von dem Superintendenten kraft der demselben übertragenen Kirchengewalt nach dem Befehle des Herrn Jesu Christi und seiner heil. Apostel, sowie nach den Vorschriften der Kirchenordnung unseres Landes, von der Gemeinschaft der heil. evangelischen Kirche ausgeschlossen und aller Gnaden, Rechte und Ehren derselben verlustig erklärt. Sie wird somit ausgeschlossen vom Troste des Wortes Gottes durch den Bund der geordneten Diener am Worte, von der Fürbitte der Gemeinde, von der Theilnahme an den Sakramenten und der Gegenwart bei denselben, von der Fähigkeit, einen christlichen Eidschwur zu leisten, und falls sie stirbt, während dieser Kirchenbann noch in Kraft besteht, von einem christlichen Be-

gräbniß. Es soll aber dieser Bann in Kraft bestehen bis dahin, daß die genannte Sünderin ihrem Sündenleben ernstlich und gänzlich entsagt und von Herzen Buße thut, auch die Wiederversöhnung mit der heil. christlichen Kirche, in welcher sie ein Aergerniß angerichtet hat, nach der Ordnung und den Vorschriften dieser Kirche als reuige Sünderin gesucht und vollbracht haben wird. So sie dies nicht thut und sie in ihrer Unbußfertigkeit stirbt, sollen ihr ihre Sünden behalten werden bis an den Jüngsten Tag und bis zur Auferstehung der Todten, also daß wenn der Herr Christus wiederkommen wird zum Gericht über alle Welt, der Name dieser Barbara nicht gefunden werden soll im Buche des Lebens und sie auferstehen soll zum Gericht", eine Bannung, welche freilich zum Theil den evangelischen Boden schon verläßt.

Dagegen hatten sich die Provinzialsynoden von Rheinland und Westfalen mit der Anordnung, welche auch im J. 1844 landesherrlich bestätigt worden ist, begnügt, daß Gemeindemitglieder, welche unerachtet seelsorgerischer Bemühungen und demnächst erfolgter Vermahnung durch das Presbyterium (oder durch den Pfarrer im Namen desselben) ihren notorisch lasterhaften und ärgerlichen Lebenswandel fortsetzen oder fortwährend das christliche Gemeindegefühl und die Ehre der christlichen Gemeinschaft dadurch verletzen, daß sie den christlichen Glauben ausdrücklich verwerfen und verspotten, durch das Presbyterium auf so lange vom Genusse des Abendmahls und der Taufpathenschaft ausgeschlossen werden sollen, bis sie das Versprechen der Besserung und die Probe eines gebesserten Lebenswandels gegeben haben.

Einzelne der neueren Gemeinde-Kirchenordnungen, so insbesondere die preußische für die älteren östlichen Provinzen der Monarchie von 1873 §. 14, sowie die ihr nachgebildeten, wie z. B. die schleswig-holsteinische §. 42, haben ausdrücklich den reformatorischen Grundsatz wieder aufgenommen, daß, wenngleich der Pfarrer in seinen geistlichen Amtsthätigkeiten der Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und in seinen übrigen Ministerialhandlungen vom Gemeindekirchenrath oder vom Kirchenvorstande unabhängig ist, er doch kein Gemeindeglied vom Abendmahle oder von der Theilnahme an einem andern kirchlichen Acte (in Frage steht hier vor allem die Taufpathenschaft) ohne Zustimmung des gedachten Gemeindeorgans zurückhalten kann, und vor der Einholung der Entscheidung die betreffenden Personen nur einstweilen in schonender Weise zurückzuweisen befugt ist. Eine Verhängung dieser an den kleinen reformatorischen Bann erinnernden Ausschließung von dem Abendmahle und andern kirchlichen Acten für bestimmte Fälle schreiben diese Kirchenordnungen nicht vor. Für die acht älteren preußischen Provinzen hat dagegen das Kirchengesetz betreffend die Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Confirmation und Trauung vom 30. Juli 1880 die Entziehung des Rechtes zur Taufpathenschaft, des kirchlichen Wahlrechts und der Fähigkeit zur Bekleidung kirchlicher Aemter durch den Gemeindekirchenrath oder das Presbyterium gegen diejenigen kirchlichen Gemeindeglieder angeordnet, welche die gedachten Pflichten beharrlich versäumen oder sich verpflichtet haben, ihre sämmtlichen Kinder der religiösen Erziehung in einer nichtevangelischen Religionsgemeinschaft zu überlassen, oder welche eine aus kirchlichen Gründen mit Verweigerung der Trauung bedrohte Ehe schließen. Auch sollen dieselben ebenfalls vom Abendmahle zurückgewiesen werden, wenn sie als unfähig angesehen werden müssen, das letztere im Segen und ohne Aergerniß der Gemeinde zu empfangen, namentlich aber dann, wenn sie die Taufe ihrer in ihrer Gewalt befindlichen Kinder beharrlich unterlassen oder in den übrigen Fällen die Verabsäumung der kirchlichen Pflicht sich zufolge ihrer öffentlichen Reden und Handlungen als Verachtung des Wortes Gottes kennzeichnet.

Was endlich das Verhältniß des staatlichen Rechts zu den kirchenrechtlich entwickelten Normen über den Bann betrifft, so erklärt sich aus dem mittelalterlichen Verhältniß zwischen Staat und Kirche, daß nach den Constitutionen Kaiser Friedrich's I. von 1187, Kaiser Friedrich's II. von 1220 c. 6. 7 und Kaiser Heinrich's VI. von 1230 c. 22 derjenige, welcher auf öffentliche Verurtheilung in den Bann gethan sei und ohne Besserung sechs Wochen lang in demselben verbleibe, in die weltliche Acht gethan werden, sowie zur klageweisen Geltendmachung seiner Rechte, zur Zeugnißablegung und zur Urtheilsfällung unfähig sein solle, eine Vorschrift, welche der Schwabenspiegel Art. 246 (Ausgabe von Laßberg) wiederholt hat, und auf welche offenbar auch schon der Sachsenspiegel Buch III, Art. 62, §. 2: „Ban scadet der sele und ne nimt doch niemanne den lif noch ne krenket niemanne an lantrechte noch an lenrechte, der ne volge des koninges achte na", Bezug nimmt.

Mit der staatlichen und fürstlichen Reaction gegen die Ueberspannung der päpstlichen Allmacht seit dem Ende des 13. Jahrh. wurde aber nicht nur gegen die Verhängung des Interdicts und des Bannes seitens der Fürsten und Städte Widerstand geleistet und gegen die beide verkündenden Geistlichen Zwangs- und auch Gewaltmaßregeln angewendet, sondern es ist in manchen Territorien auch die Handhabung des Bannes, so schon im 15. Jahrh. in Cleve, von der staatlichen Zustimmung abhängig gemacht worden, auch haben die deutschen Reichsgerichte, das Reichskammergericht und der Reichshofrath wiederholt, Excommunicationen, welche von den päpstlichen Nuntien in Deutschland und andern geistlichen Behörden in weltlichen Angelegenheiten ausgesprochen worden waren, cassirt. Ebenso bot das in einzelnen katholischen Staaten, so in Frankreich, Spanien, seit dem 16. Jahrh. ausgebildete Institut des Recurses wegen Misbrauchs der geistlichen Gewalt (appel comme d'abus) ein Mittel, Uebergriffen der geistlichen Gewalt in der Handhabung des Kirchenbannes entgegenzutreten.

Im Zusammenhange damit hat sich für das moderne Recht der Grundsatz festgestellt, daß der Kirchenbann keine bürgerlichen und staatsrechtlichen Folgen nach sich zieht, seine Wirkung vielmehr lediglich auf das Gebiet der Kirche und auf die kirchlichen Rechte beschränkt bleibt.

Bei der aus Anlaß des vaticanischen Concils von einzelnen, namentlich deutschen Staaten neu unternommenen gesetzlichen Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche haben auch die Grenzen der von den Kirchen geübten Straf- und Zuchtmittelgewalt eine eingehendere und principiell richtigere Normirung als bisher erfahren und es ist dabei zugleich eine Reihe von Schranken für den Gebrauch des Bannes festgesetzt worden.

Das preußische Gesetz vom 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel §. 1, das hessische Gesetz, den Misbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend vom 23. April 1875, Art. 3 und das königlich sächsische Gesetz vom 23. Aug. 1876, §. 7 (das sächsische allerdings allein für die katholische Kirche) verbieten die Androhung, Verhängung oder Verkündigung anderer Straf- und Zuchtmittel als solcher, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche wirkenden Rechtes oder die Ausschließung aus der Kirche betreffen. Dadurch ist zwar die Verhängung des Interdicts, welches nur rein kirchliche Folgen hat, nicht verboten, wohl aber der katholische Kirchenbann, sofern er mit Nennung des Namens verkündet und damit allgemein das kanonische Verkehrsverbot gegen den Betroffenen (s. oben S. 158) zur Wirksamkeit gebracht wird, weil die beabsichtigte Ausschließung vom bürgerlichen Verkehr eine über die Entziehung kirchlicher Rechte hinaus in das bürgerliche und staatliche Gebiet hineingreifende Maßregel ist. Weiter ist aber nach den Bestimmungen der angeführten Gesetze die Anwendung jedes Straf- und Zuchtmittels, also auch des Großen Kirchenbannes und des Interdicts überhaupt unzulässig 1) wegen Vornahme einer Handlung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; 2) wegen Unterlassung einer Handlung, welche durch die gedachten Anordnungen verboten ist; 3) wegen der Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte, in Sachsen sogar wegen jeder Hinderung der freien Ausübung staatsbürgerlicher Rechte. 4) Das preußische und hessische Gesetz schließen auch eine öffentliche, über eine Mittheilung an die Gemeindemitglieder hinausgehende Bekanntmachung aus, ferner eine Vollziehung oder Verkündigung in einer beschimpfenden Weise, womit also die Verkündigung des Anathemas, des Großen Kirchenbannes in der feierlichen Form, für unstatthaft erklärt ist. Das badische Gesetz vom 19. Febr. 1874, Art. 3, §. 16b verbietet die Anwendung der erwähnten Zuchtmittel in den zu 1) und 2) genannten Fällen. Das österreichische Gesetz vom 7. Mai 1874 bestimmt §. 18: „Von der kirchlichen Amtsgewalt darf nur gegen Angehörige der (katholischen) Kirche und niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern", wiederholt also damit die unter 1) und 2) erwähnten Bestimmungen der deutschen Gesetze und die zu 3) gedachte des sächsischen Gesetzes. Die Beobachtung der von ihnen aufgestellten Verbote haben das preußische, hessische und badische Gesetz dadurch zu sichern gesucht, daß sie die Verletzung der gedachten Vorschriften mit Geld- oder Gefängnißstrafe bedroht haben, während das sächsische und österreichische Gesetz den Staatsbehörden nur das Recht gewähren, dagegen mit den gesetzlichen Mitteln der Verwaltungsexecution und mit angemessenen Ordnungsstrafen vorzugehen.

Literatur. Katholisches Kirchenrecht: Kober, Der Kirchenbann (2. Aufl., Tübingen 1863); Bruno Schilling, Der Kirchenbann nach kanon. Rechte (Leipzig 1853); Joh. Feßler, Der Kirchenbann und seine Folgen (2. Aufl., Wien 1860, auch in der Sammlung vermischter Schriften, Freiburg i./Br. 1869, S. 185 fg.); W. Molitor, Ueber die Folgen der Excommunicatio maior im Archiv für kathol. Kirchenrecht IX, 1 fg.; Nic. München, Das kanon. Gerichtsverfahren und Strafrecht Bd. II (Köln und Neuß 1866), Buch II, Tit. 6. 7; insbesondere über die constitutio Martini V.: Ad vitanda Hübler, Die Constanzer Reformation (Leipzig 1867), S. 333 fg.; Kober, Das Interdict im Archiv für kathol. Kirchenrecht XXI, S. 291 und XXII, S. Protestantisches Kirchenrecht: O. Göschen, Doctrina de disciplina ecclesiastica ex ordinationibus ecclesiae evangelicae saeculi XVI adumbrata (Halae 1859); Galli, Die lutherischen und calvinischen Kirchenstrafen im Reformations-Zeitalter (Breslau 1879), S. 64 fg., 162 fg., 224 fg.; Richter-Dove, Kirchenrecht (3. Aufl.), §§. 227. 228; Mejer, Lehrbuch des deutschen Kirchenrechts (3. Aufl.), §§. 208 fg.; Nitzsch, Die evangelische Kirchenordnung (Bonn 1867), S. 172. Ueber die neueste Gesetzgebung vgl. P. Hinschius, Die preuß. Kirchengesetze des J. 1873, S. 13 fg. und dessen Abhandlung in Hartmann, Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis des öffentlichen Rechts, Jahrg. 2, S. 142 fg.

(*P. Hinschius.*)

KIRCHENBÜCHER (libri parochiales, matriculae) sind Register über die Vornahme gewisser kirchlicher, insbesondere bestimmter Parochial-Handlungen. In der ältesten Kirche ist schon die Führung von Namenregistern der Mitglieder, der lebenden und der verstorbenen, üblich gewesen. Später trat auch die Führung von Taufregistern (in Florenz beginnen diese mit dem Jahre 1450) hinzu. Aber erst das Concil von Trient hat eine allgemeine, feste Einrichtung zur Beurkundung wichtiger, kirchlicher Acte geschaffen. In Sess. XXIV, c. 1 u. 2 de ref. hat dasselbe angeordnet, daß jeder Pfarrer für seine Parochie zwei Bücher oder Register führen soll, das eine bestimmt für die Eintragung der Namen der Getauften und Taufpathen, das andere für die Verzeichnung der geschlossenen Ehen, der Namen der Ehegatten, der Zeugen, sowie der Zeit und des Ortes der Eingehung der ehelichen Verbindung. Im Anschlusse daran hat die Particulargesetzgebung der katholischen Kirche, indem sie die näheren Ausführungsmodalitäten dieser Vorschriften festgestellt hat, auch ferner die Anlegung und Führung von Firm- und Todtenbüchern, sowie eines sogenannten liber status animarum, eines Verzeichnisses der zur

Parochie gehörigen Personen und ihrer Familien, vorgeschrieben, und dadurch ist die Führung aller dieser Register in der katholischen Kirche allgemeine Uebung geworden.

Die evangelische Kirche hat sich dieser Sitte angeschlossen. Schon vor dem Trienter Concil haben einzelne Kirchenordnungen Tauf- und Trauregister eingeführt und später sind zu diesen noch andere, namentlich die Sterberegister hinzugetreten.

Ihrer ursprünglichen Bestimmung nach haben alle diese Register und Bücher kirchlichen Zwecken gedient. Daraus ergab sich die Folge, daß die kirchliche Gewalt das Recht besaß, die erforderlichen Anweisungen über ihre Haltung, Einrichtung u. s. w. zu treffen und die desfallsige Thätigkeit der Pfarrer zu controliren, sowie die weitere, daß den Eintragungen in diesen Büchern über die von den Pfarrern selbst wahrgenommenen oder ihnen pflichtgemäß angezeigten Thatsachen, sowie den ordnungsmäßig auf Grund dieser Bücher ausgestellten Attesten (die Tauf-, Trau- oder Todtenscheine) für das Gebiet der Kirche die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zukam.

Die geführten Tauf-, Ehe- und Todtenregister hatten aber auch für die Rechtsverhältnisse der Einzelnen in bürgerlicher Beziehung Bedeutung und daher hat die staatliche Gesetzgebung dieselben auch für das bürgerliche und civilrechtliche Gebiet als maßgebend anerkannt. Das war deshalb natürlich und selbstverständlich, weil bei dem Nichtvorhandensein oder der Unterdrückung dissidentischer Sekten alle neugeborenen Kinder die christliche Taufe empfingen und deshalb das Taufbuch auch zugleich die Function eines Geburtsregisters erfüllte. Ebenso konnte bei der Confessionalität des Eherechts bis in das 18. Jahrh. hinein der Beweis des Abschlusses einer Ehe durch das schriftliche Zeugniß des für den Act nothwendigen Geistlichen geführt werden. So haben bis auf das jetzige Jahrhundert hinab die Kirchenbücher zugleich eine staatliche Civilstandsregister-Führung in den deutschen Ländern und in Oesterreich ersetzt, und für die staatliche Sphäre öffentliche Beweiskraft besessen. Im Zusammenhange damit hat die staatliche Gesetzgebung aber auch ihrerseits im Interesse einer richtigen und genauen Standesbuchführung besondere Anordnungen über die Führung dieser Bücher erlassen und selbst die katholische Kirche hat sich diesen gefügt. Insbesondere war vielfach neben der Führung des Hauptkirchenbuches durch den Pfarrer oder dessen Stellvertreter noch die eines Duplicates durch den Küster, Gemeindevorsteher oder Schulmeister, welches nach dem jährlichen Abschlusse an eine staatliche Behörde, z. B. die Gerichte, zur Aufbewahrung eingesendet werden mußte, vorgeschrieben.

Nachdem aber in Frankreich durch Gesetz vom 20. Sept. 1792 (vgl. auch Code civil, art. 34 fg.) eine staatliche Civilstandsregister-Führung statt der kirchlichen eingeführt worden war, ist diese mit der französischen Gesetzgebung auch nach Rheinpreußen, Rheinbaiern und Rheinhessen übertragen worden und dort in Geltung geblieben. Infolge der Bewegungen des Jahres 1848, in denen die Trennung des Staates von der Kirche und die Civilehe gefordert wurde, hat das französische System weiteres Terrain, so in Frankfurt a. M., gewonnen, später auch in Hamburg und in Baden, und endlich sah sich eine Anzahl Staaten, welche an sich an dem früheren Zustande festhielten, genöthigt, wenigstens für die Dissidenten und Juden, sowie für diejenigen Fälle, in denen ihre Gesetzgebung für die Mitglieder der christlichen Kirchen die Eingehung einer Noth- oder facultativen Civilehe zugelassen hatte, zu der staatlichen Standesbuchführung überzugehen. Aus Anlaß der Conflicte mit der katholischen Kirche infolge des Vaticanums ist diese auch für ganz Preußen durch das Gesetz vom 9. März 1874 und demnächst für ganz Deutschland durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875 mit dem 1. Jan. 1876 eingeführt worden. Seitdem haben für Deutschland die Kirchenbücher, deren Fortführung selbstverständlich nicht ausgeschlossen ist, nur noch eine Bedeutung für das kirchliche Gebiet, nicht mehr für das staatliche. Sie haben also ihren früheren Charakter öffentlicher Urkunden, durch welche die Geburt, die Eheschließung oder der Tod voll bewiesen werden können, verloren. Andererseits ist aber damit zugleich die frühere staatliche Controle über die Führung dieser Bücher, sowie die Berechtigung des Staates, darüber Vorschriften zu erlassen, fortgefallen. Des weitern vgl. den Artikel: Standesbeamte und Standesregister.

Literatur: Binterim, De libris baptizatorum, coniugum et defunctorum antiquis et novis et de eorum fatis ac hodierno usu. Dusseldorpii 1816; Desselben Denkwürdigkeiten I, 1, S. 182 fg.; Augusti, Denkwürdigkeiten Bd. 12, S. 280 fg.; K. Ch. Becker, Wissenschaftliche Darstellung der Lehre von den Kirchenbüchern, Frankfurt a. M. 1831; Gründler, Ueber die Beweiskraft der Kirchenbücher in der Allgem. Kirchenzeitung von 1842, Nr. 177, 178, S. 1465 fg.; Uihlein, Ueber den Ursprung und die Beweiskraft der Pfarrbücher im Archiv für die civilistische Praxis. Bd. 15, S. 26 fg.; Strippelmann, Der Beweis durch Schrifturkunden, Kassel 1860, S. 213 fg.; P. Hinschius, Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes (2. Aufl.), Berlin 1876, S. 4—9 u. 17. Anm. 1.

(*P. Hinschius.*)

KIRCHENBUSSE. So nennt man die Demüthigungen und Nachtheile, welchen sich die Christen in früheren Zeiten wegen sittlicher Vergehen und wegen der der Gemeinde gegebenen Aergernisse unterwerfen mußten, um nach dem infolge derselben stattgehabten Ausschlusse aus der kirchlichen Gemeinschaft wieder in die letztere aufgenommen zu werden oder um die Vergebung ihrer Sünden zu erlangen.

Im Anschlusse an die Heilige Schrift (Matth. 16, 19; 18, 18; Joh. 20, 23; 1 Theff. 5, 14) hat schon die älteste christliche Kirche zur Erfüllung ihres Berufes der Heiligung der sündigen Welt eine strenge Kirchendisciplin ausgebildet. Diejenigen ihrer Glieder, welche sich öffentliche Todsünden hatten zu Schulden kommen lassen und dadurch sowol Gott wie die christliche Gemeinde selbst verletzt hatten, schloß sie zunächst für immer von jeder kirchlichen Gemeinschaft aus, ohne

dieselben selbst nach bewiesener Reue wieder aufzunehmen. Indessen hat sie schon seit Ende des 2. Jahrh. diesen strengen Standpunkt verlassen, indem sie zunächst nach erfolgter Reue und nach Vollendung der zu übernehmenden Bußübungen, wenn auch nur einmal, die Wiederaufnahme in die kirchliche Gemeinschaft gewährte. Später wurde auch eine mehrmalige Vergebung der Sünden ertheilt. Für leichtere offenkundige Verschuldungen wurden dagegen Büßungen auferlegt, mit denen die Ausschließung von dem Abendmahle und der Gemeinschaft des Gebetes bis zu deren Absolvirung verbunden war. Die Bußwerke, welche zur Genugthuung für die öffentlichen Sünden zu übernehmen waren, mußten auch öffentlich geleistet werden. Schon im 3. Jahrh. hatten sich vier Stufen oder Grade der Kirchenbuße für die schweren Vergehen ausgebildet, welche die Büßenden (poenitentes) behufs ihrer Wiederaufnahme in die kirchliche Gemeinschaft zu durchlaufen hatten und welche ihre allmähliche Wiederannäherung an dieselbe zum Ausdruck brachten. Die erste Stufe war die *πρόσκλαυσις* oder fletus. Zunächst mußten die Büßenden in Trauerkleidern an der Kirche während einer bestimmten Zeit, gewöhnlich während eines Jahres, vor der Kirche oder im Vorhofe derselben weinend (*προσκλαίοντες*, flentes) und tiefgebeugt (*χειμαζόμενοι*, hiemantes) liegend, die eintretenden Gläubigen um ihre Fürbitte anflehen. Auf der zweiten Stufe, der *ἀκρόασις* oder auditio, wurde ihnen gestattet, als audientes im Hintergrunde der Kirche mit den noch nicht getauften Katechumenen der Erklärung der Heiligen Schrift zuzuhören, worauf sie sich vor dem Beginn des weitern Gottesdienstes aus der Kirche zu entfernen hatten. Nachdem sie die vorgeschriebene Zeit (regelmäßig drei Jahre) auf dieser Stufe geblieben waren, gelangten sie zu der dritten, der *ὑπόπτωσις* oder genuflexio, substitutio, sie konnten jetzt im Schiffe der Kirche stehen, und nach Entlassung der Katechumenen kniend (genuflectentes) beten. Auch betete nunmehr der Bischof und die Gemeinde für sie. Dem ganzen Gottesdienste durften sie aber noch nicht beiwohnen, vielmehr hatten sie sich bei dem Offertorium zu entfernen. Auch hatten sie auf dieser Stufe noch für längere oder kürzere Zeit besondere Bußübungen zu verrichten. Nach dem Durchlaufen dieser Stufe konnten sie dann zur vierten, der *σύστασις* oder consistentia, zugelassen werden. Sie durften dann aufrecht stehend (consistentes) — zum Zeichen, daß sie sich von ihrem Sündenfalle wieder aufgerichtet hatten — mit der Gemeinde beten und dem Gottesdienste, insbesondere auch dem Meßopfer (der missa fidelium) beiwohnen, blieben aber noch von dem Empfange des Abendmahles ausgeschlossen.

Während der Bußzeit, welche verschieden war, zum Theil 20 Jahre, bei gewissen Verbrechen, z. B. bei unnatürlichen Sünden, sich sogar bis zum Todesbett ausdehnte, hatten die Pönitenten allen Schmuck abzulegen, Trauerkleider zu gebrauchen, sich die Haare scheren zu lassen, das Haupt mit Asche zu bestreuen, hatten die Frauen den Schleier anzulegen. Sie sollten sich von allen Vergnügungen fern halten. Unverheirathete durften keine Ehe eingehen, Verehelichte sollten die Enthaltsamkeit beobachten. Endlich waren alle Pönitenten von der Erwerbung kirchlicher Aemter ausgeschlossen. Die feierliche Bußauflegung erfolgte durch den Bischof. Die Priester führten in der Kirche demselben die Pönitenten vor. Nachdem er mit dem Klerus die Bußpsalmen gesungen, wurden ihnen die Hände aufgelegt, ihr Haupt mit Asche bestreut, und sie dann aus der Kirche gestoßen. In Anschluß daran richteten die Priester mit Rücksicht auf den Bußeifer der Pönitenten die Bitte um Wiederaufnahme derselben in die kirchliche Gemeinschaft und diese wurde ihnen unter der Voraussetzung strenger Erfüllung der Buße verheißen. Nach Absolvirung derselben erfolgte am Donnerstage vor Ostern die Wiederaufnahme durch feierliche Absolution. Der Archidiakon verkündigte beim Gottesdienst nach dem Evangelium das Ende der Bußzeit und nach einer Ermahnung des Bischofs vom Ambon aus, sowie nach Absingung der Bußpsalmen, ertheilte dieser an derselben Stelle die Lossprechung unter Kundthuung der Wiederaufnahme der Pönitenten in die kirchliche Gemeinschaft.

Die Leitung der Buße hatte in den früheren Zeiten der Bischof allein. Als derselbe sie aber mit der Zunahme der Zahl der Pönitenten nicht mehr allein wahrnehmen konnte, wurden damit von ihm auch einzelne Priester, sogenannte Bußpriester, *πρεσβύτεροι τῆς μετανοίας*, presbyteri poenitentiarii, betraut.

Bei leichteren Vergehen (minora peccata, quae non in deum committuntur) war es nicht nöthig, die erwähnten Stufen zu durchlaufen, aber die Büßenden wurden hier wenigstens von der missa fidelium ausgeschlossen, bis sie Vergebung erlangt hatten.

Geheime Vergehen brauchten dagegen nicht öffentlich gebüßt zu werden, es blieb hier dem Einzelnen freigestellt, ein geheimes Bekenntniß abzulegen und heimliche Bußübungen vorzunehmen. Der ascetische Drang veranlaßte aber auch viele, ein öffentliches Bekenntniß ihrer geheimen Sünden abzulegen, bis Leo I. (im J. 459) dies untersagte und es für genügend erklärte, daß das Bekenntniß vor Gott und dann vor dem Priester, damit dieser für den Büßenden mit seiner Fürbitte eintrete, abgelegt würde. Seitdem kam die Privatbeichte immer mehr in Uebung, auf Grund deren der Priester dem Beichtenden geheim zu vollziehende Bußübungen auferlegte oder ihm für die Uebernahme solcher mit seinem Rathe an die Hand ging; im Orient verschwindet infolge dessen die öffentliche Buße.

Die Kirchenbußen, Pönitenzen, der morgenländischen Kirche sind keine kirchlichen Rechtsstrafen, weder poenae vindicativae noch censurae. Die Pönitenz hat vielmehr den Zweck, Gott durch die Vollführung der übernommenen oder auferlegten Bußwerke die gebührende Genugthuung für die begangene Sünde zu leisten, indem sich in den Bußübungen die Reue zur That umsetzt. Wegen der directen Beziehung des Büßenden zu Gott, ferner weil ihre wesentliche Voraussetzung die jedem Zwange entzogene Reue bildet, kann sie nicht Strafe sein. Allerdings waltet bei der alten Kirchenbuße auch der Gesichtspunkt der satisfactio ecclesiae, der Aussöhnung

mit der durch die Sünde ebenfalls verletzten Kirche ob, indessen soll auch diese ebenso wie die Genugleistung gegenüber Gott wesentlich durch die thätige contritio cordis, also durch ein rein inneres, nicht erzwingbares Moment, herbeigeführt werden.

Was die abendländische Kirche betrifft, so hatte sich auf den vom Festlande und von der kirchlichen Entwickelung auf demselben isolirten britischen Inseln, in der iro-schottischen, dann auch in der angelsächsischen Kirche die Bußdisciplin nach dem Vorbilde der in den Klöstern herrschenden Ordnung ausgebildet. Die öffentliche Buße und die öffentliche Wiederaufnahme in die kirchliche Gemeinschaft hatte hier keinen Eingang gefunden, vielmehr war hier blos eine Privatbuße üblich. Wie die Mönche alle Sünden, auch die geheimen, zu beichten hatten, so sollten auch alle Gläubigen dem Priester ihre Sünden in der Beichte offenbaren. Die hier entstandenen Bußordnungen (Beichtbücher, Pönitentialien, libri poenitentiales) kennen nur eine private Buße, welche der Bischof oder Priester nach der in diesen enthaltenen Anordnung auferlegt. Damit steht es im Zusammenhange, daß hier unter den Bußwerken neben den Gebeten das Fasten, welches je nach dem Charakter der Sünden für eine kürzere oder längere Zeit (für Tage oder Jahre) zu beobachten war, das hauptsächlichste Bußwerk wurde und daß in jenen Beichtbüchern poenitere mit jejunare (Fasten) als gleichbedeutend gebraucht wird, während dasselbe in der morgenländischen Kirche nur eine einzelne Art der Bußwerke unter vielen andern gewesen war. Wo aber die Fastenbuße aus bestimmten, besondern Gründen (wie namentlich bei etwaiger Krankheit des Büßenden) nicht möglich war, mußte man sich zu einer Umwandlung derselben (sogenannten redemtio) verstehen. Man setzte an ihre Stelle die Verrichtung von Gebeten und Kniebeugungen, das Singen von Psalmen, endlich auch die Gewährung milder Gaben nach einem bestimmten Satze an die Kirche oder an die Armen. Die Ablösung der Buße durch Geld, welche eine Verwandtschaft mit der germanischen Redemtion der Fehde wegen begangener Vergehen durch bestimmte Bußsätze (compositiones) zeigte, führte aber bald zu der Uebertragung des germanischen Compositionensystems auf das Gebiet der Buße. Die Bußumwandlung blieb nicht nur auf bestimmte, sie bedingende Ausnahmefälle beschränkt, vielmehr wurde die Wahl der Art der Buße, insbesondere auch die Ablösung, in das Belieben des Büßenden gestellt, im 8. Jahrh. kam sogar die Verrichtung der Bußwerke durch Stellvertreter in Uebung. Wenn nun auch die Kirche gegen diese Misbräuche und namentlich die Synode von Cloveshoë (von 747 c. 26. 27) dagegen einschritt, so blieb dies doch gegenüber den nationalen Anschauungen so gut wie erfolglos. Dies zeigt namentlich das im 10. Jahrh. von König Eadgar veröffentlichte Beichtbuch. In demselben ist eine Anweisung enthalten, wie ein mächtiger Mann eine siebenjährige Buße in drei Tagen ableisten kann. Er soll zunächst 12 Männer zu Hülfe nehmen, welche drei Tage lang bei Wasser, Brot und grünen Kräutern fasten und dann noch siebenmal 120 Männer zuziehen, welche in derselben Weise drei Tage die Fasten halten, weil dadurch so viel Tage gefastet würden, als sieben Jahre Tage ausmachten. Wenn es am Schlusse dieser Stelle heißt: „Dies ist die Erleichterung der Buße eines mächtigen Mannes und der Freunde des Mächtigen. Aber dem Armen ist es nicht gegeben, in dieser Weise vorzugehen, vielmehr muß er das an sich selbst sorgsam thun", so zeigt nichts deutlicher die Verweltlichung dieser Disciplin, welche nicht einmal ein gleiches Recht für Schwache und Mächtige, Reiche und Arme kannte.

Im Gegensatze zu der angelsächsischen hatte die fränkische Kirche sich zunächst an die durch die Kanones der morgenländischen Concilien entwickelte Bußdisciplin gehalten und somit auch die im Orient festgestellte Unterscheidung der öffentlichen und der Privatbuße für öffentliche und geheime Vergehen, zum Theil auch die Bußstationen der öffentlichen Buße recipirt. Freilich aber war bei den Zuständen im Merovingerreiche, der Entartung der Geistlichkeit und der sittlichen Verwahrlosung der Laien, von einer allseitigen praktischen Anwendung dieser Vorschriften der alten Kanones keine Rede. Durch den Irländer Columban und seinen persönlichen Einfluß, sowie durch die Thätigkeit seiner Nachfolger wurde seit Ende des 6. Jahrh. aber das iro-schottische Bußwesen in die fränkische Kirche eingeführt. Wenngleich damals noch keine allgemeine Verpflichtung für die Gläubigen zur Beichte aller ihrer Sünden vor dem Priester und zur Uebernahme der von diesen vorgeschriebenen Bußübungen festgesetzt worden war, so lehrte doch schon Columban, daß niemand das Abendmahl nehmen und zur Messe gehen solle, welcher nicht vorher alle seine Sünden gebeichtet und deswegen Buße gethan habe. Hierbei galt es als naheliegend, daß der Priester kraft seiner priesterlichen Stellung dem Beichtenden zur Wiedererlangung der göttlichen Gnade behülflich zu sein und für ihn bei Gott seine Fürbitte einzulegen, sowie die abzuleistende Buße zu bestimmen hatte, eine Anschauung, welcher das Concil von Châlons (zwischen 644 und 656) in der Erklärung Ausdruck gab, daß die Buße der Sünden, welche das Heilmittel der Seele sei, für alle Menschen nützlich wäre und daß nach abgeleistetem Sündenbekenntnisse die Auferlegung der Buße durch den Priester erfolgen sollte. Columban selbst hatte, um seine Bußdisciplin leichter einzuführen und zu verbreiten, eine Bußordnung „über die Ausmessung der Bußstrafen" verfaßt. In der ersten Hälfte des 8. Jahrh. entstanden auf Grund derselben noch andere Bußbücher und noch im Laufe desselben Jahrhunderts wurden auch die in der angelsächsischen Kirche gebrauchten Pönitentialien bekannt, ja selbst mit den bisherigen fränkischen zusammengearbeitet. Die Bußwerke waren im wesentlichen dieselben wie die in der angelsächsischen Kirche üblichen. Ebenso bürgerten sich aber auch in der fränkischen Kirche die Bußumwandlungen, insbesondere die Geldredemtionen, und die Vollziehung der Bußübungen durch Stellvertreter ein. Damit wurde ebenso wie in der angelsächsischen Kirche der Verfall der Bußdisciplin befördert. Im Frankenreiche erhob sich allerdings im 9. Jahrh. eine entschiedene Reaction gegen die Bußbücher, „deren Verfasser", wie die Synode von Châlons a. d. Saone vom

J. 813 sagt, „ungewiß, deren Irrthümer gewiß" seien, und einzelne fränkische Concilien sprachen ihnen unter Hinweis auf das Bußwesen der alten Kanones nicht nur alle Geltung ab, sondern wiesen auch die Bischöfe an, ihnen nachzuspüren und sie verbrennen zu lassen, damit das unwissende Volk nicht mehr durch ihren Gebrauch verführt werde. Die gemachten Versuche, die öffentliche Buße wieder einzuführen, mislangen indessen, die früheren Beichtbücher blieben im Gebrauch, ja es entstanden sogar neue, und für jeden Pfarrer galt der Besitz eines Beichtbuches als nothwendig, auch wurden nunmehr, zur Erleichterung des Geistlichen, die Bußordnungen in Fragestücke eingekleidet, nach denen er den Beichtenden ihre Sünden abzufragen hatte.

Wenn sich auch schon vereinzelt seit dem 8. Jahrh. die Anschauung geltend gemacht hatte, daß das Bekenntniß der Hauptsünden vor dem Priester zur Sündenvergebung nothwendig sei, so hat sich doch daneben die ursprüngliche Auffassung, daß der Priester nur den Beruf habe, als Verkünder der göttlichen Gnade zu fungiren, noch lange erhalten und erst mit dem 13. Jahrh., in welchem durch das vierte Lateranensische Concil den Gläubigen die jährliche öffentliche Beichte aller Sünden befohlen wurde, hat sich die heutige katholische Lehre festgestellt, daß die auf die Beichte erfolgende Absolution ein richterlicher Act ist, durch welchen der mit der Binde- und Lösegewalt ausgestattete Priester die Vergebung der Sünden bewirkt. Seit dem 9. Jahrh. hat sich ferner die Sitte entwickelt, daß die Absolution nicht erst nach erfolgter Leistung der Buße, sondern vorher lediglich unter der Bedingung der Vollziehung übernommener Bußwerke ertheilt wurde. Sie fand immer weitere Verbreitung und hat sich schließlich als allgemeine Uebung in der Kirche festgestellt. Infolge dessen war bei der Auferlegung der nachträglich zu leistenden Bußwerke der individualisirenden Behandlung jedes einzelnen Falles mehr als früher Raum gegeben und damit kamen seit dem 10. Jahrh. auch die früheren Bußbücher außer Gebrauch.

Die Bußbücher selbst hatten die öffentliche Buße nicht für überflüssig erklärt und für schwere und öffentliche Sünden die Ausschließung aus der Kirche, den Kirchenbann, verlangt, namentlich für den Fall, daß der Sünder sich keiner Buße unterwerfen wollte. Aber wie es schon den fränkischen Concilien nicht gelungen ist, der öffentlichen Buße wieder feste Wurzeln zu verschaffen, ebenso wenig ist dies in der Kirche in der späteren Zeit möglich gewesen, nur vereinzelt ist die öffentliche Buße noch im Mittelalter auferlegt worden und vorgekommen. Das Concil von Trient, Sess. XXIV., c. 8 hat zwar noch vorgeschrieben, daß, wenn jemand öffentlich und angesichts vieler ein schweres Vergehen, welches zum Aergerniß gereicht, begangen hat, ihm nach dem Maße seiner Verschuldung eine öffentliche Buße auferlegt werden soll, aber auch offenbar in der Erkenntniß der schwierigen Durchführung dieser Vorschrift gleichzeitig dem Bischofe die Befugniß ertheilt, die öffentliche Buße in eine geheime zu verwandeln.

Was den rechtlichen Charakter der Pönitenzen auf dem Boden der abendländischen Kirche betrifft, so ist die Pönitenz, soweit sie, wie dies schon die Beichtbücher vorschreiben, durch den Bann erzwungen werden soll, oder soweit, was gleichfalls im Mittelalter der Fall war, auf Bußübungen oder gar an Stelle der früheren Redemtionen auf Geldbuße durch die Sendgerichte erkannt wurde, eine kirchliche Rechtsstrafe geworden. Aber andererseits hat sich die Pönitenz daneben auch in ihrer früheren Bedeutung als eines nicht rechtlichen, sondern moralischen Instituts insoweit sie, wie in alter Zeit rein freiwillig übernommen wurde, erhalten. In der Anschauung des Mittelalters hat man freilich um so weniger, als Staats- und Kirchenrecht damals nicht klar geschieden wurden, diesen doppelten Charakter der Pönitenz weder erkannt noch auseinandergehalten, und auch kaum klar erfassen können.

Was die evangelische Kirche betrifft, so hat die lutherische Kirche des 16. Jahrh. einmal die Buße als Bedingung der Aufhebung des Bannes betrachtet. Sie bestand gewöhnlich in öffentlicher Abbitte des gegebenen Aergernisses vor der Gemeinde (s. auch den Art. Kirchenbann), doch kommen auch Verschärfungen, so Knien vor dem Altare, bis alle andern communicirt haben, oder Stehen am Altare oder an einem andern allseitig sichtbaren Orte während des Gottesdienstes eine bestimmte Zeit hindurch, vor, ja in einzelnen Kirchenordnungen wird auch verlangt, daß der Büßende seine reuige Gesinnung durch Spenden an die Kirche und die Armen bethätige. Außerdem kommt die Buße in dieser Zeit als Mittel, den Bann abzuwenden, vor, wenn sich der Sünder derselben rechtzeitig, ehe der Bann verhängt worden ist, unterzieht. Sie wird in derselben Weise wie die vorhin erwähnte, und zwar öffentlich geleistet. Endlich erscheint sie seit Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrh. auch als selbständige Strafe für gewisse Sünden, so z. B. Fleischesvergehen, zu deren Verhängung es allerdings des Consenses des Consistoriums bedurfte. In dem zuletztgedachten Jahrhundert hat sich aber zum Theil die Ablösung derselben durch Geld festgestellt. Infolge dessen und mit dem Verfalle des Kirchenbannes und der Kirchenzucht in der evangelischen Kirche überhaupt ist sie außer Uebung gekommen. In einzelnen evangelischen Landeskirchen ist übrigens die Kirchenbuße, soweit sie als besondere Strafe, namentlich für Fleischesvergehen bestand, seit dem 18. Jahrh., auch durch besondere gesetzliche Anordnungen aufgehoben worden.

Nach den alten Ordnungen des auf Calvin zurückführenden Zweiges der reformirten Kirche sollte die öffentliche Buße als Mittel für den Gefallenen dienen, um nach erfolgter Vermahnung desselben vor der Versammlung der Aeltesten die Verhängung des Bannes, die Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft, zu hindern. Daneben ist sie aber in Genf ferner zu einer selbständigen Kirchenstrafe für Vergehen und Vernachlässigungen der kirchlichen Ordnung (z. B. für Nichtbesuch des Gottesdienstes, Nichtbetheiligung beim Abendmahl) ausgebildet worden. Sie bestand hier nicht blos in Abbitte vor den Aeltesten oder vor versammelter Gemeinde, sondern auch mitunter in härteren und schwereren Demüthigungen (so mußte z. B. der Schuldige an der Kirchthür mit entblößtem

Haupte knien oder im Büßerhemde und mit angezündeter Kerze die Stadt durchziehen und gleichzeitig laut um Vergebung bitten). Ebenso wie in der lutherischen Kirche ist in der reformirten die Buße gleichfalls mit dem Verfalle der Kirchenzucht außer Uebung gekommen. Vgl. übrigens auch die Artikel: Absolution und Kirchenbann.

Literatur: 1) Katholische Kirche. Jo. Morinus, Comm. historic. de disciplina in administratione poenitentiae XIII prim. saec. observata (Paris 1681, Ven. 1702); Frank, Die Bußdisciplin der Kirche von den Apostelzeiten bis zum 7. Jahrh. (Mainz 1867); Fechtrup, Ueber die Grundsätze, welche die Kirche in den ersten Jahrhunderten bei Zulassung zur Buße befolgte, in der Theolog. (Tübinger) Quartalschrift LIV, S. 430; Binterim, Denkwürdigkeiten der christlichen Kirche (Mainz 1825, fg. Bd. V, Abth. 2 und 3); Wasserschleben, Die Bußordnungen der abendländischen Kirche mit einer rechtsgeschichtlichen Einleitung (Halle 1851); E. Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts (Straßburg 1878. Bd. 2, S. 448, 468); Heinrich Klee, Die Beichte (Frankfurt 1828); Endres, Das Bußsakrament (Aachen 1847, 1850); Ch. Meurer, Die rechtliche Natur der Pönitenzen der katholischen Kirche in historischer Entwickelung, im Archiv für katholisches Kirchenrecht. Bd. 49, S. 171. Nach Abschluß dieses Artikels ist erschienen: H. Jos. Schmitz, Die Bußbücher und die Bußdisciplin in der Kirche, Mainz 1883 (vgl. dazu auch den Artikel desselben Verfassers, Die Pönitentialien in den Bibliotheken Dänemarks und Schwedens im Arch. für katholisches Kirchenrecht, Bd. 51, S. 377). Das ersterwähnte Werk polemisirt gegen eine Reihe von Resultaten der früheren Forschungen, hat aber dabei vielfachen Widerspruch gefunden; s. Funk, Literar. Rundschau für das kathol. Deutschland, herausgeg. von Stamminger (Freiburg 1883), Jahrgang IX, Nr. 16, S. 485, und Funk in der theolog. Quartalschr. LXVI (1884), S. 268, dagegen wieder Schmitz, Arch. für kathol. Kirchenrecht Bd. 51, S. 3 fg., 25 fg. Vgl. ferner Funk, Zur altchristlichen Bußdisciplin in der theolog. Quartalschr. XVI, S. 312. 2) Protestantische Kirche. Vgl. die zum Art. Kirchenbann angeführten Werke von Goeschen und Galli. Göbel, Die Disciplin in der reformirten Kirche bis 1540, in der kirchlichen Vierteljahrschrift (Berlin 1845, S. 1 fg.). Ch. Meurer, Der Begriff des kirchlichen Strafvergehens nach den Rechtsquellen des Augsburger Bekenntnisses (Leipzig 1881. S. 26, 91 fg.). Vgl. überhaupt auch Richter-Dove, Kirchenrecht. 7. Aufl. S. 2, 214, 227, 256.

(*P. Hinschius.*)

Kirchenfabrik, s. Kirchenärarium.

KIRCHENGERÄTHE (res sacrae). Die Kirchengeräthe stellen die Summe der festen oder beweglichen Gegenstände dar, welche in dem Kirchengebäude, sei es im Zusammenhange mit dem Cultus, sei es zu allgemeinern kirchlichen und religiösen Zwecken vorhanden sind. Sie befinden sich entweder in wirklichem, sei es regelmäßigem, sei es unregelmäßigem Gebrauche oder sind ruhende Inventarstücke. In den ersten Jahrhunderten war ihre Zahl noch eine geringe. In dem Maße aber, als die kirchliche Liturgie sich ausgestaltete und mit der äußern Machtstellung der Kirche das Streben nach glänzender Repräsentation sich steigerte, dehnte sich der Umfang jenes Besitzstandes, um auf der Höhe des Mittelalters zu einem Reichthum und einer Fülle zu gelangen, welche als ein treuer Reflex des Einflusses sowol wie des Wesens der Kirche jener Zeit zu gelten haben. Es fehlte nicht an Widerspruch gegen diesen Besitz; Sekten, wie die Paulicianer, Katharer, Fraticellen, und einzelne Häretiker, wie Peter von Brugs und Gerhard Segarelli, haben mehr oder minder besonnen dagegen angekämpft und in der Kirche selbst reformatorisch gesinnte Männer, wie Claudius von Turin und Arnold von Brescia. Die Bestrebungen hatten indessen keinen Erfolg, was sich zum Theil aus dem starken, in entgegengesetzte Richtung gehenden Zuge in der Kirche erklärt, zum Theil daraus, daß jene Tendenzen fast sämmtlich mit schwärmerischen, apokalyptischen Ideen durchtränkt waren. Indem durch das ganze Mittelalter hindurch die Kunst ihr bestes Schaffen in den Dienst der Kirche stellte, wurde es möglich, daß die Kirchengeräthe mit dem Werthe kostbaren Materials den Werth künstlerischer Vollendung verbanden. Die Renaissance und die neuere Zeit haben diese Arbeit fortgesetzt und so spiegeln die Kirchengeräthe zugleich die großen Leistungen wie die Verirrungen der Kunstgeschichte wider. Die Reformation, gelegentliches Zugreifen auch katholischer Fürsten und Städte und mancherlei Wechselfälle haben freilich seit dem Ausgange des Mittelalters einen Theil des reichen und kostbaren Inventars verschlungen; trotzdem ist in der römisch-katholischen Kirche — weniger in der griechisch-katholischen — der Besitzstand noch vielfach ein bedeutender, sowol seinem Umfange wie seinem Werthe nach. Von den reformatorischen Kirchen hat sich die reformirte, in Verkennung des Verhältnisses der Kunst zur Religion, in ihrem kirchlichen Inventar auf das Nothwendigste und Einfachste beschränkt und den Dienst der Kunst abgewiesen, während die lutherische Kirche in geziemendem Maßhalten Werth darauf legt, daß die kirchlichen Geräthschaften der Würde des Zweckes entsprechend, dem sie dienen, beschaffen seien, und die Mitwirkung der Kunst in Anspruch nimmt. Sowol in der römischen wie in der lutherischen Kirche bestehen Vereine, welche die stilvolle Ausgestaltung der Kirchengeräthe zu fördern sich vorgesetzt und Veranlassung zu einschläglichen Publicationen gegeben haben. Die kirchlichen Geräthschaften lassen sich in die 4 Klassen scheiden: 1) Gegenstände unmittelbarer oder mittelbarer Zweckbestimmung; 2) Gegenstände religiöser Verehrung; 3) Gegenstände äußern praktischen Zweckes; 4) ruhendes Besitzthum.

Den Mittelpunkt gottesdienstlichen Handelns bilden die Sakramente. Daher sind die zu denselben in Beziehung stehenden Kirchengeräthe zunächst in Betracht zu ziehen. Das Abendmahl erfordert zunächst den Altar für Herrichtung der geweihten Elemente, dann die Mittel für Aufnahme dieser letztern, den Kelch (s. d. Art.)

für den Wein, die Patene für das Brot. Der griechischen Kirche eigenthümlich ist das zum Abschneiden des zu consecrirenden Brotes dienende geschärfte Eisen, *ἁγία λόγχη*, lancea. Die Sitte der Krankencommunion und des Aufbewahrens des übriggebliebenen Brotes rief den Gebrauch von Gefäßen (Pyxis) verschiedenartiger Form hervor, aus denen sich das Ciborium entwickelte. Die Einführung des Fronleichnamsfestes im 14. Jahrhundert schuf die Monstranzen, in welchen das Venerabile zur Anbetung ausgestellt wurde und die häufig aus edlem Metalle mit vollendeter Technik gearbeitet sind. Beide, das Ciborium sowol wie die Monstranz, fanden Aufstellung in dem Sakramentshäuschen (Tabernakel, Herrgottshäuschen). Zum Vollzug der Taufe diente das Taufbecken, das entweder in der Form eines Taufsteins oder eines metallenen Taufkessels erscheint, sowie Gießgefäße. Die Verkündigung des Wortes erfordert einen erhöhten Platz für den Vortragenden, denselben bot in der alten Kirche der bewegliche Ambon. Später bildete sich aus diesem die Kanzel, die für die Predigt bestimmt war, während der Ambon den kirchlichen Lectionen vorbehalten blieb. Diese letztern setzen das Vorhandensein heiliger Schriften voraus, die schon in alter Zeit in Form von Büchern gefaßt waren, wie auch die im Gottesdienste gebrauchten liturgischen Texte. Die anfangs einfache Ausstattung der gottesdienstlichen Bücher wird schon im 4. Jahrhundert in den größeren Kirchen kostbarer und künstlerischer, ein Proceß, der sich in das Mittelalter hinein fortsetzt.

Ebenfalls bei dem Gottesdienste fanden Verwendung das Rauchfaß, dessen aufsteigende Wolken das Gebet symbolisiren (sursum corda!), und die Leuchter, die bald in einfacher Gestalt auf dem Altar ihren Platz haben, bald in der Form prächtiger Kronleuchter an der Decke schweben. Die reiche Ausbildung endlich der liturgischen Gewandung, das Erforderniß verschiedenfarbiger Webestoffe zur Bekleidung des Altars, der Kanzel und des Taufbeckens schufen der Kirche im Laufe der Zeit ein reichhaltiges Inventar solcher Gegenstände, die in einem dazu bestimmten Raume, camera paramenti, aufbewahrt wurden, der unter Aufsicht einer höhern kirchlichen Person (protovestiarius, *μέγας σακελλάριος*) stand.

In der zweiten Klasse kirchlicher Geräthschaften, welche die Objecte religiöser Verehrung umfaßt, kommen in Betracht in der römisch-katholischen Kirche Reliquien, Bilder und Statuen. Die griechisch-katholische Kirche weist dagegen Statuen und Reliefs aus dem gottesdienstlichen Raume und beschränkt sich auf die Bilder. Die beiden protestantischen Kirchen sind einig in der Verwerfung der religiösen Verehrung jener Gegenstände und in der factischen Beseitigung der Reliquien, weichen aber darin voneinander ab, daß die lutherische Kirche das Vorhandensein von Bildern und Statuen für zulässig, die reformirte für unzulässig erachtet. Crucifixe dagegen sind in sämmtlichen vier Confessionen in den Kirchen gestattet, in den beiden protestantischen aber nicht als Objecte der Anbetung oder sinnenfälliger Verehrung.

Die Abtheilung der unmittelbar praktischen Zwecken dienenden Kirchengeräthe umfaßt innerhalb des Gotteshauses zunächst das Gestühl, im Schiffe für die Gemeinden, im Chore für die Geistlichkeit. Einen hervorragenden Platz nimmt der von einem Baldachin überspannte bischöfliche Thron ein. Der Gotteskasten an den Thüren ist zur Aufnahme von Geldspenden der Eintretenden bestimmt. In vielen Kirchen besteht daneben der Klingelbeutel. Ueber dem Haupteingange, am Westende des Gebäudes, ist in der Regel die Orgel aufgebaut. Die Uhr dagegen hat an der Außenseite der Kirche ihren Platz, die Glocken auf der Höhe des Thurmes. Hierher sind auch die liturgischen Kämme zu rechnen, deren sich die Geistlichen zum Ordnen ihres Haares vor der Messe bedienten, und die Consecrationskämme, die bei der Bischofsweihe zur Verwendung kamen. Ebenfalls von dem Klerus wurden die Wärmäpfel (poma calefactoria) gebraucht, hohle Metallkugeln, die von innen durch glühende Kohlen oder heißes Wasser erwärmt wurden.

Die Stellung der Kirche und das eigenthümliche kirchliche Leben im Mittelalter brachten es endlich mit sich, daß das gottesdienstliche Haus der Depositionsort verschiedenartiger Gegenstände war, die aus mancherlei Ursachen dorthin gebracht wurden. Dahin gehören die schon im heidnischen Alterthume gebräuchlichen Votivgeschenke, welche entweder plastische Nachbildungen, gewöhnlich in Wachs, der geheilten Körpertheile sind oder bildliche Darstellungen einer Errettung aus Bedrängniß oder die unmittelbaren Zeugnisse des früheren Leidens (Krücken, Fesseln u. s. w.). Auch die einzelnen Ortschaften charakteristischen Wahrzeichen finden sich zuweilen in der Kirche (z. B. die Riesenrippe in der Nikolaikirche zu Jüterbog). Endlich ist hier der eigentliche Kirchenschatz aufzuführen, der in der Regel durch Schenkungen erworben ist und hauptsächlich in kostbaren Gefäßen, Prunkgeschirr, Crucifixen, Elfenbeinschnitzereien und Kleinodien besteht.

Es war im Mittelalter beliebte Sitte, daß beim Antritt neuer Bischöfe eine vom Kapitel eingesetzte Commission ein Verzeichniß des Besitzstandes der Kirche, das freilich meistens auf den eigentlichen Schatz, die „Kleinodiä" sich beschränkte, aufnahm. Solche Inventare haben sich in größerer Anzahl erhalten, z. B. ein Schatzverzeichniß des Domes von S.-Veit in Prag vom J. 1387 (mitgetheilt von Frz. Bock in den Mittheil. d. K. K. Central-Comm. 1859 S. 238 fg.).

Vgl. H. Otte, Handbuch der kirchl. Kunstarchäologie, 4. Aufl. (Leipz. 1868) S. 95—266; Jakob, Die Kunst im Dienste der Kirche, 2. Aufl. (Regensb. 1873); Meurer, Der Kirchenbau vom Standpunkte und nach dem Brauche der luth. Kirche (Leipzig 1877); Jähn, Das evangel. Kirchengebäude (Leipzig 1881). Dazu die kunstgesch. und kirchlich-archäol. Zeitschriften und die kunsthist. Sammelwerke. *(Victor Schultze.)*

Kirchengesang, s. Kirchenmusik.

KIRCHENGESCHICHTE. I. Begriff, Aufgabe und Methode. Wie jede Wissenschaft, so hat auch die Theologie ihr bestimmtes, der Erfahrung ge-

gebenes Object. Es ist die christliche Religion. Die Religion tritt äußerlich in die Erscheinung in der Kirche als der Gemeinschaft derer, welche sie mehr oder weniger lebendig in sich tragen. Die Kirche aber ist eine geschichtliche Größe und verlangt eine geschichtliche Betrachtung. Diese geschichtliche Betrachtung der christlichen Kirche als der äußern Gemeinschaft der christlichen Religion ist daher ein nothwendiger Theil der Wissenschaft der christlichen Theologie. — An der Kirche können wir, wie an jeder geschichtlichen Erscheinung, das Entstehen oder den ersten Ursprung unterscheiden von dem Bestehen oder dem fernern Verlauf. Mag man nun im Sinne des Supranaturalismus die Begründung der christlichen Kirche auf einen schlechthin übernatürlichen und deshalb für die menschliche Erkenntniß völlig unzugänglichen Act göttlicher Offenbarung zurückführen, wogegen ihr weiterer Verlauf wesentlich menschlich bedingt sei, oder mag man im Sinne des Rationalismus, einen derartigen qualitativen Unterschied leugnend, für den Anfang der christlichen Kirche nur eine größere Kraft, Ursprünglichkeit und Lauterkeit des religiösen Lebens zugestehen, — in jedem Falle pflegt man die geschichtliche Betrachtung der Entstehung der christlichen Kirche von derjenigen ihres weitern Fortganges zu unterscheiden, jene der exegetischen Theologie zuzuweisen, diese der historischen Theologie oder der Kirchengeschichte. Die Kirchengeschichte ist daher die Wissenschaft von dem geschichtlichen Verlaufe der christlichen Kirche seit ihrer Begründung bis auf die Gegenwart.

Sie ist ein Ausschnitt aus der allgemeinen Geschichtswissenschaft. Deshalb bestimmt sich ihre Aufgabe und Methode theils nach der Aufgabe und Methode der allgemeinen Geschichte, theils nach der Eigenthümlichkeit ihres speciellen Objects. Jene fordern historische Treue und rechte Pragmatik, diese verlangt lebendiges religiöses Interesse. Die höchste Aufgabe des Historikers besteht darin, auf Grund einer unparteiischen Erforschung der geschichtlichen Thatsachen uns von der Vergangenheit ein Bild zu entwerfen, welches der Wirklichkeit möglichst entspricht. Nur zu häufig wird diese Forderung der Objectivität außer Acht gelassen oder wenigstens nicht erfüllt. Nur zu häufig wird die Geschichtschreibung in den Dienst bestimmter Theorien, vorgefaßter Meinungen oder praktischer Tendenzen gestellt. Auch für die Kirchengeschichte liegt diese Gefahr nahe, und nur zu oft ist sie ihr unterlegen, sodaß die Betrachtung der Vergangenheit nur dazu diente, eine bestimmte Ausprägung der Lehre als allein wahr, oder eine bestimmte Verfassung als allein heilsam zu erweisen, oder dergleichen. Statt dessen soll der Kirchenhistoriker ebenso wie der Profanhistoriker die Geschichte mit möglichster Objectivität darstellen, nur darauf bedacht, ein möglichst treues Bild der Vergangenheit zu entwerfen und unbekümmert darum, ob dasselbe seinen Meinungen und Bestrebungen entspricht. — Längst jedoch verlangt man vom Historiker, daß er nicht blos nach der Weise eines Chronisten das Geschehene nach seinem Thatbestande richtig constatire, sondern auch das Einzelne miteinander verknüpfe, für die an die Oberfläche tretenden Erscheinungen die verborgenen Ursachen und treibenden Kräfte aufzeige, die Handlungen der Personen auf ihre Motive zurückführe und dergl. mehr. Erst dann erhalten wir ein wirklich lebensvolles Bild von der Vergangenheit, wenn die Ereignisse und Handlungen uns nicht mehr in ihrer Isolirtheit als bloße Thatsachen unerklärt und vielleicht unerklärbar entgegentreten, sondern wenn uns der Ausblick eröffnet wird in den großen Zusammenhang des Ganzen, in welchem das eine das andere bedingt und wieder von ihm bedingt wird. Darin liegt zugleich die Schwierigkeit, daß der Geschichtschreiber es verstehe, sich in vergangene Zeiten und Verhältnisse, in fremde Anschauungen und Denkweisen so ganz zu versenken, daß eine richtige Schätzung der treibenden Kräfte der Vergangenheit ihm möglich wird. — Hier macht sich nun die Eigenthümlichkeit des speciellen Objectes geschichtlicher Forschung geltend. Einen Staatsmann kann nur gerecht würdigen, wer politisch gebildet ist, einen Gelehrten nur, wer selbst wissenschaftlich gearbeitet hat u. s. w. — und so kann auch die Geschichte der christlichen Kirche nur schreiben, wer selbst von der Wahrheit der christlichen Religion überhaupt und von ihrem göttlichen Leben innerlich ergriffen ist. Nur der ist im Stande, geleitet durch die Erfahrungen im eigenen Innern, die Erscheinungen der Vergangenheit ihrem wahren Wesen nach zu verstehen und ihrer Bedeutung nach zu würdigen.

Auf die Eigenthümlichkeit des speciellen Objects beruft sich ein Einwand, welcher öfter gegen die Kirchengeschichte erhoben wird und deshalb Beachtung verdient. Die Geschichte behandelt den Wechsel verschiedenartiger Zustände und Erscheinungen, sie setzt ein Werden und Wachsen voraus, eine durch Fort- und Rückschritt sich vollziehende Entwickelung; die Kirche ist die Gemeinschaft der christlichen Religion, die christliche Religion ist unveränderlich dieselbe, ist gleich bei ihrem Eintritt vollendet und abgeschlossen, wie kann sie in den wechselnden Verlauf einer geschichtlichen Entwickelung eingehen? An diesem Bedenken ist richtig, daß die christliche Religion, als die Religion der Erlösung und Versöhnung der sündigen Menschheit durch Jesum von Nazareth, daß vor allem ihr Fundament, die Offenbarung Gottes in Jesu Christo, sofort vollendet und fertig in die Menschheit eintrat und zu allen Zeiten unveränderlich dieselbe bleibt. Aber Religion und Kirche sind nicht identisch. Die Kirche ist nur die Gemeinschaft, in welcher die christliche Religion geschichtliche Wirklichkeit wird, theils als die Gemeinde derer, welche mehr oder weniger von dem Leben der christlichen Religion ergriffen sind, theils als der Organismus oder die Anstalt, durch welche die erlösende Gnade Gottes an die sündige Menschheit gebracht werden soll. Daher erscheint in der Kirche die in sich vollendete und unveränderliche christliche Religion in engster Verbindung mit mancherlei endlichen Verhältnissen der unfertigen und dem Wechsel unterworfenen Menschheit, und nur deshalb hat auch sie eine Geschichte. Oder das göttliche Leben der Religion will und soll mit seiner reinen Himmelskraft die ganze Menschheit und daher alle irdischen Verhältnisse verklärend durchdringen, und deshalb, aber auch nur deshalb muß sie selbst eingehen in

den Wechsel der Geschichte mit ihrem Werden und Vergehen, Wachsen und Sich-Verändern, aber das Veränderliche ist nicht die Religion selbst, sondern nur das Maß und die Art, wie die Welt des Endlichen von ihr durchdrungen und verklärt ist. Danach bestimmt sich die Aufgabe der Kirchengeschichte. Sie soll zeigen, in welcher Weise die an sich unveränderliche und ewig vollendete christliche Religion die Geschichte der Menschheit beeinflußt hat, in welchem Maße und nach welcher Richtung hin sie in ihr zur Entfaltung und Auswirkung gelangt ist.

Betreffs der Methode sind an die Kirchengeschichte dieselben Anforderungen zu stellen wie an die allgemeine Geschichte. Sie soll mit möglichster Objectivität und hingebendem Verständniß die Kenntniß der Vergangenheit aus den Quellen schöpfen und sie der Gegenwart mit größter Treue übermitteln. Die nähere Betrachtung dieser Forderung führt auf

II. Quellen und Hülfswissenschaften. Die Quellen der Kirchengeschichte lassen sich unter einem doppelten Gesichtspunkte gruppiren, einmal nach ihrem näheren oder ferneren Verhältnisse zum fraglichen Ereigniß, ferner nach ihrer Form. Das Verhältniß einer Quelle zum Ereigniß entscheidet unmittelbar über ihren Werth, denn je unmittelbarer eine Quelle ist, desto größer ist ihre Glaubwürdigkeit. An erster Stelle stehen die Urkunden, an zweiter die Berichte von Augenzeugen oder Zeitgenossen, an dritter die Berichte späterer Geschichtschreiber, welche nur dann die Bedeutung von Quellen haben, wenn sie später verloren gegangene Quellen der ersten oder zweiten Klasse benutzten. Sehen wir auf die Form der Quellen, so sind neben den Schriften auch Denkmale (seien es nun lebendige Gemeinschaften oder Werke der Kunst), Inschriften und Ueberlieferungen zu verwerthen.

Wegen der Beschaffenheit dieser Quellen bedarf der Kirchenhistoriker einer Anzahl von Hülfswissenschaften, welche hier jedoch nur kurz berührt werden können. Sie zerfallen in instrumentale und in reale. Zu jenen gehören die kirchliche Philologie, die kirchliche Diplomatik, die historische Kritik, zu diesen neben der allgemeinen Weltgeschichte die kirchliche Chronologie und die kirchliche Geographie. Die kirchliche Philologie lehrt die Sprachen, in welchen die Quellen der Kirchengeschichte geschrieben sind. Für das Alterthum und Mittelalter kommen neben der lateinischen und griechischen fast nur einige semitische Sprachen in Betracht, während die letzten Jahrhunderte durch die fortgehende Verbreitung des Christenthums fast alle Sprachen des Erdkreises herangezogen haben. Die Diplomatik lehrt die Urkunden auf ihre Echtheit und ihren Werth hin prüfen, die historische Kritik übt dasselbe Verfahren an sämmtlichen Quellen. Wird die allgemeine Geschichte wirklich in dem umfassenden Sinne einer Wissenschaft genommen, welche alles in der Menschheit Geschehene darstellt, so ist die Kirchengeschichte nur ein Ausschnitt aus ihr. Aber auch wenn sie enger gefaßt und als Profangeschichte behandelt wird, gibt es zwischen ihr und der Kirchengeschichte zahlreiche Berührungspunkte. Kenntniß der Zeitrechnung sowie der geographischen Verhältnisse der Länder ist jedem Historiker unentbehrlich.

III. Eintheilung der Kirchengeschichte. Auf den ersten Blick schon sieht man, daß die Kirchengeschichte einen ungeheuern Stoff darzustellen hat. Der Zeit nach umfaßt sie bald zwei Jahrtausende, von der Begründung der ersten christlichen Gemeinde an bis auf die Gegenwart. Dem Raume nach verfolgt sie die christliche Religion auf ihrem Siegeslaufe von dem kleinen und verachteten Volke der Juden, das die engen Grenzen Palästinas erfüllte, bis zu den Nationen, welche die geistige Führung hatten, ja, bis zu allen Völkern des Erdkreises. Dem Inhalte nach stellt sie den Einfluß der christlichen Religion auf sämmtliche Gebiete des vielseitigen menschlichen Lebens dar. Deshalb ist es durchaus nöthig, für die umfassende Wissenschaft der Kirchengeschichte eine passende Gliederung und Theilung zu finden. Das Eintheilungsprincip darf aber nicht von außen her aufgerafft und rein äußerlich an sie herangebracht werden, sondern muß in dem Gegenstande selbst liegen und seiner natürlichen Gliederung entsprechen. Daher mag die Eintheilung der Kirchengeschichte nach den verschiedenen Ländern oder Völkern wol durch einen bestimmten, außerhalb der Wissenschaft liegenden Zweck im einzelnen Falle gerechtfertigt sein, aber Anspruch auf allgemeine Anerkennung und Durchführung kann sie nicht erheben. Allgemein anerkannte und wissenschaftlich gerechtfertigte Eintheilungen der Kirchengeschichte sind nur möglich einmal mit Rücksicht auf den verschiedenen Charakter der Zeit, ferner mit Rücksicht auf den mannichfaltigen Inhalt der Wissenschaft.

a) Eintheilung nach der Zeit: verschiedene Perioden der Kirchengeschichte. Auch die Zeit kann in äußerlicher und daher unstatthafter Weise zur Eintheilung des kirchengeschichtlichen Stoffes benutzt werden, wie die Chronisten oder Annalisten, wie auch noch die Centuriatoren beweisen. Jene gruppiren unter jedes Jahr, diese unter jedes Jahrhundert sämmtliche Ereignisse, welche in diesen Zeitabschnitt fallen, ohne Rücksicht darauf, daß dabei nothwendig Zusammengehöriges auseinandergerissen, einander Fremdartiges zusammengestellt werden muß. Es ist durchaus nöthig, daß die Zeiteintheilung in der Sache selbst begründet ist, oder daß die Geschichtschreibung sich nach den in der Geschichte selbst gegebenen Epochen und Perioden richtet. Epoche nennt man bekanntlich den Zeitpunkt, in welchem etwas Neues in die Geschichte eintritt, ein Ereigniß, dessen Nachwirkungen für eine längere Zeit die ganze Entwickelung beherrschen. Diese Zeit, welche von jenem Ereignisse beherrscht wird, ist die zugehörige Periode. Fragen wir nun im Hinblick auf die Geschichte der christlichen Kirche nach derartigen Epochen, so ergeben sich als die beiden Ereignisse von der größten Tragweite, einmal der Uebergang der Führung innerhalb der christlichen Welt von den Völkern griechisch-römischer Nationalität und Bildung auf die damals noch uncultivirten Völker germanischen Stammes, und ferner die Reformation. Daher zerfällt die Kirchengeschichte der Zeit nach in drei große Perioden. Die erste geht von der Gründung der christlichen Kirche bis zur Aufrichtung

des heiligen römischen Reiches deutscher Nation, oder von 33 bis 800; die zweite reicht bis zur Reformation, also von 800 bis 1517; die dritte umfaßt die Zeit seit der Reformation bis zur Gegenwart. In der ersten Periode herrscht die griechisch-römische Nationalität und Bildung, zuerst noch unbeschränkt, später in immer schwierigerem Kampfe gegen die Uncultur der germanischen Stämme, denen sie schließlich unterliegt. Die zweite Periode ist die Blütezeit des römisch-germanischen Katholicismus, als dessen Verkörperung das Papstthum erscheint. Die dritte Periode zeigt uns den Kampf der beiden Kirchen, des Katholicismus und des Protestantismus auf den verschiedensten Gebieten des Lebens.

Auch innerhalb jeder dieser Perioden tritt uns eine Epoche entgegen, allerdings von geringerer Bedeutung als die vorhin genannten, aber doch bedeutend genug, um danach jede Periode in zwei Abschnitte zu zerlegen. In der ersten Periode ist es der Uebertritt Constantin's des Gr. zum Christenthum im J. 313 und die damit erfolgende Erhebung der christlichen Religion zur Staatsreligion; für die zweite Periode ist es der Höhepunkt der päpstlichen Gewalt, welcher nach langem Ringen erreicht wird und in raschem Falle wieder verloren geht[1]); für die dritte Periode ist es der Westfälische Friede vom J. 1648, welcher den Kampf um die Existenz des Protestantismus zum Abschluß bringt und die Gleichberechtigung der evangelischen und der katholischen Kirche begründet. In dieser Weise zerfällt also die Kirchengeschichte der Zeit nach in sechs Abschnitte. Versuchen wir es, den eigenthümlichen Charakter derselben in aller Kürze zu skizziren.

Die Kirche beginnt am ersten christlichen Pfingstfeste als kleine Gemeinde geringer Männer. Aber die göttliche Lebenskraft der neuen Religion erweist sich mächtig in ihnen gegenüber der Erstarrung des Judenthums und der Fäulniß des Heidenthums. Obgleich von den Juden als Abtrünnige verachtet, von den Heiden als Leugner der Götter und Feinde der bürgerlichen Ordnung gehaßt, von beiden auf die blutigste Weise verfolgt, verkünden sie überall mit staunenswerthem Zeugenmuth ihren neuen Glauben. Und überall finden sie Anhänger, zunächst in den Kreisen der Armen und Elenden, der Bedrückten und Traurigen, hernach so allgemein, daß im Beginn des 4. Jahrh. dem Kaiser nur die Wahl bleibt, entweder das Christenthum anzuerkennen und zur Staatsreligion zu erheben, oder sein Reich dem sichern Verderben entgegentreiben zu sehen. Vom Staate verfolgt geben die Christen sich in ihren Gemeinden eine festgeschlossene Organisation, die Einzelgemeinde dem bischöflichen Sprengel der nächsten größeren Stadt, dieser einem der fünf Metropoliten untergeordnet. Diesen allein fehlt noch eine monarchische Spitze und eine hierarchische Gliederung; sonst bildet sich aus der Gemeinde selbst ein Klerus heraus mit weitgehenden Befugnissen und in strengster Gliederung. Das Leben ist der Welt abgewandt, denn die Erwartung der baldigen Wiederkunft Christi ist noch lebendig. Welche Bedeutung aber kann das Leben in dieser Welt der Sünde und des Jammers haben für den, der in nächster Zeit die Verwirklichung der Herrschaft des verklärten Christus auf Erden erwartet? Die Lehre entwickelt sich theils durch den allmählichen Ausgleich der gegensätzlichen Richtungen des Juden- und Heidenchristenthums, theils in der Vertheidigung gegen Juden- und Heidenthum, nicht weniger durch Aneignung verwandter Elemente der griechischen Bildung als durch Ausscheidung einer als widerchristlich erkannten Gnosis allmählich zu einer allgemein anerkannten, im Einzelnen schwankenden, aber im Großen feststehenden Formulirung des katholischen Glaubens. Das ist der Charakter des ersten Abschnitts.

Der zweite Abschnitt zeigt uns die christliche Kirche als Reichskirche. Der Staat schützt und trägt sie, daher tritt im griechisch-römischen Kaiserreiche jeder ihr bei, auch wer ihr innerlich fern steht. Nach außen fordern die immer gefährlicher herandrängenden barbarischen Völker sie zur Missionsthätigkeit auf, während sie an den Islam eine blühende Provinz nach der andern verliert. Die Kirche wiederum dankt dem Staate für das Geschenk äußerer Macht und ausreichender Dotation nicht blos durch Unterstützung staatlicher Zwecke, sondern auch durch Einräumung eines weitgehenden Einflusses sogar auf die Festsetzung der Lehre. Besonders der Bischof von Constantinopel geräth in eine unwürdige Abhängigkeit von den wechselnden Launen des Hofes, welche nächst den politischen Verhältnissen am meisten dazu beiträgt, daß das Streben der römischen Bischöfe nach einem Primat über die ganze Kirche von Erfolg gekrönt ist. Das Leben der Christen wird weltfreudiger, denn nachdem das griechische römische Weltreich erobert ist, wird der Wiederkunft des Herrn nicht mehr gedacht. Deshalb wird die strengt Askese und Weltflucht der höheren, überverdienstlichen Sittlichkeit dem Klerus und den Mönchen überlassen, dagegen dem gewöhnlichen Christen ein Leben mitten in den Freuden und Arbeiten der Welt mit nicht geringer Nachgiebigkeit gegen die menschliche Schwachheit gestattet. Die Lehre erhält ihre gelehrt-theologische Ausbildung und nach heftigen Kämpfen erhalten die wichtigsten Dogmen auf einer Reihe von Kirchenversammlungen, welche nicht immer von fremdartigen weltlichen Einflüssen frei gehalten werden, ihre endgültige Formulirung.

Der Charakter des Mittelalters wird dadurch bestimmt, daß die christliche Religion, nachdem sie innerhalb der griechisch-römischen Welt ihre Ausbildung erlangt hat, auf die noch uncultivirten Völker des germanischen Stammes übergeht. Aeußerlich vollzieht sich dieser Uebergang durch die Uebertragung der kaiserlichen Würde auf den König des Frankenreiches, vollendet sich durch die Christianisirung von ganz Europa und durch Abtrennung der morgenländischen Kirche, welche seitdem für die allgemeine Entwickelung nicht mehr in Betracht kommt. Die germanischen Völker standen damals noch auf so niedriger Stufe der Cultur, daß eine innere Aneignung der

1) Naturgemäß läßt sich hierfür ein bestimmtes Jahr nicht ansetzen; man nennt gewöhnlich das J. 1216 als Todesjahr Papst Innocenz' III.

christlichen Religion zunächst einfach unmöglich war. Die Kirche ist vielmehr die Zuchtanstalt, welche die Erziehung und Heranbildung der noch rohen Völker in die Hand nimmt und mit großem Erfolg leitet. Eine Anstalt bedarf vor allem einer straffen Organisation und einer mächtigen Spitze, daher ist die Stellung des Papstthums von hervorragender Bedeutung. Es bewahrt sich nicht blos die weitgehendste Unabhängigkeit von der weltlichen Gewalt, es erhebt sogar den Anspruch, daß die Gewalt und Autorität der Fürsten nur auf derjenigen der Kirche oder des Papstes beruhe. Nach der Theorie Gregor's VII. (1073—85) führt die Kirche und deren Haupt der Papst als Stellvertreter Gottes auf Erden beide Schwerter, das weltliche und das geistliche. Die geistliche Gewalt übt sie selbst unmittelbar aus, die weltliche dagegen überträgt sie an die Fürsten, welche in ihrem Namen und Auftrage regieren. Daher hat der Papst auch die Befugniß, Reiche zu geben und zu nehmen, Fürsten ein- und abzusetzen. Diese Grundsätze sind niemals zurückgenommen worden und wurden ausgeübt, sobald die Schwäche der Staaten es zuließ. Nach innen wird die Gliederung des Klerus eine noch straffere, durch die Durchführung des Cölibats seine Loslösung von den Laien vollendet und in den zahlreichen Mönchsorden, besonders der Bettelorden der Franciscaner und Dominicaner, dem Papste ein Heer treu ergebener und einflußreicher Diener geschaffen. Die Kirche ist die Anstalt zur Uebermittelung des Heiles an die Menschen, der Träger desselben der Priester, das Hauptmittel der Uebertragung die Sakramente. Wie der Klerus theils durch die apostolische Succession, theils durch das Sakrament der Weihe als ein bevorzugter Stand von besonderer Heiligkeit aus der ganzen Menschheit ausgesondert wird, so dienen die Sakramente dazu, die Heilsgüter in magischer Weise, ex opere operato, zu übermitteln. Die Kirchenlehre erhält in der Scholastik eine Bearbeitung, welche die Wahrheit der einzelnen Sätze als auf göttlicher Autorität beruhend voraussetzt und der Wissenschaft nur die formale Anordnung und systematische Gliederung derselben freiläßt. Das Leben des Einzelnen wie der Gemeinschaft untersteht der Aufsicht der Kirche, welche die höhere Sittlichkeit der Askese und Weltflucht als Vorrecht der Priester und Mönche behandelt, betreffs des Volkes dagegen sich begnügt, die naturwüchsige Roheit nach Kräften einzudämmen und allmählich zu überwinden.

In der ersten Hälfte des Mittelalters ist das Papstthum im Aufsteigen begriffen und deshalb in der Lage, sein Kirchenideal wenigstens annähernd zu verwirklichen. Seit dem Tode Innocenz' III. zeigen sich immer mehr Symptome des Niedergangs, die Stärkung der weltlichen Mächte, die Abhängigkeit des Papstes von der Krone Frankreich während der siebenzig Jahre zu Avignon, der innere Kampf des Episkopal- und Papalsystems auf den großen Reformconcilien schwächen das Ansehen des Statthalters Christi in hohem Grade. Die Kirche einerseits verweltlicht immer mehr in todtes Formelwesen und äußerliche Werkheiligkeit, andererseits regt sich in den zur Selbständigkeit herangereiften Völkern immer lebhafter der Widerspruch gegen das auferlegte Joch und das (noch unklare) Streben nach neuer Gestaltung des religiös-kirchlichen Lebens.

Dies ist die Bedeutung der Reformation. Hatte die mittelalterliche Kirche die uncultivirten Völker in ihre Zucht genommen und ihnen zunächst äußerlich die kirchliche Ordnung der Lehre und des Lebens als unbedingt gültige Satzung auferlegt, so waren diese Völker mittlerweile in der Schule der Kirche zur Selbständigkeit herangereift und mußten naturgemäß jetzt auch für ihr religiöses Leben die entsprechenden Formen aus sich heraus schaffen. Beseitigung aller Verweltlichung und alles Verderbens in der Kirche, Rückkehr zur ursprünglichen Gestaltung des kirchlichen Lebens in der ältesten Christenheit ist das Ziel der Reformation. Der einzelne Fromme sucht wieder unmittelbaren Zugang zu seinem Gott ohne das nur zu oft hinderliche Mittel der Kirche mit ihrem weitläufigen Apparate himmlischer Fürsprecher und kirchlicher Handlungen; das Heil kann nicht abhängig sein von menschlichen Werken und kirchlichen Leistungen, sondern nur von der rechten Herzensstellung, welche sich der Einzelne im Glauben zu Gott gibt; die religiöse Erkenntniß kann nicht geschöpft werden aus den auf menschlicher Autorität beruhenden Traditionen der Kirche, sondern aus dem Worte Gottes selbst, welches in der Schrift enthalten ist. Aus der Auflehnung des frommen Subjects gegen die veräußerlichte Kirche hervorgewachsen, hat auch die Reformation in ihrer weitern Ausbildung auf Grund untergeordneter Differenzen zu einer Spaltung in zwei Confessionen geführt. Für das römische Reich wurde die Gleichberechtigung der neuen Kirchenbildungen mit der alten erst im Westfälischen Frieden nach blutigen Kämpfen festgestellt.

Seitdem gliedert sich die Kirchengeschichte nach den einzelnen Sonderkirchen. Wie die griechisch-katholische Kirche seit ihrer Trennung von Rom ein bloßes Scheinleben führt ohne wirkliche Fortbildung, so hat auch die römisch-katholische Kirche seit der Ausscheidung des Protestantismus sich immer mehr verfestigt in ihrer Feindschaft gegen alle weltliche Wissenschaft und ihrer hierarchischen Anmaßung, ein Streben, welches neuerdings im Syllabus vom J. 1864, im Vaticanum vom J. 1870 und im preußischen Culturkampfe seinen unverkennbaren Ausdruck gefunden hat. Innerhalb des Protestantismus führte zunächst eine scholastische Buchstabentheologie zu feindlicher Trennung der reformirten und lutherischen Confession, während die Einwirkungen des Pietismus und der Aufklärung eine Union herbeiführten, welche in unserm Jahrhundert durch Erneuerung besonders des lutherischen Confessionalismus wieder gefährdet ist. Uebrigens ist gerade in den letzten Jahrhunderten das Leben und die Wirksamkeit der Kirche so wechselvoll und vielseitig, daß eine kurze Charakteristik unmöglich.

b) Eintheilung nach der Materie: verschiedene Einzeldisciplinen innerhalb der Kirchengeschichte. Da die christliche Religion mit dem Eintritt in die geschichtliche Entwickelung ihren Einfluß nach den verschiedensten Seiten hin geltend macht, lassen sich

innerhalb der Kirchengeschichte eine Reihe einzelner Disciplinen unterscheiden, welche, den ganzen Zeitraum umfassend, nur verschiedene Seiten des christlich-kirchlichen Lebens zur Darstellung bringen. Sofern die Kirche Gemeinschaft der Religion ist, ist ihr durchaus wesentlich die Ausprägung der Religion im Erkennen und im Handeln, jene in der Kirchenlehre oder im Dogma, diese theils im gottesdienstlichen Handeln oder im Cultus, theils im allgemein-sittlichen Handeln oder im Leben. Die geschichtliche Betrachtung dieser verschiedenen Seiten der Kirche ist enthalten in den Disciplinen der Dogmengeschichte, der Cultusgeschichte und der Sitten- oder Culturgeschichte. Sofern die Kirche die äußere Gemeinschaft der Religion ist, kommt zunächst ihre äußere Ausdehnung in Betracht, alsdann ihre innere Gliederung, und zwar beides, sofern sie in sich einen geordneten Organismus bildet, und sofern sie zu andern Gemeinschaften, besonders zum Staat, in Beziehung tritt. Daraus ergeben sich die Disciplinen der Missionsgeschichte und der Verfassungsgeschichte. Dazu kommt dann noch für die Gegenwart, welche eine geschichtliche Betrachtung noch nicht zuläßt, aber doch der späteren Zeit das nöthige Material dafür liefern muß, die kirchliche Statistik.

1) Die Dogmengeschichte ist die wissenschaftliche Darstellung der geschichtlichen Entwickelung der christlichen Lehre. Die christliche Religion ist allerdings nicht Lehre, sondern inneres, persönliches Leben, und Jesu Zweck war es nicht, eine neue Lehre, eine richtigere Wahrheitserkenntniß mitzutheilen, sondern ein neues, göttliches Leben in der Menschheit zu erwecken. Jede Religion aber schließt eine bestimmte Anschauung von Gott und Mensch in ihrem gegenseitigen Verhältnisse ein, und hat daher das Bedürfniß nach einer zusammenhängenden lehrhaften Darstellung dieser Anschauung in einer Religionslehre. Nun könnte man geltend machen, mit der Religion müsse auch diese Anschauung dieselbe bleiben, daher könne von einer Veränderung, von einer geschichtlichen Entwickelung der Religionslehre nicht die Rede sein. Es ist das zum Theil richtig. Was wahrhaft religiöse Bedeutung hat an jener Anschauung, ist unveränderlich. Aber theils wechselt die Auffassung der Religion, indem die Menschen bald die unmittelbare Einwirkung auf das Gemüth, bald die Beziehung auf das Erkennen, bald die Einwirkung auf das Handeln vorzugsweise geltend machen; theils entlehnt die lehrhafte Ausprägung des Dogmas ihr Material von der sonstigen menschlichen Bildung und hat deshalb an dem Wechsel derselben theil. Daher darf die Dogmengeschichte weder die Einheit noch die Mannichfaltigkeit ihres Gegenstandes außer Acht lassen. Die Einheit beruht darauf, daß es stets und überall die Eine christliche Religion ist oder die innere Erfahrung der durch Jesum Christum der sündigen Menschheit erworbenen Erlösung und Versöhnung, welche im Dogma ihren lebhaften Ausdruck sucht. Diese Einheit geht aber nicht so weit, daß es deswegen in der Ausbildung einzelner Lehren keine Unterschiede unter verschiedenen Zeiten und Personen gäbe. Diese Unterschiede beruhen theils auf einseitiger Hervorhebung eines einzelnen Moments an der Religion, theils auf dem Wechsel äußerer Bildungseinflüsse. Falsch ist es, ihre Bedeutung dahin zu steigern, daß man in der Dogmengeschichte nur eine bunte Sammlung persönlicher Meinungen und menschlicher Irrungen sieht. Es gilt vielmehr, aus der Fülle verschiedener Auffassungen, deren keine die christliche Wahrheit in ungetrübter Reinheit darstellt, dieselbe in möglichster Annäherung zu erkennen.

Als selbständige Disciplin ist die Dogmengeschichte neuern Datums. Als Anfänge könnte man in der älteren Literatur allenfalls die häresiologischen Werke betrachten. Im übrigen wurde die Dogmengeschichte bis zur Mitte des 18. Jahrh. theils in der Kirchengeschichte, theils in der Dogmatik behandelt. Eine selbständige Behandlung des Dogmas geben vorher nur der katholische Theolog Petavius im „Opus de theologicis dogmatibus" (Paris 1644—50) und der reformirte Theolog Forberius a Corce in den „Institutiones historico-theologicae de doctrina christiana" (Amsterdam 1645). Erst seit G. W. Franz Walch, Ernesti und Semler wird die Dogmengeschichte als selbständige Disciplin angebaut, doch hat erst die neuere Zeit den Begriff derselben rein gefaßt, sodaß sowol die Einheit der überall zu Grunde liegenden christlichen Religion als die Mannichfaltigkeit ihrer lehrhaften Ausprägung in gebührender Weise anerkannt wird.

Der Zeit nach zerfällt die Dogmengeschichte in dieselben großen Perioden wie die Kirchengeschichte, nur wenn es gilt, ein bestimmtes Jahr zur Bezeichnung der Epochen anzugeben, wird man hier und dort ein verschiedenes wählen. Innerhalb der griechisch-römischen Welt erhält die christliche Lehre ihre Ausbildung, es ist die Zeit des Werdens und der allmählichen Ausbildung des christlichen Dogmas. Nachdem der innere Gegensatz von judenchristlicher und heidenchristlicher Richtung überwunden und die Vertheidigung der christlichen Wahrheit gegen jüdische und heidnische Angriffe überflüssig geworden war, wandte die theologische Wissenschaft sich der Ausbildung der einzelnen Dogmen zu. In den allgemeinen Concilien besaß die Reichskirche ein Organ, Streitigkeiten über die Lehre endgültig zu entscheiden und der ganzen Kirche vorzuschreiben, was dem orthodoxen Glauben entspreche. Nach tiefgreifenden Kämpfen hat auf diesem Wege die morgenländische Kirche die speculativen Dogmen der Christologie und Trinität, die abendländische die mehr praktischen der Anthropologie zum Abschluß gebracht. Am Ende dieser Periode finden wir in den Sammelwerken des Johannes Damascenus [2]) (gest. 754) und des Isidor von Sevilla [3]) (gest. 636) be-

2) Die *πηγὴ γνώσεως* des Johannes zerfällt in die drei Theile: a) *τὰ φιλοσοφικά*, b) *περὶ αἱρέσεων*, c) *ἔκδοσις* (oder *ἔκθεσις*) *ἀκριβὴς τῆς ὀρθοδόξου πίστεως*. Das Werk ist unter einem umfassenden Gesichtspunkte angelegt, sinkt aber im Einzelnen meist zur äußerlichen Materialiensammlung herab. 3) Des Isidor Sententiarum sive de summo bono libri tres sind ein Compendium der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, meist aus Augustin und Gregor d. Gr. geschöpft, welches jahrhundertelang als Lehrbuch diente.

reits ein bis ins Kleinste durchgeführtes System der christlichen Glaubenslehre von kirchlicher Geltung.

Dem Mittelalter wird die kirchliche Lehre als fertiges System übermittelt. Ihr Ansehen ist unantastbar, denn sie beruht auf der göttlichen Autorität der Kirche. Auch fehlt es den neubekehrten Völkern so völlig an einer freien, selbständigen Wissenschaft, daß sie zu einer Kritik der ihnen überlieferten Lehre sich nicht erheben können. Aus diesen Bedingungen erwächst die Scholastik, eine Form der theologischen Wissenschaft, welche die überlieferte Lehre als göttliche und daher unantastbare Wahrheit annimmt und dem menschlichen Erkennen nur das bescheidene Recht der formal-logischen Bearbeitung und systematischen Gliederung zugesteht. In den ersten Jahrhunderten des Mittelalters blüht dieselbe unbeschränkt, auch nur wenig berührt durch den philosophischen Gegensatz des Nominalismus und Realismus, sowie durch die allmählich aufkommende Unterscheidung einer natürlichen Theologie von der geoffenbarten. Im Niedergange des Mittelalters nehmen die gegensätzlichen Strömungen immer mehr zu, theils eine verständige Aufklärung, welche als wahr nur gelten läßt, was der Verstand einsieht und billigt, theils eine tiefsinnige Mystik, welche die unmittelbaren Erfahrungen des frommen Gemüthes ohne weiteres umsetzt in Aussagen der religiösen Erkenntniß.

Nachdem sich in der Reformation die Scheidung der Confessionen vollzogen hatte, mußten dieselben ihrer Lehre eine bestimmte thetische und antithetische Formulirung geben. In der katholischen Kirche ist dies geschehen durch das Tridentinische Concil (1545—63), in der lutherischen Kirche hat die Aufstellung von Bekenntnissen im Concordienbuche (1580) ihren Abschluß erhalten, in der reformirten Kirche, welche am wenigsten der Aufstellung eines Glaubensgesetzes geneigt ist, hat doch die Dortrechter Synode (1618/19) die Bedeutung, einer bestimmten Richtung der theologischen Entwickelung zum Abschluß zu dienen. Während die römische Kirche nach wie vor in den allgemeinen Concilien ein Organ zur Feststellung kirchlicher Lehrsätze besitzt, durch welches im J. 1870 die lange angefochtene Unfehlbarkeit des Papstes als Dogma verkündet wurde, ist innerhalb der beiden protestantischen Confessionen keine Möglichkeit vorhanden, weitern Darstellungen der kirchlichen Lehre autoritative Geltung zu verschaffen. Dennoch steht in ihnen die Entwickelung der Lehre nicht still, sondern was in dem Wechsel theologischer Richtungen und Systeme sich als thatsächlicher Ausdruck der kirchlichen Lehre erweist, ist auch ohne officiell-kirchliche Sanction als solcher anzuerkennen.

Weniger der Wunsch, aus dem großen Gebiete der Dogmengeschichte kleinere Theile von hervorragender Wichtigkeit auszuscheiden, als die Rücksicht auf die verschiedene Methode, welche wegen der Eigenartigkeit des Objects angewandt werden muß, hat dazu geführt, einige Abschnitte derselben als besondere Disciplinen zu behandeln.

α) Die Patristik. Auf die Entwickelung des kirchlichen Dogmas haben hervorragende Theologen einen bedeutenden Einfluß ausgeübt. Man gibt ihnen deshalb den Ehrentitel patres ecclesiae, Kirchenväter, und macht die Betrachtung ihres Lebens und Wirkens zur Aufgabe einer eigenen Disciplin, der Patristik. Da die protestantische Kirche nur die dogmatischen Festsetzungen des ersten Zeitraums als maßgebend ansieht, schließt sie die Reihe der Kirchenväter mit dem 6. oder 7. Jahrh., die katholische Kirche führt sie herunter bis ins 13. Jahrh., doch gibt es keinen zureichenden Grund, sie überhaupt irgendwo abzubrechen und nicht die hervorragendsten Theologen bis auf die Gegenwart herunter unter die Väter der Kirche zu rechnen. Berechtigt dagegen ist es, diesen Ehrentitel nur denjenigen zu geben, welche auf längere Zeit hinaus auf das theologische Denken und die kirchliche Lehre einen maßgebenden Einfluß ausüben. Theologen geringerer Bedeutung mag man kirchliche Schriftsteller, scriptores ecclesiastici, nennen. Ihrem Object entsprechend hat die Patristik eine mehr biographische und eine mehr literarhistorische Seite. Einerseits wird sie das Leben und Wirken der großen Männer nach ihrer eigenartigen Individualität uns vorführen — wenn das allein geschieht, so erhalten wir die Disciplin der Patrologie; andererseits muß sie uns einführen in die Schriften der Väter, als das Hauptmittel und das bleibende Denkmal ihrer Wirksamkeit — dies allein gibt die Disciplin der kirchlichen Literärgeschichte. Niemals aber darf die Patristik über die liebevolle Versenkung in die individuellen Züge der einzelnen Persönlichkeiten und der kunstvollen Detailmalerei den Zusammenhang mit dem großen Ganzen vergessen, aus dem diese Männer hervorgehen und auf welches sie wieder wirken.

β) Die comparative Symbolik. Schon in der alten Kirche entstanden im Gegensatze, theils gegen die Lehren des Judenthums und Heidenthums, theils gegen die als unchristlich abgewiesenen Ansichten der Ketzer kurze Formeln, welche entweder durch den stillschweigenden Consensus der Kirche oder durch ausdrückliche Beschlüsse der Synoden die Bedeutung kirchlich sanctionirter Formeln des christlichen Glaubens erhielten. Genannt wurden sie Symbola, d. h. Erkennungszeichen, da sie den Mitgliedern der Kirche sowol die Zusammengehörigkeit untereinander als die Unterschiedenheit von andern religiösen Gemeinschaften zum Bewußtsein brachten. So entstanden zunächst die drei ökumenischen Symbole. Als dann die Eine christliche Kirche mit der Zeit in vier große Confessionen auseinanderging, und auch von diesen wiederum zahlreiche kleinere kirchliche Gemeinschaften sich loslösten, fühlte jede dieser Sonderkirchen das Bedürfniß, ihre eigenthümliche Lehre in Schriften niederzulegen, welchen öffentliche Geltung und autoritatives Ansehen zukommt. Dies sind die symbolischen Schriften der Particularkirchen. Ihre wissenschaftliche Behandlung ist Aufgabe der Symbolik. Die Symbolik hat daher zunächst einen literarhistorischen Theil, denn ihre erste Aufgabe ist, die historische Entstehung der symbolischen Schriften der verschiedenen Sonderkirchen zu untersuchen. Dann aber hat sie auch einen systematischen Theil, denn ihre fernere Aufgabe geht dahin, den Lehrgehalt der symbolischen Schriften systematisch darzustellen. Und zwar begnügt die Symbolik sich jetzt

nicht damit, die Lehre jeder einzelnen Kirche für sich systematisch darzustellen, soweit sie aus den Symbolen erhellt, sondern als „comparative" geht sie auch darauf aus, die Lehrbegriffe einander vergleichend gegenüberzustellen. Dabei dürfte es am zweckmäßigsten sein, zuerst die einzelnen Lehren miteinander zu vergleichen, alsdann die Lehren jeder Kirche nach dem sie beherrschenden und ins Einzelne beeinflussenden Princip zu gliedern. — In diesem rein historischen Geiste wird die Symbolik erst seit kurzem behandelt; sie ist erwachsen aus der früheren polemischen Theologie.

γ) Die Geschichte der neueren Theologie. Seit den symbolischen Schriften hat innerhalb der beiden protestantischen Confessionen eine kirchliche Erklärung über die Lehre nicht mehr stattgefunden. Daraus mit dem modernen Confessionalismus folgern, daß die Lehre einfach bei den symbolischen Büchern stehen bleiben müsse, heißt, den Geist des Protestantismus verleugnen. Allerdings geht die Entwickelung der Lehre fort, aber sie ist in keiner Weise kirchlich fixirt, sie bewegt sich vielmehr in dem breitern Bette der theologischen Wissenschaft. Diese nach ihren verschiedenen Richtungen zu verfolgen, die treibende Kraft und den relativen Werth derselben aufzuzeigen, um für die Arbeit sowol im Dienste der Kirche als im Interesse der Wissenschaft die richtigen Fingerzeige zu geben, — das ist die Aufgabe der Geschichte der neueren Theologie.

2) Die Cultusgeschichte ist die wissenschaftliche Darstellung der geschichtlichen Entwickelung des gottesdienstlichen Handelns in der christlichen Kirche. Der Cultus oder das gottesdienstliche Handeln ist der unmittelbare Ausdruck des religiösen Lebens in der Gemeinschaft, ist daher für die Kirche von größter Bedeutung. Im ersten Zeitraume hat der christliche Cultus sich seine Formen neu geschaffen, wenn auch mit Anlehnung an jüdische Ueberlieferungen. Im Mittelalter ist vor allem auch der Cultus von der Verweltlichung der Kirche schwer betroffen und artet aus in todten Ceremoniendienst und sakramentale Magie. Die Reformation führt auch hier eine Aenderung herbei und läßt durch Einführung der Landessprache, Werthschätzung der Predigt und Forderung des Glaubens als nothwendiger Bedingung des wirksamen Empfanges der Sakramente den einzelnen Frommen wieder persönlich gemüthlichen Antheil nehmen an allen gottesdienstlichen Acten. Nicht blos die Trennung des Protestantismus in reformirte und lutherische Confession führte zu verschiedenartiger Ausprägung des Gottesdienstes; auch jede der kleinen Kirchengemeinschaften hat ihren Cultus ihrer Lehre entsprechend eigenthümlich geordnet.

Gar mancherlei Einzelnes kommt beim Gottesdienst in Betracht: die gottesdienstlichen Zeiten oder die Feste, die gottesdienstlichen Orte, die gottesdienstlichen Personen, d. h. der Klerus nach seiner hierarchischen Gliederung, seinem Unterschiede von den Laien, seiner amtlichen Kleidung und dergl. mehr, die gottesdienstlichen Handlungen, wie Gesang, Gebet, Predigt, Sakramentsverwaltung, Gelübde u. s. w. Diese Andeutung möge genügen, um zu zeigen, ein wie mannichfaltiger Stoff von der Cultusgeschichte behandelt werden muß und wie viele Einzeldisciplinen, deren selbständige Behandlung uns geläufig ist, in ihr eingeschlossen sind.

3) Die kirchliche Sittengeschichte ist die wissenschaftliche Darstellung des Einflusses, welchen die christliche Religion in den verschiedenen Zeiten der Kirche auf das sittliche Leben ihrer Bekenner ausgeübt hat. Im allgemeinen war die Kirche in der ältesten Zeit durchaus weltflüchtig und jeder ernsten Arbeit in der Welt abgeneigt; auch später, als sie sich bereits häuslich eingerichtet und die sittliche Erziehung der Völker in die Hand genommen hatte, galt mönchische Askese und Weltflucht immer noch als höhere Stufe der Sittlichkeit. Erst der Protestantismus hat die Unterscheidung einer niedern und höhern Sittlichkeit beseitigt und dadurch der sittlichen Arbeit des Berufs ihren selbständigen Werth zuerkannt. Im Einzelnen fehlt noch sehr viel, daß diese Disciplin, deren Begriff sich nothwendig ergibt, auch nur halbwegs ausgeführt wäre. Dazu sind die Untersuchungen viel zu schwierig, denn so lange die allgemeine Culturgeschichte noch in den Windeln liegt wie jetzt, ist es natürlich ganz unmöglich, mit einiger Sicherheit zu bestimmen, inwieweit die sittlichen Zustände eines Volkes und einer Zeit auf dem Einflusse des Christenthums beruhen, inwieweit auf andern Factoren.

4) Die Missionsgeschichte ist die wissenschaftliche Darstellung der allmählichen Ausbreitung der christlichen Kirche. Selbstredend darf sie sich nicht mit der rein äußerlichen Angabe begnügen, wann dieses oder jenes Gebiet der christlichen Kirche gewonnen wurde, sondern muß vor allem die Art und Weise der Missionsthätigkeit schildern, welche bedingt wird theils durch die Verhältnisse des Volkes, welchem das Evangelium verkündigt wird, theils durch die Zustände der kirchlichen Gemeinschaft, welche die Missionäre aussendet.

5) Die kirchliche Verfassungsgeschichte ist die wissenschaftliche Darstellung der Organisation, welche die christliche Kirche sich nach außen und innen gegeben hat. Für die äußere Organisation kommt besonders das Verhältniß der Kirche zum Staat in Betracht. In den ersten Jahrhunderten entwickelte sich die Kirche unabhängig vom Staat oder gar im Gegensatz zu ihm; seit Constantin ward die Kirche Staatskirche und gerieth öfter in unwürdige Abhängigkeit von der weltlichen Macht. Im Mittelalter war nicht blos der Papst gleichzeitig weltlicher Fürst, er erhob auch den Anspruch, oberster Lehnsherr aller weltlichen Fürsten zu sein und wußte diesen Anspruch mehrfach zur Geltung zu bringen. Die Nachwirkung dieser Ansprüche liegt bis in die Gegenwart herunter den mancherlei Conflicten der römischen Kirche mit dem modernen Staate zu Grunde. Die griechische Kirche, wenigstens in Rußland und fast ebenso in Griechenland, ist als Staatsanstalt völlig der weltlichen Macht unterworfen. Der Protestantismus hat es bisher zu einer reinlichen Regelung der Verhältnisse von Kirche und Staat noch nicht gebracht, sondern schwankt noch zwischen Staatskirchenthum und synodaler Selbstregierung. Die innere Organisation der Kirche hängt besonders an der

Auffassung des Verhältnisses von Klerus und Laien, ob der Klerus als besonderer, Gott geweihter und mit außerordentlichen Gnaden ausgerüsteter Stand betrachtet wird, oder als der Träger eines ihm von der Gemeinde um äußerer Ordnung willen übertragenen Amtes, oder als der vorübergehende Ausüber einer gottesdienstlichen Function.

6) Die kirchliche Statistik ist die wissenschaftliche Darstellung der kirchlichen Verhältnisse der Gegenwart. Alles, was irgendwie gezählt wird, z. B. Zugehörigkeit zu den einzelnen Kirchen, Ausbreitung derselben, Uebertritte, Kirchenbesuch, Sakramentsempfang, und vieles andere ist Gegenstand der Statistik. Es ist klar, daß sie am Aeußerlichen haften bleibt und daß es außer auf die sorgfältige Feststellung der Zahlen vor allem auf ihre richtige Gruppirung und Verwerthung ankommt.

IV. Geschichte der Kirchengeschichtschreibung. Das höchste Ziel der Geschichtschreibung ist eine möglichst objective Wiedergabe dessen, was in der Vergangenheit geschehen ist. Das aber wird erschwert durch das Interesse, welches jeder Historiker an seinem Gegenstande nimmt, speciell für die Kirchengeschichte durch seine persönliche Auffassung der christlichen Religion und Kirche, welche er nur zu gern durch die Vergangenheit bestätigt sieht oder unbewußt in dieselbe hineinträgt. Dadurch vor allem erklärt es sich, daß die Geschichtschreibung wechselt nach Zeiten und Richtungen.

Als Vater der Kirchengeschichte wird Eusebius von Cäsarea (gest. um 340) geehrt.[4]) Freilich hat schon um die Mitte des 2. Jahrh. der juden-christliche Schriftsteller Hegesippus apostolische Ueberlieferungen aufgezeichnet und zwar nach dem Zeugnisse des Hieronymus[5]) die ganze Zeit a passione domini usque ad suam aetatem betreffend. Aus seinen fünf *συγγράμματα* oder *ὑπομνήματα* hat uns Eusebius einige dürftige Fragmente aufbehalten, aus welchen hervorgeht, daß seine Darstellung von der Tendenz beherrscht ward, zu zeigen, wie die Kirche bis zum 2. Jahrh. die apostolische Wahrheit treu bewahrt habe, dagegen nach dem Abscheiden der Apostel und Apostelschüler die Irrthümer der Häretiker eingerissen seien.[6]) Eusebius, Bischof von Cäsarea, ist Verfasser mehrerer historischer Werke. Seine Chronik, *χρονικὰ συγγράμματα*, gibt zunächst einen Grundriß der Weltgeschichte bis zum J. 325, darauf einen Auszug aus demselben in Tabellenform. Das Hauptwerk, die Kirchengeschichte, *ἐκκλησιαστικὴ ἱστορία*, enthält eine umfassende Darstellung des Bemerkenswerthen aus der kirchlichen Vergangenheit bis zum J. 324. Das Leben Constantin's kann als Fortsetzung derselben betrachtet werden. Eusebius hat eine unschätzbare Fülle von später verloren gegangenen Urkunden benutzt, hat er doch neben den Archiven des Staates und der Kirche auch mancherlei private Sammlungen durchforscht. In der Wiedergabe der Quellen und in der Anführung von Gewährsmännern ist er durchaus zuverlässig, daher ist sein Werk noch jetzt eine unentbehrliche Materialiensammlung. Mangelhaft dagegen ist die Methode der Darstellung. Es fehlt nicht blos die künstlerische Verarbeitung der einzelnen Nachrichten zu einem einheitlichen Geschichtsbilde, es fehlt vor allem die reinhistorische Betrachtungsweise. Statt deren herrscht der dogmatische Gesichtspunkt. Am Eingange steht das Dogma von der Gottmenschheit Christi, den leitenden Gedanken bildet der Kampf des kirchlichen Dogma, welches von den Zeiten der Apostel her unveränderlich dasselbe bleibt, gegen die mannichfaltig wechselnden Einfälle der Häretiker. Dieser Kampf ist jedoch nur eine, wenn auch die wichtigste Seite an dem allgemeinen Kampfe Gottes gegen die dämonischen Mächte der Finsterniß, welche die Gemeinde Christi auf alle mögliche Weise zu schädigen suchen, aber doch endlich unterliegen müssen. Die Betrachtung der Geschichte blieb in der nächsten Zeit dieselbe, und so geben die folgenden Kirchenhistoriker nur eine Fortsetzung des Werkes des Eusebius. Sokrates schreibt in sieben Büchern die Geschichte der Jahre von 306—439, durch einfachen Stil und Besonnenheit des Urtheils ausgezeichnet. Sozomenos beschreibt in weniger zuverlässiger Weise in neun Büchern die Jahre von 323—423, doch berichtet Photius (Bibl. c. 30) auch von einem kurzen Abrisse der Kirchengeschichte von der Himmelfahrt Christi bis 323; Theodoret schreibt eine Geschichte der Jahre von 324—429. Diese drei schrieben jeder unabhängig von den beiden andern; ihre Werke sind werthvoll wegen der Benutzung mancher nachher verloren gegangenen Urkunde, aber sie alle theilen, trotz individueller Verschiedenheit im Einzelnen, im Wesentlichen die Geschichtsbetrachtung des Eusebius. Als Arianer, oder genauer als Eunomianer schrieb Philostorgios die Geschichte der Kirche vom Beginn des Arianischen Streits bis zum J. 425. Er sowol wie Theodorus und Evagrius führen nur die Darstellung der Früheren weiter, jener bis 510, dieser bis 594. In der abendländischen Kirche begann die Kirchengeschichtschreibung in völliger Abhängigkeit von den Griechen. Rufinus überarbeitete die Kirchengeschichte des Eusebius und setzte sie in zwei Büchern fort bis zum J. 395. Hieronymus übersetzte die Chronik des Eusebius und schrieb ein kurzes, chronologisch geordnetes Verzeichniß der viri illustres oder der scriptores ecclesiastici. Cassiodorus gab in seiner historia tripartita einen lateinischen Auszug aus den Werken des Sokrates, Sozomenos und Theodoret, und führte die Darstellung weiter bis zum J. 518. Diese Arbeit wurde im Mittelalter vielfach benutzt. Unabhängig von den Griechen schrieb im Abendlande zuerst der gallische Presbyter Sulpicius Severus (gest. um 420). In seiner „Historia sacra“ oder „chronica sacra“ erzählt er in zwei Büchern in compendiarischer Kürze die Geschichte von Erschaffung der Welt bis auf Christum, und von da bis zum J. 400.

Das Mittelalter hat im allgemeinen wenig geschichtlichen Sinn. Es sammelt mit großem Eifer Heiligen-

4) Vgl. F. Chr. Baur, Comparatur Eusebius Caes. historiae ecclesiasticae parens cum parente historiarum Herodoto Halic. (Tübingen 1834). 5) De scriptor. eccl. c. 22. 6) *Eusebius*, Hist. Eccl. III, 32. Vgl. C. Jeß, Hegesipp's Bedeutung für die Kirchengeschichte (Zeitschr. für histor. Theologie, 1865, Heft 1).

geschichten und Legenden, an Arbeiten zur eigentlichen Kirchengeschichte liefert es dagegen fast nur kritiklose Chroniken und Annalen. Gregor, Bischof von Tours (gest. 594), gibt in dem ersten seiner zehn Bücher „Historia ecclesiastica Francorum“ einen kurzen Abriß der Begebenheiten von Erschaffung der Welt bis zum Tod des heil. Martin, um dann mit größerer Ausführlichkeit die Geschichte der Kirche im fränkischen Reiche von 397—591 zu berichten. Der gelehrte Mönch Beda Venerabilis (gest. 735) schrieb in seiner „Historia ecclesiastica gentis Anglorum“ mit Benutzung älterer Quellen die Geschichte der angelsächsischen Kirche von der Landung Julius Cäsar's an bis zum J. 731. Anastasius, Bibliothekar zu Rom (gest. um 886), stellte in den „Vitae Pontificum Romanorum sive liber pontificalis“ Lebensbeschreibungen der Päpste von Petrus bis auf Nikolaus I. zusammen, welche nur zum Theil von ihm selbst herrühren, und gab in seiner „Historia ecclesiastica sive Chronographia tripartita“ einen Auszug aus den byzantinischen Chronisten Nikephorus, Georg Syncellus und Theophanes. Flodoard, Abt zu Rheims (gest. 966), schrieb ein „Chronicon“ von 919—965, welches wegen sorgfältiger Benutzung der Quellen für die Kenntniß der Zeit der letzten Karolinger höchst werthvoll ist, und in vier Büchern eine „Historia ecclesiae Remensis“. Sehr werthvoll für die Geschichte des Nordens sind Adam's von Bremen (gest. um 1076) „Gesta pontificum Hamburgensium“. Der Mönch Odericus Vitalis (gest. um 1142) lieferte in den dreizehn Büchern „Historia ecclesiastica“ eins der werthvollsten kirchengeschichtlichen Werke des Mittelalters. Häufige Behandlung fand die Papstgeschichte. Allen Historikern des Mittelalters aber fehlt die unbefangene Kritik und der historische Sinn für das allmähliche Wachsen und Werden alles Irdischen.

Mit der Reformation beginnt auch für die Kirchengeschichtschreibung eine neue Zeit. Obgleich erwachsen aus dem Bedürfnisse des frommen Gemüthes, sah die Kirche der Reformation sich darauf hingewiesen, ihre Berechtigung historisch zu erweisen. Daß sie in Dogma und Verfassung mit der ältesten Kirche übereinstimme, daß dagegen die römische Papstkirche eine immer zunehmende Verderbniß dieser ursprünglichen und unverderbten Gestalt des Christenthums darstelle, — das ist der Grundgedanke der Geschichtsbetrachtung des Protestantismus. Dieser Gedanke beherrscht die erste große lutherische Kirchengeschichte, die „Magdeburger Centurien“ (1559—74, 13 Foliobände) von einem Verein lutherischer Theologen, Matthias Flacius an ihrer Spitze, geschrieben. Dieses Werk vervollständigt das kirchenhistorische Material und übt scharfe Kritik an den Erzeugnissen päpstlicher Geschichtsfälschung, aber in dem Bemühen, das lutherische Dogma bereits in den Schriften der ältesten Kirchenväter wiederzufinden und das Papstthum lediglich als ein Werk des Antichrists darzustellen, ist es von objectiver Treue weit entfernt. Die römische Kirche stellte diesem Werke entgegen die „Annales ecclesiastici a Christo nato ad annum 1198“ (12 Bde. Rom 1588—1607) des Cäsar Baronius, kritisirt von dem Franciscaner Anton Pagi, Critica historico-chronologica in universos annales ecclesiasticos Caes. Baronii etc. (4 Bde. Antwerpen 1705), fortgeführt von Oderic Raynald (bis 1565) und von Jakob von Laderchi (bis 1571). Das Werk ist ausgezeichnet und noch jetzt unentbehrlich wegen des Reichthums bisher unbekannter Quellen, welche Baronius aus der vaticanischen Bibliothek benutzte. Im übrigen ist es eine Tendenzschrift wie die „Centurien“, nur daß hier die Wahrheit der römischen Kirche, ihr Sieg gegen alle vom Teufel ausgehenden Neuerungsversuche historisch erwiesen werden soll. In der katholischen Kirche folgen auf Baronius die riesenhaften Materialiensammlungen, welche durch die sorgfältige und ausdauernde Arbeit der Mauriner, Oratorianer und Jesuiten zu Stande kamen. Die reformirte Kirche erhielt durch J. H. Hottinger eine den „Centurien“ ähnliche Parteischrift, während Fr. Spanheim's „Summa historiae eccl.“ (Lugd. 1689) der Widerlegung des Baronius gewidmet ist. In der lutherischen Kirche begnügte man sich, solange die Herrschaft der streng lutherischen Orthodoxie herrschte, mit Auszügen aus den „Centurien“.

Erst als Synkretismus und Pietismus mit dem starren Dogmatismus brachen, konnten auch der Kirchengeschichte neue Bahnen gebrochen werden. Schon G. Calixt „deutete in einer Reihe von Monographien auf das wissenschaftliche Interesse einer unbefangenen Erforschung von Thatsachen“ (K. Hase.). Gottfried Arnold, vom Geiste des Pietismus ergriffen und deshalb allem Dogmatismus feind, schrieb seine „Unpartheiische Kirchen- und Ketzerhistorien vom Anfange des Neuen Testaments bis auf das Jahr 1688“, beherrscht von dem Gedanken, daß in der Kirche mit der hierarchischen Ordnung der Verfassung und der dogmatischen Feststellung der Lehre das lebendige Christenthum verloren ging, welches nur noch von den Ketzern gepflegt wurde. Natürlich mußte diese Auffassung regen Widerspruch hervorrufen, und längere Zeit nahm die Bestreitung oder Vertheidigung des Arnold'schen Werkes das Interesse der Kirchenhistoriker völlig in Anspruch. Eine wirklich objective Geschichtschreibung ist zuerst von Johann Lorenz von Mosheim begründet, während Johann Salomo Semler allerdings zur Vertiefung in die Quellen anregte, aber sowol durch die formlose Art seiner schriftstellerischen Thätigkeit als durch die Ueberschätzung der localen und persönlichen Verschiedenheiten an einer nachhaltigen und tiefgreifenden Reform der Geschichtschreibung gehindert wurde. Eine stoffreiche und im Zurückgehen auf die Quellen zuverlässige Kirchengeschichte schrieb Johann Matthias Schröckh. Mit ihm beginnt die pragmatische Geschichtschreibung, besonders gepflegt von Spittler, Henke und G. J. Planck. Sie will die Begebenheiten der Geschichte nicht als etwas Vereinzeltes oder Zufälliges gelten lassen, sondern auf ihre Ursachen und Triebfedern zurückführen. Diese selbst werden aber wieder recht äußerlich aufgefaßt und vorwiegend in den persönlichen Absichten und Interessen der mitwirkenden Subjecte gesehen. Das Streben nach objectiver Darstellung der Thatsachen macht sich

geltend bei Ernst Christian Schmidt, und vor allem bei Gieseler, welcher seiner Darstellung einen fortlaufenden Commentar aus den Quellen beigibt. Marheineke hat seinen Versuch, in philosophischer Construction nachzuweisen, wie die Idee der Religion in den wechselnden Erscheinungen der Kirche mit ewiger Nothwendigkeit sich verwirkliche, unvollendet gelassen. Auch F. Chr. Baur steht unter dem Einflusse der Hegel'schen Philosophie, wenn er die Entwickelung der Kirche als einen dialektischen Proceß darstellt und über den großartigen allgemeinen Gesichtspunkten nur zu häufig das Einzelne nach seiner Eigenthümlichkeit übersieht. Neander hat mit gründlicher Durchforschung der Quellen und liebevoller Versenkung in vergangene Verhältnisse und Persönlichkeiten die innere Entwickelung der Kirche gezeichnet, in welcher das Göttliche eingehe in die weltlichen Beziehungen. Das Hervortreten des Confessionalismus hat auch die Kirchengeschichtschreibung beeinflußt. Vom Standpunkte der reformirten Confession aus ist die Geschichte der Kirche geschrieben von Herzog, und vor allem von Ebrard. Das Lutherthum als irrthumsfrei und allein berechtigt hinzustellen ist die Tendenz von Guericke, H. Schmid, Lindner und H. Kurtz. Unbekümmert um confessionelle Rücksichten gibt K. Hase, mit feinem Verständniß für individuelle Eigenart, häufig mehr andeutend als ausführend, eine gedrängte, aber inhaltreiche und geistvolle Uebersicht der mannichfaltigen Erscheinungsformen, welche die Kirche im Wechsel der Jahrhunderte durchlaufen hat.

V. Vom Werthe der Kirchengeschichte zu reden, ist hergebracht, aber nur dann berechtigt, wenn man die falsche Behauptung vertritt, die Theologie sei keine Wissenschaft, sondern nur ein Conglomerat verschiedener, einander fremdartiger Disciplinen, welche nur durch die äußere Rücksicht auf den Dienst oder die Leitung der Kirche zusammengehalten werden. Alsdann muß man darauf hinweisen, wie nur aus der gründlichen Kenntniß der Vergangenheit die Grundsätze gewonnen werden können, welche in Leitung und Dienst der Kirche in der Gegenwart angewendet werden müssen. Das ist auch gewiß richtig. Wer aber die Auffassung der Theologie als Wissenschaft nicht preisgeben will, der braucht den Werth der Kirchengeschichte nicht in dieser äußerlichen Weise zu begründen, der verweist einfach darauf, daß die Wissenschaft, und somit auch die Kirchengeschichte, ihren letzten Zweck und damit ihren höchsten Werth in sich selbst hat.

Literatur: C. Flügge, Einleitung in Studium und Literatur der Kirchengeschichte (Göttingen 1801); Kosegarten, Studium, Plan und Darstellung der Kirchengeschichte (Reval 1824); Stäudlin, Geschichte und Literatur der Kirchengeschichte (Hannover 1827); F. Chr. Baur, Die Epochen der kirchlichen Geschichtschreibung (Tübingen 1852). Außerdem die betreffenden Abschnitte in den theologischen Encyklopädien und die Einleitungen zu kirchenhistorischen Werken. *(Bernhard Pünjer.)*

KIRCHENGEWALT (potestas ecclesiastica) bedeutet die Gesammtheit der der Kirche zur Erfüllung ihrer Zwecke über ihre Gläubigen zustehenden Befugnisse oder Vollmachten.

Mit Rücksicht darauf, daß die Kirche durch ihre göttliche Stiftung zum Heiligen, Lehren und Leiten berufen ist, geht die katholische Kirche davon aus, daß ihr von Gott die darauf bezüglichen Vollmachten übergeben sind. Gemäß der dreifachen Richtung dieser letztern scheidet eine Ansicht, welche allerdings erst der neueren Zeit angehört und gegen welche vielfach Widerspruch erhoben ist, drei Arten von Vollmachten, die potestas ordinis, welche auf die Vermittelung der göttlichen Gnaden, vor allem die Spendung der Sakramente, geht, die potestas magisterii, welche sich auf die Verkündung und Verbreitung der kirchlichen Lehre bezieht, und die potestas jurisdictionis, welche auf die Leitung und Regierung der Kirche gerichtet ist. Nach einer andern weit verbreiteten Lehre, welche die ältere ist und sich schon bei Thomas von Aquino, dann auch im römischen Katechismus findet, zerfallen die der Kirche ertheilten Vollmachten in zwei Arten, nämlich die potestas ordinis und die potestas jurisdictionis. Hierbei verschwindet die potestas magisterii als eine besondere selbständige Vollmacht und gilt entweder als in der potestas ordinis mitinbegriffen oder wird unter die potestas jurisdictionis gezogen. Principiell erscheint, wenn man die verschiedenen Vollmachten nach ihrer Richtung oder ihrem materiellen Inhalt erschöpfend classificiren will, die Dreitheilung als die correcte. Begrifflich ist die kirchliche Lehrthätigkeit sowol von der Vermittelung der göttlichen Gnaden, wie auch von der äußern Regierung der Kirche verschieden, und auch praktisch braucht die Befähigung und das Recht, die Lehrthätigkeit auszuüben, nicht einmal mit der Berechtigung zu den beiden andern Functionen verbunden zu sein. Gibt es doch Religionslehrer, welche Laien sind und keinen Antheil weder an der potestas ordinis noch jurisdictionis haben. Allerdings hat die katholische Kirche — das eben gedachte Verhältniß ist nur eine Ausnahme — keinen besondern Organismus für die Ausübung der potestas magisterii entwickelt und da sie infolge dessen nicht äußerlich in derselben Weise wie die Ausübung der potestas ordinis und potestas jurisdictionis hervortritt, so hat dies offenbar die Veranlassung dazu gegeben, eine besondere potestas magisterii zu verneinen, indem man dabei übersehen hat, daß derselbe Organismus sehr wohl dazu dienen kann, mehrere begrifflich verschiedene Functionen zu erfüllen, und daß dieser Umstand ihrer begrifflichen Sonderung nicht entgegengehalten werden kann. Allerdings muß darauf hingewiesen werden, daß die dogmatische Constitution des Vaticanischen Concils, die Bulle Pius' IX.: Pastor aeternus vom 18. Juli 1870, im 4. Kapitel, welches das Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes definirt, davon ausgeht, daß die oberste Lehrgewalt desselben in dem päpstlichen Primate, der obersten Jurisdictio des Papstes über die Kirche, begriffen ist („Ipso autem apostolico primatu, quem Romanus pontifex tamquam principis apostolorum successor in universam ecclesiam obtinet, supremam quoque magisterii potestatem comprehendi.“)

Die potestas ordinis ist nach der Lehre der katho-

lischen Kirche nicht derselben als solcher, sondern einem von Christus eingesetzten Stande, dem Priesterthume übergeben, welchem die besondere geistige Macht verliehen ist, die in der potestas ordinis liegenden Functionen, insbesondere die Hauptfunction, die Darbringung des Opfers Christi durch Verwandlung von Brot und Wein in dessen heiligen Leib wahrzunehmen. Dieses Priesterthum, das Sacerdotium, besteht aus den Bischöfen, den Nachfolgern der Apostel, und den Priestern im engeren Sinne, welche ihre Befähigung zur Ausübung der potestas ordinis durch einen besondern, sakramentalen Act, die sogenannte Ordination (s. diesen Artikel) empfangen. In Bezug auf die Fähigkeit zur Darbringung des Opfers stehen sich beide gleich, die Machtfülle des Bischofs ist aber eine weitere, insofern er allein, nicht der einfache Priester, die Macht besitzt, durch die Mittheilung des Heiligen Geistes das Priesterthum fortzupflanzen. Außer dem ordo oder dem Weihegrad des Bischofs und Priesters hat die katholische Kirche aber noch die weitern Weihegrade oder ordines der Diakonen, Subdiakonen, Akoluthen, Exorcisten, Lectoren und Ostiarien, als ordines dienenden Charakters und als Vorbereitungsstufen, die ordines des sogenannten ministerium, für den Weihegrad des Priesters und Bischofs, ausgebildet, welche ebenfalls durch den besondern Act der Ordination übertragen werden. (Ueber alles s. den citirten Artikel: Ordination.) Aus allen diesen Trägern der Weihe besteht demnach die sogenannte hierarchia ordinis, d. h. der in besonderer Gliederung zur äußern Erscheinung kommende, für die Ausübung der potestas ordinis bestimmte Organismus der katholischen Kirche.

Die potestas jurisdictionis ist nach der katholischen Lehre vor allem in die Hände des Papstes, des Nachfolgers des Apostels Petrus, sowie in die der Bischöfe gelegt, denn beide Aemter beruhen auf göttlicher Einsetzung, sind also nothwendig und wesentlich für den Begriff der katholischen Kirche, wenngleich es freilich auf dem Trienter Concil absichtlich vermieden worden ist, eine directe göttliche Einsetzung der bischöflichen Jurisdiction anzuerkennen und das Concil nur dogmatisch festgesetzt hat, daß die Bischöfe die vom Heiligen Geiste bestellten Nachfolger der Apostel seien.

Der Umfang der Jurisdiction oder der Antheil an der Leitungsgewalt der Kirche ist begrifflich wegen der mannichfachen in derselben enthaltenen Befugnisse sehr verschiedener Abstufungen fähig und es haben sich auch historisch verschiedene andere Aemter, theils zwischen dem Papste und den Bischöfen, wie die der Erzbischöfe (in älterer Zeit der Patriarchen, Exarchen und Primaten), theils mit wesentlich gleicher Stellung, wie die der Bischöfe, z. B. die der praelati nullius dioecesis, theils in untergeordneter Stellung unter denselben (so im Mittelalter die der Archidiakonen) entwickelt. Alle diese Abstufungen sind aber nur Erzeugnisse des menschlichen, nicht göttlichen Rechtes und können daher der Kirche, ohne ihr Wesen zu berühren, fehlen.

Voraussetzung der Erwerbung der potestas jurisdictionis oder des Antheils an derselben ist aber der Besitz des ordo, des Antheils an der potestas ordinis (denn die allerdings möglichen Ausnahmen, in denen Laien mit der Jurisdiction durch etwaige besondere Delegation seitens eines kirchlichen Beamten betraut werden können, berühren das Princip nicht). Aber zwischen den Abstufungen der Jurisdiction, welche viel zahlreicher als die des ordo sind, und den letztern besteht kein derartiger Zusammenhang, daß den verschiedenen Stufen der erstern je ein besonderer Grad der potestas ordinis entspräche. Der Inhaber der höchsten Jurisdiction über die ganze Kirche hat keinen höheren Weihegrad als die Bischöfe, welche nur eine materiell und local beschränkte Regierungsgewalt über ihre Diöcesen besitzen, d. h. nur den ordo episcopalis, und dieser letztere ist nicht einmal die absolut nothwendige Voraussetzung für die Zuständigkeit bischöflicher Jurisdictionsrechte, denn diese können auch solchen kirchlichen Beamten, wie z. B. den Aebten und Prälaten mit sogenannter jurisdictio quasi episcopalis, zustehen, welche nicht den bischöflichen ordo besitzen.

Im Gegensatze zu der potestas ordinis und jurisdictionis ist die potestas magisterii keiner verschiedenen Abstufungen fähig. Ihr Object ist und kann nur eine und dieselbe Kirchenlehre sein, und eine Abstufung der zur Ausübung der Lehrgewalt berufenen Amtsträger etwa unter dem Gesichtspunkte, daß Einzelne befähigt wären, eine bessere oder reinere Lehre als andere zu verbreiten, wäre widersinnig, da sie dem Begriffe der Einheit der Kirche, welche durch die Einheit der Lehre bedingt ist, widersprechen würde. Ebenso wenig erscheint es möglich, eine etwaige Hierarchie der potestas magisterii auf die Voraussetzung der Lehrthätigkeit, auf die Fähigkeit zur Erkenntniß der Lehre, welche allerdings bei den verschiedenen Individuen eine verschiedene sein kann und ist, zu gründen, weil diese Verschiedenheit äußerlich schwer erkennbar erscheint und sich nicht nach festen objectiven Kriterien beurtheilen läßt. Allerdings hat man vereinzelt eine Hierarchie des Magisteriums zu construiren versucht, in welcher der Papst kraft der ihm zustehenden, unumschränkten, höchsten, unfehlbaren Lehr-Autorität die höchste, und die Bischöfe als Nachfolger der Apostel und Inhaber des apostolischen Amtes die zweite Stufe einnehmen, während auf der dritten alle diejenigen stehen sollen, welche die Berechtigung zur Verwaltung des Lehramtes von dem Papste oder dem Bischofe übertragen erhalten haben. Indessen kann der Mangel der Unfehlbarkeit bei den Bischöfen und den übrigen Geistlichen nicht als eine blos niedere Stufe der potestas magisterii angesehen werden. Die Unfehlbarkeit des Papstes ist eine besondere, ihn specifisch von allen andern Amtsträgern unterscheidende, einzigartige Eigenschaft, welche ihrem Wesen nach der durch die Ordination übertragenen eigenthümlichen geistigen Befähigung (facultas spiritualis) verwandt ist, und kann daher, weil sie qualitativ von der sonstigen potestas magisterii verschieden ist, nicht eine Stufe derselben, wenn auch die höchste, bilden.

Die potestas magisterii, die Befähigung zur Lehr-

thätigkeit, ist, da, wie schon bemerkt, ein besonderer Organismus für die Ausübung derselben in der katholischen Kirche nicht ausgebildet worden ist, verbunden mit denjenigen Aemtern, welche für die Ausübung der potestas ordinis und jurisdictionis bestehen. Sie steht vor allem dem Papst und den Bischöfen zu, kann aber auch andern Amtsträgern, wie dem Pfarrer, kraft ihres Amtes zukommen, und sogar auch Laien, z. B. den Religionslehrern, übertragen werden.

Die potestas jurisdictionis und die potestas magisterii werden für den Einzelnen erworben durch Erlangung eines Amtes, zu dessen Functionen die Ausübung der darin enthaltenen Befugnisse gehört, oder ohne Amt durch besondern Auftrag des kirchlichen Obern, welcher kraft seiner Stellung Antheil an den beiden Vollmachten besitzt. Anders verhält es sich mit der potestas ordinis. Mit Rücksicht darauf, daß die katholische Kirche seit dem Mittelalter die absolute Ordination, die Weihe von Klerikern unabhängig von einer bestimmten Kirche oder einem Amte oder irgendeiner sonstigen kirchlichen Stellung zugelassen hat, ist hier zu unterscheiden zwischen der Fähigkeit, die in der erhaltenen Weihestufe liegenden Functionen auszuüben, und dem Rechte, dies zu thun. Die Uebertragung des ordo an sich gewährt nur die erstere, und das letztere tritt erst ein durch besondern Auftrag (missio) des competenten Kirchenobern oder durch Erwerb eines Amtes, welches seiner Bestimmung nach zur Vornahme der aus dem ordo fließenden Handlungen berechtigt.

Sodann ist es der potestas ordinis eigenthümlich, daß, wenn sie einmal einer Person durch die Ordination verliehen ist, die damit ihr ertheilte geistige, besondere Befähigung, die facultas spiritualis, derselben auch unauslöschlich aufgeprägt ist, ihr einen sogenannten character indelebilis verleiht. Jedoch gilt dies nur für die Bischofs- und Priester-Weihe, nicht für die niedern Weihen vom Subdiakonat abwärts, während die Streitfrage, ob die Diakonatsweihe in der hier fraglichen Beziehung der Priester- oder der Subdiakonatsweihe an die Seite zu stellen ist, in der katholischen Kirche bis heute ihre dogmatische Lösung noch nicht gefunden hat. Die potestas jurisdictionis und die potestas magisterii haftet dagegen der Person des Amtsträgers nicht unauslöschlich an. Sie geht vielmehr verloren, sowie er das betreffende Amt niederlegt oder desselben entsetzt wird, oder sofern sie auf bloßem Auftrage beruht, falls die Zurückziehung desselben erfolgt. Während also der Bischof trotz seiner Absetzung, selbst in der härtesten Form, der Degradation, ja sogar bei etwaigem Abfalle vom Christenthume noch immer die Fähigkeit, seinen ordo auszuüben, behält, z. B. gültig, wenn auch nicht erlaubterweise Priester weihen kann, sind etwaige Jurisdictionshandlungen, welche er vornimmt, null und nichtig.

Endlich besteht der weitere Unterschied zwischen der potestas ordinis und der potestas jurisdictionis, daß die letztere an sich auf bestimmte locale Bezirke und bestimmte Personen in der Art begrenzt werden kann, daß sie sich über diese nicht hinauserstreckt, daß also, wenn Jurisdictionshandlungen über ihre Grenze hinaus ausgeübt werden, dieselben sich nicht mehr als solche darstellen, oder mit andern Worten keine rechtliche Bedeutung und Wirksamkeit haben. Bei der potestas ordinis ist nach der Aufstellung der katholischen Kirche, weil hier die Gültigkeit des Actes lediglich auf der durch den ordo gewährten geistigen Befähigung beruht, eine derartige Beschränkung des Umfanges ausgeschlossen. Eine solche hat hier nur die Bedeutung, die Ausübung des ordo in fremden Bezirken und in Betreff fremder Personen zu einer unerlaubten und strafbaren zu machen, aber eine Nichtigkeit der unerlaubten Weihehandlung tritt hier niemals ein. Ebenso verhält es sich bei der local und personell beschränkten potestas magisterii. Die Ausübung über die gesteckten Grenzen hinaus ist hier ebenfalls unerlaubt. Von einer Nichtigkeit ist aber hier der Natur der Sache nach keine Rede, weil bei dem einzelnen Acte, in welchem sich die Ausübung der Lehrthätigkeit äußert, niemals die Frage nach seiner rechtlichen Gültigkeit oder Nichtigkeit aufgeworfen werden kann.

Endlich ist noch speciell in Betreff der potestas jurisdictionis Folgendes hervorzuheben:

Die Leitung und Lenkung der Kirche hat einmal zum Gegenstand die Regelung der gesammten äußern Beziehungen der Kirchenglieder sowie der in die äußere Erscheinung tretenden kirchlichen Verhältnisse, geht also ihrem Begriffe nach weit über den staatlichen Begriff der Jurisdiction, welche nur die Verwaltung der Rechtspflege umfaßt, hinaus. Dieses Gebiet der jurisdictio wird das forum externum, Rechtsgebiet, genannt und insofern dieselbe sich auf dem letztern bethätigt, wird sie selbst als jurisdictio externa bezeichnet. Aber die Kirche hat nicht nur die Aufgabe, ein äußeres, mit ihrer Lehre und ihrem Gebote übereinstimmendes Verhalten ihrer Glieder zu erzielen, sondern auch die höhere, jedes derselben den Weg des ewigen Heiles zu führen. Deshalb erstreckt sich ihre Gewalt nicht blos auf das äußere Verhalten, sondern auf die innere Gesinnung, und wo diese nicht mit den Geboten des Christenthums und ihren eigenen übereinstimmt oder eine diesen gegenüber nicht gerechtfertigte, wenngleich weder die öffentliche Ordnung noch andere verletzende Handlungsweise hervortritt, hat sie gleichfalls mit ihren Anordnungen einzuschreiten. Es kommt ihr also auch eine sogenannte jurisdictio interna für dieses innere Gebiet, das forum internum, zu. Das vornehmste Mittel, wodurch derartige Handlungen und Vorgänge zur Kenntniß der Kirche gebracht werden, ist die Beichte, und die jurisdictio interna äußert sich daher vor allem bei der Handhabung des Beicht- und Buß-Sakraments. Infolge dessen spricht man auch von einem forum poenitentiale. Dasselbe begreift aber nicht das ganze Gebiet des forum internum und ist nicht mit demselben identisch. Auch ohne die Beichte können dem geistlichen Obern Sünden und Handlungen bekannt werden, gegen welche er mit den Mitteln der jurisdictio interna einzuschreiten hat. Ueberdies betrachtet die katholische Kirche eine Reihe von Vorgängen, z. B. die Schließung einer Ehe trotz entgegenstehender Hindernisse,

die Ablegung eines Gelübdes, wenngleich auch hierbei die äußere rechtliche Seite in Frage kommen kann, als nur dem forum internum angehörig, solange dieselben nicht öffentlich bekannt geworden sind.

Ihrem Ziele und ihrem Zwecke nach berührt sich die Handhabung der jurisdictio interna näher mit der der potestas ordinis als die Ausübung der jurisdictio externa. Daraus erklärt sich, daß auch eine Reihe von kirchlichen Amtsträgern, welchen neben ihrem Antheil an der potestas ordinis keine jurisdictio externa zukommt, doch, wie z. B. die Pfarrer und die als Beichtväter approbirten Priester, eine jurisdictio interna besitzen.

Während demnach die potestas ordinis und die jurisdictio interna in einer gewissen nahen Beziehung stehen, so ist andererseits die potestas ordinis und die potestas magisterii insofern Object der potestas jurisdictionis und zwar der äußern Jurisdiction, als die Ertheilung der Befugniß zur Ausübung einer erlangten potestas ordinis oder magisterii einen Act der äußern Kirchenleitung darstellt, und die potestas jurisdictionis einzugreifen hat, um der potestas ordinis und magisterii die Legitimation für eine erlaubte Thätigkeit zu verschaffen. Diese Abhängigkeit der beiden eben gedachten Vollmachten von der potestas jurisdictionis hat ihren Grund darin, daß die Kirche als eine äußere Anstalt besteht und daher von ihr für die Bethätigung jener beiden für das innere Gebiet wirkenden Vollmachten auch eine bestimmte äußere Ordnung festgesetzt werden muß.

Was die evangelische Kirche betrifft, so faßt diese in ihren beiden Richtungen, der lutherischen wie auch der reformirten, die Kirchengewalt, potestas ecclesiastica, enger als die katholische Kirche. Die Kirchengewalt, auch potestas clavium, Schlüsselgewalt, genannt, besteht nach ihrer Lehre in der Vollmacht, das Wort Gottes zu predigen, die Sakramente zu verwalten und die Sünden zu vergeben und zu behalten. Die Apologie der Augsburger Confession theilt sie in Anlehnung an die in der katholischen Kirche herkömmliche Scheidung in die potestas ordinis, in die Vollmacht, das Evangelium zu predigen und die Sakramente zu verwalten, sowie in die potestas jurisdictionis, „den geistlichen Gerichtszwang“, die Vollmacht, die öffentlichen Sünder durch das Wort, ohne menschliche Gewalt aus der kirchlichen Gemeinschaft auszuschließen, und ihnen, wenn sie sich bekehrt haben, die Absolution zu ertheilen. Da diese Jurisdiction nur den Charakter der Wortverwaltung hat, so ist damit keine jurisdictio im Sinne der katholischen Kirche in der Bedeutung der äußern Lenkung und Regierung gemeint.

Die Kirchengewalt, die potestas clavium, ist nach der weitern evangelischen Lehre der Kirche als solcher, unmittelbar, nicht einem besondern Stande in derselben von Christus übertragen. Da aber die Kirche als solche dieselbe nicht ausüben kann, so ist in ihr das Predigtamt oder Amt des Wortes (ministerium verbi divini) eingesetzt, dessen Träger sie zu bestellen hat und welche das Amt im Namen und in Stellvertretung der Kirche verwalten. Dieses Amt wird von den Reformatoren als das wahrhaft bischöfliche aufgefaßt und daher die bischöfliche Gewalt ihrem Inhalte nach ebenso wie die Schlüsselgewalt der Kirche selbst begrenzt.

Von der jurisdictio externa, dem Kirchenregiment in heutiger Bedeutung des Wortes, handeln die lutherischen Bekenntnisse nur gelegentlich, indem sie sich gegen die katholische Lehre von der bischöflichen Jurisdiction wenden. In der Darlegung der auf göttlichem Rechte beruhenden und nothwendigen Einrichtungen der Kirche hat, wie aus dem schon Bemerkten ersichtlich, nur eine in den Kreis der Regierungsgewalt fallende Function, nämlich die Bestellung der Träger des Lehramtes, ihre Erwähnung gefunden. Diese wird ebenfalls der Kirche als solcher selbst zugeschrieben (s. Schmalkaldische Artikel de potestate et jurisdictione episcoporum: „Ex his omnibus liquet ecclesiam retinere jus eligendi et ordinandi ministros“), und so kann diese Befugniß die ganze, in einer selbständigen Localgemeinde zur Erscheinung kommende christliche Kirche oder auch, allerdings wieder nur im Namen der Kirche, ein bereits bestellter Träger des Predigtamtes ausüben.

Jedenfalls ergibt sich daraus, daß das Kirchenregiment, die potestas jurisdictionis, ebenfalls der ganzen Kirche zusteht, aber auch weiter, daß da, wo die Kirche, weil sie eben nicht mehr in einzelnen selbständigen Localgemeinden beschlossen ist und weil eine Reihe verschiedener äußerer Anordnungen zur Erfüllung ihrer Zwecke nothwendig werden, mit den in den Bekenntnißschriften als wesentlich bezeichneten Einrichtungen nicht mehr auskommen kann, freie Hand hat, für die Ausübung der Regierungsgewalt in verschiedener Weise zu sorgen und daß für dieselbe kein bestimmtes nothwendiges Organ durch göttliches Gebot eingesetzt ist. Es erscheint daher unrichtig, wenn man die Träger des Lehramtes als gebotenes Organ der potestas jurisdictionis bezeichnet oder wenn man andererseits behauptet hat, daß dieselbe nach lutherischer Lehre von Gott der weltlichen Obrigkeit oder dem Landesherrn ausschließlich verliehen sei. Vielmehr ist jede Verfassung — und die Gestaltung derselben wird stets durch das für die Ausübung des Kirchenregiments, der potestas jurisdictionis, bestimmte Organ bedingt, — in der evangelischen Kirche statthaft, welche nur nicht die Erfüllung der Aufgaben der Kirche hindert und sie ausschließt. Daraus erklärt es sich auch, daß die evangelischen Kirchenkörper von jeher eine verschiedene Verfassung mit verschiedenen Trägern der jurisdictio gehabt haben und auch noch heute besitzen, insbesondere daß in den lutherischen Kirchen Deutschlands das landesherrliche Kirchenregiment die regelmäßige Verfassungsform geworden, dasselbe dagegen andern lutherischen Kirchenkörpern fremd geblieben ist.

Die reformirten Bekenntnißschriften haben allerdings im Gegensatze zu den lutherischen auch eine bestimmte Verfassungsform als die schriftmäßige vorgezeichnet, doch hat, soweit es sich um Deutschland handelt, diese Anschauung nur zum Theil ihre Durchführung erhalten. Des weitern vgl. den Artikel Kirchenverfassung.

Literatur: 1) Katholische Kirche: Phillips, Kirchenrecht Bd. 1, bes. §. 32; Schulte, System des

Kirchenrechts Bd. 2, §. 1 fg. S. 99 fg.; P. Hinschius, Kirchenrecht Th. I. S. 163 fg.; Richter-Dove, Kirchenrecht §§. 91. 92.; Heinze, Das Lehramt in der katholischen Kirche und der päpstliche primatus ordinis, Wien 1876, auch in Grünhut, Zeitschr. für das Privat- und öffentliche Recht. Bd. 3. S. 535). 2) Protestantische Kirche: Richter, Die Grundlagen der Kirchenverfassung in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. 4. S. 1 fg.; Höfling, Grundsätze der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung. 3. Aufl. Erlangen 1853.; Kliefoth, Acht Bücher von der Kirche. Bd. 1. Rostock und Schwerin 1854; Stahl, Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten. 2. Ausg. Erlangen 1862 (vgl. dazu Zeitschrift für Protestantismus. Neue Folge Bd. 39. S. 233; Bd. 44. S. 103 und S. 323; Bd. 45. S. 257 fg.); Harnack, Die Kirche, ihr Amt, ihr Regiment. Nürnberg 1862; von Scheurl, Die geistliche und rechtliche Kirche, Zeitschrift für Protestantismus. Neue Folge. Bd. 41. S. 343 fg. (auch in dessen Sammlung kirchenrechtlicher Abhandlungen. Erlangen 1872. S. 265 fg.); von Scheurl, Zu den Streitfragen über Kirchenverfassung in Dove und Friedberg, Zeitschr. für Kirchenrecht. Bd. 6. S. 28; Bd. 7. S. 151 und Bd. 10. S. 72. — Dieckhoff, Luther's Lehre von der kirchlichen Gewalt. Berlin 1865; von Scheurl, Luther's Lehre von der kirchlichen Gewalt in der angeführten Sammlung S. 329 fg. — H. L. Ahrens, Das Amt der Schlüssel. Hannover 1864. — Schleiermacher, Darstellung vom Kirchenregiment. Mit einführendem Vorwort von H. Weiß. Berlin 1881; von Scheurl, Zur Lehre vom Kirchenregiment. Erlangen 1862; O. Mejer, Die Grundlagen des lutherischen Kirchenregiments. Rostock 1864; Steinmeyer, Der Begriff des Kirchenregiments. Berlin 1879. (*P. Hinschius.*)

KIRCHENGUT (res ecclesiasticae) ist das der Kirche zugehörige Vermögen, welches in Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungs- und andern Rechten bestehen kann. Die Kirche als Anstalt bedarf für die Erfüllung ihrer Zwecke der äußern Mittel. Einmal erfordert schon die Wahrnehmung und Abhaltung des Gottesdienstes gewisse Sachen, welche für denselben unmittelbar gebraucht werden (sogenannte res sacrae), sodann aber bedingt auch die Unterhaltung der kirchlichen Einrichtungen und der kirchlichen Beamten, sowie die Bestreitung der übrigen Bedürfnisse der Kirche den Besitz von Sachgütern und von Geldmitteln (sogenannte res ecclesiasticae im engeren Sinne).

1) Geschichte. Solange die Berechtigung der christlichen Religion im römischen Reiche nicht anerkannt war, konnten die Christengemeinden als solche kein Vermögen erwerben; sie galten vielmehr staatsrechtlich als unerlaubte Vereine (collegia illicita). Möglich war ihnen dies aber in der Form der nach römischem Recht gestatteten sogenannten collegia tenuiorum, d. h. in der Form von Begräbnißvereinen oder Sterbegilden (nach anderer Ansicht auch: von Unterstützungs- und Hülfsvereinen jeder Art). Daß von diesem Mittel seitens der Christen Gebrauch gemacht worden ist, ergibt namentlich das mailänder Toleranz-Edict von Constantin und Licinius aus dem J. 313, welches die Rückgabe der der christlichen Gemeinschaft entzogenen Güter an das corpus der Christen anordnet (*Lactantius*, De morte persec. c. 48: „Hoc insuper in persona Christianorum statuendum censuimus, quodsi eadem loca ad quae in antea convenire consueverant . . . priori tempore aliqui vel a fisco nostro aut ab alio quocunque videntur esse mercati, eadem Christianis sine pecunia et sine ulla pretii petitione, postposita omni frustatione atque incunctanter et sine ulla ambiguitate restituantur . . . Et quoniam iidem Christiani non ea loca tantum, ad quae convenire consueverunt, sed alia etiam habuisse noscuntur, ad jus corporis eorum, id est, ecclesiarum, non hominum singulorum pertinentia, ... ea omnia . . . . iisdem Christianis, id est corpori et conventiculis eorum, reddi iubebis.")

Erst seit der Anerkennung der christlichen Kirche seit Constantin datirt auch die Vermögensfähigkeit der einzelnen christlichen Kirche, d. h. der einzelnen Bischofskirche, auf welche man, obwol sie entschieden einen anstaltischen Charakter hatte, doch zunächst den im römischen Rechte allein entwickelten Rechtsbegriff des der Erwerbsfähigkeit als Ganzen theilhaftigen corpus, der Verbandseinheit, anwandte.

Hatten in den ältesten Zeiten die kirchlichen Einkünfte wesentlich aus den von den Gläubigen dargebrachten Gaben (oblationes) bestanden, wenngleich die Kirchen allerdings in einzelnen Fällen schon Grundeigenthum erworben hatten, so vermehrte sich das Vermögen derselben, nachdem durch die römische Gesetzgebung ihrem Erwerbe die Rechtsgrundlage gegeben und den einzelnen Kirchen auch das Recht der Erbfähigkeit verliehen worden war, zusehends durch Zuwendung von Gütern und andern Vermögensstücken, deren Einkünfte nunmehr gleichfalls für kirchliche Zwecke verausgabt werden konnten.

Wie die kirchliche Leitung überhaupt in jener Zeit in der Hand des Bischofs concentrirt war und das Land zunächst von dem Bischofe der Stadt, zu welcher es gehörte, in geistlicher Beziehung regiert wurde, so stand auch die Verwaltung und Verwendung des kirchlichen Vermögens in der Hand des Bischofs, insbesondere hatte er nach seinem Ermessen die Einkünfte für die Ausgaben des Gottesdienstes, für den Unterhalt der Geistlichen einschließlich seines eigenen und für die Armenpflege zu vertheilen. Seit dem 5. Jahrh. entwickelten sich aber in dieser Beziehung feste Normen, so in Italien die auch von Päpsten dieser Zeit eingeschärfte Eintheilung der kirchlichen Einkünfte in vier Theile, den einen für den Bischof selbst, den zweiten für die übrigen Kleriker, den dritten für die Armen und den vierten für die Unterhaltung der Kirche und des Gottesdienstes, während in Spanien im 6. Jahrh. die Einkünfte in drei gleiche Portionen für den Bischof, für den Klerus und für die Bau- und Cultuskosten zerlegt wurden.

Schon seit dem 4. Jahrh. finden sich kleinere kirchliche Gebäude, Landkirchen, Oratorien, Martyrien auf

dem Lande, an welchen besondere Geistliche fungirten. Diese galten zunächst nicht als vermögensfähige Anstalten, wie sie überhaupt nur als den Zwecken der bischöflichen Kirche dienend angesehen wurden. Vermögen konnte ihnen zunächst nur in der Weise zugewendet werden, daß es der bischöflichen Kirche mit der Auflage übertragen ward, die Einkünfte zum Besten dieser kleineren Kirchen oder der an ihnen angestellten Geistlichen zu verwenden, und daher fielen auch solche Zuwendungen immer noch der Verwaltung des Bischofs anheim. Aber allmählich und namentlich infolge der Ausbildung der Parochialeintheilung in den einzelnen Diöcesen entwickelt sich, in Gallien im Verlauf des 6. Jahrh., die vermögensrechtliche Selbständigkeit der Pfarrkirchen, deren Vermögen nunmehr unter der Verwaltung des an ihnen angestellten Geistlichen steht, wenngleich dem Bischofe die Oberaufsicht und die Mitwirkung bei wichtigen Acten der Vermögensverwaltung (wie z. B. bei Veräußerungen) vorbehalten bleibt, sowie auch mitunter ein Recht auf einen bestimmten Theil der Einkünfte (in Spanien ein Drittheil) zugesprochen wird. Nachdem sich im Abendlande, vor allem im Frankenreiche, während dieser Zeit, in welcher sich das Kirchenvermögen für die einzelnen kirchlichen Anstalten specialisirt und die einheitliche Verwaltung des Bischofs aufhört, die Sitte gebildet hatte, die neuerrichteten Kirchen mit Grundbesitz auszustatten, und ein solcher in umfangreichem Maße den einzelnen Kirchen durch Schenkungen und Vererbungen von Todes wegen zugefallen war, wurden den Geistlichen, namentlich den an den Landkirchen angestellten, auch Grundstücke zur Verwaltung und Nutznießung auf Widerruf, als sogenannte Precarien (oft zugleich unter der Verpflichtung der Zahlung eines Zinses in Anerkennung des Eigenthums der berechtigten Kirche) verliehen. Später, in karolingischer Zeit, wird aber die Verbindung bestimmter Grundstücke mit dem Pfarramte als stehendes Amtseinkommen, welches der jedesmalige Pfarrer nunmehr kraft festen Rechtes zu nutzen hatte, d. h. die Verleihung solcher Güter zu sogenanntem beneficium, die Regel. Was das übrige Vermögen dieser Kirchen betrifft, so wandte man darauf die für die bischöflichen Kirchen ausgebildete Theilung der Einkünfte wenigstens insoweit an, als ein Theil abgesehen von dem beneficium des Geistlichen für die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude und die Bestreitung der Cultuskosten und für Armenzwecke bestimmt wurde. Oefters unterließ man aber, theils in Rücksicht auf die von den Klöstern geübte Armenpflege, theils indem man den Pfarrer in seinem Gewissen zum Unterhalt der Armen für verpflichtet erklärte, die Aussonderung bestimmter Güter für die gedachten Zwecke, und so scheidet sich allmählich bei diesen Kirchen das wesentlich aus Grundeigenthum bestehende Vermögen in das für die allgemeinen Zwecke der Kirche bestimmte Gut, die bona fabricae, später auch feudum ecclesiasticum, bez. parochiale genannt, und das beneficium des Pfarrers, welches dem Unterhalte desselben dient, ja mitunter gelangt auch das ganze Vermögen an den Pfarrer zur Verwaltung und Nutzung, aber beschwert mit der Verpflichtung, auch für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse zu sorgen, namentlich die Baulast für die kirchlichen Gebäude zu tragen.

Was endlich die bischöflichen Kirchen, die Kathedralen, anlangt, so hängt bei diesen die weitere Entwickelung eng mit der Einführung des gemeinsamen Lebens für die der Kathedrale angehörigen Kleriker und der Ausbildung der Domkapitel zusammen (s. diesen Artikel: Sect. I, Bd. 26, S. 383). Sie hat hier schließlich zu der Theilung des Vermögens in verschiedene Massen, insbesondere des für die Zwecke der Kathedrale und der Diöcese, des speciell für den Unterhalt des Bischofs bestimmten Vermögens (mensa episcopalis, bischöfliches Tafelgut genannt), des Kapitelgutes und der für den Unterhalt der einzelnen Kanoniker oder Domherren dienenden Vermögensstücke (praebendae) geführt. Auf diesen Grundlagen, deren Ausbildung noch in eine von der Naturalwirthschaft beherrschte Entwickelungsperiode fällt, ruhen noch heute die Einrichtungen der katholischen Kirche und das Recht derselben.

2) Katholische Kirche. Die Frage, welches dasjenige Subject sei, dem das Eigenthum am Kirchengute zustehe, ist seit Jahrhunderten und auch noch heute controvers. Eine Reihe von früheren zur Lösung derselben aufgestellten Theorien, wie die, daß das Eigenthum Gott, Christus oder dem Heiligen der betreffenden Kirche, ferner daß es den Armen oder dem Papste zukomme, sind theils längst, theils neuerdings in ihrer Unhaltbarkeit anerkannt worden. (Die vollständigste Zusammenstellung der verschiedenen Theorien bei Hübler, Der Eigenthümer des Kirchengutes, Leipzig 1868.) Heute dreht sich der Streit wesentlich nur noch um zwei Theorien, um die sogenannte kirchliche Instituten-, und die Gesammtkirchen-Theorie. Die erstere nimmt an, daß das Eigenthum den einzelnen verschiedenen kirchlichen Instituten, bezw. Corporationen, diese einzeln als je eine juristische Person betrachtet, zustehe, also der römischen Kirche, den bischöflichen Kirchen, den Pfarrkirchen, ferner etwaigen kirchlichen Stiftungen, — so kann wenigstens das zum Unterhalte des Pfarrers oder für den Gottesdienst an einem Altare gestiftete Vermögen eine besondere, mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Stiftung bilden und braucht nicht zum Eigenthum der betreffenden Kirche zu gehören —, endlich auch den Dom- und Collegiat-Kapiteln, sowie den Klöstern, soweit letztere überhaupt des Eigenthums fähig sind.

Die andere, die Gesammtkirchen-Theorie, faßt dagegen die katholische Kirche (nicht die speciell römische) als Einheit und zugleich als juristische Person auf und schreibt dieser das Eigenthum an allem katholischen Kirchengute zu. Der Widerspruch, in welchen diese juristische Construction mit den seit Jahrhunderten bestehenden thatsächlichen Verhältnissen, daß das Kirchengut jedenfalls äußerlich den einzelnen Instituten überwiesen erscheint, daß diese unter sich in einem Vermögensverkehre miteinander getreten sind und treten, daß bei ihnen eine besondere Localvermögens-Verwaltung besteht und sie durch diese, nicht durch den Papst repräsentirt werden, tritt, wird von ihren Anhängern auf verschiedene Weise zu

beseitigen versucht. Theils stellt man das den Zwecken der einzelnen Kirche dienende Vermögen rechtlich dem römischen peculium des Haussohnes oder Sklaven gleich, theils wird das Kirchenvermögen für ein großes Familien-Fideicommiß, an welchem die einzelnen Theile den einzelnen kirchlichen Instituten zur Benutzung überlassen sind, erklärt oder es werden diese letztern den verschiedenen Abtheilungen oder Stationen des einheitlichen Fiscus gleichgestellt. Ferner hat man auch das einzelne Institut als das unmittelbare, die Gesammtkirche als das mittelbare Subject des Kirchenvermögens bezeichnet, oder auch der letztern das Ober-Eigenthum (dominium directum) und den einzelnen kirchlichen Anstalten das nutzbare Eigenthum (dominium utile) beigelegt. Endlich ist behauptet worden, daß das Eigenthum der Gesammtkirche sich in den einzelnen kirchlichen Anstalten darstelle und demnach das Eigenthum der letztern sich nur als das Eigenthum der erstern charakterisire, weil die einzelne kirchliche Anstalt an ihrem Orte die dort in das sichtbare Dasein getretene Gesammtkirche sei. Diese Gesammtkirchen-Theorie, welche in heutiger Zeit vorwiegend von den Ultramontanen vertreten wird und die Centralisation der Kirche auf das Vermögensgebiet überträgt, widerspricht aber einmal der historischen Entwickelung der katholischen Kirche, welche sich erst allmählich aus verschiedenen, selbständigen kirchlichen Körpern zu einem einheitlichen, central regierten Verbande entwickelt hat, und könnte jedenfalls für die frühere Zeit keine Geltung beanspruchen. Weiter ist sie dem römischen Rechte, durch welches überhaupt erst die Vermögensfähigkeit der Kirche anerkannt ist, fremd, vor allem aber steht sie auch mit den kanonischen Rechtsquellen in Widerspruch, welche den einzelnen kirchlichen Anstalten die Vermögensfähigkeit zuschreiben und die rechtliche Möglichkeit eines ausgedehnten Vermögensverkehres zwischen diesen auf den verschiedensten Gebieten voraussetzen. Sodann aber muß die Gesammtkirchen-Theorie, um die thatsächlichen Erscheinungen des praktischen Lebens erklären zu können, zu den verzweifeltsten juristischen Constructionen greifen, denen es mindestens an jedem thatsächlichen und quellenmäßigen Anhalt, meistens aber sogar auch an Klarheit und an Vereinbarkeit mit den elementaren Grundbegriffen des Rechts fehlt. Sie übersieht endlich, daß eine auch weitgehende Aufsicht der Centralleitung der Kirche, des Papstes, über die kirchliche Vermögensverwaltung und die Mitwirkung bei wichtigen Acten derselben durch die oberste Jurisdiction oder Regierungsgewalt und durch die Bestimmung des den kirchlichen Instituten zustehenden Vermögens gerechtfertigt ist, und daß diese Rechte nicht nothwendig und begrifflich auf die Annahme eines in seinem Wesen bisher nur unklar und unbestimmt definirten Eigenthums der Gesammtkirche führen. Der tiefere praktische Grund, weshalb diese an sich juristisch schwer construirbare Auffassung gerade heute ultramontanerseits so zähe festgehalten und so lebhaft vertheidigt wird, liegt — abgesehen davon, daß sie theoretisch den ultramontanen Anschauungen von der Kirche, ihrer Einheit und Centralisation am meisten entspricht — darin, daß man in ihr ein sicheres Fundament zu haben glaubt, um bei etwaiger Aufhebung kirchlicher Institute das denselben bis dahin gehörige Vermögen der Kirche und der ferneren Verwendung für kirchliche Zwecke zu erhalten, und um eine Einziehung derartiger Güter als herrenloses Vermögen (bona vacantia) durch den Staat auszuschließen. Selbst da, wo die staatliche Gesetzgebung dergleichen Eingriffe nicht verboten hat, ist aber vom Standpunkte des kanonischen Rechts diese Besorgniß überflüssig. Schreitet die kirchliche competente Behörde zu der Aufhebung (Suppression) einer kirchlichen Anstalt, so ist sie an sich schon berechtigt, bei der Festsetzung der näheren Modalitäten der Suppression auch die erforderlichen Bestimmungen über das weitere Schicksal des Vermögens der fraglichen Anstalt zu treffen, selbst wenn man die Begründetheit des vielfach gelehrten Satzes in Zweifel zieht, daß das Vermögen eines aufgehobenen Bisthums von selbst in das Eigenthum der römischen Kirche und das der beseitigten kirchlichen Institute in einer bischöflichen Diöcese in das Eigenthum des Bisthums fällt. Der Staat aber, welcher die eben erwähnten Grundsätze des kirchlichen Rechtes nicht anerkennt, wird sich selbstverständlich auch nicht durch die Theorie vom Eigenthume der Gesammtkirche in seinen Maßnahmen für gebunden erachten.

Eine specielle Controverse besteht weiter für das Gebiet des katholischen Kirchenrechtes noch in Betreff des Eigenthums der schon zu Anfang gedachten res sacrae, d. h. derjenigen, welche speciell zu gottesdienstlichem Gebrauche bestimmt sind und sich in die res consecratae — hierher gehören die Kirchen, die Altäre, Kelche, Patenen (Hostienteller) — und in die res benedictae, wie die kirchlichen Gewänder, Glocken, Monstranzen, Tabernakel und Friedhöfe, scheiden, je nachdem der feierliche Act ihrer Gebrauchsüberweisung eine consecratio, d. h. eine Segnung, ein rituelles Bittgebet, bestehend in der Anwünschung einer besondern heilbringenden Kraft, und ein mit demselben verbundenes unter ritueller Salbung erfolgendes Stellen der Sache in den Dienst Gottes, oder eine benedictio, d. h. eine bloße Segnung in der ebengedachten Bedeutung ist. Theilweise, namentlich von den Aelteren, sind diese Sachen unter Heranziehung der Grundsätze des römischen Rechtes für res juris divini, welche extra commercium stehen und als res nullius in niemandes Eigenthum sich befinden können, erklärt worden. Die heute überwiegende und richtige Ansicht legt aber weder der Consecration, geschweige denn der Benediction die Wirkung bei, eine Sache aus jedem privatrechtlichen Verkehr herauszuheben. Derartige Sachen bleiben fähig, Objecte des Privateigenthums zu sein, und dasselbe kommt an ihnen gewöhnlich den kirchlichen Anstalten oder Instituten, zu deren gottesdienstlichen Zwecken sie gebraucht werden, zu, wenngleich ausnahmsweise auch Eigenthumsrechte für andere Personen an ihnen begründet sein können; so stehen z. B. Garnison-, Gefängniß-, Krankenhaus-Kirchen öfters im Eigenthume des Staates, letztere auch im Eigenthume der Communen, weiter Schloßkirchen im Eigenthume eines Fürsten oder großer Grundherren. Durch die gottesdienstliche Bestim-

mung wird den erwähnten Sachen nur eine beschränkte Extra-Commercial-Qualität aufgeprägt. Es ist in Betreff ihrer allein die gültige Begründung und Entstehung solcher Rechte und Rechtsverhältnisse ausgeschlossen, welche ihren gottesdienstlichen Gebrauch hindern oder, wenngleich dies nicht der Fall ist, zu einer mit demselben unvereinbaren Profanation führen würden. Während also z. B. eine Kirche nicht gültig als Magazin oder auch nur für einen Abend als Ballsaal vermiethet werden kann, ist die Bestellung eines Rechtes auf Benutzung von Kirchstühlen nicht ausgeschlossen. Mit der Aufhebung der gottesdienstlichen Bestimmung der erwähnten Gegenstände hört die eben gedachte Eigenschaft auf, sie treten wieder in den vollen Rechtsverkehr, wie denn sogar auch ihre Veräußerung sowol nach römischem wie auch nach kanonischem Rechte stets unter gewissen Voraussetzungen als statthaft betrachtet worden ist.

Die Organe für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens sind je nach den verschiedenen Vermögensmassen und je nach der Verschiedenheit der eigenthumsberechtigten kirchlichen Anstalt verschieden. Das für den Zweck der Pfarrei bestimmte, dieser gehörige Vermögen, vor allem also das Fabrikgut, die fabrica ecclesiae (s. den Artikel: Kirchen-Aerarium) steht unter Verwaltung des Pfarrers, jedoch hat sich schon im Mittelalter die Uebung gebildet, daß ihm dabei zwei oder mehrere Pfarr-Eingesessene, sogenannte Kirchenvorsteher, Kirchenräthe, Altarleute (altirmanni, vitrici, provisores und magistri fabricae) als Gehülfen zugesellt worden sind. Ihre Bestellung erfolgte und erfolgt theils auf Wahl der Pfarrgenossen durch hinzutretende Bestätigung des Bischofs, theils auf Vorschlag des Pfarrers durch Ernennung des letztern. Für die Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte wird ein sogenannter Kirchenrechner (Rendant), welcher als Deputirter des Kirchenvorstandes fungirt, meist aus den Mitgliedern desselben ernannt. Die Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung führt der Bischof, in welcher insbesondere auch das Recht, zu Processen über das Vermögen die Genehmigung zu ertheilen, enthalten ist.

Die Leitung der Verwaltung des Diöcesan- oder Bisthumsvermögens ruht in der Hand des Bischofs, während die Fabrikgüter der Kathedrale von dem Kapitel, ebenfalls unter der Aufsicht des letztern, verwaltet werden. Die Administration des Kapitelsvermögens, mag es sich nun um Dom- oder Collegiatkapitel handeln, führt namens des Kapitels und unter Aufsicht desselben eins seiner Mitglieder, namentlich der Propst oder Dekan.

Anders verhält es sich mit dem Beneficialgute, dem Kirchengute, welches für den Unterhalt der einzelnen kirchlichen Amtsträger bestimmt und als Dotation mit ihrem betreffenden Amte dauernd verbunden ist. An der Substanz der dazu gehörigen Güter hat der Amtsträger, der sogenannte Beneficiat, ein dem Rechte des Vasallen am Lehn analoges ausgedehntes, dingliches Nutzungsrecht, kraft dessen er die Einkünfte zu ziehen berechtigt ist. Daher kommt ihm neben der Nutzung auch die Verwaltung der Dotationsgüter zu, nur führt der Bischof diese in Betreff seines Tafelgutes gewöhnlich nicht selbst, sondern bestellt dazu einen unter seiner Aufsicht stehenden sogenannten Oekonomen.

Ueber den Umfang der Berechtigung der verschiedenen Verwalter des Kirchengutes ertheilt das gemeine Kirchenrecht keine näheren Bestimmungen. Aus der Natur der Sache, dem Wesen und dem Zwecke ihrer Stellung ergibt sich aber, daß die Verwalter die erforderlichen und gesetzmäßigen Ausgaben zu bestreiten, andererseits aber das Vermögen möglichst in seinem Bestande zu erhalten und, soweit das bei Bestreitung der davon zu leistenden Ausgaben geschehen kann, auch, wenn angänglich, zu vermehren haben. Zu diesem Behufe haben sie die etwa gezogenen natürlichen Früchte zu verwerthen, die rückständigen Zinsen, sowie andere Leistungen (z. B. Reallasten) beizutreiben, aufgekündigte Kapitalien in Empfang zu nehmen oder einzuziehen und diese, sowie etwaige sonstige Baarvorräthe, zinsbar zu belegen. Alle Verwalter haben jährlich dem Ordinarius (Bischof) Rechnung zu legen. Auf ihre Haftung finden analogisch die Grundsätze von der Haftbarkeit der Vormünder Anwendung.

Die Verwaltung der Dotationsgüter durch die Beneficiaten unterscheidet sich von der für die allgemeinen Kirchenzwecke geführten dadurch, daß dieselbe im eigenen Interesse der erstern besorgt wird, weil der Beneficiat die Früchte kraft seines Nutzungsrechtes zieht. Daher hat er einerseits auf seine Kosten die Grundstücke in Cultur zu erhalten, bei Gebäuden die kleineren Reparaturen zu machen, andererseits darf er auch die Grundstücke vermiethen und verpachten, aber nicht, weil sein Nutzungsrecht zeitlich beschränkt ist, über die Dauer seines Amtsrechtes hinaus. Für Deteriorationen hat er Schadenersatz zu leisten, Meliorationen kann er ersetzt verlangen. Was die noch nicht gezogenen Früchte des letzten vom Amtsantritt zu berechnenden Dienstjahres betrifft, in dessen Verlauf der Beneficiat stirbt oder sonst aus dem Amte scheidet, so fallen diese seinen Erben oder ihm selbst nach Verhältnissen des Theiles seiner in dem betreffenden Jahre abgelaufenen Dienstzeit (annus deservitus) zu. Nur vereinzelt kommt in der katholischen Kirche ein Recht der Erben außer auf das sogenannte Verdienstjahr noch auf eine sogenannte Gnadenzeit, d. h. auf die Früchte eines weitern Monats oder Quartals, vor.

Da das Kirchengut möglichst seiner Bestimmung erhalten werden muß, so ist die Unveräußerlichkeit desselben die Regel und eine Veräußerung nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, abgesehen von denjenigen Fällen, in denen durch die Natur der Sache, wie bei Werthobjecten, deren freie Veräußerlichkeit durch die Zwecke der laufenden Verwaltung, z. B. bei den gezogenen Früchten, bedingt wird oder in welcher die Aufrechterhaltung des Princips nicht geboten erscheint, so bei beweglichen Sachen unbedeutenden Werthes, namentlich solcher, die nicht weiter für die Zwecke der Kirche gebraucht werden können oder dem Verderben ausgesetzt sind, und ferner bei denjenigen, deren Nutzung durch die Kirche herkömmlicherweise derart erfolgt, daß sie stets bei ihrem Heimfalle wieder ausgethan werden, bei den

sogenannten res infeudari solitae (Grundstücken, welche immer zu Lehn, Emphyteuse u. s. w. ausgeliehen worden sind).

Als Veräußerung (alienatio) gilt nicht blos jeder Act, welcher der Kirche das Eigenthum entzieht (wie Verkauf, Tausch, Schenkung), sondern auch die dauernde Entziehung des Nutzungsrechtes (Verleihung zur Emphyteuse, zu Lehn und Vererbpachtung) und die Einräumung eines Rechtes, welches seiner Natur nach, wie das Pfandrecht, zur Entziehung der Sache führen kann. Eine derartige Veräußerung kann nur dann erfolgen, wenn ein genügender Grund (eine justa causa) vorliegt. Dieser kann bestehen in einer Nothwendigkeit (necessitas), z. B. wenn Schulden zu bezahlen sind oder die Kosten des Neubaues der Kirche allein auf diese Weise beschafft werden können, — in der Pflicht zur Uebung eines christlichen Liebeswerkes (charitas), zur Unterstützung von Armen bei allgemeiner Noth, zum Loskauf von Gefangenen, — oder endlich in einem augenscheinlichen Nutzen (evidens utilitas), wenn Sachen sehr vortheilhaft verkauft werden können und sich mit dem Erlös eine höhere und ebenso sichere Einnahme erzielen läßt. Beim Vorhandensein der beiden zuerst erwähnten Gründe dürfen übrigens sogar die res sacrae veräußert werden.

Bei denjenigen Verwaltungen, deren Beaufsichtigung dem Bischofe (Ordinarius) gebührt, bedarf es zu der von den Verwaltern beabsichtigten Veräußerung der Ertheilung der Genehmigung desselben in der Form eines besondern decretum alienandi, welches nach vorgängiger Untersuchung der Sachlage ergeht. Vorher sind die Interessenten zu hören, bei Patronatskirchen der Patron, dessen Einwilligung sogar erforderlich ist, wenn es sich um die Veräußerung von Dotalgut der Kirche handelt. Bei der Veräußerung des Vermögens der Kathedrale oder der Diöcesan-Institute, sowie der bischöflichen mensa muß vom Bischofe der Consens seines Kapitels eingeholt werden. Außerdem ist die Einholung der päpstlichen Einwilligung vorgeschrieben bei Veräußerung von Immobilien und Rechten an Laien und von Mensalgütern der Bischöfe und Prälaten. Die Bulle Paul's II. von 1465 hat die Nothwendigkeit des päpstlichen Consenses auf alle Veräußerungen überhaupt ausgedehnt, doch ist dies in manchen Ländern, z. B. in Deutschland, nicht praktisch geworden, wenngleich neuerdings (1855) diese Vorschrift für Oesterreich wieder in Kraft gesetzt worden ist, freilich unter gleichzeitiger Delegation der betreffenden päpstlichen Befugniß an die Bischöfe für eine Reihe von Fällen. Eine Veräußerung oder Belastung des Kirchengutes ohne Einhaltung der gedachten Erfordernisse ist nichtig und kann mit allen zuständigen Rechtsbehelfen rückgängig gemacht werden.

Was die Stellung der Kirche zum Staat hinsichtlich ihres Gutes und Vermögens betrifft, so wird die Vermögens- und Erwerbsfähigkeit der Kirche entweder unbedingt auf ihr göttliches Recht zur Existenz und zur Erfüllung ihres göttlichen Berufes zurückgeführt, oder auf die kirchliche Verfassung und ihre Anerkennung durch den Staat, andererseits aber auf das positive Recht des letztern. Endlich wird in der Weise unterschieden, daß die Erwerbsfähigkeit der Kirche überhaupt sich nach dem letztern, dagegen aber die Frage, welches der einzelnen, in der Kirche bestehenden Institute speciell als Eigenthumssubject zu gelten hat, sich nach dem Rechte der Kirche bestimmt. Die richtige Ansicht ist die, daß sowol in der einen als auch in der andern Beziehung lediglich das Recht des Staates entscheidet. Die Fähigkeit, in Privatrechts-Verhältnissen zu stehen, berührt lediglich das Gebiet des Vermögensrechtes, des Privatrechtes, und dieses letztere hat seinem Wesen nach allein der Staat, nicht die Kirche zu regeln. Die Erwerbsfähigkeit der Kirche kann daher allein auf der Garantie des staatlichen, des bürgerlichen Rechtes beruhen, und zwar gilt dies sowol für die Kirche überhaupt wie für die einzelnen Institute derselben. Es erscheint daher als irrig, eine generelle und eine specielle Vermögensfähigkeit zu unterscheiden. Daß der Staat bei der gesetzlichen Regulirung der Stellung der Kirche und ihrer Institute dabei auf die Verfassung der erstern, auf ihre Bedürfnisse und den Zweck des Vermögens Rücksicht nimmt, ist allerdings eine gerechte Forderung der Kirche, welche aber nur de lege ferenda, nicht de lege lata in Betracht kommt. Thatsächlich genießt übrigens, wenigstens in den deutschen Staaten, die katholische Kirche diese Berücksichtigung, da die kanonische Institute-Theorie in den meisten derselben — eine Ausnahme macht allerdings das preußische Landrecht, welches die Gemeinden, als Corporationen gedacht, für das Eigenthumssubject des ihren Zwecken gewidmeten kirchlichen Vermögens erklärt — anerkannt ist.

Dagegen erleidet das katholische Kirchenrecht in Betreff der Verwaltung und der Veräußerung des Kirchengutes in fast allen deutschen Staaten insofern eine Beschränkung, als die staatlichen Gesetzgebungen einmal den Staatsbehörden eine Controle über die Verwaltung des Kirchengutes und eine Mitwirkung bei wichtigen Acten der Vermögensverwaltung (z. B. bei der Veräußerung von Grundeigenthum, bei einer außerordentlichen, die Substanz angreifenden Vermögensbenutzung, bei der Aufnahme von Darlehen) anordnen, so z. B. die preußische, bairische, würtembergische und badische, und nicht minder den Gemeinden eine Betheiligung bei der Verwaltung des für die localen Gemeindezwecke dienenden Vermögens einräumen, insbesondere dadurch, daß sie den kirchenrechtlichen Grundsatz, daß die Verwaltung dem Pfarrer in erster Linie oder ausschließlich zukommt, beseitigt und statt dessen die Bildung von Kirchenvorständen (Stiftungscommissionen, Stiftungsräthen), welche aus einer bestimmten Zahl von der Gemeinde gewählter Mitglieder neben dem Geistlichen bestehen, angeordnet haben (vgl. übrigens auch den Artikel: Kirchen-Aerarium wegen der französischen Kirchenfabriken). Das Recht des Staates zu diesen Maßnahmen beruht darauf, daß er bei der Gewährung der Rechtspersönlichkeit an diese nähere Bedingungen für die Ausübung der dadurch ertheilten Rechte zu knüpfen befugt ist, ferner auch darauf, daß er als Wächter der Rechtsordnung dafür zu sorgen

hat, daß die kirchlichen Vermögensmassen ihren Zwecken gemäß verwendet und diesen nicht entzogen werden. Für die deutschen Staaten ist dieses Recht um so mehr begründet, als einmal die katholische Kirche in denselben aus Staatsfonds Zuschüsse erhält, über deren ordnungsmäßige Verausgabung der Staat selbstverständlich eine Controle beanspruchen kann, und ferner derselbe auch darüber wachen muß, daß bei der der Kirche für ihre Anforderungen an die Gemeinden vielfach zur Disposition gestellten staatlichen Execution die Leistungsfähigkeit derselben nicht ohne Noth und übermäßig zur Benachtheiligung ihrer Steuerfähigkeit für staatliche und communale Zwecke in Anspruch genommen wird.

Weitere Rechte kommen aber dem Staate in Betreff des Kirchengutes nicht zu, insbesondere nicht das Recht, dasselbe für seine Zwecke einzuziehen und zu verwenden, ein Recht, welches mitunter auf die falsche Theorie, daß der Staat Eigenthümer des Kirchengutes ist (s. auch unten), gegründet worden ist. Vielmehr steht dasselbe dem Staat ebenso unverletzlich gegenüber wie jedes andere Privateigenthum. Neuere deutsche Verfassungsurkunden und andere Gesetze haben diesen Grundsatz auch ausdrücklich ausgesprochen und zum Theil zugleich angeordnet, daß das Vermögen solcher kirchlichen Institute und Stiftungen, deren bisherige Bestimmung nicht mehr aufrecht erhalten werden kann, wieder ausschließlich zu kirchlichen Zwecken verwendet werden soll. Jede Säcularisation des Kirchengutes ist ein Gewaltact des Staates, welcher vielleicht durch eine bestimmte Gestaltung der kirchlichen und politischen Verhältnisse gerechtfertigt sein kann, welcher sich aber jeder formell rechtlichen Regelung seiner Natur nach entzieht.

Aus der oben charakterisirten Stellung der Kirche auf dem Gebiete des Vermögensrechtes folgt, daß die kirchlichen Anstalten hinsichtlich ihres Vermögenserwerbes und ihres gesammten Vermögensverkehres dem Civilrechte des Staates, dem sie angehören, unterworfen sind, und daß das letztere in Betreff aller hierher gehörigen Rechtsacte und Rechtsverhältnisse auch für die Kirche in Betracht kommt. Schon das römische und das gemeine Recht, sowie nach dem Vorbilde des letztern auch einzelne neuere Particular-Gesetzgebungen, haben der Kirche in gewissen Beziehungen Privilegien ertheilt, so in Betreff der Verjährung und Ersitzung, für welche die sonst geltenden Fristen verlängert, gewöhnlich auf 40, in Preußen auf 44 Jahre erstreckt sind, außerdem auch theilweise in Betreff der der Kirche gemachten letztwilligen Zuwendungen (der sog. legata ad piam causam).

Aus Rücksichten des öffentlichen und staatlichen Verkehrsinteresses ist aber andererseits der Vermögenserwerb der Kirche im Gegensatze zu dem der Privaten durch viele Staatsgesetzgebungen, — die ersten derartigen Bestimmungen kommen schon im 13. Jahrh. vor —, durch die sogenannten Amortisationsgesetze, beschränkt, insofern als gewöhnlich die Erwerbung von Grundeigenthum und von Kapitalien über eine bestimmte Höhe hinaus (in Preußen über 3000 Mark) nur gültig mit Zustimmung der Staatsbehörde erfolgen kann. Diese Vorschriften sollen verhindern, daß zu große Beträge des Nationalvermögens dem freien wirthschaftlichen Verkehr dadurch entzogen werden, daß sie in der Hand der Kirche (der manus mortua), welche dasselbe nach ihren Verwaltungsprincipien festhalten muß, concentrirt werden, und treffen übrigens nicht die Kirche allein, sondern auch alle andern Institute, welche derselben in der gedachten Beziehung gleichstehen.

Der Staat kann ferner von der Kirche, welcher ihr wie allen seinen Unterthanen den staatlichen Schutz angedeihen läßt, verlangen, daß sie nach Verhältniß ihres Vermögens ebenfalls zu den öffentlichen Lasten mit beiträgt. Die katholische Kirche erhebt aber den Anspruch auf Befreiung von allen staatlichen Abgaben und erachtet lediglich ihren freien Willen darüber entscheidend, ob sie für staatliche Zwecke mit ihrem Gute — wozu die Genehmigung des Papstes erforderlich ist — in einzelnen Fällen beizusteuern sich bewogen findet. In ihrem vollen Umfange ist diese Forderung niemals verwirklicht worden. Die römische Kaisergesetzgebung hat die Kirche der canonica illatio unterworfen, im Mittelalter hatten die Bisthümer, Prälaturen und Abteien gleichfalls bedeutende Lasten aus Anlaß des Kriegs- und Hofdienstes zu tragen. Später wurde die Kirche in Deutschland den Reichs- und Kreissteuern, mitunter auch einzelnen Landessteuern unterworfen. Gegenwärtig gilt fast überall der Grundsatz, daß das Kirchengut den allgemeinen staatlichen und öffentlichen Lasten und Steuern unterliegt, und es kommen von demselben nur vereinzelte Ausnahmen vor (wie z. B. in Preußen Befreiung der Kirchen und der Dienstgebäude der Geistlichen von der Gebäude-, der Friedhöfe von der Grundsteuer).

In Uebereinstimmung mit früheren jüdischen und heidnischen Anschauungen hat das römische Recht bestimmt, daß die Kirchen und ihre Vorhöfe für einen dahin geflüchteten Verbrecher eine Freistatt gewähren sollten. Nicht minder haben schon seit dem 5. Jahrh. die Kanones verschiedener abendländischer Concilien dieses sogenannte Asylrecht für die Kirche gefordert, indem sie anordneten, daß der in die Kirche oder den Vorhof derselben oder in das Haus des Bischofs geflüchtete Verbrecher, welcher kanonische Buße leiste, nur dann dem weltlichen Richter ausgeliefert werden solle, wenn der letztere die Verschonung mit Leibes- und Lebensstrafen verspreche, und ebenso hat die fränkische Kapitularien-Gesetzgebung dieses besondere Vorrecht der Kirchen anerkannt. Die spätere kirchliche, insbesondere die päpstliche Decretalen-Gesetzgebung hat dasselbe gleichfalls im Principe festgehalten, indessen schon manchen Verbrechern die Wohlthaten des Asylrechtes verweigert. Auch die spätere weltliche Gesetzgebung hat das letztere im Interesse einer geordneten Strafrechtspflege immer mehr beschränkt, ja seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts, sowie in diesem Jahrhundert (so auch in Deutschland) ganz beseitigt. Selbstverständlich ist es aber, daß der in eine Kirche geflüchtete Verbrecher nur unter möglichster Berücksichtigung der Beschaffenheit des Ortes von den zuständigen staatlichen Organen in Haft zu nehmen ist.

3) Evangelische Kirche. Da in den Ländern,

welche sich der Reformation angeschlossen hatten, ein großer Theil der früheren katholischen Pfarreien bestehen geblieben ist, so war es erklärlich, daß die evangelische Kirche die in den kanonischen Rechtsquellen bezeugte, für diese schon geltende kirchliche Institutentheorie beibehalten hat. Dies ist das noch heute über die Frage nach dem Eigenthumssubject geltende Recht geblieben. Innerhalb dieses Kirchengutes schied man allerdings nach dem Vorbilde der katholischen Kirche ebenfalls die dem gottesdienstlichen Gebrauche gewidmeten Sachen und die andern kirchlichen Zwecken dienenden Vermögensstücke, wenngleich man die katholische Consecration und Benediction fallen ließ und statt dessen nur theilweise, nämlich bei Kirchen und Kirchhöfen, eine sogenannte Dedication, eine feierliche, gottesdienstliche Handlung bei dem ersten Gebrauche, anwandte. Was dagegen die Güter der früheren katholischen Manns- und Frauenklöster, anderer eingegangener Institute und beseitigter Meßstiftungen betraf, so wurden diese theils zur Gründung von kirchlichen und Schulstiftungen benutzt, theils auch von der Obrigkeit eingezogen, nicht blos um daraus kirchliche Bedürfnisse zu bestreiten, sondern sie auch zu weltlichen Zwecken zu verwenden. Der Territorialismus in Verbindung mit der Naturrechtslehre zeitigte dann die Theorie, daß der Staat Eigenthümer des Kirchengutes sei, während der Collegialismus, von dessen Anschauungen auch das preußische Landrecht (vgl. oben) in der hier fraglichen Beziehung beeinflußt ist, von seinem Standpunkte aus die Kirchengemeinde als Corporation für das Eigenthumssubject des kirchlichen Vermögens erklärte, eine Auffassung, welche man — aber mit Unrecht — schon als die der evangelischen Kirche in der Reformationszeit bezeichnet hat. Die Einziehung vielen kirchlichen Gutes seit der Reformationszeit in Verbindung mit der Herrschaft des Territorialismus im 18. Jahrh. hat dazu geführt, daß die Bedürfnisse der evangelischen Kirche vielfach aus landesherrlichen, bez. staatlichen Mitteln bestritten worden sind und daß auch noch heute in den deutschen Staaten bestimmte Summen dafür in die Budgets derselben eingestellt und demnächst für die Zwecke der evangelischen Kirche verwendet werden.

Was die Grundsätze in Betreff der Verwaltung und Veräußerung des Kirchengutes betrifft, so ist in dieser Beziehung im allgemeinen für die evangelische Kirche das katholische Kirchenrecht maßgebend geblieben. Selbstverständlich sind aber andere Verwaltungsorgane an die Stelle der katholischen getreten. In den Landeskirchen, in welchen Presbyterien, Gemeindekirchenräthe, Kirchenvorstände auf presbyterialer Grundlage organisirt sind, steht diesen auch die Verwaltung des für die kirchlichen Localzwecke bestimmten Vermögens zu. Die Aufsicht und die Mitwirkung bei wichtigen Acten der Verwaltung hat die evangelische landeskirchliche Behörde, also in der Regel das Consistorium, auszuüben. Etwaige Fonds, welche nicht localen, sondern allgemeinen, sei es provinziellen oder landeskirchlichen Zwecken dienen, werden von den eben gedachten Behörden verwaltet, die letztern in Preußen, wo der evangelischen Landeskirche der acht älteren Provinzen die juristische Persönlichkeit beigelegt ist, durch den evangelischen Ober-Kirchenrath. Eine Concurrenz der staatlichen Behörden bei der kirchlichen Vermögensverwaltung wird gewöhnlich in demselben Umfange wie für die katholische Kirche gefordert. Soweit überhaupt heute noch staatsrechtliche oder civilrechtliche Privilegien für das Kirchenvermögen bestehen, finden dieselben auch Anwendung auf das Gut der evangelischen Kirche.

Literatur: Jos. Helfert, Von dem Kirchenvermögen. 3. Aufl. Prag 1834. 2 Bde.; Evelt, Die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögensrechts, Soest 1845; Maas, Ueber das Rechtssubject, die Vertretung, Verwaltung, Verwendung des Kirchenvermögens, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 4, S. 583, 644. und Bd. 5, S. 3; Schulte, De rerum ecclesiasticarum domino, Berol. 1851; Schulte, Die juristische Persönlichkeit der Kirche, Gießen 1869; Hübler, Der Eigenthümer des Kirchengutes, Leipzig 1868; von Poschinger, Das Eigenthum vom Kirchengut, München 1871; Lehmkuhl, Das Kirchengut und seine Rechtsträger in: Stimmen aus Maria Laach, Jahrgang 1875. S. 258, 431, 512 und Jahrg. 1876, S. 56; Hirschel im Archiv für kath. Kirchenrecht. Bd. 34. S. 32. 259; Uhrig, Der Germanismus in der kirchenrechtlichen Lehre vom Eigenthume am Kirchengut, in der Tübinger theologischen Quartalschrift, Jahrg. 1878, S. 391; O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 2. Berlin 1873, S. 526 und Bd. 3. Berlin 1881, S. 106, 238; H. Wappäus, Zur Lehre der dem Rechtsverkehre entzogenen Sachen. Göttingen 1867, S. 12 fg., 49 fg.; Herrmann, Ueber das Recht der Einräumung evangelischer Kirchen zu nichtgottesdienstlichem Gebrauche, in der Zeitschr. für Kirchenrecht. Bd. 5, S. 234 fg.; F. A. Aull, Handbuch über die Verwaltung des Kirchenvermögens in Baiern. Würzburg 1855; Krick, Handbuch der Verwaltung des Kirchen-Vermögens im Königreiche Baiern diess. d. Rh. Passau 1878; Kahl, Die deutschen Amortisationsgesetze. Tübingen 1880; Discursus Prosperi Lambertini (Benedicti XIV), in den Analecta juris pontificii, Romae 1861, p. 1068 fg. (betreffend das Asylrecht); Dann, Ueber den Ursprung des Asylrechts und dessen Schicksale in der Zeitschr. für deutsches Recht, Bd. 3, S. 327 fg.; Bulmerincq, Das Asylrecht. Dorpat 1853.

(P. Hinschius.)

KIRCHENJAHR heißt der Cyklus kirchlicher Feste, welcher innerhalb eines Jahres gefeiert wird. Daher deckt es sich mit dem bürgerlichen Jahre der Länge nach, folgt aber einer eigenthümlichen Gliederung und hat häufig auch einen andern Anfang. Einen doppelten Jahresanfang finden wir schon bei den späteren Juden. Das Gesetz bestimmte den Nisan, früher Abib genannt, als ersten Monat des Jahres. Für die theokratischen Anordnungen des Gesetzes fiel natürlich das bürgerliche Jahr mit dem gottesdienstlichen einfach zusammen. Nach dem Exil dagegen wurde der erste Tischri, der siebente Monat nach der bisherigen Zählung, zum Anfang des bürgerlichen Jahres genommen, weil in dieser Zeit zum

ersten mal auf den Trümmern des Tempels zu Jerusalem ein Opfer gebracht und das Gesetz verlesen wurde. (Esra 3, 1 fg., Neh. 8, 1 fg.). Seitdem hatte man zwei Jahresanfänge, den ersten Nisan für das gottesdienstliche, den ersten Tischri für das bürgerliche Jahr. Noch später betrachtete man letztern Tag als den Tag der Weltschöpfung, daher das bürgerliche Jahr auch als Schöpfungsjahr.

In Anlehnung an diesen Vorgang des Judenthums hat auch die christliche Kirche, sobald sich ein feststehender Cyklus von Festen ausgebildet hatte, einen besondern Termin als Anfang ihres gottesdienstlichen Jahres angesetzt, freilich verschieden in verschiedenen Kirchenprovinzen. Die Griechen beginnen das bürgerliche Jahr am 1. Sept., das kirchliche am 14. Sept., die Nestorianer jenes am 1. Oct., dieses am 1. Dec., die Armenier setzen als Anfang des kirchlichen Jahres das Epiphaniasfest. Im Abendlande fiel der Jahresanfang in das Frühjahr, bis der Julianische Kalender ihn auf den 1. Jan. verlegte. Als Anfang des kirchlichen Jahres betrachtete man in den ersten Jahrhunderten das Osterfest, empfand es jedoch als Uebelstand, daß der Termin des Osterfestes so sehr schwankt. Seit dem 6. Jahrh. fing man deshalb an, nach Analogie der Nestorianer das Kirchenjahr mit der Vorbereitungszeit auf die Geburt des Herrn, d. h. mit der Adventszeit zu beginnen.

Rascher und mit größerer Uebereinstimmung vollzog sich die von der Frage nach dem Anfangstermine durchaus unabhängige innere Gliederung des gottesdienstlichen Jahres.

In der ersten Zeit der christlichen Gemeinde richtete sich die Aufmerksamkeit nur auf die gottesdienstliche Gliederung der Woche. Schon im Neuen Testament finden wir bezeugt, daß die Christen statt des jüdischen Sabbats den ersten Tag der Woche als Feiertag begingen. Am ersten Tage der Woche kamen sie nach Act. 20, 7 zusammen und brachen das Brot, am ersten Tage sollen die Korinther nach 1 Kor. 16, 1. 2 die Beisteuer für die Armen spenden, der erste Tag heißt Apok. 1, 10 ἡμέρα κυριακή. Es war das wöchentliche Erinnerungsfest an die Auferstehung des Herrn. Daneben jedoch wurde in judenchristlichen Kreisen auch der Sabbat gefeiert. Wie der Sonntag zur Auferstehung Christi, so wurden auch mehrere Tage der Woche zu wichtigen Einzelheiten seines Leidens in Beziehung gesetzt. Am Freitage feierte man den Tod am Kreuze, am Donnerstage die Einsetzung des Abendmahls und den Seelenkampf in Gethsemane, am Mittwoch erinnerte man sich des Verrathes des Judas. Daher dienten Mittwoch und Freitag als Fasttage und gaben als sogenannte dies stationum [1]) der Woche eine gewisse Gliederung. Dazwischen fiel als Freudentag der Donnerstag, während betreffs des Samstags die Praxis verschieden war. Soweit der judenchristliche Einfluß überwog, blieb der siebente Tag wenigstens ein Freudentag, an welchem nicht gefastet werden durfte. Die apostolischen Constitutionen bestimmen sogar (VII, 23), man solle den Sabbat neben dem Tage des Herrn feiern und zwar zur Erinnerung an die Schöpfung (VIII, 33). Die Knechte sollen an beiden Tagen von der Arbeit frei sein (Canones 66), wer am Sabbat faste, es sei denn der Sabbat in der Charwoche, solle, wenn Priester, des Amtes entsetzt, wenn Laie, excommunicirt werden. Die römische Kirche dagegen behandelte den Sabbat als Fasttag, theils wegen des Gegensatzes gegen die jüdische Sabbatfeier, theils zur Erinnerung an die Trauer der Jünger über den begrabenen Herrn. Dieser Unterschied erhielt sich und ward später, bei der Trennung der griechischen Kirche von der römischen, dieser wiederholt als Ketzerei vorgeworfen.

Das Bedürfniß, eine analoge Gliederung des Jahres einzuführen und nicht blos die wichtigsten Ereignisse der Leidenswoche, sondern diejenigen des ganzen Lebens des Herrn an bestimmten Tagen ins Gedächtniß zu rufen, machte sich erst später geltend. Darauf haben auch Feste älteren Ursprungs, besonders die jüdischen, ihren Einfluß ausgeübt und wiederum hat die Ausbildung des Kirchenjahres mit verschiedenen Festkreisen die ältere Gliederung der Woche in Vergessenheit gerathen lassen.

Es ist ganz erklärlich, daß die Judenchristen, wie den Sabbat, so auch die Jahresfeste der Juden einfach beibehielten. Sie gaben denselben nur eine Beziehung zur christlichen Heilsgeschichte. Das jüdische Passah ward nicht blos gefeiert als die Zeit, wann Jesus den Opfertod erlitt, sondern schon früh [2]) betrachtete man Jesus als das Passahlamm des Neuen Bundes und folgte deshalb auch allgemein der Johanneischen Berichterstattung, wonach Jesus (im Widerspruche mit dem Berichte der Synoptiker) bereits am 14. Nisan starb. Das Fest der Wochen erhielt seine christliche Bedeutung durch die Erinnerung an die an demselben erfolgte Ausgießung des Heiligen Geistes. Nur das Laubhüttenfest bot keinen Anhalt für eine christliche Feier.

Betreffs des Osterfestes [3]) machte sich der Unterschied geltend, daß die unter judenchristlichem Einflusse stehende Kirche des Morgenlandes mit den Juden den 14. Nisan feierte, während die ägyptische und römische Kirche davon ausging, die Erinnerung des Todes Jesu stets am Freitage zu feiern. Das Concil zu Nicäa bestimmte, daß am Sonntage nach dem Frühlingsvollmonde die Auferstehung gefeiert werde. Anfangs war eine Feier des Todes die Hauptsache und ward allein mit dem Namen πάσχα bezeichnet, während der Auferstehungstag der 50tägigen Festzeit bis Pfingsten zugerechnet ward. Allmählich jedoch trat die Feier der Auferstehung zur Feier des Todes in engere Beziehung, beide wurden mit dem gemeinsamen Namen Passah bezeichnet und als πάσχα σταυρώσιμον und πάσχα ἀναστάσιμον unterschieden. Dann heftete das Interesse sich immer mehr an die Feier der Auferstehung. Dieser Proceß kommt im Anfange des 4. Jahrh. zum Abschluß, liegt jener Be-

1) Diese „Stationen" kennt bereits Hermae pastor. Sim. V, c. 1.

2) Vgl. 1 Kor. 5, 7. 3) Da der Artikel Osterfest, Sect. III, Bd. VII, S. 9, ausführlich alle in Betracht kommenden Fragen behandelt, verweisen wir für Einzelheiten auf diesen.

stimmung von Nicäa bereits zu Grunde und führt dahin, daß der Name Passah sich jetzt für den Auferstehungssonntag fixirt, und daß dieser vom Pfingstkreise ausgesondert und mit der vorangehenden Zeit zusammengenommen wird. Sehr früh bildete sich die Sitte eines vorbereitenden Fastens. Zunächst fastete man vom heiligen Charfreitage Nachm. 3 Uhr, als der Todesstunde des Herrn, den ganzen Sonnabend bis zum Morgen des Auferstehungstages. Beendet wurde dieses Fasten durch den Genuß des Abendmahls am Sonntagmorgen. Dagegen herrschten betreffs der Dauer und der Strenge des vorangehenden Fastens, des sog. Quadragesimal-Fastens, mancherlei Schwankungen und locale Verschiedenheiten. Nachdem statt des Charfreitags der Ostersonntag der Mittelpunkt der Feier geworden war, rechnete man auch die 40 Tage nach Ostern zu diesem Feste.

Entsprechend der jüdischen Feier des Festes der Wochen feierten auch die Christen die *πεντηκοστή*, d. h. die 50 Tage vom Ostersonntage an als ununterbrochene Freudenzeit, in welcher nicht gefastet und nicht kniend gebetet werden durfte. Den Höhepunkt der Feier bildete der letzte dieser 50 Tage als Tag der Erinnerung an die Ausgießung des Heiligen Geistes. Häufig bezeichnet der Ausdruck *πεντηκοστή* auch diesen Tag allein. Die Octave desselben wurde ebenfalls gefeiert, und es hat mehrfacher Bestimmungen bedurft (z. B. vom Concil zu Mainz im J. 813, vom Concil zu Ingelheim im J. 948, vom Concil zu Konstanz im J. 1094), um die Feier auf zwei oder drei Tage zu beschränken. Das Trinitatisfest ist der orientalischen Kirche ganz unbekannt. Im Abendlande kam es im 11. Jahrh. in den Klöstern auf, ward auf der Synode von Arles 1260 für Frankreich sanctionirt und erst 1334 von Papst Johann XXII. allgemein für die ganze Kirche angeordnet. Nachdem der Osterkreis seine größere Ausdehnung erhalten hatte, begann die Pfingstzeit erst mit dem 40. Tage nach Ostern. An diesem Tage feiert man die Himmelfahrt Christi. Wann dieses Fest aufgekommen ist, läßt sich historisch nicht genau nachweisen, doch scheint es weit in das christliche Alterthum hinaufzureichen.

Diese beiden Festkreise bildeten sich zuerst. Länger dagegen dauerte und größere Schwankungen hatte zu überwinden die Feststellung des dritten Festkreises. Sobald überhaupt Jahresfeste gefeiert wurden, machte sich der Wunsch geltend, die Geburt des Herrn zu feiern. Aber die Schrift läßt uns über Jahreszeit und Tag der Geburt völlig im Dunkel, deshalb war es schwierig, für das allgemein gewünschte Geburtsfest ein allgemein anerkanntes Datum zu finden. Die älteste Feier des Geburtsfestes geht auf die gnostische Sekte der Basilidianer zurück.[4]) Sie feierten am 15. oder am 11. Tage des ägyptischen Monats Tybi, d. h. am 10. oder am 6. Januar[5]), die Vereinigung des göttlichen Logos oder des obern Christus mit dem Menschen Jesus. Da diese Vereinigung nach ihrer Auffassung bei der Taufe stattfand, so war es in erster Linie ein Fest zur Erinnerung an die Taufe. Eine Beziehung auf die Geburt Jesu erhielt es nur mit Hülfe der Annahme, daß Jesus an seinem 30. Geburtstage die Taufe erhalten habe. Diese Annahme hat jedenfalls dazu mitgewirkt, daß die rechtgläubige Kirche dies Fest von den Ketzern übernahm und schon gegen Ende des 3. Jahrh. in Aegypten, Palästina und Syrien als Fest „der Erscheinung Christi" feierte. Es hieß *ἡ ἐπιφάνεια, τὰ ἐπιφάνια, ἑορτὴ τῶν ἐπιφανίων* oder *τὰ θεοφάνια* und sollte überhaupt an die Erscheinung des Göttlichen im Menschlichen erinnern. Deshalb gedachte man an diesem Tage nicht blos der Taufe und Geburt Jesu, sondern zugleich des Sternes, der ersten Anbetung durch die Weisen aus dem Morgenlande und des ersten Wunders auf der Hochzeit zu Kana. Zugleich war es der dritte Tauftag, welcher neben den Vigilien des Oster- und Pfingstfestes mit Vorliebe benutzt wurde.

Gegen diese Praxis trat die römische Kirche auf. Sie wollte das Epiphanienfest nicht beseitigen, sondern nur ein eigenes Fest der Geburt von demselben abtrennen. Als Tag wurde für dieses Geburtsfest der 25. Dec. festgesetzt. Die spätere Tradition erzählt, Papst Julius I. (336—352) habe in den Archiven der Stadt Rom Nachforschungen angestellt wegen der Schätzung des Augustus, welche auf dies Datum geführt hätten. In Wahrheit kamen verschiedene Erwägungen in Betracht, welche bei dem völligen Fehlen geschichtlicher Nachrichten zur Festsetzung dieses Tages führten. Der Hauptgrund lag in dem Bemühen, heidnische Feste durch Verwerthung für christliche Ideen unschädlich zu machen. Auch die Aeußerung des Täufers (Joh. 3, 30) wies darauf, das Winter- und das Sommersolstitium als Geburtstage Jesu und seines Vorläufers anzunehmen. Dazu kam, daß als Termin der Schöpfung das Frühlingsäquinoctium, genauer der 25. März, galt und daß man vielfach annahm, Christus sei an demselben Tage Mensch geworden. Auf Grund dieser Rechnung wurde der 25. März für „Mariä Verkündigung" (also für Jesu Empfängniß) angesetzt, woraus als sein Geburtstag der 25. Dec. folgte.[6]) Die abendländische Kirche nahm das neue Fest bereitwillig und allgemein an. Nicht so die morgenländische Kirche. Hier wird es allerdings hin und wieder gefeiert. Chrysostomus erwähnt in einer Weihnachtshomilie vom J. 386, daß das Fest dort erst seit zehn Jahren bekannt, aber rasch eingewurzelt sei. In Jerusalem ward es 431 durch den Bischof Juvenalis eingeführt. Kaiser Justinian I. (527—565) verordnete die Feier für das ganze Reich. Dennoch ist im Morgenland

4) Vgl. den Bericht des Clemens Alex., Strom. I, 1.

5) Weshalb dieses Datum gewählt wurde, läßt sich nicht feststellen. Die Vermuthungen, daß die Basilidianer ein ägyptisches Sonnenfest nach ihrer Anschauung umgedeutet, oder daß sie den Tag mit dem Feste von syrisch-palästinensischen Judenchristen entlehnt haben, mögen wenigstens erwähnt werden.

6) Die römische Kirche verband mit dieser Rechnung noch ein weiteres Interesse. Auf Grund der Annahme, daß auch der Tod Jesu in dieselbe Zeit falle wie die Schöpfung der Welt, zeigte sie Neigung, das Osterfest auf den Sonntag nach dem 25. März zu fixiren. Damit konnte sie jedoch gegenüber den Bestimmungen des Nicaenischen Concils nicht durchdringen.

das Weihnachtsfest nie recht populär geworden und für die kirchliche Feier wie für das Bewußtsein des Volkes behielt das Epiphanienfest seine dominirende Stellung.

Der dritte Festkreis wird also im Abendlande vom Weihnachts-, im Morgenlande vom Epiphanienfeste beherrscht. Wo das Weihnachtsfest als Fest der Geburt gefeiert wird, erinnert die Octave am 1. Jan. an die Beschneidung und Namengebung, das Epiphanienfest theils an die Taufe Jesu, theils an die Anbetung der Weisen.[7]) In der ganzen Kirche wird die Zeit von Epiphanias bis zum (wechselnden) Anfang der Osterzeit noch von dem Gedanken der „Erscheinung" beherrscht. Ebenso allgemein ist eine Vorbereitungszeit, nur daß dieselbe hier auf das Weihnachts-, dort auf das Epiphanienfest bezogen wird. Ursprünglich war auch sie eine Fastenzeit, daher Trauungen und Lustbarkeiten verboten. Der Beginn der Fasten schwankte, von Martini an, oder 40 Tage, oder 4 Wochen.

Mit diesen drei Hauptfesten ist die Gliederung des Kirchenjahres gegeben, denn die untergeordneten Feste werden demselben entweder als bewegliche, d. h. in bestimmter Abhängigkeit von Ostern, oder als unbewegliche d. h. an einem bestimmten Datum nur eingefügt. Für die vier großen Confessionen zerfällt das Kirchenjahr[8]) in die festliche und in die festlose Hälfte. Jene reicht vom ersten Adventsonntage bis zum Trinitatisfest, diese umfaßt die Reihe der Trinitatissonntage. Die festliche Hälfte des Jahres enthält die drei großen Festkreise. Der Weihnachtskreis beginnt mit einer Vorbereitungszeit, welche die vier Adventsonntage umfaßt. Dieselben sind beherrscht von dem Gedanken der ernsten Vorbereitung auf den würdigen Empfang des Herrn, und sind die vorgeschriebenen Perikopen mit Rücksicht darauf ausgewählt. Es folgt das Christfest mit zwei Feiertagen, ursprünglich mit vorangehender Vigilie, woran die hin und wieder vorkommenden „Christmetten" noch erinnern. Dazu gehört noch als Octave das Neujahrsfest[9]) und als Abschluß das Epiphanienfest.[10]) Meist fällt auch ein Sonntag zwischen Christtag und Neujahr und zwischen Neujahr und Epiphanien. Den Abschluß bilden die Sonntage nach Epiphanias, deren Zahl wegen des wechselnden Ostertermins zwischen zwei und sechs schwankt. Sie führen den Gedanken der „Erscheinung" noch weiter aus, daher die Erzählungen vom zwölfjährigen Jesus im Tempel und von der Hochzeit zu Kana betrachtet werden. — Der Osterkreis beginnt mit der Vorbereitungszeit der Fasten. In die sog. große Fastenzeit, welche 70 Tage vor Ostern beginnt, fallen die Sonntage Septuagesima, Sexagesima und Quinquagesima oder Estomihi. Auf den Aschermittwoch folgen die sechs Fastensonntage: Quadragesimae prima bis sexta. Die fünf ersten heißen nach den Anfangsworten der an ihnen üblichen Gebete: Invocavit, Reminiscere, Oculi, Laetare, Judica, der letzte ist der Palmsonntag (dominica palmarum). Diese ganze Zeit vom Aschermittwoch an ist eine Zeit der Trauer und der ernsten Betrachtung, daher tempus clausum und der Versenkung in die Leidensgeschichte des Herrn gewidmet. Mit Palmarum beginnt die Charwoche, in welcher jeder Tag seine besondere Bedeutung hat, vor allem aber Gründonnerstag und Charfreitag hervorragen. Auf den Todesschmerz des Charfreitags folgt die Auferstehungsfreude des Ostersonntags. Dieselbe überträgt sich auch auf die folgenden Sonntage: Quasimodogeniti oder weißer Sonntag (dominica in albis), so genannt, weil nach altchristlicher Sitte die in der Oster-Vigilie getauften Katechumenen an diesem Sonntage zum ersten mal das Sakrament des Altars empfingen und aus diesem Anlaß zum letzten mal in dem weißen Taufkleide erschienen; Misericordias Domini, Jubilate, Cantate, Rogate. — Mit dem Himmelfahrtsfeste beginnt der Pfingstkreis; es folgt der Sonntag Exaudi, und den Schluß macht die Octave des Pfingstfestes, das Trinitatisfest, welches zugleich eine zusammenfassende Wiederholung der vorangehenden drei Hauptfeste als Feste von Vater, Sohn und Geist bildet. Für die römische Kirche kommt noch das Fronleichnamsfest hinzu am Donnerstag nach dem Trinitatisfeste. — Die festlose Hälfte des Kirchenjahres umfaßt die Sonntage von Trinitatis bis Advent, deren Zahl zwischen 23 und 27 schwankt. Die evangelische Kirche zählt sie als Sonntage post Trinitatis, die römische als Sonntage nach Pfingsten. Nachdem die festliche Hälfte des Jahres naturgemäß die Heilsgeschichte vorgeführt hat, wendet sich in der festlosen Hälfte die gottesdienstliche Betrachtung den lehrhaften Theilen der Schrift zu. Auch legt man in diese Zeit gern Feste anderer Art, wie Bußtag, Erntefest, Todtenfest u. s. w. — Abgesehen von diesem durch die Feste des Herrn beherrschten Kirchenjahre könnte man betreffs der römischen und noch mehr der griechischen Kirche noch von einem Kirchenjahre der Heiligen reden, da alle Tage des Jahres und zwar meistens nach dem bestimmten Datum, dem Andenken eines oder mehrerer Heiligen gewidmet sind. Darauf können wir hier jedoch nicht eingehen.

Von den Sonderkirchen, welche ein eigenthümlich gegliedertes Kirchenjahr haben, seien nur die Armenier und Kopten erwähnt.[11]) Die Armenier theilen ihr Kirchenjahr in acht Perioden, welche gewöhnlich *πεντηκοστή* oder quinquagenariae genannt werden. Es sind folgende: 1) von Epiphanias bis Quinquagesima, 2) die Quadra-

7) Daher die Bezeichnung als „Dreikönigsfest". 8) Im einzelnen finden sich mancherlei Abweichungen zwischen katholischer und evangelischer Kirche, besonders betreffs der Marien- und Heiligenfeste, aber im großen ist die Gliederung des Kirchenjahres dieselbe. Die reformirte Kirche hat kein officielles Kirchenjahr, aber in der kirchlichen Praxis hat es sich in Uebereinstimmung mit den andern abendländischen Kirchen entwickelt. 9) Auch für die kirchliche Feier des 1. Jan. ist mit der Zeit die Beschneidung und Namengebung bedeutungslos geworden, und nur die Beziehung auf den Anfang des neuen bürgerlichen Jahres geblieben. 10) Die protestantische Kirche hat die Feier des Epiphanienfestes abgeschafft, abgesehen von einzelnen Ländern, z. B. Königreich Sachsen.

11) Das Folgende ist entnommen aus dem gelehrten Werke von Nicolaus Nilles, S. J.: „Kalendarium manuale utriusque ecclesiae orientalis et occidentalis" (Oenoponte, 2 T., 1879—81).

gesimalzeit, 3) vom Ostersonntage bis Pfingsten, 4) von Pfingsten bis zur Verklärung Christi (6. Aug.), 5) von der Verklärung Christi bis zur Himmelfahrt Mariä (15. Aug.), 6) von der Himmelfahrt Mariä bis zur Kreuzerhöhung (14. Sept.), 7) von der Kreuzerhöhung bis Advent, 8) von Advent bis Epiphanias. — Die Kopten unterscheiden sieben höhere und sieben niedere Feste. Jene sind die Festivitates Annuntiationis, Nativitatis, Baptismi, Olivarum, Resurrectionis, Ascensionis, Pentecostes, die sieben Festa minora sind: Circumcisionis, Primi miraculi, Ingressus in templum, Coena, Dominicae Thomae, Ingressus in Aegyptum, Transfigurationis. Als dritte Klasse von Festen kommen noch hinzu die Tage der Heiligen.

Literatur: Lisko, Das christliche Kirchenjahr (Berlin 1840); Strauß, Das evangelische Kirchenjahr in seinem Zusammenhange dargestellt (Berlin 1850); Bobertag, Das evangelische Kirchenjahr (Breslau 1853); Heinrich Alt, Der christliche Cultus, 2. Aufl. II. Abth.: Das Kirchenjahr des christlichen Morgen- und Abendlandes mit seinen Festen, Fasten und Bibellectionen historisch dargestellt (Berlin 1860). *(Bernhard Pünjer.)*

KIRCHENLAMITZ, bairischer Markt an der Lamitz, im Bezirksamte Wunsiedel und Amtsgericht Kirchenlamitz (Regierungsbezirk Oberfranken), an der Eisenbahn Hof-Redwitz gelegen, mit protest. Pfarrei und Dekanat im Consistorialbezirke Baireuth, hat 2 gothische Kirchen, Schulen, Amtsgericht, Notariat, Aerarialrevier, Postexpedition, Schloß und zählt (1880) 2065 Einwohner. Zur Gemeinde Kirchenlamitz gehören noch die Einöden Epprechtstein und Schieda, sowie die Fuchsmühle und Hasenmühle.

Der Untergau des bairischen Nordgaues, der Egergau, welcher gegen das Ende des 12. Jahrhunderts als pagus Egire (pagus qui dicitur Egere), von dem Flusse Eger, Agara, slav. Cheb, genannt wird, in dessen Gebietsausdehnung auch Kirchenlamitz liegt, befand sich 1096 im Besitze der Markgrafen von Vohburg; 1248 gelangte die früher gleichfalls im Vohburg'schen Besitze befindliche uralte Reichswehr am Kurenberge (Kornberg) von einem Edelgeschlechte, dem als meranischer Dienstmann bekundeten Eberhardus de Eckebersteine, an die adelige Familie der Wilde, welcher 1308 Ulrich Sack und dessen Söhne im Besitze folgten und die (1337—1338) das Oeffnungsrecht auf ihr „Viertel des Huß zum Eckbrechtstein" Heinrich dem Langen, Vogte von Weida, verschrieben. Zur Herrschaft gehörte der Markt Kirchenlamitz. Da man aber für die Sicherheit der Reichsstraße von Seite der Wilde und Sacke besorgt war, gestattete König Karl IV. den Burggrafen Johann und Albrecht von Nürnberg, die Feste zu brechen und sie zum rechten Lehen zu nehmen, worauf sie 1352 mit stürmender Faust erobert wurde. Gleichwol hielten es die neuen Lehensträger für gerathen, den bisherigen Antheilbesitzern Entschädigung zu bieten, jedoch einen energischen Amtmann zur Hut aufzustellen. An dem Eckebrechtstein, prangte bald darauf (1352—1355) der Brackenkopf der Burggrafen. Zu dem Amte Kirchenlamitz oder Epprechtstein gehörten neben der Stadt Kirchenlamitz 16 Ortschaften, dann der Kurenberg (Kornberg) mit der Reichswehr Eckbrechtstein, welche wir in dem Besitze der Ritter Wild und Sack fanden. Die Forster von Selb, genannt Sperrvogel, überließen ihren Antheil bald auch den Burggrafen, desgleichen 1356 die Vögte von Weida den ihren.

Der burggräflichen Regierungsmaxime verdankt der Markt Kirchenlamitz, welcher durch den Betrieb der Perlenfischerei wie durch die wohlgefertigten Töpfergeschirre in Ruf gestanden, den burggräflichen Stadtbrief, darin dem Markte ausnahmsweise auch das städtische Privileg „auf mulzen, brauen und kauffen" verliehen werden. Der adelige Amtmann wohnte aber nicht in dem Markte, sondern auf der Burg Epprechtstein, bis dieselbe 1553 von Heinrich Reuß von Plauen niedergebrannt wurde. Schon 1437 war Epprechtstein-Kirchenlamitz mit dem Burgstall Epprechtstein zu einer Amtshauptmannschaft erhoben worden, welche indeß 1557 wieder eingezogen und Wunsiedel einverleibt wurde. Zufolge des mit der Stadt Eger erzielten Vertrags vom 19. Juli 1561 und des unter Kaiser Rudolf II. 1589 aufgerichteten Recesses wurde dieser Abschnitt des Egerlandes vom Burggrafen von Nürnberg in die Aemter Kirchenlamitz und Weißenstadt und in das Richteramt Lauten des Amtes Thierstein auf dem Gebirge eingetheilt. Nach dem Friedericianischen Vertrage von 1758 und Artikel 9 des Teschener Friedens vom 13. Mai 1779 ging derselbe mit dem Fürstenthume Baireuth an die Krone Preußen über, und 1810 gelangte er an Baiern, welches 1812 aus den dazu gehörigen Ortschaften (den ehemaligen Steuerdistricten des Landgerichts Wunsiedel) das Amtsgericht Kirchenlamitz bildete, wozu noch 1827 der Gemeindebezirk Hebanz geschlagen ward.

Mehr als durch die Bierbrauerei wurden die wirthschaftlichen Verhältnisse des Marktes Kirchenlamitz durch die Weberei gehoben, für welche der Mechaniker Johann Friedrich Hofmann dort mehrere Spinnmaschinen modellirte und einführte. *(Ferdinand Moesch.)*

Kirchenlied, s. unter Kirchenmusik.

KIRCHENMUSIK (Musica divina, ecclesiastica). Dieselbe umfaßt im engeren Sinne alle Tonstücke, welche für den gottesdienstlichen Gebrauch bestimmt sind und einen integrirenden Theil des Rituals bilden, also alle zur Liturgie gehörenden Gesänge (Collecten, Responsorien u. s. w.).

Im weitern Sinne begreift man unter Kirchenmusik alle Compositionen von ausgesprochen religiösem Charakter, welche zwar mit der Kirche in Contact stehen und daher im kirchlichen Geiste gedacht, nicht aber für die directe Verwendung im Gottesdienste bestimmt sind (das religiöse Lied, die kirchliche Arie, bis zum Oratorium).

Es fallen sonach die Begriffe Kirchengesang und Kirchenlied mit dem der Kirchenmusik zusammen, indem jene nur besondere Arten der letztern sind.

Sämmtliche der Kirchenmusik zugehörige Tonstücke lassen sich, je nach ihrer geringeren oder größeren musi-

kalischen Ausgestaltung, nach der Anzahl der in ihnen zur Verwendung kommenden Stimmen, oder nach den aufgewandten Darstellungsmitteln, in drei Klassen theilen:

a) In blos tonisch fixirte Recitationen, welche sich nur wenig von dem eigentlichen Redetone entfernen, und in wirklich ausgeführte Gesänge (Accentus, Concentus), b) in einstimmige und mehrstimmige Gesänge (Monodia, Chorgesang), c) in unbegleitete und in begleitete Gesänge (a capella-Gesang oder reine Vocalmusik, Vocal- und Instrumentalmusik).

In dieser Eintheilung ist zugleich der Weg angedeutet, welchen die Entwickelung der Kirchenmusik, die in ihren Anfangsstufen mit der der Musik an sich ziemlich identisch ist, genommen hat.

Die Verbindung der Musik mit dem religiösen Cultus ist uralt. Man darf behaupten, daß die Musik im eigentlichen Sinne erst das Kind der Religion ist; denn mit dem Erwachen des religiösen Bewußtseins erhob sich der Ton aus seiner sinnlich-elementaren Bedeutung und stellte sich in den Dienst des Geistes, in den Dienst der Idee von einem Ewig-Göttlichen.

Soweit unsere historischen Kenntnisse zurückreichen, überall finden wir die Musik aufs engste mit der Religion verschwistert, sodaß die Annahme sicher gerechtfertigt ist, „daß die Anwendung des Gesanges beim Gottesdienst so alt ist wie das Bedürfniß gemeinsamer Erbauung überhaupt".

Alte Schriftsteller und Bildwerke geben Zeugniß von der regen Pflege und der hohen Achtung, welche die Musik bei den alten Aegyptern genoß. Schon unter der Regierung des Sesostris (Ramses II.) nach Vertreibung der Hyksos (1350 v. Chr.) finden wir hier große priesterliche Sängerzünfte, an deren Spitze der sogenannte „Oberste der Sänger" (Ata) stand, denen die Ausführung der heiligen Hymnen oblag. Wenn wir auch nichts von der eigentlichen Beschaffenheit der Musik bei den alten Aegyptern wissen, so ist doch anzunehmen, daß diese Kunst bei dem zu Ernst und Tiefsinn geneigten Volke, im Gegensatz zu der Musik in den wilden Naturculten der asiatischen Völker, eine Läuterung erfuhr und in das Stadium einer höheren Entwickelung eintrat, daß sie hier ihre Weihe und Heiligung empfing und, bereits veredelt, auf die Griechen und Hebräer überging. Daß auch die Musik tief in den Cultus dieser beiden Völker eingriff, wissen wir gleichfalls aus alten schriftlichen Zeugnissen, vor allem aus der Bibel. Bei den Israeliten waren es besonders die Leviten, denen die Ausführung der Tempelmusik zufiel. Dieselben waren in 24 Ordnungen eingetheilt und bildeten eine förmliche Sängerdynastie.

Aus der Musik der Hebräer und der Griechen endlich ging die christliche Musik hervor. „Wie zwei mächtige Ströme — sagt Ambros — fließen ihre Elemente aus Palästina und Hellas zusammen. Von der musica sacra der Hebräer holte sich die Musik des Christenthums die Heiligung, von der Tonkunst der Griechen holte sie sich Form, Gestalt, Klarheit und Schönheit". Da sich der christliche Gottesdienst hauptsächlich aus dem jüdischen herausbildete, gingen natürlich auch die Sangesweisen aus diesem in jenen über. Aus Bibelstellen (Matth. 26, 30; Brief des Paulus an die Kolosser 3, 16, an die Epheser 5, 19 u. a.) erfahren wir Näheres über die Anwendung und die äußere Beschaffenheit des Gesangs bei den ältesten christlichen Gemeinden. Derselbe bestand in Psalmodien, welche nicht eigentlich gesungen, sondern auf einem bestimmten Tone rhythmisch gesprochen wurden und nur am Ende der Hauptsätze des Textes bestimmte Tonfälle hatten. Neben diesem mehr recitativischen Psalm- oder Prosagesange machte sich aber bald eine zweite, nach dem Muster der antiken Strophen gestaltete, melodisch selbständigere Singweise geltend, welche auf die Form der Hymnen führte und besonders bei dem Opfer durch ihren gemessenen, feierlichen Charakter zur Erhebung der Gemeinde beitrug. Nach Clemens von Alexandrien, einem der ältesten Förderer christlicher Musik (gest. 220 n. Chr.), von welchem der älteste auf uns gekommene kirchliche Hymnus auf „Christus den Erlöser" stammt, wurden die ersten christlichen Gesänge ohne alle Begleitung ausgeführt; jedoch scheint schon früh die Flöte zur Unterstützung der Gesänge benutzt worden zu sein, denn Clemens selbst war es, welcher dieselbe durch die edlere Davidsharfe ersetzte. Als das Christenthum durch Konstantin d. Gr. zur Staatsreligion erhoben wurde, gestalteten sich zugleich mit dem Gottesdienste auch die zu demselben gehörigen Gesänge immer reicher. Einige Historiker sind der Meinung, daß in den christlichen Gottesdiensten der ältesten Zeit gar nicht, sondern erst später, als dieselben erlaubt waren und öffentlich abgehalten werden durften, gesungen worden sei. Jedoch widersprechen dieser Ansicht fast alle älteren Zeugnisse. So empfiehlt schon der Apostel Paulus (Epistel an die Epheser 5, 19), Psalmen und Loblieder zu singen. Ebenso berichtet Plinius der Jüngere (Lib. X, ep. 97), daß die ältesten Christen Morgenhymnen hatten, die sie an gewissen Tagen zu Ehren des Heilands, als eines Gottes, anstimmten. Ein ebenfalls vielgesungener Morgenhymnus war die sogenannte Doxologia major oder der Hymnus angelicus „Gloria in excelsis Deo", den Papst Telesphorus (127—139) in die römische Kirche einführte. Außer den Genannten machten sich noch um Hebung des Kirchengesangs in jener Periode verdient: Ignatius von Antiochien (gest. 116 n. Chr), Justin der Märtyrer (gest. 166), ferner Tertullian (gest. 220), Presbyter in Karthago, welcher die Form der bei den Agapen (Liebesmahlen) üblichen Gesänge vervollkommnete, Origines (gest. 254) u. a. Mit dem Christenthume begann zugleich ein reicher Sangesfrühling, denn kaum ein irgendwie hervorragender Lehrer der alten Kirche hat es unterlassen, seiner Gottesbegeisterung in Hymnen Ausdruck zu geben. So soll nur allein Ephräm, der bedeutendste Kirchenlehrer der syrischen Kirche (gest. 378 n. Chr.), 12—14,000 Hymnen und Wechselgesänge verfaßt haben. Trotz alledem war und blieb der Psalm die Grundlage des altchristlichen Kirchengesangs. Viele Hymnen waren überhaupt nur Uebersetzungen oder Nachdichtungen Davidischer Psalmen.

Neben dem Recitations- und dem Hymnengesange

findet sich in der ältesten Zeit auch noch eine dritte Art religiöser Gesänge: die Antiphonie oder der Wechselgesang. Auch diese hat ihr Vorbild in dem jüdischen Cultus. Besonders pflegte die Sekte der Therapeuten den Wechselgesang. Philo (gest. 39 n. Chr.) berichtet darüber: „Nach gehaltenem religiösem Vortrage erhebt sich einer, um einen Lobgesang auf Gott zu singen. Entweder einen, den er selbst erfunden, oder einen alten von den früheren Dichtern; denn Maße und Weisen hinterließen jene Dichter in dreifüßigen Versen, bei Dankfesten zu singen, in Lobliedern, bei Trankopfern und vor dem Altare und, in unveränderter Versart, von Chören vorzutragen, sämmtlich in abwechselnden wohlgemessenen Strophen. Nach diesem thun auch andere desgleichen nach der Ordnung, indem alle mit großer Ruhe aufmerksam zuhören, außer am Ende beim Schlußgebet, wo sämmtliche Männer und Frauen ihre Stimmen erheben. Es stehen (nach einem einfachen und frommen Mahle) alle auf, und es bilden sich zwei Chöre, der eine aus Männern, der andere aus Frauen. Jeder hatte seinen Vorsänger. Sie singen Hymnen auf Gott in vielen Versmaßen und Weisen, bald mit ganzem Chor, bald in harmonischen Wechselgesängen. Und wenn nun jeder der beiden Chöre allein seine freudige Empfindung ausgesprochen hat, vermischen sie sich, zusammen einen Chor bildend, als Nachahmung jenes am Rothen Meere versammelten, wo sowol Frauen als Männer von gemeinsamer Begeisterung ergriffen, einen einzigen Chor bildeten". (Vgl. Dr. J. L. Saalschütz, Geschichte und Würdigung der Musik bei den Hebräern, 1829). Anfangs mag der Wechselgesang der Christen nur in einem einfachen Responsorialgesange (cantus responsorius psalmi) bestanden haben, indem der Lector den betreffenden Psalm einfach vorlas, oder ein Sänger denselben vorsang und das Volk mit den letzten Worten des Psalmisten refrainartig antwortete, oder mit dem Amen oder dem Halleluja einfiel, das ebenfalls aus dem jüdischen Gottesdienste stammt. Die in der ältesten Zeit sich jedenfalls in ganz geringem Tonumfange bewegende Psalmodie stand mit der Antiphonie gewöhnlich in einem und demselben Tone. Später veränderte man die Tonart mit jeder Wiederholung und ließ den Psalmvers in dem jedesmaligen neuen Tone folgen. Die Responsorienpsalmen sollen schon unter Papst Gelasius (492—496) der lateinischen Liturgie einverleibt worden sein. Inwieweit sich auch die Frauen im Gottesdienste mitvernehmen ließen, ist nicht mit Bestimmtheit festzustellen. Jedenfalls betheiligten sie sich anfangs am Gesange, da erst im J. 379 die Synode von Antiochien auf Grund einer Stelle des Apostels Paulus „den Weibern das Singen in der Kirche" untersagte. Bei dem ältesten Antiphonengesange wechselten, wie bei den Therapeuten, Männer- mit Frauen- und Kinderstimmen ab. Später theilte sich für die Antiphonen die Gemeinde in zwei einander gegenüberstehende Chöre. In dieser Weise soll der Bischof Simeon von Seleucia Davidische Psalmen haben singen lassen. Außer diesen Antiphonen (alternatae) gab es auch Antiphonae directaneae, in denen nicht Wechselchöre auftraten, sondern ein und derselbe Chor ununterbrochen sang.

Fétis bezeichnet Syrien als die Wiege des Wechselgesangs. Ignatius, Bischof von Antiochien, soll dieselben dort eingeführt haben. Durch die Arianer wurde er nach Konstantinopel gebracht, wo ihn Chrysostomus im J. 398 für die dortige Kirche anordnete. Von hier aus wurde er angeblich durch Ambrosius in die mailänder, durch Cölestin I. in die römische Kirche und durch Hilarius (gest. 368) nach Gallien verpflanzt. Nach Theodoret dagegen soll derselbe durch zwei Priester, Diodorus und Flavian, um das J. 260 aus der national-syrischen in die griechisch-syrische Kirche verpflanzt worden sein.

Obwol die neuere Forschung dem heil. Ambrosius (333—397) die Autorschaft mancher Hymnen, welche bisher die Tradition demselben zuschrieb, mit Einschluß des berühmten sogenannten Ambrosianischen Lobgesangs „Te deum laudamus" streitig macht, und Forkel sogar in Zweifel zieht, daß die Feststellung der Tonalität und der vier authentischen Kirchentöne D-D, E-E, F-F, G-G von Ambrosius herrühre, da deren Benennungen Protos, Deuteros, Tritos, Tetrartos auf griechischen Ursprung hindeute, so bleibt doch dem mailänder Bischof unstreitig das Verdienst, aus der Menge des vorhandenen Hymnenstoffes die rechte Auswahl getroffen, den gottesdienstlichen Gesang geregelt und für die occidentalische Kirche in ähnlicher erfolgreicher Weise gewirkt zu haben, wie der heil. Basilius (gest. 379) für die orientalische Kirche wirkte. Ueber die eigentliche Beschaffenheit des Ambrosianischen Gesangs steht nichts Bestimmtes fest. Alles, was darüber existirt, ist bloße Vermuthung. Nach Guido von Arezzo waren die Melodien desselben symmetrisch gegliedert, schlossen sich aber bezüglich der Zeitdauer der einzelnen Töne noch ganz an die antike Prosodie an. Jedoch sollen zum Zweck größerer rhythmischer und melodischer Belebung die langen Silben nicht selten mit zwei oder mehrern Noten versehen worden sein. Daß Ambrosius — wie Fétis meint — zum Zweck weiterer Verzierung wieder zu der weichlichen Chromatik zurückgegriffen habe, entbehrt der Begründung. Wenigstens wäre dies eine arge Inconsequenz gewesen, da gerade durch ihn, infolge der Einführung der vorerwähnten vier authentischen Tonreihen, die Diatonik für die christlich-abendländische Musik maßgebend geworden war. Außer dem Hymnengesange führte Ambrosius auch noch den Wechselgesang in der mailänder Kirche ein, da derselbe mannichfaltiger und wirksamer war als die dürftigen Cantillationen und Psalmodien der ältesten italischen Kirchen, bei denen die Gemeinde zu einem ziemlich passiven Verhalten verurtheilt war. Durch die Einführung des Wechselgesangs zog Ambrosius zugleich die Gemeinde zu einer regeren Betheiligung an dem Gottesdienste mit heran. Der um diese Zeit besonders gepflegte Psalmengesang tritt uns in vier verschiedenen Gestalten: in symphonischer, in antiphonischer, in epiphonischer und in hypophonischer Gestalt entgegen. Symphonisch war der

Gesang, wenn derselbe unter Leitung des Vorsängers von der ganzen Gemeinde gesungen wurde, antiphonisch, wenn Vorsänger und Chor, oder Chöre miteinander alternirten, epiphonisch, wenn die Gemeinde den Psalm nur mit einzelnen Exclamationen (Kyrieeleison — Amen) beschloß, hypophonisch dagegen, wenn die Gemeinde an bestimmten Stellen responsorienweise in den klerikalischen Gesang eingriff. Welch einen Eindruck der Ambrosianische Gesang auf die Zeitgenossen des Ambrosius machte, geht aus den Bekenntnissen des heil. Augustin (B. IX, Kap. 6) hervor, wo es heißt: „Wie weinte ich über Deine Lobgesänge und Lieder, o Gott, als ich durch die Stimme Deiner lieblich singenden Gemeinde kräftig gerührt wurde. Die Stimmen flossen mir ins Ohr und Deine Wahrheit wurde mir ins Herz gegossen. Da entbrannte inwendig das Gefühl der Andacht, und die Thränen liefen herab und mir war so wohl dabei". Jedoch nicht lange sollte sich die Gemeinde der activen Betheiligung an dem Gottesdienste erfreuen, denn schon gegen Ende des 4. Jahrh. verordnete das Concil von Laodicea, daß nur der Geistlichkeit angehörende Sänger in der Kirche singen sollten. Vielleicht lag in dem Ambrosianischen Gesange die Gefahr der Verweltlichung, oder überwog in ihm der sinnlich-ästhetische Charakter den erbaulichen; vielleicht auch neigte sich derselbe noch zu sehr dem heidnisch-classischen Hymnen- oder Volksgesange zu.

Es erwuchs demselben daher in dem zweiten mächtigen Pfleger des christlichen Kirchengesanges, Gregor dem Großen (540—604), nicht sowol ein Förderer, als vielmehr ein Gegner. Zunächst schloß Gregor den Gemeindegesang aus dem Gottesdienste aus und setzte an dessen Stelle den Choralgesang, welcher von geübten Sängern in dem dazu bestimmten Chorraum ausgeführt wurde. Seinem hierarchischen Geiste widerstrebte der Gedanke einer singenden Volksgemeinde; nur ein geschulter klerikaler Sängerchor sollte fortan die kirchlichen Gesänge ausführen. Ferner sollte nur der Psalmengesang herrschen; jedoch waren, namentlich bei der Messe, auch andere bewährte Gesänge zulässig. Zur Heranbildung der nöthigen Sänger stiftete Gregor in Rom eine Sängerschule, welche er reich dotirte und in der er selbst oft als Lehrer wirkte. Nach älteren Berichten sollen zwar schon von Papst Sylvester (314—335) und Hilarius (461—468) in Rom derartige Schulen gegründet worden sein; ihr Einfluß blieb aber ein untergeordneter, während durch Gregor's Institut zugleich der Grund zu der berühmten sixtinischen Sängerkapelle gelegt wurde, welche Jahrhunderte hindurch ihren Ruhm bewahrte. Gregor d. Gr. setzte zur Bezeichnung der einzelnen Töne an Stelle der früher gebräuchlichen umständlichen griechischen Benennungen die sieben Anfangsbuchstaben des lateinischen Alphabets und vermehrte durch Hinzufügung der Plagaltöne A-D—A, H-E—H, C-F—C, D-G—G die bereits vorhandenen Tonarten von vier auf acht. Dieselben blieben auch Jahrhunderte die Basis der gesammten Kirchenmusik. Trotz dieser Verbesserungen notirte aber Gregor seine Gesänge immer noch in Neumen (s. d.), einer aus Punkten, Häkchen und allerhand Schnörkeln zusammengesetzten Chiffreschrift, deren Zeichen nicht eigentlich bestimmte Tonhöhen angaben, sondern nur Gedächtnißhülfen für jahrelang geschulte Sänger waren. Sodann stellte Gregor d. Gr. das kirchliche Ritual fest, das in seinen Grundzügen in der römisch-katholischen Kirche heute noch besteht. Desgleichen sammelte und ordnete er sämmtliche Gesänge und stellte dieselben für den gottesdienstlichen Gebrauch zu einem Buche, dem sogenannten Antiphonar, zusammen, welches er in die Theca schloß und in St.-Peter neben dem Altare an eine Kette befestigen ließ, damit es in allen zweifelhaften Fällen als Richtschnur diene. Der Gregorianische Gesang kommt unter verschiedenen Benennungen vor, welche theils sein Wesen, theils seine Bedeutung für den Gottesdienst, wol auch seine historische Stellung kennzeichnen. Cantus Gregorianus und romanus heißt er in Bezug auf seinen Begründer und seine Heimat; Cantus vetus und usualis wurde er genannt, weil er die älteste Grundlage für den katholischen Kirchengesang bildet und sich wegen der unzureichenden schriftlichen Fixirung nur durch Tradition fortpflanzte; Cantus choralis heißt er, weil er nur vom Klerikerchor im Chorraume ausgeführt wurde, Cantus firmus einmal, weil er überhaupt den feststehenden Gesang der katholischen Kirche, ferner weil er die melodische Grundlage in den später zu erwähnenden mehrstimmigen polyphonen Sätzen der Niederländer bildete; die Bezeichnung Cantus planus (plain chant) endlich erhielt er, weil sich seine Gesänge meist in gleichwerthigen Noten fortbewegt haben sollen, was jedoch nicht ganz zutreffend ist, da der Gregorianische Gesang — obwol feierlicher als der Ambrosianische — doch in Noten von verschiedenem Zeitwerthe einherschritt, deren Hauptwerthe der Longa, Brevis und Semibrevis der späteren Mensuralmusik entsprachen. Auch Bindungen mehrerer Noten auf eine Silbe (Ligaturen, Coloraturen) scheinen frühzeitig vorgekommen zu sein.

Allgemein stellt man als unterscheidendes Merkmal beider Gesangsweisen die größere, erhabene Einfachheit des Cantus romanus hin. Gregor wollte eben die Aufmerksamkeit der Gemeinde mehr auf die Worte als auf die Töne gerichtet wissen. „Recitativartig" — sagt ein neuerer Historiker — „dem Sprechen näher als dem Singen, ohne allen Rhythmus, so schreitet der Gregorianische Gesang langsam dahin wie ein betender Mönch durch die Hallen des Kreuzganges. Eine kalte Schönheit, doch ist sie nach zwölf Jahrhunderten im wesentlichen noch nicht verblüht." Während Guido von Arezzo (geb. gegen Ende des 10. Jahrh.) den Cantus Ambrosianus „wundersüß" nennt, sagt ein anderer Zeuge, Radolf von Tongern (im 14. Jahrh. lebend), welcher, wie Guido, gleichfalls Gelegenheit hatte, den Ambrosianischen Gesang noch zu hören, letzterer sei feierlich und kräftig, der Gregorianische Gesang dagegen mehr einfach-süßtönend. Bei solchen getheilten Meinungen mußte natürlich den kirchlichen und weltlichen Machthabern daran gelegen sein, im Interesse der gottesdienstlichen Ordnung eine Eini-

gung herbeizuführen; eine Einigung, welche nicht selten durch Gewaltmaßregeln bewirkt wurde, wie sie unter andern Karl d. Gr. ausübte, indem er sämmtliche Ambrosianische Ritualbücher verbrennen ließ.

Wenn der Ambrosianische Gesang noch ganz von dem antiken Sprachmetrum abhängig war, so beruhte der Gregorianische Gesang dagegen auf dem rhetorischen Rhythmus. Hieraus entsprangen im Anschlusse an die satzlichen Einschnitte und Interpunktionen die sogenannten Distinctiones des Cantus Gregorianus mit ihren bestimmten Tonfällen. Der Gesang gliederte sich in Distinctionen; jede Distinction bestand aus verschiedenen Neumen, jedes Neuma aus einem oder mehrern Tönen. Der Cantus Gregorianus zerfällt, wie schon angedeutet, in zwei Klassen: in den sich lediglich nach den grammatikalischen Distinctionen richtenden Lesevortrag (modus legendi choraliter), den Accentus, welcher zwischen der gewöhnlichen Rede und dem Gesange die Mitte hält, und in den wirklichen Gesangsvortrag, den Concentus. Zu ersterm gehören 1) der Collectenton (Tonus collectarum seu orationum), 2) der Ton, in welchem die Episteln und Evangelien, sowie die Leidensgeschichte in der Charwoche vorgetragen wird, 3) der Lectionston (Tonus Lectionum, solemnis et lugubris, Prophetarum et Martyrologii), 4) die Formeln der Intonation, Benediction und Absolution, 5) die Anrufungen und Ermahnungen, 6) die Präfationen, das Vater Unser, der Friedenswunsch (Pax Domini etc.), 7) die verschiedenen kleinen Versetten. Lossius (Erotemata Musicae practicae 1590) gibt sechs verschiedene Hebungen und Senkungen der Stimme für die Schlußfallbildungen dieser Parlandogesänge an. Zum Concentus gehören alle Gesänge mit einer wirklichen zusammenhängenden Melodie, zunächst die vom Chore gesungenen Responsorien, Antiphonien und Wechselgesänge, ferner die Psalmen und Hymnen, einschließlich die Meßgesänge (Kyrie, Gloria, Graduale, Alleluja, Tractus, Prosa oder Sequentia, Credo, Offertorium, Sanctus, Agnus Dei, Communio), endlich noch die zwischen feierlichem Gesange und Lesevortrage sich haltende rhythmische Recitation der Gesänge der täglich festgestellten sieben Bet- und Singestunden (horae canonicae).

Die Unterscheidung einer festivalen (solennen), in einem höheren Tone gehaltenen und einer in dem gewöhnlichen tieferen Tone gehaltenen ferialen Vortragsweise des Cantus romanus ist nicht mit Sicherheit auf Gregor den Gr. zurückzuführen und nicht unwahrscheinlich erst im Laufe der Zeit durch die Praxis entstanden. Nachweislich kannte aber die St.-gallener Schule bereits diese sowie viele andere Unterschiede und Feinheiten im Vortrage. Auch spricht das im J. 1148 abgeschlossene satirische Gedicht „Isegrimus" von einem Gesange in höherem Tone bei festlichen Gelegenheiten als von einer ausgemachten Sache.

Die Emancipation des Gesangs von den Fesseln der antiken Metrik hatte die melismatische Ausschmückung und eine immer ausgedehntere Fiorirung einzelner Partien jener alten Gesänge zur Folge. So hören wir schon durch Ekkehard IV. von einer durch den Papst Vitalianus (gest. 669) eingeführten, nach ihrem Urheber Cantus Vitalianus benannten, reicher ausgeschmückten Gesangsweise, bei welcher sich auch Knaben betheiligten, indem dieselben mit dem Männerchore Wechselchöre bildeten. Besonders war es die Schlußsilbe des sich an das Graduale anschließenden Alleluja, welche (um das 9. Jahrh.) von den Kirchensängern, die sich in dem Erguß ihrer Gottbegeisterung nicht genug thun konnten, zu Coloraturen von unendlicher Länge, den sogenannten Neumas (vgl. d.), ausgesponnen wurde. An diesen Jubilationen, sowie an einzelnen Rufen, dem Kyrie, dem Trishagium („dreimalheilig") und dem Amen betheiligte sich auch später die Gemeinde wieder, was jedoch mit der Zeit zu wüstem Geschrei in der Kirche führte; waren doch die Sänger über die Ausführung der vorgeschriebenen Gesänge oft selbst in Zweifel, da das Schwankende der alten Neumenschrift der Willkür Thor und Thür öffnete. Nicht allein, daß sich in den verschiedenen Ländern der nationale Einfluß geltend machte und jedes Volk den Cantus Gregorianus nach seinem Geschmacke und seiner Beanlagung modelte, die vornehmsten Lehrer des Kirchengesangs waren auch noch uneins über die Deutung vieler Neumen, sodaß sich Vitalian im J. 660 veranlaßt sah, die beiden römischen Sänger Theodor und Johannes nach England und Gallien zu entsenden, um den dort bereits entarteten Gregorianischen Gesang wieder in seiner Reinheit herzustellen. Ein Gleiches beabsichtigte der gekrönte Förderer des Christenthums Karl der Gr., als er den Papst Hadrian um geschulte Sänger bat. Hadrian sandte dem Kaiser die beiden Mönche Petrus und Romanus mit zwei beglaubigten Abschriften des Gregorianischen Antiphonars nach Metz. Jedoch nur der erstere erreichte den Ort seiner Bestimmung, während Romanus in St.-Gallen erkrankte und nach seiner Wiederherstellung mit Genehmigung seines kirchlichen Oberherrn das ihm anvertraute Antiphonar dem Kloster aus Dankbarkeit für die ihm zutheil gewordene Pflege überließ. Romanus versah die Neumen mit Buchstaben, welche lateinischen Regeln entnommen waren und den Zweck hatten, auf die richtige Lösung und den richtigen Vortrag der erstern hinzuführen (vgl. Schubiger, „Die Sängerschule zu St.-Gallen").

Auch sein Reisegefährte Petrus war in Metz nicht unthätig gewesen. Ihm wird die Erfindung des Jubilus-Melisma zugeschrieben (s. o.), welches nach der Kirche, in der Petrus wirkte, benannt wurde und in den beiden Formen als Mettensis major und Mettensis minor auch in der St.-gallener Kirche Eingang fand. Obgleich allerorten Sängerschulen entstanden, welche sich die Pflege des Gregorianischen Gesanges angelegen sein ließen, so übte doch die St.-gallener Schule vor allen andern auf die Entwickelung der Kirchenmusik einen entscheidenden Einfluß aus. Es gingen aus derselben neben andern noch Marcellus (mit seinem eigentlichen Namen Möngal), Iso (gest. 871), Tuotilo (gest. 915), Ratpert (gest. um 900) und, als der hervorragendste unter ihnen,

Notker Balbulus (der Stammler, 840—912) hervor. Der letztgenannte zeichnete sich ebenso als Dichter wie als Musiker aus. Von ihm rührt die berühmte Hymne „Media vita in morte sumus“ (Mitten wir im Leben sind) her. Sein hauptsächlichstes Verdienst um die gesammte Entwickelung der Musik war die Verbesserung und Einführung der Sequenzen. Dieselben gingen aus den Jubilos hervor, deren Schlußmelismen im Laufe der Zeit solche Ausdehnung gewonnen hatten, daß es kaum mehr möglich war, dieselben im Gedächtnisse zu behalten, während man den Responsorienpsalm des Graduale auf einen einzigen Vers reducirt hatte. Notker erhielt aus einem fränkischen Kloster, das die Normannen verwüstet hatten, ein Antiphonar, in welchem jenen ausgesponnenen Gängen bereits Worte untergelegt waren, jedoch so fehlerhaft, daß er sich entschloß, 50 solcher Jubilos mit Text zu versehen, indem er jeder Note eine Silbe gab. Die so entstandenen Gesänge wurden Sequenzen genannt, entweder, weil sie dem Alleluja folgten, oder weil sich das Evangelium an sie anschloß (sequebatur). Die Texte dieser Sequenzen waren ursprünglich in ungebundener Rede abgefaßt und hießen deshalb auch Prosen. Laudes wurden sie genannt, weil sie das Lob des Herrn verkündigten. Ihre Form ist liedartig. Sie bestehen aus einer Anzahl sich zum Theil wiederholender kurzer melodischer Phrasen, welche sich untereinander zu einem gemeinsamen Ganzen zusammenschließen. Allem Anschein nach wurden viele dieser Sequenzen nicht allein in St. Gallen, sondern auch an andern Orten von Männer- und Knabenstimmen (unisono), wol auch in Wechselchören gesungen. In Zürich sollen im J. 1260 bei dem Feste der heiligen Fides sogar die Stiftsdamen noch versweise mit den Chorherren alternirt haben.

Die Zahl der Sequenzen stieg bald ins Ungeheure, denn nicht nur wurden auf die beliebtesten Melodien neue Texte, sondern auf bereits vorhandene Texte auch neue Melodien gemacht, sodaß sich Papst Pius V. im J. 1568 bei der neuen Ausgabe des Breviars veranlaßt sah, eine Auswahl zu treffen und die Zahl derselben auf die noch jetzt in der katholischen Kirche gebräuchlichen fünf Sequenzen: „Victimae paschalis laudes“ (für Ostern — von Wipo), „Veni sancte spiritus“ (für Pfingsten — angeblich von König Robert von Frankreich 947—1031, nach andern von H. Contractus), „Lauda Sion salvatorem“ (zu Fronleichnam — von Thomas von Aquino 1224—1274), „Stabat mater dolorosa“ (dem Papste Innocenz III., von andern dem Franciscanermönch Jak. de Benedictis — gest. 1306 — zugeschrieben) und „Dies irae“ (von Thomas von Celano gedichtet um 1250) zu beschränken.

Ohne Zweifel haben wir in den Sequenzen zugleich die Anfänge des religiösen Volksliedes zu suchen. Bevor wir aber zu diesem übergehen, sei noch in Kürze derjenigen Männer gedacht, welche sich in der Periode der monodischen Musik als Dichter, als Tonsetzer oder Lehrer besonders ausgezeichnet haben. Es sind dies der fuldaer Mönch Johannes, welcher zuerst in Deutschland Kirchengesänge „nach verschiedenen Modulationen componirte“, Ratpert, Hartmann (um 920), Notker Physikus (gest. 981), Notker Labeo (gest. 1022), von dem das älteste Buch über Musik in deutscher Sprache stammt, sodann Benno (Abt zu Reichenau — gest. 1048), Componist des Meinardusliedes, Hermannus Contractus (1013—1054), der schon genannte, „aller Künste und aller Instrumente kundige“ St.-gallener Mönch Tuotilo, welcher die Meßgesänge mit sogenannten Intercalar-(Einschub-)Versen, Interpolationes oder Tropen, auch ornaturae oder farciturae (Füllungen genannt) versah. Auch begleitete Tuotilo die Gesänge schon mit dem Psalterium und der Rotta, wie vor ihm (im 7. Jahrh.) auch mit der Leier und dem Psalterium in ähnlicher Weise schon die Angelsachsen in der Kirche gethan. — Ferner sind noch aus dieser Periode zu nennen: Radbot von Utrecht (917), Guido von Auxerre (961), Henricus Monachus (Anfang des 11. Jahrh.), Godeschalcus, sowie Sintram, als Verfasser zweier Bücher, eines Antiphonars, welches alle zur Messe gehörenden Gesänge enthielt und eines vielverbreiteten Gesangbuches für die katholische Liturgie.

Wie man in der Zeit des strengen Glaubens und Festhaltens an der Autorität des Dogmas zur Erlangung ewiger Seligkeit allerhand Kasteiung, Fasten und Bußen auferlegte, so galt es auch für ein Gott besonders wohlgefälliges Werk, dem Herrn unabläßig zu singen. Es wurden Stiftungen gemacht, um sogenannte „Ewige Gesänge“ (ein Pendant zur „Ewigen Lampe“) einzurichten, und zu diesem Zwecke in einzelnen Klöstern und Kirchen so viele Sänger angestellt, daß sich dieselben im Dienste ablösen und ununterbrochen Tag und Nacht Gesänge unterhalten konnten. So erzählt Widukind von Mathilde, der Mutter Kaisers Otto des Großen: „Jede Nacht erfüllte sie ihre Zelle mit dem Wohlklange heiliger Gesänge von jeglicher Art und Mannichfaltigkeit, und ganz nahe der Kirche befand sich ihre Zelle, in welcher sie nur wenig der Ruhe sich hingab. Nacht für Nacht erhob sie sich von ihrem Lager und ging in das Gotteshaus, obgleich schon Sänger und Sängerinnen in der Zelle, vor der Thür und auf dem Wege in drei Abtheilungen aufgestellt waren, um die göttliche Barmherzigkeit zu loben und zu preisen.“ Man sang, wie Forkel bemerkt, einen Kranken, der sich bei der gehörigen Ruhe vielleicht noch hätte erholen können, zu Tode, den Leichnam zu Grabe und den Begrabenen durch Seelenmessen womöglich noch in den Himmel hinein.

Wie einerseits das Singen im Dienste der Religion zu argem Misbrauch ausartete, so erfuhr andererseits der Kirchengesang die ärgste Profanation durch seine leichtfertige Verwendung am Hofe der Merovinger, wo er in fast heidnischer Weise zu Wettgesängen und zum Schmuck der Tafelfreuden herangezogen wurde. Aus alledem geht aber hervor, daß der Gesang ein unentbehrlicher Factor der damaligen Gesittung war und hoch und niedrig eben singen mußte. Die erwähnten Verirrungen erscheinen in milderem Lichte, wenn wir bedenken, daß die Kirche damals die Mutter alles geistigen Lebens, die einzige Beratherin und Vertraute alles Em-

pfindens und Denkens war, — daß die Tonkunst in deren Zunge sprach, und daß sich daher kirchliche und weltliche Tonweisen kaum voneinander unterschieden. Das geistliche Lied begleitete den friedlichen Bürger in seine Werkstatt; bei seinen Klängen wurden die Heerden ein- und ausgetrieben, die Arbeiten in Wald und Feld begonnen und vollendet. Selbst die Rufe, mit denen das Volk im Gottesdienste mitsingend eintreten durfte, waren jenen Gesängen entnommen, welche die Kirche ihren Gläubigen zur Tröstung und Erbauung anstimmte. Es lag daher nichts näher, als daß diese Rufe infolge ihres Zusammenhanges mit dem Gottesdienste ihre erhebende Kraft auch außerhalb der Kirche im profanen Leben übten. Vor allem war es der Ruf „Kyrie eleison, Christe eleison", der in Gefahr und Noth angestimmt wurde und als Schlachtruf den Muth der christlichen Krieger entflammte. Wie nur aus einem kräftigen, gesunden Stamme gesunde Zweige hervorgehen können, so offenbarte sich auch hier wieder die gewaltige Lebenskraft des altchristlichen Kirchengesangs, denn aus den Rufen, jenen unscheinbaren Keimen, ging das religiöse Volkslied herrlich hervor. Es bedurfte nur der rechten Zeit, des weckenden Frühlingsrufes, um die schlummernde Triebkraft zur freien Lebensthätigkeit zu entfalten. Ein solcher Impuls ward durch die Ereignisse des 12. Jahrh. gegeben, als Bernhard von Clairvaux 1147 am Rheine dem deutschen Volke, das nunmehr zum vollen Bewußtsein seiner Nationalität erwacht war, das heilige Kreuz predigte: „Christ uns genâde, Kyrie eleison, die Heiligen alle helfant uns", so erscholl es an den Ufern des Rheins, und in tausendfältigem Echo tönte es in allen deutschen Gauen wider.

Das Volkslied, welches nach seiner ersten nationalheidnischen Blütezeit ziemlich der Vergessenheit anheimgefallen war, erhob sich nun unter dem Einflusse des romantischen Geistes jener Zeit als nationalchristliches Volkslied zu neuem Leben; und wieder war es die Kirche, welche dem jungen aufstrebenden Sproß des seiner selbst inne gewordenen Volksgeistes die leitende Hand und in der bereits vorhandenen Sequenz den formellen Anhalt bot.

Wie das Volk von der Sequenz, als einer bestimmt abgerundeten Form für den Kirchengesang gern Besitz ergriff, so ließ sich dasselbe im 12. Jahrhundert auch nicht mehr daran genügen, das „Kyrie eleison" hunderte von malen hintereinander zu singen, wobei die Worte mancherlei Verstümmelungen erlitten und das Ganze ebenfalls, wie beim Alleluja, zuletzt nur auf ein wildes Durcheinanderschreien hinauslief; es versuchte, ähnlich wie in der Sequenz, seiner Stimmung in klaren Worten, und zwar in seiner Muttersprache Ausdruck zu geben, wenn auch die ersten Versuche im 9. und 10. Jahrh. im Grunde kaum aus mehr als aus jenen Worten der Ausrufe bestanden. Die Geistlichkeit kam dem Verlangen des Volkes um so lieber entgegen, als sie hoffte, dadurch die vielen, oft Anstoß erregenden Spott-, Zauber- und lasciven Heidenlieder, die ihren gefährlichen Einfluß sogar auf Nonnen ausübten, verdrängen und durch den Gesang eine immer größere Herrschaft über die Gemüther gewinnen zu können. Auf diese Weise entstand eine Reihe kräftiger Lieder, Leisen oder Kirleisen genannt, denen jene Rufe, obwol die Wurzel derselben, nur als Refrain angehängt wurden. Das Wort Leis, Leich, Lai, Lay, Lais wird verschieden erklärt. Leich (althochd. leih; altnord. leikr Spiel, leika Spielen; goth. laiks Tanz, laikan, springen, hüpfen) deutet, im Gegensatze zu dem eigentlichen Volksliede (chanson) auf eine Art Tanzlied, ebenso Lai, Lay (Mehrz. Lais — vom celt. llais, laoidh, laoi Schall, Melodie, Lied) auf eine Art lyrisch-epischer Gesänge (Volksballaden), wie sie die anglo-normannischen Trouvères sangen und später die Menestrels und Jongleurs unter dem Volke verbreiteten. Andere meinen, daß die Benennung Leis aus einer Corrumpirung des Rufes „Kyrie eleison" in „Kirleis" — französisch „Kyrielle — entstanden sei, welches bei den Böhmen in „Krleš", in einigen Gegenden Deutschlands zu Läuschen und Loitzken (davon Loitzkenbrüder) verderbt, bei den Slawen der merseburger Gegend sogar in „Ukrivolsa" umgewandelt, sodaß „leisen" (freilich im Sinne eines post hoc, ergo propter hoc) soviel als „singen" bedeute.

Zwischen diesen originellen Volksliedern und den kunstmäßigen späteren Nachbildungen derselben nimmt die Sequenz und das sich formell an diese anschließende geistliche Volkslied eine Mittelstellung ein. Das älteste bisjetzt bekannt gewordene Kirchenlied in deutscher Sprache ist der aus dem 9. Jahrh. stammende, ebenfalls in Neumen notirte dreistrophige Leich:

> Unsar trohtin hât farsalt
> Sancte Pêtre giuualt
> Daz er mac ginerian
> Ze imo dingenten man
> Kyrie eleison, christe eleison — etc.

neuhochdeutsch von Maßmann:

> Unser Herr hat verliehen
> St.-Peter Gewalt,
> Daß er kann erhalten
> (Den) zu ihm dringenden Mann.
> Kyrie eleison, Christe eleison u. s. w.

Ein anderes hierher gehöriges Lied ist der berühmte Leich auf den heiligen Gallus von Ratpert. Ueberhaupt waren es neben den Genannten wieder die Mönche von St.-Gallen, obenan Notker Balbulus, welche sich auch auf dem Gebiete des geistlichen Volksliedes besonders auszeichneten. Außerdem strebten auch andere Geistliche dahin „thaz wir Kriste sungen in unsara zungen", wie Otfrid sagt. Aber obgleich Otfrid seinen Krist, von welchem einzelne Lieder für den rhapsodischen Vortrag in der Volksgemeinde bestimmt gewesen zu sein scheinen, in althochdeutscher Sprache schrieb, und ebenso andere Kleriker darauf bedacht waren, der Durchsetzung der christlichen Poesie der früheren Zeit mit heidnischen Elementen durch geeignete Dichtungen entgegenzuarbeiten, so scheinen solche wohlgemeinte Bestrebungen doch nicht immer den erwünschten Erfolg gehabt zu haben; denn die Kirche, welche allerdings gerade um jene Zeit die fremde Sprache Latiums lieber sprach als die des Volkes und die Dichtung lateinischer Schauspiele in den

Klöstern begünstigte, verhielt sich gegen die ältere Volkspoesie durchaus abweisend, ja sie ging in ihrem blinden Eifer so weit, deren Erzeugnisse womöglich gänzlich auszurotten. Daher sind aus dem 11. Jahrh. keine Kirchenlieder erhalten, wenngleich jedenfalls in Reichenau sowie in andern Klöstern (wie deren Bücherverzeichnisse darthun) neben weltlichen auch gar viele kirchliche Volkslieder sich befunden haben mögen. — Auf keinen Fall war das in seinem Seelenleben immer mündiger werdende Volk gewillt, sich seine Gesänge nehmen zu lassen, denn es stimmte bei jedem Anlaß, welcher sein Gefühlsinteresse genugsam anregte, unbekümmert um die Weisen der Geistlichkeit, „in seiner Sprache und in seiner Weise mit ein", wie Wipo bei der Erzählung von Konrad des Saliers im J. 1024 in Mainz vollzogenen Salbung berichtet, wo es wörtlich heißt: „Jubelnd zog man einher, die Geistlichen stimmten Loblieder Gottes an, das Volk ließ klangvolle Freudentöne erschallen, beide in ihrer Weise."

Es entstanden Gesänge auf die kirchlichen Hauptfeste — Weihnachten, Ostern, Pfingsten: „Nun sint uns willekommen, Herr Kerst", „Christ ist erstanden", „Nu bitten wir den heilgen Geist", ferner Heiligen-, Wallfahrts- und Processionslieder, Gesänge für Bittgänge, Leichenbegängnisse u. s. w. Fortan waren es nicht nur Geistliche und Mönche, welche Lieder schufen, das Volk selbst ergriff die heilige Harfe und erfand sich seine eigenen Weisen. So erhob neben Hartmann von der Aue und Reinmar dem Alten, den Urhebern tiefempfundener Buß- und Kreuzlieder, der fahrende Sänger Spervogel seine Stimme und sang in die süßduftenden Weisen des Minnegesanges mit Davidischer Zunge zum Lobe Gottes das ergreifende Lied:

Wurze des Waldes
Und Erz des Goldes
Und alle Abgründe,
Die sind dir, Herre, kund . . . .

sowie sein unvergängliches Weihnachtslied: „Er ist gewaltig und stark, der zu Weihnacht geboren ward."

Bei der allgemeinen Gottbegeisterung des Mittelalters war es denn auch unausbleiblich, daß der Minnegesang vom Lobe der irdischen Frauenschöne zum Preise der „herrlichsten, himmlischen Jungfrau Maria" überging. Es bildete sich ein förmlicher Cult, der bis zur Reformation Tausende von Marienliedern, Marienklagen und -legenden hervorrief, die meist mit dem Refrain „Sancta Maria" schlossen. Luther bemerkt hierüber einmal: „Die liebe Mutter Gottes, Maria, hat viel schönern Gesang und mehr gehabt, denn ihr Kind Jesus." Ueber die Pilgergesänge der Deutschen sagt Franz von Assisi (1182—1226): auf langer mühevoller Pilgerfahrt nach Italien singen die Deutschen: „In Gottes Namen fahren wir, seiner Gnade begehren wir." Am Gnadenort, dem Endziele ihrer Wallfahrt angelangt, stimmen sie aber an: „Sant Mari, muoter unde meit, all unsriu not sei dir gekleit." Neben diesen Liedern hatten die Deutschen auch noch blos melodische Rufe, in welche die Menge bei irgendwelcher plötzlichen religiösen Erregung ausbrach. Besonders aber vermehrte sich der Schatz deutscher religiöser Lieder noch dadurch, daß man anfing, lateinische Gesänge — so z. B. Notker's Sequenz: „Congaudent angelorum chori", die Sequenzen Heinrich des Mönches (1030) „Ave praeclara maris stella", ferner „Hymnum dicamus domino", „Jesu dulcis memoria", „Veni creatur spiritus" (als dessen Verfasser Karl d. Gr. bezeichnet wird) u. a. m. ins Deutsche zu übertragen, während die Romanen keine eigenen religiösen Volkslieder besaßen.

Die Schrecknisse des 14. Jahrh. vermochten die Sangeslust des Volkes nicht nur nicht zu unterdrücken, sie führten vielmehr die Blüte des religiösen Volksliedes herbei. Das Ansehen des Klerus war geschwunden, das Volk litt unter Interdict und Faustrecht; dazu kam noch Miswachs, Hungersnoth und (im J. 1349) die Pest über Deutschland. Da griff das Volk, welches sich auf sich selbst angewiesen sah, aus eigener Initiative zu Bet- und Bußübungen. Es verbanden sich die Männer — wie der Verfasser der Limburger Chronik erzählt — in Stadt und Land zu Hunderten und zogen mit rothen Kreuzen an den Hüten, mit Geiseln, Fahnen, Kerzen und Kreuzen unter Glockengeläute von Ort zu Ort, singend: „In Gottes Namen fahren wir u. s. w.", oder „Nu ist die betevart so her, Crist reit selber gen Jerusalem u. s. w." Sie zogen in die Kirche und fielen nieder und erhoben sich wieder unter dem Gesange „Nu hebent uf die uweren hende, daz got dis große sterben wende." Es waren dies die sogenannten Geislerverbindungen, die Flagellanten, auch Loitzkenbrüder genannt, von den vielen Loitzken (Leisen oder Läuschen), welche sie sangen. Mehrmals des Tages schlugen sie sich im freien Felde oder auf Kirchhöfen mit ihren Geiseln, indem sie dabei singend im Kreise umhergingen, bis viele bluteten. Die Gesänge, mit denen die Geisler bei ihren Fahrten einen so großen Einfluß auf die Bevölkerung ausübten, bestanden zum Theil in älteren, die Mehrzahl aber in neueren Kreuz-, Bitt-, Bet- und Bußliedern, wie sie der Drang der Zeit und die allgemeine Stimmung des Volkes eben hervorrief. Ein solches älteres Lied war das namentlich in Böhmen verbreitete Adalbertuslied, welches bei großer Dürre am Adalbertusgrabe neben dem prager Dome vom Volke angestimmt wurde. Zu den neueren Liedern jener Zeit dagegen gehörte das von einem unbekannten Verfasser herrührende Osterlied: „Es gingen drei Fräulein also fruh, sie gingen dem heiligen Grabe zu", und weiter „Behüte uns das heilige Kreuze und alle Christenleute, bekehre die falschen Juden mit, sie glauben an unsern Glauben nit. Alleluja!"

Ein neues Lebenselement wurde dem geistlichen Volksliede durch jene mystische Richtung in der Theologie zugeführt, welche — gegenüber dem Doctrinarismus der Scholastik — die Religion in richtig verstandenem Subjectivismus zu einer Sache des Herzens machte und deren ganzes Wesen in die Liebe (zu Gott und den Mitmenschen) setzte. Der beredteste Anwalt dieser Richtung war der von Luther besonders hochgeschätzte Do-

minicanermönch Tauler (gest. 1361), dessen berühmtes Weihnachtslied

Uns kommt ein Schiff gefahren,
Es bringt ein schönen Last;
Darauf viel Engelscharen
Und hat einen großen Mast

in seiner sinnigen Symbolik Zeugniß gibt von der Wärme und innigen Versenktheit, mit welcher die Vertreter jener Richtung religiöse Stoffe behandelten. Die süßinnigen Lieder dieser Dichter, welche ihre Poesien principiell in deutscher Sprache abfaßten, drangen bis in die Klöster und machten hier dem alten, an die herkömmlichen lateinischen Formeln gebundenen Kirchengesange gefährliche Concurrenz. Ueberhaupt scheint damals die Geistlichkeit eine besondere Vorliebe für weltliche Lieder gehabt zu haben, denn viele dieser Herren sangen die Weisen eines Marner, Frauenlob und anderer lieber als die eintönigen düstern Gesänge der vorgeschriebenen lateinischen Liturgie. Es wurden daher viele weltliche Lieder umgedichtet, oder deren Tönen religiöse Texte untergelegt. In diese Zeit fallen die Lieder des Mönches von Salzburg, unter denen sich (nach Meister) 25 Uebersetzungen befinden. Ferner machten sich noch in jener Periode um das geistliche Volkslied verdient Nikolaus von Basel, Eckard, Meerschwein, Nikolaus von Straßburg u. a., von deren Liedern sich jedoch nur wenige im späteren kirchlichen Gebrauche erhalten haben. Aus dem 14. Jahrh. sind anzuführen das von Konrad von Queinfurt (gest. 1382 zu Löwenberg) stammende Osterlied: „Dû lenze guot, des jâres tiurste quarte“ (zuerst 1559 von Triller, sodann 1631 in dem Gesangbuche von Gregorius Corner mitgetheilt), sodann die Lieder: „Christe du bist mild und bist gut“, „Also heilig ist der Tag“ u. s. w.

Mit der Verbreitung des deutschen Liedes wuchs auch das Verlangen des Volkes, Bibel und Predigt in der Landessprache zu erhalten. Die Kirche sah sich deshalb zu verschiedenen Concessionen genöthigt. Bereits in Agenden des 15. Jahrh. finden sich die deutschen Festleise: „Gelobet seist du Jesu Christ“ und „Christ ist erstanden“. Auch wurde die Messe in verschiedenen Gemeinden schon deutsch gesungen. Die Mährischen und Böhmischen Brüder hielten sogar den ganzen Gottesdienst schon in der Landessprache ab; auch besaßen dieselben schon im J. 1501 ein Gesangbuch mit 92 Liedern. Am Rhein und in den Niederlanden waren es hauptsächlich die „Brüder vom gemeinsamen Leben“, welche es sich zu einer Hauptaufgabe ihrer missionaren Thätigkeit machten, für die Verwendung der Landessprache im Gottesdienste einzutreten.

Eine die Stellung der Kirche zu dem gesammten Zeitgeiste so recht charakterisirende Erscheinung war die sogenannte Bastard- oder Mischpoesie, in welcher sich — wie schon früher in den rohen Schauspielen der Mönche und Fahrenden Leute — deutsche Verse mit lateinischen mengten. Ein Beispiel ist das angeblich von dem zwickauer Rector Peter Dresdensis (Anfang des 15. Jahrh.) herrührende, auch in der lutherischen Kirche vielgesungene Christlied: „In dulci jubilo nu singet und seid fro! All unsre Wonne liegt in praesepio etc.“ — Bei aller Geschmacklosigkeit solcher Sprachmengerei haben wir doch in derselben ein interessantes Document des Compromisses, welches die so gern am alten lateinischen Ritus festhaltende römische Kirche angesichts der neuen mächtigen, nicht mehr aufzuhaltenden Ereignisse mit dem Volksgeiste und dem besonders nach Erfindung der Buchdruckerkunst (1450) zu einer Macht gewordenen religiösen Volksliede einzugehen sich gezwungen sah, wollte sie ihre Existenz nicht in Frage stellen. Doch bevor wir die Entwickelung des Kirchenliedes nach jenem großen Umschwunge, welcher das gesammte kirchliche Leben und mit diesem zugleich die ganze kirchliche Kunst umgestaltete, weiter verfolgen, müssen wir noch einen Blick auf die Entwickelung der Notenschrift, der Mehrstimmigkeit, sowie auf die Anfänge der größeren Kunstformen innerhalb der Kirchenmusik werfen.

Sämmtliche bisher erwähnte Formen des Kirchengesanges entsprangen, gleich dem weltlichen und dem religiösen Volksliede, einem gemeinsamen Boden, dem Gregorianischen Gesange. Wie aber in der Natur mit der fortschreitenden Jahreszeit die immer reicher werdende Vegetation den Grund und Boden, aus dem sie hervorquillt, mit den mannichfachsten Bildungen, des Baumes Geäst mit grüner Blätterfülle überkleidet, so entblühte dem Boden des Gregorianischen Gesangs nicht nur ein reicher Liederfrühling, der Gregorianische Gesang selbst erfuhr im Laufe der Zeit durch seine weitere formelle Ausgestaltung und Fortentwickelung sowie durch die Modelung nach dem verschiedenen nationalen Geschmacke und den mannichfachen localen Bedingungen, hauptsächlich aber durch seine Fortpflanzung auf dem Wege bloßer Tradition vielfache Modificationen. Wie wir schon berührten, erweiterte Gregor die Zahl der Kirchentöne auf acht, welche Toni, Modi, Tenores, auch Tropen hießen; jedoch hatte die letzte Bezeichnung noch andere Bedeutungen. Nach Wolf ist Tropus und Prosa ein und dasselbe, indem man unter beiden Bezeichnungen die zwischen andern Kirchengesängen eingeschalteten Texte, die sogenannten Einschubverse verstand. Wieder andere wollen darunter die Melodien der Psalmen, der Doxologie und der Versetten verstanden wissen. Entscheidend für die Tonart eines Gesangs war 1) der Ambitus (Umfang) des letzteren, 2) die Repercussion. Derjenige Ton, welcher bis zur Octave aufstieg, war authentisch, derjenige, welcher sich vom Grundtone nur bis zur Quint aufwärts, aber bis zur Quarte abwärts bewegte, dagegen plagal. Unter Repercussion verstand man das in jedem Modus am häufigsten angeschlagene Intervall, die sogenannte Choralnote, welche im ersten, dritten, fünften und siebenten Kirchentone die Quinte, im zweiten und sechsten die Terz, im vierten und achten die Quarte des beziehentlichen Finaltones war. Außerdem erkannte man die Tonart aus den Finaltönen selbst. Für die Kirchentöne I und II galt: D, für III und IV: E, für V und VI: F, für VII und VIII: G als Finalton. Ebenso waren die Tropen, jene kurzen Melodienformeln, welche sich mit der Zeit in der Praxis herausgebildet hatten und die den Schlußversen

der Responsorien, des Introitus, dem Graduale und dem Alleluja auf den Vocalen der beiden Worte: „Seculorum amen“ (Euouae) oder des Jubilus „Alleluja“ (Aevia) angehängt wurden, maßgebend für die Tonart. Endlich boten bezüglich letzterer auch die sogenannten Tonarien in St.-gallener Chorbüchern z. B. bestimmte, den Gesängen am Rande beigefügte Buchstaben erwünschten Anhalt. Da die auf jene Refrainworte entfallenden Gänge häufig sehr lang ausgesponnen waren und daher einen sehr langen Athem zu ihrer Ausführung bedurften, so wurden dieselben auch Neuma — Pneuma (d. i. Hauch) genannt. Hiervon erhielten die Zeichen, mit denen man den Jubilus notirte, und nach diesen wieder die gesammte mittelalterliche Tonschrift die Benennung: Neumen. Jeder Kirchenton besaß mehrere Tropen, von denen diejenigen, welche von dem ursprünglichen Schlusse abwichen, Differenzen hießen. Jeder Psalmtropus hatte seine besondere Bezeichnung:

I. Psalmton:	Adam primus homo: mit 5, nach der St.-gallener Singschule mit 9 Differenzen.			
II. „	Noe secundus: ohne Differenz, nach dem St.-gallener Antiphonar mit 2 Differenzen.			
III. „	Tertius Abraham:	mit	3	Differenzen.
IV. „	Quatuor Evangelistae:	mit	4	„
V. „	Quinque libri Mosis:	„	1	„
VI. „	Sex Hydriae positae:	„	1	„
VII. „	Septem scholae sunt Artes:	„	5	„
VIII. „	Sed octo sunt partes:	„	3	„

Hierzu gesellte sich noch ein neunter Ton, der sogenannte Pilgerton (Tonus peregrinus vel mixtus, der fremde oder gemischte Ton, auch irregularis). Derselbe war eine Mischung der ersten und achten Tonreihe und kam nur bei dem sonntäglichen Vesperpsalm: „in exitu Israel“ (da Israel aus Aegypten zog) vor. Da die alten Kirchentöne nicht eigentlich, wie unsere modernen Tonarten, auf festbestimmten Grundtönen, sondern auf der Stellung des demselben zu Grunde liegenden Halbtonschrittes beruhten (vgl. Solmisation), so konnte der leichteren Ausführung wegen ein und derselbe Modus auch auf verschiedenen Tonhöhen, und ebenso umgekehrt jeder beliebige Modus von einem und demselben Ausgangstone gebildet werden. Lag der Modus auf dem ursprünglichen Grundtone, so hieß ein solcher auf dem ursprünglichen Finaltone endigender Gesang Cantus regularis, erschien derselbe aber auf eine andere Tonhöhe verlegt, so hieß er Cantus oder Tonus transpositus. Die üblichsten Transpositionen waren die in die Quarte und die Quinte. Hierbei machten sich Versetzungszeichen für einzelne Töne nöthig, zunächst die Zuhülfenahme des b rotundum oder molle im Gegensatze zu dem b quadrum oder durum, woraus — also in ganz anderm Sinne wie in der modernen Musik — der Cantus mollis und der Cantus durus hervorging (vgl. Musica ficta und Solmisation). Als man nun gar noch unregelmäßige Schlüsse bildete und dafür sogenannte Neben- oder Confinaltöne statuirte, war jede Sicherheit geschwunden. Ein Gleiches gilt von den Mischtönen (toni mixti), in denen der Gesang eine Octave und darüber steigt und ebenso eine Quarte fällt, also beide Modi, den authentischen und den plagalen, umfaßt, sowie von den Neutraltönen (toni neutrales), welche nur eine Sexte umfassen, also weder authentisch noch plagal sind. Mußte durch solche Varianten der Modus immer unkenntlicher, der Gesang immer verschwommener werden, so wurden die alten echten Weisen vollends auseinandergesprengt durch die namentlich im gallikanischen Ritus eingebürgerten Intercalarverse (Interpolationes — Farcies — Epistolae cum farsia — ornaturae, auch Sermons oder Comptaintes genannt), welche zwischen die Worte der Epistel eingeschoben wurden und meist nur Paraphrasen lateinischer Sequenzen, Klage- oder Loblieder auf die Heiligen waren. Auch an Stelle der dreimaligen Wiederholung des Rufes Kyrie schob man derartige Zwischensätze ein: „Kyrie — fons bonitatis, pater ingenite a quo bona cuncta procedunt — eleison“ etc. (vgl. S. 199, 202). In der Gallikanischen Kirche wurden jene Paraphrasen im Wechselgesange ausgeführt; bei den Romanen hingegen sang der eine Diakon die Epistel in lateinischer, der andere die Paraphrase in romanischer Sprache ab.

Aus dem Voranstehenden ist ersichtlich, daß im Mittelalter die kirchliche Tonkunst keinen geringeren Wandlungen unterworfen war wie die kirchliche Baukunst und Bildnerei; nur mit dem Unterschiede, daß die bildenden Künste in jener Zeit bereits ein höheres Stadium künstlerischer Reife erreicht hatten, während sich in der Tonkunst erst die Elemente herausbiedeten, aus denen in den nächsten Jahrhunderten größere selbständige Kunstwerke hervorgehen sollten. Denn wenn auch Cottinus, ein Tongelehrter des 11. Jahrh., verlangt: „daß der Gesang nach dem Sinne der Worte ein verschiedener sei“, und Guido von Arezzo (ein Benedictinermönch im Kloster Pomposa im Großherzogthume Toscana, von 1000—1060 lebend) fordert: „daß die Wirkung des Gesangs dem Wechsel der Dinge, von denen er handelt, angepaßt werde“, so schlägt doch gerade der sonst so scharfsinnige und verdienstvolle Tongelehrte zur Bildung neuer Melodien ein mechanisches Verfahren vor, welches in directem Gegensatze zu jenen Forderungen steht und mehr einem Würfelspiele als einem Kunstschaffen gleicht. Dieses Verfahren kennzeichnet übrigens so recht den Standpunkt der damaligen Musik; besaß man doch noch nicht entfernt die Herrschaft über das Tonmaterial, um den Forderungen der Charakteristik in unserm Sinne annähernd entsprechen zu können, ja, vermochte man doch nicht einmal die alten Gesänge mit Sicherheit zu lesen; denn was auch Romanus zur richtigen Entzifferung der Neumen, und nach ihm der flandrische Mönch Hucbald (930, nach andern 932 gest.) durch Aufstellung seines Organums gethan, um jede Tonhöhe in der Schrift unzweideutig zu fixiren, so war doch der Versuch des Romanus für die Praxis keineswegs ausreichend, Hucbald's Notirungsweise dagegen zu unbehülflich, als daß dieselbe

eine weitere Verbreitung hätte finden und eine durchgreifende Aenderung zum Bessern bewirken können. Unvergleichlich größer als die Aufstellung jenes Compositionsverfahrens war daher das Verdienst, welches sich Guido sowol um die Verbesserung der Notenschrift, als auch durch Ausgestaltung und Einführung eines rationellen Lehrverfahrens im Gesangunterrichte, der sogenannten Solmisation (s. d.), um die ganze mittelalterliche Tonkunst erwarb. Guido vermehrte die Zahl der Linien von zwei auf vier, indem er die schon vor ihm im Sinne unserer heutigen Schlüssel in der Praxis übliche Färbung (roth für die Tonhöhe F, grün oder gelb für C) beibehielt und sowol Linien als auch Zwischenräume benutzte. Der Punkt der Neume kam nunmehr genau auf denjenigen Platz im Liniensystem zu stehen, welcher die gewünschte Tonhöhe bezeichnete. In dem Solmisationsverfahren wurden die Sänger besonders auf die genaue Unterscheidung von Ganz- und Halbtönen sowie auf die Lage derselben im Hexachord hingeführt. Die von Guido gewählten sogenannten Solmisationssilben ut re mi fa sol la zur Bezeichnung der Töne waren den Versanfängen eines Hymnus auf den heiligen Johannes — den Schutzpatron der Sänger — entnommen, dessen Melodie das Eigenthümliche hatte, daß jeder Vers mit dem nächstliegenden höheren Tone anfing.

Jene Silben bezeichneten aber keineswegs feststehende Töne, sondern vielmehr die gegenseitigen Beziehungen der einzelnen Töne zu dem maßgebenden Halbtonschritte „mi fa“, der bald von e zu f, bald von h zu c oder von a zu b liegen konnte, wonach sich stets die Bezeichnungen der übrigen Töne richtete. Den Uebergang von einem Hexachord zum andern nannte man Mutation. Die durch derartige Ausweichungen bedingten chromatischen Veränderungen führten zu der sogenannten fingirten Musik (musica ficta — vgl. S. 203). Diese Mutation wurde bei der immer complicirter werdenden Musik „das Kreuz der armen Singknaben“.

In der Solmisation lag schon die Beziehung der Tonica zu den beiden Dominanten angedeutet, welche das Fundament des modernen Tonsystems bildet. Später, jedenfalls aber nicht vor Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrh. gingen die Neumen in die viereckige Choralnote über, welche in Bezug auf ihre Gestalt nota quadrata, wegen ihrer Verwendung im Figuralgesange dagegen nota plana genannt wurde. Durch Guido's Vervollkommnung des Notensystems waren zwar alle Zweifel über die einzelnen Tonhöhen gehoben, nicht aber über die Dauer der einzelnen Töne. War zur Zeit des Ambrosius für die Dauer des einzelnen Tones die metrische Geltung der unterlegten Textsilbe, im Gregorianischen Gesange hingegen der rhetorische Gang und Accent für die Geltung des Tones und des Tonfalles maßgebend, so blieb nur noch Eins zu thun übrig, nämlich den Tönen an sich, losgelöst von der Sprache, bestimmte Zeitwerthe zu geben. Auch dies geschah wieder im Anschluß an die antike Metrik, indem man von den zweigliederigen, nach antiker Messung aber dreitheiligen Einheiten des Trochäus und des Jambus ausging. Die dreitheilige Messung war die vollkommene (perfecte), weil nach mystischer Auffassung (im Hinblick auf die heilige Dreifaltigkeit) die Dreizahl der Inbegriff aller Vollkommenheit ist. Im Gegensatze hierzu galt die zweitheilige Messung als unvollkommen (imperfect). Neben diesen taktischen und zugleich rhythmischen Grundunterschieden stellte man später noch andere Werthe für die Dauer der einzelnen Noten auf: Maxima, Longa (als Zeichen des Modus), Brevis (Tempus), Semibrevis (Tactus), Minima (Prolatio), Semiminima, Fusa, Semifusa. Die so gemessene Musik erhielt den Namen Musica mensurata oder Mensuralmusik, ein in dieser Weise abgefaßter Gesang die Bezeichnung Cantus mensuratus. Die bedeutendsten Mensuralisten waren Franco von Köln (13. Jahrhundert), Walther Odington (um 1240), Moravia (um 1260), Marchettus u. a. — Dieselben erfanden jedoch diese Eintheilungen keineswegs, sondern fanden solche schon in den ersten rohen Anfängen der Mehrstimmigkeit vor; sie sichteten aber das Vorgefundene und entwickelten es in ausgeführten, oft sehr complicirten und spitzfindigen Systemen weiter. Die Nothwendigkeit so verschiedener Werthbestimmungen drängte sich zunächst durch die mannichfachen Wechselbeziehungen rhythmisch verschiedengearteter, miteinander verbundener Stimmen auf.

Erst eigentlich mit der Mehrstimmigkeit treten wir aus dem Vorhofe in das wirkliche Heiligthum der Tonkunst ein. Die Begriffe Monodie und Polyphonie bilden die beiden Marksteine zwischen der antiken und der modernen Musik. Melodie und Harmonie sind überhaupt die Grenzpunkte, die beiden Pole alles musikalischen Gestaltens. Die Melodie repräsentirt das zeitliche Nacheinander, die Harmonie das zeitliche Miteinander; jene entspricht der Umrißzeichnung, diese dem perspectivisch ausgeführten Bilde, sie ist Vertiefung des seelischen Gehaltes in Tönen. Wie in dem Samenkorne schon der künftige Baum im Keime schlummernd liegt, so ist in dem einzelnen Tone auch schon der Accord, in der einstimmigen Melodie die Harmonie — latent — enthalten. Letztere mußte sich mit fortschreitender Kunstfertigkeit nothwendig aus ersterer entwickeln, als der mächtig gesteigerte, farbige Reflex des durch das Christenthum im Menschen hervorgerufenen reicheren Innenlebens.

Obwol noch äußerst unvollkommen und roh, erwiesen sich doch schon die ziemlich früh zu setzenden Anfänge der Mehrstimmigkeit so lebenskräftig und entwickelungsfähig, daß sich aus ihnen die Tonkunst in unaufhaltsamem Fortschritte zur höchsten Blüte entfaltete.

Die Anfänge einer systematischen, principiellen Mehrstimmigkeit werden allgemein auf Hucbald zurückgeführt, obgleich dessen Parallelorganum von einzelnen angezweifelt wird. Ursprünglich bedeutet Organum soviel wie Werkzeug, Tonwerkzeug, auf welchem namentlich mehrtönige oder mehrstimmige Tonsätze ausführbar waren. Jenes Parallel-

organum ist noch durchaus monströs, indem sich in ihm die Stimmen einfach in Quarten-, Quinten- oder Octavenparallelen miteinander fortbewegen. Gelenkiger zwar, aber keineswegs anmuthender als dieses, ist das sogenannte schweifende Organum, dem wir bei Guido begegnen, in welchem schon der Versuch gemacht wird, die dem zu Grunde liegenden, meist dem Gregorianischen Gesange entnommenen Cantus zugesellte Stimme freier und selbstständiger zu führen. Sehr bezeichnend erhielt diese Art der Stimmenverbindung den Namen Contrapunkt, welcher so viel bedeutet wie Gegenstimme. Mit dem schweifenden Organum war zugleich der Grund zu der weitern Figuralmusik (Musica figurata, Cantus figuratus) gelegt. Als die nächsthöhere Entwickelungsstufe des Parallelorganums darf der Falso bordone (französisch Faux bourdon), als die des schweifenden Organums dagegen der Discantus, französisch Déchant angesehen werden. Reste beider parallelen Singweisen haben sich nach Mendelssohn (vgl. dessen Briefe, Thl. I, S. 143) und andern glaubwürdigen Ohrenzeugen bis heute in dem römischen Kirchengesange erhalten. Der Falso bordone (eigentlich falsche Stütze, falscher Baß) war nichts weiter als ein Quartenparallel-Organum mit den unterlegten Terzen der eigentlichen Baßtöne in der tiefsten Stimme, also eine Folge von Sextaccorden, in denen die Oberstimme den eigentlichen Cantus firmus (in diesem Sinne den kanonisch feststehenden Gesang) hatte. Diese Art des Gesangs wurde namentlich in Frankreich gepflegt und gelangte durch die Uebersiedelung des Papstes und der päpstlichen Kapelle von Avignon im J. 1377 nach Rom, wo sie eine reichere Ausgestaltung erfuhr, indem sich die Sänger in allerhand Trillern und sonstigem, keineswegs in die Kirche passendem Figurenwerk ergingen, während die Orgel den Cantus firmus vortrug. Diese Gesangsweise erhielt sich hier bis ins 17. Jahrh. und ist wahrscheinlich jener „Canto piano maggiore", jener improvisirte Contrapunkt (alla mente, s. unten) von welchem schon Schriftsteller des 15. Jahrh. berichten. Auch der Discantus (ursprünglich ein Zwie- oder Gegengesang) hatte seine eigentliche Heimat in Frankreich, er bestand aber nur aus der Verbindung einer freien, durch sogenannte Fleurettes oder Fiorituren bunt ausgezierten Stimme mit einem Cantus firmus. Es gab verschiedene Arten des Discantus oder Contrapunktes. Die erste Art war das bereits erwähnte schweifende Organum, in welchem die Noten gleichmäßig mit- oder gegeneinander fortschritten und daher einer besondern Mensurirung nicht bedurften. In der zweiten Art bewegte sich die discantisirende Stimme in bunten Gängen, welche entweder besonders ausgearbeitet waren (Contrapunctus a penna), oder von den Sängern zu einer Choralmelodie frei aus dem Stegreife gesungen wurden (Contrapunctus a mente — Chant sur le livre). Letztere Art erhielt sich noch bis ins 15. Jahrh. Oft wurde eine solche Improvisation zugleich von mehrern Sängern in verschiedenen Intervallen ausgeführt. Das Maß der Uebel voll zu machen, gesellte sich noch der sogenannte Schluchzer (Ochetus, Hoquet), d. h. die Unmanier einer plötzlichen Unterbrechung der Melodie, dazu. Endlich kam noch die Unsitte auf, ähnlich wie in der Mischpoesie des 15. Jahrh. zwei Sprachen, so in einem mehrstimmigen Satze zugleich geistliche und weltliche Texte miteinander zu verbinden. Hiernach wurden wieder drei Arten des Discantus unterschieden, 1) mit einerlei Text — hauptsächlich im Kirchengesange, bei den Cantilenen (später Madrigale genannt) und Rondellen (einer Art Kreislieder oder Kanons); 2) mit verschiedenen Texten — in Motetten, in welchen der Tenor (als Triplus) irgendeinen Denkspruch (ein Motto, mot) oder einen Bibelspruch in gehaltenen Tönen vortrug, während sich die andern beiden Stimmen in schnelleren Noten neben demselben fortbewegten; 3) mit und ohne Text — bei dem kirchlichen Organum und bei den Conducten, in denen der Tenor nicht einen schon vorhandenen, sondern einen vom Tonsetzer mit dem Discantus zugleich frei entworfenen Gesang oder Cantus verträgt. Ebenso gehört auch die Copula hierher, in welcher ein festgehaltener Ton von rasch aufeinanderfolgenden Noten umspielt wird. Nach der Anzahl der zur Verwendung kommenden Stimmen hieß der Satz entweder Discantus (Diaphonie, Duplum) oder Triplum, Quadruplum, Quincuplum u. s. w. Aehnlich wie in Rom die Oberstimme des Falso bordone von der Orgel, so wurde in Frankreich der Triplus, die Hauptstimme, entweder durch eine Art Trompete, die sogenannte Treble, allein vorgetragen, oder durch dieselbe verstärkt, während die Orgel die übrigen Stimmen unterstützte.

Die Kunst des Fauxbourdonisirens und des Déchantirens wurde in Frankreich ganz besonders geübt. Es waren hierfür besondere Schulen (Maîtrises) eingerichtet, in denen den Sängern die für den Gottesdienst üblichen Gesänge vom Singemeister (Maître) einstudirt wurden. Im J. 1362 errichtete Papst Urban V. zu Toulouse eine solche Schule mit sieben Knaben, denen die Ausführung des gesanglichen Theiles beim Hochamt oblag.

Trotz der großen Beliebtheit des Discantisirens und Improvisirens sprachen sich doch schon frühzeitig gewichtige Stimmen gegen dieses Unwesen in der Kirche aus. So vergleicht schon im 11. Jahrh. Cottinus die discantisirenden Sänger mit Betrunkenen, „die zwar nach Hause kommen, jedoch nicht wissen auf was für Wegen und Stegen". Ebenso eifert ein Tongelehrter des 14. Jahrh., Johannes de Muris, gegen jenes Unwesen. Diese und andere Misstände veranlaßten denn auch den Papst Johann XXII., im J. 1322 ein Verbot gegen den Gebrauch des Discantus in der Kirche zu erlassen. Da dieses Verbot den ganzen Zustand der damaligen Kirchenmusik in Frankreich charakterisirt, so geben wir dasselbe hier (nach Ambros, Gesch. der Mus. II, S. 347) wörtlich wieder. Es heißt darin: „Einige Zöglinge der neuesten Schule wenden ihre ganze Aufmerksamkeit dem Einhalten der Zeitmaße und allerlei neuen Noten zu, wobei sie dann lieber ihre eigenen Einfälle als das wohlhergebrachte Alte vertragen mögen. Die Kirchenmelodien werden in Semibreven und Minimen ausgeführt und mit kleinen Noten überschüttet. Denn die Sänger zerschneiden die

Melodie mit Hoqueten, machen sie durch Discante üppig, zwingen ihr zuweilen gemeine Tripla und Motetten auf, sodaß sie mitunter die dem Antiphonare und Graduale entnommenen Grundlagen geradezu verachten und keine Kenntniß von dem haben, nicht nur nicht unterscheiden, sondern durcheinanderwerfen, indem in solcher Notenmenge das zuchtvolle Aufsteigen, das gemäßigte Absteigen des Choralgesangs, als wodurch sich die Tonarten voneinander unterscheiden, unkenntlich werden. Denn sie laufen ruhelos, berauschen das Gehör anstatt zu erquicken, suchen durch Geberden auszudrücken, was sie vortragen; das Ergebniß ist, daß die Andacht, um welche es sich doch handelt, beiseitegesetzt und tadelhafter Leichtsinn verbreitet wird. Doch wollen wir damit nicht verboten haben, daß zuweilen, besonders an Festtagen und feierlichen Messen, beim Gottesdienste einige melodiöse Consonanzen, als die Octave, Quinte und Quarte und dergleichen über dem einfachen Kirchengesange angebracht werden, doch so, daß der letztere vollkommen unangetastet bleibe und von der wohlgearteten Musik nichts verändert werde, da diese Consonanzen das Ohr erfreuen, Andacht wecken und die Seele derjenigen, welche zur Ehre Gottes singen, vor Abspannung bewahren."

Ebenso erheben sich auch gegen die Ausführung der Gesänge viele Stimmen, sodaß sich schon im J. 1227 das Concilium zu Trier zu der Verfügung gezwungen sah: „daß die Kirchenvorsteher nicht jedem Gassen- und Bänkelsänger das Singen in der Kirche gestatten dürften".

Von Frankreich ging das Discantisiren nach dem westlichen Deutschland über; denn auch hier scheinen die Sequenzen und Prosen in dieser Art ausgeführt worden zu sein, während sich in den übrigen Gegenden Deutschlands der Kirchengesang in den Grenzen des alten, eintönigen römischen Chorals hielt; wenigstens wurde erst im J. 1498 in Wien ein Sängerchor errichtet mit der Aufgabe, „brabantisch" zu discantisiren. Auch nach Italien drang allem Anschein nach der mehrstimmige Gesang erst durch die bereits erwähnte Uebersiedelung des päpstlichen Hofes und der päpstlichen Kapelle von Avignon nach Rom. Desgleichen fand in England der mehrstimmige Gesang erst im 13. und 14. Jahrh. Eingang, ohne jedoch hier eine wesentliche Weiterentwickelung zu erfahren. Eine solche wurde demselben erst in der niederländischen Schule zu theil, an deren Spitze Dufay (zwischen 1350—1355 zu Chimay im Hennegau geb., von 1380—1432 der päpstlichen Sängerkapelle angehörend), Okeghem (jedenfalls zwischen 1420—1430 in Flandern geb., nach Fétis 1512, nach Kiesewetter 1513 in Frankreich gest.), Josquin des Près — Luther's Freund — den der große Reformator „den Meister der Noten" nennt (gest. als Propst des Domkapitels von Condé den 27. Aug. 1521) standen. In diese Periode der Entwickelung des Kirchengesangs gehören ferner noch Marchettus von Padua (Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrh.), Johannes de Muris (Jean de Meurs, gest. 1370), Machau (geb. 1284), Landino 1325—90), sodann Binchois (Ende des 14. Jahrh. geb.), Faugues, — in die Zeit des Uebergangs von der ersten zur zweiten niederländischen Schule: Busnois (1467 als Sänger in die Kapelle Karl's des Kühnen von Burgund berufen), Carontis (um 1420 geb.), welcher schon einige seiner Motetten in moderne Notation brachte und in Partitur setzte, Joh. Regis, Ottavio Petrucci, der Erfinder des Notendruckes mit beweglichen Typen (1501); den beiden letzten niederländischen Schulen endlich gehören noch an: Hobrecht (1430—1507), Pierre de la Rue (im 15.—16. Jahrhundert lebend), Brumel (um 1500), Agricola (gegen 1466 geb., 1526 oder 1527 gest.), Gaspard (um 1440 geb.), Compère (gest. 1518), Prioris (zwischen dem 15. und 16. Jahrh.), ferner de Orto, Diritis, Lupus, Silva, Moula, Anton de Fevin, Mouton, Colin (1532—36 Sänger in der Kapelle Franz' I. von Frankreich), Arcadelt (gest. 1575 zu Paris), Richefort (1543—1547 Kapellmeister an der Kirche St.-Gilles zu Brüssel), Phinot u. a. Was in dem Discantus noch freie Improvisation war, das gestaltete sich bei den Niederländern nach bestimmten, oft recht spitzfindigen Regeln zu den gesuchtesten contrapunktischen Künsteleien, denen sich der Text wohl oder übel fügen mußte. Meist schrieben die Componisten nur die Anfangsworte desselben hin, und überließen dessen weitere Vertheilung dem Belieben der Sänger. Es war daher in Hinblick auf die früheren Verstöße kaum ein geringerer Verstoß gegen die Forderung der Kirche und der Aesthetik, wenn die Niederländer in einer und derselben Composition geistliche und weltliche Texte miteinander verbanden, da bei den kreuz- und quergehenden polyphonen Stimmen, bei den Augmentationen und Diminutionen (vgl. Kanon), sowie bei den sich immer massenhafter aufbauenden Stimmen (Okeghem schrieb einen 36stimmigen Kanon und Benevoli [gest. 1672] sogar eine Messe mit Instrumentalbegleitung, deren Partitur 54 Linien beanspruchte) kaum mehr von einem Verstehen des Textes die Rede sein konnte. Aber gerade jener Regelzwang war der Läuterungsproceß für die Tonkunst und den Tonsetzern ein Mittel zur Aneignung der für jedes höhere Kunstschaffen unerlaßlichen Meisterschaft im Tonsatze. Abermals war es das Volkslied — „neben dem Gregorianischen Gesange, die zweite Hauptmacht in der Geschichte der europäisch-abendländischen Musik", wie Ambros sagt, — welches auf entgegengesetztem Wege, nämlich auf dem der Kunst, in die Kirche gelangte und hier als Grundlage der kunstvollsten contrapunktischen Gebilde zu einem neuen Lebenskeime nicht allein für die kirchliche, sondern für die gesammte Tonkunst überhaupt wurde. Besonders war es das Lied:

L'omme, l'omme, l'omme armé
Et Robinet tu m'as
La mort donnée
Quand tu t'en vas

welches sich so großer Beliebtheit erfreute, daß es vom 14.—17. Jahrh., von Dufay bis Carissimi, kaum einen namhaften Componisten gab, der nicht eine Messe oder Motette darüber geschrieben hätte. Außer diesem wurden noch die Lieder „Fortuna desperata" und „Malheur me bat" von den Componisten mit Vorliebe bearbeitet. Die Messen wurden nach den ihnen (im Tenor) zu Grunde

liegenden Volksliedern benannt. Eine Messe ohne solche bestimmende Grundlage wurde dagegen mit „sine nomine“ bezeichnet. Die contrapunktischen Künsteleien einerseits, sowie die oft recht gemeinen, nicht selten sogar schlüpfrigen Texte andererseits, hatten der neuen Kunstweise unter den streng kirchlich Gesinnten eine mächtige Gegnerschaft hervorgerufen. Man warf der Polyphonie vor, daß in derselben die heiligen Worte nicht zur Geltung kämen, daß sie von dem strengen und echten Kirchengesange abweiche, daher ihre erbauliche Aufgabe nicht erfülle, und gelangte zu dem Resultate, daß dieselbe aus diesen Gründen fortan in der Kirche nicht mehr zulässig sei. In der That wirkte die Polyphonie mehr als alle frühern Corrumpirungen zersetzend auf den Cantus Gregorianus, da der alte Choralgesang in seiner ernsten Eintönigkeit und seiner rhythmisch freien Bewegung ebenso der harmonischen wie der mensurirten Behandlung widerstrebte, in ersterer verwischte sich der Charakter der Tonart, in letzterer verhüllten die sich wie Parasiten anklammernden übrigen Stimmen den Grundgesang derselben oft bis zur Unkenntlichkeit. Infolge dessen sah sich im J. 1562 das Concil zu Trient, ganz abgesehen davon, daß derselbe außerdem oft ganz ungebührliche Auseinanderzerrungen und rhythmische Veränderungen erfuhr, zu der Bestimmung veranlaßt, daß Messen mit eingeflochtenen weltlichen Melodien in der Kirche unzulässig seien. Ebenso entschieden sprachen sich die Cardinäle gegen die contrapunktischen Formen aus, da in ihnen alles Textverständniß vernichtet werde, und sicher wäre die Figuralmusik gänzlich aus der Kirche verbannt worden, wenn nicht einige Gesandte des Papstes und selbst der Kaiser Franz I. sich für letztere verwandt hätten. Das Concil entschied sich dem zufolge dahin, den endgültigen Beschluß von einer Probe abhängig zu machen und den damals lebenden bedeutendsten Musiker, Goudimel's Schüler, Giovanni Perluigi da Palestrina (1524—1594) — dessen Kunstschaffen mit dem seines großen Zeitgenossen Orlandus Lassus (1525—94), den Abschluß der älteren, über das ganze gebildete Europa verbreiteten französisch-niederländischen Schule und zugleich den Höhepunkt des durch diese begründeten mehrstimmigen A-capella-Gesanges bildet — mit der Composition einer Messe zu beauftragen, welche ebenso den kirchlichen wie den musikalischen Ansprüchen genüge und für die Zukunft als Muster dienen könne. Palestrina schrieb hierauf die drei berühmten Messen, welche am 28. April 1565 vor den versammelten Cardinälen und der vom Concil ernannten Commission aufgeführt wurden und alle Anwesenden dermaßen entzückten, daß man davon absah, eine Veränderung in der Kirchenmusik vorzunehmen. Diese Großthat, die Figuralmusik vor dem Schicksal der Ausweisung aus der Kirche bewahrt zu haben, sichert Palestrina allein schon unsterblichen Ruhm. Palestrina's Werke bezeichnen die classische Periode der katholischen Kirchenmusik; in ihnen erreicht, was sich in zwei Jahrhunderten vorbereitete, seine Vollendung. Ihr Stil ist einfach, edel, erhaben. Noch ganz im Gregorianischen Gesange und in der einfachen Diatonik desselben wurzelnd, spricht sich in ihnen ein andachtsvolles Weben, ein vom Geiste tiefster Religiosität durchdrungenes reiches Seelenleben aus.

Daß Palestrina vom Papste Gregor XIII. auch beauftragt worden sei, im Verein mit seinem Schüler Guidetti (1532—92) den Gregorianischen Gesang einer Revision zu unterwerfen, resp. denselben in seiner Reinheit wiederherzustellen, ist bisjetzt nicht erwiesen worden. Bei dieser Gelegenheit wollen wir nicht unterlassen, ergänzend einzuschalten, daß sich Männer von bedeutender Gelehrsamkeit, sowie ganze Gesellschaften bis auf den heutigen Tag bemüht haben, das eigentliche Wesen und die Urgestalt des Gregorianischen Gesangs klar zu stellen, jedoch ohne den gewünschten Erfolg. Es wird dies begreiflich, wenn man erwägt 1) daß erst aus dem 9. Jahrh. Kirchengesangbücher existiren, da die frühern verloren gegangen sind; 2) daß der Gregorianische Gesang vom 6. bis zum 9. und wieder vom 9. bis zum 16. Jahrh. erhebliche Alterationen durch allerhand melismatische Zuthaten und Ausschmückungen erfahren hat, weshalb schon im 14. und 15. Jahrh. die Cistercienser für ihre Gesangbücher eine vereinfachte, bedeutend abgekürzte Form der alten Gesänge einzuführen für angezeigt hielten, — sowie, daß nach dem Zeugnisse Baïni's selbst bei der auf Grund der Beschlüsse des Concils zu Trient Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrh. vorgenommenen Revision und Correctur der römischen Chorbücher viele Stücke (namentlich die Graduales, der Tractus, die Offertorien und Communionen) eine „schreckliche Verfälschung“ erlitten haben sollen; 3) daß im J. 1742 zu Mainz unter dem Kurfürsten und Erzbischof Philipp Karl bei der neuen Edition des Missale zweierlei Ausgaben gedruckt wurden, und zwar die eine angeblich den alt-Gregorianischen Gesang, den Cantus romanus, auf vier Linien, die andere den verbessert-Gregorianischen Gesang, den Cantus Moguntinus, auf fünf Linien notirt, enthaltend; endlich 4) daß die älteren Missales, insonderheit die Graduales, Antiphonales, Vesperales und Processionales (mit Ausnahme der lyoner und touler Ausgaben, 1633), ebenso die antwerpener, die neue mechelner und andere Ausgaben sämmtlich voneinander abweichen, und infolgedessen auf dem im September 1882 zu Arezzo abgehaltenen Congresse für Hebung des katholisch-liturgischen Gesangs unter den dort anwesenden Autoritäten nicht einmal eine Einigung bezüglich der neueren Ausgaben des unter dem Namen „Medicaea“ bekannten Graduale erzielt werden konnte. Letzteres so benannt, weil es unter Paul V. von der medicäischen Druckerei in Rom (1614), also in der Zeit des Verfalles des Cantus romanus, herausgegeben wurde. Es ist dies eben jene, muthmaßlich der dem J. 1567 angehörenden venetianischen Edition von P. Liechtenstein entnommene Ausgabe, an welcher sich — wie oben bemerkt — Palestrina und Guidetti betheiligt haben sollen. Vgl. „Directorium chori“, Rom 1615, sowie S. Antony, Maslou, Lossius, Bilsecker, Jansen, Stolz, Haberl, Neubis, Skraup: Lehrbücher über den Gregorianischen Gesang.

Nach dieser Abschweifung kehren wir wieder zu den

Meistern der römischen Schule zurück. Sowol für diese, wie überhaupt für die katholischen Kirchencomponisten der nächsten Folgezeit wurde der Palestrinastil maßgebend. Als hervorragendste Tonsetzer dieser Schule sind zu nennen: die beiden Nanini, Maria (gest. 1607) und Bernardo (der jüngere Bruder Maria's), der erste Tonsetzer römischer Schule, welcher Gesangstücke mit Begleitung der Orgel schrieb; sodann Vittoria (ein spanischer Priester, 1575 Kapellmeister in Rom an der St.-Apollinariskirche), unter dessen Chorwerken sich u. a. auch die Volkschöre (Turbae) zu den beiden Passionen nach Matthäus und Johannes befinden. Durch ihn wurde die römische Schule nach Spanien verpflanzt. Ferner sind noch zu erwähnen die beiden Anerio, Rugiero, Soriano, besonders aber Allegri (1586—1652), von dem das berühmte, noch heute in der Sixtinischen Kapelle zu Rom in der Charwoche gesungene Miserere stammt, welches der 14 jährige Mozart nach zweimaligem Anhören aus dem Gedächtnisse nachschrieb; sodann Marenzio, Abbatini, Agostini, Benevoli (gest. 1672), sowie dessen Schüler Bernabei (1620—1687), welche sich besonders in großen Stimmenhäufungen gefielen, — ferner Steffani (1655—1730), dessen sechsstimmiges Stabat mater schon mit Streichinstrumenten und Orgel begleitet ist, u. a. m. Wie die französisch-niederländische Schule durch Palestrina's Lehrer, Claude Goudimel (gegen 1510 in der Franche-Comté geb., 1572 in Lyon als Hugenott ermordet) nach Rom, so wurde dieselbe durch Adrian Willaert (um 1490 zu Brügge in Flandern geb., gest. in Venedig 1562, nach andern 1563) nach Venedig verpflanzt. Willaert führte den alten antiphonischen Gesang der Psalmen wieder in die Kirche ein und stellte zur Erzielung einer größeren (dramatischen) Wirkung beide Chöre einander gegenüber. Ueberhaupt legte die venetianische Schule mehr Gewicht auf glänzende harmonische Wirkung und Massenentfaltung als auf kanonisch-contrapunktische Kunst; auch machte sich in ihr schon die allmähliche Loslösung von dem System der ältern Kirchentonarten und eine Hinneigung zu dem modernen, auf dem Gegensatz der Tonica zu ihren beiden Dominanten beruhenden Tonsystem bemerkbar. Ebenso begann die venetianische Schule, abweichend von der ersten römischen Schule, schon die Instrumentalmusik in selbständiger Weise auszubilden und mit dem kirchlichen Gesange zu verbinden. Vor allem fand das Orgelspiel hier eine hohe künstlerische Pflege. Die Hauptvertreter der venetianischen Schule, von der sich wiederum die deutsche Schule abzweigte, sind außer Willaert: Cyprian de Rore (gest. 1565), Constanzo Porta (gest. 1601), Claudio Merulo (einer der bedeutendsten Orgelspieler jener Zeit, gest. 1604), der große Theoretiker Zarlino (1517—90) und dessen Nachfolger Donato (gest. 1603), vor allem aber die beiden Hauptmeister derselben: Andreas und Giovanni Gabrieli (ersterer von 1510—86, letzterer von 1557—1613 lebend), und nach diesen: Ingegneri, Leoni, Martinengo, Gastoldi, Croce, Massaini, Zanotti, sowie die deutschen Meister Hans Leo Hasler (Schüler des Andreas Gabrieli, 1564 zu Nürnberg geb., gest. 1612) und Heinrich Schütz. Gleichwie die letzten großen Meister der niederländischen, so waren auch die Meister der römischen und der venetianischen Schule bestrebt, die Form zu durchgeistigen und zum Träger einer höheren Idee zu machen. Ganz besonders sprach sich dieses Bestreben in dem von Willaert in Form des Madrigals begründeten kunstmäßigen weltlichen Chorgesange aus, welches übrigens die gleiche, aus kurzen imitatorischen Sätzen bestehende Behandlungsweise, wie die Motette, hatte. Noch mehr aber trug der kunstmäßig ausgeführte Einzelgesang zur Subjectivirung und charakteristischen Ausgestaltung der Musik, wie nicht minder zur völligen Loslösung von den engenden Fesseln des alten Tonsystems bei.

Besonders waren es die Passionen und geistlichen Spiele, welche auf den Einzelgesang hindrängten, — desgleichen die um das Ende des 16. Jahrh. von Florenz ausgehenden reformatorischen, allerdings zunächst nur auf die Wiederherstellung der alten Tragödie und auf die Oper gerichteten Bestrebungen, die den Grund zur Monodie im modernen Sinne legten. Diese Bestrebungen waren hauptsächlich gegen die Polyphonie und den Contrapunkt, als den „Zerfleischer und Verstümmler des Textes", gerichtet. Die Hauptvertreter dieser neuen Richtung waren Giovanni Bardi, Jacopo Corsi, Vincenz Galilei, Giacomo Corsi, Emilio del Cavalieri, Giulio Caccini, Jacopo Peri und Pietro Strozzi. Diese Männer bildeten unter dem Namen Camerata eine Art Akademie und nannten die neue Art der Musik „Stile rappresentativo parlante oder recitativo", auch „Nuove musiche". Schon in der Anordnung des Wechselgesangs, wie wir ihn in der älteren Kirche finden, lag ein dramatisches Moment. Die künstlerische Ausgestaltung desselben zu großen, selbständigen, in sich abgeschlossenen Chören durch Willaert, Gabrieli u. a. war daher keine wesentliche Neuerung, sondern nur eine Steigerung des bereits vorhandenen Ausdrucksmittels. Das eigentlich treibende Moment für die dramatische Gestaltung lag vielmehr in der uralten Sitte der christlichen Kirche, in der Osterzeit die Leiden Christi mit vertheilten Rollen vorzulesen. Ein Priester recitirte gewöhnlich die Reden Jesu, ein anderer die des Evangelisten, während der Gerichtshof und das Volk durch einen Sängerchor repräsentirt wurden, dessen Tonweisen sich in nichts von den ältesten üblichen Ritualgesängen unterschieden. Mit der Zeit gewannen — ähnlich wie bei der Entwickelung der griechischen Tragödie — diese religiösen Aufführungen durch Costümirung und Action der betheiligten Personen immer mehr einen ausgesprochenen dramatischen Charakter. Derartige Darstellungen nannte man in Italien Laudi spirituali, in Deutschland Passionsspiele und in Frankreich geradezu Comédies. Später wurden solche Spiele auch an andern Festtagen abgehalten, die sich durch Aufnahme nichtbiblischer Stoffe und Personen sowie nicht streng ritueller Gesänge immer mehr erweiterten. Je nachdem derartige Aufführungen die göttlichen Geheimnisse, die Wunder der Heiligen, oder nur lehrhaft-moralische Stoffe aus der biblischen Geschichte zum Gegenstand hatten, hießen sie Mysterien, Mirakel oder Moralitäten.

Außerdem wurden die biblischen Spiele noch eingetheilt in Figurae, wenn Stoffe des Alten Testaments, in Vangeli, wenn Gegenstände des Neuen Testaments darin behandelt wurden, in Exempla, wenn Legenden oder Wundergeschichten ihren Inhalt bildeten, in Tropi endlich, wenn allegorische Personen in ihnen auftraten. Berühmt waren die Schauspiele der Verbindung der sogenannten Passionsbrüder (Confrèrie de la passion, — Confrèrie de la Bazoche), welche sich 1398 in Frankreich zu dem Zwecke gebildet hatte, durch Heranziehung von Laien den Sinn des Volkes von den niedrigen Volksschauspielen auf etwas Höheres hinzulenken. Aber gerade durch die active Betheiligung der Laien sanken die Schauspiele zu niedrigen Burlesken herab. Eine weitere Gelegenheit zur Verwerthung der Musik zu dramatischen Zwecken gaben die Eselsfeste (fêtes de l'âne), in denen gewisse Spott-Sequenzen, vor allem der sogenannte Eselsgesang (La prose de l'âne), eine Rolle spielten. Obgleich diese Feste, sowie die an die römischen Saturnalien erinnernden Narrenfeste ihres verderblichen Einflusses wegen von der Geistlichkeit verboten wurden, so war doch sowol durch diese als auch durch die, allerdings edler gehaltenen Fastnachtsspiele eines Rosenblut (1450), Volz und Hans Sachs (1494—1576), und die halb in deutscher, halb in lateinischer Sprache abgefaßten Studentenkomödien der Sinn für dramatische Gestaltung geweckt und der Musik auch nach dieser Richtung hin der Weg zu erfolgreichem Eingreifen gebahnt worden. Vgl. Mone, Schauspiele des Mittelalters II; Fétis, Histoire générale de la musique, V.

Ein drittes Moment endlich zur Herausbildung größerer dramatisch-musikalischer Formen lag in dem ganzen katholischen Ceremoniell selbst: in den Wallfahrten, den Bittgängen und Processionen mit ihren Gesängen und Anrufungen. Neben den früher bei fast allen größern katholischen kirchlichen Festen üblichen dramatischen Vorführungen erfreuten sich besonders in Frankreich die Mysterien der „Vierges sages et vierges folles" großer Verbreitung. Wie in den Wechselgesängen, so fand die Musik auch in den Hymnen, Geislergesängen, den Marienklagen, den Bitt- und Bußliedern, ja selbst im Volksliede die Tonweisen vorgebildet, mit denen sie in den dramatischen Gang jener Spiele eingreifen und sich mitgestaltend bethätigen konnte. So wurde z. B. in den frühesten Zeiten am Schlusse der Passion meist das Tedeum, das Sancte Deus oder Gloria, und später gewöhnlich die Sequenz „Victimae paschalis" oder die Antiphone „Regina coeli laetare" gesungen.

In Deutschland betheiligte sich vom 13. Jahrh. an die Gemeinde an diesen geistlichen Aufführungen, indem sie an geeigneten Stellen „Christ ist erstanden", „Also heilig ist der Tag", oder irgendeinen andern geistlichen Gesang anstimmte. Eine Passion von Soriano (1549—1620) diente lediglich noch liturgischen Zwecken. Neben den älteren choralartigen Passionen entwickelte sich noch eine zweite Form der Passion, in welcher das Dramatische gänzlich aufgegeben ist und der Text durchweg mehrstimmig behandelt wird, wie die Passionen von Hobrecht (1430—1507), Stephani, Lassus, Gallus u. a. zeigen. Endlich gab es noch eine dritte Art, in welcher die Worte des Evangelisten und des Heilands im Choraltone, alles andere dagegen mehrstimmig gesetzt ist. Auch die protestantische Kirche hielt anfangs an dem katholischen Gebrauche der liturgischen Verwendung der Passion in der Charwoche fest. Die älteste deutsch-protestantische Passion soll in einem 1559 geschriebenen, jetzt in der Wiener Hofbibliothek befindlichen Codex enthalten sein. Die erste im Druck erschienene deutsche Passion war die von Stephani (1570). Ihr folgten 1573 in Keuchenthal's und 1587 in Selneccer's Gesangbuche zwei andere Passionen, welche noch vorwiegend psalmodirend gehalten sind. In den älteren Passionen sang die Gemeinde am Anfange und am Schlusse je ein passendes Kirchenlied, griff wol auch gelegentlich im Verlaufe der Erzählung an geeigneter Stelle mit einem solchen ein. In mehrern dem Anfange des 17. Jahrh. angehörenden Passionen findet sich schon die nachmals immer üblicher werdende Eintheilung, nach welcher der Erzähler vom Tenor, Christus vom Baß, die übrigen Personen, die Mägde, das Weib des Pilatus, von einer Solostimme (Alt oder Sopran), gesungen werden; jedoch sind die Einzelstimmen noch im Recitationstone gehalten. Um so auffälliger ist dieser Anordnung gegenüber in andern Passionen die Anwendung des mehrstimmigen Satzes für die Worte Jesu und anderer Personen. Später genügte auch das einfache Schlußlied nicht mehr, das Gefühl verlangte ein längeres Ausklingen der Stimmung, die Tonsetzer des 17. Jahrh. setzten daher an Stelle der kurzen Danksagung (Gratiarum actio) einen größeren nach Motettenart ausgeführten Chor. Eine ähnliche Vertauschung geschah auch mit den früher üblichen kurzen Ankündigungsworten, an deren Stelle ein Chor meist beschaulichen Charakters trat, ohne daß dadurch die Betheiligung der Gemeinde durch Choralgesang — eine Thatsache, welche früher von einzelnen Seiten in Abrede gestellt wurde — aufgehoben worden wäre. Als Verfasser von Passionsmusiken aus dem Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrh. sind besonders hervorzuheben: Joachim von Burgk, Macholdus, Steuerlein, Resinarius und Melchior Vulpius, in deren Werken neben Chorälen und Einzelgesängen sich auch schon vierstimmige Chöre zur Festhaltung und Vertiefung der religiösen Stimmung finden.

Mit der Passion stand das Oratorium im engsten Zusammenhange. Beide haben ihre gemeinsame Wurzel in den geistlichen Spielen und daher auch fast alle Tonformen miteinander gemein. Merkliche charakteristische Unterschiede beginnen erst mit der Entstehung des Namens „Oratorium" und der damit zusammenhängenden besondern religiösen Bestimmung desselben hervorzutreten. Oratorium hieß nämlich der Betsaal in dem Kloster Sta.-Maria zu Vallicella, in welchem während der Fastenzeit, in der die Aufführung aller zerstreuenden Schauspiele in Rom verboten war, besondere Betstunden abgehalten wurden. Diesen Erbauungsstunden wendete der fromme, schwärmerische Filippo Neri (1515—95) sein besonderes Interesse zu. Er wußte diesen Zusammenkünften dadurch einen erhöhten Reiz zu geben, daß er

nicht nur die heilige Handlung durch dialogische Form dramatisch belebte, sondern auch die Mitwirkung der Musik, welche sich früher nur auf eingeschobene Chorsätze und auf ein monotones Psalmodiren und Choraliterlesen beschränkte, in umfassenderer und selbständigerer Weise in Anspruch nahm. Unterstützt wurde er hierbei durch seine beiden Freunde Animuccia und Palestrina. Der Stoff dieser heiligen Handlungen (Azioni sacre) war meist der Bibel oder dem Legendenkreise entnommen; die Musik bestand aus einfachen, hymnenartigen vierstimmigen Chorsätzen (Laudi spirituali), welche mit Einzelgesängen (Soliloquii) abwechselten.

Obgleich sich außer Palestrina und Animuccia auch noch andere namhafte Tonsetzer, so z. B. Assola und Vittoria, die Abfassung solcher Gesänge für diese Erbauungsstunden angelegen sein ließen, so gewann doch das Oratorium erst durch die Aufnahme der von der florentiner Camerata ausgegangenen musikalischen Neuerungen eine selbständig musikalische, geschlossene innere Haltung. Als erste Frucht der Verbindung der vorerwähnten geistlichen Aufführungen mit der Oper gelangte im Jahre 1600 in dem Kloster Sta.-Maria Emilio de Cavalieri's geistliches Musikdrama „La rappresentazione di anima e di corpo“ zur Aufführung. Der von Laura Guidiccioni verfaßte Text zeigt ein auffälliges Anlehnen an die alten Moralitäten des 14. und 15. Jahrh. und führt uns lauter allegorische Figuren: „die Zeit“ (il tempo), „das Leben“ (la vita), „der Körper“ (il corpo), „die Welt“ (il mondo) u. s. w. vor, welche meist recitativisch singen und sich selbst dazu auf der Bühne auf ihren Instrumenten begleiten. Eine wirklich künstlerische Abrundung jedoch erhielt das Oratorium erst durch die von Monteverde, Cavalli, Viadana, namentlich aber durch die von Carissimi bewirkten Fortschritte. Durch Monteverde wurde die Harmonie freier, das Orchester reicher und mannichfaltiger, durch Carissimi (den Begründer der zweiten römischen Schule, gest. 1674) die Musik in ihren Details verfeinert und überhaupt ausdrucksfähiger als früher. Carissimi's Hauptverdienst liegt in der Schöpfung der durchcomponirten Oden- oder sogenannten Kammercantate. Da der Componist in letzterer von aller Action absieht, so richtete sich sein Augenmerk hauptsächlich auf eine feinere Detailarbeit und auf eine möglichst klare, sprechend-musikalische Charakteristik. Es kommen darin neben ariosen auch schon Solo-Ensemblesätze vor; ebenso gewinnt bei ihm das Recitativ an Fluß und declamatorischem Ausdruck. Auch führte Carissimi die Motette mit Instrumentalbegleitung in der Kirche ein. Infolge dieser Neuerungen und Vervollkommnungen blieb das Schaffen Carissimi's, obgleich sich derselbe hauptsächlich der kirchlichen Composition zuwendete, nicht ohne wesentlichen Einfluß auch auf die Oper. Wie Carissimi so trug auch dessen Schüler Alessandro Scarlatti (der Begründer der neapolitanischen Schule, gest. 1725) nicht wenig zur künstlerischen Weiterbildung des Oratoriums bei. Er gab zunächst der Arie ihre dreisätzige Gestalt, machte das Recitativ ausdrucksfähiger und stellte als feiner Kenner der Singstimme und der Instrumente in den Begleitungen seiner Kirchencompositionen mit richtigem künstlerischem Gefühle die Streichinstrumente oben an. Als hervorragende Meister jener Schule glänzten noch Durante (1684—1755), Leonardo Leo (1694—1746), Feo (1699—1752). Außerdem thaten sich noch hervor Astorga (1681—1736, berühmt durch sein Stabat mater), Pergolese (1710—37), Jomelli (1714—74), ferner aus der jüngeren venetianischen Schule Legrenzi (1625—90), Lotti (gest. 1740), Caldara (gest. 1763), Marcello (1686—1739) u. a.

Daß sich das Oratorium mit der Oper und eigentlich erst durch die Oper zur selbständigen Kunstform entwickelte, war keineswegs heilsam für dasselbe. Denn als — besonders in der neapolitanischen Schule, die sich ohnehin mehr dem Weltlichen zuneigte als die venetianische — das Gesangsvirtuosenthum einen immer größeren Aufschwung nahm und sich die Bühne und von dieser aus im Sturme die ganze gebildete Welt eroberte, da bemeisterte sich dasselbe auch der Kirchenmusik und drängte den einfachen Bet- und Bußgesang ganz und gar aus der italienischen Kirche hinaus, während der Chorgesang durch das Gesangsvirtuosenthum zu einer secundären Bedeutung herabgedrückt wurde, sodaß von der letzten Hälfte des 18. Jahrh. an die Italiener (Cherubini 1760—1842 ausgenommen) auf dem Gebiete der Kirchenmusik nichts hervorgebracht haben, was künstlerisch und kirchlich irgendwie Anspruch auf Bedeutung erheben könnte; denn nicht allein verweltlichte bei ihnen das Oratorium, sondern auch die im directen Dienste der Kirche stehenden Tonformen, die Messe u. s. w.

Ebenso wenig wie die Italiener vermochten die Franzosen etwas Wesentliches zur Vervollkommnung des Oratoriums beizutragen. Um so bedeutsamer war der in Deutschland sich vollziehende Fortschritt.

Deutschland übernahm die geistige Hinterlassenschaft der der classischen Periode angehörenden italienischen Tonmeister und führte in glücklicher Ueberwindung der verflachenden späteren welschen Einflüsse die Musik nach jeder Richtung ihrer Vollendung entgegen. Der Vermittler war Giovanni Gabrieli's Schüler Heinrich Schütz (1585 zu Köstritz im sächsischen Voigtlande geb., gest. 1672 als kurfürstlich sächsischer Kapellmeister). Er componirte die erste deutsche Oper (Dafne, Text von Rinuccini, verdeutscht von Martin Opitz von Boberfeld) und übertrug auch den neuen florentinischen Musikstil auf das Oratorium. In dem 1623 zuerst aufgeführten Oratorium „Die Auferstehung Christi“ findet sich noch der einstimmige Collectenton in der Partie des Evangelisten, während die Reden der darin vorkommenden Personen zweistimmig concertirend gehalten sind; ein sechsstimmiger Chor eröffnet, ein von vier Violen begleiteter Doppelchor beschließt das Werk; außerdem greift der Chor nur noch einmal ein. In dem zweiten, 1645 erschienenen Oratorium „Die sieben Worte Christi am Kreuze“ tritt der wirkliche Sologesang für die einzelnen Personen an Stelle des Psalmen- und Collectentones. Neu und charakteristisch ist hier der Unterschied in der Begleitung der Partien des Evangelisten und der übrigen Personen einer-

seits, und der Reden Jesu andererseits. Erstere werden einfach von der Orgel, letztere dagegen vom Streichquartett ausgeführt. Diese Trennung der Begleitungsarten wurde auch für Joh. Seb. Bach bei der Behandlung der Recitative in der großen Matthäus-Passion maßgebend. In seinen vier Passionen nähert sich Schütz wieder der älteren Form. Nach ihm sind besonders Funcke und Joh. Sebastiani als Förderer der Passion zu nennen. In der 1672 erschienenen Passion von Sebastiani findet sich schon die Instrumentalbegleitung durchgängig angewendet, desgleichen das ariose begleitete Recitativ an Stelle der ältern Psalmodie; ferner sind mehrstimmige Kirchenlieder eingeflochten, deren Oberstimme von der Gemeinde gesungen wird, während die übrigen Stimmen auf Instrumenten gespielt werden (vgl. Osiander, Das Kirchenlied S. 214). Diese arienhafte Behandlung des Chorals mit Begleitung läßt darauf schließen, daß die Einflechtung des Chorals in die Passion nicht von Sebastiani stammt, sondern älteren Datums ist und vermuthlich durch Joach. von Burgk (1545—1610) und dessen Schüler Eccard (1553—1611) aus den Kirchen Thüringens nach Königsberg übertragen wurde, um auch dort Fuß zu fassen. Daß die Gemeinden in den Passionen selbst noch in späterer Zeit sich durch Anstimmen von Chorälen betheiligten, ist durch die ganz bestimmten Angaben der Lieder in den verschiedenen Passionsbüchern aus dem Anfange des 18. Jahrh. erwiesen.

Diese Betheiligung der Gemeinde mußte aber aufhören, als die Melodien immer arienhafter wurden und der sogenannte „galante italienische Opernstil" sich auch in Deutschland des Oratoriums bemächtigte. Hier wurde Hamburg der Vorort der weiteren Entwickelung, woselbst Reinhold Keiser (1673—1739), Teleman und Mattheson als die hauptsächlichsten Vertreter der neuen Richtung auftraten. Ganz erfüllt von der vermeintlichen Herrlichkeit und Vortrefflichkeit des Kunstgesangs ging bei Mattheson die Nichtachtung gegen den „schläferigen, faulen, kalten" Choral, wie er sich ausdrückt, so weit, daß er eine Anzahl der schönsten Choralmelodien zu Tänzen umformte. Dazu gesellte sich noch eine unglaubliche Geschmacklosigkeit und ästhetische Urtheilslosigkeit, wie sich solche schon in dem Titel des Keiser'schen 1704 zum ersten mal in Hamburg aufgeführten Passionsoratoriums „Der blutige und sterbende Jesu" (Text von Hunold) kundgab, sodaß sich bald der heftigste Federkrieg zwischen den Anhängern der orthodoxen Richtung und jenen Neuerern entspann. Nichtsdestoweniger waren jene Neuerungen für das Passionsoratorium in formeller Hinsicht höchst gewinnbringend. Kurze Zeit nach Hunold's Dichtung erschien eine zweite Passionsdichtung, und zwar von dem hamburger Rathsherrn Heinrich Brockes (1680—1747), welche nicht nur Keiser, sondern auch Teleman, Mattheson und sogar Händel in Musik setzte. Dieselbe ist zwar ebenso geschmacklos wie die Hunold'sche Dichtung, sie gewinnt aber dadurch eine historische Bedeutung, daß sich in ihr alle jene bestimmt fixirten Charaktere, zu denen auch die beiden allegorischen Personen „die gläubige Seele" und „die Tochter Zion" als Repräsentanten der unsichtbaren Kirche hinzutreten, vorfinden, welche uns auch Joh. Seb. Bach in seiner großen Matthäus-Passion singend vorführt.

Wie durch Johann Sebastian Bach (1685—1750) das Passionsoratorium, so erreichte durch Georg Friedrich Händel (1685—1759) das biblisch-dramatische Oratorium seinen Höhepunkt. Gleichwie Palestrina und Orlandus Lassus den Abschluß einer mehrhundertjährigen Entwickelung und zugleich den Höhepunkt der älteren classischen Periode der katholischen Kirchenmusik bilden, so bilden die beiden auf ihrem Gebiete bisjetzt unerreichten Meister Bach und Händel nicht nur den Höhepunkt der protestantischen, sondern der gesammten Kirchenmusik überhaupt. Die kirchlichen Tonwerke beider Meister sind Schöpfungen voll religiöser Kraft, Würde und Erhabenheit. Leider entziehen sich die Oratorien Händel's, ebenso die H-moll-Messe, die Passionen und andere größere kirchliche Tonwerke Bach's ihrer gewaltigen Anlage wegen dem kirchlichen Gebrauche. Dieselben fallen daher nicht eigentlich mehr unter den Begriff „Kirchenmusik" im engeren, liturgischen Sinne. Sie sind selbst klingende Dome, Verkörperungen alles christlichen Geistes- und Gemüthslebens, in Lapidarstil geschriebene Gottesverkündigungen in Tönen.

Nach diesem gewaltigen, nie wieder erreichten Aufschwunge stieg die kirchliche Tonkunst in die Sphäre des biedern Kleinbürgerthums (wenn dieser Ausdruck erlaubt ist) eines Kuhnau (gest. 1750), Homilius (gest. 1785), Doles (1715—1797), Joh. Ad. Hasse (1699—1783), Graun (1701—1759), Naumann u. a. hinab; jedoch haben wir auch diesen Tonsetzern, so z. B. Hiller (1728—1804) und Schicht (1753—1823), wenn auch nicht Werke von monumentaler Größe und Bedeutung, so doch manch herrliches Kirchenlied zu danken. Selbst Haydn's „Schöpfung" und Mozart's „Requiem" sind bei aller den genannten Werken innewohnenden überlegenen Genialität und bei aller Schönheit nicht eigentlich im strengen Sinne kirchlich zu nennen. Erst mit Beethoven's Missa solemnis kommt wieder ein tieferernster, gewaltigerer Zug in die kirchliche Tonkunst. Aber ganz anders ist die Tonsprache dieses Heros als die der früheren Meister. Es ist nicht der Ton gläubiger Zuversicht und Versenktheit, nicht die objective Ruhe des in Gott beseligten und befriedigten Menschengemüthes; es ist der Subjectivismus im kühnsten, eminentesten Sinne, der Bruch mit dem Dogma, das Sichlosringen aus den Fesseln der Tradition und ein kühnes Trotzen auf die eigene Kraft, welches uns aus Beethoven's großer Tondichtung entgegentritt. Nach der Verweltlichung und Verflachung durch welschen Einfluß einerseits, und nach dem Zerreißen aller Glaubensbande in der Zeit der „Aufklärung" andererseits erhebt sich die bezeichnete Messe als das Werk eines Titanen, welcher empor zur Himmelspforte drang und dort unter Glaube und Zweifeln nach ewiger Wahrheit, nach innerer Befriedigung ringt.

Beethoven's Beispiel fand zunächst keine Nachahmer; denn die sich mehr auf Haydn und Mozart als auf Beethoven stützenden Tonsetzer der nächsten Folgezeit (Schneider, Spohr, Ferd. Hiller, Fr. Lachner u. a.)

gefielen sich vorzugsweise in der Sphäre künstlerischer Wohlgestaltetheit und musikalischen Schönklanges. Erst mit Mendelssohn kam wieder ein neuer, wenn auch mitunter sentimental angekränkelter Geist in die kirchliche Tonkunst. Jedoch tritt dieser Zug bei dem Meister gegen den Glanz und die sonstigen ästhetischen Vorzüge der Oratorien, Cantaten, Psalmen u. s. w. desselben zurück, und nur bei dessen Epigonen unangenehm in den Vordergrund. — Die kirchlichen Tonwerke des Katholiken Franz Schubert neigen sich zwar wieder mehr dem streng Kirchlichen, sogar dem specifisch Katholischen zu, erschließen aber keine neuen Seiten auf dem Gebiete kirchlicher Tonkunst, während die wenigen religiösen Compositionen, welche der Protestant Rob. Schumann schrieb, das religiöse Moment vorwiegend in einem romantisch-poetischen Lichte zeigen. Sowol Schumann als auch spätere Tonsetzer, welche größere Tonwerke biblischen, überhaupt religiösen Inhalts in mehr poetisch freier Behandlung schrieben, wie z. B. Rubinstein (vgl. dessen „Thurmbau zu Babel", „Das verlorene Paradies") sowie andere, welche ebenfalls mehr oder weniger auf den obengenannten Meistern von Haydn bis Schumann fußen, sind aus den bereits erwähnten Gründen nicht eigentlich als Kirchencomponisten zu bezeichnen. Dagegen haben wir dem Anschlusse an Beethoven, mehr noch dem bedingten Zurückgreifen auf Bach, Händel und auf ältere Meister in den letzten Decennien viele größere, gediegene kirchliche Tonschöpfungen, wie die eines Rheinthaler, Kiel, Rheinberger, Lißt, Brahms, Dräseke, Leonhardt, Meinardus, Naumann, Albert Becker u. a. zu verdanken, in denen sich ernstes musikalisches Denken mit gesundem religiösem Empfinden wohlthuend verbindet. Als Kirchencomponisten im engeren Sinne sind aus der neuern Zeit noch besonders zu nennen Moritz Hauptmann und Friedrich Richter, Volkmann, Jadassohn, Wermann, Rust u. s. w., aus deren Motetten und religiösen Chorgesängen ein reines ungeheucheltes, religiöses Empfinden spricht. Gegenüber solcher Regsamkeit auf dem Gebiete der protestantischen Musik beschränkt sich die katholische Kirchenmusik auf die Messe und auf kürzere, fast ausschließlich für den Ritualgebrauch bestimmte Tonstücke, ohne innerhalb dieser Grenzen irgendwelchen Fortschritt zu zeigen, so herrliche Schätze dieselbe (es sei hier nur an Mozart's „Ave verum" erinnert) aus früheren Zeiten aufzuweisen hat.

Was den Antheil der einzelnen Nationalitäten an dem Aufschwunge der Musica sacra betrifft, so nahm England anfangs zwar einen ganz guten Anlauf, insofern die bischöfliche Kirche das Absingen von Responsorien durch einen besonders dazu bestimmten Chor, sowie versificirter Psalmen von seiten der Gemeinde anordnete; auch fehlte es nicht an kirchlichen und weltlichen Tonsetzern, wir erinnern nur an Dowland (1597), Morley (1595), Wilbye (1609), Purcell (1658—1695), Pepusch (1667—1752) u. a., von denen wir ganz herrliche drei-, fünf- und sechsstimmige Madrigale besitzen; in den eigentlichen Entwickelungsgang der Tonkunst jedoch hat England nach keiner Seite hin eingegriffen.

Ebenso wenig hat sich Frankreich um die Fortbildung der Kirchenmusik verdient gemacht.

In Spanien ist die Kirchenmusik zur Zeit gänzlich verkommen, indem sie sich dem trivialen Opernstile zugewendet hat und die edeln Gesänge älterer Meister todt im Schrein liegen.

Dagegen erfreut sich der Kirchengesang in der griechisch-russischen Kirche einer regen Pflege, jedoch wird derselbe hier nur von eigens dazu bestellten Sängern ausgeführt. Daß die Instrumentalmusik nicht unwesentlichen Einfluß auf die Entwickelung der größeren Formen innerhalb der Kirchenmusik gehabt hat, wurde bereits gesagt. Eine selbständige Bedeutung konnte dieselbe jedoch nur vorübergehend in dem von Viadana herrührenden „Concerto di chiesa" für Singstimmen und Instrumente (meist Orgel) und in der „Sonata da chiesa" für Violine in der Kirche erlangen, da besonders letztere lediglich zum äußerlichen Schmuck des Gottesdienstes herangezogen wurden. Beide Formen waren nur Durchgangsphasen in der Gesammtentwickelung der Tonkunst, die eben in der Kirchenmusik wurzelt, und Brücken zu der modernen weltlichen Instrumentalmusik. Dagegen blieb die Orgel bis auf den heutigen Tag im Dienste der Kirche. Obgleich sich auch das Orgelspiel schon in der venetianischen Schule und später in Deutschland zu einem selbständigen Kunstzweige der gesammten Musikpraxis herausbildete, so ist doch die Orgel, mit ganz vereinzelten Ausnahmen, ein unentbehrlicher Factor im Gottesdienste aller Confessionen geworden. Sie leitet sowol den Gottesdienst als auch den Gemeindegesang durch entsprechende Phantasien und Präludien ein, begleitet und stützt den letzteren, verbindet passenden Ortes durch Uebergänge und Interludien bestimmte liturgische Gesänge, sowie die durch Ruhepunkte (Fermaten s. S. 214) voneinander geschiedenen Liederstrophen*), und bringt in entsprechenden Postludien sowol die durch die einzelnen Lieder wie nicht minder durch den ganzen Gottesdienst angeregte feierliche Stimmung in würdiger Weise zum Ausklang. Nur in der Sixtinischen Kapelle in Rom ist noch heute das Orgelspiel ausgeschlossen. Auch verhalten sich die Synagogen der strengen, altgläubigen Israeliten noch ablehnend gegen dasselbe. Zwingli verbannte mit der Orgel sogar den Gesang aus seinen Kirchen, und erst im J. 1578 wurde das Orgelspiel durch Sulzer in Basel wieder eingeführt.

Der Hauptgrund, daß die Kirchenmusik gerade in Deutschland und durch den Protestantismus ihre letzte Ausbildung erhielt, dürfte darin liegen, daß sich dieselbe hier mit der kräftigen Kost des religiösen Volksliedes nährte. Denn wenn schon die Tonkunst der Niederländer dadurch erstarkte, daß sie sich an weltliche Volksweisen anlehnte, wie viel mehr mußte nicht die protestantische Musik gewinnen, welche sich unmittelbar an das Kirchenlied anschloß und sich mit demselben aufs innigste vermählte! Das religiöse Volkslied empfing aber durch seine

*) Die Zwischenspiele wurden wegen des Ungeschicks vieler Organisten und des vielfach damit getriebenen Misbrauchs in neuerer Zeit an vielen Orten wieder abgeschafft.

innige Beziehung zu Kirche und Leben durch letzteres selbst immer wieder neue Anregung und neues Leben. Das Lied war und blieb bis auf den heutigen Tag der stete Begleiter des Deutschen, der treue Spiegel aller Vorgänge im Gemüthsleben des Germanen; es jauchzt und klagt mit ihm. Durch Luther (1483—1546) wurde das Kirchenlied zur Volksmacht. Es half dem großen Reformator im Sturm die Herzen für die neue Lehre erobern. Wird demselben auch von neueren Historikern die Autorschaft aller bisher ihm zugeschriebenen Choralmelodien abgesprochen, so bleibt dem großen Gottesmanne doch das unsterbliche Verdienst, als Begründer des protestantischen Gemeindegesanges zugleich auch auf den gesammten Kirchengesang reformatorisch eingewirkt zu haben. Luther sichtete und bereicherte den Schatz der schon vorhandenen religiösen Lieder, indem er theils lateinische Texte ins Deutsche übertrug und dieselben vorhandenen Melodien unterlegte, theils weltliche Lieder, deren Tonweisen — wie schon bemerkt — sich damals noch nicht so sehr wie jetzt von den Tonweisen der kirchlichen Lieder unterschieden, in die Kirche herübernahm, dagegen Unbrauchbares und Unwürdiges ausschied. Sein treuer Mithelfer bei dieser Arbeit war Joh. Walther (1496—1570). Das älteste Denkmal evangelischen Choralgesanges ist das 1524 erschienene Choralbuch des letzteren. Dasselbe enthält 38 deutsche und 5 lateinische, drei-, vier- und fünfstimmig gesetzte Lieder. Kurze Zeit nach diesem Choralbuche erschienen in Wittenberg, Nürnberg und Breslau ähnliche evangelische Gesangbücher. Ebenso veranlaßte der große Reformator die Abfassung der Psalmen in Liedform. Mitte des 16. Jahrh. erschien der erste vollständige Psalter in Liedform und in vierstimmigem Tonsatze von Siegismund Hemmel, desgleichen 1553 ein zweiter von Burcard Wallis. Luther war weniger rigoristisch als Zwingli (gest. 1531), welcher, wie bereits bemerkt, alle Musik aus der Kirche verbannte; denn, obgleich der Begründer des Gemeindegesangs, ließ er doch neben dem Gemeindeliede auch den Kunstgesang, die Choralmotette u. a. in der Kirche gelten. Der Gemeindegesang wurde von dem Vorsänger (Cantor) vom Pulte aus geleitet, während der Figuralgesang von einem besonders dazu bestimmten Chore ausgeführt wurde. Die Hauptmelodie bei letzterm lag noch immer im Tenor; die Orgel unterstützte nur den Chor.

In der schweizerischen reformirten Kirche wurde der Choralgesang erst im J. 1598 in Zürich durch R. Eglin wieder eingeführt.

Wie Luther, so war auch Calvin (gest. 1564) duldsamer gegen die Musik. Von ihm an datirt eigentlich erst der Kirchengesang der Reformirten. Die ältesten Gesänge waren 30 von Marot und Beza aus dem Lateinischen ins Französische übersetzte Psalmen, welche nach Melodien älterer Tanz- und Jagdweisen gesungen wurden. Diese Psalmen setzte später Goudimel, nach alter Weise die Melodie in den Tenor legend, vierstimmig. Seine Bearbeitung wurde bei den schweizerischen und französischen Calvinisten eingeführt und gelangte noch im Jahre ihres Erscheinens (1565) in der deutschen Uebersetzung von Ambrosius Lobwasser nach Deutschland, wo sie zum Theil heute noch gesungen wird. Claudin der Jüngere, Marschall (in Basel) und Crüger (17. Jahrh.) bearbeiteten diese Psalmen nochmals und legten die Melodie in die Oberstimme. Die Melodien des 42. und des 140. Psalms gingen auch in die lutherische Kirche über, wo sie als die Choräle „Freu dich sehr, o meine Seele" und „Wenn wir in höchsten Nöthen sein" heute noch gesungen werden. Sogar einer italienischen Nachbildung dieser Psalmen aus dem Jahre 1578 und 1621 gedenkt Winterfeld (I, 260).

Im J. 1602 stellte der leipziger Professor der Theologie Cornelius Becker dieser „zu calvinistischen" Lobwasser'schen eine „echt lutherische" Uebertragung gegenüber.

Im Gegensatze hierzu erschienen mit der Tendenz, das Singen „lutherischer" Psalmlieder zu unterdrücken, katholischerseits 1574 zu Köln „der ganze Psalter David's nach der gemeinen alten kirchlichen Edition auff vers und Reimweiß gestellet durch Rutgerum Edingium", sowie 1582 von Ulenberg „Die Psalmen David's".

Außer diesen Psalmen sind noch als dieser Zeit angehörend zu erwähnen: „die verteutschten Gesänge der Böhmischen Brüdergemeinde" (1531 und 1566) und das 1540 bei Simon Cock in Antwerpen erschienene Singbuch „Souter liedekens ghemaect ter eeren Gods op alle die Psalmen von David". Die Gesänge der Böhmischen Brüdergemeinde (das erstere Buch 156 Lieder und 111 Singweisen enthaltend) waren einstimmig und wurden erst später von Eccard Schein u. a. mehrstimmig bearbeitet. Viele derselben gingen in den lutherischen Gesang über. Im Gegensatze zu letzterm herrschte in ihnen der Mollton vor; auch wichen sie vielfach in der äußern Form von jenem ab. Die niederländische Sammlung enthält 152 für den geistlichen Liedergesang bestimmte Volksweisen. Aehnliche, zu gleichem Zwecke bestimmte Zusammenstellungen waren auch die schon im J. 1527 bei Hans Hergot in Nürnberg unter dem Titel „Evangelisch Meß Teutsch" erschienen und die „Sammlung älterer Volkslieder" (Nürnberg und Wittenberg) von Georg Forster. Bei dem mächtigen Einflusse, den der Gemeindegesang übte, sah sich auch die katholische Kirche gezwungen, dem allgemeinen Bedürfnisse zu entsprechen, und demselben — unbeschadet der alten Liturgie — sein Recht im Gottesdienste einzuräumen, wenn sie sich seiner vorläufig auch nur in beschränktem Maße vor und nach der Predigt sowie bei feierlichen Umgängen bediente. Erst im 17. Jahrh. traten an Stelle der lateinischen auch deutsche Meßgesänge. Das älteste katholische Gesangbuch ist das von Michael Vehe, die erste Ausgabe desselben erschien 1537, die zweite 1567. Es enthält Lieder zur Predigt und Processionsgesänge und hatte wol zunächst die Bestimmung, ein Gegengewicht gegen die Häretiker zu schaffen und dem Umsichgreifen protestantischer Lieder eine Grenze zu setzen. Ungleich bedeutender als das Gesangbuch von Vehe war das von Johannes Leisentrit, von welchem das im J. 1576 erschienene dilinger Gesangbuch wieder ein Auszug ist. In letzterm findet sich — beiläufig bemerkt — die Vertheilung der Gesänge für alle Sonn- und Festtage des ganzen Jahres genau ange-

geben. Außer den angeführten sind noch das Corner'sche Gesangbuch, in welchem 78 lateinische, 472 deutsche Lieder mit 279 Melodien, sodann noch verschiedene alte geistliche Volkslieder, Rufe und sogenannte Schnitterhüpfel (8= oder 12taktige Volksweisen) enthalten sind, ferner das mainzer Cantual (1605), das köln=speierer Gesangbuch (1610) und das Münstersche Gesangbuch vom Jahre 1677 zu nennen.

Wie schon mehrfach erwähnt, lag in dem alten mehrstimmigen Kirchengesange der Choral im Tenor. Es war daher der Gemeinde nicht wohl möglich miteinzustimmen. Daher verlegte der würtembergische Oberhofprediger Lukas Osiander (1534—1604) denselben in die Oberstimme. Ihm folgten Samuel Marschall, Claude le jeune u. a. Eine zweite wichtige Umgestaltung erfuhr der sich ursprünglich rhythmisch frei bewegende Choral gegen die Mitte des 17. Jahrh., in welcher Zeit durch das Absingen geistlicher Texte auf italienische Canzonetten= und Villanellenart, ja sogar auf Opernmelodien, eine arge Verweltlichung und Verflachung über den Kirchengesang gekommen war. Um jenem Unwesen zu steuern, gab man dem Choral den geraden Takt und Noten von gleicher Dauer. Auch wendete man sich um diese Zeit mehr und mehr von den Volksweisen ab und nahm dafür Melodien beliebter Tonsetzer. Zu den letzten aus Volksweisen entstandenen Kirchenliedern gehören die Choräle „Wie schön leuchtet der Morgenstern", nach „Wie schön leuchten die Aeuglein der Schönen und der Zarten mein", — und „O Haupt voll Blut und Wunden", nach „Mein Gemüth ist mir verwirrt, das macht ein Jungfrau zart". Das Original des erstern findet sich in dem Liederbuche „Tugendhafter Jungfrauen und Junggesellen Zeitvertreib", das des letztern in dem in Nürnberg 1601 von Hasler herausgegebenen „Lustgarten neuer deutscher Gesänge". Eine große Anzahl solcher aus dem Volks= in den Kirchengesang übergegangener Weisen enthält die von Michael Prätorius unter dem Titel „Sionische Muse" in neun (1605 — 1610) Theilen herausgegebene Sammlung geistlicher Gesänge; dieselben stehen, wie die meisten kirchlichen Gesänge aus der ersten Hälfte des 16. Jahrh., in vierstimmigem Satze. Denselben zeigt auch noch Theophilus Stade's Herausgabe der im J. 1608 erschienenen „Hasler'schen Choralsätze" (1637), wo die Orgel die fehlenden Singstimmen mit übernimmt, während in dem 1650 in Görlitz erschienenen „Tabulaturbuche u. s. w." Samuel Scheidt's schon der Unisono=Gemeindegesang mit besonderer Orgelbegleitung vorkommt. Joh. Pachelbel (1653—1706) endlich führte die Ruhepunkte (Fermaten) sowie die Zwischenspiele zwischen den einzelnen Phrasen und den Auf= und Abgesängen im Chorale ein; auch soll derselbe schon Choralfugen verfaßt und solche in seinem Tabulaturbuche geistlicher Gesänge 1704 in Nürnberg herausgegeben haben. Als Begründer eines selbständigen Orgelstils ist vor allem noch Samuel Scheidt (1587 zu Halle geboren) zu nennen, welcher in seiner 1624 in Hamburg erschienenen „Tabulatura nova" neben Stücken fugirten Stiles auch eine Anleitung zur figurirten Begleitung des Chorals gibt. Noch sind aus dieser Epoche von denen, welche sich um das deutsche protestantische Kirchenlied verdient gemacht haben zu nennen: Scandellus, Lossius (1508—1582), Calvisius (1556—1615), Gesius, Selnecker (1532—1592), dem die Choralmelodien „Singen wir aus Herzensgrund", „Allein Gott in der Höh", zugschrieben werden, ferner Steuerlein (1546—1613), Melchior Vulpius (1560—1616), sodann die Verfasser des 1604 in Hamburg herausgegebenen „Melodeyen=Albums", Decker, Hieronymus, Scheidemann und Jakob Prätorius, vor allem aber Johann Eccard (1553—1611), der nicht nur Bearbeiter, sondern auch Erfinder neuer Melodien war und durch seine berühmten „Preußischen Festlieder" insofern eine neue Phase in der Entwickelung des Kirchenliedes und der Kirchenmusik herbeiführte, als er den Schwerpunkt in die Melodie legte, dieselbe aber dergestalt mit der polyphonen Setzweise zu verbinden wußte, daß seine Festlieder gewissermaßen ein Vermittelungsglied zwischen dem Liede und der Motette einerseits, und zwischen dem Volks= und dem geistlichen Gesange andererseits bilden.

Ein wichtiger, vielleicht der entscheidendste Wendepunkt, trat im 17. Jahrh. für die Entwickelung der Musik ein, herbeigeführt durch den immer mehr um sich greifenden Einfluß der italienischen Schule und den damit in engem Zusammenhange stehenden Uebergang von dem System der alten Kirchentonart zu dem modernen Dur= und Mollsystem. Die ersten kirchlichen Tonwerke, in denen uns dieser Uebergang entgegentritt, sind die von Michael Prätorius (1572—1621). Die von ihm gesetzten Lieder „Es ist ein' Ros' entsprungen" u. a. zeichnen sich durch besondere Sinnigkeit aus. Im übrigen bevorzugt Prätorius im Anschluß an die venetianische Schule, wie Schütz, Schein, Rosenmüller, Hammerschmidt u. a., mit Vorliebe die concertmäßige Kunstmusik, bei welcher sich die Gemeinde nur zuhörend, nicht selbstthätig verhalten konnte. Nichtsdestoweniger verdanken unsere Gesangbücher auch diesen Tonsetzern manch schönes und kräftiges Lied (vgl. Winterfeld II.). Außer den Genannten sind hier noch anzuführen: Heinrich Albert (1604—1651), welcher Componist und Dichter war, und von dem u. a. der herrliche Choral „Gott des Himmels und der Erden" stammt, Joh. Krüger (1598—1662), der Componist von „Jesus meine Zuversicht" u. s. w., sodann Georg Neumark (1621—1681), der Verfasser von „Wer nur den lieben Gott läßt walten", Joh. Rud. Ahle (1625—1673), Joh. Georg Ahle (1650—1706), der Amtsvorgänger Joh. Seb. Bach's, ferner Joh. Schop (um 1660 lebend) und viele andere. Mit der Ueberschwenglichkeit, Blümelei und Affectation der sogenannten Pegnitzschäfer, wie nicht minder durch den einseitigen Subjectivismus des in bußfertiger Zerknirschung aufgehenden halleschen Pietismus, (Ende des 17. und 18. Jahrhundert) verweichlichte auch das Kirchenlied derart, daß — mit Ausnahme der Bach'schen Choräle — nur wenig Bedeutendes noch auf dem Gebiete des Gemeindegesangs hervorgebracht wurde. Interessant und zugleich lehrreich ist in dieser Hinsicht besonders das Freylinghausensche Gesangbuch, welches

„nach der Oekonomie und Ordnung des Heils" alte, der kirchlichen objectiven und neue, der subjectiven pietistischen Richtung angehörende Lieder mit bewußter Absichtlichkeit, als einander gleichwerthig, nebeneinanderstellt.

Als treuer Begleiter des Volkes modificirt sich das Kirchenlied auch stets in genauer Uebereinstimmung mit den Wandlungen in der allgemeinen religiösen Gefühlsrichtung. Kräftig tönen seine Weisen in dem Bekenntnißlied der lutherischen Zeit; weicher und inniger werden seine Töne, wenn es sich in die Kreise des bürgerlichen Lebens zurückzieht und einem still in sich gekehrten Gefühlschristenthume oder gar dem mystisch-erotischen Jesusliede seine Klänge leiht. Aber in der Zeit der superklugen Aufklärung und nüchternen, glaubenslosen Moral, wie sie gegen Ende des 18. Jahrh. auftaucht, verstummt es; daher haben wir auch aus dieser Zeit keine Lieder. Erst mit dem Beginn des 19. Jahrh. erwachte wieder ein neues Glaubensleben und mit ihm zugleich das Bestreben, den Gemeindegesang zu heben und möglichst einheitlich zu gestalten. Im J. 1829 erschien unter Schleiermacher's Mitwirkung das erste Reformgesangbuch, welches jedoch, da die Reform nicht durchgreifend war, nach keiner Seite hin genügte. Wie fast jede Gemeinde ihr eigenes Gesangbuch besaß, so hatte auch beinahe jede Provinz, jede größere Stadt und jeder Kirchensprengel sein besonderes Choralbuch. Es war daher hochverdienstlich, daß Nägeli im J. 1819 in Zürich ein Choralbuch für die Schweiz herausgab, dem später Konr. Kocher, sich auf Nägeli's Principien stützend, im Verein mit Silcher und Frech ein solches für Stuttgart folgen ließ, wenngleich die Einführung des vierstimmigen A-capella-Gemeindegesangs sich als undurchführbar erwies. In Baiern versuchte man dagegen den rhythmischen Choral wieder einzuführen. Es machten sich hier nach dieser Richtung hin besonders Tucher, Layriz, Kraußold und Zahn verdient. In jüngster Zeit erschienen in verschiedenen Staaten Deutschlands Landes-Choralbücher (von Faißt für Würtemberg, das sächsische u. a.), durch welche endlich die so dringend gewünschte Einheit im Gemeindegesange wenigstens innerhalb der einzelnen Länder erzielt werden könnte, wenn der Schulgesang — die einzige Grundlage eines guten, erbaulichen Volksgesangs in der Kirche — nach Luther's Forderung, sowie nach Kocher's, Schütz', Faißt's und den Vorschlägen des Allgemeinen Deutschen Musikvereins wieder die ihm zukommende würdige Stellung in der Schule erhielte und durchgängig eine rationellere, gediegenere Behandlung erführe wie bisher.

Vieles geschah dagegen in Deutschland, theils von seiten der Bevölkerung, theils durch einzelne kunstsinnige Fürsten und Behörden zur Hebung des kirchlichen Kunstgesangs. Schon Nägeli und Kocher regten die Gründung von Kirchengesangvereinen für die Schweiz und Süddeutschland an. Nächst diesem erwarben sich protestantischerseits besonders Dr. H. A. Köstlin in Stuttgart, Geh. Rath Hallwachs in Darmstadt, Dr. Eisenlohr, Stadtpfarrer in Gernsbach, katholischerseits die Gründer und Leiter des Cäcilienvereins in dieser Beziehung große Verdienste. In Norddeutschland sind es neben andern besonders der dresdener Kreuzschulen-Chor, der Thomanerchor und der Riedel'sche Verein in Leipzig, der Domchor zu Hannover, sowie die wegen ihrer Gesangsleistungen hervorragenden Vereine: der Salzunger Kirchenchor und der Berliner Domchor, welche sich die Pflege der Kirchenmusik aller Richtungen und Zeiten zur ausschließlichen Aufgabe machen.

Ueber Kirchenmusik, Kirchengesang, Kirchenlied vgl. Dr. Ferd. Probst, „Liturgie der drei ersten Jahrhunderte" (Tübingen 1870); Karl Severin Meister „Das katholische deutsche Kirchenlied" (Freiburg 1862); Schelle, „Die päpstliche Sängerschule in Rom" (Wien 1872); Fr. Bollens, „Der deutsche Choralgesang der katholischen Kirche" (Tübingen 1851); Joseph Kehrein „Katholische Kirchenlieder, Hymnen und Psalmen" (Würzburg 1859); Versenmeyer, „Versuch einer Geschichte des deutschen Kirchengesanges in der Ulmer Kirche" (Ulm 1798); Michael Prätorius „Syntagma"; Fétis, „Histoire de la musique"; Coussemaker, „Histoire de l'Harmonie au moyen âge". — Ferner Wackernagel, „Das deutsche Kirchenlied von Luther an" (Stuttgart 1841); Winterfeld, „Der evangelische Kirchengesang" (Leipzig 1843); „Zur Geschichte der heiligen Tonkunst (1850); Hoffmann von Fallersleben, „Geschichte des deutschen Kirchengesangs"; V. Tucher, „Ueber den Gemeindegesang in der evangelischen Kiche" (Leipzig 1867); Chrysander, „Jahrbücher für musikalische Wissenschaft"; Koch, „Geschichte des Kirchenliedes und des Kirchengesangs" (Stuttgart 1873); J. E. Häuser, „Geschichte des Kirchengesangs und der Kirchenmusik", (Quedlinburg und Leipzig 1834); F. L. Anthes, „Die Tonkunst im evangelischen Cultus" (Wiesbaden 1846); Rambach, „Ueber Dr. Martin Luther's Verdienste um den Kirchengesang" (Hamburg 1813); Chrysander, „Händel"; Spitta, „Joh. Seb. Bach" (Leipzig 1880); Schlecht, „Geschichte der Kirchenmusik" (Regensburg 1871); Schletterer, „Uebersichtliche Darstellung der Geschichte der kirchlichen Dichtung und geistlichen Musik" (1866); Arrey von Dommer, „Handbuch der Musikgeschichte" (Leipzig 1868); Kiesewetter, „Geschichte der europäisch-abendländischen Musik; Forkel, „Allgemeine Geschichte der Musik"; Ambros, „Geschichte der Musik" (Bd. II. und fg.) *(Albert Tottmann.)*

KIRCHENPARADE, der militärische Kirchgang an und für sich, speciell aber der Vorbeimarsch der Truppen in Parade vor oder nach dem Gottesdienste. Schon Gustav Adolf von Schweden suchte seine Truppen durch religiöse Andachten vor Verwilderung zu schützen; das Beten nach der Reveille und dem Zapfenstreiche, welches sich in mehrern Armeen, z. B. der preußischen und russischen, eingebürgert hat, stammt aus dem schwedischen Lager. Dem Beispiele Gustav Adolf's folgte man in den meisten Armeen und ließ die Truppen nicht nur an kirchlichen Festen in Parade theilnehmen, sondern befehligte sie auch zu regelmäßigem Kirchgange. Während der Restauration wohnten die französischen Truppen allsonntäglich der Messe in vollem Paradeanzuge mit Ge-

wehr und Gepäck stehend bei. Nach der Julirevolution änderte sich dieses Verhältniß und wurden die Mannschaften dienstlich nicht verpflichtet, dem Sonntagsgottesdienste beizuwohnen. In Preußen soll gegenwärtig nach den geltenden Vorschriften sonntäglich der vierte Theil der Garnison in die bestehende Garnisonkirche in formirtem Trupp geführt werden. Längere Zeit marschirten die preußischen Truppen vor dem Kirchgange, später nach dem Schlusse des Gottesdienstes vor dem Commandanten des Ortes oder ihrem Befehlshaber in Parade vorbei, in neuerer Zeit geschieht dies nur im Frühjahre nach vollendeter Rekrutenausbildung; speciell in Berlin finden diese Kirchenparaden nur im Frühjahre und zwar an einem Sonnabend statt. — Bei größeren Truppenversammlungen in Uebungslagern, vor einer beabsichtigten Schlacht u. s. w. wird häufig Gottesdienst im Freien abgehalten, der auf den Zuschauer einen großartigen Eindruck hervorruft und auf den Theilnehmer in ergreifender Weise wirkt. Die Truppen bilden dabei ein großes innen offenes Quarrée, in dessen Innern sich ein Altar aus Trommeln aufgebaut befindet, von dem aus der Militärgeistliche die Predigt hält und von dem aus er, wenn es eine Schlacht gilt, die Truppen einsegnet.

(*von Löbell.*)

KIRCHENRATH bedeutet einmal eine kirchliche Behörde oder Versammlung. I. In der evangelischen Kirche wird damit: 1) das Organ der Einzelgemeinde für die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten derselben bezeichnet, doch ist der Gebrauch dieses Namens oder auch der der Zusammensetzung: Gemeinde-Kirchenrath (ersterer kommt in Oldenburg, letzterer in Preußen und Anhalt vor — in Baden: Kirchengemeinderath) — immerhin selten. Desgleichen findet sich die alte Bezeichnung Presbyterium nicht mehr oft (aber noch in Rheinland und Westfalen, sowie in Oesterreich). Die am meisten übliche ist jetzt: Kirchenvorstand (z. B. in Hannover, Schleswig-Holstein, Königreich Sachsen, Hessen, Braunschweig). Die Kirchenvorstände oder Kirchenräthe werden gebildet aus dem Pfarrer der Gemeinde (als Vorsitzendem) und aus gewählten Mitgliedern derselben (sog. Aeltesten, Presbytern oder Kirchenvorstehern), welche ihr Amt als Ehrenamt nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zu verwalten haben. Als Qualification wird verlangt: männliches Geschlecht, Selbständigkeit, ein bestimmtes Lebensalter (gewöhnlich 30 Jahre), Unbescholtenheit, regelmäßige Entrichtung der kirchlichen Abgaben und meistens auch die Bethätigung kirchlichen Sinnes, ein Erforderniß, welches in sehr verschiedener Weise, insbesondere bald positiv, bald negativ formulirt ist. Der Wirkungskreis der gedachten Organe besteht in der Pflege des kirchlichen Lebens innerhalb ihrer Gemeinde (insbesondere in der Unterstützung des Geistlichen bei seiner pfarramtlichen Thätigkeit, der Förderung der Heilighaltung des Sonntags, der Beachtung der religiösen Erziehung der Jugend), in der Mitwirkung der Handhabung der Kirchenzucht, sowie in der Vertretung der Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung und in der Verwaltung des für die Gemeinde und die Kirche bestimmten Vermögens, einschließlich etwaiger kirchlicher Localstiftungen, sowie des Pfarrvermögens, soweit das Recht des jeweiligen Nutzungsberechtigten des letztern nicht entgegensteht. Für wichtige vermögensrechtliche Maßnahmen, z. B. für den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigenthum, bei außerordentlicher Nutzung des Vermögens, welche die Substanzen angreift, bei Neubauten und erheblichen Reparaturen, Auferlegung von Abgaben, bei der Dotirung neuer Stellen für die Gemeinde, sowie für die Feststellung des Etats bedarf der Kirchenrath aber nach manchen Kirchengemeinde-Ordnungen der Genehmigung eines größeren gewählten Gemeindeorgans, der Gemeindevertretung oder Gemeinderepräsentation (so in Altpreußen, Rheinland, Westfalen, Baden und Oldenburg), welches mit ihm gemeinschaftlich als eine einheitliche Körperschaft unter dem Vorsitze des Pfarrers tagt. Während die Mitglieder dieses größeren Organs überall durch die männlichen Gemeindemitglieder gewählt werden, für welche die active Wahlberechtigung in gleicher Weise, wie für die Mitglieder des Kirchenraths (nur mit der Ausnahme, daß ein geringeres Alter, gewöhnlich von 24 Jahren, genügt) festgesetzt ist, werden ausnahmsweise die letztern nicht von allen Gemeindewählern, sondern von der Gemeindevertretung gewählt (vgl. im übrigen auch den Artikel: Kirchenverfassung).

2) In der Zusammensetzung Oberkirchenrath bezeichnet das Wort die in einzelnen deutschen evangelischen Landeskirchen mit der Ausübung des landesherrlichen Kirchenregiments betraute Behörde. Ein evangelischer Oberkirchenrath besteht in Preußen, in Baden, in Oldenburg und in Mecklenburg-Schwerin, ferner auch außerhalb des Deutschen Reichs in Oesterreich.

In Preußen wurde zunächst im J. 1849, nachdem die Verfassungsurkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 12 (ebenso wie die spätere vom 31. Jan. 1850, Art. 15) die Selbständigkeit der evangelischen Kirche in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten anerkannt hatte, mit der obersten Verwaltung der sogenannten Interna eine eigene Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, „die Abtheilung für die innern evangelischen Kirchensachen“, beauftragt. Aus dieser ist der noch jetzt bestehende „Evangelische Ober-Kirchenrath“ hervorgegangen. Durch die Cabinetsordre vom 29. Juni 1850 wurde nämlich die gedachte Ministerialabtheilung vom Ministerium der geistlichen Angelegenheiten losgetrennt und zu einer selbständigen, unmittelbar unter dem Könige stehenden und direct an denselben berichtenden Behörde erhoben, welche insbesondere auch die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten zur Herbeiführung der Selbständigkeitsstellung der evangelischen Kirche obliegen sollten.

Seiner Stellung nach war der neuerrichtete Oberkirchenrath die oberste, centrale Behörde für die Ausübung des landesherrlichen Kirchenregiments. Indessen nicht in vollem Umfange. Für die Bestimmung seines Geschäftskreises hielt man vielmehr im J. 1850 noch an dem damals die Geschäftsvertheilung zwischen den provin-

ziellen kirchenregimentlichen Behörden, den Provinzialregierungen und den Consistorien beherrschenden Dualismus, an der Scheiduug zwischen den sogenannten Externa und Interna, fest. Die Verwaltung der erstern, zu denen die Aufsicht über die Kirchenbücher, über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronate nicht unterworfenen Kirchen, Stiftungen und Institute, sowie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der Kirchen und kirchlichen Institute landesherrlichen Patronats, die Anstellungssachen der weltlichen Kirchenbedienten für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens, sowie die Disciplinarbefugniß über dieselben, ferner die Sorge für die Anlegung und die Unterhaltung der Kirchhöfe, endlich die provisorische Regelung streitiger Kirchen-, Pfarr- und Küsterbausachen gerechnet wurden, verblieb in oberster Instanz dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten. Infolge dessen hatte der Oberkirchenrath in oberster Instanz nur die Verwaltung der sonstigen Kirchensachen, der sogenannten Interna, namentlich die Aufsicht über den Gottesdienst, den gesammten Cultus, das kirchliche Prüfungswesen und die Vorbereitung zum geistlichen Stand, sowie über die Ordination und die Disciplin der Geistlichen, die oberste Entscheidung in Beschwerdesachen wegen der Besetzung geistlicher und niederer kirchlicher Aemter, sowie wegen Verweigerung oder Anmaßung pfarramtlicher Handlungen und wegen Ueberhebung von Stolgebühren, ferner die Aufrechterhaltung der Kirchenzucht, die Kirchenvisitationen, die Ertheilung von kirchlichen Dispensationen und das Sportelwesen. Die dritte Gruppe von Angelegenheiten bildeten endlich diejenigen, in denen beide Behörden, der Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Oberkirchenrath, zusammenzuwirken hatten, und zwar in der Weise, daß formell alle Entscheidungen im Namen des erstern, aber unter ausdrücklicher Erwähnung des Einverständnisses des letztern zu erlassen waren. Hierher gehörten namentlich die Veränderung bestehender oder die Einführung neuer Stolgebühren und Taxen, die Veränderung bestehender und die Bildung neuer Pfarrbezirke, die Anstellungen in den Consistorien und auf erledigte Superintendenturen und die Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats.

Die Zuständigkeit des Oberkirchenraths erstreckte sich bei seiner Errichtung auf das Gebiet der damaligen evangelischen Landeskirche Preußens, also auf die Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Posen, Sachsen, Rheinland und Westfalen, und daran ist auch bei der Vergrößerung des Territorialbestandes der preußischen Monarchie im J. 1866 nichts geändert worden, da die Landeskirchen der derselben einverleibten früheren Staaten als selbständige Kirchenkörper bestehen geblieben und der obern kirchlichen Verwaltung des Oberkirchenraths nicht unterstellt worden sind.

Der Oberkirchenrath ist eine collegialisch-verfaßte Behörde. Er besteht aus einem weltlichen Präsidenten und aus geistlichen sowie weltlichen Mitgliedern, welche letztere aus den Verwaltungs- und richterlichen Beamten genommen werden. Der Präsident und die Mitglieder werden vom Könige nach Anhörung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und unter Gegenzeichnung desselben, die Mitglieder auch, nachdem der Präsident seine Anträge gestellt hat, ernannt.

Mit der Durchführung der seit 1873 für die altpreußische Landeskirche angebahnten Presbyterial- und Synodalverfassung, welche durch die General-Synodalordnung vom 20. Jan. 1876 und das Staatsgesetz vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, ihren Abschluß erreicht hat, sind aber einzelne wichtige Veränderungen in der Stellung des evangelischen Oberkirchenraths eingetreten.

a) Bis zu dieser Zeit hatte der letztere kein festes staatsgesetzliches Fundament, wenngleich die zu seiner Unterhaltung erforderlichen Mittel in den jährlichen Etats für den Staatshaushalt von der Landesvertretung regelmäßig bewilligt worden waren. Ein solches hat er aber durch das citirte Gesetz (Art. 19. 21) erhalten. Da er nunmehr eine dauernd durch Gesetz festgestellte Behörde ist, so hat die Staatsregierung und die Landesvertretung auch die staatsrechtliche Pflicht, die nothwendigen Mittel für denselben jährlich im Etat bereit zu stellen.

b) Die Einsetzung des Oberkirchenraths und die Umgrenzung seiner Zuständigkeit war im J. 1850 durch eine königliche Cabinetsordre erfolgt. Seine Stellung beruhte also auf freiwilliger und daher jeden Augenblick widerrufbarer Delegation des Landesherrn als Inhabers des obersten Kirchenregiments. Durch die General-Synodalordnung (§. 7, Nr. 5), nach welcher Aenderungen des Grundsatzes, daß das Kirchenregiment des Königs durch collegiale, mit geistlichen und weltlichen Mitgliedern besetzte Kirchenbehörden auszuüben ist, nur im Wege der landeskirchlichen Gesetzgebung erfolgen können, ist aber der Oberkirchenrath als eine kirchenverfassungsmäßige Institution anerkannt, welche der Landesherr allein nicht beseitigen kann. Ja, es würde dazu nicht einmal blos ein Kirchengesetz genügen, denn der Oberkirchenrath ist auch durch das erwähnte staatliche Gesetz als oberstes Organ des landesherrlichen Kirchenregiments anerkannt und es ist weiter durch dasselbe ausgesprochen (Art. 21), daß Veränderungen in seiner collegialen Verfassung der Genehmigung durch Staatsgesetz bedürfen, das heißt also kurz ausgedrückt: die früher freiwillige Delegation ist kirchen- und staatsgesetzlich zu einer nothwendigen geworden. Das landesherrliche Kirchenregiment ist der König kirchen- und staatsgesetzlich verpflichtet, durch den Oberkirchenrath ausüben zu lassen.

c) Bei der Durchführung der neuen Kirchenverfassung ist der vorhin erwähnte Dualismus, die Scheidung der kirchlichen Angelegenheiten in Interna und Externa, für alle Instanzen der kirchlichen Verwaltung beseitigt worden. Infolge dessen ist auch die Verwaltung der Externa, insbesondere der kirchlichen Vermögenssachen (mit dem 1. Oct. 1877, citirtes Staatsgesetz Art. 21 und Verordnung vom 5. Sept. 1877, Art. 1), auf den Oberkirchenrath übergegangen. Seine Zuständigkeit umfaßt also seitdem die gesammte kirchliche Verwaltung in ober-

ster Instanz. Den staatlichen Behörden, insbesondere dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, ist außer der Wahrung des staatlichen Kirchenhoheitsrechts nur noch verblieben die Mitwirkung bei der Besetzung kirchenregimentlicher Aemter, der Stellen im Oberkirchenrathe und in den Consistorien, der General-Superintendenturen und der Superintendenturen, und die Gegenzeichnung der Anstellungen der Mitglieder der erwähnten kirchenregimentlichen Behörden, sowie das Aufsichts- und Verwaltungsrecht in Betreff des Vermögens der Kirchen landesherrlichen Patronats (Art. 22 und 23).

d) Die Amtsthätigkeit des Oberkirchenraths ist durch die General-Synodalordnung (§§. 11. 17) der Controle der Generalsynode insofern unterstellt, als diese auf die Innehaltung der kirchengesetzlichen Ordnung bei der kirchlichen Verwaltung zu achten hat, ferner über die vom Oberkirchenrathe verwalteten oder unter seine Verfügung gestellten kirchlichen Fonds und sonstigen Einnahmen die Aufsicht führt, mit demselben die leitenden Grundsätze für die Verwendung der gedachten Geldmittel feststellt und in den Jahren, in welchen sie versammelt ist, auch die Jahresrechnung über die erwähnten Fonds prüft und die Entlastung ertheilt.

e) Für die Erledigung gewisser Angelegenheiten hat der Oberkirchenrath den General-Synodalvorstand zuzuziehen, welcher am Schlusse jeder Generalsynode von derselben aus ihren Mitgliedern gewählt wird und aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter des letztern und fünf Beisitzern, eventuell den für diese gewählten Ersatzmännern besteht. Die Mitwirkung, welche in der Weise erfolgt, daß die Mitglieder des Vorstandes als außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenraths mit vollem Stimmrechte fungiren und für welche die Theilnahme von vier Mitgliedern genügt, ist erforderlich: für Entscheidungen in der Recursinstanz über Einwendungen der Gemeinde gegen die Lehre eines zum Pfarramt designirten Geistlichen, über die Anfechtung der Berufung eines Anstellungsfähigen zu einem geistlichen Amte wegen Mangels an Uebereinstimmung mit dem Bekenntnisse der Kirche und für die Abgabe der Entscheidung in einer Disciplinaruntersuchung gegen einen Geistlichen wegen Irrlehre, sodann für die Feststellung der der Generalsynode vorzulegenden Entwürfe von kirchlichen Gesetzen und der zur Ausführung von landeskirchlichen Gesetzen erforderlichen Instructionen, für die Feststellung der Vorschläge wegen Besetzung erledigter General-Superintendenturen und für die Vertretung der evangelischen Landeskirche in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Außerdem kann der Oberkirchenrath auch die Zuziehung des Synodalvorstandes für die Berathung anderer, hervorragend wichtiger Angelegenheiten der kirchlichen Centralverwaltung beschließen (General-Synodalordnung §. 36).

f) Endlich hat der Oberkirchenrath den General-Synodalrath, d. h. den Synodalvorstand und achtzehn von der Generalsynode zu dem Synodalrathe gewählte Mitglieder, einmal in jedem Jahre (mit Ausnahme desjenigen, in welchem die Generalsynode zusammentritt) einzuberufen, um mit Beirath desselben die leitenden Grundsätze für die Behandlung solcher landeskirchlicher Angelegenheiten, in denen er dies für nothwendig erachtet, festzustellen.

Die in sein Ressort einschlagenden Angelegenheiten bearbeitet der Oberkirchenrath selbständig, ohne die Entscheidung des Landesherrn einzuholen. Nur gewisse Angelegenheiten sind der Entschließung des letztern vorbehalten, nämlich: die Ausübung der kirchlichen Gesetzgebung, also die Beschlußfassung über die Vorlegung von Gesetzentwürfen an die Generalsynode und die Sanction der von der letztern genehmigten oder beschlossenen Entwürfe, ferner die Besetzung der kirchenregimentlichen Aemter, sowie die Entscheidung solcher Fälle, in denen ein Einverständniß zwischen dem Oberkirchenrathe und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten nicht zu erreichen ist. Endlich ist auch bei andern Sachen von hervorragender Wichtigkeit die Entscheidung des Königs einzuholen.

Die Oberkirchenräthe in den übrigen deutschen Ländern unterscheiden sich von dem preußischen dadurch, daß sie nicht wie der letztere die Centralinstanz über die andern kirchenregimentlichen Behörden (die Provinzialconsistorien) bilden, sondern für die betreffende Landeskirche — was sich aus dem geringen territorialen Umfange der einzelnen Staaten erklärt — die einzigen collegial-verfaßten Behörden sind, durch welche die Landesherren ihr Kirchenregiment ausüben. Sie stehen direct unter demselben, sind ebenso wie die preußischen aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt und haben die gesammte kirchliche Verwaltung, ohne daß zwischen Interna und Externa geschieden ist (vgl. für Baden Verordnung vom 28. Dec. 1860; Kirchenverfassung vom 5. Sept. 1861, §§. 108 fg. und Verordnung vom 28. Febr. 1862; Spohr, Kirchenrecht der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogthum Baden (Karlsruhe 1871), 1, 69. 230 und 2, 572; für Oldenburg revidirte Kirchenverfassung vom 11. April 1857, Art. 106—114; für Mecklenburg-Schwerin Verordnung vom 19. Dec. 1849). Die Ernennung der Mitglieder erfolgt überall durch den Landesherrn, in Baden müssen aber, solange der Oberkirchenrath die Verwaltung des den Bedürfnissen der evangelischen Kirche gewidmeten Vermögens führt, sämmtliche Mitglieder der Staatsregierung genehm sein (cit. Verordn. vom 28. Febr. 1862, §. 1). Ferner treten in Baden die Mitglieder des Synodalausschusses (4 an Zahl) dem Oberkirchenrathe als außerordentliche Mitglieder hinzu, wenn über die Besetzung von Pfarreien und von Stellen im Oberkirchenrathe mit Ausschluß der Stelle des Präsidenten, über Ertheilung von Zulagen aus der Centralpfarrkasse oder über Dotationserhöhungen der Pfarreien, über Entlassung von Kirchenbeamten, über Streichung aus der Candidatenliste und in Untersuchungen gegen Geistliche wegen der Lehre, endlich über provisorische Verfügungen, welche ihrer Natur nach zur Beschlußfassung der Generalsynode gehören, zu beschließen ist. In Oldenburg ist in allen Fällen, in denen der Oberkirchenrath in erster Instanz eine Verfügung oder Entscheidung abgegeben

hat, die Beschwerde oder Berufung an den Großherzog zulässig.

In Oesterreich besteht für die evangelische Kirche augsburgischen und helvetischen (reformirten) Bekenntnisses in den deutsch-slawischen Kronländern der zu Wien residirende K. K. Oberkirchenrath, gebildet aus einem Vorsitzenden und geistlichen und weltlichen Räthen der beiden Bekenntnisse, welcher alle rein confessionellen Angelegenheiten in confessionell geschiedener Trennung, als Oberkirchenrath augsburger oder als Oberkirchenrath helvetischer Confession, die übrigen Angelegenheiten aber gemeinsam behandelt. Die Mitglieder werden vom Kaiser ernannt. Ihm kommt die Vertretung der evangelischen Kirchen beider Bekenntnisse und die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten derselben zu, soweit nicht die Generalsynode jeder Kirche in gewissen Fällen mitzuwirken hat. Er ist also die höchste, ständige Centralinstanz, zugleich aber auch die einzige, collegialisch verfaßte ständige kirchenregimentliche Behörde, da die österreichische Kirchenverfassung keine Provinzialconsistorien kennt, sondern die untern Instanzen im wesentlichen synodal organisirt sind. Gegenüber dem Monarchen hat der Oberkirchenrath in Oesterreich bei dem katholischen Bekenntnisse desselben eine viel selbständigere Stellung als die entsprechenden Behörden unter dem evangelischen Landesherrn, da dem erstern eine positive Einwirkung auf die Verwaltung der evangelischen Kirchenangelegenheiten nicht zusteht. Der Oberkirchenrath hat nur (durch die Vermittelung des Cultusministeriums) die Bestätigung des Kaisers für die von der Generalsynode beschlossenen kirchlichen Gesetzentwürfe einzuholen, während er seinerseits selbständig die Zustimmung zu den Beschlüssen des letztern, welche Fragen der Kirchenlehre (die Zulassung von Gesangbüchern, Katechismen, Confirmandenbüchern), des Ritus, der Liturgie und die Bestimmung der Festtage betreffen, zu ertheilen hat. (Vgl. Patent, betreffend die Regelung der Angelegenheiten der evangelischen Kirchen augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses und ihrer staatsrechtlichen Beziehungen vom 8. April 1861; Zeitschrift für Kirchenrecht 1, 498 und Kirchenverfassung vom 23. Jan. 1866, §§. 98 fg. a. a. O. 6, 479.)

Die Kirchenräthe im Großherzogthume Sachsen und in Schwarzburg-Rudolstadt sind collegiale Abtheilungen in den betreffenden Ministerien, in welche auch mehrere Geistliche als Mitglieder berufen sind. Sie haben unter dem Vorsitze des Chefs des Cultusministeriums die rein geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten zu bearbeiten. Des nähern vgl. Großherzogl. sächsische Verordnung vom 25. Sept. 1849 und Verordnung vom 25. Nov. 1874 (Vollert, Sammlung der kirchl. Gesetze und Verordnungen im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach, Weimar 1880, S. 30. 245), und schwarzburg-rudolst. Verordnung vom 8. Juli 1881 (Allg. Kirchenbl. für das evangel. Deutschland von 1881, S. 503).

In den andern deutschen Ländern ist für die landesherrlichen kirchenregimentlichen Behörden die Bezeichnung Consistorium, auch Ober- oder Landesconsistorium gebräuchlich, die erstern meistens in den kleineren Staaten, so z. B. in Braunschweig, Anhalt, Mecklenburg-Strelitz und Waldeck. Landesconsistorien finden sich in den evangelisch-lutherischen Landeskirchen der Provinz Hannover und des Königreichs Sachsen. Das erstere steht mit ihm untergeordneten Provinzialconsistorien unter dem Minister der geistlichen Angelegenheiten. Es hat ihm allgemeine Anordnungen vor ihrem Erlasse vorzulegen. Der Minister ist befugt, die Verfügungen desselben zu suspendiren und die Entscheidung des Königs in Betreff derselben einzuholen, kann aber seinerseits ohne Einverständniß des Landesconsistoriums keine Anordnungen treffen. (Vgl. Verordnung, die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconsistoriums betreffend vom 17. April 1866 und Bekanntmachung vom 5. Mai 1866, s. Lohmann, Kirchengesetze des vormaligen Königreichs Hannover, Hannover 1871, 1, 179.)

Das sächsische Landesconsistorium übt das landesherrliche Kirchenregiment unter den sogenannten in Evangelicis beauftragten Staatsministern (d. h. dem Cultusminister, welcher stets ein Evangelischer sein muß und wenigstens zwei andern evangelischen Ministern) aus, welchen die landesherrliche Kirchengewalt zur völlig selbständigen Verwaltung ohne Mitwirkung des (katholischen) Landesherrn und nur beschränkt durch die Landessynode, übertragen ist. (Vgl. Kirchengesetz vom 15. April 1873, betreffend die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconsistoriums; Staatsgesetz vom 16. April 1873 und Verordnung vom 26. Aug. 1874; Zeitschrift für Kirchenrecht 12, 97 fg. und Allgem. Kirchenblatt, Jahrg. 1874, S. 19; Jahrg. 1875, S. 152.)

In Baiern bildet das Oberconsistorium in München, welchem die Consistorien in Ansbach und Baireuth untergeordnet sind, die oberste Behörde für die innern evangelischen Kirchenangelegenheiten, jedoch steht dasselbe unter dem Cultusministerium und hat durch das letztere in einer Reihe wichtiger Angelegenheiten die Entscheidung des Königs herbeizuführen. (Vgl. Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde vom 16. Mai 1818, Anhang Nr. II zu §. 103 der II. Verfassungsbeilage.)

Dieselbe Bezeichnung führt die Behörde für die Ausübung des landesherrlichen Kirchenregiments in Hessen, welche jedoch hier dem Landesherrn direct untergeordnet ist (vgl. Kirchenverfassung vom 6. Jan. 1874, §. 129 fg.; Allgem. Kirchenblatt, Jahrg. 1874, S. 137).

Literatur: Thudichum, Deutsches Kirchenrecht (Leipzig 1872), 1, 233. 333. 363. 420. 435 und 2, 91 fg. — Richter-Dove, Kirchenrecht (8. Aufl.), §. 152, S. 499, Anm. 4 und S. 510, Anm. 13.

3) Endlich ist Kirchenrath oder auch Geheimer Kirchenrath ein Titel, welcher in einzelnen Ländern an Geistliche oder an Professoren der Theologie verliehen wird.

II. In der katholischen Kirche bezeichnet man mit Kirchenrath:

1) eine Versammlung, welche über kirchliche Angelegenheiten zu berathen oder zu beschließen hat und über-

setzt damit das lateinische Wort concilium. Insbesondere gebraucht man den Ausdruck für ein allgemeines Concil, z. B. der Kirchenrath von Trient.

2) Ferner heißt Kirchenrath die katholische landesfürstliche Behörde zur Wahrnehmung der landesherrlichen Hoheitsrechte über die katholische Kirche. Eine solche Behörde, der „geistliche Rath", hat seit dem Ende des 16. Jahrh. bis in dieses Jahrhundert hinein in Baiern bestanden, und auch in Würtemberg ist 1806 zu demselben Zwecke ein derartiger Rath errichtet worden. In dem letztern Staate besteht er noch heute. Der „katholische Kirchenrath" ist hier dem Cultusministerium untergeordnet, und hat seit 1862 nur noch die Vorschläge für die Besetzung der katholisch-geistlichen Aemter kirchlichen Patronats zu machen, von den Prüfungen bei der katholisch-theologischen Facultät zu Tübingen durch einen Deputirten Kenntniß zu nehmen, die Verwaltung des Intercalarfonds in Gemeinschaft mit der bischöflichen Behörde und die Mitaufsicht über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens zu führen, sowie das gesammte katholische Volksschulwesen einschließlich der Schullehrer-Seminarien zu leiten.

Literatur: Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche (Tübingen 1872), S. 188. 216. 254. 261. 356; Thudichum a. a. O. 1, 403 fg. und 2, 199; Golther, Der Staat und die katholische Kirche im Königreiche Würtemberg (Stuttgart 1874), S. 33. 420.

(*P. Hinschius.*)

KIRCHENRAUB (sacrilegium) ist jeder Diebstahl, bei welchem das Object der Entwendung eine heilige Sache ist, ohne daß er gerade gegen die Kirche gerichtet zu sein braucht. Ebenso wenig gehört, was sonst für das Merkmal des Raubes nothwendig ist, eine an Personen geübte Gewalt zum Begriff des Vergehens. Die lateinische Uebersetzung sacrilegium bedeutet nur im engeren Sinne: Kirchenraub oder Kirchendiebstahl, während das Wort im weitern Sinne jede der schuldigen Verehrung und Ehrfurcht widerstreitende injuriöse Behandlung eines heiligen oder religiösen Gegenstandes bezeichnet.

Bei den Römern war in früherer Zeit der Diebstahl einer heiligen Sache mit der härtesten Strafe bedroht. „Sacrum sacrove commendatum qui clepserit rapseritque, parricida esto" sagt Cicero: De legibus II, 9. Genauere Bestimmungen darüber hat später ein Gesetz Julius Cäsar's, die lex Julia peculatus (vgl. Digestor. lib. XVIII, 13 ad l. Juliam peculatus et de sacrilegis) gegeben. Doch hat man im Laufe der weitern Entwickelung das Sacrilegium vom Peculat, d. h. der widerrechtlichen Aneignung von pecunia publica, gesondert. Den Thatbestand des erstern bildete nunmehr die Entwendung einer res sacra aus einem locus sacer, während das Stehlen einer solchen aus einem andern Orte oder einer gewöhnlichen Sache aus einem locus sacer nicht als sacrilegium galt. Die Strafe wurde in der Kaiserzeit nach Lage der einzelnen Fälle verschieden bestimmt, konnte aber bis zur härtesten Todesstrafe gehen.

Nach germanischer Rechtsauffassung wurde die Begehung von Delicten an befriedeten Orten oder an befriedeten Sachen als besonders strafbar erachtet. Hieraus erklärt es sich, daß dasselbe abweichend vom römischen Rechte sowol die Entwendung von heiligen Sachen wie auch von andern Dingen aus der Kirche als Kirchendiebstahl mit harten Strafen bedroht hat; vgl. lex Ribuaria tit. LX, c. 8; lex Alemannorum lib. I, 6. 7; lex Baiuvariorum tit. I, c. 3; lex Frision. additio sapientum XI; Sachsenspiegel II, 13 (14), §. 4 („Alle mordere, unde die den pluch rovet oder molen oder kerken oder kerchof, unde vorredere unde mortbrennere . . ., die sal man alle radebraken"); Schwabenspiegel (ed. Laßberg) Art. 174. 331.

Das Kanonische Recht hat sich der deutschen Rechtsauffassung angeschlossen. Nach demselben wird das Sacrilegium begangen nicht nur durch Entwendung einer heiligen Sache aus einem heiligen Orte, sondern auch durch den Diebstahl einer nicht heiligen Sache aus einem solchen oder durch die Entwendung einer heiligen Sache aus einem nicht heiligen Orte, c. 21 (Synode von Troyes von 878 und von Ravenna von 877), §. 2 C. XVII, qu. 4: „Sacrilegium committitur auferendo sacrum de sacro vel non sacrum de sacro sive sacrum de non sacro." Dabei bestimmt sich die Heiligkeit der Sache oder des Ortes durch die Consecration oder Benediction. Die Strafen für den Thäter, welcher selbstverständlich auch das Gestohlene zurückzugeben oder Ersatz dafür zu leisten hatte, waren Geldstrafen, Bußen und die Große Excommunication, c. 15 l. c.; c. 3 C. XII, qu. 3 und c. 3 i. f. C. XXIII, qu. 4.

Aus dem Mitgetheilten ergibt sich, daß der Kirchenraub im Mittelalter sowol ein weltliches wie auch ein kirchliches Verbrechen war und daher seine Bestrafung durch die weltlichen und geistlichen Gerichte erfolgen konnte, c. 8 (Lucius III) X de foro compet. II, 2.

Dem Kanonischen Rechte hat sich später auch die Halsgerichtsordnung Karl's V., die C. C. C. von 1532 angeschlossen, denn sie bestimmt den Thatbestand des Kirchenraubes in Art. 171 dahin: „Item stelen von geweihten Dingen oder stetten ist schwerer, den ander Diebstall, und geschieht in dreyerlei weyß, Zum ersten, wenn eyner etwas heyligts oder geweihts stielt an geweihten stetten, Zum andern, wenn eyner etwas geweihts an ungeweihten stetten stielt, Zum dritten, wenn eyner ungeweihtes ding an geweihten stetten stielt." Die Strafen sind nach der Beschaffenheit des gestohlenen Objects verschieden bemessen (Art. 172 fg.). Mit dem Feuertode wird bedroht der Diebstahl einer Monstranz mit der Hostie, mit willkürlicher Todesstrafe der Diebstahl von andern geweihten, goldenen oder silbernen Gefäßen, von Kelchen und Patenen, das Einbrechen oder Einsteigen in eine geweihte Kirche, in ein Sakramenthaus oder in eine Sakristei, um dort einen Diebstahl zu begehen, endlich mit der geschärften Strafe des weltlichen Diebstahls das Stehlen von andern als den vorhin bezeichneten geweihten Sachen oder auch von nicht geweihten Sachen, welche sich an einem heiligen Orte befinden.

Die betreffenden Bestimmungen über den Kirchenraub waren im engen Anschluß an die Auffassung der katholischen Kirche von der innern Heiligkeit der geweihten Sachen ausgebildet und paßten demnach streng genommen allein für diese. Nichtsdestoweniger hat man sie aber auch auf die evangelische Kirche angewendet (freilich nicht auf andere Religionsparteien als die drei berechtigten Reichsconfessionen), nur hat später die Praxis von der Verhängung der härtesten Strafen Abstand genommen.

Die Strafgesetzbücher einzelner Particularstaaten aus diesem Jahrhundert und ebenso das jetzt geltende Reichsstrafgesetz §. 243, Nr. 1 haben aber den Boden des kanonischen Rechts verlassen und sich, wenn auch nicht ganz, doch zum Theil wieder dem Römischen Rechte genähert. Für den Begriff des Kirchendiebstahls, welcher eine besondere Art des schweren Diebstahls bildet, ist von einer besondern Weihe oder Heiligkeit der in Frage kommenden Sache abgesehen, es genügt vielmehr, daß dieselbe dem Gottesdienste gewidmet ist und daß sie aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude gestohlen ward. Ferner ist es gleichgültig, ob es sich um Sachen oder Gebäude handelt, welche den gottesdienstlichen Zwecken einer der privilegirten christlichen Kirchen oder einer andern Religionspartei dienen. Wie einst im Römischen Rechte fällt dagegen das Stehlen anderer als dem Gottesdienste gewidmeten Sachen aus einem gottesdienstlichen Gebäude nicht unter den Thatbestand des Kirchendiebstahls.

Literatur: Rein, Das Criminalrecht der Römer (Leipzig 1844), S. 691; Wilda, Strafrecht der Germanen (Halle 1842), S. 881; München, Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht (Köln und Neuß 1865), Bd. 2, S. 468; Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, 5. Aufl. (Braunschweig 1854), §. 504; von Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, 14. Aufl., herausgegeben von Mittermaier (Gießen 1847), §§. 343 fg.; Hugo Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts (Erlangen 1875), §. 112.

(*P. Hinschius.*)

KIRCHENRECHT ist die Gesammtheit derjenigen Normen, welche die durch das Leben der Menschen in der äußern christlichen Gemeinschaft hervorgerufenen Verhältnisse und Beziehungen regeln. Ohne eine bestimmte äußere Ordnung, welche die Anwendung der christlichen Gnadenmittel und religiösen Vollmachten und die Wirkung derselben auf die innere sittliche Seite des Menschen ermöglicht und sichert, können die Aufgaben des Christenthums inmitten des weltlichen Lebens nicht verwirklicht werden. Dadurch ist die Nothwendigkeit einer bestimmten Organisation der Gemeinschaft der Christen, der Kirche im Rechtssinne, und auch die eines bestimmten Rechtes für die Kirche gegeben.

Begrifflich gehören zum Kirchenrecht alle die Normen, welche die Rechte der durch ihre Leitungsorgane repräsentirten Kirche als solcher gegenüber ihren Gliedern, die Rechte dieser einzelnen Organe und die Rechte der einzelnen Glieder innerhalb der Sphäre der Kirche regeln. Vielfach weist man aber auch dem Gebiete des Kirchenrechts diejenigen Normen zu, welche sich auf das Verhältniß der Kirche zum Staat sowie zu den ihr Nichtangehörigen, namentlich den andern Kirchen und Religionsgesellschaften beziehen. Hierbei handelt es sich indessen um wechselseitige Beziehungen, welche außerhalb der Sphäre der betreffenden Kirche liegen und welche diese mindestens nicht allein, zum Theil auch gar nicht zu regeln hat. Aus praktischen Gründen werden diese Verhältnisse allerdings in den Darstellungen des Kirchenrechts behandelt, weil zu ihrem vollen Verständniß die Kenntniß der innern Einrichtungen und des Rechtes der Kirche nothwendig ist und sie sich am besten im Anschlusse an das letztere darlegen lassen. Aber eine innere Nothwendigkeit dafür liegt nicht vor, vielmehr fällt begrifflich die Darstellung der betreffenden wechselseitigen Beziehungen demjenigen Rechtsgebiete anheim, welchem der zur maßgebenden Bestimmung über dieselben berufene Factor angehört. Die Behandlung des rechtlichen Verhältnisses der Kirchen zum Staat gebührt daher principiell dem Staatsrechte und nicht dem Kirchenrechte, ebenso die der gegenseitigen rechtlichen Stellung der verschiedenen Kirchen zueinander.

Die richtige Auffassung ist theils durch bewußtes Festhalten an den Anschauungen der katholischen Kirche, theils auch durch unbewußte Connivenz gegen dieselben verdunkelt worden. Das katholische System kannte nur eine einzige allein berechtigte Organisation der christlichen Bekenner, die katholische Kirche. Diese ist mit einer bestimmten Verfassung von ihrem göttlichen Stifter ausgestattet und berechtigt, selbständig und unabhängig von jeder andern Macht, namentlich vom Staate, ihre Aufgaben und Zwecke, welche höhere als die des letztern sind, zu verfolgen. Daher ist sie dem Staate übergeordnet und hat für alle Verhältnisse, welche sie als kirchliche betrachtet, ihrerseits allein das Recht zu setzen, und der Staat ist nicht nur diesem kirchlichen Rechte unterworfen, sondern sie hat auch die Ausübung seiner weltlichen Gewalt zu controliren und nöthigenfalls corrigirend in dieselbe einzugreifen. Nach diesem, dem ultramontanen Systeme, gehört allerdings auch die Normirung der vorhin gedachten Verhältnisse begriffsmäßig zum Gebiete des Kirchenrechts, weil eben die Kirche die höchste souveräne Macht für die Regelung aller ihrer Beziehungen ist. Wenn man aber die principiellen Grundlagen dieses Systems verwirft und das thut heute jeder moderne Staat und auch die moderne Staatslehre, soweit sie nicht durch ultramontane Anschauungen beeinflußt ist, so fallen damit auch die hier in Frage stehenden Consequenzen zusammen.

Eine andere Frage ist es, ob man, abgesehen von der eben besprochenen Auffassung, noch an der Selbständigkeit des Kirchenrechts festhalten kann. Hierüber ist gerade in neuerer Zeit gestritten worden. Eine Ansicht (vgl. Mejer, Zeitschrift f. Kirchenrecht 11, 241 fg.) verneint diese Selbständigkeit. Sie geht davon aus, daß es ohne den Staat oder ohne Anerkennung durch denselben kein Recht gebe und daß, wenn man außerhalb

desselben von Recht spreche, richtigerweise nicht von rechtlichen oder juristischen, sondern nur von ethischen Normen die Rede sein könne. Andererseits wird dagegen die Selbständigkeit des Kirchenrechts behauptet (vgl. namentlich von Scheurl a. a. O. 12, 52 fg; Richter-Dove, Kirchenrecht, 8. Aufl. S. 3, Anm. 1). Die Vertheidiger dieser letztern Auffassung verneinen, daß der Staat die Quelle aller Rechtsordnung sei, sie erklären die Kirche, weil sie eine eigenthümliche sittliche Lebensordnung sei, für befugt, ihre innern Verhältnisse und Einrichtungen selbst zu regeln, und folgern daraus, daß diese selbständig ihr Recht erzeugen könne, indem sie weiter darauf hinweisen, daß die Kirchenglieder die von der Kirche gesetzte Ordnung ihrerseits als Ausdruck des Willens des kirchlichen Gemeinwesens und als äußerlich verbindlich anerkennen, sowie darauf, daß die Kirche selbst, wenn der Staat ihr seinen weltlichen Arm nicht zur Verfügung stelle, doch in der Lage sei, durch die Anwendung ihrer kirchlichen Straf- und Zuchtmittel die Beobachtung der von ihr gesetzten Normen zu erzwingen.

Beide Ansichten gehen zu weit. Kann man den Vertheidigern der letztern auch zugeben, daß nicht alle Rechtsbildung vom Staate ausgeht, so verkennen dieselben doch, daß die Kirche nicht außerhalb des Staats, gleichsam in der Luft steht, und daß die Frage ohne Berücksichtigung des Verhältnisses der Kirche zum Staat praktisch nicht gelöst werden kann. Berücksichtigt man diesen Umstand, so ist davon auszugehen, daß der Staat diejenige menschliche Anstalt auf Erden ist, deren erster, wenn auch nicht einziger Zweck, die Schaffung und Aufrechterhaltung der Rechtsordnung ist, und daß ihm in dieser Beziehung alle übrigen menschlichen Gemeinschaften, auch die Kirchen, untergeordnet sind. Diese können zwar ebenfalls für ihre Verhältnisse Recht schaffen, und mögen auch ihre Glieder die betreffenden Normen als rechtliche anerkennen, für den Staat gelten die letztern indessen nur als solche, soweit er der betreffenden Gemeinschaft, also der Kirche, die Rechtsbildung freiläßt oder genauer, insoweit er eine obrigkeitliche Macht der kirchlichen Organe mit der Befugniß zur Rechtserzeugung anerkennt. Man kann es als eine ethische Pflicht des Staats erachten, dies in einem bestimmten Umfange zu thun, aber ein unabhängiges Recht darauf hat die Kirche ihm gegenüber nicht, denn sonst wäre nicht er, sondern sie selbst souverän. Die Anhänger der absoluten Selbständigkeit des Kirchenrechts können die Consequenz nicht ablehnen, daß, wenn der Staat die Kirche in der selbständigen Gestaltung ihrer innern Verhältnisse über das zulässige Maß hinaus einschränkt, seine Gesetze und seine rechtlichen Ordnungen unverbindlich sein würden, während gerade das Wesen des modernen Staats und das Wesen der zu seinem Begriffe gehörenden Souveränetät die Nichtigkeit der gegen die staatlichen Gesetze verstoßenden kirchlichen Gesetze bedingt und diese Folgerung auch in einer Anzahl neuerer staatlicher Gesetze, s. z. B. preußisches Gesetz, betr. die Verfassung der evangel. Kirche, vom 3. Juni 1876. Art. 13; sächsisches Gesetz vom 23. Aug. 1876 §. 1; hessisches Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen betreffend, vom 23. April 1875, Art. 4, ausdrücklich ausgesprochen worden ist. Demnach hat das Kirchenrecht, soweit der Staat keine obrigkeitliche Macht der Kirche über ihre Glieder anerkennt, also sie nicht als eine Anstalt seines öffentlichen Rechtes behandelt, keine Selbständigkeit. Hat die Kirche nach dem staatlichen Rechte allein die Stellung einer Privatgesellschaft oder eines Privatvereines, der sog. Freikirche, so kann sie vom Standpunkte des Staates kein Kirchenrecht haben, ihr sog. Kirchenrecht ist dann rechtlich allein ihr Vereins- oder Gesellschaftsstatut, welches die subjectiven Rechte und die Pflichten der einzelnen Glieder regelt, weil diese durch ihren Beitritt zur Gesellschaft, also kraft privatrechtlichen Fundaments, sich den in dem Statute enthaltenen Normen unterworfen haben. Mögen auch z. B. die Katholiken in Nordamerika die Befugnisse ihrer Bischöfe als kirchenregimentliche, d. h. als obrigkeitliche thatsächlich betrachten, für den Staat sind diese hier nur vertragsmäßig festgesetzt und es gibt für ihn kein katholisches Kirchenrecht.

Diese Auffassung steht in vollem Einklange mit der historischen Entwickelung des Kirchenrechts. Vom Standpunkte des römischen Reiches konnte in der Zeit vor Constantin von einem besondern Kirchenrechte keine Rede sein. Erst seit der Zeit des genannten Kaisers war dies möglich, weil die Kirche damals mit ihren Verfassungseinrichtungen, welche sie für sich zwar als rechtliche betrachtet, die der Staat bis dahin aber nicht als solche erachtet hatte, Theil der römischen Rechtsordnung, des römischen jus publicum, geworden ist. Sie hat demnächst ihr Recht durch ihre Organe, aber nicht nur unter kaiserlicher Controle, sondern auch sogar unter directem kaiserlichem Eingreifen weiter entwickelt. Desgleichen ist dasselbe auch in den germanischen Staaten nach der Völkerwanderung, im Frankenreiche unter Karl d. Gr., ferner in Deutschland und den übrigen Staaten bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts bald unter größerer, bald unter geringerer Betheiligung der weltlichen Gewalt fortgebildet worden. Im Verlaufe dieser Zeiten ist das zwischen Staat und Kirche bestehende Verhältniß so gut wie ausnahmslos das des Staatskirchenthums, freilich in verschiedener Ausgestaltung, gewesen und ein vom Staate völlig unabhängiges Recht der Kirche, ihre innern Angelegenheiten frei und souverän zu ordnen, weder theoretisch noch praktisch anerkannt gewesen. Allerdings hat die Kirche, vor allem das Papstthum, schon vor dem zuletzt gedachten Zeitpunkte mehrfach Versuche gemacht, ein derartiges Recht zu erlangen; nachhaltige Erfolge hat sie aber in dieser Beziehung erst seit der Periode Gregor's VII. errungen, erst seitdem sie die erste Weltmacht geworden war und sie die römischen Anschauungen von der obersten geistlichen und päpstlichen Universalmonarchie praktisch verwirklichen konnte. In dieser Periode hat sie allerdings ihr Recht frei und unabhängig vom Staate, weil sie eben die erste und mächtigste staatliche Anstalt geworden war, entwickeln können. Indessen schon mit dem 14. Jahrhundert ruft diese Ueberspannung der päpstlichen Macht die ersten Anfänge eines neuen Staatskirchenthums

hervor. Dasselbe erhielt im 16. Jahrhundert seine volle Ausbildung, gelangte im 18. zur höchsten Blüte und findet seine Beseitigung erst in der Mitte des laufenden Jahrhunderts. Nicht minder hat das Staatskirchenthum das Verhältniß des Staats zur evangelischen Kirche beherrscht und das Recht derselben ist wesentlich durch die gesetzlichen Anordnungen der Landesherren geregelt und weiter entwickelt worden.

Der Grundsatz, daß die Kirche eine eigenthümliche Lebensordnung sei, welche ihre innern Angelegenheiten selbständig zu ordnen habe, hat erst seit der Mitte dieses Jahrhunderts seine Anerkennung und Verwirklichung gefunden. Damit ist in dem schon oben S. 222 angegebenen Umfange allerdings die Möglichkeit eines selbständigen Kirchenrechts anerkannt, insbesondere der katholischen Kirche die Befugniß gewährt worden, dasjenige Recht, welches sie seit dem 11. Jahrhundert während der Zeit ihrer souveränen Machtstellung entwickelt hat, soweit es sich dabei um die ihrer Autonomie überlassenen Angelegenheiten handelt, im modernen Staate zur Anwendung zu bringen.

Was die Stellung des Kirchenrechts im allgemeinen Rechtssystem betrifft, so ordnet sich dasselbe, wenn man die kirchlichen Gemeinschaften an und für sich, ohne Rücksicht auf den Staat, in Betracht zieht, den beiden Hauptkategorien (öffentliches und Privatrecht) nicht unter. Diese Eintheilung nimmt den Staat zum Fundament. Die Kirche ist aber ein Organismus, welcher über die einzelnen Staaten hinausgehen kann und, wie die katholische Kirche, thatsächlich darüber hinausgeht, ja im Mittelalter sein Recht unabhängig vom Staate entwickelt hat. Von diesem Standpunkte aus kann man das Kirchenrecht, sowol dem Gebiete des öffentlichen wie auch des privaten, d. h. des weltlichen Rechts als geistliches Recht gegenübersetzen. Das ist die Auffassung des Mittelalters, welche in der Bezeichnung jus utrumque ihren Ausdruck gefunden hat, und noch heute die der katholischen Kirche. Für den modernen Staat ist dagegen das Kirchenrecht, sofern er ein solches überhaupt anerkennt (s. oben), das Recht einer in demselben stehenden öffentlichen Anstalt, also ein Theil des in ihm geltenden öffentlichen Rechts.

Ein nicht correcter Sprachgebrauch identificirt mitunter Kirchenrecht (jus ecclesiasticum) und Kanonisches Recht (jus canonicum). Im eigentlichen Sinne bedeutet jedoch das letztere das Recht, welches auf den canones beruht, also dasjenige, welches auf dem Boden der Kirche erwachsen ist, und seine Fixirung in einem traditionell abgeschlossenen Kreise von Rechtsbüchern, dem sog. corpus juris canonici, gefunden hat. Das Kanonische Recht umfaßt demnach diejenigen kirchlichen Rechtsnormen, welche erst nach dem Abschlusse des corpus juris entstanden sind, nicht, also namentlich nicht das neuere auf dem Trienter und Vaticanischen Concil, den verschiedenen Concordaten u. s. w. beruhende Recht der katholischen Kirche. Andererseits ist das Kanonische Recht aber auch nicht bloßes Kirchenrecht, denn die Kirche hat im Mittelalter zufolge der Ausdehnung ihrer Gesetzgebung und ihrer Gerichtsbarkeit über das rein kirchliche Gebiet hinaus auch mit einer Reihe von Anordnungen in civilrechtliche, strafrechtliche, processualische, staatsrechtliche und völkerrechtliche Verhältnisse eingegriffen, diese sind ebenfalls Kanonisches Recht, weil sie im corpus juris mitenthalten sind.

Man theilt das Kirchenrecht ein in geschriebenes und ungeschriebenes (letzteres ist das kirchliche Gewohnheitsrecht), ferner in allgemeines (generale) und besonderes (singulare), je nachdem es für alle Verhältnisse und Personen in der Kirche oder nur für bestimmte Klassen von solchen, sodann in gemeines (commune) und particuläres oder besonderes (particulare), je nachdem es für das ganze Gebiet und nur für einzelne Theile der Kirche (Provinzen, Länder) in Geltung steht. Vielfach scheidet man dasselbe auch in öffentliches und Privatkirchenrecht, indem man unter dem erstern die Normen begreift, welche das Verhältniß der Kirche als solcher und der kirchlichen Obern zu den einzelnen Gliedern und den außerhalb der Kirche Stehenden, also auch zu dem Staate und den andern Religionsgesellschaften regeln, dem letztern aber die Normen zutheilt, welche die Stellung der einzelnen Glieder als solcher betreffen. Diese Eintheilung verkennt indessen, daß das Recht der Kirche durch das höhere Interesse des gesammten Organismus, insbesondere durch die diesem gesetzten Zwecke beherrscht wird, daß also auch das Maß der Rechte und der Pflichten der einzelnen Glieder danach bestimmt werden muß und der Wille des einzelnen Rechtssubjects auf dem Gebiete der Kirche nicht wie auf dem Gebiete des Privatrechts der entscheidende Factor für die Gestaltung seiner Rechtssphäre sein kann.

Mit Rücksicht darauf, daß die evangelische Kirche in Deutschland in eine Anzahl besonderer kirchlicher Körper zerfällt und keine einheitliche Organisation besitzt, entsteht die Frage, ob man von einem gemeinen deutschen evangelischen Kirchenrechte im Gegensatze zu dem Rechte der gedachten einzelnen Kirchenkörper oder einzelnen evangelischen Landeskirchen zu sprechen berechtigt ist. Dies wird zum Theil bejaht, indem man sich darauf beruft, daß vor und über den Landeskirchen die evangelische Kirche als ein Ganzes in der Bedeutung bestand und besteht, daß in diesem Ganzen die Möglichkeit der Entstehung eines nicht in die landeskirchlichen Schranken eingeschlossenen, rechtserzeugenden, kirchlichen Gesammtbewußtseins gegeben ist, gerade so, wie im Gebiete des weltlichen Lebens der Bestand einer Nation und damit die Möglichkeit nationaler Rechtserzeugung nicht nothwendig bedingt sei durch das Bestehen oder das Fortbestehen einer einheitlichen Staatsgewalt. — Durch diese Ausführung würde zunächst allein die Möglichkeit eines allgemeinen Gewohnheitsrechts der evangelischen Kirche dargethan sein. Die Existenz eines gemeinen evangelischen Kirchenrechts ist damit nicht erwiesen. Faßt man das Wort Recht in seinem eigentlichen Sinne, so gibt es ein solches gemeines evangelisches Kirchenrecht in der That nicht, denn die Geltung von vollständig einheitlichen gemeinsamen Normen ist durch die particuläre Abschließung der einzelnen Landeskirchen von vornherein gehindert worden. Dagegen läßt sich allerdings nicht leugnen, daß die rechtlichen Grundgedanken, welche eine Reihe von Instituten des evangelischen

Kirchenrechts beherrschen, trotz ihrer verschiedenen Ausgestaltung im Einzelnen, den verschiedenen evangelischen Kirchen gemeinsam sind, was sich bei den gleichen dogmatischen und nationalen Anschauungen, welche für die Rechtsentwickelung von Einfluß gewesen sind, von selbst erklärt. Und wenn die Anhänger der hier bekämpften Theorie diesen einheitlichen Grundcharakter der — soweit sie durch Gesetzgebung normirt sind, allerdings nur in particulärer Form erscheinenden — evangelisch-kirchlichen Rechtsinstitute als gemeines evangelisches Kirchenrecht bezeichnen (s. Richter-Dove, Kirchenrecht, 7. Aufl. S. 3, Nr. 1), so wird damit in der That zugegeben, daß ein solches nicht existirt, denn der Grundcharakter des Rechtsinstitutes ist nicht Recht im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern nur die Gesammtheit der einzelnen Normen, welche durch ihn bestimmt sind und welche trotz der gleichen Grundlage mannichfache Verschiedenheiten im Einzelnen aufweisen können und in der That auch aufweisen.

Die wissenschaftliche Behandlung des Kirchenrechts beginnt erst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, mit dem Decrete Gratian's. Sie bleibt zunächst auf die Universitäten beschränkt und erscheint in der ersten Zeit in der äußern Form von Summen und Glossen zu den einzelnen Rechtssammlungen. Mit dem 13. Jahrhundert beginnen die ausführlicheren Commentare, im 14. auch die Tractatus, Abhandlungen über einzelne Rechtsinstitute, Quellenstellen und Rechtsfragen. Infolge der Erfindung der Buchdruckerkunst hört der früher fast ausschließliche Zusammenhang der wissenschaftlichen Behandlung des Kirchenrechts und der Universitäten auf, und ferner macht es die weitere Ausbildung des Kirchenrechts unmöglich, dasselbe im Anschluß an die einzelnen Rechtssammlungen darzustellen, vielmehr wird nunmehr eine Bearbeitung auf Grundlage aller verschiedenen Quellen geboten. Allerdings behielt man dafür noch das System der Decretalensammlung Gregor's IX. (die fünf Bücher oder Rubriken: judex, judicium, clerus, connubia, crimen) bis in die Mitte des 18. Jahrh. bei, während man daneben vereinzelt auch das römische Institutionensystem in der Weise anwandte, daß die Lehre von der Verfassung in das 1. Buch als Personenrecht, die von den Sakramenten und vom kirchlichen Vermögen in das 2. Buch als Sachenrecht, der Proceß in streitigen Rechtssachen in das 3. Buch und endlich das Strafrecht und der Strafproceß in das 4. Buch gestellt wurde.

Für die historische Behandlung einzelner Institute des Kirchenrechts sind zuerst seit dem Ende des 16. Jahrh. die Franzosen, um die gallikanischen Lehren zu begründen, besonders thätig gewesen.

Was das evangelische Kirchenrecht betrifft, so wurde dasselbe zunächst, soweit es sich um die durch die Reformation eingetretenen Aenderungen handelte, mehr von Theologen als von Juristen bearbeitet. Gesammtdarstellungen des protestantischen Rechts treten erst mit dem 17. Jahrhundert auf, wobei noch eine Anlehnung an das Kanonische Recht stattfindet, jedoch macht sich ein richtigeres Verständniß des Verhältnisses zwischen dem kanonischen und dem protestantischen Kirchenrechte nicht vor dem 18. Jahrhundert geltend.

In derselben Zeit beginnen die gallikanischen Anschauungen über Frankreich hinaus auch in den andern Ländern, namentlich in den Niederlanden und Deutschland, bei der Behandlung des Kirchenrechts maßgebend zu werden, und sie haben ihren Einfluß noch bis in das jetzige Jahrhundert hinein geäußert.

Andererseits treten in derselben Zeit unter dem Einflusse der naturrechtlichen Lehre Versuche hervor, das Kirchenrecht aus Vernunftbegriffen, aus dem Begriff der Gesellschaft, zu construiren und ein sogenanntes natürliches Kirchenrecht zu begründen. Wenn dadurch auch die bisherige Abhängigkeit der Behandlung des protestantischen Kirchenrechts von dem Kanonischen Rechte beseitigt wurde, so verkannte diese Richtung doch, daß das Kirchenrecht nothwendig und wesentlich durch das Dogma der einzelnen Kirche bestimmt wird, und ignorirte die bisherige positive, historische Entwickelung der einzelnen Kirchen.

In unserm Jahrhundert endlich ist die von der historischen Schule zuerst für das römische Recht angewendete Methode in Deutschland auch auf die Behandlung des Kirchenrechts übertragen, und nicht nur von den Protestanten, sondern auch von den Katholiken zur Anwendung gebracht worden. Die deutsche Kirchenrechtswissenschaft ist dadurch in unserm Jahrhundert an die Spitze getreten und nimmt heute die erste Stelle ein, wiewol sich freilich, soweit es sich um die wissenschaftlichen Leistungen von Katholiken in Deutschland handelt, seit dem Vaticanum wieder ein einseitiger, tendenziöser, die wissenschaftliche Objectivität verleugnender Geist geltend macht.

Literatur: H. Gerlach, Logisch-juristische Abhandlung über die Definition des Kirchenrechts (Paderborn 1862); K. Groß, Zur Begriffsbestimmung und Würdigung des Kirchenrechts (Graz 1872); Frdr. Maassen, Geschichte der Quellen und der Literatur des Kanonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgang des Mittelalters (Graz 1870, Bd. 1); Frdr. von Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des Kanonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart (Stuttgart 1875 fg., 3 Bde). — Bearbeitungen der Verfassungsgeschichte: L. Thomassin, Ancienne et nouvelle discipline de l'église. Lyon 1678 und öfter (auch lateinisch: Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia (Paris 1688 und öfter); G. J. Planck, Geschichte der Entstehung und Ausbildung der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung (Hannover 1803 fg., 5 Bde.); E. Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts (Straßburg 1878 fg., 2 Bde.). — Bearbeitungen des Kirchenrechts: Aug. Barbosa, Juris universalis ecclesiastici libri tres (Leyden 1637, 1650 und öfter); Anaclet. Reiffenstuel, Jus canonicum universum juxta titulos librorum decretalium. Monach. 1702, Venet. 1704 (und öfter, letzte Ausgabe Paris 1864 fg.); Fr. Schmalzgrueber, Jus ecclesiasticum universale (Ingolstadt 1726, Neapel 1738, 5 Tom. und öfter); Zeg. Bernard van Espen, Jus ecclesiasticum uni-

versum hodiernae disciplinae, praesertim Belgii, Galliae, Germaniae et vicinarum provinciarum accommodat. Colon. Agripp 1702; (Mainz 1791 und öfter). — (Protestantischer Verfasser): Just. Henn. Böhmer, Jus ecclesiasticum protestantium, usum hodiernum juris canonici juxta seriem decretalium ostendens (Halle 1714, 5 Tom. und öfter); Geo. Ludw. Böhmer, Principia juris canonici speciatim juris ecclesiastici publici et privati quod per Germaniam obtinet (Göttingen 1762, ed. VII von Schönemann (ebend. 1802), ed. VIII von Ant. Bauer 1819; Geo. Wiese, Handbuch des gemeinen, in Deutschland üblichen Kirchenrechts (Leipzig 1799 fg., 3 Bde.); Geo. von Wiese, Grundsätze des gemeinen, in Deutschland üblichen Kirchenrechts (Göttingen 1773), 6. Ausgabe von Morstadt (1849). — (Blos protestantisches Kirchenrecht behandelnd): Benedict Carpzov, Jurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis (Hannover 1645), ed. nov. cum addit. Beyeri (Leipzig 1721; Gisb. Voetius, Politica ecclesiastica (Amsterdam 1663 fg., 4 Tom.). — (Neuere Bearbeitungen a) katholischer Verfasser): Ferd. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christl. Confessionen (Bonn 1822, 13. Aufl. 1861, 14. Aufl. von Herm. Gerlach 1871); Geo. Phillips, Kirchenrecht (d. h. nur katholisches), Regensburg 1845—1872, 7 Bde. (unvollendet, Bd. 1—2, 3. Aufl. 1855—1857); Geo. Phillips, Lehrbuch des (katholischen) Kirchenrechts (Regensburg 1789 —1862, 2. Aufl. 1871, 3. Aufl. von Moufang, 1881); Joh. Fr. Schulte, Das katholische Kirchenrecht, Thl. I: Die Lehre von den Rechtsquellen (Gießen 1860), Thl. II: Das System des allgemeinen katholischen Kirchenrechts (1856); Joh. Fr. Schulte, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts und dessen Literaturgeschichte (Gießen 1863, 2. Aufl. 1868, 3. Aufl. 1873); Vering, Lehrbuch des kathol. und protest. Kirchenrechts (Freiburg i. Br. 1874, 2. Aufl. 1881); Js. Silbernagl, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts (Regensburg 1880). — (b. Protestantischer Verfasser) K. Fr. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts der katholischen und der evangelischen Religionspartei in Deutschland (Göttingen 1831—1833, 2 Bde.); Ae. L. Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts (Leipzig 1841, 7. Aufl. von Dove, 1874 und 8. Aufl., Lieferung 1—5, 1877 fg.); O. Mejer, Institutionen des Kirchenrechts, Göttingen 1845, 3. Aufl. (Lehrbuch des deutschen Kirchenrechts) 1869; P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland (Berlin 1869 fg., bisjetzt 3 Bde.); Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts (Leipzig 1879, 2. Aufl. 1884).

(*P. Hinschius.*)

Kirchenregiment, s. Kirchengewalt.

Kirchenslawisch, s. Slawische Sprachen.

Kirchenspaltung, s. Schisma.

KIRCHENSTAAT (Päpstliche Staaten, Stato della Chiesa, Stato Pontifico, Patrimonium Sancti Petri) hieß das weltliche Besitzthum des Papstes in Mittelitalien, worüber dieser als Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche die Souveränetät besaß. Dieses Staatengebiet war zur Zeit seines vollen Bestandes (vor dem J. 1859) im Osten vom Adriatischen, im Westen vom Tyrrhenischen Meere bespült und von Neapel, dem lombardisch-venetianischen Königreiche, Toscana und Modena begrenzt. Es war seit 1830 eingetheilt in den Stadtbezirk von Rom (Comarca di Roma), in sechs von Cardinälen regierte Legationen (Bologna, Ferrara, Forli, Ravenna, Urbino-Pesaro, Velletri) und 13 von Prälaten regierte Delegationen, mit einem Gesammtflächenraume von 41,187 □Kilom. (748 □Meilen) und einer Bevölkerung von 3,125,000 Seelen. Dazu gehörten vor der Französischen Revolution noch die Grafschaften Avignon und Venaissin im südlichen Frankreich mit 2200 □Kilom. (40 □Meilen) und 55,000 Einwohnern. Infolge des Italienischen Krieges 1859 und der Constituirung des Königreiches Italien umfaßte der Kirchenstaat nur noch den Stadtbezirk von Rom, die Legation Velletri und die drei Delegationen Viterbo, Civitavecchia und Frosinone mit 12,803 □Kilom. (214 □Meilen) und 692,100 Einwohnern. Im September 1870 wurde auch dieser Rest des Kirchenstaates dem Königreiche Italien einverleibt.

An der Spitze des Kirchenstaates stand der Papst, welcher aus der Wahl des Cardinalcollegiums hervorging und unumschränkte Gewalt besaß, jedoch nach seiner Erwählung die Capitulation beschwören mußte, deren Hauptpunkt in der Unveräußerlichkeit aller Gebiete und Beneficien des Kirchenstaates bestand. Die politische Leitung des Kirchenstaates lag in der Hand des Staatssecretärs, der vom Papste aus der Mitte der (70) Cardinäle ernannt wurde, die auswärtigen Angelegenheiten unter sich hatte, das Gesandtschaftswesen besorgte und den von ihm aus der Zahl der Cardinäle ernannten übrigen Ministern als Premierminister gegenüberstand. Neben dem Ministerrathe bestand ein Staatsrath von 15 zum Theil weltlichen Mitgliedern, welcher bei der Gesetzgebung, beim Finanzwesen und bei Competenzstreitigkeiten der höheren Verwaltungsbehörden mitzuwirken hatte, und seit 1850 eine Staatsconsulta für die Finanzen. Die durch das Gesetz von 1850 geregelte Provinzialverwaltung beruhte auf der Eintheilung des Kirchenstaates in Legationen, Delegationen, Governi und Gemeinden. Die an der Spitze der Legationen stehenden Cardinäle hatten die Functionen von Statthaltern und standen direct unter dem Staatssecretär. Die Delegaten in den Delegationen konnten auch aus dem Laienstande gewählt werden. Die Gemeindebehörden wurden von den Delegaten aus einer ihnen präsentirten Liste, in Rom vom Papste gewählt, der Vorstand derselben (Gonfaloniere) vom Staatssecretär, in den größeren Gemeinden vom Papste und zwar in Rom aus einem der dortigen Fürstenhäuser. Die päpstliche Armee bestand aus Söldnern. Das Finanzwesen litt an einem permanenten Deficit, das durch den Peterspfennig zum Theil gedeckt wurde. Als päpstliche Orden sind anzuführen: der Christusorden, der Orden vom goldenen Sporn, der Orden des heil. Johann vom Lateran, der Orden des heil.

Gregor und der Piusorden. Die Landesfarben sind Gold und Silber.

Die Gründung des Kirchenstaates datirt von der Schenkung des fränkischen Königs Pipin des Kleinen an den Papst Stephan II. Von diesem gegen den longobardischen König Aistulf, welcher das byzantinische Exarchat erobert hatte und sich Roms bemächtigen wollte, zu Hülfe gerufen, zog Pipin 755 und 756 nach Italien, zwang Aistulf zur Herausgabe des Exarchats und übergab das abgetretene Gebiet, das sich von Ravenna bis Ancona erstreckte, in einer Schenkungsurkunde dem Papste und dessen Nachfolgern. Karl der Große bestätigte 774 die Schenkung seines Vaters und erweiterte das Patrimonium Petri durch neue Verleihungen. Durch die Krönung Karl's im J. 800 zum römischen Kaiser wurde das Verhältniß des Papstes zum byzantinischen Kaiser vollständig gelöst und ein neues Verhältniß zu dem neuen weströmischen Kaiserthume eingegangen. Rom gehörte zum neuen Kaiserreich; der Papst war der oberste Bischof in demselben, aber dem Kaiser verpflichtet; die Römer hatten dem Kaiser den Eid der Treue zu leisten; nur der Kaiser hatte das Recht der Münzprägung; der kaiserliche Legat, welcher als Stellvertreter des Kaisers in Rom residirte, hatte die oberste richterliche Gewalt; ohne Bewilligung des Kaisers durfte kein Papst eingesetzt werden. Der Papst hatte einen großen Grundbesitz, war aber dem Kaiser gegenüber nicht souverän. Dieses Verhältniß änderte sich infolge der unter den Karolingern entstandenen Streitigkeiten entschieden zu Gunsten der Päpste, welche allmählich aus der ihnen zustehenden Kaiserkrönung das Recht ableiteten, über die Kaiserkrone nach eigenem Belieben verfügen zu dürfen. Dazu kam die Veröffentlichung der pseudo-Isidorischen Decretalien, auf welche sich berufend, Papst Nikolaus I. im J. 865 die höchste richterliche Gewalt auf Erden für den Papst beanspruchte. Zwar stellte Kaiser Otto I. das kaiserliche Uebergewicht wieder her, nahm der römischen Stadtgemeinde und Geistlichkeit das Recht der freien Papstwahl, machte die Gültigkeit einer solchen Wahl von der kaiserlichen Zustimmung und Bestätigung abhängig und beschränkte wieder die Stellung eines Papstes auf die eines ersten Bischofs, und Kaiser Heinrich III. übte die nämliche Uebermacht aus; aber unter dessen Sohne Heinrich IV., der den gewaltigen Gregor VII. zum Rivalen hatte, emancipirte sich die päpstliche Macht von der Oberhoheit des Kaisers. Nachdem schon Heinrich III. 1053 das Herzogthum Benevent dem Papste Leo IX. überlassen hatte, erhielt der Kirchenstaat einen sehr bedeutenden Zuwachs, als 1077 die Gräfin Mathilde von Toscana den römischen Stuhl zum Erben ihrer Allodialgüter einsetzte. Daraus entstand ein langjähriger Streit mit dem Kaiser, weil in vielen Fällen schwer zu ermitteln war, was Allodialgüter und was Reichslehen waren. Kaiser Otto IV. erkannte durch die Capitulation von Neuß 1201 die Ansprüche des päpstlichen Stuhles förmlich an und bestätigte ihm auch das bisher zum Kirchenstaat gehörige Gebiet. Diese Ausdehnung blieb dem Kirchenstaate bis auf die neuesten Umwälzungen. Damit war die Souveränetät der Päpste über den Kirchenstaat ausgesprochen. Innocenz III. setzte auch seine Ansprüche auf die Souveränetät über Rom durch, das bisher als selbständige Republik gegolten hatte. Einen kräftigen Schutz für ihr Gebiet verschafften sich die Päpste durch ihr Bündniß mit den Normannenherzogen in Unteritalien, die in ein Vasallenverhältniß zu den Päpsten traten. Als die Staufen das normannische Erbe übernahmen und Kaiser Friedrich II. Einfälle in den Kirchenstaat machte, verbanden sich die Päpste mit den lombardischen Städten und suchten diese ganz unter ihre Gewalt zu bringen, was ihnen nicht gelang. Im J. 1273 wurde durch eine Schenkung des Königs Philipp III. von Frankreich die Grafschaft Venaissin, 1348 durch Kauf die Grafschaft Avignon dem päpstlichen Gebiete einverleibt. Die Herbeiziehung Karl's von Anjou zur Verdrängung der Staufen aus Unteritalien schlug zuletzt zum Schaden der Päpste aus, welche sich von diesen Königen von Neapel oft bedroht sahen. Die große Bewegung, welche in Rom unter Arnold von Brescia und später unter Cola di Rienzi ausbrach, hatte die Befreiung Roms von der päpstlichen Macht und die Wiederherstellung der römischen Republik zum Ziel; aber beide Erhebungen scheiterten. Während die Päpste in Avignon residirten, hatten sie Mühe, ihr italienisches Gebiet zu behaupten. Im 15. und 16. Jahrh. verwickelten sie sich in dynastische Kriege, verloren manche Städte und gewannen sie wieder. Der kriegerische Papst Julius II. eroberte wieder Modena, Parma, Piacenza, Bologna; Clemens VII., unter welchem das kaiserliche Heer die Stadt Rom erstürmte und plünderte, erwarb 1532 Ancona, Clemens VIII. das Herzogthum Ferrara, Urban VIII. das Herzogthum Urbino. Die Gewalt des Papstes im Kirchenstaate war wieder fest begründet; reiche Einkünfte flossen daraus in seine Kasse, wozu noch die vielen geistlichen Einkünfte, für Ablässe, Verleihung von Aemtern u. s. w. kamen. Von diesen Summen wurden in Rom große Bauwerke aufgeführt, ein großer Theil für die Zwecke des Katholicismus ausgegeben; die Legationen hatten wenig Nutzen davon.

Die Französische Revolution verfuhr mit dem Kirchenstaate in der gewaltthätigsten Weise. Die 1791 von den Franzosen besetzten Grafschaften Avignon und Venaissin mußten, als Napoleon seinen ersten italienischen Feldzug machte, vom Papste Pius VI. in dem Frieden von Tolentino 1797 an Frankreich, und Bologna, Ferrara und die Romagna an die Cisalpinische Republik abgetreten werden. Die Ermordung des französischen Generals Duphot gab der pariser Regierung den erwünschten Anlaß zur Besetzung Roms. Der Papst wurde nach Valence abgeführt und der Kirchenstaat als römische Republik erklärt 1798. Nach den Siegen der Oesterreicher und Russen während der zweiten Coalition mußten die Franzosen den Kirchenstaat wieder räumen, und der neue Papst Pius VII. konnte von demselben Besitz nehmen. Der Abschluß des Concordats mit dem Ersten Consul Napoleon 1801 schien die Fortexistenz des Kirchenstaates zu sichern. Aber jener, welcher sich als Nachfolger Karl's d. Gr.

für den Oberherrn Italiens erklärte, nahm willkürlich Städte und Landschaften vom Kirchenstaate weg, und als der Papst sich weigerte, ein gegen England gerichtetes Trutz- und Schutzbündniß mit ihm einzugehen, vereinigte Napoleon die Provinzen Urbino, Ancona, Macerata u. s. w. mit dem Königreich Italien, sprach in dem Decret von Schönbrunn 16. Mai 1809 das Aufhören der weltlichen Herrschaft des Papstes aus und erklärte den übrigen Theil des Kirchenstaates nebst Rom für einen Theil des französischen Reiches. Pius VII. wurde nach Frankreich abgeführt und mußte dort bleiben, bis die Vernichtung der Napoleonischen Herrschaft ihm gestattete, am 24. Mai 1814 nach Rom zurückzukehren und die Regierung des ihm zurückgegebenen Kirchenstaates wieder zu übernehmen. Nur Avignon und Venaissin und der auf dem linken Po-Ufer gelegene Theil von Ferrara blieben davon ausgeschlossen, und Oesterreich erhielt das Besatzungsrecht in Ferrara und Comacchio. Die Päpste Pius VII., Leo XII., Pius VIII. und besonders Gregor XVI. führten, unbekümmert um die durch die Franzosenherrschaft angeregten neuen politischen und nationalen Ideen, eine unerträgliche Reaction ein, welcher die Bevölkerung zunächst geheime Vereine und Verschwörungen entgegensetzte. Unter Pius VII. wurde die Inquisition wieder eingeführt, der Jesuitenorden wiederhergestellt, alle französischen Einrichtungen, selbst die Pockenimpfung und die Straßenbeleuchtung beseitigt, alle höheren Würden in der Verwaltung und im Gerichtswesen den Händen der Prälaten anvertraut, Ackerbau, Handel und Industrie vernachlässigt. Unter dieser geistlichen Verwaltung nahm das Bettel- und Räuberwesen erschreckend überhand. Diese Zustände riefen 1831 eine Revolution im Kirchenstaate hervor, wo eben am 2. Febr. ein neuer Papst, Gregor XVI., gewählt worden war. Der nächste Anstoß ging von der Pariser Julirevolution 1830 und von dem in Modena am 4. Febr. 1831 ausgebrochenen Aufstande aus. Die Revolution im Kirchenstaate begann in Bologna, ergriff aber bald den ganzen Kirchenstaat, mit Ausnahme von Rom und wenigen andern Städten. In Bologna wurde eine Provisorische Regierung eingesetzt, ein Parlament versammelt und von diesem am 26. Febr. die Abschaffung der weltlichen Macht des Papstes und die Herstellung des italienischen Einheitsstaates proclamirt. Aber die Oesterreicher rückten unter General Frimont in die Provinz Bologna ein, die Provisorische Regierung flüchtete nach Ancona, die Aufständischen wurden bei Firenzuola und bei Rimini geschlagen, die Städte Bologna und Ancona besetzt. Damit war die Revolution unterdrückt und die Oesterreicher verließen den Kirchenstaat. Als aber darauf der Cardinal Albani die Legationen mit seinen irregulären Truppen überschwemmte und in der Stadt Forli ein schändliches Gemetzel anrichtete, rückten die Oesterreicher am 28. Jan. 1832 wieder in Bologna ein, von den Einwohnern als Befreier aufgenommen. Um ein Gegengewicht gegen die österreichische Herrschaft im Kirchenstaate zu bilden, besetzte die französische Regierung, ohne die Erlaubniß der Papstes, am 23. Febr. Ancona. Erst 1838 verließen die österreichischen und französischen Truppen den Kirchenstaat.

Große Hoffnungen erregte die Regierung des am 17. Juni 1846 neugewählten Papstes Pius IX. Er eröffnete sie damit, daß er eine Amnestie für alle politischen Vergehen erließ, der Presse eine freiere Bewegung gestattete, den Laien Zutritt zu den höchsten Staatsämtern gewährte, aus den Notabeln der Provinzen einen Staatsrath berief, welcher Vorschläge zu Reformen machen sollte, und der Stadt Rom eine freisinnige Gemeindeverfassung verlieh. Nach der Pariser Februarrevolution von 1848 machte er noch das weitere Zugeständniß, daß er am 14. März eine constitutionelle Verfassung verkündigte, wonach zwei Kammern gebildet werden sollten, von denen die Erste unmittelbar von der päpstlichen Regierung ernannt, die Zweite vom Volke gewählt werden sollte. Die weitere Bestimmung, daß jedes von diesen beiden Kammern genehmigte Gesetz, bevor es die päpstliche Bestätigung erhielt, der Prüfung des Cardinalcollegiums unterworfen war, legte die Entscheidung doch wieder in die Hände der Geistlichkeit. Als aber die Römer vom Papste eine Kriegserklärung an Oesterreich und die Absendung der römischen Truppen zur Armee des Königs Karl Albert von Sardinien verlangten und Pius dieses Ansinnen als unverträglich mit seiner päpstlichen Stellung zurückwies, da wurde er der Gegenstand des Hasses seitens der extremen Parteien. Er glaubte, an dem Grafen Rossi aus Carrara, welcher französischer Gesandter in Rom gewesen war, den rechten Mann zur Durchführung eines gemäßigten Liberalismus zu finden, und stellte ihn am 17. Sept. an die Spitze eines neuen Ministeriums. Da dieser für Ruhe und Ordnung sorgte, war er den Anarchisten, als Liberaler der extrem hierarchischen Partei verhaßt. Als er am 15. Nov. die Kammern wieder eröffnen wollte, fiel er, kaum aus dem Wagen gestiegen, durch den Dolchstoß eines Meuchelmörders. Dies war das Signal zur Revolution. Ein bewaffneter Volkshaufen zog am 16. Nov. vor den Quirinal und nöthigte den Papst, ein radicales Ministerium anzunehmen und seine Schweizertruppen zu entlassen. Um dem gefährlichen Druck der Umsturzpartei zu entgehen, floh er am 24. Nov. aus Rom nach Gaëta, bei dem Könige von Neapel Schutz suchend, und erklärte durch ein Decret vom 27. Nov. alle Handlungen der neuen Regierung für ungültig. In Rom wurde von der Zweiten Kammer eine Provisorische Regierung ernannt, an deren Spitze Armellini trat, und von dieser eine constituirende Nationalversammlung zusammenberufen. Diese proclamirte am 6. Febr. 1849 mit 120 gegen 23 Stimmen die römische Republik und ernannte ein dictatorisches Triumvirat, das aus Mazzini, Saffi und Armellini bestand. Aber der Papst hatte bereits die katholischen Mächte um ihre Hülfe gebeten, und die diplomatischen Vertreter von Oesterreich, Frankreich, Spanien und Neapel mit dem Papste in Gaëta eine bewaffnete Intervention verabredet. Während die Oesterreicher in die Legationen einrückten, neapolitanische und spanische Truppen auf dem Marsche gegen Rom waren, landete am 25. April 1849 ein französisches Heer unter General Oudinot in Civitavecchia. Trotz aller Kühnheit und Tapferkeit Garibaldi's, welcher die Vertheidigung Roms leitete, und seiner Freischaren

mußte die Stadt nach längeren blutigen Kämpfen bei der Ueberlegenheit der französischen Artillerie capituliren. Oudinot zog am 4. Juli in Rom ein; Mazzini, Garibaldi und ihr Anhang entflohen; die Regierung, die constituirende Versammlung und alle politischen Clubs wurden aufgelöst. An die Stelle der Republik trat eine militärische Fremdherrschaft. Ueber Rom wurde der Belagerungszustand verhängt und die französischen Truppen, welche bis zum J. 1866 in Rom blieben, hielten jede Bewegung nieder. Sofort begann die Restauration des Papstthums. Eine Commission von drei Cardinälen wurde eingesetzt, welche nicht nur gegen die Mitglieder der constituirenden Versammlung, sondern überhaupt gegen alle Liberale mit sinnloser Verfolgungswuth einschritt, daher sie das „rothe Triumvirat" genannt wurde. Alle Kerker waren voll von politischen Gefangenen; Ungehorsam gegen die kirchlichen Gesetze wurde aufs strengste bestraft. Die Cardinäle herrschten wieder wie früher; das Laienelement wurde von allen höheren Aemtern ausgeschlossen. Pius IX. kehrte erst am 4. April 1850, von französischen Truppen geleitet, nach Rom zurück, nachdem er eine Amnestie erlassen hatte, von der alle Häupter der Revolution ausgeschlossen waren. Sein Eifer für Reformen war vollständig erkaltet; er gab sich immer mehr dem unheilvollen Einflusse seiner jesuitischen Umgebung hin. Außer der Erbauung von Eisenbahnen und der Vollendung der Austrocknung der Pontinischen Sümpfe geschah in wirthschaftlicher Beziehung nichts für das Land. Die Warnungen, welche von Frankreich aus an den Papst ergingen, wurden nicht gehört; er blieb bei seinem Absolutismus und glaubte, trotz aller politischen Fortschritte des Jahrhunderts, sein Land in mittelalterlicher Weise regieren und verwalten zu können.

Die allgemeine Unzufriedenheit, die darüber in der Bevölkerung herrschte, gab sich in dem Italienischen Kriege von 1859 kund. Kaum hatten die österreichischen Truppen nach der Niederlage bei Magenta die Legationen und die Herzogthümer verlassen, so proclamirte Bologna, und nach dem Vorgange dieser Stadt sämmtliche Städte der Legationen, die Dictatur des Königs Victor Emanuel von Sardinien. Dieser sandte sofort einen außerordentlichen Commissar in die aufständischen Provinzen. Aber die Abmachungen in Villafranca und im Friedensschluß zu Zürich deuteten nicht auf die Gründung eines italienischen Einheitsstaates, sondern eines Föderativstaates. Nur die Lombardei sollte an Sardinien abgetreten werden, die übrigen Provinzen unter ihre alte Herrschaft kommen, und unter dem Ehrenvorsitze des Papstes, von welchem die Einführung liberaler Reformen verlangt wurde, sollten sämmtliche italienische Provinzen einen Staatenbund bilden. Damit waren weder die Herzogthümer noch die Legationen einverstanden. In Vertretung der letztern erklärte die Nationalversammlung in Bologna am 6. Sept. 1859, daß der ganze nördliche Theil des Kirchenstaates, die sog. Emilia, nicht mehr unter die Herrschaft des Papstes zurückkehre, sondern an Sardinien sich anschließe. Victor Emanuel nahm das Anerbieten an, und Napoleon forderte den Papst auf, freiwillig auf diese Provinzen zu verzichten. Dieser wies die Zumuthung zurück. Der von Oesterreich und Frankreich beantragte Zusammentritt eines Congresses zur Regelung der italienischen Angelegenheiten scheiterte an der Forderung des Papstes, daß zu allererst die Integrität des Gebietes des Kirchenstaates garantirt werden müsse. Als die Bevölkerung der Legationen am 11. und 12. März 1860 durch allgemeines Plebiscit sich für die Einverleibung in Sardinien aussprach, verkündigte Victor Emanuel durch das Decret vom 18. März die Vereinigung der Legationen (und der Herzogthümer) mit Sardinien, und sardinische Truppen rückten in Bologna ein. Diese Provinzen waren in dem am 2. April in Turin zusammentretenden Parlament durch Abgeordnete vertreten. Umbrien und die Marken, wo gleichfalls revolutionäre Bewegungen ausbrachen, konnten von der päpstlichen Regierung, welche ihre Armee verstärkte und den französischen General Lamoricière an deren Spitze stellte, nur durch Anwendung der größten Strenge zurückgehalten werden, daß sie nicht das Beispiel der Legationen nachahmten. Als aber Garibaldi auf seinem Siegeszuge von 1860 Sicilien und Neapel zum Abfall von der dortigen bourbonischen Regierung brachte und offen seinen Entschluß aussprach, in Rom vom Quirinal aus das Königreich Italien proclamiren zu wollen, überließ Kaiser Napoleon dem Könige Victor Emanuel Umbrien und die Marken unter der Bedingung, daß er Rom selbst und das sog. Patrimonium Petri, das französische Truppen besetzt halten würden, unangetastet lasse und an der Stelle Garibaldi's den Oberbefehl in Neapel übernehme. Darauf besetzte der sardinische Kriegsminister Fanti Umbrien und General Cialdini rückte in den Marken ein. Letzterer schlug am 18. Sept. das päpstliche Heer unter Lamoricière bei Castelfidardo, zwang ihn zum Rückzug nach Ancona, schloß diese Stadt ein und nöthigte sie am 29. Sept. zur Uebergabe. Die ganze Besatzung nebst Lamoricière kam in Kriegsgefangenschaft. Darauf erklärte sich eine Volksabstimmung in Umbrien und den Marken für Victor Emanuel, und diese Gebiete wurden durch das Decret vom 17. Dec. dem neuen Königreiche Italien einverleibt. Der Papst blieb noch im Besitze des Patrimoniums Petri, und auch dieses konnte ihm nur durch die französischen Occupationstruppen erhalten werden. Aber die nationale Partei in Italien wollte sich auch dieses Restes vom Kirchenstaate bemächtigen. Das erste italienische Parlament erklärte am 27. März 1861 Rom für die natürliche und unentbehrliche Hauptstadt des Königreichs. Garibaldi glaubte dieses Ziel mit den Waffen erringen zu müssen. Von Calabrien aus zog er mit etwa 3000 Freiwilligen unter dem Rufe: „Rom oder den Tod!" gegen Rom. Aber Victor Emanuel, von Napoleon hierzu gedrängt, sandte ihm ein Heer unter General Cialdini entgegen. Bei Aspromonte wurde am 28. Aug. 1862 Garibaldi's Schar geschlagen und dieser selbst verwundet und gefangen.

Aber die französische Besatzung in Rom, welche eine beständige Bedrohung und Bevormundung Italiens war, galt den Patrioten als eine nationale Schmach. Daher wurde am 15. Sept. 1864 zwischen Italien und Frankreich

ein Vertrag geschlossen, wonach Frankreich längstens binnen zwei Jahren seine Truppen aus Rom zurückziehen, Italien das päpstliche Gebiet nicht nur nicht angreifen, sondern auch gegen jeden Angriff von außen beschützen, den entsprechenden Theil der päpstlichen Schuld übernehmen, auf Rom als Hauptstadt verzichten und den Regierungssitz von Turin nach Florenz verlegen sollte. Dieser Convention gemäß befand sich am Schlusse des J. 1866 kein französischer Soldat mehr in dem Gebiete des Patrimoniums Petri. Aber Garibaldi und die Actionspartei kümmerten sich nicht um diese Convention und organisirten 1867 einen neuen Freischarenzug gegen Rom. Der Ruf: „Rom oder den Tod!" ertönte aufs neue. Der italienische Ministerpräsident Rattazzi war im geheimen damit einverstanden; Victor Emanuel aber scheute sich vor einem ernsthaften Conflict mit Napoleon. Rattazzi wurde entlassen und General Menabrea bildete am 27. Oct. ein neues Ministerium, welches in einer Proclamation den Freischarenzug verdammte und Achtung der Verträge forderte. In der Zwischenzeit zog Garibaldi gegen Rom, wo das Nationalcomité die Einwohner zum Aufstand aufrief, aber wenig Anklang fand. Kleine Ueberfälle durch die Freischaren mislangen; am 23. Oct. wurde die von Enrico Cairoli befehligte Freischar von den päpstlichen Truppen unter dem Commando des Generals Kanzler vernichtet. Da aber die italienische Regierung ihr Versprechen, den Kirchenstaat gegen jeden Angriff von außen beschützen zu wollen, nicht erfüllte, ihre Truppen im Kirchenstaate einmarschiren, aber an keinem Gefecht theilnehmen ließ, so landeten auf Napoleon's Befehl zwei französische Brigaden unter General Failly in Civitavecchia, und die ersten Bataillone rückten am 31. Oct. in Rom ein. Trotz aller Aufforderungen, die der König an Garibaldi ergehen ließ, stand dieser von der Expedition nicht ab. In dem Treffen bei Mentana am 3. Nov. wurde Garibaldi von den päpstlichen und französischen Truppen geschlagen. Die italienischen Truppen verließen wieder den Kirchenstaat; der größte Theil des französischen Expeditionscorps schiffte sich wieder nach Frankreich ein; der Rest blieb in Civitavecchia, dessen Befestigung unternommen wurde. Die Aufforderung Napoleon's an die Großmächte, auf einer europäischen Conferenz die römische Frage zu regeln und eine Art Garantie für den Bestand des Kirchenstaates zu übernehmen, hatte keinen Erfolg. Daher erklärte der französische Staatsminister Rouher am 5. Dec. 1867, Frankreich werde niemals dulden, daß Italien sich Roms bemächtige, und sprach damit aus, daß Frankreich, von den andern Mächten verlassen, nun selbst die verlangte Garantie übernehmen werde. Aber er war nicht lange im Stande, sein Wort zu halten. Der Sturz des französischen Kaiserthums zog auch den der weltlichen Herrschaft des Papstes nach sich.

Schon vor dem Ausbruche des Deutsch-Französischen Krieges, schon im J. 1869, unterhandelte Napoleon mit Victor Emanuel (und Kaiser Franz Joseph) über den Abschluß einer gegen Preußen und Deutschland gerichteten Allianz. Der König von Italien war bereit dazu, aber nur unter der Bedingung, daß Frankreich seine Truppen aus dem Kirchenstaate zurückziehe und den Einmarsch der Italiener in Rom gestatte. Da aber Napoleon, dessen Regierung auf die Klerikalen sich stützte, diese Bedingung nicht eingehen wollte, so waren die Unterhandlungen erfolglos. Erst nach den Niederlagen von Wörth und Spicheren (am 6. Aug. 1870) war er zum Nachgeben bereit und schickte den Prinzen Napoleon zum Zweck des Allianzabschlusses nach Florenz. Aber es war zu spät. Die Schlachten von Metz und vollends die Katastrophe von Sedan machten allen Allianzverhandlungen ein Ende. Schon zu Anfang Augusts hatte Frankreich seine Truppen aus dem Kirchenstaate zurückgezogen, jedoch die Befolgung der Septemberconvention von 1864 von Italien verlangt. Aber die italienische Actionspartei forderte immer stürmischer vom Ministerium die Kündigung dieser Convention und die Besetzung Roms. Nach der Capitulation von Sedan und der Errichtung der französischen Republik konnte sich die italienische Regierung nicht mehr länger dem Willen der Nation entgegenstellen. Sie entschloß sich am am 6. Sept. für die Besetzung Roms, zeigte dies den auswärtigen Mächten an, und Victor Emanuel verlangte in einem Schreiben vom 8. vom Papste die Genehmigung zur Occupation des Kirchenstaates durch italienische Truppen, als durchaus nothwendig für die Sicherheit Italiens und des Papstes selbst. Die Antwort des Papstes vom 11. Sept. wies alle Vorschläge zu einer Uebereinkunft zurück, worauf noch am nämlichen Tage die italienischen Truppen unter General Cadorna im Kirchenstaate einrückten. In Rom mußte wegen der steigenden Aufregung unter der Bevölkerung der Belagerungszustand verkündigt werden. Cadorna besetzte am 16. Civitavecchia, kam am 19. vor Rom an und forderte die Stadt zur Uebergabe auf. General Kanzler, welcher vom Papste den Befehl hatte, nur des Protestes halber Widerstand zu leisten, aber sobald Bresche in die Mauer gelegt sei, sich zurückzuziehen, wies die Aufforderung zurück. Am 20. schossen die italienischen Truppen an der Porta-Pia Bresche in die Stadtmauer, aller Widerstand hörte auf, und Cadorna zog unter dem Jubel des Volkes mit seinen Truppen in Rom ein. Dem Papste wurde die sog. Leoninische Stadt mit dem Vatican überlassen, seine Truppen entwaffnet und nach Hause geschickt. Eine päpstliche Note vom 21. an die auswärtigen Mächte protestirte gegen diese Gewaltmaßregeln; alle Theilnehmer an der „Beraubung" wurden mit dem Banne belegt. Am 22. wurde auch die Leoninische Stadt, auf den besondern Wunsch des Papstes, der sich vor den Bewohnern derselben nicht mehr für sicher hielt, von den italienischen Truppen besetzt. Die Volksabstimmung vom 2. Oct. hatte im Kirchenstaate das Ergebniß, daß 133,681 Stimmen für, 1507 gegen den Anschluß an Italien sich aussprachen. Durch ein königliches Decret vom 9. Oct. wurde das ganze päpstliche Gebiet dem Königreiche Italien einverleibt, die italienische Verfassung auf die neue Provinz ausgedehnt und General La Marmora zum Statthalter von Rom ernannt. Die neugewählte italienische Abgeordnetenkammer geneh-

migte am 21. Nov. 1870 die Einverleibung des Kirchenstaates und am 22. Dec. die Verlegung des Regierungssitzes von Florenz nach Rom auf den 30. Juni 1871. Die Ministerien und das Parlament hatten am 1. Juli 1871 ihre Uebersiedelung nach Rom bereits bewerkstelligt, und der König hielt am 2. seinen Einzug und stieg im Quirinal ab. Das von der Regierung vorgelegte und von den Kammern genehmigte „Garantiegesetz“, welches die Prärogativen des Papstes und das Verhältniß zwischen Staat und Kirche regeln sollte, wurde am 13. Mai 1871 veröffentlicht. Nach diesem Gesetze war die Person des Papstes heilig und unverletzlich und es wurden ihm bestimmte souveräne Rechte zugestanden; er konnte Gesandte beglaubigen und empfangen, durfte seine Leibwache behalten, mit der ganzen katholischen Welt frei correspondiren und hatte zu diesem Zwecke ein eigenes Post- und Telegraphenamt; er sollte jährlich 3,225,000 Frs. Rente erhalten, und der Besitz des Vaticans, des Laterans und der Villa Castelgandolfo nebst den dazugehörigen Gärten und Gütern wurde ihm garantirt; die im Vatican befindlichen Museen, Bibliotheken und sämmtliche Kunstgegenstände wurden für nationales Eigenthum erklärt. Dieses Garantiegesetz wurde vom Papste nicht anerkannt, daher er auch die Annahme der Rente verweigerte und den Peterspfennig und die bei Jubiläumsfeierlichkeiten dargebrachten reichen Geschenke als seine alleinige Einnahme betrachtete. Seine Vorrechte als Souverän behielt er nicht als Geschenk, sondern als von Rechts wegen ihm zustehend. Gegen die Wegnahme des Kirchenstaates, und zwar sowol gegen die Annexionen von 1860 als gegen die von 1870, hörte der Papst nicht auf in seinen Allocutionen und Encycliken zu protestiren; er hoffte beständig auf Wiederherstellung des Kirchenstaates; die legitimistischen Restaurationsversuche in Frankreich 1873 und die Einsetzung des klerikalen Ministeriums Broglie-Fourtou am 16. Mai 1877 belebten diese Hoffnung, erfüllten sie aber nicht. Wie Pius IX., so forderte auch Leo XIII., welcher am 20. Febr. 1878 zum Papst gewählt wurde, in allen seinen Ansprachen die Zurückgabe der weltlichen Herrschaft als nothwendig für die Unabhängigkeit des Papstthums. Die italienische Regierung betrachtete übrigens das Garantiegesetz mit allen seinen Consequenzen als zu Recht bestehend und hielt sich deshalb zur Beobachtung desselben für verpflichtet.

(W. Müller.)

KIRCHENSTRAFEN sind im allgemeinen die Nachtheile, welche die Kirche wegen Verletzung ihrer Anordnungen gegen die Schuldigen verhängt. I. Die katholische Kirche unterscheidet des nähern zwischen a) Strafen im engern Sinne, poenae oder poenae vindicativae, und b) Censuren (Zuchtmittel), censurae oder poenae medicinales. Die Strafe oder poena vindicativa ist ein Nachtheil, welcher dem Schuldigen zum Zweck der Vergeltung, zur Genugthuung für den von ihm begangenen Bruch der kirchlichen Ordnung zugefügt wird, die Censur ist dagegen ein Nachtheil, durch welchen die Besserung des Schuldigen als Hauptzweck erzielt werden soll. Die Censur hat zwar ebenso wie die eigentliche Strafe einen vindicativen Zweck, aber der Besserungszweck tritt diesem als wesentlicher Zweck hinzu und überragt ihn an Bedeutung. Darum ist die Censur zwar ebenfalls Strafe, indessen unterscheidet sie sich von der poena vindicativa dadurch, daß für den Begriff der letztern nur der Zweck der Vergeltung oder Genugthuung, nicht aber der Besserung, wesentlich ist, wenngleich dieselbe daneben auch andern Zwecken, z. B. dem der Besserung dienen kann, ja die Kirche ihrem Wesen und Ziele nach auch bei der eigentlichen Strafe den Gesichtspunkt der Besserung nicht aus den Augen lassen kann und aus dem Auge gelassen hat.

Im Gegensatze zur Strafe und zur Censur hat die Kirchenzucht lediglich den Zweck der Erziehung, der sittlichen Besserung. Das vindicative Moment, welches bei der Strafe im engeren Sinne das einzig wesentliche ist, und bei der Censur mit in Frage kommt, geht der Kirchenzucht vollständig ab. Der Zweck der letztern liegt in der Zukunft, durch sie soll etwas Zukünftiges, die Besserung, erreicht werden, der Zweck der Strafe liegt dagegen in der Vergangenheit, freilich der der Censur nur theilweise. Darum, weil ihr anderer wesentlicher Zweck, der medicinale oder der der Besserung, wie bei der Kirchenzucht, der Zukunft dient, kann die Censur auch demselben Zwecke wie diese dienstbar gemacht werden. Aus diesem Grunde haben auch die neueren deutschen Gesetze (s. nachher am Schlusse des Artikels) für die kanonische Bezeichnung „Censur“ den Ausdruck: Zuchtmittel gebraucht.

Die katholische Kirche unterscheidet ferner, je nachdem die Strafe oder Censur erst wegen der damit bedrohten strafbaren Handlung durch Urtheil des kirchlichen Richters ausgesprochen und verhängt werden muß oder von selbst mit der Begehung der Handlung ohne weiteres, eo ipso, ipso facto oder ipso jure eintritt, einerseits poenae oder censurae ferendae sententiae und andererseits p. oder c. latae sententiae. Die Zahl dieser letztern ist im Laufe des Mittelalters durch die kirchliche Gesetzgebung übermäßig vermehrt worden (so zählen die Kanonisten allein über 200 Fälle der excommunicatio latae sententiae — s. den Artikel: Kirchenbann — auf, und nach der Glosse zu Clem. 1. de sent. excomm. V, 10 finden sich im Liber sextus 32, in den Clementinen 50 Fälle dieser Art). Ueberdies ist es bei vielen kirchlichen Anordnungen schwierig festzustellen, ob die angedrohte Censur oder Strafe der einen oder andern Art angehört. Erst die Constitution Pius' IX: Apostolicae sedis vom 12. Oct. 1869 (u. a. abgedruckt im Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 23, S. 326) hat hier mit Reformen, freilich nicht in ausreichender Weise, eingegriffen, indem sie bestimmt hat, daß als censurae oder poenae latae sententiae nur noch diejenigen gelten sollen, welche in ihr selbst angeordnet oder erneuert werden, und daß ferner diejenigen, welche in den Reformdecreten des Concils von Trient festgesetzt sind, in Kraft bleiben sollen.

a) Was die eigentlichen Strafen betrifft, so ist zwischen denjenigen, welche die katholische Kirche ausschließlich für die Geistlichen kennt, und denjenigen, welche

sowol gegen dieselben als auch gegen Laien Anwendung finden können, zu unterscheiden.

Als erstere, als Strafen gegen Geistliche, kommen vor:

1) die Amtsentsetzung und zwar in der Form der privatio beneficii, der depositio und der degradatio. Solange einmal die Ordination auf ein bestimmtes Amt an einer Kirche (also nicht absolut) ertheilt wurde und ferner sich die Lehre von dem durch die Ordination aufgeprägten unauslöschlichen Charakter in der katholischen Kirche noch nicht entwickelt hatte (s. den Artikel Ordination), verlor der Geistliche infolge einer gegen ihn verhängten Amtsentsetzung nicht nur sein bisheriges Amt, sondern er schied auch damit zugleich aus dem geistlichen Stande aus. Mit der Aenderung dieser die Ordination betreffenden Anschauungen, also mit dem 12. und 13. Jahrhundert hat sich zugleich auch hinsichtlich der Strafe der Amtsentsetzung eine Umbildung vollzogen. Seitdem scheidet sie sich a) in die privatio beneficii, die mildeste Art, Entziehung des Amtes und der Pfründe, ohne daß damit die Unfähigkeit eintritt, ein anderes Amt und eine andere Pfründe zu erlangen, b) die Deposition, d. h. Absetzung von Amt und Pfründe mit Unfähigkeit zum fernern Erwerb von solchen, womit für den abgesetzten Geistlichen auch das Recht entfällt, erlaubterweise seinen ordo auszuüben, und endlich c) die Degradation, die härteste Form der Absetzung, bei welcher zu den Wirkungen der Deposition auch der Verlust der geistlichen Standesrechte hinzutritt, welche also den Geistlichen, soweit als möglich, dem Laien gleichzustellen bezweckt, sodaß er nunmehr z. B. auch vor dem weltlichen Richter Recht nehmen und geben muß und von diesem bestraft werden kann. Der Eintritt des Verlustes der zuletzt gedachten Rechte wird aber noch nicht durch das bloße auf Degradation lautende Urtheil (die sogenannte degradatio verbalis) bewirkt, vielmehr erst durch die sogenannte degradatio actualis. Diese besteht in der Vollstreckung der Degradation und geschieht in der Weise, daß der vorher mit den Insignien seines Amtes bekleidete Geistliche feierlich der letztern entkleidet wird. Im Mittelalter schloß sich an diesen Act zugleich die unmittelbare Uebergabe an den weltlichen Richter an. Dies hing damit zusammen, daß gerade eine Reihe von gemeinen Verbrechen (z. B. Meuchelmord, Falschmünzerei, Abtreibung der Leibesfrucht, Sodomie), ferner auch von kirchlichen Vergehen (wie Ketzerei, Apostasie), vom weltlichen Rechte mit Todesstrafe bedroht waren, und daß die Kirche sich auf diese Weise des schuldigen Geistlichen, welchen die Hinrichtung erwartete, vorher zu entledigen suchte. Die degradatio actualis kann nur von einem schon consecrirten Bischof vorgenommen werden. Die Befähigung dazu fließt nicht aus der Jurisdiction, sondern, da sie die Kehrseite der Ordination ist, aus dem bischöflichen Ordo. Die Bedeutung der Degradation, soweit diese in der Ueberlieferung des schuldigen Geistlichen an den weltlichen Richter liegt, ist, weil ihre Voraussetzung die Anerkennung eines privilegirten Gerichtsstandes der Geistlichen seitens des Staates bildet, in der neueren Zeit mit Rücksicht darauf, daß die Kleriker bei gemeinen Delicten der Strafgerichtsbarkeit der staatlichen Gerichte unterstehen, entfallen.

2) Die Strafversetzung (translocatio, translatio) von einem Beneficium oder Amte auf ein anderes, schlechteres. Den Decretalensammlungen ist diese Strafe unbekannt, sie hat sich vielmehr erst später in der Praxis entwickelt und ist heute namentlich bei solchen Aemtern, welche nicht Beneficien im eigentlichen Sinne sind, in praktischer Anwendung. Sie wird öfters durch einen anscheinend freiwilligen Verzicht verdeckt, da die kirchlichen Obern schuldige Geistliche, gegen welche sie diese Strafe zu verhängen beabsichtigen, durch Androhung des Strafverfahrens zu bewegen suchen, durch ihre Zustimmung zu ihrer Versetzung der Eröffnung der Untersuchung zuvorzukommen.

3) Die Suspension, wenn dieselbe auf bestimmte Zeit verhängt wird. Sie besteht in der Entziehung der Befugniß, die aus der geistlichen Stellung fließenden Functionen und Befugnisse auszuüben. Sie kann sich erstrecken blos auf die Weiherechte (sogenannte suspensio ab ordine), ja sogar nur auf einzelne der letztern (z. B. auf das Recht, Ordinationen zu ertheilen oder Messe zu lesen), auf die aus dem Amte herfließenden sonstigen Rechte (suspensio ab officio) oder auf einzelne, wie auf das Recht der Aemterverleihung, ferner auf die Befugniß, die Einkünfte des Amtes zu beziehen (suspensio a beneficio), endlich kann sie auch die Ausübung aller aufgezählten Rechte und Befugnisse hindern (suspensio generalis oder plena). Zu bemerken ist indessen, daß die suspensio ab officio stets auch die suspensio ab ordine mitumfaßt, also nicht allein vorkommen kann. Die sogenannte suspensio ex informata conscientia, welche das Trienter Concil, Sess. XIV. c. 1 de ref., eingeführt hat, ist eine suspensio ab ordine oder auch ab officio (nicht aber a beneficio). Sie hat die Eigenthümlichkeit, daß sie vom Bischofe (aber nur auf bestimmte Zeit) ohne vorausgegangenes rechtliches Verfahren gegen Geistliche verhängt werden kann, wenn ihm ein geheim gebliebenes Vergehen derselben außergerichtlich bekannt geworden und es entweder an gerichtlichen Beweismitteln dafür fehlt oder durch das Bekanntwerden infolge der Untersuchung ein größeres Aergerniß herbeigeführt werden könnte. Die Gründe ist der Bischof dem Suspendirten anzugeben nicht verpflichtet, sondern nur dem päpstlichen Stuhle (der congregatio concilii), an welchen dem Betroffenen allein der Recurs unter Ausschluß jedes sonstigen ordentlichen Rechtsmittels offen steht.

4) Im Mittelalter hat die Kirche auch Freiheitsstrafen gegen Geistliche in der Gestalt der Einsperrung in ein Gefängniß oder in ein Kloster verfügt. Heute sind als solche Strafen noch Hausarrest, die Verweisung in ein sogenanntes Demeritenhaus, Correctionshaus (domus demeritorum, poenitentium, corrigendorum) oder in ein als solches benutztes Seminar oder Kloster üblich. Bei der letztern Strafe tritt der mit derselben äußerlich verbundene, für die Strafe überhaupt

aber nicht wesentliche Besserungszweck deutlich hervor, denn die Geistlichen werden in solche Anstalten wegen begangener Vergehen, aber auch gleichzeitig zur Vornahme von Bußübungen (recollectiones) und geistlichen Exercitien zum Zweck ihrer Besserung verwiesen.

5) Ferner kennt das kirchliche Strafrecht als Strafe auch die körperliche Züchtigung, vor allem gegen jüngere Kleriker und Mönche, jedoch sollte dieselbe nicht in Blutvergießen ausarten, und als Maximum galt nach 2 Mos. 25, 3 und 2 Kor. 11, 2 die Zahl von 19 Schlägen. Sie ist noch neuerdings in Preußen wenigstens gegen die Demeriten in Demeriten-Anstalten als Strafe für Verstöße gegen die Hausordnung angewendet worden (s. P. Hinschius, Die preußischen Kirchengesetze von 1873, S. 52, Anm. 2 und S. 95).

6) Vermögensstrafen, bestehend in Entziehung einer Quote oder der vollen Einkünfte des Beneficiums für eine bestimmte Zeit oder von arbiträr festgesetzten Geldstrafen, welche zu frommen Zwecken verwendet werden.

Als Strafe, welche gegen Geistliche und Laien angewendet werden kann, ist heute nur noch die Entziehung des christlichen Begräbnisses praktisch. Dem mittelalterlichen kirchlichen Strafrechte sind dagegen auch die Infamie, die Verbannung, Geldstrafen, Confiscation der Kirchenlehne oder des ganzen Vermögens bekannt gewesen. Dagegen war es anerkannter Grundsatz, daß die Kirche weder auf Todesstrafe oder verstümmelnde Strafen erkennen noch solche vollziehen dürfe, wenngleich sie freilich nicht nur nichts gegen die solche Strafen androhenden weltlichen Gesetze, wie z. B. die Ketzergesetze, eingewendet, sondern den Staat und die weltlichen Gerichte sogar für verpflichtet erachtet hat, nach Feststellung der damit bedrohten kirchlichen Verbrechen (wie der Ketzerei u. s. w.) die Todesstrafe zu vollstrecken.

b) Als Censuren, welche sich allein auf Geistliche beziehen, kannte das kirchliche Recht die Suspension (s. oben S. 231) und die sich mit derselben berührende interdictio ab ingressu ecclesiae (s. den Artikel Kirchenbann). Die Suspension hat aber den Charakter der Censur nur dann, wenn sie auf unbestimmte Zeit, bis zur Besserung, nicht auf fest bestimmte Zeit ohne Rücksicht auf diese, verhängt worden ist.

Die Censuren, welche sowol gegen Geistliche wie auch gegen Laien vorkommen können, sind die schon im Artikel Kirchenbann besprochene Excommunication und das schon ebendaselbst berücksichtigte, freilich theilweise sowol den Charakter der Censur, wie auch den einer rationellen Strafe verleugnende Interdict.

II. Die evangelische Kirche kennt als Strafen gegen die Geistlichen: 1) Geldstrafe, 2) Verweis, 3) die Suspension auf Zeit (jedoch in Altpreußen nicht angewendet) und zwar bald von dem Amte und von den Einkünften (suspensio ab officio et salario), bald von den letztern allein, 4) die Strafversetzung, welche, weil sie wesentlich die als „Pönitenzpfarre" behandelte Gemeinde trifft, in einzelnen Ländern, z. B. in Sachsen, gesetzlich abgeschafft ist, während in Preußen regelmäßig statt ihrer 5) die auch sonst selbständig vorkommende Strafemeritirung, d. h. Versetzung des Geistlichen in Ruhestand mit einer geringeren als der sonst gesetzlichen Pension, ausgesprochen wird; endlich 6) die Dienstentlassung und Dienstentsetzung, wodurch sowol das geistliche Amt als auch alle Rechte des geistlichen Standes verloren gehen. Wenn man früher in denjenigen Fällen, in denen ein Geistlicher wegen eines schweren Verbrechens die Todesstrafe zu erwarten hatte, auch in der evangelischen Kirche vorher eine der katholischen nachgebildete Degradation an ihm zu vollziehen pflegte, so hatte dies bei der principiellen Auffassung der Stellung der evangelischen Geistlichen keinen Sinn.

Das bairische Recht unterscheidet allerdings noch heute zwischen Degradation und Entsetzung vom Amte, indessen hat in demselben die erstere Strafe die Bedeutung der Dienstentsetzung, während die letztere nur das Amt, nicht aber die Rechte des geistlichen Standes entzieht. Blos ausnahmsweise, so in Kurhessen, gilt auch noch als praktisch anwendbare Strafe die sonst fast überall beseitigte Gefängnißstrafe, welche indessen hier eine mildere Strafe als die Amtssuspension und Entsetzung ist, also nur auf kurze Zeit verhängt wird.

Was die nicht allein gegen Geistliche anwendbaren Strafen betrifft, so hat die evangelische Kirche den Unterschied zwischen Strafen und Censuren nicht in derselben Schärfe wie die katholische Kirche entwickelt, da sie zunächst nur die Excommunication aus der katholischen Kirche herübergenommen hat (s. den Artikel Kirchenbann). Bei der bald hervortretenden Veräußerlichung der Kirchenzucht sind aber auch von ihr weltliche Strafen, wie Geldstrafen, Halseisen (mit dieser Strafe bedroht eine Verordnung des Herzogs Albrecht von Preußen von 1543 die hartnäckige Unterlassung des Kirchenbesuches), ferner der Nominal-Elenchus (Rüge eines Gemeindegliedes von der Kanzel mit Nennung seines Namens), Versagung gewisser Auszeichnungen, z. B. des Myrtenkranzes für Deflorirte bei der kirchlichen Trauung und Versagung des kirchlichen Begräbnisses, angewendet werden. Die beiden letztern, die erstern wenigstens an einzelnen Orten, kommen in der heutigen Praxis noch vor, in Betreff welcher im übrigen der Artikel Kirchenbann zu vergleichen ist.

Ebendaselbst sind bereits die principiellen Schranken, welche die neueren modernen Gesetzgebungen der Handhabung der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt gesteckt haben, bezeichnet. Von den hier besprochenen Strafen sind durch dieselben im allgemeinen ausgeschlossen die freilich schon früher unpraktisch gewordenen Gefängniß-, Geld-, und Ehrenstrafen, sowie der Nominal-Elenchus. Dagegen steht den Kirchen innerhalb der schon a. a. O. angegebenen Schranken die Versagung des kirchlichen Begräbnisses und gewisser kirchlicher Auszeichnungen noch heute frei.

Nur für die Ausübung ihrer Disciplinar-Strafgewalt gegen Geistliche ist den Kirchen durch die erwähnten Gesetzgebungen auch die Anwendung von Geld- und von Freiheitsstrafen in gewissem Umfange offen gelassen, weil sie für die erfolgreiche Handhabung der Disciplin nicht gut entbehrt werden können. In Preußen können Geldstrafen

bis zum Betrag von 90 Mark oder bei höherem einmonatlichem Amtseinkommen bis zum Betrag des letztern (vgl. Gesetz über die kirchliche Disciplinargewalt v. 12. Mai 1873 §. 4), in Hessen bis zu derselben Höhe (Gesetz betr. den Misbrauch der geistlichen Amtsgewalt vom 23. April 1875 Art. 6) und in Würtemberg bis zu 40 Gulden verhängt werden (Ges. vom 30. Jan. 1862, Art. 6). Ebenso ist in allen drei erwähnten Staaten die Strafe der Freiheitsentziehung in der Gestalt der Verweisung in eine Demeriten-Anstalt (in den ersten beiden Staaten aber nur in eine im Deutschen Reiche, in Würtemberg in eine in der Diöcese Rottenburg belegene) zulässig. Die Dauer darf nach dem würtembergischen Gesetze sechs Wochen nicht übersteigen, während sie nach den beiden andern Gesetzen drei Monate betragen kann, aber — womit der Begriff der Strafe vernichtet wird — die Vollstreckung wider Willen des davon Betroffenen weder begonnen noch fortgesetzt werden darf.

Abgesehen davon ist die Handhabung der Disciplinargewalt theils im öffentlichen Interesse des Staates, theils im Interesse des Angeschuldigten, um diesem eine ausreichende Garantie zu gewähren, in folgenden Beziehungen beschränkt: 1) die Disciplinargewalt darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden (preuß. Ges. §. 1, hessisches Art. 5 und würtemberg. Art. 10); 2) die Verhängung von Disciplinarstrafen ist nur auf Grund eines vorangegangenen, geordneten, processualischen Verfahrens zulässig, so allgemein das würtemberg. Ges. Art. 6, während nach dem preußischen §. 2 und nach dem hessischen Art. 5 dies nur erforderlich ist, wenn die Strafe auf zeitweise oder dauernde Entfernung aus dem Amte (privatio beneficii, Deposition, Degradation, Amtsentsetzung, Strafversetzung, unfreiwillige Emeritirung, Suspension und zwar ab ordine, ab officio oder a beneficio) lautet, dagegen für die Verhängung von Geld- und Freiheitsstrafen allein die vorgängige Anhörung des Beschuldigten genügt, in allen Fällen aber die Entscheidung schriftlich mit Gründen abzufassen ist. Durch die eben gedachten Vorschriften der drei angeführten Gesetze wird zugleich der Gebrauch der sogenannten suspensio ex informata conscientia (s. oben) ausgeschlossen. 3) Zur Ermöglichung einer Controle über die Innehaltung der staatsgesetzlichen Vorschriften ist den kirchlichen Behörden die Verpflichtung auferlegt, von allen Entscheidungen, welche auf Entfernung aus dem Amte sowie auf Verweisung in eine Demeriten-Anstalt auf mehr als 14 Tage und auf Geldstrafe von mehr als 60 Mark (in Würtemberg mehr als 15 Gulden) lauten, der Staatsbehörde unter Angabe der Entscheidungsgründe Mittheilung zu machen (preuß. Gesetz. §. 3, hessisches Art. 8., würtemberg). Art. 6. Auch sind in Preußen und Hessen die Demeriten-Anstalten (s. die citirten Gesetze §. 6 und Art. 7) unter staatliche Controle gestellt und können staatlichen Visitationen unterworfen werden. 4) Als Schutzmittel gegen die Uebergriffe der geistlichen Behörden bei der Handhabung der Disciplinargewalt ist in Preußen ein besonders processualisch näher geregeltes Rechtsmittel, die Berufung an einen eigenen Verwaltungs-Gerichtshof, den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zu Berlin, gewährt, welche von dem Angeschuldigten nach Erschöpfung des kirchlichen Instanzenzuges in Deutschland und unabhängig davon von dem Oberpräsidenten im öffentlichen Interesse erhoben werden kann. Seinem Charakter nach ist dieses Rechtsmittel, welches eine nähere gesetzliche Regelung des längst in Frankreich geübten recursus ab abusu (Beschwerde wegen Misbrauches der geistlichen Amtsgewalt) leitet, keine Berufung oder Appellation. Es kann niemals zu einer eventuellen Nachprüfung der Begründheit der angefochtenen kirchlichen Disciplinar-Erkenntnisse führen, vielmehr hat dasselbe die Natur einer Nichtigkeitsbeschwerde oder eines Cassationsrecurses wegen Verletzung der staatsgesetzlich vorgeschriebenen Grenzen der Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt und zieht, falls es begründet ist, nur die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung nach sich, ohne daß dadurch die kirchliche Disciplinarbehörde gehindert würde, unter Innehaltung der staatlichen Normen ein neues Disciplinarverfahren gegen den Angeschuldigten wegen derselben Sache zu eröffnen.

Des nähern ist das Rechtsmittel nur statthaft, wenn eine Entscheidung ergangen ist: a) seitens einer außerdeutschen Behörde; b) auf eine gesetzlich unzulässige Strafe; c) ohne Beobachtung der über das Verfahren getroffenen staatsgesetzlichen Bestimmungen (s. oben unter Nr. 2); d) wenn eine Strafe verhängt ist wegen einer Handlung oder Unterlassung, zu welcher der Angeschuldigte kraft Gesetzes oder rechtsgültiger obrigkeitlicher Anordnung verpflichtet war, oder e) wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Wahl- oder Stimmrechtes, oder f) weil der Angeschuldigte von der hier in Frage stehenden Berufung an den weltlichen Gerichtshof Gebrauch gemacht hat; ferner g) wenn die Entfernung aus dem Amte entweder als Disciplinarstrafe oder auch nur wider den Willen des Betroffenen ausgesprochen worden ist und außerdem in dem einen oder andern Falle die Entscheidung der klaren, thatsächlichen Lage widerspricht oder die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt; h) wenn nach einer als provisorische Maßregel während der Untersuchung verhängten Suspension vom Amte das weitere zu einem definitiven Resultate führende Disciplinarverfahren ungebührlich verzögert wird (cit. Gesetz §§. 10. 11). Das hessische Gesetz, (Art. 1. 2), läßt dagegen nur die formlose Beschwerde an den Landesherrn oder die staatlichen Verwaltungsbehörden, worüber das Gesammt-Ministerium zu entscheiden hat, zu, und ebenso fehlt es an einer näheren gesetzlichen Regelung in Würtemberg.

Eine Vollstreckung der Disciplinar-Erkenntnisse durch staatliche Hülfe nach stattgehabter Prüfung ist in Preußen, cit. Ges. §. 9, und in Würtemberg, cit. Ges. Art. 7, nach stattgehabter Prüfung seitens der Staatsbehörde (in Preußen des Ober-Präsidenten) in Aussicht gestellt. Andere moderne Gesetzgebungen beschränken, abgesehen davon, daß sie, wie das badische vom 19. Febr. 1874 §. 16^{b} fg.,

und das sächsische vom 23. Aug. 1876 §. 7. 8. (letzteres nur für die katholische Kirche), die Ausübung der Disciplinargewalt nach denselben Grundsätzen wie die Handhabung der Straf- und Zuchtgewalt überhaupt regeln, die erstere noch dadurch, daß sie entweder die Vollstreckung der Disciplinarurtheile gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur nach staatlicher Vollstreckbarkeits-Erklärung zulassen (so badisches Gesetz vom 9. Oct. 1860, §. 16), oder die staatliche Vollstreckung nur gestatten, wenn die Strafe von einer inländischen Behörde erkannt worden, dem Erkenntnisse ein geordnetes, processualisches Verfahren vorausgegangen und die Strafe vom staatlichen Gesichtspunkte aus nicht zu beanstanden ist.

Im Gegensatze zu Preußen und zu den übrigen modernen Gesetzgebungen hat allein das hessische Gesetz Art. 12 die Ueberschreitung der speciell die Ausübung der Disciplinargewalt betreffenden Bestimmungen als Criminalvergehen behandelt und mit Geldstrafe oder Haft oder Gefängniß bedroht, während Preußen und Baden derartige gesetzliche Bestimmungen lediglich für die Ueberschreitung der Grenzen der allgemeinen Straf- und Zuchtgewalt getroffen haben (s. den Art. Kirchenbann).

Literatur. Katholisches Kirchenrecht: von Schulte, Ueber Kirchenstrafen (Berlin 1872); Kober, Die Deposition und Degradation nach den Grundsätzen des kirchlichen Rechts (Tübingen 1867); Derselbe, Die Suspension der Kirchendiener (Tübingen 1862); Derselbe, Die körperliche Züchtigung als kirchliches Strafmittel gegen Kleriker und Mönche (Tübinger theologische Quartalschrift, Jahrg. 57, S. 3 und 355); Derselbe, Gefängnißstrafen gegen Kleriker und Mönche (a. a. O. Jahrg. 59, S. 3); Derselbe, Geldstrafen im Kirchenrechte (a. a. O. Jahrg. 63, S. 3). Evangelisches Kirchenrecht: Chr. Meurer, Der Begriff des kirchlichen Strafvergehens nach den Rechtsquellen des Augsburgischen Bekenntnisses (Leipzig 1883). — Im übrigen vgl. die zu dem Artikel Kirchenbann angeführte Literatur. (*P. Hinschius.*)

KIRCHENTAG (der deutsch-evangelische). Die im Jahre 1848 hervortretende starke Auflösung vieler bisheriger Existenzen wurde die Veranlassung, daß zahlreiche evangelische Männer, besonders Geistliche, in Deutschland einen engeren Zusammenschluß der erhaltenden Kräfte anstrebten. Von verschiedenen Seiten machte man hierzu Vorschläge; namentlich that dies der Geh. Oberregierungsrath von Bethmann-Hollweg in Bonn, eine juristisch-kirchliche Autorität, indem er im April 1848 als „Manuscript für Freunde" einen Plan ausgehen ließ, demgemäß ein Aufruf „an alle evangelische Christen deutscher Nation zu einer ihre Gesammtheit darstellenden Versammlung" erlassen werden sollte. Die hierin entwickelte Absicht war zunächst die, daß sich eine Anzahl evangelischer Männer, welche im Besitze des Vertrauens von seiten der evangelischen Gemeinden wären, an die Spitze zu stellen und eine Einladung an diejenigen zu erlassen hätten, welche sich „Eins wissen als Glieder an dem unsichtbaren Kirchenhaupte Jesu Christo"; Buße, Einigung im Gebet, ein bleibender Mittelpunkt für die evangelische Kirche Deutschlands — das sollten die Hauptzwecke sein.[1])

Dieselben Tendenzen regten sich gleichzeitig in andern evangelischen Gliedern der Kirche, Geistlichen wie Laien, auf Pastoralconferenzen und in andern Zusammenkünften. Unter anderm hatte Wackernagel in Wiesbaden mit zwei befreundeten Geistlichen sich darüber berathen, wie nach langer Zerfahrenheit den einzelnen gläubigen Gliedern der Kirche, „selbst den ausgesetzten verlorenen Posten das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit dem Ganzen wiedergegeben werde"; zu diesem Zwecke müsse ein großer kirchlicher Verein gegründet werden, welcher die gläubigen Elemente in allen deutschen Ländern, Vereine wie einzelne Personen, als eine das ganze deutsche Volk umfassende evangelische Confessionskirche umschließe.[2]) — Die Angelegenheit wurde auf der im Sandhofe bei Frankfurt a. M. tagenden Conferenz noch im Frühjahre 1848 zum Vortrag gebracht und hier zunächst beschlossen, eine Commission zur Berufung eines „Kirchentages" oder einer allgemeinen kirchlichen Versammlung der Evangelisch-Deutschen zu berathen und anzubahnen. Der Director Wackernagel, welcher bei der Conferenz das Präsidium führte, entfaltete in Correspondenzen, Einholungen von Rath und Bedenken, Rundreisen zur Herbeiführung ähnlicher Vereinigungen wie derjenigen auf dem Sandhofe die hingebendste Thätigkeit. Für das Unternehmen wurden folgende Grundsätze aufgestellt: 1) die vor 300 Jahren gelöste Bekenntnißfrage ist nicht von neuem anzuregen, die Versammlung vielmehr auf Grund der gegebenen Symbole zu berufen; 2) nichts der Union Aehnliches zu erstreben, an die Stelle derselben die Conföderation zu setzen, nicht als etwas Neues, sondern als die Herstellung der Macht und Einheit des Protestantismus im Corpus Evangelicorum; die zwiefache Aufgabe ist also, dem äußern Feinde, dem Katholicismus, und dem innern, dem Unglauben und Abfalle im eigenen Hause, entgegenzuwirken.

Als am 21. Juni 1848 die Sandhofs-Conferenz wieder tagte, hatten sich namhafte Gäste und Freunde der Sache eingefunden, wie von Bethmann-Hollweg und Professor Dorner aus Bonn, Professor Ullmann und Professor Hundeshagen aus Heidelberg, Prälat Zimmermann aus Darmstadt u. a., welche sich auf die Frage des Vorsitzenden einmüthig zu Joh. 6, 68. 69 („Herr, wohin sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens; und wir haben geglaubet und erkannt, daß du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes") bekannten. Vielfach erhobene Bedenken beschwichtigte von Bethmann-Hollweg's Hinweisung darauf, daß der Herr es sei, welcher die Kirche baue; was man beschließe, müsse deshalb ein Glaubensact sein. „Wie Petrus werden wir daher auf dem Wasser gehen müssen; aber der Herr läßt den nicht sinken, der ihm vertrauet." Man wählte einstim-

1) L. Pelt in Herzog's Real-Encyklopädie für protestantische Theologie und Kirche (Stuttgart und Hamburg 1857), VII, 631. Seine Darstellung des Kirchentages reicht bis 1857. 2) Ebenda S. 681. 682.

mig Wittenberg als Wiege der deutschen Reformation zum ständigen Versammlungsort, und der erste Director des dortigen Predigerseminars, Dr. Heubner, hatte bereitwillig die freundlichste Aufnahme zugesagt. Diese Beschlüsse wurden in ganz Deutschland vielfach mit großer Begeisterung aufgenommen. [3])

Gleichzeitig mit den Vorgängen in Bonn, im Sandhofe und an andern Orten ging man in Berlin auf die Idee der Conföderation ein und zwar in einem noch umfassenderen Sinne; nach dem Antrage des dortigen Oberconsistorialraths Professors Stahl wurde in derselben neben dem lutherischen und reformirten Kirchenthume das der Union — welche nach ihrem ursprünglichen Wesen diese beiden Kirchen umschließen, sich jetzt aber auf einige wenige Gemeinden reduciren sollte — als dritter Typus hingestellt. Inzwischen wandte sich die Commission der Sandhofs-Conferenz, deren Vorsitz Wackernagel weiterführte, an eine größere Zahl von angesehenen Männern, welche ihre Zustimmung dazu zu geben ersucht wurden, daß nun die Einladung zum Kirchentag verwirklicht würde. Aber jetzt zogen sich viele, auf welche man gerechnet hatte, theils rechts, theils links stehende, zurück; nicht von der Hälfte erhielt man die erwartete Zusage. Dennoch nahm der Plan seinen Fortgang; die von vielen hochachtbaren Namen aus fast allen Gegenden Deutschlands unterzeichnete Einladung wurde erlassen und machte aller Ungewißheit ein Ende. [4])

Am Abende des 21. Sept. 1848 begann in Wittenberg die erste Zusammenkunft und währte unter der Leitung von Bethmann-Hollweg's und Stahl's bis zum 23. Sept. Bis zu ihrem Schlusse fanden sich etwa 500 evangelische Männer ein, meist Geistliche und theologische Universitätsprofessoren, aber auch Laien, unter ihnen namentlich Lehrer. Es entstanden sehr lebhafte Debatten und tauchten mancherlei bedenkliche Anträge, namentlich politischer Natur, auf, welche indeß durch die Gewandtheit der beiden Leiter beseitigt wurden. Man proclamirte, nicht ohne Einfluß der eintreffenden Nachricht von der erschütternden Ermordung Auerswald's und Lichnowsky's, in der Schloßkirche den auf Grund der reformatorischen Bekenntnisse errichteten Kirchenbund. [5]) — Dieser konnte, wie er nun dastand, nur ein ideeller, ein freies Band der Geister sein; zu einem wirklichen Bunde fehlte die Mitwirkung der Kirchenregimente. Wenn von Bethmann-Hollweg und die ihm befreundete Seite eine durch Einigung starke deutsche Nationalkirche erstrebten, so waren Stahl und seine Anhänger mehr darauf aus, die Union zu einer bloßen Conföderation zu machen. Nach der Stiftungsurkunde sollte der Kirchenbund einestheils nicht eine die confessionellen Kirchen aufhebende Union, sondern ein Bund aller auf dem Grunde der reformatorischen Bekenntnisse stehenden Kirchengemeinschaften sein, namentlich der lutherischen, reformirten, unirten und Brüderkirche; andererseits sollte er erst ins Leben treten, wenn die von einem zu erwählenden Ausschusse darum angegangenen Behörden Abgeordnete senden würden, welche sich als die rechtmäßige Kirchenversammlung der evangelischen Gesammtkirche Deutschlands zu constituiren hätten [6]), wozu es — abgesehen von der losen, unvollständigen, nur berathenden Eisenacher Conferenz der meisten Kirchenregimente — bisjetzt nicht gekommen ist. Die separirten Altlutheraner haben von Anfang an nicht theilgenommen.

Indeß blieb es nicht bei der Erörterung und Definition von Kirchenverfassungs- und dogmatischen Gegenständen; man wandte sich sofort auch concret-praktischen Aufgaben zu. Bereits am 21. Sept. hielt der Vorsteher des Rauhen Hauses zu Horn bei Hamburg, Candidat Wichern, Begründer der Innern Mission im neueren Sinne und deren eifriger Förderer, einen sehr ergreifenden Vortrag über die materielle und moralische Noth des gottentfremdeten Volkes und die hierbei bisher versäumte Pflicht der Kirche. Es sei „endlich Zeit, daß die evangelische Kirche ihren Beruf erfülle, ein Glaubensbund der rettenden Liebe zu sein". Die Versammlung beschloß mit großer Mehrheit, auf die Sache einzugehen und in organischer Verbindung mit dem Kirchentage einen besondern Centralausschuß für die Innere Mission der deutsch-evangelischen Kirche zu bilden. Man bestimmte, daß der ganze Kirchentag durch einen engeren und weiteren Centralausschuß, womöglich jährlich einmal, berufen und geleitet werden sollte. [7])

Indeß betrachtete die 1848er Versammlung den ursprünglich gesetzten Zweck als noch nicht erreicht; am 11. und 12. Sept. des J. 1849 folgte, ebenfalls zu **Wittenberg**, eine zweite, bei welcher wiederum etwa 500 Männer zur Gründung eines „deutsch-evangelischen Kirchenbundes" zusammenkamen. [8])

Der Kirchentag für das J. 1850, wiederum mit der Aufgabe „zur Gründung eines deutsch-evangelischen Kirchenbundes", ward am 9. Sept. (Vorversammlung) unter dem Vorsitze von Bethmann-Hollweg's in **Stuttgart** eröffnet und währte bis zum 14. desselben Monats. Unter den etwa 900 Theilnehmern, welche überwiegend dem geistlichen Stande angehörten, fehlten wiederum die separirten und andere streng confessionelle Lutheraner, wie die entschiedenen Unionsfreunde: Jonas, Sydow, Eltester u. s. w. Am weitesten links stand wol Dr. Sack, welcher für die Union im ursprünglichen, anticonfessionellen Sinne zu sprechen wagte. Am stärksten waren die Neulutheraner vertreten. Auch Ullmann, Dorner, Tholuck, Müller, Herzog waren zugegen. Man vermied soviel wie möglich dogmatische und confessionelle Debatten, um der Gefahr einer Spaltung zu entgehen, und beschäftigte sich vorwiegend mit praktischen Aufgaben: Innerer Mission, Bibelgesellschaften, Sonntagsfeier, Hausgottesdienst, Rettungshäusern, Jünglingsvereinen, Reise-

3) Ebenda S. 682. 4) Ebenda S. 682. 5) Ebenda S. 682. 683.

6) K. Hase, Kirchengeschichte (8. Aufl., 1858), S. 602.
7) L. Pelt bei Herzog, S. 683. Eine besondere Darstellung der 1848er Versammlung zu Wittenberg gab Kling (Berlin 1848).
8) Seine Verhandlungeu erschienen noch 1849 in 2 Heften zu Berlin im Druck.

predigern u. s. w. Dennoch kam es zu sehr empfindlichen Differenzen, namentlich als Prof. Dorner die Anwesenden dahin zu bestimmen suchte, sich für die Gerechtigkeit der schleswig-holsteinischen Sache gegenüber der dänischen Unterdrückung zu erklären, wobei er den Satz vertheidigte, daß der Geistliche dem Rechte, der Verfassung mehr zu gehorchen habe als dem persönlichen Willen des Fürsten. Ihm erwiderte Stahl sehr scharf: das Recht dürfe von der Person der Obrigkeit nicht getrennt werden; alle und jede Revolution sei sündhaft. Als jemand an die Kirchthür einen Zettel des Inhalts geheftet hatte: die Adresse zur Unterschrift für Schleswig-Holstein liege noch aus, riß ihn von Bethmann-Hollweg, welcher politische Tendenzen von dem Kirchentage durchaus fern gehalten wissen wollte, eigenhändig herunter.[9])

Die nächste Versammlung fand 1851 zu Elberfeld statt und schloß bei einer Gesammtzahl von etwa 1500 Theilnehmern, meist Geistlichen, am 17. Sept., nachdem sie sich vorzugsweise mit praktischen Dingen befaßt hatte. Am Schlusse nahm sie die einstimmige Resolution an: Man erwarte, daß das Aergerniß abgestellt werde, welches Pfarrer Dülon sonntäglich in Bremen gebe.[10])

Hierher nach Bremen, wo am 14. Sept. 1852 sich ihre Eröffnung vollzog, und auf ihre Veranlassung in den Gasthäusern Bibeln zur Vertheilung kamen, wurde die nächste Zusammenkunft verlegt, welche bis zum Schluß von etwa 800 Theilnehmern besucht war. Ihre Erklärungen richteten sich besonders gegen das Umsichgreifen des Ultramontanismus, speciell der Jesuitenmissionen, wobei die Rheinländer am kräftigsten auf entschiedene Resolutionen hinarbeiteten, während Stahl, Hengstenberg u. a. vielfach für die Jesuiten sprachen und von Bethmann-Hollweg, welchen hierin z. B. auch Möller unterstützte, in seiner gewohnten Weise der scharfen Erörterung seine Vermittelung entgegensetzte. Am 15. Sept. nahm man Stahl's Proposition an: „Der Kirchentag erklärt, daß die bürgerliche Obrigkeit in den deutschen Staaten das Oberaufsichtsrecht über die katholische Kirche überhaupt, insbesondere in Betreff der gegenwärtigen Missionen festhalten und da, wo es für die Erhaltung des religiösen Friedens noth ist, zum Schutz der evangelischen Kirche kräftig handhaben möge." Auch beschloß die Versammlung, eine Ansprache an die evangelischen Christen deutscher Nation zu erlassen, um sie vor der Eingehung gemischter Ehen mit römischen Katholiken zu warnen und den in solcher Ehe Lebenden ihre Pflichten ans Herz zu legen. Ferner: Wenn ein evangelischer Ehegatte bei Einsegnung seiner gemischten Ehe eine solche Gleichgültigkeit gegen seine Confession bekundet, daß er nicht mindestens die evangelische Erziehung der Kinder seines Geschlechts sich sichert, so soll einem solchen die Trauung verweigert werden, und wenn er innerhalb der Ehe demgemäß verfährt, so hat die evangelische Kirche mit einem Disciplinarverfahren gegen ihn einzuschreiten. Diesen Beschluß schwächte von Bethmann-Hollweg durch die Erklärung ab, daß er nur ein „Princip" sei; derselbe dürfe keinem bestehenden Gesetze widersprechen. Als bei der Debatte hierüber Hengstenberg äußerte: die evangelische Kirche müsse sich mit der katholischen darin verbunden wissen, daß sie den gemeinsamen Feind, den Unglauben, bekämpfe, rief der Pfarrer Ledderhose dazwischen: die katholische Kirche sei eine „Ausgeburt der Hölle". — Ackermann von Meiningen u. a. traten für die speciellste Privatbeichte mit Absolution durch den Geistlichen ein; gegen sie machten besonders die Neulutherischen, auch die Reformirten geltend: das sei ja die römisch-katholische Ohrenbeichte.[11])

Zum 6. mal trat der Kirchentag im September 1853 unter starker Betheiligung zu Berlin zusammen. Man zählte bis zum Ende 1131 Geistliche, 311 Candidaten der Theologie, 108 Professoren und Lehrer, 322 Laien (ohne die Berliner), zusammen 1872 Anwesende. Der Generalsuperintendent W. Hofmann von Berlin hielt eine gegen den engherzigen Confessionalismus gerichtete versöhnliche Predigt. Ein Hauptgegenstand der Discussion war die Stellungnahme zur Augustana, wobei sehr viel technisch Theologisches, wol auch Sophistisches, hin und her geredet wurde, sodaß Laien, selbst gebildete, es kaum zu verstehen, noch weniger sich dafür zu interessiren vermochten. Stahl und andere betonten, daß in Wein und Brot beim Heil. Abendmahl Christi „wahrer" Leib und „wahres" Blut wahrhaftig gegenwärtig seien, ausgetheilt und genommen würden. Die Reformirten, wie Thesmar und Henry, wollten die Augustana invariata von 1530 nicht annehmen, wohl aber die variata von 1540, welche den Consensus zwischen den Reformirten und den Lutheranern anstrebt. Schließlich einigte man sich denn doch aus Furcht vor dem gemeinsamen Gegner, dem römischen Katholicismus, wenn auch unter mancherlei Verwahrungen und Erklärungen, für die variata, mit allen gegen 7 Stimmen für die invariata, resp. für die (positive) Union. Der Beschluß des Kirchentages lautete dahin: Seine Mitglieder bekunden hiermit, daß sie sich zu der im Jahre 1530 auf dem Reichstage zu Augsburg von den evangelischen Fürsten und Ständen Kaiser Karl V. überreichten Confession mit „Herz und Mund" halten und bekennen, und die Uebereinstimmung mit ihr als der ältesten, einfachsten, gemeinsamen Urkunde öffentlich anerkannter evangelischer Lehre in Deutschland hierdurch öffentlich bezeugen. Mit diesem Zeugniß verbinden sie die Erklärung, daß sie jeder insonderheit an den besondern Bekenntnißschriften ihrer Kirchen und die Unirten an dem Consensus derselben festhalten, und daß der verschiedenen Stellung der Lutheraner, Reformirten und Unirten zu Artikel 10 dieser Confession (de coena Domini docent, quod corpus et sanguis Christi vere adsint et distribuantur ves-

---

9) Die Verhandlungen dieses 3. Kirchentages wurden von Lechler herausgegeben (Berlin 1850) in 2 Heften. 10) Die Verhandlungen wurden unter der Redaction von Kraft 1851 zu Berlin in 2 Heften publicirt.

11) Die Herausgabe der bremer Verhandlungen und Beschlüsse besorgte Toel (Berlin 1852) in 2 Heften.

centibus in coena Domini) und den eigenthümlichen Verhältnissen derjenigen reformirten Gemeinden, welche die Augustana niemals als Symbol gehabt haben, nicht Eintrag geschehen soll. Damit war nun freilich den einen, wie den Freunden der Protestantischen Zeitung in Berlin, zu viel zugemuthet, den andern, den streng Confessionellen, welche überhaupt von dem Zusammenwirken der protestantischen Kirchen nichts wissen und sich mit der äußern gegenseitigen Toleranz begnügen wollten, zu wenig geboten. Indeß wollte ja auch der Kirchentag in seiner Oberleitung nicht ein Bekenntniß zu einer Glaubensformel aufstellen, sondern nur eine Grundlage zu einer Conföderation aussprechen.[12])

In der Debatte über die Sektirer, gegen welche sich Generalsuperintendent Büchsel von Berlin mild äußerte und Snetlage keine Gewaltmaßregeln angewendet wissen wollte, gab Stahl in sophistischen Wendungen Erklärungen für und wider ab, indem er sich zu hüten suchte, der Staatsgewalt die Thür zu verschließen. Merle d'Aubigné, Calvinist aus Genf, welcher sich sehr unionistisch und die Befürchtung aussprach, daß der einseitige Lutheranismus nach Rom zurückführe, erwiderte dem juristischen Staatstheologen: Wenn man damit, daß die Staatsgewalt die Unterthanen durch den Irrthum nicht vergiften lassen dürfe, die Gewaltthaten der weltlichen Behörden rechtfertige, so habe Ludwig XIV. die Protestanten mit Recht gemartert und vertrieben. — Die damaligen kirchlichen Zustände in den großen deutschen Städten wurden von mehrern Rednern, wie dem Prälaten von Kapf aus Stuttgart, welcher besonders auf die Proletarier sehr schlecht zu sprechen war, als im höchsten Grade furchtbar geschildert. Gegen den Rationalismus, dessen sich niemand annahm, wurde weidlich losgezogen. Laut ertönten die Klagen über die Evangelischen in Paris, Lyon und andern großen auswärtigen Städten, wo sie fast nur die Erscheinung des Atheismus und Communismus böten. — Doch wandte man sich mit Eifer auch den Werken der Innern Mission und der verwandten Bestrebungen zu, wie der Diaspora, den Auswanderern, den Rettungshäusern, der religiösen Kunst. Wichern empfahl mit warmen Worten die Diakonie und die in Schottland üblichen Straßenpredigten. — An freiwilligen Gaben sammelte während der berliner Tage der Kirchentag 752 Thaler; dazu empfing er von der berliner Commune als Beisteuer 1500, während 201 von verkauften Drucksachen, 236 in den Collecten bei den Abendgottesdiensten einkamen. Nach Abzug der Kosten blieb ein Ueberschuß von 385 Thalern.[13])

Noch 1853 legte gegen die betreffenden Beschlüsse des Kirchentages von demselben Jahre als gegen ein Scheinbekenntniß, welches, an der lutherischen Kirche wie an der ihr allein zugehörigen Augsburgischen Confession sich versündigend, die gottgesetzten Grenzen der Wahrheit und des Irrthums vermische, die lutherische Partei an den Universitäten zu Erlangen, Rostock und Leipzig Protest ein und Zeugniß ab in der Schrift: „Das Bekenntniß der lutherischen Kirche gegen das Bekenntniß des berliner Kirchentages gewahrt von etlichen Lehrern der Theologie und des Kirchenrechts" (Erlangen 1853).

Für das Jahr 1854 tagte vom 22. Sept. ab die Versammlung zu Frankfurt a. M., und zwar in der Paulskirche. Es wurden bis zum Schluß als Theilnehmer 189 Personen aus Frankfurt und c. 1400 Nichtfrankfurter ermittelt. Unter den letztern waren an 1000 Geistliche und Theologen anderer Stellung und 400 Laien. Die Reden und Abstimmungen zeigten einen sehr retrograden confessionell-lutherischen Charakter mit der Tendenz, durch das Lutherthum die Reformirten in den Hintergrund zu drängen, sodaß z. B. die anwesenden Schweizer nicht wenig verstimmt waren. Zur Demonstration gegen die freisinnige, kritische Richtung wurde ein Lied ausgetheilt: „Sie sollen uns nicht haben in ihren Türkenbund." Unter den Gegenständen der Verhandlung heben wir beispielsweise hervor einen Antrag von J. Müller, welcher die Forderung aussprach, die evangelische Kirche solle keinen Geschiedenen trauen, außer den unschuldigen Theil, wenn ein Ehebruch vorliege, sowie den am 26. Sept. einstimmig gefaßten Beschluß, die deutschen Fürsten zu ersuchen, daß allen Hazardspielen, allen Spielbanken, auch den staatlichen Klassenlotterien, ein Ende gemacht werde. Auch die Innere Mission fand wieder ihre eingehende Pflege.[14])

Für das Jahr 1855 war als Versammlungsort Halle a. d. S. in Aussicht genommen; aber wegen der Cholera wurde die Zusammenkunft abgesagt.

Im Jahre 1856 kam der Kirchentag während des Septembers in Lübeck zusammen und war bis zum Schluß von 818 Theilnehmern besucht, unter welchen sich 374 Laien befanden; 550 kamen von auswärts. Hier trat schon sehr merklich die Zwiespältigkeit zwischen von Bethmann-Hollweg und Stahl hervor, und die „Neue Preußische Zeitung" meinte damals, der Kirchentag habe sich „abgenützt".[15])

Der September des Jahres 1857 führte die Kirchentagsmänner in Stuttgart zusammen, wo es bei der Debatte über die evangelische Katholicität zu heftigen, etwas tumultuarischen Expectorationen gegen Stahl kam, sodaß dieser auszutreten drohte; indeß bestimmte man ihn noch zum vorläufigen Bleiben. Von den Verhandlungsgegenständen nennen wir einen Vortrag von Bethmann-Hollweg's über Christenthum und bildende Kunst.[16]) Obgleich in demselben „christlich" nahezu jedes dritte Wort ist, so athmet er doch keineswegs orthodoxe Engherzigkeit, wie z. B. aus folgenden Worten hervorgeht:

---

12) Pelt bei Herzog, S. 684. 13) Herausgegeben von Rendtorff erschienen die Verhandlungen des 6. Kirchentages 1853 im Druck zu Berlin. — Dazu: Entstehung und bisherige Geschichte des deutsch-evangelischen Kirchentages, 1853.

14) In Druck gestellt wurden die Verhandlungen von Rendtorff 1854 zu Berlin, wo durch den engeren und weiteren Ausschuß wie bisher deren Redaction besorgt wurde. 15) Die Verhandlungen dieses 8. Kirchentages besorgte Biernatzki zum Druck (Berlin 1856). 16) Abgedruckt in Gelzer's „Protestantischen Monatsblättern", December 1857.

„Eine erleuchtete Theologie läßt es mindestens zweifelhaft erscheinen, ob dort (im Garten Eden) eine wirkliche Schlange zu unsern ersten Aeltern gekommen, hier (im Neuen Testamente) eine Taube von Johannes dem Täufer gesehen worden sei". [17])

Mit dem 1857er Kirchentage verbunden fand eine Conferenz deutscher Bibelgesellschaften statt, wobei der Hauptpastor und Senior Mönckenberg von Hamburg eine Revision der lutherischen Bibelübersetzung anregte. Diese kam denn auch zu Stande, und schon 1858 legte die Canstein'sche Bibelanstalt zu Halle bei dem Kirchentage den Vertretern der Bibelgesellschaften die leitenden Gesichtspunkte für die Revision vor.

Man kann von 1857 ab eine nicht unbedeutende Krisis der Versammlung constatiren und darf von hier an einen collectiven Rückblick thun, wobei wir besonders auf das Urtheil Pelt's [18]) recurriren. Der Kirchentag, von welchem sich jetzt die entschieden Orthodoxen, aber auch die entschieden Liberalen, wie Schenkel und Lipsius, zurückzogen, hatte bis dahin vor allem eine unverkennbar würdige und wirksame Aufgabe darin verfolgt und zum Theil gelöst, ein kräftiger Zeuge und Wecker für die evangelische Kirche Deutschlands zu sein und das kirchlich-religiöse Leben nicht blos lehrhaft, sondern im besondern auch auf dem Gebiete der Glaubensbethätigung zu kräftigen und zu klären. Das ursprünglich beabsichtigte Ziel, ein Kirchenbund mit einer über die moralischen Grenzen hinausreichenden Autorität, ein Kirchenparlament zu sein, konnte, abgesehen von den nicht gleichmäßig genug repräsentirten Kirchenkreisen, schon deshalb nicht als erreicht angesehen werden, weil er nicht in organische, nothwendige Verbindung mit den thatsächlich und zu Recht bestehenden Kirchenregimenten trat. Indeß haben sich diese doch durch ihn mehrfach influiren lassen und ihre seit 1852 geschaffene Eisenacher Conferenz unterhielt mit ihm eine wohlwollende Verbindung. Die ganze Brüdergemeinde schloß sich ihm eng an; an den Verhandlungen und Beschlüssen nahmen Abgeordnete freier Vereinigungen und kirchlicher Corporationen aus England, Belgien, Holland, Frankreich, der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Nordamerika theil; es bestand eine mehr oder weniger intime Beziehung zu Pastoralconferenzen, evangelischen Vereinen, Bibelgesellschaften, Rettungs- und andern Anstalten, zur Innern und Aeußern Mission, welche sich durch Deputirte bei dem Kirchentage vertreten ließen. Es wurden theoretisch und praktisch Resultate gewonnen auf dem Gebiete des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, der innern kirchlichen Organisation, der Stellung zur katholischen Kirche und den Sekten wie Häresien, der Kirchenzucht, der Sonntagsheiligung, der Liturgie, der Gesangbücher, der Schule, der Ehe, des Eides, der Bekämpfung des Materialismus, der Geldspielwuth u. s. w. Dem Kirchentage verdanken der Verein für christliche Kunst, der evangelische Kalender von Ferd. Piper, die Schriften des Prälaten von Kapf über die Revolutionen und andere Unternehmungen entweder die erste Anregung oder eine kräftige Förderung.

Die nächste Versammlung fand statt zu Hamburg, wo sie am 18. Sept. 1858 ihren Schlußtag hatte. Das Präsidium führte von Bethmann-Hollweg, an dessen Seite diesmal Stahl nicht erschien. Die Elbhansastadt war deshalb gewählt worden, um gegen deren rationalistische kirchliche Stimmung (Krause) an Ort und Stelle „Zeugniß abzulegen", obgleich dies in milder und vorsichtiger Weise geschah. Man durfte sich aber auch nicht wundern, wenn die dortigen freisinnigen Theologen dem Kirchentage ihre Gotteshäuser nicht hergaben. Die Zahl der Mitglieder oder Theilnehmer bis zum Schluß war sehr bedeutend; man registrirte deren 2068, unter ihnen 859 auswärtige. Man sagte, es wären viele Freikarten ausgegeben worden, um die Plätze zu füllen. Da die Vertreter der confessionellen Partei (Stahl, Hengstenberg u. a.) meist fern geblieben waren, so fehlten zu einer sehr lebendigen Discussion meist die Antithesen; die Mehrzahl der Vorträge litt an einer gewissen Mattherzigkeit. Als Professor Moritz Baumgarten von Rostock — wie er es schon anderwärts, auch in Schriften, mehrfach gethan — eine lange Rede über seine Absetzung hielt, vermochte er wenig Interesse zu erwecken, und nur eine geringe Mehrheit erklärte sich für den Ausdruck des Schmerzes darüber, daß er abgesetzt worden sei. Generalsuperintendent W. Hofmann von Berlin erklärte das deutsche Volk für „sittlich und leiblich krank", und stellte den Kirchentag ziemlich deutlich als seinen rechten Arzt hin.

Nachdem von Bethmann-Hollweg preußischer Cultusminister geworden war, ohne Zweifel wegen seiner Thätigkeit auf dem Kirchentage, fiel dessen Versammlung für das Jahr 1859 aus. — Im Jahre 1860 kam man wieder zusammen, und zwar vom 11. bis 14. Sept. in Barmen, aber nicht eben zahlreich, da das Verzeichniß nur 614 Theilnehmer aufweist, wozu noch eine mäßige Anzahl in dem Nachtragsverzeichnisse zu rechnen ist. Als hier Professor Lange von Bonn sich in einem eingehenden Vortrage für eine Versöhnung zwischen Humanismus und Christenthum erklärte, sprach sich Pastor Krafft von Elberfeld scharf dagegen aus. — Im Jahre 1861 fand keine Zusammenkunft statt.

Der 12te Kirchentag trat unter dem Vorsitze von Nitzsch am 23. Sept. 1862 in der Stadt Brandenburg zusammen und fand eine zahlreiche Theilnahme. Von den Vorträgen sei eine Rede des Professors Herrmann von Göttingen genannt, welcher eine Verbindung der Consistorial- und Synodalverfassung für die evangelische Kirche befürwortete. Eine an den König von Preußen gerichtete Adresse, welche Maßregeln gegen den kirchlichen und politischen Liberalismus forderte, und besonders an dem Prediger Krummacher von Berlin einen eifrigen Förderer fand, wurde nur von einer Minorität der Anwesenden unterzeichnet.

Nachdem das Jahr 1863 keine Versammlung gebracht hatte, fand eine solche wieder 1864 in Altenburg statt, wo die Schlußliste 898 Anwesende, überwiegend Geistliche, aufwies, wie denn auch unter den Rednern nur

---

17) Die Verhandlungen von 1857 edirte Biernatzki (Berlin 1857). 18) Bei Herzog, S. 683. 684.

höchst selten ein Laie auftrat. Den interessantesten, durch seine eigenen, zum Theil etwas paradoxen Antithesen zu Widerspruch provocirenden Vortrag hielt Professor Willibald Beyschlag aus Halle, nämlich über das Leben Jesu von Strauß und Renan, wobei es hauptsächlich auf Christi Person und auf das Wunder ankam. Dem Erlöser, so sagte der Redner, komme als einer „absoluten Ausnahme“, als „Wunder aller Wunder“, die Sündlosigkeit sowie die vaterlose Erzeugung zu; man brauche nur mit der Menschheit Christi, den man sich nicht als zweite ewige Person neben Gott denken müsse, wahrhaft Ernst zu machen, um zu seiner vollkommenen Uebernatürlichkeit zu gelangen, mithin zu seiner Gottheit; die „Entgottung“ Christi sei der „Untergang des christlichen Glaubens und der christlichen Kirche“; bisher habe man das Leben Christi zu sehr dogmatisch aufgefaßt und so der historischen Betrachtung zu wenig Recht eingeräumt; man müsse mehr als bisher betonen, daß Christus auch „voller“ Mensch gewesen. Gott füge zu mittelbaren Wirkungen seines Willens auch „unmittelbare“, die Wunder; Wunder und Geschichte fördern sich gegenseitig. Die Kirche trage die Mitschuld daran, daß beide Bücher von Strauß und Renan so starken Beifall gefunden, obgleich sie nicht einmal auf dem Standpunkte echter „Wissenschaft“ stünden. Die sich daran knüpfende Besprechung war sehr bewegt; vielen erschien Beyschlag zu heterodox; sie forderten ein kräftigeres „Zeugnißablegen“ gegen die beiden Kritiker; aber der Vorsitzende, Generalsuperintendent Hofmann, suchte zu vermitteln. Professor Tischendorf warf dem Franzosen „verrückte Gedanken“ vor und sprach von einem „Abgrunde der Unsittlichkeit“; Professor Liebner nannte Strauß und Renan „Esel“. Der Kirchentag erklärte in seinen Resolutionen, daß er nach wie vor auf den reformatorischen Bekenntnissen stehen bleiben wolle, forderte aber gleichzeitig in seinen Thesen wider Strauß und Renan „wahre geschichtliche Kritik“, den „Ausbau“ der Christologie, die Anerkennung der „Wissenschaft, welche das Werk echter historischer und literarischer Kritik unbekümmert vollzieht“. — Auch andere Themata kamen zur Verhandlung; man erklärte sich wiederum entschieden gegen die Spielbanken; Dorner und andere klagten über den Verfall der philosophischen Studien bei Studenten und Geistlichen; man wies auf die Abhülfe des schreienden Mangels an protestantischen Geistlichen in Nordamerika, besonders für die Deutsch-Evangelischen, hin; Superintendent Großmann von Grimma legte ein Wort für das Turnen ein.

In den Jahren 1865 und 1866 (Kriegsjahr) fiel der Kirchentag wiederum aus; 1867 fand er vom 2. bis 6. Sept. zu Kiel statt, wo wieder eine bemerkenswerthe Krisis zwischen den Confessionellen und gemäßigt Liberalen sich vollzog, während, wie bisher immer, entschieden Liberale überhaupt nicht theilnahmen. Die Versammlung schied sich auch äußerlich in zwei Parteien, welche mehrfach getrennt tagten und durch Deputirte miteinander unterhandelten. Nachdem Professor Herrmann von Göttingen einen langen Vortrag über Sonderbekenntnisse in unionsfreundlichem Sinne gehalten hatte, trat gegen ihn mit einer sehr entschieden confessionellen Erwiderung der Bischof Koopmann von Holstein auf, indem er nicht blos darauf hinwies, daß die Geistlichen von Schleswig-Holstein durch einen feierlichen Eid an die lutherischen Bekenntnisse gebunden seien, sondern auch erklärte, die Union sei „ein Schlag gegen das Reich Gottes“. Im unionistisch freisinnigen Sinne sprachen sich die beiden Professoren Lipsius und Thomsen über die Frage aus. Am 4. Sept. redete Professor Dorner über die Rechtfertigung aus dem Glauben, aber nicht in exclusiv lutherischer Richtung. Neben den praktischen Dingen der Innern Mission u. s. w. handelte es sich überwiegend um specielle schleswig-holsteinische Fragen und Interessen. Die meisten Geistlichen von Schleswig-Holstein erklärten, sich dem evangelischen Oberkirchenrathe in Berlin nicht unterwerfen zu wollen. — Im Jahre 1868 wurde keine Zusammenkunft gehalten.

Der 31. Aug., 1. und 2. Sept. 1869 sah den Kirchentag zum 15. mal versammelt, und zwar in Stuttgart, wo das Schlußverzeichniß 1431 Theilnehmer aufwies. Geheimrath Professor Herrmann von Heidelberg — später Präsident des Evangelischen Oberkirchenrathes in Berlin — führte den Vorsitz. Professor von der Goltz aus Basel stellte als Ergebniß seines Vortrages über die religiösen Parteien der Gegenwart, wobei er die Behauptung aussprach, daß der Gegensatz zwischen Katholicismus und Protestantismus nicht so schlimm sei wie derjenige zwischen Glaube und Unglaube, einige Thesen, welche indeß nur als seine Privatmeinung zur Geltung kamen. Viele der Anwesenden hatten es besonders auf eine Kundgebung gegen den Protestantenverein abgesehen, gegen welchen unter andern Domherr und Professor Kahnis von Leipzig (mit Erklärungen für und wider die Union), Generalsuperintendent W. Hofmann von Berlin, Prälat Mühlhäußer aus Baden — diese beiden mit einem Antrage auf eine verurtheilende Resolution — u. a. auftraten. Prälat von Kapf aus Würtemberg schlug Gebetsresolutionen gegen diese Ungläubigen und — gegen den Papst vor. Aber der Vorsitzende Professor Herrmann, welcher einiges zum Schutz für die Protestantenvereine hinzufügte, wußte einen förmlichen Verdammungsbeschluß abzuwenden, an dessen Stelle eine starke Antipathie der Anwesenden als Residuum zurückblieb. Anderntheils erntete der Commerzienrath Quistorp starken Beifall, als er am 2. Sept. das Wort gegen den damaligen fanatischen confessionellen Eifer ergriff. Ein Antrag von Bethmann-Hollweg's, welcher nicht mehr preußischer Cultusminister war, auf den Ausdruck des tiefen Bedauerns über die Verfolgungen der evangelischen Kirche in den russischen Ostseeprovinzen gelangte zur officiellen Annahme durch die Versammlung. — Das Jahr 1870 brachte keine Zusammenkunft.

Als Surrogat oder als Fortsetzung des Deutsch-evangelischen Kirchentages kann die äußerlich sehr glänzende und zahlreiche kirchlich-evangelische Versammlung von Theologen und Nichttheologen gelten, welche am 9. Oct. 1871 und an den folgenden Tagen zu Berlin in der Garnisonkirche unter dem Vorsitze von Bethmann-Holl-

weg's stattfand und deren Redner sich meist in gläubigem, wenn auch nicht starr confessionellem Sinne aussprachen. Kaiser Wilhelm wohnte am 9. Oct. der Versammlung zwei Stunden lang bei. Hauptgegenstand war die Frage, wie die großen nationalen Ereignisse der Jahre 1870 und 1871 als ein geistiges Erbe der evangelischen Kirche zugute kommen. Von der rechten Seite redeten unter andern Pastor Ahlfeld aus Leipzig und Propst Köllner aus Berlin, welcher ein strict orthodoxes Bekenntniß zu Christo als wahrhaftigem Gott und Menschen ablegte, von der linken z. B. Beyschlag aus Halle, welcher den Antrag einbrachte: „Die Versammlung hält es hoch an der Zeit, die evangelische Kirche seitens des Staates aus der bisherigen Bevormundung zu entlassen und auf Grund der gläubigen Gemeinde im Sinne des Evangeliums sich selbst constituiren zu lassen, damit sie in vollerem Sinne als bisher Volkskirche werden könne.“ Man widersprach ihm vielfach und stimmte über seine Proposition nicht ab. — Auch Propst Brückner von Berlin nahm am 11. Oct. das Wort für die Selbständigkeit der evangelischen Kirche; zwar seien die Symbole in Kraft zu erhalten, aber jeder evangelische Christ müsse in jeder evangelischen Landeskirche Deutschlands zum Heil. Abendmahl zugelassen werden; es sei eine „Kirchenconvocation“, aber kein „Kirchenparlament“ zu schaffen. Als der Missionsdirector Wangemann gegen den „preußischen Unionismus“ mit dem Hinzufügen eiferte, daß alles, was in Deutschland „gläubig“ sei, „ein entschieden lutherisches Gepräge“ trage, legten hiergegen viele Redner, unter ihnen Generalsuperintendent Schultz von Magdeburg, einen mehr oder weniger starken Protest ein; auch das Präsidium erklärte seinen Dissensus. Professor von Hofmann aus Erlangen wollte zwar an dem lutherischen Bekenntnisse festgehalten wissen, protestirte aber gegen die Trennung von Staat und Kirche. Am 11. Oct. einigte man sich in der Resolution: „Die Versammlung spricht den Wunsch aus, daß Wege gefunden werden möchten, einen engeren Zusammenschluß der evangelischen Landeskirchen des Deutschen Reiches, unbeschadet ihrer confessionellen und territorialen Eigenthümlichkeit und Selbständigkeit, herbeizuführen.“ — Beyschlag's Antrag auf eine Erklärung für die altkatholische Bewegung ward zur Abstimmung nicht zugelassen. — Neben kirchlichen Angelegenheiten kamen auch andere zur Verhandlung; am 12. Oct. sprach Wichern über die sociale Frage, besonders über die Arbeitsniederlegungen und die Internationale, welche, von Karl Marx geleitet, einen starken Haß gegen das Christenthum an den Tag lege, freie Liebe und andere radicale Institutionen einführen wolle, wozu schon 1841 in Genf der Anfang gemacht worden sei. Ueber dasselbe Thema redete an demselben Tage Professor Ad. Wagner von Berlin, welcher an dem Socialismus manches als berechtigt und thatsächlich anerkannte, hauptsächlich die Klage, daß der Arbeiter dem Kapital geopfert werde. Aus Rücksichten auf die Staatsgewalten enthielt sich die Versammlung, über diese und andere Gegenstände förmliche Resolutionen zu fassen.

Der letzte Kirchentag wurde am 29. Sept. 1872 zu Halle a. d. S. eröffnet, wo bis zum Schluß gegen 1200 Theilnehmer erschienen, unter ihnen verhältnißmäßig wenige Nichttheologen. Wie es bisher stets gehalten worden war, so stellte man sich auch diesmal von vornherein durch eine gemeinsame Erklärung auf den Grund der reformatorischen Bekenntnisse. Professor Beyschlag setzte hier seinen frühern Antrag in der Form durch, daß die Versammlung den Altkatholiken ihre Sympathien, zugleich mit dem Ausdrucke der Befriedigung über die Vertreibung der Jesuiten aus Deutschland, aussprach. Am 2. Oct. bat der Kirchentag den Kaiser um baldige Berufung der Versammlung der deutsch-evangelischen Kirche. Die Reichsregierung und im besondern die preußische Regierung war bisher auf manche Vorstellungen, Wünsche und Petitionen des Kirchentages eingegangen; aber die Erfüllung dieses Antrages lag kaum innerhalb der Grenzen ihrer Competenz, zumal sie auf die föderalistische Eifersucht der Mittelstaaten Rücksichten zu nehmen hatte.

Von dem vorwiegend aristokratisch gefärbten Deutsch-evangelischen Kirchentage, auf welchem sich die Redner meist aus dem Stande der hohen Kirchenbeamten und der Universitäts-Professoren recrutirten, ist zu unterscheiden der mehr demokratisch und freisinnig gerichtete. „Thüringer Kirchentag“, an dessen Hauptvorträgen auch zahlreiche Pastoren theilnahmen, sowie er der Ausdruck des auf der Universität Jena waltenden kritisch-rationalistischen Geistes und — cum grano salis — des Protestantenvereines ist. Auf die nicht preußischen thüringischen Länder beschränkt, hat er 1852 seine Thätigkeit begonnen und bisjetzt fortgesetzt. Wir heben aus derselben einiges hervor. Am 15. und 16. Sept. 1863 debattirte er hauptsächlich über die von dem Oberhofprediger Schwarz von Gotha gestellte These: „Das geistliche Amt ist nicht eine übernatürlich göttliche Institution, sondern eine menschlich sittliche Organisation.“ Die 14. Versammlung, am 18. und 19. Mai 1864 in Jena, beschäftigte sich besonders mit dem „ethischen Princip des Protestantismus,“ wobei Schwarz von Gotha, Professor Schwarz von Jena u. a. Hauptredner waren. Als am 4. Sept. in Gotha die 16. Zusammenkunft stattfand und zwar unter dem Vorsitze der Generalsuperintendenten Dittenberger von Weimar und Petersen von Gotha, stellte Professor Hilgenfeld von Jena Thesen über den Materialismus. Bei der Versammlung am 3. und 4. Sept. 1867 sprachen unter andern Oberhofprediger Schwarz und Superintendent Ludwig. Der schwach besuchte Kirchentag in Weimar am 18. Sept. 1872 stand unter dem Präsidium des dortigen Geh. Kirchenrathes Hesse. Die Versammlung vom 13. Oct. 1881 ist bemerkenswerth durch eine Erklärung gegen den orthodoxen berliner Hofprediger Stöcker, dem eine Entstellung von Thatsachen nachgewiesen wurde. Für das Jahr 1882 tagte man in Jena, wo am 27. Sept. Pfarrer Bogenhardt von Sulza sehr milde Thesen über die Kirchenzucht stellte: dieselbe solle nicht Strafzucht sein, dürfe keinen Kirchenbann aussprechen, keine Zurückweisung vom Heil. Abendmahle; die Kirche habe gegen Tauf- und Trauungsverweigerer zunächst durch ernsten Vorhalt und kräftige Vermahnung zu reagiren,

aber auch durch den Ausschluß von dem Gemeindekirchenrathe und von andern Ehrenämtern.

Im Gegensatze zu dem Thüringer Kirchentage bildete sich aus den orthodoxen Elementen während der letzten Jahre die „Thüringer kirchliche Conferenz". Als dieselbe am 2. und 3. Mai 1881 in Eisenach tagte, war Stöcker einer ihrer Wortführer. Im April 1883 versammelten sich ihre Anhänger zu Saalfeld.

Die „Deutsch evangelische Kirchenconferenz", durch Abgeordnete der Landeskirchen-Regimente beschickt, von denen sich indeß bisher einige, wie Gotha und Koburg, ausgeschlossen haben, pflegt seit 1852 in jedem Jahre einmal auf längere Zeit in Eisenach stattzufinden, und hat die Aufgabe, für gewisse kirchliche Gegenstände, bei welchen die Gefahr brennender Streitfragen und mislicher Differenzen nicht zu befürchten ist, wie für die Texte der Perikopen, der lutherischen Bibelübersetzung, die kirchliche Statistik u. s. w., Vereinbarungen vorzubereiten.

Der im Jahre 1865 zum ersten mal versammelte „Deutsche Protestantentag" hat sich niemals als Kirchentag bezeichnet. *(I. Hasemann.)*

Kirchentöne, s. Tonart.

KIRCHENVÄTER. Mit dem Ehrennamen der „Väter der Kirche" werden seit alter Zeit in der christlichen Kirche diejenigen Männer bezeichnet, welche auf die Lehre oder das Leben der kirchlichen Gemeinschaft einen hervorragenden Einfluß ausgeübt haben. Eine Zeitgrenze, innerhalb deren dieser Ehrenname allein zulässig wäre, ist sachlich in keiner Weise gerechtfertigt, und liegt kein einleuchtender sachlicher Grund vor, warum ein Luther, ein Calvin, oder ein Schleiermacher nicht ebensogut als „Kirchenvater" bezeichnet werden könnte wie ein Augustin u. a. Thatsächlich aber zieht sowol die katholische wie die protestantische Kirche eine derartige, freilich unbestimmte Zeitgrenze. Der Katholicismus verlangt für das autoritative Ansehen seiner Lehrer ein gewisses Alter und schloß daher lange Zeit die Reihe der Kirchenväter mit dem 13. Jahrh., nämlich mit Bonaventura und Thomas von Aquino. Nachher jedoch führte er dieselbe fort bis auf das Tridentinum und Pius IX. hat 1871 in Alfonso de Liguori (gest. 1787) sogar einen Theologen der 2. Hälfte des 18. Jahrh. zum „Doctor ecclesiae" erklärt. Der Protestantismus ist trotz seiner Ablehnung der Tradition geneigt, den ersten christlichen Jahrhunderten wegen der größeren Reinheit der Lehre eine gewisse Autorität zuzugestehen und nennt daher nur die hervorragenden Lehrer dieser Zeit „Kirchenväter". Die Beschränkung aber auf die ersten sechs Jahrhunderte ist allgemein aufgegeben und wird die Reihe der „Väter" bis auf das Ende der griechisch-römischen Lehrentwickelung herabgeführt, also für das Morgenland bis auf Johannes Damascenus (gest. um 754), für das Abendland auf Isidor von Sevilla (gest. 636).

Für die katholische Kirche haben die Kirchenväter im Zusammenhange mit ihrem Traditionsbegriffe eine gewisse dogmatische Bedeutung, indem sie als Träger der echten kirchlichen Ueberlieferung oder als Organe der fortgehenden göttlichen Offenbarung gelten. Aus diesem Grunde können diejenigen Theologen, deren Orthodoxie nach der einen oder der andern Richtung hin verdächtig ist, nicht zu den „Vätern der Kirche" gezählt werden. Der Katholicismus unterscheidet deshalb die „scriptores ecclesiae" von den „patres ecclesiae", zur letztern Klasse gehören nur Männer, deren Rechtgläubigkeit fleckenlos ist, in ersterer finden sich die Theologen zusammen, deren große Verdienste um die Kirche durch leichtere oder schwerere Abweichungen vom kirchlichen Lehrbegriff geschmälert sind, z. B. Tertullian, Origenes u. a.

Andererseits werden aus der Zahl der Kirchenväter wieder einige herausgehoben, welche durch hervorragende Gelehrsamkeit im Dienste der Kirche, besonders im Kampfe für die christliche Wahrheit sich ausgezeichnet haben. Sie erhalten den Ehrennamen „Doctores ecclesiae". Als solche gelten vor allem die vier griechischen Väter: Athanasius, Basilius d. Gr., Gregor von Nazianz und Chrysostomus, sowie die vier lateinischen: Ambrosius, Hieronymus, Augustin und Gregor d. Gr. Diese doppelte Vierzahl ist später allerdings mehrfach erweitert worden.

Unbedingt erforderlich ist für den Begriff des Kirchenvaters die kirchliche Anerkennung, approbatio ecclesiae. Dieselbe kann stillschweigend erfolgen, oder durch ausdrückliche Erklärung der Kirche. Jenes geschieht, wenn hervorragende Männer bereits von ihren Zeitgenossen Kirchenväter genannt werden und diese Bezeichnung sich im Gebrauche der Kirche Jahrhunderte hindurch erhält. Die ausdrückliche Erklärung eines Theologen zum Kirchenvater kann in der Weise geschehen, daß der Papst oder ein Concil durch eine öffentliche Urkunde diese Erklärung ausspricht (so hat z. B. Pius IX. im J. 1871 Alfonso de Liguori, im J. 1877 den heiligen Franz von Sales zum Lehrer der ganzen Kirche feierlichst erklärt), oder dadurch, daß ein Concil die Schriften eines Theologen als Norm der Lehre anerkennt und empfiehlt, sei es zur näheren Ausbildung einer einzelnen Lehre, sei es zur Bekämpfung einer bestimmten Häresie.

Versuchen wir die große Zahl der Kirchenväter in zusammengehörende Gruppen zu ordnen, so sondert sich zunächst ab die Gruppe der Apostolischen Väter.[1]) Mit dem Ehrennamen der „Apostolischen Väter", „Patres apostolici", bezeichnet die Kirche die Verfasser einer Reihe von Schriften, welche die Tradition auf Schüler der Apostel zurückführt und welche in der alten Kirche ein so hohes Ansehen genossen, daß einige von ihnen mit den Schriften, welche jetzt den Kanon des Neuen Testaments bilden, vereinigt und gleich diesen in den gottesdienstlichen Versammlungen öffentlich verlesen wurden. Ihre historische Bedeutung besteht darin, daß sie in den

1) Da unter „Apostolische Väter", Sect. I, Bd. IV, S. 466 einfach auf unsern Artikel verwiesen ist, da auch die speciellen Artikel über Clemens, Sect. I, Bd. XVIII, S. 14; Barnabas, Sect. I, Bd. VII, S. 404; Ignatius, Sect. II, Bd. XVI, S. 57; Hermas, Sect. II, Bd. VI, S. 290 und Papias, Sect. III, Bd. XI, S. 73 betreffs der Schriften sich äußerst kurz fassen, und ein Artikel über Diognet ganz fehlt, müssen wir in diesem Abschnitte weitläufiger sein, als der Zusammenhang des ganzen Artikels allein zulassen und erfordern würde.

Kämpfen der alten Kirche diejenige Anschauung und Lehre geltend machen, welche später als orthodoxe Lehre der katholischen Kirche festgestellt wurde. Die traditionellen Angaben über die Verfasser dieser Schriften sind sehr unzuverlässig. Die Schriften sind zwei Briefe des Clemens Romanus an die Korinther, ein Brief des Barnabas, Briefe des Ignatius von Antiochien, ein Brief an Diognet, ein Brief des Polykarp an die Philipper, der Hirte des Hermas und Fragmente aus Schriften des Papias.

Gesammtausgaben dieser Schriften erschienen in älterer Zeit von J. B. Cotelerius, S. S. Patrum, qui temporibus apostolicis floruerunt, opera (Paris 1672, 2. Auflage besorgt von J. Clericus, Amsterdam 1724, 2 Voll.); R. Russel, S. S. Patrum apostolicorum opera genuina (London 1746). Aus neuerer Zeit sind zu nennen: Guil. Jacobson, Clementis Romani, S. Ignatii, S. Polycarpi, patrum apostolicorum, quae supersunt, op. Accedunt S. Ignatii et S. Polycarpi martyria. Ad fidem codicum rec. (2 T. Oxoniae 1838, 2. ed. 1840); C. J. Hefele, Patrum apostolicorum opera. Textum recognovit, brevi adnotatione instruxit et in usum praelectionum acad. ed. (Tübingen 1839, 4. Aufl. 1855, 5. Aufl. besorgt durch Franz Xaver Funk, Tübingen, 2 Bde. 1878—82 (der 2. Band enthält auch mehrere untergeschobene Schriften).

Ad. Hilgenfeld, Novum Testamentum extra canonem receptum (Leipzig 1866. Von der 2. Aufl. erschienen bis 1883 drei Hefte); Oscar de Gebhardt, Adolfus Harnack, Theodorus Zahn, Patrum apostolicorum opera (3 Bde. Leipzig 1875—78. Der Clemensbrief 1876 in 2. Aufl.).

1) Die beiden Briefe des Clemens an die Korinther. In der alten Kirche standen sie in solchem Ansehen, daß sie in den gottesdienstlichen Versammlungen verlesen wurden. In der abendländischen Kirche waren sie seit dem 5. Jahrh. ganz unbekannt und wurden erst im J. 1633 von Junius aus dem bekannten Codex Alexandrinus N. T. neu herausgegeben. Diese Handschrift blieb bis zum J. 1875 die einzig bekannte, was um so bedauerlicher war, als der Text vielfach mangelhaft ist.[2]) Im J. 1875 gab Bryennios, Bischof von Serrä, die Briefe neu heraus auf Grund einer zu Constantinopel aufgefundenen Handschrift: *Τοῦ ἐν ἁγίοις πατρὸς ἡμῶν Κλήμεντος ἐπισκόπου Ῥώμης αἱ δύο πρὸς Κορινθίους ἐπιστολαί. Ἐκ χειρογράφου τῆς ἐν Φαναρίῳ Κων.πόλεως Βιβλιοθήκης τοῦ Παναγίου Τάφου νῦν πρῶτον ἐκδιδομέναι πλήρεις μετὰ προλεγομένων καὶ σημειώσεων ὑπὸ Φιλοθέου Βρυεννίου μητροπολίτου Σερρῶν. Ἐν Κωνσταντινουπόλει* 1875. Das Urtheil über den Werth beider Handschriften ist noch getheilt. Gebhardt[3]) und Overbeck[4]) ziehen den Cod. Alex. vor, Hilgenfeld[5]), Wagenmann[6]) und Donaldson[7]) halten den Cod. Const. für vorzüglicher. Dem entspricht die verschiedene Benutzung der neuen Handschrift in den seitdem erschienenen Ausgaben von Gebhardt und Hilgenfeld. Wie nun diese textkritische Frage auch entschieden werden mag, jedenfalls ist der Cod. Const. schon in der Beziehung werthvoll, weil er einen vollständigeren Text gibt als der Cod. Alex. und manche unverkennbare Lücke desselben ausfüllt, besonders rücksichtlich des zweiten Briefes. Eine syrische Uebersetzung der beiden Briefe hat R. L. Bensly in Cambridge in einer aus dem J. 1170 stammenden Handschrift der Herakleasischen Uebersetzung des Neuen Testamentes aufgefunden.[8]) Dieselbe ist wegen ihrer großen Genauigkeit von nicht geringem textkritischen Werth. Der versprochene Abdruck ist noch nicht erschienen, doch ist sie bereits von Lightfoot benutzt.[9])

Der erste der beiden Briefe ist dadurch veranlaßt, daß in der Gemeinde zu Korinth durch die Verdrängung der Presbyter eine bedenkliche Unordnung hervorgerufen ist. Die Gemeinde zu Rom bemüht sich deshalb, durch ein Sendschreiben, welches von drei Abgesandten persönlich überbracht wird, zur Wiederherstellung des Friedens und der Ordnung zu wirken. Daher schildert der Brief zunächst die Verwerflichkeit der Parteiungen, im Hinblick theils auf die glorreiche Vergangenheit der Gemeinde, theils auf die in der Natur wie in der Oekonomie des Alten und des Neuen Testaments von Gott selbst begründete Ordnung, im Hinweis einerseits auf die unreine Wurzel der Parteiung, welche nur in Ehrliebe und Herrschsucht begründet ist, andererseits auf den schweren Schaden, welcher der Gemeinde nach innen und nach außen aus diesem Zwiste erwächst. Darauf folgt die Ermahnung zur Versöhnlichkeit und Unterordnung, die Führer des Schismas werden ermahnt, aufopferungsfähigen Heiden nacheifernd, nach dem Vorbilde der Frommen des Alten Testaments, vor allem aber Christi und der christlichen Märtyrer, das eigene Wohl und die eigene Ehre dem Wohle des Ganzen zum Opfer zu bringen. „Das Kleinsein in der Gemeinde dem Großsein nach menschlicher Weise“ vorziehend, mögen sie um des Friedens willen die Stadt verlassen oder sich unterwerfen.

Obgleich ein officielles Schreiben der ganzen Gemeinde, wird der Brief doch einen einzelnen Verfasser haben. Ein solcher ist im Briefe selbst nicht angegeben, doch nennt schon Hermae pastor Vis. II c. 4., freilich

2) Die letzte, nur auf dieser Handschrift beruhende Ausgabe ist diejenige von Oscar von Gebhardt und Ad. Harnack, Patrum apostolicorum opera, Fasc. I (Leipzig 1875). Hier sind Prolegg. p. L 27 Ausgaben aufgeführt, welche zwischen 1633 und 1873 erschienen. Vgl. auch Hilgenfeld in der 2. Aufl. Prolegg. p. XIII seq.

3) Zeitschr. für Kirchengeschichte 1879. 4) Theol. Literaturzeitung, 1877, Nr. 11. 5) Protestant. Kirchenzeitung, 1876, Nr. 3. 6) Jahrbücher für deutsche Theologie, 1876, S. 161. 7) The new M. S. of Clement of Rome, 1877. 8) Bensly berichtet darüber in der Academy vom 17. Juni 1876, Nr. 215; vgl. Hilgenfeld in seiner Zeitschrift für wissensch. Theologie, 1876. 9) S. Clement of Rome. An Appendix, containing the newly recovered portions. With introductions, notes and translations. By J. B. Lightfoot (The Apostolic Fathers, vol. I, p. 221 sq.). London 1877. Vgl. Theolog. Literaturzeitung 1877, Nr. 13; Götting. Gel. Anzeigen 1877, S. 897.

ohne Erwähnung unsers Briefes, Clemens als denjenigen, „dem es von Gott übertragen ist, an auswärtige Gemeinden zu schreiben". Ausdrücklich als Verfasser genannt wird ein Clemens von Dionysius von Korinth in einem um 170 an den römischen Bischof Soter gerichteten Brief[10]) und von Hegesippus.[11]) Seitdem ist diese Annahme allgemein. Aber wer ist Clemens? Aus dem Briefe selbst erhellt nur so viel, daß der Verfasser ein Heidenchrist ist, welcher eine ausgebreitete Kenntniß des Alten Testaments wie der griechisch-römischen Mythologie und Geschichte besitzt und Mitglied des Presbyteriums ist. Die Annahme des Origenes, dieser Clemens sei identisch mit dem Philipper 4, 3 genannten Mitarbeiter des Paulus, ist unhaltbar und meist aufgegeben.[12]) Dagegen berichtet die älteste Ueberlieferung von zwei Männern des Namens Clemens in der römischen Gemeinde, von einem Bischofe und von einem Consular. Alle Verzeichnisse der ersten römischen Bischöfe führen einen Clemens auf, aber an verschiedenen Stellen, bald an dritter, bald an zweiter Stelle. Der Brief an Jakobus, welcher den clementinischen Homilien vorangestellt ist, berichtet dagegen, Clemens sei von Petrus selbst zu dessen Nachfolger bestellt und unmittelbar auf ihn gefolgt. Diese Widersprüche machen die ganze Ueberlieferung zweifelhaft.[13]) Geschichtlich sicher steht die Existenz eines andern Clemens. Im J. 96 ließ der Kaiser Domitian seinen Vetter, den Consular Flavius Clemens, den Gatten der Domitilla, einer Enkelin Vespasian's, hinrichten[14]), doch ist zweifelhaft, ob wegen Hinwendung zum christlichen Glauben, wie die kirchlichen Quellen berichten. Die Clementinischen Homilien und Recognitionen lassen den Bischof Clemens als Verwandten des kaiserlichen Hauses erscheinen, wobei man zunächst an diesen Consular denkt. Diese Identificirung des Bischofs und des Consulars ist jedoch sehr schwach begründet, und obgleich Lipsius[15]), Volkmar[16]) und Hilgenfeld[17]) sich dafür ausgesprochen haben[18]), erscheint sie mehr als zweifelhaft. Ungewiß ist schon, ob Flavius Clemens Christ war, und völlig undenkbar scheint es, daß der römischen Gemeinde die Erinnerung daran verloren ging, daß ein Verwandter des kaiserlichen Hauses einer ihrer ersten Bischöfe war und seinen Glauben durch den Märtyrertod besiegelte.

10) Vgl. *Euseb.* H. E. IV, 22, II. 11) Vgl. *Euseb.* H. E. IV, 22, I. 12) Darüber Meyer, Commentar zum Philipperbrief; Gebhardt und Harnack, Prolegg. 13) Ueber die Reihenfolge der ersten römischen Bischöfe vergleiche die scharfsinnigen Untersuchungen von Lipsius, Chronologie der römischen Bischöfe bis zur Mitte des 4. Jahrh. (Kiel 1869). 14) *Euseb.* H. E. III, 18. 15) De Clementis epistola priore (Leipzig 1855). Dagegen bleibt auch Lipsius (Chronologie u. s. w. S. 152 fg.) bei der doppelten Möglichkeit stehen: entweder war Flavius Clemens Heide, dann war der Bischof Clemens eine geschichtliche, aber nach ihren Lebensverhältnissen völlig unbekannte Person, oder die Gestalt des Bischofs ist in der kirchlichen Tradition erst aus dem Consular erwachsen, dann war dieser Christ. 16) Theol. Jahrbücher 1856. 17) Clem. Rom. epistolae (Leipzig 1876); vgl. Zeitschr. für wissensch. Theol. 1869. 18) Dagegen erklärt sich Th. Zahn, Der Hirte des Hermas (Gotha 1868), und Wieseler, Jahrbücher für deutsche Theol. 1877.

Wer den Flavius Clemens für einen Christen und für den Verfasser des Briefes hält, muß schon deshalb die Jahre 93—96 als Abfassungszeit ansetzen, doch kommen auf ungefähr dieselbe Zeit, 93—97, oder genauer 96—97, auch solche Kritiker, welche jene Frage dahingestellt sein lassen, unter Berufung auf die im Briefe vorausgesetzte Phase der Entwickelung von Lehre und Verfassung.[19]) Andere dagegen beziehen die in Kap. 5 und 6 erwähnte Verfolgung auf die Zeit des Nero, verstehen die Erwähnung des Tempel- und Opferdienstes in Kap. 40 und 41, als ob der Tempel zu Jerusalem noch stehe, und sehen sich dadurch veranlaßt, den Brief bald nach der Neronischen Verfolgung, oder doch jedenfalls vor der Zerstörung Jerusalems anzusetzen.[20]) Noch andere sehen sich durch die Benutzung auch späterer Schriften des neutestamentlichen Kanons (wie Lukasevangelium, Hebräer- und Epheserbrief), durch den Hinweis auf das Alter der Kirche, welche bereits eine große Zahl von Märtyrern habe, auch Frauen, und deren Einrichtungen sich bereits mehrere Generationen hindurch bewährten, — bis in den Anfang des 2. Jahrhunderts hinabgeführt.[21])

Der Inhalt des Briefes ist von Wichtigkeit für die richtige Beurtheilung sowol der Verfassung als der Lehre in der christlichen Kirche jener Zeit. Für die Kirchenverfassung ergibt sich unzweifelhaft, daß damals in der römischen Gemeinde ein Unterschied zwischen Bischöfen (ἐπίσκοποι) und Presbytern (πρεσβύτεροι) noch nicht gemacht wurde, also ein Episkopat in dem Sinne der spätern Zeit noch nicht bestand. Der Anfang der späteren hierarchischen Ordnung zeigt sich jedoch darin, daß die mit der Leitung der Gemeinde, der Verkündigung des Wortes und der Verwaltung der Sakramente betrauten Episkopi oder Presbyter streng von den nur zu niederer Dienstleistung in Armen- und Krankenpflege zugelassenen Diakonen geschieden werden und beide dem Volke gegenübergestellt. Auch das dürfte zweifelhaft sein, ob die Einmischung der römischen Gemeinde in die Angelegenheiten der korinthischen blos aus brüderlicher Liebe oder aus Primats-Gelüsten hervorgeht. In der Lehre trägt der Brief unverkennbar den Paulinischen Charakter an sich, aber ohne Polemik gegen judenchristliche Anschauungen, sogar mit bedeutender Annäherung an dieselben. Gleich wie Paulus sagt auch Clemens (c. 32): Wir werden gerecht, nicht durch uns selbst oder unsere guten Werke, sondern durch den Willen Gottes. Daneben aber wird betont, daß die guten Werke nicht unnütz sind: wie Gott, der Schöpfer, sich über seine Werke freut, so soll auch der Mensch, das Ebenbild Gottes, Werke schaffen. Als Grund des Heils erscheint daher

19) Für diesen Termin plaidiren von älteren Forschern Junius, Cotelier, Tillemont, von neueren Gieseler, Rothe, Gundert, Hilgenfeld, Lipsius, Ritschl, Tischendorf, Harnack, Zahn u. a. 20) Für die Jahre 65—69 sprechen von älteren Forschern Voß, Grabe, Pagi, Dodwell, von neueren Wocher, Mack, Schenkel, Hefele, Wieseler. 21) Für die Zeit von 110—120 erklären sich Volkmar, Baur, Keim u. a.

πίστις καὶ ἔργα. Die *πίστις* hat ihren vollen Paulinischen Gehalt bereits verloren; sie ist nur eine neue und feste Ueberzeugung von dem göttlichen Willen, ihre nächste Aeußerung der Gehorsam, und zwar in der doppelten Richtung, gegen das zu glauben und gegen das zu thun Befohlene. Dieser gesetzlichen Auffassung der Religion entspricht es durchaus, daß das Werk Christi keine weitere Bedeutung hat, als daß er durch seine Lehre uns die Einsicht in die theoretischen und praktischen Forderungen Gottes vermittelt, durch sein Beispiel, und vor allem durch seinen Tod, welcher als das höchste Beispiel des Gehorsams angesehen wird, uns deren Erfüllung möglich gemacht hat. Die Lehre von der Person Christi erscheint wenig bestimmt und eigenthümlich ausgebildet.[22])

Der sogenannte zweite Brief des Clemens an die Korinther war schon früher als unecht erkannt. Seit der Entdeckung des Bryennios kann kein Zweifel mehr darüber herrschen, daß diese Schrift gar kein Brief ist, sondern, wie schon Grabe vermuthete[23]), eine im Gottesdienste gehaltene Homilie. Für die Bestimmung der Abfassungszeit[24]) finden sich wenig Anhaltepunkte, noch weniger für die Angabe des Verfassers.[25]) Als älteste auf uns gekommene Homilie hat sie für die Geschichte der Predigt große Bedeutung.

Die übrigen Schriften, welche dem Clemens zugeschrieben werden, die sogenannten Clementinen, die apostolischen Constitutionen, sowie die beiden in syrischer Sprache überlieferten „Briefe an die Jungfrauen", kommen hier nicht in Betracht.

2) Der Brief des Barnabas. Unter dem Namen des Apostels oder Apostelgehülfen Barnabas[26]) ist eine Schrift auf uns gekommen, für deren hohes Ansehen in den ersten christlichen Jahrhunderten der Umstand zeugt, daß sie im Codex Sinaiticus den Schriften des N. T. beigefügt ist. Vor Auffindung dieser Handschrift (1859) hatte man für die Feststellung des Textes unserer Schrift nur zwei Quellen, eine alte lateinische Uebersetzung, jetzt in der kaiserlichen Bibliothek zu Petersburg, zuerst herausgegeben von Hugo Menardus (Paris 1645), welche durch große Genauigkeit sich auszeichnet, aber nur Kap. 1—17 enthält, und 5 griechische Handschriften, welche alle aus derselben Quelle herfließen, wie schon der Umstand beweist, daß in allen die ersten Kap. (bis 5, 7) fehlen. Nach dem Codex Sinaiticus[27]) fand sich noch eine andere und in mancher Beziehung vorzüglichere griechische Handschrift des Briefes, welche Bryennios, Metropolit von Serrä, auffand, und welche zuerst von Hilgenfeld in der 2. Aufl. (Barn. ep., Lipsiae 1877), später auch von Gebhardt und Harnack (Barn. ep. 2, ed. Lipsiae 1878) und von Funk (Opera patr. ap., Tub. 1879) für die Richtigstellung des Textes benutzt wurde.[28]) Daß der Text interpolirt sei, wurde schon von Isaak Voß in seiner Ausgabe (Amsterdam 1646) vermuthet und ist neuerdings wieder von Schenkel[29]) und von Heydecke[30]) behauptet. Hefele[31]), Hilgenfeld[32]), Lipsius[33]) sind dieser Annahme entgegengetreten, und zwar mit vollem Recht. Der Brief zeigt so sehr ein einheitliches Gepräge, daß eine Zertheilung desselben nur mit größter Willkür vorgenommen werden kann. Andere wiederum erklärten den zweiten Theil, Kap. 18—21, für ein späteres Anhängsel, doch fehlt auch dazu ein genügender Grund.

Veranlassung und Zweck des Briefes sind in ihm nicht bestimmt angegeben, nicht einmal ein bestimmter Kreis von Empfängern ist bezeichnet oder auch nur angedeutet. Es ist mindestens zweifelhaft, ob die Schrift überhaupt als Brief an einen bestimmten Leserkreis entstanden ist, wie manche behaupten, ob sie nicht als Lehrschrift an die ganze Christenheit gerichtet und nur der Sitte der Zeit gemäß mit Anrede und Schluß eines Briefes versehen ist. Die Zeiten sind böse; es droht der Kirche nicht blos Verfolgung, sondern zugleich die weit größere Gefahr, daß der jüdische Irrthum immer mehr platzgreife in der Kirche und die Christen gleich den Proselyten das jüdische Gesetz annehmen. Dieser Gefahr will der Verfasser entgegentreten. Er wendet sich an gläubige Christen, bei welchen die *πίστις* bereits vorhanden ist, und will zu derselben durch seine Belehrung die *γνῶσις* hinzufügen. Diese Gnosis bezieht sich auf das Verhältniß des Christenthums zum Alten Testament und zur jüdischen Religion, und besteht in der Einsicht, daß die jüdische Religion keine Wahrheit und keinen eigenthümlichen Werth besitze, sondern lediglich auf einer durch den Teufel veranlaßten falschen wörtlichen Auslegung des Alten Testaments beruhe, daß die christliche Religion vielmehr die einzige göttliche Offenbarung, das allein wahre Bundesverhältniß sei, auch den eigentlichen Inhalt des Alten Testaments bilde, wenn

22) Die Literatur von 1824 bis 1875 ist aufgeführt in der Ausgabe von Gebhardt und Harnack, Prolegg. LIII sq. Von späterer Literatur sei genannt: A. Brüll, Der erste Brief des Clemens von Rom an die Korinther und seine geschichtliche Bedeutung (Freiburg im Breisgau 1883). 23) Spicilegium Patrum I, 268. 24) Harnack vermuthet, sie sei 130—145 zu Rom gehalten (vgl. Zeitschrift für Kirchengeschichte 1879); Hilgenfeld nimmt an, sie sei gegen 180 zu Korinth gehalten (vgl. Clementis Rom. epp. ed. 2, Lipsiae 1876, prolegg. p. XLIX). 25) Hilgenfeld vermuthet, Clemens Alex. sei der Verfasser. Er begründet diese Hypothese durch manche Aehnlichkeit, welche diese Homilie habe mit des Clemens Schrift: *Τίς ὁ σωζόμενος πλούσιος*; und verweist auf die Nachricht, daß Clemens in Athen geboren sei (*Epiph.* Haer. XXXII, 6), wodurch wahrscheinlich werde, daß er in seiner Jugend in Korinth einmal gepredigt habe. 26) Ueber die Person desselben vgl. den Art. Barnabas, Sect. I, Bd. VII, S. 404.

27) Novum Testamentum Sinaiticum sive Novum Testamentum cum epistula Barnabae et fragmentis Pastoris ex codice Sinaitico — accurate descripsit Aenotheus Fridericus Constantinus Tischendorf (Leipzig 1863); C. Weizsäcker, Zur Kritik des Barnabasbriefes aus dem Codex Sinaiticus (Tübing. 1863); Monumentum vetustatis christianae ineditum ex recensione Gustavi Volkmari (Turici 1864). 28) Ueber Ausgaben und Literatur vgl. die Prolegg. der genannten Ausgaben. 29) Theol. Stud. und Krit. 1837, S. 652. 30) Dissertatio, qua Barnabae epistola interpolata demonstretur (Braunschweig 1874). 31) Theol. Quartalschr. 1839. Sendschreiben des Apostels Barnabas (Tübingen 1840). 32) Die apostol. Väter (Halle 1853). 33) Jenaer Literaturzeitung 1875, Nr. 28.

man nur verstehe, mit Hülfe der allegorischen Auslegung diese Wahrheit aus demselben zu erheben.

Weil dies der Zweck der Schrift ist, erfahren wir über die Verfassung der Kirche nichts, dagegen erscheint die Lehre in einer eigenthümlichen Ausprägung. Der Gegensatz gegen das Judenthum ist noch weit über die Paulinische Auffassung hinaus gesteigert. Nach Paulus ist das Judenthum allerdings durch den Eintritt des Christenthums aufgehoben und überwunden, aber seinerzeit hatte es doch volle Berechtigung, es war göttliche Ordnung, eine nothwendige und von Gott gewollte Vorbereitungsstufe auf das Christenthum. Ja sogar vom christlichen Standpunkte aus beurtheilt, bleibt den Juden der große Vorzug, daß sie die Väter und das Gesetz haben, daß Jesus nach dem Fleische aus ihnen hervorging u. s. w. Für Barnabas dagegen hat das Judenthum niemals Werth und Bedeutung gehabt. Richtig verstanden, enthält das Alte Testament bereits die christliche Religion: das Judenthum verdankt seinen Ursprung nur einer vom Satan veranlaßten falschen Deutung des Alten Testaments. Trotz dieses Hyper-Paulinismus wird Paulus nicht erwähnt, wohl aber die Zwölf als Lehrer der zwölf Stämme. Auch hat der Glaube seine centrale Bedeutung bereits verloren, und das Christenthum erscheint als ein neues Gesetz, daher die Erlösung von der Sünde durch Werke zu verdienen als Hauptaufgabe des Christen. — Der zweite Theil enthält praktische Ermahnungen unter dem Bilde der zwei Wege, dem Wege des Lichts und dem Wege der Finsterniß.

Als Verfasser wird zuerst von Clemens Alex.[34]) der bekannte Apostelschüler Barnabas genannt, und seitdem ist diese Angabe stehende Tradition. Gegen diese Annahme spricht jedoch neben andern Bedenken ganz entschieden das Bild, welches die neutestamentlichen Schriften von Barnabas geben; danach war Barnabas ein Mann schwankender Vermittelung und nicht Vertreter eines schroffen Anti-Judaismus. Der Verfasser ist ein mit dem Judenthume genau bekannter, an Grübeln und tiefsinnige Allegorie gewöhnter Heidenchrist, dessen Denkrichtung auf Alexandrien hinweist, aber im übrigen völlig unbekannt.

Für die Bestimmung der Abfassungszeit bietet der Brief selbst zwei Anhaltepunkte dar. Kap. 16, 4 heißt es vom Tempel: Wegen des Kriegs der Juden ward er von den Feinden zerstört; jetzt aber werden Diener der Feinde selbst ihn wieder aufbauen. In demselben Kapitel ist jedoch davon die Rede, daß die Gläubigen der wahre Tempel Gottes sind, und somit bleibt es immerhin zweifelhaft, ob diese Worte vom Tempelgebäude zu verstehen sind. Versteht man sie davon, so bleibt noch die Möglichkeit, an die ersten Regierungsjahre Hadrian's zu denken (117—120), wo er die Erlaubniß zum Tempelbau gab, oder an das J. 130, wo er statt des jüdischen Tempels einen heidnischen errichten wollte (was zum Aufstand des Bar-Kochba führte, 135), oder an die Zeit von 118—130, wo er beabsichtigte, mit Hülfe der Juden deren Tempel herzurichten. Noch unsicherer ist die Andeutung des Kap. 4. Hier führt der Verfasser die Worte des Propheten Daniel (7, 24) an, von den zehn Reichen, resp. Hörnern, unter welchen ein kleiner König, resp. Horn, aufkommt und drei seiner Vorgänger zumal demüthigt. Wendet man dies auf die Verhältnisse des römischen Reiches an, so sind verschiedene Rechnungen möglich. Weizsäcker[35]) kommt auf Vespasian, Wieseler[36]) und Riggenbach[37]) auf Domitian, Hilgenfeld[38]), Keim[39]), Lipsius[40]), Funk[41]) auf Nerva.

3) Die Briefe des Ignatius. Unter dem Namen des heiligen Ignatius, nach der Ueberlieferung Schüler des Johannes, Bischof von Antiochien, sind eine Reihe von Briefen auf uns gekommen, welche für die Kenntniß der Verfassung der älteren Kirche von größter Bedeutung sind. Sie sollen geschrieben sein auf der Reise von Antiochien, wo Ignatius ad bestias verurtheilt ward, nach Rom, wo dieses Urtheil vollzogen wurde. Bis heute gehört jedoch die Frage nach ihrer Echtheit zu den ungelösten. Erschwert wird die Entscheidung darüber durch die Beschaffenheit des Textes, oder durch die Verschiedenheit der uns vorliegenden Recensionen. Im J. 1495 erschienen in Paris zuerst drei Briefe des Ignatius im Druck: 1) ad S. Mariam Virginem, mit einer Responsio beatae Mariae virginis ad Ignatium, 2) und 3) zwei Briefe ad S. Johannem. Im J. 1498 gab Faber Stapulensis ebenfalls zu Paris noch elf andere Briefe des Ignatius heraus: 4) ad Tarsenses, 5) ad Antiochenos, 6) ad Heronem, diaconum Antiochenum, 7) ad Philippenses, 8) ad Magnesios, 9) ad Trallianos, 10) ad Philadelphenses, 11) ad Smyrnaeos, 12) ad Ephesios, 13) ad Romanos, 14) ad Polycarpum. Im J. 1536 veranstaltete Champerius eine neue Ausgabe der Ignatianischen Briefe zu Köln, in welcher er diese beiden Sammlungen vereinigte und noch einen neuen 15) Brief hinzufügte ad Mariam Cassobolitam, nebst einem Briefe von dieser an Ignatius. Bisher aber waren alle diese Briefe nur in lateinischer Sprache bekannt. Da fand Fr. Pacäus in einer augsburger Handschrift zwölf dieser Briefe (N. 4—15) in griechischer Sprache und veröffentlichte diesen griechischen Text, Dillingen 1557. Bald ein Jahrhundert später wurden alsdann sieben dieser Briefe (N. 8—14) und zwar diejenigen, welche Eusebius[42]) bereits erwähnt, in einer kürzeren Recension aufgefunden, und zuerst vom Erzbischofe Usher in lateinischer Uebersetzung[43]), bald nachher von Isaak Voß, resp. von Theod. Ruinart im griechischen Texte veröffentlicht[44]).

34) Stromata II, 6, 7.

35) Zur Kritik des Barnabasbriefes (Tübingen 1863). 36) Jahrbücher für deutsche Theologie (1870). 37) Der sog. Brief des Barnabas (Basel 1873). 38) Barnabae epistola, 2. ed. (Leipzig 1877), prolegg. 39) Geschichte Jesu von Nazara I, 143. 40) Schenkel's Bibel-Lexikon s. v. B. 41) Patrum apost. opera (Tübingen 1879), prolegg; Wetzer und Wette, Kirchenlexikon, 2. Aufl. s. v. B. 42) Hist. Eccl. III, 36. 43) Oxoniae 1644. 44) Amstelodami 1646. Voß hatte aus einem mediceischen Codex den griechischen Text für sechs dieser Briefe herausgegeben. Der

In unserm Jahrhundert fand sich endlich noch neues Material. Der Engländer Cureton fand 1839 und 1843 in der nitrischen Wüste zwei Handschriften, welche drei Briefe des Ignatius (ad Ephesios, ad Romanos, ad Polycarpum) in syrischer Uebersetzung enthielten.[45])

Für die Kritik erhob sich nun zunächst die Frage, welche der vorliegenden Recensionen die ursprünglichere sei. Erst wenn darüber Einverständniß erzielt ist, kann die Frage nach dem Ignatianischen Ursprunge ins Auge gefaßt werden. Betreffs der drei zuerst herausgegebenen, nur in lateinischer Sprache vorhandenen Briefe einigte man sich recht bald dahin, daß dieselben unmöglich von Ignatius herrühren könnten, sondern vermuthlich erst im 4. Jahrhundert, und zwar in lateinischer Sprache geschrieben seien. Länger blieben die Meinungen getheilt über die Frage, ob von den beiden griechischen Textrecensionen die längere die ursprüngliche ist oder die kürzere, mit andern Worten, ob die längere durch Interpolation und erweiternde Ueberarbeitung der kürzeren entstanden ist oder ob wir in der kürzeren einen Auszug aus der längeren vor uns haben. Naturgemäß ist das Urtheil über diese Frage ein höchst unsicheres, dennoch hat theils das sprachliche Verhältniß der beiden Recensionen, theils der Inhalt der längeren dahin geführt, daß allgemein angenommen wird, die kürzere Recension der sieben Briefe ist die ursprünglichere, die längere Recension derselben ist durch Ueberarbeitung aus der kürzeren entstanden, und die fünf nur in der längeren Recension uns vorliegenden Briefe sind jedenfalls nicht von Ignatius, sondern gleichzeitig mit jener Ueberarbeitung, vielleicht auch durch denselben Autor entstanden. Als nun die syrische Uebersetzung drei von jenen sieben Briefen der kürzeren Recension in noch kürzerem Texte gab, mußte die Frage entstehen: Ist dieser kürzeste Text, d. h. der der syrischen Uebersetzung zu Grunde liegende griechische Text, der ursprüngliche, der alsdann später zu dem Texte der kürzeren griechischen Recension erweitert, und dem zugleich die vier andern Briefe (ad Magnesios, ad Smyrnaeos, ad Philadelphenses, ad Trallenses) hinzugefügt wurden, wie noch später durch Ueberarbeitung des Textes und durch Hinzufügung weiterer fünf Briefe aus der kürzeren die längere griechische Recension entstand? Oder ist die syrische Uebersetzung aus dem Texte der kürzeren griechischen Recension geflossen und stellt eine Verkürzung des ursprünglichen Textes dar? Unsers Erachtens ist dies eine Frage, welche mit annähernder Sicherheit niemals entschieden werden kann. Cureton sprach sich für die Ursprünglichkeit und zugleich Echtheit der syrischen Briefe aus. Ihm folgte Bunsen.[46]) Mehrere deutsche Gelehrte sprachen sich in demselben Sinne aus, während andre die Ursprünglichkeit der griechischen Recension festhielten. Letztere Ansicht hat dann mit den Jahren immer mehr Beifall gefunden, sogar manche entschiedene Freunde der syrischen Recension haben sich nachher ihr zugewandt.[47]) Vielleicht versucht man es noch einmal mit der dritten Möglichkeit, daß weder die syrische noch die griechische Recension den ursprünglichen Text enthalten, sondern beide auf einen verloren gegangenen Text hinweisen, aus welchem jene einen verkürzenden Auszug, diese eine erweiternde Ueberarbeitung darbietet.

Wenn aber in der syrischen oder in der kürzeren griechischen Recension die ursprüngliche Gestalt der auf Ignatius zurückgeführten Briefe enthalten ist, — haben wir dann wirklich echte Briefe desselben vor uns oder Machwerke einer späteren Zeit? Mit Sicherheit wird diese Frage sich nicht entscheiden lassen, doch ist es an sich nicht unwahrscheinlich, daß Ignatius auf dem Wege nach Rom einige Briefe geschrieben hat, und die drei in syrischer Recension erhaltenen Briefe enthalten nichts, was gegen die Abfassung durch Ignatius geltend gemacht werden könnte. Anders die vier auch in der kürzeren griechischen Recension erhaltenen Briefe. Sie machen die wenig wahrscheinliche Voraussetzung, daß Ignatius auf seiner Reise mit großen Gesandtschaften christlicher Gemeinden, ja sogar mit häretischen Gegnern verkehrt habe, und weisen durch die vorausgesetzte Entwickelung der Hierarchie und durch den Gegensatz zu bestimmten Häresien auf eine spätere Zeit, etwa um 130.[48]) Noch um mindestens zwei Jahrzehnte später würde die längere griechische Recension anzusetzen sein. Der Verfasser ist natürlich völlig unbekannt, da es in jener Zeit gewöhnlich war, einen angesehenen Namen zu gebrauchen, um

---

griechische Text des Briefes ad Romanos wurde erst von Th. Ruinart aufgefunden und in den Actis martyrum sinceris (Paris 1689) zuerst publicirt.

45) Zuerst veröffentlicht: The ancient syriac version of the epistles of Ignatius by W. Cureton (London und Berlin 1845). Mit Benutzung einer dritten, 1847 entdeckten Handschrift im Corpus Ignatianum (London und Berlin 1849). Eine reichhaltige Materialiensammlung gibt Petermann, S. Ignatii epistolae collatis edd. graecis, versionibusque Syriaca, Armeniaca, Latinis (Leipzig 1849). Die lateinischen Uebersetzungen des Ignatius hat P. de Lagarde herausgegeben (Göttingen 1884). Ueber die Handschriften, Ausgaben u. s. w. vgl. die Prolegg. von Zahn zu dessen Ausgabe der Ignatianischen Briefe in Gebhardt, Harnack, Zahn, Patrum apostolicorum opera, Fasc. II (Leipzig 1876). Dazu das ausführliche Werk von Zahn: Ignatius von Antiochien (Gotha 1873).

46) Die drei echten und vier unechten Briefe des Ignatius von Antiochien (Hamburg 1847). Ignatius von Antiochien und seine Zeit. Sieben Sendschreiben an Neander (Hamburg 1847). 47) Z. B. Hilgenfeld für die syrische Recension: Apostol. Väter (Halle 1853); für die griechische: Zeitschrift für wissensch. Theologie (1874). Lipsius für die syrische: Zeitschr. für wissensch. Theol. (1856); Abhandlungen der Deutsch-Morgenl.-Gesellschaft (1859); für die griechische: Ueber den Ursprung des Christennamens (Jena 1873): Zeitschr. für wissensch. Theol. (1874). Vgl. Zahn, Prolegg. 48) Dabei wird für den Tod des Ignatius die übliche Zeitbestimmung (um 107) festgehalten. Neuerdings jedoch hat Harnack: Die Zeit des Ignatius und die Chronologie der antiochenischen Bischöfe (Leipzig 1878), den Nachweis versucht, daß diese Datirung wenig begründet und der Tod des Ignatius erst um 138 anzusetzen sei. Damit würden allerdings die schwersten Bedenken gegen die Echtheit der kürzeren griechischen Recension in Wegfall kommen. Dieselbe wird auch von Harnack, Zahn (a. a. O.), Uhlhorn (Herzog's Real-Encyklopädie 2. A. s. v. J.) u. a. behauptet, während Hilgenfeld (Zeitschr. für wissensch. Theol. 1874), Keim (Aus dem Urchristenthum, Zürich 1878) u. a. sie bestreiten.

seinen Gedanken mehr Eingang zu verschaffen. Der Zweck der Briefe ergibt sich leicht: gegenüber den Häretikern, besonders Doketen und Gnostikern, das katholische Christenthum zu stützen durch den festen Zusammenschluß in der strammen Organisation der Hierarchie. Deshalb muß der Bischof als einheitlicher Vertreter der Gemeinde über Presbyter und Diakonen erhoben, deshalb die ganze Hierarchie auf göttliche Stiftung und apostolische Succession begründet werden.

4) Der Brief an Diognet. Unter dieser Bezeichnung ist eine Schrift auf uns gekommen, welche eine köstliche Schilderung der die Welt überwindenden und veredelnden Wirkung des Christenthums gibt. Voll Verlangen, die christliche Religion und ihren Cultus recht kennen zu lernen, hat Diognet, ein vornehmer und gebildeter Heide, bei dem Verfasser angefragt: Auf welchen Gott vertrauend und wie ihm dienend die Christen alle die Welt selbst übersehen und den Tod verachten, die Götter der Heiden und Juden aber verwerfen, und eine wie große Liebe sie zueinander haben; warum aber dieses Neue erst so spät in die Welt gekommen sei? In Beantwortung dieser Frage wird ausgeführt: die heidnischen Götter sind von menschlichen Künstlern aus vergänglichen Stoffen gemacht gleich unsern gewöhnlichen Geräthen, und dem entspricht auch ihr Dienst. Die Juden verehren freilich den Einen Gott und Herrn des Alls, aber indem sie Gott Opfer und Gaben bringen, als ob er derselben bedürfe, begehen sie denselben Fehler wie die Heiden. Thorheit ist auch ihre Unterscheidung der Speisen, Feier des Sabbats, Beobachtung der Fasten, Beschneidung und dergl. Ganz anders die Christen. Sie haben alles mit den andern gemein wie Bürger, und leiden alles wie Fremdlinge; jedes fremde Land ist ihr Vaterland und jedes Vaterland ist ihnen fremd. Sie leben im Fleische, aber nicht nach dem Fleische, weilen auf der Erde, aber wandeln im Himmel, folgen den Gesetzen und überwinden die Gesetze durch ihr Leben. Ja, die Christen sind in der Welt wie die Seele im Körper. Das Christenthum ist nicht von der Erde, nicht von Menschen oder vom Denken eines Sterblichen ersonnen, sondern der unsichtbare, allherrschende Gott sandte, nicht etwa seinen Diener oder Engel, sondern seinen Sohn, durch den er alles schuf und wirkte. Diesen seinen Sohn gab er als Sühne für uns, den Heiligen für die Ungesetzlichen, den Sündlosen für die Bösen, den Gerechten für die Ungerechten, den Unvergänglichen für die Vergänglichen, den Unsterblichen für die Sterblichen. Dieser erst lehrte uns, was Gott sei. Die Philosophen wußten es nicht, sondern nannten dieser dieses, jener jenes Gott. Gott allein hat es den Gläubigen offenbart durch den Sohn. Bis zu dessen Sendung schien er uns zu vernachlässigen, aber nicht etwa, weil er an unserer Ungerechtigkeit und Bosheit Gefallen fand, sondern um uns zu zeigen, daß wir durch uns selbst, aus eigener Kraft, das Heil nicht erlangen können. Aus der Erkenntniß der Liebe, welche Gott uns erwiesen hat, folgt nothwendig die Liebe zu den Brüdern. — Die beiden letzten Kapitel (11, 12) bilden ohne Frage einen späteren Anhang. Der Verfasser bezeichnet sich hier als Schüler der Apostel. Als solcher verkündigt er die Wahrheit, welche der Sohn gebracht hat.

Ueber Verfasser und Entstehungszeit fehlt es an äußern Zeugnissen. Die einzige bekannte Handschrift (aus dem 13. Jahrh.), nach welcher der Brief zuerst 1592 von H. Stephanus gedruckt wurde, bezeichnet ihn als eine Schrift Justin des Märtyrers und Otto hat diese Angabe als richtig zu erweisen gesucht.[49]) Dagegen aber spricht ganz entschieden die große Verschiedenheit des Briefes von Justin's Schriften, sowol was die Sprache als was den Inhalt anlangt. Der Verfasser ist uns eben völlig unbekannt und durchaus werthlos jeder Versuch, diesen oder jenen Mann des kirchlichen Alterthums als Verfasser wahrscheinlich zu machen. Selbst für die Bestimmung der Abfassungszeit bietet der Inhalt des Briefes wenig Anhaltepunkte, da er weder auf Häretiker oder auf Fragen der Kirchenverfassung Rücksicht nimmt, noch ein scharf ausgeprägtes Dogma enthält. So war es möglich, daß Overbeck[50]) behaupten konnte, der Brief sei erst nach Constantin entstanden. Dem müssen wir entschieden widersprechen. Der Hinweis auf häufige und schwere Verfolgung, die große Macht, welche die heidnische Welt zur Zeit noch besitzt, trotz der zuversichtlichen Erwartung auf den endlichen Sieg des Christenthums, deuten auf eine frühere Zeit. Also dürfen wir wol beim 2. Jahrhundert stehen bleiben, müssen aber auf eine genauere Bestimmung der Zeit verzichten. Neuerdings hat Kihn (Ursprung des Briefes an Diognet, Freiburg i. Br. 1882) die Vermuthung aufgestellt, Verfasser unsers Briefes sei der Apologet Aristides.

5) Der Brief des Polykarp an die Philipper. Siehe darüber den Artikel Polykarp.

6) Der Hirte des Hermas. Unter dem Namen des Hermas ist uns eine Schrift überliefert, welche von ihrer schriftstellerischen Einkleidung die Bezeichnung „Hirte", pastor, ποιμήν, erhalten hat, nämlich davon, daß ein Hirte dem Verfasser den Inhalt derselben offenbart. Daß diese Schrift in der ältesten christlichen Kirche ein großes Ansehen genoß, beweist der Umstand, daß sie im Codex Sinaiticus den Schriften des Neuen Testaments beigefügt ist. Diese Handschrift endet aber schon Mand. IV, 3, 6. Außerdem haben wir noch eine griechische Handschrift, den Codex Lipsiensis, bestehend aus drei Blättern einer Handschrift, welche Simonides auf dem Berge Athos fand, und aus einer von ihm angefertigten, wenig zuverlässigen Abschrift des Restes derselben.[51]) Bis dahin war die Schrift nur in zwei Latein-Uebersetzungen bekannt, deren älteste der ersten Ausgabe zu Grunde liegt, welche Faber Stapulensis ver-

49) De epistola ad Diognetum commentatio (Jena 1845).
50) Studien zur Geschichte der alten Kirche, Heft 1 (1875).
51) Vgl. Hermae Pastor graece. Primum ediderunt et interpretationem veterem latinam addiderunt Rudolphus Anger et Guilielmus Dindorf (Leipzig 1856). — Hermae Pastor graece ex fragmentis Lipsiensibus instituta quaestione de vero graeci textus Lipsiensis fonte edidit Aenoth. Frd. Constant. Tischendorf (Leipzig 1856).

anstaltete.[52]) Im J. 1847 fand dann Antonius d'Abbadie in Aethiopien eine äthiopische Uebersetzung des Hirten, welche nach einem griechischen Texte gearbeitet scheint und bis in die älteste Zeit der äthiopischen Kirche zurückreichen dürfte.[53]) Dieses handschriftliche Material ist noch immer ungenügend zur Herstellung eines völlig sichern Textes.[54])

Das Buch zerfällt in fünf *ὁράσεις*, visiones, Gesichte, zwölf *ἐντολαί*, mandata, Gebote, zehn *παραβολαί*, similitudines, Gleichnisse. Vis. I: Nach Rom an eine Frau Rhode verkauft, empfindet Hermas sinnliche Liebe zu ihr. In der ersten Vision erscheint sie ihm, in den Himmel erhoben, ihn wegen seiner Lust vor Gott zu verklagen. In einer zweiten Vision erscheint ihm die Kirche als alte Frau auf weißem Thron, und sagt ihm, Gott zürne weniger über ihn als über die Sünde seiner Familie, besonders seiner Kinder. Dann liest sie vor aus einem Buche, das Erste für die Heiden und Sünder, das Letzte für die Gläubigen. Vis. II. Die Kirche erscheint wiederum, und gibt Hermas ein Buch zur Abschrift. Ein Exemplar soll er dem Clemens geben, es den Gemeinden zu schicken, eins der Grapte, die Witwen und Waisen zu lehren. Vis. III. Die Kirche mit ihren Mitgliedern wird dargestellt unter dem Bilde eines Thurmes, zu dem sechs Jünglinge, d. h. Engel, brauchbare und unbrauchbare Steine herzubringen. Vis. IV. Die Noth und Drangsal der kommenden Zeit wird dargestellt unter dem Bilde eines wilden Thieres Tegri mit vier Farben, von welchem aber die Gläubigen nicht belästigt werden. Vis. V. Es erscheint der Hirte, welchem Hermas zur Belehrung übergeben wird, und von welchem er folgende Offenbarungen erhält. Mand. I. Glaube an Einen Gott, den Schöpfer des Alls. Mand. II. Wohlthätigkeit. Mand. III. Wahrhaftigkeit. Mand. IV. Keuschheit und geschlechtliche Reinheit. Mand. V. Langmuth. Mand. VI. Glaube, d. h. von den beiden Engeln, welche dem Menschen mitgegeben sind, dem Engel der Gerechtigkeit und dem Engel der Ungerechtigkeit, sollen wir ersterm folgen. Mand. VII. Gottesfurcht, ohne Furcht vor dem Teufel. Mand. VIII. Enthaltsamkeit, theils das Böse nicht zu thun, theils das Gute zu thun. Mand. IX. Gebet ohne Zweifel. Mand. X. Warnung vor Traurigkeit, der Schwester von Zweifel und Jähzorn. Mand. XI. Ermahnung, den wahren Geist Gottes vom falschen Geist zu unterscheiden. Sim. I. Die beiden Städte: der Christ ist hier in einer fremden Stadt; deshalb soll er hier keine Güter erwerben, denn der Herr der Stadt kann zu jeder Zeit fordern, daß er den Gesetzen der Stadt folge, oder die Stadt verlasse. Sim. II. Weinstock und Ulme: Wie der Weinstock an der Ulme emporragt, und also die Ulme freilich nicht für sich, wohl aber als Stütze des Weinstocks Früchte bringt, so sollen die Reichen, welche reich sind an Gütern, aber arm an Gebet, den Armen Almosen geben, damit deren Gebete ihnen zugute kommen. Sim. III. Blätterlose Bäume haben alle dasselbe Aussehen, mögen sie saftig sein oder vertrocknet. So erscheinen auch Gerechte und Ungerechte in diesem Leben gleich. Sim. IV. Blätterreiche und dürre Bäume dagegen sind das Bild der Gerechten und Ungerechten in jenem Leben. Sim. V. Der Knecht des Weinbergbesitzers: Ein Herr befiehlt vor dem Antritte einer Reise seinem Knechte unter Verheißung der Freiheit, den Weinberg mit Pfählen zu umzäunen. Als er zurückkehrt, hat der Knecht außerdem noch den Weinberg umgegraben und von Unkraut gereinigt. Deshalb gibt der Herr ihn nicht blos frei, sondern erhebt ihn zum Sohn. Sim. VI. Die zwei Hirten: Ein Hirt in scharlachrothem Gewande weidet eine Heerde. Einige Schafe hüpfen lustig umher; das sind diejenigen, welche den Herrn gelästert haben und deshalb ohne Aussicht auf Buße dem Tode verfallen sind. Die den Herrn nicht gelästert haben, werden einem Engel der Strafen in rohem Ziegenfell zur Züchtigung übergeben. Dieser übergibt sie alsdann dem Hirten der Buße zur Erziehung und Besserung. Sim. VII. Der Engel der Strafen quält den Hermas, theils weil nur in ihm seine Familie gestraft werden kann, theils weil auch nach der Buße noch Strafe zu erleiden ist. Sim. VIII. Unter einem Weidenbaume, welcher Berge und Thäler überschattet, sammeln sich alle, welche im Namen des Herrn berufen sind. Ein Engel haut Zweige ab und gibt jedem einen Zweig. Wie sie die Zweige zurückgeben, sind dieselben sehr verschieden. Wessen Zweig grün ist oder gar Frucht trägt, der kommt sofort in den Thurm. Die übrigen werden einem andern Engel übergeben, welcher die Zweige einpflanzt und drei Tage lang begießt. Jetzt sind einige grün, andere dürr und danach ist das Schicksal ihrer Besitzer verschieden. Sim. IX. Der Thurmbau als Bild der Kirche: Hermas wird auf einen hohen Berg geführt, vor ihm liegt eine Ebene, ringsherum zwölf Berge. In der Ebene liegt ein alter Fels, die Kirche, darin ist eine neue Thür, Christus, darum stehen zwölf Jungfrauen, die christlichen Tugenden. Sechs Männer, die obersten Engel, rufen die Menge zum Thurmbau, d. h. in die Kirche. Aus der Tiefe kommen zehn weiße Steine, welche den Grund bilden, dann noch 25, nämlich das erste und zweite Geschlecht der Gerechten, darauf 35, d. h. die Gerechten und Propheten Gottes, endlich 40, d. h. die Apostel und Lehrer der Kirche. Darauf werden Steine geholt aus den zwölf Bergen, d. h. aus den zwölf Völkern der Erde. Diese Steine gehen durch die Hand der Jungfrauen und durch die Thür in den Thurm ein. Bevor der Thurm vollendet ist, kommt der Herr, den Bau zu prüfen. Er berührt alle Steine dreimal mit einem Stabe. Alle Steine, welche infolge dessen ihre Farbe ändern, werden entfernt und statt ihrer andere eingefügt, welche man aus der Ebene ausgräbt. Von diesen werden nur die viereckigen sofort eingefügt, dagegen die

---

52) Liber trium virorum et trium spiritualium virginum (Paris 1513). 53) Hermae Pastor; aethiopice primum edidit et aethiopica latine vertit Antonius l'Abbadie (Leipzig 1860). 54) Genauere Angaben über Handschriften und Ausgaben enthalten die Prolegg. bei Gebhardt und Harnack, Hermae pastor (Patrum apostolicorum opera, Fasc. III, Leipzig 1877). Hilgenfeld, Hermae pastor ed. alt. (Leipzig 1881). Besonders letzterer hat sich um die Herstellung eines lesbaren Textes sehr verdient gemacht.

runden nebst den entfernten Steinen dem Hirten übergeben. Dieser prüft sie, läßt einige durch die Jungfrauen in den Thurm einfügen, andere durch die zwölf Weiber, d. h. die Laster, zurückbringen zu den Bergen, sodaß die Ebene rein ist und der Thurm wie aus Einem Stücke erscheint. Sim. X. Der Hirte und die Jungfrau werden dem Hermas beigeordnet, damit er seine Aufgabe als Bußprediger besser erfülle.

Versuchen wir nun, den Inhalt und dogmatischen Charakter der Schrift in Kürze herauszustellen, der durch die apokalyptische Einkleidung nicht wenig verhüllt ist. Im Vordergrunde des Gedankens steht ohne Frage die Kirche, und zwar die Eine, allgemeine, katholische Kirche. Die Kirche ist Eine, nicht blos zeitlich, sofern von Anfang der Welt, ja, schon vor der Weltschöpfung bis jetzt dieselbe Kirche ist (Vis. II. die Kirche als alte Frau. Sim. IX, der Fels ist älter als die Schöpfung; nur die Thür ist neu; in den Thurm kommen auch die Gerechten und Propheten des Alten Testaments), nicht blos räumlich, sofern die Kirche alles umfaßt, (Sim. VIII, die Weide überschattet Berge und Thäler. Sim. IX. zum Thurmbau werden Steine aus allen zwölf Bergen und aus der Ebene genommen), sondern auch nach innen rücksichtlich der Gesinnung, sofern alle Glieder der Kirche völlig einmüthig sind (Sim. IX. der Thurm erscheint wie aus Einem Steine erbaut). Diese Einheit der Kirche gründet sich auf ihre Reinheit (Sim. IX. Wer in den Thurm eingefügt wird, geht durch die Hände der Jungfrauen, d. h. er trägt nicht blos den Namen Christi, sondern bewährt sich auch durch christliche Tugenden. Alle Steine sind glatt und regelmäßig geformt, ohne Risse und Sprünge, von reiner, weißer Farbe). Die jetzige Kirche freilich hat diese Eigenschaften nicht; jetzt gibt es nebeneinander Reiche ohne Gnade und Arme voll göttlichen Lebens, Gerechte und Ungerechte. Aber in der nahe bevorstehenden Vollendungszukunft wird die Kirche alle diese Eigenschaften haben. Daher muß sie vorher einen scharfen Läuterungsproceß über sich ergehen lassen, eine schwere Drangsal, welche Vis. IV dargestellt wird unter dem Bilde des vierfarbigen wilden Thieres Tegri. Es ist schwarz, zur Bezeichnung dieser Welt, feuer- und blutroth, weil diese Welt in Feuer und Blut zu Grunde gehen soll, golden, weil die Frommen aus der Drangsal geläutert hervorgehen werden wie das Gold aus dem Feuer, weiß, zur Bezeichnung des künftigen Aeon. Am Ende der Tage wird eine große Scheidung eintreten, welche die Gottlosen vernichtet, die Frommen sammelt und mit Christo vereint. Und diese Scheidung steht nahe bevor.

Die Religion hat nach der Auffassung des Verfassers einen völlig gesetzlichen Charakter. Das Halten des Gesetzes ist das Wesentliche im Christenthum, gute Werke sind die nothwendige Bedingung der Seligkeit. Allerdings ist die Zugehörigkeit zur Kirche an die Person Christi geknüpft, — er ist die Thür im Felsen, durch welche sogar die Propheten und Gerechten des Alten Testaments hindurch müssen; allerdings muß jeder Einzelne hindurchgehen durch das Wasser, — die Taufe bringt Vergebung der Sünden, aber ebenso nothwendig müssen die christlichen Tugenden hinzukommen, d. h. die guten Werke. Leider fehlt es daran, und das eben ist die Sendung des Hermas, daß er im Hinblick auf die nahe bevorstehende Wiederkunft Christi und damit eintretende Vollendung der Kirche die in Weltdienst und Zweifel versunkene Christenheit zur Buße aufrufe. Manche Lehrer freilich behaupten (Mand. IV, 3), nach der Taufe gebe es keine Buße mehr, und wer nachher einmal wieder sündige, sei für immer verloren. Pastor Hermae ist principiell damit ganz einverstanden, aber im Hinblick auf die große Schwachheit der Menschen und die schweren Versuchungen des Teufels hat Gott noch Eine Buße zugelassen (Mand. VIII). Diese soll Hermas verkündigen, und sie ist die letzte, welche Gott verstattet. Sie gilt für alle, welche bereits getauft sind, und nachher ist jede weitere Buße unmöglich. Wer noch nicht getauft ist, hat die einzige Möglichkeit zur Buße in der Taufe und außer ihr keine. Die Bußpredigt ist daher eine neue Offenbarung, welche jedoch inhaltlich zum Christenthum nichts Neues hinzubringt, sondern nur den alten Glauben an die herrliche Wiederkunft des Herrn von neuem entflammen und den Eifer für ein tugendhaftes Leben aufregen will. Die Form der Offenbarung ist die apokalyptische, ihr Inhalt die Bußpredigt, und im Zusammenhange damit sittliche Forderungen, welche gegen jede Form der Verstrickung mit der Welt gerichtet sind. Bemerkenswerth ist, daß sich hier schon das opus operatum, die opera supererogationis, sowie die Unterscheidung einer höheren und niederen Sittlichkeit finden. Auch für die Christologie haben die Werke die größte Bedeutung, denn Jesus war von Natur Fleisch gleich allen Menschen; weil er aber dem einwohnenden göttlichen Geiste ohne Widerstreit gehorchte, ist er zum Lohn für diesen Gehorsam in den Himmel erhoben und zum Sohn Gottes angenommen worden.

Aus dem bisher Entwickelten ergibt sich, daß die Schrift im Geiste der katholischen Kirche gedacht ist. Daneben zeigen sich einige judenchristliche Züge, — die Betonung des Glaubens an Einen Gott, die eigenthümliche Christologie, die Einordnung der Christenheit in zwölf Stämme, d. h. zwölf Berge, — aber nirgends findet sich eine Spur feindlichen Gegensatzes gegen das Heidenchristenthum. Unverkennbar sind auch Züge derjenigen Richtung, welche im Montanismus ihren schärfsten Ausdruck erhielt. Dahin gehört die Erwartung der baldigen Wiederkunft Christi, die Forderung sittlicher Reinheit, die erste Bußpredigt, vor allem die Einführung der neuen Prophetie als einer Geistesmittheilung, welche nicht an den Klerus gebunden ist, sondern ihm selbständig gegenübertritt. Aber auch hier ist der Gegensatz gegen die katholische Kirche vermieden. Die Buße gilt nicht blos vor Gott, sondern hat auch die Wiederaufnahme in die Kirche, resp. das Verbleiben in ihr zur Folge; in der jetzigen Knechtsgestalt der Kirche wohnen Gerechte und Ungerechte, Gläubige und Ungläubige ohne Unterschied in ihr und dergl.

Ueber Abfassungszeit und Verfasser des Buches

gehen die Ansichten weit auseinander.[55]) Die Annahme des Alterthums, Verfasser der Schrift sei der Röm. XVI, 14 genannte Hermas, oder die Angabe des äthiopischen Uebersetzers, die Schrift sei ein Werk des Apostels Paulus, bedürfen jetzt einer Widerlegung nicht mehr. Vis. II, 4, 3 erhält Hermas den Auftrag, ein Exemplar des Buches an Clemens zu schicken: *πέμψει οὖν Κλήμης εἰς τὰς ἔξω πόλεις. ἐκείνῳ γὰρ ἐπιτρέπεται.* Diese Worte deuten manche auf Clemens Romanus, und vermuthen, daß ein im übrigen uns unbekannter Zeitgenosse desselben mit Namen Hermas die Schrift verfaßt habe. Es bedarf keines weiteren Nachweises, daß diese Hypothese schwach begründet ist. Im sogenannten Canon Muratori lesen wir[56]): „pastorem vero nuperrime temporibus nostris in urbe roma herma conscripsit sedente cathetra urbis romae aeclesiae pio eps fratre ejus et ideo legi eum quidem oportet se puplicare vero in eclesia populo neque inter profetas conpletum numero neque inter apostolos in fine temporum potest“. Manche bleiben bei diesem Zeugnisse stehen und erklären auf Grund desselben, Hermas, der Bruder des Bischofs Pius (um 140—155), habe die Schrift verfaßt. Es ist zuzugeben, daß zwingende Gründe gegen die Richtigkeit dieser Angabe nicht vorliegen. Andere suchen beides zu verbinden in der Annahme, Hermas habe das Buch zur Zeit des Pius geschrieben, aber für einen älteren Hermas zur Zeit des Clemens gelten wollen. Gibt man das Zeugniß des sogenannten Muratorischen Kanon auf, so fehlt jeder Anhalt, die Zeit oder gar den Verfasser des Buches mit einiger Wahrscheinlichkeit zu bestimmen. Dann bleibt nur übrig, zu sagen, das Buch ist in den zwei letzten Dritteln des 2. Jahrhunderts geschrieben von einem Manne, von welchem wir nicht mehr wissen, als sein Werk selbst uns sagt.

Zum Schluß noch ein Wort über die Versuche, die Schrift in mehrere Theile von verschiedenen Verfassern zu zerlegen. Zwei französische Gelehrte, de Champagny[57]) und Guéranger[58]) behaupten, die Visiones bilden ein eigenes Werk, und die Mandata und Similitudines zusammen ein anderes; jenes sei von einem Zeitgenossen der Apostel Namens Hermas, dieses von dem Bruder des Pius geschrieben. Neuerdings hat Hilgenfeld[59]) zu erweisen gesucht, die Schrift bestehe aus drei selbständigen Theilen. Der Apokalyptiker Hermas habe Vis. I—IV geschrieben, der Pastor Hermas Vis. V bis Sim. VII, der zweite Hermas Sim. VIII—X. Die beigebrachten Gründe sind beachtenswerth und verdienen eine eingehende Prüfung, doch haben sie uns bisjetzt von der Richtigkeit der vorgetragenen Hypothese noch nicht überzeugen können.

7) Die Fragmente des Papias.[60]) Papias war Bischof von Hierapolis, doch sind die näheren Angaben über sein Leben spärlich und unsicher. Auch von seinen Schriften sind nur geringe Fragmente bei späterm Schriftstellern auf uns gekommen.[61]) Dieselben sind von größter Bedeutung für unser Urtheil über die Entstehung der Evangelien, aber ihre Deutung ist so schwierig und umstritten, daß wir in eine Betrachtung derselben hier nicht eintreten können.[62])

An die apostolischen Väter schließen sich als zweite Gruppe die Apologeten. Sie sind die wichtigsten Repräsentanten des kirchlichen Schriftthums während der beiden letzten Drittel des 2. Jahrhunderts. Sie wenden sich bald gegen das Judenthum, um den Nachweis zu führen, daß das Alte Testament selbst in seinen Weissagungen auf das Christenthum hinweise, bald gegen das Heidenthum, um entweder der heidnischen Religion und Philosophie nachzuweisen, daß das Christenthum die höchste Weisheit und reinste Wahrheit enthalte, oder der heidnischen Staatsgewalt den Beweis zu führen, daß die Christen gute Staatsbürger seien und als solche den staatlichen Schutz verdienen. Zu dieser Gruppe von Schriftstellern gehören Justin der Märtyrer, Tatian, Athenagoras, Theophilus und Irenäus.[63]) Ueber diese Männer und ihre Schriften vergl. die speciellen Artikel. Die Werke sämmtlicher griechischer Apologeten erschienen zuerst in den Ausgaben der Werke Justin's von Fr. Morel, Paris 1615 und 1636, darauf in der Mauriner Ausgabe des Prudentius Maranus: Justini philosophi et martyris opera. Tatiani adv. Graecos oratio. Athenagorae legatio pro Christianis. S. Theophili Antiocheni tres ad Autolycum libri, Hermiae philosophi irrisio gentilium philosophorum, item in appendice supposita Justino opera etc. Paris 1742. Neuerdings ist die beste Ausgabe veranstaltet von J. C. Otto: Corpus apologetarum christianorum saeculi secundi, Jenae 1847—1861. 2. Aufl., Jena 1876 fg.

Für die folgende Zeit treten auseinander die Väter der griechischen und die Väter der lateinischen Kirche.

---

55) Eine Uebersicht der verschiedenen Ansichten geben Gebhardt und Harnack in den Prolegg. 56) Vgl. Hilgenfeld, Prolegg. p. II. 57) Les Antonins. III. ed. Paris 1875. 58) S. Cécile et la société Romaine aux deux premiers siècles, II. ed. Paris 1877. 59) In der 2. Aufl. des Hermae pastor (Leipzig 1881), prolegg. XXI sq. 60) Ueber die Person des Papias vgl. den Artikel Sect. III, Bd. XI, S. 73.

61) Dieselben sind neuerdings zusammengestellt von Routh, Reliquiae sacrae, 2. ed. vol. I (Oxford 1846; Gebhardt und Harnack, Patrum apost. opera, Fasc. I (Leipzig 1875); Hilgenfeld in seiner Zeitschr. für wissensch. Theologie (1875). 62) Von der reichhaltigen Literatur über diesen Gegenstand seien genannt: W. Weiffenbach, Das Papiasfragment bei Eusebius K-G. III, 39, 3. 4 eingehend exegetisch untersucht (Gießen 1874); C. L. Leimbach, Das Papiasfragment (Gotha 1875); A. Loman, Het getuigenis van Papias over schrift en overlevering in der Theolog. Tijdschrift (1875); J. G. D. Martens, Papias als Exeget van Logia des Heeren (Amsterdam 1875); Straatmann, Nog eens het Papias-Fragment, in der Theolog. Tijdschrift (1876); W. Weiffenbach, Rückblick auf die neuesten Papiasverhandlungen, in den Jahrbüchern für protest. Theologie (1877); H. Lüdemann, Zur Erklärung des Papiasfragments (Ebend. 1879); W. Weiffenbach, Die Papiasfragmente über Markus und Matthäus (Berlin 1878). 63) Außer diesen wissen wir noch die Namen und besitzen zum Theil einige dürftige Fragmente von andern Apologeten, wie Miltiades, Claudius Apollinaris, Quadratus, Aristides, Melito von Sardes u. a.

Zu jenen gehören vor allem die Vorsteher der alexandrinischen Katechetenschule, Pantänus, Clemens und Origenes, der „Vater der Orthodoxie", Athanasius, die drei großen Kappadocier, Gregor von Nyssa, Gregor von Nazianz, Basilius d. Gr. Ihre Reihe schließt mit Johannes Damascenus. Unter den lateinischen Vätern überragt Augustin alle andern. In zweiter Linie zeichnen sich aus Cyprian, Ambrosius, Hieronymus, Isidor von Sevilla und Gregor d. Gr. Betreffs dieser Männer verweisen wir auf die speciellen Artikel.

Zum Schluß nennen wir noch die wichtigsten Gesammtausgaben der Werke der Kirchenväter: Magna bibliotheca veterum patrum, ed. Marg. de la Bigne. Paris 1575 sq. 17 vol. fol. — Maxima bibliotheca veterum patrum. Lugd. 1677 sq. 27 vol. fol. — A. Gallandi, Bibliotheca veterum patrum et antiquorum scriptorum ecclesiasticorum. Venetiae 1765 sq. 14 vol. fol. — J. P. Migne, Patrologiae cursus completus, seu bibliotheca universalis SS. Patrum scriptorumque ecclesiae. Paris 1840 sq. (Zur Zeit noch nicht abgeschlossen.) — Sanctorum patrum opuscula selecta ad usum praesertim studiosorum theologiae edidit et commentariis auxit H. Hurter (Innsbruck, 1882 erschien T. XLII—XLIV). Kritisch werthvoll ist die noch unvollendete Ausgabe, welche von der Wiener Akademie veranstaltet wird: „Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum". Wien 1866 fg. Von Uebersetzungen seien genannt: C. F. Rößler, Bibliothek der Kirchenväter. 10 Bde. Leipzig 1776—1786. — Bibliothek der Kirchenväter. Auswahl der vorzüglichsten patristischen Werke in deutscher Uebersetzung. Hrsg. v. Thalhofer. Kempten (1882 erschien Bändchen 366—374).

(Bernhard Pünjer.)

KIRCHENVERFASSUNG bedeutet die gesammte, durch geschriebene oder durch Gewohnheit festgestellte, der Verfolgung religiöser Zwecke dienende äußere Organisation für eine bestimmte Anzahl auf gleicher Auffassung der christlichen Offenbarung stehender Christen. Durch die rechtliche Zusammenschließung entsteht der Begriff der christlichen Kirche im Rechtssinne, eines christlichen Kirchenkörpers. Wenn einerseits diese auf den gleichen dogmatischen Anschauungen aller Glieder, wenigstens in bestimmten wesentlichen Punkten, beruhen muß, so ist es andererseits möglich — und dem entspricht auch die historische Entwickelung —, daß nicht alle diejenigen, welche die gleiche Auffassung der christlichen Offenbarung haben, in einen einzigen kirchlichen Körper zusammengeschlossen sind, sondern vielmehr in verschiedenen derartigen, voneinander völlig unabhängigen Organisationen stehen. Die römisch-katholische Kirche bildet allerdings einen einzigen, sich über die ganze Erde erstreckenden kirchlichen Körper mit ein und derselben Verfassung, nicht aber die evangelische Kirche und zwar diese nicht einmal in ihren verschiedenen beiden Richtungen, der lutherischen und reformirten, ja selbst in Deutschland zerfällt sie in verschiedene derartige voneinander unabhängige Organisationen mi besondern Kirchenverfassungen.

I. Was die Verfassung der ältesten christlichen Kirche betrifft, so konnte bei der sich erst allmählich vollziehenden Verbreitung des Christenthums und bei der Stellung des Christenthums im römischen Reiche von einer sofortigen Zusammenschließung aller dem Christenthume gewonnenen Bekenner in einen einzigen Organismus keine Rede sein. Jede christliche Gemeinde bildete vielmehr einen solchen für sich, während sie den übrigen gegenüber rechtlich unabhängig war und mit ihnen in keinem rechtlichen Verbande stand. Die Kirchenverfassung in der zweiten Hälfte des 1. und im Anfange des 2. Jahrh. n. Chr. ist lediglich Verfassung der einzelnen, selbständigen Gemeinden, wenngleich dieselbe auch durch Uebertragung und Nachbildung im wesentlichen in allen dieselbe gewesen ist. Die Grundlage der Verfassung dieser Gemeinden bildet die Gleichberechtigung aller Mitglieder bei der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten. Für die Leitung derselben wird durch Wahl der Mitglieder ein Collegium von Vorstehern, ἐπίσκοποι oder πρεσβύτεροι, (Bischöfen, Presbytern oder Aeltesten) eingesetzt, welche den gemeinsamen Gottesdienst leiten, die Sakramente spenden und die Aufsicht über das sittliche Leben der Gemeinde führen. Neben ihnen stehen in dienenden Stellen die gleichfalls von den Gemeindemitgliedern gewählten διάκονοι, Diakonen, deren Thätigkeit gewisse Hülfsleistungen beim Gottesdienst und die Ausübung christlicher Liebeswerke, namentlich der Armen- und Krankenpflege, umfaßt. Außer dem Rechte der Wahl der Aeltesten und Diakonen, welche ihr Amt lebenslänglich versehen, hatten aber auch die Mitglieder der Gemeinde die Befugniß zur Lehre des Evangeliums, welche von jeder amtlichen Stellung unabhängig war, endlich auch das Recht, bei der Handhabung der Kirchenzucht mitzuwirken. Zweifellos steht — die katholische Kirche behauptet allerdings das Gegentheil — noch für den Anfang des 2. Jahrh. die Gleichheit aller Presbyter fest, nicht minder, daß das Presbyteramt damals noch lediglich den Charakter eines Gemeindeamtes gehabt hat. Ein besonderer Episkopat im Sinne der katholischen Kirche ist der christlichen Kirche, d. h. der Verfassung der einzelnen Gemeinden, in dieser Zeit noch unbekannt.

II. Katholische Kirche. Indessen noch im Laufe des 2. Jahrh. beginnt infolge der gnostischen Strömungen sich das Bedürfniß nach einem einheitlichen, göttlich beglaubigten Leitungsorgane geltend zu machen, über und aus dem Presbyter-Collegium heraus erhebt sich jetzt eine leitende monarchische Spitze, der Bischof, welcher an Stelle Gottes als dessen Vertreter, als höchster Richter, als Hoherpriester und Prophet gilt und dessen Stellung bald auch auf eine Nachfolge in die Stellung der Apostel und in ihre apostolische Amtsbefugniß gegründet wird. Ferner machen sich zugleich in jener Zeit die alttestamentlichen und jüdischen Anschauungen von der Nothwendigkeit eines mit dem Mittleramte zwischen Gott und den Menschen ausgerüsteten Priesterthums geltend und so hat sich im 3. Jahrh. weiter die Unterscheidung der christlichen Gläubigen in das gemeine Christenvolk, den λαός, und den κλῆρος, die geistlichen Berufsträger, festgestellt. An der Spitze derselben steht mit hohenpriesterlichen Rechten der

Bischof, unter ihm als Beirath oder Senat die Presbyter, die Träger des Priesterthums, und dann auf den weitern Stufen die Diakonen und eine Reihe anderer dienender kirchlicher Beamten, deren Functionen sich aus dem Diakonat entwickelt haben, die Subdiakonen, die Akoluthen, Exorcisten, Lectoren und Ostiarien (s. auch den Artikel: Ordination).

Im Laufe des 3. Jahrh. galt der Episkopat (in der erwähnten Bedeutung) als nothwendiges Moment der christlichen Kirche. Rechtlich stand aber vorerst jede Gemeinde, mit ihrem Bischofe an der Spitze, noch unabhängig da, und das einigende Band war kein rechtliches, sondern nur das faktische Band des gleichen christlichen Glaubens. In derselben Zeit traten indessen schon die einzelnen Bischöfe, sei es aus derselben bürgerlichen Provinz, sei es aus größeren, durch Nationalität, Sprache oder gemeinsame Interessen verbundenen Gebieten zu Versammlungen, sogenannten Synoden oder Concilien, zusammen, um über wichtige kirchliche Angelegenheiten, welche eine über die Einzelgemeinde hinausgehende Bedeutung hatten, insbesondere aber über dogmatische Fragen und über Lehrstreitigkeiten zu berathen. Infolge der Regelmäßigkeit dieser Synoden bildet sich zunächst ein fest organisirter Verband der Bisthümer und Bischöfe ein und derselben Provinz (Eparchie). Das höchste Organ für diese ist die Eparchial- oder Provinzial-Synode, welche die gemeinsamen kirchlichen Angelegenheiten dieses Bezirks zu erledigen hat. An ihrer Spitze steht als Vorsitzender der Bischof der Provinzialhauptstadt, der Metropolit oder Erzbischof. Im Morgenlande schließen sich ferner wieder die mehrern Eparchien in Anlehnung an die politische Eintheilung des römischen Reiches zu größeren einheitlichen Bezirken, den Exarchaten und Patriarchaten oder Diöcesen zusammen, an deren Spitze als oberster Leiter der Exarch, bezüglich der Patriarch, mit dem Rechte, die Bischöfe des ganzen Sprengels zu Synoden zu versammeln und die neugewählten Bischöfe derselben zu ordiniren, steht. Schon im 4. Jahrh. gliedert sich also die kirchliche Verfassung in mehrere übereinanderstehende Instanzen, von denen nunmehr nur noch die höchsten in jedem der großen Bezirke nach oben hin unabhängig dastehen. In derselben Zeit wird aber ferner auch ein einigendes rechtliches Band über diese großen Kirchenkörper geschaffen, das zuerst durch die kaiserliche Initiative berufene allgemeine Concil. Nachdem Constantin die Berechtigung der christlichen Religion und Kirche im römischen Reiche anerkannt hatte und die Kirche damit des römischen jus publicum theilhaftig geworden war, wurde auf sie der altrömische Satz, daß das jus sacrum ein Theil des letztern sei, angewendet, und da dem Kaiser nach römischer Anschauung die Machtvollkommenheit über das jus publicum zukam, so hatte er nunmehr auch die oberste Gewalt, namentlich die oberste Gesetzgebung, über die Kirche auszuüben. Aber bei derselben, vor allem der Feststellung der Lehre gewährt der Kaiser, freilich nicht kraft staatsrechtlicher Nothwendigkeit, sondern in Berücksichtigung der Lage der Verhältnisse, der Kirche eine Mitwirkung durch die Versammlungen der Bischöfe des ganzen Reiches. Diese Versammlung, das allgemeine Concil, ist also einmal das Organ des Kaisers, durch welches er seinen Einfluß auf die Kirche ausübt und durch dessen Ansehen und Autorität er diesen verstärkt, andererseits erscheint dasselbe auch als Organ der ganzen, aus den bisher unabhängigen großen Verbänden gebildeten Kirche, welches diese rechtlich in eine höhere Einheit zusammenfaßt, insofern als es mit und unter kaiserlicher Autorität berechtigt ist, die Glaubenslehre mit bindender Kraft für die ganze Kirche festzusetzen und für dieselbe allgemeingültige Rechtsnormen aufzustellen.

Unter den Kirchen des Abendlandes hat schon seit dem 2. Jahrh. und im 3. Jahrh. die römische Kirche und der Bischof derselben ein bedeutendes Ansehen genossen. Einmal galt die römische Kirche als Stiftung des Apostels Petrus und sie war daher die einzige im Abendlande, welche sich apostolischer Gründung rühmen konnte. Außerdem bildete ihr Sitz den Mittelpunkt der damaligen antiken Welt und ermöglichte ihr, in einen weitgehenden Verkehr mit den übrigen Kirchen und Gemeinden zu treten. Im 3. Jahrh. wurde allerdings dieses besondere, freilich nur rein factische Ansehen der römischen Kirche bereits auf die Succession ihres Bischofs in die Rechte des ersten der Apostel, des Apostelfürsten Petrus, gestützt und infolge dessen für die römische Kirche die Stellung der vorzüglichsten Bewahrerin der reinen christlichen Lehre in Anspruch genommen; indessen hat der römische Bischof damals noch keine Leitungs- oder Regierungsrechte über die ganze Kirche besessen, vielmehr stand er als sogenannter Patriarch des Abendlandes, da er das Ordinationsrecht der Bischöfe von ganz Italien hatte, rechtlich dem morgenländischen Patriarchen gleich. Erst die dogmatischen Streitigkeiten des 4. Jahrh., in denen die Stellung des römischen Bischofs bei dem hohen Ansehen seiner Kirche schwer in das Gewicht fiel und in denen die römische Kirche für die Erhaltung der orthodoxen Lehre eintrat, führten dazu, daß das Concil von Sardica (343), welches freilich nicht das Ansehen einer allgemeinen Synode erlangt hat, dem römischen Bischofe das Recht einer höheren Instanz bei Absetzungen von Bischöfen (wegen Irrlehre) beilegte, und im folgenden Jahrhundert nahmen die römischen Bischöfe schon mit Rücksicht auf die Stellung ihres Bischofsstuhles ein oberstes Entscheidungsrecht in allen wichtigeren Angelegenheiten und ein oberstes Gesetzgebungsrecht für die einzelnen Theile der Kirche für sich in Anspruch. Für das Abendland ist im J. 445 durch Kaiser Valentinian III. die primatiale Stellung des römischen Bischofs mit den erwähnten Rechten — unter stillschweigendem Vorbehalt der obersten Machthoheit des römischen Kaisers — über die Kirche gesetzlich anerkannt worden, indessen sind die betreffenden Befugnisse, abgesehen von dem unter der Metropolitangewalt des römischen Bischofs stehenden Italien, damals allein in Illyrien und in einem Theile von Südgallien zu praktischer Ausübung gekommen, und noch das ganze erste Jahrtausend hindurch wurde das allgemeine Concil als das oberste, auch über dem Papste stehende Organ der Kirche betrachtet. Wenn es allerdings sowol

schon in dieser Zeit wie auch nachher den römischen Bischöfen gelang, die von ihnen beanspruchte Stellung durch Eingreifen in einzelne kirchliche Angelegenheiten vielfach zur Geltung zu bringen, so wurde doch der durch alle diese Umstände herbeigeführte Centralisationsproceß zunächst infolge der Bildung der Germanenreiche auf dem Boden des römischen Kaiserstaates unterbrochen, da die in diesem gegründeten Kirchen ohne einen directen und rechtlichen Zusammenhang mit der römischen Kirche blieben, wenngleich auch in ihnen der römische Bischof als der erste Bischof der Christenheit anerkannt und die Bewahrung der Glaubensgemeinschaft mit demselben als nothwendig erachtet wurde. Erst infolge der Verbindung der karolingischen Hausmeier mit Bonifacius und deren Bestrebungen, die verweltlichte fränkische Kirche nach dem römischen Vorbilde zu reformiren, beginnt der Centralisationsproceß von neuem. Zunächst wesentlich nur insofern, als durch die Erweiterung der fränkischen Monarchie, sowie durch das Kaiserthum Karl's des Gr. und die dieses beherrschende Idee des universalen christlichen Staates der Boden für die weitere mittelalterliche Entwickelung vorbereitet wird. Denn Karl der Gr. selbst hat in seinem Reiche noch die oberste und entscheidende Leitung der Kirche in seinen Händen behalten, aber wenngleich er dem Papste kein selbständiges und von ihm unabhängiges Leitungsrecht über die fränkische Kirche einräumte, so war es immer für die Machtförderung des Papstthums von entschiedenem Vortheile, daß er das von seinem Vorfahren begonnene Werk, die fränkische Kirche gemäß den römischen Einrichtungen zu gestalten, weiter fortführte und dem Papste die Befugniß einräumte, über die geistliche Seite der Kirche und über die Aufrechthaltung und Beobachtung der damals in Geltung stehenden kirchlichen Normen, der Canones und der in die Praxis übergegangenen Erlasse der römischen Bischöfe, zu wachen. Die schwachen Nachfolger Karl's des Gr. waren nicht im Stande, die von diesem über die Kirche geübte Oberleitung sich zu bewahren. Bei den vielen Anlässen, welche die Streitigkeiten unter ihnen und die dadurch immer mehr wachsende Verwirrung im Frankenreiche den Päpsten zum Eingreifen in die kirchlichen und politischen Verhältnisse desselben boten, gelang es denselben, einen immer größeren Einfluß geltend zu machen, dessen Bethätigung als Ausübung der von ihnen beanspruchten Primatialrechte erscheinen konnte. Vor allem war es Nikolaus I. (858—67), welcher zuerst, und zwar nicht ohne Erfolg, die spätere römische Politik einschlug, die fürstliche und weltliche Gewalt der Kirche unterzuordnen, sowie in der letztern die Selbständigkeit der einzelnen localen Leitungsinstanzen, vor allem der Bischöfe, zu brechen und diese in volle Abhängigkeit vom Papstthume zu bringen, wobei er in der damals entstandenen, dieselben Anschauungen vertretenden falschen Decretalensammlung des sogenannten Pseudo-Isidor's eine wesentliche Stütze fand.

Die Weiterverfolgung dieser Politik wird aber durch die über Italien mit der Auflösung des karolingischen Reiches hereinbrechende Verwirrung, namentlich durch das sich des Papstthums bemächtigende Adels- und Weiberregiment gehindert. Erst das neuerrichtete deutsche Kaiserthum erhebt das Papstthum aus seiner Erniedrigung. Indem es seinerseits bemüht ist, die Kirche im Innern zu reformiren, übt es thatsächlich mit den von ihm eingesetzten und von ihm abhängigen Bischöfen die Herrschaft über dieselbe aus. Andererseits aber erkennt es im Papstthume die oberste Spitze der universalen Kirche an, es macht sich dasselbe für die Durchführung der Reformen dienstbar, holt das Einverständniß der Päpste für wichtige Angelegenheiten ein, hält namentlich gemeinschaftlich mit diesen Synoden ab, und stärkt dadurch gerade die vom Papstthume erstrebte Primatialstellung immer mehr.

Seit der Mitte des 11. Jahrh. zieht die bei der Curie herrschende, von Hildebrand (Gregor VII.) geleitete Partei aus den von den Kaisern selbst geförderten Reformbestrebungen die weitere Consequenz, daß die Kirche auch von dem Einflusse der weltlichen Gewalten, insbesondere von der Herrschaft der kaiserlichen Macht, frei sein müsse. Es beginnt der Kampf, in welchem das Papstthum die Verwirklichung des christlichen Universalstaates unter seiner obersten Leitung erstrebt und den Kaiser in die Stellung eines von dem letztern abhängigen Organs für die Ausübung der weltlichen Gewalt herabzudrücken sucht. Voraussetzung eines entscheidenden Erfolges in diesem Kampfe war die Concentration aller kirchlichen Gewalt in der Hand einer einzigen leitenden Spitze, des Papstthums, und es gelingt demselben auf Grund der schon früher anerkannten Primatialstellung des römischen Bischofs und mit der Unterstützung des Episkopats (welcher zum großen Theil in seiner Kurzsichtigkeit lediglich für die von Rom aus proclamirte Freiheit der Kirche zu kämpfen glaubte, ohne zu bemerken, daß ihm mit dem Unterliegen der kaiserlichen Macht auch die beste Stütze seiner eigenen Selbständigkeit entzogen wurde) in der Zeit von der Mitte des 11. Jahrh. bis zum 13. Jahrh. — die verschiedenen Stufen bezeichnen der Anfang des Papstthums Gregor's VII., das weitere Aufsteigen das Alexander's III., der Abschluß das Innocenz' III. endlich die Feststellung der letzten Consequenzen das Bonifacius' VIII. — den Primat des Papstes zu einer monarchischen und absoluten Macht über die Kirche umzubilden und zu steigern.

Der Papst, welcher jetzt als Stellvertreter Gottes oder Christi gilt und sich auch seit Innocenz III. als solcher selbst bezeichnet, beansprucht die oberste und höchste Gewalt in der Kirche, kraft welcher er jeder Verantwortung vor einem menschlichen Richter, ja selbst vor einem allgemeinen Concil überhoben ist. Er besitzt das oberste Gesetzgebungsrecht und dieses ist nicht mehr, wie es die frühere Lehre war, durch die Canones der alten Kirche, sondern lediglich durch das Dogma und das göttliche, in der Heiligen Schrift und der göttlichen Tradition niedergelegte Recht beschränkt. Herkömmlicherweise übt er bis in das 13. Jahrh. hinein dasselbe noch in den wichtigsten Fällen mit dem allgemeinen Concil aus. Das letztere ist aber nicht mehr ein über dem Papste stehendes Organ der

ganzen Kirche, vielmehr hat es der Papst zu berufen, zu leiten und zu schließen, seine Betheiligung an demselben ist wesentlich, und wenngleich rechtlich ein gültiger Concilsbeschluß nur durch die Mehrheit der Bischöfe und die Zustimmung des Papstes zu Stande kommen kann, so ist das allgemeine Concil des Mittelalters doch thatsächlich nichts als ein großer Beirath und Senat des Papstes gewesen. Der Papst hat weiter ein allgemeines Dispensations- und Absolutionsrecht, das ausschließliche Recht zur Gründung von Bisthümern, er versetzt allein die Bischöfe von einem Bisthume zum andern. Alle Erzbischöfe und Bischöfe haben ihm bei ihrem Amtsantritte ein dem Vasalleneide nachgebildetes juramentum obedientiae abzuleisten. Er hat allein das Recht der Absetzung der Bischöfe und das Entscheidungsrecht bei streitigen Bischofswahlen. Er besitzt die oberste Gerichtsbarkeit in der Kirche, kraft welcher er über alle an ihn erhobenen Appellationen und Beschwerden zu entscheiden befugt ist, außerdem hat er zugleich die Stellung des ordentlichen Richters für die ganze Christenheit und kann demzufolge auch in allen an ihn in erster Instanz gebrachten Sachen urtheilen. Er besitzt weiter das oberste Besetzungsrecht aller kirchlichen Benefizien und ist berechtigt, seiner Besetzung einzelne oder ganze Klassen von Benefizien unter Ausschluß der Rechte der Localinstanzen zu reserviren. Nicht minder hat er das Recht, die einzelnen Kirchen und den Klerus in den einzelnen Ländern zu besteuern. Endlich kommt ihm die Aufsicht und die Controle über die gesammte kirchliche Verwaltung in allen Theilen der katholischen Welt zu und zur Ausübung derselben sendet er seine Legaten aus, welche zugleich als seine Stellvertreter seine Befugnisse unter Beiseiteschiebung der regelmäßigen Localinstanzen, namentlich der Bischöfe, wahrnehmen können.

Zu dauernder Herrschaft sind diese Anschauungen, welche man in ihrer Gesammtheit das Papalsystem nennt, aber damals noch nicht gelangt. Die schreienden Misstände, welche infolge der Verweltlichung der Kirche und der Ausbeutung der päpstlichen Macht im politischen und finanziellen Interesse hervorgerufen worden waren, und die Vermehrung und Vergrößerung derselben durch das päpstliche Schisma riefen bei der Unfähigkeit und Unlust des Papstthums, seinerseits mit den nothwendigen Reformen in der Kirche vorzugehen, eine rückläufige Bewegung hervor, welche sich nothwendig gegen die bisherige absolute Machtstellung des Papstthums richten mußte, um so mehr, als die ihrer Ziele jetzt mehr als früher bewußte weltliche Macht schon theilweise den Kampf gegen dasselbe aufgenommen hatte und eine Beseitigung der schweren Schäden der Kirche ohne Mitwirkung der weltlichen Fürsten nicht möglich war. Als Mittel dazu blieb nach Lage der kirchlichen Verfassung und nach Lage der damaligen Verhältnisse nur das allgemeine Concil übrig, und die Theorie fand die Rechtfertigung dafür zum Theil (so Peter d'Ailli und Gerson) darin, daß die Fülle der kirchlichen Gewalt nicht dem Papstthume, sondern der allgemeinen Kirche und der Repräsentation derselben durch den zum allgemeinen Concil versammelten Episkopat zukomme, und daß, wenngleich dem Papste die Ausübung dieser Machtvollkommenheit gebühre, das allgemeine Concil doch eine oberstrichterliche Stellung über den Papst, und in wichtigen Angelegenheiten eine concurrirende, sowie im Falle des Misbrauches der päpstlichen Befugnisse eine corrective Gewalt besitze. Die großen Reformconcilien des 15. Jahrh., das von Konstanz (1414—18) und das von Basel (1431—43) haben diese Lehren praktisch verwirklicht und in das Rechtsleben der Kirche einzuführen gesucht. Weil die letztern auf der Anschauung beruhen, daß die Bischöfe als die de jure ordinario berechtigten Kirchenobern ihre Autorität unmittelbarer göttlicher Verleihung verdanken und der Papst nur der erste, zur Erhaltung der Einheit eingesetzte Bischof ist, nennt man diese Lehren das Episkopalsystem, während das Papalsystem, welches die Fülle aller kirchlichen Gewalt dem Papste beilegt, den Episkopat zwar ebenfalls als eine göttliche Institution betrachtet, den Bischöfen aber nur eine durch das Papstthum beschränkte oder aus demselben abgeleitete Machtbefugniß, sowie die Stellung von Gehülfen desselben beilegt.

Die römische Curie, welche die Reformconcilien niemals direct und unzweideutig anerkannt hat, hat stets an dem Papalsysteme festgehalten und es ist ihr schon auf dem Concil von Basel geglückt, durch Theilung desselben eine neue rückläufige Bewegung einzuleiten und das Concil von Trient nicht nur von der Sanction irgendwelcher episkopalistischen Anschauungen fernzuhalten, sondern ihnen auf demselben sogar eine indirecte Niederlage zu bereiten. Dieselben haben freilich seit der Zeit der Reformconcilien in den meisten Ländern, namentlich in Frankreich, Anerkennung und Verbreitung gefunden, sie sind ein Theil derjenigen Doctrinen geworden, welche man unter der Bezeichnung Gallikanismus (besondere Freiheiten der französischen Kirche) zusammenfaßt, und haben dann eine weitere Entwickelung und Ausgestaltung in den Niederlanden und in Deutschland erhalten. Ihre Stütze fanden sie seit dem 16. Jahrh. in dem für die Bestimmung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche maßgebend gewordenen Staatskirchenthume, und unter diesen Umständen war die Curie nicht in der Lage, sie dogmatisch zu reprobiren, um so weniger, als ein solches Vorgehen damals nur auf dem Wege des allgemeinen Concils denkbar war, ein solches aber seit der Zeit der Reformconcilien dem Papstthume als sein gefährlichster Feind erschien. Das war erst möglich, als das im J. 1815 restaurirte Papstthum im stillen den ultramontanen Geist immer mehr verbreitet, als die allmähliche Abschwächung und Beseitigung des Staatskirchenthums seinen desfallsigen Bestrebungen immer größeren Raum verschafft hatte und die Bischöfe, um sich der modernen Entwickelung zu erwehren, nicht nur die ihnen von Rom aus gegebenen Anweisungen willig entgegennahmen, sondern auch selbst in ihren Diöcesen für die Beseitigung der früheren episkopalistischen und gallikanischen Anschauungen wirkten. Als diese thatsächlich in der katholischen Kirche so gut wie überwunden waren, konnte das Papstthum durch die Berufung eines allgemeinen Concils, mittels derjenigen

Einrichtung, welche einst den Päpsten die gefährlichste Waffe in den Händen ihrer Gegner erschien, das Ergebniß dieser Entwickelung feststellen. Das 1869 einberufene vaticanische Concil hat in seiner Constitution vom 18. Juli 1870 das extremste Papalsystem sanctionirt. Danach steht dem Papste, als Nachfolger des Apostels Petrus, nicht nur für alle Zeiten der ihm von Christus übertragene Primat zu, sondern er ist auch zugleich, wenn er als Lehrer und Hirt aller Christen kraft seiner apostolischen Autorität einen den Glauben und die Sitten betreffenden Satz für die Kirche feststellt (also ex cathedra definirt), kraft göttlichen Beistandes mit der Unfehlbarkeit ausgerüstet, ohne daß es der Zustimmung der Kirche, d. h. eines allgemeinen Concils, bedarf. Weiter ist der Papst aber auch kraft seines Primats zugleich der Universalbischof der ganzen Kirche, d. h. er besitzt eine unmittelbare ordentliche bischöfliche Gewalt über alle einzelnen Kirchen, Diöcesen und Gläubigen. Durch diese Constitution, welche übrigens auch noch ausdrücklich die episkopalistische Lehre, daß es statthaft sei, von den Entscheidungen des Papstes an ein allgemeines Concil, als eine höhere Autorität über demselben, zu appelliren, reprobirt, ist der Episkopalismus für die heutige katholische Kirche dogmatisch verworfen, seine frühere Hauptwaffe gegenüber dem Papstthume, das allgemeine Concil, bedeutungslos und entbehrlich gemacht, und endlich die Grundlage des letztern, die Selbständigkeit des Bischofsamtes, verneint, da eine solche neben der in jeder Diöcese concurrirenden bischöflichen Gewalt des Papstes nicht bestehen kann, vielmehr die Bischöfe thatsächlich in die Lage abhängiger Vicare gebracht sind.

Die Tendenz der Centralisation und der absoluten Herrschaft, welche das Papstthum seit der letzten Hälfte des 11. Jahrh. zum maßgebenden Princip der Leitung der ganzen katholischen Kirche und zwar, wie gezeigt, mit entscheidendem Erfolge zu machen bemüht gewesen ist, hat seit dem 16. Jahrh. auch die bischöfliche Diöcesanverwaltung beherrscht. Wie der Papst die allgemeine Kirchenverwaltung in seiner Hand und in den römischen Behörden concentrirt, so schließen die Bischöfe den Diöcesan-, insbesondere den Pfarrklerus, von jeder Betheiligung bei der Verwaltung der Diöcese, welche früher namentlich auf den Diöcesansynoden geübt wurde, aus, und lassen sie durch die von ihnen eingesetzten, von ihnen abhängigen bischöflichen Behörden führen, ja in neuerer Zeit hat, abgesehen von der rein klerikalen und ultramontanen Erziehung, auch die Vergebung vieler Pfarrstellen nicht mehr zu festem lebenslänglichem Recht, wie die kanonischen Vorschriften anordnen, sondern lediglich auf Widerruf als beliebtes Mittel zur Beseitigung jeder Selbständigkeit des niedern Klerus gegenüber den Bischöfen unter stillschweigender Billigung der Curie gedient, da diese ihrerseits allein eine Opposition des niedern Klerus zugelassen hat und zu gestatten geneigt ist, wenn sie sich gegen nicht völlig ultramontan gesinnte Bischöfe und gegen die Lauheit derselben in der Unterstützung ihrer eigenen Politik richtet.

Die heutige katholische Kirche bietet demnach das Bild eines kirchlichen Organismus, in welchem ein durch übernatürliche Befähigung allein zur Herrschaft oder zur Theilnahme an derselben berechtigter Stand der großen Mehrzahl, den von jeder Mitwirkung an der kirchlichen Verwaltung ausgeschlossenen Kirchengliedern, gegenübersteht (vgl. auch den Artikel Kirchengewalt), und dessen ganze Leitung in den Händen eines mit absoluter und monarchischer Gewalt, sowie mit der göttlichen Prärogative der Unfehlbarkeit ausgestatteten Amtsträgers in der Weise ruht, daß alle übrigen maßgebenden Leitungsinstanzen von seinem Willen und die niedern Organe wieder von dem der letztern, also mittelbar von der höchsten Instanz, völlig abhängig sind. Das Papstthum ist heute die katholische Kirche.

III. Evangelische Kirche. Die evangelische Kirche hat in ihren beiden Richtungen das katholische Dogma von der Ordination und von der göttlichen Einsetzung des Papstthums verworfen. Sie konnte ihre Verfassung daher nicht auf die Grundlage eines besondern, mit übernatürlicher Fähigkeit zur Regierung der Kirche ausgestatteten Standes aufbauen, vielmehr ließ die evangelische Lehre von dem allgemeinen Priesterthume aller Gläubigen der Betheiligung aller Gemeindeglieder an der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten vollen Raum, ja es wäre sogar eine Gestaltung der Verfassung auf dieser Grundlage ihren Anschauungen am entsprechendsten gewesen.

Im Gebiete der lutherischen Reformation ist es indessen kaum zu Ansätzen einer Mitwirkung der Gemeindeglieder bei der Verwaltung der localen Kirchenangelegenheiten gekommen. Soweit die Einrichtung einer höheren, zusammenfassenden Ordnung über den Einzelgemeinden in Frage kam, war das Bestreben der Reformatoren nicht auf die Gründung einer neuen Kirche neben der alten, sondern auf durchgreifende Reform der letztern im evangelischen Sinne gerichtet; daher versuchten sie die katholischen Bischöfe, deren nach evangelischen Anschauungen umgestaltetes Regiment sie für eine äußere, löbliche menschliche Ordnung anzuerkennen bereit waren, auf die Seite der Reformation herüberzuziehen. Unter diesen Umständen stand für sie von Anfang an die Verfassungsfrage im Hintergrunde. Vor der völligen Aussichtslosigkeit der gedachten Bestrebungen machte sich aber bei den schwankenden Verhältnissen und der fortschreitenden Auflösung des alten Kirchenwesens das Bedürfniß nach einer äußern, leitenden und ordnenden Macht thatsächlich immer mehr geltend. Die Stellung eines zur Ausübung einer solchen geeigneten Organs hatten aber in der damaligen Zeit, namentlich bei dem Standpunkte, welchen Kaiser und Reich gegenüber der neuen Lehre eingenommen hatten, lediglich die weltlichen Obrigkeiten, namentlich die Landesherren, ja diese wurden geradezu durch die Verhältnisse, wollten sie die evangelische Lehre aufrecht erhalten und weiter fördern, zur Uebernahme dieser Functionen gedrängt. Den Anhalt dafür bot die schon in katholischer Zeit von den Landesherren beanspruchte und geübte Advocatie, das Recht und die Pflicht zum Schutz der Kirche, aus welcher die Pflicht, dieselbe vor Irrlehren und vor der Verwaltigung durch ihre Geistlichkeit zu bewahren, hergeleitet

werden konnte. Das Fundament aber, auf welches hauptsächlich und principiell jene Stellung und jene Berechtigung der Landesherren gegründet wurde, war die Anschauung, daß der Beruf der weltlichen, von Gott eingesetzten, insbesondere der christlichen Obrigkeit überhaupt, auf die Schaffung und Aufrechterhaltung der Ordnung und des Rechtes nicht blos im Staate, sondern auch in der Kirche gehe, vor allem aber, weil die weltliche Obrigkeit die Wächterin beider Tafeln der 10 Gebote Gottes sei, auf Aufrechterhaltung der Gebote der ersten Tafel, d. h. auf die Fürsorge für rechte Verehrung Gottes und die Anstellung frommer Diener des Herrn, gerichtet sei. Daneben hat sich auch weiter der Gedanke geltend gemacht, daß wie jeder Christ mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln und Kräften für die Erhaltung der reinen Lehre und Förderung wahrer Gottesverehrung zu wirken habe, in erster Linie der Landesherr mit seiner höheren Macht als vornehmstes Glied, als membrum praecipuum, der Kirche für die Zwecke des Evangeliums eintreten müsse. Als im J. 1555 der Augsburger Religionsfriede die Jurisdiction der katholischen Bischöfe über die Evangelischen Fürsten suspendirt hatte, fand man in dieser Vorschrift auch ein reichsstaatsrechtliches Fundament für jene Stellung der Landesherren, indem man dieselbe im Wege erweiternder Interpretation dahin auslegte, daß sie das jus episcopale der katholischen Bischöfe direct auf die evangelischen Fürsten und Reichsstände übertragen habe.

Dieses Recht auf die Leitung und Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten, das sogenannte landesherrliche Kirchenregiment (oder bischöfliches Recht, jus episcopale, Stimmepiskopat, wie es im Hinblick auf die erwähnte Vorschrift der Religionsfriedens genannt worden ist), erschien in der damaligen Zeit als eins der verschiedenen obrigkeitlichen Befugnisse, aus denen sich die Landeshoheit der einzelnen Fürsten zusammensetzte, es war dem bisherigen Complex der diese letztere bildenden Rechte als ein neues Recht hinzugetreten.

So war die Spitze für die Verfassung der neuen Kirche gefunden, und damit zugleich in einer wichtigen Beziehung über die weitere Entwickelung derselben entschieden. Hatte der Landesherr das höchste Regiment, so konnte die Organisation der Kirche nur eine territorial abgeschlossene sein, d. h. eine einheitliche, die evangelischen Christen im Deutschen Reiche in einen kirchlichen Rechtskörper zusammenfassende Kirche, eine große deutsche evangelische Kirche im Rechtssinne, war damit unmöglich geworden und hat sich bis auf den heutigen Tag nicht bilden können.

Für die nähere Ausgestaltung der Verfassung der einzelnen evangelischen Territorialkirchen sind die in Kursachsen geschaffenen Einrichtungen von maßgebender Bedeutung geworden. Im J. 1527 wurden hier als ständige Aufsichtsorgane über die Lehre, die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen nach dem Vorbilde einzelner niederdeutscher Städte die Superintendenten eingesetzt. Für die obere Leitung bedurfte es, da der Landesherr diese selbst in Person nicht regelmäßig und allein ausüben konnte, ebenfalls eines besondern ständigen Organs, welches in Stellvertretung desselben diese Befugnisse wahrzunehmen hatte. Zu diesem Behufe wurde in Wittenberg im J. 1539 zuerst provisorisch, nach einigen Jahren definitiv ein sogenanntes Consistorium (der Name ist der Bezeichnung der bischöflich-katholischen Behörden entnommen) errichtet. Zusammengesetzt aus Theologen und Laien (Juristen) hatte dasselbe die Aufsicht über die Lehre und die Gleichförmigkeit der Ceremonien, über den Wandel der Geistlichen mit dem Rechte der Entsetzung derselben, die Aufsicht über die Gemeinden und die Handhabung der Kirchenzucht in denselben, die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude und das Kirchenvermögen, endlich auch die Gerichtsbarkeit in Ehesachen. Nur ein Theil von Befugnissen, die sogenannten jura reservata, wie insbesondere das Recht zum Erlaß von Gesetzen und allgemeinen Anordnungen in kirchlichen Angelegenheiten, blieb in der Hand des Landesherrn, bei deren Ausübung er sich des Beirathes und der Hülfe der höchsten politischen Behörde (des Geheimen Rathes, der Regierung u. s. w.) bediente. Die Consistorien sind dann im Laufe des 16. Jahrh. ein Gemeingut der übrigen lutherischen Territorialkirchen geworden.

In diesen letztern hatte sich demnach die Verfassung dahin ausgestaltet, daß an der Spitze der Landesherr als oberste leitende Instanz, unter ihm die Consistorien als Behörden für die regelmäßige und laufende kirchliche Verwaltung, endlich diesen wieder untergeordnet als unmittelbare Aufsichtsorgane für die Pfarrer und Gemeinden die Superintendenten und unter ihnen als Mittelpunkte der Gemeinden die Pfarrer, standen, sowie daß die Einzelgemeinden die kleinsten geographischen Bezirke für die kirchliche Verwaltung bildeten und wesentlich nur Objecte waren, an denen das geistliche Amt seine Mission zu vollziehen hatte. Von Verwerthung des allgemeinen Priesterthums aller Gläubigen für die active Betheiligung der Gemeindeglieder an der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten ihrer Gemeinde war nicht die Rede. Nur einzelne Mitglieder derselben concurrirten, ohne daß sie überall von der Gemeinde gewählt wurden, als sogenannte Kirchenväter oder Juraten neben dem Geistlichen bei der Verwaltung des Kirchenvermögens, ferner wurden ebenso einzelne derselben anfänglich bei der Handhabung des Bannes (s. den Artikel Kirchenbann) zugezogen, während der ganzen Gemeinde bei der Besetzung der Pfarrstelle meistens ein Einspruchsrecht gegen die Person, die Lehre und den Wandel des für sie bestimmten Geistlichen, das sogenannte votum negativum, zustand.

Die lutherische Dogmatik des 17. Jahrh. hat die Anschauung, daß Gott dreierlei sittliche Ordnungen, die Haus- oder Familien-, die Rechts- und endlich die Heilsordnung und für jede dieser Ordnungen auch ein eigenes Amt, das des Hausvaters, das der Obrigkeit und das Lehramt eingesetzt habe, auch auf das Gebiet der Kirche übertragen, und daher in der letztern gleichfalls drei verschiedene Stände angenommen, nämlich den Regierstand (status politicus), welchem das äußere Regiment zustehe, den Lehrstand (status ecclesiasti-

cus) für die Verwaltung des Schlüsselamtes, welcher allerdings als solcher in der bestehenden Verfassung keine bestimmten Functionen erhalten hatte, aber wegen der ihm innewohnenden Kenntniß der Lehre insofern eine wichtige Stellung einnahm, als er eine moralische Schranke für die Handhabung des landesherrlichen Kirchenregiments bildete, endlich den Hausstand, den Stand der Hausväter (status oeconomicus), welchem man die Familienseelsorge zuschrieb. Diese Dreiständelehre ist oft in neuerer Zeit als Episkopalsystem bezeichnet worden.

Andererseits wird dieser Ausdruck für die noch in demselben Jahrhundert erfolgte Umbildung dieser Lehre, welche sich namentlich bei dem Juristen Ben. Carpzov und dem Theologen Joh. Ben. Carpzov findet, gebraucht. Diese, wesentlich bestimmt durch die in der lutherischen Kirche aufgekommene Richtung, welche das Hauptgewicht der kirchlichen Thätigkeit auf die Reinerhaltung des Dogmas legte, geht dahin, daß das Urtheil über die Lehre als ausschließliche Befugniß dem Lehrstande zukomme und daß daher die Richtung des von dem Landesherrn zu führenden Regiments lediglich durch den Lehrstand bestimmt werden müsse, sodaß dieser eigentlich materiell dasselbe zu handhaben und der Fürst nur das formell zu sanctioniren hat, was der erstere der Lehre als entsprechend und förderlich erachtet. Damit hängt es zusammen, daß dem Hausstande, welcher sich selbstverständlich ebenso wie der Landesherr den Entscheidungen des Lehrstandes zu fügen hat, jede selbständige Mitwirkung in kirchlichen Dingen abgesprochen, derselbe in seinen Rechten als durch den Regierstand vertreten erklärt und ihm nur das eigenthümliche Recht der Aneignung der Maßregeln des Kirchenregiments (freilich ohne das Recht der Verwerfung derselben) zugestanden wird.

Diese Formulirung der Dreistände-Theorie, das spätere sogenannte Episkopalsystem, sucht also den Lehrstand, die Geistlichkeit, zum allein maßgebenden Factor in der Kirche zu machen. Ihr trat im 18. Jahrh. eine andere Lehre entgegen, welche auf Grund der schon früher herrschenden naturrechtlichen Auffassung von der vertragsmäßigen Entstehung des Staates und von der Identität von Staats- und Kirchengewalt dem Fürsten ohne Rücksicht auf seine Confession die Befugniß beilegt, den äußern Frieden in Religionssachen aufrecht zu erhalten und die das äußere Gebiet berührenden religiösen Dinge zu ordnen, weil es ihm allein zukomme, Gesetze zu machen, wogegen ihm, da er nicht die Pflicht habe, seine Unterthanen tugendhaft zu machen, das Recht, die reine Lehre zu erhalten und in die Freiheit der Gewissen einzugreifen, abgesprochen wird. Indem dadurch der Begriff der Kirche als einer eigenthümlichen Lebensordnung verneint und dieselbe in einzelne, für den Zweck der Predigt bestimmte Gesellschaften aufgelöst, sowie die kirchliche Lehre als irrelevant für den Staat erklärt wird, wird dem Fürsten die ausgedehnteste Toleranz in religiösen Dingen empfohlen und ihm gerathen, in seinem Verhalten gegenüber der Kirche sich lediglich durch die Regeln der Klugheit und Politik bestimmen zu lassen. Der Begründer dieser Theorie des sogenannten Territorialsystems ist der bekannte Thomasius, welcher allerdings dabei auf den Grundlagen von Hugo Grotius, Hobbes und Spinoza fortgebaut hat.

Das dritte System, welches im 18. Jahrh. hervortrat, ist das sogenannte Collegialsystem, welches in der hier besprochenen Gestaltung auf den tübinger Kanzler Pfaff zurückführt. Indem es den Begriff der Gesellschaft auf die Kirche anwendet, faßt es die letztere als eine freie Gesellschaft gleichberechtigter Mitglieder, als s. g. collegium aequale, auf, und legt ihr daher das Recht der Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten, die sogenannten jura collegiala in sacra, also die Bestimmung ihres Bekenntnisses, die Einrichtung ihres Gottesdienstes, Anstellung der Geistlichen, die Handhabung der Disciplin u. s. w. bei. Der weltlichen Obrigkeit wird dagegen principiell jedes Recht zur Leitung der kirchlichen Angelegenheiten abgesprochen und ihr nur das sogenannte jus circa sacra, d. h. das aus der Souveränetät fließende Aufsichtsrecht über die Kirche, zugestanden. Endlich nimmt diese Theorie, um sich in Uebereinstimmung mit den praktisch vorhandenen Zuständen zu setzen, an, daß die Handhabung der jura in sacra durch stillschweigendes Mandat auf die Fürsten übergegangen sei, sodaß diese also zwei verschiedenartige, auf verschiedenen Gründen beruhende Gewalten, die jura in sacra und das jus circa sacra in ihren Händen vereinigt hätten.

Bei diesen drei Systemen handelt es sich um Theorien, welche die thatsächlichen Gestaltungen auf ihre Grundgedanken zurückzuführen suchen, nicht um Stufen der kirchlichen Verfassungsentwickelung, auf denen die verschiedenen Systeme praktisch in allen ihren Consequenzen nacheinander oder gleichzeitig nebeneinander, das eine hier, das andere dort, verwirklicht worden wären. Praktisch waren sie nur insofern von Bedeutung, als die Handhabung des Kirchenregiments selbstverständlich eine andere sein mußte, je nachdem die maßgebenden Persönlichkeiten Anhänger des einen oder andern Systems waren. Im allgemeinen ist seit dem 18. Jahrh. — das entsprach den damaligen Anschauungen von der Omnipotenz der Fürstengewalt und von dem absoluten Polizeistaate — das Kirchenregiment von den Landesherren im territorialistischen Sinne geführt worden. Wie das landesherrliche Kirchenregiment, welches ursprünglich ein neues, der Landeshoheit hinzugetretenes Recht war, nunmehr als Theil der Souveränetät betrachtet wurde, so behandelte man die Kirche wesentlich als staatliche, und zwar als Sittlichkeits- und Polizei-Anstalt, die Consistorien als Staatsbehörden und die Geistlichen als (mittelbare) Staatsbeamte, ja zu Ende des vorigen Jahrhunderts und zu Anfang des laufenden wurden theilweise, so z. B. in Sachsen und Preußen, die Consistorien ganz beseitigt oder ihr Wirkungskreis erheblich eingeschränkt.

Die weitere Entwickelung der Verfassung der lutherischen Territorialkirche in Deutschland, namentlich die heutige Gestaltung derselben, ist zum Theil durch die Herübernahme von Einrichtungen der reformirten Kirche bestimmt worden, und es erscheint daher erforderlich, vor Darlegung des heutigen Zustandes zunächst auf die Ver-

fassungsentwickelung der reformirten Kirche einzugehen, von welcher allein die durch die Anschauungen Calvin's bestimmte Richtung in Betracht kommt.

Calvin, welcher an sich die Ordnung des Staats und der Kirche auseinanderhielt, aber andererseits die Nothwendigkeit der gegenseitigen Förderung beider betonte, verlangt ein von der bürgerlichen Obrigkeit unterschiedenes, specifisch geistliches, wennschon nicht klerikales Regiment für die Leitung der Kirche, insbesondere für die wichtigste Function desselben, die Handhabung der Zucht. Für die nähere Organisation griff er auf die Nachrichten im Neuen Testament über die Einrichtungen der ältesten Christengemeinden zurück und bildete dieselben, ohne sie allerdings für heilsnothwendig zu erklären, in den von ihm entworfenen und zur Durchführung gelangten Ordonnances ecclésiastiques de l'église de Genève von 1541 nach. Diese kennen vier verschiedene Aemter, das Amt der pasteurs (Hirten, Prediger, Geistliche), welche das Wort Gottes predigen, die Sakramente spenden und gemeinschaftlich mit den Aeltesten die Kirchenzucht ausüben, — das Amt der anciens, commis (Aeltesten), welchen obliegt, über das sittlich religiöse Leben der Gemeinde zu wachen, fehlende Mitglieder zu ermahnen und mit den pasteurs bei der Kirchenzucht zusammenzuwirken, — das Amt der diacres (Diakonen) für die Verwaltung des Armengutes und für die Handhabung der Kranken- und Armenpflege, und endlich das Amt der docteurs (Lehrer) für die Unterweisung der Gläubigen in der reinen Lehre, welches durch die Religionslehrer an den Schulen und die zum theologischen Lehramt vorbereiteten Candidaten vertreten wird. Die sämmtlichen Pfarrer und Aeltesten bilden gemeinschaftlich das consistoire oder judicium ecclesiasticum, dessen Beruf die Handhabung der Kirchenzucht mit der Befugniß der Verhängung des Kirchenbannes bildet. Man bezeichnet diese Ordnung als Presbyterial-Verfassung. Ihre Grundidee ist die, ein schriftmäßiges Organ für die Ausübung der Kirchenzucht zu schaffen, welches vor der Einseitigkeit einer blos klerikalen Zucht bewahrt bleibt. Auf den Gedanken des allgemeinen Priesterthums aller Gläubigen sind diese Einrichtungen nicht begründet, und daher sind den Gemeindegliedern als solchen auch keine activen Rechte bei der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten gewährt. Die Gemeinde hat zwar in ihrer Gesammtheit das Recht der Zustimmung zu der von der Geistlichkeit ausgehenden Besetzung der erledigten Predigerstellen, die Aeltesten und Diakonen wählt sie aber nicht aus ihren Gliedern, vielmehr werden diese durch die Rathscollegien und aus denselben unter Mitwirkung der Geistlichkeit bestellt, sodaß sich auch hier ein enger Zusammenhang zwischen der weltlichen und geistlichen Obrigkeit, welcher freilich den Grundanschauungen Calvin's über das Verhältniß beider nicht entspricht, zeigt.

Ihre Fortentwicklung und Umbildung hat diese Verfassung in den reformirten Gemeinden in Frankreich erhalten. Da hier von einer Betheiligung der staatlichen, dem evangelischen Bekenntniß fremden Obrigkeit bei den kirchlichen Angelegenheiten keine Rede war und die Einzelgemeinden jede für sich in weiter Zerstreuung existirten, so mußten die aus den Predigern, Aeltesten und Diakonen bestehenden consistoires naturgemäß den Charakter von kirchlichen Selbstverwaltungs-Organen der Gemeinden annehmen.

Ferner ist auf französischem Boden die naturgemäße Ergänzung der Presbyterial-Verfassung, die Synodal-Verfassung, ausgebildet worden. Das Bedürfniß nach einer näheren und engeren Verbindung der Einzelgemeinden und die der evangelischen Lehre drohenden Gefahren führten im J. 1559 zum Zusammentritt von Abgeordneten aller französischen reformirten Gemeinden in Paris, zu der sogenannten ersten Nationalsynode. Diese hat, indem sie die Function einer constituirenden Versammlung ausübte, eine Gesammtverfassung, die Discipline des églises réformées de France, für die französisch-reformirte Kirche festgesetzt. In derselben ist über den Consistorien der Einzelgemeinde ein periodisch zweimal jährlich zusammentretendes höheres Leitungsorgan, die Provinzial-Synode, geschaffen, welche von den Geistlichen und je einem Aeltesten und Diakonen jeder zur Provinz gehörigen Gemeinde gebildet wird. Ueber sämmtlichen Provinzialsynoden steht als oberstes leitendes und gesetzgebendes Organ der Gesammtkirche die sich nach Bedürfniß versammelnde General-Synode, auf welcher bald nicht mehr, wie auf der ersten, Vertreter aller Gemeinden, sondern nur noch die von jeder Provinzialsynode beauftragten Geistlichen und Aeltesten als Mitglieder zugelassen wurden. Nach Verlauf einiger Zeit hat man endlich noch ein synodales Mittelglied zwischen den Einzelgemeinden und der Provinzialsynode für die verschiedenen Complexe der in einer Provinz benachbarten Gemeinden, das sogenannte colloque, später in Deutschland Klassical- oder Kreissynode genannt, geschaffen.

Der Grundgedanke dieser Presbyterial- und Synodal-Verfassung ist demnach die Anschauung, daß die Kirche sich durch collegiale, aus Geistlichen und Weltlichen gemischte Organe regiert, welche sie selbständig aus sich und aus ihren Gemeinden herausbildet.

Nach dem französischen Vorbilde haben sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. die Reformirten in den Rheinlanden organisirt. Infolge des Erwerbes einzelner hierher gehörigen Gebiete durch Brandenburg im 17. Jahrh. trat die reformirte Verfassung hier mit dem in der lutherischen Kirche ausgebildeten landesherrlichen Kirchenregiment zusammen und erlitt dadurch in ihren wichtigsten Principien erhebliche Modificationen. Auf diesem Boden ist also zuerst eine Mischform aus Elementen der landesherrlich-consistorialen und der presbyterial-synodalen Verfassung entstanden. Sie hat eine durch die neueren Verhältnisse bedingte Feststellung in der Rheinisch-westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835 erfahren, welche in unserer Zeit für die Organisationen in andern Kirchen als Vorbild benutzt worden ist.

Im Laufe der ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts sind infolge des Umschwunges in den religiösen Anschauungen und der veränderten Auffassung der Bedeutung

der Kirche, sowie der dadurch und durch mannichfache andere Verhältnisse herbeigeführten Unmöglichkeit, den frühern Territorialismus und das alte Staatskirchenthum in voller Schroffheit aufrecht zu erhalten, in einzelnen Staaten, in welchen die Consistorien beseitigt worden waren, diese wieder neu errichtet worden, so in Preußen 1817 (hier freilich nur als erstinstanzliche Behörden mit der Beschränkung auf die Verwaltung der sogenannten Interna, s. den Artikel Kirchenrath). Auch wurden schon damals aus Anlaß der Einführung der Union zwischen Lutheranern und Reformirten (1817—1822) in die Verfassung der nunmehr aus beiden Confessionen gebildeten Kirchen, so in Baiern und Baden, synodale und presbyteriale Elemente aufgenommen.

In vollen Fluß ist diese Richtung der Verfassungsentwickelung aber seit dem Jahre 1848 gekommen, als gegenüber dem allgemeinen Rufe nach Beseitigung der frühern staatlichen und polizeilichen Bevormundung und nach Selbständigkeits-Stellung der Kirchen eine Umgestaltung der bisherigen Verhältnisse sich als unabweisbare Nothwendigkeit gezeigt hatte. Aus Anlaß dieser Bewegung sind in einzelnen Staaten die noch jetzt bestehenden collegialischen obersten kirchlichen Behörden (Oberkirchenräthe, s. den Art. Kirchenrath), so in Preußen, Baden und Oldenburg, errichtet und in umfassenderem Umfange als früher dem landesherrlichen Kirchenregiment synodale und presbyteriale Organe angegliedert worden. Einen neuen Anstoß hat diese Bewegung seit dem Jahre 1873 erhalten, als in Preußen der durch die Reaction herbeigeführte Stillstand überwunden war und man hier die von neuem aufgenommenen Gesetzgebungsarbeiten diesmal zur Durchführung brachte.

So weist heute die Verfassung der meisten evangelischen Landeskirchen Deutschlands die schon erwähnte Mischform auf. Für die Anschließung der synodalen und presbyterialen Elemente an das landesherrliche Kirchenregiment hat man theilweise, namentlich anfänglich nach dem J. 1848, den staatlichen Constitutionalismus zum Vorbild genommen, theilweise aber diese Verbindung — was der Natur der Sache entsprechend ist — auf das Princip einer Betheiligung des in den Synoden vertretenen Gemeinde-Elements an der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten neben den landesherrlichen Kirchenbehörden basirt.

Die Grundzüge dieser heutigen Organisation sind folgende: die unterste Stufe bilden die Presbyterien, Gemeindekirchenräthe u. s. w. der Einzelgemeinde (s. den Artikel Kirchenrath). Die erste synodale Stufe über diesen ist die Kreissynode (so in Altpreußen, Rheinland-Westfalen, Oldenburg), Bezirkssynode (Hannover), Diöcesansynode (Baden, Baiern, Würtemberg), welche in der Regel einen Superintendentur-Sprengel umfaßt. Sie besteht aus dem Superintendenten (Dekan) als Vorsitzendem, welcher aber in Rheinland-Westfalen und in Baden von dieser Synode gewählt wird, ferner einer Anzahl geistlicher und weltlicher Mitglieder. Die erstern sind die Pfarrer des Sprengels oder auch alle Geistlichen desselben, die weltlichen Abgeordneten, deren Zahl meistens der der Zahl der geistlichen Mitglieder annähernd gleich, nur in Altpreußen auf die doppelte Zahl bestimmt ist, werden, und zwar in der Regel je einer von jedem Presbyterium, (in Altpreußen) von dem Gemeindekirchenrathe und der Gemeindevertretung auf eine bestimmte Periode (2, 3, 4 Jahre) gewählt, jedoch kommt vereinzelt (Baden und Hannover) das Wahlrecht allein den weltlichen Mitgliedern der Presbyterien zu. Die Wählbarkeit besitzen bald nur die activen Aeltesten und Diakonen, wo letztere vorkommen (Hannover, Baiern, Rheinland-Westfalen), bald auch die frühern Aeltesten (Baden, Würtemberg), bald außerdem noch die zum Aeltestenamte qualificirten Gemeindevertreter (Altpreußen), endlich (in Pfalzbaiern) jedes zum Presbyteramt befähigte Kirchenmitglied des Bezirks. In Altpreußen kann endlich die Hälfte aus angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Kreises, gleichviel ob sie Geistliche oder Weltliche sind, gewählt werden. Die Functionen dieser Synoden sind: die Besprechung und Erwägung der kirchlichen Zustände ihres Bezirkes, die Berathung von Anträgen zur Förderung des kirchlichen Lebens an die kirchenregimentlichen Behörden, die Begutachtung der ihnen von den letztern zugestellten Vorlagen, die Handhabung der Kirchendisciplin in bestimmtem Umfange, die Aufsicht oder Mitaufsicht über die Geistlichen, Kirchenältesten und niederen Kirchendiener, die Repartition der zur Kreissynodalkasse erforderlichen Beiträge auf die Kirchen und Gemeinden des Kreises (so in Altpreußen). Der Natur ihrer Stellung entsprechend haben diese Synoden demnach entweder gar keine oder nur geringe selbständige Befugnisse.

In größeren Ländern, so in Altpreußen, kommt zwischen den Kreissynoden und der höchsten synodalen Stufe noch als Zwischenglied für jede Provinz eine Provinzialsynode vor, welche in bestimmten Perioden (gewöhnlich alle 3 Jahre) zusammentritt. In den östlichen Provinzen wird sie gebildet: 1) aus den von jeder Kreissynode gewählten Abgeordneten, je einem geistlichen und weltlichen, welcher letztere entweder Mitglied der Gemeinde- oder synodalen Körperschaften sein oder gewesen sein muß, 2) je einem weitern, von den größten Kreissynoden (über 60,000 Evangelische) aus der Zahl der angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männer der Provinz zu wählenden Abgeordneten, 3) je einem von der theologischen Facultät der Provinzial-Universität zu deputirenden Mitgliede und 4) aus Mitgliedern, welche der Landesherr ernennt, welche aber in ihrer Zahl den sechsten Theil der zu 1) erwähnten Abgeordneten nicht übersteigen dürfen. Die Provinzialsynode hat die Zustimmung zu provinziellen kirchlichen Gesetzen und zur Einführung neuer Katechismuserklärungen, Religionslehrbücher, Gesangbücher und agendarischen Normen in dem Provinzialbezirk, sowie zur Auferlegung von neuen kirchlichen Abgaben für provinzielle Zwecke zu ertheilen, die Zustände ihres Bezirkes in Erwägung zu ziehen und die Abstellung von Misständen auf dem ordnungsmäßigen Wege zu veranlassen, endlich 2 bis 3 Abgeord-

nete als Mitglieder für die theologischen Prüfungs-Commissionen zu wählen.

Ueber den Provinzialsynoden der älteren östlichen Provinzen und denen von Rheinland und Westfalen steht für Altpreußen die alle 6 Jahre vom Könige einzuberufende Generalsynode. Sie ist zusammengesetzt: 1) aus 150 von den einzelnen Provinzialsynoden nach einer festgestellten Repartition zu wählenden Abgeordneten; 2) den Deputirten der theologischen Facultäten; 3) den sämmtlichen General-Superintendenten und 4) 30 vom Landesherrn ernannten Mitgliedern. Von den unter 1) gedachten Abgeordneten hat jede Provinzialsynode ein Drittel aus den Geistlichen der Landeskirche, ein zweites Drittel aus den Weltlichen, welche den Gemeinde- oder synodalen Körperschaften der Provinz angehören oder angehört haben, und das letzte Drittel ohne diese Beschränkungen aus angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern der ganzen Landeskirche zu wählen. Alle Gewählten müssen mindestens volle 30 Jahre alt sein. Es bedarf der Zustimmung der Generalsynode zu dem Erlasse von landeskirchlichen Gesetzen, insbesondere auch zur Einführung von allgemeinen agendarischen Normen, von Katechismuserklärungen, Religionslehrbüchern und Gesangbüchern (jedoch hat gegen die obligatorische Einführung dieser Bücher jede einzelne Gemeinde ein Widerspruchsrecht). Ferner hat die Synode ihre Zustimmung zur Auferlegung neuer Abgaben für landeskirchliche Zwecke und zur Besteuerung der Kirchenkassen und Pfarrpfründen zu geben. Endlich steht derselben das Recht der Kenntnißnahme von der gesammten kirchlichen Verwaltung sowie das Recht der Controle über die vom Oberkirchenrathe verwalteten Fonds und sonstigen kirchlichen Einnahmen, sowie die Mitwirkung bei der Feststellung der leitenden Grundsätze für die Verwendung derselben zu (vgl. auch den Artikel Kirchenrath).

In den übrigen Ländern und auch in denjenigen neuen preußischen Provinzen, welche nach ihrer Einverleibung im J. 1866 ihre besondern abgeschlossenen General-Landeskirchen behalten haben, ist die nächste Stufe über den Kreis-, Bezirks- u. s. w. Synoden die sogenannte Landes- oder General-Synode (ersteres in Hannover, Oldenburg, letzteres in Baden). Diese Synoden — sie werden in Perioden von 6—3 Jahren berufen — setzen sich zusammen in Hannover aus je 29 geistlichen und weltlichen Abgeordneten, welche in Wahlkreisen, die aus mehrern Bezirkssynoden gebildet sind, von den Mitgliedern der letztern gewählt werden, in Würtemberg aus je 25 geistlichen und weltlichen von den Diöcesansynoden, in Oldenburg aus 12 geistlichen und 17 weltlichen von den Kreissynoden zu wählenden Abgeordneten, während in Baden die geistlichen Mitglieder (24) in Wahlbezirken von den den sämmtlichen Diöcesen angehörigen Geistlichen, die weltlichen durch Wahlmänner, welche die Aeltesten jeder Gemeinde wählen, gewählt werden. Passiv wahlfähig sind diejenigen, welche die Qualification zum Aeltestenamt besitzen. Zu diesen gewählten Abgeordneten tritt in Hannover, Würtemberg, Baden und Oldenburg noch eine bestimmte Anzahl von landesherrlich ernannten Mitgliedern hinzu, außerdem in Hannover der Präsident des Landesconsistoriums, der Abt zu Lokkum und ein theologischer und juristischer Professor der Universität Göttingen, in Würtemberg ein Deputirter der evangelisch-theologischen Facultät zu Tübingen, in Baden der evangelische Prälat. Die Rechte dieser Synoden sind im wesentlichen dieselben wie in Preußen, also Zustimmung zu kirchlichen Gesetzen, zu der Einführung neuer Agenden und der bezeichneten Bücher, sowie die Bewilligung neuer Auflagen (nur letzteres nicht in Würtemberg). In Hannover und Würtemberg ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die Lehre oder das Bekenntniß keinen Gegenstand der Gesetzgebung der Synoden bildet, eine Bestimmung, die, wenn die Frage nach Lage der Verhältnisse auch der praktischen Bedeutung entbehrt, principiell unrichtig ist, da die evangelische Kirche ihre Auffassung der Lehre an sich für verbesserungsfähig hält und die rechtliche Bedeutung einer etwa verbesserten Lehre (z. B. für die Mitgliedschaft in der Kirche, die Verwaltung des geistlichen Lehramtes) nur durch die Organe, welchen die oberste Gesetzgebung zusteht, festgestellt werden kann. Auf eine begutachtende Stellung sind dagegen die Synoden in Baiern beschränkt.

Eine von den übrigen Kirchen abweichende Gestaltung hat die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche im Königreiche Sachsen. Hier ist die Landessynode die einzige synodale Stufe. Sie wird aus 24 Geistlichen und 30 Weltlichen gebildet. Diese werden in 24 Wahlbezirken von den zu diesen gehörigen Geistlichen und den seitens der Kirchenvorstände gewählten Wahlmännern gebildet. Zu diesen treten hinzu 8 vom Kirchenregiment ernannte Mitglieder, sowie ein theologischer und juristischer Professor der Universität Leipzig. Die Synode hat die Zustimmung zu Gesetzen, welche den Cultus und die Kirchenverfassung betreffen, sowie zu der Abänderung allgemeiner kirchlicher Einrichtungen zu ertheilen.

Da ein weiteres Eingehen, namentlich auch auf die Verhältnisse der kleinen Staaten an dieser Stelle nicht möglich ist, so mag hier eine Zusammenstellung der für die einzelnen deutschen Kirchen heute in Frage kommenden kirchlichen Gesetze folgen. Es kommen in Betracht: 1) Für Preußen und zwar a) Altpreußen: Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. Sept. 1873 für die 6 östlichen Provinzen (Zeitschrift für Kirchenrecht 12, 200) und die Generalsynodalordnung für die 8 älteren Provinzen der Monarchie vom 20. Jan. 1876 (Allg. Kirchenblatt für das evangel. Deutschland, Jahrg. 1876, S. 385), dazu Staatsgesetze vom 25. Mai 1874 (Zeitschr. für Kirchenrecht 12, 227) und vom 3. Juni 1876 (Allg. Kirchenblatt 1877, S. 113). Wegen Rheinland und Westfalen s. auch Kirchenordnung vom 5. März 1835, 4. Aufl. von Hälschner (Bonn 1878). b) Hannover: Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 9. Oct. 1864 und zwei Gesetze dazu von dem gleichen Datum (Dove, Sammlung der wichtigsten, neuen Kirchenordnungen, Tübingen 1865, S. 63 fg.). c) Schleswig-Holstein-Lauenburg: Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. Nov. 1876, beziehungsweise vom 7. Nov.

1877, Allg. Kirchenblatt 1876, S. 769 und 1878, S. 54 und Staatsgesetz vom 6. April 1878, a. a. O. 1878, S. 577. d) Consistorialbezirk Wiesbaden: Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. Juli 1877, Allg. Kirchenblatt 1877, S. 625 und Staatsgesetz vom 6. April 1878 (s. unter c). 2) Baiern: a) Diesseit des Rheins: Kirchenvorstandsordnung vom 7. Oct. 1850, Dove, Sammlung S. 101 und dazu Allg. Kirchenblatt 1872, S. 206. Diöcesan-Synodalordnung vom 30. Aug. 1851 nebst Kirchenvorstandsordnung vom 26. Aug. 1861, Dove, Sammlung, S. 109, 112; Wahlordnung für die Generalsynoden vom 31. Juli 1853 (Allg. Kirchenblatt 1871, S. 398, vgl. auch daselbst 1882 S. 124); Geschäftsordnung von demselben Tage, Dove, Sammlung, S. 121 und Allg. Kirchenblatt 1876, S. 595. b) Pfalz: revidirte Wahlordnung vom 17. Juni 1876, Allg. Kirchenblatt 1881, S. 417, 441 und Zeitschrift für Kirchenrecht 16, 457, vgl. auch Dove, Sammlung S. 92, 94. 3) Königreich Sachsen: Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868, Zeitschrift für Kirchenrecht 9, 347, 450, und Kirchengesetz vom 15. April 1883, a. a. O., S. 138. 4) Würtemberg: Verordnung betreffend die Einführung von Pfarrgemeinderäthen vom 25. Jan. 1851, von Diöcesan-Synoden vom 18. Nov. 1854, Dove, Sammlung, S. 137 fg., Verordnung über die Landessynode vom 20. Dec. 1867, Zeitschrift für Kirchenrecht 9, 339. 5) Baden: Kirchenverfassung vom 5. Sept. 1861, Dove, Sammlung S. 148; Abänderungsgesetz vom 29. Sept. 1871, Allg. Kirchenblatt 1871, S. 401; provisor. Gesetz über die Diöcesansynoden vom 24. Feb. 1867 Dove a. a. O. S. 480 und Gesetz vom 14. Juni 1867, Allg. Kirchenblatt 1867, S. 174. 6) Hessen: Kirchenverfassung vom 6. Jan. 1874, Zeitschrift für Kirchenrecht 13, 136; Allg. Kirchenblatt 1874, S. 177; vgl. auch daselbst 1876 S. 334, 353, 383, 706; 1877, S. 673. 7) Sachsen-Weimar: Kirchengemeinde-Ordnung vom 24. Juni 1851, Dove, Sammlung. S. 264, Synodalordnung vom 29. März 1873, Zeitschrift für Kirchenrecht 12, 91, Allg. Kirchenblatt 1873, S. 264. 8) Oldenburg: Revidirtes Kirchenverfassungs-Gesetz vom 11. April 1853, Dove, Sammlung S. 235, und Gesetz vom 20. Jan. 1871, Allg. Kirchenblatt 1871, S. 257, Gesetz vom 21. Jan. 1874, a. a. O. S. 479, vgl. auch a. a. O. 1871, S. 439 und wegen Birkenfeld und des Fürstenthums Lübeck a. a. O. 1854, S. 261 und 1865, S. 172. 9) Braunschweig: Gesetz betreffend die Errichtung von Kirchenvorständen vom 30. Nov. 1851, Dove, Sammlung S. 276, und Abänderungsgesetz vom 10. Oct. 1873, Allg. Kirchenblatt 1874, S. 168, Gesetz vom 31. Mai 1871 betreffend die Einrichtung einer Landessynode, Zeitschrift für Kirchenrecht 11, 357, Allg. Kirchenblatt 1871, S. 324 fg. (s. auch daselbst 1873, S. 98 und 1877, S. 401), Gesetz betreffend die Einrichtung von Inspectionssynoden v. 6. Jan. 1873, Zeitschr. für Kirchenrecht 12, 108, Allg. Kirchenblatt 1873, S. 115. 10) Sachsen-Meiningen: Kirchengesetz und Synodalordnung vom 4. Jan. 1876, Allg. Kirchenblatt 1877. S. 1. 11) Sachsen-Altenburg: Kirchengemeinde-Ordnung vom 8. Febr. 1877, Allg. Kirchenblatt 1877, S. 737. 12) Anhalt: Kirchengemeinde-Ordnung vom 6. Febr. 1875, Allg. Kirchenblatt 1875, S. 345 (s. auch a. a. O. S. 384) und Synodalordnung vom 14. Dec. 1878, a. a. O. 1879, S. 1; vgl. dazu Staatsgesetze vom 28. Dec. 1875 und vom 24. März 1879. 13) Schwarzburg-Rudolstadt: Gemeindeordnung vom 17. März 1854, Allg. Kirchenblatt 1854, S. 194. 14) Waldeck: Gemeindeordnung vom 1. Aug. 1857 mit Modificationen von 1863, 1875 und 1876, Allg. Kirchenblatt 1857, S. 409, 1864 S. 165; 1876 S. 688 und 1878 S. 720; Synodalordnung vom 29. Aug. 1872 und Staatsgesetz vom 31. Jan. 1873, Allg. Kirchenblatt 1873, S. 62, 239, Zeitschrift für Kirchenrecht 11, 474. 15) Reuß älterer Linie: Gesetz die Vertretung der Kirchengemeinden betreffend vom 7. April 1880, Allg. Kirchenblatt 1880, S. 625 (s. auch a. a. O., S. 649 und 1882, S. 277). 16) Lippe-Detmold: (s. vom 18. Febr. 1868, die Kirchenvorstände betr., Allg. Kirchenblatt 1877, S. 357. 17) Lübeck: Gemeindeordnung vom 8. Dec. 1860, Dove Sammlung, S. 293, vgl. Allg. Kirchenblatt 1863, S. 63 und 1867, S. 74. 18) Hamburg: Kirchenverfassung vom 14. Juli 1876, Allg. Kirchenblatt 1879, S. 17. (Für Oesterreich vgl. revidirte Kirchenverfassung vom 23. Jan. 1866, Allg. Kirchenblatt 1874, S. 257, Zeitschrift für Kirchenrecht 6, 339).

Das landesherrliche Kirchenregiment ist seit Einführung der gedachten Synodalverfassungen nunmehr insoweit beschränkt, als es bei den bezeichneten Angelegenheiten an die Zustimmung der aus den Gemeinden hervorgegangenen Vertretungen der Kirche gebunden ist. Aber auch seine principielle Grundlage ist seit der Zeit der Reformation, in welcher es entstanden ist, eine andere geworden. Es war ursprünglich eins der die Landeshoheit bildenden Rechte gewesen. Die Landeshoheit hat sich indessen im Laufe der Zeit zur Souveränetät entwickelt. Zu dieser gehört aber begrifflich das Kirchenregiment nicht, es kann daher mit Rücksicht auf diese Veränderung nur als ein zufolge der historischen Entwickelung mit der Souveränetät verbundenes, aber nicht aus derselben herfließendes Recht betrachtet werden.

Weiter hatte das Kirchenregiment des Landesherrn auch den einheitlichen protestantischen Glaubensstaat zur Voraussetzung, als dessen Pflicht die Einführung und Beförderung der neuen Lehre erachtet wurde. Auch diese Grundlage ist zufolge der modernen Entwickelung entfallen. Das landesherrliche Kirchenregiment ist heute ein historisch überkommener Beruf, welchen der Landesherr einmal nach Maßgabe der bestehenden Verfassung der evangelischen Kirche auszuüben berechtigt und verpflichtet ist. Andererseits ist er aber dabei an die ihm durch die staatliche Verfassung gesetzten Schranken gebunden, da er die staatlichen Gesetze, insbesondere die gesetzlich bestehenden Rechte der übrigen Confessionen zu achten hat.

Der letztere Gesichtspunkt kommt namentlich in Frage, wenn, was heute in Deutschland die Regel ist, die constitutionelle Verfassungsform für den Staat in Geltung steht. Dann entstehen Schwierigkeiten für den Mon-

archen, welcher auf staatlichem Gebiete durch die Befugnisse der Landesvertretung und auf kirchlichem durch die Synode beschränkt ist. Hat der Landesherr ein staatliches Gesetz sanctionirt, dessen Aufhebung die Synode, weil sie es für die Kirche als schädlich oder verletzend betrachtet, verlangt, so ist er dazu ohne Zustimmung der Landesvertretung nicht in der Lage. Ja, im umgekehrten Falle, wenn er ein kirchliches Gesetz genehmigt hat, welches mit Staatsgesetzen in Widerspruch steht, und dessen Zurücknahme von der letztern gefordert wird, ist die Stellung des Landesherrn eine noch bedenklichere. Formell kann er das kirchliche Gesetz allein unter Genehmigung der Synode zurücknehmen und wenn die letztere dieselbe verweigert, so muß er sich entweder mit dieser in Widerspruch setzen oder die Zurücknahme des Gesetzes unterlassen. Theoretisch lassen sich diese Conflicte, weil sie durch die beiderseitigen Stellungen des Monarchen bedingt sind, nicht lösen und nicht vermeiden. Sie zeigen, daß beide Stellungen heute principiell unvereinbar sind, wenngleich man andererseits anerkennen kann, daß trotzdem die Beibehaltung des landesherrlichen Kirchenregiments, wie heute noch die Verhältnisse liegen, aus praktischen Gründen wünschenswerth erscheint, um so mehr, als sich wenigstens Palliativmittel finden lassen, welche jene Schwierigkeiten für die Praxis erheblich mildern können. Die preußische Gesetzgebung (s. die Uebersicht unter Nr. 1) bietet in dieser Beziehung ein beachtenswerthes Vorbild. Das Staatsgesetz vom 3. Juni 1876, Art. 13, erklärt nämlich einmal alle mit den staatlichen Gesetzen in Widerspruch tretenden Kirchengesetze für nichtig und verlangt, um den Landesherrn gegen Conflicte der erwähnten Art zu schützen, daß vor der Sanction eines kirchlichen Gesetzentwurfes seitens des Königs durch eine Erklärung des Staatsministeriums festzustellen ist, daß gegen dasselbe von Staats wegen nichts zu erinnern sei.

Literatur. Aelteste Zeit: A. Ritschl, Die Entstehung der altkatholischen Kirche (2. Auflage, Bonn 1857); H. Weingarten, Die Umwandlung der ursprünglichen christlichen Gemeindeorganisation zur katholischen Kirche, in: H. von Sybel, Histor. Zeitschr. N. F. 9, 441 fg.; E. Hatch, Die Gesellschaftsverfassung der christl. Kirchen im Alterthume, herausg. von Harnack (Gießen 1883); A. Harnack, Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur II, 1 (Leipzig 1884), S. 93 fg.; J. Friedrich, Zur ältesten Geschichte des Primats in der Kirche (Bonn 1879); E. Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts (Straßburg 1878, Bd. 1, S. 422, Bd. 2, S. 62 fg.).

Katholische Kirche: P. Hinschius, Kirchenrecht (Bd. 1, S. 195 fg., 538 fg.; Bd. 2, S. 14; Bd. 3, S. 325 fg., 669 fg.).

Protestantische Kirche: vgl. außer den Angaben zum Artikel Kirchengewalt: Richter, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung (Leipzig 1851); Hundeshagen, Beiträge zur Kirchenverfassungsgeschichte (Wiesbaden 1864, Bd. 1); Mejer, Die Anfänge des Wittenberger Consistoriums in: Zeitschrift für Kirchenrecht 13, 28; J. W. Kampfschulte, Joh. Calvin, seine Kirche und sein Staat in Genf (Leipzig 1867, Bd. 1); Lechler, Geschichte der Synodal- und Presbyterialverfassung (Leyden 1851); H. Heppe, Die Presbyterial- und Synodalverfassung der evangelischen Kirche (Iserlohn 1868); E. Hermann, Die nothwendigen Grundlagen einer die consistoriale und synodale Ordnung vereinigenden Kirchenverfassung (Berlin 1862). *(P. Hinschius.)*

Kirchenversammlung, s. Concilien.

KIRCHENVISITATION ist die persönliche Kenntnißnahme des kirchlichen Obern von den kirchlichen Zuständen seines Sprengels. Sie hat den Zweck, dem Obern durch Untersuchung des Lebens und der Amtsführung der Geistlichen, Prüfung der sittlich-religiösen Verhältnisse der Gemeinden und des religiösen Unterrichtes sowie des Zustandes des kirchlichen Vermögens und der Verwaltung desselben eine eingehende unmittelbare Kunde aller Verhältnisse zu verschaffen, ferner ihn dadurch in den Stand zu setzen, die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Abstellung wahrgenommener Misstände und zur Förderung christlichen Lebens zu ergreifen.

I. Katholische Kirche. Schon in der morgenländischen Kirche ist es im 4. Jahrh. Sitte gewesen, daß die Bischöfe von Zeit zu Zeit ihre Diöcesen zum Zweck der Visitation bereist oder wenigstens besondere Abgeordnete oder Commissare (*περιοδευταί*) zu diesem Zwecke ausgesendet haben. Diese Einrichtung ist auch in die abendländische Kirche übergegangen, in welcher schon im 6. Jahrh. die jährliche Abhaltung einer solchen Visitation von dem Bischofe gefordert worden ist. Im Frankenreiche haben sich im 9. Jahrh. aus der Visitation die sogenannten Sendgerichte entwickelt. Es wurden hier für die einzelnen Pfarreien sogenannte Sendzeugen, testes synodales, d. h. glaubhafte Männer, eidlich verpflichtet, um beim Erscheinen des Visitators in der Pfarrei alle in der Zwischenzeit wahrgenommenen Sünden und Laster anzuzeigen, damit dieser dann auf der Versammlung des Bezirks, synodus, dem Send, darüber Gericht, das Sendgericht, abhalten und die Strafen verhängen konnte. Im Laufe des Mittelalters, als die Besorgung der äußern Angelegenheiten der Diöcese vielfach in die Hände der Archidiakonen gekommen war, haben diese gewöhnlich das Recht der Visitation und der Abhaltung der Sendgerichte in ihrem Archidiakonats-Sprengel erlangt, ja zum Theil haben sogar einzelne Erzpriester und Klöster für ihre Bezirke dieselben Rechte erworben. Infolge dessen hörten die bischöflichen Visitationen auf und der Bischof blieb nur noch insofern bei der Verwaltung der Sendgerichte betheiligt, als mitunter der Archidiakon für ihn, sei es in bestimmten Perioden, z. B. im Schaltjahre, sei es über bestimmte Personen (die höchstfreien), den Send zu halten, d. h. die Abgaben und Gefälle, welche dabei eingingen, an den Bischof abzuliefern hatte. Infolge der Beseitigung der bedeutenden Machtstellung der Archidiakonen durch die seit dem 13. Jahrhundert eingetretene bischöfliche Reaction ist das Institut der Sendgerichte gleichfalls in Verfall gerathen, wenngleich sich gewisse Reste derselben als kirchliche Sittengerichte für bestimmte

Vergehen, vereinzelt noch bis in das 18. Jahrh. erhalten haben.

Das Concil von Trient Sess. XXIV. c. 3 de ref. hat es dem Bischofe zur Pflicht gemacht, wenigstens einmal im Jahre oder doch bei übermäßiger Größe der Diöcese mindestens alle zwei Jahre, in Person und bei gesetzlicher Verhinderung durch einen geeigneten Stellvertreter alle Pfarreien seines Sprengels zu visitiren und die Visitation der ihm untergebenen kirchlichen Beamten wie der Archidiakonen in den Bezirken, wo letztere herkömmlicherweise ein Recht dazu gehabt hatten, an die vorgängige Zustimmung des Bischofs gebunden. Ferner sollen nach der weitern Vorschrift des Concils der Visitation des Bischofs auch die exemten Kapitel, Säcularkirchen und Klöster hinsichtlich der Seelsorge über die nicht zu ihren Corporationen gehörigen Personen, und die exemten Frauenklöster auch hinsichtlich der Innehaltung der Vorschriften über die Clausur unterliegen. Appellationen, welche gegen die vom Bischofe bei der Visitation zum Zweck der Verbesserung der Disciplin erlassenen Decrete erhoben werden, haben keine Suspensivkraft.

Diese Vorschriften des Concils von Trient sind freilich nicht überall in Uebung, vielmehr werden die regelmäßigen Visitationen jetzt durch die Landdechanten oder Bezirksvicare in ihren Sprengeln nach den von der bischöflichen Behörde ertheilten Anweisungen abgehalten und eine bischöfliche Visitation findet nur außerordentlicherweise, z. B. gelegentlich der Firmungsreisen, statt. Allein die Dekane visitirt der Bischof selbst oder, was häufiger ist, ein Mitglied der bischöflichen Behörde. Die untergeordneten Visitatoren haben über die Visitation an den Bischof zu berichten, und sind, soweit sie nicht dazu durch ihre Anweisung etwa ausdrücklich ermächtigt sind oder soweit es sich nicht um provisorische Anordnungen für eilige Fälle handelt, nicht befugt, selbständige Entscheidungen zu treffen.

Durch die Synoden des 6. Jahrh. ist schon der Grundsatz festgestellt worden, daß der Bischof bei der Visitation der Diöcese von den zu visitirenden Geistlichen den erforderlichen Unterhalt zu empfangen habe. Schon im 9. Jahrh. mußte die Gesetzgebung gegen Misbrauch und Bedrückungen, welche hierbei geübt wurden, einschreiten. Um diese auszuschließen, hat das Decretalenrecht die Leistungen an den visitirenden Bischof und die Archidiakonen (sogenannte procuratio, stipendium, circuitio, circatura, circada, comestio, servitium) genau festgestellt (c. 6, 23 X. de censibus III, 39) und später (c. 1. 2 in VI. eod. tit. III, 20) eine Abfindung des Visitators in Geld verboten. Sehr bald ist jedoch den Visitirten wieder die Wahl zwischen der Naturalleistung und der Gewährung einer Geldabfindung gestattet worden und auch das Concil von Trient (a. a. O.) hat es dabei belassen, indem es zugleich etwaige besondere Gewohnheiten, nach denen jede Leistung an den Visitator ausgeschlossen ist, bestätigt. Wie schon früher in Deutschland die Uebung in der fraglichen Beziehung eine verschiedene war, so ist es auch noch heute der Fall. Theilweise sind die Bestimmungen des Concils von Trient in Geltung, wobei mitunter anerkannt ist, daß die Pfarrer für ihre Leistungen Ersatz von den Kirchenkassen zu fordern berechtigt sind, während andererseits blos Geldentschädigung an den Visitator (z. B. in Baiern) vorkommt. Jedenfalls darf aber die Procuration in jedem Jahre nur einmal gefordert werden, und wenn an einem Tage mehrere Kirchen visitirt sind, ist sie nur einmal zu leisten und auf die letztern zu repartiren.

Ursprünglich hatten auch die Erzbischöfe die Befugniß, die Diöcesen ihrer Suffraganbischöfe zu visitiren, doch ist die Abhaltung solcher Visitationen schon im 11. Jahrh. außer Uebung gewesen. Das Decretalenrecht hat das Recht derselben von neuem anerkannt und zugleich verordnet, daß sie zuerst ihre eigenen Erzdiöcesen und dann erst alle ihre Suffraganbisthümer der Reihe nach, ehe sie zu einer neuen Visitation eines derselben schreiten dürften, visitiren sollten. Im Anschlusse daran hat das Trienter Concil bestimmt, daß eine Visitation der Kathedralkirchen und Diöcesen der Suffraganen nur dann statthaft sein solle, wenn der Erzbischof vorher seine Erzdiöcese vollständig visitirt und außerdem die Provinzialsynode nach Darlegung der Gründe die Vornahme einer solchen gebilligt habe. Die Provinzialsynoden sind indessen längst fast überall unpraktisch geworden und deshalb können heute, ehe das Institut der Provinzialsynoden nicht wieder neues Leben gewinnt — wozu freilich keine Aussicht ist — die erzbischöflichen Visitationen nicht vorkommen.

Da dem Papste das Aufsichtsrecht über die ganze Kirche zusteht, so besitzt er auch materiell das Recht, Visitationen in der ganzen Kirche oder in jedem Theile derselben abhalten zu lassen. Im Mittelalter übte er dieses Recht durch die Absendung von Legaten für die einzelnen Theile der Kirche aus.

Außerdem besteht zu dem Zweck, den Papst und die Curie über die Verhältnisse der einzelnen Diöcesen fortlaufend in Kenntniß zu halten, die sogenannte visitatio liminum (sc. ss. apostolorum Petri et Pauli). Schon in alter Zeit (nachweisbar im 8. Jahrh., c. 4 Dist. XCIII) hatten die Bischöfe des römischen Metropolitan-Sprengels die Pflicht, zu bestimmten wiederkehrenden Zeiten in Rom sich einzufinden und dort über die Verwaltung ihrer Diöcesen Rechenschaft abzustatten. Seit der Einführung der Obedienzeide für alle Bischöfe im 11. Jahrh. wurde auch die Erfüllung dieser Verbindlichkeit in dieselben aufgenommen, und dadurch wurde die Pflicht auf alle Bischöfe ausgedehnt. Die Verbindlichkeit, in Betreff welcher Sixtus V. (1585) und Benedict XIV. (1740) nähere Anordnungen erlassen haben, besteht noch heute. Indessen ist das persönliche Erscheinen des Bischofs nicht unbedingt nothwendig, vielmehr kann er im Falle seiner Verhinderung auch ein Mitglied seines Kapitels oder einen Priester seiner Diöcese als Vertreter nach Rom senden. Von Benedict XIII. ist ferner angeordnet, daß die Bischöfe dabei eine sogenannte relatio status, einen schriftlichen Bericht über die kirchlichen Verhältnisse ihrer Diöcese, welcher nach einer besondern Instruction (von 1725) — abgedruckt in der Ausgabe

des Tridentinums von Richter von 1853 S. 614 — anzufertigen ist, einer eigens dafür bestimmten Abtheilung der congregatio concilii Tridentini, der sogenannten congregatio particularis super statu ecclesiarum, zur Prüfung einzureichen haben.

II. Evangelische Kirche. In der evangelischen Kirche geht die praktische Verwerthung des aus der katholischen Kirche bekannten Instituts der Visitation bis in die Anfangszeiten der Reformation zurück. Die Visitation bedeutete damals vielfach die Einführung der Reformation. Denn da, wo sich reformatorische Anschauungen und Bestrebungen geltend machten, schritten Fürsten und Obrigkeiten zur Veranstaltung von Visitationen, um der eingetretenen geistlichen Verwahrlosung und Verwilderung Einhalt zu thun, unfähige Geistliche zu entfernen und durch Einsetzung geeigneter Prediger und andere Maßnahmen die Verbreitung der neuen Lehre zu fördern, sowie zur Befestigung derselben zweckmäßige neue Einrichtungen zu treffen. Zunächst wurde schon in Kursachsen seit dem Jahre 1524, seit 1525 auch von Luther selbst, eine solche Visitation gefordert und auf Grund einer Instruction in den Jahren 1527—1529 in Angriff genommen, freilich erst in dem Zeitraume von 1532—1534 zum Abschluß gebracht. Auch erschien im J. 1528 das von Melanchthon verfaßte, mit einer Vorrede Luther's versehene Visitationsbuch als verbesserte Visitationsordnung (Richter, Evangelische Kirchenordnungen 1, 82). Das kursächsische Beispiel fand Nachahmung und daher behandeln viele evangelische Kirchenordnungen des 16. Jahrh. das Institut in ausführlicher Weise (so namentlich die von Erasmus Sarcerius verfaßte Mannsfelder Visitationsordnung von 1554).

Mit dem Dreißigjährigen Kriege hörten die Visitationen selbstverständlich auf und wenn ihnen auch nach Beendigung desselben wieder neue Aufmerksamkeit zugewendet wurde, so geriethen sie doch in der Zeit des herrschenden Rationalismus wieder in Verfall. Erst seit der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts sind mannichfache Versuche gemacht worden, das Institut wieder zu beleben, und infolge dessen auch eine Reihe neuer Visitationsordnungen ergangen (s. Richter-Dove, Kirchenrechte 8. Aufl. S. 609 Anm. 2).

Ueblich sind heute zunächst die Specialvisitationen, welche von den Superintendenten in ihren Sprengeln in der Art abgehalten werden, daß sie die dazugehörigen Kirchen in bestimmten Perioden (alle drei, zwei oder auch in einem Jahre) visitiren. Die Kirchen der Superintendenten werden dagegen durch die Generalsuperintendenten oder ein Mitglied der landesherrlichen Kirchenbehörden (z. B. des Consistorium) visitirt.

Neben diesen regelmäßigen sogenannten Specialvisitationen waren früher auch zum Theil außerordentliche oder Generalvisitationen üblich und auch diese hat man in neuerer Zeit wieder belebt. Ihrem Wesen nach sind sie gedacht als Visitationen, welche sich auf größere Kreise erstrecken, wenngleich die vollständige Durchführung einer solche Visitation für eine größere Landeskirche oder auch nur eine größere Provinz wegen des Aufwandes an Zeit und an Kosten sich praktisch kaum ermöglichen läßt und dieselbe daher gewöhnlich auf einzelne Superintendenturkreise beschränkt bleibt. In neuerer Zeit hat man diese Art der Visitationen wesentlich als Mittel zu dem Zwecke behandelt, den evangelischen Glauben und das evangelische Bekenntniß in den einzelnen Gemeinden zu kräftigen und zu befestigen, sowie in denselben altevangelische Sitte möglichst zu stärken und wiederherzustellen, also sie den Zwecken der Innern Mission dienstbar gemacht, weshalb sie, soweit es sich dabei um die Feststellung des vorhandenen Zustandes handelt, wesentlich auf die innere Seite des kirchlichen Lebens beschränkt werden.

Die Anordnung derartiger Visitationen steht, weil sie außerordentliche Maßregeln sind, dem Träger des Kirchenregiments, dem Landesherrn, oder in seiner Vertretung der obersten kirchenregimentlichen Behörde (Oberkirchenrath, Consistorium u. s. w.) zu. Die Ernennung der Visitationscommission geht ebenfalls von den erwähnten Instanzen aus. Gewöhnlich fungirt als erster Visitator und Vorsitzender der Visitationscommission der Generalsuperintendent des betreffenden Sprengels, ferner für jeden Kirchenkreis der Superintendent desselben und außerdem werden noch einzelne andere Geistliche beigeordnet. (Siehe z. B. die Instruction für die Abhaltung der General- Kirchen- und Schulvisitationen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen vom 15. Febr. 1854, Allgemeines Kirchenblatt für das evangel. Deutschland, Jahrg. 1854 S. 164).

Von diesen außerordentlichen Visitationen sind endlich diejenigen außerordentlichen zu unterscheiden, welche aus einem besondern Anlaß, z. B. bei Beschwerden über einen Geistlichen, unvermutheterweise durch den regelmäßigen Visitator in einem Specialfall abgehalten werden.

Uebrigens dienen die dem Superintendenten zur Seite stehenden Kreis-, Diöcesan- u. s. w. Synoden (s. den Artikel Kirchenverfassung) gleichfalls dem Zwecke der Visitation insofern, als ihnen die Führung der Aufsicht über die religiösen und sittlichen Zustände der Gemeinden ihrer Bezirke obliegt.

Auch in der evangelischen Kirche gilt der Grundsatz, daß der Visitator die erforderliche Verpflegung zu empfangen habe, mindestens für die regelmäßigen Visitationen. Gewöhnlich werden die Kosten nicht von den Geistlichen geleistet, sondern nach einem bestimmten Satze aus der Kirchenkasse und in Ermangelung von Kirchenvermögen durch die Gemeinden bestritten, welche in der Regel auch die Verpflichtung haben, für das Fortkommen des Visitators Sorge zu tragen oder die Fuhrkosten für denselben aufzubringen.

Literatur. Katholische Kirche: Thomassin, Vetus ac nova disciplina ecclesiae P. II. lib. 3 c. 77 fg.; G. de Janua, De visitatione cuiuscumque praelati ecclesiae (Rom 1748, 1753, II Tom.); Rampf, Die bischöflichen Visitationen, im Archiv f. katholisches Kirchenrecht (Bd. 31, S. 385); Angelo Lucidi, De visitatione sacrorum liminum (Rom 1869); Richter-Dove, Kirchenrecht (§§. 173. 174. 235); von Schulte,

Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl. (Gießen 1873, S. 227. 356 fg. 564). Ueber die Sendgerichte insbesondere: Dove, Untersuchungen über die Sendgerichte, Zeitschrift für deutsches Recht (Bd. 19, S. 321) und in Zeitschrift für Kirchenrecht (Bd. 4, S. 1. 157 und Bd. 5, S. 1), sowie in Herzog's Encyklopädie (Bd. 14, S. 267); vgl. auch Zeitschrift für Kirchenrecht (Bd. 18, S. 261); ferner Phillips, Kirchenrecht (Bd. 7, §§. 167. 370 fg.).

Evangelische Kirche: C. A. H. Burkhardt, Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen von 1524—1545 (Leipzig 1879); über weitere einzelne Visitationen aus dem 16. und 17. Jahrh. s. Mittheilungen d. geschichtsforschenden Gesellschaft des Osterlandes (Altenburg 1879, Bd. 8, S. 422, vgl. auch Bd. 6, S. 1. 469); Geschichtsblätter für Stadt und Land (Magdeburg 1875, 10. Jahrg. S. 209); Archiv für Geschichte des Oberrheins (Bd. 30, S. 1); Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte. Neue Folge (Bd. 5, S. 175).

Richter-Dove (a. a. O. §§. 177. 237); O. Mejer, Deutsches Kirchenrecht (3. Aufl. S. 483); Jacobson, Das evangelische Kirchenrecht des preußischen Staates, (S. 590 fg.); Allg. Kirchenbl. f. d. evangel. Deutschland (Jahrg. 1853, S. 555). (*P. Hinschius.*)

KIRCHENVOGT (advocatus). Unter Kirchenvogtei, advocatia, jus advocatiae, versteht man 1) das dem deutschen Kaiser zukommende Recht, beziehungsweise die ihm obliegende Pflicht, die katholische Kirche gegen äußere Angriffe zu schützen, den katholischen Glauben zu bewahren und zu verbreiten, sowie die Interessen der katholischen Kirche zu fördern. Diese Auffassung der Stellung des Kaisers ist die Consequenz der Grundidee des weströmischen Kaiserthums Karl's des Großen und des von dem Kaiser geleiteten christlichen Universalstaates. Als das deutsche Kaiserthum seine maßgebende Stellung an das Papstthum hatte abtreten müssen und die Anschauung von der päpstlichen Universalmonarchie, in welcher der Kaiser lediglich zur Ausübung der ihm von dem Papste übertragenen weltlichen Gewalt unter Controle des letztern berufen ist, sich verbreitet hatte, wurde in der Advocatie des Kaisers lediglich die Seite der Pflicht, seine Verbindlichkeit, die ihm zustehende weltliche Macht zur Disposition der Kirche und des Papstes zu stellen und nach dem Willen desselben zu handhaben, betont. Später, nach dem Verlauf des Mittelalters, tritt zufolge der Schwächung der päpstlichen Gewalt auch die andere Seite der Advocatie wieder hervor und seit dem 16. Jahrh. wurde auf dieselbe auch das Recht des Kaisers gegründet, die reichsverfassungsmäßigen kirchlichen Einrichtungen und Gerechtsame in Deutschland gegenüber etwaigen Eingriffen des Papstes und der Curie zu schützen. Bis zum Ende des frühern deutschen Reiches ist die kaiserliche Advocatie in dieser Bedeutung ausdrücklich in den Wahlcapitulationen (s. die ständige Wahlcapitulation, Art. 1, §. 1) anerkannt worden.

2) Nach dem Vorbilde des Kaisers beanspruchten in Deutschland auch die einzelnen Landesherren das Recht der Advocatie über die Kirche, soweit dieselbe innerhalb der Grenzen ihrer Territorien bestand. Schon im 15. Jahrh. ist daraus von ihnen das Recht hergeleitet worden, reformirend in die katholische Kirche einzugreifen und auf Grundlage derselben ist seit dem 16. Jahrh. das Staatskirchenthum in den katholischen Territorien erwachsen, während man in den evangelischen Ländern an die aus der katholischen Zeit überkommene Advocatie zum Theil das landesherrliche Kirchenregiment über die evangelische Kirche angeknüpft hat (s. den Artikel Kirchenverfassung).

In der heutigen staatsrechtlichen und kirchenrechtlichen Literatur wird noch vielfach das jus advocatiae über die Kirche als ein aus der Souveränetät oder Kirchenhoheit des Staates herfließendes Recht, beziehungsweise eine sich daraus ergebende Pflicht aufgezählt, also als eine Consequenz des staatlichen jus circa sacra betrachtet. Indessen hat der moderne Staat für dasselbe keinen Raum mehr. In demselben stehen nicht nur die katholische und die evangelische Kirche, sondern auch eine Reihe anderer Religionsgesellschaften mit bestimmten Rechten nebeneinander. Von einer Pflicht des Staates, seine weltliche Macht zu Gunsten der einen oder andern Kirche zu verwenden, kann demnach keine Rede sein. Wenn er einzelnen Religionsgesellschaften, insbesondere den christlichen Kirchen, mehr Rechte und Privilegien als andern zugestanden hat, so liegt darin lediglich nur eine besondere, freiwillige, wenngleich durch die historische Entwickelung gerechtfertigte Ausübung seiner Kirchenhoheit. Allerdings hat er die Rechte, welche den einzelnen Kirchen und Religionsgesellschaften von ihm selbst eingeräumt sind, auch nöthigenfalls zu schützen. Das ist aber nicht eine specielle und eigenthümliche Pflicht gegenüber denselben, diese Pflicht folgt aus der ersten und wichtigsten Aufgabe des Staates, über die Beobachtung der von ihm aufgestellten Rechtsordnung in allen Richtungen zu wachen, sowie Angriffe auf dieselbe zu verhindern und zurückzuweisen.

3) Kirchenvogt (advocatus ecclesiae) bedeutet ferner eine mit dem äußern Schutze einer kirchlichen Stiftung betraute weltliche Person. Als die Kirche zu reichem Besitze gekommen war und sie damit auch in die verschiedensten Rechtsverhältnisse eintrat, machte sich das Bedürfniß für sie geltend, die Verfolgung ihrer Rechte und Angelegenheiten durch weltliche Personen besorgen zu lassen. So haben schon im römischen Reiche einzelne Kirchen solche weltliche Schutzherren, sogenannte defensores angenommen.

Dieselbe Erscheinung kommt später auch in den germanischen Ländern vor, hier steht sie aber in enger Verbindung mit den Rechtsanschauungen der betreffenden Völker und die Kirchenvogtei ist hier zunächst nur eine besondere Anwendung des germanischen Instituts der Vogtei überhaupt.

Nach germanischem Rechte hat nur der freie waffenfähige Mann die Befugniß, sein Recht vor Gericht zu vertreten. Waffenunfähige, Weiber und Kinder, bedürfen eines Vertreters, in dessen Schutzgewalt, Munt, mundium, sie stehen. Diese hat der nächste männliche Verwandte.

Da die Kirche und die Geistlichkeit die Waffen nicht handhaben sollten, so bedurfte es auch für beide eines solchen Schutzverhältnisses und die Kirche fügte sich dieser Auffassung, weil sie damit den Vortheil eines bewaffneten Schutzes gegen äußere, gewaltsame Angriffe erlangte und auch die aus der Gestaltung des germanischen Gerichtsverfahrens für sie hervorgehenden Schwierigkeiten (z. B. die Nothwendigkeit, auf den Zweikampf einzugehen), allein dadurch beseitigt werden konnten, daß ihre Processe durch weltliche Stellvertreter geführt wurden. In vielen Fällen war der Schutzherr, der advocatus, durch die Natur der Verhältnisse von selbst gegeben. Kirchliche und Klosterstiftungen gingen gewöhnlich von den großen und reichen Grundherren aus und diese wurden dann die Schutzherren der von ihnen gegründeten kirchlichen Anstalt, ja gewöhnlich wurde von ihnen dieses Recht bei der Stiftung ausdrücklich vorbehalten. Wo es an einem besondern Vogt fehlte, trat das Schutzrecht des Königs als oberſten Vogtes, als des allgemeinen Beschützers aller Wehrlosen ein, welcher diese Rechte durch seine Beamten, die Grafen, ausüben ließ.

Die schon in der merovingischen Zeit aufkommende Sitte, den Kirchen, Stiftern und Klöstern Immunitätsprivilegien zu ertheilen, infolge welcher die auf ihren Ländereien wohnenden freien und unfreien Hintersassen von der directen Gewalt der königlichen Beamten eximirt wurden, in Verbindung mit der Abschwächung der alten strengen Auffassung von der Nothwendigkeit der Schutzgewalt für die Kirchen führte aber in fränkischer Zeit eine Aenderung in der Grundidee des Instituts herbei. Der Advocat oder Vogt galt jetzt als ein Beamter, welcher für die kirchliche Stiftung die Rechtssachen führte, die derselben zustehende Gewalt über die Hintersassen ausübte und dieselben auch gegenüber den königlichen Beamten und vor den Landgerichten zu vertreten hatte. In Verbindung damit steht es, daß der Vogt nunmehr durch das kirchliche Institut selbst gewählt wird, daß in karolingischer Zeit diesen letztern die Annahme von Vögten eingeschärft und angeordnet wird, daß nur derjenige zum Vogt bestellt werden könne, welcher mit Grundbesitz in demselben Gau angesessen sei (c. 14, cap. Aquisgran. a. 801—813, Boretius, Capitularia 1, 172). Mit Rücksicht auf ihre verschiedene Thätigkeit werden die Vögte advocati forenses und advocati militares, letzteres, weil sie die von dem kirchlichen Institut zu stellenden Kriegsmannschaften anzuführen hatten, genannt.

Im Laufe der Zeit wurde aber die Vogtei zu einer beschwerlichen und kostspieligen Last für die Kirchen und Klöster. Die Vögte misbrauchten ihre Stellung zu vielfachen Bedrückungen und Eingriffen in die Rechte der Kirche, insbesondere zur Plünderung des Kirchengutes, zur Einziehung und Verwendung der Einkünfte desselben, ja mitunter auch zu Versuchen, die kirchlichen Prälaten nur auf die Ausübung ihrer geistlichen Rechte einzuschränken, und das war um so gefährlicher für die kirchlichen Institute, als die Vogtei vielfach erbliches Eigenthum einer bestimmten Familie geworden oder an eine solche zu Lehn ausgeliehen war, es für sie also schwer war, sich ihrer Bedrücker zu entledigen. Infolge dessen suchten sich die Kirchen und Klöster bald durch Vereinbarungen, in welchen die Rechte der Vögte genau festgestellt wurden, bald durch Ablösung der Vogtei, bald durch kaiserliche Privilegien auf freie Wahl nicht erblicher Vögte oder auf Bestellung eines solchen durch den Kaiser oder auf Freiheit von jeder Vogtei oder auf Verleihung der Vogtei an das kirchliche Institut selbst, ja namentlich im 12. und 13. Jahrh. sogar durch Fälschungen von Urkunden, in denen frühere Kaiser, namentlich Karl der Große und Ludwig der Fromme im voraus ihren kaiserlichen Schutz gegen etwaige Bedrückungen der Vögte in Aussicht stellen, zu helfen. In der erwähnten Zeit nahm sich auch das Papstthum der Beschwerden der Kirchen und Klöster über die Vögte an, und wenngleich allerdings die Absicht Urban's III., das Vogteirecht aufzuheben oder wenigstens erheblich zu beschränken, an dem Widerstande Kaiser Friedrich's I. und selbst der deutschen Bischöfe gescheitert ist, so mußten doch Otto IV. und Friedrich II. bei ihren Verhandlungen mit Innocenz III. unter den von ihnen geforderten Versprechungen auch die besondere Zusicherung ertheilen, den Kirchen den erforderlichen Schutz gegen Bedrückungen der Vögte angedeihen zu lassen.

Infolge der gedachten Bestrebungen der kirchlichen Institute auf Erwerbung der Vogtei und der Praxis derselben, die Functionen des Vogtes durch von ihnen angestellte abhängige Provisoren oder Beamte versehen zu lassen, hat das Institut seine eigentliche Bedeutung verloren und ist auf diese Weise allmählich erloschen.

4) Endlich bezeichnet man mit Kirchenvogt auch hin und wieder die niedern Kirchendiener, welche die Ordnung beim Gottesdienst aufrecht zu erhalten haben.

Literatur: Biener, Von der kaiserlichen Advocatie über den Stuhl zu Rom (Leipzig 1873); Rob. Happ, De advocatia ecclesiastica (Bonn 1870); G. L. Böhmer, De advocatiae ecclesiasticae cum jure patronatus nexu in dessen Observationes juris canonici (Göttingen 1766 p. 184); Walter, Deutsche Rechtsgeschichte (2. Aufl. §§. 109 110, 191—195); Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte (Bd. 4, S. 398 fg. Bd. 7 S. 320 fg.); von Bethmann-Hollweg, Der Civilproceß des gemeinen Rechts (Bd. 4, S. 419; Bd. 5, S. 47). *(P. Hinschius.)*

Kirchenvorstand, s. Kirchenverfassung.

KIRCHENZUCHT (disciplina ecclesiastica) nennt man den Inbegriff aller Mittel, durch welche die Kirche ihre Mitglieder zu einem äußerlich ehrbaren Leben (guter Zucht) und zur Erfüllung der kirchlichen Pflichten anhält, s. die Artikel: Kirchenbann; Kirchenbusse; Kirchenstrafen. *(Red.)*

KIRCHER (Athanasius), Mitglied des Jesuitenordens, vielseitiger Gelehrter und sehr fruchtbarer Schriftsteller (besonders in Mathematik und Naturwissenschaften), wurde am 2. Mai 1601 in dem zum Hochstifte Fulda gehörigen Städtchen Geisa (jetzt Marktflecken im Großherzogthume Sachsen-Weimar) geboren. Sein Vater Johann Kircher hatte in Mainz Philosophie und Theologie

studirt, den Doctorgrad erworben und lehrte hierauf, obgleich er dem geistlichen Stande nicht angehörte, Theologie bei den Benedictinern zu Seligenstadt, wohin er wegen seiner gründlichen Kenntnisse und wegen seiner Gewandtheit in der Erörterung schwieriger Streitfragen berufen worden war; später wurde er vom Fürstabte von Fulda, Balthasar von Dermbach, zum Amtmann von Haselstein mit dem Titel eines Rathes ernannt. Als der Fürstabt Balthasar von seinen Gegnern vertrieben und nach Bieberstein verbannt worden war, verlor Kircher seine Amtmannsstelle und zog sich mit seiner Familie in das Städtchen Geisa an der Ulster zurück, wo er, da er sich in günstigen Vermögensverhältnissen befunden zu haben scheint, lediglich wissenschaftlichen Studien und der Erziehung seiner Kinder sich widmete. Seinen jüngsten Sohn, der in der Taufe den Namen des großen Patriarchen von Alexandrien, Athanasius, erhielt, ließ er die Trivialschule in Geisa besuchen und unterrichtete ihn selbst in der Musik, in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache sowie in der Geographie und Mathematik. In einem Alter von ungefähr zehn Jahren wurde der sehr begabte und lernbegierige Knabe dem Jesuitencollegium in Fulda [1]), an dessen Spitze damals Christoph Brower, der Geschichtschreiber von Fulda und Trier, stand, anvertraut und begann hier das Studium der griechischen Sprache, lernte auch bei einem besonders bestellten jüdischen Lehrer Hebräisch. Unter seinen Lehrern bewahrte er dem Pater Johannes Altink, der ihm Liebe zur Wissenschaft einflößte und auch auf seine Erziehung günstig einwirkte, zeitlebens ein besonders dankbares Andenken.

In seinen Jugendjahren gerieth Kircher mehrmals in große Lebensgefahr, wurde aber immer auf fast wunderbare Weise gerettet. So kam er einmal beim Baden aus Unvorsichtigkeit der Schleuse eines unterschlägigen Mühlrades zu nahe, wurde von der Strömung ergriffen und zwischen Rad und Boden fortgewälzt, aber völlig unversehrt auf der entgegengesetzten Seite wieder hervorgeschleudert. Ein anderes mal hatte er sich, als am Pfingstfeste die Bürgerschaft ein Preiswettrennen veranstaltete, in die vordersten Reihen der Zuschauer gedrängt, wurde zu Boden geworfen und die ganze Reiterschar jagte über ihn dahin, ohne daß er irgendeine Verletzung erhielt.

Sechzehn Jahre alt, begab sich Kircher nach Paderborn, um in dem dortigen Jesuitencollegium seine Studien fortzusetzen und die vorgeschriebene zweijährige Probezeit zurückzulegen. Nach Beendigung derselben wurde er zur Ablegung der ersten Ordensgelübde zugelassen, durch welche seine Aufnahme in den Jesuitenorden erfolgte. Er hatte sich damals fast nur mit classischen Studien beschäftigt, doch entwickelte sich auch schon sein Sinn für naturwissenschaftliche Beobachtung, wie man aus dem später von ihm verfaßten berühmten Werke über die unterirdische Welt erkennt, in welchem er sowol den eigenthümlichen Ursprung der Paderquelle als auch den Bollerborn, eine Art intermittirenden Springbrunnens bei Altenbeken, erwähnt. Die Stürme des Dreißigjährigen Krieges vertrieben ihn von Paderborn, da der Bischof von Halberstadt, Herzog Christian von Braunschweig, am Neujahre 1622 seine Winterquartiere im Stifte Paderborn nahm und dasselbe brandschatzte. Das blühende Jesuitencollegium, welches an achtzig Bewohner zählte, löste sich auf; letztere flüchteten nach verschiedenen Richtungen und Kircher begab sich mit mehrern der jüngeren Ordensmitglieder nach Münster. Erstarrt und ausgehungert langten sie dort an und setzten, nachdem sie durch achttägige Pflege sich erholt hatten, die Reise nach Köln fort. Bei Düsseldorf gingen sie über den zugefrorenen Rhein. Kircher wurde durch einen Eisbruch von seinen Gefährten getrennt und gelangte mit vieler Mühe, theils schwimmend, theils über Eisschollen kletternd, nach Neuß, wo seine Gefährten, die ihn für todt gehalten hatten, ihn mit Freudenthränen empfingen. Von Neuß, wo er drei Tage in dem Jesuitencollegium verweilte, begab er sich nach Köln und wurde von dem dortigen Rector, P. H. Scherer aus Jülich, freundlich aufgenommen. Hier beschäftigte er sich besonders mit philosophischen Studien und las mit großem Eifer die Physik des Aristoteles. Von Köln wurde er von seinen Obern nach Koblenz berufen, um an dem dortigen Jesuitencollegium Unterricht in der griechischen Sprache zu ertheilen, was mit solchem Erfolg und Beifall geschah, daß der junge reichbegabte Mann den Neid älterer Ordensbrüder erregte. Nebenbei vervollkommnete er sich in der hebräischen Sprache und legte sich mit Eifer auf das Studium des Euklid. [2]) Nach einjähriger Thätigkeit in Koblenz wurde er nach Heiligenstadt im Eichsfelde berufen und besuchte auf der Reise dahin das ihm als die Wiege seines wissenschaftlichen Strebens theure Fulda. Auf der Weiterreise nach Heiligenstadt ergriffen ihn zwischen Marksuhl und Eisenach in dem sogenannten Höllenthale feindliche Reiter, wahrscheinlich versprengte Reste des von Tilly am 6. Aug. 1623 bei Stadtlohn geschlagenen Heeres des Herzogs Christian von Braunschweig. Die Reiter plünderten ihn aus und waren im Begriff, ihn an dem nächsten Baume aufzuhängen, als einer derselben von Mitleid ergriffen ihn den Händen der übrigen entriß und ihm noch zwei Reichsthaler als Zehrgeld schenkte. Nach zwei Tagen gelangte er nach Heiligenstadt, wo er die Schüler der untersten Klasse in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache unterrichtete, in seinen Freistunden aber seinen Lieblingsfächern, der Mathematik und Physik, mit großem Eifer oblag. Noch jetzt sieht man,

---

1) Abt Balthasar von Dermbach hatte 1571 die Jesuiten in Fulda eingeführt und ihnen, ungeachtet des Widerspruchs seines Kapitels und der fuldischen Ritterschaft, neben dem Predigtamte auch den Unterricht am Gymnasium und die Ueberwachung des ganzen Volksunterrichts übertragen.

2) In Koblenz, der ersten Stätte seiner Wirksamkeit als Lehrer, ließ er bleibende Spuren seines reichen Erfindungsgeistes zurück. Denn noch 1764 zeigte man im Hofe des Jesuitencollegiums eine Sonnenuhr, welche Kircher mit verschiedenen kunstvollen Beiwerken der Gnomonik versehen hatte (vgl. Fr. Reiffenberg, Hist. Soc. Jesu ad Rhenum inferiorem, Colon. Agripp. 1764, tom. I, p. 257).

als Denkmal seiner Erfindungsgabe, am südlichen Thurme der Altstädter Pfarrkirche zu Heiligenstadt, an welcher die Jesuiten den Gottesdienst versahen, eine kunstvoll eingerichtete Sonnenuhr. Als der Kurfürst von Mainz, Johann Schweickhart von Kronberg, eine Commission nach Heiligenstadt schickte, um die politischen und kirchlichen Verhältnisse des Eichsfeldes zu ordnen, erregte Kircher durch physikalische Experimente die Aufmerksamkeit der zu dieser Commission gehörenden Beamten und ihre Mittheilungen veranlaßten den Kurfürsten, den talentvollen jungen Mann nach seiner Residenz Aschaffenburg zu berufen. Hier unterhielt er den Kurfürsten durch mathematische und physikalische Experimente, für welche derselbe großes Interesse hatte; auch erhielt er, da gerade damals (1623) die an Kurpfalz verpfändete Bergstraße wieder an Kurmainz zurückgefallen war, den Auftrag, eine Karte von diesem Landstriche zu entwerfen, und brachte in drei Monaten diese Arbeit in ausgezeichneter Weise zu Stande. Nach einjährigem Aufenthalte in Aschaffenburg wurde er (gegen Ende 1624) nach Mainz gesandt, um sich durch ein vierjähriges Studium der Theologie auf den Empfang der Priesterweihe vorzubereiten. Bei diesem Studium entfremdete er sich jedoch keineswegs seinen physikalischen Beschäftigungen. Am 25. April 1625 betrachtete er zum ersten mal die Sonne durch ein Teleskop, wobei er für das genannte Jahr ganz ungewöhnliche Sonnenflecke constatirte, und seitdem blieb die Astronomie seine liebste Erholung. Nachdem er im J. 1628 zum Priester geweiht worden war, wurde er zur Vollendung seines dritten Probejahres nach Speier geschickt, wo er in stiller Zurückgezogenheit nur dem Gebete und geistlichen Betrachtungen lebte. Ein ihm auf der dortigen Bibliothek in die Hände gefallenes Buch, in welchem die ägyptischen Obelisken, welche Papst Sixtus V. in Rom hatte aufrichten lassen, mit ihren Hieroglyphen abgebildet und beschrieben waren, weckte in ihm zuerst das Verlangen, diese geheimnißvollen Inschriften zu entziffern und regte ihn zu den Studien an, welchen er sich in der Folge mit so großem Eifer hingab. Im J. 1629 begab sich Kircher nach Würzburg, um Mathematik und syrische Sprache zu lehren. Hier gab er seine erste Schrift, eine Abhandlung über den Magnetismus, heraus, welche sich einer günstigen Aufnahme erfreute.[3]) Als infolge des am 17. Sept. 1631 von Gustav Adolf über Tilly bei Breitenfeld erfochtenen Sieges die Schweden nach Franken vordrangen, flüchteten die Jesuiten aus Würzburg (14. Oct.), und Kircher, der dabei den größten Theil seiner Schriften einbüßte, begab sich zuerst nach Mainz, dann nach Speier, wurde aber, da die Kriegsunruhen auch hier die Wiedereröffnung der geschlossenen Collegien nicht gestatteten, von seinen Obern nach Frankreich gesandt. Hier verweilte er einige Zeit in Lyon und lehrte dann in Avignon, wo sich ein bedeutendes Jesuitencollegium befand, Mathematik, Physik und orientalische Sprachen. Bei Gelegenheit einer Reise nach Narbonne, wohin er, um eine Landkarte aufzunehmen, geschickt worden war, lernte er in Aix den berühmten Parlamentsrath Nikolaus Peiresque kennen, der mit den bedeutendsten Gelehrten fast aller Länder in Verbindung stand und eine reiche Bibliothek, in welcher sich namentlich hebräische, chaldäische und arabische Bücher befanden, auch eine Sammlung seltener Manuscripte, Münzen, Inschriften, Antiquitäten und Kunstgegenstände besaß, deren Benutzung er dem kenntnißreichen jungen Manne, der bald sein Vertrauen gewonnen hatte, verstattete. Auch in den Versuchen der Entzifferung ägyptischer Hieroglyphen sah sich Kircher durch Peiresque, der viele Abschriften von solchen gesammelt hatte, aufgemuntert und gefördert. Als Kircher einem Rufe Kaiser Ferdinand's II. als Professor der Mathematik an der Universität Wien zu folgen im Begriff war, wandte sich ohne sein Wissen Peiresque an den Cardinal Barberini und durch diesen an den Papst Urban VIII., um jene Berufung rückgängig zu machen und dem von ihm hochgeschätzten Manne vielmehr eine Wirksamkeit in Rom zu verschaffen.

Zu Anfang September 1633 reiste Kircher nach seinem neuen Bestimmungsorte Wien ab; er schiffte sich in Marseille ein und landete erst nach achttägiger Fahrt, nachdem er die Gefahren eines gewaltigen Seesturmes bestanden hatte, in Genua. Die Reisenden hatten für den Fall ihrer Rettung aus dem Sturme eine Wallfahrt nach Loreto gelobt und beabsichtigten, auf einem gemietheten Schiffe zunächst nach Livorno zu fahren, von wo Kircher über Venedig nach Wien zu reisen gedachte. Aber das Schiff, welches Kircher bestiegen hatte, wurde durch einen heftigen Sturm an eine in der Nähe von Corsica gelegene Insel verschlagen und gelangte erst nach langer, mühseliger Fahrt in den Hafen von Civitavecchia. Von hier begab sich Kircher nach Rom, wo er zu seiner großen Ueberraschung erfuhr, daß seine Berufung nach Wien zurückgenommen und Rom ihm als Ort seines fernern Wirkens angewiesen sei.

Kircher übernahm das Lehramt der Mathematik am Collegium Romanum, widmete sich aber zugleich mit größtem Eifer literarischen Beschäftigungen und begann zunächst auf den Wunsch des Cardinals Barberini, der wieder von Peiresque dazu angeregt war, an dem großen Werke zu arbeiten, welches sich die Entzifferung der ägyptischen Hieroglyphen zur Aufgabe stellte und erst nach zwanzigjähriger Arbeit vollendet wurde.[4])

Nach einem Aufenthalte von 3 Jahren wurden Kircher's Arbeiten dadurch unterbrochen, daß er den Auftrag erhielt, den Prinzen Friedrich von Hessen-Darmstadt[5]), der in Rom zur katholischen Kirche übergetreten

---

3) Ars Magnesia, h. e. disquisitio bipartita, empirica seu experimentalis, physico-mathematica de natura, viribus et prodigiosis effectibus magnetis... Autore P. Ath. Kirchero. Herbipoli 1631.

4) Es erschien unter dem Titel: „Oedipus Aegyptiacus“ 1652—55 zu Rom in 3 Bänden (s. unten). 5) Er war ein Sohn des Landgrafen Ludwig's V. des Getreuen, wurde am 9. März 1616 geboren, 1652 Großprior der Malteser in Deutschland, Cardinal am 25. März 1655, Bischof von Breslau am 3. Sept. 1671 und starb am 19. Febr. 1682.

und zum Großcomthur des Malteserordens ernannt worden war, als dessen Beichtvater nach Malta zu begleiten. Am 7. Mai 1637 brachen sie von Rom auf und kamen am 2. Juni, am Pfingstfeste, glücklich in Malta an. Während der Prinz die Rüstungen zu einem Kriegszuge gegen die Türken betrieb, nahm Kircher alles Sehenswerthe der Insel in Augenschein und suchte seinen Aufenthalt auf derselben für die Wissenschaft möglichst nutzbringend zu machen. Als zu Anfang 1638 der Prinz mit der Ordensflotte absegelte, um seinen Kriegszug gegen die Türken, deren er in der Folge noch 21 unternahm, anzutreten, begleitete ihn Kircher bis nach Sicilien.

Der Aufenthalt auf Malta gab Kircher Veranlassung zu einem jetzt äußerst selten gewordenen Werke, welches auf den Wunsch des Großmeisters Paul Lascaris zum Gebrauch der Ordensritter von ihm verfaßt und 1638 zu Messina und Neapel gedruckt wurde (die Widmung an den Großmeister ist datirt von La Valette den 6. Jan. 1638). Er hatte nämlich ein Instrument angefertigt, das aus einer kunstvollen Maschine bestand, an welcher Kreise und runde Flächen in systematischer Ordnung derart angebracht waren, daß man die Lösung der wichtigsten Probleme der Kugel und des Kalenders daran absehen konnte. Als erklärenden Text fügte er 125 Thesen bei und gab seinem Werke den Titel „Specula Melitensis“ (Wachtthurm von Malta)[6]), weil er zum Gebrauch des Johanniterordens bestimmt war, dessen Hauptsitz Malta eine Vorhut der Christenheit gegen den Halbmond bildete.

Kircher benutzte die Reise nach Sicilien, um auf den Schiffen seines fürstlichen Gönners verschiedene naturwissenschaftliche Expeditionen zu unternehmen, auf welchen er die Aegadischen und Liparischen Inseln besuchte, auch den Aetna und den feuerspeienden Stromboli bestieg. Nachdem er sich von seinem Gönner getrennt hatte, verweilte er noch bis zum Frühjahr 1638 auf Sicilien und benutzte diesen Aufenthalt zu naturwissenschaftlichen Forschungen. Besonderes Interesse widmete er der Meerenge von Messina, maß sie an Ort und Stelle nach allen Richtungen genau ab und beobachtete Strömung und Brandung nach allen Umständen. Ende März 1638 segelte er von Messina ab und erlebte auf der Fahrt nach Neapel, auf welcher er 14 Tage zubrachte, das furchtbare Schauspiel eines Erdbebens, welches am Palmsonntage die ansehnliche Stadt Sta.-Euphemia in Calabrien so völlig vernichtete, daß Kircher und seine Gefährten an ihrer Stätte nur einen schmuzigen See fanden. In Neapel angekommen, begab er sich sogleich zum Vesuv, um, wie einst der ältere Plinius, in möglichster Nähe seine Beobachtungen anzustellen und namentlich zu untersuchen, ob nicht der Vesuv in unterirdischer Verbindung mit dem Aetna und Stromboli stehe. Um reichen Lohn gewann er einen Führer, der ihn mitten in der Nacht auf schwierigen Pfaden bis zum Krater geleitete, der ganz von Feuer erleuchtet war und einen unerträglichen Schwefel- und Pechgeruch verbreitete. Bei Tagesanbruch ließ er sich an einem Seile innerhalb des Trichters auf einen gewaltigen Felsblock herab, der die Aussicht auf die ganze unterirdische Werkstätte darbot, und berechnete mit Hülfe seines Pantometers nach Möglichkeit die Tiefe des ungeheuern Schlundes.

Kircher hat seine auf dieser merkwürdigen Reise gemachten Beobachtungen in seinem schon erwähnten Werke über die unterirdische Welt (s. unten) mitgetheilt und in der Vorrede die Schrecknisse des Erdbebens in Calabrien aufs lebhafteste geschildert.

Von Neapel kehrte Kircher nach Rom zurück, wo er seine unterbrochene Lehrthätigkeit wieder aufnahm. Nach achtjähriger erfolgreicher Wirksamkeit wurde er von seinem Lehramte entbunden, um sich mit ungetheilter Kraft seinen wissenschaftlichen Forschungen und literarischen Arbeiten widmen zu können. Der ungemein thätige Mann verfaßte eine überaus große Anzahl von Schriften, welche wir, ohne ein vollständiges Verzeichniß geben zu wollen, nach der Zeit ihres Erscheinens geordnet hier aufführen:

Ars Magnesia etc. (Würzburg 1631); Primitiae Gnomicae catoptricae h. e. horologiae novae specularis (Avignon 1635); Prodromus coptus sive aegyptiacus. In quo cum linguae coptae sive aegyptiacae, quondam pharaonicae origo etc. exhibentur (Rom 1636); Specula Melitensis encyclica (Messina 1638); Magnes sive de arte magnetica opus tripartitum (Rom 1640, Köln 1643, Rom 1654); Lingua aegyptiaca restituta (Rom 1643); Ars magna lucis et umbrae, in X libros digesta (Rom 1646, Amsterdam 1671); Musaeum collegii societatis (2 Bde. Rom 1650); Musurgia universalis sive ars magna Consoni et Dissoni in X libros digesta (Rom 1650); Obeliscus Pamphilius[7]) h. e. interpretatio nova et hucusque intentata Obelisci hieroglyphici etc. (Rom 1650); Oedipus aegyptiacus h. e. universalis hieroglyphicae Veterum doctrinae temporum injuria abolitae instauratio (Rom 1652—1655, 3 Bde.); Itinerarium ecstaticum coeleste, quo opificium i. e. Coelestis expansi siderumque tam errantium quam fixorum natura etc. exponitur (Rom 1656); Iter ecstaticum terrestre, qui et mundi subterranei Prodromus dicitur (Rom 1657); Scrutinium Physico-Medicum, sive de peste ejusque origine et effectibus (Rom 1658, neu aufgelegt von Chr. Lange, Leipzig 1659 und 1671); Pantometrum Kircherianum h. e. Instru-

---

6) Der vollständige Titel ist: Specula Melitensis Encyclica sive syntagma novum instrumentorum physico-mathematicorum (Messanae 1638). Da das Werk sehr selten war, so hat Kaspar Schott dasselbe durch Figuren in seiner „Technica curiosa“ im Append. ad lib. VI“ erläutert. Durch ein seltsames, aus einer Verwechselung von specula mit speculum hervorgegangenes Misverständniß, welches sich auch noch in neueren, namentlich in encyklopädischen Werken fortgepflanzt hat, ist specula Melitensis als Brennspiegel erklärt worden, mit welchem Kircher auf Malta große Erfolge erzielt habe.

7) So hieß der Obelisk, weil Papst Innocenz X., der ihn wieder aufrichten ließ, dem fürstlichen Geschlechte Pamphili angehörte.

mentum geometricum novum, a celeberrimo viro P. Athanasio Kirchero antehac inventum, nunc X libris, universam paene practicam geometriam complectentibus explicatum a P. Casparo Schotto etc. (Würzburg 1660); Obeliscus Chigius[8]) (Rom 1660); Diatribe de prodigiosis crucibus, quae tam supra vestes hominum quam res alias, non pridem post ultimum incendium Vesuvii montis Neapoli comparuerunt (Rom 1661), mit einer Tafel Zeichnungen der nach dem Ausbruche von 1660 vorgekommenen Kreuzformen („Kurze Beschreibung des Ausbruches von 1660 und genaueste Beschreibung der den Vesuv-exhalationen zugeschriebenen Kreuze. Sie fanden sich auf Leinwand und nahmen nach der Kreuzung der Fäden die Kreuzform an." Vgl. J. Roth, „Der Vesuv und die Umgebung von Neapel", Berlin 1857, S. 44); Polygraphia seu artificium linguarum, quo cum omnibus totius mundi populis poterit quis corresspondere (Rom 1663); Arithmetologia, sive de abditis numerorum mysteriis (Rom 1665); Historia Eustachio-Mariana (Rom 1665), diese kleine Schrift enthält die Geschichte der Marienkirche auf dem Eustachiusberge bei Tivoli, deren Erbauung Kircher durch die von ihm gesammelten reichen Spenden bewirkt hatte; Mundus subterraneus in XII libros digestus, quo divinum subterrestris mundi opificium etc. exponuntur. Ad Alexandrum VII. Pont. Opt. Max. (2 Bde., Amsterdam 1665, 1668 und 1678); dieser Geokosmos Kircher's, in welchem er alle in dem Erdkörper zusammengedrängten Kräfte und Wirksamkeiten des Universums behandelt, ist vielleicht das berühmteste seiner Werke, welches auch jetzt noch häufig benutzt wird; Obeliscus Aegyptiacus (Rom 1666); Magneticum naturae regnum (Rom 1667); China monumentis qua sacris qua profanis, nec non naturae et artis spectaculis aliarumque rerum memorabilium argumentis illustrata (Rom und Amsterdam 1667); Organum mathematicum libris IX explicatum a P. Caspare Schotto (Würzburg 1668); Principis Christiani Archetypon Politicum sive Sapientia Regnatrix, quam Regiis instructam documentis ex antiquo Numismate Honorati Joannii[9]) etc. exponit Athanasius Kircherus (Amsterdam 1669 und 1672); Splendor domus Joanniae (Amsterdam 1669); Latium i. e. nova et parallela Latii tum veteris tum novi descriptio (Rom 1669 und Amsterdam 1671); Iter Hetruscum (Amsterdam 1671); Ars magna sciendi in XII libros digesta, qua nova et universali methodo per artificiosum combinationum contextum de omni re proposita plurimis et prope infinitis rationibus disputari, omniumque summaria quaedam cognitio comparari potest (Amsterdam 1669); Phonurgia nova sive conjugium mechanico-physicum artis et naturae paranympha Phonosophia concinnatum (Kempten 1673); Physiologia (Amsterdam 1674 und 1680); Arca Noe in III libros digesta, quorum I. de rebus, quae ante diluvium, II. de iis quae in ipso diluvio ejusque duratione, III. quae post diluvium gesta sunt (Amsterdam 1675); Sphynx mystagoga, sive diatribe hieroglyphica, qua Mumiae ex memphiticis Pyramidum adytis erutae etc. exacta exhibetur interpretatio (Rom und Amsterdam 1676); Turris Babel sive Archontologia (Amsterdam 1679); Tariffa Kircheriana sive mensa Pythagorica expansa; ad Matheseos quaesita accommodata per quinque columnas (Rom 1679). Auch lieferte Kircher eine Uebersetzung des Rituale vetus Cophtitarum, welche in den Symmictis des Leo Allatius abgedruckt ist.

Kircher gab im Alter von 77 Jahren, als er nur noch geistlichen Uebungen obliegen konnte, die Zahl seiner gedruckten Schriften auf 44 Bände an und trug seinem Freunde Jansonius auf, eine Anzahl anderer, die er vollendet hatte, zum Druck zu befördern. Unter diesen befand sich ein vielsprachiger Atlas (Atlas Pantoglossus), welcher Beispiele aus 72 Sprachen enthielt, jede mit den ihr eigenthümlichen Schriftzeichen. Diese für den Druck vorbereiteten Werke sind nicht erschienen; ein Manuscript Kircher's wird in der Collegiats-Bibliothek zu Rom aufbewahrt, dessen Titel ist: „Nova et universalis methodus Kircheriana totius geometriae practicae combinatae."

Wie groß das wissenschaftliche Gebiet war, auf welches sich der bewunderungswürdige Forschungseifer Kircher's, der Polyhistorie im weitesten Umfange trieb, erstreckte, erkennt man schon aus den bloßen Titeln der von ihm verfaßten zahlreichen Werke, in welchen fast alle Fächer menschlichen Wissens behandelt werden. Sein Talent war jedoch mehr ein combinatorisches als ein kritisches und er ist bei seiner überaus lebhaften Phantasie vielen Irrthümern und Täuschungen verfallen. Bei den großen Fortschritten, welche in einem Zeitraume von 200 Jahren die empirischen und exacten Wissenschaften sowie die Sprach- und Alterthumskunde gemacht haben, können seine Werke größtentheils nur noch einen historischen Werth in Anspruch nehmen, aber wenn durch sie auch manche Irrthümer und falsche Vorstellungen verbreitet worden sind, so bleibt ihnen doch das Verdienst, auf bisher noch wenig bearbeiteten Gebieten für spätere Forschungen die Anregung gegeben und die Bahn gebrochen zu haben. Die Aegyptologie und Hieroglyphenkunde, welchen er sich mit großer Vorliebe hingab, haben ihn wo nicht als ihren Gründer, doch als einen ihrer ersten Pfleger zu betrachten, und wie sehr auch gerade auf diesem Gebiete seine Versuche von den Leistungen der Folgezeit überholt wurden, so ist ihnen doch von Champollion, dem Begründer der ägyptischen Alterthumskunde, eine gewisse Anerkennung zutheil geworden. Ein glänzendes Zeugniß seiner rastlosen Thätigkeit liefern die zahlreichen, in den verschiedensten Sprachen abgefaßten, von

8) So wurde der Obelisk nach dem Papste Alexander VII. genannt, der schon als Cardinal Fabius Chigi mit Kircher befreundet war und nach seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl dessen wissenschaftliche Arbeiten freigebig unterstützte. 9) In dem Werke wird er genannt: Don Honorato Joan, Maestro del Principe Don Carlos, Obispo (Bischof) de Osma.

ihm oder an ihn geschriebenen Briefe, welche 14 Bände umfassen. Er stand mit einer großen Anzahl der angesehensten Fürsten und bedeutendsten Gelehrten in Verbindung in fast allen Ländern der gebildeten Welt, welche seiner Gelehrsamkeit ihre Hochachtung und Bewunderung zollten. Wir begnügen uns, aus der großen Reihe seiner Verehrer nur Leibniz anzuführen, der in einem aus Mainz am 16. Mai 1670 an ihn gerichteten Briefe ihn so anredet: „Vir magne! Quidni enim ego tibi privatim publicum elogium tribuam? Sed non est nunc tempus, in laudes tuas nunquam intermorituras digrediendi“, und den Brief mit den Worten schließt: „Quod superest, vir immortalitate digne, tibi quanta in hominem cadere potest, pro fausto tui nominis omine, in viridi crudaque, ut Virgilius vocat, senectute *ἀϑανασίαν* precor. Vale, fave, Vir maxime, tuae pl. reverendae Paternitatis admiratori, Godofredo G. Leibnitio, J. U. Doctori.“

Kircher fand unter seinen Zeitgenossen auch Gegner, welche aus Unwissenheit oder Böswilligkeit, zum Theil auch mit Neid wegen seines Ruhmes erfüllte Angriffe gegen ihn richteten, welchen gegenüber er sich immer schweigend verhielt, wie er sich denn auch nicht vertheidigte, als ein ungenannter Censor aus seiner speculativen Kosmologie mehrere Sätze heraushob, auf deren Grund er ihn der Heterodoxie beschuldigen wollte. Seine Vertheidigung gegen den Anonymus unternahm der würzburger Jesuit Melchior Cornäus durch die Schrift: Apologeticum contra censuram nonnullarum propositionum ex itinerario ecstatico Kircheriano (eingeschaltet in dem oben citirten Itinerarium, Würzburg 1671, S. 485--512).

Kircher starb im Alter von 79 Jahren nach einer sehr schmerzvollen Krankheit, die er mit musterhafter Geduld ertrug, am 30. Oct. 1680. Am 20. Jan. hatte er, der in seinem letzten Lebensjahre sich, immer ans Bett gefesselt, für schriftliche Arbeiten einer fremden Hand bediente, seinen letzten Brief an seinen Freund, den Kanonikus Langenmantel in Augsburg, dictirt. Sein Herz wurde, wie er es gewünscht hatte, in der Marienkirche von Monterella auf dem Eustachiusberge bei Tivoli beigesetzt, deren Erbauung er in dieser schönen Gegend, wo er sich am liebsten aufhielt, durch die von ihm zu diesem Zwecke gesammelten Spenden bewirkt hatte.

Kircher's Name ist noch heute in Rom auch in weiterm Kreise bekannt durch das nach ihm benannte Museum des Römischen Collegiums. Den Grund zu demselben legte 1650 der Senatssecretär Alfons Donnino, der dem Collegium die von ihm gemachten Sammlungen schenkte; Kircher, welchem nachher die Aufsicht und Verwaltung übertragen wurde, vermehrte dieselbe aufs reichlichste durch das, was er selbst gesammelt oder von hohen Personen zum Geschenk erhalten hatte, und man gewöhnte sich nach und nach, sie nach seinem Namen zu nennen.

Unter den von Kircher erfundenen physikalischen Instrumenten ist besonders ein künstlicher Springbrunnen zu bemerken, der Kircher'sche Brunnen genannt, und zwar: a) der einfache, der aus einem Hebel besteht, dessen kürzerer Schenkel in ein in Gestalt eines Kastens angebrachtes Wassergefäß reicht, während in einem zweiten Wasserbehälter die Verdünnung der Luft in der über diesem Behälter befindlichen Glasglocke durch Herabsinken des Wassers bewirkt wird, und b) der zusammengesetzte, der aus der Verbindung des Heronsbrunnens mit dem einfachen Kircher'schen Brunnen gebildet ist und aus einem Storch und einer Schlange besteht, die Wasser ausspeit, welches jener einsaugt.

Eine ausführliche Monographie über Kircher gibt es nicht und würde, da ihr Verfasser eine der seinigen verwandte universelle Bildung besitzen müßte, mit großen Schwierigkeiten verbunden sein. Als Quellen und Hülfsmittel für seine Lebensgeschichte und für literarisches Wirken erwähnen wir, indem wir von älteren Werken wie dem Zedler'schen Lexikon, Jöcher's Gelehrten-Lexikon und andern, die viel Unrichtiges enthalten, auch von den gewöhnlichen encyklopädischen Artikeln absehen, folgende Schriften: die wichtigste Quelle für Kircher's Lebensgeschichte ist seine Selbstbiographie, als Anhang zu dem Fasciculus Epistolarum (41 Briefe), herausgegeben von dem Kanonikus Hieronymus Ambrosius Langenmantel (Augsburg 1684); Joh. Leonhard Pfaff (Domkapitular und Studiencommissar, nachher Bischof von Fulda), Vita Athanasii Kircheri, Geisani, insignis sui temporis philosophi et mathematici et orientalium linguarum peritissimi (Abhandlung zum Programm des Lyceums und Gymnasiums zu Fulda 1831); A. Behlau, „Athanasius Kircher, eine Lebensskizze“ (Abhandlung zum Programm des Gymnasiums zu Heiligenstadt 1874); Karl Brischar, „Athanasius Kircher. Ein Lebensbild“ (Würzburg 1877); Karl Werner, „Geschichte der katholischen Theologie“ (München 1866), der Kircher's literarische Thätigkeit namentlich in Bezug auf seine Ars magnetica, seine Ars magna lucis et umbrae und seinen Mundus subterraneus bespricht.

(K. Schwartz.)

KIRCHGANG. Für die beiden Formen „Kirchgang“ und „Kirchengang“ dürfte innerhalb des deutschen Sprachgebrauchs weder im Laufe seiner frühern Geschichte noch gegenwärtig ein fester Unterschied der Bedeutung festgestellt werden können; man braucht beide meist promiscue, vielleicht möchte Kirchengang überwiegend den Gang zur Kirche überhaupt, Kirchgang mehr den Gang zur Kirche in einem einzelnen besondern Falle bezeichnen.

Der Kirchengang (Kirchgang) im allgemeinen hat für die christliche Kirche eine keineswegs uninteressante Geschichte nach vielen Seiten hin, zumal er ein wesentliches Zeichen der Kirchlichkeit eines Volkes ist. Er fällt in diesem Sinne mit dem Kirchenbesuche zusammen, dessen statistische Ermittelung namentlich eine Aufgabe der neuesten Zeit geworden ist, und für welchen unter anderm die Zahl der Cymbelmünzen — wo diese Sammlung besteht — einen ungefähren Maßstab bildet, wenn man nicht eine directe Zählung vornehmen will, wie dies neuerdings in vielen Episkopats-Kirchen Englands amtlich ge-

schehen ist. Schon frühzeitig wurde der Kirchenbesuch hier und da obligatorisch gemacht. Noch 1842 bestanden bei den Protestanten Englands Gesetze oder Verordnungen, wonach versäumter Kirchengang strafbar war und in einzelnen Fällen wirklich bestraft wurde, und zwar abgesehen von der Theilnahme am Heiligen Abendmahle, für welches die katholische Kirche ebenfalls derartige Mittel vielfach noch aufrecht zu erhalten sucht. Im J. 1855 ordnete für die Staatskirche Kurhessens Vilmar Kirchenbußen gegen diejenigen an, welche ein Jahr lang die Kirche nicht besucht haben würden. In demselben Jahre wurden für die Evangelischen in Waldeck sogar die alten Leibesstrafen gegen versäumten Kirchenbesuch wieder hervorgesucht, was in andern Ländern schon seit 1849 geschehen war, wenn auch nur bis zu dem Stadium der Androhung.

Die vorliegende Darstellung soll sich vorzugsweise und speciell mit dem Kirchgange (Kirchengange) der christlichen Wöchnerinnen beschäftigen. Diese allmählich mit gewissen kirchlichen Ceremonien umgebene Sitte knüpft an die mosaischen, resp. jüdischen Religionsvorschriften an. 2 Mos. 13, 2 heißt es: „Heilige mir (Jehova, Jahwe) alle Erstgeburt, die allerlei Mutter (auch bei Thieren) bricht". Eine weitere Ausgestaltung dieses Gebotes findet sich 3 Mos. 12: Wenn eine Mutter einen Sohn gebiert, soll sie 33 Tage hindurch in ihrer Wohnung bleiben und dann erst zum Heiligthum (Stiftshütte, Tempel) kommen; gebiert sie eine Tochter, so soll sie erst nach 66 Tagen dahin kommen. Sind diese 33 oder 66 Tage um, so soll sie zum Heiligthum (persönlich) ein Jährlingslamm als Brandopfer und eine junge Taube oder Turteltaube als Sündopfer dem Priester vor die Thür der Hütte des Stiftes (Tempels) bringen. Hier soll der Priester diese Gaben opfern vor dem Herrn und die Mutter versöhnen, wodurch sie von ihrem Blutgange rein (gesprochen) wird. Es ist hier nicht gesagt, daß dies nur bei der Erstgeburt geschehen soll. Dieser Vorschrift genügten auch Maria und Joseph, indem sie ihr erstgeborenes Kind Jesus im Tempel zu Jerusalem darstellten. Es heißt hierüber bei Lukas 2, 22 fg.: „Da die Tage ihrer (Maria's) Reinigung nach dem Gesetz Mosis kamen, brachten sie ihn nach Jerusalem, auf daß sie ihn darstellten dem Herrn, wie denn geschrieben stehet im Gesetz des Herrn: Allerlei Männlein, das zum ersten mal die Mutter bricht, soll dem Herrn geheiliget heißen, und daß sie gäben das Opfer, nachdem gesagt ist im Gesetz des Herrn (als arme Leute kein Lamm, sondern nur) ein Paar Turteltauben oder zwei junge Tauben."

In der christlichen Kirche ward es nach diesem Vorgange frühzeitig Brauch, daß eine jede Mutter nach einer jeden Geburt das Gotteshaus oder — ehe Gotteshäuser vorhanden waren — die Gemeindeversammlung womöglich zu dem oben bezeichneten Termin besuchte, um ihr Dankgebet zu verrichten, wofür die römisch-katholische oder abendländische Kirche keinen bestimmten Tag nach der Entbindung vorschrieb, während die griechische oder morgenländische Kirche hierfür den 40. Tag bei der Geburt von Söhnen oder Töchtern festsetzte und noch jetzt festhält. In der protestantischen Kirche, wo ein Termin nach Tageszahlen nicht geboten ist, ging und geht eine solche Mutter entweder mit dem Kinde oder ohne dasselbe zur Kirche an einem Tage, wo Gottesdienst stattfindet, meist an einem Sonntage. Sie soll dies erst, obgleich es hierüber nur Mahnvorschriften gibt, nach der Taufe ihres Kindes thun, was auch meist geschieht; öfter aber, in gewissen Gegenden, hält sie auch schon vor der Taufe ihren Kirchgang, in den ärmeren Volksschichten nicht selten sehr bald nach der Entbindung, weil es eine mehr oder weniger strenge Sitte ist, daß sie nicht früher Haus und Hof verlassen darf, namentlich um auf Arbeit zu gehen, als bis sie dieser Pflicht genügt hat. In dem Gottesdienste, welchen sie besucht, thut der Geistliche für sie, ihr Kind und ihr Haus eine Danksagung, worüber wol die meisten Agenden kein vorgeschriebenes Formular enthalten. Was früher allgemeiner geschah, geschieht noch jetzt in einigen protestantischen Ländern, z. B. in Schweden, nämlich daß die Wöchnerin vor dem Altare niederkniet, wo der Geistliche eine Danksagung und den Segen über ihr spricht, falls sie ehelich geboren hat, während eine Mutter, welche außerehelich geboren hat, in der Sakristei vor dem Geistlichen erscheint, welcher über ihr Bußvermahnung nebst Danksagung und Segen spricht. Man nennt diesen Act, welcher hier und da bei der Taufe stattfindet, namentlich bei Haustaufen, auch die Aussegnung.

Während die römisch-katholische Kirche für diesen Zweck in ihrem Rituale formulirte Gebete u. s. w. enthält, überläßt die protestantische Kirche dem Geistlichen die für Ansprache, Dank und Fürbitte anzuwendenden Worte, nur daß der Segen obligatorisch ist. Für jene bieten die Pastoraltheologien und privaten liturgischen Hülfsbücher oder Sammlungen Stoff und Materialien. Wir nennen in dieser Hinsicht z. B. F. Th. Sponholz, „Schlußgebete, Danksagungen, Fürbitten und Abkündigungen nach gehaltenem Gottesdienste" u. s. w. Unter Approbation des mecklenburg-strelitzschen Consistoriums herausgegeben (Friedland 1837). *(J. Hasemann.)*

KIRCHHAIN (an der Ohm), preußische Kreisstadt der Provinz Hessen-Nassau, Reg.-Bezirk Kassel, Kreis Kirchhain, an der Ohm und an der Mündung der Klein in die Wohrau, in 215 Meter Höhe, 15 Kilom. von Marburg. Von seinen 1880 Bewohnern sind 885 männlichen und 995 weiblichen Geschlechts; dieselben führen 410 Haushaltungen in 285 Wohnhäusern. Die Zahl der Juden ist etwa 100; im J. 1871 waren 46 Analphabeten. Der Ort hat ein Kreisamt, ein Amtsgericht, 2 Kirchen, eine Papiermühle und die Bewohner treiben Viehzucht und brechen Sandstein. Das im Südwesten gelegene Dorf Seeheim soll einst ein Lieblingsaufenthalt des Bonifacius gewesen sein; im J. 1412 wurde der Ort vom Grafen Heinrich von Waldeck überfallen, geplündert und verbrannt; im J. 1645 verwüsteten die Baiern die Umgegend. Ein Denkmal erinnert an die am 21. Sept. 1762 hier stattgehabte Schlacht zwischen den Franzosen und Alliirten. — Der Kreis Kirchhain

ist 6,31 geogr. □Meilen groß und zählt 23,162 Bewohner. Diese wohnen in 5 Städten (Kirchhain, Amönaburg, Neustadt in Hessen, Rauschenberg und Schweinsberg) und 34 Landgemeinden. Von den Bewohnern sind 11,131 männlichen und 12,031 weiblichen Geschlechts; sie führen 4775 Haushaltungen in 3963 Wohnhäusern (6 Häuser haben eine andere Bestimmung).

(G. A. von Klöden.)

KIRCHHAIN (in der Lausitz), preußisches Städtchen in der Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt, Kreis Luckau an der Kleinen Elster, 2 Kilom. nördlich vom Bahnhofe Dobrilug-Kirchhain. Von den 3130 Bewohnern sind 1533 männlichen und 1597 weiblichen Geschlechtes; sie führen 827 Haushaltungen in 393 Häusern (11 haben andere Bestimmung). Im J. 1871 konnten 82 weder lesen noch schreiben. In der Stadt wohnen zahlreiche Schuhmacher. Zur Stadt gehören 976 ha. Land, wovon 752 ha. Acker sind. Eine Wasser- und fünf Windmühlen sind vorhanden.

(G. A. von Klöden.)

KIRCHHEIM oder Kirchheim unter Teck, Oberamtsstadt im würtembergischen Donaukreise mit 6587 E. (1880), an der Vereinigung der Lauter und der Liebach, welche die Stadt durchfließen, gelegen, Endstation der Zweigbahn Unterboihingen-Kirchheim. Hier mündet das durch seine Burgruinen interessante Lenninger Thal aus, das besonders zur Zeit der Kirschblüte viel besucht wird. Die Stadt ist der Sitz sämmtlicher Bezirksstellen, eines Forst- und Revieramtes und hat eine Lateinschule, eine Realschule, ein Privat-Schullehrerseminar und eine Handelslehranstalt. Kirchheim ist sehr gewerbreich; es befinden sich hier mehrere Wollspinnereien, eine mechanische Weberei, zwei Faßfabriken, eine Cementfabrik, eine Orgelfabrik, viele Brauereien u. s. w. Von großer Bedeutung ist der jährlich vom 21.—27. Juni stattfindende Wollmarkt, auf welchem durchschnittlich 14—15,000 Centner Wolle umgesetzt werden. Die wichtigsten Gebäude der Stadt sind: 1) das königliche Schloß, welches schon mehrern würtembergischen Herzogswitwen als Wohnsitz gedient hat. Herzog Ulrich hat den Bau 1538 begonnen, er scheint aber erst 1556 vollendet worden zu sein. Das Schloß hat 3 Stockwerke mit 45 Zimmern; im ersten Stocke befindet sich eine Kirche, die den Katholiken eingeräumt ist. Der etwa 12 Morgen große Schloßgarten liegt jenseit der Lauter; 2) das Oberamtsgerichts-Gebäude, ehemals der Adelberger Klosterhof, nach der Reformation der geistlichen Verwaltung eingeräumt und 1818 seiner jetzigen Bestimmung übergeben; 3) das Oberamtsgebäude, ein alter „adeliger freier Sitz", später unter dem Namen Mönchhaus bekannt; 4) das Rathhaus mit einem Thurme und drei Glocken; dasselbe wurde von 1721—24 erbaut; 5) die Wollmarktshalle außerhalb der Stadt, früher unter dem Namen Freihof bekannt. In der Martinskirche ist der schöne gothische Chor sehenswerth. Daselbst ist Konrad Widerhold, der berühmte Vertheidiger des Hohentwiel und Obervogt von Kirchheim, mit seiner Gemahlin beigesetzt. Ferner ruht hier Franziska von Hohenheim, die Gemahlin des Herzogs Karl Eugen. In der Wohnung Widerhold's, dem sog. „Bau", befindet sich jetzt das Frauenstift mit Unterkunft für 30 Frauen. Zwei Stunden von Kirchheim entfernt liegt der Teckberg mit den spärlichen Ruinen eines im Bauernkriege zerstörten Schlosses.

Kirchheim, Chirichheim, Chireim, Kirchen ist wol schon sehr alt, wenn auch seine Entstehung wol nicht in die Römerzeit zurückreicht, denn römische Spuren fehlen in Stadt und Umgegend. Nach der Sage hat der erste christliche Herzog von Schwaben die Herren von der Teck zum Christenthum bekehrt, worauf dieselben in einem Haine zwischen Lauter und Lindach eine Kirche erbauten, um welche das Dorf entstanden. In demselben hätten noch längere Zeit auch Heiden gewohnt, ein Stadttheil heißt heute noch die „Heidenschaft". Urkundlich wird Kirchheim zuerst im Jahre 960 genannt. Damals bat Bischof Hartbert von Chur den König Otto I., ut quandam proprietatem ad eandem ecclesiam curiensem, pertinentem nomine chircheim cum basilica decimali et omni pertinentia legitima in ducatu allamanniae in comitatu Neckergewe", die der König von dem Bischofe für einen Hof in Chur erworben hatte, „in jus regium nostrae ditionis reciperemus". Der König willigte ein, und Otto II. bestätigte 976 diesen Tausch. So wurde Kirchheim königliches Kammergut, kam später an die Herzoge von Zähringen und von diesen mit der Teck an die Herzoge von Teck. Früher scheint hier eine königliche Münzstätte gewesen zu sein, denn im J. 1059 schenkte Heinrich IV. die „moneta" in der Villa Kiricheim im Neckargau dem Grafen Eberhard von Nellenburg. Doch könnte auch Kirchheim am Neckar gemeint sein. Schon früh war in Kirchheim eine große Anzahl von Ministerialen und Freien angesiedelt, die eigentlichen Grundherren aber waren Teck'sche Ministerialengeschlechter, wie die von Kirchheim, die Reuß, Stein, von Mannsberg, von Randeck, die Hochschlitz, die von Neidlingen, von Heiningen u. s. w. Wann und durch wen Kirchheim Stadtrecht erhalten, ist unbekannt. Dasselbe mag von den Zähringern ertheilt und jenem von Freiburg in Br. nachgebildet worden sein, indem diese Stadt noch 1403 der Oberhof von Kirchheim war. Schon 1293 war Kirchheim ummauert. Schulden wegen verkaufte Herzog Hermann von Teck 1303 den Herzogen von Oesterreich die halbe Burg Teck, die halbe Stadt Kirchheim und andere Besitzungen. Der österreichische Antheil muß später an Würtemberg verpfändet worden sein, da Graf Eberhard im J. 1319 versprach, denselben gegen 1800 Pfund Heller wieder abzutreten. Nach weitern Verpfändungen kam Kirchheim 1381 für immer an Würtemberg. Graf Ulrich von Würtemberg schenkte der Stadt 1455 den Marktzoll, wofür sie jährlich 26 Pfund Heller dem Vogt entrichten sollte. Den Salzhandel scheint Kirchheim schon früher besessen zu haben, denn 1532 wurde ihr auch das ausschließliche Recht dazu in Stadt und Amt ertheilt. Das Landstandsrecht übte die Stadt schon beim Abschluß des Münsinger Vertrags 1483 aus. Von 1539—1552 wurde Kirchheim befestigt durch die Herzoge Ulrich und Christoph.

Im J. 1365 soll die Stadt durch die Pest beinahe ganz entvölkert worden sein.

Das im J. 1626 abgebrannte Kloster, welches nach der Sage schon im J. 986 durch fromme Jungfrauen gegründet worden, blühte bald auf; als aber die Klosterzucht verfiel, wurde dasselbe 1476 reformirt und 1559 aufgehoben.

Kirchheim war eine der ersten Städte, welche der Schwäbische Bund 1519 zur Uebergabe aufforderte. Die Stadt hielt sich, bis Stuttgart gefallen war. Nach Ulrich's Rückkehr öffnete ihm Kirchheim alsbald die Thore. Infolge des Heilbronner Vertrags kam Kirchheim als Unterpfand an den Kaiser und hatte durch die spanische Besatzung viel zu leiden. Auch im 30jährigen Kriege und in den Franzosenkriegen kam viel Ungemach über die Stadt; am 3. Aug. 1690 brannte sie bis auf die Vorstädte und das Schloß ab und konnte sich nur allmählich wieder erholen. *(Wilh. Höchstetter.)*

KIRCHHEIM (am Neckar), Pfarrdorf im würtembergischen Neckarkreise, Oberamt Besigheim, mit 1507 Einw. (1880), Station der untern Neckarbahn Heilbronn-Bietigheim. Das Dorf liegt auf dem linken Ufer des Neckars an der Stelle, wo der steile Thalabhang von dem Flusse sich entfernt und in einem hufeisenförmigen Bogen eine weite Thalbucht bildet, welche ein fruchtbares Gelände einschließt. Durch das Dorf fließt der in den Neckar mündende Mühlbach, auf dessen linker Seite der ältere Theil liegt, der früher Städtchen hieß und mit Mauer und Graben umgeben war. Ueberreste der Befestigung sind noch vorhanden. Der Thurm der Pfarrkirche ist bis zu seinem dritten Stockwerke sehr alt; im zweiten Stockwerke befinden sich gepaarte, durch Säulen getrennte Rundbogenfenster der früh-romanischen Periode. Im Chore sind zwei aus Stein gearbeitete Grabdenkmale der Herren von Urbach. Die Einwohner von Kirchheim treiben meist Feld-, Wein- und Obstbau.

Kirchheim, ursprünglich Reichsgut, kommt zum ersten mal in einer Urkunde vom 25. Dec. 1003 vor. An diesem Tage übergab Kaiser Heinrich II. dem Bischofe Heinrich von Würzburg behufs der Bewidmung des Nonnenklosters in Lauffen ein Gut in Kirchheim im Zabergau in der Grafschaft Adalberts gelegen. Auch das Kloster Fulda war hier begütert. Das Kloster Odenheim erhielt im J. 1161 durch Kaiser Friedrich I. hiesige Besitzungen bestätigt. Das Schultheißenamt, der Kirchensatz und die Einkünfte gingen vom Reiche als Pfand an die Markgrafen von Baden über. Ein Markgraf Hermann beschenkte im J. 1300 die St.-Reginswindispfründe in Lauffen mit 6 Malter Korn aus dem Fronhof, und Markgraf Rudolf vergabte den Kirchensatz 1362 an das Kloster Maulbronn, welches schon 1314 hiesige Güter erhalten hatte, und darauf wurde ihm auch die Kirche incorporirt.

Unter den Edelleuten, welche hier begütert waren, sind vor allem die Hofwarte von Kirchheim zu nennen, die auch einen bedeutenden Theil von Lauffen besaßen. Doch war Kirchheim der Hauptsache nach freies Reichsdorf. Um 1400 unterwarfen sich die Einwohner Würtemberg als Schirmherrn, da ihr Dorf durch die Streitigkeiten der benachbarten Edelleute viel zu leiden hatte. Dem Amte Brackenheim zugetheilt, behielt Kirchheim sein eigenes Malefizgericht und erhielt Sitz und Stimme auf den Landtagen, sowie verschiedene Freiheiten, die später erneuert und bestätigt wurden, wenn auch die Schirmherrschaft sich allmählich in „landesfürstliche Hoheit und Obrigkeit" verwandelte.

Im J. 1803 wurde in Kirchheim ein für sich bestehendes Stabsamt gebildet. Infolge der Souveränetät König Friedrich's verlor Kirchheim seine Privilegien. Im J. 1807 kam Kirchheim zum Oberamt Lauffen und später mit diesem nach Besigheim.

Im J. 1626 wüthete hier die Pest. Durch die Drangsale des 30jährigen Krieges hatte das Dorf so sehr zu leiden, daß 1652 von 170 Bürgern nur noch 60 übrig waren.

Das Dorf hatte schon mehrmals durch Ueberschwemmungen zu leiden, namentlich im J. 1824.

(Wilh. Höchstetter.)

KIRCHHEIM, Dorf im badenschen Kreise Heidelberg, Bezirksamt Heidelberg, die erste Station der Bahnstrecke Heidelberg-Karlsruhe, mit 2783 Einw. (1880). Die Bevölkerung ist zum größten Theil evangelisch. Feldbau und Viehzucht und besonders Taback- und Hopfenbau werden betrieben. Dadurch sind die Einwohner sehr vermögend geworden. Von dem eine Stunde entfernten Heidelberg wird Kirchheim sehr häufig besucht, namentlich am Kirchweihfeste.

Das Dorf ist sehr alt und war ein Hauptort des Lobdengaues, mit einem Gericht und Galgen. Es gehörte im 12. und 13. Jahrh. dem gleichnamigen Adelsgeschlechte, von welchem die Hofwarte von Kirchheim abstammen, die noch im 17. Jahrh. lebten. Kirchheim gehört schon früh zur Pfalz. Der Pfarrsatz wurde im J. 1286 dem Stifte Neuhausen verliehen. Im 30jährigen Kriege und ganz besonders bei der Verwüstung der Pfalz durch Mélac hatte Kirchheim viel zu leiden.

(Wilh. Höchstetter.)

KIRCHHEIMBOLANDEN, bairische Stadt im Bezirksamte und Amtsgerichte Kirchheimbolanden (Regierungsbezirk Pfalz), unweit des Donnersberges an der Bahn Winnweiler-Alzey gelegen, mit kath. Pfarrei und Dekanat im Bisthume Speyer, prot. Pfarrei und Dekanat, 4 Kirchen, isolirter Lateinschule, kath. Präparandenschule, kath., prot. und israel. Volksschulen, Amtsgericht, Bezirksamt, Baubehörde, Rentamt, Aerarialrevier, 2 Notaren, einer Postexpedition, Posthalterei und Schloß, zählt (1880) 3395 Einwohner.

Als Kaiser Heinrich V., der letzte Salier, bei seinem Römerzuge seinem Neffen, dem Herzoge Friedrich von Schwaben, die Verwaltung des Reiches während seiner Abwesenheit übertrug, kam mit letzterm eine schwäbische Familie, die von Bonlanden, später von Bolanden geheißen, an den Rhein und setzte sich in der Umgegend des Donnersberges fest. Werner I., der Gründer dieses neuen Geschlechtes, erbaute die jetzt ganz verschwundene Burg (Alt-)Bolanden zu seinem Sitze und

stiftete in deren Nähe, bei der später errichteten Feste Neu-Bolanden, schon 1129 ein Kloster, Hagen oder Hane genannt. Dessen Sohn, Werner II., errichtete nicht lange danach, unweit der jetzigen Stadt Kirchheimbolanden, ebenfalls eine geistliche Anstalt, Rodenkirchen, welche er beide mit Prämonstratenser-Schwestern und Brüdern bevölkerte.

Um sich im Besitze seiner angemaßten Ländereien zu befestigen, war schon Werner I. mit dem mainzer Erzbischof sogleich in Lehensverbindung getreten, wobei er sogar dessen Wappen, ein Rad, zu demjenigen seines Stammes machte. Dieses Bolander Gebiet umfaßte die Ortschaften: Kirchheim, Bischheim, Bolanden, Marnheim, Albisheim, Rüdersheim, Moosheim, Orbis, Mauchenheim, Oberwiesen, Tannenfels und Bennhausen. Die Bolander Familie blühte rasch empor und stand in hohen Ehren und Würden; Werner III. (gest. 1218) erlangte sogar die erbliche Würde eines Reichstruchsesses. Dessen Enkel, Werner V. und Philipp, theilten 1268, jedoch nicht ihr Besitzthum, sondern nur ihre Lehen, Vasallen und Pfarrsatzrechte. Doch schon im folgenden Jahrhundert erbleichte der Glanz dieses Hauses, und dessen beträchtliche Güter vererbten theilweise, wenn auch nur auf kurze Zeit, an die Raugrafen, dann aber größtentheils an den Grafen Heinrich II. von Spanheim, durch dessen Enkelin, Anna, das Ganze, nebst der Grafschaft Stauf, an die Nassau-Saarbrücker Familie gelangte, deren jetzt noch bestehende herzogliche oder Weilburger Linie später in der Stadt Kirchheimbolanden residirte und bei welcher diese Besitzungen auch bis zur Französischen Revolution blieben.

Aus diesem alten Bolander Stamme waren noch zwei andere ansehnliche Geschlechter entsprossen, nämlich **Hohenfels** an der südlichen Seite des Donnersberges und **Falkenstein** an der westlichen. Das erstere Dynastenhaus blühte bereis im Beginn des 13. Jahrh., doch ging dasselbe seit 1350 durch eigene Schuld unter und seine Güter und Besitzungen kamen an Kurpfalz. Ein Zweig dieser Hohenfelser besaß die Herrschaft Reipolzkirchen auf dem linken Ufer der Alsenz, im ehemaligen Nahegaue, mit 14 Dörfern; mit dem Tode des letzten Sprossen, Johannes II. von Hohenfels, Herrn von Reipolzkirchen, Rixingen und Forbach, gingen indeß diese Besitzungen in mancherlei Hände über.

Der andere aus dem Bolander Stamme getriebene Zweig der Dynasten von Falkenstein starb gleichfalls seit Anfang des 13. Jahrh. aus, allein Philipp I. von Bolanden erneuerte denselben seit 1233 wieder und erwarb durch Heirath das Reichskämmereramt am kaiserlichen Hofe und die bedeutenden Münzenberger Besitzungen. Seine Söhne Philipp II. und Werner stifteten zwei Linien, wovon die des erstern gegen 1338 wieder erlosch; die jüngere dagegen blühte mächtig auf, erhielt den Grafentitel und erlosch erst 1418 mit dem Erzbischofe Werner von Trier. Seine Schwesterkinder theilten darauf 1419 das beträchtliche Erbe; das Reichslehen wurde 1458 dem Herzoge von Lothringen übertragen, und 1628 nahm der Herzog von Lothringen, als Lehnsherr, die ganze Grafschaft Falkenstein in Besitz, erkaufte später nach und nach von den Erben deren Ansprüche und durch diesen gelangte sie im vorigen Jahrhundert an das österreichische Kaiserhaus, welches den Amtssitz dieses unter der Regierung zu Breisgau stehenden gräflichen Gebietes in das Städtchen Winnweiler verlegte. Von da ab theilten Kirchheimbolanden und Falkenstein das Schicksal der ganzen Pfälzischen Lande.

(*Ferdinand Moesch.*)

KIRCHHOFEN, Dorf im badenschen Kreise Freiburg, Bezirksamt Staufen, 1169 Einw. (1880), liegt am Fuße des Batzenberges in freundlicher und wohlhabender Gegend mit Feld- und Weinbau. An den Abhängen des Berges wächst vortrefflicher Wein. Die von den Vorhügeln des Belchen kommende Möhlin fließt an Kirchhofen vorbei. Sehenswerth ist die von Basel gestiftete große Kirche; im ehemaligen Schlosse ist jetzt die Schule untergebracht.

Die Geschichte von Kirchhofen ist mit der Geschichte der ehemaligen Herrschaft Kirchhofen eng verknüpft. Diese umfaßte die Orte Kirchhofen und Ehrenstetten (1248 Einw.) mit Ober- und Unterambringen, welche lange Zeit nur Eine Gemeinde (Vogtei) und Eine Pfarrei bildeten. Zur Pfarrei gehörten auch andere Orte. Dieselbe hatte eine Wallfahrt zu unserer lieben Frauen, die namentlich aus dem Elsaß stark besucht wurde. Die Herrschaft wird schon sehr früh in Urkunden genannt. Um die von den ersten Missionaren in Alemannien gegründete Kirche entstand nach und nach das Dorf, und der Bischof von Basel richtete die regelmäßige Seelsorge daselbst ein. Im J. 805 schenkten die Töchter eines Edlen Scherilo ihre Güter zu Ambringen an St.-Gallen, wohin 861 und später weitere Güterschenkungen von andern Edeln gemacht wurden. Erlewin schenkte 1083 den Mönchen zu St.-Ulrich ein Gut in Ambringen. Im J. 1139 war Staufen Filial zu Kirchhofen und die vereinigten Herrschaften Kirchhofen und Staufen waren damals Zähringische Besitzungen, welche 1218 an die Grafen von Freiburg kamen. Diese theilten beide Herrschaften und verliehen die letztern einem Edeln von Staufen. Von den Freiburger Grafen kam die Herrschaft Kirchhofen 1314 an den Ritter Konrad Dietrich Schnewlin. Seine Nachkommen theilten sich in die Herrschaft. Im J. 1371 verkaufte Johann Schnewlin seinen Antheil, nämlich Ambringen, Ehrenstetten und Kirchhofen an den Ritter Johann von Blumeneck. Nach verschiedenen Theilungen und Vererbungen in den folgenden Jahrhunderten kam die Herrschaft im J. 1570 an Oesterreich, welches dieselbe 1577 an Lazarus von Schwendi verpfändete, 1607 wieder auslöste, um sie nebst der heimgefallenen Herrschaft Staufen 1620 von neuem als Pfandschaft um 130,000 Fl. Gold und 54,140 Fl. Schuldenanweisung an den Oberst Hannibal von Schauenburg zu geben. Kaiser Karl VI. löste diese Herrschaften 1722 wieder ein und verkaufte sie 1738 als freies Lehen um 260,000 Fl. an St.-Blasien, mit welchem Stifte Kirchhofen 1806 an Baden fiel.

Während des 30jährigen Krieges hatte Kirchhofen viel zu leiden, namentlich im J. 1633, wo 300 kirchhofener Bauern das Schloß bis auf den letzten Mann

gegen die Schweden vertheidigten. Die Schädel der Erschlagenen wurden nach der Nördlinger Schlacht in einem Beinhause gesammelt und lange Zeit gezeigt. Zu Anfang dieses Jahrhunderts wurde das Beinhaus abgetragen und sein Inhalt der Erde übergeben. Eine Inschrift hinter dem Hochaltar der Kirche erinnert an die Heldenthat der 300 Bauern. *(Wilh. Höchstetter.)*

KIRCHHUNDEM, preußisches Dorf in der Provinz Westfalen, Reg.-Bezirk Arnsberg, Kreis Olpe, 3 Kilom. fast südlich von Allhundem, an der in die Lenne gehenden Hundem. Dabei liegt die Eisenhütte Hof-Olpe und 2 Stahlhämmer; bei Altenhundem Eisengruben, das Eisenwerk Karolinenhütte und das Puddlings- und Blechwalzwerk Karlshütte; Kickenbach und Langenei an der Lenne mit Stahlhämmern. Die 3837 Bewohner, von denen 1970 männlichen und 1867 weiblichen Geschlechtes sind, führen in 489 Häusern 736 Haushaltungen. *(G. A. von Klöden.)*

KIRCHLICHE ARCHÄOLOGIE. Die kirchliche Archäologie oder Alterthumswissenschaft ist eine Hülfswissenschaft der historischen Theologie, speciell der Kirchengeschichte, und hat als Aufgabe und Inhalt die Erforschung und Darstellung der Formen des christlichen Lebens in seiner kirchlichen wie privaten Bethätigung. Während das Grundwort Ἀρχαιολογία und seine lateinische Parallele Antiquitates im antiken Sprachgebrauche das gesammte Gebiet geschichtlicher Vergangenheit begreifen, bezieht die gegenwärtige Gewohnheit diese Titel ausschließlich auf das Zuständliche der Vergangenheit, in dem vorliegenden Falle mit Ausschluß des dogmen- und missionsgeschichtlichen Ertrags der betreffenden Periode und mit der Einschränkung eines Theils der zu behandelnden Materien auf bestimmte Grenzen, hier also Raum für monographische Detailausführung lassend (z. B. Kirchenlied, Kirchenmusik). Ist in dieser allgemeinen Definition neuerdings eine wesentliche Uebereinstimmung erreicht, so auch hinsichtlich der Theilung des Stoffes. Die älteren mechanischen Sortirungen (Baumgarten: 1) de hominibus sacris, 2) de temporibus sacris, 3) de locis et vasis sacris, 4) de actionibus sacris, 5) de disciplina sacra, 6) de libris, vestibus rebusque reliquis sacris; ähnlich Augusti) sind aufgegeben. Der gesammte Stoff ordnet sich am zweckmäßigsten unter die Haupttitel: 1) Verfassung und Verwaltung. Es handelt sich hier um die Entwickelung der verfassungsmäßigen Organisation der Kirche, und zwar sowol der Regierung wie der Verwaltung. Neben der principiellen, beziehungsweise geschichtlichen Fundirung des Rechtes ist die factische Ausübung desselben seitens der Rechtsorgane, ihre Machtmittel und ihre Prärogativen zu schildern. 2) Cultus. Neben den einzelnen Acten des Cultus (Gesang, Predigt, Sakramente u. s. w.) kommen zur Sprache die Festzeiten (Wochencyklus, Jahrescyklus), weiterhin die Stätten des Cultus (wobei aber das kunsthistorische Moment vor dem archäologischen zurücktritt), die Kirchen, Kapellen, Baptisterien. 3) Christliche Sitte. Der Ausgangspunkt liegt in der Familie als dem Fundamente der Gesellschaft, beziehungsweise in dem Hause: die Ehe, die Stellung der Frau, die Sklaven (und überhaupt die Bediensteten) kommen in Frage. Daran schließt sich das Verhältniß zu der Außenwelt und das Leben in der größeren Gemeinschaft, insofern dieses einen christlichen Charakter hat oder haben sollte. Die genauere Grenze ist noch nicht gezogen worden und ist schwierig zu ziehen. 4) Die christliche Kunst. Die Stellung des Christenthums zur Kunst, die Anfänge und die Entwickelung der christlichen Kunst, der archäologische, ästhetische und kunsthistorische Werth der Denkmäler sind die Themata dieses Abschnittes. Ausgeschlossen sind diejenigen Kunsterzeugnisse, welche weder der Kirche dienen noch einen christlichen Charakter haben.

Was die zeitliche Ausdehnung der Disciplin anbetrifft, so ist es neuerdings beliebt geworden, den Ausgang des 6. Jahrhunderts als abschließende Grenze zu setzen, unter Hinweis darauf, daß hier die antiken, griechisch-römischen Bildungsformen, in denen bis dahin die Kirche gestanden, sich aufgelöst, und unter Berufung auf die Periodentheilung der kirchengeschichtlichen Forschung, welche mit Gregor dem Großen (gest. 604) die Geschichte der alten Kirche abschließt. Indeß ist die Verknüpfung der kirchlichen Archäologie mit den griechisch-römischen Bildungsformen eine durchaus willkürliche. In unserer jetzigen Vorstellung existirt die Zeit seit der Reformation als „neuere" und „neueste" gegenüber der „alten" und der „mittelalterlichen". Der Alterthumswissenschaft fällt demnach die gesammte Zeit vor der Reformation zu, wie wir uns denn auch gewöhnt haben, von einer „Archäologie des Mittelalters" zu sprechen. Gar nicht zu begründen ist die Einschränkung der kirchlichen Archäologie auf die vor-Constantinische Zeit (Walch), sowie die Ausdehnung derselben bis an die Gegenwart heran (Piper). — Die Quellen der kirchlichen Archäologie sind literarische und monumentale. Letztere sind in neuerer Zeit Gegenstand einer eigenen Wissenschaft geworden, die sich als „kirchlich-monumentale Archäologie" bezeichnen läßt. Sie sind im Einzelnen: 1) Bauwerke. Die Existenz, der Umfang, der Stil, die Ausstattung kirchlicher Bauten bieten in vielen Fällen wichtige Anhaltspunkte zum Rückschluß auf das Alter, die Größe und das kirchliche Interesse der Gemeinden. Die Forschungen auf dem Gebiete kirchlicher Architektur, seit dem Anfange dieses Jahrhunderts rasch aufblühend, sind in der Gegenwart bis zu einem Grade gediehen, daß uns fast das ganze Gebiet in seiner Gesammtentwickelung wie in seinen Details klar vor Augen liegt. Die Kenntniß der Gothik förderte vorzüglich der Franzose Viollet le Duc (Dictionnaire rais de l'Architecture française du 11[e] au 16[e] siècle, Paris 1854); auf die archäologische Seite der kirchlichen Baukunst zielen die Arbeiten von Cahier und Martin (Mélanges d'Archéologie, Paris 1847 fg.); Didron (Annales archéol. 1844 fg.); Otte (Handbuch der kirchlichen Kunst-Archäologie des deutschen Mittelalters, 1. Aufl. Leipzig 1864, 5. Aufl. 1883 fg.) u. a. In neuester Zeit ist die Frage nach dem Ursprunge und der Entwickelung der Basilika von F. X. Kraus („Basilika" in der Real-Encyklopädie der christl. Alterthümer); V. Schultze (Der Ursprung

der christl. Basilika [Christliches Kunstblatt 1883]) und Dehio (Die Genesis der christl. Basilika, München 1883) behandelt worden. Vgl. ferner: Hübsch, Die altchristl. Kirchen 1852; Lenoir, Architecture monastique, 1852; Springer, Die Baukunst des christlichen Mittelalters 1854; Lübke, Vorschule zum Studium der kirchl. Kunst, 6. Aufl. 1873; Derselbe, Geschichte der Architektur, 5. Aufl. 1875 u. s. w. 2) Bildwerke. Der archäologische Werth der Bildwerke (Gemälde, Sculpturen, Graffiti u. s. w.) ist häufig ein sehr bedeutender. Sie sind in vielen Fällen die einzigen Mittel zu genauer Erkenntniß des christlichen und kirchlichen Lebens, aber nach dieser Seite hin noch nicht genügend verwerthet. Die hierauf abzweckende Erforschung der altchristlichen Bildwerke ist erst neuerdings von de Rossi eingeleitet worden (Roma sotterranea cristiana 1864 fg. 3 Bde.; ferner F. X. Kraus, Roma sott. 2. Aufl. 1879; V. Schultze, Die Katakomben. Ihre Geschichte und ihre Monumente 1883 u. a.). Vgl. außerdem Kugler, Handbuch der Geschichte der Malerei, 3. Aufl. 1867; Aus'm Werth, Kunstdenkmäler des christl. Mittelalters in den Rheinlanden (1857 fg.); Woltmann, Geschichte der Malerei (1878 fg.); Lübke, Geschichte der ital. Malerei (1878); V. Schultze, Archäologische Studien über altchristliche Monumente (1880) u. a. — 3) Inschriften. Der Gewinn, den die classische Archäologie aus dem epigraphischen Material gezogen hat und fortwährend noch zieht, trifft verhältnißmäßig auch in der kirchlichen Alterthumswissenschaft zu. Die Sammlungen christlicher Inschriften beginnen bereits im 9. Jahrh. (Anonymus Einsiedlensis, Codex palatino-vaticanus); sie setzen sich fort in den Publicationen über die römischen Katakomben im 17. Jahrh. (Bosio, Aringhi) und in den großen Werken von Fabretti (1702), Gruter (1707), Muratori (1739) und in dem von der berliner Akademie herausgegebenen Corpus Inscriptionum. Dazu treten die localen Sammlungen von de Rossi (Inscript. christ. Urbis Romae I, 1861); Le Blant (Inscript. chrét. de la Gaule antérieures au VIII^e siècle 1856 fg.); Steiner (Sammlung und Erklärung altchristl. Inschriften in den Gebieten der obern Donau und des Rheins, 2. Aufl. 1859) u. s. w. Sammlungen mittelalterlicher Inschriften liegen nur ganz vereinzelt vor (z. B. Forcella, Iscrizioni delle Chiese e d'altri edifizii di Roma dal sec. XI fino ai giorni nostri 1869 fg.). — Die kirchliche Archäologie ist eine Frucht der im Reformationszeitalter erwachten wissenschaftlichen Theologie. Die magdeburger Centuriatoren legten den ersten Grund dazu; Baronius folgte ihrem Vorgange. Doch erscheint dort wie hier die Archäologie noch an die Kirchengeschichte gebunden. Zu einer selbständigen Disciplin erhob sie erst der Anglikaner Bingham in einem durch gründliche Quellenforschung und scharfsinnige Urtheile ausgezeichneten Werke: Origines ecclesiasticae or the antiquities of the christian church (London 1708—1722, 8 Bde., lateinisch von Grischow, Halle 1724 fg.). Die nächstfolgende Zeit begnügte sich mit kürzeren Bearbeitungen des Stoffes (Walch 1733; Baumgarten 1766, umfangreicher Mamachi, Origines et ant. christ. 1749 fg.); Ch. W. Augusti (gest. 1841) gab der Disciplin eine weitere Ausdehnung auf das Mittelalter, ohne indeß das riesige Material vollständig bemeistern zu können (Denkwürdigkeiten aus der christl. Archäologie, Leipzig 1817 fg. 12 Bde. — Lehrbuch der christl. Alterthümer für akademische Vorlesungen 1819. — Handbuch der christlichen Archäologie 1836, 3 Bde.). An ihn schließen mehr oder weniger an die neueren Darstellungen von Schöne (Geschichtsforschungen über die kirchl. Gebräuche u. s. w. 1819); Rheinwald (Kirchl. Archäologie 1830); Guericke (Lehrbuch der christl.-kirchl. Archäologie 1847, 2. Aufl. 1859) u. a. Von confessionell römischem Standpunkte aus und mit fortlaufender Polemik schrieb Binterim (die vorzüglichen Denkwürdigkeiten der christkathol. Kirche 1825 fg. 12 Bde.). Einen auf die literarischen wie die monumentalen Quellen gegründeten Abriß gab V. Schultze (in Zöckler's Handbuch der theol. Wissenschaften II, S. 231—273, Nördl. 1883).

Vgl. F. X. Kraus, Ueber Begriff, Umfang, Geschichte der christl. Archäologie und die Bedeutung der monumentalen Studien für die historische Theologie 1879; V. Schultze, Kritische Uebersicht über die kirchlich-archäologischen Arbeiten aus den Jahren 1875—1880 (Zeitschrift für Kirchengeschichte III, 2, 3; V, 3); Derselbe, Der theologische Ertrag der Katakombenforschung 1883; Piper, Einleitung in die monumentale Theologie (I, 1867). *(Victor Schultze.)*

KIRCHMANN[1]) (Johann) ist am 18. Jan. 1575 in Lübeck geboren. Sein Vater Gerhard war ein angesehener und allgemein geachteter Kaufmann; auch die Mutter stammte aus vornehmer Familie. Der talentvolle Knabe war fleißig und strebsam. Er bezog in seinem achtzehnten Lebensjahre die Universität Frankfurt a. d. O., wo er vier Jahre Theologie und die classischen Sprachen studirte. Von dort zog er nach Jena und dann nach Straßburg, wo er zwei Jahre verweilte. Dort lenkte er auf sich die Aufmerksamkeit des ersten Bürgermeisters von Lüneburg, Heinrich Wilzendorf, der ihn zum Reisebegleiter seines Sohnes Franz wählte. Unter den günstigsten äußern Verhältnissen gingen beide 1601 zuerst nach Frankreich, wo sie in Paris und Orléans längere Zeit sich aufhielten, dann nach Italien, wo bei dem Aufenthalte in Rom Kirchmann sich nicht entschließen konnte eine Audienz bei dem Papste nachzusuchen, weil seinem protestantischen Gewissen der Fußkuß Sr. Heiligkeit widerstrebte. Nach der Sitte jener Zeit wurden allerorten die hervorragenden Gelehrten aufgesucht und die wissenschaftlichen Schätze der Bibliotheken benutzt. Denn Kirchmann hatte schon damals Sammlungen zu den gelehrten Werken angelegt und erhielt überall Aufmunterung zu dem Abschlusse und der Veröffentlichung derselben. Im Herbste 1602 verweilte er noch einige Zeit auf der Universität Altorf. Er war 28 Jahre alt, als er zurückkehrte, ließ sich in Rostock

1) Daß er sich niederdeutsch Kerkmann genannt habe, finde ich nirgends.

nieder, wo man ihm 1603 die ordentliche Professur der Poesie übertrug. Im J. 1604 verheirathete er sich mit Emerentia Schele, der Tochter des Senators Joachim Schele, mit der er 37 Jahre in glücklicher, auch durch Kinder gesegneter Ehe lebte. Welches Ansehens er sich erfreute, zeigte besonders die große Zahl von Jünglingen angesehener Familien, die man seinem Hause und seiner gewissenhaften Sorgfalt anvertraute. Diese glückliche Gestaltung seiner Lage machte ihm die Entscheidung sehr schwer, als er 1613 unter ehrenvollen Bedingungen zur Leitung des Gymnasiums nach Lübeck berufen wurde. Die Liebe zur Vaterstadt überwog und er übernahm die Stelle, die er dann bis zu seinem Tode bekleidet hat. Unterricht ertheilte er nur in der obersten Klasse, natürlich in Religion, Logik und Rhetorik, in der er Dispositionen zu Briefen und Reden dictirte [2]) und eigene Grundrisse verfaßte; daneben auch in Geschichte und Antiquitäten. Die lateinische Versification wurde nicht vernachlässigt. Mit seinen Amtsgenossen stand er in dem besten Verhältnisse und bemühte sich redlich, ihr Ansehen zu wahren. Weniger zufrieden war das Publikum mit seiner Handhabung der Schulzucht, bei der er wol die rechte Gleichmäßigkeit nicht beachtete, indem er oft zu mild und dann auch wol zu streng war. Jedes Vergehen der Schüler wurde ihm angerechnet und deshalb vielfach Tadel laut. Da er sich darum wenig kümmerte, so nahm das Vertrauen der Aeltern immer mehr ab. Diese suchten Privatlehrer. Die verminderte Frequenz der Schule sollte Kirchmann allein herbeigeführt haben. In seinen Arbeiten, bei denen er durch die ihm 1620 übertragene Stelle als Bibliothekar unterstützt wurde, hat er sich nicht stören lassen, dadurch aber auch seine Gesundheit geschwächt und seine Augen geschädigt. Von einer längeren Krankheit erlöste ihn der Tod am 20. März 1643. [3]) Die Gedächtnißrede hielt sein Schwiegersohn und ließ sie noch 1643 erscheinen unter dem Titel: Oratio funebris, qua memoriam J. K. de schola Lubecensi adeoque universa republica literaria optime meriti, praeceptoris et soceri sui desideratissimi in publico auditorio Lubecae IV. Nov. Maii a. 1643 celebravit Jacob. Stoltershot. Sie ist breit, salbungsvoll und inhaltsleer. [4])

Wir haben von Kirchmann eine akademische Abhandlung De ira cohibenda (Rostock 1611) und eine oratio de vita et obitu Pauli Merulae (Rostock 1607 [5]) und aus der Lübecker Zeit eine oratio funebris Jacobo Bordingo scripta (Rostock 1616) und eine andere De vita et obitu Stampelii Lubec. Superintendentis (Lubec. 1622). Tabulae logicae et rhetoricae, wol für die Schüler bestimmt, habe ich nicht gesehen, ebenso wenig die nach seinem Tode gedruckten Rudimenta rhetorica (Bremae 1652) und die seit 1669 öfter gedruckten Rudimenta philosophiae Peripateticae. Ohne seinen Namen hatte er im Anschlusse an Chyträus einen Nomenclator (Lubec. 1645 und öfter) herausgegeben. Die Leges de officiis praeceptorum et discipulorum scholae Lubecensis erwähnt Jöcher, ebenso ein Consilium de methodo studiorum. Für die Schule war auch bestimmt eine Ausgabe von Manutii epistolae. Uns interessiren nur zwei Werke, welche von seiner umfassenden Belesenheit und von antiquarischer Kenntniß Zeugniß ablegen. Zuerst De funeribus Romanorum libri IV, die er im Aug. 1604 vollendet und dem Rathe von Lübeck gewidmet hat; sie erschienen in Hamburg 1605, dann in Lübeck 1625 und 1637, Braunschweig 1661, Frankfurt a. M. bei Hauenstein, endlich in Leiden 1672. Der Titel ist zu eng gefaßt, denn es werden auch griechische und selbst christliche Gebräuche besprochen. Das reiche Material ist nach dem natürlichen Verlaufe der Dinge, welche bei dem Sterben vorkommen, übersichtlich geordnet. In der Erklärung und kritischen Behandlung der angeführten Stellen zeigt er lobenswerthe Sicherheit und richtiges Urtheil. Wir werden deshalb die lobenden Urtheile der Zeitgenossen, unter denen ein Scaliger, D. Heinsius, Vossius und Casaubonus erscheinen, nicht auffallend finden. Jetzt freilich liegt ein viel reicheres Material an Denkmälern, Inschriften und dergleichen vor und selbst die Aufgrabungen von Gräbern haben unsere Kenntnisse so bereichert, daß eine Darstellung des Gegenstandes anders ausfallen muß. Nicht gleiches Verdienst hat die zweite, weniger umfangreiche Schrift De annulis liber singularis, welche zuerst 1623 [6]) erschienen und Janus Rutgers, dem längst befreundeten Gelehrten und Staatsmanne gewidmet ist. Es sind auch hier zahlreiche Notizen über die Formen und den Gebrauch der Ringe bei verschiedenen Völkern des Alterthums und der neueren Zeit vereinigt und die Freunde haben es an Lobsprüchen nicht fehlen lassen, aber die Ordnung ist verfehlt und die Auswahl nicht streng. Ein drittes Werk: De rei publicae Romanae forma et mutationibus befand sich in der Bibliothek von Marquard Gude.

Viele Gelehrte standen mit Kirchmann in Briefwechsel; die auf die beiden antiquarischen Schriften bezüglichen Briefe sind in den Ausgaben, namentlich der frankfurter abgedruckt; andere in Marq. Gudii et doctorum virorum ad eum epistolae (Hagae Com. 1714). Einige Nachweisungen gibt Saxe im Onomast. IV. p. 158. Bursian hat ihn behandelt in der Allg. D. Biogr. XVI. S. 114 und in der Gesch. der class. Philol. in Deutschl. I. S. 316. *(F. A. Eckstein.)*

KIRCHNER (Karl) ist am 18. Mai 1787 in Herford geboren. Seine Aeltern verzogen nach Detmold,

2) Exercitia scholastica germanico-latina und graeco-latina fanden sich nach seinem Tode, ebenso Commentare zu Homer, Hesiod, Virgil's Georgica, Horaz und Cicero's Miloniana. 3) Der Sohn Johannes datirt die Widmung einer neuen Ausgabe des Buches De annulis: Schleswigae a. p. Chr. n. 1657. 20 die Martii quo ante 14 annos piissimus parens meus mortalitatis onus placide deposuit. 4) Sehr incorrect abgedruckt in Witten, Memoriae philosophorum p. 516—553. 5) Wiederholt LB. 1672 mit andern Schriften; drei stehen auch in Seelen's Athenae Lubecenses P. III und IV, ebenso einige Programme.

6) An diese lübecker Ausgabe schließt sich an die von dem Sohne (geb. 1615, gest. 1687) besorgte in Schleswig 1657, dann die frankfurter von 1672 und die leidener desselben Jahres, in welcher auch drei andere Schriften über diesen Gegenstand hinzugefügt sind.

wurden ihm aber bald durch den Tod entrissen. Seine Schulbildung erhielt er auf dem Gymnasium in Detmold, welches damals unter Köler's Leitung stand. Ihm und dem Conrector Habicht, der später Director in Bückeburg wurde, verdankte er besonders viel. Im J. 1806 bezog er die Universität Halle, um Theologie zu studiren. Noch war unter den Professoren Nösselt in voller Kraft, aber neben ihm wirkten frisch und anregend die jüngeren Knapp, Niemeyer und Vater. Für die Philosophie galt allein Maaß. Daneben zogen ihn die philologischen Vorlesungen an, denn in seiner Blüte stand F. A. Wolf mit seiner seltenen Lehrgabe und begeisternden Anregung; der kurz vorher von Jena zurückberufene Schütz bemühte sich damals noch eifrig für die Förderung seiner Zuhörer. Er wurde Mitglied des philologischen und des pädagogischen Seminars. Bei seinem durch die glücklichsten Anlagen unterstützten Fleiße lenkte er die Aufmerksamkeit des Kanzlers Niemeyer auf sich, der dem erst 19jährigen Studenten Lehrstunden in den obern Klassen der lateinischen Schule übertragen ließ, denn Studirende allein ertheilten damals noch allen Unterricht an dieser höheren Schule. Da er hier gute Erfolge erzielte, wurde er nach damaliger Sitte 1809 als ordentlicher Lehrer an das Königliche Pädagogium versetzt, welches als die vornehmere Anstalt bevorzugt wurde. Ueber seine Erlebnisse während dieser für Stadt und Universität verhängnißvollen Zeit wissen wir leider nichts. Im J. 1813 wurde er als erster Lehrer Inspector adiunctus zur Erleichterung für Niemeyer, der eigentlich Inspector war und der in manchen Verwaltungssachen bei der Beaufsichtigung der Scholaren, zumal er nicht in der Anstalt wohnte, einer Hülfe bedurfte. In diesem Amte hatte er sich durch seinen Eifer so hervorgethan, daß ihn Niemeyer dem Patronat des stralsunder Gymnasiums zum Conrector dringend empfahl. Mit dem besten Erfolg; am 20. Febr. 1815 wurde seine Vocation ausgefertigt, aber erst am 11. April konnte er in Stralsund eintreffen. Seine Einführung geschah bei der Einweihung des wiederhergestellten Gymnasialgebäudes am 20. Mai durch Rector Furchau; seine lateinische Antrittsrede handelte de priscae gymnasiorum disciplinae virtutibus. Als Rector Furchau am 19. Dec. 1819 gestorben war, versah er zunächst als Conrector dessen Geschäfte, bewarb sich aber am 20. Febr. 1820 um diese Stelle. Die Besetzung derselben zog sich bis Neujahr 1821 hin. Kirchner wurde zum Rector gewählt und seine Vocation unter dem 22. Jan. ausgefertigt. Seine Einführung erfolgte am 17. Mai; er selbst führte an demselben Tage den neuerwählten Conrector Dr. Nizze in das bisher von ihm bekleidete Amt ein.

Wie er schon bald nach seiner Ankunft zur Beförderung der Collegialität ein Sonnabends-Kränzchen gestiftet hatte, so sorgte er als Rector bei der neuen Regulirung der Schulgelder für eine zweckmäßigere Vertheilung derselben an die Lehrer und hob alle bis dahin üblich gewesenen Geschenke der Schüler auf. In Anerkennung seiner verdienstlichen Wirksamkeit erhielt er 1825 den Titel Director; bei der Säcularfeier der Augsburgischen Confession 1830 ertheilte ihm die theologische Facultät der Universität Greifswald honoris causa die Doctorwürde. Zu umfangreichen schriftstellerischen Arbeiten kam er nicht; seine Thätigkeit beschränkte sich auf Programme, die theils die Einrichtung (1820, 1821, 1826, 1827) und die Geschichte der Schule (1823) betrafen, theils Schulreden in deutscher und lateinischer Sprache enthielten. Unter jenen ist 1817 die Rede beim dritten Reformationsjubelfeste, 1824 am Geburtstage des Königs, 1828 am Ottofeste und bei der Säcularfeier der Befreiung Stralsunds von Wallenstein; unter diesen 1830 die Oratio de gymnastices in gymnasiis restituendae necessitate (er war für das Turnen sehr eingenommen) und De Augustana confessione. Wissenschaftlich sind nur drei: im J. 1817 Horaz Sat. II, 2, 1818 ebendesselben Sat. II, 3 und 1828 die Gesetze der deutschen Zeitmessung, die bei späteren Arbeiten ihre Verwendung gefunden haben. Im J. 1829 erschienen: des Horazius Satiren, kritisch berichtigt, übersetzt und erläutert, erster Theil, für dessen Ueberreichung König Friedrich Wilhelm III. ihm eine goldene Medaille verehrt hat. Die Abhandlung über die Regeln der deutschen Zeitmessung ist in der 2. Auflage leider nicht wiederholt. Am 3. Oct. 1831 wurde sein 25jähriges Jubiläum gefeiert; lateinische und deutsche Gedichte verherrlichten ihn.

Dem in seinem Amte mit Kraft und Würde sich bewährenden Schulmanne konnte es auch in weitern Kreisen nicht an Anerkennung fehlen. Schon gegen Ende des Jahres 1827 wurde ihm das Directorat des Friedrichs-Werder'schen Gymnasiums angetragen; er reiste deshalb selbst nach Berlin, machte aber nach seiner Rückkehr im März 1828 der städtischen Behörde die Anzeige, daß er den Ruf abgelehnt habe. Doch seines Bleibens in Stralsund sollte nur noch wenige Jahre sein, denn schon im December 1831 erging an ihn der Ruf, das Rectorat der Landesschule Pforta zu übernehmen, das durch Lange's Tod erledigt war. Das war zu lockend; nach längeren Verhandlungen nahm er diese Stellung an, verließ im April Stralsund und traf am 1. Mai 1832 in Pforta ein. Seine Antrittsrede war lateinisch. Das war eine ganz neue, von der bisherigen sehr verschiedene Stellung, denn der pförtner Rector hat mehr zu thun als ein anderer Gymnasial-Director, weil er neben der Schule (in dieser war er Ordinarius der Prima, hatte aber auch als Director eine Anzahl Alumnen unter seiner besondern Tutel) die Leitung eines großen Gemeinwesens in dem großen Grundbesitze der Anstalt hat, Coinspector der Kirche und Patron vieler Stellen von Geistlichen und Lehrern ist, daneben eine zahlreiche Correspondenz mit verschiedenen Behörden, mit den Aeltern und Vormündern der Alumnen zu führen hat. Ueberdies hatten sich seine zwei Vorgänger, Ilgen und Lange, nur schwer in die neue preußische Ordnung hineingefunden und es bedurfte neuer Maßregeln, um dieselbe mehr und mehr einzuführen, zumal man bisher den bestehenden Einrichtungen schonende Berücksichtigung von seiten der Behörden hatte zutheil werden lassen. So wurde bereits 1832 an Stelle der lateinischen Reifezeugnisse die mit dem Edict von 1812 übereinstimmende deutsche Abfassung angeordnet

und nur in den Prädicaten für wissenschaftliche Leistungen und für sittliche Aufführung einige Anklänge an die alte Einrichtung festgehalten, bis man 1834 sich genau an die neu angeordneten preußischen Vorschriften hielt. Die halbjährlichen Examen bekamen eine bessere Einrichtung, ohne an ihrer alten Gründlichkeit etwas zu verlieren. Zur Grundlage für die Censurscheine und Schulzeugnisse wurden Quartalbücher eingeführt, in die für jeden Schüler halbjährlich die Urtheile der Lehrer eingetragen waren, die in ihrer Ausführlichkeit nach allen Seiten hin charakterisiren sollten. Im J. 1835 wurden auch Klassenbücher eingeführt, in denen täglich die gestellten Aufgaben und die fehlenden Schüler verzeichnet werden sollten. Für eine Hülfsbibliothek zur Ausrüstung der ärmeren Schüler mit Lexika und andern theuern Büchern wurde gesorgt. Der Tanzunterricht wurde für alle Schüler neu geordnet, das Turnen gehoben und dazu im Schulgarten zweckmäßige Einrichtungen getroffen, die Einrichtung einer Bade- und Schwimmanstalt hergestellt, botanische Spaziergänge während des Sommers eingeführt. Um den während der Weihnachtsferien in der Anstalt zurückbleibenden Schülern eine Christfreude zu veranstalten, wurde eine bestimmte Summe in den Etat aufgenommen und zu Neujahr ein Ball veranstaltet. Die reichen Mittel gestatteten auch, zu der Fastnachtsfeier und zum Stiftungsfeste Zuschüsse zu gewähren. Neue bauliche Einrichtungen wurden zunächst, abgesehen 1849 von dem Turnsaale, der auch festlichen Versammlungen dienen mußte, nur in kleinerem Umfange getroffen, erst eine spätere Zeit hat hier neugestaltet. Die Erweiterung des Orgelchores half nur dringenden Bedürfnissen ab. Für die nach und nach beschafften Kunstsachen, eine Anzahl der vorzüglichsten antiken Statuen und Büsten, Abdrücke von Gemmen und antiken Münzen, wurde 1835 ein geeigneter Raum und eine gute Aufstellung ermöglicht. Die Bekanntmachung für Aeltern und Vormünder, die ihre Kinder und Pflegebefohlenen der Pforta übergeben wollen, erschien 1842 in neuer Fassung. Eine Frucht längerer Berathung waren die neuen Schülerstatuten, welche im J. 1842 bestätigt und mit Gesetzeskraft versehen wurden; die dabei vorgesehenen allgemeinen Schülergesetze wurden gedruckt, ebenso die Zeittafel, welche die Ordnung des ganzen Jahres enthielt. In sein Rectorat fielen auch manche außerordentliche Festlichkeiten, wie am 6. Nov. 1839 die Säcularfeier der vor hundert Jahren erfolgten Aufnahme Klopstock's, am 31. Mai 1840 die Säcularfeier der Thronbesteigung Friedrich's des Großen, am 3. Aug. die Gedächtnißfeier für König Friedrich Wilhelm III. und am 15. Oct. desselben Jahres das Huldigungs- und Geburtsfest Friedrich Wilhelm's IV. Kein Fest aber war glänzender als die Säcularfeier des 300jährigen Bestehens der Anstalt, welches auch Kirchner's Thätigkeit ganz besonders in Anspruch nahm. Zunächst ging man von dem 1. Nov., welcher bis dahin ohne sichere Zeugnisse als Stiftungstag gegolten hatte, auf Grund reiflicher Erwägungen ab und wählte den 21. Mai, an welchem Tage Herzog Moritz die Landesordnung bekannt gemacht hatte, eine viel günstigere Frühlingszeit, welche auch die Genehmigung der Behörden und des Königs fand. Für die äußere Anordnung hatte sich Kirchner nur die obere Leitung der Festausschüsse vorbehalten; von der geistigen Arbeit aber übernahm er für sich den Löwenantheil. Als Einladungsschrift lieferte er „Die Landesschule Pforta in ihrer geschichtlichen Entwickelung seit dem Anfange des 19. Jahrh. bis auf die Gegenwart", ein Quartheft von 151 Seiten mit einigen Anhängen. Die Arbeit ist so zuverlässig und sorgfältig, daß spätere Bearbeiter der Geschichte, wie Corssen, ihr in dem betreffenden Zeitabschnitte unbedingt gefolgt sind. Im Namen des Schülercötus lud Kirchner alle lebenden Pförtner ein durch eine von ihm redigirte und herausgegebene Sammlung lateinischer Gedichte, die unter seinem Rectorate angefertigt waren, unter dem Titel „Musae Portenses" (Leipzig, 160 S. in 8.) Außerdem verfaßte er das Carmen saeculare, eine Sapphische Ode von gerade 100 Versen, in Halbchöre und Chöre eingetheilt. Das alles waren amtliche Leistungen vor dem Feste. Während desselben war durch den Empfang der Deputationen, die gastliche Aufnahme einiger Ehrengäste, den Vortrag der von seinem Sohne verfaßten deutschen Festcantate bei der religiösen Vorfeier, die lateinische Säcularrede mit dem Thema Porta numquam senescens, wobei er das Stabile in ihrer Verfassung als Princip der Dauer, das Mobile im Zeitfortschritte als Princip der steten Jugend bezeichnete, beides zusammen aber als das Wesen ihres Organismus und als Hauptbedingung ihrer Blüte; ferner die festlichen Trinksprüche, die Vertheilung der Prämien an die Schüler und dergleichen außerordentlich in Anspruch genommen, hat aber bei seiner festen Gesundheit alles glücklich überstanden. Die Anerkennung, welche er durch die Verleihung des preußischen Adlerordens 3. Klasse mit der Schleife (die 4. Klasse war ihm bereits 1837 verliehen) erhielt, hatte er wohl verdient. Die folgenden Jahre verliefen ruhiger; der Aufregung mußte ein Stillstand folgen. Die Bewegung des Jahres 1848, welche auch die Lehrerwelt bei zahlreichen Versammlungen in Anspruch nahm, ließ er unbeachtet vorübergehen. Er war zu vornehm, um sich bei Fragen wie über den Wahlrector, den besonders pförtner Lehrer beantragt hatten, zu betheiligen. Sie schienen mit ihm weniger zufrieden zu sein. An ehrender Anerkennung der vorgesetzten Behörden hat es dagegen niemals gefehlt, die betreffenden Minister und Oberpräsidenten, die vortragenden Räthe haben die Pforta häufig besucht und die Interessen der Anstalt eifrig gefördert. Sein Amt gab ihm doch einige Muße (er gab 9 wöchentliche Lehrstunden) zu wissenschaftlichen Arbeiten, die sich zunächst um Horatius drehten, für den er ein reiches bibliographisches Material gesammelt hatte. Dahin gehören zwei Programme. Im J. 1834 erschienen Quaestiones Horatianae mit mancherlei chronologischen Untersuchungen und specielleren Erörterungen über einige Satiren (I, 2. 3. und 5.); im J. 1847 Novae quaestiones Horatianae mit einer Beschreibung von 50 zum Theil werthlosen Handschriften und einem schwachen Versuche, die Handschriften nach Klassen zu ordnen. Im J. 1854 folgte der erste Theil der Satiren (Text, Uebersetzung und kri-

tischer Apparat) mit einer Widmung an Johann Schulze, den vieljährigen Gönner. Er legte das größte Gewicht auf den kritischen Apparat, der aber nicht vollständig (wer könnte dies verlangen?), noch auch gesichtet war und namentlich auch des in Zeitschriften zerstreuten Materials fast vollständig entbehrte. Die Uebersetzung ist oft recht schwerfällig. Im J. 1855 kam der 2. Band, welcher den Commentar zum ersten Buch der Satiren enthält, in welchem er den Leser in die Untersuchung hineinzuziehen und ihn zum eigenen Urtheil zu veranlassen sich bemüht. Die stolze Hoffnung, daß er damit der Nation einen Dienst erweisen werde, hat sich nicht erfüllt. Des 2. Bandes 2. Abtheilung mit dem Commentar zum 2. Buch, zu dem er so gut wie keine Vorarbeiten hinterlassen hatte, ist von Teuffel 1857 hinzugefügt; auch aus den beiden stralsunder Schulprogrammen ist nur wenig aufgenommen. In die Zeit des Schuljubiläums fällt noch eine Schrift (1842), welche Kirchner „seiner theuern Landesschule Pforta, der altberühmten Pflegerin gelehrter Studien, der vielgeliebten Mutter zahlreicher Söhne, welche durch Geist, Bildung und Gelehrsamkeit ihr Lob verbreitet, der segensreichen Zierde des deutschen Vaterlandes" in ziemlich schwülstigen Worten gewidmet hat, ich meine die „Akademische Propädeutik oder Vorbereitungswissenschaft zum akademischen Studium". Ein solches Buch war ja für angehende Studirende und für Lehrer, welche propädeutische Anweisungen geben wollen, höchst erwünscht. Kirchner hatte es mit Liebe ausgearbeitet, aber die Philosophie, welche alle Wissenschaft zu durchdringen angefangen hatte, war bereits mehr und mehr zurückgedrängt und er hatte sich fast vergebliche Mühe gegeben, sich in die Terminologie Hegel's einzuarbeiten. Das Buch, das wenigstens für die Methodik manches Gute enthält, wurde bald vergessen und höchstens in Pforta noch als Prämienbuch verschenkt.

Kirchner wohnte im Fürstenhause, wo man für Lange zuerst die Wohnung des Rectors eingerichtet hatte, von seiner stattlichen Bibliothek umgeben. Er war sehr rüstig und kränkelte selten. Aber im Frühjahre 1855 wurde er von einem heftigen Rheuma befallen, welches bald die Rückennerven ergriff und mit großen Schmerzen sowie mit einer bedeutenden Mattigkeit und Schwäche verbunden war. Im Bade Wittekind bei Halle, wo er Genesung zu finden hoffte, machten wiederholte Schlaganfälle am 31. Mai seinem Leben ein Ende. Seine Leiche wurde nach Pforta gebracht und dort am 2. Juni feierlich bestattet. Am 6. Juni wurde ihm ein feierliches Ecce gesungen, Dr. Purmann hielt die Gedächtnißrede.

Er hatte sich im J. 1820 mit Luise Hasenbalg, der Schwester seines Amtsgenossen, verheirathet. Drei Söhne aus dieser Ehe haben ihn überlebt. Eine zweite Ehe blieb kinderlos; diese zweite Gattin beweinte seinen Tod. Durch seine große Geschäftstüchtigkeit und ausgezeichnete Lehrgabe hat er sich ein bleibendes Andenken gestiftet.

Vgl. Zober, Zur Geschichte des Stralsunder Gymnasiums VI, (1860) S. 34. *(F. A. Eckstein.)*

KIRCHWEIH (auch Kirchweihe, Kirchenweih die), oder das Kirchweihfest. Man hat zu unterscheiden die erste, ursprüngliche Weihe, wenn eine Kirche neuerbaut oder, nach einer Entweihung, umfassenden Restauration u. s. w., von neuem in Gebrauch genommen wird, und die jährlich wiederholte, die Gedächtnißfeier jener. Unter Kirchweihfest pflegt man in der Regel die letztere zu verstehen.

Die christliche Kirchweih ist eine modificirte Uebertragung der jüdischen Tempelweihe, namentlich der Einweihung des neuerrichteten Salomonischen Tempels, 1 Kön. Kap. 8, sowie derjenigen des unter Esra aufgeführten, Esra 6, 16, und des Herodianischen. Die Juden begingen im Hinblick auf 1 Makkab. 4, 52—59, wo die Reinigungsweihe des durch Antiochus entweihten Tempels unter Judas Makkabäus erwähnt wird, die jährliche Gedächtnißfeier dieses Ereignisses um den 15. Dec. jeden Jahres. Es sind dies die Joh. 10, 22 erwähnten ἐγκαίνια (Erneuerung), was Luther mit „Kirchweih" übersetzt hat.[1]) Innerhalb des Christenthums konnte es Neuweihen von Gotteshäusern selbstverständlich erst von da an geben, wo man solche errichtete, was in den ersten Jahrhunderten nicht der Fall war. Sobald dies aber geschah, dürfte keine neuerrichtete Kirche ohne diesen feierlichen Act geblieben sein. In späteren Zeiten war es allgemein üblich, daß der Bau bei der Einweihung einen Patron empfing, in dessen Schutz man ihn übergab und dessen Namen er fortan führte.

In der römisch-katholischen — wie in der griechischen — Kirche gibt es seit dem Mittelalter bestimmte, in dem Pontificale (Amtsverrichtungen des Bischofs) und Rituale enthaltene Vorschriften über die Gebetsformulare, Acte u. s. w. bei der Neuweihe eines Gotteshauses. Hiernach hat der Bischof oder sein Stellvertreter, wenn möglich, am Tage zuvor Gebeine oder sonstige Reliquien eines Heiligen in den zu weihenden Hochaltar einzusenken und vor demselben die Vigilien zu halten, und die Kirche wird nun nach dem Namen dieses Heiligen benannt. Am Tage der Weihe beginnt die Feier mit einem Umzuge um das Gebäude unter Gesängen und Gebeten, worauf der Bischof mit den anwesenden Priestern das Innere betritt, in aufgestreute Asche das griechische und lateinische Alphabet schreibt zum Zeugniß der Vereinigung der abendländischen und morgenländischen Kirche, das Gebäude consecrirt, die an den Wänden angebrachten Kreuze mit Chrisam salbt. Es folgt dann die Weihe der einzelnen Altäre, worauf die Kirchengemeindemitglieder und sonst Anwesenden eingelassen werden und schließlich am Hochaltare die Messe celebrirt wird. Eine Fortsetzung dieser Tagesweihe geht durch die ganze folgende Octave (Woche). Läßt sich der Bischof durch einen niedern Priester vertreten, so darf dieser nicht die Chrisamsalbung der Kreuze vornehmen, sondern nur deren benedictio sprechen.

Für die protestantischen Länder, namentlich in Deutschland, besteht die Bestimmung, daß die Einweihung einer

1) Palmer, in dem Artikel „Kirchweih", in Herzog's Real-Encyklopädie für protestantische Theologie und Kirche Bd. VII, S. 185. 709.

neuen oder wesentlich restaurirten Kirche zu den Rechten des Generalsuperintendenten oder Bischofs gehört, welcher sich indeß vertreten lassen kann. Die Feier pflegt sich gegenwärtig in nachstehender Weise zu vollziehen. Mit dem Generalsuperintendenten versammeln sich, meist im Pfarrhause, der Superintendent, der Ortsgeistliche (oder die Ortsgeistlichen), die Mitglieder des Kirchenvorstandes, die Lehrer sowie die Bauleiter; von hier ziehen dieselben, von denen die Ortsangehörigen jeder eins der heiligen Gefäße u. s. w. trägt, nach der Kirche, welche umschritten wird; hierauf hält der Zug an der Kirchthür, wo unter geeigneten Begleitsprüchen der Schlüssel von den Bauleitern dem Generalsuperintendenten, von diesem dem Superintendenten übergeben wird, aus dessen Händen er in die des Orts- oder Parochialpfarrers gelangt. Durch die nun geöffnete Thür begibt man sich in das Innere, wo der oberste Geistliche die Weihrede hält und die Weihe ausspricht, einestheils für den Bau im Ganzen, anderntheils für die einzelnen wesentlichen Theile. Die Predigt wird von dem Ortsgeistlichen gehalten. Selbstverständlich fehlen die geeigneten Gesänge und liturgischen Verrichtungen nicht.

Von dieser Neu- oder Erstweihe, welche vorzugsweise auch „Kirchenweihe" heißt, unterscheidet sich die jährliche Feier der Erinnerung daran, wofür Kirchweih die herkömmliche, überwiegende Bezeichnung ist. Schon Kaiser Constantin I. befahl eine jährliche Weihe der von ihm über dem Grabe Christi erbauten Kirche, und seitdem hat sich eine solche Festlichkeit sehr bald allgemein eingebürgert, namentlich seit dem 9. Jahrh. Man nannte und nennt sie auch Kirchmeß oder — abgekürzt — Kirmeß, resp. Kirmse, wobei man indeß vorzugsweise an die damit verbundenen weltlichen und sinnlichen Festlichkeiten und Vergnügungen in Essen, Trinken, Tanz u. s. w. denkt. Von diesen wurde die kirchliche Feier sehr bald so stark überwuchert, daß weltliche und kirchliche Obrigkeiten gegen ein solches Uebermaß von Schmausereien und dergleichen einschritten. Es existiren in dieser Hinsicht viele Verbote von Päpsten, Bischöfen, Concilien u. s. w.[2]), welche indeß wenig fruchteten. In Oesterreich und andern Ländern ist die Kirchweih auf einen einzigen Tag für alle Gemeinden verlegt, damit diese verhindert werden, außer dem ihrigen auch alle benachbarten Feste mitzufeiern. In andern Ländern hatte man sie eine Zeit lang gänzlich verboten. Bemerkenswerth und charakteristisch sind für Deutschland manche an die Kirmeß anknüpfende Volksgebräuche, wie in Thüringen der dem Musikchor bei dessen Umzuge durch das Dorf stets voranhüpfende Bursche, welcher mit langen seidenen bunten Bändern aus der Hand der Tanzjungfern behangen ist und einen ebenso geschmückten Stab trägt.

Um nicht unter der Ungunst der Witterung oder der allzu kurzen Tage zu leiden, wodurch der gegenseitige Besuch von Ort zu Ort gehindert oder erschwert werden würde, sind schon seit geraumer Zeit in Deutschland und anderwärts die jährlichen Kirchweihfeste meist in den Sommer und besonders in den Herbst verlegt, wodurch sie an ihrer ursprünglichen Bedeutung viel verloren haben, abgesehen davon, daß den meisten Dorfgemeinden die gewisse Kunde von der ersten Einweihung ihrer Kirche, wenn dieselbe ein einigermaßen hohes Alter trägt, verloren gegangen ist. Für die großen und größeren Städte in Deutschland, wenn man einzelne derselben, wie Köln und Erfurt, ausnimmt, haben die Kirchweihen als Volksfeste nicht die weitgreifende Bedeutung wie für die Landgemeinden, wo vielfach unglaubliche Massen von Kuchen gebacken und verzehrt werden. Uebrigens findet gerade in den Gegenden Deutschlands, wo die weltliche Seite des Festes einen breiten Raum einnimmt, auch der Gottesdienst meist eine zahlreiche Theilnahme. Als Perikopen für denselben sind schon seit alten Zeiten das Evangelium Lukas 19, 1—10 (Christus und Zachäus) und die Epistel Offenbarung Johannis 21, 1—5 (eine Hütte Gottes bei den Menschen) herkömmlich. — Zusammenstellungen von andern für die Kirchweihpredigt geeigneten Bibelstellen findet man in den betreffenden Sammelwerken, wie in M. P. H. Schuler's „Repertorium biblischer Texte und Ideen für Casualpredigten und Reden", 5. Aufl. von K. C. L. Franke (Halle a. d. S. 1847). Für die liturgischen Riten bei dem Feste sind auf römisch-katholischer Seite Formulare zu Gebeten u. s. w. in dem Pontificale Romanum sowie in den Diöcesan-Meßbüchern[3]) enthalten. Man vgl. hierüber besonders die Codices liturgici, z. B. von H. Daniel, II, p. 47—49. Anleitungen, Weisungen und Rathschläge für den fungirenden Geistlichen geben die Lehrbücher der praktischen Theologie, beziehungsweise die Pastoraltheologien, z. B. von B. D. Spörl (Nürnberg 1764, S. 134). Vgl. hiermit das Journal für Prediger (Bd. 60, St. 3, S. 134). Für die ausführlichere geschichtliche Gestaltung geben die großen Lehrbücher der Kirchengeschichte und der christlichen Archäologie das einschlägige Material.

(J. Hasemann.)

KIRENSK, Bezirksstadt im asiatisch-russischen Gouvernement Irkutsk, unter dem 57° 41′ nördl. Br. und 125° 43′ östl. L. (von Ferro), 1358 Kilom. nordöstlich von Irkutsk in einer Ausdehnung von 5 Werst längs des rechten Ufers der Lena, bei dem Einflusse der Kirenga in dieselbe gelegen. Der Kirensker Ostrog (Fort) wurde von den Russen im J. 1655 angelegt; 20 Jahre später wurde hier eine Stadt erbaut, die im J. 1822 zur Bezirksstadt des Gouvernements Irkutsk erhoben wurde. Die Stadt enthält trotz ihrer großen Ausdehnung nur 175 Häuser mit 994 Einwohnern, eine steinerne Kirche, ein Kloster und 26 Kaufläden. Von Wichtigkeit ist der vom 10. Mai bis 10. Juni (a. St.) stattfindende Jahrmarkt, auf den besonders Getreide, Feldfrüchte und Pelzwaaren im Werthe von 395,000 Rubeln zum Verkauf gebracht werden. Der Kirensker Kreis umfaßt ein Areal von

2) Vgl. hierüber Augusti's „Denkwürdigkeiten", III, 313 und XI, 351. — Palmer, bei Herzog a. a. O., S. 709.

3) Weil bei der Festlichkeit eine feierliche Messe für die Kirche gehalten wurde, so leitet sich daher der Name Kirchmeß (Kirmeß, Kirmse, Kirms) ab.

7000 □Meilen, hat ein sehr rauhes Klima, eine sehr hohe Lage und gebirgige Erdoberfläche und ist der ärmste im ganzen Gouvernement. Die Zahl der Einwohner beläuft sich auf 36,000 Seelen, worunter circa 4000 nomadisirende Jakuten und Tungusen, die fast alle schon die christliche Religion angenommen haben. Ein sehr ergiebiger Erwerbszweig ist die Jagd auf Pelzthiere, besonders auf Eichhörnchen, von denen jährlich bis 280,000 Stück erlegt werden. Auch Zobel und Bären finden sich an den Zuflüssen der Kirenga, Witima und Ilima in ziemlich bedeutender Menge. Vgl. Middendorf I, 221, 438. *(A. von Wald.)*

KIRESÜN, das alte Cerasûs, welches in dem die Nominativ-Formen der classischen Sprache preisgebenden Neugriechisch bei der constanten Aussprache des τ nach ν wie unser d zu Kerasundi, ital. Cherasonda, wurde, ist, obwol geographisch der Provinz Dschanik, der Tzanike des byzantinischen Mittelalters, angehörig, nach der heutigen Provinzialorganisation des Osmanischen Reiches Vorort eines Kasa des Sandschaks Trabisôn (Trapezunt) im Vilajet desselben Namens. Als ihm zubehörige Ortschaften werden im Sâlnâmeh vom J. 1297 Ak-Kjôi, Ebu'lkhair, Keschab, Ferik und Pasâr-Sûi angeführt.

Kiresün liegt auf der vordern Felsenspitze eines mit bewaldetem Isthmus in das Schwarze Meer landzungenähnlich hineinragenden Vorgebirges unter der hochgelegenen Ruine einer mittelalterlichen Feste, von welcher sich eine starke Mauer nach beiden Seiten zum Meer hinunterzieht. Da die untern Quaderlagen dieser Mauern sich als althellenischen Ursprungs ergeben, so läßt sich schließen, daß auch die Burg, wenn auch in späterer Zeit neu aufgebaut, doch dem antiken Befestigungssysteme der Stadt angehörte; offenbar wandte aber dies letztere, wie in Sinope, seine Front der Landseite zu, um die hellenische Stadt gegen feindselige Unternehmungen der Landesbewohner, der Sanni des Alterthums, im Mittelalter richtiger Tzani und noch heute bei den stammverwandten Mingreliern Dsch'ani genannt, zu schützen. Durch zwei Thore, den beiden Meerseiten entsprechend, fand die Verbindung mit dem Festlande statt; das der Ostseite, durch einen in gleichem Stile aufgeführten, jetzt mit Epheu bewachsenen Thurm geschützt, ist zugemauert, das der Westseite dagegen in Gebrauch erhalten. In der Nähe dieses westlichen Thores ist die Mauer, deren Quadern, aus dunkelgrüner vulkanischer Breccie gehauen, von bedeutender Größe sind, noch 20' hoch und wird daselbst von der Wohnung des Agha und einer kleinen Moschee, beide zum Theil auf sie gestützt, überragt. Verschieden von dieser antiken Befestigung ist eine, wahrscheinlich gleichzeitig mit der Burg — in Kiresün wird dieselbe Itsch-Kale, Innenburg, d. i. Citadelle, genannt — von Byzantinern oder Genuesen erbaute Mauer, welche die Stadt nach der Seeseite umfaßt und ihr gegen Flottenangriffe Sicherheit zu geben bestimmt war. Da Untiefen auf der Nord- und Ostseite die Anfurt erschweren, und nur der, übrigens kleine und enge, Hafen auf der Westseite die Möglichkeit der Landung bietet, so ist die Mauer daselbst doppelt gezogen worden. — Mit Wasser ist die Stadt durch reichliche Quellen, welche überall aus den Seiten des klippigen Vorgebirges hervordringen, wohl versorgt. Sie zählt 700 Häuser, von denen 500 den Türken, 150 den Griechen und 50 den Armeniern angehören. Die Moscheen und Kirchen sind unbedeutend.

Das Kerasunt des Alterthums ist durch zwei Umstände merkwürdig geworden, erstens durch die frühe Erwähnung in Xenophon's Anabasis und zweitens durch die Nachricht, daß Lucull von da die Kirsche nach Italien gebracht habe, und die Frucht der Stadt den Namen Cerasus verdanke. Was die erstgenannte Thatsache anbetrifft, so mag Xenophon als der Entdecker des Ortes wie für uns so für seine engern Landsleute in Hellas gelten. Er erzählt (Anab. V, III), daß er mit dem rüstigern Theile des Heeres — die Kranken und die Aelteren, die das vierzigste Lebensjahr überschritten, die Weiber und Kinder wurden mit dem überflüssigen Gepäck zur See expedirt — von Trapezunt auf wohlgebahnten Wegen am dritten Tage nach Kerasunt, „einer hellenischen Stadt am Meere, einer Colonie der Sinoper im Kolcherlande" gelangt sei, daß das Heer daselbst eine Rast von 10 Tagen gemacht habe, welche zu einer Musterung und Zählung benutzt worden sei. Diese Mittheilung, welche uns in Kerasunt ein Beispiel vorgeschichtlicher griechischer Colonisirung wichtiger Punkte am Schwarzen Meere erkennen läßt, dürfte in der Analogie der noch unverwischten ursprünglichen Stadtanlage Kiresüns, wie wir sie vorhin dargestellt, mit derjenigen Sinopes, als der Mutterstadt, eine Bestätigung finden; auch wird aus dem Alterthume über etwaige Zweifel betreffs der Identität des Xenophontischen Kerasunt mit der Jahrhunderte später mehrfach erwähnten Stadt desselben Namens nichts berichtet. Eine nicht wohl zu hebende Schwierigkeit macht indessen die von dem großen Strategen angegebene Entfernung, da ein marschirendes Heer vielleicht in 10, sicher aber nicht in 3 Tagen von Trapezunt auf einer der gebuchteten Seeküste folgenden Straße nach dem schon in der Luftlinie 19 deutsche Meilen entfernten Kerasunt gelangen konnte. Nun fand der englische Reisende Hamilton wenige engl. Meilen westlich vom Cap Jôrôs (Hieron oros) ein Küstenflüßchen namens Kiresun Dèrè, welches der Entfernung von Trapezunt nach zu der Stelle bei Xenophon wohl passen würde und demnach als ein passendes Auskunftsmittel begrüßt wurde (Ritter, Erdk. Kleinasiens I, 816) — nur daß in der Nähe der Mündung am Meere keine Spur einer alten Ortslage zu entdecken war und doch Xenophon ausdrücklich sein Kerasunt an das Meer legt, sowie auch eine griechische Binnenstadt, welche auf den Gebirgen hinter der Küstenebene der Flußmündung gesucht werden sollte, nach den politischen Zuständen jener alten Zeit im Lande der wilden Sanni nicht denkbar.*)

---

*) Der Hamilton'sche Fund ist noch nicht verificirt worden; vielleicht wurde ihm das Gewässer Kirâz-Sûi, Kirschbach, genannt. Es ist immer bedenklich, Schwierigkeiten im Texte eines alten Autors als Gedächtnißfehler oder Irrthum erklären zu wollen. Indessen wird man sich in der angezogenen Stelle der Anabasis

Was nun die zweite der vorhin erwähnten Thatsachen anbetrifft, daß nämlich Lucullus die Kirsche von Kerasunt nach Italien gebracht habe, so ist dieselbe erst vier Jahrhunderte später (von dem im 4. Jahrh. lebenden Historiker Ammianus Marc., XXII, 8: et Cerasus, unde advexit hujusmodi poma Lucullus) im Alterthume bezeugt worden. Da aber auch Plinius, ohne einen Namen zu nennen, angibt, daß es vor den Siegen der Römer über Mithridates in Kleinasien keine Kirschen in Italien gegeben habe, und daß der Baum erst 680 urb. cond., d. h. 74 v. Chr. Geburt, dorthin verpflanzt worden sei, so ist an der Thatsache nicht zu zweifeln. Nur ist es unrecht, den Namen der Frucht, welcher dieselbe bei ihrem Eroberungszuge von Pontus nach Italien und von da durch ganz Europa begleitete, von Kerasunt ableiten zu wollen, da vielmehr die Frucht wahrscheinlich schon lange vor der Gründung dieser Stadt den Anwohnern unter einem ähnlichen Namen bekannt war, auf welchem sowol derjenige der Stadt wie das lateinische cerasus beruht. Der Reichthum der Wälder des pontischen Küstengebirges an wildem, doch genießbarem Obste (besonders Birnen, weniger an Aepfeln, ferner Kirschen, Haselnüssen, Weintrauben und Feigen) wird schon von Strabo gerühmt, und alle neueren Reisenden bestätigen seine Angaben. Die Kirschenzeit dauert in Trapezunt 1½ bis 2 Monate, da nach Erschöpfung der niedrigen Lagen immer neuer Vorrath von höheren Bergen, wo die kühlere Temperatur eine spätere Reife bedingt, hergeführt wird. Diese Waldkirsche, bedeutend größer als unsere Vogelkirsche, gehört der Gattung der Süßkirschen an und ist, obwol etwas bitterlich, ein erfrischendes, aromatisch-wohlschmeckendes Obst. An ihre Veredlung scheint im Lande selbst noch nicht gedacht zu werden.

In der Geschichte hat Kerasunt nie eine Rolle gespielt. Die Autonomie der Xenophontischen Zeit dürfte in der Periode der Diadochen ihr Ende gefunden haben. Ohne Zweifel gehörte die Stadt dem Reiche Pontus an. Vielleicht daß der Großvater des Mithridates, Pharnaces, sie erworben; derselbe baute sie um, und nach ihm führte sie ein oder anderthalb Jahrhunderte lang den Namen Pharnacia, ohne darum im Munde des Volkes den alten Namen zu verlieren, welcher allmählich den späteren wieder verdrängte und vergessen machte.

(G. Rosen.)

KIRGISEN oder Kirgis-Kaisaki, Kaisaki, verbreitetes und zahlreiches Volk türkisch-tatarischen Stammes, welches in den weiten Steppenländern nomadisirt, die sich im Norden Turkestans von der untern Wolga und dem Kaspischen Meere im Westen bis an die russisch-chinesischen Grenzen am Altai und Thianschan im Osten und vom Aralsee und Syr im Süden bis gegen den Tobol und Irtysch nach Norden hin erstrecken und gewöhnlich unter dem geographischen Namen der Kirgisensteppe zusammengefaßt werden. Das Areal dieser Steppe beträgt mehr als 40,000 geogr. □Meilen, ist also viermal so groß als Frankreich und kann auf den Namen „Steppe" nur insofern Anspruch machen, als es arm an Wäldern und fließenden Gewässern ist. Der östliche Theil dieser Steppe, namentlich die Gebirgsrücken des Targabatai und der beiden Alatau, stellt eine Gebirgsgegend dar, die vollkommen den Charakter der Alpen hat und reich an Bergen mittlerer Höhe ist. Diese ganze weite Fläche wird von den nomadisirenden Kirgisen bewohnt, und nur an wenigen Orten findet man russische Ansiedelungen. Zur Kirgisen-Steppe gehören 4 Gebiete: 1) das Gebiet der Orenburgschen Kirgisen; 2) der Sibirischen Kirgisen; 3) das Gebiet von Semipalatinsk und 4) von Turkestan. Nur die südlichen Theile der beiden letztern Gebiete sind nicht von Kirgis-Kaisaki, sondern von den Kara-Kirgisen eingenommen. Außerhalb der Grenzen dieser Gebiete bewohnen die Kaisaken der sogenannten innern oder Bukeewschen Horde nur die jenseit der Wolga liegenden Steppen in den aneinander grenzenden Theilen der Gouvernements Astrachan, Samara und des Landes des Uralschen Heeres. Die Kirgis-Kaisaken treten in der Geschichte erst sehr spät auf. Von einigen orientalischen Schriftstellern werden sie in der 2. Hälfte des 15. Jahrh. erwähnt, von den russischen Chroniken und von Herberstein und Jenkinson erst im 16. Jahrh. Die Frage nach der Abstammung der Kirgisen ist erst kürzlich durch die gründlichen Forschungen Weljaminow's gelöst. Unter dem Namen „Kasaki" verstand man schon längst bei den mittelasiatischen Völkern die heimatlosen Abenteurer, die bei ihrer Vereinigung in einen politischen Verband in ganzen Aulen mit ihren Heerden, Jurten und Tabunen eintraten. Darin aber bestand der wesentliche Unterschied zwischen der mittelasiatischen und russischen Kosakenschaft. Die Entstehung des Kirgis-Kaisakischen Volksverbandes fällt nach Weljaminow in die 2. Hälfte des 15. Jahrh., ungefähr in das J. 1465. Zu der Zeit herrschte Khan Abul-Khair über die Usbeken, welche ganz Deschti-Kiptschak bewohnten (d. h. das Land der Sibirischen Kirgisen vom östlichen Theile des Gebietes der Orenburgschen Kirgisen und dem nördlichen Theile des Semipalatinskischen Gebietes an). Zwei Sultane, die Brüder Girei und Dschanibek (die Söhne Barak-Khan's und die Urenkel Urus-Khan's), flüchteten sich vor den Nachstellungen desselben nach dem westlichen Mongolistan, das von Deschti-Kiptschak durch den Balkaschsee und den Fluß Karatal getrennt ist. Der Herrscher Mongolistans, Isa-buga-Khan (ein Nachkomme des bekannten Togluk-Timur-Khan), nahm die Flüchtlinge freundlich auf und wies ihnen und ihren Aulen einen bedeutenden Theil des Landes der jetzigen großen Horde an. Da nach dem Tode Abul-Khair's der Usbekische Uluß in Verfall gerieth, so siedelte eine Menge Usbeken zu Girei und Dschanibek

---

nicht anders helfen können. Vielleicht hat Xenophon, als er viele Jahre nach seiner Heimkehr behufs der Ausarbeitung des Werks seine Notizen auszog, zehn Marsch- und drei Rasttage miteinander verwechselt. Ein vollkommenes Verschwinden eines Kerasunt westlich vom Cap Jöros ist nicht denkbar; wer je an den Küsten Kleinasiens gereist ist, wird bezeugen, daß, selbst wenn der letzte Stein einer alten Seestadt etwa zum Bau einer neuen Ortschaft weggeführt worden sein sollte, doch die Topfscherben und Ziegelreste im Strandgerölle ein unverwischbares Zeugniß für das frühere Vorhandensein einer menschlichen Wohnstätte ablegen.

über, sodaß ungefähr im J. 1465 schon circa 200,000 Seelen unter ihrer Herrschaft standen, die von den Nachbarvölkern „Kaisaki" genannt wurden. Wenn man nun die schnelle Vermehrung der Kirgisen bis zu einer Million von Köpfen im Verlaufe eines halben Jahrhunderts in Betracht zieht, so unterliegt es keinem Zweifel, daß außer den Usbeken sich viele fremde Stämme diesem Volksverbande angeschlossen haben müssen, wie unter andern die Ueberreste der Naimanen, Ussunen, Jul-tschi, Dschalairen u. a., was man nicht nur aus den sich unter den Kirgisen vorfindenden Namen dieser Stämme schließen kann, sondern auch aus der geographischen Lage ihrer Wohnplätze und dem Typus ihrer Gesichtszüge, die nicht die geringste Aehnlichkeit mit den orientalisch-türkischen Typen haben. Nach dem Tode Girei's und Dschanibek's zog der Sohn des erstern Buzunduk nach dem Gebiete der Orenburgschen Kirgisen, der Sohn Dschanibek's aber, Kassim, nach dem westlichen Mongolistan. Buzunduk war Khan übrigens nur dem Namen nach; der eigentliche Herrscher war Kassim, der nach dem in Samarkand erfolgten Tode seines Vetters das ganze Deschti-Kiptschak beherrschte und am Ende seines Lebens (er starb 1520) mehr als eine Million Unterthanen besaß. Man behauptet sogar, daß Kassim bis circa 300,000 Reiter ins Feld stellen konnte. Die Nachfolger Kassim's jedoch, die Kinder seines Bruders, Dschadik, Tagir und Baidasch, waren nicht im Stande, die Eintracht zwischen diesen Stämmen aufrecht zu erhalten, sodaß bereits im J. 1537 mehrere Kirgisen-Sultane aus dem Geschlechte Dschanibek's und Girei's sich genöthigt sahen, zu ihren Nachbarn, den Nogaiern, zu flüchten. Die russischen Chroniken erwähnen die Kirgisen zum ersten mal im J. 1535. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. beklagte sich der Nogaiische Khan Ismail bei Iwan dem Grausamen über die Räubereien der Kirgisen, die sogar Taschkent bedrängten und die Handelskaravanen beunruhigten. Wiederhersteller der Macht der Kirgisen war, wie es scheint, der Khan Chak-Nazar, der Sohn Kassim's, der öftere Kämpfe mit den mittelasiatischen Herrschern hatte, so z. B. mit Abdullah-tif, dem Beherrscher von Aksu und Moguliſtan, der seinen Tod in einer Schlacht gegen Chak-Nazar fand. Eine noch größere Rolle spielte einer der jüngeren Söhne Dschadik's, Schigai (1569) der getreue Bundesgenosse des Bucharischen Khans Abdullah, in dessen Feldzuge gegen Baba Sultan (1579—1582), der mit dem Tode des letztern endete. Der Kirgisen-Khan nomadisirte zu dieser Zeit in Ulutau, starb aber in Buchara. Der Sohn Schigai's, Tewwekel, kehrte von dort 1583 nach Deschti-Kiptschak zurück, mischte sich in die Streitigkeiten der turanischen Herrscher, eroberte 1598 Taschkent, Turkestan und die ganze umliegende Gegend und besiegte das Heer des bucharischen Khans zwischen Taschkent und Samarkand. Von dieser Zeit an behielten die Kirgisen Taschkent und Turkestan bis zum J. 1723 in ihrem Besitze und ihre Khane residirten in Taschkent. Dies ist die zweite Periode der Kirgisischen Macht. Die Theilung der Kirgisen in drei Horden erfolgte aller Wahrscheinlichkeit auch in dieser Periode. Die mittlere Horde bildete sich aus dem Gebiete von Taschkent und Turkestan, nordwestlich von ihr die kleine Horde im Deschti-Kiptschak, und nordöstlich die große Horde im westlichen Moguliſtan. Tewwekel ist in der russischen Geschichte durch seine Beziehungen zu den Zaren bekannt. Zu seinem Bruder und Nachfolger, dem Khan Ischim, flüchtete der berühmte orientalische Historiker Abul-Gasy im J. 1625 vor der Verfolgung seines Bruders, des Khans von Chiwa. In der Mitte des 17. Jahrh. brach unter der Regierung Ischim's ein Krieg der Kirgisen mit den Kalmüken aus. Der Enkel Ischim's, der in den Sagen der Kirgisen als Held und Gesetzgeber verherrlicht wird, verbrachte seine ganze Regierungszeit im Kampfe mit den Dzungaren. Am Anfange des 18. Jahrh. hatten diese beständigen Kämpfe die Kirgisen bedeutend geschwächt. Zu dieser Zeit sahen sich die Russen durch die Nähe dieser wilden Nomadenvölker an der Grenze ihrer damals noch schwach bevölkerten Provinzen, sowie durch die Belästigungen ihrer Handelskaravanen genöthigt, sich in die innern Angelegenheiten der Kirgisen zu mischen. Peter der Große betrachtete mit voller Berechtigung das Land der Kirgisen als den Schlüssel zu den mittelasiatischen Ländern. Im J. 1723 erfolgte eine Krisis in der Geschichte der Kirgisen. Geschwächt durch die langwierigen Kämpfe mit ihren Nachbarn und durch innere Zwistigkeiten waren sie gezwungen, Taschkent und Turkestan aufzugeben, weiter nach Norden zu ziehen und den Schutz der Russen in Anspruch zu nehmen. Während die große Horde sich den Dzungaren unterwarf, nahm der Khan der kleinen Horde, Abulchair, ein Urenkel Dschanibek's, die russische Unterthanschaft an. Die misliche Lage, in der sich zu seiner Zeit die Kirgisen befanden, wird sehr gut durch die Worte charakterisirt, welche ihr Stammesältester an den russischen General Tewkelew richtete: „Wir fliehen vor den Kalmüken, Baschkiren, den Sibirischen und Jaizkischen Kosaken wie die Hasen vor den Windhunden." — Von dieser Zeit an waren die Russen durch die Nothwendigkeit, ihre eigenen Grenzen gegen die räuberischen Einfälle der Kirgisen zu schützen, gezwungen, Schritt für Schritt in der Besitzergreifung der Kirgisensteppe vorzuschreiten. Nach der kleinen Horde suchte bald darauf auch die mittlere Horde den Schutz der Russen nach und im J. 1769 verloren die Kirgisen nach dem Sturze des einst so mächtigen Dzungarischen Reiches ihren letzten Anhaltepunkt. Trotzdem vermochte der kühne und kluge Sultan der mittlern Horde, Ablai, die factische Unabhängigkeit der mittlern Horde bis zu seinem Tode 1781 zu behaupten. Sein Sohn und Nachfolger jedoch, der schwache Wali-Khan, ordnete sich Rußland ganz und gar unter. Dessenungeachtet konnte bis zum Anfang des 19. Jahrh. die russische Herrschaft in der Kirgisensteppe nicht festen Fuß fassen, weil die Russen in der Steppe weder Ansiedelungen gemacht hatten, noch Piquets unterhielten, mit Ausnahme des militärischen Cordons längs der Flüsse Ural, Ui, Tobol, Ischim und Irtysch. Entschiedener traten die Russen im 19. Jahrh. auf. Im J. 1800 wurde der am Uralflusse liegende Landstrich, der unter dem Namen des Iletzkischen Rayons bekannt war,

von der Kirgisensteppe abgeschnitten, im J. 1822 das Omskische Gebiet eingerichtet und zwischen den J. 1824—1834 wurden die ersten russischen Ansiedelungen in der zu Sibirien gehörenden Kirgisensteppe angelegt, wie Koktschetaw, Karakaly (1824), Ajagus (1831), Bajan-Aul und Akmoly (1832). Im J. 1835 wurde von der Steppe zwischen den Flüssen Ural und Ui die Landstrecke abgetrennt, die jetzt „der Rayon der neuen Linie" heißt, und eine Militärlinie mit 4 Festungen eingerichtet. Im J. 1838 war die Sibirische Kirgisensteppe bereits in 7 Bezirke eingetheilt. Vergebens waren alle Anstrengungen des energischen Sultans Kluissara (1838—1844), die Unabhängigkeit der Kirgisen aufrecht zu erhalten. Verfolgt von den russischen Truppen floh er in die Gebirgsthäler der Kara-Kirgisen und fand mit allen seinen Anhängern den Tod. Die Empörung Kluissara's hatte zur F ge die Einrichtung der Orenburgschen Administration (1845), sowie die Gründung der Forts am Turgai und am Irgis. Zwischen 1845 und 1847 wurde auch die große Horde der russischen Regierung unterthänig, zufolge dessen die Stadt Kopal am Fuße des Semirjetschinskischen Alatau gegründet wurde. Im J. 1854 wurde am Fuße des Saliiskischen Alatau die Festung Wjernoje angelegt, um die Kirgisen der großen Horde vor den Ueberfällen der Kara-Kirgisen zu schützen. Zu derselben Zeit wurden am Syr-Darja an der Stelle der frühern Kokanschen Festung Ak-Metscheti die Forts Perowski, Kasalinski und Karmaktschinski erbaut, die den Anfang der späteren Syr-Darinskischen Festungslinie bildeten. In demselben Jahre wurden aus den Ländern der Sibirischen Kirgisen-Administration zwei Gebiete, das Semipalatinskische und das der Sibirischen Kirgisen, eingerichtet. Werfen wir nun schließlich einen Blick auf die jetzigen Wohnsitze der Kirgisen, so finden wir, daß die große Horde, Ulu-Djus, circa 100,000 Köpfe stark, das Semipalatinskische Gebiet und einen großen Theil des Alatawskischen Bezirkes einnimmt, mit Ausnahme des südlichen Theils desselben, der von den Kara-Kirgisen bewohnt wird. Die große Horde zerfällt in die 3 Hauptstämme: Dschalair, Dulat und Adban oder Alban, die auch unter dem Namen „Ussun" bekannt sind. Die mittlere Horde (Orda-djus) bewohnt alle übrigen Bezirke des Semipalatinskischen Gebietes, das ganze Gebiet der Sibirischen Kirgisen, und theilweise auch das der Orenburgschen Kirgisen. Sie besteht aus den 4 Hauptstämmen: Argyn, Naiman, Kijutschak und Uwak-Girei und ist circa 400,000 Köpfe stark. Die kleine Horde (Kitschik-Djus) bewohnt einen großen Theil des Gebietes der Orenburgschen Kirgisen zwischen dem Uralflusse, Aralsee und Syr und zerfällt in die 3 Hauptstämme: Alimuli, Bai-juli und Dschity-Urug. Sie ist circa 800,000 Köpfe stark. Die Bukeewsche Horde endlich, die sich von der kleinen Horde getrennt hat, hat ihre Wohnsitze an der Grenze der Gouvernements Astrachan, Samara und des Landes der Donschen Kosaken und besteht aus denselben Stämmen wie die kleine Horde. Ihre Seelenzahl beläuft sich auf 150,000 in circa 30,000 Kibitken.

Unter russischer Oberhoheit stehen also circa $1\frac{1}{2}$ Millionen Kirgisen. Die Kirgisen werden von ihren eigenen Sultanen regiert, die unter der resp. russischen Gebiets-Administration stehen. So gehört die kleine Horde zur Orenburger Administration, die mittlere Horde zur Semipalatinskischen und die große Horde zur Alatawskischen Administration. Die innere oder Bukeewsche Horde wird von einem Comité russischer Beamten mit Beisitzern aus den Kirgisen verwaltet. Die Kirgisen der Orenburger Administration entrichten ihre Abgaben nach der Zahl der Kibitken, die Sibirischen Kirgisen nach der Kopfzahl ihres Viehes; die große Horde dagegen ist ganz abgabenfrei.

Die Kirgisen sprechen einen der reinsten türkischen Dialekte. Ihrem physischen Typus nach gehören sie der mongolischen Rasse an. Aeußerlich bekennen sie sich zwar zum Islam, doch leben sie in Monogamie und die Masse des Volkes hängt noch an ihrem angestammten heidnischen Aberglauben. Ueberhaupt stehen die Kirgisen in Bezug auf geistige Bildung auf sehr niedriger Stufe. Sie sind von mittlerer Größe, kräftig, gewandt, dabei aber träge, leichtfertig, überaus neugierig, habsüchtig und unreinlich. Als Waffen führen sie Lanze, Säbel, Bogen und Pfeile, Luntenflinten und ein Handbeil (Tschakan). Zur Wohnung dienen geräumige Filzzelte (Kibitken oder Jurten), das Hauswesen beruht ganz auf den Frauen, die sich durch große Rührigkeit auszeichnen. Die Kirgisen sind ausschließlich Nomaden und Viehzüchter. Ihr Hauptreichthum besteht aus Heerden von grobwolligen Schafen mit Fettschwänzen, kräftigen, zwar kleinen, aber schnellen Pferden, Kamelen, weniger aus Rindern und Ziegen. Ackerbau wird nur wenig getrieben. Aller Handelsverkehr mit den Russen, Chinesen und Turkestanern beruht auf Tauschhandel. Die Kirgisen theilen sich in Adel und Volk (Kirgisen von weißen und schwarzen Knochen). Den Adel bilden die Nachkommen der alten Khane, welche den Titel Sultan führen, und alle erblichen Würdenträger, wie die Oberhäupter der Ordas, die Saisans der Woloste oder Aimaken und die Stammhäuptlinge.

Neuerdings haben die Russen sowol in der Richtung von Westen nach Osten, wie von Norden gegen Süden zusammenhängende, die ganze Kirgisensteppe durchschneidende Festungslinien angelegt und sich dadurch Verbindungsstraßen mit Turkestan und der chinesischen Tatarei gesichert.

Vgl. Göbel, „Reise in die Steppen der Kirgisen" (1837); Baer, „Nachrichten aus Sibirien und der Kirgisensteppe" (Leipzig 1845); Atkinson, „Oriental and Western Siberia" (London 1858); Schott, „Ueber die echten Kirgisen" (Berlin 1864); Zaleski, „La vie des Steppes Kirghizes" (Paris 1865). *(A. von Wald.)*

Kirid, s. Candia.

KIRILOW, Kreisstadt im europäisch-russischen Gouvernement Nowgorod, unter dem 59° 52′ nördl. Breite und 53° 3′ östl. Länge, 676 Kilom. nordöstlich von Nowgorod, zwischen den Seen Siwerskoje, Dolgoje und Lunskoje, an der Mündung des Flusses Swijaga in den See Siwerskoje. Die Geschichte der Stadt ist aufs

engste mit der des Klosters Kirilowa-Bjeloserskaja verknüpft (gegründet 1369 von dem Archimandriten Kyrill). Auf der Stelle, wo jetzt Kirilow steht, grub Kyrill sich eine Höhle in die Erde, in der er längere Zeit lebte. Sein heiliger Lebenswandel zog viele andere Asketen hierher, die hier eine Kirche und ein Kloster erbauten, in dem kurz vor dem Tode Kyrill's (1427) bereits 53 Mönche lebten. In den Jahren 1612 und 1613 wurde das Kloster ohne Erfolg von den Litauern belagert. Es galt zu der Zeit für einen der wichtigsten strategischen Punkte. Zar Iwan der Schreckliche besuchte das Kloster oft und ging sogar mit der Absicht um, sich in dasselbe als Mönch aufnehmen zu lassen. Das Kloster diente längere Zeit auch als Verbannungsort mehrerer vornehmer Personen, wie des Fürsten Patrikejew Kossoi (1499), des kasanschen Fürsten Bekbulatowitsch zu Anfange des 17. Jahrh., Narischkin's zur Zeit der Empörung der Strjelzen. Auch der Patriarch Nikon verbrachte hier mehrere Jahre in der Gefangenschaft. Im J. 1776 wurde die bei dem Kloster liegende Sloboda zur Stadt, Namens Kirilow, erhoben, durch welche die große Handelsstraße nach Bjeloserſk, Wologda und Jaroslaw geht. Gegenwärtig hat Kirilow 3 Kirchen, ein Kloster (mit 30 Mönchen), eine Kreisschule, eine Elementarschule, 61 Kaufläden, ein Hospital und 3352 Einw. Auf den drei Jahrmärkten, 9.—12. Juli, 15.—18. Aug. und 21. bis 24. Nov. (a. St.) werden Getreide, Pelzwerk, Fische, Kattunzeuge u. a. im Werthe von 140,000 Rubeln zum Verkauf gebracht. Sonst ist der Handel der Stadt unbedeutend und beschränkt sich auf Gegenstände der einfacheren Bedürfnisse. — Das Kloster ist von drei Seiten mit einer doppelten Mauer und nur an der Seeseite mit einer einfachen Mauer umgeben. Diese Mauern wurden in den Jahren 1633 — 66 errichtet und haben 2,2 Kilom. im Umfange. Von den 23 Thürmen auf denselben hat der Moskowitische eine achteckige Form und eine Höhe von 80 Metern. Im Innern eines jeden Thurmes befindet sich eine hohe Säule, die in mehrere Abtheilungen getheilt ist, von denen jede ihren besondern Eingang hat. In diese Säulen, die unter dem Namen „Steinsäcke“ bekannt sind, wurden die Verbrecher eingeschlossen. Im untern Stockwerke der äußern Mauer waren 700 Zellen angebracht, die jetzt leer stehen. Das Kloster zerfällt in zwei Theile, von denen der eine das „große Iwanowskische“, der andere das „kleine Iwanowskische“ heißt. Das große Kloster enthält 11 Kirchen, darunter die Kathedrale zur Himmelfahrt Mariä. Bemerkenswerth sind im Kloster die Sakristei mit 17 Manuscripten des heil. Kyrill; die Bibliothek mit 1938 Büchern und Manuscripten und das Arsenal mit vielen alterthümlichen Waffen.

Im Kirilower Kreise (239,21 □Meilen) gibt es eine Menge Seen, von denen der größte der Woscha-See, in dem auf einer Insel das Woschinskische Spaski-Kloster liegt. Die Einwohner des Kreises beschäftigen sich hauptsächlich mit Fischfang, Schiffsbau und Holzflößerei auf dem Flusse Schekana. *(A. v. Wald.)*

KIRIRI. Das Volk der Kiriri in der Provinz Bahia ist, soviel man weiß, keinem der übrigen Indianerstämme sprachlich näher verwandt.

Die Vocale der Sprache sind theils rein: a, ä, e, i, o, u, theils guttural getrübt: a̲, e̲, i̲, o̲, u̲, theils endlich nasalirt: ã, ẽ, ĩ, õ, ũ. Die Consonanten sind: k, g, h ($= \chi$), gh (weicher als h), ṅ; t, d, n; tš, dž, ñ (spanisch ñ); ts, dz, s, z; p, b, m; y, w (englisch w), r. Der Accent ruht meist auf der letzten Silbe der Wörter, nur wenn das Wort auf eins der Suffixe bä oder de schließt, auf der vorletzten. Die einzigen im Anlaute zulässigen Doppelconsonanten sind kr und pr; der Auslaut ist stets ein reiner, getrübter oder nasalirter Vocal.

Das Kiriri ist agglutinirenden, nicht incorporirenden oder polysynthetischen Baues. Die Formenelemente werden dem Wortstamme theils vor-, theils nachgefügt. Den Satz pflegt das Prädicat zu eröffnen, dem aber gewisse Adverbien vorantreten können; darauf folgt das Subject, dann das Object und die übrigen näheren Bestimmungen, Attribute treten hinter die Wörter, zu denen sie gehören. Die Wortfolge ist die, daß das Prädicat in der Regel zuerst steht, dann das logische, dem Sprachgeiste nach wol als Genitiv zu fassende Subject, dann das Object und andere adverbiale Bestimmungen folgen, adnominale und adverbiale Attribute mit gewissen scheinbaren Ausnahmen hinter das näher zu bestimmende Wort treten.

Ein grammatisches Genus kennt die Sprache nicht; den Plural bezeichnet sie nur an zwei Klassen von Substantiven: mittels des Suffixes a bei Menschen und Gegenständen, welche Menschen angehören, z. B. vinuá, Knaben; betšiẽá, Pflanzungen; — mittels des Suffixes te bei einigen Verwandtschafts- und Standesnamen, z. B. bi̲raenté, jüngere Brüder, tidzité, Weiber, iseté, Hausherren. Die Casus werden nur durch äußere Mittel bezeichnet: der (Nominativ und) Genitiv durch Stellung hinter das Prädicat, beziehungsweise hinter das zu bestimmende Wort, der Accusativ durch die Präposition do, z. B. suká iñurä do dipadzú, sein-Lieben Sohn n. acc. seinen-Vater = der Sohn liebt seinen Vater.

Die persönlichen Fürwörter sind: hiestã, ich, hietsãde, wir, excl., ketsã oder ketsãa, wir, incl., ewatsã, du, ewatsãa, ihr. Demonstrativ-Pronomina sind: eri, ighi, dieser, pl. eridzá; ero, jener, pl. eroá; roho, derselbe, pl. rohoá; uró, das, dieses; kohó, dieses, jenes.

Substantiva, Adjectiva, Verba und Postpositionen bilden nach dem Geiste dieser Sprache eine große Kategorie. Ihnen allen ist gemeinsam die Fähigkeit zur Annahme gewisser Possessivaffixe, — im Singular des Besitzers Präfixe, im Plural Prä- und Suffixe zugleich. Nach der Form dieser Bildungselemente zerfallen nun die Wörter jener Kategorie, fast ohne Rücksicht auf ihre Lautform und Bedeutung, in fünf Conjugationen nachfolgender Tabelle:

	Singular			Plural			
Conj.	1	2	3	1 excl.	1 incl.	2	3
I	hi-	e-	i-	hi-de	ku-a	e-a	i-a
II	hi-	ey-	s-	hi-de	k-a	ey-a	s-a
III	hidz-	edz-	se-	hidz-de	k-a	edz-a	se-a
IV	hi-	e-	si-	hi-de	ku-a	e-a	si-a
V	dzu-	a-	su-	dzu-de	ku-a	a-a	su-a

Manche Substantiva dulden aber eine Verbindung mit diesen Affixen überhaupt nicht, sondern verlangen gewisse Klassenwörter vor sich, mit welchen sie vermittels der Präposition do verknüpft werden, z. B. dzu—waprú do murawó, mein Wildpret — mein Wildschwein = mein Wildschwein.

Gewisse Adjectiva, namentlich solche des Maßes, der Zahl und der Farbe, werden je nach der Begriffsklasse der Substantiva, deren Attribute sie bilden, mit zwölf verschiedenen Präfixen versehen.

In syntaktischer Hinsicht zerfallen die Verba in passive und nicht passive. Erstere verlangen, daß der Urheber mit der Präposition no angegeben werde, z. B. pakri Paulo no ñiho mo d-erá, getödtet (wurde) Paul von den Indianern in seinem-Hause.

Zur Bezeichnung von Tempus und Modus nehmen die Verba gewisse Suffixe an: -kri für das Perfectum, -di für das Futurum -inghi (= Zeit) für den Temporalis: „als . . .", -ri für das partic. praes. act., wobei die Possessivpräfixe gewisse Aenderungen erfahren u. s. w. Andere hierher gehörige Bildungen sind periphrastisch. Der bloße Stamm hat infinitivische Bedeutung. Mittels der Suffixe -di und -kie wird das Verbum negativ conjugirt.

Das Zahlensystem ist quinär-vigesimal: 1 bihé, 2 watšáni, 3 watšánidikié, 4 sumarã oróbã, 5 bihé misã saí = eine Hand, 6 mireprí bubihé misã saí, 7 mireprí watšáni misã saí, 8 mireprí watšanidikié misã saí, 9 mireprí sumarã oróbã saí, 10 mikribã misã saí = beide Hände, 20 mikribã misã idehó ibi saí = beide Hände sammt den Füßen.

(G. von der Gabelentz.)

KIRJATH JEARIM, d. h. Wälderstadt, heißt im Alten Testament Jos. 9, 17 u. a. eine Stadt im Gebiete des Stammes Juda. Der ältere (oder doch neben dem obigen gebrauchte) Name scheint Kirjath Baal, d. i. Stadt des Baal, gewesen zu sein, ohne Zweifel nach einem daselbst befindlichen Heiligthume des kanaanitischen Gottes Baal; der Name Kirjath Jearim gewann wahrscheinlich erst dann die Oberhand, als man anfing, die aus dem kanaanitischen Götzendienste herstammenden Bezeichnungen geflissentlich zu vermeiden (vgl. Jos. 15, 60: Kirjath Baal, d. i. [das heutige] Kirjath Jearim; ebenso Jos. 18, 14). Jos. 15, 9 fg. erscheint dafür der Name Baalah, gleichfalls erklärt durch den Zusatz: „d. i. Kirjath Jearim" (ebenso 1 Chron. 13, 6). Noch eine weitere Form des Namens begegnet uns 2 Sam. 6, 2, wo statt des von Luther gegebenen „aus den Bürgern Juda" vielmehr zu übersetzen ist „aus Baale Juda"; übrigens ist der Text dieser Stelle offenbar verdorben und lautete nach Ausweis von 1 Chron. 13, 6 ursprünglich: und (David) zog mit allem Volk, das bei ihm war, nach Baale Juda u. s. w. Eine Abkürzung von Kirjath Jearim oder Kirjath Baal scheint endlich auch Kirjath Jos. 18, 28 zu sein, obschon der Ort hier nicht zu Juda, sondern zu Benjamin gerechnet wird, während er nach Jos. 15, 9 fg. und 18, 14 fg. zwar auf der Grenze zwischen Juda und Benjamin liegt, aber ausdrücklich dem Stamme Juda zugewiesen wird. — Ueber die Geschichte der Stadt erfahren wir Jos. 9, 17, daß sie vor der Eroberung durch Josua einem Städtebunde angehörte, der außer dem Vororte Gibeon noch Kephira und Beeroth umfaßte. Nach Richt. 18, 12 lagerten in der Nähe von Kirjath Jearim die nach dem Norden ausziehenden Daniten; die Erinnerung an diesen Auszug blieb seitdem durch den Namen der betreffenden Oertlichkeit, das „Lager Dan's", lebendig. Eine besondere Bedeutung gewann Kirjath Jearim gegen Ende der Richterzeit als Sitz der sogenannten Bundeslade. Dieselbe war nach 1 Sam. 4, 11 den Söhnen Eli's in einer Schlacht von den Philistern abgenommen, dann aber nebst Weihgeschenken nach Beth Schemesch zurückgebracht worden (vgl. 1 Sam. 5 und 6). Von hier wurde sie auf Verlangen der Bethschemeschiter nach Kirjath Jearim abgeholt und in das Haus eines gewissen Abinadab auf dem Hügel gebracht (1 Sam. 7, 1, wo Luther irrthümlich statt „auf dem Hügel" übersetzt „zu Gibea", als ob es sich um die Ueberführung in eine andere Stadt handle). Eleasar, der Sohn Abinadab's, wurde zum Hüter der Lade geweiht und so blieb sie zwanzig Jahre zu Kirjath Jearim (1 Sam. 7, 2), bis sie von David nach der Eroberung des Zion und zweimaliger Besiegung der Philister feierlich nach Jerusalem heraufgeholt wurde (2 Sam. 6, 2 fg.). Seitdem wird Kirjath Jearim vor dem Exil nur noch einmal, Jer. 26, 20, erwähnt und zwar als Heimat des von Jojakim hingerichteten Propheten Uria. — Nach dem Exil wird Kirjath Jearim unter den Städten Juda's genannt, die von heimkehrenden Exulanten wieder besiedelt wurden; nach Neh. 7, 29 waren unter den mit Serubabel zurückkehrenden 743 Leute von Kirjath Jearim, Kephira und Beeroth (vgl. dieselbe Notiz Esra 2, 25, wo somit Kirjath Arim nur ein Schreibfehler ist für

Kirjath Jearim). Beachtung verdient übrigens, daß hier drei Städte zusammengenannt werden, welche nach Jos. 9, 17 (s. oben) dereinst dem Gibeonitischen Städtebunde angehört hatten; es scheint danach, daß diese Städte noch Jahrhunderte hindurch einen gewissen Zusammenhang bewahrten.

Die letzte Erwähnung des Ortes findet sich in den Onomastica des Eusebius und Hieronymus; nach diesen lag ein Dorf Karjathiarim 9—10 römische Meilen von Jerusalem entfernt auf dem Wege nach Diospolis (dem heutigen Lydda). Im Hinblick auf diese Angabe und andere Gründe stellte zuerst Robinson (Palästina II, 588 fg.) die Vermuthung auf, daß sich der alte Name noch zum Theil in dem heutigen Karjet el-enab (d. i. Traubenstadt) erhalten habe. Für diese Annahme sprechen in der That die gewichtigsten Gründe: die Entfernung von Jerusalem, die in der Richtung nach Lydda zu in der Luftlinie $7\frac{1}{2}$ römische Meilen beträgt, was den von Eusebius und Hieronymus angegebenen 9—10 Wegmeilen genau entsprechen dürfte, und nicht minder die Lage auf einer Anhöhe (nach der großen englischen Karte von 1880: 2385 engl. Fuß über dem Mittelmeer). Uebrigens hat der Ort im 19. Jahrh. seinen Namen nochmals gewechselt. Der seit dem 15. Jahrh. auftauchende Name Karjet el-Enab wich um 1820 dem Namen Abu Ghôsch; so hieß nämlich ein dort residirender Scheich, der mit seinen sechs Brüdern und zahlreichen Söhnen viele Jahre lang die Umgegend tyrannisirte und die Pilger plünderte, bis er schließlich (1831) durch die ägyptische Invasion unter Ibrahim Pascha gebändigt wurde. Heutzutage präsentirt sich Abu Ghosch dem nach Jerusalem Ziehenden als ein stattliches Dorf rechts von der Jafastraße; bemerkenswerth sind die in nächster Nähe liegenden Ruinen einer alten dreischiffigen Kirche mit einer dem Oberraume entsprechenden Krypta. Wenn diese Kirche (im Anfange des 16. Jahrh.) als Jeremiaskirche bezeichnet wird, so beruht dies auf der gänzlich irrigen Zusammenstellung von Karjet el-Enab mit Anathot (jetzt Anâta, nordöstlich von Jerusalem, der Heimat des Propheten Jeremia). Vgl. hierzu besonders Socin in Bädeker's Palästina und Syrien, 2. Aufl. (Leipzig 1880), S. 15 fg. *(E. Kautzsch.)*

KIRKALDY (Sir William), schottischer Krieger, war der älteste Sohn des Sir James Kirkaldy (gest. 1543), trat früh in den schottischen Kriegsdienst, bekannte sich, wie der Vater, zur reformirten Kirche und nahm Theil an der Verschwörung gegen Cardinal Beatoun. Im Sommer 1546 wurde er bei der Einnahme von St.-Andrews von den Franzosen gefangen genommen und zu Mont-Michel festgesetzt, entkam jedoch und trat darauf in das französische Heer. Er zeichnete sich aus in den Kriegen Frankreichs gegen Kaiser Karl V. und erwarb die besondere Gunst des Königs Heinrich II. Im J. 1559 kehrte Kirkaldy nach Schottland zurück, wo er sich als ein eifriger Förderer der Reformation und als ein eifriger Anhänger des Regenten Murray erwies. Er war einer der Lords der Congregation. Einst, während er mit der Königin auf Carberry Hill in Conferenz war, befand er sich in großer Gefahr, von Rothwell erschossen zu werden. Er bemühte sich angelegentlich, Maria zur Entlassung Rothwell's zu bewegen. Nach Rothwell's Flucht verfolgte ihn Kirkaldy bis nach den Orkneys und Norwegen und wurde nur durch einen Zufall an seiner Verhaftung verhindert. Kirkaldy leistete wesentlichen Beistand bei dem Siege über die Truppen bei Langside, worauf Murray ihn zum Commandanten des Schlosses zu Edinburgh ernannte. Unter Lethwington's Einflusse ging er allmählich zur Partei der Königin über und schließlich befestigte und besetzte er für sie das Schloß zu Edinburgh (1573). Die Stadt gerieth in große Noth, ein grimmiger kleiner Krieg wurde geführt, bis endlich das Schloß dem Marschall Berwick übergeben wurde. Kirkaldy nebst 7 andern wurde darauf gehenkt am 3. Aug. 1573. *(W. Bentheim.)*

KIRKCALDY, Seehafenstadt in der schottischen Grafschaft Fife, liegt an der Nordküste des Frith of Forth, 13 engl. Meilen nördlich von Edinburgh, besteht aus einer 1 engl. Meile langen Hauptstraße, die sich westöstlich am Strande hinzieht, einer damit parallelen Straße, weiter aufwärts auf der höheren Küste, und mehrern Querstraßen, hat Brauerei, Brennerei, Manufactur von grober Leinwand und Fußdecken, Eisengießerei, Eisenschiffsbauwerften, treibt beträchtlichen Küstenhandel, besitzt Schiffe von zusammen an 10,000 Tonnen Gehalt, hat auch bedeutenden Verkehr mit Deutschland und Aegypten. Stapelartikel der Einfuhr sind Bauholz, Flachs und Getreide, Stapelartikel der Ausfuhr Leinwand, Jute, Fußdecken, Wollgarn, Heringe, Steinkohlen.

Der Hafen ist geräumig und durch einen Steindamm geschützt, jedoch bei Ebbe trocken.

Die Stadt kam 1334 in Besitz der Abtei Dumfries, von welcher sie sich 1450 freikaufte. Sie wurde darauf zum königlichen Burgflecken und 1644 zum Freihafen erklärt.

Kirkcaldy hatte 1871: 12,422 Einwohner, (1801: 3248, 1831: 5034, 1851: 5719).

Kirkcaldy ist der Geburtsort Adam Smith's, des Verfassers des „Wealth of Nations". *(W. Bentheim.)*

KIRKCUDBRIGHT, schottische Grafschaft, grenzt im Nordwesten und Norden an die Grafschaft Ayr, im Nordosten und Osten an die Grafschaft Dumfries, im Westen an die Grafschaft Wigton, im Süden an den Solway-Frith und an die Irische See und bildet den östlichen Theil der schottischen Provinz Galloway. Sie wird gewöhnlich nicht Shire, Grafschaft, sondern Stewartry (Verwalterschaft) benannt und erstreckt sich in äußerster Länge von Nordwesten nach Südosten 44 engl. Meilen, in äußerster Breite 31 engl. Meilen. Der Flächeninhalt beträgt 547,200 engl. Acres.

Der Nordwesten, der größere Theil der Grafschaft, ist Gebirgsland. Der Blacklarg, der höchste Gipfel, ist 2890 Fuß, mehrere andere Gipfel sind fast ebenso hoch. Es ist ein Theil der alpinen Kette des südlichen Hochlandes, welche das niedere Schottland mitten durchzieht. Auch im Süden besteht ein Viertel des Landes aus rauhen Hügeln. Der Criffel im Südosten der Graf-

schaft, 1831 Fuß hoch, ist der höchste Gipfel in diesem Bezirke. Etwa ein Drittel des Landes ist urbar und mit Düngung fruchtbar. Das Land in der Nähe der Grafschaft Dumfries ist eine ebene Fläche und für Anbau geeignet. Einige Straths (Thäler), namentlich Glenken, weisen eine freundlich grüne Landschaft auf. Im ganzen aber ist das ebene Land eine einförmige öde Haide.

Das vorherrschende Gestein ist Schist und Grauwacke. Ein großer Theil des Gebirges besteht gänzlich aus Granit, Kalkstein, Sandstein, andere secundäre Schichten kommen nur wenig vor. An mehrern Stellen finden sich feiner Muschelkalk und Eisenerze. Bleiadern laufen von Minigaff am Cree nordöstlich nach Wanlockhead und Leadhills und im Kirchspiele Anworth.

Die Hauptflüsse sind Dee, Ken, Fleet und Urr. Der Dee durchfließt die ganze Stewartry und theilt dieselbe in zwei fast gleiche Hälften. Er entspringt in dem breiten Nordgebirge, 1 engl. Meile von der Nordgrenze, schlängelt sich nordöstlich, fällt in den Loch Ken, bildet einen Halbkreis von Südosten nach Südwesten, fließt 13 engl. Meilen weiter südwestlich und mündet in den Solway-Frith, indem er eine Mündungsbucht bildet, die sich von $^3/_4$—$1^1/_2$ engl. Meilen erweitert. Der ganze Lauf ist 46 engl. Meilen lang und der Fluß ist 7 engl. Meilen von der Mündung schiffbar. Der Ken entspringt im Nordgebirge zwischen den Bergen Blacklarg und Longrigg, fließt südlich und südwestlich, nimmt viele Nebenflüsse auf und erweitert sich zum See, dem Loch Ken, 5 engl. Meilen lang, $^3/_4$ engl. Meilen breit, tritt dann aus dem See aus und ergießt sich in den Dee. Der Fleet ist ein Ausfluß des Loch Fleet, fließt südsüdöstlich und ergießt sich in die Wigton-Bai, wo er eine breite Mündungsbucht bildet. Der Urr ist ein Ausfluß des Loch Urr und fließt 26 englische Meilen zwischen Nith und Dee zum Solway-Frith. Die Mündungsbucht ist $1^1/_2$ engl. Meilen lang und 2 engl. Meilen breit. Der Fluß ist 7 engl. Meilen weit von der Mündung für große Fahrzeuge schiffbar. Loch Urr befindet sich an der Grenze der Grafschaft Dumfries, hat 3 engl. Meilen im Umfange und hat Wasser von schwärzlicher Färbung, weil der Grund aus Moor besteht. Die Seen sind zahlreich außer den erwähnten, jedoch meistens klein. Loch Doon an der Grenze von Ayr ist 8 engl. Meilen lang und $^1/_2$—$^3/_4$ Meilen breit.

Die Küste des Solway-Frith streicht im Halbkreise von der Mündung des Nith bis Wigton-Bai, eine Strecke von 50 engl. Meilen, ausschließlich der Einbuchtungen, ist im Osten seicht, sonst steil. Längs der ganzen Küste zieht sich das Meer fortwährend zurück. Die zahlreichen Buchten bilden natürliche Häfen; die bedeutendsten sind: Rough-Frith an der Mündung des Urr, Heston-Bai, Auchencairn-Bai, Kirkcudbright-Bai an der Mündung des Dee, Fleet-Bai an der Mündung des Fleet.

Die früher sehr ausgebreitete Waldung findet sich jetzt fast nur an den Flußufern. Das urbare Land ist mit Düngung fruchtbar. Die Landwirthschaften sind meistens groß; in den Hochlanden enthalten sie gewöhnlich an 6—12 engl. □Meilen, in den niedern Landen an 200—600 Acres. Der Hauptbetrieb der Landwirthschaft ist Rindviehzucht. Die Galloway-Rasse des Rindes ist berühmt und Rindvieh wird in Menge ausgeführt. Die früher hier gezogenen kleinen Galloway-Pferde (Ponies) sind jetzt meistens durch einen größeren Schlag Pferde ersetzt. In den Moor- und Gebirgslanden wird hauptsächlich Schafzucht getrieben. Auch die Schweinezucht kommt in Betracht. Die Bienenzucht ist ausgedehnt, der Galloway-Honig ist berühmt. Die Grafschaft ist reich an Wild. Die Ausfuhr besteht hauptsächlich in Getreide, Wolle, Schafen, Rindvieh und Honig, die Einfuhr in Kohlen, Kalk, Spezereien, kurzer Waare.

Die Städte der Grafschaft sind Kirkcudbright, der Hauptort, und New-Galloway.

Die Grafschaft hatte 1801: 29,211, 1811: 33,684, 1821: 38,903, 1831: 40,590, 1841: 41,119, 1851: 43,310, 1871: 41,859 Einwohner.

Indem im J. 1455 die Herrschaft Galloway von den Douglaß verwirkt worden, fiel damit auch die Grafschaft Kirkcudbright der Krone anheim und wurde jetzt von der Grafschaft Dumfries getrennt.

In der vorrömischen Zeit waren in diesen Landen die Selgoven seßhaft. Zahlreiche Ueberreste aus dieser Zeit, wie Cairns, Tumuli, Steinkreise sind vorhanden. Römische Waffen, Münzen, Geräthe sind öfters gefunden worden. Im J. 85 fand die Eroberung durch Agricola statt.

Nachdem auch die Baliol und Cummins ihre Ländereien verwirkt hatten, wurde die Grafschaft unmittelbar unter einen königlichen Verwalter (Stewart) gestellt, weshalb ihr der Name Stewartry verblieben ist. — **Kirkcudbright**, Hafenstadt am Ostufer des Dee, 16 engl. Meilen von dessen Mündung, 25 engl. Meilen südwestlich von Dumfries (Stadt), 101 engl. Meilen südwestlich von Edinburgh, enthält 7 Straßen, welche sich rechtwinklig kreuzen, mehrere stattliche Häuser und öffentliche Gebäude, wie die Stewartry-Buildings (Statthalterschaft), ein schönes Schloß in der Mitte der Stadt, die Episkopalkirche, welche in einer Hölzung steht, ein großes Gebäude mit einem hohen Thurme. In der Nähe der Kirche stehen die Ruinen des alten Schlosses Kirkcudbright, erbaut 1582 von Mac Clellan, dem Ahn der Lords Kirkcudbright. Kirkcudbright hat Lesezimmer, ein literarisches Institut, 2 Banken, Strumpfwaaren-Manufactur. Der Hafen ist geräumig und bequem, hat 30 Fuß Wassertiefe bei Flut.

Kirkcudbright ist das römische Benatium, der Dee das römische Deve; es hat den gegenwärtigen Namen von der alten Kirche des St.-Cuthbert, erbaut im 8. Jahrh. In der Nähe befinden sich Reste römischer und britischer Befestigungen. Die Stadt erwuchs unter den Douglaß; nachdem diese ihre Besitzungen verwirkt hatten, wurde Kirkcudbright 1455 vom Könige Jakob II. von Schottland zu einer Royal Burgh erklärt. König Eduard I. von England war eine Zeit lang im Besitze von Kirkcudbright. Wallace schiffte sich hier nach Frankreich ein. Edward Bruce ward nach der Verwirkung der Baliolschen Lande Lord von Galloway. Heinrich VI. nahm Zuflucht in Kirkcudbright und wohnte hier mit seiner Königin. Im J. 1523 landete hier der Herzog von Al-

bany. Königin Maria Stuart weilte hier einige Tage, ehe sie sich um Schutz an Königin Elisabeth wandte.

Kirkcudbright hatte 1871: 2470 Einwohner.

(W. Bentheim.)

KIRKDALE, Dorf im North-Riding der englischen Grafschaft York am Flusse Dove, 2 engl. Meilen südöstlich von Kirby-Moorside mit (1871) 1036 Einwohnern. Hier wurde im Sommer 1820 in einer 60 Fuß über der Thalsohle liegenden Bank eine Höhle entdeckt und vom Professor (später Dechant) Buckland explorirt, dessen Abhandlungen über den dortigen Fund von Thierresten in der Paläontologie und Geologie Epoche machten. Die londoner Royal Society erkannte Buckland dafür ihre Copley-Medaille zu, die höchste Auszeichnung, die in England für wissenschaftliche Leistungen verliehen werden kann.

Vgl. William Buckland, An Account of an assemblage of fossil teeth and bones of elephant, rhinoceros, hippopotamos, bear, tiger and hyaena and sixteen other animals, discovered in a cave at Kirkdale, Yorkshire, in the year 1821. From the Philosophical Transactions (London 1822 4). Derselbe, Reliquiae Diluvianae, or observations on the organic remains contained in caves, fissures and diluvial gravel and other geological phenomena, attesting the action of an universal deluge (London 1823).

(W. Bentheim.)

KIRKE. Nach der Odyssee *κ*, 135, haust Kirke, die Tochter des Helios und der Perse, auf der Insel Aia, wohin Odysseus nach dem Lästrygonenabenteuer gelangt. Durch diese Abstammung, wonach sie Schwester des Königs Aietes ist, gibt sie sich als eine Gestalt der Argonautensage zu erkennen, den Abenteuern von Odysseus' Heimkehr zur Erweiterung eingefügt zu einer Zeit, da die Argonautensage sich großer Beliebtheit erfreute. Auch ist ihr Aufenthalt, wie schon die Namengleichheit zeigt, ursprünglich mit dem Sitze des Aietes identisch; spätere unterschieden ein östliches und ein westliches Aia, zu welchem letztern Kirke von ihrem Vater auf dem Sonnenwagen geführt worden sei*); auch die vielbesprochenen Verse der Odyssee, *μ* 2 sq., wonach auf Aia Wohnung und Tanzplatz der Eos und Aufgang (*ἀντολαί*) des Helios liegt, können ursprünglich nur ein Sonnenaufgangs-Eiland gemeint haben. Dem Aufenthalte auf der Insel der Kalypso, der den altmythischen Zeitraum von sieben Jahren währt, ist als reiches ausgestattetes Seitenstück der einjährige Aufenthalt bei der Kirke nachgebildet; Liebesgemeinschaft des Sterblichen mit der Göttin, Heimatsverlangen, Ausrüstung und Weisung des abfahrenden Helden sind beiden gemeinsam. Ihrem eigenthümlichen Wesen nach ist Kirke Zauberin wie Medea; durch unheilvolle Kräuter (*φάρμακα λύγρα*) verwandelt sie die Gefährten des Odysseus in Schweine. Diese Verzauberung in Thiergestalt, wobei zur Empfindung der schmählichen Lage das menschliche Bewußtsein gewahrt bleibt (*κ*, 240 *αὐτὰρ νοῦς ἦν ἔμπεδος ..... οἱ μὲν κλαίοντες ἐέρχατο*) ist ein im alten und neueren Volksglauben öfters wiederkehrender Märchenzug (vgl. Bd. Grimm KHM. III zu Nr. 122, Wolf, Niederländ. Sag. S. 473, 389 mit Anm. u. a.). Genau der Art der Homerischen Verwandlung gleicht es, wenn Augustin (Civ. Dei XVIII, 18) berichtet, bei seinem Aufenthalte in Italien gehört zu haben, daß Gastwirthinnen vermittels Käse, den sie Wanderern zu essen gaben, diese in Zugthiere verwandelten und als solche benutzten: nec tamen in eis mentem fieri bestialem, sed rationalem humanamque servari. Es ist also, wie in der Sage von der Ueberlistung des Kyklopen, ein alter Märchenzug, der sich vielfach selbständig oder in anderer Verbindung erhalten hat, von der Heldensage fixirt und dadurch in ein höheres Gebiet erhoben worden; eine mythische Deutung dieses Zuges wäre demnach unangebracht. Dagegen nimmt man von der Odysseussage im ganzen an, daß in ihr ein zur Heldensage herabgesunkener Naturmythus vorliege. In diesem wäre der Kirke ein Stück von der Rolle der „bergenden" Kalypso zugefallen, den Aufenthalt des Helden in einem chthonischen Jenseits zu erzwingen. Für eine chthonische Unterweltsgöttin gleich der Hekate hat H. D. Müller (Ares, S. 95) die Kirke erklärt, und in dem Namen eine Hindeutung auf die Mondscheibe (*κιρκός* = Kreis) gefunden; vgl. Preller, G. Myth. I^3, S. 355 und 259. — Schon Hesiod kennt Agrios und Latinos, die über die Tyrsener herrschen als Söhne des Odysseus und der Kirke (Theog. 1011 sq.) Die spätere Sage führte besonders das Schicksal des — auch bei Hesiod V. 1014 eingefügten — Telegonos aus, der ohne Wissen und Willen den Vater tödtet. Die italische Localisation des Kirkemythus haftete besonders in der Gegend von Circeji (*Verg.*, Aen. VII, 10. *Strab.*, V, C. 232, 6), wo die Heroine noch in späteren Zeiten Verehrung genoß (*Cic.*, N. D. III, 19) und als Mutter des Latinos mit der einheimischen Gottheit Marica identificirt wurde (*Serv.* zu Aen. VII, 45 und XIV, 164); vgl. Preller-Jordan, Röm. Myth. I^3, 412.

(F. A. Voigt.)

KIRKE (Percy), englischer Oberst, gest. 1690, ein wegen seiner Erpressungen, Ausschweifungen und Grausamkeiten berüchtigter Offizier, verfuhr auf solche Weise als Commandant von Tanger. Sein Regiment, das seinem bösen Beispiele in allen Dingen folgte, wurde nach dem Lamme, das es als Symbol in der Fahne führte, ironisch Kirke's Lämmer genannt. Bei der Rebellion des Herzogs von Monmouth trug Oberst Kirke wesentlich zu dessen Besiegung in der Schlacht bei Sedgemoor bei und blieb dann mit seinem Regiment in den westlichen Grafschaften zurück, wo namentlich die Städte Bridgewater und Taunton die Schauplätze seiner Ausschweifungen, seiner Erpressungen, seiner Metzeleien waren. Als eifriger Protestant und Anhänger Wilhelm's wurde Kirke 1689 beordert, nach Londonderry in Ulster zu marschiren, welches von Jakob II. und den Iren belagert wurde.

*) *Apoll. Rh.* III, v. 309 schol... *φησὶ δὲ Ἀπ. Ἡσιόδῳ ἑπόμενος ἐπὶ τοῦ ἅρματος τοῦ Ἡλίου εἰς τὴν κατὰ Τυρρηνίαν κειμένην νῆσον τὴν Κίρκην ἐλθεῖν.*

Kirke schlug die Belagerer und marschirte in die Stadt ein am 1. Aug. 1690. Dieser Entsatz Londonderry's endigte die denkwürdige Belagerung, welche 105 Tage gewährt hatte. Der Jahrestag des Entsatzes wird noch heute in allen protestantischen Orten Irlands gefeiert. Einige Tage nach dem Einmarsche starb Kirke.

(W. Bentheim.)

KIRKESION (*Κιρκήσιον*, var. Circusium u. a.), Festung an der Mündung des Chaboras in den Euphrat, von Diocletian zur Vertheidigung der Grenze gegen das neupersische Reich angelegt (*Ammian.* XXIII, 5, 2). Vorher war es ein unbedeutender Ort, der von den Schriftstellern nicht erwähnt wird, abgesehen davon, daß Capitolinus Gordian. 34, Eutrop IX, 2 = Rufus 22 es bei Gordian's Perserkrieg nennen; vielleicht entspricht es den von Isidorus Characenus an der Chaborasmündung erwähnten Dörfern Phaliga und Nabagath (Ptolemäus V, 18, 6 nennt ebendaselbst einen Ort *Χαβώρα*). Die in früheren Zeiten allgemein gangbare Gleichsetzung von Kirkesion mit der uralten syrischen Stadt Karkamisch (s. das.) ist ganz unhaltbar. Durch seine Lage und starken Befestigungen auf der Landseite war der Ort fast uneinnehmbar (*Ammian* l. c.; *Procop.* Pers. II, 5). In der Geschichte der Kriege zwischen dem römischen Reiche und den Sassaniden wird er oft erwähnt; Justinian hat in demselben gebaut (*Procop.*, De aedif. I, 6). Unter ʿOmar wurde der Ort von den Arabern erobert. Bei den älteren arabischen Geographen wird er (unter dem Namen Kerkisia) noch als bestehend erwähnt; zur Zeit Abulfeda's war er verfallen. Gegenwärtig sind nur noch Ruinen von ihm übrig. — Vgl. Ritter Erdkunde XI, 694 fg.

(Eduard Meyer.)

KIRK-KILISSEH (genauer Kyrk-K'lisseh) ist der Name der Hauptstadt eines zum Vilajet von Adrianopel gehörigen Sandschak, sowie des nach ihr benannten Sandschaks selbst. Was zunächst dies letztere anbetrifft, so erstreckt es sich von 27° bis 28, 3° östl. Länge und von 41,4° bis 42° nördl. Breite und grenzt im Norden an den Balkan, im Osten an das Schwarze Meer, im Süden an den Sandschak Tekir Daghy (Rodosto) und im Westen an den Sandschak Edirneh (Adrianopel). Es enthält die folgenden Nahien und Kasas: 1) Tyrnowo, den Nordosttheil einnehmend; 2) Midia, Hafenstädtchen am Schwarzen Meer; 3) Binâr (Bunar) Hyssari, angeblich das Tänarus der Byzantiner (s. Hammer, Gesch. d. O. R. I, p. 175); 4) Baba Eski, auch Eski Baba; 5) Wiseh, am Fuße des 427 Metr. hohen Gjöz Tèpè im Strandschagebirge gelegen, bei den Alten Bizya, eine thrazische Königsstadt; endlich 6) Luleh Burgasi, bekannt durch schwunghaft betriebene Pfeifenkopf- und sonstige Thonwaarenmanufactur. Ueber beiden Gehängen des von Norden nach Süden das östliche Binnenland Thraziens durchziehenden quellenreichen Strandschagebirges sich verbreitend und sich eines milden Klimas erfreuend, ist der Sandschak von Kirk-Kilisseh ebenso ertragfähig wie wohl angebaut. Die Hauptproducte sind Wein, Obst, Cerealien, Taback, Brenn- und Nutzholz; der Handel ist nicht bedeutend, unter den Industrieerzeugnissen verdient außer den schon erwähnten Thonwaaren der zu einer Art von Lederzucker eingekochte, mit Nußkernen durchspickte Traubensaft hervorgehoben zu werden, welcher, massenhaft exportirt, als Leckerei in den Städten der Balkanhalbinsel hochgeschätzt wird. Die Bevölkerung ist vorwiegend griechisch und bulgarisch; Türken finden sich nur in den Städten Kirk-Klisseh, Midia, Wiseh und in einigen Dörfern des Südens ansässig. — Die Hauptstadt Kirk-Klisseh, in den westlichen Vorhöhen des Strandschagebirges zwischen zwei vom Kamme herabkommenden Zuflüssen des Ergeneh gelegen, zählt ungefähr 16,000 Einw., macht aber ihrer diffusen Bauart wegen einen viel großartigeren Eindruck. Sie ist Sitz eines türkischen Mutesarrif, welchem ein christlicher Muâwin (Vicepräsident) zur Seite steht, eines Nâib, eines Wakuf- und eines Steuerbeamten. Dagegen scheint sie des sonst zu den Attributen eines Sandschakvorortes gehörenden erstinstanzlichen Gerichts, wol der großen Nähe Adrianopels wegen, zu entbehren.

Auf der Stelle von Kirk-Klisseh soll im Alterthume ein Ort Tarpodizus gestanden haben (Hammer, Gesch. des O. R. I, p. 175), von welchem weiter nichts bekannt ist. Der heutige türkische Name bedeutet Vierzig-Kirchen, was auf einen umfangreichen, sich durch viele hervorragende Baulichkeiten auszeichnenden alten Ort schließen ließe, dem dann die Türken nach dem beim ersten Anblick empfangenen Eindrucke einen neuen Namen gegeben. Wahrscheinlicher ist indessen die Zahl Vierzig von dem Votivnamen einer Vierzig-Märtyrerkirche herzuleiten, wenn man Kyrk nicht durch Anklang aus *Κυριακή*, vielleicht Sonntags-Markt, entstanden sein lassen will. Die Eroberung erfolgte schon im J. 1365, fast ein Jahrhundert vor derjenigen Constantinopels, durch Sultan Murad I. Spätere historisch wichtige Begebenheiten knüpfen sich an Kirk-Klisseh nicht. Als am 20. Aug. 1829 Diebitsch die elenden Reste seiner siegreichen Armee nach Adrianopel geführt hatte, ließ er, um die Pforte über seine thatsächliche Schwäche im Irrthume zu erhalten und im Gegentheil neuen Schrecken zu verbreiten, den General Grafen Pahlen mit dem 2. Armeecorps Kirk-Klisseh besetzen, von wo einige Tage später Wiseh erreicht wurde. — In dem Friedensinstrumente von San-Stefano vom 3. März 1878 wird Kirk-Klisseh nicht namentlich aufgeführt; da aber die neue Grenze von der Umgegend des der Pforte verbleibenden Adrianopels nach Lüleh Burgasi laufen sollte, so ist nicht zu bezweifeln, daß die russische Diplomatie den ostwärts dieser Linie gelegenen Sandschak mit seiner Hauptstadt dem Bulgarenstaate einverleiben wollte. Durch den Frieden von Berlin vom 13. Juli 1878 wurde dies vereitelt und Kirk-Klisseh der Pforte erhalten.

(G. Rosen.)

KIRMÂN oder Kermân ist eine große Provinz des persischen Reiches zwischen 27° 20′ und 31° 40′ nördl. Breite und zwischen 54° 30′ und 60° 40′ östl. Länge Gr., begrenzt im Norden von Irak (Gebiet von Jezd) und Chorasan (Tebes-Tun und Kain mit Seïstan), im Süden vom persischen Balutschistan mit Serhad und Beschakird, von Lar und Moghistan und im Westen

von Farsistan. Das Land ist erst in der Gegenwart genauer bekannt geworden; aus älteren Zeiten besitzen wir sehr eingehende Schilderungen und Routiers bei den arabischen Geographen, besonders Istachri und Moqaddesi, dann einen summarischen Bericht bei Marco Polo (Kap. 15—22). Von Reisenden unsers Jahrhunderts, welche einzelne Theile von Kirman besucht und beschrieben haben, seien erwähnt H. Pottinger 1810, Chanykow 1859 (Mémoire sur la partie méridionale de l'Asie centrale, Paris 1864), Gibbons (The journal of the royal geogr. soc. London 1841, XI p. 136—156), Keith Abbott 1850 (ebenda XXV p. 58—78), Murdoch Smith 1866, Goldsmid 1871 mit Lovett (ebenda XLII p. 202—212), Oliver St. John 1872 (Eastern Persia vol. I. London 1876, p. 79—111) und Evan Smith (ebenda p. 225—255), ferner der Spanier Ribadeneyra, der Tiroler Gasteiger (Von Teheran nach Belutschistan 1880), und die englischen Touristen Floyer (Unexplored Beluchistan, London 1882 p. 255—340) und Stache (Six months in Persia, London 1882); am werthvollsten sind endlich die Reiseberichte des persischen Generals Houtum-Schindler (Zeitschr. der Gesellsch. f. Erdkunde zu Berlin 1881, S. 307—366, mit Karte von H. Kiepert).

Historisches. In den Keilinschriften des Darius begegnet der Name nicht; doch dürfte das Gebiet der Yutiya (*Οὔτιοι* bei Herodot) mit dem westlichen Kirman zusammenfallen. Erst in der Epoche Alexander's des Großen wird *Καρμανία* als Satrapie häufig genannt, und Ptolemäus kennt auch die Hauptstadt des Landes *Κάρμανα*, das heutige Kermân. Da Kirm im Persischen „Wurm" bedeutet und da Schlangen, Eidechsen und andere Reptilien im Lande besonders häufig sind, findet der Name eine ausreichende Erklärung; die Herleitung von garm „warm" ist nicht annehmbar. Die Einwohner werden von den Griechen als den Persern durchaus nahestehend beschrieben; iranisch lauten auch die Ortsnamen, welche Nearch an der karmanischen Küste anführt. Es scheinen gleichwol in den Gebirgen wie in den Culturebenen Ueberreste einer dunkelfarbigen kuschitischen Bevölkerung, die sich erst allmählich mit den iranischen Eroberern amalgamirt hat, verblieben zu sein; arabische Berichte schildern uns die dunkelfarbigen Qofs oder Kôfetsch; in Narmaschir und Beschakird sind noch jetzt die Bewohner von dunkler Complexion. — Die Geschicke der Provinz waren allezeit mit der Geschichte Persiens verknüpft; einen besonders hohen Aufschwung erlebte Kirman unter den Sassaniden und dann unter den arabischen Sultanen; unheilvoll waren die Wirren unter den Seldschuken und die Einfälle der Mongolen. Wie überall in Iran, bewährt sich auch hier der Fleiß der Bewohner im Anbau des Bodens und in der Kunst der Irrigation, dann auch in der Gewerbthätigkeit.

Verticale Gliederung. Kirman wird von einer Reihe ziemlich parallel verlaufender Gebirgszüge in der Richtung von Nordwesten nach Südosten durchzogen. An der Grenze von Lar streicht ein Gebirge mit Anhöhen bis 7000' oberhalb Forg, Tarom, Farghunat und Ahmedi bis zur Rudbarebene. Ein zweiter Bergzug an der Grenze von Fars zieht sich von Bawonat über die Nordseite des Sees von Niriz und bricht in der Sirdschanebene ab; man kann als Fortsetzung den Kuh-i-Chabr (über 10,000') zwischen Akta und Orzu betrachten. Die höchste und breiteste Kette, welche zugleich die Hauptwasserscheide darstellt, ist eine Fortsetzung des Koh-rud-massivs südlich von Kaschan und des Schir-kuh südlich von Yezd; sie endet im Schah-sowaran-Massiv und in der Säule des Ferhad hart an der Grenze des persischen Balutschistan; es gehören ihr folgende Hauptgipfel an: Kuh-i-Adsch-i-bala (über 12,000') und Kuh-i-Ayub (11,000') zwischen Anar und Schahr-i-Babek, Kuh-i-Pariz (8000'), Kuh-i-Mamsar (10,000') und Pendschkuh (9800') nördl. v. Sirdschan; weiterhin der Kuh-i-tscheheltan (12,000'), Kuh-i-Bidehun (13,000'), Tschahar-gumbez (14,000'), Schah-kuh (13,000'), Kuh-Lalezar (14,500') und Kuh-Diwani (14,000'), endlich das Massiv des Kuh-i-Hazar (14,800') und die noch nicht gemessenen Spitzen des Gebal-i-Bariz. Der hohen Gipfel- und Kammerhebung entspricht auch die bedeutende Paßhöhe. Auf dem Wege von Schahr-i-Babek nach Anar wird das Gebirge bei dem Winterdorfe Nadik in einer Höhe von 7700' überstiegen; von Pariz nach Bahramabad passirt man eine Steigung von 7000'; zwischen Sirdschan und Berdsir liegt der Paß von Chan-i-surch in einer Höhe von 8200'; zwischen Berdsir und dem Canton von Baft beträgt die höchste Steigung im Gudar-i-Zartschu 9200'; der höchste Uebergang, dessen Beschwerlichkeit uns schon Marco Polo (cap. XV) geschildert hat, befindet sich auf dem Wege von Sarwistan, Darzin und Bemm nach der südlicheren Ebene von Giruft am Hali-ru; die höchste Steigung beträgt nach Floyer im Gudar Dih-Bakri 9310'. — Eine weit niedrigere Kette beginnt auf der Nordostseite von Yezd und streicht unter dem Namen Kuh-i-Nuk bis zur Westseite der Stadt Kirman; mit dem Kuh-i-Dschupar (12,800') findet der Anschluß an das Hazar-Massiv statt. Die fünfte Bergreihe umfaßt die Anhöhen von Kobinan (bis 7000'), Nawer und Zerend, deren Nordfuß zur innern Senke von Chorasan abfällt, und den im Norden der Hauptstadt streichenden Kuh Schah-i-Herat (bei Stache Kuh-i-Hutkan 9000'), dann die Berge von Sirdsch, Gok und Nask (Spitzen bis 11,000'). An der Grenze von Sarhad und Belutschistan erhebt sich ein neues System von Gebirgen mit vorwiegend westöstlicher Richtung, meist vulkanischer Natur; gegen Seïstan bildet eine von Nihbendan sich herabziehende Bodenanschwellung mit der Wasserscheide bei Nasretabad (5300') die Grenze. — Zwischen den genannten Gebirgsketten finden wir Plateaux, Culturebenen und langgestreckte Thalmulden, so z. B. die Ebene von Orzu zwischen Tarom und Chabr, die Culturebenen Rudbar und Giruft am Südfuße des Gebal Bariz, die breiten Mulden von Sirdschan und Schahr-i-Babek an der Grenze von Fars, die Hochebene Berdsir südlich von Kerman, die Culturebene Narmaschir nördlich vom Bariz-Gebirge, die langgestreckten Mulden von Raffindschan und Zerend auf dem Wege nach Yezd

und Baft. Weiter im Innern, von der Oase Chabis an, erstreckt sich ein wüstes Flachgebiet, dessen tiefste Stelle nach Chanykow am Salzbach-Schur-rud nur etwa 900′ über dem Meeresspiegel liegt. Diese Wüste zwischen Chabis, Nawer, Nih und Birdschan wird jetzt zu Chorasan gerechnet; Ptolemäus nannte sie ἔρημος Καρμανία, und die arabischen Geographen beschreiben sie mit allen ihren Haltorten.

Geologisches nach Blanford (Eastern Persia II, p. 439—506). Urgesteine, namentlich Thon- und Glimmerschiefer, treten massenhaft in den höchsten Spitzen der centralen Hochkette, welche die Wasserscheide Kirmans bildet, auf; noch am Südwest-Rande von Narmaschir treten granitische Felsen zu Tage; hier und da, z. B. nördlich von Sirdschan und Schahr-i-Babek, sind die metamorphischen Gesteine von vulkanischen durchbrochen. Weitaus überwiegen sonst die mesozoischen Rudistenkalke (mit den charakteristischen Hippuriten) in Anhöhen bis 8000′, so besonders bei der Stadt Kirman; dann tertiäre Kalke (Nummuliten), namentlich in den südlichen Randgebirgen, abwechselnd mit tertiären Salzen und Gipsen. Recente Sand- und Lößschichten, Gravel und Kalkconglomerate bedecken die niedrigsten Theile, und im Centrum der Thalmulden des abflußlosen Binnengebietes finden wir überall Salzablagerungen (pers. kawir). — An Metallen und nutzbaren Steinen ist Kirman nicht arm, es fehlen aber die Mittel zu deren Ausbeute. Eisen, Kupfer und Blei, letzteres silberhaltig, wird seit alters in den centralen Bergcantonen von Baft und Rahbur gewonnen; an Eisen ist das ganze Barizgebirge reich. Auch die nördlichen Bergcantone Kobinan und Nawer liefern Brauneisenstein, Manganerz, Kupferkies, silberhaltiges Bleierz, auch Zinkspat; hier und da findet sich in den Gebirgen Zinnober, Schwefel, Arsenik, Borax, Magnesia, Alaun, Asbest; Anthracit-Kohle wird 6 Farsang nördlich von Kirman gehoben. Von Edelsteinen seien die Türkise im Pariz-Gebirge erwähnt.

Klima. In den Wintermonaten herrschen Nordwestwinde vor und entladen sich Niederschläge auf die höheren Gebirgsketten; trotz ihrer Höhe liegen die Gipfel des centralen Wasserscheidegebietes unter der Grenze des ewigen Schnees; auf dem Kuh-i-Hazar z. B. liegt schon im Juli wenig Schnee und im September schwindet derselbe vollends; doch ist die Schneeschmelze und das Anschwellen der Gewässer im März und April das ausschlaggebendste Ereigniß. Wir finden in den Bergcantonen Chabr, Aktaa, Baft, Rahbur, Sardu, Sirdsch, Kuh-payeh und Pariz Quellenreichthum und eine ziemlich üppige Vegetation, hier gedeihen die Gewächse und Früchte des kühleren Klimas. An diesem Vorzuge nehmen die nördlicheren Cantone Kobinan und Nawer weit weniger theil. Die tieferen Mulden und Ebenen haben, wo nicht Salzlaken sich ausdehnen, meist fruchtbaren Humus; aber die Hitze und Verdunstung ist hier stärker als der Wasservorrath, und die Irrigation muß mit allen Mitteln der Kunst bewerkstelligt werden; Dürreperioden und Hungerjahre sind auch hier nichts Seltenes. Das Wüstengebiet im Osten und Norden von Chabis ermangelt der Niederschläge vollends, die Luft ist hier so trocken wie nirgends — Chanykow beobachtete am 5. April bei einer Temperatur von 40° C. im Schatten und einem Barometerstande von 730^{mm} eine absolute Luftfeuchtigkeit von 6^{mm}, während die relative gar nur 11% ihrer Sättigung betrug —, die Stagnation des organischen Lebens erreicht hier den höchsten Grad. Die Stadt Kirman hat ein gesundes, temperirtes Klima (mittlere Jahrestemperatur 16,5° C).

Hydrographie. Zum Persischen Meerbusen wenden sich aus Kirman nur zwei Wasseradern: der im Kuh-i-Chabr entspringende und die Orzu-Ebene durchfließende Ab-i-Kur, Κόριος der Alten, welcher das Grenzgebirge von Lar zwischen Forg und Tarom durchbricht; der bei Gulaschkird entspringende Rudchane-i-duzdi (arab. Zangan, griech. Ἄνδανις), welcher Rudbar bewässert. Ein bedeutender Strom ist der Harai-rud oder Hali-ru, welcher die zahlreichen Bäche von Aktaa, Baft, Rahbur und Sardu vereinigt und das Bergthal Derreh-pahin (arab. Dar-fani) in der Richtung von Nordwesten nach Südosten durchbricht und die Giruft-Ebene bewässert; er wendet sich ostwärts und verliert sich hinter Kuhistan in der Ebene Gez-moriyan in Moräſten und Sanddünen gerade so wie der von Osten entgegenkommende Fluß von Banpur. Dem abflußlosen Binnengebiete auf der Nordseite der im Kuh-i-Hazar culminirenden Wasserscheide gehören an: der Tih-rud von Bemm und Narmaschir; die Bäche von Berdesir, welche geeinigt Raffindschan erreichen; die Bäche und Kanäle von Chabis, Sirdsch und Nawer, darunter der Schur-rud, der in einem zähen Kawir-Tümpel Salz ablagert; endlich die brakischen Wasseradern von Zerend und Kobinan, die gleichfalls einem Kawir zufließen. Heiße Quellen finden sich hier und da in der Nähe vulkanischer Gesteine, z. B. in den Bergen von Sirdsch.

Biologie. In der Vegetation vereinigt das Land vorwiegend charakteristische Formen des Saharagebietes mit jenen der mediterranen Zone; die turanische Steppenflora ist nur sporadisch vertreten; außerdem finden wir auf geeignetem Boden Culturpflanzen aus Indien angebaut. Hervorzuheben sind die Gummipflanzen, z. B. astragalus (pers. gewen, Gummi ketireh), asa foetida (anguzeh), dorema (ušeh), galbanum (berizeh), alhagi (pers. chār-i-šutur, Manna ter-engubin), die zahlreichen Halophyten, Tamarisken (šor-gez, tāghez, Manna gez-engubin), Oleander (ghič); von Bäumen Platanen, Pappeln, Weiden (bes. salix babylonica, pers. pedeh, Manna bid-engubin), Akazien (kahur), Cypressen (sarw), Föhren (pinus silvestris pers. kaǧ, nur im Canton Sardu und Rahbur), Wachholder (awers); die meisten mediterranen Obstbäume (Birnen, Aepfel, Quitten, Pfirsiche, Aprikosen, Pflaumen, Kirschen), Granatäpfel, Mandeln, Feigen, Maulbeerbäume (tut), elaeagnus angustifolia (sengid), zizyphus, Terebinthen (pisteh und benneh oder wen), und alle Arten Agrumi; die Walnüsse werden schon von den arabischen Geographen gerühmt, die Weinstöcke von den Griechen (Weincultur in Sirdsch, Gok, Rayin, Mahan und Narmaschir; Er-

port der getrockneten Beeren nach Indien). In den heißen Strichen gedeiht die Dattelpalme (mogh) vorzüglich, z. B. in Chabis, Narmaschir, Rudbar, Orzu, auch in Rawer, minder gut in Bemm. Die wichtigsten Getreidearten sind Weizen, Gerste, Hirse und Reis; die Kornkammer Kirmans ist der Distrikt Sirdschan, aber auch Berdsir, Rudbar und Narmaschir erzeugen Cerealien, sowie Hülsenfrüchte. Wichtig ist auch die Cultur der indischen Baumwollstaude (z. B. in Bemm, Sirdschan), des Zuckerrohres (in Rudbar), von Indigo (pers. nīl, in Rudbar und Narmaschir), der Hinna-Färbe-Pflanze (Lawsonia inermis, besonders in Rudbar, Narmaschir und Chabis), der Färberröthe (pers. runaśk, in Kobinan, Kerman und Narmaschir), von Taback (in Chabis und Schahr-i-Babek) und Mohn (Opium von Rassindschan und Bemm). — In der Thierwelt herrschen naturgemäß die paläarktischen Formen vor; doch finden sich auch afrikanische Typen in den Wüsten und heißen Niederungen; dies gilt namentlich von den Reptilien (z. B. den Eidechsen), zum Theil auch von den Vögeln; vgl. darüber Blanford (Eastern Persia II, p. 8—17). Die Kamelzucht war im nördlichen Kirman seit alters einheimisch, im südlichen sind Esel und Maulthiere geschätzt; Viehzucht betreiben vorzüglich die Nomaden-Tribus (iliyat) im Gebirge, z. B. in Rahbur; in Rudbar und Narmaschir werden Buckelochsen und dickschwänzige Schafe gehalten. Wilde Esel (gorchar) und Antilopen (z. B. capra aegagrus, pers. paseng) beleben die Niederungen, in den südlichen Bergen finden sich Leoparden (palang), Geparden (yuz), Bären, Wildschweine und Bezoarziegen; Stachelschweine in Narmaschir. In Rudbar und Giruft wimmelt es von Vögeln aller Art, besonders von Fasanen, Rebhühnern (ortygornis Pondiceriana, pers. girupti, kofingeh, kabk) und Birkhühnern (tetrao francolinus, pers. durrağ). Der Reichthum an Ungeziefer aller Art ist sprichwörtlich geworden; Heuschrecken treten oft verheerend auf.

Industrie und Handel. Trotz der orientalischen Miswirthschaft und des Steuerdruckes und trotz der Concurrenz mit englischen Fabrikaten, welche massenhaft über Buschir und Bender Abbas auf die persischen Märkte gelangen, haben sich noch Reste der vormals blühenden städtischen Industriezweige erhalten. Europäischen Ruf genießen zumal die Shawls von Kirman, aus groben und feinen Ziegenhaaren und Schafwolle mit Zugabe von Seide gewoben; auch die Seidenstickereien und Goldbrokate sind geschätzt; dazu kommen Baumwollzeuge, Schafwolldecken und Filzteppiche (pers. namad); Riem- und Sattelzeug, Waffen und Messerschmiedewaaren und dergl. Die fleißigsten Arbeiter sind die Gebern oder Parsen, die rührigsten Händler Armenier und Hindus. Die Fabrikation von Stahlspiegeln, welche Marco Polo in Kobinan vorfand, ist nicht mehr im Schwunge, sowie andere Industrien, welche die arabischen Geographen bezeugen. Hauptsitz des Handels ist die Hauptstadt Kirman, welche über Bender Abbas lebhaft mit Indien verkehrt; auch der Inlandverkehr mit Yezd, Schiraz und Birdschend ist von Belang. Durch Gewerbfleiß zeichnen sich noch aus die Orte Bahramabad, Anar, Zerend, Rahin und Bemm.

Topographie. Hauptort der Provinz ist Kermân, 30° 16′ 55″ nördl. Breite, 56° 58′ 50″ östl. Länge Gr., 5750′ über dem Meere (um 1700′ höher gelegen als Yezd), mit 42,000 Einw., darunter 1400 Parsen, in 5000 Häusern; besitzt 100 Shawlfabriken, zahlreiche Webstühle und Schmiedewerkstätten; ausgedehnte Ruinen; die Citadelle erbaute der Sassanide Weh-Artašir, woraus sich die Benennungen Guāšir und Bardesir bei den arabischen Geographen erklären. — Oestlich in einer Distanz von drei Tagmärschen liegt Chabis in der Oase Tekāb, 30° 25′ 39″ nördl. Breite, 57° 38′ 45″ östl. Länge, 1450′ über dem Meere (4300′ niedriger als Kirman; am Wege übersteigt man die Pässe Dung-i-nim 6250′ und Andschir 6650′), mit 4000 Einw.; zu Chabis gehören die Orte Sirdsch, Gok (2000 Einw.), Kaschid, Nask und Kadru. — Südlich von Kerman liegen die Orte Dschupar (2400 Einw.), Mahan (3500 Einw.) und Rahin (3000 Einw., 7500′ über dem Meere, am östlichen Abfalle des Kuh-i-Hazar). Weiterhin gegen Südosten auf der Straße nach Bazman und Banpur in Belutschistan liegen die Orte: Tihrud, Abarik, Sarwistan, Darzin und Bemm (3500′ hoch, 8500 Einw. mit Citadelle); in dem fruchtbaren Bezirke Narmaschir liegt der Vorort Kruk, der äußerste Ort gegen Belutschistan heißt Rigan; wichtig ist der uralte Ort Pahra oder Fahradsch (2000 Einw.), und auf dem Wege nach Seïstan der Posten Nasretabad (wahrscheinlich = Sanig der arabischen Geographen).

Auf der Südseite des hohen Bariz-Gebirges in der Rudbar- und Giruft-Ebene, welche vom Hali-ru bewässert wird, finden wir Kahnu (400 Hütten), Ispid, Menudschan, Gulaschgird (d. i. arab. Walāš-gird, Σαλμοῦς oder Ἀλεξάνδρεια der griechischen Berichte, 2100′ über dem Meere) und den Ruinenort Schahr-i-Dakianus (d. i. Gīruft der arabischen Geographen, Çamadi bei Marco Polo). An der Grenze von Lar ist Orzu als Vorort von Bedeutung. Nordwärts liegen die gebirgigen Cantone Chabr, Aktaa, Baft, Rahbur und Sardu bis zum Kuh-i-Hazar. Hat man die hohe Wasserscheide des Gebirges von Baft und Rahbur überschritten, so steigt man auf dem Wege nach der Stadt Kirman in die gut angebaute Ebene Berdesir hinab; dort liegen die Ortschaften Maschiz, Mahanek, Nigar, Kariet-al-Arab (2000 Einw.). Aus Berdesir führte zur Araberzeit eine frequentirte Route über den Nordabhang des Hazar-Massivs nach Rahin.

Im westlichen Theile der Provinz liegen die ebenen Districte von Sirdschan und Schahr-i-Babek. Der Vorort des Buluk's Sirdschan heißt jetzt Sa'id-abad (8000 Einw., guter Bazar, Brunnen und qanat's aus den Gebirgen im Osten; zur Araberzeit genannt Sirğan, im Alterthume Πανθιηναί); in den 50 Ortschaften ringsum blüht die Weizencultur; weiter im Westen ist ein langgestreckter Salzsumpf (pers. kefeh, 5400′ über dem Meere). Im Norden liegt, mitten im Gebirge, der Ort Pariz. Ueber den Haltort Deh-i-Schuturun gelangt man

nach Šahr-i-Bābek (30° 6′ 29″ nördl. Breite, 55° 9 40″ östl. Länge, 6200′ über dem Meere); diese einst blühende Stadt, der Geburtsort des Sassaniden Papak, ist erst vor kurzem durch arabische Nomaden vollständig ruinirt worden; von hier führen die Wege nach Schiraz, Aberkuh und Jezd.

Nach Jezd führen von Kirman aus mehrere Wege; gewöhnlich geht man über den kleinen Ort Baghin nach Bahram-abad, dem Vororte von Raffindschan (= Rudân der arabischen Geographen), 5250′ über dem Meere, mit 4000 Einw.; dann folgt Anar (3200 Einw.); unbedeutend sind Schems und Kermanschahan. Oder man geht von Kirman über Tschetrud nach Zerend, und an einem Kawir vorüber über Gudran nach Bafk, das bereits zu Jezd gehört. Von Zerend führen Wege in die nördlichen Gebirgscantone Kōbinān (Cobinam bei Marco Polo, Kuh-binān bei Maqaddesi und Jakut) und Rāwer. Beide Vororte sind jetzt von geringer Bedeutung; Obstcultur und Metallurgie waren hier vormals in Blüte; den Ort Kobinan soll Ardeschir I. gegründet haben.

(Wilh. Tomaschek.)

KIRMÂNSCHAHAN, persische Stadt der Provinz Ardilan, vor den südlichen kurdischen Gebirgen, unfern vom Südfuße des von Westen nach Osten streichenden Kuhi-Sungur, reizend am Thalgehänge gelegen, in 34° 26′ nördl. Br. und 65° östl. L. von F., 70 geogr. Meilen im Nordwesten von Isfahan, an dem zum Karcha gehenden Kazavur, in 1474 Meter Höhe. Man schätzt die Einwohnerzahl jetzt auf 30,000. Es ist im jetzigen Zustande eine neue Stadt, von festen Ziegelmauern umgeben, die an ihren 4 Ecken mit runden Thürmen und einem tiefen Graben versehen ist. Die starke Citadelle ist die Residenz des zur kaiserlichen Familie gehörenden Beglerbeg. Die ungepflasterten Straßen sind eng und gewunden. Zahlreiche Gärten und Lusthäuser schmücken die Stadt, welche 14 öffentliche Bäder, 4 Moscheen, mehrere Bazars und geräumige, in ziemlich gutem Zustande befindliche Karavanserais hat. Die Bewohner fabriciren hauptsächlich wollene Teppiche und Schwerter, welche nach Bagdad gehen, und gewinnen Baumwolle, köstliche Trauben und andere Producte des reichen Bodens. Die Lage an der großen Karawanenstraße zwischen der asiatischen Türkei, Persien und Kabul ist für den Handel und Verkehr der Stadt von großer Bedeutung. Durch die herrschende persische Dynastie sind für die Befestigung und die öffentlichen Bauwerke wichtige Verbesserungen geschehen. Oestlich von der Stadt liegt, nördlich vom Plateau Chaweh, das Dorf Bisutun, bei welchem sich die berühmten Pferdeweiden Persiens befinden. — 10 Kilom. östlich von Kirmânschahan befinden sich auf der Straße nach Hamadan und in der nördlichen Bergkette merkwürdige alte Baureste, namentlich der Tacht-i-Bostân d. h. Thron der Gärten, und der Thron Rustem's; es sind in den Fels gehauene Hallen mit Sculpturen und Keilinschriften, die schönsten alten Bildhauerarbeiten Persiens, wahrscheinlich aus der Sassaniden-Zeit. Die bedeutendste Halle ist 18,3 Meter hoch, 6,1 Meter tief und 10,4 Meter breit. Darüber ist eine Figur als Emblem sculptirt, mit einem Engel an jeder Seite. Im Hintergrunde der Grotte sieht man einen Reiter im Kettenpanzer, mit einem Schilde am linken Arme und einer Lanze in der rechten Hand, einem Köcher an der Seite und einer Tiara auf dem Haupte. Das Pferd ist gut proportionirt. Eine Eberjagd nimmt die ganze linke Seite ein. Am obern Ende einer andern ähnlichen Grotte sieht man im Basrelief zwei Könige im Persepolis-Costüme, welche kugelförmige Kronen tragen, wonach sie zur Shapur-Dynastie gehören müssen; ferner sieht man am Eingange 3 Gestalten, von denen 2 auf die dritte liegende treten. Manche schreiben diese Sculpturen der Semiramis zu, andere den Nachfolgern Alexander's.

Die Gründung von Kirmânschahan führt man gewöhnlich auf Bahram (Vararanes IV.) zurück, den Sohn von Shapur II., etwa 400 n. Chr. — Kobad verschönerte es und baute eine Citadelle, welche, nachdem die Türken sie zerstört, von Khuli-chan wieder aufgebaut wurde, als er sich 1723 wieder unabhängig gemacht hatte.

(G. A. von Klöden.)

KIRN, preußische Stadt in der Rheinprovinz, Regierungsbezirk Koblenz, Kreis Kreuznach, Bürgermeisterei Kirn, in 187 Meter Höhe, links an der Nahe und der Einmündung des Hahnenbaches in dieselbe, 30 Kilom. von Kreuznach gelegen. Von den 4168 Bewohnern sind 2185 männlichen und 1983 weiblichen Geschlechtes; diese führen 792 Haushaltungen in 420 Wohnhäusern. Von den Bewohnern waren 1871: 714 Katholiken und 59 Juden; 68 konnten weder lesen noch schreiben. Die Stadt hat eine höhere Bürgerschule, Post- und Telegraphenamt, Friedensgericht und eine gothische Simultankirche aus dem 15. Jahrh. Die Bewohner treiben starke Gerberei, bearbeiten Steinkohlengruben u. s. w. Im Thale des Hahnenbaches findet Achatschleiferei statt. Oberhalb der Stadt auf einem Melaphyrfelsen mit Weingärten, dem Schloßberge, steht die im J. 926 erbaute Kirburg. Kirn wird schon im J. 841 als Chira genannt, ein Name, der keltischen Ursprungs sein wird, da ein Seebadeort Kirn in Schottland am Clyde-Busen, nebst Dunoon und Inallan in der Landschaft Cowal der Grafschaft Argyle liegt. Der Ort kam 1748 mit Kirburg an die Salm-Kirburger Linie, die Nachkommen der alten Rhein- und Raugrafen, und wurde später preußisch. Der letzte Sproß der Salm-Kirburger Linie, Friedrich, wurde 1794 in Paris guillotinirt und seine Besitzungen wurden von der Republik eingezogen. Die Burg ist 1744 von den Franzosen gesprengt worden. — 1¼ Stunde entfernt liegt beim Dörfchen Dhaun das Schloß Dhaun, welches schon im 9. Jahrh. erwähnt wird, und welches im Besitze der Wildgrafen von Dhaun war. Dasselbe wurde 1804 als französisches Nationalgut verkauft und größtentheils abgetragen, später aber der Rest, als Privatbesitz, conservirt und zum Theil renovirt. Unter den noch immer mächtigen und interessanten Ruinen befindet sich ein unterirdischer Gang und das Burgverließ. — Nach der andern Seite gelangt man in ½ Stunde zum Steinkaldenfels, einem umfangreichen Ruinencomplex auf

malerischen, schroffen Felsgruppen, dem Stammschlosse der Kaldenfels, einem im Mittelalter gefürchteten Raubneste. Es wurde, wie auch das nahe, aus dem 14. Jahrh. stammende, langgestreckte Schloß Wartenstein theils in dem Orléans'schen Kriege, theils von den französischen Republikanern zu Ende des vorigen Jahrhunderts zerstört. Seinerzeit diente es auch der berüchtigten Bande des Schinderhannes als Zufluchtsort. — Man hat hier auch römische Münzen aus der Zeit Constantin's II. gefunden. *(G. A. von Klöden.)*

KIRNBERGER (Johann Philipp), einer der gelehrtesten Contrapunktisten und Musiktheoretiker seiner Zeit. Er wurde am 24. April 1721 zu Saalfeld in Thüringen geboren und empfing den ersten Musikunterricht auf der Violine, auf dem Klavier und der Orgel bei dem Organisten seiner Vaterstadt. Bei dem sich immer mehr herausstellenden musikalischen Talente hielten es die Angehörigen des Knaben für angemessen, denselben zu weiterer Ausbildung nach Gräfenroda zu dem damals in hohem Ansehen stehenden Organisten J. P. Kellner zu bringen. Hier studirte der junge Kirnberger bis zu seinem 17. Jahre mit großem Eifer. Von Gräfenroda wandte er sich nach Sondershausen, wo ein reges Musikleben herrschte, um sich noch bei dem Concertmeister Joh. Friedr. Meil im Violinspiele weiter auszubilden. Gleichzeitig genoß Kirnberger hier den überaus anregenden und bildenden Umgang des damaligen Hoforganisten Gerber, eines Schülers Joh. Seb. Bach's. Dieser engere Verkehr mit dem Schüler des großen Tonmeisters veranlaßte den immer höher strebenden Jüngling, Sondershausen schon nach einem Jahre wieder zu verlassen und nach Leipzig zu gehen, um bei dem Meister aller Meister weiter zu studiren. Kirnberger arbeitete hier 2 Jahre mit größtem Fleiße und machte sich die Lehren Joh. Seb. Bach's derart zu Nutze, daß er als Theoretiker neben C. Phil. Em. Bach wol als der bedeutendste Schüler desselben gelten kann. Im J. 1741 ging Kirnberger nach Polen, wo er 10 Jahre blieb und zuerst bei dem Starosten von Petrikau, Grafen von Poninsky, sodann bei dem Woiwoden von Podolien, Grafen Rzewusky, ferner bei dem Fürsten Stanislaw Lubomirsky zu Rufno in Wolhynien als Cembalist in Diensten stand und zuletzt als Musikdirector in dem Nonnenkloster des Bernhardinerordens zu Reusch-Lemberg wirkte. Da sein höheres künstlerisches Streben in diesen Wirkungskreisen aber keine Befriedigung fand, so kehrte Kirnberger im J. 1751 wieder nach Deutschland zurück, um zunächst in Dresden bei dem Concertmeister Fickler sich noch im Violinspiele zu vervollkommnen, da er eine gesicherte Existenz durch dasselbe zu erlangen hoffte. Bald darauf erhielt er denn auch eine Anstellung als Violinist in der Kapelle Friedrich's II., die er 1754 mit königlicher Genehmigung mit einer Stellung in der Kapelle des Markgrafen Heinrich vertauschte. Seine Kunstfertigkeit auf dem Klavier, sowie seine übrige musikalische Bildung lenkte die Aufmerksamkeit Graun's auf ihn, der hauptsächlich die im J. 1758 erfolgte Ernennung Kirnberger's zum Hofkapellmeister der Prinzessin Amalie (der Schwester Friedrich's des Großen) veranlaßte. In dieser Stellung verblieb Kirnberger bis zu seinem 1783 in der Nacht vom 26. zum 27. Juli erfolgten Tode. In diese Periode fällt hauptsächlich Kirnberger's Lehr- und schriftstellerische Thätigkeit. Zu den hervorragendsten Schülern Kirnberger's gehören besonders Fasch und J. A. P. Schulz, sodann Zelter und Rellstab, welche jedoch später noch Fasch's Schüler wurden und von diesem ihre letzte musikalische Ausbildung erhielten. Die Polemik, in die sich Kirnberger durch seine kritische und schriftstellerische Thätigkeit verwickelt hatte, war nicht ohne Einfluß auf seinen ohnehin schon als überaus unliebenswürdig geschilderten Charakter geblieben, der dadurch nur noch schroffer und häßlicher geworden war. Nur für seinen Lehrer Bach erhielt sich in Kirnberger's Herzen eine glühende Verehrung und Begeisterung.

Von Kirnberger's zahlreichen Compositionen, welche in 2 Violintrios, 4 Flötensolos, in Klavier- und Orgelstücken, sowie in weltlichen und größeren religiösen Gesängen: Motetten, Psalmen, Cantaten u. s. w. bestehen, haben sich keine bis auf die Neuzeit zu erhalten vermocht. Sie sind correct und überaus formgewandt, aber trocken und daher wenig anmuthend. Ungleich werthvoller sind dagegen Kirnberger's zum Theil sehr berühmte theoretische Werke, die wir hier nach ihrer chronologischen Folge anführen: „Die Construction der gleichschwebenden Temperatur" (Berlin 1760); „Die wahren Grundsätze zum Gebrauch der Harmonie" (von Schulz, aber unter Kirnberger's Augen verfaßt und unter dessen Namen bekannt, Berlin 1773); „Die Kunst des reinen Satzes, aus sicheren Grundsätzen hergeleitet und mit deutlichen Beispielen versehen" (2 Bde., Berlin 1774—1776); „Grundsätze des Generalbasses, als erste Linien zur Composition" (Berlin 1781, 2. Aufl. Wien 1805); „Gedanken über die verschiedenen Lehrarten in der Composition", als Vorbereitung zur Fugenkenntniß (Berlin 1782); „Anleitung zur Singcomposition, mit Oden in verschiedenen Silbenmaßen" (Berlin 1782). Eine „Methode, Sonaten aus'm Ermel zu schütteln" (Berlin 1783) ist jedenfalls sein letztes Werk, während ein ähnliches, mehr dem Praktischen dienendes Opus: „Der allezeit fertige Menuetten- und Polonaisencomponist" (Berlin 1757) die Reihe der größeren veröffentlichten Werke Kirnberger's eröffnet. Neben diesen Arbeiten schrieb Kirnberger die meisten musikalischen Artikel im ersten Bande der Sulzer'schen „Theorie der schönen Künste"; desgleichen gab er „als Muster guter und reiner Harmonie" auch von andern Componisten Werke heraus: Graun's Duetti, Quintetti, Sestetti, et alcuni Cori (Berlin und Königsberg 1773—1774), und Hans Leo Haßler's vierstimmige Psalmen und christliche Gesänge, fugenweise componirt.

Nicht unerwähnt darf schließlich bleiben, daß Kirnberger zwischen der übermäßigen Sexte (ais) und der kleinen Septime (b) noch ein Intervall annahm, dem er den Namen J beilegte und dessen sich Fasch auch wirklich praktisch bediente, welches aber, als eine nur aus Grübelei hervorgegangene akustische Spitzfindigkeit, in unserm

temperirten Tonsysteme sich keine dauernde Stätte zu erringen vermochte. *(A. Tottmann.)*

KIRNER (Johann Bapt.), Genremaler, geboren zu Furtwangen im badischen Seekreise am 24. Juni 1806. Seine Geburt und Kindheit fiel in eine bewegte Zeit, seine Geburtsstätte hatte, wie überhaupt Deutschland, durch die Kriegsstürme viel zu leiden. Sein Vater war ein einfacher Handelsmann, der nichts beiseite legen konnte, da er für neun Kinder zu sorgen hatte. In dem sorgenvollen Kreise des väterlichen Hauses fand aber der künftige Künstler keine Gelegenheit und keine Anregung zur Kunst; der in ihm liegende Keim mußte auf andern Wegen Befruchtung gewinnen. Die Anlage zeigte sich zuerst in der aufmerksamen Beachtung der Umgebung, und diese war in der That geeignet, sein Auge zu fesseln. Die Einquartierungen, der Wechsel bunter Uniformen reizten zum Betrachten, wie auch die landschaftliche Umgebung, die Berge des Schwarzwaldes frühzeitig den Geist des jungen Kirner beschäftigten. Zum Versuch, das Gesehene bildlich darzustellen, regte weiter das Schaufenster zweier Schildmaler an, die für die bekannten Schwarzwälder Uhren bunte Zifferblätter verfertigten. Der Kunstdrang war geweckt, aber auf Umwegen gelangte er zum Ziel. Zuerst bei einem Chaisenmaler im Breisgau, dann bei einem Stubenmaler in Villingen beschäftigt, kam er schließlich 1822 nach Augsburg in die von Cl. Zimmermann geleitete Kunstschule, wo er staunenswerthe Fortschritte machte. Frühzeitig auf eigene Füße gestellt, erwarb er sich volle Selbständigkeit. Um sich zum Studium in München Geld zu verschaffen, kehrte er in seine Heimat zurück und malte Bildnisse, bis er so viel erspart hatte, um an die Akademie nach München übersiedeln zu können. Dies geschah 1824. Ein Auftrag von Konstanz, ein religiöses Bild zu malen, wurde zurückgenommen und der Künstler wandte sich nun der eigentlichen, seiner Individualität entsprechenden Kunstform, dem Genre zu. Die von Jugend auf fleißig geübte Beobachtungsgabe erleichterte ihm diesen Schritt wesentlich. Nachdem er verschiedene Compositionen, deren Stoff er Dichtern entlehnte, vollendet hatte, schuf er sich selbst den Vorwurf, indem er mit kühnem Blick ins volle, reale Menschenleben griff. Daß er gern und oft die humoristische Seite betonte, lag in seinem Charakter. So entstand „der Nasenwirth", der ihn gleich populär machte. Auf einer Wanderung in die Schweiz traf er einen rückkehrenden Grenadier der Schweizergarde Karl's X., der seine Abenteuer erzählte. Für Kirner war diese Begegnung ein fertiges Bild, das er nur auf die Leinwand zu übertragen brauchte. Das Bild machte den Künstler weit und breit bekannt, da es gestochen und lithographirt wurde und eine große Verbreitung fand. Dann malte er die Scene, wie er zu dem Bilde angeregt wurde, selbst (im Besitze von Rothschild in Frankfurt). Mit beiden Bildern erwarb er so viel, daß er Italien besuchen konnte, wohin er sich 1832 auf den Weg machte. Hier malte er, angeregt durch das gesellige Leben deutscher Künstler in der sogenannten Michel-Angelo-Kneipe, die Begegnung Rafael's mit Michel Angelo an diesem Orte. Fünf Jahre blieb der Künstler in Italien; reich beladen mit Studien und Skizzen wandte er sich dem Norden zu und verweilte dann ein Jahr in Wien. Die sterbende Mutter rief ihn in seine Vaterstadt zurück. An Italien erinnern noch seine beiden Bilder: Ave Maria (lithogr. von Arthaber) und der Improvisator. Auch sein Bild: Römische Frauen ruhen auf der Wallfahrt vor einem Madonnenbilde aus, verdankt seinem römischen Aufenthalte den Ursprung. Seine weitere Kunstthätigkeit wurzelt aber im heimischen Boden. So entstand für den Großherzog von Baden die größere Composition: Heimkehr vom badischen landwirthschaftlichen Feste. Einige Schwarzwälder, die mit Preisen bedacht waren, werden in der Heimat festlich empfangen. Das Bild, welches dem Künstler den Titel eines badischen Hofmalers einbrachte, wurde von G. F. L. Jacquemot gestochen und diente als Vereinsblatt von Baden 1848 und Hamburg 1850. Dieser Zeit gehört auch ein Gemälde an, das König Ludwig für die Neue Pinakothek in München erwarb: Versprengte badische Freischärler im Schwarzwalde. Der Anführer derselben liegt verwundet am Boden, seine Anhänger stehen mit verzweifelten Mienen um ihn, denn man sieht tief unten im Thale die Truppen eilig herannahen. Dem humoristischen Genre gehört dann wieder die köstliche Figur des Landarztes sowie die Kartenschlägerin an. Letzteres Bild wurde von A. Schleich und J. A. Fleischmann gestochen; das Original befindet sich gleichfalls in der Neuen Pinakothek. Von italienischer Oertlichkeit beeinflußt ist sein „Letzter Segen". Vom Kloster, das oben auf dem Felsen sichtbar ist, kommt ein Mönch zum Ufer des stürmischen Meeres herab und segnet mit der Monstranz die Besatzung eines Schiffes, das in der Brandung der Wogen zu Grund zu gehen droht. Das Bild kam nach St.-Petersburg. Kirner's Verdienst besteht darin, daß er solche Stoffe aus der Alltagsgeschichte wählte, die keiner Erklärung bedürfen, sondern sogleich jedem verständlich sind, mag er durch die Darstellung auf das Gemüth oder durch den Humor erheiternd wirken wollen. Durch vollendete Technik, die mehr oder weniger Concessionen dem Realismus macht, befriedigt er zugleich das künstlerisch gebildete Auge. Kränklichkeit zwang den Künstler 1865, seine Kunst ruhen zu lassen. Er kehrte in seinen Geburtsort zurück, wo er am 19. Nov. 1865 starb. *(J. E. Wessely.)*

KIRREN, Anpöschen, in der Jägersprache Wildpret und Fische durch Köder an einen Ort locken und sie behufs des Fangens in Fallen oder Angeln dahin gewöhnen. Die Lockspeise sowol als der Ort, wo dieselbe ausgelegt wird, heißt Kirre. *(W. Löbe.)*

KIRSANOW, Kreisstadt des europäisch-russischen Gouvernements Tambow, unter dem 52° 39′ nördl. Br. und 60° 32′ östl. L. in der Nähe der Mündung des Flüßchens Pursowka in die Worona. An der Stelle der jetzigen Stadt befand sich zu Anfange des 18. Jahrh. die Krasinskische Eisenhütte, bei der Bauern aus dem Jelatomskischen Kreise angesiedelt waren und die im J. 1733 einging. Von dem ersten dieser Ansiedler, Kirsan Subachin, erhielt die Ansiedelung ihren Namen. Im J. 1779 wurde das Dorf zur Kreisstadt der Tambowschen

Statthalterschaft und im J. 1796 des Gouvernements Tambow erhoben. Die Stadt hat 3 Kirchen, 630 Häuser, 43 Kaufläden, eine Kreis- und eine Elementarschule, 10 Straßen, 3 Marktplätze, 5 Talgschmelzereien mit einer Production von 35,340 Rubeln und 4 Wachsbleichereien. Die Einwohner, 7203 an der Zahl, treiben bedeutenden Handel mit Rohproducten, wie Talg, Fellen, Wolle, Vieh, Getreide, Honig, Wachs. Alle diese Producte werden auf den Jahrmärkten des Kirsanower Kreises, im Lande der Donschen Kosaken und im Saratowschen Gouvernement aufgekauft und in den Städten Koslow und Morschansk sowie auf den Jahrmärkten im Tambowschen Gouvernement abgesetzt. Weniger bedeutend sind die zwei Jahrmärkte in Kirsanow am 20. Juli und 14. Sept. (a. St.). Der Kirsanower Kreis, der ein Areal von 120,52 □Meilen umfaßt, zeichnet sich durch große Fruchtbarkeit des Bodens aus, infolge dessen der Ackerbau und die Viehzucht auf einer hohen Stufe der Entwickelung stehen. *(A. von Wald.)*

Kirsche, bekanntes Steinobst, Frucht des Kirschbaums, einer Unterabtheilung der Gattung Prunus (s. d.).

Kirschlorber, s. unter Prunus.

KIRTORF, in Urkunden auch Kirchdorf, Städtchen an dem Kleinbach in der großherzoglich-hessischen Provinz Oberhessen, Kreis Alsfeld, mit (1880) 947 Einwohnern. Wie schon der Name zeigt, war und ist es Mittelpunkt eines ausgedehnten Kirchensprengels. Von den früher dazugehörigen 41 Ortschaften existiren nur noch 17; 24 sind ausgegangen, darunter Kamberg, Habertshausen, Günzelrod, Hirtenrod, Watzenrod, Folkershain u. s. w. — Kirtorf war schon 1254 im Besitze der alten Grafen von Ziegenhain, nach deren Aussterben es 1450 an Hessen kam. Es hatte früher ein besonderes Amt, wozu auch das Eußer-Gericht der Freiherren von Schenk gehört, eigentlich das äußere Gericht, weil es die außerhalb Kirtorf liegenden Dörfer Lehrbach, Erbenhausen, Bernsburg, Arnshain, Wahlen und Obergleene umfaßte und nicht die Stadt. — Der Kirtorfer Stadtbrauch, noch heute als Particularrecht, namentlich für die Beurtheilung der ehelichen Güterverhältnisse in Geltung, unterscheidet sich von den zahlreichen, in Deutschland noch existirenden Landrechten in keiner Weise. Er basirte auf dem Princip der particularen Gütergemeinschaft. — Die in Jakob Grimm's gesammelten „Weißthümern" (dritter Theil) abgedruckten „Rechte zu Kirtorf" enthalten einige Anordnungen über das Verhältniß Kirtorfs zu den Grafen von Ziegenhain, resp. deren Vögten, namentlich auch hinsichtlich der Gerichtsbarkeit. Sie rühren von dem Grafen Jakob von Ziegenhain her. „Item auch insol in dem dorfe zu Kirchdorf nyman gebieden, dan myn jungher und die synen." *(Walther.)*

KISCHENEW (moldauisch Kischlanow), Hauptstadt der russischen Provinz Bessarabien, unter dem 40° 2′ nördl. Br. und 46° 30′ östl. L. Vom Byk, einem Nebenflusse des Dniester in mehrern Krümmungen durchflossen, liegt die Stadt über drei Bergen ausgebreitet und zerfällt in die obere oder Neustadt und die untere oder Altstadt. An die Stadt stoßen die Vorstädte Bujukany, Skinoschika, Groß- und Klein-Malina, Kriwaja Dolina (Vale-Kurwa) und Tabakarija. Die Stadt hat einen schönen kaiserlichen Garten, drei prächtige mit Marmorbassins versehene Springbrunnen aus der Türkenzeit, ein geistliches Seminar, eine geistliche Schule, eine 1842 gestiftete Gartenbauschule, 1 Gymnasium, 2 Kreisschulen, 2 Elementarschulen, 2 jüdische Kronsschulen, 2 Knaben- und 2 Mädchenpensionen, eine öffentliche Bibliothek (gestiftet 1860), eine Kinderbewahranstalt (gestiftet 1848), 1 christliches und 1 jüdisches Hospital, 18 griechische Kirchen, eine armenisch-gregorianische Kirche, eine katholische und eine lutherische Kirche, eine Synagoge, 32 jüdische Gebethäuser, 1190 Kaufläden, 1223 Fabriken, Manufacturen und industrielle Anstalten, worunter 45 für animalische Producte (Talgschmelzereien, Seifensiedereien für 188,750 Rubel), Wollwäschereien für 88,285 Rubel) und 1114 Weinfabriken (circa 250,000 Rubel). Die Einwohnerzahl beträgt 112,137. Diese Bevölkerung, aus Russen, Kosaken, Polen, Juden, Moldauern, Griechen, Bulgaren, Armeniern, Zigeunern und Ausländern, besonders Deutschen und Italienern, zusammengesetzt, treibt einen ansehnlichen Handel mit Weizen, Wolle, Taback, Wein und Leder mit Odessa und mit Oesterreich über Nowoselitza. Der Handelsumsatz beläuft sich jährlich auf $3\frac{1}{2}$ Millionen Rubel. Einen besondern Aufschwung hat der Handel genommen, seitdem Kischenew durch eine Eisenbahn mit Odessa und mit der österreichischen Grenze verbunden ist. Bazare, d. h. Markttage, finden täglich statt. Besonders besucht sind die Montags- und Freitags-Bazare. Der Jahresumsatz auf denselben beläuft sich auf 2,300,000 Rubel, ohne die im Frühlinge stattfindenden Bazare zu rechnen, auf denen Großhändler Vieh in großer Menge aufkaufen und nach dem Auslande exportiren. Auf jedem dieser Bazare werden circa 3000 Stück Vieh im Werthe von 60,000 Rubel verkauft. Der am 26. Oct. alten Stils beginnende Jahrmarkt ist im J. 1829 gestiftet worden und dauert einen ganzen Monat lang, doch wird derselbe nur von einheimischen Kaufleuten besucht und von Jahr zu Jahr kommt der Jahrmarkt mehr in Verfall. Die Hauptbeschäftigung der Einwohner besteht in der Cultur von Wein-, Obst- und Gemüsegärten und Tabaksplantagen. Unter dem Obste haben die unter dem Namen „Moldauische" bekannten schwarzen Pflaumen sich einen besondern Ruf erworben. Mit dem Gemüsebau beschäftigen sich vorzüglich die Bulgaren. Aus den Weintrauben wird rother und weißer Wein gewonnen, der auch nach andern Gouvernements ausgeführt wird. Die besten Weintrauben befinden sich in der Vorstadt Malina. Bei der Stadt befinden sich 131 Windmühlen. Kischenew ist der Sitz des Gouverneurs von Bessarabien, des Erzbischofs von Kischenew und Chotin und mehrerer Verwaltungsstellen.

Noch am Anfange des 19. Jahrh. war Kischenew ein kleiner Flecken, dessen Ursprung in Dunkel gehüllt ist. Der Name Kischenew wird übrigens schon in einem Rescript des Moldauischen Hospodaren Alexander an den Bojaren Wena im J. 1420 erwähnt. Während der Regierung des Hospodaren Constantin am Ende des 17.

Jahrh. wurde der Ort durch die Tataren verwüstet. Die Einwohner siedelten damals auf das Gut des Edelmanns Ryschkon über und nannten ihre Ansiedelung Ryschkaja, (jetzt Ryschkanowka, am linken Ufer des Byk, $^{1}/_{2}$ Kilom. von Kischenew). Am Anfange des 18. Jahrh. kehrten sie wieder in ihre früheren Wohnsitze zurück und von der Zeit an wurde Kischenew ein Handelsort. Die hier angesiedelten Armenier unterhielten Handelsbeziehungen mit den benderschen Türken und den kaukasischen Tataren. In der Folge wurde Kischenew zur Bezirksstadt der Kreise Lapuschna und Orgejew erhoben und diente als Residenz den Serdare der moldauischen Hospodare. Im J. 1812 kam Kischenew mit Bessarabien an Rußland. Im J. 1813 wurde in der neuerworbenen Provinz eine griechisch-orthodoxe Metropolie gegründet, deren erster Metropolit, Isidor, Kischenew zu seiner Residenz erkor. Im J. 1818 wurde Kischenew zur Hauptstadt der Provinz Bessarabien erhoben. Den Kaufleuten wurden von der Regierung verschiedene Privilegien verliehen, sodaß mit dem Aufschwunge, den jetzt der Handel nahm, der Wohlstand der Stadt sehr schnell wuchs. Im J. 1812 betrug die Zahl der Einwohner nur 7000, im J. 1834: 34,079, im J. 1844 schon 51,196 Seelen, bis sie endlich im J. 1881 die Zahl von 112,239 erreichte.

(A. von Wald.)

KISFALUDY (Alexander), geboren nach den meisten Angaben am 23. oder 27. Sept. 1772, nach andern 1777 zu Sümegh im Zalaer Comitate, gestorben an 28. oder 30. Oct. 1844, war einer der hervorragendsten ungarischen Dichter und bedeutendsten Begründer der neueren magyarischen Literatur. Vom Studium der Rechte, zu dem er bestimmt war und das er bereits in Preßburg begonnen hatte, wandte er sich aus Neigung zum Militär ab und trat in das Husarenregiment Erzherzog Joseph, wurde 1797 Offizier und kam dann in die ungarische Leibgarde nach Wien. Nach dem Tode des Obercommandanten dieser Garde, Fürsten Anton Eßterházy, wurde er indeß wieder in ein Infanterieregiment versetzt. In Italien in französische Gefangenschaft gerathen, dann gegen Ehrenwort entlassen, war er eine Zeit lang in Klagenfurt zur Beaufsichtigung des Hospitals commandirt, nahm dann aber wieder im activen Dienste an dem Feldzuge von 1799 theil. Im folgenden Jahre nahm er seine Entlassung, heirathete und kehrte nach Ungarn zurück, um sich nach einiger Zeit dauernd in Sümegh niederzulassen. Noch einmal, im J. 1809, beim Aufgebot der ungarischen Insurrection, kam Kisfaludy als Flügeladjutant des Palatins Erzherzog Joseph zu einer Betheiligung am öffentlichen Leben, sonst lebte er der Verwaltung seines Gutes und der Literatur. Sein früh erwachtes und eifrig verfolgtes Interesse an der Literatur, deren Studium er auch während des Soldatenlebens nicht vernachlässigt hatte, führte ihn jetzt zur eigenen Production. Am bedeutendsten ist Kisfaludy als Lyriker, sein erstes Werk: „Himfy szerelmei; 1. rész. A kesergö szerelem" (Himfy's Liebeslieder, 1. Th., die klagende Liebe); Ofen 1801; 2. Ausgabe mit Hinzufügung eines zweiten Theiles („boldog szerelem", glückliche Liebe), Ofen 1807 — erst bei dieser Ausgabe nannte sich der Verfasser — machte das größte Aufsehen, theils durch die neue Erscheinung einer wirklichen lyrischen Kunstpoesie in magyarischer Sprache, theils durch den in der That zum Theil großen poetischen Werth der Gedichte, wenn auch der dichterische Werth bei der großen Zahl der Lieder (über 400) sehr ungleich ist (dieselben sind mehrfach ins Deutsche übersetzt: Himfy's auserlesene Liebeslieder. Uebersetzt von Joh. Graf Majláth, 2. Aufl. Leipzig 1832; von Gustav Steinacker in der „Pannonia", Leipzig 1839, u. a.). Von seinen übrigen Werken seien hier genannt: „Regék a magyar előidőből" (Sagen aus magyarischer Vorzeit), Ofen 1807 und 1818; „Gyula szerelme" (Julius' Liebe, in 10 Gesängen), Ofen 1820. — Als Dramatiker trat Kisfaludy auf mit einer Anzahl von Stücken, die in der Ausgabe „Eredeti magyar játékszín" (Ungarisches Originaltheater), 2. Th. Ofen 1825 und 1826, vereinigt sind; dazu kommen noch einige später geschriebene Dramen. Eine von ihm selbst noch veranstaltete Gesammtausgabe seiner Werke (Minden munkái) erschien Pest 1833—1838 in 8 Bänden; eine neue, von Toldy herausgegebene, Pest 1847 in 6 Bänden.

Karl Kisfaludy, der jüngste Bruder Alexander's, geboren in Tét am 6. Febr. 1788, gestorben in Pest am 21. Nov. 1830, der beste ungarische Lustspieldichter, trat ebenfalls 1804 in die Armee und machte bis 1809, wo er austrat, verschiedene Feldzüge mit. Wegen einer von seinem Vater nicht gebilligten Neigung mit diesem entzweit und endlich von ihm enterbt, versuchte Kisfaludy in Wien sein Talent für die Malerei auszubilden, gab indeß den Versuch auf und siedelte 1817 nach Pest über. Hier begann er seine schriftstellerische Laufbahn. Sein erstes, in Stuhlweißenburg zum ersten mal aufgeführtes Drama (Tragödie): A Tatárok magyarországban (die Tataren in Ungarn), erregte, als es 1819 in Pest wiederholt wurde, außerordentlichen Beifall. In der Folgezeit war die dramatische Thätigkeit Kisfaludy's zwischen historischen Dramen und Lustspielen getheilt, doch nur in der letzteren Gattung ist er bedeutend und bei weitem der hervorragendste magyarische Lustspieldichter. Auch seine Gedichte und Erzählungen gehören zum Theil zu den besten Erzeugnissen der ungarischen Literatur. Von 1822—1830 redigirte er den Almanach „Aurora", das Hauptorgan für die neuaufstrebende magyarische Literatur. Seine gesammelten Werke erschienen, von Toldy herausgegeben, Pest 1831, in 10 Bänden (Kisfaludy Károly minden munkái). Ins Deutsche übersetzt sind mehrere Dramen Kisfaludy's in Gaal's „Theater der Magyaren", Gedichte in Steinacker's „Pannonia".

Beide Brüder waren Mitglieder der Ungarischen Akademie, Karl erst unmittelbar vor seinem Tode. Von der Summe, die für ein Karl Kisfaludy gesetztes Denkmal bestimmt war, blieb ein Ueberschuß von 5000 Gulden, den man zu Preisen für belletristische Werke bestimmte. Nachdem das Kapital sich sonst vermehrt hatte, trat 1837 die „Kisfaludy-Gesellschaft" zusammen, die jährlich Preise vertheilt, ein Jahrbuch u. a. herausgibt

und eine entscheidende und bestimmende Thätigkeit in der ungarischen schönen Literatur ausübt. *(R.)*

KISIL-IRMAK (richtiger Kysyl Yrmak), rother Fluß, wird von den Türken der größte Fluß Kleinasiens, der Halys der alten Geographen, genannt. Die beiden Namen, der alte und der neue, haben einen verwandten Ursprung, beide beziehen sich auf die unerschöpflichen, in rothen Sandstein eingebetteten Steinsalzlager, über welche der Fluß einen großen Theil seines Laufes sich mit mehrern seiner Zuflüsse hinwindet, sodaß sein Wasser einerseits von dem aufgelösten Salze einen Beigeschmack annimmt und zum Halys, Salzfluß, wird, andererseits die Farbe des gleichfalls aufgelösten Muttergesteins ihn ziegelroth, kysyl, erscheinen läßt. Der Kisil-Irmak entspringt am Südabhange des Karabel-Daghy, 26 Kilom. oberhalb des Städtchens Sara, und erhält seine nächsten Zuflüsse aus den nordwärts gegen den Jeschil Yrmak (Iris), ost- und südwärts aber gegen den Euphrat die Wasserscheide bildenden Gebirgen. Seine Quelle ist in der Luftlinie von seiner Mündung nur ungefähr 30 geogr. Meilen, von der nächsten Seeküste sogar nur 15 geogr. Meilen entfernt; indessen beschreibt er einen so weiten südwestlichen Bogen, daß er, die kleineren Windungen nicht gerechnet, erst nach einem Laufe von 120 geogr. Meilen das Meer erreicht. Aus seinen Quellgebirgen herausgetreten, durchfließt er zunächst in westsüdwestlicher Richtung mit wenig Gefälle und oft durch sumpfige Ufer hinschleichend, das kappadokische Plateauland, eine Reihe von muldenförmigen Thalebenen, welche sich durch strenge, schneereiche Winter und dürre heiße Sommer auszeichnen und mehr Weideland für turkmenische Nomaden als Fruchtfelder darbieten. Die erste bedeutendere Stadt, welche er berührt, ist Siwas (Sebaste), bei welcher eine auf Hochwasser, etwa infolge plötzlicher Schneeschmelze, berechnete Brücke von 250′ Länge über ihn angelegt ist, während man ihn vom Hochsommer ab bis tief in den Herbst hinein leicht durchfurtet. Unterhalb Siwas nimmt er den mit dem Khan Sui vereinigten Jyldys Sui von der rechten Seite auf und sodann von der linken mehrere kleinere Flüsse vom Antitaurus her, welches Gebirge für ihn erst gegen den Euphrat und weiter im Westen gegen den Samantia Sui, einen Quellarm des kilikischen Dschihan (den Sarus der Alten), die Wasserscheide bildet. Die westsüdwestliche Richtung beibehaltend, gelangt der Kysyl Yrmak sodann in die Nähe des Ardschisch (Argäus), des kleinasiatischen Gebirgsriesen, welcher ihm die Gewässer seiner Nordost-, Nord- und Westseite, dieselben in dem Kara-Su und Indsche-Su vereinigend, mit dem in sie mündenden, weiter nordostwärts entspringenden Sarymsakly-Su zusendet. Der so entstehende Gesammtzufluß behält den Namen Kara-Su, Schwarz-Wasser; er ist identisch mit dem Melas der alten Geographen, welchen Strabo irrthümlich sich in den Euphrat ergießen läßt. Sowol eine Strecke oberhalb wie eine Strecke unterhalb der Einmündung des Kara-Su findet sich über den Kysyl Yrmak eine Steinbrücke, die obere zur Verbindung der am Nordfuße des Argäus gelegenen Stadt Cäsarea (Kaißarijeh, s. d.) mit Jüs'ghat, der ehemaligen Residenz des mächtigen Dèrèbeg-Geschlechts Tschapan Oghlu, und die untere, Boghaz-Kjöprü, die Brücke der Stromenge, geheißen, ein schöner alter Bau, als integrirender Bestandtheil des großen centralanatolischen Heerwegs nach Armenien, Persien u. s. w., speciell aber zur Verbindung von Angora und Cäsarea, angelegt. Während in dem höheren Laufe der Thalgang sich in tertiären Formationen bewegt, tritt in der Nähe des Argäus der Fluß in plutonisches Gestein; das Bett verengert sich und wird unterhalb von Boghaz-Kjöprü von schroffen Basaltklippen gebildet. Allmählich aber verlieren sich diese wieder und der Flußlauf setzt sich durch violette oder bläuliche Tuffsteinlager fort, in welchen unzählige Werke menschlichen Fleißes, ausgehauene Kammern, Grotten und Grüfte, von einem prähistorischen Troglodyten-Volke zeugen, welches einst an dem Flusse und den zu ihm führenden Seitenthälern gehaust. Besonders bemerkenswerth sind in dieser Beziehung die Dolomitkegel auf der linken Flußseite in der Nähe von Ürgüb und Newschehir, woselbst christliche Embleme in den Aushöhlungen auf Benutzung dieser primitiven Anlagen bis in die römische Kaiserzeit schließen lassen. Der Kysyl Yrmak verläßt hier die westsüdwestliche Richtung, um sich nordwestwärts zu wenden und tritt in der Nähe des die Wasserscheide gegen den großen Binnen-Salzsee Tuſ'gjölü bildenden Kodscha-Dagh in ein Bett von Syenitgestein mit eingelegten Dioritmassen. Daselbst fließt ihm von Norden her der von dem Granitgebirge jenseit Kyrschehir herabkommende K'lytschly-Su zu; in der Nähe findet sich eine zur Verbindung Kyr-Schehirs mit dem Südufer angelegte schöne Steinbrücke. Es folgt dann an der rechten Seite des Flusses die Baranly-Kette mit großen, seit vielen Jahrhunderten nicht mehr ausgebeuteten Marmorbrüchen. Weiter abwärts wendet sich der Fluß, dessen Lauf hier nur unvollkommen bekannt ist, auf eine Strecke von 20 Meilen gegen Norden und wird in diesem Raume von 2 Brücken überschritten, einer südlichen aus Stein erbauten, zu derselben Straße gehörig, deren wir bei Gelegenheit der Boghaz-Kjöprü gedachten, und einer nördlichen Balkenbrücke, auf der Straße von Angora nach Amasia. Das Gefälle wird hier sehr stark, die Felsen der sich an den Fluß drängenden Gebirge sind plutonische Gebilde, namentlich Porphyr. Unterhalb Kaledschik ist die Gegend so wild und pfadlos, daß es noch nicht gelungen ist, den Lauf des Flusses, welcher nunmehr eine nordöstliche Richtung einschlägt, festzustellen. In diese unbekannte Region fällt die Einmündung eines großen, leider ebenfalls noch unerforschten rechtsseitigen Zuflusses des Kysyl Yrmak, des Delidschè-Yrmak. Weiter abwärts liegt auf der rechten Stromseite die Stadt Osmandschyk, neben welcher eine 14bogige Steinbrücke über den Fluß führt. Dieser verfolgt dann wieder plötzlich eine nordwestliche, dann eine nordöstliche, dann gar eine südöstliche Richtung, um sich zuletzt abermals nordostwärts zu wenden und so durch ein unerforschtes rauhes Gebirge sich seinen Weg in das Schwarze Meer zu bahnen. Vorher haben ihm in der beschriebenen Westwindung der Dewerek-Tschai die Gewässer Südost-Paphlagoniens und der

Gjök-Yrmak diejenigen aus dem Nordosten des Landes zugeführt. In dem Gebirge tost er durch Klüfte mit 1000′ hohen Kalksteinwänden. Jenseit des Gebirges theilt er sich in zwei Arme und ergießt sein Wasser in Sumpflagunen, welche mit dem Meere in Verbindung stehen.

Die höchste vom Kysyl Yrmak bespülte Ortschaft ist das armenische Dorf Dschegen, 4000′ hoch über dem Meere gelegen; bei Siwas ist sein Bett ungefähr 3700′ hoch, bei der Boghaz-Brücke 3570′, bei Osmandschyk 900′, woraus das Gefälle sich abschätzen läßt.

Der Kysyl Yrmak hat fast die Länge unsers Rheins, aber als Fluß nicht annähernd dessen Bedeutung. Weit entfernt schiffbar zu sein, wird er nicht einmal zu Flößen und zu Localbootfahrten benutzt. Sogar der im Orient so ausgebildeten Fruchtfeld-Bewässerung dient er nicht, weil man erfahrungsmäßig sein brakiges und stellenweise salziges Wasser nur als schädlich für die Vegetation betrachten kann. Steinsalzlager und Salzquellen folgen ihm auf dem ganzen Laufe; schon in Siwas ist sein Wasser untrinkbar, weiter abwärts aber nimmt der Salzgehalt zu, bis die großen paphlagonischen Zuflüsse ihn mit so viel süßem Wasser vermischen, daß man ihn im Deltalande zum Reisbau u. s. w. benutzen kann. Auch die Gegenden, die er durchströmt, sind traurig und öde; zunächst das kalte, baumlose kappadokische Plateauland, dann die central-anatolische Salzsteppe, ebenso baumlos wie die kappadokischen Gebirgsthäler, und endlich das wilde Küstengebirge, in welchem wol Waldung herrlich gedeiht, das sich aber dennoch zu menschlicher Besiedelung wenig eignet. Im frühen Alterthume ist der Halys als nationale Grenzscheide zwischen den west-kleinasiatisch-paphlagonischen Völkerschaften einerseits und den pontisch-kappadokischen andererseits, dann auch als politische zwischen dem lydischen Reiche und dem medopersischen von Bedeutung gewesen. Die mehr als 2000 jährige Vereinigung beider Ufer unter Einem Scepter hat diesen Charakter verwischt, aber ein Segenspender für die Anwohner scheint der Fluß nie werden zu sollen. *(G. Rosen.)*

KISLAR-AGHA, richtiger Kyzlar-Aghasi (das z wie ein weiches und s wie ein hartes s gesprochen), d. h. der Agha, Chef, der Mädchen, ist in der Türkei der Titel desjenigen Verschnittenen, welcher unter den Bediensteten des Großherrlichen Harems zu Constantinopel die erste Würde bekleidet. Die in Afrika und Vorderasien uralte Sitte, die Weiber der Großen durch Eunuchen bedienen und bewachen zu lassen, dürfte den Türken erst zugegangen sein, als sie mit dem Islam auch die Bräuche und Lebensweise der mohammedanischen Culturvölker annahmen; daß sie bei den Osmanen seit ihrem Auftauchen in der Geschichte bestand, unterliegt keiner Frage. Solange aber die Sultane sich mit den Töchtern theils unabhängiger mohammedanischer und christlicher Fürsten, theils mächtiger Vasallen vermählten und den erwachsenen Prinzen ein eigener Harem gestattet wurde, kann die Stellung des obersten Eunuchen nur eine wenig bedeutende gewesen sein. Anders wurde es, als im Interesse der Reichseinheit die nicht auf den Thron berufenen Prinzen als Staatsgefangene in einem abgeschlossenen Theile des Großherrlichen Serai unvermählt gehalten wurden, und, um die Entstehung einer Art Adels in der Nation aus Verwandten des Padischah zu verhüten, die Sultane nicht mehr mit freien Mohammedanerinnen eine wirkliche Ehe eingingen, sondern der Harem lediglich mit gekauften Sklavinnen bevölkert wurde. Der Harem wurde seitdem als ein Staatsinstitut, als die dauernde Vorbedingung der Fortdauer der Dynastie betrachtet, an welcher letztern die Heilsweissagungen des Aali-Osman, der Familie Osman's, wie sich das ganze Volk nach dem Herrschergeschlechte nannte, hafteten. Diese Bedeutung des Harems liegt dem osmanischen Thronfolgerecht zu Grunde. Nicht in erster Linie der vom Sultan Erzeugte, sondern der im Harem Geborene ist nach der Primogenitur zur Herrschaft berufen; allerdings aber kann in diesem Falle der Idee nach nur ein Sultan der Vater sein, da jedem andern männlichen Wesen der Zutritt zum Harem verwehrt ist. Andererseits würde außerhalb des Harems erzeugten und geborenen Söhnen des Sultans trotz etwaiger Anerkennung desselben kein Erbfolgerecht zustehen.[1]) Dem Kislar-Agha liegt nun eine dreifache Pflicht ob, erstlich dafür zu sorgen, daß wirklich ausschließlich der Sultan als Mann Zutritt zum Harem habe; zweitens, dies letztere mit weiblichen Insassen zu versehen, welche im jungfräulichen Zustande durch ihre körperlichen Vorzüge geeignet sind, das Wohlgefallen des Herrschers rege zu machen, sodaß daher auf Vermehrung der thronfähigen Prinzen gehofft werden kann; drittens, gewisse, auf Bestimmungen oder Sanctionirungen früherer Sultane beruhende Ueberlieferungen, z. B. das Umbringen der männlichen Kinder[2]) von an hohe Beamte verheiratheten Großherrlichen Prinzessinnen aufrecht zu erhalten. Es versteht sich von selbst, daß ihm, um diesen Befugnissen zu genügen, eine besondere Machtvollkommenheit gewährt werden mußte; auch besitzt er innerhalb der einen Staat für sich bildenden weiblichen Hofhaltung des Sultans eine unerhörte Autorität. Seinen Befehlen ist von den zahlreichen Eunuchen und Weibern unbedingt Folge zu leisten, dafern sie nicht durch Verordnungen der Großherrn selbst annullirt werden, wie er denn auch bei feierlichen Aufzügen, wo die bekleidete Würde in der größeren oder geringeren Nähe des Sultans ihren Ausdruck findet, den Zug der Hausbeamten schließend, dicht

---

1) Es ist bekannt, daß der spätere Sultan Abdulasis während der Regierung seines milden Bruders Abdulmedschid die ihm gestattete größere Freiheit zu einer Liebschaft mit einem Griechenmädchen benutzt hatte, welche ihm einen Sohn, Jusuf Izz-ed-Din, gebar. Nach seiner Thronbesteigung bemühte sich Abdulasis jahrelang vergeblich, das Thronfolgegesetz zu Gunsten dieses Prinzen umzustoßen. Nur der russische Botschafter Ignatiew beförderte den Plan — sicher nicht im Interesse der Betheiligten oder gar des türkischen Staats. Nach Abdulasis' Tode ist von Jusuf nicht mehr die Rede. 2) Ebenfalls im Interesse der Reichseinheit. Die barbarische Sitte ist wiederholt auf das feierlichste abgeschafft worden; jedoch scheint noch kein Sohn einer Prinzessin zu existiren, welcher durch seine Person den thatsächlichen Beweis der Wirksamkeit besagter, in der Theorie allerdings lobenswerthen Neuerung liefern würde.

vor dem Gebieter als Ranggenoß des Großvezirs reitet, während dieser letztere dicht hinter dem Großherrn den Zug der Staatsbeamten einleitet. Seine Befugnisse erstrecken sich auch über den Harem hinaus, indem er einen hohen Rath, den Kislar-Aghasi-Diwani, um sich versammelt, zu welchem außer angesehenen Eunuchen auch andere Beamte der Hofhaltung nebst einem Secretär, dem Jasydschi-Efendi, geladen werden, und in welchem über interne Angelegenheiten sowie über neue Anschaffungen Beschluß gefaßt wird. Der hohen Stellung entsprechend sind auch die Gehaltsbezüge sehr erheblich; sonderbarerweise hat der Kislar-Agha als einziger Eunuch das Recht, sich zu verheirathen, d. h. einen eigenen Harem zu halten, und es soll kaum jemals vorgekommen sein, daß ein Kislar-Agha sich nicht diesen Luxus gestattet hätte. Auch die Stellung eines Koltuk- (Achsel-) Vezirs, welcher bei öffentlichem Erscheinen des Sultans ihm die Hand an die Achsel zu legen und ihn beim Gehen zu unterstützen das Privilegium hatte, steht dem Kislar-Agha zu und wird allabendlich beim Erscheinen des Sultans von ihm zur Geltung gebracht. Der Großherr besitzt nämlich im Harem keine Separatgemächer, sondern alle Räume sind daselbst zu luxuriösen Wohnungen der von ihm ernannten Kadynen (Damen, d. i. Favoriten), in der Regel 7 an Zahl, eingerichtet, unter denen die Masse der Odalyk (Odalisken) als Dienerinnen (Odalyk heißt ein Stubenmädchen) vertheilt werden. Bei seinem Eintreten in den Harem empfängt ihn nun gleich in der Thür der Kislar-Agha mit der Oberhofmeisterin, einer gesetzten türkischen Dame, legt ihm die Hand unter die Schulter und geleitet ihn zu den Gemächern der Kadyne, an welcher eben die Reihe ist. Unter diesen Verhältnissen ist kaum zu verwundern, daß in der mohammedanischen Bevölkerung die Stellung des Kislar-Agha etwas Ehrwürdiges besitzt und von der Lächerlichkeit und Verächtlichkeit, womit man in Europa einem derartigen Würdenträger begegnen würde, nichts zu bemerken ist. Man sieht in Constantinopel die höchsten Staatsbeamten dem Kislar-Agha einen — freilich wol weniger seiner Person als der Hofluft, in welcher er lebt, geltenden — knechtischen Respect erweisen. Das Publikum weicht, wo er erscheint, scheu zurück; dies zu unterlassen ist, wenn er zu Roß den Wagen einer Harems-Kadyne begleitet, nicht ungefährlich, wie nach dem Krim-Kriege im Anfange der sechziger Jahre der englische Botschafter Sir Henry Bulwer Lytton erfuhr, welcher auf sein Geheiß unter dem Vorwande, daß er unverschämte Blicke in den Wagen geworfen, auf offener Straße in Pera von der Mohren-Escorte zu Boden geworfen und mishandelt wurde, ohne daß nachher eine Remedur zu erlangen gewesen wäre.

Ueber die Carrière des Kislar-Agha herrscht ein für den Europäer undurchdringliches Dunkel; ebenso weiß man nichts Genaueres über die Bezugsquellen solcher armen Verstümmelten, worüber wegen der von den europäischen Mächten gegen den Sklavenhandel im allgemeinen eingenommenen Stellung tiefes Schweigen beobachtet wird. Wenn die Türken den Haremsweibern ein außerordentlich niedriges sittliches Niveau anweisen und sie, wie jedes von Eifersucht eingegebenen Verbrechens, so jeder geschlechtlichen Verirrung für fähig halten, so dürfen sie sich ebensowol auf Jahrhunderte hindurch gemachte Erfahrung berufen können, wie das gesammte System bei Personen, die nach harter, entbehrungsvoller Kindheit die sich in den halbwilden Stämmen ihrer Heimatsgebirge vererbende Urkraft ihrer jugendfrischen Leiber in die vollendete körperliche Pflege und Ueppigkeit des Haremslebens hineintragen, ohne in religiösen Gefühlen, in Erziehung und Bildung, in Familienangehörigkeit, das mindeste Gegengewicht gegen die übermächtige Sinnlichkeit zu finden, psychologisch solche Folgerung bedingt. Nun gab es im Serai von jeher zwei Arten von Eunuchen, schwarze und weiße. Die letztern, obwol in der Kindheit entmannt und die Folgen dieser Operation in ihrer widrigen Erscheinung verrathend, galten gleichwol noch nicht als geeignet, frei unter den Weibern verkehren zu können. Von den schwarzen Eunuchen wurden für das Serai nur solche angeschafft, bei denen eine zwiefache Operation vorgenommen worden, sodaß sie, um das beständige Durchsickern des Harns zu verhüten, eine metallene Compresse tragen müssen. Vereinigt ein Mohr diese Eigenschaft mit abschreckender Häßlichkeit und einem gewissen natürlichen Verstande — von sonstiger Bildung ist nicht die Rede —, dann erfüllt er die Bedingungen zum Kislar-Agha-Posten. Aus der Kastrirung ihnen von Sklavenhändlern zugeführter Mohrenknaben in dieser Weise machten früher koptische Mönche in oberägyptischen Klöstern ein sauberes Gewerbe; so viele der Unglücklichen gingen dabei zu Grunde, daß die Ueberlebenden hoch im Preise standen. Ein verbitterter, menschenfeindlicher Charakter soll ihnen davon lebenslänglich verbleiben. Außerdem wird ihnen Falschheit, Blutdurst und unersättlicher Geiz nachgesagt. *(G. Rosen.)*

KISS (August), namhafter Bildhauer der Neuzeit, geb. am 11. Oct. 1802 auf dem Hüttenwerke Paprotau bei Pleß in Oberschlesien, gest. am 24. März 1865 in Berlin. Die Familie des Künstlers stammte aus dem Harz, der Vater war in Paprotau Berg- und Hütteninspector. Mit funfzehn Jahren kam Kiß nach Gleiwitz als Lehrling in die Modellirwerkstatt der königl. Eisengießerei. Man erkannte bald, daß in ihm ein hohes Kunsttalent schlummere. Zum Glück nahm sich seiner das schlesische Oberbergamt an und schickte ihn 1822 nach Berlin, um sich daselbst zum Künstler auszubilden. Er machte vorerst den theoretischen Cursus an der Akademie durch; Rauch wurde im Actsaal der Akademie auf ihn aufmerksam und nahm ihn in sein Atelier auf. Es war eben für die Kunst in Berlin eine glückliche Epoche angebrochen und große Künstler, wie Rauch, Schinkel, Tieck und Beuth, verstanden es, nicht allein persönlich die höchsten Aufgaben der Kunst zu lösen, sondern auch geistesverwandte Kräfte um sich zu versammeln und einen tüchtigen Nachwuchs für die Nachwelt heranzubilden. Kiß nimmt in diesem Kreise einen hervorragenden Platz ein. Im J. 1827 beschäftigte ihn Beuth für das Gewerbeinstitut und als er sich bald darauf selbständig machte, verwendete Schinkel vielfältig seine Kunst, theils indem er ihm

Aufträge verschaffte, theils indem er ihn selbst zu decorativen Arbeiten bei seinen Bauten benutzte. Da Kiß mit verständnißvoller Hingabe in die Ideen Schinkel's eintrat, konnte ihn dieser, der bei seinen Prachtbauten nicht allein den Baumeister betonte, sondern alle dabei mitwirkenden Kunstgebiete berücksichtigte, zur Ausführung seiner oft leicht hingeworfenen Skizzen sehr gut brauchen. So entstanden verschiedene Reliefs an Kirchen und öffentlichen Gebäuden, Gruppen von Meergöttern, Nymphen u. s. w. als Ornamentstücke der großen Brunnenschale in Charlottenhof, wozu er die Zeichnungen von Schinkel erhielt. In diese Zeit fällt auch das Giebelrelief am Packhofe hinter dem berliner Museum, das sich durch eine edle und überraschende Anmuth auszeichnet, dann die beiden Reliefs an der Nikolaikirche in Potsdam (zu denen später die kolossalen Engel auf den Eckthürmen kamen). Ebenfalls nach Schinkel's Skizzen vollendete er die Giebelfelder der Sternwarte wie der neuen Wache. Man darf nicht glauben, daß wir es hier mit einer mehr handwerksmäßigen oder mechanischen Arbeit zu thun haben; es gehörte mehr als das Talent des Copirens dazu, eine selbständige Auffassung, ein lebendiges, sicheres plastisches Verständniß, flüchtige Zeichnungen in vollendete Kunstwerke zu übertragen. Je tiefer Kiß sich in die Gedanken Schinkel's versenkte, um so lebensvoller entfaltete sich sein eigenes Talent, sodaß er, als er mit einem Kunstwerke in die Oeffentlichkeit trat, dessen erste Conception wie Durchführung sein volles Eigenthum ist, als vollendeter, auf der Höhe seiner Kunst stehender Meister auftritt. Aus der Periode seines Schaffens, da er noch fremden Gedanken die plastische Form verlieh, stammen die Standbilder der rossebändigenden Dioskuren, die den First des alten Museums in Berlin krönen, zu welchen ihm kleine Modelle von Friedrich Tieck als Vorlage dienten. Später noch modellirte er das westliche Giebelfeld am neuen Museum, diesmal nach Stüler's Entwurf. Auch der Arbeiten nach Zeichnungen eines Malers sei hier erwähnt. Es sind dies Modelle zu Reliefdarstellungen mit Jagdscenen, zu denen Krüger die Entwürfe lieferte. Die Meisterschaft des Künstlers in diesem Werke gilt nicht allein den Figuren der Jäger, sondern auch der Pferde und Jagdthiere, die hier auffallend Kiß' Talent für charakteristische Gestaltung des Thieres zu Tage treten lassen. Die bisjetzt erwähnten Arbeiten waren größtentheils im Dienste der Architektur ausgeführt worden. Bereits während dieser Zeit erfüllte ihn eine selbständig concipirte Idee zu einem größeren Bildwerke, zu dem er insbesondere durch Beuth Aufmunterung erhielt. Das kolossale Modell wurde im J. 1839 fertig und der Künstler eroberte sich dadurch mit Einem Wurf Ehre und Ruhm. Es ist seine berühmte Amazonengruppe. Ein stürmischer Enthusiasmus begrüßte des Künstlers Werk. Auf Verwendung Humboldt's und Beuth's erhielt der Künstler vom Könige Friedrich Wilhelm III. die Summe von 5000 Thalern. Freilich mußte jeder einsehen, daß ein solches Kunstwerk nicht die Bestimmung haben konnte, ewig Modell zu bleiben. Für die Aufführung der Gruppe in edlem und dauerndem Material war indeß in jener Zeit wenig zu hoffen. Nun geschah das Außerordentliche, daß sich unter Schinkel's Aegide ein Comité von Kunstfreunden bildete, das die lebhafte Begeisterung aller Kreise für das Kunstwerk benutzte und sich die Aufgabe stellte, die Mittel für den Bronzeguß der Gruppe zu schaffen. Kiß selbst opferte die geschenkten 5000 Thaler zu diesem Zwecke und der Guß wurde ermöglicht. Der Guß war 1843 vollendet und am 22. Juni wurde die Gruppe auf der Treppenwange des alten Museums aufgestellt. Sie trägt die Inschrift: Societas artis cultorum Berolinensis aere collato. Seitdem ist die Gruppe gewissermaßen Eigenthum der ganzen gebildeten Welt geworden, da sie unzähligemale ab- und nachgebildet wurde. Der Künstler selbst stellte eine Wiederholung in bronzirtem Zinkgusse auf der Weltausstellung in London 1851 aus, die in einem Amerikaner einen Käufer fand und dem Meister die große goldene Medaille einbrachte. Eine kleinere Wiederholung in Marmor für das Museum in Antwerpen wurde erst nach des Künstlers Tode in dessen Atelier vollendet. Es ist nur zu bedauern, daß das Werk einen Standpunkt erhielt, für den es nicht berechnet war, auf dem man alle Vorzüge und Feinheiten der einzelnen Theile nicht vollauf würdigen kann.

Mit diesem Werke war die Stellung des Meisters gesichert; im J. 1840 wurde er als Professor am Gewerbeinstitut angestellt, und der Ruhm, den ihm die Amazonengruppe eintrug, brachte ihm die ehrendsten Aufträge von allen Seiten. Die erste Bestellung übertrug ihm die Provinz Schlesien, in deren Auftrag er das Reiterbildniß Friedrich's des Großen ausführte; das Standbild wurde 1847 in Breslau aufgestellt. Der Künstler faßte den großen König im besten Mannesalter auf, wie er eben auszieht, Schlesien zu erobern. Er streckt die Rechte aus, als ob er Befehle auf dem Schlachtfelde ertheilen wolle. Neben diesem hervorragenden Kunstwerke entstand ein gleichartiges für Königsberg, das 1851 vollendet wurde; es ist das Reiterstandbild Friedrich Wilhelm's III., im Purpurmantel und Lorberkranz; Fußgestell und Gruppe sind aus Erz und aus erobertem französischem Geschütz in Lauchhammer gegossen, ersteres mit Reliefdarstellungen verziert. Diese zeigen: 1) das Familienleben des Königs in Königsberg 1807—1809; 2) den König mit Hardenberg, Stein und Scharnhorst; 3) die Errichtung der Landwehr 1813; 4) und 5) Darstellungen aus dem friedlichen Leben. Das Monument steht im Königsgarten vor dem Universitätsgebäude. Der Künstler fand noch zweimal die Gelegenheit, Denkmäler für denselben König auszuführen und zwar beidemale stehend, zu Fuß. Das eine Denkmal steht auf dem Wilhelmsplatze in Potsdam; der König trägt einen Mantel mit faltenreichem Kragen und ist vom Künstler getreu, wie er sich gewöhnlich dem Volke zeigte, wiedergegeben, in Einfachheit und Anspruchslosigkeit. Das Standbild trägt die Inschrift: „Dem Vater des Vaterlandes die dankbare Vaterstadt." Das andere Standbild war sonst in der Rotunde des alten Museums aufgestellt; der König erscheint in antiker römischer Tracht,

jedenfalls die ungünstigste Aufgabe für einen Künstler, der die Wirklichkeit realistisch aufzufassen gewohnt ist.

Von dem unermüdeten Fleiße des Künstlers geben die vielen Kunstwerke Zeugniß, die in rascher Aufeinanderfolge entstanden sind, so die Bildwerke an der Börse zu Berlin, das Denkmal des Herzogs Leopold zu Dessau, das Grabmal des Grafen Königsmark in Plaue, die Standbilder Winterfeld's und Schwerin's auf dem Wilhelmsplatze in Berlin. Hervorzuheben ist sein Denkmal Beuth's, dem er stets eine dankbare Gesinnung widmete, auf dem Platze vor der Bauakademie. Hier war ihm der Inhalt der Realität nicht günstig, und da er sie dennoch scharf betonte, überschritt er die Grenzen der Plastik.

Wir haben des Künstlers Meisterschaft im Modelliren von Thierkörpern, besonders des Rosses, erwähnt; diese Meisterschaft bethätigte er auch in vollem Maße an den beiden Gardisten, die ihre Rosse am Zügel führen. Diese stehen vor den Kasernen in Charlottenburg.

Einem ganz andern Gebiete, als die letztgenannten Werke, gehört das marmorne Grabmonument der Gräfin Henckel von Donnersmark zu Wolfsberg in Steiermark an. Die Entschlafene ist liegend, von einem friedlichen Schlummer befangen, aufgefaßt, das Antlitz ist vollendetes Porträt, der Künstler wußte aber über dasselbe eine milde Ruhe und Verklärung zu verbreiten. Es ist unschwer zu bemerken, daß dem Künstler hier Rauch's Königin Luise vorschwebte. Von weitern Arbeiten des Künstlers sind noch zwei Werke aus dem christlichen Gebiete zu erwähnen, der Erzengel Michael, der einmal in Bronze zu Babelsberg bei Potsdam und dann in Zinkguß in Karlsruhe aufgestellt wurde; letzterer als Denkmal der Besiegung des badischen Aufstandes. Die gediegene Durchbildung des Einzelnen ist bewunderungswürdig. Das zweite Monumentalwerk stellt den reitenden heil. Georg vor, der den Drachen bezwingt. Der Meister arbeitete an letzterm Werke, zu dem der Vorwurf von ihm selbst gewählt wurde, mit besonderm Fleiße. Er begann die Arbeit 1853 und wollte das Werk wahrscheinlich als Gegenstück zu seinem Amazonenkampfe ansehen. Als das Modell fertig war, fand es in der Kritik eine sehr harte Beurtheilung, die aber eigentlich nicht die künstlerische Arbeit traf, sondern vielmehr den Fehler, der in der ungeschickten Führung der Klinge liegt. Es mag auch das scharfe Urtheil von dem Umstande dictirt worden sein, daß unsere Zeit sich dem christlich-romantischen Genre gegenüber abwehrend zeigt. Abgesehen davon, tritt die ritterliche Gestalt des Heiligen großartig in der Erscheinung wie in der Bewegung hervor. Auch in der Gestaltung des Rosses, das trotz des wüthenden Anpralls des Ungethüms sich stolz bäumt und mit seinem Ritter die Hoffnung auf schließlichen glorreichen Sieg theilt, hat der Künstler seine oft erprobte Virtuosität documentirt. Da sich kein Besteller auf das Werk, dem eine Reihe von verschiedenen Skizzen vorangingen, fand, ließ es der Meister auf eigene Kosten gießen. Es stand noch ohne Bestimmung im Hofe des Gewerbeinstituts, als der Künstler vom Tode überrascht wurde.

Sein letztes Werk war die Gruppe von Glaube, Liebe und Hoffnung, die in Marmor ausgeführt wurde. Er war mit voller Liebe bei der Arbeit, von welcher er wol nicht ahnte, daß er sie als sein eigenes Grabdenkmal ausführe. Sie war noch nicht vollendet, als ihn der Tod ereilte. Die Ursache seines Todes war eine leichte Erkältung, die er sich beim Einpacken des heil. Georg, der zur Ausstellung nach Dublin gehen sollte, zuzog. Die Witwe bestimmte nun oben erwähnte Gruppe, seine letzte Arbeit, zu seinem Grabmonument, wie sie auch den heil. Georg nicht nach Dublin sandte. Damit er Berlin erhalten bleibe, überließ sie ihn dem Könige ohne alle Entschädigung, da die Regierung früher das Anerbieten des Ankaufs wegen Mangels an Fonds nicht annahm. Die Statue ziert nun den Hof des königl. Schlosses in Berlin. Die hinterlassenen Modelle, Entwürfe und Zeichnungen des Meisters schenkte dessen Witwe zur Hälfte der Akademie der Künste, zur Hälfte dem Gewerbeinstitute.

Wenn Kiß auch nicht zu den Bahnbrechern in seinem Kunstzweige gehörte, jedenfalls zählt er zu jenen Künstlern, die, mit glücklicher Auffassungsgabe ausgestattet, die Aufgaben ihrer Kunst mit Eifer und Verständniß anfassen und mit eisernem Fleiße durchführen. Seine Amazone bleibt stets eine der ausgezeichnetsten Sculpturen der Neuzeit und wird unvergessen bleiben, wenn auch seine übrigen Werke der Vergessenheit anheimfallen sollten.

(*J. E. Wessely.*)

KISSELEW (Paul, Graf), russischer General und Diplomat, ist 1788 zu Moskau geboren und stammt aus einer Bojarenfamilie, welche angeblich ihren Adel bis in das 11. Jahrh. zurückführt. Im J. 1806 trat Kisselew als Offizier in ein russisches Garde-Cavaleriereregiment und legte in dem Feldzuge von 1807 die ersten Proben seiner militärischen Tüchtigkeit ab. Im J. 1812 hatte er beim Beginn der Feindseligkeiten bereits den Rang eines Kapitäns erreicht und zeichnete sich als Adjutant des Generals Miloradowitsch namentlich in der Schlacht von Borodino aus; er nahm mit Auszeichnung an den Kämpfen von 1813—14 in Deutschland und Frankreich theil, wurde im April 1814 zum Obersten und Flügeladjutanten des Kaisers Alexander ernannt und begleitete denselben sowol zum Congreß nach Wien als auch nach dem Wiederausbruche des Kriegs im J. 1815 nach Paris. Nach Rußland zurückgekehrt, wurde er 1817 zum General à la suite des Kaisers und 1819 zum Chef des Generalstabs der Zweiten Armee ernannt. — Die vielfachen Beweise seiner unerschütterlichen Festigkeit und Treue, sowie namentlich sein umsichtiges Verhalten bei der Verschwörung der Dekabristen erwarben Kisselew sehr bald auch das Vertrauen des Kaisers Nikolaus, welcher ihn 1828 beauftragte, mit dem General Diebitsch den Operationsplan für den damals bevorstehenden Feldzug gegen die Türken zu entwerfen. Während dieses Krieges war Kisselew anfangs Generalstabschef unter dem Feldmarschall Wittgenstein, leitete den Uebergang der russischen Armee über die Donau und zeichnete sich wiederholt bei den Angriffen der in der Nähe von Schumla angelegten türkischen

Befestigungen aus. Der Kaiser ernannte ihn unter Anerkennung der geleisteten Dienste zum Generallieutenant und verlieh ihm einen reich mit Diamanten besetzten Ehrensäbel.

Im J. 1829, wo Kisselew zum Commandeur des 4. Reserve-Cavalleriecorps befördert und mit dem Obercommando in der Walachei betraut wurde, hatte er erst nach Abschluß des Friedens Gelegenheit zu einer kriegerischen Action. Mustapha, der Pascha von Skutari, hatte nämlich nicht nur neutrales Terrain verletzt, sondern war bis in die russischen Linien vorgedrungen. Nachdem Kisselew's Parlamentär von den Türken mit Flintenschüssen empfangen worden war, kam es am 16. Oct. 1829 bei Arnaut-Kalissi zum Treffen, welches zwar bis in die Nacht hinein währte und am folgenden Morgen fortgesetzt wurde, aber nach seinen Resultaten nur den Charakter einer Demonstration hat. Die Russen hatten nur einige Verwundete, und der Verlust der Türken war, abgesehen von einzelnen getödteten und verwundeten Soldaten, auch nicht groß, da Kisselew schon am 21. Oct., wo er sich in Gabrowa festgesetzt hatte, den Befehl erhielt, die Feindseligkeiten einzustellen und die am 17. Oct. eroberten Geschütze den Türken zurückzugeben. Nach Beendigung dieses Krieges wurde Kisselew mit dem Titel eines bevollmächtigten Präsidenten die Verwaltung der Moldau und Walachei übertragen; er erhielt damit auch gleichzeitig den Oberbefehl über die in den Donaufürstenthümern stehenden Occupationstruppen. Kisselew blieb fünf Jahre in dieser Stellung und hat sich unbestrittene Verdienste um die Reorganisation jener gänzlich zerrütteten Länder erworben. Die Zeitverhältnisse waren Kisselew nicht günstig, denn auf die Verheerungen einer Hungersnoth und der Pest, welche er bei Uebernahme seiner Functionen zu bekämpfen hatte, folgte die Cholera. Gleichwol hatte Kisselew schon nach 16 Monaten die Verwaltung des Landes von Grund aus geordnet, der Verschwendung und Veruntreuung der Staatseinnahmen gesteuert, ein geordnetes Budget hergestellt, die Rechtspflege von der Verwaltung getrennt und beide auf sicherer Basis eingerichtet, eine Miliz ins Leben gerufen, für Schulen, Hospitäler und Gefängnisse Sorge getragen, und konnte am 1. Mai 1831 der neugeschaffenen Landesvertretung ein organisches Statut zur Annahme vorlegen, welches die Grundlagen der gesammten Staatsverfassung enthielt. — Das Volk, welches die Abschaffung der Todesstrafe und der Tortur bei Criminalverbrechen mit großer Freude erfüllte, gab Kisselew seine Dankbarkeit in zahlreichen Ovationen zu erkennen, und die Landesvertretung beider Fürstenthümer beschloß, Kisselew das Indigenat mit den Vorrechten eines Bojaren erster Klasse zu verleihen. In Rücksicht auf seine Stellung lehnte Kisselew jedoch die ihm zugedachte Ehre ab.

Im J. 1833 wurde Kisselew unter Belassung in seiner Stellung als Generalgouverneur der Moldau und Walachei mit dem Commando des 6. Infanteriecorps betraut, welches dem durch die Armee des Vicekönigs von Aegypten bedrohten Sultan zu Hülfe gesandt werden sollte, aber bekanntlich infolge des Einschreitens der Westmächte nicht in Action trat.

Nachdem Kisselew schon 1832 das Großkreuz des Wladimir-Ordens erhalten hatte, verlieh ihm der Kaiser 1833 den Alexander-Newski-Orden mit Brillanten, während er gleichzeitig von türkischer Seite das in Brillanten gefaßte Bildniß des Sultans und den Titel eines Bey erhielt.

Im April 1834 verließ Kisselew mit den russischen Truppen vertragsgemäß die Donau-Fürstenthümer und wurde bei seiner Ankunft in Petersburg zum General der Infanterie befördert und in den Reichsrath berufen.

Seit 1837 mit Wahrnehmung der Geschäfte des Domänenministers beauftragt, wurde er 1838 zum wirklichen Minister ernannt und ihm bald nachher auch das Ministerium des Ackerbaues übertragen. Kisselew hat 19 Jahre in dieser Stellung zum großen Segen des Landes gewirkt; das gute Beispiel, welches er durch die Einführung einer rationellen Forstwirthschaft sowie durch die Anlage von Mustermeiereien gab, ist nicht ohne Einfluß auf die Landescultur geblieben. Die nachhaltigen Verbesserungen, welche er namentlich durch die Einrichtung von Schulen und durch eine billigere Rechtspflege in der Lage der „Kronsbauern" bewirkt hat, sichern ihm ein dankbares Andenken in seinem Vaterlande.

Nachdem Kisselew 1839 in den erblichen Reichsgrafenstand erhoben und 1845 durch die Verleihung des Andreas-Ordens in Brillanten ausgezeichnet worden war, sandte ihn der Kaiser Alexander II. 1856 als außerordentlichen Botschafter nach Paris, um die durch den Krimkrieg unterbrochenen Beziehungen mit Frankreich wiederherzustellen. Im J. 1858 repräsentirte er in dieser Stellung Rußland bei der Conferenz zur definitiven Regelung der Organisation der Donaufürstenthümer.

Seit 1862, wo er seines hohen Alters wegen von dem Botschafterposten zurücktrat, lebte er in Paris und starb daselbst am 26. Nov. 1872.

Quellen: Nouvelle biographie générale (Paris 1861). — von Ehrenkreuz, Beschreibung des letzten Russisch-Türkischen Krieges (Koblenz 1830).

Dessen Bruder Nikolai Kisselew, russischer Diplomat, 1800 zu Moskau geboren, trat frühzeitig in den diplomatischen Dienst und fungirte längere Zeit als Legationssecretär in Berlin, von wo er 1829 in derselben Eigenschaft nach Paris versetzt wurde. Nachdem er daselbst während des Ministeriums Polignac, der Juli-Revolution und der sich daranschließenden politischen Ereignisse in Function gewesen war, begleitete er 1838 als Botschaftsrath den russischen Gesandten Pozzo di Borgo nach London, wurde jedoch schon 1839 infolge eines Etikettenstreites nach Paris zurückversetzt. Als der russische Botschafter, General Graf Pahlen, 1841 in Rücksicht auf die durch den „Vierbundvertrag" zwischen Rußland und Frankreich eingetretene Spannung abberufen wurde, blieb Kisselew als Geschäftsträger in Paris zurück und leitete auch nach Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen die Geschäfte der Gesandtschaft selbständig; seiner Geschicklichkeit soll es namentlich

zu danken gewesen sein, daß 1845 die Anleihe zu Stande kam, welche der Kaiser Nikolaus bei der Bank von Frankreich machte. Die consequent reservirte Haltung Rußlands gegen Louis Philipp fand bei dem Sturze des Juli-Königthums in dem Verhalten Kisselew's ihren entsprechenden Ausdruck. Nach der Wahl Louis Napoleon's zum Präsidenten der Republik wurde Kisselew zum Geheimen Rath und bevollmächtigten Minister ernannt. Die Schwierigkeiten, welche die Anerkennung des französischen Kaiserthums hervorrief, veranlaßten Kisselew 1852 zu einer Reise nach Petersburg, von wo er im Januar 1853 als bevollmächtigter Minister und außerordentlicher Gesandter an den Hof Napoleon's zurückkehrte.

Die Differenzen zwischen Rußland und Frankreich, welche dem Krimkriege vorangingen, veranlaßten Kisselew am 4. Febr. 1854 seine Pässe zu fordern; zwei Tage darauf reiste er mit dem Gesandtschaftspersonal nach Brüssel, wo er fast ein Jahr verblieb und dann nach Petersburg übersiedelte. Im J. 1856 wurde er mit seinem bisherigen Range beim Heiligen Stuhl und dem Großherzog von Toscana accreditirt und seinem Einflusse soll es zuzuschreiben sein, daß die Beziehungen zwischen Rußland und dem Papste sich freundlicher gestalteten. Nachdem Kisselew 1864 als Gesandter bei dem Könige von Italien beglaubigt worden war, starb er am 8. Dec. 1869. (Vgl. Nouvelle biographie générale (Paris 1861).

(*Ernst Ludwig Ulbrich.*)

KISSINGEN, bairische Stadt und berühmter Badeort im Bezirksamte und Amtsgerichte Kissingen (Regierungsbezirk Unterfranken), 202 Meter über dem Meere am linken Ufer der Fränkischen Saale in einem von belaubten Bergen umgebenen Thalkessel anmuthig gelegen, durch eine Zweigbahn nach Ebenhausen mit der Linie Schweinfurt-Meiningen der Bairischen Staatsbahn verbunden, mit katholischer Pfarrei und Dekanat im Bisthume Würzburg, prot. Vicariat im Dekanat Schweinfurt, 2 Pfarrkirchen (1 kath. und 1 evang.), 1 Beneficium, Magistrat II. Klasse, einer Realschule, kathol. und protest. Volksschulen, Synagoge, Filiale der Niederbronner Schwestern (im Spitale), Amtsgericht, Bezirksamt, Notariat, Rentamt, Bergamt, Hauptsalzamt, Baubehörde, Brandversicherungs-Inspector, Baucommissariat, Post- und Bahnverwaltung, Telegraphenstation, Mineralquellen (Kochsalzsäuerlinge), Brücke über die Saale, zählte (1880) 3873 Einwohner und hat viele schöne und stattliche Gebäude. Zur Gemeinde Kissingen gehören die 3 Einöden Liebfrauenkapelle, Seehof, Ziegelhütte, und die Mühlen Liebfrauenmühle und Lindesmühle. Das Amtsgericht Kissingen hat (1880) 17,217 Einwohner.

Die kissinger Soolen wurden schon in den ältesten Zeiten benutzt. Geschichtliche Erwähnung des Ortes Kizzicha finden wir zum ersten mal im J. 801, der Salzquellen im J. 823; ein gewisser Excamperat schenkt seinen Antheil an der obern und untern Saale dem Stifte Fulda, das durch mehrere Schenkungen von Privatpersonen einen bedeutenden Theil des Salzgewinnes in Anspruch nehmen konnte; die Saline war also damals noch nicht Regal. Als die ersten Herren des Ortes treten die in diesem Saalthale reichbegüterten Grafen von Henneberg auf; doch läßt sich der Henneberg'sche Besitz nicht weiter als bis ins 13. Jahrh. zurückführen. Bei der Theilung der Söhne Poppo's VII. fiel dem jüngeren Sohne Hermann III. Kissingen zu. Im J. 1290 wird urkundlich erklärt, daß Graf Hermann die Burg Kissingen dem Hochstifte Würzburg zu Lehen aufgetragen habe. Nach Erlöschen seiner Linie wollte das Hochstift auch Kissingen als eröffnetes Lehen einziehen, und nur mit Waffengewalt konnte Berthold VII. von Henneberg durchsetzen, daß er mit Burg und Stadt belehnt wurde. Nach verschiedentlichem Wechsel der Herrschaft kam Kissingen in den Besitz der Gemahlin des Burggrafen Albrecht von Nürnberg, Sophie, einer geborenen Hennebergerin. Bei der zwischen ihren Töchtern Margarethe und Anna 1374 erfolgten Erbsonderung bekam letztere, vermählt mit dem Herzoge Swantibor von Pommern, neben andern Gütern im Saalthale auch Kissingen zu ihrem Antheil.

Ungeachtet des Henneberg'schen Familientractats vom J. 1353, welcher eine Veräußerung der Familiengüter an einen Fremden nur mit Zustimmung aller Agnaten gestattete, verkaufte der pommersche Herzog im J. 1394 Stadt und Amt Kissingen dem schon längst nach den reichen Salzquellen lüsternen würzburger Bischofe; 1433 wurde Kissingen von Bischof Johann von Brunn verpfändet, doch Bischof Rudolf löste es 1473 wieder ein. Stadtrecht besaß Kissingen schon im 14. Jahrh.; so heißt es in dem Henneberg'schen Urbarium 1317: „Daz ist in der Stadt zu Kizziga" u. s. w. Im Bauernkriege vereinigten sich die Bürger mit den Rebellen, und die den Bauernhaufen sich Anschließenden bekundeten ihre Schreiben mit dem Stadtsiegel. Nachdem ihre Sache schlecht geendet hatte, wollten sie dem Kurfürsten von Sachsen huldigen, doch bewog sie die Proclamation des Fürstbischofs, sich ihm zu unterwerfen; der Stadtpfarrer von Kissingen wurde aber als Aufwiegler in Melrichstadt enthauptet. Während des Dreißigjährigen Krieges vertheidigten sich die Bürger der Stadt oft mit Glück gegen einzelne Streifcorps der Schweden. Im J. 1643 hatte eine schwedische Abtheilung den Weg von Bischofsheim nach Kissingen eingeschlagen, und nachdem sie die ganze Strecke verheert, gedachte sie auch dem Städtchen Kissingen ein solches Schicksal zu bereiten. Sie hielt sich deshalb am 19. März auf einem benachbarten Berge verborgen, um zur Nachtzeit die Mauern zu überrumpeln; doch die Bürger, rechtzeitig gewarnt, setzten den Angreifern unerwarteten Widerstand entgegen. Die Schweden beschossen nun 8 Tage lang die Stadt und brannten alle Häuser außerhalb der Ringmauer nieder; doch nach einem letzten Sturme, der auf den Rath eines gewissen Peter Heil durch Hinabwerfen von Bienenkörben auf die Feinde abgeschlagen worden sein soll, zogen die Belagerer ab.

Im J. 1796 brachte ein übel angebrachter Patriotismus der Bauern aus den Nachbardörfern die Stadt in große Gefahr. Da nämlich die Rhönstädte und Aem-

ter, gleich den übrigen Unterthanen des Fürstenthums Würzburg, zur Kriegssteuer beitragen mußten und ein französischer Commissar auch in Kissingen diese Gelder mit Hartherzigkeit eintrieb, wurde dieser von den Bauern aus den Walddörfern der Rhön in die Saale geschleppt und durch mehrere Schüsse getödtet. In demselben Augenblicke rückte die bei Würzburg geschlagene französische Armee gegen Kissingen an; doch kamen die Einwohner, deren Unschuld sich bald herausstellte, mit dem Schrecken davon.

Die Salzquellen brachten seit dem J. 1559 reicheren Gewinn, als Bischof Friedrich sachverständige Männer aus Salzburg berufen hatte. Im Dreißigjährigen Kriege wurde die Saline zerstört und die Quellen blieben bis 1655 unbenutzt, von wo ab der Salzbetrieb auf fürstbischöfliche Regie unternommen ward; im darauffolgenden Jahrhundert wurde dann die Anstalt sehr vervollkommnet, sodaß das kissinger Salz die meisten andern Salze an Güte und Schärfe übertrifft.

Hauptsächlich verdankt aber Kissingen seinen Wohlstand und seinen Ruf den dort sprudelnden Heilquellen. Wann die wunderbare Kraft dieser Quellen zuerst erkannt wurde, ist nicht bekannt; sie mögen wol schon im Mittelalter als wunderthätiges Wasser benutzt worden sein. Wie wenig aber deren Werth von den Kissingern selbst gewürdigt wurde, geht aus dem Befehle des Bischofs Konrad vom J. 1544 hervor: es sollten die Gastwirthe von Kissingen auch jene Fremden, die der Heilquellen wegen dorthin kämen, aufnehmen und wohl verpflegen; es seien darüber verschiedene Klagen eingelaufen. Auch noch im J. 1588 wird ein neuer Befehl nothwendig, „genügend Brot für die Fremden zu backen". Doch schon 1579 erschien die erste Beschreibung der Heilquellen von Dr. Ruland, und nun folgte eine lange Reihe ärztlicher Berichte und Panegyriken über die Wunderkraft der Quellen. Bischof Julius von Mespelbrunn war der erste Potentat, der als Curgast in Kissingen erschien; er bediente sich der Bäder mit dem besten Erfolg. Da man den Badebrunnen (Pandur), der sehr nahe an der Saale lag und von diesem Flusse jährlich überschwemmt wurde, im J. 1737 weiter seitwärts lenkte, fand man eine neue Mineralquelle, die später nach dem siebenbürgischen Fürsten, der aus seinem Kerker in Wien entwich und sich mit den Türken gegen die Oesterreicher verband, Rakoczy benannt wurde; die ältere Quelle hatte ihren Namen nach den wilden Soldaten des Reitergenerals von Trenk erhalten.

Das Eigenthumsrecht an den Heilquellen besaßen bis zum J. 1780 die Kissinger, oder vielmehr der Gebrauch derselben war wie der anderer Quellen keiner Steuer oder Abgabe unterworfen. Im genannten Jahre ließ sich Fürstbischof Adam Friedrich von den Kissingern das Eigenthumsrecht an den Quellen, die nun auch treffliche Geldquellen wurden, abtreten. Kissingen erfuhr in den letzten 100 Jahren, und namentlich seit 1803, in welchem Jahre es mit Würzburg an Baiern fiel, bedeutende Verschönerungen; der prachtvolle Cursaal wurde 1833 aus Staatsmitteln, der eiserne Ueberbau über den Quellen Pandur und Rakoczy 1842 vollendet. Als Curort ist es erst seit Anfang des 19. Jahrhunderts in Aufnahme gekommen und wird in neuerer Zeit von 8—9000 Curgästen (darunter viele Russen und Engländer) jährlich besucht. An Mineralquellen zählt man gegenwärtig fünf. Der Curbrunnen oder Rakoczy (9° R) gibt ein vollkommen klares Wasser von salzig-säuerlichem, prickelndem Geschmack, das mit bedeutendem Geräusche emporsteigt und schwach eisenhaltig, aber sehr kohlensäurereich ist. Der Pandur (8° R), auch Badebrunnen genannt, entspringt gleichfalls mit Geräusch, hat in Geschmack, Geruch und Zusammensetzung viel Aehnlichkeit mit dem Curbrunnen, enthält aber mehr freie Kohlensäure und weniger feste Bestandtheile. Der Maxbrunnen (8° R) früher unter dem Namen Sauerbrunnen bekannt, gewährt ein krystallhelles Wasser von prickelndem und erfrischendem, säuerlich-salzigem Geschmack, welches sehr viele freie Kohlensäure enthält. Der etwas von der Stadt entfernt gelegene Soolensprudel (15° R), eine je nach Verlauf mehrerer Tage auf einige Stunden intermittirende Quelle von großer Mächtigkeit, ist ausgezeichnet durch Gehalt an festen Bestandtheilen und kohlensaurem Gas. Das Wasser ist grünlich-blau, hat einen sehr salzigen, schwach eisenartigen, säuerlichen und leicht prickelnden Geschmack. Der Schönbornsprudel, eine Soolquelle von großer Ergiebigkeit, ist in seiner Zusammensetzung dem vorigen sehr ähnlich. Derselbe, seit 1855 bis zu einer Tiefe von über 600 Meter erbohrt, bildet einen 13 Centim. starken, bis 20 Meter aufsteigenden Springbrunnen, der sich innerhalb eines thurmähnlichen Gebäudes erhebt, von dessen Galerien er einen prächtigen Anblick gewährt. Ihrer Zusammensetzung und ihren Wirkungen nach gehören die beiden ersten zu den eisenhaltigen Kochsalzquellen, die dritte zu den kochsalzhaltigen Säuerlingen, die beiden letzten zu den Soolquellen. Zur Trinkcur werden hauptsächlich Rakoczy, Pandur, Maxbrunnen und das aus den Soolsprudelsalzen bereitete Bitterwasser, zu Badezwecken die beiden Soolquellen, selten noch Pandur (früher die ausschließliche Badequelle) benutzt. Außerdem sind noch Vorrichtungen zu Bädern in kohlensaurem Gas, in dem salzsauren Dampf, in der Mutterlauge des Soolensprudels und in einem kohlen- und salzsäurehaltigen Schlamme, sowie Einrichtungen für Soole-Inhalationen, eine Molkentrinkanstalt und eine Kaltwasserheilanstalt mit den übrigen Badeeinrichtungen verbunden. Kissingen besitzt drei trefflich eingerichtete Badeanstalten, und zwar das königl. Salinenbadehaus (seit 1876 sammt Wasserversendungsgeschäft für Kissingen, Bocklet und Brückenau an den Hofrath Streit zu Würzburg für jährlich 50,000 Mark verpachtet), das Badehaus am königl. Curhause und die 1869 eröffnete Actienbadeanstalt. Auch werden Rakoczy und Maxbrunnen in großer Menge (jährlich zusammen an 350,000 Krüge) versendet.

Der 1842 unter König Ludwig I. mit einem Kostenaufwande von 500,000 Fl. aufgeführte gußeiserne Pavillon über der Rakoczy- und Pandurenquelle dient zugleich als Trinkhalle und ist mit dem 1838 erbauten,

1875 erweiterten Conversationssaale die größte Zierde des Curplatzes. Aus der Umgebung Kissingens ist zu nennen die eine Viertelstunde von der Stadt Kissingen entfernte Burgruine Bodenlaube. Als erster Besitzer der Burg tritt uns der Sohn Poppo's VI. von Henneberg, Otto (II.), entgegen, der sich bald nach dieser Burg benannte. Das Andenken an diesen Grafen macht heute noch jene Ruinen interessant. Er betheiligte sich an dem ersten Kreuzzuge mit solchem Ruhm, daß ein uns leider verloren gegangenes Heldengedicht sich nur mit seinen Thaten im Morgenlande beschäftigte. Aus dem Orient brachte er Beatrix, die Tochter des Grafen Jocelyn von Edessa, die Nichte des Königs Balduin von Jerusalem, mit (nicht, wie die Sage erzählt, die Tochter eines sarazenischen Emirs). Otto, ein wackerer Minnesänger, verherrlichte sein Weib in sinnigen Liedern, von denen einige im Manessischen Liedercodex auffewahrt sind. Beide stifteten im J. 1231 das Kloster Frauenroth (Frauenrode), nördlich vom Forsthause Klaushof vor dem Hohen Rhöngebirge (dasselbe wurde 1557 aufgelöst und dessen Güter zur bischöflichen Kammer geschlagen), und machten an andere Nachbarklöster viele Schenkungen. Im J. 1234 verkaufte er die Burg an das Hochstift Würzburg um 1200 Mark Silber. Sein ältester Sohn trat in den Deutschherrenorden, und auch dessen Sohn Albrecht starb im geistlichen Stande. Würzburg setzte von nun an eigene Burgmannen auf die Burg Bodenlaube. Im Bauernkriege war Kunz von Steinrück Burgmann; er hielt sich lange gegen die wilden Angreifer, bis endlich ein Koch des Schlosses nachts das Thor öffnete und die Burg zerstört ward. Der Sage nach sollen die Bauern den Verräther zum Dank geblendet und in die Flammen geworfen haben; noch gehe er nächtlicherweile zwischen den verfallenen Mauern des Burgstalles um, und wenn es stürmt, höre man es deutlich wie Hartschläge auf dem Küchenbrete. — Nur die Reste zweier Thürme und ihre Verbindungsmauern haben sich erhalten. Die Industrie der neuesten Zeit setzte auf denselben Berg ein Restaurationsgebäude, und die Bodenlaube ist jetzt ein beliebter Vergnügungsort der Curgäste. Oberhalb der Stadt Kissingen liegen noch zwei Salinen, welche aber in neuerer Zeit nur zur Gewinnung von Mutterlauge betrieben werden.

In Kissingen ist der bekannte Geschichtschreiber Gropp geboren (1695), dem jeder mit fränkischer Geschichte Beschäftigte ein dankbares Andenken widmen wird. Er war zuerst Mönch, dann Prior am Benedictinerkloster St.-Stephan zu Würzburg, doch legte er dieses Amt freiwillig nieder und wurde Pfarrer in Günthersleben, wo er still zurückgezogen und unermüdet im Dienste der Wissenschaft bis zum J. 1758 lebte. — Am 10. Juli 1866 fand bei Kissingen ein heftiges Gefecht zwischen Preußen und Baiern statt. Am 13. Juli 1874 war es der Schauplatz eines Attentats gegen den Reichskanzler Fürst Bismarck, welcher seitdem das Bad Kissingen mehrmals besuchte. Zur Erinnerung daran wurde am 29. April 1877 das Bismarck-Denkmal (eine 3,5 Meter hohe Bronzestatue des Reichskanzlers auf einem 4,8 Meter hohen Sandsteinsockel) in den Anlagen der königl. Salinenbadeanstalt enthüllt. Im Curgarten befindet sich die sprechend ähnliche Statue des Königs Maximilian II. von Baiern, des Vaters des jetzt regierenden Königs Ludwig II.

(*Ferdinand Moesch.*)

KISTEMAKER (Johann Hyacinth), geboren am 15. Aug. 1754 zu Nordhorn in der Grafschaft Bentheim, hatte zum Vater Anton Kistemaker, einen Kaufmann, zur Mutter Susanne van Wietmarschen. Zuerst wurde er von dem Geistlichen seines Geburtsortes wohl unterrichtet, sodann aber den Franciscanern in Rheina übergeben, deren Gymnasium sich eines guten Rufes erfreute. Dort war Bernhard Overberg sein Mitschüler, nach dessen Mittheilung er sich ganz gegen die damalige Sitte auch mit der Pflege der Muttersprache eifrig abgab. Nach Absolvirung der Schule ging er auf die Universität Münster, um nach dem Wunsche der Aeltern und eigener Neigung Philosophie und Theologie zu studiren. Daneben trieb er eifrig orientalische und alte Sprachen, aber auch ohne eigentlichen Unterricht neuere Sprachen, in denen er sich gute Kenntnisse erwarb. Im December 1777 erhielt er rasch hintereinander die verschiedenen Priesterweihen. Auf die dringende Empfehlung des Freiherrn von Fürstenberg übertrug ihm 1778 der Bischof eine Lehrerstelle am Gymnasium in Münster, welche ihm Gelegenheit bot, durch seinen Unterricht im Deutschen und im Griechischen sich hervorzuthun, zumal der münstersche Schulplan 1776 die allgemeine Bildung der höheren Seelenkräfte und nicht die bloße Bereicherung mit Kenntnissen als Ziel des Gymnasiums aufgestellt hatte. Deshalb wurde ihm nach acht Jahren die Professur der alten Sprachen an der Universität übertragen. Nach des Exjesuiten Zumkley Tode 1794 wurde er zugleich Director des Gymnasiums (bis 1819) und Bibliothekar der Paulinischen Bibliothek. Im J. 1795 wurde er zum Professor der biblischen Exegese befördert, bald darauf mit einem Kanonikat zu St.-Moritz ausgestattet und von Paderborn zum Doctor der Philosophie honoris causa ernannt. Im J. 1809 war im Plane gewesen, ihn als Gymnasialrector und Professor der Philologie nach München zu berufen. Die preußische Regierung machte ihn 1816 zum Mitglied des Consistoriums der Provinz Westfalen, was er aber nur bis 1818 blieb. Im J. 1822 erhielt er von Breslau die theologische Doctorwürde honoris causa. Bei der neuen Organisation des Bisthums Münster trat er als Scholasticus in das münstersche Domkapitel. Der sonst immer gesunde Mann erlitt 1824, also in seinem 70. Lebensjahre, einen Schlaganfall; trotz aller Sorgfalt der Aerzte wiederholten sich diese Anfälle öfter, sodaß er nicht blos körperlich schwächer, sondern auch geistig gelähmt wurde. Im J. 1829 verlieh der König bei der Säcularfeier seines Lehramtes ihm den Rothen Adler-Orden 3. Klasse, welcher ihm durch den Oberpräsidenten von Vincke in festlicher Versammlung übergeben wurde. Eine Wiederherstellung seiner Gesundheit hat er nicht erlebt; er starb am 2. März 1834. Der kleine, aber wohlgebaute Mann hatte durch seinen Vortrag zu fesseln gewußt, hier und da auch erschüttert, aber doch im ganzen so große Milde und Freundlichkeit gezeigt, daß ihm allgemeine Verehrung gezollt

wurde. Seine vielseitige Gelehrsamkeit zeigen zahlreiche (29) Schriften aus verschiedenen Gebieten des Wissens. Als geborenen Philologen rühmten ihn seine Bekannten; er hat diesen Ruf nicht sowol durch die Notae in Thucydidem editionis Bipontinae 1793 als durch eine Anzahl von Schulbüchern, namentlich durch griechische (1791), lateinische und deutsche Sprachlehren verdient, die lange im Münsterlande die Schulen beherrscht haben. Hierher gehört auch die Abhandlung De origine ac vi verborum deponentium ac mediorum (1787). Im J. 1793 erschien die Kritik der griechischen, lateinischen und deutschen Sprache, eine Neubearbeitung einer von der mannheimer Deutschen Gesellschaft gestellten Preisfrage, bei welcher ihm nur das Accessit (der danziger Professor Trendelenburg erhielt den Preis) und die Mitgliedschaft zutheil wurde. Seine ersten exegetischen Schriften bezogen sich auf Stellen des Alten Testaments, die er mit griechischen und lateinischen Parallelen zusammenstellte (1806); das Canticum canticorum illustratum ex hierographia orientalium (1818). Eine Abhandlung über den Primat Petri und den Cölibat veranlaßte Confiscation und Haussuchung durch die französische Polizei, weil man wähnte, dem Papste sei das Recht zugesprochen, Könige und Fürsten abzusetzen. Auf eine Menge kleiner Schriften und Programme gehe ich nicht ein, um schließlich seines Hauptwerks zu gedenken, das ihm die Ehre einer Vergleichung mit Erasmus gebracht hat, ich meine die heiligen Schriften des Neuen Testaments übersetzt und erläutert in 7 Bänden, zuerst 1818—1823, dann 1825—1826, endlich 1845. Die Uebersetzung allein ohne Anmerkungen erschien im J. 1825 und ist in den billigen Abdrücken der englischen Bibelgesellschaft in viel tausend Exemplaren unter den Katholiken Deutschlands verbreitet. Handschriftliche Commentare zu vielen griechischen und lateinischen Schriftstellern sind aus seinem Nachlasse in die Paulinische Bibliothek gekommen.

Vgl. Franz Neuhan's lat. Memoria vor dem Index lectionum monaster. für den Winter 1836/37 und Monographie: Leben und Wirken des verstorbenen J. H. Kistenmaker's (Münster 1834). Reusch in der Allg. Deutschen Biographie. *(F. A. Eckstein.)*

Kisten, Volk im Kaukasus, s. Kaukasus (ethnographisch) und Kaukasische Sprachen.

KISTNA oder KRISCHNA ist ein großer Fluß im südlichen Ostindien, welcher von Westen nach Osten fast die ganze Breite der Halbinsel durchfließt, ähnlich wie die Godaveri und Kaveri. Dieser 173 geogr. Meilen lange Strom (die Länge des Rheins) umfaßt nebst seinen beiden größten Zuflüssen Bhima und Tungabhadra 4445 geogr. □Meilen (die Größe von England, Schottland und ein Sechstel von Irland) und übertrifft an Heiligkeit aus ältester Zeit die beiden Nachbarströme, von denen die Godaveri indeß 20 geogr. Meilen länger ist als er. Er entspringt in 18° 1′ nördl. Br. und 81° 21′ östl. L. von F., nur 64 Kilom. östlich von der Westküste Ostindiens, in 1419 Met. = 4370 par. Fuß Höhe, in der Nähe des Bombay-Sanitariums Mahabaléschwar, in den West-Ghats-Gebirgen, wo im Innern des am Fuße eines steilen Berges stehenden alten Mahadeo-Tempels sich ein kleines Bassin befindet, in das sich ein Strom klaren Wassers aus einer wie ein Kuhmaul gestalteten Mündung ergießt. Dies ist die traditionelle Hauptquelle des Stromes, welche Krischna-Bài genannt wird. Der zwischen dichtbelaubten Bäumen und blühenden Sträuchern versteckte Platz wird von Haufen zahlloser Pilger besucht. In schnellem Laufe strömt der Fluß dann nach Südosten, bei der schönen Tempelstadt Wai vorbei und 32 geogr. Meilen weit durch die Districte Satara und Bilgaon. Dann geht er nach Osten durch eine weite Ebene in dem Gebiete des Nizam von Haidarabad, wo er zahlreiche Nebenflüsse aufnimmt, namentlich die Jerla, Warna, Idganga, Ghatprabha und Malprabha; alle, wie der Hauptstrom, tief in die schwarze Erde des Plateaus eingeschnitten, sodaß es kaum möglich ist, Bewässerungskanäle von ihnen abzuleiten. Mit 122 Met. Fall auf 5 geogr. Meilen (25,6 Met. auf 1 Kilom.) fällt die Kistna vom höheren Plateau zu den Alluvial-Doâbs von Schorápur und Káitschur herab. In der Regenzeit rauscht eine mächtige Wassermasse mit großem Gebrause über eine Reihe von Granittrümmern hin, hohe Sprühsäulen von Wasserstaub verbreitend. Das erstere dieser Doâbs wird durch die von Nordwesten kommende, 46 geogr. Meilen lange Bhima, d. h. die Furchtbare, gebildet, welche die Wasser von Ahmednagar, Puna und Sholapur bringt; das andere durch die von Südwesten, von Maisur, kommende, 46 geogr. Meilen lange Tungabhadra oder Tumbudra, welche entsteht aus der Vereinigung der 33,5 geogr. Meilen langen Tunga, d. h. die Hohe, mit der 36 geogr. Meilen langen Bhadra, d. h. die Glückliche. Beim Einfluß dieser betritt die Kistna wieder britisches Gebiet, und bildet auf dem östlichen weitern Laufe die Grenze zwischen des Nizams Gebiet und der Präsidentschaft Madras. Hier empfängt sie den letzten wichtigen Nebenfluß, Musi, an welchem die Hauptstadt Haidarabad liegt. Bei der Grenzkette der Ost-Ghats wendet sich die Kistna südlich zum Meer hin. Ihr vom Gebirge ab 17,3 geogr. Meilen breites Delta ist der Kistna-District. Sie hat zwei Hauptmündungen am Meere. Längs dieses Theiles der Küste zieht sich ein langer Landstreifen hin, der ganz durch den Absatz aus der Kistna und Godaveri gebildet ist. Zwischen beiden Deltas breitet sich der Kolar-See aus, wo der Proceß der Landbildung noch nicht vollständig ist.

Für die Beschiffung ist die Kistna ganz unbrauchbar. Der Haupthafen im Delta ist Masulipattam, eine bloße Rhede, den Cyklonen ausgesetzt. Das Flußbett ist durchweg zu felsig und die Strömung zu reißend, um nur das geringste Fahrzeug zu dulden. Die Ueberfahrt geschieht mittels kreisförmiger Körbe, zu welchen innen Bambusgestell mit Häuten überzogen wird. Bei Raitschur führt über den Strom eine herrliche Eisengitterbrücke der Großen-Indischen-Peninsular-Bahn. Auch behufs der Bewässerung steht die Kistna den beiden Nachbarströmen nach. Im obern Theile ihres Laufes hat sie ein tief eingeschnittenes Bett, dessen Ufer 9 bis 14 Met. über den gewöhnlichen Wasserstand aufsteigen.

Sie entwässert also, aber bewässert nicht die umliegenden Landschaften, und nur wenige künstliche Kanäle hat man anzulegen versucht. Die Quellwasser der Bhima sind bei Kharakwasla gestaut, um Puna mit Wasser zu versorgen; die Bewässerungs-Compagnie von Madras hat große Summen aufgewendet, um den dürren Boden von Karnul mit Wasser aus der Tungabhadra zu versehen. Am Hauptstrome ist hoch oben in Satara ein kleines Werk, der Kistnakanal, angelegt worden. Quer über das Bett des Flusses ist ein Damm geworfen, von welchem ein Kanal längs des linken Ufers hinführt, der im Stande ist, 738 ha. zu bewässern. Bei weitem das größte Bewässerungswerk an der Kistna ist der Bezwara-Anikat, 1852 begonnen. Bezwara ist eine kleine Stadt am Eingange der Schlucht, durch welche die Kistna aus den Ost-Ghats hervorbricht, um sich sofort über die Ebene zu verbreiten. Der Kanal ist hier 1189 Met. breit. In der trockenen Zeit hat das Wasser 1,8 Met. Tiefe; dasselbe steigt aber im Sommer bisweilen zu 11 Met. Die höchste Flut entladet in der Secunde 1,188,000 englische Kubikfuß Wasser. Es war die Aufgabe, diesen übermäßigen Vorrath zu reguliren, sodaß er nicht länger verwüstete und zerstörte, sondern für Ackerbauzwecke und in gewissem Maße für die Schiffahrt verwendbar gemacht wurde. Der 1170 Met. lange Anikat, welcher 78,000 Pfd. Sterl. gekostet hat und Bewässerung für 73 geogr. □Meilen schafft, ist eine mit einer gemauerten Front versehene Masse loser Steine, welche auf gemauerten Brunnen von 2 bis 2,5 Met. Tiefe steht und 5,8 Met. hoch ist, unten 3 und oben 1,2 Met. breit. Der Damm hat 93 Met. Breite und erhebt sich 6,4 Met. über das Niveau des Flusses. In den Jahren 1861 bis 1870 ist der Fluß mittels des sogenannten Hauptkanals mit 32 Schleusen und großartigen Aquäducten mit dem Flusse Pennaar in Verbindung gesetzt. Der Theil des Hauptkanals führt in Abtheilungen 8,5 geogr. Meilen weit nach Ellur, und 10,6 geogr. Meilen weit nach Masulipattam; der Kanal am rechten Ufer läuft fast dem Flusse parallel und sendet zwei Hauptzweige nach Nizapatam und nach Komamur. Der gesammte Kanal ist 408 Kilom. = 254 engl. Meilen = 55 geogr. Meilen lang. Nach einem neuen Plane soll die Krischna durch Ellur und den Kolar-See mit der Godaveri in Verbindung gebracht werden. (*G. A. von Klöden.*)

KISTOPHOREN (*Κιστοφόροι, Κιστιφόροι*) sind altgriechische, aus reinstem Silber bestehende Münzen und zwar Tetradrachmen, deren Entstehung auf den Bacchuscultus in Kleinasien hinweist und deren Name von dem Gepräge, welches sie auf der Vorderseite (Avers) haben, hergeleitet wird. Dasselbe stellt nämlich einen halbgeöffneten Kasten (*κίστη*) dar, aus dem sich eine Schlange erhebt, das Ganze umgeben von einem Kranze von Epheu und Weinbeeren. In dem Kasten waren die Mysterien des Bacchus verschlossen, die bei den Bacchanalien umhergetragen wurden. Das Gepräge der Rückseite (Revers) ist verschieden, doch enthält es gemeiniglich als Hauptfigur zwei sich erhebende, mit den Enden sich verwickelnde Schlangen. Es ist nicht bestimmt, wann mit der Ausprägung dieser Münzen begonnen worden ist; zuerst werden sie erwähnt bei Livius XXXVII, c. 46), nach welchem 564 u. c. Manilius Acilius Glabrio bei dem Triumphe, den er über Antiochus Magnus davontrug, 248,000 Kistophoren erbeutete. Ihre Heimat ist derjenige Theil Kleinasiens, der zu dem Pergamenischen Königreiche gehörte und zwar kennt man bisjetzt folgende sechs Städte, die sie geprägt haben: Ephesus in Jonien, Pergamus in Mysien, Sardes und Tralles in Lydien, Apamea und Laodicea in Phrygien. Die Namen dieser Städte sind monogrammatisch auf der Rückseite ausgedrückt in der Weise: *ΕΦΕ*, *ΠΕΡΓ*, *ΣΑΡ*, *ΤΡΑ* oder *ΤΡΑΛ*, *ΑΠΑ* und *ΛΑΟ*. Diese Münzen nennt man „autonome Kistophoren". Als die Römer Besitz von dem Pergamenischen Königreiche genommen hatten, ließen sie ebenfalls Kistophoren mit den Namen der Magistrate auf der Rückseite prägen. Es sind folgende: 1) *P. LENTVLVS. P. F. IMP.* (Im Felde *ΛΑΟ*), 2) *AP. PVLCHER. AP. F. PROCOS.* (*ΛΑΟ*), 3) *PVLCHER. IMP.* (*ΑΠΑ*), 4) *M. TVLL. IMP.* (*ΛΑΟ*), 5) *C. PVLCHER. PROCOS.* (*ΠΕΡΓ*), 6) *PVLCHER. PROCOS.* (*ΤΡΑ*), 7) *C. FAN. PONT. PR.* (*ΕΦΕ*), 8) *A. M. PROCOS.* (*ΕΦΕ*), 9) *Q. METELLVS. PIVS. SCIPIO. IMPER.* (*ΠΕΡΓ*).

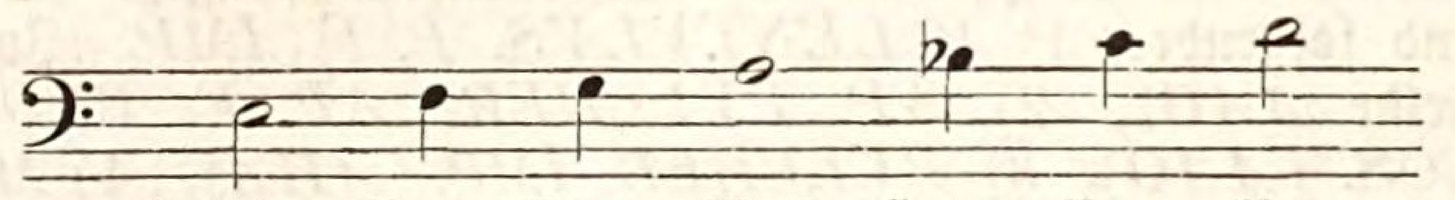
Daß die Kistophoren sehr beliebte Münzen gewesen und demnach auch in großen Mengen geprägt worden sind, geht schon aus der oben erwähnten Nachricht des Livius hervor. Derselbe erwähnt noch an andern Stellen Summen von 131,000, 331,000, 280,000 Stück (XXXVII, c. 58 und 59, XXXIX, c. 7). Trotzdem ist nur eine geringe Anzahl auf uns gekommen und gehören die Kistophoren deswegen jetzt zu den seltenen antiken Münzen. (Vgl. Eckhel, Doctrina numorum veterum, T. IV, Cap. XVIII, p. 352—368.)

(*Bruno Stübel.*)

KITHARODIK. Das älteste Zeugniß, durch welches uns der Vortrag eines Gesangstücks auf hellenischem Boden geschildert wird, ist in den Worten enthalten, mit welchen Homer die auf dem Schilde des Achilles abgebildete Weinlese beschreibt. Inmitten der Winzer steht ein Knabe, der die Phorminx im Arme mit helltönender Stimme das Lied vom Linos vorträgt, während die übrigen Theilnehmer den Gesang mit Tanzen und Jauchzen begleiten. Das eigentliche Lied wird demnach von einem Vorsänger der Hauptsache nach allein gesungen; die Menge bewegt sich dazu im Takte und fällt an passenden Stellen in den Refrain ein. Dieselbe Art des Vortrags werden wir für Päane, Hymenäen und alle andern volksthümlichen Lieder der alten Zeit annehmen müssen. So singt Phemios im Palaste des Odysseus, so Demodokos am Hofe des Phäakenkönigs, so Apollo selbst im Kreise der Musen. Stets ist es der Vorsänger allein, der ein Instrument spielt, und stets gehört das gespielte Instrument zu der Gattung der geschlagenen oder gezupften Saiteninstrumente. Ob zwischen den von Homer genannten Species der Phorminx und Kitharis ein anderer Unterschied als der des Namens bestand,

läßt sich heutzutage nicht mehr entscheiden; wir vermögen in der Phorminx (von der Wurzel frem, brummen) nur eine poetische Bezeichnung des damals herrschenden Saiteninstruments der Kitharis zu erblicken, welche übrigens, wie uns bestimmt versichert wird, von der Lyra gar nicht verschieden war.[1])

Die Lyra nun sollte Hermes (d. h. wol der ägyptische Thot) aus dem Gehäuse einer Schildkröte construirt haben, indem er zwei Stöcke hineinsteckte und dieselben oben durch ein Querholz verband.[2]) Sie war das Instrument jener Thraker, unter denen Orpheus seine bezaubernden Weisen sang und unter denen der Cult der Musen zuerst erblühte. Sie zählte schon in sehr früher Zeit sieben Saiten, welche im Quartencirkel (Sect. I, Bd. 81, S. 196) oder in zwei durch den gemeinsamen Mittelton verbundenen Tetrachorden gestimmt und folgendermaßen benannt waren[3]):



Hypate. Parypate. Hypermese. Mese. Hyperparanete. Paranete. Nete.

Die in der Mitte stehende Mese war Haupt- und Grundton des ganzen, sie wurde zuerst gestimmt und am häufigsten angeschlagen, unter den sieben Planeten entsprach ihr die Sonne. Dem Saturn, als dem im Himmelsraume am höchsten stehenden Planeten, war das tiefe e geheiligt, der mächtigste und — wie die Griechen sich ausdrückten — oberste Ton, das hohe d hieß ihnen *νεάτη*, der letzte oder unterste Ton, und dieser Anschauung entsprechend wurden die Töne g und b als **über** der Mese und Paranete liegend mit „Hyper" bezeichnet.[4])

Für den Ton g existirte noch ein zweiter Name „Lichanos" oder Zeigefinger. Da wir nun durch Nikomachos erfahren, daß die Saite nach dem Zeigefinger der **linken** Hand so benannt war, überdies aus derselben Quelle wissen, daß die Pythagoreer mit dem Worte „Syllaba" (Griff oder Hand voll) die Quarte bezeichneten, sind wir über die Applicatur der linken Hand hinlänglich orientirt. Mit dem Daumen schlug der Spieler die zunächst an der linken Schulter liegende Nete d' an, der zweite, dritte und vierte Finger nahm die folgenden Töne bis zur Mese; hier setzte ein neuer Griff ein, indem man die Mese auch mit dem Daumen anschlug; die folgenden Finger spielten dann die drei tieferen Töne bis zur Hypate.

Da die Kitharoden auf den zahlreich erhaltenen Abbildungen nur mit den Fingern der linken Hand, nicht aber mit dem in der rechten gehaltenen Plektron die Saiten anschlugen, steht zu vermuthen, daß die erstgenannte Spielart, griechisch psallo, lateinisch intus cano benannt, während des eigentlichen Gesangsvortrags die gewöhnliche war. In der alten Zeit begnügten sich die Künstler, deren Gesang gewiß eintönig genug und etwa dem Collectentone oder ähnlichen alterthümlich-kirchlichen Weisen der alten Kirche verwandt gewesen sein wird, einfach damit, die Töne des Gesanges auf dem Instrumente anzugeben. Das Spiel mit dem Plektron, kruo oder kreko bei den Griechen, foris cano bei den Römern genannt, war den Vor-, Zwischen- und Nachspielen vorbehalten.[5])

Die von den Thrakern zuerst ausgebildete Kunst ging auf den äolischen Stamm über und gedieh zu besonderer Blüte auf der äolischen Insel Lesbos. Hier lebten nicht nur überhaupt die besten, sondern für lange Zeit auch die einzigen Meister dieses Fachs, mit denen nicht leicht jemand in die Schranken zu treten wagte, an ihrer Spitze **Terpander**, der Männer-Erfreuende. Anfangs unterschied er sich vielleicht in keinem Punkte von den Rhapsoden, welche die Homerischen Epen allenthalben in den griechischen Landen bei festlichen Veran-

1) Die Homerische **Kitharis** scheint — nach der Namensverwandtschaft mit hebr. Kinnor (1. Mos. 4) und phönikisch Kinyras — semitischen Ursprungs zu sein. Nach Aristoxenos bei Ammonios S. 82 ist sie von der jüngeren Kithara wesentlich verschieden (s. unten S. 314), identisch dagegen mit der späteren **Lyra**. Dieses letztere Instrument, aus unzähligen Abbildungen uns wohl bekannt, ist wiederum in seiner Gesammtform wie in allen Einzelheiten innig verwandt mit der nubischen **Kissaar**, welche vielleicht auch von semitischen Völkern herstammt. S. hierüber K. **von Jan**, Die griechischen Saiteninstrumente, Programm des Gymnasiums Saargemünd 1882, S. 6. mit der Abbildung S. 4. (In Commission bei B. G. Teubner.) Vgl. auch Fortlage in dieser Encyklopädie, Section I, Bd. 81, S. 238. 2) Ueber die Stoffe der Saiten vgl. S. 9, über die Wirbel S. 14 des soeben citirten Programms. Der Irrthum, als bedeute Chordotónon einen Stimmschlüssel (Sect. I, Bd. 81 a. a. O.) wird von mir widerlegt ebend. Anmerk. 65, vgl. Anmerk. 123), 3) S. darüber **Nikomachos** **Harm.** S. 6. 20. 23 und das madrider Fragment bei **Ruelle**, Deux textes grecs., Paris 1877 (citirt schon in Lobeck's Aglaophamos S. 943). Vgl. Sect. I, Bd. 81 dieser Encykl. S. 182^b. Auch die Beziehung, in welche diese sieben Saiten zu den sieben Planeten gesetzt wurden, spricht für ihr hohes Alter und ihren Ursprung aus chaldäischem Sterncultus. Was dagegen **Boëthius** I, c. 20 von vier Saiten anführt, deren Extreme eine Octave ergeben hätten, das beruht lediglich auf theoretischer Speculation, welche allerdings die Verhältnisse 6 : 8 : 9 : 12 = e : a : h : e' als die einfachsten und fundamentalen erscheinen läßt. Was aber gar noch **Flach**, Geschichte der griech. Lyrik S. 81, über Instrumente mit einer oder zwei Saiten citirt, das kann sich nur auf orientalische Lauten mit Griffbret wie das ägyptische Nefer beziehen. — Die absolute **Tonhöhe** dieser Saiten mag wol, der mittleren Männerstimme entsprechend, einen Ton tiefer gewesen sein als unser obiger Ansatz; das Verhältniß der Ganz- und Halbtöne jedoch, sowie das Verhältniß späterer Zusätze zu der alten Stammreihe verlangeu bestimmt die von uns gewählte Notirung. Vgl. **Westphal**, Metrik I^2, S. 297.

4) Ueber die nachmals eingetretene Aenderung dieser Anschauung s. **Fleckeisen**, Jahrbücher 1871, S. 371. 5) Gegen die Angabe, als habe erst Sappho das Plektron erfunden, vgl. das oben citirte Programm S. 12, über Form und Stoff dieses Werkzeugs ebend. Anm. 83 fg. Der dünne näselnde Ton, den Saiten zu haben pflegen, wenn man sie mit derartigen Instrumenten anschlägt, wird gemalt in Worten wie *χρέκε χρέκε* (*Zonaras κερκολύρα*), *βλίτυρι* (*Diog. Laert.* VII, 57; Aglaoph. 1331), *θρεττανελό* (*Aristoph.* Plut. 290), *φλαττόθρατ* (ders. Frösche 1286). Bezeichnend ist ferner für den dünnen Ton der Cither die Erzählung, daß dem Kitharoden Eunomos eine Cicade den fehlenden Ton ersetzt habe.

lassungen vortrugen[6]); später jedoch erweiterte er das musikalische Element derartig, daß man in ihm den Schöpfer des kitharodischen Nomos verehrt. In langherabwallendem, prächtig gesticktem Gewande, festlich bekränzt und je nach der Leistungsfähigkeit des Instrumentenmachers mit einer möglichst prunkvollen Cither im Arme — kurz ganz, wie man sich den Gott Apollo selbst vorzustellen pflegte —, so trat der Nomossänger zum Wettkampf hervor, von hoher Tribüne herab weithin allem Volke sichtbar.[7]) Waren auch die Hände, wenigstens theilweise, durch das Spiel der Cither gefesselt, so blieb es dagegen dem Sänger unbenommen, in lebhafter Erregung einherzuschreiten.[8]) Den epischen Mittelpunkt seiner Recitation, den Omphalos, welchen wir in den Pindarischen Hymnen zu kurzen Erwähnungen mythischer Begebenheiten eingeschrumpft sehen, umgab je nach den verschiedenen Entwickelungsstadien der Kunst eine Anzahl einleitender[9]) und schließender Abschnitte lyrischer Art, bei denen auch die Klänge des Instruments mehr als bei dem Omphalos zur Geltung kamen. Zu Anfang mochte wol ein Nomos blos aus der lauten, langgezogenen, weithallenden[9a]) Anrufung der Gottheit, sodann aus dem rhapsodischen Theile und einer Wiederholung jener Anrufung bestehen. Die fortschreitende Technik der Kitharoden schob dann wol überleitende Zwischenpartien, etwa rein instrumentaler Art ein (Katatropa und Metakatatropa), bis endlich, vielleicht lange nach Terpander, unter steter Beobachtung schöner architektonischer Symmetrie, der Nomos zu der heiligen Siebenzahl seiner Theile erweitert ward.[10]) Da aber der kitharodische Nomos seine hauptsächliche Entwickelung in Delphi, dem Hauptpunkte des dorischen Apollocultus, fand, war es natürlich stets die Hauptthat des pythischen Gottes, die Erlegung des finstern Drachen, die der Künstler zu feiern hatte; enthielt ja auch der seit 586 in Delphi anerkannte auletische Nomos des Sakadas nichts anderes als die Verherrlichung dieser bei allen arischen Völkern beliebten Sage.[11])

Ein recht wesentlicher Fortschritt, der allgemein auf die Person Terpander's zurückgeführt wird, bestand darin, daß er seiner Cither eine hohe e-Saite gab (die Nete Diezeugmenon), wobei er freilich, um nicht gegen die religiös sanctionirte Zahlensymbolik zu verstoßen, eine der andern Saiten preisgeben mußte. „Er nahm die Trite heraus", d. h. nach der nächstliegenden Auffassung die dritte Saite des alten Heptachords, die Hyperparanete b. Daß ein solches Heptachord mit den Klängen

Hypate	Parhypate	Lichanos	Mese	Paramese	Paranete	Nete
e	f	g	a	c′	d′	e′

in der That vor Pythagoras bestand, geht aus den klaren Worten des Nikomachos hervor, der S. 9 seiner Harmonik sagt, Pythagoras habe ein Oktachord in der Weise geschaffen, daß er zwischen die Mese und [bisherige] Paramese hinein eine neue Saite (h) gelegt, welche von der Mese einen ganzen, von der alten Paramese (c′) einen halben Ton entfernt gewesen sei. Diese neue Saite habe nun den Namen Paramese (Nachbar der Mese) bekommen; die frühere Saite dieses Namens aber (c′) habe man nun nach ihrer Lage Trite genannt.[12])

Eine andere Stelle in der Harmonik des Nikomachos (S. 17) setzt allerdings noch eine andere Stimmung voraus. Dieser Schriftsteller theilt da ein Excerpt aus der Physik des Pythagoreers Phylolaos mit, dem zufolge von der Nete zu der Trite eine Quarte, von der Trite zur Hypate eine Quinte, von der Trite zur Mese ein ganzer Ton sei. Diese Trite war der Ton h, und wenn diese Saite sich an der dritten Stelle befand, die Nete aber nichtsdestoweniger hoch e lautete, dann haben wir hier folgendes Heptachord:

---

6) Daß die Rhapsoden ursprünglich mit einem Saiteninstrument auftraten, lehrt uns nächst der Erinnerung an Phemios und Demodokos besonders der Homerische Margites V. 3. Daß Terpander Homerische Gedichte recitirt, wissen wir aus Plutarch, Von der Musik. Stesander trägt die Odyssee zur Kithara vor. Bis auf Timotheos bestand der kitharodische Nomos vorherrschend aus Hexametern. Plutarch, Musik c. 4. Vgl. die Verse des Aeschylos in Aristophanes' Fröschen 1285 fg., welche den Ton eines kitharodischen Nomos nachahmen. 7) Besonders lehrreich in Bezug auf die von dem Kitharoden beobachteten Förmlichkeiten ist die Erzählung von dem ungeschickten Sänger Euangelos bei Lukian., Gegen den Ungebildeten c. 8. 8) „Phillis der Musiker aus Delos sagt, die alten Kitharoden hätten sich mit dem Gesichte nur geringe Bewegungen erlaubt, mit den Füßen aber hätten sie mannichfaltigere Schritte in Marsch und Tanzbewegung ausgeführt." *Athen.* I, 39. Vgl. Polybios bei *Athen.* XIV, 4. 9) Der Ausdruck *ἀναβάλλεσθαι* Od. α, 155 und *ἀμβολάδην* im Hymnus auf Hermes 425 sind jedenfalls technische Ausdrücke für die Griffe des Kitharoden, welche dem Gesange vorausgehen. Nach Cicero, De orat. II, §. 325, paßten sie nicht immer zum Gesang. 9a) Ueber Wiederholung des Eingangsgebets zum Schluß vgl. Eustath. zu Ilias p. 239, 19. Auch Bernhardy, Geschichte der griech. Literatur II³, S. 602 hält Terpander's Vorträge für eine Rhapsodie von melischer Introduction begleitet. Vgl. Reimann im Programm, Ratibor 1882, S. 15. Für Höhe und Stärke des Tones bei der Anrufung sprechen die Titel der Nomen „Orthios" und „Oxys". Vgl. darüber Jan in Fleckeisen's Jahrbüchern für Philol. 1879, S. 585. Ein Verzeichniß der Nomen Terpander's gibt Plutarch, Musik c. 4. 10) Pollux IV, 66; Westphal, Geschichte der Musik I, S. 79 oder ders. Prolegomena zu Aeschylos S. 74. Ueber die fünf Theile im Nomos des Sakadas s. Anm. 12.

11) Der instrumentale Flöten-Nomos des Sakadas zerfiel in fünf Theile: 1) Einleitung, 2) Herausforderung zum Kampf, 3) der Kampf mit dem Drachen und das Verenden desselben, 4) das Dankgebet und 5) der Siegestanz. Pollux IV, 84; Guhrauer, Der pythische Nomos. 12) Auf dasselbe Heptachord weisen die Worte des Aristotelikers, Probleme 19, 47: *τὴν νῦν παραμέσην καλουμένην ἀφῄρουν*. Dasselbe ist auch an sich natürlich und harmonisch, weil es aus der Quintenreihe f, c, g, d, a besteht. In dem Heptachord des Philolaos dagegen, zu dem wir uns nun oben im Texte wenden, steht der Ton f außerhalb dieser Reihe unharmonisch isolirt. Vgl. Gevaert, Histoire et théorie de la musique II, 257.

Hypate	Parhypate	Lichanos	Mese	Trite	Paranete	Nete
e	f	g	a	h	d′	e′

das möglicherweise auch das Terpandrische hätte sein können.[13]) Es ist ja auch recht gut möglich, daß von dem Augenblicke an, wo die ursprüngliche Scala verlassen wurde, eine ganze Reihe verschiedener Stimmungsarten in Aufnahme kam. Die alte Scala mit dem Tone b behauptete sich unter dem Namen „System der verbundenen Tetrachorde" bis in die späteste Zeit (Alypios), auch nachdem längst in dem „System der getrennten Tetrachorde" (diezeugmenon e-a, h-e′) die Tonleiter vollständig ausgefüllt war.

Für eine bedeutende Veränderung im Bau des Instruments wird uns ein Schüler Terpander's, Kepion, als Urheber genannt. Da nämlich der Ruhm der lesbischen Kitharoden und mit ihm der Zulauf des Volkes zu ihren Productionen fortwährend im Steigen war, mußten diese auf Beschaffung eines möglichst volltönigen Instruments bedacht sein. Ein solches construirte Kepion, indem er statt der einfachen Schildkrötenschale einen großen Resonanzkasten mit viereckiger Decke schuf, der sich nach hinten ähnlich wie bei der Lyra wölbte, und indem er statt der dünnen Hörner (Pecheis) der Lyra ein paar viereckige Pfeiler einsetzte, welche ebenfalls hohl, die Resonanz der Saiten auch ihrerseits verstärkten. So entstand die Kithara, welche, auch Asias (die asiatische) genannt, von nun an in ausschließlichem Gebrauche der Kitharoden blieb. Häufig war sie, namentlich da, wo die Seitenarme sich mit dem untern Theile verbanden, mit edeln Metallen und kostbaren Steinen verziert, ein gesticktes Band lief von der dem Körper des Spielers abgekehrten Außenseite um die linke Hand des letztern, ihm das Tragen des schweren Instruments zu erleichtern, eine prächtig gestickte Decke hing hinter der Cither von dem linken Arme des Spielers herab.[14]) Das war der Concertflügel und zugleich die Orgel der Griechen, denn sowol die im Agon auftretenden Virtuosen, wie auch die zu Erhöhung religiöser Festlichkeiten angestellten Künstler[15]) spielten von nun an ausschließlich die große, eckige Kithara, während die Knaben in der Paläſtra[16]) und die jungen Männer bei ihren Gelagen sich nach wie vor mit der handlicheren Lyra begnügten.

Die Koryphäen der äolischen Lyrik, Alkäos und Sappho, griffen wol nie zu der pompös feierlichen Kithara, während sie sich freilich hier und da ein orientalisches Tonwerkzeug neben der schlichten Lyra zur Begleitung ihrer Gesänge erwählt haben mögen.[17]) Auch Alkman hat, wenn vielleicht nicht bei Aufführung, so doch bei Einübung seiner Chorlieder ein Saiteninstrument gespielt (fr. 66), und zum stehenden, nicht tanzenden Chor pflegt man ja auch für Stesichoros den Gebrauch der Kithara anzunehmen.[18]) Wenn also um die Grenzscheide des 7. und 6. Jahrh. v. Chr. immerhin das phrygische Flötenspiel an Boden gewann und sich sogar Zulassung zu den pythischen Agonen errang, so wurde der Gebrauch des nationalen, den meisten Griechen so sehr viel sympathischeren Saitenspiels darum keineswegs eingeschränkt.

Die Begleitung Terpander's zu seinem Gesange war streng unisono geblieben. Nachdem jedoch eine von der Melodie abweichende Begleitung durch das Flötenspiel des Olympos in Griechenland bekannt geworden war, übertrug Archilochos von Paros, derselbe, der auch den muntern Dreiachtel-Takt und den melodramatischen Vortrag unter seinen Landsleuten einführte, diese Manier der Begleitung auch auf das Saitenspiel. Da bei Olympos die Begleitstimme nicht unter, sondern oben über der Singstimme lag, werden wir für Archilochos dasselbe vermuthen dürfen.[19]) Ein Aushalten des

13) Westphal, Metrik I², S. 295 fg. Auch ein Heptachord, dessen obere Töne h c′ d′ lauten, will man dem Terpander oder sogar der Zeit vor ihm vindiciren. Westphal, Metrik I², 294. 296; Gevaert II, 256. Der letztgenannte Forscher erinnert dabei an die äolische Abkunft Terpander's und die Natur der äolischen (A Moll-)Scala, und es hat allerdings etwas Bestechendes, wenn man liest, Terpander habe, um äolische Melodien zu schaffen, den Nachbarton der Mese in h statt b gestimmt. Die äolische Tonart, die noch in der Schule des Aristoteles als die für die Cither am besten geeignete bezeichnet wird, verlangt aber, wenn sie mit e beginnt, fis als zweiten Ton; die Art dagegen, in welcher Gevaert dieselbe als Plagaltonart construirt mit der Erhöhung (h) im obern Tetrachord statt im untern, ist gar sehr bedenklich und führt uns in ein wahres Labyrinth von Hypothesen. 14) Dieses eckig gestaltete Instrument scheint aus Assyrien zu stammen. Fétis, Histoire générale de la musique I, S. 326 mit den Bildern S. 328. 338. 339. Vgl. die Abbildungen im saargemünder Programm 1882, S. 5 und die Beschreibung der Kithara ebend. S. 7 fg., über den Bau des Resonanzbodens siehe Anm. 44 fg., über den der Seitentheile Anm. 54 fg., über den Metallschmuck Anm. 56 fg., über das Tragband S. 12 mit Anm. 79, endlich über die Decke Anm. 81. — *Κιθαρίζω* heißt aber nicht etwa von dieser Zeit an nur „ich spiele Kithara", sondern ebenso gut „ich spiele Lyra"; ebend. S. 5.

15) So die Euniden, die erbliche Kitharodenzunft Athens, die man am Fries des Parthenon abgebildet findet. 16) Der Elementarunterricht der athenischen Knaben dauerte in der Regel vom 10.—13., der Musikunterricht (poetische Literatur u. s. w.) vom 13.—16. Jahre, dauerte auch wol länger. Plato, Gesetze VII, 14; Blümner, Privatalterthümer S. 317. 17) Das Barbiton scheint der Lyra eng verwandt gewesen zu sein; nach Aelian, Geschichte der Thiere XIV, 17, hatte es sogar einen Boden aus Schildkrötenschale ganz wie diese. Vgl. Programm Saargemünd 1882, Anm. 149—156. Flach, Geschichte der Lyrik S. 193 bestreitet den Gebrauch des Barbitons in der frühen Zeit des Alkäos. — Die Harfen (über Nabla, Trigonon, Sambuka, Psalterion vgl. aus dem erwähnten Programm Anm. 136—143) und Lauten (Pandura ebend. Anm. 147), sowie die für uns ganz räthselhaften Instrumente Pektis, Skindapsos u. s. w. werden nur vereinzelt erwähnt und haben mit griechischer Kitharodik nichts zu thun. 18) Suidas, Stesichoros. Quintilian X, 1, 62 nennt freilich eine Lyra, doch vgl., was wir unten über den römischen Sprachgebrauch sagen. Vgl. Ahrens im Philologus XXVII, 246. 19) Die richtige Auffassung des Ausdrucks *ὑπὸ τὴν ᾠδὴν κρούειν* (Plutarch, Musik c. 28; Aristoteles, Probl. 19, 39) ergibt sich aus dem oben Gesagten, und die Beispiele bei Plutarch c. 19 bestätigen diese Auffassung vollkommen. Vgl. Ar. Probl. 19, 12; Plutarch, Quaest. conviv. IX, 9 und Coniug.

Grundtons in hoher Lage kommt im Kirchengesange der Griechen noch heute vor.

Um dieselbe Zeit soll auch in Argolis bereits ein gewisser Aristonikos blos **instrumentales** Citherspiel ohne Gesang geübt haben. Nun wurde zwar Flötenspiel ohne Gesang, seit die Pythischen Spiele 586 unter ionischem Einflusse von Athen und Sikyon her neu geordnet waren, in Delphi nicht ungern gesehen, vielleicht weil der Aulos recht gut eine Melodie gesangartig wiederzugeben vermochte; die bloße Instrumentalmusik auf einem Saiteninstrumente dagegen, das wie unsere Guitarre nur zur Begleitung des Gesangs geschaffen schien, fand dort erst um ein volles Menschenalter später Zulassung, indem erst 558 Ageläos aus dem arkadischen Tegea für eine Leistung auf diesem Gebiete mit einem Preise gekrönt ward. Der Ausdruck „Kitharistes", mit dem man bisher den Musiklehrer bezeichnet hatte, der in der Palästra die Knaben im Spiele der Lyra unterrichtete, war von nun an zweideutig und wurde mit der Zeit immer bestimmter auf einen Instrumental-Virtuosen der Kithara bezogen.[20]) Wenn auch vereinzelte Rigoristen, wie Plato, dieser Kunstübung widersprachen, die sich von dem Stile und Tone der Gesangsmusik wesentlich entfernen mochte, blieb dieselbe doch in Geltung bis weit über die Zeit der griechischen Unabhängigkeit hinaus.

Die Herrschaft des Tyrannen Klisthenes von Sikyon, der sich um Neuordnung der Pythischen Spiele 586 verdient gemacht, scheint auch für die Musikübung in seiner Hauptstadt selbst von weittragenden Folgen gewesen zu sein. Nachdem er nämlich hier an Stelle der bisherigen rhapsodischen Recitationen musische Wettkämpfe nach Art der pythischen eingeführt, sammelten sich, wie es scheint, die bedeutendsten Musiker der Zeit an seinem Hofe, und so knüpfen sich denn die wichtigsten Fortschritte der Kunst zu Anfang des 6. Jahrh. an das argivische Städtchen Sikyon. **Epigonos**, als Haupt einer zahlreichen Schule viel genannt, siedelte von Ambrakia dahin über. Er soll ein Instrument mit dem für die damalige Zeit unbegreiflichen Reichthume von 40 Saiten[21]) ausgestattet haben und wird gerühmt wegen seiner Fertigkeit im Spiel ohne Plektron.[22]) Derselben Stadt und vermuthlich derselben Zeit gehört **Lysander** an, durch welchen die Technik des instrumentalen Citherspiels wesentlich bereichert wurde. Um zunächst rasch die Tonarten wechseln zu können, legte er sich mehrere Instrumente bereit. Ferner erfand er eine Spielart „Magadis" oder „das Pfeifen" (Menächmos bei Ath. XIV, 42). Da nun Magas bei den Griechen der Steg heißt, das davon abgeleitete Wort Magadis aber ein Instrument, das zu einer andern Stimme in der Octave steht, werden wir in der hier bezeichneten Erfindung leicht das Spiel von Flageolettönen erkennen. Lysander legte also einen Finger der linken Hand lose an die Mitte einer Saite an, sodaß ihre Hälften getrennt schwangen und erzeugte damit die hohe Octave.[23]) Auch Timotheos von Milet verstand diese Spielart sehr geschickt anzuwenden. Lysander soll aber außerdem noch die Töne lang ausgezogen und zu einem wuchtigen vollen Klange gebracht haben. Die Spieler der Mandoline schlagen die Saite herüber und hinüber immerfort mit ihrem kleinen Plektron an. Vielleicht bediente sich Lysander dieser Spielmanier, die wir bei den Alten als Kompos oder Kompismos (Gerassel) bezeichnet finden.[24]) Derselbe Lysander wandte auch bunte Chromata in seinem Spiele an, wobei fraglich bleibt, ob wir das als die chromatische Tonfolge (die ja allerdings bei den Kitharoden noch zu der Zeit des Ptolemäos im Gebrauche war), oder als andere blumige Verzierungen zu fassen haben.

Eine andere bedeutsame Neuerung Lysander's bestand

---

praec. c. 11. Auch **Westphal**, Metrik I², S. 705 fg. und **Jan** in Fleckeisen's Jahrbüchern 1879, S. 583.

20) Was in früheren Zeiten der Kitharistes war, war in späteren der **Lyrodos** (Aristox. bei Ammonios) oder **Psaltes**, auf welch letztere Bezeichnung wir unten zurückkommen. Das Instrument der nicht singenden Kitharisten hieß Pythikon oder Daktylikon.

21) Mit der Thatsache, daß die Kithara lange Zeit nur sieben, auch zur Zeit des Timotheos von Milet kaum mehr als zwölf Saiten zählte, wollen sich die Berichte von 35 Saiten auf dem Simikion und 40 auf dem Epigoneion gar übel zusammenreimen. Zum Theil ist das schon mit der 20-saitigen Magadis des Anakreon der Fall. Doch brauchte diese, nach dem, was wir sogleich über Lysander hören werden, nur zehn wirkliche Saiten zu haben, und ein Umfang von zehn Tönen wäre nichts Undenkbares mehr. Ueber e′ aber reichte das System der Griechen im 5. vorchristlichen Jahrhundert nicht hinaus, über fis′ auch zu der Zeit noch nicht, als die Gesangnoten fixirt wurden. Die Töne über fis′ bilden die auch von **Fortlage**, „Das musikalische System" (Leipzig 1847) S. 42, als sehr jung erkannte „Zwischenpartie". Alle Saiten, welche über die Zwölfzahl (etwa der Region A—e′ hinausliegen, müssen also entweder zu einer Verstärkung des Gesanges in höheren Octaven gedient haben, oder sie müssen, was wir freilich für die Kithara mit aller Bestimmtheit leugnen (Anm. 29), auf Zwischentöne fallen, welche andern Tonarten oder Klanggeschlechtern angehören. Die genannten Instrumente waren also, wenn sie nicht etwa nur eine theoretische Veranschaulichung aller damals bekannten Tonreihen bezweckten, vielleicht zum Wechseln eingerichtet, sodaß man ohne umzustimmen in verschiedenen Tonarten spielen konnte, wie das Artemon bei Athenäos XIV, 41 auch über den Dreifuß des Pythagoras von Zakynthos berichtet. Das Simikion enthielt dann fünf siebensaitige, das Epigoneion fünf achtsaitige Scalen. — **Riehm**, Handwörterbuch des bibl. Alterthums (Bielefeld 1875 fg.) S. 1035, denkt an ein Hackbret, auf welchem mehrere Stege die Saiten in mehrere Felder theilen (wie bei dem Tseng der Chinesen).

22) Diese Angabe (Juba bei Ath. IV, 81) bezieht sich vielleicht nur auf das große 40-saitige Instrument des Epigonos. Da indeß die gleiche Fertigkeit auch auf der Cither den Kitharisten aus dem pamphylischen Aspendos nachgerühmt wird, so kann man auch bei Epigonos an dieses Instrument denken. Die Fertigkeit jener Pamphylier wird als eine diebesartige bezeichnet **Zenobios** II, 30, **Plutarch**, Sprichw. 120. Da nun gerade die **linke Hand** im Alterthume als die bei den Dieben zu besonderer Fertigkeit ausgebildete gilt (**Catull**. 12,1, **Plautus**, Pers. II, 2,44, **Ovid** Metam. XIII, 111), so können wir schon daraus schließen, daß die, Geschicklichkeit dieser Citherspieler gerade im Gebrauche der linken Hand sich zeigte, während die rechte vielleicht zu declamatorischer Action verwendet wurde. Vgl. **Asconius** zu Cic. II. **Verr.** I. 20, 53.

23) In der Schrift der Instrumentaltöne wurden diese hohen Noten mit einem Strich versehen, <′, ⊏′, der sie von denselben Klängen der tieferen Octave unterschied. Ueber Timotheos vgl. Athen. XIV, 40.

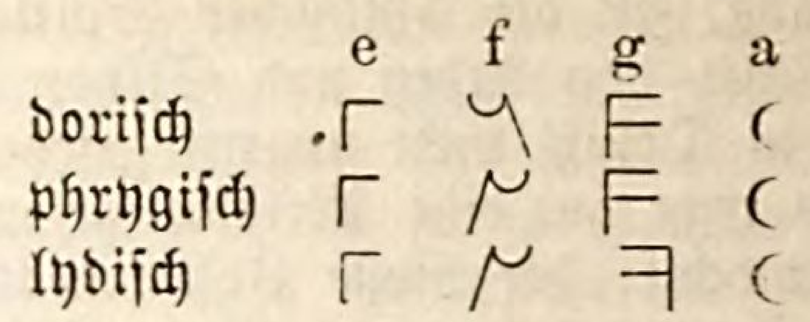
24) Anonymus Bellermann's §. 2 Programm „Die griech. Saiteninstrumente" S. 12.

darin, daß er zuerst unter den Kitharisten die symmetrische Gliederung seiner Compositionen durch einen tanzenden Chor dem Zuhörer auch plastisch vor Augen führte, und vielleicht dürfen wir mit dieser Neuerung jene andere in Beziehung setzen, da allerdings von der Schule des Epigonos überhaupt berichtet wird, daß man hier zuerst in Griechenland Saiten- und Blasinstrumente miteinander verbunden habe.[25]) Wenn wir in früherer Zeit beide Gattungen von Instrumenten beisammen erwähnt finden, werden wir, wie bei Hesiod im Schilde des Herakles 270, nur an abwechselndes Eintreten derselben denken müssen. Auch später hat die Verbindung der verschiedenartigen Instrumente keineswegs so häufig stattgefunden, als wir glauben möchten, scheint sich vielmehr auf Hyporcheme und Reigentänze wie die der Pindarischen Siegeshymnen beschränkt zu haben. Der auf das Einfache, Klare, Durchsichtige gerichtete Sinn der Griechen sträubte sich lange gegen jene Verbindung, und nur das Bedürfniß, das Geräusch der Tanzenden durch stärkeren Schall der Instrumente zu übertönen, ließ ihnen dieselbe annehmbar erscheinen. Niemals aber findet sich bei irgendeinem musikalischen Festspiele für eine solche combinirte Production ein Preis ausgesetzt. Noch bei Alexander's großem Hochzeitsfeste in Susa suchen wir eine derartige orchestrale Leistung vergebens; erst am Hofe der Ptolemäer machte sich der Einfluß orientalischer Ueppigkeit auch nach dieser Richtung geltend.

Uebrigens wird man längst schon, bevor Saiten- und Blasinstrumente sich zu gemeinsamem Spiele verbanden, Melodien aus phrygischer oder lydischer Tonart auch auf den erstern gespielt haben. Da nun die Zahl der Saiten stets auf ein Minimum beschränkt blieb, auch der gemeinschaftliche Gesang vieler das Einhalten einer mittlern, allen erreichbaren Tonregion nöthig machte, mußte man die fremden Tonarten den nationalen Saiteninstrumenten so einfach als möglich anpassen, indem man, gerade wir wie es bei Ptolemäos, Harm. II, 11 finden, alle jene Tonfolgen innerhalb einer einzigen Octave darstellte. In der That brauchte man ja nur die Hypate und Trite um einen Halbton zu erhöhen, und man bekam eine phrygische Scala (wie d-d' ohne Vorzeichnung); schraubte man noch zwei Saiten um, so wurde die Scala lydisch (wie c-c'). In dieser Weise ließen sich die sieben National-Octaven unschwer folgendermaßen darstellen:

e	f	g	a |	hc'		d'		e'	dorisch
e |	fis	g	a	hc'		d'		e'	hypod. od. äol.
e	fis	g	a	h |	cis'	d'		e'	phrygisch 2 ♯
e	fis |	gis	a	h	cis'	d'		e'	hypoph.od.ion.
e	fis	gis	a	h	cis' |		dis'	e'	lydisch 4 ♯
(e	fis	gis |	ais	h	cis'		dis'	e'	hypolydisch)
eis	fis	gis	ais	h	cis'		dis' |	eis'	mixolydisch

Daß aber die Tonarten wirklich auf Saiteninstrumenten so dargestellt wurden, dafür spricht einmal die griechische Instrumental-Notenschrift[26]), in welcher die Erhöhung einer Saite einfach durch Umdrehung des betreffenden Notenzeichens angedeutet wird:



zweitens wird dasselbe bewiesen durch das System der Transpositionsscalen, auf das wir unten genauer zu sprechen kommen.

In der angegebenen Weise stellte man also sämmtliche Octavgattungen her, sei es nun, daß man sich dabei immer noch auf die heilige Siebenzahl der Saiten beschränkte und irgendeinen Ton der Scala ausließ, wie das in den Tagen des Pindar und Aeschylos jedenfalls noch Regel war und für den kitharodischen Nomos in Delphi und Sparta noch lange nachher Gesetz blieb — oder daß man sich bereits zu der Zahl von acht Saiten aufgeschwungen hatte. Als Urheber dieses letzterwähnten Fortschritts werden von den einen Pythagoras von Samos oder auch sein Landsmann Lykaon angegeben, welche zwischen a und c das fehlende h eingesetzt hätten, andere lassen die Neuerung erst durch Simonides von Keos erfolgen und nennen c als den von ihm hinzugefügten Ton.[27]) Wenn nun Aristoxenos seinen Vorgängern in der musikalischen Theorie vorwirft, sie hätten sich nur mit sieben Octachorden von einem bestimmten Klanggeschlechte beschäftigt, so müssen das wol — abgesehen von den durch das Geschlecht bedingten Abweichungen — die hier verzeichneten sieben Octaven gewesen sein.

War man aber erst einmal über die althergebrachte Siebenzahl hinausgegangen, so kam man auch bald dahin, neue Saiten aufzuziehen, und zwar gibt uns der bei Aristides Quintilianus p. 10 und bei Theo, c. 36 erhaltene Name Hyperhypate einen Fingerzeig dafür, daß diese Saite unten als tiefes d angesetzt wurde, sodaß die Mese a auch jetzt wieder den Mittelpunkt des Systems bildete.[28]) Die nächste Erweiterung scheint

25) Bei dieser *ἔναυλος κιθάρισις* werden denn wol die Citherflöten gebraucht worden sein, welche sich bei Aristoxenos (Ath. IV, 79) erwähnt finden.

26) Die beiden griechischen Notensysteme sind recht übersichtlich veranschaulicht auf der Tabelle zu Westphal's Metrik I, 321 und zu dessen neuester Schrift „Die Musik des griech. Alterthums" S. 342. 27) Demnach wurde das erste der oben angeführten Terpandrischen Heptachorde durch Pythagoras oder Lykaon vervollständigt (Nikomachos, Harm. S. 9; Boëthius I, 20), das zweite dagegen durch Simonides (Plinius, Naturgeschichte VII, §. 204, Suidas, Simonides). Eine achtsaitige Lyra, deren tiefster Ton Hypate heißt, erwähnt der Peripatetiker Adrast bei Theo, Musik c. 6. 28) Neue Saiten werden als ein Unfug getadelt durch Phillis von Delos bei Athen. XIV, 38. Die Auffassung Fortlage's, Encykl. Sect. I, Bd. 81, S. 185, derzufolge die in neuer Octave wiederkehrenden Töne nicht neu zu zählen, die neuen Töne also innerhalb einer einzigen Octave zwischen tief e und hoch dis' zu suchen seien, ist aus mehrern Gründen unmöglich. Man beachte doch den Ausdruck Enneachord, der deutlich von Saiten redet, nicht von fingirten oder multiplicirten Werthen, ferner den Ausdruck

Ion von Chios (um 450 v. Chr.) gebracht zu haben. Er eröffnete der Cither (nach Bergk's Verbesserung fr. 3 der bei Pseudo-Euklid S. 19 überlieferten Verse) in elf Saiten oder zehn Intervallen „einen dreifachen Weg". Zu dem Tetrachord der mittlern (e-a) und getrennten Töne (h-e′) war nämlich nun noch das der tiefen Töne H c d e gekommen.

Wären die Kitharoden noch einen Schritt weiter gegangen und hätten ihr Instrument mit einer tiefen A-Saite versehen, so hätten sie die Octave der Mese erreicht und damit dem Systeme jene Abrundung gegeben, die uns Kindern der Neuzeit unentbehrlich scheint. In der That beginnt auch das vielgenannte veränderliche und unveränderliche System, z. B. bei Pseudo-Euklid p. 17 mit diesem Tone; auch lassen die Instrumentalnoten auf die Zeichen *E* (= modern c) und *Z* (= unserm H) in der Reihe des Alphabets fortfahrend ein deutliches H (= modern A) folgen[29]), — dennoch scheinen Cither- und Lyraspieler diesen Ton nicht auf ihrem Instrumente gehabt zu haben. Während nämlich alle übrigen Namen der Töne weiblichen Geschlechts sind und das Wort *χορδή* = Saite als natürliche Ergänzung voraussetzen, ist der Name des tiefen A „Proslambanomenos" männlichen Geschlechts und läßt *φθόγγος* = Klang als nächstliegende Ergänzung vermuthen. Es scheint darum, daß dieser Ton geraume Zeit nur auf der Flöte zu haben war, der Cither und Lyra dagegen fremd geblieben ist.

Seitdem aber das Tonsystem bis zu dem tiefen A erweitert war, stand der ursprünglichen plagalen Scala e a e′ mit dem Grundtone in der Mitte eine authentische Reihe A e a mit dem Grundtone in der Tiefe gegenüber, oder, um nach Weise der Griechen zu reden: der dorischen Grundscala e a e′ war eine hypo- oder halbdorische Nebenscala A e a zur Seite getreten. In dieser Zeit, nachdem Lasos von Hermione seine Schule begründet, sehen wir mehr und mehr Theoretiker an der Weiterbildung des Systems betheiligt. Einem dieser Theoretiker ist die Fixirung der damals gebräuchlichen Töne durch die Instrumental-Notenschrift bis zu dem in unserer Anm. 20 bezeichneten Umfange zu verdanken. Ein anderer Schritt, allerdings von sehr zweifelhaftem Werthe, der damals gethan wurde, war die Erweiterung der phrygischen und lydischen Scala bis zum gleichen Umfang mit der dorischen. Hätte der betreffende Musiker sämmtliche Scalen, die ursprünglich mit e begannen, bis tief A erweitert, so hätte er ihren Charakter gewahrt. Er hätte an das phrygische Tetrachord e fis g a mit der Intervallenfolge 1 $^1/_2$ 1 ein tieferes von gleichem Bau H cisd e ansetzen und ebenso mit dem lydischen Tetrachord e fis gis a (1 1 $^1/_2$) ein entsprechend tieferes verbinden und mit Beibehaltung des diazeuktischen (unverbundenen) Ganztones A-H folgendes System construiren können:

dorisch	A |	H	c	d	e	f	g	a |	h	c′	d′	e′
phrygisch	A |	H	cis	d	e	fis	g	a |	h	cis′	d′	e′
lydisch	A |	H	cis	dis	e	fis	gis	a |	h	cis′	dis′	e′

Es wäre dann der Charakter jener Nationaltonarten gewahrt geblieben, und zwar hätten sie sämmtlich in der obern Octave (von e-e′) die Grundform der Scala, in der untern dagegen (A-a) die authentische Nebenform derselben dargestellt, welche auch als hypodorisch, hypo-phrygisch u. s. w. bezeichnet wurde. Statt aber so zu verfahren, verlängerte ein Theoretiker des 5. Jahrh., der von einer blinden Verehrung für die dorische Tonart beseelt gewesen sein muß, jene Scalen in der Weise:

dorisch	A |	H	c	d	e	f	g	a	u. s. w.	
phrygisch		H |	cis	d	e	fis	g	a	h	
lydisch			cis	dis	e	fis	gis	a	h	cis

Indem er also nur dorische Tetrachordtheilung ($^1/_2$ 1 1) zuließ, gestaltete er aus allen jenen mannichfaltigen Tonarten lauter gleiche Tonreihen, welche nur nach der Höhe verschieden, unter lauter hypodorische, eine Quinte höher lauter dorische Octaven darstellten. Dies war das System der Transpositionsscalen, eine der unnützesten Erfindungen aller Zeiten, die aber nichtsdestoweniger Beifall fand, sich bis in die römische Kaiserzeit in Geltung erhielt und dadurch die Erkenntniß jener alten, wirklich charakteristischen Tonarten (S. 316) schon im Alterthume zu verdunkeln begann.[30])

An der erwähnten Stelle haben wir gezeigt, wie sich die verschiedenen National-Octaven auf einer sieben- oder achtseitigen Cither durch Erhöhung der verschiedenen Saiten darstellen ließen. Es war indeß auch der umgekehrte Weg möglich, und diesen hat, wenn wir Plutarch c. 16 recht verstehen, Damon gezeigt, jener Musiker, der, obwol noch Zeitgenosse des Sokrates, doch schon Perikles unterrichtet haben soll. Wandte man nämlich

Hyperhypate, der uns zeigt, wo die Vermehrung erfolgt sei. Auch der Umstand, daß die Saite g, wenn sie im Chroma zu ges, in der Enharmonie zu geses erniedrigt war, doch immer ihren Namen Lichanos (Zeigefingersaite) behielt, beweist uns, daß die Alten innerhalb einer Octave nicht mehr als die bekannten sieben Saiten, wenn auch mit veränderlicher Stimmung, zuließen.

29) Diese Noten beginnen unterhalb der Mese, welche aus der orientalischen Bezeichnung her das Zeichen der Sonne behalten hat, mit einem verstümmelten *A* und *B*: ⊧ ⅄, es folgt für e ein unleugbar deutliches Gamma *Γ*. Das Delta für den Ton d mußte, um die Umkehr zu ermöglichen, in |— verändert werden. Die Töne oberhalb der Mese sind mit *K Λ M N* bezeichnet. Daß die Instrumentalnoten die älteren seien, erhellt theils aus dem viel älteren Alphabet — die Gesangsnoten bestehen dagegen aus dem unveränderten Alphabet des 4. Jahrh. v. Chr., einschließlich der Buchstaben *Φ X Ψ* — theils aus dem geringeren Tonumfange, denn die alten Noten schließen oben mit dem Zeichen für e′ (vgl. Anm. 22), während die Gesangsnoten mit hoch fis′ einsetzen, und entbehren eines originellen Zeichens für die Töne unter A (oder G?), die sie in Uebereinstimmung mit dem Systeme der Gesangsnoten bezeichnen.

30) Auch die tieferen Scalen werden zu ähnlichen Molltonleitern ausgedehnt, hypolydisch als Gis, hypophrygisch als Fis, hypodorisch als Emoll. Sie umfaßten sämmtlich anfangs anderthalb, später nach Zusatz der Hyperbolaioi zwei Octaven. Vgl. Philol. Anzeiger IX, 306 fg.

auf der Lyra auch die Erniedrigung einzelner Saiten an, so gewann man folgende Tonreihen:

	e f	g	a	h	c′	d′	c′	dorisch
	e f	g	a b		c′	d′	c′	mixolydisch
es	f	g	a b		c′	d′ es′		(hypolydisch)
es	f	g as		b	c′	d′ es′		tief lydisch
es	f	g as		b	c′ des′	es′		tief ionisch

Letztere beiden sind die „nachgelassene" lydische und ionische Tonart, welche Plato in seiner Republik als zu schlaff und weichlich und nur zu Trinkgelagen geeignet von dem Unterrichte ausgeschlossen sehen will.[31]) Auch die so gewonnenen Octaven wurden von den Theoretikern zu ebenso vielen Transpositionsscalen von hypodorischer Gattung und von anderthalb (später zwei) Octaven Länge erweitert. Neben die altlydische Scala in Cis mit ihren vier Erhöhungen trat nun eine neulydische (auch äolisch genannte) in C mit drei Erniedrigungen, und demgemäß konnte man phrygisch statt in H mit 2 ♯ auch in B mit 5 b bilden (letzteres auch ionisch genannt). Indem so zu den sieben alten Transpositionen sechs neue hinzutraten, entstanden die dreizehn Tonoi des Aristoxenos.[32]) Wenn nun aber der Bellermann'sche Anonymus §. 28 wissen will, von all diesen Transpositionen seien bei den Kitharoden nur vier, nämlich die lydische und hypolydische, ionische und hyperionische in Gebrauch gewesen[33]), so ist diese Notiz sehr behutsam hinzunehmen, da sie nicht nur mit einer allerdings auch räthselhaften Citherschule bei Vincent[34]), sondern auch mit den klaren Auseinandersetzungen des Ptolemäus über den Kunstgebrauch der Kitharoden in totalem Widerspruche steht; nach Ptolemäus nämlich haben diese Musiker außer dem dorischen noch den hypodorischen, phrygischen, hypophrygischen und lydischen Tonos angewendet. (Vgl. unten S. 322.)

Unterdeß hatte sich eine neue Gattung musikalischer Aufführungen herausgebildet, welche das Interesse der Hörer mit der Zeit in gesteigertem Maße in Anspruch nahm: der Dithyramb. An dem Hofe Periander's, des Herrschers von Korinth, stand schon um 600 Arion mit seiner Cither als Vorsänger (ἔξαρχος) inmitten des ihn umgebenden Chores und sang von den Leiden und Freuden des begeisternden Weingottes. Der Chor antwortete ihm in Hymnen, die sich anfangs von denen Alkman's vielleicht nur durch kreisrunde Aufstellung der Sänger unterschieden (Aristoteles, Probleme 19, 15). Mit der Zeit jedoch wurde Sprach- und Darstellungsweise des Vorsängers eine immer erregtere, auch die Choreuten begannen an Lebhaftigkeit der Diction und Action mit dem Meister zu wetteifern, das Gefüge der Strophen löste sich, Gesang und Tanz gestalteten sich immer dramatischer. Diese Art von Aufführungen wurde durch Lasos von Hermione, Pindar's Lehrer im Saitenspiel, auch in Athen bekannt. Hier hatte schon Solon bei den großen vierjährigen Festspielen der Burggöttin Athene regelmäßige Wettkämpfe der Kitharoden eingerichtet, Perikles fügte Preise für Auleten und instrumentale Kitharisten hinzu.[35]) Wenn nun Lasos, wie wir

31) Plutarch c. 16 sagt, Damon habe die Epaneimene Lydisti erfunden, welche (mit drei Erniedrigungen) der mixolydischen Tonart (6 ♯) entgegengesetzt und mit der ionischen (4 b) verwandt sei. 32) Die Tonoi des Aristoxenos bestehen in einem dreizehnmal wiederholten „unveränderlichen System" gleich einer modernen Molltonleiter. Ihre Anfangstöne bilden eine Halbtonscala E F Fis u. s. w. in der Art, daß mit der zwölften Transposition (dis) alle möglichen Schemata erschöpft sind und mit der dreizehnten Scala in e nur eine Wiederholung der ersten gegeben ist. Pseudo-Euklid S. 19; Westphal, Metrik I, 334. Wenn nun Aristoxenos S. 20 sagt, die menschliche Stimme, sowie die auf Instrumenten gewöhnlich gebrauchten Töne umfaßten zwei und eine halbe Octave, so reicht offenbar bei ihm jedes einzelne unveränderliche System noch nicht bis zu zwei vollen Octaven, sondern nur bis anderthalb Octaven; denn schon bei dieser Ausdehnung ergibt sich der Gesammtumfang des ganzen Systems vom tiefsten Tonos E-h bis zum höchsten in e-h′ als dritthalb Octaven E-h′. — Bei Alypios und seinen Auslegern Fortlage (Das musikalische System) und Bellermann (Tonleitern und Musiknoten, Berlin 1847) sowie an der citirten Stelle von Westphal's Metrik stehen sämmtliche Scalen um einen halben Ton höher, als wir sie hier annehmen. Das kann nur von der Verschiebung herkommen, welche wir bei den Neuerungen des Timotheos besprechen, derzufolge an Stelle der alten Normaloctave e-e′ die neue f-f′ trat (Philol. Anzeiger IX, 309). Die zu einer hypodorischen Doppeloctave erweiterte dorische Grundoctave war unstreitig e a e′, darum auch die dorische Transpositionsscala unstreitig in der älteren Zeit A moll, nicht B moll. Vgl. Bellermann, Tonleitern S. 47; Westphal, Metrik I, 403; Gevaert, Histoire I, 244. 33) Vgl. Westphal, Metrik I, 349, der durch Conjectur eine Notiz des Porphyrios mit dem Anonymus in Einklang bringt und in seinem Ansatze nach dem Alypischen Systeme gerade die einfachsten Scalen mit 1 b, ohne Zeichen, 1 ♯ und 2 ♯ hier vertreten findet.

34) In den Notices et extraits des manuscrits, t. XVI, p. 254 theilt Vincent aus einer pariser und einer münchener Handschrift eine Tonreihe mit (κοινὴ ὁρμαϑία), welche nach Angabe des Textes theils mit der linken, theils mit der rechten Hand auf der Cither gespielt worden sei. Es sind 32, oder wenn man die mit Accenten versehenen Noten als bloße Flageolettöne in Abzug bringt, noch immer 25 Noten. Gevaert glaubt freilich (Histoire de la musique II, p. 636), durch weitere Elimination der sich wiederholenden Töne die Reihe für eine elfsaitige Cither zurechtmachen zu können. Indeß muß doch die wiederholte Angabe ein und desselben Tones irgendeine Bedeutung haben, zumal wenn derselbe verschiedenen Händen zugewiesen wird. Dieses Tonverzeichniß von jedenfalls sehr jungem Ursprunge enthält für uns noch eine ganze Reihe ungelöster Schwierigkeiten. Interessant aber ist daran, daß der tiefste Ton von dem folgenden durch ein Quarteninterval getrennt ist; er kann demnach nicht wohl für die Melodie bestimmt sein, muß vielmehr die Bedeutung eines begleitenden Baßtones haben. Die Praxis der Begleitung war demnach in dieser späten Zeit eine andere als die oben Anm. 19 erwähnte. 35) In einer Inschrift bei Rangabé, Antiquités hellén. no. 961, finden wir fünf Preise für Kitharoden erwähnt, worunter der erste 1000 Drachmen beträgt; die Kitharisten können nur 500, die Auloden nur 300 Drachmen gewinnen. Die Preise scheinen nach Wunsch der Empfänger entweder baar ausbezahlt oder in Form von goldenen Kränzen je nach dem ausgesetzten Werthe verliehen worden zu sein. Solche Kränze weihte Lysander in den athenischen Staatsschatz CIG. 150, 12. 152; vgl. 5919. Die vielgerühmte Sitte, nach welcher die Sieger der Festspiele sich mit dem Palmzweig in der Hand und einem Lorber- oder Eppichkranz auf dem Haupte begnügten, war in Athen schon seit Solon's Zeit illusorisch geworden, da dieser jedem Sieger der Isthmien

wol aus den Worten Plutarch's c. 29 schließen dürfen, eine vollstimmige Begleitung, wie man sie bisher nur bei der Doppelflöte gewohnt gewesen, auch auf das Citherspiel übertrug, indem er sogar ganz weit auseinanderliegende Töne zu seiner Begleitung sprungweise verwendete, so wird das alles von einem athenischen Publicum dieser Zeit mit großem Beifall begrüßt worden sein.

Unter den Berichten, welche uns in der griechischen Literatur über den Charakter der athenischen Dithyrambenmusik vorliegen, sprechen sich freilich die meisten misbilligend, wo nicht gar entrüstet aus über die maßlosen Freiheiten, welche sich diese Componisten gestatteten, über ihre luft-wogengepeitschten, schneebestöberten Melodien, über das Ameisengekribbel ihrer Passagen (εἴ ει ει ει λίσσετε in Aristophanes' Fröschen)[36]), oder über die Kühnheit, mit welcher Timotheos sogar einen Seesturm auf der Cither nachgeahmt haben soll. Mögen indeß strenge Kunstkritiker, ernste Philosophen und lustige Komödiendichter diese Neuerungen mit noch so hartem Tadel verfolgen, darüber dürfen wir uns nicht täuschen, daß dieselben dem großen Publikum in dem republikanischen Athen äußerst wohlgefielen und daß auch die dortige Behörde nicht im mindesten willens war, der Laune der Künstler irgendeine lästige Beschränkung aufzuerlegen. Die Zahl der Saiten, die ein Citherspieler sich aufziehen durfte, war natürlich diesem überlassen, und gewiß dürfen wir annehmen, daß gleich der erste Musiker der neuen Richtung, welcher bei dem Panathenäenfeste mit einem Preise ausgezeichnet wurde, **Phrynis** — obwol ein Schüler des letzten lesbischen Kitharoden Aristokleides oder Aristokleitos — mit dem vergrößerten Instrumente des Ion von Chios auftrat. Die Dithyrambiker werden sogar über die Elfzahl dieses Musikers noch hinausgegangen sein. In jenem Fragment des Pherekrates nämlich bei Plutarch c. 30, in welchem die Musik mit Klagen auftritt über die Mishandlungen, denen sie von Seiten des Melanippides, Phrynis, Kinesias und Timotheos ausgesetzt sei, werden mehr als einmal zwölf Saiten erwähnt; es war also nun, wie es scheint, auch der Proslambanomenos hinzugekommen und somit das System der anderthalb Octaven A-e' auf den Cithern dieser Leute vollständig vertreten. Der Dithyramb mit seinen maßlosen Freiheiten der Composition bezauberte aber die ungebundenen Athener dermaßen, daß sie ihn bald nicht mehr an den Festen des Dionysos allein, sondern sogar bei den Festen der ernsten Göttin Athene, und nicht blos bei deren großer vierjähriger Feier, sondern auch bei dem alljährig wiederkehrenden kleineren Feste zu sehen und zu hören verlangten (Lysias' ἀπολογία δωροδ. zu Anfang). Der letztgenannte unter jenen kühnen Dithyrambikern ging vielleicht sogar noch über die Zwölfzahl der Saiten hinaus.[37]) In einem Fragment (12) des Censorinus nämlich heißt es, Timotheos habe der Cither zwei neue Saiten gegeben, die Paramese und Hyperboläon. Die Paramese h war seit lange eingeführt, und wenn auch das Synemmenon-System mit b zur Erinnerung an die uralte Stimmung (so Nikomach, p. 23) von den Theoretikern noch immer angeführt wurde, kann doch die Paramese damals unmöglich etwas Unbekanntes und Neues gewesen sein. Aber in der Erwähnung der **Hyperboläon** kann für uns eine werthvolle Nachricht gegeben sein. Hyperbolaioi „die Außerordentlichen" heißt nämlich das Tetrachord von hoch e'-a', eine Partie, welche in Anbetracht der zugehörigen Notenzeichen und anderer Indicien (Anm. 32) jedenfalls für jünger zu halten ist als die übrigen Töne, wenn sie auch in dem „vollkommenen" (= Zweioctaven-)Systeme von Pseudo-Euklid und den übrigen Theoretikern für alle Transpositionsscalen mit angeführt wird. Solange nun der Umfang sämmtlicher Saiteninstrumente bei dem hohen e' aufhörte, war die Darstellung einer lydischen Scala immer nur schwer, nämlich durch Umstimmung recht vieler Saiten, zu erreichen. Da mochte wol der Wunsch nach einer hohen f-Saite, mit Hülfe deren man die lydische Tonart in der Lage f g a b c' d' e' f' spielen konnte, sich schon viel früher geltend gemacht haben, namentlich bei den Sängern des kitharodischen Nomos, welche sowol die lydische Tonart wie die hohen Töne besonders gern und häufig verwendeten. Haben wir nun damit das Richtige getroffen, daß Timotheos, dem auch in dem erwähnten Fragmente des Pherekrates seine hyperbolaioi, seine übertrieben hohen Töne, vorgeworfen werden, sich einer f-Saite, des ersten Tones der hyperbolaioi, bediente, so konnte von nun an die lydische Scala viel leichter als früher gespielt werden, und jedes Instrument von mehr als acht Saiten erlaubte dem Spieler, außer der lydischen Scala zugleich die mit der Zeit immer beliebter gewordene Tonart e f g a b c d e als eine „mit der lydischen sich verbindende" mixolydisti ohne Umstimmung wiederzugeben. Jenes lydische in f wird dann wol unter dem Syntono- oder Hoch-Lydischen zu verstehen sein, das Plato als zu hoch und weinerlich verdammt.[38])

Mag es nun richtig sein, was angesichts der Instrumentalnoten und der Andeutungen des Censorinus

100, dem der Olympien 500 Drachmen aus dem Staatsschatze bezahlen ließ; Plutarch, Solon 23.

36) Wahrscheinlich ist freilich dieses Gekribbel, wie es Aristophanes in seinem Texte nachahmt, nur auf die Passagen zu beziehen, welche die Dithyrambiker der begleitenden Kithara zutheilten, jene ῥυθμῶν ποικίλματα, welche Plato in den Gesetzen VII, 16 tadelnd erwähnt.

37) Freilich spricht mehr als eine Stelle unserer Texte von elf Saiten, welche Timotheos eingeführt, und die Hyperbolaioi könnte er auch als Flageolettöne hervorgebracht haben, in deren Erzeugung er nach Athen. XIV, 40, Meister war. Aber die Zwölfzahl steht bei Pherekrates fest. — Ptolemäos III, 1 nimmt 15 Saiten an. 38) Diese Erklärung der zwei von Plato verworfenen Gruppen, einerseits der zu schlaffen, andererseits der zu hochgespannten Tonarten, findet sich zuerst in Fleckeisen's Jahrbüchern für Philologie 1867, S. 815. Die Erklärung, welche Westphal von der syntonolydischen Tonart gibt, als einer, die in der Terz schließe (Geschichte der Musik, Breslau 1865, S. 29. Die Musik des griech. Alterthums, Leipzig 1883, S. 78) entbehrt nicht nur jeder Begründung in der Literatur, sondern ist auch sachlich undenkbar und unmöglich. Vgl. den von vielen Sachkennern unterstützten Protest dagegen in der Allgem. Musikzeitung 1878, S. 737.

und Pherekrates hier angenommen wird, daß es Timotheos von Milet war, der die hohe f-Saite eingeführt, oder mag dieses Verdienst einem andern Musiker gebühren — jedenfalls bekamen in der späteren Zeit die griechischen Instrumente ein hohes f. Das steht darum außer Zweifel, weil im späten Alterthume die Octave f-f″ — von Bellermann, Tonleitern S. 48, nicht übel als „die asiatische" bezeichnet — ganz dieselbe Rolle spielt, wie in der früheren Zeit die Octave e-e′, weil Ptolemäos II, c. 11 seiner Harmonik die Partie von f-f′ als die am besten sangbare von allen Transpositionsscalen anführt, und weil demzufolge im Systeme des Alypios die dorische Scala nicht mehr mit A, sondern mit B beginnt und fünf Erniedrigungen nöthig macht. Nachdem man sich gewöhnt, das Lydische in der Lage f-f′ als Normaltonart zu betrachten, und wenn einmal dorisch gesungen werden sollte, auch dorische Melodien auf diese Höhe zu transponiren, nachdem vielleicht auch die Flötenmacher das Ihrige gethan, um der hohen Stimmung die Oberhand zu verschaffen, mußte sich jene Veränderung vollziehen, welche uns im Systeme der funfzehn Alypischen Scalen gerade die dorische Tonart als eine der am wenigsten natürlichen erscheinen läßt. Als endlich für die griechischen Tonverhältnisse ein neues Schriftsystem ersonnen wurde, ging man von der nach fis′ erhöhten f-Saite aus, bezeichnete diesen Ton als den höchsten des Systems mit A und ließ ihm die übrigen Töne in abwärtslaufender Reihe folgen. Dies ist das System der sogenannten Gesangsnoten, das vielleicht Stratonikos zum Urheber hat, einen wandernden und sehr berühmten Psilokitharisten (d. h. nicht singenden Citherˑvirtuosen) der makedonischen Zeit. Wenigstens wird uns von ihm berichtet, daß er für seine Schüler ein neues Notenverzeichniß (Diagramma) aufgestellt habe. Daß wir übrigens den Namen dieses Musikers kennen, haben wir nur seinem beißenden Witz zu danken, der freilich für ihn die Ursache seines Todes geworden ist.[39]) Stratonikos hat das Citherspiel abermals vollgriffiger gestaltet und hat gewiß schon alle jene Kunstgriffe gekannt, welche wir bei Ptolemäos II, 12 von fertigen Spielern, denen der Gebrauch beider Hände freisteht, angeführt lesen. Ptolemäos klagt dort, daß einem Musiker, der auf dem Monochord einen Steg hin- und herschiebt — eine Spielmanier, die übrigens bei den Japanesen noch heute vorkommt — unmöglich sei: der Epipsalmos (vielleicht Figuren, welche oben über die Melodie wegspielen), die Synkrusis (Doppelgriffe oder volle Accorde), die Anaploke („das Aufwärtsflechten", vielleicht eine Verkettung zweier parallel aufsteigender Stimmen in der Art: c f d g e a) und Kataploke (die umgekehrte Bewegung, etwa a f g e u. s. w.), das Syrma (vielleicht Syrigma, Flageolettöne wie die des Lysander: vgl. Gevaert, Histoire II, p. 268; jedenfalls nicht Portamento, was dem Monochordspieler eigenthümlich zukommt, auf der Cither dagegen unmöglich ist) und überhaupt die sprungweise Verbindung weit auseinanderliegender Töne: das alles erklärt Ptolemäos für unausführbar, wenn man die Saiten nur mit Einer Hand anschlagen könne.

Auch an den Fürstenhöfen von Alexander's des Großen Nachfolgern und namentlich an dem feingebildeten Hofe der Ptolemäer wurde viel musicirt; aber orientalisches Raffinement trat hier an Stelle der bisher verhältnißmäßig immer noch einfachen griechischen Kunstübung. In Alexandria waren selbst die am wenigsten gebildeten Leute in musikalischer Beziehung so feinfühlig, daß sie den geringsten Fehler eines Citherspielers heraushörten und übel vermerkten. Die Unbefangenheit war vorüber, mit welcher einst Alkäos oder Anakreon ihre Lieder selbst vorgetragen hatten. Von nun an schrieben die Dichter nur noch für die Lektüre; Gesang und Saitenspiel übten in erster Linie die wandernden Virtuosen, neben ihnen nur vereinzelt besonders begabte Dilettanten. Je weniger Hervorragendes auf dem Gebiete neuer Compositionen geleistet wurde, desto sicherer erhielten sich die Weisen des Phrynis und Timotheos auf dem Repertoire.[40]) Erst jetzt in der alexandrinischen Zeit hören wir ferner von orchestralen Leistungen, die denn auch sofort mit massenhafter Besetzung unternommen wurden. Ptolemäos Philadelphos ließ z. B. in einem Chore von 600 Personen 300 Kitharisten mit über und über vergoldeten Instrumenten auftreten. Das Personal, dessen man zur Verherrlichung irgendeines Festes bedurfte, war damals selten mehr am Orte selbst zu finden, sondern mußte von auswärts verschrieben werden. Um aber die zu solchen Festlichkeiten erforderlichen Künstler zu liefern, bildeten sich Gesellschaften, welche sich Vereinigungen dionysischer Künstler nannten. Am berühmtesten unter diesen Vereinigungen war die von Teos an der ionischen Küste; sie besaß das Privileg, sich sowol bei den Pythien als auch an dem seit 279 hinzugekommenen Soterienfeste in Delphi hören zu lassen.[41]) Aehnliche Gesellschaften bestanden sogar mehrere in Smyrna, eine davon nannte sich die Vereinigung für die Isthmischen und Nemëischen Spiele, eine andere die für den Isthmus und Pierien. Aehnlich wie bei Alexander's solennem Hochzeitsfeste in Susa pflegten auch bei den Soterien und andern Festfeiern gleich nach den Rhapsoden die Kitharoden und

---

39) Die Zeitbestimmung dieses Künstlers, dessen Wirken Göll in Prutz' Deutschem Museum 1867, S. 641 fg., beschrieben hat, hängt davon ab, ob König Nikokles von Cypern, der ihn wegen seiner Freimüthigkeit zum Trinken des Giftbechers verurtheilte, um 370 oder um 310 v. Chr. zu setzen ist. Die Erwähnung der Königin Axiothea bei Athenäos VIII, 41 nöthigt uns aber zu letzterm Ansatz. Vgl. Philol. Wochenschrift 1883, S. 1879.

40) So singt Pylades von Megalopolis zu Philopömens Zeit bei den nemëischen Spielen einen Nomos „Die Perser" von Timotheos. (Pausanias VIII, 50, 3; Plutarch, Philopömen 11). Der Begriff Nomos wird übrigens mit der Zeit immer vager und behält zuletzt nur noch die Bedeutung einer „Weise". Vgl. über Timotheos CIG 3053, über ihn und Philoxenos: Polybios VII, 20, über letztern und Telestes: Plutarch, Alexander 8. 41) Vgl. Lüders, Die dionysischen Künstler S. 89 und zu den folgenden Angaben denselben S. 112, sowie die betreffenden Inschriften ebend. S. 187 (auch Wescher und Foucart, Inscriptions de Delphes no. 3—6).

Kitharisten aufzutreten, denen dann Flötenspieler, Chorsänger und Schauspieler folgten.

Um für all diese Leistungen einen Nachwuchs tüchtiger Kräfte zu erzielen, hatten diese Gesellschaften Schulen eingerichtet, ähnlich den heutigen Conservatorien. Einer leider nicht vollständig erhaltenen Inschrift (3088. Lüders S. 136) entnehmen wir die Notiz, daß in dem untersten der drei in Teos bestehenden Curse folgende Disciplinen gelehrt wurden: Declamation, Lesen, Schönschreiben, Fackellauf, Psalmos, Kitharismos, Kitharodie, Rhythmographie, Komödie, Tragödie, Melographie.[42]) Vergleichen wir mit diesem Programm dasjenige des Homerischen Gymnasiums in Chios, so finden wir: Lesen, Declamation, Psalmos und Kitharismos. Was sollen wir uns aber in diesen Verzeichnissen unter Psalmos vorstellen? Etwa Unterricht im Harfenspiel? Harfe brauchten die dionysischen Künstler niemals bei einem Wettvortrage zu spielen. Oder etwa die Applicatur der linken Hand auf der Cither? Schwerlich trifft eine von diesen Antworten das Richtige; denn wo bliebe in diesem Falle der Unterricht im Gesang? Unter diesem Psalmos, der in beiden Programmen an so bevorzugter Stelle vor dem Citherspiel steht, kann unmöglich etwas anderes als die Unterweisung im Gesange gemeint sein. Auch in dem Register der in Susa bei der Hochzeitsfeier Alexander's auftretenden Künstler steht hinter den tragischen und komischen Schauspielern ein Psaltes, das ist offenbar ein Citherspieler, der sich mit jenen Leuten eingeübt hat und ihre Gesänge begleitet. Nachdem eben das Citherspiel ohne Gesang ein bei jedem Agon beliebter Vortrag geworden war, hatte man sich gewöhnt, den Ausdruck Kitharistes nicht mehr von dem Musiklehrer, sondern von dem Solospieler ohne Gesang zu verstehen. Der Citherspieler dagegen, der wahrscheinlich den Gesang der dramatischen Sänger mit leisem Zupfen der Saiten begleitete, und ebenso der Musiklehrer, der in gleicher Weise den Knaben die zu singende Melodie vorspielte, bekam nun den Namen Psaltes und der Unterricht im Gesange den Namen Psalmos. So gewöhnte man sich mehr und mehr, den Ausdruck psallo vom Singen zu verstehen, bis dann in christlicher Zeit der Kirchensänger, der jedenfalls gar kein Saiteninstrument mehr spielte, ganz gewöhnlich Psaltes genannt wurde.[43])

Die festlichen Productionen dieser Künstlertruppen erhielten sich bis tief in die Kaiserzeit hinein. Dabei blieb die Kitharodik, wenn auch nicht immer der Zeitfolge nach die erste, doch in der Regel die mit den meisten und höchsten Preisen ausgezeichnete Leistung.[44]) Vor den erwachsenen Kitharoden traten mitunter Knaben in ähnlichem Wettstreite auf.[45]) Außerdem wurde es in der späteren Zeit Sitte, die Kithara auch zur Begleitung eines Chores anzuwenden, sodaß unter den Preisträgern auf unsern Inschriften neben dem Kitharoden und Kitharisten mitunter noch ein Chorokithareus erscheint.[46])

Auch bei den Römern, unter denen das Saitenspiel freilich nicht von Anfang heimisch gewesen, gelangte dasselbe doch zu immer größerer Geltung, jemehr sie mit der griechischen Cultur vertraut wurden. Seit dem zweiten Punischen Kriege hielt man den Musikunterricht in Rom so gut wie jetzt bei uns für einen unentbehrlichen Gegenstand des Unterrichts bei Knaben und Mädchen, und wie in Griechenland begleitete man den Gesang auf der Lyra. Das Edict der strengen Censoren Metellus und Domitius vom J. 115 v. Chr., welches alle Cithern und Lyren aus der Stadt verbannte, kann nicht lange in Kraft geblieben sein; in der Augusteischen Zeit war jedenfalls das Saitenspiel in öffentlichem wie in privatem Gebrauche wieder sehr verbreitet, die Kaiser Titus, Hadrian, Caracalla und Alexander Severus haben selbst diese Kunst geübt. Eine Zunft der Fidicines, welche im Vereine mit den allerdings älteren und öfter erwähnten Tibicines zu der Assistenz bei Opferhandlungen privilegirt war, findet sich inschriftlich beglaubigt. Es werden wol dieselben sein, welche schon Dionys von Halikarnaß in den Tagen des Kaisers Augustus bei einer festlichen Procession betheiligt sah. Dieselben haben zur Verwunderung unsers Berichterstatters noch siebensaitige Lyren und das lesbische Barbiton gespielt, Instrumente, die in Griechenland längst aus der Mode waren. Uns scheint an diesem Berichte vor allem das befremdlich, daß Dionys bei einer festlichen Procession nicht Cithern, sondern bestimmt Lyren erwähnt, während wir andererseits von Calpurnia, der Frau des jüngeren Plinius, erfahren, sie habe ihre Lieder auf der Cither begleitet. Sollte vielleicht in Rom, wo ohnehin so mancher Unterschied in Ausführung und Begleitung der verschiedenen Gesänge, welcher früher gegolten, in Wegfall gekommen war, wo Sapphische Oden von Chören gesungen, Elegien und Todtenklagen mit Saitenspiel begleitet wurden, — sollte da auch die Unterscheidung der beiden Saiteninstrumente vergessen gewesen sein? — Aber dagegen spricht eine Anzahl römischer Reliefs, welche beide Instrumente deutlich nebeneinander darstellen; dagegen spricht noch bestimmter Ptolemäos, der uns eine Anzahl

---

42) Unter Rhythmographie und Melographie verstehe ich Kenntniß von Rhythmus und Harmonik. 43) Das Corp. Insc. Gr. 9396 erwähnt einen Mann als Diakon, Psaltes und Geräthebewahrer, 9383 und 9406 wird unter ähnlicher Umgebung der Ausdruck Protopsaltes offenbar gleich Vorsänger gebraucht. Uebrigens erklärt schon Hesychios *ψάλλειν* mit *ᾄδειν ᾄσματα*. 44) Bei den Concertaufführungen zu Aphrodisias in Karien erhielt z. B. einmal der erste Kitharod 500, der erste Aulet nur 350 Denare, CJ. 2758 A, einmal stieg sogar der Ehrensold des erstern auf 3250 Denare (ebend. B). — Am wenigsten galt begreiflicherweise die Cither bei den flötenliebenden Böotern; hier finden wir sogar bei einem Musikfeste in Thespiä gar keinen Kitharoden, nur einen Kitharisten und einen Nearodos (CIG. 1585). Die Bemerkung Böckh's zu no. 1583, wonach der Kitharode sich von seinem mitgebrachten Kitharisten begleiten ließe, unterliegt übrigens gegründeten Zweifeln. Nero machte es jedenfalls nicht so.

45) Das CIG. beweist dies für Aphrodisias mehrfach (2758 A und 2759 B). Vgl. Plutarch, Probleme beim Gastmahl II, 5, 1. Diese Knaben spielten vielleicht nur eine Lyra. 46) CIG. 2738 F. G., 2759 finden sich drei Chorokithareis, worunter einer der tragische heißt. Sueton, Domitian, erwähnt dieselben Musiker bei dem capitolinischen Agon.

von Kunstausdrücken mittheilt, wie sie in der Handwerkssprache seiner Zeit bei Lyroden und Kitharoden verschieden sich ausgebildet hatten. Vorhanden waren also die beiden Instrumente auch noch in der Kaiserzeit, und man wird deshalb angesichts jener auffallenden Nachrichten nur annehmen müssen, daß eben in dieser Zeit eine gewisse Laxheit des Ausdrucks eingetreten war, welche es mit dem Unterschiede jener beiden Gattungen nicht mehr genau genug nahm. Derselben Ungenauigkeit müssen wir auch griechische Schriftsteller zeihen, von denen Suidas und Hesychios die Lyra für eine Kithara oder umgekehrt erklären, während Eustathios sagt, die Kithara sei eine Chelys (Schildkröte), und sogar schon Plutarch (Gastmahl VII, 8, 4) beide Ausdrücke ohne Unterschied nebeneinander braucht.

So werden wir uns denn das Instrument der Frau Calpurnia Plinia als eine zierliche Leier vorstellen, werden dagegen bei den angeblichen Lyren des Ammianus Marcellinus, welche groß wie Carrossen gewesen sein sollen, lieber an ungeheure Cithern denken.

Auch in Italien behauptete, wo immer musische Wettkämpfe veranstaltet wurden, wie z. B. bei den Actiaca des Augustus, die Kitharodik den ersten Rang, und das in Griechenland übliche Prachtgewand durfte natürlich auch hier nicht fehlen. Bekanntlich trat auch Kaiser Nero, nachdem er sich all den vielfachen Unbequemlichkeiten unterzogen, welche eine sorgfältige Ausbildung in diesem Fache mit sich brachte (*Suet.* c. 20), wiederholt als Kitharode auf. Nachdem er zuerst in Neapel einen Nomos gesungen, die Höflinge ihn aber auch in Rom selbst zu hören wünschten, ließ er wirklich bei dem nach ihm benannten Künstlerfeste auch seinen Namen in das Album der Concurrenten eintragen, unterwarf sich dem Lose und betrat, als die Reihe an ihn kam, von seinem Hofstaate begleitet die Bühne.[47]) Aus dem ganzen römischen Reiche sandten dem kunstfreundlichen Kaiser nun alle Städte, welche ähnliche Spiele feierten, von selbst ihre Siegeskränze zu, und der eitle Mann nahm dieselben zwar an, wollte sie sich aber doch nachträglich auch selbst verdienen. Er ließ deshalb alle griechischen Spiele in ein und demselben Jahre feiern, ließ auch beim Festspiele in Olympia ausnahmsweise einen musischen Wettkampf einlegen und heimste nun auf einer dorthin unternommenen Kunstreise in raschem Siegeslaufe alle denkbaren Kränze auf einmal ein. Weit größeres Verdienst als dieser närrische Dilettant erwarb sich jedenfalls durch wirkliche Förderung der Tonkunst Kaiser Domitian durch Stiftung des capitolinischen Agon, bei welchem eine Zeit lang neben der Kitharodik auch die Chorcither und das Citherspiel ohne Gesang Gegenstand des Wettstreites war. Dieser Agon blieb lange Jahre bestehen und erfreute sich großen Ansehens.

Von den bereits erwähnten Kunstausdrücken der Lyroden und Kitharoden aus der Zeit des Kaisers Marc Aurel sei hier nur so viel angeführt, daß die Lyroden zwei Stimmungsarten hatten, von denen eine die feste oder stereotype, die andere die weiche hieß. Erstere bestand aus folgenden Intervallen:

	$^{28}/_{27}$		$^{8}/_{7}$		$^{9}/_{8}$		$^{9}/_{8}$		$^{28}/_{27}$		$^{8}/_{7}$		$^{9}/_{8}$	
e		f		g		a		h		c′		d′		e′

letztere dagegen, die weiche Stimmung:

	$^{22}/_{21}$		$^{12}/_{11}$		$^{7}/_{6}$		$^{9}/_{8}$		$^{28}/_{27}$		$^{8}/_{7}$		$^{9}/_{8}$	
e		f		ges		a		h		c′		d′		e′

Die sechs verschiedenen Stimmungsarten der Kitharoden finden sich bei Westphal, Metrik I, S. 436, sowie in dessen neuester Schrift[48]), „Die Musik des griechischen Alterthums" (Leipzig 1883) S. 260, eingehend besprochen; wir bemerken dazu nur Folgendes. Die Jasti-Aeolia, welche in hypophrygischem Tonos standen (d. h. in der Transposition mit 3 ♯, wenn man sich das ältere System mit der Grundscala e-e′ denkt, wie oben S. 316, — oder in der Transposition mit 2 b nach dem Systeme des Alypios mit der Grundoctave f-f′), führen jedenfalls daher ihren Namen, weil sie nebeneinander eine ionische und äolische Octavgattung enthielten. Wie nämlich in der Transposition ohne Vorzeichen ionisch g-g′ und äolisch oder hypodorisch a-a′ in einer einzigen Reihe von tief g bis hoch a′ vereinigt werden konnten, so lagen beide Scalen auf einer hypophrygisch gestimmten Cither von neun oder mehr Saiten nebeneinander in den Reihen e-e′ und fis-fis′ mit den hypophrygischen 3 ♯ (oder f-f′ und g-g′ mit den jüngeren hypophrygischen 2 b). Wenn ferner die Stimmungsart in dorischer Transposition die Parypatai, die in hypodorischer dagegen die Tritai heißt, so sind auch diese Namen in ihrer Bedeutung vollkommen verständlich. Wer aus der phrygischen Scala mit 2 ♯ in die hypodorische Transposition übergehen wollte, der mußte in der Reihe e fis g a h cis d e eben cis, die Trite, umstimmen in c, und wer aus dieser Transposition in den dorischen Tonos hinüber wollte, der mußte die Parypate fis zu f erniedrigen. Vgl. unsere Tabelle auf S. 316. Die Kitharoden nannten also in höchst praktischer Weise beide Tonarten schlechtweg nach der umzustimmenden Saite.

Der letzte uns bekannte Componist des Alterthums ist Mesomedes, Musikdirector der Kaiser Hadrian, Marc Aurel und Antonin, derselbe, von dem wir eine oder zwei Compositionen noch heute besitzen (Friedrich Bellermann, Die Hymnen des Dionysius und Mesomedes, Berlin 1840). Auch dieser letzte Musiker des heidnischen Alterthums hat noch kitharodische Nomen componirt. Wir sehen somit, daß weder die Ausbreitung des Christen-

---

47) Wenn es bei Sueton c. 21 heißt, Nero habe die Niobe gesungen, so sieht das fast so aus, als wenn er sich hier als Tragöde gezeigt hätte, was er ja derselben Stelle zufolge ebenfalls häufig genug that. Indeß steht ebenda deutlich zu lesen, die praefecti praetorii hätten ihm die Cither nachgetragen. In Neapel hatte er vorher einen Nomos gesungen.

48) Zum großen Erstaunen aller Sachkundigen enthält dieses Buch S. 259 die unbewiesene Behauptung, in der lyrodischen Musik seien Sänger und Begleiter verschiedene Personen.

thums noch die Erfindung stärker klingender Instrumente, wie der Wasserorgel, das Ansehen der Kitharodik zu erschüttern vermochte. Dieselbe blieb vielmehr in hohen Ehren, solange noch ein Rest griechischen Lebens und Geistes vorhanden war. Sogar noch zu Ausgang des 5. christlichen Jahrhunderts erhielt der gelehrte Boëthius von dem ostgothischen Könige Theodorich den Auftrag, ihm für seinen Schwager Chlodowich den besten unter den damaligen Kitharoden auszusuchen; die letzten Ausläufer jener hochgepriesenen Kunst scheinen sich demnach bis nahe an unsere nördlichen Gegenden heraufgezogen zu haben. (Usener, Anecdoton Holderi, Bonn 1877, S. 39.) (*Karl von Jan.*)

KITHÄRON. In fast südöstlicher Reihenfolge von dem Hauptgebirgsstocke des nördlichen Griechenlands ausgehend, erheben sich in den Landschaften Doris, Lokris, Phokis, Böotien und Attika einzelne mächtige Gebirgsgruppen, der Parnassus, der Helikon, und an den Grenzen von Böotien, Attika und Megaris das rauhe Waldgebirge Kithäron. Viel niedriger als der Parnassus, auch den Helikon nicht ganz erreichend, kommt es zu einer Höhe von 1410 Met. da, wo es jetzt den Namen Elateas führt. Auf den Höhen trägt es meist Tannenwald, in den tieferen Regionen auch Eichen, wilde Oliven und Johannisbrotbäume. Vom nordöstlichen Winkel des Korinthischen Meerbusens aus läuft es ziemlich genau in der Richtung von Westen nach Osten, vereinigt sich im Osten durch niedrigere Fortsetzungen mit dem eine gleiche Höhe erreichenden Parnes in Attika, und so bildet es mit diesem zusammen die Wasserscheide bis zum Euböischen Meer, die natürliche Südgrenze Böotiens gegen Attika. (Vgl. Bursian, Geogr. von Griechenl. I, 249.) Die nördlich von dem eigentlichen Kithäron ablaufenden zahlreichen Bäche ergießen sich theils in das Flüßchen Oeron, das sich in westlicher Richtung nach dem Korinthischen Meerbusen und dem böotischen Hafen Kreusa (Kreusis, jetzt Livadhostro) wendet, theils, wie die aus der Schlacht bei Platää bekannte Quelle Gargaphia, in den Fluß Asopus, welcher durch die südlich von Theben gelegene Landschaft Parasopia nach Osten fließt.

Im Quellbereiche des Oeron auf einem kleinen, vom Kithäron vorspringenden Bergrücken lag das ruhmreiche Platää, wenig südöstlich von dem Schlachtgefilde von Leuktra, weiter nach Osten am Fuße des Gebirges die Städte Hysiä, Erythrä und Skolos. Von dem steileren Abfalle des Gebirges im Süden läuft ein kleiner Bach nach Westen, nach Osten der attische Kephisos, der bei Eleusis mündet, durch das Gebiet von Eleutherä und Oenon. Im Thale des Kephisos aufwärts über die genannten Städte ging die Straße nach dem vielgenannten Passe Dryos Kephalai (Eichenhäupter), der im Rücken des Schlachtfeldes von Platää mündete, während die Hauptverbindungsstraße zwischen Theben und Athen einen Paß benutzte, der weiter östlich über die Verbindung des Kithäron mit dem Parnes führte (Bursian, Geogr. von Griechenl. I, 332). Zum Kithäron rechnet man auch eine Bergkette, die, von Westen her ungefähr den Lauf des Kephisos südlich verfolgend, Attika von dem westlicheren Megaris trennt, die nach ihren Hörnern ähnlichen Spitzen Kerata genannt wurde.

Seinen Namen sollte das Gebirge nach einer Sage der Platäer von einem Könige Kithairon führen. An ihn knüpfte die Sage auch die Entstehung der später von den Platäern und ihren Nachbarn gefeierten Dädala, deren Festzüge die dem kithäronischen Zeus geweihte Höhe des Gebirges zum Ziel hatten (*Paus.* IX, 1, 2; 3, 1 fg.). Nach einer andern Sage waren Helikon und Kithäron Brüder. Der wilde frevelhafte Kithäron mordete die Aeltern, stürzte seinen frommen, sanften Bruder in einen Abgrund, verlor aber dabei selbst nachstürzend das Leben und wurde nun zum Berg verwandelt, der Erinnyen Sitz, wie Helikon der der Musen (*Pseudoplut.* De fluv. II, 3; Geogr. gr. min. ed. Muell. II, 640). Auch spielt das von wilden Thieren erfüllte, von Jägern und Hirten durchstreifte Gebirge in der griechischen Sage eine bedeutende Rolle. Hier wurde Aktäon von seinen Hunden zerrissen. Man zeigt noch die Quelle, wo er die Artemis belauschte, und die Grotte, wo er zu ruhen pflegte (*Paus.* X, 2, 3). Hier wurde Oedipus ausgesetzt und von dem Hirten gerettet. Auf dem Kithäron erschlug der Pelopide Alkathoos den Löwen, der das umliegende Land in Schrecken setzte (*Paus.* I, 41, 3 fg.), und wie die Gebiete von Eleutherä und Oenon von altersher ein Sitz der Weincultur waren (Bursian, Geogr. von Griechenl. I, 250), so war das Gebirge besonders dem Cultus des Dionysus geweiht als der Ort, wo Pentheus von den rasenden Begleiterinnen des Gottes zerrissen wurde, und wie auf andern Gebirgshöhen, so feierten denn besonders auch auf dem Kithäron die Frauen und Mädchen um die Wintersonnenwende die wilde Mänadenfeier (Preller, Griech. Mythologie I², 539). (*W. Sieglin.*)

KITION (in phönizischen Inschriften Chith und Kith, in solchen der Assyrer Kittii; griech. *Κίτιον*, auch *Κύτιον* und *Κήτιον* [letztere Form namentlich in der Septuaginta]; lat. Citium, auf der Peutinger'schen Tafel Citum) hieß im Alterthume und zur Zeit der Byzantiner eine Stadt auf der Südküste der Insel Cypern, 40 Kilom. im Südwesten von Salamis und 52 Kilom. im Ostnordosten von Amathus, an einer Bucht des Phönizischen Meeres zwischen den Vorgebirgen Thronoi (*Θρόνοι*, jetzt Pila) im Osten und Dades (*Δᾶδες*, jetzt Kiti) im Südsüdwesten. Die Trümmerstätte Kitions befindet sich zwischen der modernen Stadt Larnaka und deren Hafenplatz (Marina), ist also keineswegs im jetzigen Flecken Kiti (italienisch Citti, bei Pococke Cheti) am Vorgebirge gleichen Namens zu suchen, da sich hier gar keine Spuren eines Wohnortes aus dem Alterthume finden, wenn es auch sehr wahrscheinlich ist, daß der Name des antiken Kition auf die heutige Ortschaft Kiti übertragen worden ist.

Kition ist eine Colonie Sidons, was auch durch Aufschriften von Münzen der Mutterstadt bezeugt ist. Seine Entstehung darf in die erste Hälfte des 13. Jahrh. v. Chr. zurückverlegt werden, als die sich westlich vom Jordan ausbreitenden Amoriter die Chetiter niederwarfen

und den größten Theil dieses Volkes, welcher sich nicht unterjochen lassen wollte, gegen die phönizische Küste drängten, von wo derselbe unter Führung Sidons nach Cypern übersiedelte. Der Name der Chetiter (Chittim, Kittim) wurde seitdem von allen Westsemiten (namentlich auch von den Israeliten) nicht nur auf diese Insel übertragen, sondern sogar auf die von phönizischen Colonisten besetzten Striche von Cilicien und Carien und auf die Inseln des Aegäischen Meeres ausgedehnt. Daß Chittim oder Kittim (griech. Kition) ganz Cypern bezeichnet hatte, wußten noch der Historiker Josephus und ältere christliche Kirchenschriftsteller, so z. B. Epiphanios (367—403 Bischof von Constantia [Salamis] auf Cypern) in seiner Schrift „Adversus haereses"; man führte indessen den Namen nicht auf das Volk der Chetiter, sondern auf Kittim zurück, den Sohn des Javan, Enkel des Japhet, dem bei der Theilung der Erde unter Noah's Nachkommen Cypern zugefallen sei. Seit der hellenistischen Epoche blieb der Name der Kittim (griech. *Κιτιεῖς*, seltener *Κιττιαῖοι* und *Κιτταῖοι*) allein an der Stadt Kition haften und wurde von einer wahrscheinlich local verehrten gleichnamigen Heroine hergeleitet (so von Aelios Dionysios), welche anderwärts Kitia hieß und als eine Tochter des sagenhaften Königs Salamis von Cypern galt.

Kition, welches meist die Schicksale der ganzen Insel theilte und schon durch seine Phönizien zugekehrte Lage lange ein Hauptstützpunkt der Phönizier auf Cypern war, stand bis in die Diadochenzeit hinein unter der Herrschaft von Königen; trotzdem es als Eigenthum des Belos, d. i. des Baal bezeichnet wurde, finden sich hier keinerlei Spuren hierarchischer Herrschaft wie in andern Städten des Eilandes, z. B. in Paphos, auch scheint irgendein Cultus eine besondere Blüte hier nie erlebt zu haben. In griechischer Zeit war Kition Sitz eines der neun Königreiche der Insel. Vor Kition starb Kimon, als er an der Spitze einer athenischen Bundesflotte von 140 Schiffen die Stadt belagerte (449 v. Chr.); ein Denkmal bezeichnete fortan die Stelle, an welcher der athenische Feldherr verschieden war. Dem Euagoras von Salamis, welcher 410—374 v. Chr. auf der Insel herrschte, leistete der Ort hartnäckigen Widerstand. Im Kriege des Antigonos gegen Ptolemäos I. und dessen Verbündete (315 v. Chr.) stand die Stadt auf der Seite des erstern, worauf Seleukos und Menelaos, Bruder des Ptolemäos, sich mit aller Macht gegen Kition wendeten und es belagerten. Von hier lief 306 v. Chr. Ptolemäos I. gegen Demetrios Poliorketes zur Seeschlacht bei Salamis (auf Cypern) aus, um sich nach Verlust derselben mit nur acht Schiffen nach Kition zurückzuziehen und dann unverzüglich seine Flucht nach Aegypten fortzusetzen. Inschriften der Lagidenzeit erwähnen ägyptische Vögte zu Kition; Königsmünzen der Ptolemäer mit der Aufschrift *Κι* werden dieser Stadt zugewiesen, welche auch damals noch ihre municipale Selbständigkeit wahrte.

Kition blieb auch nach der starken griechischen Einwanderung in Cypern auf lange hinaus phönizisch, indem der andauernd rege Verkehr mit dem Mutterlande das semitische Volksthum immer wieder aufs neue auffrischte, was auch die zahlreichen hier gefundenen und von Swieten zuerst veröffentlichten phönizischen Inschriften beweisen. Im Laufe des 4. Jahrh. v. Chr., namentlich seit dem Falle von Tyrus (332 v. Chr.), drangen indessen griechische Sprache und Cultur auch hier ein, was durch viele zu Kition gefundene griechische Inschriften aus der Lagidenzeit hinreichend dargethan wird; auch scheint seit jener Epoche auf Cypern das meiste wissenschaftliche Leben zu Kition geherrscht zu haben; denn aus dieser Stadt waren gebürtig: der Philosoph Zenon (*ὁ Κιττιεύς*), ein Sohn des Mnaseas, der Stifter der Stoischen Schule, geb. 362 v. Chr.; ferner Persaios (auch Dorotheos genannt), Sohn des Demetrios, ebenfalls ein namhafter Stoiker; Isigonos, Verfasser eines Buches über wunderbare Dinge (*περὶ ἀπίστων*); der zur Zeit Nero's lebende Philosoph Philolaos, schließlich die beiden berühmten Aerzte Apollodoros und Apollonios. Der letztere verfaßte ein Werk über die epileptischen Zufälle und einen Commentar zur Schrift des Hippokrates über die Gelenke (*περὶ ἄρθρων πραγματεία*), welchen er dem letzten Könige Cyperns im Alterthume, Ptolemäos, dem Bruder des Auletes von Aegypten, widmete. Unter den römischen und byzantinischen Kaisern war die Stadt Sitz eines Bisthums, das unter dem Erzbischofe von Salamis (Constantia) stand. Nach der Legende soll Lazarus, dessen Grabmal in der griechischen St.-Georgenkirche von Larnaka gezeigt wird, sich in Cypern niedergelassen haben, um nach seiner Auferweckung durch Christus der Verfolgung durch die Juden zu entgehen, und als Bischof von Kition gestorben sein. Zur Zeit der cyprischen Könige aus dem Hause Lusignan (1192—1473) erscheint der Name der antiken Stadt nicht mehr; an ihre Stelle war damals der Flecken Salines getreten, der als Hauptort eines Gaues Erwähnung findet. Obgleich die politische Macht Kitions bereits unter den Persern nicht so groß war als die anderer Städte der Insel, so behauptete der Ort als Handelsstadt durch seine günstige Lage doch stets eine der ersten Stellen; als Larnaka hat dieser Platz durch seine Verbindung mit der jetzigen Landeshauptstadt Nikosia wiederum einige Wichtigkeit erlangt.

Oestlich von Larnaka lag im Alterthume ein großes, fast rings eingeschlossenes Wasserbecken, der Hafen Kitions, der durch ein Castell vertheidigt wurde, von welchem noch Grundmauern vorhanden sind; gegenwärtig aber ist dieses Becken in einen Sumpf verwandelt und durch Sanddünen gänzlich vom Meere getrennt. In den Fundamenten der Stadtbefestigung des Alterthums hat man Steine mit Inschriften phönizischen Ursprungs gefunden. Auch ein antikes Theater wurde entdeckt, ferner Statuen, phönizische und griechische Inschriften, griechische Münzen aus der römischen Kaiserzeit, Töpferarbeiten, namentlich Lampen u. s. w. In und um Larnaka, besonders nach Westen zu, befinden sich zahlreiche antike Gräber aus zartem Marmor, zum Theil von Quadersteinen; die hier seit 1869 durch den amerikanischen Consul Luigi Palma

Conte di Cesnola veranstalteten Ausgrabungen haben eine Fülle historisch werthvoller Alterthümer zu Tage gefördert. Die ganze Umgegend war und ist noch in der Gegenwart sehr reich an vorzüglichem, schon von Plinius erwähntem Salze, das aus kleinen Teichen, namentlich aber aus dem großen Salzsee gewonnen wird, welcher sich etwas westlich von Larnaka ausbreitet. Wie schon in der Vorzeit, so ist auch noch jetzt das hiesige Wasser ungenießbar, weshalb sich damals wie heute die Anlegung von Wasserleitungen nothwendig machte; nachdem die alten Kanäle eingestürzt sind, wird gegenwärtig das Trinkwasser durch neuerdings ausgeführte Aquäducte vom Dorfe Arpera hergeleitet.

Kition (lat. Citium) war auch der Name einer Stadt in Makedonien, und zwar in der Landschaft Emathia. Dieser Ort, dessen Ruinen sich nach Leake beim heutigen Niaghusta befinden, lag 18 Kilom. nördlich von Berrhoia und 15 Kilom. im Südsüdosten von Aegä oder Edessa, auf dem linken Ufer eines rechtsseitigen Zuflusses des Rhoidias oder Ludias, am östlichen Fuße des Berges Kitarion (lat. Citius). (*Karl Wilke.*)

Kitt, Mastic, s. Cement.

KITTEL (Joh. Christian), berühmter Orgelvirtuos, geb. den 19. Febr. 1732 zu Erfurt, gest. daselbst in der Nacht vom 17.—18., nach andern den 9. Mai 1809. Kittel besuchte die Predigerschule, sodann das Rathsgymnasium zu Erfurt und ging später nach Leipzig, wo er das Glück hatte, Joh. Seb. Bach's Schüler zu werden. Nach absolvirten Studien fungirte Kittel zuerst als Organist an der Martinskirche und als Lehrer an der Mädchenschule zu Langensalza, welche Stellung er 1756 mit der Organistenstelle an der Predigerkirche zu Erfurt vertauschte. Obgleich letztere ihm nur einen Jahresgehalt von 120 Thalern brachte, wies er doch manche ehrenvollere und einträglichere Stellung lediglich aus Anhänglichkeit an seine Vaterstadt von der Hand, um schließlich sein Leben durch Stundengeben und Correcturen zu fristen, und er hätte sicher in drückender Noth sein Leben beschließen müssen, wenn ihm nicht durch die Hochherzigkeit seines Gönners, des Coadjutors von Dalberg, und dessen Bruders, des Domherrn Friedr. Hugo von Dalberg, eine kleine Pension zutheil geworden wäre. Seine Gattin und seine Kinder hatte Kittel schon früher durch den Tod verloren, sodaß er sich während seiner letzten achtwöchentlichen Krankheit auf nothdürftige fremde Hülfe angewiesen sah. Trotz seiner Sorgen um das tägliche Brot erhielt sich Kittel stets einen frischen Sinn. Im funfzigsten Jahre erlernte er noch die italienische Sprache. Ebenso interessirte er sich für kritische Philosophie und Physik. Er besaß sogar eine ganz hübsche Sammlung physikalischer Instrumente. Eine im J. 1800 unternommene Kunstreise über Göttingen und Hannover nach Hamburg und Altona trug ihm die begeisterte Anerkennung aller Musikkenner ein. Er beabsichtigte sogar, von hier nach England zu gehen, und begann deshalb noch mit dem Studium der englischen Sprache, stand aber — die Abnahme seiner Kräfte fühlend — von diesem Vorhaben ab und kehrte nach mehrmonatlicher Abwesenheit wieder in seine Vaterstadt zurück. In Altona arbeitete Kittel sein Schleswig-Holstein'sches Choralbuch aus (Altona 1803), welches 200 theils bezifferte, theils vierstimmig ausgesetzte Choräle mit kurzen Vorspielen enthält. Ferner veröffentlichte er noch folgende gediegene Werke: „Der angehende praktische Organist oder Anweisung zum zweckmäßigen Gebrauch der Orgel bei Gottesverehrungen" (3 Bde., Erfurt 1801—1808), in dessen zweitem Bande sich das wohlgelungene Bild des Componisten befindet; sodann „Große Präludien für die Orgel" in zwei Abtheilungen (Leipzig), desgl. Sonaten und Variationen für Klavier, sowie 24 Choräle mit verschieden bezifferten Bässen, variirte Choräle und Orgelpräludien. Ein Hauptverdienst erwarb sich Kittel als Lehrer durch Heranbildung tüchtiger Organisten, von denen als hervorragendste M. G. Fischer, Häßler, Rink, Umbreit, Völker, Dröbs und Müller zu nennen sind. (*A. Tottmann.*)

KITTELBRÜDERORDEN. Im J. 1502 kam eine kleine Schar arbeitsscheuer Handwerker unter Führung eines Mönches aus Holland nach Preußen, besonders Danzig, und nannte sich unter dem Vorgeben, einem Orden anzugehören, Kittelbrüder. Sie gingen stets unbedeckten Hauptes und barfuß, trugen weiße leinene, im Winter wollene Kittel, hölzerne Kreuze im Arme, lebten von Gemüse, Fischen und Wasser und verschmähten Fleisch und geistige Getränke. Durch diese Entsagung und Demuth kamen sie bei der Menge in den Ruf der Heiligkeit und gewannen viele Anhänger, sodaß sie sich nach Königsberg und ganz Ostpreußen ausdehnten. Da sie sich aber hier in weltliche Dinge mischten und in ihren Handlungen nicht immer ihren frommen Reden entsprachen, suchte der damalige Hochmeister des Deutschen Ordens, Herzog Friedrich von Sachsen, sich der unliebsamen Gäste zu entledigen, und beredete sie, nach Litauen überzusiedeln. Da sie sich aber auch dort bald durch ihr Benehmen und durch eine Verrätherei ihres Anführers verhaßt machten, so wurden sie des Landes verwiesen, zerstreuten sich und so löste sich der sogenannte Orden wieder auf. (*J. von Oeynhausen.*)

KITTL (Joh. Friedrich), beliebter Componist und bedeutender Lehrer, wurde am 8. Mai 1809 — nach andern 1806 — auf dem fürstlich Schwarzenbergischen Schlosse Worlik in Böhmen als der Sohn eines Justizbeamten geboren. Anfangs für die juristische Laufbahn bestimmt, stellte sich doch schon frühzeitig so viel Liebe und Talent zur Musik bei dem jungen Kittl heraus, daß er sowol auf der lateinischen Schule zu Prag als auch später neben seinen wissenschaftlichen Studien diese Kunst eifrig pflegte, wobei er das Glück hatte, in Sawora und später in Tomaschek vorzügliche Lehrer zu gewinnen. Obgleich Kittl sein Examen bestanden und bereits die Stelle eines Fiscalamts-Conceptpracticanten bekleidete, ließ ihm doch der Trieb zur Kunst keine Ruhe. Er schrieb Lieder, Septetten und Nonetten und trat im J. 1836 mit diesen seinen Erstlingscompositionen in einem eigenen Concert vor das Publikum. Der erzielte gute Erfolg regte den jungen Tonsetzer zu größeren

Schöpfungen an und veranlaßte denselben, im J. 1840 den seinem Künstlernaturell wenig zusagenden Staatsdienst aufzugeben, um fortan ganz der Kunst leben zu können. Im December 1842 starb der Director des berühmten prager Conservatoriums, Dionys Weber. Kittl bewarb sich um dieses Amt und erhielt dasselbe am 16. Mai 1843. Hier erschloß sich Kittl nun ein weiter Wirkungskreis. Er entfaltete während seiner zwanzigjährigen Amtsführung eine segensreiche Thätigkeit, indem er nicht nur neben der specifisch musikalischen auch für eine allseitige, harmonische geistige Ausbildung der ihm anvertrauten Zöglinge Sorge trug, sondern sich auch überhaupt um das ganze prager Musikleben große Verdienste erwarb. Gleichzeitig war er auch compositorisch äußerst thätig. Schon seine Lieder, Messen, Ouverturen und die drei Symphonien, von denen die Jagdsymphonie 1840 durch Mendelssohn im leipziger Gewandhause zur Aufführung gebracht worden war, hatten Kittl einen guten Namen in der Kunstwelt gemacht. Nun verschaffte er sich auch als Operncomponist schnell Anerkennung. Gleich die erste vieractige Oper „Bianca und Giuseppe oder die Franzosen vor Nizza" (Text von R. Wagner) hatte in Prag einen glänzenden Erfolg und wurde in kurzer Zeit 14mal vor vollem Hause gegeben. Ebenso gefiel die im Februar 1852 zuerst in Prag aufgeführte dreiactige Oper „Die Waldblume" und die 1854 in Scene gehende Oper „Die Bilderstürmer"; jedoch beschränkten sich diese Erfolge mehr auf das engere Vaterland Kittl's, die Runde über die deutschen Bühnen machten die genannten Opern nicht. Kittl's Stil ist angenehm, fließend, seine Kunstrichtung gediegen; die Form seiner Schöpfungen zeichnet sich durch große Gewandtheit, die Erfindung in denselben durch Klarheit, Frische und anmuthendes Wesen aus. Kittl war auf allen Compositionsgebieten thätig. Es erschienen über 40 Werke von ihm im Drucke: die bereits erwähnten drei Symphonien, eine Concertouverture, die Oper „Die Franzosen vor Nizza", eine Cantate, das Pianoforte-Trio Opus 28 sowie ein Septett für Klavier, Blasinstrumente und Contrabaß, Klavierstücke, Gesänge, Märsche u. s. w. — Im J. 1865 zog sich Kittl nach Polnisch-Lissa (Posen) zurück, wo er am 28. Juli 1868 starb. *(A. Tottmann.)*

KITTLITZ (Friedrich Heinrich, Freiherr von), Naturforscher und Reisender[1]), geb. zu Breslau am 16. Febr. 1799, entstammte einem alten berühmten Adelsgeschlechte, welches schon im 13. Jahrh. in der Lausitz, im 14. in Schlesien und im 15., in welchem die Familie schon mit dem Freiherrntitel vorkommt, in Böhmen und Ostpreußen ansässig war. Sein Vater, Friedrich August Freih. von Kittlitz (geb. zu Sprotten am 7. Aug. 1769), war 1806 Stabskapitän im Regiment von Treuenfels Nr. 29, zugleich Generaladjutant bei dem General von Treuenfels und starb am 9. März 1825 zu Hirschberg als Oberstlieutenant und Commandeur des 2. Bataillons 7. Landwehrregiments. Heinrich von Kittlitz zeigte schon in früher Jugend einen lebhaften Geist und große Wißbegierde, ganz besonders aber bekundete er schon als Knabe von vier bis fünf Jahren ein seltenes Talent zum Zeichnen, welches in der Folge von ihm eifrig ausgebildet wurde und ihm bei den naturwissenschaftlichen Studien, welchen er sich mit entschiedener Vorliebe widmete, trefflich zu statten kam. Er besuchte das Gymnasium zu Oels. Als im J. 1813 der Kampf für Deutschlands Befreiung von der Franzosenherrschaft begann, verließ er als Secundaner das Gymnasium und trat in das von seinem Vater befehligte Bataillon der schlesischen Landwehr als Freiwilliger ein in so jugendlichem Alter, daß er mit einem leichteren Gewehr bewaffnet werden mußte als die übrigen Soldaten. Bei der Blokade von Glogau, welches sich noch in französischen Händen befand, erkrankte er am Typhus und noch in seinem Alter glaubte er die Nachwirkungen der schweren Krankheit zu verspüren. Schon am 22. Nov. 1813 wurde er zum Secondelieutenant im 16. schlesischen Infanterieregiment ernannt, machte auch die Feldzüge in Frankreich 1814 und 1815 mit. Nach dem Friedensschlusse erhielt er, nachdem er in das 34. Infanterieregiment versetzt worden war, Mainz zur Garnison, wo er auch blieb, als er 1819 zum Premierlieutenant befördert und in das 36. Infanterieregiment versetzt worden war.

Mit großem Eifer warf er sich auf die Naturwissenschaften und unterhielt in Mainz und Frankfurt mit vielen Männern, welche sich denselben mit gleicher Begeisterung hingaben, anregenden und fördernden Verkehr, besonders mit den Mitgliedern der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft in Frankfurt, welche ihn am 3. Aug. 1824 zu ihrem correspondirenden Mitgliede ernannte. Sein sehnlichster Wunsch war, daß ihm eine Gelegenheit zu weiten Reisen geboten werden möchte, durch welche seine ornithologischen Studien zu angemessener Ausdehnung gelangen könnten; dieser Wunsch wurde durch den Umstand begünstigt, daß sein Oheim von mütterlicher Seite sich bereit zeigte, durch seine Empfehlung ihm die Erlaubniß zur Theilnahme an einer der wissenschaftlichen Entdeckungsreisen zu erwirken, welche damals von der russischen Regierung vorbereitet wurden. Da die von ihm gehegten Pläne auch bei den einflußreichsten Mitgliedern der Senckenbergischen Gesellschaft sehr theilnehmenden Anklang fanden, so entschloß er sich endlich zu dem wichtigen Schritte, jener Idee, in deren Ausführung er die eigentliche Aufgabe seines Lebens erkannte, sein militärisches Verhältniß aufzuopfern. Der nachgesuchte Abschied wurde ihm am 26. Nov. 1825 bewilligt und bald nachher ihm auch der Charakter als Hauptmann ertheilt. Schon war er im Begriff abzureisen, als ihn ein plötzliches Erkranken mehrere Wochen in Mainz zurückhielt, und überdies war der am 1. Dec. 1825 erfolgte Tod Kaiser Alexander's I. ein für die Erfüllung seines Wunsches ungünstiges Ereigniß. Von der Sorge, die ihn erfüllte, wurde er ganz unerwartet

1) Die Bezeichnung „Landschaftsmaler" ist nicht zutreffend, da er sein großes Talent für Zeichnen und Malen nicht berufsmäßig, sondern nur zu dem wissenschaftlichen Zwecke ausübte, von den Objecten seiner Forschung möglichst naturgetreue Abbildungen zu gewinnen.

durch das Anerbieten des ihm freundlich gesinnten Grafen Anton zu Stolberg befreit, ihm diejenigen Empfehlungen zu verschaffen, die auch nach dem eingetretenen Regierungswechsel seinem Reiseplane die besten Aussichten zu verschaffen geeignet waren. Der Fürsprache des Grafen verdankte es Kittlitz, daß ihn Prinz Karl von Preußen im Juni 1826 von Berlin nach St.-Petersburg mitnahm und dem Kaiser Nikolaus I. empfahl, der ihm gestattete, an der Entdeckungsfahrt theilzunehmen, zu welcher zwei russische Dampfschiffe nach den kamtschatkischen Gewässern abgehen sollten. Kittlitz wurde dem Admiral Krusenstern vorgestellt, der ihn der eben in der Ausrüstung begriffenen Dampfcorvette „Senjawin“ zuwies. Der sehr tüchtige Kapitän, nachmalige Admiral Friedrich Benjamin von Lütke, befehligte das Schiff; von Kittlitz wurde als Naturforscher, besonders als Ornitholog, Dr. Mertens, ein ausgezeichneter Botaniker, als Arzt und Naturforscher, Alexander Postels als Zeichner angestellt; auch ein achtzehnjähriger Sohn des Admirals Krusenstern nahm an der Reise theil.

Die Erdumsegelung des „Senjawin“, nach welchem auch die bei derselben entdeckten „Senjawin-Inseln“ benannt wurden, dauerte drei Jahre (1826—29) und ist von Kittlitz, der von derselben reiche Sammlungen und sehr viele naturgetreue Zeichnungen mitbrachte, meisterhaft beschrieben worden (s. unten).

Am 26. Aug. 1826 ging Kittlitz in Kronstadt an Bord. Das Schiff passirte Kopenhagen, Portsmouth, Rio, Cap Horn, Valparaiso, wo die Reisenden am 27. März 1827 landeten. Am 15. April traten sie die Reise durch den Stillen Ocean an und gelangten am 24. Juni in den Norfolk-Sund, von wo sie die Fahrt nach Neu-Archangel, der Bai von Sitka, den Aleuten und dem Peter-Paulshafen auf der Halbinsel Kamtschatka fortsetzten. Der „Senjawin“ verließ diesen Hafen am 31. Oct. und setzte die Reise in südlicher Richtung, nach den Karolinen- und Boninsinseln, fort; Kittlitz aber blieb auf Kamtschatka zurück, um dieses Land, für welches er ein besonders lebhaftes Interesse hatte, möglichst genau zu erforschen. Am 9. Juni 1828 kehrte der „Senjawin“ nach dem Peter-Paulshafen zurück und die Erforschung Kamtschatkas wurde unter vielen Mühen und Gefahren mit großem Eifer fortgesetzt. Am 10. Nov. verließen die Reisenden, welchen sich Kittlitz nun wieder anschloß, den Hafen, kehrten über die Karolinen und Philippinen, St.-Helena und die Azoren nach Europa zurück und landeten am 12. Juli 1829 in einem der innern Bassins von Havre. Hier verließ Kittlitz, da der Zweck seiner Reise mit seiner Rückkehr nach Europa erreicht schien, mit ausdrücklicher Zustimmung seiner Vorgesetzten das Schiff, um zu Lande nach Petersburg zurückzukehren.

Soviel auch Kittlitz auf der dreijährigen Reise gesehen und beobachtet hatte, seine Wißbegierde und sein Forschertrieb waren so wenig befriedigt, daß er fast bis an sein Lebensende sich nach Wiederholung solcher wissenschaftlicher Reisen sehnte.

Als der „Senjawin“ nach Rußland zurückkehrte, befand sich Kittlitz, welcher längere Zeit durch Krankheit zurückgehalten war, noch auf der Reise nach Rußland, und diese verspätete Rückkehr hatte für ihn die unangenehme Folge, daß ihm keine der erheblichen Belohnungen, welche die übrigen Mitglieder der Expedition erhielten, zutheil wurde. Die Akademie der Wissenschaften bewilligte ihm, bis er die Ausführung seiner Arbeiten und das Ordnen seiner Sammlungen beendigt haben würde, einen Jahresgehalt von 2500 Rubeln, und er unterzog sich nun mit dem gewissenhaftesten Eifer der übernommenen Aufgabe. Für die Memoiren der Akademie lieferte er hauptsächlich die Darstellung der Vögel nach den von ihm gefertigten naturgetreuen Abbildungen, mußte jedoch auch noch die Abtheilung der Fische übernehmen, da Dr. Mertens, welchem dieselbe übertragen worden war, durch den Tod an der Beendigung dieser Arbeit gehindert wurde. Nachdem Kittlitz ungefähr ein Jahr auf diese Beschäftigungen verwandt und sich aller übernommenen Verbindlichkeiten entledigt hatte, durfte er erwarten, daß er nunmehr, der ihm früher gegebenen Zusage gemäß, zum wirklichen Mitgliede der Akademie ernannt werden würde. Da dies jedoch nicht geschah und er in einer unsichern Stellung nicht länger verbleiben wollte[2]), so kehrte er nach Deutschland zurück und begab sich zunächst nach Frankfurt, wo damals der durch seine in den Jahren 1822 bis 1828 unternommenen Reisen nach Afrika berühmt gewordene Eduard Rüppell eine Reise nach Abessinien vorbereitete. Kittlitz schloß sich diesem Unternehmen an und schiffte sich zu Anfang des J. 1831 zu Marseille nach Alexandrien ein; allein nach einem kurzen Aufenthalte in Kairo und einer Fahrt den Nil hinauf wurde er so heftig vom Fieber befallen, daß er nach Europa zurückkehren mußte. Seitdem sind alle seine Bemühungen, eine nochmalige wissenschaftliche Reise unternehmen zu können, erfolglos geblieben, und seine Thätigkeit richtete sich nunmehr auf die Veröffentlichung der Ergebnisse seiner großen Reise, soweit sie durch die Memoiren der Petersburger Akademie noch nicht erfolgt war.

Zuerst gab er in Frankfurt „Kupfertafeln zur Naturgeschichte der Vögel“ (Frankf. 1832) heraus, die jedoch nicht vollendet wurden. Von 1832 bis 1845 lebte er in Köln und arbeitete hauptsächlich an seinem bedeutendsten Werke, den „Vegetations-Ansichten“, naturgetreuen Aufnahmen von seiner Reise, die von den größten Autoritäten, namentlich von Alexander von Humboldt und Schleiden, mit der größten Anerkennung erwähnt wurden. Das Werk erschien 1844 unter dem Titel: „Vierundzwanzig Vegetations-Ansichten von Küstenländern und Inseln des Stillen Oceans. Aufgenommen in den Jahren 1827—1828 auf der Entdeckungsreise der Kaiserlich-Russischen Corvette „Senjawin“ unter Kapitän Lütke durch F. H. von Kittlitz“ (mit 24 Kupfertafeln).

---

2) Die Angabe, von Kittlitz habe Rußland verlassen, „weil er nicht zu seinen Competenzen habe gelangen können“, ist unrichtig; es geschah vielmehr, weil ihm die Aussicht fehlte, zu einer festen Stellung zu gelangen.

Das Werk fand außerordentlichen Beifall und große Verbreitung. Im J. 1862 wurde in Berlin der Versuch einer neuen Auflage gemacht, welche jedoch über die erste Lieferung nicht hinauskam.

Während seines Aufenthaltes in Köln verheirathete sich Kittlitz am 28. Juni 1844 mit Julie geb. Schulz, verwitweter Reichenbach, und zog im folgenden Jahre nach Berlin, wo er mit Humboldt, Olfers und andern Gelehrten verkehrte, auch bei Hofe freundliche Aufnahme fand. Die Unruhen des J. 1848 verleideten ihm den dortigen Aufenthalt und bestimmten ihn, nach Wiesbaden überzusiedeln; doch blieb er hier nur ein Jahr und zog im September 1849 nach Mainz, welches seitdem sein dauernder Wohnsitz geblieben ist.

Mit unermüdlichem Eifer arbeitete er an einem Kupferwerke, ebenfalls Vegetations-Ansichten, von welchen jedoch nur das erste Heft, enthaltend: „Vier Vegetations-Ansichten aus den westlichen Sudeten" erschienen ist (Frankfurt 1855), welchem er ebenfalls eine erläuternde Einleitung und Erklärungen der Bilder beigefügt hat. Der gewaltigen Aufgabe, welche er sich schon bei seinen früheren Werken gestellt hatte, nämlich sein eigener Kupferstecher zu sein, gab er bei dem neuen Werke dadurch einen eigenthümlichen Zusatz, daß er, um die Blätter ganz nach seiner Idee behandelt zu wissen, den Entschluß faßte, die ersten hundert Exemplare dieser vier Tafeln auch sogar selbst zu coloriren. So kam es, daß der Text des Werkes schon ein Jahr zuvor gedruckt war, ehe die Ausgabe desselben erfolgen konnte.

Ueber seine große, auf dem „Senjawin" unternommene Reise hielt Kittlitz sowol in Mainz vor den Mitgliedern der Rheinischen Naturforschenden Gesellschaft als in Frankfurt in der Senckenbergischen Gesellschaft Vorträge, welche mit großem Beifall aufgenommen wurden. Die auf dieser Reise gemachten zoologischen Entdeckungen und Beobachtungen hatte er sogleich nach seiner Rückkehr in Fachzeitschriften veröffentlicht: Denkschriften der Petersburger Akademie, Museum Senckenbergianum, Isis-Institut[3]); später veröffentlichte er unter dem Titel: „Bilder vom Stillen Ocean" in den Jahrgängen 1853 und 1854 der Wochenschrift „Die Natur" manches über diese Reise, was in weiten Kreisen Anklang fand; doch erst 1858 erschien die Beschreibung dieser großen Reise selbst in dem zweibändigen Werke: „Denkwürdigkeiten einer Reise nach dem Russischen Amerika, nach Mikronesien und durch Kamtschatka." Der erste Band ist mit 21, der zweite ebenfalls mit 21 nach seinen Zeichnungen gefertigten Holzschnitten ausgestattet; auch enthält jeder der beiden Bände zwei Radirungen.

In den letzten zwanzig Jahren seines Lebens beschäftigte sich Kittlitz, nachdem er die viele Jahre hin durch festgehaltene Hoffnung, seine naturwissenschaftlichen Forschungen durch Reisen zu fördern, aufgegeben hatte, vorzugsweise mit ästhetischen und philosophischen Studien und hielt im mainzer Vereine für Literatur und Kunst wie auch in Frankfurt einem Kreise gebildeter Männer und Frauen viele Vorträge, die ihm aufmunternden Beifall einbrachten. Von einer fast schwärmerischen Begeisterung war er für die Dichtungen Homer's erfüllt, welche er übrigens, da er des Griechischen fast ganz unkundig war, nur aus der Vossischen Uebersetzung kannte, und er gab sich der Hoffnung hin, daß es ihm bei der unser Zeitalter so charakteristisch bezeichnenden Vorliebe für öffentliche Vorlesungen gelingen würde, durch den Vortrag ausgewählter Rhapsodien ein großes Publikum für diese unvergleichlichen Dichtungen, welche nach seiner Meinung ganz eigentlich Volksbücher werden müßten, zu elektrisiren und dadurch den ästhetisch bildenden und moralisch veredelnden Einfluß jener Dichtungen immer mehr zur Geltung zu bringen. Dieses Ziel verfolgte er in einer Reihe von Vorträgen, welche er „Ueber den Einfluß, den das fleißigere Lesen der verdeutschten Gedichte Homer's auf die moralische sowol als ästhetische Bildung unseres Volkes ausüben müßte", im mainzer Verein für Literatur und Kunst gehalten hat. Gedruckt wurde von diesen Vorträgen nur einer: „Die Fürbitte der Thetis"[4]), den er am 25. Jan. 1856 gehalten hatte.

Die beiden letzten Schriften, welche Kittlitz herausgab, gehören dem philosophischen Gebiete an und legen von der Schärfe seines Verstandes und der Gründlichkeit seines Forschergeistes ein glänzendes Zeugniß ab, wenn sie auch mehr eine blos anregende Kraft ausübten als ein neues wissenschaftliches System begründeten. In der ersten dieser Schriften: „Psychologische Grundlage für eine neue Philosophie der Kunst" (Berlin 1863), gibt er Andeutungen zu einer Reform der Aesthetik. In der zweiten der erwähnten Schriften: „Schlußfolgerungen von der Seele des Menschen auf die Weltseele"[5]), die er im Jahre vor seinem Tode schrieb, hat er gleichsam sein philosophisches Glaubensbekenntniß niedergelegt. Er halte es für ein Misverständniß, die Naturforschung auf das sinnlich Wahrnehmbare beschränken zu wollen, und er rechnet die Philosophie, als die nach den Grundursachen der Dinge forschende Wissenschaft, förmlich zu den Naturwissenschaften, wenn sie auch vernunftgemäß nur dasjenige besondere Fach dieser Wissenschaften sein könne, in welches die Beobachtung des nicht sinnlich Wahrnehmbaren gehört.

Kittlitz erfreute sich, als er bereits das siebenzigste Lebensjahr überschritten hatte, noch einer so rüstigen Gesundheit, daß er während des Deutsch-Französischen Kriegs als militärischer Vorstand des Vereinslazarethes in Ahrweiler, dann in Sinzig vorübergehend wieder in Dienst treten konnte. Einige Jahre später wurde er von einer Lungenentzündung befallen, an deren Folgen er am 10. April 1874 verschied. Sein Tod wurde von allen, die ihn kannten, aufs schmerzlichste beklagt, und ungetheilt war die Anerkennung der Vorzüge, welche der seltene Mann besessen. (*K. Schwartz.*)

3) Sie sind im Einzelnen verzeichnet von Dr. Wilh. Stricker im „Zoologischen Garten" (1874 S. 199). Derselbe Gelehrte verfaßte über Kittlitz einen trefflichen Artikel für die „Allgemeine Deutsche Biogr." (XVI, 46 und 47), welchen wir noch benutzen konnten.

4) Mainz 1856. 5) Mainz 1873.

KITTO (John), englischer Bibelforscher, geboren zu Plymouth am 4. Dec. 1804, gestorben zu Canstatt am 25. Sept. 1854, war der Sohn eines Maurers, dem er als Knabe bei seinem Handwerke behülflich sein mußte. Infolge eines Falles vom Dache eines Hauses verlor er 1817 das Gehör. Seine Aeltern brachten ihn 1819 ins Armenhaus (poorhouse), wo er 1821 einem Schuhmacher in die Lehre gegeben wurde, welcher ihn aber so schlecht behandelte, daß er sich ins workhouse zurückflüchtete. Er zeigte sich so begierig, sich zu unterrichten, las alles, was er erlangen konnte, mit solchem Eifer, daß einige Leute sich seiner annahmen und ihn auf eine Gelehrtenschule in Islington bei London sandten. Auch wurde 1823 ein Band seiner Aufsätze auf Subscription herausgegeben. Er ging nach Exeter, die Zahnarzneikunde zu erlernen, dann nach London, wo er in der Druckerei der anglikanischen Missionsgesellschaft Beschäftigung erhielt. Er arbeitete darauf zwei Jahre in der Anstalt der Gesellschaft zu Malta. Kitto erhielt sodann 1829 eine Hofmeisterstelle und reiste mit seinen Zöglingen durch Rußland, Armenien, Persien nach Bagdad. Er blieb in Bagdad drei Jahre und machte sich genau mit Land und Leuten, mit Sitten und Gebräuchen vertraut. Er kehrte 1833 nach England heim, wurde vom Verleger C. Knight als Mitarbeiter des Penny Magazine engagirt, und verfaßte eine Reihe anderer von Knight im Auftrage der Society for the Propagation of Useful Knowledge herausgegebener Schriften. Er erhielt 1850 von der britischen Krone eine Pension von 100 Pfd. jährlich. Infolge eines Schlaganfalls begab Kitto sich 1854 nach Deutschland. Die Universität Gießen ernannte ihn zum Doctor der Theologie, und er ließ sich darauf in Canstatt in Würtemberg nieder, wo er, wie oben angegeben, starb.

Schriften: Uncle Oliver's Travels (2 Bde., London 1838). — Pictorial History of Palestine (2 Bde., London 1839—40). — The Pictorial Bible (London 1823—30), 2. vermehrte Ausgabe (London 1847—49). — Cyclopaedia of Biblical Literature (2 Bde., London 1845—50, 3. Ausgabe 1870). — Physical Geography of the Holy Land (2 Bde., London 1848). — Daily Bible Illustrations (3 Bde., London 1849—53), 3. Ausgabe (London 1866). — Scripture Lands described in a series of historical, geographical and topographical sketches (London 1849). — The City of ancient Jerusalem (London 1846). — Modern Jerusalem (London 1846). — The Olive, Vine and Palm, embracing an illustration of the numerous allusions in Scripture to these trees and their produce (Edinburgh 1848). — The Court of Persia, viewed in connexion with scriptural usages (London 1849). — Eastern Habitations (London 1852). — Sunday Readings for Christian Families (London 1853). — Scripture Engravings, historical and landscape (London 1846). — A topographical description of the principal places in Palestine and of the country eastward of the Jordan. With maps and engravings (London 1851). — Essays and letters. With a memoir (Plymouth 1825). — The lost senses, Deafness and Blindness (Autobiographie; London 1845). — Journal of Sacred literature (London 1848—53).

Vgl. E. Ryland, Memoirs of John Kitto (London 1856). — H. Curwen, Plodding on or the jogtrot to fame and fortune, illustrated by the Life Stories of G. Peabody and John Kitto (London 1879). — J. Eadie, The Life of John Kitto (Edinburgh 1857). — Dr. G. Lach, Kitto, his life and labours (London 1858). — H. Miller, Strange but true. Incidents in the life of John Kitto (Edinburgh 1856). — W. Thayer, From Poorhouse to Pulpit, or the triumphs of John Kitto from boyhood to manhood (Neuyork 1859). — C. de Faye, Histoire d'un homme qui a perdu ect. ou vie du Doct. John Kitto (Paris 1860). (*W. Bentheim.*)

KITZBÜHEL (Kitzbühl), eine Stadt in Tirol, liegt 30° 3′ östlich von Ferro, und in 47° 27′ nördl. Breite, in einer Meereshöhe von 764 Met. in einer Thalweitung der Kitzbühler Ache, zählt 1918 Einwohner, ist der Sitz einer Bezirkshauptmannschaft, eines Bezirksgerichts, eines Steueramts und einer k. k. Bergverwaltungs-Behörde. Kitzbühel Land hat 1249 Einwohner, die Stadt besitzt drei Kirchen: die St.-Katharinen- oder Stadtkirche, die Wallfahrtskirche Maria-Hilf und die Kirche zum Heiligen Geist, ein Bürgerspital, ferner ein Kapuzinerkloster und eine Filiale der Barmherzigen Schwestern. In der Nähe Kitzbühels besteht ein kleines eisenhaltiges Bad. Kitzbühel liegt an der Gisela-Bahn in einer reizenden Gebirgslandschaft. Nordöstlich von der Stadt erhebt sich das Kitzbühler Horn auf 1994 Met., welches ohne Anstrengung zu besteigen ist und eine schöne Fernsicht gewährt. Südlich steigt der Schattberg empor, in dessen Niederung der ärarische Bergbau auf Kupfer betrieben wird. Dieses Bergwerk bestand schon im 15. Jahrh., wurde später verlassen und im vorigen Jahrhundert wieder aufgenommen. Es umfaßt 12 Grubenmasse mit 541,397 □Met. Hangend- und Liegendlager mit einer Mächtigkeit von 1 Decim. bis 4 Met. Die streichende Ausdehnung beträgt 740 Met., die Teufe 230 Met. Es besteht aus zwei Stollen mit einer Gesammtlänge von 1710 Met. und einem Hauptförderungsschachte mit 159 Met. Teufe. Die Abbaue sind innerhalb dieser Teufe. Der Tagkranz des Schachtes liegt 800 Met. über dem Meere. Er hat 871 Met. Eisen- und 1640 Met. Holzförderbahnen in der Grube, und 249 Met. Eisenbahnen über Tag. Anstoßend an den Schattberg liegt das Kupfer- und Silberbergwerk Sinnwell, welches seit dem 16. Jahrh. auf silberhaltiges Kupferfahlerz betrieben wurde. Die Ergiebigkeit desselben sank aber immer mehr und betrug im J. 1850 blos 58 Mark Silber und 100 Centr. Kupfer. Es wurde daher im J. 1872 aufgelassen. Weiter südlich sind noch die Kupferbergwerke Kelchalpe bei Aurach und Kupferplatte bei Jochberg. In den vier Jahren von 1877—1880 betrug die durchschnittliche Jahresproduction der k. Kupferkiesbergbaue bei 183 Mann Belegung auf den

Gruben Kupferplatte 1423 metr. Centr. Erze mit 10,5 Proc. Kupfergehalt, auf der Kelchalpe 3843 metr. Centr. Erze mit 14 Proc. und auf dem Schattberge 1268 metr. Centr. Erze mit 12,3 Proc. Kupfergehalt. Nördlich von Kitzbühel liegt das alte Bergwerk Röhrenbühel, welches unter den aufgelassenen tirolischen Bergwerken das bedeutendste war. Die Entdeckung der Erzlager desselben wird in das J. 1539 gesetzt. Kaum zehn Jahre nach der Eröffnung desselben waren die Schachte schon mit 150 Klafter abgeteuft. Unter den Gewerken betheiligten sich bald auch Ausländer, darunter die Fugger von Augsburg. Die Zahl der Knappen war im J. 1589 1492 und stieg im J. 1597 auf 1615. Nach Halfer's Karte aus dem J. 1618 hatten die Schachte eine sehr bedeutende Tiefe, so der Reinanker oder St.-Nikolaustagschacht damals 496 Klafter, der Gesellen-Bauschacht 427 Klafter, der Geistschacht 500 Klafter, die Bergschachte am Röhrenbühel gehörten zu den tiefsten Europas. Der Bergbau gab seine reichste Ausbeute bis zum J. 1630. Am größten war sie im J. 1552 mit 22,913 Mark Silber und im J. 1565 mit 10,375 Centr. Kupfer. Von 1550 bis 1606 sind an Silber 593,624 Mark und von 1553 bis 1607 an Kupfer 3,103,375 Centr. gewonnen worden. Vom J. 1631 begann die Abnahme des Werkes. Der Landesfürst Erzherzog Leopold wollte den Bergbau erhalten. Seine Bemühungen waren vergeblich. Um 1660 standen nur noch drei Schachte offen. Im J. 1750 hörte die Ausbeute fast ganz auf. In den höheren Revieren waren die Erze fast gänzlich verhauen und in eine größere Teufe konnte man des Wassers und der zu großen Kosten wegen nicht mehr dringen. Da die Ausgaben für den Bergbau größer als das Erträgniß wurden, so wurde im J. 1774 der Bau eingestellt. (Vgl. J. Senger, Das verlassene Bergwerk am Röhrenbühel, Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg, Jahrg. I, 1825, S. 247—280. — Die Tiefbaue am Röhrenbühel, in der Oesterreichischen Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen. Red. von Hingenau, Jahrg. IV, 1856, S. 65 fg.) Jetzt wird daselbst nur noch von Privaten die Haldenkuttung aufrecht erhalten. In der Umgebung Kitzbühels befinden sich auch Torflager in der Paradieswiese, Butzenberg, Filz, Girring und am Schwarzsee.

Kitzbühel war in alter Zeit im Besitze der Bischöfe von Regensburg und hierauf der Herzoge von Baiern. Der Markt, welcher um die Burg Kitzbühl entstand, wurde vom Herzoge Ludwig I. 1180 zur Stadt erhoben und von folgenden Herzogen beschenkt und mit Privilegien ausgestattet. Kaiser Ludwig IV. verlieh ihr 1338 alle Rechte der Stadt München für immerwährende Zeiten und sprach sie zwei Jahre später außer der alten Stadtsteuer von 20 Pfund münchener Pfennigen von jeder andern Abgabe frei. Diese Begünstigungen sowie der reiche Bergsegen waren die Quellen des Wohlstandes, dessen sich Kitzbühel Jahrhunderte hindurch erfreute. Im J. 1342 kam Kitzbühel als Morgengabe an die Gräfin Margarethe von Tirol, 1369 wieder an Baiern zurück, wurde 1507 vom Kaiser Maximilian I. als Kriegsentschädigung übernommen, von diesem Tirol einverleibt, und blieb seither mit Ausnahme der Jahre 1806—1814, wo es wieder bairisch war, bei Oesterreich. Die Herrschaft Kitzbühl war seit dem Ende des 17. Jahrh. im Besitze der Grafen und Fürsten Lamberg. (*Ferd. Grassauer.*)

KITZEL ist eine dem Juckreize ähnliche Art von Hautempfindung, welche entsteht, wenn man über die Oberhaut des Körpers eines andern entweder mit den Fingern oder einem andern Gegenstande leicht hinwegstreicht. Es wird durch diese Berührung ein Reflex der Hautnerven ausgelöst, welcher bei längerer Dauer oder bei besonders reizbaren Personen krampfartige Erscheinungen in der Gesichtsmuskulatur, den Zwerchfellmuskeln (Lachkrampf) hervorrufen, unter besondern Umständen aber auch allgemeine Convulsionen zur Folge haben kann. Der Kitzel unterscheidet sich vom Juckreize jedoch dadurch, daß letzterer stets mehr oder weniger als Symptom von Erkrankung der Oberhaut theils infolge dort seßhafter Parasiten oder parasitärer Hautausschläge, theils bei acuten Hautexanthemen ist, während auch die gesundeste Oberhaut unter Umständen dem Kitzelreize nicht widerstehen kann und in der einen oder andern Weise dagegen reagirt. Dabei ist zu erwähnen, daß nicht alle Theile der Oberhaut in gleicher Weise für diese Reizung empfänglich sind, sondern daß vorzugsweise jene Theile der äußern Haut, wo das Gefühl überhaupt sehr fein und wo die Tastnerven nur von einer dünnen Oberhaut bedeckt sind, wie in der Hohlhand, den Achselgruben, den Geschlechtstheilen, auf der Fußsohle u. a., als „kitzelig" zu bezeichnen sind. Daher kommt es auch, daß Personen mit zarter Haut, wie Kinder und Frauen, empfindlicher gegen den Kitzel sind; auch ist noch zu bemerken, daß nur sehr ausnahmsweise Personen an sich selbst das Kitzelgefühl werden erzeugen können, daß vielmehr zum Kitzeln zwei gehören, was darauf hindeutet, daß beim Kitzelreiz auch ein gewisses psychisches Gefühl mit im Spiele ist. Es ist damit auch die Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen, daß die durch das Streichen und Manipuliren der Magnetiseure und Hypnotiker hervorgerufenen Zustände als ein höher potenzirter Kitzelreiz und dessen Folgen anzusehen sind.

Unter Umständen kann auch der Arzt sich des Kitzelreizes bedienen, um dadurch Reflexbewegungen in gewissen wichtigen Muskelgruppen, namentlich denen der Athmungsorgane, hervorzurufen; man bedient sich dabei eines Federbartes, Pinsels, auch wol beziehungsweise des Fingers, um z. B. Niesen durch Kitzeln der Nase, Husten durch Kitzeln des Kehlkopfs, Erbrechen durch Kitzeln des Schlundes hervorzurufen, und bekannt genug ist ja das Laienmittel, den Finger einfach in den Hals zu stecken, um Erbrechen übermäßig genossener Speisen zu erzielen. Vor allem ist aber dieses Reizmittel des Kitzelns angezeigt bei Scheintodten, um dadurch einen Anstoß zum Wiederaufathmen zu geben, bei Vergiftungen, wenn augenblicklich kein anderes Brechmittel vorhanden ist, bei Fremdkörpern, welche in Nase, Luft- oder Speiseröhre eingedrungen sind u. s. w.

Daß aber mit dem Kitzelreize auch viel Misbrauch, ja sträflicher Leichtsinn getrieben wird, kann man häufig

genug z. B. in Kinderstuben beobachten, wo unverständige Mütter oder gewissenlose Pflegerinnen, um ihren Lieblingen ein Lächeln abzugewinnen, oder auch um sie in Schlaf zu bringen, dieselben an den Geschlechtstheilen kitzeln, dabei aber nicht bedenken, daß sie mit solcher Manipulation einerseits Krampfanfälle bei dem Kinde hervorrufen, andererseits den ersten Grundstein legen können zu jener traurigen, für die ganze spätere körperliche wie geistige Entwickelung hochgefährlichen Jugendsünde, der Onanie. *(Alfred Krug.)*

KITZINGEN, bairische unmittelbare Stadt im Bezirksamte und Amtsgerichte Kitzingen (Regierungsbezirk Unterfranken), 17 Kilom. im Ostsüdosten von Würzburg, rechts am Main und an der Eisenbahn Würzburg-Nürnberg gelegen, mit kath. Pfarrei und Dekanat im Bisthume Würzburg, prot. Pfarrei im Dekanat Kleinlangheim, 3 Kirchen (2 kath., darunter die gothische Pfarrkirche mit eingezogenem Chor [1450], mit Achtecksspfeilern, Netzgurten und einer prächtigen Empore im Süden [1487], und 1 prot.), einem 1344 gestifteten Hospital, kath. und prot. Lateinschule, einer Realschule und höherer Töchterschule, Amtsgericht, Bezirksamt, Notariat, Rentamt, Post- und Bahnverwaltung, Telegraphenstation, Hauptzollamt, einer 300 Met. langen Brücke über den Main, zählt (1880) 6966 Einwohner. Zur Gemeinde Kitzingen gehört die Vorstadt Etwashausen am jenseitigen Mainufer, ferner 5 Mühlen und 3 Einöden.

An die Entstehungsgeschichte Kitzingens knüpft sich der Name Karl's d. Gr. Die handschriftliche Chronik von Friedrich Bernbecken „Statt kindt vnd des innern Ratts zu Kitzingen" vom J. 1549, welche das dortige Rathhaus aufbewahrt, erzählt, daß Hadolais, eine Tochter König Pipin's von Frankreich und Schwester Karl's, auf dem Schwanberge Hof gehalten und eines Tags von ihrem Vater begehrt habe, daß er ihr ein Kloster an dem Orte baue, wo ihr Handschuh, den sie aus dem Fenster der Burg werfen würde, hinfiele. Das ward zugesagt, und der Handschuh fiel an der Stelle nieder, wo jetzt Kitzingen steht; Pipin baute daselbst ein Nonnenkloster Benedictiner-Ordens, dessen erste Aebtissin Hadolais ward. So geschehen im J. 745; um das Kloster bildeten sich dann Ansiedelungen, aus denen die Stadt allgemach erwuchs. Die Gebeine dieser Hadolais sollen unter einem Steine an den Chorstufen der Klosterkirche ruhen, und die adelheider Weinberglagen in kitzinger Stadtmarkung, dann das Adelheid-Brünnlein bewahren die Erinnerung an ihren Namen. — Auch von kitzinger Volkssitte erzählt derselbe Chronist u. a.: „deßgleichen auch kommen jerlich auß altem Brauch die jungen Kind am St. Urbanstag vffs rathauß, da gibt man jeden ein brötlein ungeuerlich 21 Loth schwer vnd einen guten Trunk weines." Gegenwärtig prästirt die Stadtkämmerei statt dessen alljährlich 18 Fl. 45 Kr. an die Siechenstiftung; die Leistung selbst aber führt noch immer die Bezeichnung „Urbansbrödle".

Unter dem Schirme des ersten Bischofs von Würzburg, Burkard, entstand dieses Nonnenkloster Kitzingen, eine Stiftung Adolais' (Adolona, Adelheid, Adeloga), der Schwester oder Tochter Karl's d. Gr.

Das alte Kitzingen (Kitzingun, Chizingin im Gotzfelde), „an ein ziemblich lustigen, gesundten vnd fruchtbarn ort vnd boden gelegen", wie der Chronist der Stadt ferner bemerkt, war ursprünglich durch seine Klosterschule weit berühmt, während das Kloster selbst schon im 9. Jahrh. vom Könige Ludwig zu den ausgearteten gezählt und der Reformation bedürftig erklärt wurde. Der Einfall der Hunnen drohte ihm gänzliche Zerstörung, und nur der Großmuth Kaiser Heinrich's II., der es laut Urkunde vom J. 1007 in seinen besondern Schutz nahm und die Aufsicht dem Bisthume Bamberg übertrug, verdankte es die Rettung von gänzlichem Verfall. Als Vogt (mundiburnius) des Klosters, das auch Asylrecht hatte, wird 1123 Gerwicus, aus dem mächtigen Dynastengeschlechte der Wildberge im Grabfelde, genannt; schon zu Anfang des 11. Jahrh. erscheint als Burgvogt von Kitzingen ein Reinhard von Leonrod. Der Ort gelangte wahrscheinlich bald zu Stadtrecht und erhielt eine Ringmauer „mit 28 Thürmblein". Im 13. Jahrh. war Kitzingen im Besitze der Grafen von Hohenlohe-Brauneck. Im J. 1336 verpfändete Graf Gottfried von Hohenlohe seinen Antheil um 3000 Pf. Heller an das Hochstift Würzburg; 1339 erwarb dasselbe auch die übrigen Besitzungen dieses Geschlechtes, und 1381 erlangte es den Vollbesitz. Bischöfliche Burgmannen (1341 Konrad Truchseß von Sickershausen) saßen auf dem Schlosse. Von 1442 bis 21. Febr. 1629 war Kitzingen an die Markgrafen von Ansbach verpfändet; Bischof Philipp Adolf von Ehrenberg löste an diesem Tage die Stadt wieder ein und nahm die Huldigung der Bürger entgegen, doch erst 1684 ward eine völlige Vereinigung dieser Angelegenheit erzielt. In diese Periode fällt die Erweiterung der Stadt und die Mehrung ihrer Baudenkmäler, auch fanden unter dem brandenburgischen Regiment die Glaubensneuerungen des 16. Jahrh. leicht Eingang. Ein großer Theil der Bürgerschaft schloß sich im Bauernkriege 1525 an den großlangheimer Zug an und wurde in Ingolstadt erschlagen. Während aber Markgraf Casimir 7 der Rädelsführer enthaupten, 59 Bürgern die Augen ausstechen ließ, stellte die Bürgerschaft am Ostersonntage ebenfalls ihre Artikel auf, worin sie unter anderm forderte, „daß das Weinmaß künftighin solle größer gehalten, und die Metzgerzunft solle verbunden seyn, die Würste fortan fetter zu machen". So hatte jene tragische Katastrophe auch ihre komischen Momente.

Die Religionsänderung war seit 1529 von oben her unterstützt worden. Schon Luther empfahl 1534 den Kitzingern einen M. Schmalzing als Pfarrer, und Melanchthon befürwortete 1537 in ähnlicher Weise einen Leonhard Engelberger, dessen Präceptor er gewesen, als Schulmeister. Noch 19 Jahre darauf bedankte er sich beim Senat für ein Geschenk an Wein. Als daher 1586 unter Bischof Echter von Mespelbrunn die Verfolgung der Protestanten im Stifte begann, „zog vil stattliche Burger der Religion halber aus dem stifft Würzburg gen Kitzingen vnd andere evangelische ortt". Der Chronist legt den Verbannten die Worte in den Mund: Quid me persequeris, Juli, astu, vi, rabieque?

Nachdem jedoch die Stadt 1629 durch kaiserlichen Rechtsspruch wieder in den pfandfreien Besitz des Hochstiftes gelangt war, machte es sich Bischof Philipp Adolf zur besondern Aufgabe, die eingerissene Häresie zu verdrängen. Das Wiederbekehrungswerk wurde allen Eifers betrieben und die an der evangelischen Lehre festhaltenden Bürger aus der Stadt verwiesen. Um sich die Loyalität der Bürgerschaft zu sichern, ließ sich Adolf's Nachfolger, Franz Graf von Hatzfeldt, zuvörderst in Kitzingen huldigen (Ende September 1631). Fast zu gleicher Zeit war aber Gustav Adolf's Heer bereits im Anzuge gegen Franken; binnen wenigen Wochen fielen Königshofen, Schweinfurt und Würzburg in die Gewalt der Schweden; die Landstädte und Aemter wurden besetzt, und so erfolgte auch am 14. Dec. 1631 die Erbhuldigung der Stadt und des Amtes Kitzingen, welche durch die beiden Statthalter der neuen Landesregierung des Herzogthums Franken, Veit Ulrich Truchseß von Wetzhausen und Adam Hermann von Rotenhan zu Rentweinsdorf, dann durch den Kanzler Dr. Johann Friedrich Fabricius abgenommen wurde. Selbstverständlich gewann damit die lutherische Partei wieder das Ruder des Stadtregiments, und die zwei Jahre vorher vertriebenen Lutheraner kehrten zurück. Schon am 30. Oct. 1631 predigte der erste prot. Pfarrer, M. Nikolaus Pollich aus Schweinfurt, welchen der dortige schwedische Commissar geschickt hatte, wieder in der Klosterkirche; ihm folgten drei andere prot. Geistliche, und eine Zeit hindurch blieb den Katholiken keine Kirche für ihren Gottesdienst. Nach Abzug der Schweden (1632) änderte sich dies wieder, und den lutherischen Seelsorgern widerfuhr nun das Schicksal der von ihnen verdrängten katholischen Amtsvorgänger.

Neben diesen kirchlichen Wirren lasteten auch die Drangsale der Kriegführung in bevorzugtem Maße auf der Stadt. Erst die schwedische Besatzung, dann der Durchzug der Armee des Herzogs Wilhelm von Weimar und des Generals Banér (Ende März 1632), mit dem sich hier auch der aus Bamberg vertriebene General Horn vereinigte, um gegen Baiern vorzurücken, dann nach der Nördlinger Schlacht der Anmarsch der Kaiserlichen, die Occupation durch Octavio Piccolomini (1634), — alles dieses bildete für Kitzingen eine Reihe fortwährender Bedrückung, Noth und Jammers. Noch im Winter 1648 hatte Königsmark sein Hauptquartier in Kitzingen aufgeschlagen.

Der Westfälische Friede gönnte endlich Muße zum Verband der klaffenden Wunden, und um auch dem kirchlichen Parteihasse ein Ziel zu setzen, gewährte Bischof Johann Philipp durch den sogenannten Gnadenvertrag vom 17. Dec. 1650 beiden Confessionen in Kitzingen freie Religionsübung. Der katholischen Kirche erstand 1629 ein Kapuziner- und 1684 ein Ursuliner-Nonnenkloster, dagegen erhielt 1684 das protestantische Pfarr- und Schulhaus Abgabefreiheit und wurde 1725 neu auferbaut.

Im Spanischen und Oesterreichischen Erbfolgekriege, in den Stürmen des Siebenjährigen Krieges und der französischen Feldzüge erhielt Kitzingen sein redlich Theil zugemessen von all den Lasten und Bedrängnissen, welche das Hochstift trafen, und hatte überdies in den Jahren 1764 und 1784 die Schrecknisse gefahrvoller Ueberschwemmungen durchzumachen. Im J. 1803 gelangte es mit Würzburg an Baiern und hat namentlich in den letzten Decennien einen industriellen Aufschwung genommen, der dem Verständnisse und der Thatkraft seiner Bürger alle Ehre macht.

Kitzingen bietet jetzt das Bild einer lebhaften, thätigen Handelsstadt. Das früher bedeutende Speditionsgeschäft ist zwar verschwunden, doch der Eigenhandel ist geblieben. Kitzingen ist vorzugsweise Weinstadt. In weiter Weingegend gelegen, welche leichte milde wie schwere feurige Weine producirt, wo eine große Zahl kundiger Weinbergsarbeiter (Häcker) ansässig ist, finden sich die Vorbedingungen erfüllt, welche ein geregelter umfangreicher Weinhandel erfordert. Das Geschäft wird von ungefähr 40 Firmen ausgeübt, worunter bedeutende Geschäfte, theils aus frühern Zeiten stammende, theils neu gegründete. Der Einkauf beschränkt sich nicht allein auf fränkische Weine, er erstreckt sich auch auf die Pfalz und den Rheingau, wo man größere Posten von den Producenten kauft und auf diese Weise die Lager assortirt. — Ein in gewöhnlichen Jahren sehr bedeutender Handelsartikel sind die gedörrten Zwetschen (Pflaumen). Dieses Obst wächst in großen Mengen in der Umgegend und wird in dem nahe liegenden Orte Albertshofen getrocknet, ebenso werden daselbst auch die Brünellen geschält und in Kitzingen in verschiedenen Geschäftshäusern in den Handel gebracht; das Obst dieser Gegend ist von vorzüglicher Güte und wird in Tausenden von Centnern nach allen Richtungen, insbesondere rheinabwärts verladen.

Der Getreidehandel hat hier ebenso thätige als reelle Vertretung, und hängt, da die meisten Versendungen rheinauf- und abwärts gehen, mit der Schifferei aufs engste zusammen; außer dem Producte der näheren Gegend gelangen durch die Eisenbahn auch starke Transporte ungarischen Getreides hierher, welche von hier aus die Reise zu Wasser an ihren Bestimmungsort fortsetzen. Das Holzgeschäft blüht, die Brauereien liefern ein weltbekanntes Bier, dessen Export von Jahr zu Jahr steigt; außerdem befinden sich in Kitzingen eine Dampfmühle, eine Loh- und Sägemühle, eine Maschinenbäckerei, zwei Roßhaarspinnereien, eine Fabrik wasserdichter Anstriche, eine Schaumweinfabrik, eine Faßfabrik, eine Pianofortefabrik, eine Fabrik von Streichinstrumenten, eine Chocoladenfabrik, zwei Cementmühlen, Fabriken von Rebenschwarz, Weinstein, Leder mit Lederhandel verbunden, und der Versand von Gips, namentlich mainabwärts, hat einen regelmäßigen Gang. (*Ferdinand Moesch.*)

Kiu-kiang, s. Kiéu-kiang.

KIUNG-TSCHEU ist die Hauptstadt der 36,195 □ Kilom. = 657,3 geogr. □ M. (fast die Größe der Provinz Brandenburg) großen chinesischen Insel Haï-nan im Busen von Tongkin. Sie wird auch King-Tschéu oder Hoi-hén-fu genannt. Ihre Bewohnerzahl wird auf 30,000 und auf 10,000 geschätzt. Seit 1876 ist sie dem europäischen Handel geöffnet.

Kiung-tschéu ist die natürliche und politische Hauptstadt der Insel, welche zur chinesischen Provinz Kwangtung (Kanton) gehört. Es mündet hier der Poschang-ho oder Lhi-mu, der einzige bedeutendere Fluß der Insel, für Flachboote bis auf etwa 100 Kilom. schiffbar; unterhalb der Stadt ergießt er sich in die wenig tiefe Hoï-hu-Bai. Der Ankergrund für die fremden Schiffe ist etwa 4,5 Kilom. von der Flußmündung entfernt und wird durch eine Sandbank geschützt. Dampfboote können hier Schutz gegen einen Typhon finden mit weniger Gefahr als im Hafen von Hong-kong. — Von der Stadt zum Hafen führt eine gut gepflasterte Straße, und auf der Nordseite desselben steht eine 42 Met. hohe zwölfseitige Pagode. Im ersten Jahre, wo die Fremden hier zugelassen waren, sind 7250 Tons Zucker ausgeführt worden. Andere Producte der Insel sind Sesam, Betel- und Kokosnüsse, Früchte, Baumwolle, Salz, Lackfirniß, Wachs, Reis, Gold, Silber, Perlen, Schildkrot, Sagan und andere Hölzer, Nußöl und Ledersorten. In den nächsten 9 Monaten hatten die fremden Schiffe eine Aus- und Einfuhr im Werthe von 686,000 Taëls oder 4,560,000 Mark; aber der größere Theil des Handels ist außerdem in den Händen der Chinesen geblieben, welche die chinesischen Fahrzeuge bevorzugen.

Die Bevölkerung der Umgegend ist friedlich und industriös, befindet sich in vortrefflichen Umständen, steht aber physisch und an Unternehmungslust den Eingeborenen von Kanton und Swatow nach, welche Haï-nan hauptsächlich mit Kaufleuten versehen. Zahlreiche Bewohner von Haï-nan gehen nach Singha-pur und kommen von da zurück, wenn sie sich ein Vermögen erworben haben, sodaß man in jeder Stadt der Insel Leute findet, welche an die Fremden gewöhnt sind und ein wenig Englisch verstehen. — Die Umgegend ist reizend. Die Ortschaften liegen unter üppigem Bambusgebüsch verborgen und sind untereinander verbunden durch Wege im Grünen, die mit Hecken von Cactus oder wilden Stachelgewächsen, begleitet von Bambus, eingefaßt sind. Malerische Gruppen von Kokospalmen erscheinen dahinter. Im Juli, August und September war die Wärme 26 bis 32° C., nur einmal im Juni stieg die Temperatur auf 36°. — Unter den Industrieartikeln werden die Fabrikate von abgetheiltem Emaille und von schönen Metallgefäßen bezeichnet.

Seit Jahrhunderten bis in neuere Zeit ist die Insel stets in einem innern und äußern Kriegszustande gewesen; die Piraten waren die Geisel der Küsten und hinderten oft ganze Monate lang jeden Verkehr mit dem Festlande; zugleich machten in den Bergen des Innern die wol den Mino-tse nahe verwandten, Sching-li d. h. schwarzhaarige Menschen genannten Wilden Einbrüche in die chinesischen Niederlassungen und verhinderten den Ackerbau. Die Piraterie ist nun unterdrückt worden und die chinesischen Autoritäten werden hoffentlich unter den Augen der Fremden ernstlichere Anstrengungen machen, wenn sich Gelegenheit bieten wird, Ordnung unter den Wilden zu machen.

(G. A. von Klöden.)

KIUSIU oder KIUSHIU (d. h. Neunland), in alter Zeit Tsukushi, heißt die südwestlichste der vier großen Inseln des Nippon oder Japanischen Kaiserreiches; der Name bedeutet: die neun Provinzen des Saikaidô oder der Westseestraße. Sie ist 35,656,83 □Kilom. oder 647,86 geogr. □Meilen groß (Größe des Königreichs der Niederlande nebst Provinz Antwerpen) und zählte 1874 4,986,613, jetzt 5,050,000 Einw., hat also 7700 Bewohner auf der □Meile. — Zwischen Kiushiu, der östlicher liegenden Insel Schikoku, und dem Südwestende der großen Insel Hondo, gewöhnlich Nippon genannt, liegt ein Binnenmeer, Seto-uchi, ausgebreitet, welches in drei Buchten zerfällt: Suwo nada, zwischen Kiushiu und Hondo, Bungo nada, gefährlich und gefürchtet, 19,7 Kilom. breit, zwischen Kiushiu und Schikoku, und Iyo nada zwischen beiden genannten. Von Westen her führt die ganz schmale, 1,6 Kilom. breite Shimo-noseki-no oder Van der Kapellenstraße hier hinein, wie von Südosten die Linschotenstraße. Die nordwestliche Seite ist durch die Krusensternstraße von den zwei Inseln Tsushima, das Südende durch die Vandiemensstraße von der Insel Tanega getrennt. An der nordöstlichen Seite tritt eine breitrunde, vulkanische Halbinsel in die Binnensee vor; am Südende der Ostseite greift die Osumi-Bucht ein; der südliche Theil von Kiushiu verläuft in die zwei Halbinseln Osumi und Satsuma, welche die lange schmale Kagoshimabucht voneinander scheidet; in ihr liegt die steile Insel Sekurajima Die Nordwestecke gehört der seltsam gebildeten Halbinsel Hizen an, an welche sich wiederum 7 Halbinseln ansetzen oder von ihr auslaufen: 3 nach Nordwesten, 1 nach Süden und an letzterer wieder 3; die letzte innerste Shimabara, fast eine Insel, den hohen Vulkan Onzengatake tragend, gibt Veranlassung zu der Entstehung der Shimabara- und der Chijiwa-Bucht; von letzterer zur erstern führt die Hagasaki nada, und im Süden dieser liegen die Inseln Kamishima und Amakusa. An der Westseite schneidet die schöne Bucht von Nagasaki ein. — Zwei thätige Vulkane gehören Kiushiu an: der Asôyama in Higo und der Iwo-ga-shima, im Südwesten von Satano-saki.

Die Haupterhebung liegt in der meridionalen Längsachse, die von der Nord- bis zur Südspitze läuft; dieselbe ist aber weder continuirliches Gebirge, noch durchweg Grenz- und Wasserscheide; indeß gehen doch die meisten Flüsse von ihr aus, nach Osten und nach Westen. Von diesem Rücken aus streichen fast ostwestlich bedeutende andere Rücken eines sehr alten Schiefergebirges als Wasserscheiden, auf denen die bedeutendsten Erhebungen aber im Norden zu finden sind, von 1400 bis 1500 Met. Höhe. Die des Asô mag 1600 Met. betragen; er ist zur Zeit der einzige thätige Berg, der zuletzt 1874 einen Ausbruch gehabt hat. Von besonderm Interesse ist das ganz im Süden, nordöstlich neben der Kagoshima-Bucht gelegene vulkanische Kirishima-Gebirge. Darin liegt in 844 Met. Höhe die 75° C. warme Quelle des Schwefelbades Enoyu. Von hier aus sind die beiden höchsten Höhen dieses Gebirges, 1469 und 1672 Met. Höhe, zu ersteigen; der Krater des einen dieser Berge, Takachiho, kann

wol 30 Met. Tiefe und 700 Met. Umfang haben. In diesem südlichen Theile der Insel mögen alle Berge Vulkane sein; der prächtige Mitake auf der Insel Sakura-jima, etwa 923 Met. hoch, soll noch vor hundert Jahren geraucht haben; Kirishima-yama, Sakura-yama u. s. w. haben vor Jahrhunderten ihre Umgebungen mit ihren Auswürflingen bedeckt. Ein gesondertes orographisches Gebiet bildet die Halbinsel Hizen; im Nordosttheile herrschen Schiefer und Sandsteine, im südlichen dagegen vulkanische Bildungen vor; so sind die bis 400 Met. hohen Erhebungen bei Nagasaki vulkanisch und der 6—700 Met. hohe Yagam-take östlich von der Stadt ist ein Trachytkegel. Vor allem bedeutend ist aber der Onzen-ga-take auf der Halbinsel Shimabara, der wol 1000 Met. Höhe hat und der noch vor 200 Jahren beständig rauchte und zu Ende des 18. Jahrh. den letzten Ausbruch hatte.

„Von dieser Insel", sagt Rein, „zog Jimmu Tennô mit seinen Vasallen auf Abenteuer und Eroberungen aus; von hier aus wurden die großen Expeditionen der Kaiserin Jingu Kogo und des Taikô-sama gegen Korea unternommen und siegreich zu Ende geführt. Auf Kiushiu landeten Mendez Pinto und die portugiesischen Missionare; hier also lernten die Japaner zuerst die Europäer, das Christenthum, die Feuerwaffen und manches Andere kennen, was dem chinesischen Culturgebiete fremd war. Als dann in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrh. die katholischen Missionare vertrieben und das Christenthum ausgerottet wurde, wußten sich holländische Kaufleute die Gunst und das Vertrauen des mächtigen Tokugawa zu erwerben und über zwei Jahrhunderte mit einem Handelsmonopol unter demüthigenden Bedingungen in Nagasaki auf Kiushiu zu erhalten. Der große Gewinn, den sie aus dieser Verbindung zogen, gestattete auch den hervorragenden Aerzten ihrer Colonie zu Deshima eingehendere Studien über die Geschichte, Religion, Sitten, Flora und Fauna Japans zu machen, als sie je seitens der portugiesischen und spanischen Missionare versucht worden waren, ungeachtet diesen eine große Freiheit der Bewegung und mächtige christliche Daimios zu Gebot gestanden hatten."

Die Provinzen der Inseln bilden gegenwärtig die Ken oder Gouvernements Nagasaki, Fukuoka, Oida, Kumamoto und Kagoshima.

1) Die kleine Provinz Chikuzen liegt an der Nordwestseite, zwischen dem Nordende der Insel und der Halbinsel Hizen, und besteht theils aus Hügeln, theils aus fruchtbaren Ebenen, in welchen Reis, Weizen und Raps in Menge gewonnen werden. Sie bildet mit Chikugo und dem größten Theile von Buzen den Fukuoka-ken. Die Hauptstadt ist Fukuoka, an einer Bai, gegenüber der ebenso großen Stadt Hakata gelegen, beide zusammen mit 42,000 Einw. Letztere ist eine Art Vorstadt, Wohnung der Kaufleute und Handwerker, während erstere ein Schloß hatte und von vielen Tausenden von Samurai bewohnt war. Hakata liefert viel von einem nach dieser Stadt benannten Baumwollgewebe. Die Umgebung ist reich an alten Tempeln und historischen Erinnerungen. Unförmliche steinerne Tempel mit flachen Dächern aus sehr alter Zeit waren ehedem die einzigen Steinbauten in Japan. Eine prächtige Matsu- oder Kiefernallee führt von hier nach dem 3170 Einw. zählenden Städtchen Hakozaki und weiter nach der Meerenge im Norden. — 2) Chikugo liegt südlich von der erstern Provinz, an der Shimabara-Bucht, an der sich eine fruchtbare Ebene hinzieht. Grenze gegen Bungo und Hizen im Norden bildet theilweise der Fluß Chiku-gawa. Im Süden der Ebene liegt das Kohlenwerk von Miike. Hauptstadt ist Kurume, am linken Ufer des Chiku, mit 21,000 Einw. — 3) Buzen, reicht von der nördlichen Meerenge nach Süden und hat die Suwo-Bai an der Ostseite; von Bungo trennt sie ein bedeutender Höhenzug mit dem Hiko-san und andern ansehnlichen Bergen. Auch hier liegt am Meere eine fruchtbare Ebene. An der Nordküste steht die Hauptstadt Kokura, mit 8500 Einw., der Ueberfahrtsort nach Shimonoseki auf der großen Insel, das 1/6 Kilom. entfernt ist. Seine Bedeutung als Ueberfahrtsort ist aber jetzt sehr gering infolge des Dampferverkehrs zur See. — 4) Bungo, die Nordostseite, im Süden mit hohen Bergen, im Westen mit dem Oberlaufe des Chikugo-gawa; der Boden ist sehr fruchtbar und birgt mineralische Schätze. Hauptstadt Oita, früher Funai genannt, 7000 Einw., liegt an einer Bucht, ehemals eine große, blühende Stadt, die erste Stütze der Portugiesen und des Christenthums, von wo 1585 die Gesandtschaft nach Europa kam. Südlicher Usuki, 10,860 Einw., am Meere; Ueberfahrtsort nach Shikoku ist Saganoseki, 4400 Einw. — 5) Hizen, der Nordwesttheil, die zerrissenste und gegliedertste Provinz, fast überall gebirgig. Im Norden der Shimabara-Bucht liegt der Ten-san d. h. Himmelsberg; bedeutend ist der 147 Met. hohe Vulkan Onzen (früher als Wunzen bekannt) und der Kunimiyama, d. i. Schauinsland. Hizens Producte sind Thee, Taback, Pflanzenwachs, alle drei in Fülle, und dann Kohlen und Kaolin (bei Imari) zur Verfertigung des berühmten Hizenporzellans. Die Hauptstadt Nagasaki, 30,000 Einw., liegt am innern Ende einer langen schmalen Bucht und hat einen der tiefsten und sichersten Häfen Japans, dessen Seiten bewaldete Höhen von 3—400 Met. Höhe begleiten; auf einer Seite ist die Insel Takaboko vorgelagert, eine Trauerstätte aus der Zeit der Christenverfolgung. Die engen Straßen ziehen sich in einem kleinen Thalkessel aufwärts; das schönere Fremdenviertel liegt am Ufer, das chinesische Viertel etwas mehr zurück. Für den Verkehr mit Korea und China ist es ein wichtiger Platz, sein Gesammthandel aber ist im Rückgange. Es liefert namentlich Schildpatt-, Lack-, Perlmutter- und Thonwaaren und führt Taback, Thee, Pflanzentalg, Kampher u. s. w. aus. — „Ehedem im Besitze des Daimio von Omura, war es durch den Verkehr mit den Portugiesen aus einem bescheidenen Fischerdorfe zu einer reichen und ansehnlichen Handelsstadt emporgeblüht. Aber bereits 1586 wurde die Stadt durch Taikô-sama dem Daimio entrissen und zum Eigenthum der Centralregierung erklärt, und aller auswärtige Verkehr wurde auf ihren Hafen beschränkt. Es war eine

der ersten Proben der Ungnade, in welche die Christen und ihre Beschützer, die Daimios von Bungo, Arima, Omura, Amakusa, Hirato, theilweise durch die Unverschämtheit verschiedener portugiesischer Priester gefallen waren, der bald weitere folgen sollten." Die alte Factorei der Holländer ist 1639 bis 1859 das kleine Inselchen Deshima, d. h. Vorinsel, gewesen, 200 Met. lang und 60 Met. breit, die von der Stadt durch einen überbrückten Graben getrennt ist, welchen keine Person ohne Controle überschreiten durfte. Jetzt stehen auf der Insel neun gute Gebäude bei den riesigen Kampherbäumen. Dagegen lag die von einer Mauer umgebene chinesische Factorei im Innern der Stadt und genoß viel größerer Freiheiten als die der Holländer, welche durchaus nicht in der Stadt verkehren durften. — Die zweite Stadt der Halbinsel ist Saga, mit 21,700 Einw., früher Residenz des Fürsten von Hizen-Shimabara, an der Ostseite der Halbinsel, hat 18,700 Einw.; Omura, an der Südostseite der Omura-Bucht, 9300 Einw. Im Norden liegt Arita, 5400 Einw., mit großen Porzellanfabriken, und seine Hafenstadt Imari, 4000 Einw. — Zur Provinz gehören die westlich vorgelagerten Inseln Hirado (Stadt mit 10,600 Einw.) und die Gotô oder Fünfinseln, alle mit Gebirgswäldern und an den Küsten cultivirt. — 6) Higo, im Südosten der vorigen und größer als die vorigen, ist reich an Producten. Die Hauptstadt Kumamoto, ehemals mit einer starken Burg, deren Cyklopenmauern und Kampherbäume berühmt waren, liegt zu beiden Seiten des vom Vulkan Aso kommenden Flusses Shira-gawa, eine Meile von der Mündung, mit 45,000 Einw. und 10,000 Häusern, ist Sitz des Ken und die volkreichste Stadt auf Kiushiu. Oshima ist ihre Hafenstadt. Unter den zur Provinz gehörenden Inseln ist Amakusa die größte. — 7) Hiuga, die längs der Ostseite der Insel hingestreckte größte Provinz mit meist flachem Gestade. „Der größte südliche Theil gehörte zur Herrschaft Satsuma und bildet mit Osumi und Satsuma die ältesten Theile Japans, auf welche die sagenhafte Geschichte verweist." Das Land gewinnt einen Ueberfluß von Reis. In den nördlichen Bergen werden Kupfer und Antimon gewonnen. Nobeoka hat 6900 Einw., Sadowara wol 8730 Einw. — 8) Osumi, die östliche der beiden Halbinseln im Süden, mit der Südspitze von Kiushiu, in 31° nördl. Breite, baut den besten Taback der Insel. Südlich davon die Insel Tanega. — 9) Satsuma oder Sashiu, im Nordwesten der vorigen, incl. der westlichen Halbinsel im Süden. Die Hauptstadt Kagoshima, 27,300 Einw., liegt an der Nordwestseite der Kagoshima-Bucht, gegenüber der prächtigen Insel Sakura mit dem mächtig aufsteigenden Vulkane Mitake. „Kagoshima ist eine der ältesten Städte Japans, war lange Zeit Sitz der Familie Shimadzu, deren Herrschaft sich über Osumi, Theile von Hiuga und verschiedene der Riu-kiu-Inseln erstreckte. Sehenswerth ist das Samuraiviertel der Hauptstadt mit seinen breiten, saubern Straßen und den schön gepflegten Vorgärten der Häuser, sowie der Schloßpark. Die Burg zerstörte das Bombardement der Engländer 1864. Es ist Regierungssitz des Ken und besitzt ein großes Arsenal. Ostwärts liegt prächtig am Meere Tanoura, eine Art von Vorstadt, wo die berühmte saubere Fayencefabrik sehenswerth ist, nicht minder der etwas weiter gelegene schöne Hain, dessen Hauptbäume Laurus Camphora und Quercus cuspidata an Stärke miteinander wetteifern. Die Producte von Satsuma sind außer ihren weltberühmten keramischen Erzeugnissen Taback, Kampher, Pflanzentalg und Pferde." — Von Inseln gehören zu Satsuma: die schön bewaldeten Berginseln Koshiki und die Schwefelinsel Iwo-shima, mit thätigem Vulkane. — In der Koreastraße, im Nordwesten von Hizen, bildet die Insel Iki (33,000 Einw.) mit der Hauptstadt Katsumoto, 4900 Einw., eine besondere Provinz; ebenso die Insel Tsushima, 30,000 Einw., mit der Hauptstadt Idzunohara, ehemals Fuchiu, 8800 Einw. Im J. 1881 war der Werth der Einfuhr in Nagasaki 1,001,822, der der Ausfuhr 2,381,605 Taëls. *(G. A. von Klöden.)*

KIWI-KIWI, der neuseeländische Name für den gegen Ende des vorigen Jahrhunderts entdeckten, erst 1812 wissenschaftlich bekannt gewordenen Schnepfenstrauß, Apteryx *Shaw*. Er gehört zu der Ordnung der straußartigen Vögel (Kurzflügler, Ratiten), unter denselben eine besondere Familie, Apterygidae, bildend. Von den andern Kurzflüglern weicht Apteryx durch die geringe Größe, gedrungenen Leib, kurzen dicken Hals, ganz verkümmerte Flügel, fehlenden Schwanz, derbe vierzehige Füße und besonders den langen, dünnen, dem einer Schnepfe ähnlichen Schnabel ab, welcher am Grunde mit einer harten Wachshaut, an den Seiten mit langen Furchen versehen ist, in denen nahe der Schnabelspitze die Nasenlöcher liegen. Den Federn fehlt der Afterschaft; sie sind lanzettlich, vom Halse nach hinten zu etwas größer werdend und, wie bei allen Ratiten, nicht flächenartig verbundene Bärte besitzend, sondern Faserbüschel bildend. Die Befiederung ist ununterbrochen, nur am Kopfe und an der Brustbeinmitte finden sich nackte Stellen, federlose Raine fehlen. Die drei vordern Zehen sind groß und stark, mit ziemlich langen, seitlich comprimirten, spitzen Krallen bewehrt, die Hinterzehe ist sehr kurz, dem Laufe angeheftet, mit kurzer Kralle. Die Schwingen sind ganz verkümmert und bestehen nur aus einigen kurzen Kielen. Die Kiwis sind Nachtthiere, leben paarweise, legen ein bis zwei Eier, welche, wie bei allen Ratiten, das Männchen ausbrütet. Man kennt jetzt drei Arten, welche sämmtlich auf Neu-Seeland beschränkt sind: Apteryx australis *Shaw* (zu welcher A. Mantelli *Bartlett* als Varietät gehört), A. Owenii *Gould* und A. Haasti *Potts*. Eine vierte Art, A. maxima *Verreaux*, beruht nur auf einer Angabe dieses Forschers; Exemplare sind noch nicht erlangt worden. *(J. Victor Carus.)*

KIWISCH (Franz K. Ritter von Rotterau), geboren den 30. April 1814 zu Klattau in Böhmen, studirte Medicin in Prag, woselbst er im J. 1837 promovirte. Seit Ende des J. 1837 Prakticant an der prager Gebäranstalt, wurde er im J. 1838 Assistent der Gebärklinik und Secundärarzt der Abtheilung für zahlende Kranke, in welcher Stellung er bis zum J. 1840 ver-

blieb. Von einer längeren wissenschaftlichen Reise zurückgekehrt, war er kurze Zeit als Kreisarzt thätig, habilitirte sich aber schon im October 1842 als Docent für Frauenkrankheiten in Prag, woselbst ihm im Allgemeinen Krankenhause eine specielle Abtheilung für solche übertragen wurde. Im J. 1845 folgte er einem Rufe als Professor der Geburtshülfe und Gynäkologie nach Würzburg, von wo er in gleicher Stellung nach Prag im October 1850 zurückkehrte. Er starb im October 1852 an Lungenschwindsucht und Erkrankung der Wirbelsäule.

Kiwisch gehört zu den bedeutendsten Forschern auf dem Gebiete der Gynäkologie, auf welche er die Grundsätze der Rokitansky'schen Schule zuerst angewendet hat. Unter seinen zahlreichen, zum großen Theil in Zeitschriften veröffentlichten Arbeiten sind besonders hervorzuheben: „Die Krankheiten der Wöchnerinnen" (1840/41), „Die klinischen Vorträge über die spec. Path. u. Ther. der Krankheiten des weiblichen Geschlechts", „Die Krankheiten der Gebärmutter" (1845), „Beiträge zur Geburtskunde" (1846), „Die Geburtskunde, mit Einschluß der Lehre von den übrigen Fortpflanzungs-Vorgängen im weiblichen Organismus" (1851, unvollendet). *(Alfred Krug.)*

KIZH. Die Kizh, ein Indianervolk im Süden von Neu-Californien in der Gegend von St.-Gabriel, gehören ihrer Sprache nach zum sonorischen Stamm, innerhalb dessen sie sammt den Netelas, den Kechis, den Chemahuevis und den Cahuillos eine besondere Gruppe zu bilden scheinen.

Literatur: J. C. E. Buschmann, Die Sprachen der Kizh und Netela (Abhandlung der königl. Akademie der Wissenschaften in Berlin, 1855, S. 501 fg.).

(G. von der Gabelentz.)

KJANGÈRI, in der Vulgärsprache, welche für die Kartographie maßgebend gewesen ist, Tschengri, ist die Hauptstadt des nach ihr benannten, zum Vilajet Kastamuni in Kleinasien gehörigen Sandschak und liegt, ein schroffes Vorgebirge mit Felscastell nach drei Seiten umgebend, in einem wohlangebauten und fruchtbaren Thale an dem von den Vorhöhen des Kusch-Daghy herabkommenden und nach kurzem nordost-südlichen Laufe in den Kysyl-Yrmak sich ergießenden Tschengri-Sû. Die Stadt zählt 1760 mohammedanische und 40 christliche Häuser, 8 Moscheen, mehrere Makams (mohammedanische Kapellen), eine griechische Kirche und eine staatlich eingesetzte Normalschule; sie ist der Sitz eines Mutesarrif, einer Steuerrendantur und eines, vom Appellationsgerichte zu Kastamuni ressortirenden erstinstanzlichen Gerichts mit strafrechtlicher Abtheilung. Ihr Handel mit Steinsalz, mit Gelbbeeren, mit der Wolle und den Vließen der nach dem benachbarten Angora benannten Schafe, welche nicht minder als auf der Hochebene Angoras auch in den südlichen Districten des Vilajets von Kastamuni gedeihen, ist nicht unbedeutend.

Kjangèri nimmt die Ortslage der alten paphlagonischen Königsstadt Gangra [1]) ein, deren u. a. Strabo, als eines Städtchens mit Burg, in welcher Dejotarus [2]), der letzte König von Paphlagonien, residirte, erwähnt. Auch im byzantinischen Mittelalter hatte der Ort als Metropolis, Provinzial-Hauptstadt, und Sitz eines Bischofs einige Bedeutung. Der Eroberung durch die Seldschuken-Sultane von Ikonium scheint sie entgangen zu sein; wenigstens wird bezeugt, daß nach dem Verfall des Reiches Rûm zu Anfang des 14. Jahrh. Kjangèri, woselbst die aus der Skamander-Ebene von den Türken verjagten Griechen Zuflucht gesucht hatten, von Umûr-Beg, dem Fürsten von Kastamuni, belagert, erstürmt, durch Mord und Plünderung ausgeleert und dann verbrannt worden sei. Der osmanischen Monarchie wurde sie durch Bajasid I., nachdem im J. 1396 der Feldherr desselben, Timurtasch, sie erobert, einverleibt; die kurze Episode der Tatarenherrschaft in Kleinasien unter Timur-lenk abgerechnet, ist sie seitdem bei der Pforte verblieben.

Zu dem Sandschak von Kjangèri gehören nach dem Sâlnâme von 1297 der Flucht die folgenden Kasas und Nahien: 1) Kjangèri, Tokht und Kotsch-Hissâr; 2) Tscherkesch, Karadscha-Werân, Baindér, Gjöneh und Owadschyk; 3) Kaladschyk, Scha'ban-Üsi, Schorba, Nahr-Üsi, Inâlly Bâlly. Die ganze Provinz ist, die wenigen von den Flüßchen bewässerten Thäler abgerechnet, eine dürre, nur äußerst dürftige Vegetation bietende Hochebene. Theils durch ihre eigene Armuth, theils aber auch durch die vorliegenden Steppen und durch ihre Abgeschiedenheit von den großen Verkehrsstraßen Anatoliens, wurde sie von jeher gegen fremde Invasion geschützt, was uns erklärt, wie in der Diadochen- und der ersten Römerzeit einheimische Dynasten und in der Seldschukidenzeit griechisch-christliche Unabhängigkeit sich daselbst erhalten konnte. Eine besondere Merkwürdigkeit des Landes ist der ungeheuere, zwischen rothen Sandstein und Gips eingelagerte Steinsalzblock bei dem Dorfe Beli-Daghy in der Nähe der Hauptstadt, welcher seit dem frühen Mittelalter bergmännisch abgebaut wird. Der in den Block zum Losbrechen des Salzes angelegte Stollen ist über 400 Schritt lang, 4—5 Ellen hoch und im Eingange 28 Schritt breit. Unfern Kjangèris befindet sich auch ein Salzsee, aus welchem durch Evaporation Salz gewonnen wird.

(G. Rosen.)

KJOKKEN-MØDDING, Plur. -Moddinger, ist bei dem dänischen und namentlich bei dem jütschen Landvolke der Name desjenigen Theiles des zum Hofe oder Hause gehörenden gemeinsamen Düngerhaufens, der von der Wohnung und der Haushaltung herrührt, im Gegensatze zu demjenigen Theile desselben, der sich von dem Hausthierbestande herschreibt und daher in denselben Gegenden in täglicher Rede Staldmødding heißt. Diese allgemein gebräuchliche Benennung für allerlei Abfälle von den täglichen Mahlzeiten und von der Zubereitung der-

1) Es kommen die Formen Gangra und Gangre im Sing. und Gangrae sowie Gangra (τὰ Γάγγρα) im Plur. vor. Wenn aber Hammer, Gesch. des Osman. Reichs, I, 70, sie Kenchrea nennt, so beruht dies auf Verwechselung.

2) Derselbe, für welchen Cicero die bekannte Rede pro rege Dejotaro hielt. Er residirte außerdem in Blucium, bei Cicero Lucejum, der Hofburg des alten Königs Morzeus.

selben, als da sind: Knochen der verzehrten Thiere, Kohlenbrocken, Asche u. dgl. m., übertrug der Professor Steenstrup auf die merkwürdigen, großen Anhäufungen von Schnecken- und Muschelschalen, Knochen von Säugethieren, Vögeln und Fischen, Aschen- und Kohlenmassen u. s. w., denen eine genaue wissenschaftliche Untersuchung Ursprung vindicirte und für die Ueberreste einer Haushaltung erklärte, die freilich viel einfacher als diejenige unserer Zeit nur in sehr beschränktem Grade auf einen Hausthierbestand (vorzugsweise auf Hunde) basirt gewesen und ohne jedwede Hülfe metallener Geräthe geführt worden war.

Diese Ansammlungen von Muschel- und Schneckenschalen, die, wie es sich später zeigte, von der vormetallischen Culturzeit des Nordens oder vom Steinalter herrührten, kannte man wol schon früher an einigen Punkten der dänischen Küstenlinie. Da diese Anhäufungen aber in der Regel ein wenig höher als der Meeresstrand und nur selten in größerer Höhe über der Oberfläche des Meeres und der Fjörden lagen, so hatte man sie, eben auf Grund dieser ihrer Lage an der Küste, für unter einem höheren als dem jetzigen Wasserstande des Meeres entstandene Meeresablagerungen gehalten. Eine genauere Untersuchung derselben, welche man einem unter den Auspicien der Königlich Dänischen Gesellschaft der Wissenschaften arbeitenden, aus dem Geologen G. Forchhammer, dem Zoologen J. Steenstrup und dem Archäologen J. J. A. Worsaae bestehenden Comité verdankt, zeigte jedoch bald, daß die Zahl der Anhäufungen nicht nur größer als bisher bekannt, sondern auch, daß sie, anstatt ihren Ursprung den Bewegungen des Meeres zu verdanken, auf die Wirksamkeit der Menschen zurückgeführt werden müßten, und daß die Schalenhaufen folglich von jetzt an nicht blos als Denkmäler älterer Zeiten, sondern als Denkmäler der ersten Bewohner des Landes zu betrachten seien.

Man erkannte gleichfalls sehr bald, daß ähnliche, theils von denselben, theils von verschiedenen Culturstufen herrührende Anhäufungen auch in andern Ländern und Weltgegenden existirten, und daß solche Bildungen daher, als Denkmäler aus den frühern Culturzeiten der Völker, eine größere und allgemeinere Bedeutung gewönnen. Dies werden wir am Schlusse unsers Artikels etwas näher besprechen; zuvörderst müssen jedoch die ursprünglichen Kjøkkenmøddinger aus dem Steinalter Dänemarks ihren Hauptzügen nach, wenn auch nur in aller Kürze, geschildert werden.

Das Verhältniß dieser Anhäufungen zur Küste hat sich überall in Dänemark folgendermaßen erwiesen. Sie liegen entweder nahe am jetzigen Ufer, oder nahe am Ufer derjenigen vormaligen Buchten und Fjörden, welche das Meer jetzt nicht mehr bedeckt, die aber zu der Zeit, als die Haufen entstanden, vom Wasser bedeckt waren. An solchen Orten werden sie jetzt mitunter bis auf eine oder zwei Meilen vom nächsten Meeres- oder Fjördenufer entfernt liegend angetroffen; gewöhnlich jedoch liegen sie dem Ufer sehr nahe. Ihre Höhe über der Meeresfläche ist hauptsächlich von der örtlichen Beschaffenheit der Küste abhängig, ob diese nämlich von höheren oder niedrigeren Hügelabhängen begrenzt ist; immer aber liegen sie auf dem Abhange irgendeines über dem Strande erhabenen Punktes, sodaß man deutlich erkennen kann, daß die Ueberreste und Abfälle der Mahlzeiten den Abhang hinabgeworfen sind. Die größere oder geringere Höhe der Anhäufungen über der Meeresfläche kann also keineswegs, wie früher vermuthet, ein Maßstab für die Größe einer seit der Anhäufung der Kjøkkenmøddinger vorgegangenen Landhebung sein; dahingegen bietet die geringe Höhe über dem Meere oder die unmittelbare Lage am Meere, welche einige der Kjøkkenmøddinger einnehmen, sich als ein sehr haltbares Glied in einer Reihe von Conclusionen dar, welche die gesammte Hebung des Bodens Dänemarks in den vielen seit der Anhäufung dieser Massen verflossenen Jahrtausenden — setzen wir als Minimum 4000 bis 5000 Jahre — nur auf 10 oder 20 Fuß anschlagen. Diesen Gegensatz zu der bedeutenden, für das eigentliche Skandinavien in dem nämlichen Zeitraume angenommenen Hebung setzt die Vegetationsreihe unserer niedrig belegenen Waldtorfmoore außer allen Zweifel.

Die Größe der einzelnen Anhäufungen, sowol in Bezug auf den horizontalen Umfang als auf die Mächtigkeit der Masse derselben, ist außerordentlich verschieden. Unter den bekannteren, weil in größerem Maße und zu wiederholten Zeiten untersuchten, ist nämlich der Kjøkkenmødding bei der Havelser Mühle, in einer Bucht des Issefjords, ungefähr eine Meile von der Stadt Frederikssund, mehrere hundert Ellen lang und 20 bis 30 Ellen breit, mit einem Höhendurchschnitte von 1 bis 3 Fuß; derselbe umgibt den Abhang des Hügels, auf dem die Windmühle steht; derjenige bei Sølager, ebenfalls am Issefjord, aber an der Nordseite der „Breding" desselben belegen, $1\frac{1}{2}$ Meilen westlich von der Stadt Frederiksværk, ist viel mächtiger als der erstgenannte; die Schalenschicht ist oft 4 bis 5 Fuß dick, und da dieselbe auf einem sehr schroffen, beinahe steilen Abhange liegt, so hat es mitunter das Ansehen, als ob der Haufen den größten Theil der Abhangshöhe einnähme; noch viel mächtiger ist derjenige bei Meilgaard im nördlichen Jütland, am Kattegat, aber doch ungefähr eine Viertelmeile vom jetzigen Ufer entfernt; die gesammte Länge beträgt 170 Ellen (100 Met.), die Breite 60 Ellen, und an vielen Stellen ist der Höhendurchschnitt der Schalenschicht 10 Fuß (3 Met.).

Dieser Unterschied in der Größe der einzelnen Anhäufungen hat ganz gewiß einen doppelten Grund; theils nämlich in der Länge des Zeitraumes, in welchem die damaligen Bewohner einen solchen Ort besucht oder sich daselbst aufgehalten haben, theils in der Menge der einander so nahe liegenden Hütten (wahrscheinlich Reisig- oder Laubhütten), daß die verschiedenen Abfallhaufen leicht zu Einem zusammenschmelzen konnten. Jedenfalls verdient es hervorgehoben zu werden, daß ein gründliches Studium deutlich an den Tag legt, daß eine jede dieser nur einigermaßen großen und mächtigen Anhäufungen augenscheinlich aus mehrern dicht neben- und übereinander

liegenden kleineren Abfallhaufen hervorgegangen ist, und hieraus wird der langsame und allmähliche Wuchs der ganzen Anhäufung ersichtlich.

Was die jedesmalige Stelle des Hügelabhanges betrifft, an der ein Kjøkkenmødding des Steinalters angetroffen wird, so ist es unverkennbar, daß die Wahl hauptsächlich von der Nähe des süßen Wassers, eines kleinen Baches oder einer Quelle, abhängig gewesen ist; dieser, wie so mancher andere Umstand kommt jedoch häufig erst mittels einer näheren Untersuchung zum Vorschein, da die Verhältnisse der Erdoberfläche seit dem Entstehen der Haufen sich sehr verändert haben können, und weil die Muschelanhäufungen durch Wind und Wetter, sowie später durch den Anbau oft mit einer fußdicken Schicht Erde, Sand und Humus bedeckt worden sind. Es ist daher die Thatsache recht bezeichnend, daß die Mitglieder des Untersuchungscomité mehrmals die erste Andeutung des Daseins eines Kjøkkenmøddings durch die von den Maulwürfen an die Oberfläche gebrachten Brocken seines Inhalts: Schnecken, Muscheln und kleine Flintscherben, erhielten.

Nach den vorstehenden Bemerkungen über die äußeren Verhältnisse der Kjøkkenmøddinger gehen wir jetzt zu einer kurzen Darstellung ihrer inneren Bestandtheile und ihres Baues oder ihrer Zusammensetzung über.

Die Hauptbestandtheile der Kjøkkenmøddinger und das, was von Anfang an, ehe man noch die wissenschaftliche Bedeutung derselben ahnte, dann und wann die allgemeine Aufmerksamkeit auf sie hingeleitet hatte, sind eine ungeheuere Menge Muschel- und Schneckenschalen, von denen oft Tausende von Fudern gesammelt worden sind. Die Muschelschalen gehören vorzugsweise der gewöhnlichen Auster (Ostrea edulis *L.*), der Herzmuschel (dänisch: Kruskopper, Cardium edule *L.*) und der Blaumuschel (Mytilus edulis *L.*) an, die Schneckenschalen dahingegen der gemeinen Strandschnecke (Littorina littorea *L.*) und der Zwergkinckhorn (Nassa reticulata *L.*), alle fünf Weichthierarten, die an den meisten europäischen Küsten als eine nährende und wohlschmeckende Speise bekannt sind, wie schon die Linné'schen Artnamen andeuten; doch kann unter den erwähnten Muscheln bald die eine, bald die andere die vorherrschende entweder in der ganzen Anhäufung oder in einer gewissen Abtheilung derselben sein. Schon die genannte Eigenschaft der Eßbarkeit dieser Schalthiere konnte die Vermuthung wecken, das Entstehen der Anhäufungen sei eher den Menschen als den größeren Wellenbewegungen zuzuschreiben, und eine einfach naturgeschichtliche Betrachtung der Lebensverhältnisse dieser Arten setzt eine solche Vermuthung auch außer allem Zweifel. Jede dieser Arten wird nämlich in den Anhäufungen nur in großen und erwachsenen Exemplaren vorgefunden, während die kleineren oder jüngeren Individuen, welche ja doch auf dem Meeresboden mit den größeren zusammenleben, dort entweder gänzlich fehlen oder nur in einer verschwindend kleinen Menge angetroffen werden; andererseits leben diese fünf Arten nicht im Meere unter denselben Verhältnissen oder nebeneinander, sodaß eine Wellenbewegung weder die größeren Individuen von den kleineren, noch jene fünf Arten von den übrigen Schalthieren, mit denen sie zusammenleben, hätte sondern können. Es fehlen ja auch in den Anhäufungen die vielen Arten, deren Schalen sonst gewöhnlich unsere Meeresufer bedecken, z. B. die Schalen der rissoaartigen Schnecken, der Tellinen, Mycäen u. s. w. Eine einfache Naturkraft kann daher das Material nicht gesichtet oder gesammelt haben, und zwar um so weniger, als die ungeregelte Lage oder Stellung der einzelnen Schalen in den Haufen durchaus nicht den Stellungen entspricht, welche dergleichen Schalen einnehmen, wenn sie vom Wasser oder vom Winde in Bewegung gesetzt worden sind. Das stellenweise scharf begrenzte Vorkommen der einzelnen Anhäufungen an den Abhängen der Ufer verbietet gleichfalls eine solche Annahme.

Zu demselben Resultate führt auch die ganze Reihe von Erläuterungen, die wir den in die Masse der Muschel- und Schneckenschalen hundertfältig eingemischten Knochen von Meer- und Landwirbelthieren verdanken.

Wir nennen hier zuvörderst die unzähligen Gräten und Wirbelknochen gewisser Fische, z. B. der Schollen (Pleuronectes), der Dorsche (Gadus), sowol des gewöhnlichen Dorsches (Gadus callarias *L.*) als des Schellfisches (Gadus aeglefinus *L.*), des Herings (Clypea harengus *L.*), des Aals (Anguilla vulgaris *L.*), oder gewisser Karpfenarten (Cyprinus). Diese Gräten trugen nämlich niemals, wie leicht und zerbrechlich sie auch sind, die Spuren irgendeines Stoßes oder Bruches infolge des Herumwälzens im Wasser mit den anderen, sie umgebenden, harten und schwereren Gegenständen, ebenso wenig wie irgendwelche Spur einer durch die Bewegung des Wassers bewirkten Ordnung; sie lagen im Gegentheil heil und in allen möglichen sich kreuzenden Stellungen in den Zwischenräumen der Schalen. Es fanden sich freilich hier und da größere und kleinere Partien des Rückgrats mit im natürlichen Zusammenhang erhaltenen Rückenwirbeln; diese wurden aber oft als künstlich (durch Schnitte mit scharfen Geräthen) begrenzte Schnittstücke erkannt.

Der nächste zahlreiche Bestandtheil der Knochen rührt von der Klasse der Vögel und namentlich von den verschiedenen Familien der Ufer- oder Wad- und Schwimmvögel her; so z. B. von einer Menge verschiedener wilder Enten (Anas), wilder Gänse (Anser) und Schwäne (Cygnus), unter diesen letztern besonders des Singschwans (Cygnus musicus *Pall.*), von Möven (Larus), Seeraben (Graculus carbo *L.*) u. s. w.; von diesen allen fand man jedoch nur gewisse bestimmte Knochen des Skelets, nämlich die langen Glied- und Flügelknochen, den vordersten Rand des Brustbeins, die beiden Schlüsselbeine und das Schulterblatt. Mit nur ganz einzelnen Ausnahmen waren alle diese Knochen auf eine bestimmte, eigenthümliche Weise beschädigt oder mangelhaft, wodurch sie deutlich verriethen, direct oder indirect in der Gewalt der Menschen gewesen zu sein, ehe sie zwischen diese ungeheuern Massen von Meermuscheln

eingelagert wurden. Dieses merkwürdige Verhältniß soll aber weiter unten nach Erwähnung des dritten Knochenbestandtheils der Anhäufungen näher besprochen werden.

Die Knochen der Säugethiere sind wol im ganzen nicht völlig so zahlreich in den Küchenabfällen vorhanden als die der Vögel; da so viele derselben aber größer sind, fallen sie bei der Untersuchung der Schalenmassen mehr in die Augen. Die drei jagdbaren Hufthiere: der Rothhirsch (Cervus elaphus *L.*), das Reh (Cervus capreolus *L.*) und das Wildschwein (Sus scrofa *L.*) lieferten die Hauptmenge, denn die Knochen dieser drei Wildpretarten betragen sicher über 90 Procent sämmtlicher Säugethierknochen in den Anhäufungen. Die übrigen Procente stammen von Seehunden, namentlich von dem krummschnauzigen Seehunde (Phoca grypus *Fabr.*), vom Riesenochsen (Bos primigenius *B.*), dem Biber (Castor fiber *L.*) und dem Bären (Ursus arctos *L.*) her, während doch auch von den andern Raubthieren sowol der Wolf (Canis lupus *L.*) und der Fuchs (Canis vulpes *L.*) als der Luchs (Felix lynx *L.*) und die wilde Katze (Felix catus *L.*) sammt der Otter (Lutra vulgaris *L.*) und die Marderarten (Mustela foina *L.* und Mustela martes *L.*) einige Knochen geliefert haben; der ziemlich vielen Knochen des zahmen Hundes (Canis familiaris *L.*), deren Ueberreste in keiner der Anhäufungen fehlen, nicht zu gedenken.

Hier begegnen wir nun wieder dem oben bei den Vögeln erwähnten Phänomen der eigenthümlichen Knochenerhaltung. Von dem ganzen Säugethierskelet sind nämlich nur gewisse Partien vorhanden, hauptsächlich die langen Knochen der Glieder und gewisse Theile des Craniums, des Schulterblatts und des Beckens, während die Hauptpartien des ganzen Knochenbaues: die Wirbelsäule, die Brustknochen und der größte Theil der Rippen, fast ganz fehlen. Demnächst ist es auch hier auffallend, daß die vorhandenen Knochen beinahe alle auf eine bestimmte und eigenthümliche Weise beschädigt oder mangelhaft sind, eine Folge dessen, daß sie unmittelbar oder mittelbar in der Gewalt der Menschen gewesen sind, ehe sie ihren Platz in den Schalenhaufen eingenommen haben. Die Spuren der unmittelbaren Beschädigung sind folgende. Bald verräth die Form und der Zustand der Knochen, daß sie mittels Schläge entweder unregelmäßig oder einigermaßen regelmäßig gespalten worden sind, um ihr Fett oder Mark besser abgeben zu können, und diese Spaltung ist obendrein auf eine dem Bau der bezüglichen Knochen entsprechende, systematische Weise vorgenommen; bald zeigt die Oberfläche Ritzen und scharfe Einschnitte, welche von den schneidenden Geräthen herrühren, womit das Fleisch von den Knochen getrennt worden ist; bald sind die Knochen in größerer oder geringerer Ausdehnung angebrannt oder verkohlt, weil sie dem Feuer der Herde oder den glühenden Kohlen zu nahe gekommen sind; bald sind sie absichtlich zugeschnitten oder zugeschliffen, um als Geräthe dienen zu können. Mittelbar hingegen rührt die Beschädigung der Knochen oder das gänzliche Fehlen derselben von einem treuen Begleiter des Menschen, von dem Hunde her, was sich dem überraschten Untersucher hier auf eine schlagende Weise offenbart, indem die Eindrücke der scharfen und starken Zähne dieses Thieres auf der harten äußern Knochenwand die Grenzen der gemachten Angriffe bezeichnen und damit auch die ganze Ausdehnung der weniger festen oder schwammigen, von ihm zum Verschwinden gebrachten Knochentheile angibt. Mit einem Worte: in den Kjøkkenmøddinger findet man vom ganzen Skelet nur diejenigen Knochen oder Knochentheile, welche der Hund schont; — alle fehlenden Theile des Skelets sind vom Hunde verzehrt worden. Diese constante, fast ausnahmslose Behandlungsweise der Knochen in allen untersuchten Anhäufungen liefert eben den unumstößlichen Beweis, daß das knochennagende, hundeartige Raubthier während der Anhäufung der Kjøkkenmøddinger immer zugegen und also ein gezähmtes Thier gewesen ist, was die in den Kjøkkenmøddingern gefundenen Hundeknochen übrigens auch augenscheinlich darthun.

Wir wiederholen es, daß also die zahlreichen einzelnen Knochen der Vögel und Säugethiere mit allen den jetzt erwähnten Eigenthümlichkeiten gekennzeichnet waren, ehe sie zwischen die zahllosen, die Hauptmasse der Anhäufungen bildenden Schalen von Meeresmuscheln und Meeresschnecken hingeworfen oder von diesen bedeckt worden sind, und daß eben die dichte Masse dieser Schalen hauptsächlich dazu beigetragen hat, alle übrigen Bestandtheile der Kjøkkenmøddinger so gut zu erhalten. Vergleichen wir nun mit diesen eigenthümlichen Zügen das, was die Anhäufungen noch anderweitig an Auffälligkeiten darbieten, nämlich die allenthalben eingemischten Holzkohlenbrocken; die zahlreichen sich durch die Schalenmassen ziehenden Aschenstreifen oder Aschenschichten mit den darin nicht selten vorkommenden Scherben von Lehmtöpfen; die häufigen, in verschiedener Höhe übereinander angetroffenen horizontalen Steinpflaster mit handgroßen, wenigstens in den nach oben gewandten Theilen vom Feuer geschwärzten und spröde gemachten Steinen, welche deutlich an den Tag legen, daß sie während der successiven Bildung der Haufen als Herd gedient haben, — so stehen diese Anhäufungen, die uns beim ersten Anblick nur als ungeheure Schalenhaufen vorkamen, ihrem Inhalte und Entstehen nach uns jetzt als vollständige Denkmäler der eigenthümlichen Lebensweise einer Jagd und Fischerei treibenden Urbevölkerung vor Augen. Daß dieses Jäger- und Fischervolk aber mit Rücksicht auf seine Cultur ein Volk des Steinalters war, das beweist deutlich die Art und Beschaffenheit desjenigen Inhalts der Anhäufungen, den wir jetzt in aller Kürze besprechen wollen, nämlich die zahlreichen Geräthe von Knochen, Hirschgeweihen und Stein, besonders von Feuerstein, aber niemals von Metall. Dergleichen Geräthe werden nämlich in den Haufen zerstreut, in allen Schichten und unter solchen Verhältnissen angetroffen, daß es den Anschein hat, sie seien nur zufällig dort hinterlassen oder in die Abfälle der Mahlzeiten verloren und bald darauf von diesen bedeckt worden.

Die Knochengeräthe sind gewöhnlich lange, zugespitzte, runde oder flache Knochennadeln, die vielleicht

Pfeilspitzen oder Zähne eines Lüsters oder eines ähnlichen Fischereigeräths gewesen; einige derselben sind so glatt geschliffen und polirt, als wären es kleine Instrumente zur Behandlung der Felle oder dergleichen; andere sind wie Angelhaken gestaltet und ohne Zweifel auch als solche benutzt worden; andere wiederum haben als Kämme beim Ausfasern des Baumbastes oder eines ähnlichen Stoffes gedient.

Die Geräthe von Hirschhorn sind theils abgehauene Geweihenden, deren Spitzen stumpf abgeschliffen sind, als wären sie die Zähne einer Auster- oder Muschelharke gewesen; theils sogenannte „Hämmer" oder „Gewier-Aexte", verfertigt aus dem abgehauenen Wurzelstücke, dessen unterer dicker Theil durchbohrt worden, um einen hölzernen Stil darin befestigen zu können, und dessen oberstes Ende schräg zugeschnitten und geschliffen worden, um eine Axtschneide zu bilden; theils auch pfeil- oder harpunähnliche, aus dem Hauptstamme des Geweihs ausgesägte lange Stengel.

Die Steingeräthe sind gewöhnlich längere, regelmäßig drei- oder vierseitige Feuersteinscherben, die mit einer bewunderungswürdigen Kenntniß der Behandlung des Feuersteins abgespalten worden sind; eine große Menge dieser messerförmigen Langscherben sind mittels leichter Schläge an den Enden oder Seiten zu schabenden oder sägenden Geräthen umgestaltet worden; demnächst die kürzeren Breit- oder Dickscherben, die auf die nämliche Weise behandelt sind und daher eine andere Art Schaber bilden; ferner die charakteristischen, unter dem irreleitenden Namen „dreieckige Aexte" bekannten Geräthe, die aus denjenigen großen Stücken gebildet sind, worin die ersten starken Schläge den Feuerstein gewöhnlich zertheilen, und an denen man alsdann die eine Spaltfläche und die eine der scharfen Kanten unverändert gelassen hat, um als Querschneide zu dienen, während man den übrigen Theilen mittels Zuhauens die Form eines länglichen, keilförmigen Geräths gegeben hat; ferner die scharf- und vieleckigen Feuersteinknoten, deren Anwendung als Wurfwaffe oder Schlingsteine kaum bezweifelt werden kann; oder die länglichen, elliptischen oder triangulär zugespitzten Feuersteinwaffen, die einer rohen und dicken „Lanzen-" oder „Harpunspitze" mehr oder weniger ähnlich und auch am häufigsten von den Antiquaren als solche betrachtet worden sind. Schließlich einige ähnliche Formen aus „Grünstein", entweder mit einer Schneide an dem einen Ende oder zugleich mit scharfen Kanten längs den Seiten; sie sind häufig geschliffen und werden gewöhnlich „Grünsteinäxte" genannt. — Die erwähnten Formen machen die bei weitem größte Menge aus und geben den Haufenbildern daher das Gepräge einer gewissen Cultur, welche von den Antiquaren freilich als sehr niedrig bezeichnet wird, weil diese Formen so einfach und viel roher zugehauen erscheinen, als die so wohlbekannten Geräthe und Waffen von Feuerstein aus den Grabhügeln; sie sind aber nicht die einzigen in den Anhäufungen gefundenen, denn in einer großen Anzahl derselben hat man theils ganze Geräthe, theils Bruchstücke derselben angetroffen, die in jeder Beziehung den aus den Grabkammern des Steinalters wohlbekannten theils geschlagenen, theils geschliffenen Formen entsprechen, welche mit den Namen: Aexte, Keile, Meißel, Lanzen- und Speerspitzen, flach- und dreieckig zugehauene Pfeilspitzen u. s. w. bezeichnet werden. Die Anwesenheit dieser Geräthe in den Kjøkkenmøddinger beweist also, daß die Anhäufer derselben auch im Besitze solcher Instrumente gewesen sind, wenn diese letztern auch, wie zu erwarten stand, in geringerer Menge von ihnen in den Abfällen der Mahlzeiten hinterlassen worden sind. Für den Besitz solcher geschliffenen Instrumente sprechen auch die vielfachen, oben erwähnten Spuren von schneidenden Geräthen an den Knochen und Hirschgeweihen, da viele von denselben nur von Instrumenten mit ganz ebener, das heißt mit geschliffener Schneide herrühren können.

Alle diese Verhältnisse, sowol im ganzen genommen wie jedes für sich, bezeugen also, daß die Anhäufer der Kjøkkenmøddinger dem Steinalter angehören, und alle frühern sowol als spätern Untersucher sind hierin einig gewesen. Nur darum entspann sich ein heißer Streit, ob diese Bevölkerung von Anhäufern innerhalb des Steinalters völlig gleichzeitig mit den Grabbauern des Steinalters gelebt hätte, oder wol gar diese Grabbauer selbst gewesen wäre, was Steenstrup als die natürlichste Schlußfolge alles dessen, was in archäologischer und naturgeschichtlicher Beziehung bisjetzt vorliegt, behauptet hat und noch behauptet, — oder ob sie vielleicht älter als die Bevölkerung der Graberbauer gewesen, und, auf Grund der ihnen mittels besonderer Deutung der Geräthe zugeschriebenen Cultur, einen älteren, den Graberbauern vorausgegangenen Abschnitt in der Entwickelung der Steinalter-Cultur bezeichnet hätte. Dieses behauptet Worsaae und mit ihm Lubbock und mehrere andere Anhänger der eben angedeuteten Annahme, daß gewisse einfachere und grob geformte Geräthe der Anhäufungen derselben Art und zu demselben Zwecke bestimmt gewesen seien, wie diejenigen der Grabkammern, also gleichsam als wären sie rohe Vorbilder dieser letztern. Steenstrup will dies durchaus nicht zugeben, sondern hält die einfachen, gröber geformten Geräthe vielmehr für Geräthe zum Fischfang oder zu einem der andern speciellen Betriebe, auf welche die Anhäufungen hindeuten.

Doch auch eine andere Seite der Divergenz muß hier hervorgehoben werden, die nämlich, daß nach Professor Steenstrup's Ansicht alles für die Annahme spricht, daß wenn man wirklich annehmen muß, die Anhäufung der Kjøkkenmøddinger und der Bau der Gräber haben zu verschiedenen Zeiten stattgefunden, eben die Anhäufer später, die Graberbauer früher gelebt haben müssen; auch dürfen wir nicht übersehen, daß Steenstrup die Richtigkeit der Schlüsse nicht anerkennen will, mittels welcher die Errichter der Grabkammern Dänemarks einen Hausthierbestand aus unsern wichtigsten Hausthieren gehabt hätten, während die Anhäufer, wie berührt, ja nur den Hund hatten.

Durch die Erkenntniß, daß die Schalenhaufen der

Kjøkkenmøddinger eben vom Steinalter herstammen, ist die eine Seite der Bedeutung derselben in Bezug auf die tausend- und aber tausendjährige Geschichte des Landes und der Bewohner uns freilich verständlich geworden; diese Bedeutung kann jedoch nicht in vollem Maße verstanden werden, wenn der Inhalt der Kjøkkenmøddinger nicht mittels einer noch genaueren Verwerthung mit den übrigen schon vorhandenen Denkmälern zur Geschichte Dänemarks und seiner Urbewohner, welche eben die jüngsten geologischen Formationen des Landes, namentlich die Waldmoore in so scharfen und charakteristischen Zügen enthalten, in engere Verbindung gesetzt wird.

Durchmustern wir nämlich die zahlreichen aus den Kjøkkenmøddinger erhaltenen Ueberreste der Vögel sehr genau, so ist die große Menge Knochen derjenigen Vögel auffallend, die sich nur zu gewissen Zeiten des Jahres im Lande aufhalten und dasselbe hauptsächlich nur im Winter besuchen; diese zeigen uns also, daß bedeutende Theile der Anhäufungen während der Wintermonate entstanden sind. Wenden wir alsdann einen mehr umfassenden Blick auf die daselbst gefundenen Ueberreste der Säugethiere, so beweisen die zahlreichen Stirnpartien der Hirsche und Rehe mit den daransitzenden, mehr oder weniger völlig ausgewachsenen und verknöcherten Geweihen, daß die Anhäufung auch zu einer von der vorigen ganz verschiedenen Jahreszeit stattgefunden hat. Betrachten wir demnächst z. B. die bezahnten Kieferknochen des Wildschweins, eines Säugethiers, das nicht nur, wie die Hirsche und Rehe, in großer Menge in den Møddinger vorkommt, sondern uns auch eine Zahnentwickelung und einen Zahnwechsel darbietet, die viel langsamer als beim Hirsch und Reh stattfinden, sodaß das Alter eines jungen Individuums nach den verschiedenen Graden des Hervorbrechens und Abnutzens der Zähne monatsweise abgelesen und bestimmt werden kann, — so haben wir hier eine Reihe von Angaben vor uns, welche deutlich zeigen, daß die wilden Ferkel von der Geburt an in einer so ununterbrochenen Kette von Monaten von den Ureinwohnern verzehrt worden sind, daß man annehmen muß, die damalige Bevölkerung habe die Anhäufungsplätze zu jeder Jahreszeit besucht oder bewohnt. Hiermit wird also die Frage wenigstens annäherungsweise beantwortet, ob dieses Steinaltervolk aus herumstreifenden oder aus ansässigen Jägern und Fischern bestanden hat.

Eine anderweitige Betrachtung der in denselben Anhäufungen gefundenen Vogel- und Säugethierknochen führt zu einer relativen Bestimmung desjenigen Zeitabschnitts des Steinalters, zu welchem die Anhäufer gehörten. Einige der Vogelknochen rühren nämlich von Vögeln her, deren Vorkommniß hier im Lande zu irgendwelcher Jahreszeit uns früher unbekannt war, darunter der jetzt gänzlich ausgestorbene Geiervogel (Alca impennis *L.*) und das nordische Auerhuhn (Tetrao urogallus *L.*), dessen hauptsächliche Nahrung in den jungen Sprossen, Nadeln und Knospen der Nadelhölzer und besonders der Kiefer (Pinus sylvestris *L.*) besteht. Die Anwesenheit der Knochen dieser Vogelart in den seeländischen und jütischen Kjøkkenmøddinger, sowie auch in verschiedenen Torfmooren des Landes, beweist unleugbar, daß Kieferwälder diesen Vögeln hier im Lande zu Gebote gestanden haben, während die Schalenhaufen gebildet wurden, oder mit andern Worten, daß die Lebenszeit der Anhäufer in jene ferne Periode fällt, die wir infolge der damals vorherrschenden Vegetationsverhältnisse schon seit ungefähr einem halben Jahrhundert die Kieferperiode des Landes benannt haben.

Um diese Zeitangabe, sowie auch die andern im Nachstehenden vorkommenden relativen Zeitbestimmungen verstehen zu können, müssen wir hier die stattgefundene Succession in der Walddecke des Landes ins Gedächtniß zurückrufen, einen Wechsel, den die Untersuchung der Torfmoore so deutlich an das Tageslicht gebracht hat. Der jetzige Buchenbestand des Landes bildet das jüngste Glied dieses Wechsels; vor der Zeit der Buchen bestanden die großen Wälder hauptsächlich aus Eichen und, wenigstens in der frühesten Zeit dieser Periode, besonders aus Steineichen (Quercus sessiflora); vor der Eichenperiode aber hatte ein dichter Kiefernwald (Pinus silvestris *L.*) alle die höher belegenen und trockeneren Strecken der nämlichen Gegenden eingenommen, welche die Eiche früher bedeckt hatte. Diese so weit in der Zeit zurückliegende Kiefervegetation war jedoch nicht die älteste Walddecke des Landes, denn die die Moorbassins umgebenden Anhöhen oder Hügelrücken, die in jener Zeit mit den hohen und dunkeln Kiefern bewachsen waren, scheinen in einer noch früheren Periode und, wie es scheint, während eines ziemlich langen Zeitraumes mit einem aus weichholzigen Bäumen, besonders aus der Zitterespe (Populus tremula *L.*) mit Beimischung von Birken und Erlen bestehenden Laubwalde bedeckt gewesen zu sein; die Vorgängerin wiederum dieses Laubwaldes aber war eine niedrige Heide- oder Reisigdecke, die aus einer hochnordischen oder Alpenvegetation: der Zwergbirke (Betula nana *L.*), der Silberwurz (Dryas octopetala *L.*) und den Zwergweiden (Salix reticulata *L.*, S. herbacea *L.* und S. polaris) bestand, und in dieser niedrigen Vegetation erkennen wir jetzt die erste allgemeine Walddecke, die Dänemark nach den langwierigen und häufig wechselnden Nachwehen der Eisperiode besessen hat. Dies ist ein treues Bild von derjenigen Reihe der Waldvegetationen, welche die Schichten unserer Waldmoore darstellen, und in dieser Reihenfolge bildet also die erwähnte Kiefernperiode mit ihren Auerhühnern und deren Jägern gewissermaßen das mittelste Glied.

Es ist natürlich, daß die wilden Thiere des Waldes und des Feldes, indem sie jene langen Zeiträume hindurch auf den in den Mulden und Kesseln der Torfmoore gebildeten Moosteppichen oder, während des Winters, auf den Eisflächen herumstreiften, damals wie jetzt ein Opfer ihrer Unvorsichtigkeit oder der heftigen Verfolgung ihrer Feinde wurden, und groß ist die Zahl der Skelete, die theils in wohlerhaltenem Stande, theils mehr oder minder von den Raubthieren verzehrt, in den Torfschichten begraben liegen. Die durch die jedesmal vorherrschende Waldvegetation charakterisirte Beschaffenheit der Torfschichten ordnet uns alsdann eine Menge dieser und

anderer Ueberreste von Thieren der Zeitfolge nach und bietet uns wieder neue Combinationen, welche die Bildungszeit der Kjøkkenmøddinger in ein neues Licht stellen.

Nur zwei Beispiele zur Erklärung; erstens, daß man von dem oben erwähnten Riesenochsen (Bos primigenius *B.*), einem der ausgestorbenen Thiere, deren markgespaltene Knochen in den Kjøkkenmøddinger angetroffen sind, auch Ueberreste, ja sogar vollständige Skelete in den Torfmooren gefunden hat. Ein solches ist z. B. nicht nur in der Kiefernschicht des Moores eingelagert gefunden worden, sondern Professor Steenstrup fand auch in der die Brust- und Bauchhöhle des Skelets füllenden Torfmasse den Platz des Magens und des Dickdarms von Pflanzentheilen eingenommen, deren wesentlichster Bestandtheil Kiefernnadeln waren, welche das Thier also in seinen letzten Lebenstagen gefressen hatte. Früher hatte Steenstrup wiederholte male Kiefernstämme in den Mooren angetroffen, welche deutliche Spuren trugen, von den Ureinwohnern mittels Verkohlung gefällt worden zu sein, und durch diese Constellation der in den Torfmooren und in den Kjøkkenmøddinger stattfindenden Verhältnisse wird also das Leben und Wirken des Urvolkes in der fernen Kiefernperiode aufs neue illustrirt. Umgekehrt spricht aber das zweite Beispiel dafür, daß das Vorkommen dieser Bewohner kaum in eine noch frühere Periode verlegt werden kann. Bisjetzt ist nämlich in ungefähr 50 mehr oder weniger gut untersuchten Kjøkkenmøddinger noch keine Spur des Elenthiers (Cervus alces *L.*) oder des Rennthiers (Cervus tarandus *L.*) gefunden worden, während unsere Torfmoore Ueberreste beider Thiere enthalten, und zwar von Elenthieren so allgemein, daß diese eben so zahlreich als die Riesenochsen gewesen sein müssen; ganze Skelete des Rennthiers kamen noch nie vor, Ueberreste desselben aber in wenigstens 30, Knochen und Geweihe enthaltenden Funden. Die in den letzten Jahrzehnten immerwährend fortgesetzten Beobachtungen der Waldmoore und eben der tieferen Schichten derselben, haben uns nun zwei früher unbekannte Verhältnisse offenbart, nämlich daß die Elenthierskelete hauptsächlich in denjenigen Schichten liegen, die älter als die Kiefernschichten sind, das heißt in der durch die vorherrschenden, aber mit Birken und Erlen vermischten Espen charakterisirten Region der Torfmoore, während die Ueberreste der Rennthiere hingegen, insofern ihre Lage hat zuverlässig bestimmt werden können, nur in den die Pflanzen der Alpenvegetation enthaltenden Schichten vorkommen. Diese Vorkommnisse geben uns also auf einmal zu verstehen, daß der Grund des bisherigen Nichtvorkommens der Knochen dieser beiden herrlichen jagdbaren Thiere in den Kjøkkenmøddinger sicher nur in dem Umstande zu suchen ist, daß die Thiere selbst und die Naturverhältnisse, in welchen sie gelebt haben, schon nicht mehr im Lande vorhanden waren, als die Urbewohner daselbst ankamen, woraus dann wieder gefolgert werden kann, daß die jetzt ziemlich allgemeine Annahme richtig ist, daß die Steinaltercultur, hier im Norden nämlich, nicht so weit in der Zeit zurückgeht als diejenige Mittel- und Südeuropas mit der vorherrschenden Rennthierjagd der damaligen Bewohner.

Die Forschungswege, die durch Kjøkkenmøddinger und Torfmoore führen, haben also beide den Gang der Natur und des Menschenlebens der früheren Zeiten hier im Norden wechselsweise und gegenseitig beleuchtet. Die in diesem Artikel gegebene kurze Charakteristik der Kjøkkenmøddinger des Steinalters Dänemarks kann daher wol passend mit der Bemerkung abgeschlossen werden, daß eben die mittels derselben gewonnene Aufklärung zweier früher wenig beobachteter Züge: der systematischen Markspaltung der Urbewohner und des nicht weniger systematischen Knochennagens der Raubthiere, in hohem Grade dazu beigetragen haben, die Vorzeit der Natur und des Menschenlebens richtig zu verstehen, indem beide Processe einander auf eine merkwürdige Weise suppliren. Beide beruhen auf einer auf dem Wege der Erfahrung errungenen Erkenntniß des anatomischen Knochenbaues der Wirbelthiere, welche nicht nur die älteste Bevölkerung, sondern auch die Raubthiere uns hier so schön verrathen haben, und Studien, die, von den Kjøkkenmøddinger ausgehend, sich auf die Phänomene der Tertiärzeit erstrecken, berechtigen uns noch hinzuzufügen, daß sowol die Raubthierarten der Jetztzeit als diejenigen der Vorwelt (Knochenhöhlen, jüngere und ältere Knochenbreccien u. s. w.), das heißt soweit die Raubthiere in der Zeit zurückgehen, denselben Regeln des Knochennagens gehorchten.

So viel zum Verständniß der Kjøkkenmøddinger Dänemarks aus dem Steinalter. Als ein Beispiel von den Kjøkkenmøddinger aus dem Bronzealter erinnern wir hier nur an den charakteristischen, von L. Zinck so musterhaft untersuchten und beschriebenen Kjøkkenmødding in der „Samsingerbank" (unfern Kallundborg auf Seeland). Im Gegensatze zu den im Steinalter herrschenden Verhältnissen enthalten die dortigen Schichten von Muschelschalen (und zwar von Cardium und Mytilus), Asche, Kohlenbrocken und Ueberresten von Fischen und Säugethieren eben Knochen unserer vier Hausthiere: des Ochsen, des Schafes, der Ziege und des Schweines (bislang nicht des Pferdes), während nur einzelne der Knochen von wilden Thieren herstammen. Die auf der Oberfläche dieser von schneidenden Instrumenten hinterlassenen Spuren rühren ganz deutlich nicht von Steingeräthen, sondern von Metallgeräthen her, auch wurden kleine Ueberreste von Bronzegegenständen in den Muschelschichten gefunden, eben wie Knochengeräthe von den aus den Metallaltern bekannten Formen, sammt Ueberresten von Zeug. Die Lage der Muschelschichten im Verhältniß zu den kleinen, in dem genannten großen Hügel gefundenen Urnenbegräbnissen des Bronzealters macht es auch fast unzweifelhaft, daß dieser Kjøkkenmødding mit seinem ganzen Inhalte nur von den Begräbnißfesten oder Grabgilden herrührt. Die Markspaltung hat daselbst in den bekannten Hauptzügen stattgefunden; auch das Hundenagen, aber von augenscheinlich kräftigeren Hundeformen verübt, wie denn auch das Cranium einer solchen gefunden worden ist.

Im Anfange dieses Artikels wurde darauf hinge-

deutet, daß Kjøkkenmøddinger oder Abfallhaufen, die in jeder Beziehung denjenigen des Steinalters Dänemarks zur Seite gestellt werden müssen, auch in andern Gegenden Europas und noch reichlicher in andern Theilen der Erde bekannt seien, und daß diese Anhäufungen bald von Völkern einer ähnlichen, bald von solchen einer ganz verschiedenen Culturstufe herrührten, welche Umstände ja alle die culturgeschichtliche Bedeutung solcher Anhäufungen erhöhen müssen. Der uns hier zugemessene Raum erlaubt es jedoch nur, dieselben in nachstehenden kurzen Zügen zu erwähnen. Insofern Muscheln und Schnecken — des salzigen Meeres oder der Flüsse — den Hauptbestandtheil der Nahrungsmittel der Bewohner ausgemacht haben, ist das äußere Ansehen selbst der in verschiedenen Gegenden gelegenen und aus verschiedenen Zeiten herstammenden Anhäufungen in allem Wesentlichen ganz dasselbe wie das der Kjøkkenmøddinger Dänemarks; auch die Lage derselben rücksichtlich der Gewässer, aus denen die Nahrung geholt worden, ist ganz die nämliche. In dem Grade aber, wie dieser mehr raumfüllende Bestandtheil des Abfalls von den Mahlzeiten abnimmt, in demselben Grade erhalten die Anhäufungen ein ganz anderes Ansehen und werden alsdann fast einer mit Asche, Kohlen- und Knochenbrocken, Scherben von Kochgeräthen u. s. w. gefüllten Erd- und Humusschicht ähnlich, in der einzelne Geräthe verschiedener Art gefunden werden, deren Anwesenheit dann zur näheren Beleuchtung der Culturstufe oder der Zeitperiode dienen kann. Letzterer Beschaffenheit ist z. B. das vom Professor Claudius beschriebene „Knochenlager am Warteberg“ (bei Hirschberg in Niederhessen) aus dem Steinalter Mitteldeutschlands. — Während nun dergleichen knochenhaltige Schichten mittels fast unbemerkbarer Uebergänge sich einerseits vielen der Anhäufungen um die oder in den größeren und kleineren Pfahlbauten des Stein- und Bronzealters an den Schweizerseen und an mehrern andern Orten, den norditalienischen „Terramare“, sammt den oft fußdicken Schichten von Mahlzeitabfällen, die auf dem Boden der in einer fernen Urzeit der Bevölkerung zur Wohnung dienenden Höhlen gefunden werden, nähern, gehen sie andererseits in solche eigenthümliche und begrenzte Formen über, wie diejenigen des Eisenalters Dänemarks, welche Sehested in seinem großen Werke unter dem Namen „Mahlzeitplätze“ beschrieben und abgebildet hat, oder in diejenigen Neuseelands, in welchen die Knochen der Moavögel gefunden werden. — Hieran schließen sich natürlicherweise auch die um die vormaligen Haus- und Zeltplätze der Eskimos in Grönland angesammelten Düngerhaufen an, die alle so ungewöhnlich reich an Momenten zur Beleuchtung der Lebensweise und der Thätigkeit dieser Bevölkerung sind, weil die meisten der aus Holz, Horn oder Walfischbarden verfertigten, sehr wichtige Seiten der Lebensweise bezeichnenden Geräthe hier, infolge der niedrigen Temperatur oder wol gar des gefrorenen Zustandes des Erdbodens, erhalten worden sind. — Ersterer Art hingegen sind die äußerst zahlreichen Anhäufungen, welche eben ihrer auffallenden Menge von Schalthieren wegen in England und Nordamerika unter dem Namen „Shellmounds“ oder „Shellheaps“ bekannt sind. Schottland bietet uns dergleichen nicht wenige, selbst recht ansehnliche, und zwar aus dem Eisenalter dar; was aber die Menge, die allgemeine Verbreitung und die oft unglaubliche Ausdehnung der Anhäufungen betrifft, scheint jedoch für den Augenblick kein Welttheil sich mit Nordamerika, zunächst mit den Meeresküsten und Flußufern seiner Ostküste, messen zu können, obgleich in der letzten Zeit auch sehr interessante Kjøkkenmøddinger dieser Form an seiner Westseite an das Licht gekommen sind. Aeltere und neuere Reisebeschreibungen haben ähnliche Anhäufungen an beiden Seiten Südamerikas, im Feuerlande und in Neuseeland geschildert, und etwas mit den dänischen Kjøkkenmøddinger mehr Uebereinstimmendes als die japanischen, neulich in dem ersten wissenschaftlichen Programm der neuen Universität zu Tokio beschriebenen und abgebildeten Kjøkkenmøddinger scheint man sich nicht leicht denken zu können.

Es darf sicher hier als bekannt vorausgesetzt werden, welchen überraschenden Einblick in die älteren Culturzustände Europas, das ganze Stein- und Bronzealter hindurch, die Anhäufungen der südeuropäischen, namentlich der schweizerseeischen Pfahlbauten und der Terramaren uns gegeben haben; dennoch können wir nicht umhin, hier besonders hervorzuheben, daß alles, was wir jetzt in Betreff Europas von dem Fischer- und Jägerleben, dem seinesorts so großen Hausthierbestande und dem Garten- und Ackerbau dieser fernliegenden, vorgeschichtlichen Zeiten so sicher wissen, wir den genauen und eingehenden wissenschaftlichen Untersuchungen des Inhalts der einzelnen Anhäufungen verdanken. Was Amerika betrifft, so ist auch der Inhalt seiner „Shellmounds“ in den letzten Jahrzehnten auf eine mehr systematische Weise untersucht worden, und es sind dadurch viele Winke in Bezug auf die frühere Lebensweise mancher amerikanischer Volksstämme zur Kenntniß gekommen, wenn auch die Lebezeit dieser Stämme der Jetztzeit oder der Ansiedelung der Europäer in den entsprechenden Gegenden eben nicht so sehr fern gelegen hat. So z. B., um nur einzelne Seiten dieser Kenntniß zu nennen, die jahrhundertelang unternommenen periodischen Wanderungen der Stämme nach denselben Gegenden und zu den nämlichen Jahreszeiten, oder, gewissermaßen als Gegensatz hierzu, die Aenderung in der Lebensweise und dem Culturzustande, welche die Kjøkkenmødinger an der Westküste Nordamerikas bei der Bevölkerung gewisser Gegenden beurkunden (F. W. Dall); ferner die wichtigen Thatsachen rücksichtlich der in der Vorzeit stattgefundenen größeren Verbreitung vieler Thiere oder des gänzlichen Verschwindens oder der Ausrottung anderer Thierarten seit der Anhäufung der Muschelhaufen; so sind ja die Knochen des bei unserer Besprechung der dänischen Kjøkkenmøddinger als ausgestorben erwähnten Geiervogels (Alca impennis *L.*) in vielen nordamerikanischen und neulich auch in mehrern schottischen „Shellmounds“ wiedergefunden worden. Noch bedeutungsvoller aber dürften gewiß alle die Thatsachen werden, welche die so wichtige Frage der

Jetztzeit berühren, ob die Thierarten nach Verlauf von Jahrtausenden mit eben derselben Form und dem nämlichen Aussehen (habitus) auftreten, oder ob sie sich vielleicht nach und nach ändern. So scheinen ja z. B. die Schalthierarten der japanischen Kjøkkenmøddinger nicht vollkommen mit den an den nächsten Meeresküsten lebenden Individuen derselben Arten übereinzustimmen, sondern in sichtbarer und zugleich bestimmter Weise ein wenig von diesen abzuweichen, eben dadurch an gewisse, in den dänischen Kjøkkenmøddinger längst beobachtete Parallelen erinnernd. — Diese Andeutungen, wie kurz sie auch sind, müssen genügen, um die eingreifende Rolle zu bezeichnen, welche künftig fortgesetzte, sorgfältige und umsichtige Untersuchungen der verschiedenen Arten von Kjøkkenmøddinger bei der Erwerbung positiver Kenntnisse in den obenerwähnten Richtungen hin spielen werden, und um den kürzlich im letzten Jahresberichte von den Fortschritten der paläontologischen Zoologie gemachten Schritt gut zu heißen unter einer eigenen Rubrik: „Kjøkkenmøddinger", alle diejenigen Thatsachen zu sammeln, welche diese Culturmonumente alljährlich in Bezug auf die Geschichte der Thierarten nach und nach darbieten.

Literatur der Kjøkkenmøddinger. Undersögelser i geologisk-antiquarisk Retning af G. Forchhammer, J. Steenstrup, J. A. Worsaae (Separatabdruck aus: K. D. Videnskabernes Selskaps Oversigter for Aarene. Ein Resumé dieser „Undersøgelser", und zwar von den Verfassern durchgesehen, findet sich in Prof. Dr. A. Morlot's trefflicher Darstellung: Etudes géologico-archéologiques en Danemark et en Suisse (Bullet. de la Société Vaudoise des Sciences Naturelles. Lausanne 1860.) — J. Steenstrup: Et Blik paa Natur- og Oldforskningens Forstudier til Besvarelsen af Spörgsmaalet om Menneslägtens tidligste Opträden i Europa. 1862 og 1865 (andet Optryk) m. 1 Tavle. (Die Markspaltung und das Raubthiernagen illustrirend.) — Ders.: Sur les Kjökkenmöddings de l'âge de la pierre et sur la faune et la flore préhistorique de Danmark 1882 [Extr. du Bulletin du Congrès International d'Anthropologie et Archéologie préhistoriques. 4. Sess. Copenhague 1869, S. 135—174] av. 2 pl. et xylogr. en texte. — Ders.: Comparaison entre les ossements des cavernes de la Belgique et les ossements des Kjœkkenmœdding du Danemark, du Groenland et de la Laponie. (Extr. du Rapport du Congrès des Sciences d'Anthropologie et d'Archéologie préhistoriques à Bruxelles, en 1872) Bruxelles 1873 av. 1 pl. — Ueber die Zweitheilung des Steinalters Dänemarks siehe Worsaae in Kgl. D. Vidensk. Selsk. Oversigter. Marts 1859 S. 93—117; Jan. 1861 S. 233—94 mit 24 Holzschnitten im Texte. — Steenstrup in Kgl. D. Vidensk. Selsk. Oversigter, April 1859, S. 171—191; Jan., Febr. 1861 S. 305—376, mit vielen (33) eingedruckten Holzschnitten. (Vgl. u. a. John Lubbock, Prehistoric Times, fourth edition 1878. Chapter VII. The Danish Kjökkenmöddings, or Shell-Mounds, S. 228—254.) L. Zinck, Broncefolkets Grave og deres Forbindelse med Steenalderens Grave (Aarböger for Nord. Oldkynd. og Historie f. 1871, S. 1—84), mit vielen Holzschn. im Texte (auch separat ausgegeben). — F. Sehested, Fortidsminder og Oldsager fra Egnen om Broholm, m. 46 Kobbertavler og 7 Tontryk med flere Kaart, 1878. 4. Afsnittet: Maaltidspladser, S. 227—240. — Zoologischer Jahresbericht f. 1881, Leipz. 1862 III. (Mollusca), S. 113. — F. M. Claudius, Mittheilungen über ein auf dem Warteberg bei Kirchberg aufgefundenes Knochenlager. Marburg 1881 (Inaugurealdiss.). — E. S. Morse, Shellmounds of Omori with 18 plates and a prospect of a Shellmound (Memoirs of the Science Department, Vol. I. P. I. University of Tokio, Japan) Tokio 1879.

(*Japetus Steenstrup.*)

KJÖLEN (Kiölen, Kölen, d. h. Kiel), eine früher neben „Seve-Gebirge" gebräuchliche, gegenwärtig aber ausgemerzte Bezeichnung für das gesammte Skandinavische Hochgebirge, welche sich noch vielfach auf älteren, namentlich deutschen Karten, in Reisewerken und in geographischen Handbüchern vorfindet. Der Name gründet sich auf die bis fast gegen die Mitte unsers Jahrhunderts auch selbst bei den Schweden und Norwegern herrschende Anschauung, daß, ähnlich wie die italienische, so auch jene nordische Halbinsel Europas in ihrer ganzen Längserstreckung von einem wasserscheidenden Kettengebirge durchzogen sei. Man nahm an, daß dieses letztere über Finland mit den Erhebungssystemen des nordöstlichen Europa in unmittelbarer Verbindung stehe und sich von dem finmärkischen Norden der Halbinsel in Form eines einheitlich verlaufenden Gebirgskammes bis zur Glommen-Senke erstrecke. Hier, südöstlich von Trondjem, sollte derselbe in einem Gebirgsknoten seine höchste Erhebung besitzen und sich weiter in divergenter Gliederung bis zum Cap Lindesnäs einerseits und bis zu den südschwedischen Seen andererseits in einer Reihe allmählich an Höhe abnehmender Einzelketten fortsetzen. (Vgl. Peterm., Mittheilungen 1866, S. 415; Dr. Frisch, Die skandinavische Halbinsel.)

Die namentlich von P. A. Munch angebahnte (Keilhau, Gaea norwegica, Christiania 1838—1850, Heft 3) bessere Kenntniß von den Reliefverhältnissen der skandinavischen Halbinsel hat die Irrigkeit dieser Anschauung unwiderleglich dargethan. Man hat erkannt, daß jenem Hochgebirge jede Ketten- und Kamm-Bildung, welche den Vergleich mit dem „Kiel" eines Schiffskörpers rechtfertigen könnte, durchaus fremd ist, daß dasselbe vielmehr eine zusammenhängende Folge von mächtigen Plateaubildungen darstellt, mithin ein typisches Massengebirge repräsentirt, welches im Westen steil zum Ocean abstürzt, sich nach Osten zu aber in terrassenförmigen Abstufungen allmählich gegen die Ebenen der baltischen Küstenlande hinabsenkt. Ein Gesammtname für dieses an Ausdehnung mächtigste Gebirgsland Europas ist nicht vorhanden. Besonders aber ist die Bezeichnung „Kjölengebirge" für das ganze Gebirge im Lande selbst unbekannt.

Diesen Umständen Rechnung tragend hat man in den letzten Jahrzehnten begonnen, jenen nach Egli (Etym.-geogr. Lexikon, S. 298) wol namentlich durch Pontoppidan (Norwegen I, p. 74) eingeführten, aber, wie gezeigt, irrthümlichen und auf unrichtigen theoretischen Anschauungen basirten Gesammtnamen für das skandinavische Hochgebirge auszumerzen.

Dagegen bezeichnet man nach H. Wagner (Lehrbuch der Geographie 5. Aufl. II., S. 350) mit dem Namen „Kjölen" einzelne Theilabschnitte des nördlichen skandinavischen Gebirgslandes und zwar die für dasselbe charakteristischen, bald von spärlichen Gebirgsweiden und Renthierflechten, bald von Morästen oder von Schneefeldern eingenommenen, vielfach wasserscheidenden Hochflächen, welche weiter im Süden den Namen „Heidi" (Heiden) oder „Vidder" (Weiten) führen. Aus dieser Localbenennung erst dürfte jener irrthümliche, gegenwärtig außer Gebrauch gesetzte Gesammtname für das ganze Hochgebirgsland hervorgegangen sein. *(R. Credner.)*

Kjöng, s. Kieng.

KJÖPRÜLÜ, eine nicht unansehnliche Stadt Hochmacedoniens, liegt zu beiden Seiten des Wardar, des Axius der Alten, an einer Stelle, wo die Felsenufer des seine Wasserfülle durch das rauhe Gebirgsland wälzenden Flusses sich so weit nähern, daß schon im frühen Alterthume die Anlegung einer Brücke möglich war, welche den Verkehr der beiderseitigen Uferländer weit und breit vermittelte. Dieser bemerkenswerthen Brücke verdankt noch der heutige Ort seinen türkischen Namen, von Kjöprü, einer türkischen Umbildung des neugriechischen *γεφύρι*, die Brücke. Die Bulgaren und Tzintzaren dagegen nennen ihn Weles', fälschlich oft Welese geschrieben, worin sich, wie nicht selten in den von den türkischen abweichenden Ortsbezeichnungen der christlichen Balkannationen, ein Anklang an den Namen erhalten hat, den die Stadt im Alterthume führte. Diesen Namen *Βυλαζώρα* erfahren wir aus einer Stelle bei Polybius (V, 97), offenbar ein alt-thrakisches Wort, in welchem man gleichfalls einen Hinweis auf die alte Brücke entdeckt hat, indem das heutige albanesische ura, die Brücke, auf ein ähnlich klingendes Wort der alten Sprache, mit welchem der von Polybius mitgetheilte Name endigt, schließen läßt.

Nach der gegenwärtig in Kraft bestehenden Provinzial-Organisation des osmanischen Reichs bildet Kjöprülü mit seinem Gebiete einen Kasa des den gesammten untern und mittlern Wardar-Lauf umfassenden Sandschak Selanik (Salonichi) des gleichnamigen Vilajet, während es früher dem Administrationsbezirke von Monastir zugetheilt worden war. Die Stadt zählt 4000 Häuser, von denen 3000 der bulgarischen, 1000 aber zusammen der türkischen und der tzintzarischen (kutzowlachischen) Nationalität zufallen. Die Zahl der Einwohner wird auf 22,000 angegeben. Die türkische Regierung unterhält daselbst eine confessionslose Normalschule, welche, wie es scheint, fast ausschließlich von den türkischen Kindern besucht wird; die Bulgaren besitzen 2 Gemeindeschulen mit 500 und die Tzintzaren eine solche mit 30—40 Schulkindern.

Obwol durch seine Lage für alle militärischen Operationen im nordwestlichen Macedonien von hervorragender Wichtigkeit, ist Weles'-Kjöprülü doch nie der Schauplatz besonderer Ereignisse gewesen. Die Alten kannten in der Gegend den thrakischen Stamm der Päonier, deren Name sich in der Ortsbezeichnung Pianitza erhalten hat; denselben schlossen sich östlich die Pelagonier an. Beide galten als Schutzwehren des eigentlichen Culturlandes von Macedonien gegen die wilden Triballer. Daß Bylazora die Hauptstadt der Päonier gewesen, ist wol nicht nachzuweisen. Weder Strabo noch Ptolemäus kennen diesen Namen; ob Aloros, eine von letzterwähntem Geographen angeführte päonische Stadt, deren Name ebenfalls mit ora, Brücke, zusammengesetzt scheint, identisch mit Bylazora, bleibt zu untersuchen. Der von den späteren Byzantinern der Stadt gegebene Name dürfte, da Nordmacedonien durch die slawische Colonisation schon früh dem Reiche verloren ging, nicht mehr ausfindig zu machen sein. Ueberhaupt ist die Erwähnung selten. Wenn aber Zosimus bei Besprechung der von Konstantin I. im J. 332 eingeführten neuen Provinzialordnung dem zweiten Präfectus Prätorio u. a. die Illyrier, die Dacier und Triballer, die Päonier bis Valeria, sowie die Daco-(Ober-) Mysier zuertheilt*), so ist damit unbedingt das an Illyrien grenzende nordwestliche Macedonien bezeichnet worden und wäre also Valeria als der Ortsname zu fassen, aus dem die Slawen ein Jahrhundert später ihr Weles' gebildet. Das östlich an Kjöprülü grenzende strymonische Hochland wäre demnach als zur Rhodope gehörig betrachtet worden, welches Gebirge zum Administrationsbezirk des ersten Präfectus zählte. — Was die türkische Eroberung der Stadt anbetrifft, so wird dieselbe weder türkischer- noch griechischerseits besonders erwähnt, woraus man schließen kann, daß der Ort damals keine Mauern besaß; sie scheint in der vom Jahre 1361 berichteten Einnahme des Wardarthales durch Ewrenôs Beg, Feldherrn Murad's I., einbegriffen zu sein. Durch den Frieden von San-Stefano vom 3. März 1878 war Kjöprülü für den zu bildenden großen Bulgarenstaat mit in Anspruch genommen; der Friede von Berlin vom 13. Juli desselben Jahres aber erhielt den Ort, wie ganz Macedonien, der Immediatherrschaft der Pforte. *(G. Rosen.)*

---

*) Die durch die Autorität keines Geringern als Immanuel Becker's gedeckte lat. Version der Stelle (Zosimus p. 99) setzt allerdings statt Päonier Pannonier, und eine Note zu der Stelle belehrt uns, daß das Gebiet zwischen Drau und Sau Valeria Pannonia geheißen habe nach der Valeria, der Gemahlin des Galerius Augustus. Jedoch widerspricht dieser Conjectur der in demselben Werke mitgetheilte Reitermaier'sche Commentar, welcher p. 357 fg. nach der Notitia Dignit. die Gebiete der verschiedenen Präfecten anführt. Danach erhielt der dritte, der Praef. Praet. Italiae, sechs illyrische Provinzen, unter andern Pannonia secunda, Savia, Pannonia prima. Das heutige Slawonien gehörte also der III. Präfectur an.

KLABAUTERMANN ist ein Schiffskobold, der nach Art der Heinzelmännchen den Menschen wohlgesinnt ist und in der Phantasie abergläubischer Matrosen in Norddeutschland eine Rolle spielte. In ihr erscheint er als ein kleines harmloses Geschöpf in Menschengestalt, ohne bestimmt wiederkehrenden Typus, wenn auch in seemännischer Kleidung. Nur Sonntagskinder können ihn sehen; jedoch ist sein Erscheinen nicht erwünscht, da es Unglück bedeutet. Er wird als der gute Geist des Schiffes betrachtet, muß sich an Bord befinden, aber unsichtbar bleiben, wenn ersteres glücklich fahren soll. Wenn er sich dem Sonntagskinde zeigt und mit betrübter Miene die Bordwand überschreitet, dann steht der Untergang des Schiffes bevor. Nach einer auf Rügen verbreiteten Sage entsteht dort der Klabautermann aus einem Baume, in welchen der Bruch eines Kindes eingewachsen ist (man zieht derartige kranke Kinder durch eine gespaltene und wieder verbundene Eiche), sobald der vom Bruche geheilte Mensch stirbt und das Holz zum Schiffbau verwendet wird. Der Glaube an den Klabautermann ist nur in Norddeutschland, Holland, Dänemark und Skandinavien heimisch. *(R. Werner.)*

KLADNO, Stadt in Böhmen, war noch vor vierzig Jahren ein kleines Dörflein auf dem dem Benedictinerkloster zu St.-Margareth bei Prag gehörigen Gute Kladno. Im J. 1842 wurden mächtige Steinkohlenflötze in der Umgebung angebohrt, deren Ausbeute eine alljährlich sich steigernde bergbauliche Thätigkeit hervorrief, sodaß die Stadt gegenwärtig 14,085 Einw., zumeist Arbeiter tschechischer Zunge zählt. Die Kohlenproduction im Kladnoer Becken, die sich seit dem J. 1878 verdoppelte, beträgt dermalen im Durchschnitte 112 Mill. Kilog. in einem Monate. Neben dem Kohlenbergbaue entwickelte sich eine ungewöhnlich blühende Eisenproduction und Eisenindustrie, seitdem auf Anregung des berühmten Eisenbahnbauers und Großindustriellen Adalbert Lanna Hochöfen mit Steinkohlenfeuerung eingeführt wurden. Die Hüttenwerke Kladnos gehören zu den größten von ganz Oesterreich. Neben sechs Hohöfen befinden sich ein Stahlwerk, eine Gießerei, eine Brückenbauanstalt, Maschinenwerkstätten, Walz-, Poch-, Röstwerke u. s. w. in Betrieb. Besitzer der Bergbau-Unternehmungen und der Industrie-Etablissements sind Sr. Majestät der Kaiser von Oesterreich (Privateigenthum), die Staatseisenbahngesellschaft und die Prager Eisenindustriegesellschaft. — Die im Orte befindlichen zwei Dampfmühlen und das große Brauhaus gehören dem Margarether Kloster. — Auf dem Ringplatze der Stadt befindet sich eine von Dienzenhofer angefertigte schöne Marienstatue; das Schloßgebäude stammt aus der Zeit des 17. Jahrh. Die Eisenbahnstation für Kladno an der Buschtehrader Eisenbahnlinie ist Wejhybka. *(L. Schlesinger.)*

KLAFTER, ursprünglich die Länge des Mannes zwischen den ausgebreiteten Armen, zwischen den Spitzen der Mittelfinger (daher „umklaftern" für umklammern), deshalb gewöhnlich sechs Fuß, doch landschaftlich abweichend, wie alle vom menschlichen Körper abgenommenen Maße (Fuß, Elle u. a.); gleichbedeutend ist gemeinhin „Faden". Das bis zur Einführung des metrischen Systems üblich gewesene Längenmaß Klafter war in den einzelnen deutschen Staaten von verschiedener Größe, wie gesagt aber gemeinhin = 6 Fuß; in Preußen kam es als solches nicht vor; in Oesterreich-Ungarn (die wiener Klafter war 6 Fuß bis Ende 1875) = 1,8965 Meter. — Klafter hieß ferner das frühere gewöhnliche deutsche Maß für Brennholz, so in Oesterreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg und mehrern kleineren Staaten. Sie war gewöhnlich 6 Fuß (eine Längenklafter) lang und breit, an Kubikinhalt aber sehr verschieden, je nachdem die Scheitlänge des Holzes 1, $1^1/_4$, $1^1/_2$ Ellen oder mehr war. In Oesterreich hatte man dreierlei Klaftern; in Preußen (bis Ende 1871) hatte die für Brennholz, Torf, Steine, Mauerwerk, Faschinen und Erde übliche Klafter (sogenannte Kubikklafter) 108 Kubikfuß = 3,3389 Kubikmeter oder Ster. *(Fr. Noback.)*

Klage (die), mittelhochdeutsche Dichtung, s. unter Nibelungenlied.

KLAGE (actio) bedeutet im weiteren Sinne überhaupt jedes gerichtliche Mittel, welches Verfolgung und Aufrechterhaltung von Rechten bezweckt; im engeren Sinne sodann das Anbringen einer Partei (des Klägers, actor), worin diese ein streitiges Rechtsverhältniß zur Kenntniß des Richters bringt und bittet, ihren Gegner (den Beklagten, reus) in Ansehung desselben zu einer Leistung oder Unterlassung zu verurtheilen, bez. durch gerichtlichen Zwang dazu anzuhalten. Jede Klage muß ihre Veranlassung in der Verletzung eines gesetzlich anerkannten Rechtes finden, woraus sich ergibt, daß die Arten der Klagen ebenso verschieden sind als die entsprechenden Rechte selbst. Namentlich sind sie entweder persönliche (in personam), wodurch eine Forderung gegen eine bestimmte Person geltend gemacht wird, oder dingliche (in rem), welche das Recht an einer bestimmten Sache zum Gegenstand haben. Ferner gehen sie entweder auf vollständige Entscheidung eines Rechtsverhältnisses oder auf vorläufige Zuerkennung eines Anspruchs mit Verweisung der weiter aussehenden Einreden zu einer besondern Verhandlung. Zu den letztern gehören vorzüglich die Besitzstreitigkeiten, sogenannte possessorische Klagen, und die Executiv-Klagen, wenn aus klaren Schuldverschreibungen geklagt wird, wobei alle Punkte mit deutlichen und vom Beklagten anzuerkennenden Urkunden belegt sind.

Nach dem früher in Deutschland geltenden, auf dem Princip der Schriftlichkeit beruhenden Gemeinen Proceßrechte waren für die Klagestellung sehr genaue formelle Vorschriften gegeben. Es genügte nicht, daß ein Klaganspruch materiell im Rechte begründet war, sondern es mußten in der Art der Verfolgung dieses Anspruchs von Anfang an strenge Formvorschriften eingehalten werden. Solche waren insbesondere schon für die erste, das gerichtliche Verfahren einleitende Proceßhandlung, die Klagschrift (libellus actionis), vorgeschrieben. Sie mußte in erschöpfender Weise alle materiellrechtlichen Voraussetzungen aufzählen, welche die behauptete Rechtsverletzung als solche erkennen ließen.. Dies der Klaggrund (fun-

damentum agendi). Den angegebenen Voraussetzungen mußte dann das Klaggesuch (petitum) entsprechen, welches man eintheilte in a) das Hauptgesuch, d. i. die Bitte, den Beklagten zu demjenigen Thun oder Unterlassen zu verurtheilen, welches dem als Hauptgrund der Klage geltend gemachten Rechte entspricht (bei dinglichen Klagen also Anerkennung des Realrechts oder der Eigenthumsfreiheit, bei persönlichen Klagen Verurtheilung zur Erfüllung der Verbindlichkeit); b) das Nebengesuch, welches auf die mit der Hauptforderung verbundenen Accessionen, wie Früchte, Zinsen, Ersatz alles Schadens, Erstattung der Proceßkosten u. s. w. gerichtet ist; c) das Proceßgesuch, d. i. der Antrag auf Einleitung des gerichtlichen Verfahrens. Bei manchen Proceßarten, z. B. meist bei dem sogenannten Bagatellprocesse, konnte die Klage allerdings auch mündlich zu Gerichtsprotokoll gegeben, in der Regel aber mußte sie, wie schon bemerkt, in der Form der Klagschrift bei Gericht eingereicht werden. Die möglichste Deutlichkeit der Darstellung war hierbei vorgeschrieben. Im sogenannten Rubrum wurde zunächst die Bezeichnung der streitenden Theile und der Streitgegenstände kurz angegeben, der Inhalt selbst meist so geordnet, daß die Geschichtserzählung (species facti) den Anfang machte, woran zunächst der Klaggrund, sodann das Proceßgesuch und zuletzt das Haupt- und Nebengesuch sich anschlossen. Am Schlusse der Klage erfolgte oft mittels einer eigenen Clausel (clausula salutaris) die Anrufung des richterlichen Ergänzungsamtes (officium nobile judicis) d. h. die Sitte, daß der Richter kraft seines Amts für dasjenige wirke, was der Proceßführung gemäß ist, und etwaige kleinere Mängel des Klaglibells übersehe. Mängel solcher Art konnten übrigens auch vom Kläger selbst jeder Zeit auch noch nach der Einlassung des Beklagten gehoben werden, theils auf dem Wege der Klagverbesserung (emendatio libelli), wodurch die Anordnung der Klagschrift, die Anführungen wegen Nebenforderungen u. s. w. in eine zweckmäßigere Form und Darstellung gebracht wurden, theils auf dem Wege der Klagerläuterung (declaratio libelli), d. h. der Berichtigung und Erläuterung undeutlicher und unvollständiger Angaben. Verschieden hiervon war die Klagänderung (mutatio libelli), d. h. die Abänderung der Klage in wesentlichen Punkten, namentlich im historischen Klaggrunde und dem Hauptgesuche, wodurch die Identität oder wenigstens die dermalige Lage des Processes aufgehoben wird. Eine solche Klagänderung war zwar vor der Einlassung des Beklagten noch erlaubt, nach der Einlassung aber konnte sie nur mit der Zustimmung des Beklagten geschehen; hielt der Kläger außerdem eine Abänderung in seinem Interesse geboten, so mußte er die frühere Klage fallen lassen und einen neuen Proceß anfangen. — Sonach hatte die Klage nach Gemeinem deutschen Proceßrechte einen vollständigen Syllogismus zu enthalten und war dieselbe vom Richter auf ihre Verständlichkeit, Gesetzmäßigkeit und Schlüssigkeit zu prüfen, ehe er ihre Beantwortung dem Beklagten auferlegte. Fehlte eine jener Bedingungen, so mußte die Klage als unförmlich, als unschlüssig zur Zeit oder angebrachtermaßen abgewiesen werden. War dagegen der Klagvortrag klar und in sich zusammenhängend, so erließ der Richter, abgesehen davon, ob das Factische wahr oder Gegenstand des künftigen Beweises, die Ladung zum Verhörstermin, und der Beklagte hatte nun über den factischen Theil der Klage sich genau und vollständig zu erklären, d. h. anzugeben, was davon wahr und was nach seiner Meinung falsch sei (Einlassung, litiscontestatio), alsdann seine Einreden vorzubringen, worauf dann noch ein weiterer Schriftenwechsel zwischen den Parteien (Replik, Duplik u. s. w.) stattfinden konnte. Dieses erste Verfahren sollte also die Verbindlichkeit des Beklagten zur Einlassung und die factischen Behauptungen der Parteien gegeneinander feststellen; doch kann auf dessen weitern Verlauf, als nicht zur Sache gehörig, hier nicht näher eingegangen werden.

Was die Erhebung der Klage nach den Grundsätzen der das Princip des mündlichen Verfahrens durchführenden und dem richterlichen Ermessen bei dessen Leitung freiesten Spielraum gewährenden u. s. w. Deutschen Civilproceßordnung vom 30. Jan. 1877 (in Kraft getreten am 1. Oct. 1879) anlangt, so ist in dieser Beziehung zu unterscheiden zwischen dem Verfahren vor den Amtsgerichten und dem Verfahren vor den Landgerichten. Bei den letztern findet Anwaltszwang statt, bei den erstern nicht.

A. Im Verfahren vor den Amtsgerichten (vgl. CPO. §. 456 fg.). Hier kann die Erhebung der Klage auf dreifache Weise geschehen, nämlich entweder durch Einreichung einer Klageschrift beim Gericht, oder durch Anbringung der Klage zum Protokoll des Gerichtsschreibers, oder endlich durch freiwilliges Erscheinen beider Theile vor Gericht behufs mündlicher Verhandlung über den Rechtsstreit.

1) Einreichung der Klageschrift. Wer die Klage auf diesem Wege erheben will, hat eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Klageschrift zu verfassen, und dieselbe in einer Urschrift (Original) und in doppelter Abschrift (für das Gericht und den Gegner, bez. wenn mehrere Gegner da sind, in mehrfachen Abschriften) dem Gerichte einzureichen. Die Klageschrift muß enthalten: a) die genaue Bezeichnung (nach Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort) der Parteien, bez. ihrer gesetzlichen Vertreter (Vater, Vormund u. s. w.), und des Gerichts; b) die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag; c) die Bezeichnung der Beweismittel, deren sich der Kläger zum Nachweis seiner Behauptungen bedienen will. Will der Kläger seinen Antrag auf Urkunden stützen oder solche zum Beweis von Klagebehauptungen benutzen, so hat er dieselben, wenn sie nicht zu umfangreich oder dem Gegner zur Genüge bekannt sind, in einer entsprechenden Zahl von Abschriften der Klageschrift beizufügen; geeignetenfalls genügen auszugsweise Abschriften der Urkunde. Die Urschrift ist im Termine zur Vorlegung bereit zu halten. Dieselbe kann auch anstatt der für den Kläger selbst bestimmten Abschrift der Klageschrift als Anlage beigefügt werden; d) die ausdrückliche Ladung des Be-

klagten zu dem vom Amtsrichter zu bestimmenden Termin behufs mündlicher Verhandlung des Rechtsstreites; e) die Unterschrift der Partei selbst oder desjenigen, welcher für dieselbe als Bevollmächtigter oder als Geschäftsführer, ohne Auftrag handelt. Ferner muß in der Klageschrift der Werth des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Streitgegenstandes angegeben werden, sowol wegen der danach sich richtenden Kostenberechnung, als auch behufs Prüfung der Zuständigkeit des Gerichts. Mehrere Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten können, auch wenn sie auf verschiedenen Gründen beruhen, in einer Klage verbunden werden, wenn für sämmtliche Ansprüche das Proceßgericht zuständig und dieselbe Proceßart zulässig ist. Die Besitzklage und die Klage, durch welche das Recht selbst geltend gemacht wird, können dagegen nicht in einer Klage verbunden werden. Nachdem sodann der Amtsrichter den Termin anberaumt hat, wird die Klageschrift nebst einer Abschrift dieser Verfügung durch Vermittelung des Gerichtsschreibers dem Beklagten zugestellt; die Zustellungsurkunde erhält der Kläger.

2) Erklärung der Klage zum Protokoll des Gerichtsschreibers. Anstatt die Klage schriftlich einzureichen, kann der Kläger (oder ein Bevollmächtigter desselben) dieselbe auch dem Gerichtsschreiber zu Protokoll geben. Er hat dabei dem letztern dieselben Angaben zu machen, welche die Klageschrift enthalten müßte. Nachdem vom Amtsrichter der Termin bestimmt worden, vermittelt der Gerichtsschreiber die Zustellung einer Abschrift des Klageprotokolles und der Terminsverfügung an den Beklagten; eine andere Abschrift, mit der Zustellungsurkunde versehen, erhält der Kläger.

3) Freiwilliges Erscheinen der Parteien zur mündlichen Verhandlung. Ist der Gegner erbötig, ohne vorhergegangene förmliche Ladung und Terminsbestimmung mit dem Kläger zur Verhandlung des Rechtsstreites vor Gericht zu erscheinen, so haben beide Theile (oder deren Bevollmächtigte) sich zu diesem Zwecke an einem ordentlichen Gerichtstage vor dem Amtsgerichte einzufinden und die mündliche Verhandlung zu beantragen. Diese Art der Einleitung des Processes empfiehlt sich jedoch nur für dringliche Sachen. In nicht eiligen Fällen bleibt zu berücksichtigen, daß die Parteien mit der Verhandlung ihres Rechtsstreites bis nach Erledigung der angesetzten Termine sich werden gedulden müssen und im Falle starker Besetzung des Gerichtstages Gefahr laufen, vom Amtsrichter auf einen andern Tag verwiesen zu werden. Selbstverständlich kann vor förmlicher Erhebung der Klage über eine gütliche Beilegung des Processes verhandelt werden.

Der Beklagte wird durch die Zustellung einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift oder des die Klage enthaltenden Protokolls des Gerichtsschreibers (s. vorstehend 1. und 2.) und der richterlichen Terminsverfügung zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites auf den durch die letztere bestimmten Gerichtstag geladen. Die dem Beklagten zur Vorbereitung seiner Vertheidigung zu belassende Frist zwischen der Zustellung der Klage und dem Terminstage (die sogenannte Einlassungsfrist) soll, wenn die Zustellung im Bezirke des Proceßgerichts erfolgt, mindestens drei Tage, wenn sie außerhalb desselben, jedoch im Deutschen Reiche erfolgt, mindestens eine Woche, in Meß- und Marktsachen aber mindestens 24 Stunden betragen. Ist die Zustellung im Auslande vorzunehmen, so wird die Frist vom Gerichte bestimmt. Sollten diese Fristen im einzelnen Falle zur Vorbereitung der Verhandlung nicht ausreichen, so kann der Termin aus erheblichen und glaubhaft zu machenden Gründen auf desfallsigen (schriftlichen oder mündlichen) Antrag einer Partei ohne Anhörung der Gegenpartei auf einen spätern Tag verlegt werden. — Der Beklagte ist nicht verpflichtet, eine Erklärung auf die Klage (Klagebeantwortung) vor dem Termin schriftlich einzureichen oder dem Gegner mitzutheilen. Beabsichtigt der Beklagte jedoch, behufs seiner Vertheidigung oder behufs Begründung einer von ihm zu erhebenden Widerklage sich auf Thatsachen zu stützen, über welche der Gegner voraussichtlich nicht sogleich im Termin eine Erklärung wird abgeben können (z. B. der Beklagte will eine Gegenrechnung von einigem Umfange geltend machen), so empfiehlt es sich, die mündliche Verhandlung dadurch vorzubereiten und zu vereinfachen, daß der Beklagte dem Kläger über die von ihm vorzubringenden Thatsachen eine formlose schriftliche Mittheilung macht (z. B. Abschrift der Gegenrechnung übersendet oder den thatsächlichen Grund seiner Widerklage angibt). Der Beklagte kann die desfallsigen Erklärungen auch dem Gerichtsschreiber zu Protokoll geben, welcher für die Zustellung einer Abschrift des letztern an den Kläger zu sorgen hat. Auch der Kläger kann hierauf schriftlich erwidern und nöthigenfalls zu diesem Behufe die Verlegung des Termins beantragen. Es wird durch dieses vorbereitende Verfahren die, vielleicht wiederholte, Aussetzung der mündlichen Verhandlung vermieden. — Hat der Beklagte, abgesehen von einer etwa gegen die Klagforderung in Anrechnung zu bringenden Gegenforderung, auch seinerseits einen Anspruch gegen den Kläger geltend zu machen, so kann er wegen desselben eine Widerklage erheben, wenn dieser Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruche oder mit den gegen denselben vorgebrachten Vertheidigungsmitteln im Zusammenhange steht. Einer schriftlichen Abfassung der Widerklage (einer Klageschrift) oder einer Ladung des Klägers zur Verhandlung über dieselbe bedarf es nicht. Die Widerklage wird in dem zur Verhandlung der Klage anstehenden Termin mündlich erhoben; Klage und Widerklage werden zusammen verhandelt. — Findet vor dem Termin eine gütliche Beilegung des Streites statt, so bedarf es des Erscheinens der Parteien im Termin nicht; was die in letzterm selbst stattfindenden mündlichen Verhandlungen sowie das sich hieran anschließende weitere Verfahren anlangt, so kann selbstverständlich an dieser Stelle darauf nicht näher eingegangen werden.

B. Im Verfahren vor den Landgerichten (vgl. CPO. §. 230 fg.) Da hier Anwaltszwang stattfindet, so bedarf der Kläger schon zur Erhebung der

Klage des Beistandes eines Rechtsanwaltes, da nur durch Zustellung einer von einem solchen verfaßten Klageschrift (Klageantrag) an den Gegner der Proceß vor dem Landgerichte anhängig wird. Auch der Beklagte ist, sobald ihm die Klage zugestellt worden, genöthigt, einen Rechtsanwalt anzunehmen, da dieser innerhalb der ersten zwei Drittheile der Zeit, welche zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Terminstage liegt, dem Kläger mittels vorbereitenden Schriftsatzes die Klagebeantwortung zustellen lassen muß. Diese Zeit (sog. Einlassungsfrist) soll gesetzlich mindestens einen Monat, in Meß- und Marktsachen 24 Stunden betragen. Ist die Zustellung im Auslande vorzunehmen, so hat der Vorsitzende bei Festsetzung des Termins die Einlassungsfrist zu bestimmen. — Insoweit die Klageschrift und die Klagebeantwortung zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung noch nicht genügen, hat der Anwalt jeder Partei dem gegnerischen Anwalte solche thatsächliche Behauptungen, Beweismittel und Anträge, auf welche derselbe voraussichtlich ohne vorhergegangene Erkundigung keine Erklärung abgeben kann, vor der mündlichen Verhandlung mittels fernern vorbereitenden Schriftsatzes so zeitig mitzutheilen, daß der Gegner die erforderliche Erkundigung noch einzuziehen vermag. Die sodann im Termin stattfindenden mündlichen Verhandlungen der Anwälte (auf desfallsigen Antrag soll übrigens auch der Partei selbst, wenn sie im Termine anwesend ist, vom Vorsitzenden gestattet werden, das Wort zu ergreifen) sowie der weitere Verlauf des Verfahrens müssen auch hier wiederum von unserer Darstellung ausgeschlossen bleiben; nur das sei noch erwähnt, daß eine nachträgliche Klagänderung zwar nur mit Bewilligung des Beklagten zulässig ist, im übrigen aber sowol auf seiten der Parteien wie des Richters die ausgedehnteste Freiheit waltet, die einzelnen Klagpunkte im Laufe des gesammten Verfahrens, wenn auch nur nach und nach, klarzulegen und festzustellen.

(*Albrecht Just.*)

KLAGENFURT, Hauptstadt des Herzogthums Kärnten, am rechten Ufer der Glan in einer Meereshöhe von 440 Met., 31° 58′ östlich von Ferro und in einer nördl. Breite von 46°37′, liegt in einer reichbebauten, 20 Kilom. langen und 7 Kilom. breiten Diluvialebene, welche durch das 300 Met. sich darüber erhebende Sattnitzgebirge von der Drau getrennt wird, von der sich weiter südlich, etwa 15 Kilom. von Klagenfurt entfernt, die 2000 Met. hohen Karawanken erheben. Im Westen der Stadt liegen der Chloritschieferberg Kreuzberg und der Falkenberg, 671 Met., mit Fichten- und Föhrenwäldern und der Wörthersee, welchen ein Kanal mit Klagenfurt verbindet. Die letzten Ausläufer des kärntner-steierischen Urgebirges umschließen die Stadt nördlich in einer Entfernung von 30 bis 45 Kilom. im Halbkreise. Klagenfurt liegt gegen Osten und Norden ziemlich offen, im Westen ist es durch mäßige Bergrücken gedeckt, während im Süden die lange Felsenmauer der Kalkalpen vorgelagert ist. Klagenfurt hat ein continentales und ziemlich excessives Klima. Die mittlere Jahrestemperatur stellt sich auf 7,52° C., die Mitteltemperatur des kältesten Monats beträgt 6,12° C. und die Mitteltemperatur des wärmsten Monats 19°, woraus sich eine Amplitude von 25,12° C. ergibt. Die Regenmenge beträgt 0,92 Met. und die Zahl der jährlichen Gewitter ist 27. (Vgl. J. Prettner, Klima und Witterung von Klagenfurt, im Jahrbuche des natur-historischen Landes-Museums von Kärnten, herausg. von Canaval, Heft VII, 1865, S. 1—80; ferner J. Prettner, Klimatische Extreme zu Klagenfurt, in demselben Jahrbuche, Heft IV, 1859 S. 100 fg.; und J. Prettner, Meteorologische Beobachtungen zu Klagenfurt vom J. 1861 an, fortgesetzt von Seeland vom J. 1871 an, in demselben Jahrbuche, Heft V, 1862 und folgende Jahrgänge).

Die Stadt erstreckt sich über einen Flächenraum von 4,6 □Kilom., bildet ein fast regelmäßiges Viereck und besteht aus vier Bezirken (wovon der I. 2217, der II. 2332, der III. 2281 und der IV. 2936 Einwohner zählt) und vier Vorstädten, nämlich der St.-Veiter (2128 E.), der Viktringer (1141 E.), der Villacher (1741 E.) und der Völkermarkter (1737 E.). In den Gemeindeverband gehört noch die Ortschaft Spitalmühle mit 77 E. Die Gesammtbevölkerung Klagenfurts stellt sich mit 2157 Mann Militär auf 18,749 E., wovon 9917 auf die männliche und 8832 auf die weibliche Bevölkerung entfallen. Im J. 1880 war die Zahl der Trauungen 79, die Zahl der männlichen Lebendgeborenen 306, die der weiblichen Lebendgeborenen 285, die Zahl der verstorbenen Männer 385 und die der gestorbenen weiblichen Bevölkerung 313.

Die Stadt hat sechs große öffentliche Plätze und gerade breite Straßen. Den Mittelpunkt bildet der Neue Platz, auf welchem über einem Brunnen das Wahrzeichen der Stadt, ein riesiger Lindwurm aus Stein steht, der im J. 1590 auf dem benachbarten Kreuzberge behauen und von dreihundert Knaben in die Stadt gezogen wurde (vgl. F. Unger, Naturhistorische Bemerkungen über den Lindwurm, in der Steiermärkischen Zeitschrift, Jahrg. 1840, Heft I, S. 75—81; Terstenjak, Ueber den Klagenfurter Lindwurm. Eine mythologische Erzählung, im Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie für Kärnten, herausg. von Ankershofen, Jahrg. IV, 1858, S. 1—5; dann: Das Lindwurmdenkmal in Klagenfurt, in den Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung der Baudenkmäler in Wien, Jahrgang I, 1856, S. 65). Vor demselben steht die Statue eines Mannes mit geschwungener Keule, wahrscheinlich den alten Sonnengott darstellend, von vielen aber für den Herkules gehalten. Auf diesem Platze stehen noch zwei Monumente, eine Maria-Theresienstatue von Pöninger aus dem J. 1872 und eine Frauenstatue aus dem J. 1686 zum Andenken an die Befreiung Wiens von den Türken. Oestlich vom Neuen Platz befindet sich der Cardinalsplatz mit einem rothmarmornen Obelisk, welcher vom Fürstbischofe Cardinal Salm zur Erinnerung an den Preßburger Frieden 1805 errichtet wurde. Von hervorragenden Gebäuden besitzt Klagenfurt das ständische Landhaus, 1591 vollendet und seither öfter renovirt, mit dem großen

ständischen Wappensaale, dessen Wände geziert sind mit den Wappen des kärntnerischen Adels und drei Fresco-gemälden Fromüller's, welche die Huldigung Karl's VI. und die alte Erbhuldigung der kärntnerischen Herzoge am Fürstensteine zu Karnburg und am Herzogsstuhle auf dem Zollfelde darstellen. Die Burg stammt aus dem vorigen Jahrhundert; das fürstbischöfliche Palais in der Völkermarkter Vorstadt wurde im verflossenen Jahrhundert für die Erzherzogin Marianne erbaut und später den Fürstbischöfen von Gurk zu ihrer Residenz in Klagenfurt überlassen. Die Domkirche wurde von den Protestanten 1582—1593 erbaut und bereits im J. 1600 den Jesuiten übergeben. Die Stadtpfarrkirche wurde 1692—1697 erbaut und ihr 91,5 Met. hoher Thurm, welcher eine herrliche Rundschau bietet, im J. 1709 vollendet. Andere größere Gebäude sind: das neue Realschulhaus, das neue Bürgerspital, das Gebäude der Hüttenberger Eisenwerksgesellschaft, die neue Irrenanstalt u. s. w.

Klagenfurt hat ein eigenes Gemeindestatut und einen politischen Magistrat, ist der Sitz der Landesvertretung, der k. k. Landesregierung, des Landes-Sanitätsrathes, Landes-Schulrathes, einer Bezirkshauptmannschaft für den Landbezirk von Klagenfurt, eines Landesgerichtes, Bezirksgerichtes, der Finanz-Landesdirection, der Finanz-Procuratur, eines Hauptzollamtes mit einer Punzirungsstätte, einer Handels- und Gewerbekammer, einer k. k. Berg-Hauptmannschaft mit einem k. k. Revier-Bergamte. In Klagenfurt residirt der Fürstbischof von Gurk mit seinem Domkapitel. Die Stadt besitzt ferner eine Collegium der Benedictiner, welches dem Stifte St.-Paul seit dem J. 1807 gehört und früher ein Franciscanerkloster war, ein Kapuzinerkloster seit 1649, ein Ursulinnerinenkloster aus dem 17. Jahrh. und ein Elisabethinerinnenkloster (vgl. X. Gasser, Geschichte des Elisabethinerklosters zu Klagenfurt, Salzburg 1794). Von Bildungsanstalten bestehen daselbst ein Gymnasium, eine Realschule, eine theologische Diocesan-Lehranstalt mit Priesterseminar, eine Lehrerbildungsanstalt und eine Lehrerinnenbildungsanstalt, eine Maschinenbau-Lehrwerkschule, eine landwirthschaftliche und hüttenmännische, eine Gewerbeschule und eine Taubstummen-Lehranstalt. Die k. k. Studienbibliothek als eine öffentliche, jedermann zugängliche selbständige Staatsbibliothek hat über 36,000 Bände Druckschriften und 247 Bände alter Manuscripte (vgl. P. A. Budik, Merkwürdige Handschriften der k. k. Bibl. zu Klagenfurt, in Hormayr's Archiv, Jahrg. XXI, 1830, S. 757 fg.; ferner: Typographische Seltenheiten und Handschriften der k. k. Bibl. zu Klagenfurt, in den Oesterreichischen Blättern für Literatur und Kunst, Jahrg. II, 1845, S. 632 fg.; A. Luschin, Ueber einige Handschriften der Studienbibliothek zu Klagenfurt, in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichte, Jahrg. VIII, 1871, S. 125—130.) Von wissenschaftlichen Vereinen haben bisher der historische Verein und der naturhistorische Verein Vorzügliches für die kärntnerische Landeskunde geleistet. Die im J. 1764 errichtete k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Klagenfurt ist die älteste der österreichischen Monarchie. Klagenfurt ist ferner der Sitz der kärntnerischen Gartenbauvereines und des kärntnerischen Forstvereines. Von größeren industriellen Etablissements befinden sich daselbst eine k. k. Tabackfabrik, die Herbert'sche Bleiweißfabrik, die größte Oesterreichs, die Tuchfabrik der alten Familie Moro, ferner große Lederfabriken und eine Maschinenfabrik. Der Handel beschäftigt sich hauptsächlich mit dem Transit und der Ausfuhr der Montanerzeugnisse des Landes. Klagenfurt ist eine Station der Südbahn und der Kronprinz-Rudolfsbahn.

Klagenfurt kommt urkundlich bereits um das J. 1200 vor. Ueber die Gründung und den Namen der Stadt existirt die Sage, daß die Umgebung des Wörthersees einst unbewohnbar war, weil im See ein Lindwurm hauste, der Menschen und Thiere, die in seine Nähe kamen, verschlang. Der Drache aber wurde durch ein an eine lange Kette gebundenes Rind herbeigelockt und erschlagen. Nun wurde „Glanfurt", die Furt an der Glan, gegründet. Einst wurde ein Bäckerjunge unschuldig des Diebstahles angeklagt und gehenkt. Später kam seine Unschuld an den Tag und nun entstand großes Klagen und der Rath beschloß, daß die Stadt zur Sühne hinfort den Namen Klagenfurt führen sollte. Im Anfange des 13. Jahrh. war Klagenfurt bereits eine kleine Stadt mit einem Herzogsschlosse. Als Kärnten an das Haus Habsburg gekommen war, bestätigte Herzog Albrecht der Lahme im J. 1338 Klagenfurt dessen alte Stadtrechte (vgl. Das Stadtrecht von Klagenfurt, bei Chmel, Geschichtsforscher Bd. I, S. 206.) Damals war noch St.-Veit die Hauptstadt des Landes. Im J. 1386 schlossen Klagenfurt, St.-Veit und Völkermarkt ein Bündniß, um ihre Rechtsverhältnisse festzustellen und sich gegenseitig zu schützen. Im 15. Jahrh. suchten viele Leute aus der Umgebung Klagenfurts in der Stadt Aufnahme und Schutz vor den Einfällen der Türken. Auch die Landstände hielten in diesem Jahrhundert bereits öfter ihre Versammlungen in Klagenfurt ab. Am 30. Juni 1514 brannte Klagenfurt vollständig nieder. Die Stadt aber sollte sich alsbald wie ein Phönix als Landeshauptstadt aus ihrer Asche erheben. Die Stände Kärntens wandten sich nämlich an Kaiser Maximilian und erwirkten von diesem am 24. April 1518 einen Schenkungsbrief, durch welchen Klagenfurt in das Eigenthum der Stände überging. Die Stadt erhob sich nun allmählich aus ihren Trümmern. Die Häuser der armen Bürger wurden vom Adel und der Geistlichkeit eingelöst und neu erbaut. Von allen Seiten kamen neue Ansiedler, Künstler, Handwerker und Handelsleute, auf Maximilian's Anordnung war der Handel in der Stadt allen In- und Ausländern frei. Das Streben der Stände ging dahin, Klagenfurt zu befestigen und zur Landeshauptstadt zu machen. 1527 wurde die Anlage des den Wörthersee mit der Stadt verbindenden Kanals, 1534 die des Stadtgrabens begonnen, 1543 die Bastei auf der Seite gegen Viktring hergestellt. Anfang der achtziger Jahre des 16. Jahrh. stand die neue Festung fertig da. Sie war mit 3 Met. dicken Stadtmauern und mit einem tiefen und breiten Wassergraben versehen. An den vier Ecken der Stadt erhoben sich Ei-

tadellen. Die Stände versahen die Stadt mit Geschütz, Waffen und Munition. Das Zeughaus wurde gehörig eingerichtet. Der Vertreter der Stände in der Stadt war der Burggraf, welcher von jenen in pleno gewählt wurde. Klagenfurt erhielt seine eigene Münzstätte. Während sich Klagenfurt aus Schutt und Asche als Festung und Landeshauptstadt erhob, hatte der Protestantismus in dieselbe Eingang gefunden und um 1564 waren in derselben nur wenige Familien Anhänger des alten Glaubens. Der Protestantismus wurzelte unter dem Schutze der Stände immer mehr ein. Im J. 1591 wurde die neuerbaute protestantische Kirche, die jetzige Domkirche, vollendet. Bald darauf aber begann unter dem neuen Landesfürsten und auf Anregung der Prälaten Kärntens nicht blos im Lande, sondern auch in der Hauptstadt die Gegenreformation. Im J. 1598 wurde die Stadtpfarrkirche den Katholiken zurückgegeben und im J. 1600 ordnete Erzherzog Ferdinand die Durchführung der Gegenreformation mit aller Strenge an. In demselben Jahre noch wurde der protestantische Gottesdienst gänzlich eingestellt und wer nicht den protestantischen Glauben ablegen wollte, hatte die Stadt zu verlassen. Im J. 1604 zogen die Jesuiten in Klagenfurt ein, sie errichteten ein Gymnasium und besetzten die Lehrstühle des Lyceums und restaurirten allmählich den Katholicismus. In der Mitte des 17. Jahrh. war die Gegenreformation durchgeführt. Klagenfurt hatte bereits eine Einwohnerschaft von 3500 Personen. Zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges sank auch in Klagenfurt der Wohlstand. In den Jahren 1636 und 1723 wurde fast die ganze Stadt vom Feuer eingeäschert. Klagenfurt hatte bisher in seinen Mauern keinen äußern Feind gesehen. Am 29. März 1797 zogen die Franzosen unter Masséna in Klagenfurt ein und am folgenden Tage kam Napoleon. Der Stadt wurden große Contributionen zur Verpflegung der feindlichen Armee auferlegt. Joubert blieb als Commandant in Klagenfurt zurück, bis am 24. Mai die Franzosen wieder abzogen. Am 25. Nov. 1805 rückten die Franzosen wieder in Klagenfurt ein und verließen die Stadt am 11. Febr. 1806. Zum dritten mal erschienen französische Truppen am 20. Mai 1809 in Klagenfurt unter dem Vicekönige von Italien Eugen und erklärten am 4. Aug. die Stadt zur Festung. Brustwehren wurden nunmehr aufgeworfen, der Stadtgraben mit Wasser angelassen und die Kanonen aufgepflanzt. Auf den Stadtwällen wurden 122 Häuser demolirt, mehrere Kirchen in Magazine verwandelt und das Schulhaus als Spital eingerichtet. Nach dem Abschlusse des Wiener Friedens sprengten die Franzosen die Stadtmauern mit Minen. Klagenfurt erlitt damals einen Schaden von über 1 Mill. Gulden. Endlich zogen am 11. Jan. 1810 die Feinde ab. Armuth und Noth ließen sie in der Stadt zurück. Klagenfurt litt lange an den Folgen der französischen Invasion. Auf der Innenseite der Stadtwälle wurden Gärten angelegt, an der Außenseite bildeten sich schlechte Grasplätze. Erst vor etwa 20 Jahren begann man streckenweise die Gräben zu verschütten und durch die Demolirung der Schuttwerke die Stadt zu erweitern. In diesem hoffnungsvollen und halbfertigen Zustande befindet sich Klagenfurt in der Gegenwart. (Vgl. H. Hermann, Klagenfurt, wie es war und ist, Klagenfurt 1832; auch in der Kärntnerischen Zeitschrift, herausgeg. von Kumpf und Mayer, abgedruckt: Bd. VI, 1831, S. 1—154 und Bd. VII, 1832, S. 1—128.) (*Ferd. Grassauer.*)

Klaj (Joh.), s. Clajus.

KLAMM heißt in den deutschen und österreichischen Alpen eine bis auf das Bett eines Wildwassers oder Baches hinabreichende, tief eingeschnittene, spaltenartige, enge Schlucht, deren meist senkrechte, glatt ausgewaschene Wände durch Erosion sowol von unten herauf als von oben herab entstanden sind. Das Tosen und Schäumen der durch eine solche Klamm sich drängenden Gewässer, die Höhe und Steilheit der Felswände, die nicht selten sich nach oben zu einem kaum mehrere Fuß breiten Spalt vereinigen, die Enge dieser Spalte, die am Flußbette zuweilen noch einen Paß von einem Thale ins andere gestattet, verleihen diesen Schluchten einen eigenthümlichen Reiz und ein wildes, düsteres Gepräge. Manche derselben sind durch oft leicht hingeworfene hölzerne oder steinerne Brücken den Reisenden zugänglich gemacht und gehören daher zu den besuchtesten und großartigsten Partien der Alpen. Am bekanntesten sind: die Klamm des Schnanerbaches am Arlberge in Tirol, welche 120 Met. lang und etwa 10 Met. breit, von 160 Met. hohen Felswänden eingeschlossen wird; die Peutelsteiner-Klamm im Ampezzanerthale in Südtirol, die Klamm der Ache in Gastein, die Schwarzberg-Klamm und die Seißenberg-Klamm im Gebiete der Saalach im Salzburgischen, die Wimbach-Klamm in der Ramsau bei Berchtesgaden, die Partnach-Klamm und die Höllenthal-Klamm im Wettersteingebirge bei Partenkirchen in Oberbaiern, die Eisenbrech-Klamm im Hintersteinerthale am nördlichen Fuße des Großen Daumen in den Algäuer Alpen. In den französischen Alpen führt eine solche Schlucht den Namen Gorge, so die Gorge du Trient unweit Martigny im schweizerischen Canton Wallis, die Gorge du Fier in Savoyen; in der deutschen Schweiz gilt dafür der Name Schlauche (Schlucht), so die Finstere Schlauche bei Meiringen, der Durchbruch der Aar durch den Kirchet im Berner Oberlande, und die von der Tamina gebildete Pfäfferserschlucht bei Ragatz im Canton St.-Gallen. In Graubünden führen diese Schluchten, nach der Klamm des Hinterrheins zwischen dem Rheinwaldthale und dem Rhams, den Namen Rofla. Das großartigste Beispiel einer solchen ist Via mala oberhalb Thusis, da, wo der Hinterrhein in einer 4—500 Met. tiefen, kaum 30 Met. breiten Spalte schäumend dahinbraust.

(*Ferdinand Moesch.*)

KLAMMER ist ein Befestigungsmittel aus Eisen, Bronze oder Holz, welches den Zweck hat, zwei lose verbundene Gegenstände gegen das Auseinanderziehen zu sichern. Hölzerne Klammern (Schwalbenschwanz-Klammern) haben eine doppelt schwalbenschwanzförmige Gestalt, bestehen aus zähem Holze (Weißbuchen- oder in Leinöl gesottenem Eichenholz) und werden in die Oberfläche der zu verbindenden Hölzer oder Steine eingelassen.

Am gewöhnlichsten sind die eisernen Klammern von rechteckigem Querschnitt und größerer Länge, mit rechtwinkelig umgebogenen Enden (Klammerfüßen), welche in die zu verbindenden Theile eingeschlagen oder eingelassen werden. Je nach den verschiedenen Zwecken und Formen unterscheidet man folgende Arten: Holzklammern, Rüstklammern; dieselben sind mit 7—10 Centim. langen zugespitzten Klammerfüßen versehen und werden theils zur vorübergehenden Befestigung von Hölzern bei dem Abbinden, Rüsten, Dielen u. s. w., theils zur dauernden Verbindung von Hölzern gebraucht. Ihre Länge beträgt gewöhnlich 20—25 Centim., ihr Querschnitt 0,5 und 2,5—3 Centim. Sollen sie dauernd befestigt werden, so läßt man sie in die Oberfläche der zu verbindenden Hölzer ein. Manche Holzverbindungen, insbesondere Verlängerungen, sind ohne Klammern gar nicht ausführbar. Zimmermanns-, Zulags-Klammern oder Klammerhaken sind an den beiden Klammerfüßen mit Schneiden versehen, deren Richtungen sich rechtwinkelig kreuzen. Sie dienen zum zeitweiligen Festhalten der Balken und Hölzer bei dem Beschlagen und bei dem Abbinden von Holzconstructionen und werden so eingeschlagen, daß die schneidenartigen Enden parallel mit den Holzfasern gehen und so leichter in dieselben eindringen. Sie haben mehr quadratischen Querschnitt und erhalten an dem Ansatze der Klammerfüße Verstärkungen, um durch das häufige Festschlagen mit dem Zimmerbeile weniger leicht abgenutzt zu werden.

Die zum Befestigen von Steinen dienenden Steinklammern haben stumpfe, nicht zugespitzte Füße und sind an den Enden derselben durch Aufhauen mit Widerhaken versehen, damit sie weniger leicht aus dem Steine ausgelöst werden können. Sie werden in der Regel mit ihrer Stärke in die Oberfläche des Steines eingelassen und die Löcher, in welche ihre Enden eingreifen, mit Blei, Schwefel, Gips oder Cement vergossen. Bisweilen werden sie, statt mit ihrer breiten Seite, auf die hohe Kante eingelassen und ihre Enden schwalbenschwanzförmig gestaltet, weil sie sich so weniger leicht auslösen lassen. Bei freier, der Luft ausgesetzter Lage ist es nöthig, sie gut zu theeren, da sie sonst sehr bald rosten und das sich bildende Oxyd den Stein zersprengt. Zur Vermeidung von Rostfleckenbildung sind Marmortafeln lediglich mittels kupferner oder bronzener Klammern zu verbinden. Schieferdeckerklammern haben einen gebogenen Rücken mit hoher Kante und spitze Füße, und werden vorübergehend in die Holzunterlage eingeschlagen, um auf ihnen die Schiefersteine mit dem Schieferdeckerhammer bearbeiten zu können. Außer den genannten Arten kommen noch kleinere Klammern in Verbindung mit Balkenankern vor, sie dienen außer den Nägeln zur Befestigung der Ankerschiene und werden kurz vor der an deren Ende befindlichen Krampe in den Balken eingeschlagen.

Die bisweilen Holzklammern genannten, zum Aufhängen der Wäsche an den Leinen dienenden Wäscheklammern haben eine gabelförmige Gestalt, sind aus zähem Roth- oder Weißbuchenholze gearbeitet und werden neuerdings mit Spannfedern zum Oeffnen und Schließen versehen. *(Albin Gottschaldt.)*

Klammerstrauch, s. Eichites.

KLANG, KLANGFARBE (timbre) bezeichnet eine der drei Grundeigenschaften, und zwar die Qualität des Tones. Wie bekannt, beruht der musikalische Ton auch bestimmten periodischen Luftschwingungen. Die Tonhöhe ist bedingt durch die Dauer, die Tonstärke durch die Intensität, die Klangfarbe durch die besondere Art der Schwingungen; mit andern Worten: die Tonhöhe entspricht der Länge, die Tonstärke der Höhe (Amplitude), die Klangfarbe der Form der schwingenden Luftwelle. Physikalisch ausgedrückt, bezeichnet Klang, Klangfarbe das Mischungsverhältniß der in einem Grundtone enthaltenen Theiltöne; physiologisch und musikalisch ausgedrückt dagegen die Wirkung, welche solches Mischungsverhältniß zunächst auf unsere Gehörnerven, sodann auf unser Gefühl übt.

Einfache pendelartige Schwingungen geben den Ton an sich, regelmäßige periodische Schwingungen (mit ihren Partialtönen) den Klang.

Nach G. S. Ohm erzeugt die einfache Schwingung, bei welcher die schwingenden Lufttheilchen pendelartig hin- und hergehen, im Ohre ebenfalls die Empfindung eines einzigen, einfachen Tones. Nach dem von Ohm aufgestellten Gesetze wird jede Luftbewegung, welche einer zusammengesetzten Klangmasse entspricht, vom Ohre in eine Summe einfacher pendelartiger Schwingungen zerlegt, denen alle jene einfachen Töne entsprechen, deren Höhe durch die Schwingungsdauer der entsprechenden Luftbewegung bestimmt ist. Daß der musikalische Klang wirklich aus einer Reihe dem Grundtone zugehöriger Obertöne zusammengesetzt ist, und daß die diesen Obertönen entsprechenden Schwingungen wirklich isolirt im Luftraume existiren, ist einmal durch das an Klavier- und Violinsaiten sowie an andern tönenden Körpern wahrgenommene Phänomen des Mittönens, sodann durch die von Helmholz angewendeten, auf die verschiedenen Obertöne abgestimmten Resonatoren erwiesen.

Aus der Analyse der Obertöne mittels entsprechender Hülfsmittel hat sich nun herausgestellt, daß in gewissen Klängen nicht alle Obertöne vorkommen und von den vorkommenden nicht alle von gleicher Stärke sind, — daß aber gleiche Combinationen der Obertöne und gleiche Stärkeverhältnisse der letztern im allgemeinen immer die nämliche Klangfarbe geben, welche durch zufällige, den Klang begleitende etwaige Zisch- und Reibungsgeräusche nicht wesentlich alterirt wird.

Einfache pendelartige Schwingungen ohne alle, oder doch ohne merklich hervortretende Obertöne, geben einfache Töne. Dieselben klingen, wenn sie den tieferen Lagen angehören, unkräftig und dumpf, wenn sie den höheren Lagen angehören, weich und frei von allem Rauhen und Scharfen. Hierher gehört der Stimmgabelton, nächst diesem der Ton der Flöte, und unter den menschlichen Sprachlauten der Vocal u, obgleich letzterer sowie die Töne der Flöte nicht gänzlich frei von Obertönen sind. Zusammengesetzte Schwingungen, in denen die tieferen gerad-

zahligen Obertöne vorherrschen, haben jenen einfachen Tönen gegenüber etwas Volleres, Glänzenderes; sie sind klangvoller und daher musikalischer. Es gehören hierher die Klänge der offenen Orgelpfeifen, des Pianoforte, so wie die sanfteren Töne des Hornes und der menschlichen Stimme. — Das Vorherrschen der ungeradzahligen Obertöne gibt dem Klange einen hohlen, bei einer größeren Anzahl von Obertönen einen näselnden Charakter, wie wir solchen bei den gedeckten Orgelpfeifen, bei der Clarinette oder den in der Mitte angeschlagenen Klaviersaiten wahrnehmen können. Herrschen die über den sechsten oder gar über den siebenten hinausliegenden Obertöne vor, so wird der Klang scharf und durchdringend, wie bei den Violinen, oder rauh, grell und schmetternd wie bei den Messinginstrumenten, da jene höheren Obertöne in einem dissonanten Verhältnisse zu ihrem Grundtone stehen. Zwischen der Violine und den Messinginstrumenten stehen die weicheren Holzblasinstrumente, die Oboe, das Fagott, die Physharmonika, sowie die meisten Zungenpfeifen und die menschliche Stimme mitteninne. Der Klang ist voll, wenn der Grundton an Stärke die Obertöne hinreichend überwiegt, leer dagegen, wenn das Gegentheil der Fall ist. Diese verschiedenen Mischungsverhältnisse sind maßgebend für den Instrumentbau und die größere oder geringere Qualität der unterschiedlichen Tonwerkzeuge.

Bestimmend für die Form der Schwingungen, aus denen jene Mischungsverhältnisse resultiren, sind: a) Gestalt und Material des schwingenden Gegenstandes, resp. der Elasticitätszustand des letztern, b) die Art — c) die Stelle der Erregung, d) die Art des An- und Ausklingens (wie z. B. bei den verschiedenen Sprachlauten der menschlichen Stimme). Einen Einfluß des Phasenunterschiedes der einzelnen Schwingungen auf die Klangfarbe stellt Helmholtz (Die Lehre von den Tonempfindungen, II. Aufl. S. 182 fg.) in Abrede, jedoch gibt Rudolf König in Paris in seiner Synthese der Klänge den Gegenbebeweis (vgl. Techmer, Internationale Zeitschrift, I. Bd., I. Heft, S. 7 fg.; Leipzig 1884).

Die Klangerzeuger selbst lassen sich zusammenstellen sowol nach der Art der Erregung als auch nach dem Grade ihrer musikalischen Brauchbarkeit. Hiernach stellt sich die Folge so: 1) Stäbe von Metall (zu denen die Stimmgabeln gehören), von Glas oder Holz, desgleichen Metall- und Glasscheiben, ferner Glas- und Metallglocken. Alle diese Klangerzeuger sind von untergeordnetem musikalischem Werthe und finden nur in der Militärmusik zur Verschärfung des Rhythmus, oder als Spielzeug (wie bei der Glasharmonika und der Strohfiedel) Anwendung; 2) mit Membranen bespannte Instrumente, wie z. B. die Pauke, die Trommeln u. s. w., die ebenfalls in der Musik vorwiegend nur rhythmischen Zwecken dienen; 3) Saiten von Metall oder von Därmen, wie wir erstere bei der Cither und dem Pianoforte, letztere bei der Guitarre, der Harfe und allen Streichinstrumenten finden; 4) schwingende Luft, welche in den Orgelpfeifen, allen Blasinstrumenten, vor allem in der menschlichen Stimme das tonerzeugende Medium ist. Erst mit den unter 3 und 4 aufgeführten Instrumenten betreten wir das Gebiet der eigentlichen Musikinstrumente.

Die für die Tonkunst brauchbaren Klangcharaktere unterscheiden sich wiederum nach der Art der Tonerzeugung voneinander. Durch Anschlagen werden die unter 1 und 2 angeführten Instrumente, sowie die Saiten des Klaviers in Schwingungen versetzt, durch Reißen (pizzicato) die Saiten der Cither, der Guitarre und der Harfe, durch Anstreichen dagegen die der übrigen Saiteninstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Contrabaß), welche nach dieser Art der Klangerzeugung den gemeinsamen Namen Streichinstrumente führen. Bezüglich des Anschlagortes gilt im Pianofortebau die Regel: die Stelle, an welcher der Hammer die Saite berührt, auf $^1/_7$ bis $^1/_9$ der Saitenlänge zu legen, weil hierdurch der siebente und neunte Partialton — welche, wie bereits oben erwähnt, beide in einem dissonanten Verhältnisse zum Grundton stehen — wenn nicht ganz in Wegfall kommen, so doch sehr schwach tönend werden, sodaß die dem Grundtone zunächst liegenden harmonischen Obertöne dominiren, wodurch der Grundton ein weiches, volles Colorit erhält. Aehnliches gilt auch für die Schwingung der Stäbe.

Wie bedeutsam der Erregungsort auch beim Anstreichen der Saiten ist, davon geben die beiden Klangfarben des sogenannten Paticello und des Flautato auf der Violine den Beweis. Ersteres wird erzeugt durch eine lockere Führung des Bogens nahe am Stege, letzteres durch die gleiche Führung des Bogens nahe am Ende des Griffbretes, etwa um $^1/_5$ der Saitenlänge vom Stege entfernt, während der sordinirte Klang und das Flageolet andere Ursachen haben.

Von Einfluß auf die Bildung des Klanges ist ferner die Art des Ansatzes und des Ausklingens, namentlich bei den Lauten der menschlichen Stimme, wonach wir Explosiv- und Verschlußlaute, Hauch- und Reibungslaute unterscheiden. Ebenso sind im menschlichen Stimmorganismus die Beziehungen zwischen den Stimmritzen (als Klangerzeuger) und der Mundhöhle, dem Ansatzrohre (als Resonator) von Belang für die Bildung der Vocale und deren mannichfache Modificationen.

Endlich ist noch die äußere Form des tönenden Körpers einwirkend auf die Klangfarbe. Röhren von cylindrischer Gestalt verstärken die ungeradzahligen Obertöne, die kegelförmigen Röhren dagegen geben neben diesen zugleich die geradzahligen Obertöne.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß der musikalische Klang eine Verschmelzung von einer Reihe in dem einfachen arithmetischen Verhältniß 1, 2, 3, 4 u. s. w. zueinander stehender Schwingungen, gewissermaßen ein Accord von Einzeltönen ist, deren Vorhandensein im Grundtone mit Hülfe von Resonatoren eben so nachweisbar ist wie das Vorhandensein der einzelnen Farben des Spectrums im weißen Lichte durch das Prisma; sodann daß die Partialtöne — obgleich uns dieselben gewöhnlich

nicht zum Bewußtsein kommen — in ihrem Einzelbestande vom Ohre erfaßt, als für sich bestehende, selbständige Tonschwingungen den einzelnen Nervenfasern vermittelt und nur durch unsere Empfindung wieder zu einem Einheitlichen, d. i. zur Klangvorstellung verbunden werden.

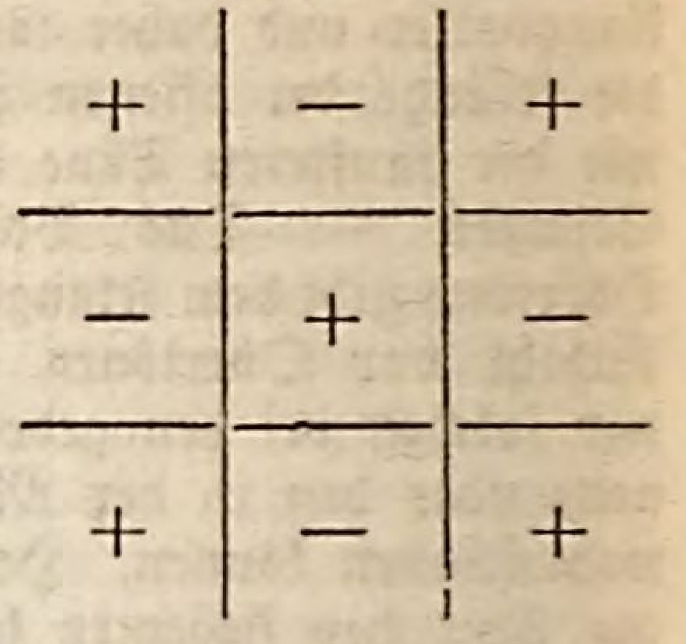
Wie weit die Fähigkeit des Ohres reicht, größere Tonmassen in ihre einzelnen Bestandtheile zu zerlegen und doch zugleich wieder zum Ganzen zusammenzufassen, geht aus der Verbindung der oft sehr complicirten Stimmengewebe polyphoner Compositionen, sowie aus der Zerlegung jener Zusammenklänge hervor, welche uns die Orchesterwerke bieten, bei denen das Ohr recht wohl die einzelnen Klanggruppen und Klangcharaktere, z. B. Blasinstrumente von Saiteninstrumenten, unter erstern wieder Holz- von Messinginstrumenten, Clarinette von Oboe, Waldhorn von Trompete u. s. w. zu unterscheiden vermag, unbeschadet des harmonischen Gesammteindruckes. Vgl. Helmholtz, „Die Lehre von den Tonempfindungen“ (Braunschweig 1877, 4. Aufl.) sowie die einschlägigen Werke von G. S. Ohm, Lissajou, Fourier, Thomas Young, Donders, Rud. König u. a. *(A. Tottmann.)*

KLANGFIGUREN nennt man seit Chladni die durch künstliche Mittel, besonders durch aufgestreute Pulver, sichtbar gemachte Anordnung der ruhenden Stellen oder Knotenlinien auf tönenden oder überhaupt schwingenden ebenen oder gekrümmten elastischen Platten oder gespannten Membranen.

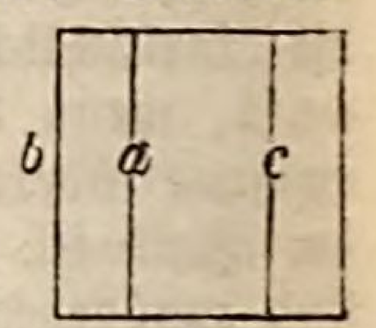
Ernst Florens Friedrich Chladni hat die Herstellung dieser sogenannten Klangfiguren auf elastischen Scheiben von verschiedener Gestalt zuerst ausführlich beschrieben in seiner Schrift: „Entdeckungen über die Theorie des Klanges“ (Leipzig 1787), dann in seiner „Akustik“ (Leipzig 1802) und in „Neue Beiträge zur Akustik“ (Leipzig 1817).

Die Art und Weise der Darstellung der verschiedenen Schwingungsarten einer Scheibe und der dadurch bedingten Klangfiguren, wie sie schon Chladni angegeben, ist noch heute die beste. Es wird dazu erfordert, daß man eine oder mehrere Stellen der Scheibe, die in Ruhe bleiben sollen, mit den Fingern oder auf andere Art halte; den Rand der Scheibe an einer Stelle, wo ungefähr die Mitte eines schwingenden Theiles ist, mit dem Violinbogen rechtwinkelig streiche und, wenn man verlangt, daß die Knotenlinien sichtbar werden sollen, auf die horizontal gehaltene Oberfläche der Scheibe etwas Sand streue, welcher dann von den schwingenden Theilen weggeworfen wird, auf den festen Linien aber ruhig bleibt und sich anhäuft. Gläserne Scheiben sind nach Chladni metallenen vorzuziehen, weil sie leichter von überall gleicher Dicke zu haben sind, und zwar ist hier gewöhnliches Fensterglas besser als Spiegelglas, weil bei letzterm beide Oberflächen selten genau parallel sind. Die Ränder müssen mit der Feile abgestumpft sein, damit sie nicht die Haare des Bogens zerschneiden.

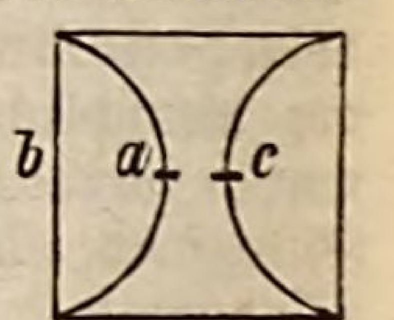
Zwei Theile einer Platte, die durch eine Knotenlinie voneinander getrennt sind, schwingen stets nach entgegengesetzten Richtungen. Wenn z. B. in nebenstehender Figur die mit + bezeichneten Theile nach oben schwingen, thun es die mit — bezeichneten nach unten. Im nächsten Momente werden jedoch gerade umgekehrt die mit + bezeichneten nach unten und die mit — bezeichneten nach oben schwingen. Dabei müssen alle schwingenden Theile derselben Scheibe ein solches Größenverhältniß haben, daß sie alle gleichviel Zeit zu ihren Schwingungen gebrauchen. Natürlich werden dabei alle frei am Rande liegenden Theile kleiner sein als die rundum eingeschlossenen.

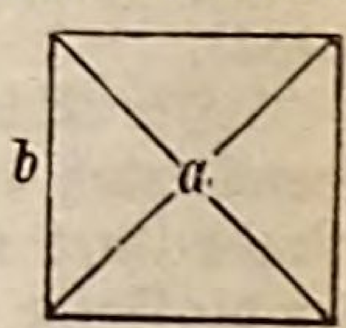


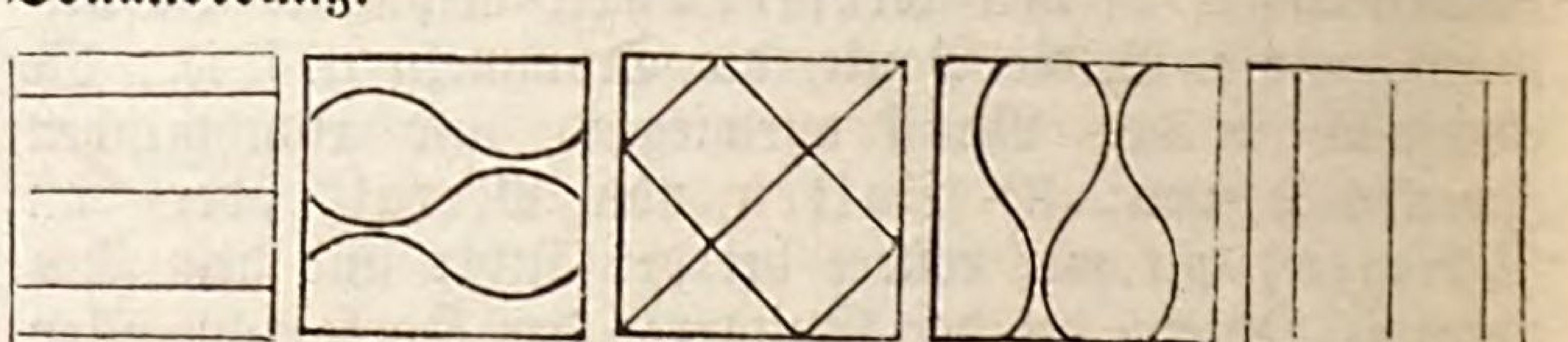
Die Knotenlinien können gerade oder krumm sein. Bemerkenswerth ist, wie beide Arten von Linien durch verschiedene Unterstützung der Scheibe ineinander übergehen können, ohne daß dadurch der Ton der Scheibe bedeutend geändert wird. Wenn z. B. eine Quadratscheibe in der nebenstehenden Figur in einem passenden Punkte *a* zwischen Daumen und Zeigefinger gefaßt und dabei in der Mitte der Seite bei *b* mit dem Violinbogen gestrichen wird, so wird man aus der Anhäufung des auf die Scheibe gestreuten Sandes wahrnehmen, daß sich durch den Punkt *a* und ganz symmetrisch auf der andern Seite durch *c* zwei gerade parallele Knotenlinien gebildet haben.



Legt man aber, indem man fortfährt bei *b* zu streichen, den Unterstützungspunkt *a* weiter nach der Mitte der Scheibe zu, so werden die beiden Knotenlinien *a* und *c* sich krümmen, indem sie sich ihre convexen Seiten zuwenden. Legt man endlich den Unterstützungspunkt *a* gar in die Mitte der Scheibe, während bei *b* gestrichen wird, so werden *a* und *c* zusammenfallen und aus den beiden krummen Knotenlinien werden scheinbar zwei in den Ecken endigende Diagonalen, wie die dritte der nebenstehenden Figuren zeigt. Hierbei ist, wie schon gesagt, zu bemerken, daß der Ton in allen diesen Fällen, in welchen eine Knotenfigur gewissermaßen durch Verzerrung aus der andern entsteht, nahe derselbe bleibt, nur daß er bei Einwärtskrümmung ein wenig höher, bei Auswärtskrümmung ein wenig tiefer wird. Ohne weitere Erklärung wird es aus der nachstehenden Reihe von Figuren verständlich sein, wie bei drei parallelen geraden Knotenlinien auf einer Quadratscheibe eine Klangfigur aus der andern entsteht, ohne Tonänderung.







Der nächstverwickeltere Fall ist nun der, daß die Scheibe zu gleicher Zeit noch von einem zweiten, mit der andern Seite parallelen Systeme von Knotenlinien

durchschnitten wird. Natürlich kann auch das zweite System durch Krümmungen auf die mannichfaltigste Weise verzerrt werden und so Veranlassung zu zahlreichen neuen Figuren geben. Dies gilt nicht nur von Quadratscheiben, sondern, wie Chladni durch den Versuch gezeigt hat, auch von regulär dreiseitigen, sechsseitigen, länglich rechteckigen sowie kreisrunden und elliptischen Scheiben. Bei den letztern faßt Chladni eine geschlossene kreisförmige Knotenlinie als aus zwei parallelen Graden entstanden auf, welche durch Veränderung des Unterstützungspunktes sich krümmten und dabei sich ihre concave Seite zukehrten.

Chladni hat gezeigt, wie auf diese Weise die verschiedenen Schwingungsarten einer Scheibe, wie verzerrt und verschlungen auch die Figur durch die mannichfachen Hin- und Herkrümmungen der ursprünglich geraden Knotenlinien geworden sein möge, immer auf eine gewisse Anzahl von geraden, theils in die Länge, theils in die Quere gehenden Knotenlinien sich reduciren lasse. Chladni hat für diese Verhältnisse eine einfache Bezeichnung vorgeschlagen. Er stellt nämlich die Anzahl der Längs- und die der Querknotenlinien nebeneinander, beide Zahlen durch einen senkrechten Strich getrennt. So bedeutet z. B. 1 | 1 die Schwingungsform, wo eine Linie in die Länge, eine in die Quere geht, 3|0 diejenige, bei welcher drei Linien in die Länge gehen, aber keine in die Breite. Bei Quadratscheiben, wo beide Dimensionen gleich sind, würde natürlich 3|0 und 0|3 im Grunde dasselbe bedeuten; n|0 würde allgemein n Knotenlinien in die Länge und keine in die Quere bedeuten. Da bei Ein- und Auswärtskrümmung der Linie die Tonhöhe sich ein wenig ändert, so wird die Einwärtskrümmung und damit verbundene Tonvertiefung durch einen Strich unterhalb ausgedrückt, also z. B. $3\underline{|1}$ und die Auswärtskrümmung mit Tonerhöhung durch einen Strich oberhalb, z. B. $\overline{2|}0$.

In Bezug auf den Zusammenhang zwischen Anordnung der Knotenlinien und der zugehörigen Schwingungszahl der Platte hat Chladni eine empirische Gesetzmäßigkeit ermittelt. Am eingehendsten hat er die Quadratscheiben behandelt. Zunächst ist zu bemerken, daß für alle Schwingungsformen, deren Knotenlinien sich durch n|0 ausdrücken lassen, wo n der Reihe nach alle ganzen Zahlen von 2 an bedeuten kann, die Schwingungszahlen der Scheibe der Reihe der Quadrate der ungeraden Zahlen von 3 an proportional sind. Setzt man z. B. den Ton für die Klangfigur 1 | 1 = G und seine Schwingungszahl der Einfachheit der folgenden Reihe wegen = 6, bedeutet ferner das Zeichen + hinter einem Tone eine kleine Erhöhung desselben, — dagegen eine Erniedrigung, so ergibt sich folgender Zusammenhang:

Knotenfigur = n|0	2|0	3|0	4|0	5|0	6|0	7|0	8|0
Tonhöhe . . .	d-	gis	$\overline{\overline{\text{g}}}$is	e+	$\overline{\overline{\overline{\text{h}}}}$	$\overline{\overline{\overline{\overline{\text{f}}}}}$	$\overline{\overline{\overline{\overline{\text{b}}}}}$
Schwingungszahl	9	25	49-	81	121	169	225

Bezeichnet man die zu den verschiedenen n der obersten Reihe dieser Tabelle gehörenden Schwingungszahlen im allgemeinen mit N, so hat Chladni ferner noch folgende Beziehungen nachgewiesen:

Knotenfigur	n|0	....	n|n-3	$\underline{n\|}$n-2	$\overline{n\|}$n-2	n|n-1	n|n
Schwingungszahl der Scheibe	N^2	....	$2(N-2)^2$	(2N-2) (2N-1)	2N(N-2) oder $2(N-1)^2$	$2N^2$ —N	$2N^2$ +2N

Schon Chladni hatte bemerkt, daß während die auf die Scheiben gestreuten Sandkörner sich auf den Knotenlinien anhäuften, zu gleicher Zeit der dem Sande beigemengte feine Staub sich auf den Stellen der Scheibe, welche die größten Transversalschwingungen machten, ansammelte. Er erklärte dies (Akustik §. 104) daraus, daß an diesen Stellen die Scheiben am meisten während des Schwingens in horizontaler Lage blieben. Oerstedt wandte zuerst, um diese Staubansammlungen zu zeigen, das Pulver des Semen Lycopodii an. Felix Savart (Annales d. Chim. et de Phys. 36, p. 187) glaubte aus einer Reihe von Versuchen schließen zu müssen, daß diese Anhäufung leichter Pulver von einer secundären Theilungsart der schwingenden Platten herrühren müsse. Faraday aber (Philos. Trans. 1831, II, p. 299) zeigte, da die Anhäufung im einigermaßen luftverdünnten Raume ausblieb, daß man es hier mit einem Einflusse der die Platte umgebenden Luft zu thun habe, und sah Luftströmungen für den Grund der Ansammlungen an. Den wahren Grund der Erscheinung scheint endlich August Kundt (Pogg. Ann. 137, S. 459 und 140, S. 300) gefunden zu haben. Derselbe zeigte, daß sich in der direct an einer Klangscheibe anliegenden dünnen Luftschicht beim Schwingen der Scheibe stehende Luftwellen bilden, in denen die Lufttheilchen sich von den Bäuchen der Scheibe nach den Knotenlinien hin- und zurückbewegen und daß diese Luftwellen die Ursache der Staubansammlungen auf der Scheibe sind.

Ist eine Klangscheibe ganz homogen, kreisrund und überall gleichdick, so kann das System der diametralen Knotenlinien jede beliebige, nur durch den Ort des erschütterten Punktes bedingte Lage haben und die Knotenkreise werden immer concentrisch mit dem Umfange der Scheibe sein. Anders ist es, wie schon Felix Savart (Ann. d. chim. et de phys. 40, 1 und 113) durch Versuche nachgewiesen, wenn die Elasticität der Scheibe nach verschiedenen Richtungen hin verschieden ist. Savart hat in dieser Hinsicht Scheiben von Holz sowie von Bergkrystall und Kalkspat untersucht, welche nach verschiedenen Richtungen aus dem Stamme, beziehentlich aus den Krystallen geschnitten waren. Bei Holzscheiben sind die wesentlichen Resultate folgende: 1) liegt eine der Elasticitätsaxen in der Scheibe, so besteht die eine Knotenfigur aus zwei senkrecht sich schneidenden Geraden, von denen eine der gedachten Axe parallel ist. Die andere Knotenfigur besteht aus zwei hyperbelähnlichen Curven. Beide Figuren haben diese letztere Beschaffenheit, wenn keine der Axen in der Ebene liegt; 2) der Ton

der Scheibe ist am höchsten, wenn die Axe der größten und mittlern, am tiefsten dagegen, wenn die Axe der mittlern und kleinsten Elasticität in der Ebene der Scheibe liegt; 3) die Hauptaxe der Knotencurven liegt immer in der Richtung des kleinsten Beugungswiderstandes.

Analoge Resultate geben auch die Krystallplatten. Hier ist besonders noch zu erwähnen, daß, wie auch die Scheibe aus dem Krystalle geschnitten sei, dennoch immer die optische Axe oder ihre Projection auf die Scheibe eine innig mit der Anordnung der Klangfiguren verknüpfte Lage einnimmt. Versuche mit Metallscheiben zeigten durch das Auftreten und die verschiedene Lage der hyperbolischen Knotenfigurensysteme nicht vollständig krystallinische, aber doch auch keine homogene Structur.

Bringt man eine mit Sand bestreute Scheibe zum Tönen, so kann man bei der Lebhaftigkeit der Bewegung die von den einzelnen Sandkörnern dabei zurückgelegten Wege nicht wahrnehmen. Bei glockenförmig gebogenen Platten läßt sich überhaupt das bloße Aufstreuen von Sand gar nicht anwenden.

Um die Bewegungscurven der Sandkörner sichtbar zu machen, empfiehlt Strehlke im Repertorium der Physik, Bd. III, S. 126 ein zusammengesetztes Pulver aus 24 Theilen Fernambuk, 12 Theilen Alaun, 12 Theilen Bimstein, etwas weißem Fischbein, Veilchenwurzel und einigen Tropfen Bergamottöl. Melde fand das Pulver nicht brauchbarer als einfaches Lycopodium.

F. Melde (Pogg. Ann. 109, S. 43) bestrich die Glocken mittels eines Pinsels mit dünner Kalkmilch und bestreute sie mit Sand; dann lassen beim Streichen mit dem Bogen die sich fortbewegenden Sandkörner bogenartige Furchen in dem Ueberzuge zurück.

In den Knotenlinien müssen die Wirkungen sowol der Normalkräfte als auch der Tangentialkräfte auf jedes Theilchen gleich Null sein. Daraus folgt, daß auch die Elemente der Bewegungscurven, welche unmittelbar an eine Knotenlinie grenzen, beiderseits diametral entgegengesetzt sein müssen, desgleichen die Scheidegrenzen der Wirbelbewegungen. Dies fand nun Melde auch bei seiner Darstellung der Bewegungscurven bestätigt.

Stoßen die Bewegungscurven-Elemente nicht diametral entgegengesetzt aufeinander, so findet an dem geometrischen Orte ihres Zusammentreffens, von Melde Pseudoknotenlinie genannt, anfangs auch eine Anhäufung von Sand statt, die aber bald verschwindet.

Das von Strehlke (Pogg. Bd. 4, S. 211) angegebene Breiterwerden der Knotenlinien vom Rande der Glocke aus nach unten zu erklärt Melde richtig als eine Folge der Schwere, als ein Beiseiteschieben der untern Sandkörner durch die obern. Läßt man die Knotenlinien in horizontaler Lage entstehen, so bilden sich schmale parallele Streifen.

Sind die Platten einigermaßen groß, so ist es schwierig oder unmöglich, dieselben auf die von Chladni angegebene Art zum Tönen zu bringen. Man kann dann eine von P. van der Burg (Pogg. Ann. 103, S. 620) angegebene Methode zur Erzeugung der Klangfiguren benutzen. Man stellt einen Stab senkrecht auf eine Klangscheibe, faßt ihn in der Mitte mit der vollen linken Hand fest an, drückt ihn ziemlich stark auf die Scheibe und streicht den obern Theil von oben nach unten mit der vollen rechten Hand mittels eines Tuches, das mit pulverisirtem Harze bestreut ist; sobald ein reiner Ton entsteht, tritt sogleich die Figur sehr correct hervor.

Die Scheiben waren von Messing und Eisen, 2 Millim. dick, ein Quadrat von 31 Decim. Seite, ein Kreis von 34 Decim. Radius, eine Ellipse von 35 und 23 Decim. Axen und ein reguläres Dreieck von 50 Decim. Seite. Die Stäbe waren 1,5 bis 2 Met. lang und 9 bis 13 Millim. dick und von Tannenholz.

Auch auf Papiermembranen über Holzrahmen gespannt lassen sich durch Stäbe Klangfiguren erzeugen.

Zur Tonerzeugung bei Glocken hat schon Chladni (Kastner's Archiv Bd. 8, S. 91) diese Methode angegeben. Er kittete ein spannenlanges dünnes Glasstäbchen mit Siegellack unter dem Rande der Glocke fest und brachte dieses sowie die Glocke durch Streichen mit dem benetzten Daumen und Zeigefinger zum Tönen.

Bringt man eine zum Theil mit Wasser gefüllte Glocke zum Tönen, so werden, wie F. Melde (Pogg. Ann. 109. S. 147) zuerst gezeigt, vom Rande Tropfen fortgeschleudert, welche, wie beim Leidenfrost'schen Versuche ein Aethertropfen auf einer erwärmten Flüssigkeit, einige Augenblicke sich auf der Flüssigkeit halten.

Besser gelingt es, wenn man ein etwa 3 Zoll breites Trinkglas oder einen Trichter mit Weingeist oder Aether füllt, dann wird nach jedem Bogenstriche eine kurze Zeit bestehende, aus lauter fortgeschleuderten Tropfen gebildete sternförmige Klangfigur sich zeigen, deren Spitzen nach den Knotenpunkten des Umfangs laufen; beim Grundton ist der Stern vierstrahlig, beim zweithöheren sechsstrahlig. Von einer Spitze zur andern läuft eine hyperbelähnliche Begrenzungscurve.

Breitet man auf eine Klangscheibe eine dünne Wasserschicht aus und bringt die Scheibe dann zum Tönen, so haben schon Chladni und Wheatstone gezeigt, wie dadurch die Schwingungsform der Scheibe sichtbar gemacht werden kann. Strehlke (Pogg. Ann. 4, S. 205) hat dies genauer verfolgt. Es erscheint dann die Oberfläche der Flüssigkeit wie mit einem Netze überzogen, dessen Gewebe bei steigender Tonhöhe immer enger werden.

In einer in den Philosophical Transactions für 1839 veröffentlichten Arbeit hat Wheatstone die Entstehung sämmtlicher Klangfiguren, welche Chladni auf Quadratscheiben erhalten, aus der Coexistenz mehrerer Töne abgeleitet, die miteinander im Gleichklange sind, aber verschiedene Schwingungsrichtungen haben.

Wheatstone hat dies noch weiter dadurch experimentell nachgewiesen, daß er eine Holzplatte, bei der ja die Elasticität, also auch der Ton nach verschiedenen Richtungen verschieden ist, in der einen Dimension so lange verkürzte, bis die durch die Coexistenz der beiden

Schwingungsabtheilungen erzeugte Figur (Diagonallinien) erschien.

Rud. König (Pogg. Ann. 122, S. 238) hat nun auch Messingplatten construirt, in denen der Ton für eine Anzahl von zu einer Saite parallelen Knotenlinien fast ein Unisono ist mit einer Anzahl Parallellinien zur andern Saite und hat darauf die durch die theoretische Construction erhaltenen Figuren sich richtig bilden sehen. Die Lage der mit den beiden Saiten parallelen Knotenlinien bestimmte er an schmalen Streifen von entsprechender Länge, übertrug sie auf die Platten und zeichnete dann die Knotenlinien durch die Felder, in denen eine positive und eine negative Bewegung der beiden Schwingungsarten zusammenfiel. Die so entstandene Figur entsprach dann genau der durch den Versuch erhaltenen Klangfigur.

Eine den Lycopodium-Anhäufungen auf den Schwingungsbäuchen einer tönenden Scheibe entsprechende Art von Staubfiguren hat August Kundt (Pogg. Ann. 127, S. 497; 128, S. 337; 137, S. 459 und 140, S. 298) auch in verschlossenen tönenden Glasröhren hervorgebracht. Wenn man in einer etwa 4 Fuß langen, $^3/_4$ Zoll weiten Glasröhre Lycopodiumstaub vertheilt, sie dann mit Korken schließt und in der Mitte eingeklemmt durch Reiben zum kräftigen Tönen bringt, so sieht man sich so viel periodische Staubanhäufungen gestalten, als die Geschwindigkeit des Schalles in der eingeschlossenen Luft in der im Glase enthalten ist, also etwa 14 bis 16. Es sind dies Abbildungen sich bildender halber Luftwellen. Die dazwischenliegenden Knotenpunkte bleiben frei und sind von einem Lycopodiumringe umgeben. Die Anhäufungen zeigen eine eigenthümliche Rippung, welche Kundt durch eine Theilung der Wellen in Partialwellen infolge sich bildender hoher Obertöne erklärt. Auch die in einer Pfeife sich bildenden stehenden Wellen lassen sich auf diese Weise durch Lycopodium, feines Quarz- oder Korkpulver sichtbar machen, am leichtesten in gedeckten, wenn man den Körper der Pfeife aus Glas wählt. Dieselbe Rippung wie diese Pulver zeigt übrigens auch nach Kundt's Beobachtung eine in die tönende Pfeife gebrachte etwa zolllange Gasflamme.

Alsbald nachdem Chladni seine empirischen Untersuchungen über die Klangfiguren in seiner Schrift: „Entdeckungen über die Theorie des Klanges" (Leipzig 1787) veröffentlicht hatte, bemühte sich Jakob Bernoulli in den Nov. Act. Acad. (Petrop. 1787) die Schwingungsformen einer Quadratscheibe durch die Theorie zu bestimmen. Die Resultate seiner Rechnungen stimmten aber keineswegs mit der Erfahrung überein. Nach ihm hat sich Sophie Germain mit dem Problem beschäftigt (Recherches sur la théorie des surfaces élastiques, 1821 und Remarques sur la nature, les bornes et l'étendue de la question des surfaces élastiques et l'équation général de ces surfaces, 1826); doch auch sie kam nicht zu genügenden Resultaten. Auch Poisson hat diese Frage berührt in seiner berühmten Abhandlung: Sur l'équilibre et le mouvement des corps élastiques (Mém. de l'Acad. d. sc. à Paris 1829, p. 357). Poisson legte seinen Betrachtungen über eine elastische Platte die Gleichungen zu Grunde, welche auf die Formveränderung beliebig gestalteter elastischer Körper sich beziehen. Diese Gleichungen hat nun später G. Kirchhoff in seinen Untersuchungen über die Schwingungen kreisförmiger elastischer Scheiben (Crelle, Journ. für Math. Bd. 40, S. 49) in eine einzige zusammengefaßt, welche ausspricht, daß das Moment der Kraft, welche die Formveränderung bewirkt hat, der Variation eines gewissen Integrals gleich ist. Es hat diese Formel vor jenen den Vorzug, daß, während jene nur gelten, wenn die Verrückungen unendlich klein sind, diese besteht, sobald nur die Dilatationen und Contractionen unendlich klein sind. Ebenso können die Poisson'schen Gleichungen auf den Fall von unendlich dünnen Stäben oder Platten, die endliche Krümmungen erlitten haben, nicht angewendet werden, die Kirchhoff'sche kann es. Sie lautet

$$o = \delta P - \delta K \int dv [l_1{}^2 + l_2{}^2 + l_3{}^2 + \Theta(\lambda_1 + \lambda_2 + \lambda_3)^2] \ldots (1)$$

Hier bedeuten δP das Moment der Kraft, dv das Volumen eines Elements des Körpers, λ_1, λ_2, λ_3 die Hauptdilatationen dieses Elements. Die Integration ist über den ganzen Körper auszudehnen. K und Θ sind zwei Constanten, von denen der Elasticitäts-Coëfficient q auf die Weise abhängt, daß

$$q = 2K\frac{1+3\Theta}{1+2\Theta}$$

Man erhält aus der Gleichung (1) die Poisson'schen Gleichungen, wenn man $\Theta = \frac{1}{2}$ setzt und die Gleichungen, zu welchen Wertheim durch seine Versuche über Elasticität geführt worden ist (Ann. d. chim. et de phys. 3. sér. 23, p. 52), wenn man für Θ die Annahme $= 1$ macht.

Die Discussion der Kirchhoff'schen Entwickelungen ergibt, völlig übereinstimmend mit dem Versuche, daß bei Kreisscheiben, welchen Werth von Θ man auch zu Grunde legen möge, die zu irgendeinem Tone der Scheibe gehörigen Knotenlinien stets aus Kreisen, welche mit der Peripherie der Scheibe concentrisch laufen, und aus einer Anzahl von Durchmessern bestehen, welche dieselbe in gleiche Theile theilen. Einen jeden Ton der Scheibe kann man charakterisiren durch eine Knotenfigur von einer bestimmten Anzahl Durchmessern und Kreisen. Die absolute Tonhöhe ist dabei zwar abhängig von den Dimensionen und dem Stoffe der Scheibe, nicht aber das Intervall zweier entsprechender Töne. In den folgenden Tabellen I. und II. sind die nach der Kirchhoff'schen Theorie berechneten Intervalle der Töne einer Kreisscheibe zusammengestellt, ausgedrückt durch die Schwingungszahlen im Verhältnisse zum Grundton 1,000, für eine Anzahl von μ Knotenkreisen und m Knotendurchmessern. Der Grundton 1,000 bildet sich bei zwei aufeinander senkrechten Durchmessern als Knotenlinien, also bei $\mu = 0$ und $m = 2$. Die Tabelle I. gibt die Schwingungszahlen für den Werth der Constanten $\Theta = \frac{1}{2}$, die Tabelle II. für $\Theta = 1$, Tabelle III. endlich gibt die Schwingungszahlen derselben Töne, wie sie sich aus

den Versuchen von Chladni ableiten lassen. Man sieht, daß die Uebereinstimmung der Rechnung mit dem Versuche für die Annahme von $\Theta = \frac{1}{2}$ etwas größer ist als für den von Wertheim geforderten Werth von $\Theta = 1$.

Tabelle I.

$\Theta = \frac{1}{2}$						
μ	$m=0$	$m=1$	$m=2$	$m=3$	$m=4$	$m=5$
o			1,0000	2,3124	4,0485	6,1982
1	1,6131	3,7032	6,4033	9,6445	13,3937	17,6340
2	6,9559	10,8383	15,3052	20,3249		
3	15,9031					

Tabelle II.

$\Theta = 1$				
μ	$m = 0$	$m = 1$	$m = 2$	$m = 3$
o			1,0000	2,3274
1	1,7284	3,9072	6,7111	10,0762
2	7,3344	11,4003		

Tabelle III.

μ	$m = 0$	$m=1$	$m=2$	$m = 3$	$m=4$	$m = 5$
o			1,0	2,2	4,0	6,0 ... 6,4
1	1,6	3,6	6,0	9,0 ... 9,5	12,7	17,0
2	6,4 +	10,1	14,3	19,0		
3	14,3 ... 15,1					

Auch die von Kirchhoff nach seiner Theorie für Kreisscheiben berechneten Radien der Knotenkreise, in Theilen des Scheibenradius ausgedrückt (Pogg. Ann. der Phys. 87, S. 258), stimmen ziemlich genau mit Messungen überein, welche Strehlke schon früher angestellt hatte.

Strehlke ist auch später nochmals auf denselben Gegenstand zurückgekommen und hat sehr genaue Messungen von Knotenfiguren an quadratischen und Kreisscheiben vorgenommen (Pogg. Ann. der Phys. 95, S. 577). Was die Messungen der Radien der Knotenkreise an Kreisscheiben betrifft, so stimmen diese mit den Rechnungen Kirchhoff's bis auf drei Decimalen des zur Einheit genommenen Scheibenradius überein.

Die Resultate seiner Messungen der Knotenlinien hat Strehlke dadurch in übersichtliche Form gebracht, daß er sie durch empirische Formeln darstellte und für die Beziehung der Knotencurven auf rechtwinkelige Coordinaten die Function

$$y=a+bx+cx^2+dx^3 \ldots \quad (2)$$

mit der Annahme gleicher Intervalle der Abscissen zu Grunde legte (Repertor. der Phys. Band III, 118); für Polarcoordinaten, besonders bequem bei geschlossenen Curven, entwickelte Strehlke die periodische Function

$$r=p+u_1 \sin(U_1+t)+u_2 \sin(U_2+2t)+u_3 \sin(U_3+3t) + \ldots \quad (3)$$

wo r den radius vector, $t=\frac{2\pi}{n}$, n die Anzahl der beobachteten Werthe von r für t, $2t$ u. s. w. bedeutet.

Als eine einfache Anwendung der Formel (3) bei quadratischen Scheiben betrachtet Strehlke die geschlossene Curvenfigur, welche man erhält, wenn man zwei Mittelpunkte zweier Gegenseiten unterstützt und noch außerdem einen Punkt der Diagonale, der etwa um den dritten Theil derselben von der Ecke entfernt ist, während man eine Ecke mit dem Violinbogen streicht. Der in (3) gegebene Ausdruck für r stellt dann alle beobachteten Werthe so gut dar, daß man wol vermuthen muß, die richtige Theorie werde einen dem empirisch bestimmten nahe gleichen Ausdruck für die in Rede stehende Curve finden.

(*H. A. Weiske.*)

Klanggeschlecht, s. Tongeschlecht.

KLAPPE (Valvula) ist eine Einrichtung an den Blut- und Lymphgefäßen, welche es ermöglicht, daß die Flüssigkeit in denselben sich stets nach einer Richtung bewegt und nicht zurückfließen kann. Die Klappen sind kleine taschenartige, halbmondförmige Häutchen, die durch eine Faltung der innersten Gefäßhaut entstanden sind; sie entspringen aus der Gefäßwand und kehren ihren freien Rand dem Centrum des Gefäßlumens zu. Bei normal gerichtetem Strome sind sie außer Function, legen sich der Gefäßwand flach an; erst wenn infolge eines von außen einwirkenden Druckes oder Zuges oder bei Störung des Abflusses die Flüssigkeitssäule im Gefäße eine Rückwärtsbewegung machen will, entfalten sie sich, legen sich mit ihren freien Rändern aneinander und bilden so einen sichern Verschluß, der jede von außen einwirkende Kraft im Sinne der Vorwärtsbewegung wirken läßt. Die Klappen kommen entweder einfach vor, besonders da, wo ein Ast in einen größeren Stamm mündet, oder paarig, seltener zu dreien, und sind in verschieden großen Abständen angeordnet, die je nach der Körperregion und der Größe des Individuums variiren. Sie kommen an den Blutadern (Venen) mit Ausnahme der Unterleibs-, Lungen- und Gehirnvenen vor; sodann finden sie sich an den Lymphgefäßen; an den Pulsadern (Arterien) sind keine Klappen vorhanden, weil hier infolge des großen Druckes vom Herzen her eine Rückströmung unmöglich ist. Endlich finden wir einen mit besonderer Sorgfalt angelegten Klappenapparat am Herzen, und zwar am Anfangstheile der beiden großen vom Herzen ausgehenden Gefäße, der Körper- und Lungenschlagader und auf der Scheidewand zwischen Herzkammer und Vorhof am rechten und linken Herzen. Dieser Klappenapparat verwerthet die Druck- und Saugarbeit des Herzens so, daß das verbrauchte Körperblut in das rechte Herz, das frisch oxydirte Lungenblut in das linke Herz geleitet und darauf der Inhalt der rechten Herzkammer in die Lungen, der der linken Kammer in den Körperkreislauf getrieben wird. — Bei krankhaften Veränderungen an den Klappen (Klappenfehlern) können die Klappen schlußunfähig, insufficient werden, und es

treten dann eine ganze Reihe von Störungen, wie Stauung, Wassersucht, Erweiterung der Gefäße als Folgeerscheinung auf. Das Nähere s. in den Artikeln Herz und Vene. *(Karl Schütz.)*

Klapperschlange, s. Crotalus.

Klapperschote, s. Crotolaria.

Klappertopf, s. Alectolophus.

KLAPROTH (Heinrich Julius) wurde am 11. Oct. 1783 zu Berlin geboren. Sein Vater, der berühmte Chemiker Martin Heinrich Klaproth, wünschte den talentvollen Knaben zum Naturforscher heranzubilden, er aber begann, von einer unwiderstehlichen Neigung getrieben, schon mit 14 Jahren sich mit der Erlernung orientalischer Sprachen zu beschäftigen. Die königliche Bibliothek zu Berlin besaß damals schon einen ansehnlichen Schatz chinesischer Bücher, darunter auch zwei von Europäern verfaßte handschriftliche Wörterbücher. Diese Hülfsmittel wußte sich der junge Klaproth zugänglich zu machen; so mangelhaft und unförmlich sie waren, er arbeitete sie durch, schrieb sich Texte ab, die er — offenbar mit Hülfe von Uebersetzungen — analysirte; und erwarb so eine erste Kenntniß der Sprache und Schrift, die damals noch für nahezu unerlernbar galten. Dies rächte sich natürlich an seinen übrigen Studien. Es wird erzählt, auf die verzweifelte Frage seiner Examinatoren: was er denn eigentlich gelernt? habe der Jüngling geantwortet: „Chinesisch", — und nun seine Hefte hervorgeholt und zum Erstaunen der Anwesenden den Beweis geliefert, daß er nicht zu viel behauptet habe; seitdem wäre er als eine Art Weltwunder gefeiert worden. Jedenfalls aber war der Vater mit diesen Beschäftigungen nicht einverstanden; im J. 1801 mußte Klaproth die Universität zu Halle beziehen, verließ sie aber schon im folgenden Jahre und wendete sich nun nach Dresden. Hier veröffentlichte er, 19 Jahre alt, die ersten Nummern seines „Asiatischen Magazins" (2 Bde., zu Weimar erschienen). Dies trug ihm die Bekanntschaft des einflußreichen Grafen Johann Potocki ein, der ihn für den russischen Dienst gewann. Im J. 1804 begab er sich nach St.-Petersburg, wo er zunächst zum Adjuncten der kaiserlichen Akademie ernannt wurde. Auf seinen Wunsch attachirte ihn die Regierung der außerordentlichen Gesandtschaft, die im J. 1805 nach Peking abgeschickt wurde. Klaproth reiste im Frühjahre allein voraus, besuchte Kasan, Perm, überschritt bei Jekaterinburg den Ural, zog von Tobolsk bis Omsk den Irtysch entlang, dann weiter über Krasnojarsk nach Irkutsk. So hatte er die Samojeden und Tungusen, die Baschkiren, Jakuten, Kirgisen und zahlreiche andere finno-tatarische Völker besucht, ehe er zu Irkutsk mit der Gesandtschaft zusammentraf. Mit dieser begab er sich dann weiter über Kiachta bis an die chinesische Grenze, wo die Weiterreise durch gewisse von den chinesischen Behörden in den Weg gelegte Schwierigkeiten scheiterte. Auf besondere Anordnung der Akademie besuchte nun Klaproth einen Theil der Westgrenze des chinesischen Reiches und nahm dann seinen Rückweg durch Südsibirien und die Steppen der Kalmüken. Nach einer Abwesenheit von 20 Monaten kehrte er Anfang 1807 nach St.-Petersburg zurück. Eine reiche Sammlung chinesischer, mandschuischer, mongolischer und tibetischer Bücher und selbst aufgenommener Vocabularien brachte er heim. Seine Verdienste wurden durch die Ernennung zum außerordentlichen Akademiker und durch Verleihung des St.-Wladimir-Ordens sowie des russischen Adelsstandes belohnt.

Schon im September desselben Jahres wurde er mit einer neuen Mission betraut, mit der Durchforschung des Kaukasus in geographischer, ethnographischer und politischer Hinsicht. Diesmal wurde ihm seine Arbeit durch mörderische Seuchen, die in den von ihm zu bereisenden Ländern wütheten, sehr erschwert und zum Theil vereitelt. Schon gegen Ende des Jahres 1808 wurde er zurückberufen. Die Beobachtungen, die er gesammelt hatte, sprachen in vielen Beziehungen so sehr zu Ungunsten der russischen Regierung, daß die Akademie ihre Veröffentlichung ablehnte. Hierüber verstimmt, vertauschte er 1810 seine Stellung bei der Akademie mit einer ihm angetragenen Professur in Wilna und nahm schon 2 Jahre später seinen Abschied aus den russischen Diensten. Dieser Abschied soll ihm nur ungern bewilligt worden sein, und in der That hätte man wohl Grund gehabt, einen Mann wie ihn an das Land zu fesseln. Andererseits aber steht fest, daß er in Ungnaden, unter Entziehung des Adels und der akademischen Würden entlassen worden ist; er war großer Bücherfreund und sein ungewöhnliches Aneignungsvermögen war leider nicht nur intellectueller Natur, wie die petersburger Bibliotheken zu ihrem Schaden erfahren haben.

Schon im J. 1812 hatte er sich nach Berlin begeben, um dort die für seine Werke nöthigen orientalischen Lettern herstellen zu lassen, und nun beabsichtigte er, sich in seinem Vaterlande niederzulassen. Die kriegerischen Zustände, die er hier vorfand, ließen ihn aber keine ihm zusagende Verwendung finden, und nun beschloß er in Frankreich sein Glück zu suchen. Gegen Ende 1814 besuchte er den Kaiser auf Elba, stellte sich ihm zur Verfügung, wurde mit Auszeichnung empfangen und sogleich beauftragt, eine Denkschrift über die Grenzvölker des asiatischen Rußlands zu verfassen. Ehe er diese Arbeit beendigt, war Napoleon gestürzt; während der Restauration lebte er in dürftiger Lage zu Florenz. Auf Anrathen seines Gönners, des Grafen Johann Potocki, siedelte er im Juni 1815 nach Paris über, wo er bis zu seinem Tode am 20. Aug. 1835 gelebt hat. Wilhelm von Humboldt wirkte ihm von der preußischen Regierung Titel und Einkommen eines Professors der asiatischen Sprachen an der Universität zu Berlin mit der Erlaubniß in Paris zu wohnen und überdies die Summe von 80,000 Francs zur Veröffentlichung seiner wissenschaftlichen Arbeiten aus.

Klaproth war ein Mann von rastloser Thätigkeit, raschem, flink combinirendem Verstande, erstaunlichem Gedächtnisse und einer fast unerreicht dastehenden Vielseitigkeit. Die Jugendgeschichte der modernen, ganz Asien umfassenden Orientalistik ist an seinen Namen geknüpft wie an keinen zweiten. Er war kritisch, aber nicht systematisch beanlagt, ein Sprachkenner von weitem Wissen,

aber kein wissenschaftlicher Sprachforscher, am wenigsten ein Grammatiker. Sprachvergleichung trieb er mit Leidenschaft, aber in ganz naiv dilettantenhafter Weise, stellte ähnlichklingende Wörter nebeneinander, ohne nach den Lautgesetzen und dem grammatischen Baue der Sprachen zu fragen. Längst vor ihm hatte die Sprachvergleichung Lautverschiebungen beobachtet und verwerthet und im J. 1799 hatte Gabr. Gyarmathy auf zwei finnische Sprachen die Methode angewandt, die 17 Jahre später Franz Bopp für den indogermanischen Sprachstamm durchführte. Diese Principien ignorirte Klaproth nicht nur, sondern er verwarf sie geradezu, und so bezeichnen seine sprachvergleichenden Forschungen im großen und ganzen einen Rückschritt. Die Sprachenkunde hat er vielfach, doch vorzugsweise durch Wörtersammlungen erweitert, und wo diese unverkennbare, nahe Verwandtschaften ergaben, da hat er gelegentlich frühere Irrthümer berichtigt, so bezüglich der Afghanen, der Bucharen und Uiguren. Seinen Veröffentlichungen nach war er ein flotter, sehr fruchtbarer, aber zuweilen wol auch kühner Uebersetzer, dabei ein Quellenfinder, der seines gleichen sucht. Er handhabte die deutsche und die französische Sprache fast mit gleicher Fertigkeit, in wissenschaftlichen Deductionen und Kritiken oft mit Meisterschaft. Ueberall war er auf dem Platze und in allen Sätteln schien er gerecht zu sein; ohne es eigentlich aufs Popularisiren abzusehen, hat er in seinem Fache anregend gewirkt, mehr selbst als der geist- und kenntnißreiche Abel-Rémusat, überall neue Forschungsgebiete eröffnend, nicht selten sie selber zum ersten mal ausbeutend. Schule zu machen war er aber nicht der Mann; ein fruchtbares neues Princip, eine Verbesserung der Forschungsmethode verdankt ihm die Wissenschaft nicht. Auch schien dem verschlossenen, gelinde gesagt unfreundlichen Sinne dieses merkwürdigen Menschen keine Art des Verkehres mehr zu behagen als die des literarischen Streites. Ein Glück für sein Andenken, daß die meisten seiner polemischen Schriften wissenschaftlich unbedeutend und einer verdienten Vergessenheit verfallen sind, sodaß man lange den großen Forscher bewundern kann, ohne vom Charakter des Menschen viel zu erfahren. — Die wichtigsten seiner Schriften sind:

Archiv für die asiatische Literatur, Geschichts- und Sprachkunde (St.-Petersburg 1810); Reise in den Kaukasus und Georgien in den Jahren 1807 und 1808, (2 Bde., Halle 1812—1814); Geographisch-historische Beschreibung des östlichen Kaukasus (Weimar 1814); Beschreibung der russischen Provinzen zwischen dem Kaspischen und dem Schwarzen Meere (Berlin 1814); Reise nach Georgien und Imirethi von Güldenstedt (Berlin 115); Supplément au Dictionnaire Chinois-Latin du Père Basile de Glemona (Paris 1819); Abhandlung über Sprache und Schrift der Uiguren (Paris 1820; französische Uebersetzung, Paris 1823); Verzeichniß der chinesischen und mandschuischen Bücher und Handschriften der königlichen Bibliothek zu Berlin (Paris 1822); Asia Polyglotta mit Atlas de langues (Paris 1823 und 1829); Sur les Boukhares (Paris 1823); Sur quelques antiquités de la Sibérie (Paris 1823); Lettre à M. Champollion le jeune relative à l'affinité du cophte avec les langues du nord de l'Asie et du nord-est de l'Europe (Paris 1823); Beleuchtung und Widerlegung der Forschungen des Herrn J. J. Schmidt in St.-Petersburg über die Geschichte der mittelasiatischen Völker (Paris 1824); Sur l'origine du papier-monnaie en Chine (Paris 1823); Tableaux historiques de l'Asie depuis la marche de Cyrus jusqu' à nos jours, mit Atlas (Paris 1824); Recherches sur les ports de Gampou et de Zeithoum, decrits par Marco Polo (Paris 1824); Mémoires relatifs à l'Asie (3 voll. Paris 1824—1828); Dr. W. Schott's angebliche Uebersetzung der Werke des Confucius aus der Ursprache (Leipzig und Paris 1825); Essai sur la langue du Bornou; suivi de Vocabulaires de Begharmi, du Mandara et du Timbouctou (Paris 1826); Observations sur la carte de l'Asie publiée par Arrowsmith (Paris 1826); Tableau historique, géographique, ethnographique et politique du Caucase et des provinces limitrophes entre la Russie et la Perse (Paris 1827); Magasin Asiatique, ou revue géographique et historique de l'Asie centrale et septentrionale (2 Bde., Paris 1825—1827); Vocabulaire et Grammaire de la langue Géorgienne (Paris 1827); Deux lettres sur la découverte des hiéroglyphes acrologiques (Paris 1827); Vocabulaire Latin, Persan et Coréen, d'après un manuscrit de 1303 (Paris 1828); Chrestomathie Mandchoue (Paris 1828); Dernier mot sur le dictionnaire chinois du docteur Rob. Morrison (Paris 1830); Aperçu de l'origine des diverses écritures de l'ancien monde (Paris 1832); Examen critique des travaux de M. Champollion jeune sur les hiéroglyphes (Paris 1832); Notice d'un mappemonde et d'une cosmographie chinoises, publiées . . . 1730 . . . 1793 (Paris 1833); Aperçu général des trois royaumes de Corée, de Liéou-Khiéou et de Yéso, par Riusifié, traduit de l'original japonais-chinois (Paris 1833); Nipon o Dai itsiran, ou annales des empereurs du Japon, traduit par J. Titsingh, revu etc. et précédé d'une histoire mythologique du Japon (Paris 1834).

(Georg von der Gabelentz.)

KLAPROTH (Martin Heinrich), berühmter deutscher Chemiker, der sich um die Entwickelung der Chemie, insbesondere um die Ausbildung der quantitativen Untersuchungsmethode hoch verdient gemacht hat. Zu Wernigerode am Harz den 1. Dec. 1743 geboren, genoß er in seiner Jugend den Unterricht der dortigen Bürgerschule und trat seinem Wunsche gemäß im 16. Jahre bei einem Apotheker zu Quedlinburg in die Lehre. Er hatte hier wenig Gelegenheit, sich weiter als in den technischen Fertigkeiten seiner Kunst auszubilden; erst in Hannover, wo er sich von 1766—1768 als Gehülfe aufhielt, wurde bei Benutzung guter chemischer Lehrbücher der Trieb für seine wissenschaftliche Ausbildung lebhaft in ihm rege. Aber erst 1768, wo er nach Berlin übersiedelte, wurde ihm mehr Gelegenheit, die ziemlich großen Lücken seiner allgemeinen Bildung auszufüllen und sich auch in der

Chemie gründlichere Kenntnisse zu erwerben. Nach vorübergehendem Aufenthalte in Danzig (1770) kehrte er nach Berlin wieder zurück und das Glück führte ihn als Apothekergehülfen zu dem durch seine chemischen Untersuchungen rühmlichst bekannten Valentin Rose. Als im J. 1771 der letztere starb, übernahm er die Apothekenleitung wie die Erziehung der von Rose hinterlassenen zwei Söhne, von denen der eine sich fleißig an Klaproth's chemischen Untersuchungen betheiligte und später einer der tüchtigsten Chemiker wurde. Klaproth richtete sich nunmehr ein eigenes Laboratorium ein, aus welchem namentlich vom Jahre 1780 an die mannichfachsten Arbeiten hervorgingen. Die Berühmtheit, die er in kurzer Zeit als ausgezeichneter Analytiker erlangte, ließ ihn nun auch bald Anerkennung und Förderung seiner wissenschaftlichen Bestrebungen in seiner nächsten Umgebung finden. Im J. 1782 ward er zum Mitglied des Sanitätscollegiums ernannt. Nachdem er schon einige Zeit vorher Vorlesungen über Scheidekunst für Artillerieoffiziere gehalten hatte, wurde er im J. 1787 Professor an der Artillerieschule. In demselben Jahre trat er als Mitglied in die Akademie der Künste, 1788 als solches in die der Wissenschaften ein. Als im J. 1809 die Universität in Berlin errichtet wurde, erhielt er als ordentlicher Professor den Lehrstuhl für Chemie an derselben. Klaproth starb hochgeachtet und mit Ehrenauszeichnungen überhäuft am 1. Jan. 1817, also 74 Jahre alt, nachdem er bis zuletzt seiner Wissenschaft unausgesetzt und mit glänzendstem Erfolge gedient hatte. Er war ein durchaus rechtlicher, bescheidener und selbstloser Charakter, sowol in seinem Privatleben wie in seinem wissenschaftlichen Auftreten. Da seine Arbeiten von dem Streben nach Wahrheit beseelt wurden, so war er auch in der wissenschaftlichen Polemik frei von Schärfe und Bitterkeit gegen andere wie von Ruhmsucht für sich. Klaproth hat sich namentlich, nachdem er 1792 die Richtigkeit der Schlüsse, die Lavoisier aus seinen Versuchen über Verbrennung und Verkalkung gezogen, genau revidirt und bestätigt gefunden, um die Anerkennung und Verbreitung der antiphlogistischen Theorie unter den deutschen Chemikern sehr verdient gemacht, seine Hauptverdienste beruhen aber in der Ausbildung und Vervollkommnung der analytischen Chemie. Er führte den Gebrauch ein, bei Darstellung der Resultate einer quantitativen Analyse nicht corrigirte, sondern die unmittelbar durch den Versuch gefundenen Zahlen wiederzugeben, während man bis dahin gewohnt gewesen war, die fast unvermeidlichen Verluste oder Ueberschüsse bei der Analyse nach Gutdünken, oft auch von Vorurtheilen beeinflußt, zu corrigiren. Diese Neuerung ist deshalb von um so größerer Wichtigkeit, als die Resultate von Untersuchungen in dieser Art ausgedrückt, zwar in verschiedener Weise berechnet werden können, an und für sich aber stets einen gewissen Werth behalten werden. Klaproth verbesserte ferner allgemeine chemische Operationen, lehrte das Material der bei der Untersuchung benutzten Geräthschaften in Berücksichtigung ziehen, ersann neue Trennungsmethoden und deckte eine Menge von Irrthümern anderer auf durch die ruhige und besonnene Art zu arbeiten, freilich auch wirksam unterstützt durch bedeutendes Talent, Ausdauer und Fleiß. So constatirte er (1784), daß der von Bergman im kaltbrüchigen Eisen aufgefundene Stoff nicht ein eigenthümliches Metall, sondern eine Verbindung des Eisens mit Phosphor sei, widerlegte die Angaben, daß aus verschiedenen Erden durch Glühen mit Kohle Metalle reducirt werden könnten, indem er nachwies, daß diese Metalle aus dem Material des Ziegels und aus den Unreinigkeiten der angewendeten Präparate stammten u. s. w. Von Entdeckung neuer Elemente durch ihn sind zu erwähnen 1789 die des Urans in der Pechblende, in demselben Jahre auch die der Zirkonerde, 1795 die des Titan im rothen Schörl, 1803 die des Cer, welches Metall er zuerst Ochroit nannte; auch die Honigsteinsäure wurde 1799 durch ihn abgeschieden. Ferner zeigte er 1793 die Verschiedenheit der Beryt- und Strontianerde, stellte die Eigenthümlichkeit des Tellurs und des Chroms (1798), im J. 1801 auch die der Yttererde fest. Vor allem ist nicht zu vergessen das Verdienst, welches er sich um die Kenntniß der chemischen Zusammensetzung der Mineralien erworben hat. Er analysirte einige hundert Arten, machte auch zuerst auf die eigenthümliche und gleichartige Zusammensetzung der Meteorsteine aufmerksam. Seine Publicationen finden sich in verschiedenen Zeitschriften, so in den Denkschriften der berliner Akademie von 1786 an, in Crell's chemischen Annalen von 1784 an, in den Schriften der berliner Gesellschaft naturforschender Freunde von 1785 an und in andern weniger bekannten Zeitschriften. Später sammelte Klaproth zuerst die auf die Zusammensetzung der Mineralkörper Bezug habenden Arbeiten und gab sie unter dem Titel: „Beiträge zur chemischen Kenntniß der Mineralkörper" (Berlin 1795—1810, 5 Theile) heraus. An dieses Werk schloß sich später ein 6. Band unter dem Titel: „Chemische Abhandlungen gemischten Inhalts" (Berlin 1815) an. Weiter ist zu erwähnen sein mit Wolff herausgegebenes „Chemisches Wörterbuch" (Berlin 1807—1810, 5 Theile), von dem 1811 auch eine französische Uebersetzung erschien. Endlich arbeitete er auch in den Jahren 1806—1807 „Gren's Handbuch der Chemie" (3 Theile) um und versah die von Wolff verfaßte Uebersetzung von Vauquelin's Probirkunst mit schätzbaren Anmerkungen. Wenn von den Männern, die es ermöglichten, daß die Chemie sich in so überraschend kurzer Zeit entwickelte und zur selbständigen Wissenschaft erhob, die Rede sein wird, so muß und wird Klaproth's Name von der Nachwelt mit Ehren und in dankender Anerkennung seiner großen Verdienste stets mitgenannt werden.

(Paul Bässler.)

KLARA- oder STOR-ELF, bedeutender Fluß in Schweden, welcher südlich vom Syltoppen aus dem Roggensee kommt, und in den in 675 Mtr. Höhe gelegenen, 3,66 geogr. □Meilen großen, 7,77 geogr. Meilen langen und 1 geogr. Meile breiten Fämundsee geht. Wo er diesen verläßt, fließt er unter dem Namen Trysild 14 geogr. Meilen weit, bis er in Schweden eintritt und als majestätischer, reißender Strom den Namen

Klara=Elf erhält. In etwa 60° Breite fällt er etwa auf 1 geogr. Meile Laufes um mehr als 40,6 Mtr. und bildet eine Folge von Stromschnellen und Wasserfällen im Karlstad=Län, namentlich den schönen Fall Munkfors. In drei Armen mündet er, der Insel Hammarö gegenüber, in den Wenersee, nachdem er im Wärmland 28 geogr. Meilen und in Norwegen 28 geogr. Meilen zurückgelegt hat, in Summa 56 bis 58 geogr. Meilen, und umschließt mit seinen Armen die kleine Insel Tingvallaö, auf welcher Karlstadt liegt. Das Gefälle beträgt 103 Mtr. Im obern Theile des von der Klara durchströmten Elfdalen liegt das große Gut und Eisenwerk Uddeholm, das Hauptgut einer der größten Besitzungen in Schweden, mit etwa 10,000 Einw. Dasselbe producirt jährlich auf den dazu gehörenden 17,77 geogr. □Meilen 150,000 Ctr. Gußeisen, 100,000 Ctr. Stabeisen, 25,000 Ctr. Stahl, 5000 Ctr. Manufactureisen, nebst 27,000 Planken und 20,000 Bretern. In schöner Gegend, bei den Fällen der Klara, liegt auch das Eisenwerk Munkfors=Storfors mit 3000 Einw., es hat zahlreiche Eisengruben und Hüttenwerke. — Die 19 Kilom. von Christinehamn entfernt gelegene Klaraquelle ist ein gegen Rheumatismus und Gicht wirksames sehr besuchtes Bad.

(G. A. von Klöden.)

KLÄREN (clarificiren) ist eine technisch=chemische Operation, die mit solchen Flüssigkeiten vorgenommen wird, welche sich nicht filtriren lassen, weil bei der Filtration die die Trübung veranlassenden Substanzen mit durch das Filter gehen oder auch die Poren desselben verstopfen würden.

Das einfachste Mittel, eine Flüssigkeit zu klären, besteht darin, daß man dieselbe längere Zeit der Ruhe überläßt; die feinen suspendirten Theilchen setzen sich dann zu Boden, sodaß die darüberstehende klare Flüssigkeit abgezogen oder decantirt werden kann. Gelinde Wärme begünstigt in vielen Fällen das schnellere Absetzen der trübenden Theile. Häufig macht man in der Bierbrauerei von diesem Mittel Gebrauch, um durch mangelhafte Vergärung trüb gebliebene Biere zu klären, indem man sie möglichst lange lagern läßt oder auch, wenn die Klärung des Biers wegen mangelhafter Ausbildung der Hefenpilze nicht erfolgt ist, indem man durch Transport der Fässer in ein wärmeres Local eine künstliche Nachgärung erzeugt. Flüssigkeiten, welche einen durch Hitze coagulirbaren Körper wie Eiweiß enthalten, werden durch Aufkochen geklärt, indem das Eiweiß bei der Coagulation die trübenden Theile einhüllt und sich an der Oberfläche der Flüssigkeit als Schaum absetzt. Auf diese Weise klären sich alle Frucht= und Pflanzensäfte (theilweise gehört auch hierher das Klären des rohen Zuckerrübensaftes bei dem einfachen Scheidungsverfahren). Wenn eine zu klärende Flüssigkeit keinen coagulirbaren Körper enthält, so wird derselbe vor dem Aufkochen hinzugesetzt. Man benutzt hierzu Hühnereiweiß, Ochsenblut, thierische Gallerten, Leim und andere Körper. Bei der Raffination des Rohzuckers setzt man der trüben Zuckerlösung Blut und etwas Knochenkohlenpulver hinzu und erhitzt zum Sieden; das gerinnende Bluteiweiß hüllt alle Unreinigkeiten und fremden Bestandtheile ein und die unter der Schaumdecke stehende klare Flüssigkeit kann abgezogen werden. Manche Flüssigkeiten, wie Bier und Wein, können, ohne Veränderungen zu erfahren, nicht aufgekocht werden. In solchen Fällen setzt man thierische Gallerten, Hausenblase oder Leimlösungen zu der trüben Flüssigkeit. Es erfolgt dann durch den Gerbsäuregehalt der letztern eine Bildung unlöslicher gerbsaurer Verbindungen, welche alle trübenden Theile einschließen und mit sich absetzen. Flüssigkeiten, die keine Gerbsäure enthalten, werden vor Zusatz der Leim= oder Eiweißlösung mit Tanninlösung versetzt. Auch grobes Kohlenpulver leistet oft als Klärungsmittel recht gute Dienste, sowie anhaltendes Schütteln mit Filtrirpapier, das mit etwas Wasser zu einem dünnen Brei angerührt ist. Trübe Essige werden mit Vortheil durch längeres Stehenlassen in Fässern, die eine Füllung von Hobelspänen, Sägemehl oder Kohlenpulver erhalten, vollkommen geklärt und können nach wenigen Stunden klar abgezogen werden.

(Paul Bässler.)

KLARER (Walter), der thätigste und wichtigste Verbreiter der Reformation im Appenzellerlande, wurde geboren in dem appenzellischen Dorfe Hundwyl den 24. Febr. 1499. Seine Aeltern bestimmten ihn infolge seiner eminenten Fähigkeiten zum geistlichen Stande und sandten ihn neun Jahre alt auf die Schule von St.=Gallen, wo er sechs Jahre verblieb. Dann brachte er ein Jahr auf der Schule zu Schaffhausen und ein weiteres auf derjenigen in Bern zu. Als nun der französische König Franz I., der durch mancherlei Mittel die Schweizer für sich zu gewinnen suchte, jedem Canton das Recht ertheilte, einen Studirenden nach Paris zu senden, der unentgeltlich die Collegien besuchen und ein jährliches Stipendium von 100 Livres erhalten sollte, wurde dieser Vortheil dem durch gute Schulbildung tüchtig vorbereiteten Klarer zugewandt. Er studirte auf solche Weise von 1517—1521 in Paris Theologie, mehr aber das Kanonische Recht als die Heilige Schrift. Doch mag die damalige Unzufriedenheit über das Concordat, welches Franz I. mit Leo X. schloß und wodurch ersterer die Freiheit der Gallikanischen Kirche preisgab, sodaß das Parlament dagegen protestirte, nicht ohne Einfluß auf den helldenkenden Kopf gewesen sein. Daß Klarer aber schon in Paris mit Luther's befreienden Ideen bekannt geworden sei, erwähnt er nirgends; indessen ist es nicht wahrscheinlich, daß ihm Luther's Wirken völlig fremd geblieben ist.

Im J. 1521 kehrte Klarer ins Appenzellerland zurück, wo die Reformation zwar noch keinen Eingang gefunden hatte, wo aber doch die zur Kenntniß des Volkes gelangenden Schriften Luther's und Zwingli's die allgemeine Aufmerksamkeit nach Wittenberg und nach Zürich lenkten. Klarer selbst war indessen immer noch papistisch gesinnt. Allein der Umgang mit Jakob Schurtanner, Pfarrer in Teufen, einem gelehrten Greise, der als der erste Beförderer der Reformation im Appenzellerlande zu betrachten ist, scheint ihn bald für die neuen Glaubensansichten gewonnen zu haben. Vergeblich suchten sie

nun den Pfarrer von Hundwyl, Jakob Schenkli, in dessen Gemeinde die neuen Ansichten vielen Beifall fanden, auch dafür zu gewinnen. Schenkli zog aber doch vor, seine Pfründe zu verlassen und Klarer trat nun an seine Stelle. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Klarer mit Umgehung des äbtischen Collaturrechtes seine Stelle durch Volkswillen erhielt. Hundwyl wäre mithin diejenige Gemeinde des Appenzellerlandes, die zuerst sich der Reformation durch Berufung eines freisinnigen Pfarrers angeschlossen hätte. Daß aber Schenkli seine Stellung nicht freiwillig aufgab, ergibt sich daraus, daß er bei den Eidgenossen gegen Klarer auf Entschädigung klagte. Die Klage wurde von ihnen an den Rath von St.-Gallen zur Entscheidung überwiesen. Da aber Schenkli auf die Citation nicht erschien, so beschloß der Rath am 19. April 1524, der Handel solle todt und ab sein, wenn Schenkli nicht beweisen könne, daß ihn rechtsgültige Ursachen am Erscheinen gehindert hätten. Er wandte sich nun wieder an die Eidgenossen und die Sache sollte vor einer Tagsatzung in Baden 1524 verhandelt werden, allein sie blieb nun liegen.

Das Beispiel der Gemeinde Hundwyl wirkte nun auch auf Teufen und Herisau und die Reformation verbreitete sich im Lande immer mehr und mehr; Klarer selbst war äußerst thätig für dieselbe nicht nur innerhalb seines Cantons, sondern durch seinen regen Antheil an der Berner Disputation. Im J. 1528 trug er seinen Namen auch über die Grenzen Appenzells hinaus. Im Juli 1530 wurde er Pfarrer in Herisau, 1531 berief ihn die Gemeinde Goßau, die im Gebiete des Abtes von St.-Gallen liegt. Allein als der Abt nach dem für die Reformation unglücklichen Ausgange des Kappeler Krieges wieder in seine Besitzungen zurückgekehrt war, ließ er durch eine Schar Bauern aus Straubenzell Klarer überfallen und gebunden nach Rorschach führen. Am fünften Tage erschien der St.-Gallische Landeshauptmann Am Ort von Luzern und ließ Folterwerkzeuge in das Gefängniß bringen. Er warf ihm zunächst Mitwissenschaft an einer Verschwörung der St.-Galler gegen die fünf Orte und den Abt vor; mit aller Bestimmtheit wies aber Klarer diesen Vorwurf zurück und ließ sich dann in ein sehr interessantes theologisches Gespräch mit dem Hauptmann ein, das uns von Vadian (ed. Götzinger III, 408) überliefert ist. Der Hauptmann nämlich verwunderte sich, „dass er und sine mithaften an so grossem iertumb des heilgen sacramentz sin möchtend, und aber sächend, dass es Got so barlich mit den 5 orten ghan, und alle die, so an diser Kätzerei werend, so offenlich gestraft hette, dass wir doch griffen söltend, dass unser gloub falsch were“. Darauf antwortete nun mit männlichem Sinne Klarer: „die warhait muss man uss Gotes wort erlernen, nit uss strafen und zufällen; dan Got die sinen um täglicher sönden willen ouch haimsuoche und strafe u. s. f. Das Gespräch selbst bricht er dann ab mit den Worten: „Ich wett gern vil mit üch von der sach reden, so mögend ir si villicht verdruss han. Nun wolhin, ich erbüt mich uf disen artikeln uf das luter wort Gotes und wil mich berichten lan, wo ich durch dasselb iertuombs bewisen werden mag.“ Die Folterung, mit der der Hauptmann drohte, fand aber nicht statt und der Abt ließ Klarer auf Fürbitten vieler Appenzeller, unter denen sich hochstehende Persönlichkeiten befanden, endlich frei; doch mußte er die Kosten bezahlen, einen Eid schwören, das Gebiet des Abtes nie mehr betreten zu wollen, sogar anerkennen, daß der Abt das Recht gehabt hätte, ihn am Leib und Leben zu strafen; doch erklärte er, daß er nicht von dem abfalle, was er gelehrt habe.

Im J. 1532 wählte ihn die Gemeinde Urnäsch zu ihrem Pfarrer, von wo er 1543 wieder nach Hundwyl berufen wurde und im J. 1567 starb.

Um die Verbreitung und Befestigung der Reformation im Appenzellerlande hat Klarer große Verdienste. Er war bis zu seinem Tode Dekan der appenzeller Geistlichkeit. Man besitzt von ihm eine kurze Geschichte der appenzeller Reformation, die er 1565 geschrieben hat (abgedruckt in den Appenzeller Jahrbüchern 1873).

(G. Tobler.)

KLARIREN (d. i. klären, bereinigen, frei machen) bedeutet im Seewesen das Erledigen der Zollanforderungen durch Anmeldung, Vorlegung der nöthigen Papiere, Entrichtung des Zolls und Empfangnahme der darüber ausgestellten Quittungen oder sogenannter Zollklarirungsscheine. Die betreffende Regulirung bei Aussegeln eines Schiffs heißt die Ausklarirung, beim Einsegeln (bei der Ankunft) die Einklarirung. In der Regel ist die Klarirung des Schiffs Sache des Schiffers, die Klarirung der Ladung aber des Befrachters (Ausklarirer) und des Empfängers (Einklarirer). Thatsächlich besorgt diese Klarirungen auftragsweise der Schiffsmäkler, der daher auch wol Klarirer (Schiffsklarirer) heißt. — In weiterer Bedeutung heißt klariren in der Schiffersprache: von etwas frei kommen, auskommen. So klarirt man eine Landspitze, ein enges Fahrwasser. Ebenso klarirt oder klart man ein Tau in der Takelage, wenn es nicht richtig geleitet ist und wegen zu viel Reibung nicht functionirt; einen Anker von der Kette, die sich um den Stock oder einen Arm geschlungen ꝛc. und wendet das Wort im allgemeinen für „in Ordnung bringen“ an. *(R. Werner.)*

Klarissinnen, s. unter Clara.

KLAROS (ἡ Κλάρος), ein kleines Städtchen in Jonien, an einem Vorgebirge westlich von Kolophon gelegen, dessen Schiffswerften sich hier befanden (*Eust.* Ad Dion. Per. 444), berühmt durch das uralte Orakel des Apollo Clarius, das Manto, des Teiresias Tochter, als sie nach der Eroberung Thebens durch die Epigonen von Thersander dem Apollo in Delphi geweiht war, von diesem aber in die Ferne ausgesandt wurde, zusammen mit dem Kreter Rhakios gegründet haben soll (*Paus.* 7, 3, 1; *Mela* 1, 88; *Strabo* p. 643; *Schol.* Apoll. Rhod. 1, 388; Müller, Dorier 1, 227). Doch geht die Sage, daß schon vor Manto die Sibylle Herophile in Klaros gewahrsagt (*Paus.* 10, 12, 5). Heutzutage liegt an dem Vorgebirge ein unbedeutender Flecken Chille oder Zille

mit wenigen Ruinen der Stadt und des Tempels, der übrigens niemals völlig ausgebaut worden war (*Paus.* 7, 5, 4), obwol die Priester große Reichthümer ansammelten. (*Lucian.* Alex. 8). Als charakteristisch für die Unfehlbarkeit des Orakels wird erzählt, daß, als Kalchas auf der Rückkehr von Troja nach Klaros kam und dort den Enkel des Teiresias, Mopsos, den Sohn der Manto, als Wahrsager antraf, der greise Seher sich in einen Wettstreit mit letzterm eingelassen habe, aber unterlegen und vor Gram gestorben sei (*Strabo* l. c.). Der Priesterstand zu Klaros, den „nicht ein Weib, wie in Delphi, sondern ein Mann bekleidete", war in einigen meist aus Milet stammenden Familien erblich, die ihren Ursprung auf Mopsos zurückführten (*Tac.* Ann. 2, 54; *Müller* l. c.). Ward ein Orakel begehrt, trank der Priester aus einer Quelle, die in einer tiefgelegenen Höhle im Haine des Apollo sich befand, und spendete nun in Versen die Antwort (*Tac.* l. c.; *Jambl.* Myster. 3, 2). Aufbewahrt ist uns ein solcher Spruch (bei *Paus.* 7, 5, 3). Den Priestern freilich bekam das Trinken des Sumpfwassers schlecht, sodaß sie meist früh starben (*Plin.* N. H. 2, 232).

Von den Seeräubern zu Anfang des 1. Jahrhunderts v. Chr. zerstört (*Plut.* Pomp. 24), und als Strabo schrieb, noch wüst liegend (*Strabo* p. 642), kam der Tempel bald wieder in Blüte. Schon im J. 18 n. Chr. besuchte Germanicus das Heiligthum mit der Absicht, das Orakel zu befragen, wobei ihm der Priester „per ambages, ut mos oraculis" seinen frühen Tod verkündigte (*Tac.* Ann. l. c.).

Wenn *Eust.* Ad Dion. Per. 445 berichtet, daß auch ein Orakel des Zeus zu Klaros gewesen, so hängt die vereinzelte Notiz vielleicht mit *Plin.* N. H. 5, 116 zusammen, der gleichfalls bei Kolophon außer Klaros noch ein zweites „*μαντεῖον*" erwähnt. (*W. Sieglin.*)

KLASSENSTEUER, eine Art der Personalsteuer, mit welcher im gegenwärtigen Jahrhundert in Preußen der erste Versuch gemacht wurde. Von der Einkommensteuer unterscheidet sich die Klassensteuer hauptsächlich dadurch, daß sie von einer genaueren Darlegung des Umfanges und des Werthes des Vermögens, beziehentlich von einer genauen quantitativen Ermittelung des im Jahresdurchschnitte aus den verschiedenen Einnahmequellen herfließenden Einkommens absieht. Als eine ganz allgemeine persönliche Steuer hält sonach die Klassensteuer die Mitte zwischen einer ohne genaues Eindringen in die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen nicht ausführbaren Einkommensteuer und einer die Gesammtmasse aller Einwohner ohne Unterschied gleichmäßig treffenden Kopfsteuer. Sie verlangt nur die Einschätzung der pflichtigen Hausstände, Familien und Einzelnen in den verschiedenen Klassen zufolge des gesetzlich festgestellten Tarifs, nach einer auf wenigen, nicht immer leicht erkennbaren Merkmalen beruhenden Abstufung, mit Rücksicht auf die Besitz-, Berufs- und Lebensverhältnisse der verschiedenen Volksklassen und nach richtiger Auffassung und Würdigung des diesen Verhältnissen entsprechenden Wohlstandes und Erwerbes eines jeden Steuerpflichtigen. Bei der Vervollkommnung des Steuersystems sind demnächst als Ergänzungen der Klassensteuer nach unten hin die Kopf- und Personensteuer, nach oben hin die Einkommensteuer zu betrachten. — Das preußische Klassensteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 unterschied: 1) besonders reiche und wohlhabende Einwohner; 2) wohlhabende Grundbesitzer und Kaufleute; 3) geringe Bürger und Bauern; 4) Tagelöhner und Gesinde. In jeder Klasse wurden mehrere Stufen unterschieden, außerdem wurde ein Unterschied gemacht zwischen Haushaltungen und einzelnen Personen; der niedrigste Steuersatz betrug 2, der höchste 144 Thaler. Solange die Klassensteuer die einzige Personalsteuer war, konnte es selbstverständlich nicht gelingen, die wohlhabenden Personen nach einem gerechten Maßstabe heranzuziehen; wesentlich war daher die Verbesserung, welche diese Besteuerungsform in Preußen mit der Einführung einer klassificirten Einkommensteuer durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 (modificirt durch die späteren Gesetze vom 25. Mai 1873, 2. Jan. 1874, 16. Juni 1875, 23. Juni 1876 und 12. März 1877) erfuhr. Hiernach wird erhoben: a) eine Klassensteuer von denjenigen Einwohnern, deren jährliches Einkommen den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, und b) eine klassificirte Einkommensteuer von allen Einwohnern, deren gesammtes jährliches Einkommen die Summe von 3000 Mark übersteigt. Befreit von der Klassensteuer sind alle diejenigen Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 420 Mark nicht erreicht; Personen vor vollendetem 16. Jahre; Ausländer; Militärpersonen; Inhaber des Eisernen Kreuzes u. s. w. Der Jahresbetrag der aus der Veranlagung der Klassensteuer mit Ausschluß der Zugänge zu erzielenden Solleinnahme ist auf 42,100,000 Mark festgesetzt; erhoben wird sie in 12 Stufen, dergestalt, daß der jährliche Steuersatz sich zwischen dem Minimum von 3 Mark und dem Maximum von 72 Mark bewegt. Die Veranlagung zu diesen Stufen erfolgt nach Maßgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens; es ist jedoch gestattet, besondere die Leistungsfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen (zahlreiche Kinder, andauernde Krankheit, Verschuldung, außergewöhnliche Unglücksfälle u. s. w.) zu berücksichtigen. — Eine principielle Bedeutung ist übrigens dieser preußischen Klassensteuer nicht beizulegen. Von jeher hatte sie die Tendenz, sich mehr und mehr zu einer Einkommensteuer umzugestalten, indem man das wirkliche Einkommen mit annähernder Genauigkeit zu ermitteln suchte, und ist sie daher als ein Versuch zu betrachten, der sich wenig bewährt und auch in andern Ländern eine Nachahmung nicht gefunden hat. (*Albrecht Just.*)

Klatschrose, s. Papaver Rhoeas.

KLATTAU (Klatovy), Stadt im westlichen Böhmen, an der Eisenbahnlinie von Pilsen nach dem wegen seiner romantischen Lage am Fuße des Böhmerwaldes häufig besuchten Eisenstein, mit (1880) 8986 Einw., meist tschechischer Zunge. Als Böhmen noch in 16 Kreise getheilt war, bildete Klattau den Vorort des Klattauer Kreises. Gegenwärtig ist es Sitz einer Bezirkshauptmannschaft und eines Bezirksgerichtes. An

industriellen Unternehmungen besitzt die Stadt zwei Wäschwaarenfabriken, eine Dampfbäckerei, eine Goldleistenfabrik und ein Bräuhaus. Das von den Jesuiten im J. 1661 gegründete Gymnasium ging im J. 1812 in die Verwaltung der Benedictinermönche von S.-Emmaus in Prag über und wurde 1880 in die Staatsverwaltung übernommen. Im J. 1883 bezifferte sich die Frequenz desselben auf 411 Schüler. — Berühmt war seinerzeit die in der Umgegend von Klattau betriebene Hopfencultur und das in der Stadt gebraute Bier, worüber sich besonders lobend der bekannte Karl von Zierotin (1590) ausspricht.

Der bereits im 13. Jahrh. nachweisbare Ort wird unter Kaiser Karl IV. als hervorragende Stadt im westlichen Böhmen und als Sammelstelle für die königlichen Steuern bezeichnet. In der Hussitenzeit schloß sich die Bürgerschaft, nachdem sie 1419 das alte Dominicanerkloster erstürmt und die Mönche vertrieben, der Partei Žižka's an. Infolge dessen rückte der katholisch gesinnte Kruschina von Schwamberg im J. 1424 gegen die Stadt und steckte die Vorstädte in Brand. Im J. 1546 betheiligte sich Klattau am Aufstande gegen Ferdinand I. und hatte dies nach der Schlacht von Mühlberg mit dem Verluste seiner Privilegien, einem Strafgelde von 6000 Schock Groschen und der Confiscation der Güter zu büßen, welche letztere der Kaiser allerdings schon im J. 1549 im Gnadenwege zurückschenkte. Großes Ungemach erlitt die Stadt im Dreißigjährigen Kriege durch wiederholte Plünderungen seitens der Baiern und Schweden. Sie hatte sich kaum einigermaßen erholt, als sie im J. 1689 durch die bekannten französischen Mordbrenner vollständig eingeäschert wurde. — Zu den Sehenswürdigkeiten Klattau's gehört die gothische Dekanatkirche mit einem Gnadenbilde der Mutter Gottes, ferner einem schönen Bilde des heiligen Joseph von einem unbekannten Meister und einem alterthümlichen zinnernen Taufbecken. Im Rathhause zeigt man ein Cancionale der Böhmischen Brüder mit Miniaturen und das Buch der Stadtrechte vom J. 1462. In der ehemaligen Jesuitenkirche befindet sich ein Bild von Skreta (Christus unterrichtet im Tempel). Das Jesuitencollegiums-Gebäude selbst wurde in eine Cavaleriecaserne umgewandelt. — Aus Klattau gebürtig sind der tschechische Schriftsteller W. Cramerius und der Mineralog J. Krejči.

Monographien über Klattau schrieben im vorigen Jahrhundert der bekannte 1737 verstorbene Historiker Hammerschmied: (Hystorie Klatowska) und neuestens J. V. Prašek (Politický okres Klatovský 1880).

(L. Schlesinger.)

KLAUE, bei Raub-Säugethieren und Raubvögeln die mit gekrallten Zehen bewaffneten Füße, bei Wiederkäuern und Schweinen der Nagel oder die hornige Schale des Fußes, oder der gespaltene Huf. Die Klauen bestehen aus einem äußern, hornigen und einem innern sehnigen und knochigen Theile. Gesunde Klauen müssen breit, kurz und fast halbrundförmig sein und ganzes, weder zu hartes noch zu weiches Horn besitzen. Bei Thieren, welche in der Freiheit leben, findet eine hinreichende Abnutzung der Klauen statt; anders verhält es sich bei Thieren, welche fortwährend oder doch einen großen Theil des Jahres (wie bei Stallfütterung das Rindvieh, die Ziegen und die Schweine) im Stalle gehalten werden. Es stellen sich dann Deformitäten der Klauen ein, welche nicht nur das Gehen, sondern auch das Stehen beschwerlich machen. Es ist deshalb nothwendig, die zu lang gewachsenen Klauen so oft als nöthig abzustemmen und auf ihre natürliche Länge zu reduciren. Sehr schädlich ist den Klauen das fortwährende Stehen in Nässe, Jauche, Excrementen im Stalle; es entstehen dadurch Klauenübel, namentlich die Klauenseuche (s. d.). Aus den Klauen erhält man bei der trockenen Destillation derselben eine Art Fett oder Oel (s. Klauenfett). Die Klauen todter Thiere sind auch ein gutes, sich durch ihren Gehalt an Stickstoff auszeichnendes Düngemittel. Da sie sich aber im Boden schwer zersetzen, so müssen sie entweder mit Kalk versetzt oder gehörig zerkleinert angewendet werden. *(William Löbe.)*

KLAUENFETT. Blaßgelbes, farbloses, geruch- und geschmackloses Oel, welches von frischen Rinds- und Schaffüßen, nachdem das Horn abgeschlagen worden ist, dargestellt und für eine eigenthümliche einfache Fettart gehalten wird. Es ist von dem eigentlichen Knochenfett, welches man durch Auskochen der Rindsknochen erhält und welches fest und grauweiß ist, verschieden, doch wird das reinlich aus frischen Knochen durch Auskochen bereitete Fett sehr häufig auch Klauenfett genannt. Es ist eins der vorzüglichsten Oele für die Uhrmacher, weil es nicht leicht ranzig, nur bei sehr hohen Kältegraden salbenartig wird und sich in den Uhren nur langsam verdickt. Das feinere Klauenfett wird in der Art gewonnen, daß man die Knochen sorgfältig reinigt, aufschlägt, in eine Schüssel legt und diese gut bedeckt auf einen warmen Ofen stellt; das bei gelinder Wärme abfließende Oel wird gesammelt, in Flaschen kühl gestellt und geklärt; es scheidet sich dabei Talgstoff aus, worauf es in kleinen, gut verschlossenen Gläsern aufbewahrt wird. Für Thurmuhren und größere Maschinen werden die Knochen in Wasser ausgekocht. Außer als Einfettungsmaterial für reibende Maschinentheile wird das Klauenfett auch in Apotheken zu Salben verwendet, in Frankreich sogar zu Backwerk benutzt. *(William Löbe.)*

KLAUENSEUCHE, ansteckende Krankheit der Thiere mit gespaltenen Klauen, also der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine. Die Ansteckung erfolgt nicht blos im Stalle, sondern auch auf der Weide und auf Triften. Am häufigsten sind die Schafe der Klauenseuche unterworfen (bei Schweinen zeigt sie sich in der Regel, wenn sie unter dem Rindvieh grassirt), welche in den allermeisten Fällen mit der Maulseuche (s. d.) verbunden auftritt. Man unterscheidet gutartige und bösartige Klauenseuche. Die gutartige Klauenseuche kommt in der Regel mit der Maulseuche zugleich vor. Die Thiere hinken auf einem Fuße oder auf mehrern Füßen, die Klauen haben vermehrte Wärme, und in der Klauenspalte und an der Krone der Klauen bemerkt man Geschwulst und Röthe. Die Thiere fressen weniger, misten hart, liegen viel,

zucken abwechselnd mit den Füßen. Später werden diese Stellen wund, es bilden sich Bläschen, welche platzen, und es sondert sich stinkender Eiter ab. Die Krankheit ist mit gelindem Fieber verbunden und verläuft in 6—10 Tagen. Man hat weiter nichts zu thun, als die kranken Füße täglich mit Salzwasser zu waschen und die langen Klauen angemessen zu verkürzen. Das Futter muß gut und reichlich sein. Als Getränk sind Oelkuchen oder Sauerteigwasser angemessen. Bei der bösartigen Klauenseuche hinken die Thiere theils auf dem leidenden Fuße, theils auf mehrern Füßen; dieselben sind vermehrt warm, an den Ballen etwas geschwollen, die kranken Klauen stehen etwas auseinander, die Haut in der Klauenspalte ist geröthet, es bilden sich daselbst Bläschen, welche aufplatzen und eine übelriechende Jauche entlassen; dieselbe greift nicht nur die umliegende Haut, sondern zuweilen auch den Hornschuh an, sodaß sich dieser zum Theil ablöst oder wol ganz abfällt. Die Thiere können dann nicht gehen und magern sehr ab. Die Milch der von der Klauenseuche befallenen Kühe ist für Menschen nicht genießbar, kann aber als Viehfutter verwendet werden. Zunächst müssen die noch gesunden Thiere von den kranken sorgfältig getrennt werden. Zu empfehlen ist es, alle kranken Thiere 2—3 Stunden bis an die Knie ins Wasser zu treiben, dann mit einem scharfen Messer alles von dem Fleische getrennte Horn gründlich wegzuschneiden und gleich darauf die kranken Klauen mittels eines Pinsels mit einem Brei aus Chlorkalk und kaltem Wasser zu bestreichen. Ein anderes sehr gebräuchliches Mittel ist folgendes: sobald die Klaue angegriffen ist und der Eiter sich in den Hornschuh senkt, stößt man 1 Theil Salmiak, 1 Theil blauen Vitriol, 1 Theil Alaun, 1 Theil Glaubersalz, $^1/_4$ Theil Salpeter und $^1/_4$ Theil Grünspan, mischt diese Bestandtheile gut und reibt sie unter Umrühren in einem neuen Tiegel so lange, bis die Masse große Blasen wirft; dann nimmt man sie vom Feuer, schüttet sie in eine reine Schüssel und läßt sie erkalten. Zum Gebrauch wendet man auf 1 Liter warmes Wasser ein Hühnerei groß von der Masse an, indem man damit die kranken Klauen auspinselt. Bei besonders bösartiger, vernachlässigter Klauenseuche wird das abgestorbene Horn der kranken Füße weggeschnitten, jeder eiternde Theil bloßgelegt, mit einer Auflösung von schwefelsaurem Kupferoxyd und Kampher betupft und gut verbunden. In die Ohrmuscheln wird grüne Nieswurz eingezogen, die operirten Füße werden wiederholt alle 2—3 Tage gereinigt und wieder verbunden, die Eiterung an den Ohren unterhalten und innerlich verdauungsstörende Mittel gegeben. Die Homöopathie wendet Phosphor und Asa fötida oder Arsen an. Die geheilten Stücke sind von den noch gesunden sorgfältig zu trennen, alle Ansteckungsstoffe zu tilgen, der Stall ist sehr reinlich zu halten, öfter auszumisten und mit guter, trockener Streu zu versehen. Bei guter Witterung sind die Thiere auf nahegelegene, trockene, grasreiche Wiesen zu bringen, bei Regenwetter in luftigen, aber nicht zugigen, trockenen, mäßig temperirten Ställen zu halten. Fleißig ist schleimiges, überschlagenes Getränk, dem man nach Umständen etwas Salz oder Essig zusetzt, zu reichen. Anfangs gibt man weiches, leicht zu kauendes Futter, später trockenes Rauhfutter, doch darf man, besonders bei Wiedergenesung, nur knapp füttern. Heilsam sind jeweilige Salzlecken. (*William Löbe.*)

Klaus, Bruder, s. Flüe (Nic. v. d.).

KLAUS (Narr), gewöhnlich Claus geschrieben, aus Ranstädt in Meißen gebürtig, der Sohn einer armen Bauernfamilie. Sein Geburts- wie Todesjahr sind nicht bekannt. Beim Gänsehüten im heimatlichen Dorfe erregte seine witzige Einfalt die Aufmerksamkeit seines Landesherrn, der ihn seinem Vater abkaufte und den Knaben an den Hof nahm, ihn zum Narren zu erziehen. Solche Erziehungen waren, wie wir aus dem 2. Buche von Grimmelshausen's „Simplicissimus" ersehen, nicht ungewöhnlich. Klaus diente unter den Kurfürsten Ernst gest. 1486, Albrecht gest. 1500, Friedrich dem Weisen gest. 1525 und Johann gest. 1532; eine Zeit lang war er auch am Hofe des Erzbischofs Ernst von Magdeburg, wie dies Johann Agricola in seinen Deutschen Sprichwörtern bezeugt. Dagegen ist die Ueberlieferung, bei der Erbtheilung der sächsischen Fürsten sei der Hofnarr für 3000 Gulden oder gar für 80,000 Reichsthaler geschätzt worden, keineswegs verbürgt. Gestorben soll Klaus zu Weyda sein. Nach einer Nachricht ist er dort auch begraben, während auf dem Stadtkirchhofe von Torgau sein aus Sandstein verfertigtes Grabmal gezeigt wird. Auf dem Schlosse Hartenfels und in Jena werden angebliche Abbildungen (eine steinerne Statue und der „Schnapphans"-Kopf) gezeigt (Leipzig. Gartenlaube 1864, S. 743). Wie manche andere Hofnarren ist auch Klaus bald eine volksthümliche Figur geworden; es ist Kurfürst Friedrich der Weise, als dessen ständiger Begleiter „der lustige Rath" erscheint. Hans Sachs schrieb am 7. Jan. 1560 „Drei Schwänke Claus Narren" (Keller's Ausgabe IX, 538); Ayrer verfaßte „ein schönes neues Singets Spiel von etlichen närrischen Reden des Claus Narren" (Keller's Ausgabe V, 3125). Als selbständige Person wurde Klaus in die Literatur eingeführt durch den Magister Wolff Büttner Pfarrer, zu Wolferstedt in der Grafschaft Mansfeld, der 1572 zu Eisleben drucken ließ: „Sechshundertsiebenundzwantzig Historien von Claus Narren mit lustigen Reimen gedeutet."

Diese Sammlung reiht sich einer eigenen Gruppe unserer Literatur des 16. Jahrhunderts ein. Nach dem Vorbilde von Heinrich Bebel's lateinischen Facetien (1506) war rasch Sammlung auf Sammlung ähnlicher Schwänke in deutscher Sprache erschienen. Pauli's „Schimpf und Ernst" (1518) und Kirchhof's „Wendunmuth" (1563) waren die besten Muster dieser Gattung. Eine Weiterbildung dieser Schwanksammlungen, ihre Umwandlung in eigentliche Volksbücher, fand dann dadurch statt, daß die aus den verschiedensten Quellen gesammelten Schwänke und witzigen Einfälle alle auf eine bestimmte historische Persönlichkeit übertragen wurden und dieser erwählte Held dann allmählich zu einem typischen Vertreter, einem symbolischen Repräsentanten bestimmter komischer Richtungen wurde. Eine besondere Bedeutung kommt diesen

Volksbüchern zu, indem sie in ihrer volksthümlichen Derbheit und Roheit aus dem Volke, wenigstens zum größeren Theil, selbst hervorgingen und so als deutsche Volksbücher den aus Frankreich importirten ein Gegengewicht hielten. Der Eulenspiegel ist der bis auf den heutigen Tag volksthümlich gebliebene classische Held dieser Literatur. Der brandenburgische Hofnarr Hans Clawert („werckliche Historien", 1587) steht ihm zur Seite. Wenn der sächsische Hofnarr Klaus daneben unbedeutender erscheint, so ist dies wol die Schuld seines Biographen Büttner. Wie die andern Verfasser solcher Schwankbücher, hat er alle möglichen Geschichten und Einfälle seinem Helden aufgebürdet, darunter auch solche, deren Inhalt schon chronologisch einen andern Urheber als Klaus fordert. Die langweilige Moral, welche Büttner jeder Geschichte anhängte, wurde in den späteren Ausgaben mit Recht weggelassen. Das Lob der „protestantischen Zucht", welches Gervinus den Klaus-Anekdoten ertheilt, kann man keineswegs bestätigen. Wol ein Mangel an Witz, aber kein Mangel an Schmuz charakterisirt den „Eulenspiegelischen Schanden" gegenüber das Buch über Klaus Narr. Im übrigen gibt J. Görres („Die teutschen Volksbücher", Heidelberg 1807) eine treffende Charakteristik des Buches wie seines Helden: „Der Charakter dieses Narren ist angenommene Einfalt, häufig nicht eben ungeschickte Naivetät, freimüthige, oft plumpe und unverschämte Wahrhaftigkeit, mitunter Tücke und einige äffische Bosheit, besonders wenn er gereizt war; sonst im ganzen gutmüthiges Hinschlendern der Narrenkappe durch die Welt. Die hier erzählten Schwänke sind häufig unbedeutend, leer und ungelenk, oft aber auch glücklich, bedeutend, treffend und belustigend; das Buch daher zusagend dem Zwecke, für den es unter das Volk verbreitet wurde." Bis in die 2. Hälfte des 17. Jahrh. erfolgten auch stets neue Ausgaben der Schwänke (Gödeke kennt 10). Unter den zahlreichen Anspielungen auf Klaus ist auch eine Fischart's in „Aller Praktik Großmutter" zu erwähnen. In Straßburg erschien 1620 Klaus' Bild: „wahrhaffte Contrafactur deß einfältigen frommen in Teutschenlanden berümbten Claus Narren"; deutsche und lateinische Verse verkündeten sein Lob. Noch später wird in Volksliedern seiner gedacht: „ein Gutscherrock so umgeschlagen gleichwie Claus Narren" (J. Opeln u. A. Cohn, „Der 30jährige Krieg, eine Sammlung von historischen Gedichten und Prosadarstellungen", Halle 1862). Fast ausschließlich von Klaus Narr handelt das „Theatrum Mimorum Anticorum" (Berlin und Leipzig o. J. im Verlag des Autores J... J. R.) Eine Auswahl von Klaus' Sprüchen veröffentlichte W. L. Weckherlin 1779 in seinen Chronologen „zur Kritik über den Einfall seiner Zeit, die ehemaligen Schalksnarren an den Höfen für Philosophen auszugeben". Mit großem Eifer sprach seine Anerkennung des sächsischen Hofnarrn dagegen A. G. Meißner aus, sowol im Deutschen Museum 1779 als in seinen „Skizzen": „Anekdoten aus dem Leben des weiland hochberühmten Klaus Narren zum Behuf seines künftigen Biographen." A. G. Kästner schrieb ein Epigramm „Claus Narr und die Gänschen" (I, 37). Ueber Klaus Narr handelt K. Fr. Flögel, „Geschichte der Hofnarren". — Von einem andern Klaus Narr, dessen J. Erh. Michaëlis 1702 in seinen Apophthegmata gedenkt, weiß man nur, daß er „ein geborener Hofnarr beim Grafen von Nassau" gewesen.

(Max Koch.)

KLAUS (Stortebeker), ein deutscher Seeräuber aus der Zeit der Vitalienbrüder oder Likedeeler des 15. Jahrh., in der Nordsee. Den Beinamen Stortebeker (Störtebeker) hat er von einem großen silbernen Humpen, welchen er auf einen Zug zu leeren pflegte. Besonders von Helgoland aus machte er die Mündungen der Weser und Elbe unsicher und störte den deutschen Handel von hier nach England sehr. Die Hamburger rüsteten endlich im J. 1462 ein starkes Geschwader gegen ihn aus und besiegten ihn auf der Höhe von Helgoland. Sie ließen 150 gefangene Vitalienbrüder enthaupten und steckten deren Köpfe die Elbe entlang auf Pfählen auf. Der hamburger Rath ließ zur Feier des Sieges Münzen mit Stortebeker's Bildnisse prägen.

Der Name des gefürchteten Stortebeker lebt noch heute im Munde des Volkes an der friesischen Küste und weit nach Niedersachsen hinein fort. (S. Vitalianer oder Vitalienbrüder.) *(R. Pallmann.)*

KLAUSE (die). Während das Wort, auch in der Schreibweise von Clause, zu der vorstehenden Form sich für die neuhochdeutsche Schrift und Sprache, wie sie in wissenschaftlichen Werken zum Ausdruck kommt, sowie für den mitteldeutschen Volksmund gegenwärtig fixirt hat, erscheint es seit seinem Auftreten innerhalb des deutschen Sprachgebietes durch volksdialektische Kürzung und Lautabänderung auch in der Gestalt von Klaus (Claus), und zwar in Oberdeutschland und der Schweiz, sowie von Klus (Clus), und zwar auf demselben Gebiete, und von Kluse (Cluse). Die althochdeutsche Schreibweise pflegt diu chlûsa, die mittelhochdeutsche klûsa oder klûse zu sein. Im Nieder- oder Plattdeutschen spricht man das Wort mit dem U-Laute[1]). Im Holländischen lautet es kluyse, im Italienischen chiusa, im Französischen cluse mit dem Diminutiv clusette, und zwar ebenfalls mit weiblichem Geschlecht.

Vermöge der Herkunft von dem partic. perf. pass. des lateinischen Zeitwortes claudere, schließen, verschließen, bedeutet die Klause im allgemeinen einen geschlossenen, verschlossenen, abgeschlossenen, in weiterer Folge einen engen Raum, und fällt hiernach mit claustrum, Kloster, unter denselben Begriff.

Diesen hat die Sprache hauptsächlich für zwei Gebiete in Anwendung gebracht: für die Gebirgs-, resp. Felsengestaltung und für das religiöse, resp. Mönchs- und Nonnenleben, und zwar, wie es wahrscheinlich ist, gleichzeitig.

Für die Gebirgsformation bezeichnet die Klause eine Felsenspalte, wie sie etwa durch Wasserdurchbrüche oder

1) Vgl. hierzu das „Wörterbuch der deutschen Synonymen", von Friedr. Ludw. Karl Weigand (Mainz 1843), 3. Bd., S. 782 und 783.

andere Naturkräfte entstanden oder erweitert worden ist, mithin einen engen Wegedurchgang, eine enge Pforte, einen engen Tiefpaß oder kurz: Engpaß, Felsenthor. Und zwar findet sich die Klause mit dieser Bedeutung wol nur auf dem Gebiete der europäischen Alpen, mit ihren Nebenzweigen auf deutschem und romanischem Boden, wo man diese Oertlichkeiten, wahrscheinlich schon in der Zeit der Römerherrschaft, dann besonders seit den Kriegszügen der deutschen Kaiser nach Italien vielfach mit künstlichen Befestigungen versehen hat, wie denn solche auch in neuerer Zeit wiederhergestellt oder neu angelegt worden sind. Vielleicht gehört hierher auch Klausenburg in Siebenbürgen. Die Anzahl solcher Klausen, mit oder ohne ehemalige, resp. jetzige künstliche fortificatorische Werke, ist sehr bedeutend.[2]) Es findet sich eine solche in Steiermark unweit der Salza auf dem Touristenwege von Mariazell nach Eisenerz; ferner in derselben österreichischen Provinz nördlich von der Enns unweit der Ortschaft Lietzen. Hierzu kommen die Lienzer Klause, ein ehemals befestigter Engpaß in dem tiroler Kreise Brixen, sowie die Mühlbacher Klause, ebenfalls in Tirol, auf dem Wege von Brixen nach Lienz, nicht weit von dem Eingange in das Pusterthal. Auch die tiroler Ortschaft Klausen an der Eisach zwischen den Städten Brixen und Botzen enthält einen solchen Paß, dessen Wichtigkeit für Kriegsoperationen sich besonders im Mittelalter geltend machte. Der namhafteste aller tiroler Engpässe ist die Ehrenberger Klause, über welcher noch die Ruinen der Feste Ehrenberg vorhanden sind. Hier im nördlichen Theile des Landes, zwischen dem Städtchen Reutte und dem Inn, gelang es dem Kurfürsten Moritz von Sachsen, mit einem Theile des Heeres 1552 bei der Verfolgung des Kaisers Karl V. seinen Durchzug zu nehmen. Im Dreißigjährigen Kriege ward wiederholt um den Paß gekämpft.

An mehrern Stellen der Schweiz hat man dergleichen Felsenengen unter dem landessprachlichen Ausdrucke einer Klus; so am Eingange in das Prätigau, an der Tamina, an der Kander und anderwärts. Dagegen ist Klausen im Canton Uri ein Hochalpenpaß.

Auf der italienischen Seite der Alpen, im Felsenthale der Etsch zwischen Roveredo und Verona, befindet sich nach deutschem Ausdrucke die historisch sehr wichtige Berner Klause, nach Italienischem die chiusa di Verona, eine schon in frühesten Zeiten befestigte Felsenspalte, deren Fortificationen wiederholt zerstört, aber auch in neuerer Zeit wiederhergestellt worden sind. An dieser Stelle schützte 1155 Otto von Wittelsbach mit seinen Mannen das deutsche Heer unter Friedrich Barbarossa gegen das mailändische. Ob la Cluse bei Aosta in Oberitalien, jetzt der Name eines einzelnen Wirthshauses, zu den hier in Rede stehenden Engpässen gehört, muß dahingestellt bleiben.

Mehrfache Felsendurchbrüche, als Durchgänge für Wasser und beziehungsweise für menschlichen Verkehr, finden sich unter der Bezeichnung einer cluse im westlichen Theile der Alpen, besonders in den Juragebilden; so in Vallorbe, Val de Travers, Val St.-Imier, Val Moutier, im Dünerthale. Im Val de Travers tritt das Wort auch in der Verkleinerungsform von la clusette auf. Das Städtchen Cluses an dem Wege von Genf nach Chamouny kann aus etymologischen Gründen wol auch hierher gerechnet werden.

Andererseits hat die lateinische wie romanische und deutsche Sprache das Wort auf den geschlossenen und dabei engen Wohnraum eines christlichen Religiosen, besonders eines Mönchs und, wenn auch weniger häufig, einer Nonne angewendet. Wenn man demnach unter Klause im allgemeinen eine Klosterzelle zu verstehen hat, so zweigt sich hiervon der besondere Begriff eines einzelstehenden, abgelegenen engen Aufenthaltsortes ab, in welchem einzelne Menschen den Drang ungestörter Religionsübung in Betrachtung, Gebet, Kasteiung, Fasten u. s. w. zu befriedigen suchten. Zu diesem Zwecke begaben sich solche Leute, als deren Vorbilder aus der biblischen Geschichte vor allen der Prophet Elias und der Täufer Johannes gelten, in Höhlen oder andere abgelegene Wüstenörter, woher sie Eremiten (Wüstenbewohner) oder Einsiedler heißen. Erst aus der Verbindung mehrerer solcher Einzelansiedelungen sind die Klöster entstanden, namentlich in Aegypten, wo während des 3. und 4. Jahrh. Antonius und Paulus von Theben die Choragen eines solchen Einsiedlerlebens wurden, aus welchem sie indeß unter besondern Veranlassungen ab und zu in die Oeffentlichkeit traten und wirksam eingriffen. Auch als diese Form der Andacht in der Gemeinsamkeit vieler zu einem Kloster vereinigten Zellen ihren wesentlichen und allgemeinen Ausdruck gefunden hatte, begaben sich fort und fort bis in das Mittelalter hinein und darüber hinaus viele Mönche und andere in die von menschlichen Ansiedelungen fern gelegene Einsamkeit, wo sie in Höhlen, Felsenklüften, Hütten lebten, sei es aus innerm Bedürfnisse, sei es, um Aufsehen zu erregen und als besondere Heilige zu gelten. Ihre derartigen Aufenthaltsorte, wohin man ihnen Lebensmittel zutrug, falls sie dieselben nicht selbst herbeiholten, wurden Klausen genannt, während ihre Bewohner Klausner hießen. Es gibt in katholischen Ländern noch jetzt hier und da derartige Sonderlinge, welche sich indeß gegen die Neugierde der Welt nicht abzuschließen pflegen. Man zeigt in Deutschland noch jetzt manche natürliche oder künstliche Felsenhöhle, in welcher als in seiner Zelle ehemals ein Klausner wirklich gewohnt hat oder gewohnt haben soll, wie bei Goslar die Clause, einen in einen Sandsteinfelsen (welcher auch selbst so genannt wird) eingehauenen Wohnraum.

Indeß nicht blos eigentliche Mönche, welche das Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt hatten, nahmen ihren längeren oder kürzeren Aufenthalt in abgelegenen Klausen, sondern auch verheirathete Männer und Väter von Kindern. Als ein hervorragendes Beispiel derselben darf Nikolaus von der Flüe genannt werden. Nach längerer öffentlicher und privater Thätigkeit errichtete er sich 1467 in der „Ranft" genannten wilden Felsschlucht des Can-

2) Auskunft hierüber ertheilen unter den topographisch-geographischen Werken beispielsweise die Reisehandbücher für Touristen von Bädeker.

tons Unterwalden in der Schweiz eine Hütte, wo er längere Zeit von den Seinigen abgeschieden, doch nicht ohne jeden Verkehr mit ihnen, mit heißem Eifer seinen Betrachtungen und religiösen Uebungen sich hingab und, wenn die Berichte wahr sind, von unglaublich wenig Nahrungsmitteln lebte. Da sich der Ruf seiner Heiligkeit bald stark und weit verbreitete, so errichtete ihm eine Landesgemeinde (Versammlung) von Obwalden eine Kapelle und daneben eine Klause von 6 Fuß Höhe, $2\frac{1}{2}$ Schritt Länge und $\frac{1}{2}$ Schritt Breite. Wenn es ihm nöthig schien und man ihn dringend bat, verließ er seine Einsamkeit, kam herab und trat unter seinen Landsleuten als Friedensbote auf. Er starb am 21. März 1488.[3])

Es sei nur beiläufig erwähnt, daß in der gewöhnlichen Umgangssprache mit einer Wendung zum Scherzhaften der Ausdruck Klause auf die Wohnung überhaupt übertragen wird.

Endlich ist das Wort auch eine technische Bezeichnung im Wasserbau hinsichtlich der Wehre und Schleusen.

(J. Hasemann.)

KLAUSENBURG (ungar. Kolozsvár), Hauptstadt des siebenbürgischen Landestheils von Ungarn, im gleichnamigen Comitate, liegt an der Kleinen Szamos an einer Stelle, wo das Thal am nördlichen, d. h. linken Ufer von einer vorspringenden, langgestreckten Anhöhe etwas eingeengt wird. Die Stadt breitet sich am rechten Ufer aus in der Thalfläche, welche im Süden von dem sanft ansteigenden Felekberge begrenzt ist. Ueber diesen langgestreckten Berg, in welchem sehr häufig die sogenannten Rundsteine (kerék kövek), kugelförmige Felsbildungen, vorkommen, die den in Schweden vorkommenden „Marleka" oder „Näckbröd" gleichen, — führt die Straße nach Thorda; von dem Rücken desselben kann man die ganze Umgegend übersehen, welche einer der freundlichsten, anmuthigsten Landstriche Siebenbürgens ist. Um die Stadt herum liegen schöne Obst- und Weingärten, welche zum Theil mit Villen geschmückt sind; nach Westen zu ragt der kahle Hojaberg empor, ihm gegenüber liegt Kolosmonostor, welcher Ort durch eine ununterbrochene Reihe von Gärten und Häusern sich an Klausenburg anschließt, im Osten tauchen andere Ortschaften auf, im fernern Hintergrunde ragen hohe bewaldete Bergzüge empor. Klausenburg ist im ganzen genommen eine regelmäßig gebaute, schöne Stadt. Die innere Stadt bildet ein Viereck, welches von größtentheils schon eingestürzten und abgetragenen Ringmauern eingeschlossen ist. Fünf Thore führten in ebenso viele Vorstädte, jetzt stehen nur noch zwei, nämlich das der Szamos zugekehrte Wasserthor und das an der Südseite der innern Stadt befindliche Ungarische Thor. Der nordwestliche Theil der innern Stadt heißt die „alte Burg", er war einst mit einer besondern Ringmauer befestigt. Den Mittelpunkt der innern Stadt bildet der viereckige Marktplatz, welchen ringsherum schöne, zum Theil palastartige Gebäude umgeben; in der Mitte desselben steht die Domkirche zum heiligen Michael, das merkwürdigste Gebäude der Stadt. Den Haupteingang bildet ein doppeltes Portal, über welchem man den heiligen Michael sieht, wie er einen Drachen zertritt. Aeußerlich hat die Kirche wenig Ornamente aufzuweisen, im Innern ist sie viel zierlicher; schön gegliederte Pfeilerpaare trennen sie in drei Schiffe. Die Kirche ist im spätgothischen Stile gebaut, sie wurde unter Sigismund um das J. 1404 begonnen und unter Matthias Corvinus vollendet. Andere bemerkenswerthe Kirchen sind: die mit zwei Thürmen geschmückte Kirche der Piaristen, die ursprünglich den Jesuiten gehörte; der Grundstein derselben wurde im J. 1718 gelegt; die alte Kirche der Reformirten neben dem Lyceum, deren Bau unter König Matthias Corvinus begann; die viel zierlichere neue Kirche der Reformirten in der Vorstadt vor dem ungarischen Thore; die Kirchen der Franciscaner und Minoriten in der innern Stadt und endlich die Kirche der Unitarier. In der Nähe der Franciscanerkirche, in der sogenannten alten Festung, befindet sich das Haus, in welchem Matthias Corvinus zur Welt kam; daneben steht das Haus, in welchem der Fürst Bocskay geboren wurde. Von andern öffentlichen Gebäuden erwähnen wir blos das Nationaltheater, zu welchem der Grundstein im J. 1804 gelegt wurde, der Bau mußte jedoch mehrmals unterbrochen werden und das Theater konnte erst im J. 1821 eröffnet werden. Es war das erste ständige Schauspielhaus für ungarische Vorstellungen. Außerdem gibt es auch ein Sommertheater. Ansehnliche Gebäude sind ferner das vormalige Gubernialgebäude, in welchem jetzt die Franz-Joseph-Universität untergebracht ist; die Lycealgebäude der Katholiken, Reformirten und Unitarier; das Redoutengebäude mit großem und schönem Tanzsaale; das Gebäude des Landesmuseums. Das letztere befindet sich an der südwestlichen Seite der Stadt in einem schönen Parke und war ursprünglich eine schöne Villa. Graf Emrich Mikó schenkte den Park nebst den darin befindlichen Gebäuden dem Lande und begründete damit das Landesmuseum, welches er auch mit bedeutenden Sammlungen bereicherte. Graf Mikó stellte die Schenkungsurkunde im J. 1856 aus; der Organisirungsplan des Museums und die Statuten des mit demselben zu verknüpfenden wissenschaftlichen Vereins wurden jedoch in Wien, wo man das Erwachen des ungarischen Geistes nicht gern sah, erst im J. 1859 und 1860 genehmigt. Die erste wissenschaftliche Sitzung des siebenbürgischen Museumvereins fand am 25. Febr. 1860 statt. Außer dem Grafen Mikó hat Graf Joseph Kemény, der unermüdliche Geschichtsforscher Siebenbürgens, das meiste zur Errichtung des Museums beigetragen, indem er demselben alle seine wissenschaftlichen Schätze, eine mehr als 15,000 Bände zählende Bibliothek und werthvolle Sammlungen von Manuscripten, Alterthümern, Münzen und Mineralien vermachte.

Am linken Szamosufer liegt auf einem Hügelrücken die sogenannte Citadelle, welche in den Jahren 1721—1723 erbaut wurde. Sie besteht nur aus einigen unbedeutenden Gebäuden, die von Erdwällen und Gräben umringt sind, und dient blos zum Depot für das Militär. Am Abhange des Festungsberges befindet sich eine

3) Vgl. „Niklaus von der Flue" von Alb. Bitzius, in d. Ev. Kal. von Ferd. Piper (1851) S. 157 und 163.

ganze Colonie von Zigeunern, die in äußerlich kaum sichtbaren Erdhütten wohnen. Jede Hütte hat vorn einen Thürpfosten und ein kleines Fenster. Wandert ein Fremder auf den schlüpfrigen und holperigen Pfaden des Hügels, dann wird der ganze Platz lebendig, aus allen kaum bemerkbaren Thüren kommen menschliche Wesen zum Vorschein, gleich Kaninchen, die aus ihren Löchern hervorkriechen.

Klausenburg kann mit Recht als die Hauptstadt, als das Herz Siebenbürgens gelten, obgleich es nicht im Mittelpunkte des Landes liegt. Ueberhaupt hat Siebenbürgen keinen eigentlichen Mittelpunkt, es bildet in geographischer Beziehung kein einheitliches, centralisirtes Land, die drei Hauptthäler vereinigen sich nicht zu einem einheitlichen Becken, sondern gehen in verschiedenen Richtungen auseinander. Daher bildete das Land auch in ethnographischer Beziehung kein einheitliches Ganzes. Klausenburg war eigentlich nur die Hauptstadt der magyarischen Nationalität, wo der ungarische Adel Siebenbürgens den Winter zuzubringen pflegte und vor 1848, als er noch einen bedeutenden Aufwand zu machen im Stande war, der Stadt den Charakter einer Hauptstadt verlieh. Siebenbürgen hatte bis zum Ausgang des 17. Jahrh. eigene Nationalfürsten, der ungarische Adel in Siebenbürgen bewahrte die väterlichen Sitten und die Nationalität mit viel mehr Anhänglichkeit als der Adel in Ungarn. Daher entwickelte sich die ungarische Literatur in Siebenbürgen viel früher, es herrschte daselbst seit der Reformation fortwährend Gedanken-, Rede- und Schreibfreiheit. Nach Siebenbürgen flüchteten diejenigen, die in Ungarn wegen ihrer politischen oder religiösen Ueberzeugungen der Verfolgung ausgesetzt waren, und so wurde dieses Land die Heimat einer Anzahl tüchtiger Staatsmänner und bedeutender Gelehrten. Die ungarische Sprache war stets die Conversationssprache der höheren gesellschaftlichen Kreise Siebenbürgens und so kam es, daß Klausenburg, das ursprünglich eine Stadt der sächsischen Colonisten war, im Verlaufe der Zeit sich immer mehr magyarisirte und zum Mittelpunkt des ungarischen Lebens in Siebenbürgen wurde. Im J. 1880 zählte die Stadt 29,923 Civileinwohner, darunter waren 22,761 Magyaren, 1423 Deutsche und 3855 Rumänen; der Religion nach gehörten 10,652 zur römisch-katholischen, 4128 zur griechisch-katholischen, 10,680 zur reformirten, 1290 zur lutherischen Kirche.

Von höheren Unterrichtsanstalten bestehen in Klausenburg: die im J. 1872 errichtete Franz-Joseph-Universität mit juridischer, medicinischer, mathematisch-naturwissenschaftlicher und philosophisch-philologischer Facultät; drei Obergymnasien, nämlich ein römisch-katholisches, ein reformirtes und ein unitarisches, mit den beiden letztern sind auch theologische Curse verbunden; eine höhere landwirthschaftliche Schule; eine Professoren-Bildungsanstalt, die mit der Universität verbunden ist; ein Schullehrerseminar; eine Lehrerinnen-Präparandie.

An der Stelle des heutigen Klausenburgs lag einst die römische Stadt Napoca oder Napocensis colonia die aber nach dem Untergange der römischen Herrschaft gänzlich verfiel. Erst unter König Stephan V. (1270—1272) entstand daselbst ein neuer Ort, eine deutsche Stadt, die vom Könige werthvolle Rechte und Freiheiten erhielt. Karl Robert bestätigte im J. 1313 die Privilegien Klausenburgs und die Stadt wurde bald darauf mit dem ebenfalls von Sachsen bewohnten bistritzer District vereinigt. Im J. 1405 wurde Klausenburg zur königlichen Freistadt erhoben und mit Ringmauern befestigt, die erst im J. 1805 abgetragen wurden. Es hatten sich in der Stadt schon bald nach ihrer Begründung auch viele Magyaren angesiedelt, obgleich sie von den sächsischen Einwohnern mancherlei Bedrückungen erleiden mußten. Der Reichsgubernator Michael Szilágyi, Oheim und Vormund des Königs Matthias Corvinus, verlieh der Stadt im J. 1458 eine Urkunde, kraft welcher die magyarischen Einwohner gleiche Rechte mit den Sachsen erhielten. Seit diesem Jahre wechselten also jedes Jahr die Richter, indem ein Jahr ein Ungar, dann wieder ein Sachse das Richteramt bekleidete; der Magistrat bestand aus 6 Sachsen und 6 Ungarn und der Repräsentantenkörper zählte 50 deutsche und 50 ungarische Bürger. König Matthias bestätigte diese Urkunde und gewährte seiner Geburtsstadt verschiedene Vorrechte, namentlich das Recht, die Processe direct nach Hermannstadt appelliren zu dürfen und nicht, wie es bisher der Fall war, dieselben zuerst dem bistritzer Gerichte vorlegen zu müssen. Unter der Regierung des zweiten Zapolya, nämlich des Fürsten Johann Sigismund, erhielt im J. 1560 Klausenburg das Recht, die Processe an das fürstliche Obergericht zu appelliren, und so wurde die Stadt der richterlichen Gewalt der sächsischen Universität entzogen. — Die Reformation fand in Klausenburg raschen Eingang, die Ungarn nahmen größtentheils die Lehren Calvin's, die Deutschen dagegen diejenigen Luther's an. Es entstand nun bald ein langjähriger Streit zwischen beiden Parteien um den Besitz der Hauptkirche; die Ungarn waren bereits in der Majorität und forderten, daß die Hauptkirche ihnen eingeräumt werde, die Sachsen wollten dagegen nicht gestatten, daß in dieser Kirche Ungarisch gepredigt werde. Der langjährige Streit wurde endlich im J. 1568 vom Kanzler des Fürsten Johann Sigismund (1556—1571) zu Gunsten der Ungarn entschieden. — Die siebenbürgischen Landtage wurden häufig in Klausenburg abgehalten, obgleich die Fürsten gewöhnlich in Karlsburg residirten. Das ungarische Volksthum nahm daher immer mehr zu, während das deutsche Element immer mehr sank. Dieses Verhältniß dauerte dann auch unter der österreichischen Regierung fort; die Gegenreformation wurde zwar auch in Siebenbürgen in Angriff genommen, die Hauptkirche in Klausenburg wurde den Katholiken eingeräumt, aber das deutsche Volksthum hatte davon keinen Gewinn. Das „an Schätzen reiche" Klausenburg hatte in den letztern Zeiten der siebenbürgischen Fürsten manche Drangsale zu leiden, es wurde zu wiederholten malen belagert und gebrandschatzt, in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. wurde es auch durch häufige Feuersbrünste verheert. Durch alle diese Umstände büßte es seinen ehemaligen Wohlstand ein und es begann erst seit 1790 sich wieder zu heben und zu verschönern. Seit

dieser Zeit wurden die Landtage wieder regelmäßiger und häufig in Klausenburg abgehalten; das Gubernium hatte stets hier seinen Sitz, während das Militärcommando und die Schatzkammer sich in Hermannstadt befanden. Während der Revolution von 1848 war Klausenburg der Mittelpunkt der nationalen Bewegung, die österreichische Streitmacht dagegen hatte ihren Hauptstützpunkt in Hermannstadt. Der österreichische Feldmarschalllieutenant Puchner wurde von Bem am 25. Dec. 1848 aus Klausenburg vertrieben. — Vgl. Schwicker, Die Deutschen in Ungarn und Siebenbürgen (1881); Jakab Elek, Kolosvár város történelme (Geschichte der Stadt Klausenburg, 2 Bde.). *(J. Hunfalvy.)*

Klavier, s. Clavier.

KLAZOMENAE (*αἱ Κλαζομεναί*), eine der 12 ionischen Städte am hermäischen Meerbusen, 4 Meilen westlich von Smyrna gelegen, heutzutage Kelisman, mit wenigen Ruinen. Die Stadt wurde von einem ionischen Führer aus Kolophon, Paralos (*Strabo* p. 633; Parphoros nennt ihn *Paus.* 7, 3, 8), wie es scheint, vereint mit zahlreichen Colonisten aus Kleonä und Phlius, die sich vor den eindringenden Doriern flüchteten (*Paus.* 7, 3, 9), gebaut, jedoch ursprünglich eine kleine Meile nordwestlich von ihrer späteren Lage (*Strabo* p. 645). Um 600 v. Chr. von Alyattes mit großer Heeresmacht angegriffen und belagert, erfocht die Stadt einen entschiedenen Sieg; mit bedeutendem Verluste mußte der König abziehen (*Her.* 1, 16). Aber schon unter des Alyattes Nachfolger Krösus verlor Klazomenä gleich den übrigen Ioniern dennoch die Freiheit (*Her.* 1, 6; 26), um nach Krösus' Sturz die Herrschaft der Lydier mit der der Perser zu vertauschen (*Her.* 1, 169). Am ionischen Aufstande nahm die Stadt theil, ward aber nach wenigen Monaten von Artaphernes wieder bezwungen (*Her.* 5, 123), erhob sich jedoch 479 nach der Schlacht bei Mykale von neuem (*Her.* 9, 104). Als nun die Hegemonie über die Griechen von Sparta auf Athen überging, Athen aber nur die Bewohner der kleinasiatischen Inseln in seine Bundesgenossenschaft aufnahm (*Her.* 9, 106), weil es diese allein mit seiner Flotte zu schützen vermochte, faßten die Bürger, um sich vor den Persern zu retten, einen kühnen Entschluß. Sie verließen ihre bisherige Stadt und bauten sich auf einer der gegenüberliegenden Inseln (St.-Giovanni) an (*Strabo* p. 645; *Paus.* 7, 3, 9). Doch wurde später an der alten Stelle eine kleine Ortschaft von neuem besiedelt, die unter dem Namen Chytrium (*Χύτριον Strabo* l. c.; *Χυτόν Ephor.* b. *Steph. B.* p. 698; *Χύτρον Aristot.* pol. 8, 2, 3, 1303[b]) sich noch lange hielt (*Steph. B.* u. *Strabo* l. c.), aber auch den Grund zu vielen innern Zwistigkeiten gab (*Aristot.* l. c.). In diesem Verhältnisse der Bundesgenossenschaft mit Athen bezahlte Klazomenä einen Tribut von anfangs $1\frac{1}{2}$ Talenten jährlich, der in den Zeiten des Peloponnesischen Krieges bis auf 15 Talente gesteigert wurde (Köhler, Urkunden und Untersuchungen des delisch-attischen Seebundes, S. 156). Im J. 412, als Athens Macht im sicilischen Feldzuge gebrochen war, machte die Stadt, von Alcibiades aufgereizt, nach dem Vorgange von Chios den Versuch, von dem allmählich unbequem gewordenen Bunde sich wieder loszulösen. Da sie sich aber auf ihrer Insel, die aller Befestigungen entbehrte (*Thuc.* 8, 31, 2), vor der Rache Athens nicht zu schützen vermochten, verließen sie zum zweiten mal ihren Wohnort und siedelten sich abermals auf dem Festlande an, jedoch nicht bei Chytrium, sondern etwas östlicher, der Insel unmittelbar gegenüber, wo sie ein festes Castell, Polichna, besaßen (*Thuc.* 8, 14). Dennoch vermochten sie sich nicht zu halten; nach einigen Monaten mußten sie sich Athen wieder anschließen und auf die Insel zurückwandern (*Thuc.* 8, 23, 5). Seitdem blieb Klazomenä Athen treu, wurde aber im Antalcidischen Frieden an Persien ausgeliefert (*Xenoph.* Hell. 5, 1, 31) und erst durch Alexander den Großen von dessen Joche befreit, der, vermuthlich um die Stadt wirksamer zu schützen, die Insel durch einen Damm mit der Feste Polichna verband (*Paus.* 7, 3, 9; *Plin.* N. H. 5, 117; *Strabo* p. 58).

In den folgenden Jahrhunderten hatte die Stadt die mannichfachsten Schicksale. Von den Römern wurde sie im Kriege mit Antiochus, weil sie, obwol letzterm unterworfen, auf die Seite Roms sich schlug, für frei erklärt, und ihr Gebiet um die Insel Drymusa vergrößert (*Pol.* 21, 48, 5; *Liv.* 38, 39, 9).

Große Bedeutung hat die Stadt nie erlangt. In früherer Zeit, vor ihrer Unterwerfung durch die Lydier, hatte sie eine Zeit lang einen erfreulichen Aufschwung genommen, der sich in überseeischen Unternehmungen kundgab, aber mit dem Verluste der Freiheit hörten letztere auf sich zu entfalten. Ansiedelungen von Klazomenä werden im Schwarzen Meere in der Gegend des Tanais erwähnt (*Strabo* p. 494; *Plin.* N. H. 6, 20); am thrakischen Chersones (*Strabo* p. 331 Fr. 52; *Scymnus* 701); die erste hellenische Besiedelung Abderas geschah durch den Klazomenier Timesias (*Her.* 1, 168; *Solin.* 10, 10); nach Aegypten trieben sie lebhaften Handel, ohne dort Niederlassungen zu haben (*Her.* 2, 178). Ihr Ruf war im Alterthume nicht fein (*Hesych.* s. v. *Κλαζομ.*; *Aelian.* V. H. 2, 15). *(W. Sieglin.)*

KLEANTHES (der Stoiker). Kleanthes, des Phanias Sohn, aus Assos in Troas gebürtig, soll als Faustkämpfer nach Athen gekommen und hier durch die Bekanntschaft mit Zeno, dem Begründer der stoischen Schule, veranlaßt worden sein, sich der Philosophie zu widmen, was ihm bei seiner großen Armuth nur dadurch möglich wurde, daß er nachts als Wasserträger (daher scherzweise *Φρεάντλης* genannt) sich Geld verdiente, um den Tag über seinen Studien leben zu können. Er wird als ein langsamer Kopf geschildert, der aber das einmal Erfaßte um so sicherer festhielt. Darum wurde er, heißt es, nachdem er 19 Jahre lang Zeno's Schüler gewesen, nach des Meisters Tode sein Nachfolger als Schulhaupt, obwol andere ihn an philosophischer Begabung übertrafen, und bekleidete dieses Amt über 30 Jahre lang bis zu seinem Tode, den er durch Fasten, welches, anfangs von den Aerzten während einer Krankheit verordnet, dann freiwillig von ihm fortgesetzt wurde, im

Alter von 80 oder gar 99 Jahren selbst veranlaßte (*Diog. Laert.* VII, 168—176). Geboren wurde er nach einem unbekannten Berichterstatter bei Philodem (Comparetti, Papiro Ercolanese inedito, Florenz 1875, col. 29) unter dem Archontat des Aristophanes Ol. 112, 2 = 331 v. Chr. Wieweit diese Mittheilungen über sein Leben und seinen Charakter auf unbefangenem Urtheile beruhen oder wieweit sie tendenziös gefärbt sind, läßt sich bei der traurigen Beschaffenheit der Quellen, aus denen wir für die Biographie der Philosophen des Alterthums schöpfen müssen, nicht mit Sicherheit entscheiden. Jedenfalls beweisen die uns noch erhaltenen spärlichen Reste seiner Schriften, daß Kleanthes, wenn ihm philosophischer Scharfsinn und Originalität des Denkens abgingen, doch durch sein poetisches Talent und seine edle Begeisterung besonders geeignet war, jugendliche Herzen für die stoische Weltanschauung zu gewinnen.

Von den 50 Schriften, welche Diogenes Laërtius (VII, 174) aufzählt, und den wenigen, die noch sonst gelegentlich erwähnt werden, behandelten die meisten (etwa 30) ethische Gegenstände, ein kleinerer Theil war der Physik und der kleinste der Logik gewidmet. Das umfangreichste aus ihnen erhaltene Bruchstück ist ein Hymnus auf Zeus in 40 daktylischen Hexametern (von dem wir nicht wissen, welcher Schrift er entnommen ist), ein hervorragendes Denkmal religiöser Dichtung aus dem späteren Alterthume, in welchem unter der poetischen Hülle die Grundanschauungen der stoischen Theologie deutlich erkennbar hervortreten.

Was von Kleanthes' Ansichten im einzelnen mitgetheilt wird, bestätigt das über denselben schon im Alterthume gefällte Urtheil, daß eine wesentliche Vervollkommnung des stoischen Lehrsystems durch ihn nicht stattgefunden hat, sondern der Standpunkt seines Lehrers Zeno in allem Wesentlichen von ihm festgehalten wurde. Wir fassen daher hier nur das ins Auge, was als eigenthümliche Abweichung oder Weiterbildung der ursprünglichen Gestalt des Systems erscheint.*) Dahin gehört zunächst die Sechstheilung des ganzen Gebietes der Philosophie in Physik, Theologie, Ethik, Politik, Dialektik und Rhetorik (*Diog.* VII, 41) gegenüber der Zenonischen Dreitheilung in Physik, Ethik, Logik, von der sie sich nur dadurch unterscheidet, daß von jedem dieser drei Haupttheile eine neue Unterabtheilung abgezweigt erscheint.

In der Physik schloß sich Kleanthes besonders eng an den Ephesier Heraklit an, dessen Schrift er in 4 Büchern ausgelegt hat (*Diog.* VII, 174). Daher ist ihm das Feuer von den vier Elementen das wichtigste. Aus ihm bestehen, wie zwei unserer Sinne, Gesicht und Gefühl, es übereinstimmend namentlich von der Sonne bezeugen, die kegelförmig gestalteten Gestirne (*Stob.* ecl. I, 356. 516 Heer.) und in jedem lebendigen Wesen äußert es bei der Verdauung seine durchdringende Gewalt dermaßen, daß es sogar die von denselben ausgeschiedenen unbrauchbaren Reste noch erfüllt (*Cic.* de deor. nat. II. §. 24). Wenn nun das Sonnenfeuer überall Leben und Wachsthum fördert, so muß auch die Sonne wie die übrigen Gestirne, welche sich im himmlischen Aetherfeuer bilden, ein lebendiges Wesen sein (*Cic.* ibid. §. 40); sie ist als den Wechsel von Tag und Nacht, Jahreszeiten und Jahren bestimmend die Beherrscherin des Kosmos, das ἡγεμονικὸν der Welt (*Arius* bei *Euseb.* praep. ev. XV, 15, 7), das Plektron, welches die Saiten des Lichtes im Osten in Schwingung versetzt, sodaß es von dort her seine harmonische Wanderung beginnt (*Clemens Alex.* Strom. V, p. 569 Sylb.). Sie nährt sich von den Dünsten des Meeres und entfernt sich deshalb nie weit von ihrer Nahrung, sondern hält sich in gewundener Bahn stets zwischen den Wendekreisen, wo der Okeanos unter der heißen Zone entlang fließen soll (*Cic.* De deor. n. III, §. 37. *Stob.* Ecl. I, 532. *Gemin.* Elem. astr. p. 53 Petav.). Am furchtbarsten äußert das Feuer seine Allgewalt bei dem dereinst bevorstehenden Weltbrande. Da verbrennt zuerst die Mitte des Weltalls und bricht zusammen, dann greift der Verbrennungsproceß immer weiter um sich, bis zuletzt die äußerste Grenze des Aethers erreicht ist. Nun tritt ein Umschlag ein, und infolge der dem Wesen der Welt innewohnenden Spannkraft (τόνος) beginnt eine Neuentwickelung aller Einzeldinge. Wie aus Samen keimen die Theile der Welt in bestimmter Reihenfolge hervor, Pflanzen, Thiere, alles zu seiner Zeit (*Stob.* Ecl. I, 372). So entsteht aus dem Einen das All, so vergeht es im Verlaufe je einer der großen Weltperioden, und nach einem gewissen Zeitraume gleicht die neue Welt der alten völlig bis ins Einzelnste (*Arius Didymus* bei *Euseb.* Praep. ev. XV, 18, 3). Die Erde ist die heilige Hestia des Weltalls, deshalb sieht Kleanthes in Aristarch, der sie sich um sich selbst und um die Sonne bewegen ließ, einen frevelnden Gotteslästerer (*Plutarch.* De facie lunae 6, 3). Bis zum Weltbrand dauern unserm Philosophen zufolge alle Seelen der Menschen fort, die der bösen sowol wie der guten (anders später Chrysipp) (*Diog.* VII, 157). Die Menschenseele ist (vgl. Heraklit) eine mit Empfindung begabte Aufdampfung des starren Körpers (*Euseb.* pr. ev. XV, 21, 3), welche sich aus dem Blute nährt, ein luftartiger Hauch (*Galen.* De Hippocr. et Plat. II, 8 p. 283 Kühn), also etwas Körperliches; weshalb sich die nicht blos leibliche, sondern auch geistige Aehnlichkeit zwischen Aeltern und Kindern leicht erklärt und die Einwirkung körperlichen Leidens auf die Seele aus der Gleichartigkeit beider Theile des Menschen erst begreiflich wird (*Tertull.* De anim. c. 5. *Nemes.* De nat. hom. c. 2). Als Theile der Seele scheint er drei angenommen zu haben: Vernunft, Muth und Begierde (*Galen.* De H. et Pl. VIII, 1, p. 653 K.), wenigstens läßt er in einem dialogischen Fragmente den λογισμός, das ἡγεμονικόν der Seele, und den θυμός, den Träger der Affecte, sich als zwei Gefährten miteinander unterhalten (*Galen.* De H. et Pl. V, 6, p. 476 K.). Die Vorstellung (φαντασία) faßte Kleanthes im Gegensatze zu Chrysipp nicht als innerliche Veränderung, sondern als einen äußern Ein-

*) Man vgl. zum Folgenden die Sammlung der Fragmente des Kleanthes von Wachsmuth (Göttingen 1874. 1875).

druck (τύπωσις), den die Seele erleidet, im buchstäblichen Sinne auf (*Sext. Emp.* Adv. math. VII, 228). Da er ein aufmerksamer Beobachter des Thierlebens war, so entging es ihm nicht, daß manche Thiere wie z. B. die Ameisen mit Ueberlegung und Berechnung handeln, also eine Seele besitzen, wenn man ihnen auch eine eigentliche Vernunft (λόγος) nicht zuschreiben darf (*Plutarch.* De sollert. anim. c. 11, 2).

Ueber die Theologie des Kleanthes gibt uns namentlich sein durch Stobäus (ecl. I, 30) erhaltener schwungvoller Hymnus auf Zeus Auskunft. Was er lehrt, ist in edler poetischer Form ausgeprägtes stoisches Gemeingut: Schilderung des allmächtigen Waltens der göttlichen Vernunft und der Erfolglosigkeit des thörichten bösen Menschenwillens gegenüber der unabänderlichen Vorherbestimmung (πεπρωμένη), auf deren Vorhandensein auch die von Kleanthes hochgeschätzte Wissenschaft der Mantik sich stützt (*Cic.* De div. I, §. 6). Für das Dasein Gottes fand Kleanthes Beweise in der Möglichkeit, die Zukunft vorher zu wissen, in den Segnungen und den furchtbaren Verwüstungen der Natur, in der geordneten Bewegung der Gestirne (*Cic.* De deor. nat. II, §. 13. III, §. 16), und Gottes Güte suchte er durch ein Aufsteigen a minore ad maius aus dem Wesen des Menschen zu erweisen (*Sext.* Adv. math. IX, 88). Mit der griechischen Mythologie stellte er sich wie alle Stoiker auf einen freundschaftlichen Fuß durch allegorische Umdeutung derselben (*Cic.* De deor. n. II, 63. III, 63), wobei es an eigenthümlichen Auffassungen, wie die Vergleichung der Götter mit den mystischen Gestalten der Eleusinien ist (*Epiphan.* Adv. haer. III, p. 1090 Petav.), nicht fehlt und die unglaublichsten Etymologien der Götternamen gewagt werden (*Macrob.* Saturn. I, 17. 18).

In der Ethik hat Kleanthes eine systematische Gliederung so wenig unternommen als Zeno (*Diog.* VII, 84), sondern namentlich das Princip der Stoa gegen Epikur mit besonderm Nachdruck vertheidigt und, um eine lebhaftere Wirkung auf das Gemüth zu erzielen, sich mit Vorliebe der dichterischen Darstellung bedient (*Cic.* De fin. II, 69). Eigenthümlich herakliteisch gefärbt ist die Auffassung der Tugend als einer durch den Blitz der Vernunft (πληγὴ πυρὸς) hervorgerufenen Spannung (τόνος) der Seele (*Plutarch.* De Stoic. repugn. c. 7, 4), die sich je nach den äußern Verhältnissen in 4 Hauptformen als ἐγκράτεια, ἀνδρεία, δικαιοσύνη oder σωφροσύνη äußert. Daher ist für die sittliche Beurtheilung des Handelns nur der Seelenzustand, nicht aber die äußere That maßgebend (*Senec.* De benefic. VI, 10, 2. 12, 2). Am verwerflichsten ist es, die Lust als sittliches Ziel hinzustellen, denn jede Lust ist naturwidrig (*Sext.* Adv. math. XI, 73) und mit der Herrschaft der Vernunft unvereinbar (*Stob.* Flor. 6, 37). Diese in dem Menschen zu begründen ist der Zweck der Erziehung (*Stob.* Flor. 4, 90) und eins der besten Erziehungsmittel die poetisch-musikalische Bildung, die uns der Anschauung des Göttlichen sogar näher zu bringen vermag als das nackte philosophische Denken (*Philodem.* De music. col. 28, 1. *Senec.* Epist. 108, 10).

Daß Kleanthes der Politik seine Aufmerksamkeit in nicht geringem Grade zuwandte, beweisen die Titel seiner Schriften *Πολιτικός*, *Περὶ νόμων*, *Περὶ βασιλείας*, aber über seine politischen Ansichten sind wir nicht weiter unterrichtet, als daß er in dem Staate eine Zufluchtsstätte für die Gerechtigkeit sah (*Stob.* Ecl. II, 210).

Trotz seiner dichterischen Natur muß Kleanthes doch mit den krausen Windungen der Dialektik (*Hieronymus* In Rufin. I prooem.) vertraut gewesen sein, denn noch in später Zeit finden wir ihn hochgeschätzt als Dialektiker (*Epictet.* Diss. I, 17, 11), und Terentius Varro rühmt ihn (De ling. lat. V, 9) als den besten Etymologen unter den Philosophen, wie er denn auch über Veränderung von Wortbedeutungen (*Περὶ μεταλήψεως*) eine eigene Schrift verfaßt hat. Gegen die megarische Eristik trat er auf in dem Buche *Περὶ τοῦ κυριεύοντος*, indem er die Behauptung des Diodorus, daß, wenn alles Geschehende mit Nothwendigkeit erfolge und das Mögliche nichts anderes sei als das später in die Wirklichkeit Tretende, der Kreis des Nothwendigen und des Möglichen sich völlig decken müßten, nicht zugeben wollte, sondern vielmehr dem Möglichen außer dem später Verwirklichten noch das Gebiet des nur durch zufällige äußere Umstände an der Verwirklichung Gehinderten zuwies (*Epictet.* Dissert. II, 19).

Ueber den Inhalt einer Rhetorik des Kleanthes, welche Cicero (De fin. IV, 7) erwähnt, fehlt es an weiteren Nachrichten.

Literatur. Als bemerkenswerth sind zu erwähnen vor allem die Sammlung der Fragmente von Curt Wachsmuth in seiner commentatio I et II de Zenone Citiensi et Cleanthe Assio (Göttingen 1874 u. 1875, 4°); dann die wiederholten Ausgaben des Hymnus an Zeus von Brunck in Gnomici poetae graeci (Leipzig 1817); Petersen (Kiel 1825 und Hamburg 1829); Mullach, Fragm. philos. I, 151 fg. (Paris 1860). Monographien: Mohnike, Kleanthes der Stoiker (Greifswald 1814); Krug, de Cleanthe divinitatis assertatore ac praedicatore, symbolar. ad hist. philos. part. II (Leipzig 1819). Ferner vgl. Krische, Die theologischen Lehren der griechischen Denker, Forschungen I (Göttingen 1840, S. 415—436); R. Hirzel, Untersuchungen zu Cicero's philosophischen Schriften (2. Theil, 1. Abtheilung, Leipzig 1882, S. 84—182). *(Eduard Wellmann.)*

KLEARCHOS, Sohn des Rhamphias, Spartiate, erscheint als Heerführer der Lakedämonier zuerst im J. 412 an der Spitze eines Flottencontingents, das nach dem Hellespont geschickt werden sollte (*Thuk.* VIII, 8. 39). Erst im J. 411 wurde die Expedition von Milet aus wirklich ausgeführt auf dringende Bitten des Pharnabazos, des Satrapen des hellespontischen Phrygiens. Mit 40 Schiffen fuhr Klearchos aus, aber der größere Theil wurde nach Delos verschlagen und mußte umkehren; nur zehn Schiffe unter Helixos erreichten den Hellespont. Hier stieß Klearch, der zu Lande nachkam, wieder zu ihnen, und es gelang, Byzanz zum Abfall von Athen zu bewegen (*Thuk.* VIII, 80). Auch Kyzikos gelang es ihm vorübergehend zum Abfall zu bringen, doch wurde

es nach der Schlacht von Kynossema wieder von den Athenern gewonnen (*Diod.* XIII, 40; *Thuk.* VIII, 107). Dann nahm er im April 410 an der für Sparta ungünstigen Schlacht bei Kyzikos theil (*Diod.* XIII, 51). Darauf scheint er nach dem Peloponnes zurückgekehrt zu sein; im Herbste desselben Jahres wurde er, um den Athenern die Zufuhr abzuschneiden, mit 15 Trieren nach Byzanz geschickt, von denen ihm indessen drei auf der Durchfahrt durch den Hellespont von den Athenern abgefangen wurden (*Xen.* Hell. I, 1, 35). In Byzanz schaltete er jetzt als spartanischer Harmost und im ausschließlichen Interesse seines Staats. Im J. 408 wurde er von den Athenern, die unter Alkibiades neue Vortheile gewonnen hatten, belagert. Klearch selbst ging zu Pharnabazos, um von ihm Hülfe zu erwirken; kurz nach seiner Entfernung öffneten die Byzantiner, durch die Härte des Harmosten und die Hungersnoth veranlaßt, den Athenern die Thore (*Xen.* Hell. I, 3, 14 fg. *Diod.* XIII, 66). Später begegnen wir Klearch in der Schlacht bei den Arginusen (406), in der ihn Kallikratidas für den Fall seines Todes zu seinem Nachfolger ernennt (*Diod.* XIII, 98).

Nach dem Ausgange des Krieges finden wir Klearch wieder auf dem alten Schauplatze seiner Thätigkeit. Die Byzantiner, so berichtet Diodor (XIV, 12), offenbar nach Ephoros, wurden von den Thrakern und durch innern Parteihader bedrängt und erbaten daher von Sparta die Sendung eines Feldherrn. Die Ephoren schickten den Klearchos, der das Regiment in der Stadt übernahm und, auf zahlreiche Söldner gestützt, sehr tyrannisch hauste, die Beamten und Parteiführer umbrachte und Hinrichtungen und Vermögensconfiscationen im weitesten Umfange vornahm. Auf die Besetzung von Byzanz und die Kämpfe, die er von hier aus gegen die Thraker unternahm, beziehen sich eine Reihe einzelner nicht genauer unterzubringender Strategeme bei Polyän (II, 2). Schließlich schritten die Spartaner ein und befahlen ihm, seine Gewaltherrschaft niederzulegen; als er nicht gehorchte, schickten sie ein Heer unter Panthoidas gegen ihn. Klearch zog sich mit seinen Truppen und den zusammengerafften Schätzen nach Selymbria zurück, das er besetzt hatte, wurde aber von Panthoidas geschlagen und entzog sich seinem Schicksale durch die Flucht (403 v. Chr. nach Diodor). Bei Kyros, dem Satrapen von Sardes, der damals bereits die Erhebung gegen seinen Bruder plante, fand er offene Aufnahme und erhielt große Geldsummen zur Anwerbung eines Söldnerheeres.

Mit diesen Angaben im Widerspruche steht Xenophon's Bericht (Anab. I, 1, 9. 3, 4. II, 6, 2). Danach wäre Klearch nach dem Ende des Peloponnesischen Kriegs zur Vertheidigung des thrakischen Chersones und Peirinths gegen die Thraker ausgeschickt, jedoch unmittelbar nach seiner Abreise zurückgerufen und als er nicht Folge leistete, zum Tod verurtheilt worden. Da Xenophon offenbar den Klearch im günstigsten Lichte erscheinen lassen will und durch und durch tendenziös schreibt, werden wir kaum anstehen dürfen, Diodor's Bericht dem seinigen vorzuziehen. Dagegen die weitern Angaben Xenophon's werden richtig sein, daß Kyros dem Klearch 10,000 Dareiken gab und er mit den dafür geworbenen Söldnern zumeist auf dem Chersones gegen die Thraker kämpfte und dabei von den dortigen Städten, denen seine Hülfe hochwillkommen war, unterstützt wurde.

Als Kyros seine Vorbereitungen beendigt hatte (Frühjahr 401), rief er Klearch zu sich. In Kelänä stieß er mit 10,000 Hopliten, 800 thrakischen Peltasten und 200 kretischen Bogenschützen zu ihm (*Xen.* Anab. I, 2, 9). Sein Heer bildete den Grundstock des griechischen Söldnerheeres des Kyros, er war sein Vertrauensmann und der einzige griechische Heerführer, der in seine Pläne eingeweiht war und zu intimeren Berathungen zugezogen wurde (Anab. I, 6, 5). Nicht unglaublich ist trotz seiner officiellen Verurtheilung Plutarch's Angabe (Artax. 6; vgl. *Isokr.* 8, 98. 12, 104), daß die Ephoren ihm direct den geheimen Befehl gegeben hatten, den Kyros zu unterstützen. Xenophon's Schweigen beweist hier nichts, da er namentlich in der Anabasis die Betheiligung der Spartaner an der Expedition des Kyros nach Kräften zu vertuschen sucht (dagegen Anab. III, 1, 1).

Die weitern Schicksale des Klearchos sind aus Xenophon's Anabasis, den Auszügen aus Ktesias und dem Berichte Diodor's, der wahrscheinlich auf Sophainetos zurückgeht, bekannt. Nach seiner Gefangennahme durch Tissaphernes wurde er mit den übrigen griechischen Feldherren an den Hof des Artaxerxes geschickt und nach einiger Zeit hingerichtet. Ktesias, der Leibarzt des Königs, hat ihn in der Gefangenschaft gesprochen und berichtet auch, wie durch ein Wunder sein Leichnam mit Erde überschüttet sei und Palmen darauf gewachsen seien (Ktesias bei Photius und bei Plutarch, Artax. 18).

Klearchos ist typisch für die Spartiaten seiner Zeit; ein durch und durch eigennütziger, harter und gewissenloser Charakter; unerbittlich gegen jede Widersetzlichkeit sieht er in rücksichtsloser Strenge das einzige Mittel, seine Stellung aufrecht zu erhalten (vgl. Polyän II, 2, 8. 10). Selbst sein Lobredner Xenophon, der ihm vergeblich eine gewisse ideale Haltung zuzuschreiben sucht, bekennt, daß er nie einen Freund oder ihm persönlich Ergebenen hatte (*φιλίᾳ καὶ εὐνοίᾳ ἑπομένους οὐδέποτ᾽ εἶχεν*) und in strengen Strafen das einzige Mittel sah, die Disciplin aufrecht zu halten (*ἀκολάστου στρατεύματος οὐδὲν ἡγεῖτο ὄφελος εἶναι*). Seine Söldner im Zaume zu halten verstand er; aber ein guter Feldherr war er nicht. Schon alte Kritiker betonten, daß der Verlust der Schlacht bei Kunaxa und der Tod des Kyros wesentlich durch seine Schuld herbeigeführt wurde, da er sich, aus Furcht umgangen zu werden, weigerte, mit seinen Truppen, der besten Mannschaft des Kyros, das Centrum des Heeres dem Großkönige gegenüber einzunehmen, und dann die ihm gegenüberstehende Abtheilung, nachdem er sie geworfen hatte, rückhaltlos verfolgte, ohne sich um das Schicksal des übrigen Heeres zu kümmern (*Plut.* Artax. 8). Dagegen ist es begreiflich genug, wenn er bei Isokrates (Philippos 91 fg. und sonst) als Vorkämpfer des Griechenthums gegen die Barbaren erscheint und dieser auch behauptet, er habe vorher nie ein

Heer befehligt (ib. 97), während er in Wirklichkeit, als er zum Kyros zog, schon eine lange militärische Vergangenheit hinter sich hatte. *(Eduard Meyer.)*

KLEARCHOS, Tyrann von Heraklea am Pontos, geb. 421 v. Chr. Von den innern Verhältnissen, aus denen seine Tyrannis erwuchs, läßt sich aus den dürftigen Notizen, die uns über die Geschichte Herakleas vorliegen, ein klares Bild nicht gewinnen. Die Macht in der Stadt lag in den Händen der Aristokratie, die vermuthlich aus den großen Grundbesitzern bestand, denen die unterworfenen Mariandyner, in deren Gebiet Heraklea lag, als Leibeigene angehörten. Bald nach der Gründung der Stadt (um 558) hatten dieselben sich der Herrschaft bemächtigt und eine strenge Oligarchie eingeführt (*Arist.* Pol. VIII 5 Bekker). Die Bekleidung der Staatsämter war auf einen sehr engen Kreis beschränkt, und, wie es scheint, besondern Bedingungen unterworfen, bis es den zurückgesetzten Adeligen gelang, sich gleiche Rechte zu erringen und die Zahl der Vollbürger [der Mitglieder der *βουλή*?; freilich redet *Polyaen.* II, 30, 2 nur von einem „Rathe der Dreihundert"] auf 600 erhöht wurde (*Arist.* Pol. VIII, 6). Gegen die Adeligen suchte dann der Demos, die zahlreichen Matrosen (*Arist.* Pol. V, 6) und Kleinhändler, weitere Rechte zu gewinnen. In ihren Händen lag die Gerichtsbarkeit, und die Demagogen bedienten sich der Gerichte gegen den herrschenden Stand, speciell bei dem Processe eines gewissen Eurytion, der zu einem Aufstande führte (*Arist.* Pol. VIII, 6). Eine weitere Schwächung der Oligarchie wurde dadurch herbeigeführt, daß man die alte Eintheilung der Bevölkerung in drei Phylen und vier Hundertschaften aufhob und 60 Hundertschaften (*ἑκατόστυες*) einführte; dadurch wurde der Adel unter die gesammte Bürgerschaft vertheilt und politisch wie militärisch machtlos (*Aen.* Poliorc. 11).

In diesen Wirren, deren Gestaltung im einzelnen uns völlig unbekannt ist, wurde Klearchos, der offenbar einem Adelsgeschlechte angehört hat, verbannt. In dieser Zeit scheint er nach Athen gegangen zu sein, wo er Plato hörte und vier Jahre lang Schüler des Isokrates war (*Memnon* 1, *Isokr.* Epist. 7). Dann nahm er Kriegsdienste bei dem persischen Feldherrn Mithridates (Suidas s. v. *Κλέαρχος*), vermuthlich dem Sohne des Satrapen Ariobarzanes, der bei den Aufständen gegen Artaxerxes II. eine hervorragende Rolle spielte (*Xen.* Cyrop. VIII, 8. *Nep.* Dat. 10 sq.), im übrigen auch mit Heraklea in Fehde lag. In seiner Heimat dauerten inzwischen die Parteikämpfe fort, und nachdem der Adel vergeblich zuerst bei Timotheos, dem Athener, dann bei Epaminondas Hülfe gesucht hatte, wandte er sich an Klearch. Er wurde zurückgerufen und mit der Ordnung des Staatswesens beauftragt (arbiter civilis discordiae *Justin.* XVI, 4, *ἔφορος τῆς αὐϑος ὁμονοίας Suid.*). Er stützte sich auf ein der Bürgerwehr an Zahl weit überlegenes Söldnerheer (*Aen.* Poliorc. 12. *Polyaen.* II, 30, 1), das ihm völlig ergeben war, legte in der Stadt eine befestigte Burg an und erhob die schwersten Anklagen gegen die Gewaltherrschaft des Adels. Im einzelnen weichen die Berichte (*Justin.* XVI, 4, *Aeneas* l. c. und *Polyaen.* II, 30, 2) etwas voneinander ab; darin stimmen sie überein, daß er sich den Schein gab, als wolle er sein Commando niederlegen und dadurch den Rath in Sicherheit wiegte, während der Demos seine Unentbehrlichkeit erkannte. Durch einen Handstreich überfiel er den Rath und nahm 60 Adelige gefangen, die er, nachdem er genügend Geld von ihnen erpreßt hatte, umbringen ließ. So wurde er 364 v. Chr. (*Diod.* XV, 81) Tyrann der Stadt und behauptete die Herrschaft, indem er einen Angriff der entflohenen Adeligen zurückschlug.

Klearchos' Herrschaft war, wie Diodor sagt, der des Dionysios von Syrakus nachgebildet. Er suchte sich namentlich auf die untern Klassen zu stützen, gab den Sklaven (Leibeigenen?) der ermordeten oder verbannten Adeligen die Freiheit und vermählte sie mit den Frauen und Töchtern ihrer Herren. Mistrauisch und grausam trat er gegen alle auf, die ihm verdächtig schienen; Hinrichtungen, Verbannung, Vermögensconfiscationen und andere Gewaltacte waren unter seiner Herrschaft ganz gewöhnlich (vgl. auch Isokrates' Brief an seinen Sohn Timotheos); namentlich durch Schierlingsgift schaffte er viele seiner Gegner aus dem Wege (*Theopomp.* Fr. 200). An äußerm Prunk ließ er es nicht fehlen; alle Schriftsteller bezeugen, daß er sich als Sohn des Zeus bezeichnete und seinen Sohn Keraunos, „Blitz", benannte. Dagegen verleugnete er seine wissenschaftlichen Interessen nicht; er war der erste Tyrann, der eine Bibliothek anlegte. Nach außen hin war seine Herrschaft nicht ohne Erfolg; seinen ehemaligen Freund Mithridates wußte er gleich nach seiner Rückkehr in die Heimat durch List in seine Hände zu locken und erpreßte ein reiches Lösegeld von ihm. Von einem Kriege gegen Astakos in Bithynien, bei dem allerdings sein Hauptziel gewesen sein soll, die ihm Verdächtigen durch Krankheiten, die in dem mit Absicht in ungesunder Gegend im heißesten Sommer gewählten Lager ausbrachen, zu beseitigen, erzählt *Polyaen.* II, 30, 3. Mit dem Großkönige verstand er sich auf guten Fuß zu stellen (*Memnon*).

Nach zwölfjähriger Herrschaft wurde Klearch im J. 353 von Chion, dem Sohne des Matris, einem Schüler Plato's, der an der Spitze einer etwa 50 Herakleoten umfassenden Verschwörung stand (genannt werden von seinen Genossen Leon oder Leonidas, Euxenon, Antitheos), ermordet. Nach Justin drängten sich die Verschworenen zum Tyrannen, als wollten sie ihm einen Proceß vortragen; nach Memnon und Diodor (XVI, 36) fielen sie dagegen bei einem Opfer über ihn her, und dieselbe Situation (die Dionysien) setzt der Verfasser der Briefe des Chion voraus (*Chion.* Epist. 17). Den Sturz der Tyrannis erreichten die Verschworenen nicht; sie wurden von der Leibwache des Tyrannen niedergemacht oder später hingerichtet, sein Bruder Satyros übernahm im Namen von Klearch's Sohn Timotheos die Regierung und führte sie in noch gewaltthätigerer Weise wie sein Bruder weiter.

Auf Timotheos folgte Dionysios (338—309), der die Herrschaft seinen unmündigen Söhnen Klearchos II. und Oxathros gemeinsam überließ unter Vormundschaft

seiner Gemahlin Amastris. Solange Antigonos in Asien gebot, war das Fürstenthum Heraklea von ihm abhängig; nach der Schlacht bei Ipsos 301 wurde es eine Dependenz des Reichs des Lysimachos, der sich vorübergehend mit Amastris vermählte. In seinem Gefolge machte Klearchos II. den Krieg gegen die Geten mit und wurde mit ihm zusammen gefangen. Er wie sein Bruder regierten nicht in der milden Weise des Timotheos und Dionysios, und als ihre Mutter ihnen lästig zu werden anfing, ließen sie dieselbe umbringen. Indessen Lysimachos — der sich inzwischen mit Arsinoe, der Tochter des Ptolemäos, vermählt hatte — nahm Rache für seine geschiedene Gemahlin, bemächtigte sich Herakleas und ließ die Muttermörder hinrichten (*Memnon* 4 fg.). Die Stadt und ihr Gebiet wurden dann seinem Reiche unmittelbar einverleibt (289 v. Chr. nach *Diod.* XX, 77).

(Eduard Meyer.)

KLEBEMITTEL (Medicamenta collantia, adhaesiva) werden alle diejenigen Stoffe genannt, welche infolge ihres dichten Anschlusses an die Oberhaut mit dieser in eine feste, nur durch eine gewisse Kraftanwendung wieder aufzuhebende Verbindung treten. Als solche sind zu nennen die Harze und Wachse mit ihren Lösungsmitteln (ätherischen und fetten Oelen) der Pflanzen und thierischer Leim, Kleber und Gummi, sowie neuerdings namentlich das Collodium (Klebäther); auch sind dazu zu rechnen gewisse zähe unauflösliche Seifen, namentlich die Bleiseifen und Bleipflaster, aus welchen der größte Theil der Klebe- oder Heftpflaster bereitet wird. Diese Mischungen haben das Eigenthümliche, daß sie bei gewöhnlicher Hauttemperatur weich werden und mit einer gewissen Zähigkeit, ohne zu zerreißen, an der damit bedeckten Oberfläche festhaften, letztere aber auch gleichzeitig luftdicht abschließen; durch Zusatz von etwas Terpentin wird diese Eigenschaft der Bleipflaster noch gesteigert. Starke Klebemittel lassen sich ferner aus Pech und verschiedenen Harzen bereiten, welche so fest haften, daß sie monatelang liegen bleiben und bei unvorsichtiger Entfernung selbst die Haut verletzen können.

Verschieden von diesen unlöslichen Klebemitteln sind die löslichen; sie bestehen aus irgendeinem Leim, als ihr Prototyp kann das Englische Pflaster gelten.

Eine wichtige Errungenschaft der Neuzeit auf diesem Felde ist das Collodium (Klebäther), welches durch Behandlung der sogenannten Schießbaumwolle mit Salpetersäure oder Salpeter-Schwefelsäure erzeugt wird. Dasselbe ist eine neutrale, syrupdicke, schwach opalisirende Flüssigkeit von starkem Aethergeruch, welche, auf die Haut gestrichen, schnell trocknet und ein halb durchsichtiges, innig haftendes Häutchen von bedeutender Zähigkeit zurückläßt. Um einen geschmeidigen, den Biegungen und Bewegungen der Theile sich adoptirenden Ueberzug zu erhalten, versetzt man dasselbe mit Ricinusöl, Glycerin, Terpentin oder Paraffin. Dasselbe wird mittels Pinsels oder kleinen Spatels auf die vorher vollständig abgetrocknete und fettfreie Haut aufgetragen; behufs der Conservirung muß es gut verschlossen an kühlem Orte aufbewahrt werden, auch hat man es seiner leichten Entzündbarkeit wegen mit gleicher Vorsicht wie den Aether zu handhaben.

Man benutzt das Collodium 1) als Deckmittel auf Excoriationen, wunden oder aufgelegenen Stellen, gesprungenen Lippen, wunden Brustwarzen; 2) als Schutz- und Compressionsmittel auf gichtischen, hämorrhoidalen, chronisch entzündlichen Anschwellungen der Haut und darunter gelegener Gebilde (Hodenentzündungen, Milchknoten, Blutkopfgeschwulst, Lymphdrüsenanschwellungen), auf Frostbeulen, Hautausschlägen, in großer Ausdehnung auf dem Unterleib bei nervösem Erbrechen und Cholera (Drouet); 3) zur Vereinigung von Wunden zum Zweck der Blutstillung (Schnittwunden, Blutegelstiche); 4) zur Befestigung und Sicherung von Verbänden nach Operationen und andern Wunden; 5) als Klebemittel für Binden; 6) zum Verschluß abnormer wie auch natürlicher Oeffnungen des Körpers (Harnröhrenmündung, Lidspalte und bei manchen Augenerkrankungen); 7) als Aufnahmemittel für arzneiliche Stoffe, wie Crotonöl, Jodoform, Morphin, Senföl, Cantharidén u. a.

Schließlich mag nicht unbemerkt bleiben, daß in neuerer Zeit theils die Erfindung der blutigen Naht, theils eine auf sicherere physiologische Erfahrungen gegründete Veränderung in den Ansichten der Chirurgen über organische Adhäsion, Luftzutritt u. s. w. den Gebrauch der Klebemittel wesentlich eingeschränkt hat.

(Alfr. Krug.)

Kleber, s. Cuscuta.

Kleber, s. Gluten.

KLEBER (Jean Baptiste), Obergeneral der Französischen Republik, ist der Sohn eines Steinhauers und am 9. März 1753 zu Straßburg geboren. Bald nach seiner Geburt verlor er seinen Vater und kam nach der Wiederverheirathung seiner Mutter zu den Großältern in Pflege; ein mitleidiger Dorfpfarrer unterrichtete ihn. Schon in früher Jugend arbeitete er als Steinhauer, bis der Bischof von Straßburg, Cardinal Rohan, ihm die Mittel zu seiner Ausbildung als Baumeister gewährte. Kleber studirte in Münster, ging 1768 nach Paris und kehrte 1770 in der größten Dürftigkeit nach Straßburg zurück. Ein glücklicher Zufall befreite ihn aus seiner bedrängten Lage und führte ihn der militärischen Laufbahn zu. Bei einem Wirthshausstreite schützte Kleber zwei junge Deutsche vor Mishandlungen, schloß sich ihnen an und erhielt durch ihre Vermittelung eine Freistelle in der Militärschule zu München. Hier erregte er durch seine Zeichnungen und sein einnehmendes Aeußere das Interesse des Fürsten Kaunitz, der ihn zunächst als Baumeister verwandte und 1776 bei dem von ihm befehligten Regiment als Cadet eintreten ließ. Kleber avancirte nach einigen Monaten zum Unterlieutenant und hoffte bei den kriegerischen Verwickelungen jener Zeit rasch befördert zu werden. Da er jedoch im Bairischen Erbfolgekriege nicht zur Action kam und seiner bürgerlichen Herkunft wegen im Avancement übergangen wurde, so nahm er 1783 seinen Abschied und ließ sich als Baumeister in Belfort nieder. Das Amt eines In-

spectors der öffentlichen Gebäude von Ober-Elsaß verbesserte zwar Kleber's Einnahmen, aber bei seiner ganz unregelmäßigen Lebensweise gerieth er sehr bald in Schulden. Von seinen Gläubigern bedrängt und von politischen Gegnern wegen seines angeblichen „Moderantismus" mit der Volkswuth bedroht, verlegte Kleber beim Ausbruch der Französischen Revolution seinen Wohnsitz nach Straßburg. Seit 1789 hatte er in Belfort der Nationalgarde als Grenadier angehört; 1792 trat er als „Adjutant-Major" in das 4. Bataillon der Freiwilligen des Ober-Rheins und wurde im Mai d. J. zum Oberstlieutenant erwählt. Nachdem er unter Custine bei der Vertheidigung von Mainz als „Adjutant-General der Außenposten" eine erfolgreiche Thätigkeit entwickelt hatte, wurde er infolge der Capitulation verhaftet, aber freigesprochen und am 17. Aug. 1793 als Brigade-General mit der sogenannten „Armee von Mainz" nach der Vendée gesandt. Kleber betheiligte sich am 16. Sept. an dem siegreichen Gefechte bei Montaigu, wurde am 19. Sept. bei Torfou geschlagen und verwundet, blieb jedoch bei der Truppe und zwang am 6. Oct. bei Treize-Septiers unweit Montaigu den Feind zur Flucht. Vorübergehend mit dem Commando der „Armee an der Küste von Brest" betraut, trat Kleber nach der Vereinigung beider Armeen unter die Befehle des unfähigen Lechelle, behielt jedoch entscheidenden Einfluß auf die Leitung der Operationen. — Kleber's energischer Initiative dankte die republikanische Armee den Sieg von Cholet (17. Oct.) und die Einnahme von Savenay (23. Dec.). Im April 1794 zum Divisions-General befördert und zur „Nord-Armee" versetzt, degagirte Kleber am 23. Mai durch eine Diversion gegen seinen früheren Gönner, den Fürsten Kaunitz, die „Ardennen-Armee" und trat Anfang Juni an die Spitze einer Division der neuformirten „Sambre-Maas-Armee" unter Jourdan. In dieser Stellung nahm Kleber hervorragenden Antheil an der Belagerung von Charleroi (capitulirte am 25. Juni), an der Schlacht bei Fleurus (26. Juni), bemächtigte sich nach einem hartnäckigen Gefechte des wichtigen Löwen (franz. Louvain), zeichnete sich bei Aldenhoven (2. Oct.) aus und zwang am 4. Nov. Maastricht zur Capitulation.

Unmittelbar darauf mit der Belagerung von Mainz beauftragt, legte er im Februar 1795, angeblich aus Gesundheitsrücksichten, in Wirklichkeit jedoch aus der Ueberzeugung, daß mit den ihm zur Verfügung stehenden Kräften an einen Erfolg nicht zu denken sei, das Commando nieder, wurde aber nach kurzer Unthätigkeit in Straßburg interimistisch mit der Führung der „Rhein-Mosel-Armee" betraut und trat Ende April zur „Sambre-Maas-Armee" zurück, wo er den aus vier Divisionen bestehenden linken Flügel commandirte und mit demselben in der Nacht vom 5. bis 6. Sept. angesichts des Feindes bei Düsseldorf den Rhein überschritt. Nachdem Kleber hierauf abermals ohne Erfolg die Belagerung von Mainz geleitet hatte, vertrat er während der Waffenruhe den Oberbefehlshaber Jourdan.

Bei der im März 1796 durchgeführten Reorganisation der „Sambre-Maas-Armee" erhielt Kleber kein Commando, wurde jedoch beim Wiederausbruch der Feindseligkeiten zum Führer des linken Flügels der Armee mit dem Auftrage ernannt, von Düsseldorf aus durch ein energisches Vorgehen auf dem rechten Rheinufer die Operationen des Generals Moreau zu decken. Am 29. Mai brach Kleber mit den Divisionen Lefebvre und Colaud, etwa 21,000 Mann stark, von Düsseldorf auf, errang am 4. Juni den Sieg bei Altenkirchen und rückte unter fortwährenden Gefechten bis zur Lahn vor, wo er sich mit Jourdan vereinigte. Anfang August interimistisch mit dem Oberbefehl betraut, ergriff Kleber energisch die Offensive und siegte am 8. Aug. bei Altendorf unweit Bamberg. Aus Aerger über die Anordnungen des Directoriums, und mit Jourdan, welcher sie ausgeführt hatte, entzweit, zog sich Kleber unter dem Vorwande einer Krankheit von den Operationen zurück und nahm Anfang 1797, nachdem er unter Beurnonville kurze Zeit den rechten Flügel geführt, die Uebernahme des Oberbefehls aber abgelehnt hatte, seine Entlassung. Er ging nach Paris, wurde als Royalist verdächtigt und durch General Hoche auf die Proscriptionsliste gebracht, blieb jedoch unbelästigt und übernahm auf Veranlassung Bonaparte's im April 1798 die Führung einer Division in der zur Expedition nach Aegypten (s. d. Art.) bestimmten Armee. Beim Sturm auf Alexandrien am 3. Juli an der Stirn verwundet, verwaltete Kleber bis zu seiner Wiederherstellung das Gouvernement dieser Stadt. — Die von verschiedenen Seiten aus jener Zeit berichteten Zwistigkeiten zwischen Kleber und Bonaparte beschränken sich darauf, daß ersterer eine für die Flotte bestimmte Summe zu dringenden Ausgaben für das Landheer verwandt hatte und infolge dessen von Bonaparte in verletzender Weise getadelt worden war. Kleber beantragte Untersuchung der angeblichen Verschleuderungen und schloß seinen Brief mit den Worten: „Vous avez oublié, lorsque vous avez écrit cette lettre, que vous teniez en main le burin de l'histoire, et que vous écriviez à Kleber. Je ne présume pas pourtant que vous ayez eu la moindre arrière-pensée; on ne vous croirait pas. — J'attends, général, par le retour du courrier, l'ordre de cesser mes fonctions, nonseulement dans la place d'Alexandrie, mais encore dans l'armée, jusqu'à ce que vous soyez un peu mieux instruit de ce qui se passe et de ce qui s'est passé ici. Je ne suis point venu en Égypte pour faire fortune; j'ai su, jusqu' ici, la dédaigner partout; mais je ne laisserai jamais non plus planer sur moi aucun soupçon." — Bonaparte erwiderte umgehend: „J'ai vu avec peine que vous donniez à ma lettre un sens qu'elle n' a, ni n' a pu avoir. Si je tenais le burin de l'histoire, personne n'aurait moins à s'en plaindre que vous." — Das gute Einvernehmen war bald wiederhergestellt und ist bis zur Abreise Bonaparte's auch nicht wieder getrübt worden. — Während des Feldzuges von 1799 in Syrien commandirte Kleber eine der vier Divisionen, aus denen die 13,000 Mann starke Armee bestand. Kleber siegte am 15/16. Febr. bei dem Fort El Arisch, betheiligte sich an

den Belagerungen von Jaffa und St.-Jean d'Acre, schlug den Feind am 12. April bei Sedjarra unweit Nazareth und errang unter Bonaparte's Oberleitung am 15. April den entscheidenden Sieg am Berge Tabor (s. d. Art.). Zur Charakteristik der Beziehungen zwischen Bonaparte und Kleber sei erwähnt, daß letzterer auf dem Schlachtfelde von Tabor den Oberfeldherrn mit den Worten umarmte: „General, Sie sind groß wie die Welt", und Bonaparte sagt in seinem Berichte: „Kleber hat als Mann von Kopf und Herz alles gethan, was man von ihm erwarten konnte."

Als Bonaparte am 22/23. Aug. 1799 nach Frankreich zurückkehrte und Kleber den Oberbefehl übertrug, billigte dieser zwar die Motive, aber nicht die Form der Uebergabe des Commandos und gab seinem Unwillen darüber mehrfach Ausdruck. Dieser Gereiztheit entsprangen auch die böswilligen Insinuationen gegen Bonaparte und die Uebertreibungen in Bezug auf die üble Lage der Armee in Aegypten, wie sie Kleber namentlich in dem Rapport an das Directorium vom 26. Sept. 1799 niedergelegt hat; derselbe verfehlte seinen Zweck vollständig, da er erst in Frankreich anlangte, nachdem Bonaparte erster Consul geworden war.

Kleber setzte die Unterhandlungen, welche sein Vorgänger mit dem Oberbefehlshaber der englischen Flotte nur zum Schein angeknüpft hatte, im Ernste fort und unterzeichnete am 28. Jan. 1800 eine Convention, wonach die französische Armee mit allen kriegerischen Ehren auf französischen und türkischen Schiffen nach Frankreich zurückkehren sollte. Als England jedoch seine Zustimmung versagte und verlangte, die Armee solle die Waffen strecken, zeigte sich Kleber der Situation vollständig gewachsen. Er veröffentlichte den Brief des englischen Admirals und fügte nur die Worte hinzu: „Soldaten! Auf eine solche Unverschämtheit antwortet man nur durch Siege. Bereitet Euch zum Kampf!"

Den 20. März erfocht Kleber den glänzenden Sieg bei Heliopolis, nöthigte die Türken zum Rückzug nach Syrien, gewann Murad-Bey (s. d. Art.) als Bundesgenossen, unterwarf das empörte Kairo und stellte die französische Herrschaft in ganz Aegypten wieder her.

Auf der Höhe seines Ruhmes und mit umfassenden Plänen für die Reorganisation Aegyptens beschäftigt, fiel Kleber am 14. Juni 1800 durch den Dolch eines Fanatikers. Der Mörder, ein junger Syrier Namens Soleyman el Halepi, war auf Anstiften des Groß-Veziers von Jerusalem nach Kairo gekommen und tödtete Kleber durch mehrere Dolchstöße, als sich derselbe von einem Gastmahle seines Generalstabs-Chefs nach Hause begab. Der Verbrecher, auf frischer That ergriffen, ertrug die vierstündigen Martern seiner Hinrichtung mit der größten Standhaftigkeit. Drei angebliche Mitschuldige wurden enthauptet, Soleyman dagegen gepfählt.

Mit dem Tode Kleber's brach die Herrschaft der Franzosen in Aegypten unaufhaltsam zusammen. Bei der Räumung des Landes (Juni 1801) wurde Kleber's Leiche nach Marseille und 1818 auf Befehl Ludwig's XVIII. nach Straßburg übergeführt.

Kleber gehört unstreitig zu den bedeutendsten Erscheinungen der Französischen Revolution. Von ungewöhnlicher Größe und imponirender Gestalt, war er zum Führer wie geschaffen; aber ebenso beliebt wie er als Vorgesetzter war, ebenso schwierig war er als Untergebener zu behandeln; gleichwol steht er als Corpsführer vielleicht unübertroffen da. Als Feldherr war er wol zu sehr „der Mann des Augenblicks", wie ihn Napoleon in seinen Memoiren genannt hat.

Das Denkmal in Paris, zur Erinnerung an Kleber und Desaix, welcher in derselben Stunde zu Marengo fiel, als jener dem Dolche des Mörders erlag, ist 1801 errichtet. In Straßburg wurde die Bronze-Statue Kleber's 1840 auf dem nach ihm benannten Platze aufgestellt.

Ein wohlgetroffenes Bild Kleber's befindet sich im Schlosse von Versailles.

Quellen: von Pajol, Kleber sa vie, sa correspondance (Paris 1877). — von Ernouf, Le général Kleber (Paris 1867). (*Ernst Ludwig Ulbrich.*)

KLECKO oder KLECKOW (spr. Kletzko) ist ein preußisches Städtchen in der Provinz Posen, Regierungsbezirk Bromberg, 16 Kilom. im Nordwesten von Gnesen zwischen mehrern Seen gelegen, mit 1949 Bewohnern, von denen 920 männlichen und 1029 weiblichen Geschlechts sind. Diese führen in 171 Häusern 1406 Haushaltungen. Im J. 1870 waren unter den Bewohnern 288 evangelische und 168 Juden; 654 konnten weder lesen noch schreiben; 1200 sind Polen. Zur Stadt gehören 873 Hektaren Land, wovon 739 Hektaren Acker sind. Die Stadt hat 2 katholische und 1 evangelische Kirche und 1 Synagoge. Im J. 1314 und 1656 wurden hier Schlachten zwischen Polen und Schweden geschlagen. (*G. A. von Klöden.*)

Klee, s. Trifolium.

KLEE (Heinrich), Professor der katholischen Theologie zu München, geboren am 20. April 1800 zu Münstermaifeld, einem Städtchen bei Koblenz, trat schon im neunten Lebensjahre in das bischöfliche Seminar zu Mainz, um sich dem Studium der Theologie zu widmen. Schon 1821 ward Klee Lehrer am bischöflichen Gymnasium, erhielt am 21. Mai 1823 die Priesterweihe, ward 1825 Professor der Philosophie und Theologie am bischöflichen Seminar zu Mainz, Herbst 1825 in Würzburg Doctor der Theologie und 1829 ordentlicher Professor der Theologie an der Universität Bonn. Hier war damals der Hermesianismus herrschend, mit welchem Klee sich nicht befreunden konnte. Anfangs war seine Wirksamkeit in Bonn deshalb eine geringe, doch nahm sie zu, als der Erzbischof Clemens August gegen die Lehrweise des Hermes einschritt. Dennoch ward Klee durch diesen Gegensatz der Aufenthalt in Bonn verleidet und er folgte 1839 einem Rufe als Professor an die Universität München. Hier jedoch vertrug er das Klima nicht und starb bereits am 23. Juli 1840. Klee war ein Mann von bedeutender Gelehrsamkeit, von maßvollem Urtheil und milder Gesinnung. — Vergl. Neuer Nekrolog der Deutschen, Jahrg. 1840, S. 836. — Chronologisches

Verzeichniß seiner Schriften: De chiliasmo primorum saeculorum (Moguntiae 1825). — Die Beichte, eine historisch-kritische Untersuchung (Frankfurt a. M. 1828). — Commentar über das Evangelium nach Johannes (Mainz 1829). — Commentar über das Sendschreiben des Apostels Paulus an die Römer (Mainz 1830). — System der katholischen Dogmatik (Bonn 1831). — Encyklopädie der Theologie (Mainz 1832). — Auslegung des Briefes an die Hebräer (Mainz 1833). — Die Ehe, eine dogmatisch-archäologische Abhandlung (Mainz 1833, 2. Aufl. 1835). — Die katholische Dogmatik (3 Bde., Mainz 1834—35, 2. Aufl. 1840, dritte unveränderte Aufl. 1844, 4. Aufl. in 1 Bde., mit Einleitung von J. B. Heinrich, 1861). — Lehrbuch der Dogmengeschichte (2 Bde., Mainz 1837—38). — Grundriß der katholischen Moral. Nach seinem Tode herausgegeben von Heinrich Himioben (Mainz 1843).

(Bernhard Pünjer.)

KLEE (Julius Ludwig) wurde am 14. Aug. 1807 in Neustadt-Dresden geboren. Sein Vater, August Ludwig, war ein braver, aber wenig bemittelter Beamter, der als emeritirter Geheimer Finanzsecretär 1849 gestorben ist, seine Mutter Auguste Böhme. Auf den Knaben haben die Trauerscenen bei dem Rückzuge der aus Rußland kommenden Franzosen einen tiefen Eindruck gemacht. Von seinem Vater, einem tüchtigen Musikkenner und Tenoristen, wurde ihm die Liebe zur Musik eingepflanzt und eine leidliche Singstimme vererbt. Die Mutter erzog ihn zur Einfachheit, Bescheidenheit und Wahrheitsliebe; von ihr hatte er, wie Goethe von der seinigen, die Frohnatur und Lust zu fabuliren. Eine alte Nähterin, welche öfter in das Haus seiner Aeltern kam, nährte durch ihre Märchenerzählungen die spätere Vorliebe für Sagenforschung. Der Großvater, der ihn frei in seiner Bibliothek lesen ließ, legte den Keim zu seiner Belesenheit und zu seiner Vorliebe für Bücher. Mit dem elften Lebensjahre trat er 1818 in die Kreuzschule. Helbig, der sein jüngerer Mitschüler war, erzählt, daß eine seltene Charakterfestigkeit ihm Ansehen unter seinen Mitschülern gegeben habe, daß er fleißig und tüchtig in alle dem gewesen sei, was auf der Schule getrieben wurde, daß er aber daneben der Literatur und Geschichte eine regere Theilnahme gewidmet und gegenüber den Verehrern Schiller's und der Romantiker Shakspeare, Lessing und Goethe geltend gemacht habe. Ostern 1825 bezog er die Universität Leipzig, um die Rechte zu studiren, was ihm für das Verständniß der römischen Geschichte und Literatur nachher sehr ersprießlich geworden ist. Aber der nähere Umgang mit den ihm befreundeten Commilitonen Billroth und Moritz Haupt, die Beziehungen zu den Professoren Wachsmuth und G. Hermann, dessen Famulus er auch noch wurde, und die Neigung zum Schulfach bewogen ihn, sich historischen und philologischen Studien zuzuwenden. Und er that dies mit angestrengtem Fleiße, weil er an dem Verbindungswesen geringen Antheil nahm und nur zur Pflege der Leibesübungen sich einige Zeit zur Burschenschaft hielt. Im J. 1829 wurde er Magister (so hießen damals noch die Doctoren der Philosophie) und kehrte nach Dresden zurück. Im J. 1832 kam er wieder nach Leipzig und habilitirte sich im October als Privatdocent durch Vertheidigung der Abhandlung „De magistratu Romanorum consulari quaestiones historicae duae", welche auch Niebuhr ehrend erwähnt hat. Seine Vorlesungen wurden von strebsamen Philologen gern besucht (auch O. Jahn war unter denselben), aber sie brachten wenig ein. Darum hatte er 1834 die Stelle eines Vicarius an der Thomasschule angenommen, ging aber 1835 als collega sextus an die Nicolaischule über, wurde 1837 zum Quintus befördert und hatte zuletzt den Hauptunterricht in der Tertia. Sein Gehalt war gering und reichte nicht aus, zumal er am 8. Oct. 1835 durch Verheirathung mit einer Tochter des Cantors Weinlig einen eigenen Hausstand begründet hatte. Der junge Schulmeister mußte seine Mittel theils durch Lesen von Correcturen, theils durch literarische Arbeiten ergänzen und gab deswegen auch zunächst die akademischen Vorlesungen auf, die er erst 1842 wieder aufnahm. Damit hing auch seine schriftstellerische Thätigkeit zusammen. Er lieferte kleinere Aufsätze für die Blätter für literarische Unterhaltung (darin 1837 eine gründliche Untersuchung über den „Simplicissimus", Nr. 354 fg.) und für Brockhaus' Conversations-Lexikon, daneben auch für die Leipziger Literaturzeitung und selbst in die musikalische Zeitung 1842 einen Aufsatz über Goethe und Reichard. Auf buchhändlerische Anregungen sind auch die umfangreicheren Arbeiten zurückzuführen. So die Gesammtausgabe Gellert's 1839 in 10 Sedezbänden[1]), Salomon Geßner's Schriften 1841 in 2 Sedezbänden, Musäus' Volksmärchen 1842—43, endlich 1848 bei G. Wigand in alter Ausstattung eine Wiederholung der ersten Ausgabe des Schelmuffsky, der Verspottung aufschneiderischer Reiseberichte, von Ludwig Schnabel. Zur Vollendung solcher Arbeiten mußte er die Nacht zu Hülfe nehmen. Sie zeigen am besten, wie genau seine Kenntnisse waren und wie gründlich sie auch die modernen Culturspachen umfaßt hatten. Die englischen, französischen, italienischen und spanischen Dichter waren mit gleichem Interesse studirt. Daneben versäumte er auch die geselligen Beziehungen nicht, die ihn mit den besten leipziger Gelehrten und Buchhändlern verbanden, durch welche er mit vielen auswärtigen Gelehrten bekannt wurde. In dieser glücklichsten Zeit seines Lebens, wie er sie später zu nennen pflegte, verheirathete er sich abermals am 14. Juni 1845 mit Therese Hermann. Das Jahr 1848 zog ihn in die politische Bewegung. Er hatte mit seinen Freunden den Deutschen Verein gegründet, welcher die Sache der Freiheit und der Ordnung vertrat und ihn zum Vicepräsidenten erwählte.[2]) Gegen die Demokratie ist

1) Daß er das Geburtsjahr Gellert's 1715 gegen des Dichters Angabe festgestellt habe, ist ein Irrthum seiner Biographen. Das Verdienst hat Treiber gehabt. 2) Zeugniß von seinem Verhalten in dieser Zeit geben die Deutschen Blätter, herausgegeben von dem Ausschusse des Deutschen Vereins zu Leipzig und in dessen Auftrage durch Alex. Göschen, Mor. Haupt, Jul. Klee (1. Aug. bis 30. Dec. 1848).

er dabei oft aufgetreten und als gewaltiger Redner war er mit seiner Stentorstimme ein gefürchteter Sprecher. Auch zur Verbindung mit gleichgesinnten Vereinen, man würde sie heute national-liberale nennen, war er stets geneigt und unternahm zu diesem Behufe auch kleinere Reisen in die Nachbarschaft.

Dasselbe Jahr wurde entscheidend für sein weiteres Leben. Am 29. Nov. 1848 war er von dem Rathe Dresdens (Pfotenhauer war Oberbürgermeister) zum Rector der Kreuzschule gewählt, welches damals das am zahlreichsten besuchte Gymnasium Sachsens war. Kraner und Köchly waren mit auf der Wahl gewesen. So sehr ihn Leipzig fesselte, so folgte er doch dem Rufe, weil die Stelle eine genügende Einnahme bot und ihm größere Unabhängigkeit und Selbständigkeit gewährte. Seine Thätigkeit wendete sich zunächst der Schule zu, welche sehr gesunken war. Ruhig aber doch frisch anregend, besonnen aber energisch, ernst aber mit warmer Liebe brachte er das schwierige Werk bald zu Stande. Der Zwiespalt im Lehrercollegium wurde beseitigt, ein neuer Lectionsplan durchgeführt auf Basis der Grundlage unserer humanistischen Gymnasialbildung mit Berücksichtigung der berechtigten Zeitforderungen, der Unterricht durch neue Hülfsmittel fruchtbar gemacht, die Räumlichkeit der alten Schule besonders auch zum Wohl der Alumnen möglichst nutzbar verwendet. Bald zog ein neuer frischer Geist in die Schule, das wissenschaftliche Leben wurde lebendig gemacht. Der Oberbürgermeister und der älteste Lehrer, Conrector Wagner, unterstützten ihn eifrig in diesen Bestrebungen, die Lehrer arbeiteten mit Befriedigung. Er selbst wohnte zunächst entfernt von der Schule, die eines Neubaues dringend bedurfte. Durch sein Drängen wurde der Bau rascher gefördert; er erlebte 1866 die Einweihung des stattlichen gothischen Baues, hielt die Festrede über Gymnasialerziehung und wurde mit dem Albrechtsorden geehrt. Die Schüler, die ihn ihren rex (Abkürzung von rector) nannten, hat er in Wissen und Können weiter gebracht; es wird als charakteristisch hervorgehoben, daß viele seiner Abiturienten sich dem Lehrfache gewidmet, also an seinem Wirken den Beruf liebgewonnen haben. Die Gründlichkeit und lebendige Veranschaulichung (er pflegte zu sagen: In Rom bin ich mehr bekannt als in Dresden-Friedrichstadt) fesselte in seinen Vorträgen. Unter den Classikern behandelte er die Tragiker mit Vorliebe; nach Abschluß der Lektüre eines Sophokleischen, Plautinischen oder Terenzischen Stückes las er im Zusammenhange das Stück wieder vor und die Art seines Vortrags bewies sein inniges Verständniß, sein tiefes Eindringen in den Stoff. Aber fleißig studirt hat er immer noch und ist in seinem Wissen nicht zurückgeblieben. In der neuen Heimat trat er viel in Verkehr mit Künstlern, die seinen Umgang suchten, um sich an seiner sinnigen Auffassung von Kunstwerken und an seinen scharfsinnigen ästhetischen Urtheilen zu erfreuen und zu bilden. Der Dresdner Kunstverein hat ihn zusammen mit Hettner zum Ehrenmitglied ernannt; dasselbe hatte auch der Pädogogische Verein gethan.

Bei der Uebernahme des Rectorats hatte er mit seiner schriftstellerischen Thätigkeit abgebrochen. Einzelne Reden, wie 1849 die bei der Schillerfeier auf dem Altstädter Markte oder bei Schulfeierlichkeiten, kommen kaum in Betracht, ebenso wenig die Berichte in den Schulnachrichten. Größere Arbeiten, wie 1857 die neue Ausgabe der fünf Bücher deutscher Lieder und Gedichte von Gustav Schwab, hängen noch mit der leipziger Zeit zusammen. Er selbst hob scherzend hervor, daß er während dieser ganzen Zeit nur ein paar Zeilen für seines Freundes Fleckeisen Jahrbücher für Philologie geschrieben habe, freilich zwei sehr beachtenswerthe Conjecturen zu Cicero und Horaz. Zu der Festgabe, die den alten Crucianern bei der Einweihung des neuen Schulgebäudes gewidmet wurde, lieferte er eine kurze Abhandlung „De geniorum, manium, larium genio“, die von seiner Kenntniß des römischen Alterthums Zeugniß abgibt. Nur eine Arbeit, die er bereits in Leipzig begonnen hatte und die er selbst seinen Stolz zu nennen pflegte, ruhte auch jetzt nicht. Er hatte für Grimm's Deutsches Wörterbuch die Durcharbeitung Goethe's, seines Lieblingsschriftstellers, übernommen. Nach einer Aufzählung verschiedener Mitarbeiter sagt J. Grimm (Vorw. I, S. LXVII): „Doch den allerfleißigsten und einsichtigsten muß ich nennen, es ist Klee. Ein Glück war es, daß gerade Goethe in Klee's Hände kam, und von ihm vortrefflich ausgezogen, ich würde sagen erschöpft wurde, wenn einen solchen Ausdruck der unerschöpfliche gestattete.“ Ergänzend für seine Mittheilungen sind dann Hildebrand und Hirzel, der genaue Kenner des Dichters, eingetreten. Grimm schätzte ihn sehr und freute sich über die persönliche Bekanntschaft, ebenso Lachmann und Mommsen.

Der Tod seines geliebten Sohnes Hans beugte ihn tief und brach seinen Lebensmuth. Andere Sorgen traten hinzu und es begann eine Lebensepoche von länger als zwei Jahren, in deren er mehr als vorher im Wirthshause seinen Schmerz zu übertäuben versuchte. Während der Revolutionstage im Mai zeigte er einer eindringenden Rotte gegenüber noch einmal die alte Energie und Kaltblütigkeit. Aber er sehnte sich nach dem Tode. Am Montage den 4. Dec. kam er zur letzten Lection, die er nicht mehr zu Ende führen konnte; von den Lehrern nahm er unter Thränen Abschied mit den Worten: ich lege mich und komme nicht mehr wieder. Der Name des Tacitus war das letzte, was er sprach. Am 6. Dec. 1867 ist er abends gegen 8 Uhr an einer Lungenentzündung entschlafen; am 9. Dec. fand die Bestattung auf dem Neustädter Friedhofe statt. Am Grabe, an dem sich eine zahlreiche Trauerversammlung eingefunden hatte, wurden im Namen der Lehrer, der Schüler und der Studenten Reden gehalten; die des Mitgliedes der Gymnasial-Commission, des jetzigen Oberhofpredigers Dr. Kohlschütter, ist gedruckt. Am 10. Dec. ist in der Aula des Gymnasiums eine Todtenfeier für die Schüler veranstaltet worden, bei welcher Conrector Dr. Helbig den Vortrag hielt, welcher ohne irgendeine Veränderung in dem Programm von 1868 abgedruckt ist. Einige Tage darauf erschien ein von Dr. Wohlrab

geschriebener Nachruf des Collegiums in den verbreitetsten Blättern.

In seiner Persönlichkeit lag der Grund seines Einflusses. Er war ein ganzer Mann; seine hohe kräftige Gestalt, sein fester Schritt zeugten für seine Festigkeit, in der er unerschütterlich, selbst bis zur Rückhaltslosigkeit aussprach, was er für recht hielt. Keine Spur von Heuchelei, keine Falschheit. Dabei besaß er einen geistvollen, auch etwas derben Humor, mit dem er schwache Gegner oft vernichtet, manchen verletzt hat. Aber boshaft war er niemals. Daneben hatte er eine große Herzensgüte für alle, welche seine Theilnahme in Anspruch nahmen; besonders arme Schüler hat er gern und nachhaltig unterstützt. „Klee war ein Mann [3]), zwei Welten im Innern und auf dem Gesichte tragend: auf Stirn und in den Augen konnten Götter wohnen wie in seinem Innern. Um den Mund trieben die gewöhnlichen Sterblichen ihr Spiel. In jener obern Region war nicht nur tiefster Ernst, Hoheit des Charakters, Wahrheit der Gesinnung, Reinheit des Geschmacks, Begeisterung für das Gute, Edle und Wahrheit, sondern auch tiefe Schwermuth ausgedrückt. Um den Mund saß immer neckischer Humor und bittere Satire, deren Zügespiel bisweilen sogar bis in die Augen hinauflief."

Literatur: Kohlschütter, Am Grabe des Rectors J. L. Klee gesprochen, als Manuscript gedruckt. — Dr. Hölbe, J. L. Klee, sein Leben, Charakter und seine wissenschaftliche Bedeutung. Ein Vortrag, gehalten im Literarischen Verein zu Dresden am 17. Dec. 1867.[4]). — Helbig in dem Programm der Kreuzschule von 1868, S. 36. — Schnorr von Carolsfeld in der Allgem. Deutsch. Biogr., Bd. XVI. — Es gibt von ihm eine wohlgetroffene Lithographie nach einem Gemälde von Pretzsch. *(F. A. Eckstein.)*

Kleebaum, s. Cytisus.

KLEESÄURE Oxalsäure, Sauerkleesäure $C_2O_4H_2$ oder $\left\{\begin{matrix}COOH\\COOH\end{matrix}\right.$, zweibasische, starke organische Säure, Anfangsglied der homologen Reihe zweibasischer zweiwerthiger Säuren (die sog. Oxalsäurereihe) der allgemeinen Formel: $C_nH_{2n-2}O_4$ findet sich vielfach in der Natur, aber fast nie im freien Zustande (in Boletus sulfureus), sondern an Basen gebunden, namentlich im Pflanzenreiche. Als Ammoniaksalz kommt sie im Guano vor. Als Natronsalz in Salsola- und Salicorniaarten. An Kali gebunden (als sog. Sauerkleesalz) in Oxalis acetosella, Rumex acetosa u. a. Das Calciumsalz ist in vielen Wurzeln (Rhabarber, Runkelrübe, Iris florentina), aber auch in Rinden und Blättern gefunden. Krystallisirtes Calciumoxalat ist sehr häufig in Pflanzenzellen eingelagert. Einzelne Lichenarten sind besonders reich an oxalsaurem Kalke, aus deren Verwesung das von Liebig als Thierschit bezeichnete Mineral entsteht. Im thierischen Organismus kommt die Oxalsäure in Blasen- und Nierensteinen vor, in der Allantoisflüssigkeit, im Schleime der Gallenblase, in Harnsäuresedimenten, im Menschenharn und dem der Carnivoren, in den Excrementen der Raupen. Auch einige im Mineralreiche vorkommende Oxalate sind bekannt, neben dem schon genannten Thierschit der in Braunkohlenlagern sich findende Humboldit (oxalsaures Eisenoxydul).

Das Sauerkleesalz (saures Kaliumoxalat) ist schon seit alter Zeit bekannt. Von Marggraf wurde es 1764, von Savary 1773 und von Wiegleb 1779 untersucht. Scheele stellte Oxalsäure zuerst künstlich durch Oxydation des Zuckers mit Salpetersäure 1776 dar und erwies 1784 die Identität derselben mit der des Sauerkleesalzes. Die Zusammensetzung der Oxalsäure wurde 1815 von Dulong, 1816 von Döbereiner und 1821 von Berzelius ermittelt.

Der Bildungsarten der Kleesäure sind mehrfache. Sie entsteht bei Einwirkung der Salpetersäure auf eine große Anzahl organischer Verbindungen, vorzugsweise Zuckerarten, Kohlehydrate und Pflanzensäuren; ferner bei Behandlung vieler Kohlenstoff-Verbindungen mit schmelzendem Aetzkali; beim Erhitzen von Natriumamalgam im Kohlensäurestrome auf 360°.[1]) Synthetisch erfolgt ihre Bildung beim Erhitzen von ameisensaurem Natron ($2(CHO_2Na) = C_2O_4Na_2 + 2H$). Eine wässerige Lösung von Cyan läßt nach längerem Stehen oxalsaures Ammoniak sich bilden ($2CN + 4H_2O = (NH_4)_2C_2O_4$). Leitet man Cyangas in mit Salzsäuregas gesättigten, absoluten Alkohol, so entsteht Oxalsäureäther.[2]) ($2CN + 4(C_2H_5OH) + 4HCl = C_2O_4(C_2H_5)_2 + 2NH_4Cl + 2C_2H_5Cl$). Die Kleesäure wurde früher aus dem Sauerkleesalze dargestellt, indem man mit Bleizucker fällte und den ausgewaschenen Niederschlag mit Schwefelwasserstoffgas oder Schwefelsäure zersetzte. Gegenwärtig gewinnt man sie fabrikmäßig durch Erhitzen von Sägespänen mit Kali- oder Natronhydrat. Man verwendet hierzu Sägespäne aus weichem Holze, taucht dieselben in eine Alkalilauge von 42° B. so ein, daß letztere vollkommen aufgesogen wird (auf 50 Theile Späne 100 Theile Alkalihydroxyd). Die schwammartige Masse wird (oft nach vorhergehendem Austrocknen in erwärmter Luft) auf gußeisernen Platten 6—7 Ctm. hoch aufgeschichtet und auf 240—250° C. erhitzt, wobei, um die resultirende Schmelze porös zu erhalten, was den nachfolgenden Auslaugeproceß erleichtert, ein wirkliches Schmelzen durch fleißiges Umkrücken der Masse vermieden wird. Die meist curcumegelb, oft auch grünlich gefärbte Schmelze, die vorherrschend Kaliumoxalat enthält ($C_2O_4K_2$), wird mit siedendem Wasser ausgezogen und die Lauge auf 38° B. verdampft, worauf sich, falls Aetznatron zum Schmelzproceß verwendet wurde, Natriumoxalat abscheidet (dasselbe ist schwerer löslich als das Kaliumsalz). Dasselbe wird nach sorgfältigem Abwaschen mit Wasser in siedendem Wasser gelöst und mehrere Stunden mit Kalkmilch gekocht; man wäscht den Niederschlag von oxalsaurem Kalk aus und zersetzt ihn in Brei-

3) Worte von Hölbe. 4) Hier sind auch einige Gedichte zum ersten mal veröffentlicht und ein Auszug aus seiner humoristischen Abhandlung über das Schlagen.

1) Drechsel, Ann. Chem. Pharm. 146, 140. 2) Volhard, ibid. 158, 118.

form mit Schwefelsäure, was man durch Erwärmen unterstützt (1 Mol. Oxalat und 3 Mol. Schwefelsäure von 15—20° B.)

Die vom abgeschiedenen Gips abgezogene Lauge wird stark eingeengt und die in langen Krystallen anschießende Kleesäure von noch anhängendem Calciumsulfat durch Umkrystallisiren gereinigt. Mit Aetznatron allein ohne Kalizusatz erhält man nach dieser Methode eine geringere Ausbeute an Oxalsäure.[3]) Aus dem Zucker erhält man sie im Kleinen durch Erhitzen mit Salpetersäure (ein Theil Zucker (oder auch Stärke) und fünf Theile Salpetersäure von 1,245 spec. Gewicht). Man verdampft zur Krystallisation und reinigt durch wiederholtes Umkrystallisiren unter Zusatz kleiner Mengen von Salpetersäure.[4])

Die Oxalsäure hält sehr hartnäckig kleine Mengen von Kali zurück. Zur Reindarstellung krystallisirt man sie aus siedender Salzsäure (15—20 %) um, wäscht die Krystalle mit Wasser und wiederholt das Umkrystallisiren aus Alkohol.[5]) Oder man digerirt einen Theil Oxalsäure mit fünf Theilen kaltem Wasser, filtrirt und krystallisirt die aus dem Filtrat anschießende Säure zweimal aus siedendem Wasser um.[6])

Die Oxalsäure krystallisirt in großen, wasserhellen monoklinen Säulen, die das spec. Gewicht 1,630 besitzen. Die Krystalle sind geruchlos, schmecken stark sauer und enthalten 2 Mol. Krystallwasser ($C_2O_4H_2 + 2H_2O$). Sie verlieren das Krystallwasser beim Stehen über Schwefelsäure oder beim Erhitzen auf 100° C. Bei 98° C. schmilzt die Säure in ihrem Krystallwasser, bei 150—160° C. sublimirt bei ganz allmählichem Erhitzen ein Theil des trockenen Hydrats unzersetzt, die Hauptmenge erleidet Zersetzung. 1 Theil Oxalsäure löst sich in 15,5 Theilen Wasser von 10° C., in 9 Theilen Wasser von 14° C., in siedendem Wasser ist sie fast in jedem Verhältnisse löslich. Sie löst sich ferner in 2,5 Theilen kaltem Alkohol, viel leichter in heißem, wobei aber ein Theil in Oxalsäureäther übergeht. 100 Theile kalter Aether von 15° C. nehmen 1,266 Säure auf.

Die Oxalsäure ist eine der stärksten organischen Säuren, sie röthet stark Lackmus, treibt Kohlensäure und viele andere Säuren aus ihren Salzen aus und ist ein heftiges Gift.

Wie schon erwähnt, ist die Oxalsäure bei vorsichtigem Erhitzen auf 150—160° C. zum Theil unzersetzt in feinen Nadeln sublimirbar. Rasch erhitzt, zersetzt sie sich bereits bei 120—130° C. lebhaft in Kohlensäure, Kohlenoxyd und Wasser; gleichzeitig wird Ameisensäure gebildet, die theilweise wieder in Kohlenoxyd und Wasser zerfällt, wie folgende zwei Formeln zeigen:

$$C_2O_4H_2 = CO_2 + CO_2H_2$$
$$CO_2H_2 = CO + H_2O$$

Dieselbe Zersetzung erleidet eine 5 % wässerige Oxalsäurelösung mit einem Gehalt von 1 % salpetersaurem Uranoxyd im Sonnenlichte, nicht im Dunkel. Wird Oxalsäure mit Glycerin erhitzt, so tritt bei etwa 100° C. Kohlensäureentwicklung ein; der Rückstand gibt bei der Destillation mit Wasser reichlich Ameisensäure. Wasserentziehende Mittel (wie concentrirte Schwefelsäure, Phosphorsäureanhydrid u. a.) zerlegen die Oxalsäure in Wasser, Kohlensäure und Kohlenoxyd. Aehnlich wirkt Phosphorpentachlorid, man erhält Kohlenoxyd, Kohlensäure, Salzsäure und Phosphoroxychlorid ($C_2O_4H_2 + PCl_5 = CO + CO_2 + 2HCl + POCl_3$). Man erhält also bei diesem Vorgange nicht das erwartete Anhydrid (C_2O_3), sondern dessen Zersetzungsproducte. Gegen Salpetersäure zeigt sich Oxalsäure in hohem Grade beständig, man kann sie aus heißer Salpetersäure umkrystallisiren; nur bei fortgesetztem Kochen wird sie von derselben langsam oxydirt. Mit andern oxydirenden Agentien zerfällt sie leicht in Kohlensäure und Wasser. Diese Zersetzung tritt rasch ein bei Gegenwart von Superoxyden und einer Säure, z. B. $C_2O_4H_2 + MnO_2 + H_2SO_4 = 2CO_2 + 2H_2O + MnSO_4$. Auf diesem Verhalten beruht die von Will und Fresenius ermittelte Braunsteinprobe. Wenn wässerige Oxalsäure auf Hyperoxyde einwirkt, entsteht Kohlensäure und ein oxalsaures Salz $2C_2O_4H_2 + MnO_2 = MnC_2O_4 + 2CO_2 + 2H_2O$. Reibt man 4 Theile wasserfreie Säure mit 21 Theilen trockenem Bleisuperoxyd zusammen, so kommt die Masse ins Glühen.[7]) Uebermangansaures Kali oxydirt bei 35—40° C. sofort die Oxalsäure zu Kohlensäure. Die Oxalsäure eignet sich demnach zum Titerstellen von Chamaeleonlösungen. Ebenso wirken Chromsäure und Vanadinsäure. Chlor wirkt auf Oxalsäure nur bei Gegenwart von Wasser ($C_2O_4H_2 + Cl_2 = 2CO_2 + 2HCl$). Eine gleiche Wirkung haben Brom, unterchlorige Säure und die Chloride leicht reducirbarer Metalle (Gold, Platin u. a.). Wird Oxalsäure mit Kali- oder Barythydrat erhitzt, so entsteht unter Entbindung von Wasserstoff ein kohlensaures Salz ($C_2H_2O_4 = 2CO_2 + 2H$). Nascirender Wasserstoff (Zink und verdünnte Schwefelsäure) reducirt sie zu Glykolsäure ($C_2O_4H_2 + 4H = C_2H_4O_3 + H_2O$).

Man erkennt die Oxalsäure leicht an ihrem Verhalten gegen concentrirte Schwefelsäure, indem sie beim Erwärmen mit derselben Kohlensäure und Kohlenoxyd entwickelt. Zu ihrer quantitativen Bestimmung benutzt man ihre leichte Abscheidung aus Lösungen durch Kalksalze als unlöslicher oxalsaurer Kalk.

Die Oxalsäure wird neuerdings in ausgedehntem Maßstabe zur Fabrikation vieler Theerfarbstoffe (des Diphenylaminblaus und vor allem des Corallins) angewendet. Sie dient ferner beim Färben mit Cochenille, als Aetzbeize in der Kattundruckerei, in der Woll- und Seidenfärberei, zum Strohbleichen, in der Pharmacie und in den chemischen Laboratorien. *(Paul Bässler.)*

KLEESAURE SALZE (Oxalsaure Salze, Oxalate). Die Kleesäure ist eine sehr starke, zweibasische Säure und bildet als solche zwei Reihen von Salzen, saure und neutrale kleesaure Salze, je nachdem nur

---

3) Possoz, Jahresber. Fortschr. Chem. 1858, 242; Thorn, Journ. pr. Chem. [2] 8, 182. 4) Vgl. Thompson, Jahresber. Fortschr. Chem. 1847—48, 498. 5) Stolba, ibid. 1874, 571. 6) Siebold, ibid. 1875, 519.

7) Böttger, Journ. pr. Chem. 8, 477.

ein oder beide Hydroxyl-Wasserstoffatome durch Metalle oder organische Radicale vertreten werden, außerdem kennt man aber auch noch sogenannte übersaure Salze, z. B.

$\begin{cases}CO.OK\\CO.OK\end{cases}$	$\begin{cases}CO.OH\\CO.OK\end{cases}$	$\begin{cases}CO.OH\\CO.OK\end{cases} + C_2O_4H_2$
neutrales kleesaures Kali	saures kleesaures Kali	übersaures kleesaures Kali

Ferner sind eine große Anzahl wohlkrystallisirter kleesaurer Doppelsalze bekannt. Durch Neutralisation von Oxalsäurelösung mit Alkalien, Ammoniak oder kohlensauren Salzen entstehen die neutralen Oxalate, welche durch Zusatz von einer gleichen Säuremenge in saure, durch die dreifache Säurequantität in übersaure Salze verwandelt werden. Nur die Salze der Alkalien sind in Wasser löslich, alle übrigen Salze sind in Wasser unlöslich oder schwerlöslich, sie lösen sich aber sämmtlich in verdünnten Mineralsäuren. Ebenso sind sämmtliche oxalsaure Salze in Weingeist schwerlöslich. Wässerige Lösungen von Oxalsäure zersetzen Lösungen von Chlornatrium und salpetersaurem Natron unter Bildung von saurem oxalsaurem Natron.[1]) Beim Erhitzen von trockenem Kochsalz mit krystallisirter Kleesäure entweicht sämmtliche Salzsäure.[2]) Die löslichen neutralen und die sauren oxalsauren Salze fällen die Kalksalze, selbst Gips aus neutralen oder ganz schwach sauren Lösungen.

Beim Glühen werden alle kleesauren Salze zersetzt; das Silbersalz unter heftiger Explosion. Die kleesauren Alkalien entwickeln hierbei Kohlenoxyd und es bleibt kohlensaures Salz zurück. Die kleesauren Salze der alkalischen Erden und derjenigen Metalle, die den Sauerstoff nicht leicht abgeben, zerfallen beim Glühen in Kohlensäure, gemengt mit Kohlenoxyd und rückständiges Metalloxyd. Die oxalsauren Salze der leichter reducirbaren Metalloxyde geben beim Glühen entweder ein Gemenge von Kohlensäure und Kohlenoxyd und werden theilweise reducirt (wie z. B. oxalsaures Blei), oder sie entwickeln nur Kohlensäure und die Base wird vollständig zu Metall reducirt.

Beim Glühen bei Luftabschluß findet entweder keine oder nur geringe Abscheidung von Kohle statt im Gegensatze zu den Salzen der übrigen organischen Säuren. Die oxalsauren Salze werden von Salpetersäure, Schwefelsäure, Goldchlorid und Chromsäure genau so wie die freie Oxalsäure zersetzt, durch Braunstein oder Bleihyperoxyd erst bei Zusatz einer freien Säure, worauf die Braunsteinprobe beruht.

Oxalsaures Ammoniak. a) Neutral $C_2O_4(NH_4)_2 + H_2O$ kann durch Neutralisation von Aetzammoniak mit wässeriger Oxalsäure in langen, büschelförmig vereinigten rhombischen Säulen erhalten werden. Löslich in 23 Theilen Wasser von 15° C. Beim Erhitzen zerfällt es in Kohlenoxyd, Kohlensäure, Ammoniak, Cyan, Blausäure und es bleibt Oxamid zurück ($C_2O_4(NH_4)_2 - 2H_2O = C_2H_4N_2O_2$).

b) Sauer $C_2O_4HNH_4 + H_2O$ rhombische Krystalle, die beim Erhitzen neben Ameisensäure dieselben flüchtigen Producte bilden wie das neutrale Salz, im Rückstande bleibt Oxaminsäure. Schwerer löslich als das neutrale Salz (in 39 Theilen Wasser). c) Uebersauer $C_2O_4HNH_4, C_2O_4H_2 + 2H_2O$, krystallisirt aus der wässerigen Lösung von saurem Salze und wässeriger Oxalsäure zu gleichen Theilen; trikline Krystalle.

Oxalsaures Kali. a) Neutral $C_2O_4K_2 + H_2O$. Rhombische Säulen. Löslich in 3 Theilen Wasser. Wird erhalten durch Sättigen der freien Oxalsäure oder des sauren Kalisalzes mit kohlensaurem Kali. Verwittert an der Luft. b) Sauer (auch Sauerkleesalz genannt, Oxalium, Sal acetosellae) $C_2O_4H \cdot K + H_2O$, farblose luftbeständige monokline Krystalle. Findet sich im Safte von Oxalis acetosella und corniculata, in Rumex acetosella und acetosa, kommt unter dem Namen Kleesalz in den Handel und bildete früher das Material zur Oxalsäuregewinnung. In Wasser schwerlöslich. Es ist meist verunreinigt mit übersaurem Salze; c) übersaures $C_2O_4H \cdot K, C_2O_4H_2 + 2H_2O$, trikline schwerlösliche Krystalle.

Oxalsaures Natron. a) Neutral $C_2O_4Na_2$, luftbeständige, kleine Krystallkörner, wenig löslich in Wasser. b) Sauer $C_2O_4HNa + H_2O$, kleine schwerlösliche monokline Krystalle. Oxalsaures Kali-Natron C_2O_4NaK, durch Neutralisiren von Sauerkleesalz mit Natron, leichtlösliche Krystalle.

Oxalsaurer Kalk $C_2O_4Ca + H_2O$ und $+3H_2O$. Krystallpulver aus monoklinen Tafeln, unlöslich in Wasser, Essigsäure, Chloralkalien und Chlorcalcium, löslich in Mineralsäuren, sowie in heißen Lösungen von Magnesiumchlorid und Zinkchlorid, wobei aber Magnesium- resp. Zinkoxalat entsteht, wird durch zugesetztes Ammoniumoxalat wieder ausgefällt. Beim Glühen entsteht Calciumcarbonat und Kohlenoxyd. Oxalsaurer Kalk wird durch Fällung einer neutralen Kalklösung mit einem löslichen oxalsauren Salze erhalten. Er findet sich in Pflanzenzellen häufig krystallisirt wie bei Rheum- und Flechtenarten, außerdem im Harne und in andern thierischen Flüssigkeiten. Eine besondere Art von Blasensteinen, die sog. Maulbeersteine, wird zum größten Theil aus ihm gebildet. In den Pflanzen und Harnsedimenten bildet er mikroskopische, zierliche, glänzende Quadratoctaëder[3]) die mit Briefcouverts Aehnlichkeit haben und für dieses Salz ganz besonders charakteristisch sind. Auch verschiedene Doppelsalze von oxalsaurem Kalk und Chlorcalcium sind dargestellt.

Oxalsaurer Baryt $C_2O_4Ba + H_2O$ und $+ \frac{1}{2}H_2O$ schwerlöslich in Wasser (in 2590 Theilen Wasser), kann in concentrirter heißer Oxalsäurelösung leicht gelöst und hieraus in monoklinen Prismen erhalten werden. Weniger schwer löslich ist das übersaure Salz $C_2O_4Ba + C_2O_4H_2 + 2H_2O$. Ebenso existiren die Strontiansalze: $C_2O_4Sr + 2\frac{1}{2}H_2O$ und $+ H_2O$, ferner $C_2O_4Sr, C_2O_4H_2 + 2H_2O$, auch Doppelsalze von oxalsaurem Strontian und Chlorstrontium sind dargestellt. $C_2O_4Sr + H_2O$ ist in 12,000 Theilen kaltem Wasser löslich.

1) Journ. pr. Chem. 14, 379. 2) Ibid. 15, 317.

3) Ann. Chem. Pharm. 97, 225.

Oxalsaure Magnesia. $C_2O_4Mg+2H_2O$ sandiges Pulver in 1500 Theilen Wasser löslich. Es existiren Doppelsalze derselben mit oxalsaurem Ammoniak, in denen bald das Ammoniaksalz, bald das Magnesiasalz das vorherrschende ist.

Es würde zu weit führen, auf die einzelnen, weniger wichtigen oxalsauren Salze hier weiter einzugehen. Erwähnt sei noch, daß die Oxalate der schweren Metalle für sich unlöslich, mit denen der Alkalien lösliche Doppelsalze liefern. Die Oxalsäuredoppelsalze des Chroms bilden schöne, blaue oder violette Krystalle und sind, wie die des Mangans, Eisens und Kupfers sehr zahlreich. Wichtig für die analytische Chemie ist noch das Verhalten des oxalsauren Kobaltoxydduls und des oxalsauren Nickeloxyduls gegen wässeriges Ammoniak, welches beide Salze löst, aber oxalsaures Nickeloxydul-Ammoniak: $NiC_2O_4+NH_3+3H_2O$ als grünen Niederschlag nach einiger Zeit wieder ausfallen läßt. Die Oxalate des Quecksilbers HgC_2O_4 und des Silbers $Ag_2C_2O_4$, weiße, schwerlösliche Niederschläge explodiren heftig beim Erhitzen, wobei sie in Kohlensäure und Metall zerfallen.

Organische Oxalsäuresalze.

Aether der Oxalsäure. Die neutralen Aether entstehen durch Erhitzen von wasserfreier Kleesäure $C_2O_4H_2$ mit den betreffenden Alkoholen und nachfolgender Destillation. Noch leichter aber entstehen die Oxalsäureäther bei Destillation der betreffenden Alkohole mit Schwefelsäure und Oxalsäure oder einem oxalsauren Salz, oder bei Anwendung eines ätherschwefelsauren Salzes und Oxalsäure, endlich wenn man Oxalsäure in Alkohol löst und Salzsäuregas einleitet. Wasser zersetzt sie schon in der Kälte in Oxalsäure und Alkohol. Sie sind durch Kali leicht verseifbar. Von Schwefelsäure werden sie leicht unter Kohlensäurebildung, bisweilen auch unter Bildung von Ameisensäureäther zersetzt. Mit Ammoniak liefern sie Oxamid oder Aether der Oxaminsäure.

Oxalsäuremethyläther[4]) $C_2O_4(CH_3)_2$ krystallisirt in farblosen rhombischen Tafeln, schmilzt bei 51°C., siedet bei 162°. Löst sich in Wasser, Alkohol und Aether. Die wässerige Lösung zersetzt sich rasch. Im Sonnenlichte mit Chlor behandelt, entstehen leicht Substitutionsproducte.

Oxalsäureäthyläther[5]) $C_2O_4(C_2H_5)_2$. Farblose, leicht bewegliche Flüssigkeit, siedet bei 186°C., löst sich leicht in Alkohol, wenig in Wasser. Zerfällt schon in der Kälte mit Wasser, rasch beim Erhitzen. Mit überschüssiger Oxalsäure destillirt, bildet er unter Kohlensäure-Entwickelung Ameisensäureäther. Natrium und Kalium verwandeln ihn in Kohlensäureäther, während Kohlenoxyd entweicht. Von den vielen Vorschriften zu seiner Darstellung besteht die einfachste darin, daß man entwässerte Oxalsäure in höchstens der doppelten Menge absoluten Alkohols löst, mit trockenem Salzsäuregas sättigt und nach mehrstündigem Stehen mit Wasser ausfällt; den abgehobenen Aether trocknet man über Chlorcalcium und rectificirt. Man erhält 60—70% der theoretischen Ausbeute. Auch dieser Aether liefert im Sonnenlichte mit Chlor behandelt leicht Chlorsubstitutionsproducte.[6]) Der Oxalsäureperchloräthyläther $C_2O_4(C_2Cl_5)_2$ bildet farb- und geruchlose Krystalle, die bei 144° unter theilweiser Zersetzung schmelzen. Bei raschem Erhitzen zerfällt er in Carbonylchlorid, Kohlensäure und Trichloracetylchlorid.

Weiter sind dargestellt Oxalsäuremethylaethyläther $C_2O_4(CH_3)(C_2H_5)$, ferner Oxalsäurepropyläther $C_2O_4(C_3H_7)_2$ bei 211°C. siedend. Oxalsäureamyläther $C_2O_4(C_5H_{11})_2$ bei 262° siedend. Riecht stark nach Wanzen. Oxalsäureisobutyläther $(C_4H_9)_2C_2O_4$ siedet bei 226°C. Die letzten beiden Aether sind ölartige Flüssigkeiten.

Die sauren Aether der Oxalsäure, einbasische Aethersäuren sind wenig beständige Verbindungen im freien Zustande, da sie sich mit Wasser äußerst leicht in Alkohol und Oxalsäure umsetzen. Ihre Kaliumsalze erhält man bei allmähligem Zusatze einer alkoholischen Kalilösung zu neutralen Aethern in Form krystallinischer Niederschläge.

Aethyloxalsäure[7]) $C_2O_4H(C_2H_5)$ entsteht außer nach der ebenerwähnten Methode auch noch neben Oxamid, wenn man Ammoniak auf Oxaläther einwirken läßt. Zerfällt beim Erhitzen in Kohlensäure und Ameisensäureäther. Das Kalisalz bildet Krystallplättchen, die aus verdünntem Alkohol umkrystallisirt werden können. Bei Behandlung des Kaliumäthyloxalats mit Phosphoroxychlorid entsteht das sogenannte Aethyloxalsäurechlorür $\left\{\begin{matrix}CO.O.C_2H_5\\CO.Cl\end{matrix}\right.$ eine an der Luft rauchende Flüssigkeit, die durch Wasseranziehung bald in feste Oxalsäure übergeht und mit Weingeist sich sofort in Oxalsäureäther umsetzt.

Amyloxalsäure $C_2O_4H(C_5H_{11})$ entsteht durch Einwirkung von Oxalsäure auf Amylalkohol. Aus dem leicht zu erhaltenden Kalksalze können durch Wechselzersetzung andere Salze erhalten werden.

Die neutralen Aether der Oxalsäure gehen durch wässeriges Ammoniak sehr leicht in Oxamid $\left\{\begin{matrix}CONH_2\\CONH_2\end{matrix}\right.$ über.

Literatur: Ann. Chem. Pharm. 99, 31 — 100, 308 — 102, 35 — 103, 308 — 105, 245. — Jahresbericht Fortschr. Chem. 1854, 387 — 1855, 463 — 1854, 392. — Zeitsch. Chem. von Beilstein, Fittig und Hübner 1870, 532. *(Paul Bässler.)*

Kleeseide, s. Cuscuta.

KLEIE nennt man die beim Mahlen des Getreides sich ergebenden, aus Fragmenten der Samenhülle (des Pericarpiums) und der äußern Schicht des Albumens der Getreidekörner bestehenden Abfälle. Während der Klebergehalt der Kleie verschieden angegeben wird, fanden alle Analytiker in derselben einen hohen Gehalt an Stickstoff wie auch an eiweißartigen Stoffen. Nichtsdestoweniger wird der Kleie von der heutigen Wissenschaft

4) Ann. Chem. Pharm. XV, 32. 5) Ibid. X, 288. — CXX, 237. — CXIX, 172. 6) Ann. Chem. Pharm. XXXVII, 66; LVI, 283.

7) Ann. Chem. Pharm. XII, 319. 8) Ibid. IX, 11.

jeder Nährwerth für den Menschen abgesprochen. Weder das Mahlen noch der Gärungs- und Backproceß genügt, die Zellen der Hülsen derart aufzuschließen, daß die Magensäfte mit dem stickstoffhaltigen Inhalte in Berührung gebracht werden können; zum mindesten bleiben die Kleientheile nicht lange genug im Magen und Darme des Menschen, um dies zu ermöglichen. Anders liegt die Sache bei den Wiederkäuern, da hier die Zeit zur Verdauung lang genug ist, um auch die Kleie zu einem werthvollen Futterstoffe zu machen. Professor Voit behauptet, daß Kleie im Mehl den Darm zu frühzeitiger Entleerung reizen und daher auch die nahrhaften Stoffe mitreißen würde. Man hat diesen Uebelstand durch sehr feines Mahlen der Kleie beseitigen wollen. Edward Smith („Die Nahrungsmittel", Internationale wissenschaftliche Bibliothek, Bd. 6 und 7 (Leipzig 1874, F. A. Brockhaus) sagt über diesen Gegenstand: „Der Werth der Kleie hängt von der Möglichkeit ab, den Stickstoff durch die Verdauung nutzbar zu machen; aber der Beweis für diese Möglichkeit ist noch nicht geführt." Die chemische Zusammensetzung der Kleie ist, nach den bisherigen Untersuchungen, im Durchschnitte anzunehmen auf 100 Theile:

	Weizenkleie	Roggenkleie
Wasser	12,70	15,32
Eiweißartige Stoffe	17,93	18,18
Zucker	4,32	1,86
Gummi	8,85	10,40
Fett	3,79	4,72
Holzfaser	30,05	28,53
Stärke	21,76	21,09

Die mineralischen Bestandtheile des Getreidekornes sind zumeist in der Schale enthalten. Nachfolgende Analyse der Asche von Weizenkleie zeigt, in welchen Quantitäten dieselben in der Kleie vertheilt sind.

Allgemeine Eigenschaften:

Dichte	2,34
Härte	3,5—4

Bestandtheile:

Chlorkalium	1,2887	Proc.
Kieselsaures Kali	2,5936	"
Phosphorsaures Kali	5,8337	"
" Natron	11,7350	"
Phosphorwasserstoff	9,3721	"
Phosphorsaur. Kalk	18,2342	"
" Magnesia	41,4600	"
" Eisenoxyd	3,8058	"
Schwefelsaurer Kalk	1,9567	"
Wasser	0,4379	"
Sand und unlösliche Rückstände	3,1700	"
	99,8877	Proc.

Wenn man mithin auch der Kleie als Nahrungsmittel keinen großen Werth zugestehen kann, so findet dieselbe doch in manchen Gewerben vortheilhafte Anwendung; so namentlich in der Druck- und Färbekunst. Am besten eignet sich für diesen Zweck die Weizenkleie, welche im Baumwollen- und Leinenzeugdruck auf mannichfaltige Art benutzt wird. Vor allem dient dieselbe zum Durchnehmen der mit erdigen und metallischen Basen (Beizen) gedruckten Zeuge im Kleienbade, vorzüglich solcher Druckfabrikate, die mit zarten feinen Farben ausgestattet sein sollen und bei welchen die grüne Materie, die der sonst gebräuchliche Kuhkoth besonders zu der Zeit öfters enthält, wo das Rindvieh mit Gras gefüttert wird, färbend auf die schwachen, erdigen und metallischen Basen einwirkt und ihnen leicht die Frische und den Glanz im nachherigen Färben mit den hierfür geeigneten Pigmenten benimmt. In diese Kategorie gehören besonders: die gedruckten Zeuge, welche mit Cochenille-Roth, Rosenroth, Purpurviolett, Lila und Grau gefärbt werden; die mit essigsaurer Thonerde bedruckten und in adjectiv gelbfärbenden Pigmenten gefärbten Zeuge; die zarten grauen Farbtöne und die Olivenfarben, die durch Färben mit Quercitronrinde, Wau u. s. w. hervorgebracht werden; die mit Eisenauflösungen gedruckten Zeuge, welche mit Cyan-Eisenverbindungen blau gefärbt werden.

Die Wirkung der Weizenkleie beim Abziehungsproceß der gedruckten Zeuge geht dahin, alle nicht mit der Faser in Verbindung getretenen Basen zu binden, einzuhüllen und unwirksam zu machen, wodurch verhindert wird, daß diese sich in die weißen Stellen einschlagen und dieselben im Färben verunreinigen. Auch werden beim Durchnehmen im Kleienbade die Verdickungsmittel gelöst, die Säuren gebunden und der mit dem Zeuge verbundene Mordant in basischen Zustand versetzt.

Zur Herstellung der Kleienbäder wird die Kleie zuvor mit Wasser ausgekocht, um alle ausziehbaren Bestandtheile zu gewinnen, und alsdann durch Zusatz von Wasser für das Durchnehmen der Waare hergerichtet. Die Temperatur des Bades richtet sich nach der Natur der verschiedenen Druckfabrikate, welche erzeugt werden sollen; man rechnet gewöhnlich für 40 Stücke Calico 14—15 Kilogr. Kleie.

Ferner braucht man die Weizenkleie zum Reinigen und Schönen der gefärbten Zeuge, wobei die Wirkung meist auf der vorhandenen Kleiensäure, den schleimigen Theilen und den Hülsen zu beruhen scheint. Je gröber und weniger mehlreich die Kleie ist, desto wirksamer ist dieselbe. Ist die Kleie durch einiges Alter in leichte Gärung versetzt, so wird der Effect noch beträchtlich erhöht.

Zum Reinigen und Schönen der gedruckten Zeuge werden die Kleienbäder auf die gleiche Art hergerichtet, wie oben beschrieben wurde. Die Temperatur derselben richtet sich nach der Natur der verschiedenen Farben und der verschiedenen Pigmente, mit welchen sie erzeugt wurden. So werden Druckfabrikate, die mit Quercitronrinde-Gelb gefärbt sind, in einem 55—60° R. heißem Bade behandelt, besonders wenn die Umrisse der Muster schon früher durch Krappfarben hergestellt wurden, weil

hier eine zu hohe Temperatur des Bades die gelbe Schattirung mehr ins Bräunliche oder Röthliche disponiren würde. Solche Druckfabrikate werden nach dem Gelbfärben ganz rein gewaschen, dann getrocknet und in abgetrocknetem Zustande in einzelnen Stücken breit auseinandergehalten über den Haspel laufend, so lange in dem Bade gelassen, bis die eingefärbten Stellen im weißen Grunde vollkommen hell und rein erscheinen, worauf die Zeuge in fließendem Wasser gut gewaschen werden. Wenn man gleich nach dem Färben und Waschen die Zeuge ein Kleienbad passiren läßt, so erleidet die gelbe Farbe eine Schwächung und verliert an Glanz. Anders verhält es sich mit den in Wau gefärbten Farben, die, unmittelbar nach dem Färben und Waschen in siedendheißem Kleienbad gereinigt, an Lebhaftigkeit noch gewinnen. Olivenfarben, mit demselben gelben Pigment erzeugt, bedürfen kein Abtrocknen; sie werden bei einer höheren Temperatur (70—75° R.) im Kleienbade durchgenommen, da ihre Intensität durch vermehrte Wärme erhöht wird. Um bei den mit Campècheholz gefärbten Zeugen den weißen Grund rein zu erhalten, wendet man das Kleienbad bei 75—78° R. an. Mit Fernambuk- oder Rothhölzern gefärbte Zeuge werden nach dem Färben rein gewaschen, abgetrocknet und dann bei einer Temperatur von 78—80° R. in einzelnen Stücken weiß gemacht. Helle, modegraue, mit falbfärbenden Pigmenten gefärbte Zeuge werden bei 55—65° R. Wärme, ohne zuvor abgetrocknet zu sein, weiß gemacht.

Die verschiedenen mit Krapp oder Garancin gefärbten Druckartikel werden je nach der Farbe und dem Muster bei einer Temperatur von 65—80° R. gekleiet. Bei Krappfarbe wirkt das Kleienbad um so besser, wenn die Waare nach dem Färben und Waschen zuvor einige Tage auf der Bleichwiese ausgelegt werden kann, wodurch der in den weißen Grund abgesetzte Farbstoff mehr oxydirt und dadurch löslicher im Kleienbade wird. Wenn man blos den Grund der in Krapp ausgefärbten Zeuge zu bleichen hat und nicht auch die rothe Farbe zu schönen beabsichtigt, sind die Passagen mit Kleie sehr zweckmäßig und wohlfeiler als die mit Seife.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß das Kleienbad erst bei 40° R. merklich auf das Weiß zu wirken beginnt und sich dann stufenweise fortschreitend bis zum Siedepunkt immer wirksamer erweist; auch wurde ermittelt, daß bei mehrern Pigmenten, besonders aber beim Krapp, je langsamer im Färben verfahren und je höher die Temperatur gegeben wird, desto heißer das Kleienbad angewendet werden muß, weil durch längeres und heißeres Färben sich mehr falber Farbstoff und fremdartige Substanzen in den nicht gebeizten Stellen absetzen, als dies bei weniger langem Färben und gelinderer Temperatur der Fall ist.

Nach dem Reinigen und Waschen in fließendem Wasser, öfters auch erst nach dem Kleien, schafft man die Krappwaare zum Schönen der Farben und zur Erlangung eines weißen Grundes auf die Bleichwiese, wo man die rechte Seite, auf welcher das Muster aufgedruckt ist, auf den Grasboden legt, sodaß die linke, unbedruckte Seite der Einwirkung des Lichtes und der Luft ausgesetzt ist. Auf der Wiese läßt man die Waare so lange liegen, als man dies für nöthig hält; auch wiederholt man hin und wieder das Durchnehmen im Kleienbade, um ein helles reines Weiß und gut abgeschönte Farben zu erzielen. In demselben Verhältniß, wie der eingefärbte Stoff in den weißen, nicht mit Beize versehenen Stellen durch dieses Verfahren zerstört und hinweggeschafft wird, erfolgt die Beseitigung des falbfärbenden Pigments des Krapps auf den gedruckten Stellen, wodurch die Farben rein und lebhaft zum Vorschein kommen.

Daniel Köchlin hat interessante Versuche und Beobachtungen in Beziehung auf die Anwendung der Kleie zum Weißmachen krappgefärbter Waare veröffentlicht, wofür er 5/4 breite Louisiana-Kattune von 75 Gängen, die im weißen Grunde mit Violett und Roth bedruckt waren, benutzte. Dieselben wurden 2½ Stunde lang in Krapp ausgefärbt und zuletzt 5 Minuten lang in einem siedenden Krappbade erhalten. Der erste Versuch diente dazu, die Quantität der zum Auskochen von 10 Stücken solcher Kattune erforderlichen Kleie zu ermitteln. Nachdem mit verschiedenen Quantitäten Weizenkleie vergleichende Versuche mit derselben Anzahl gedruckter Zeuge unternommen worden waren, erkannte man, daß 13 Kilogr. Kleie das richtige Verhältniß ergaben, da weniger Kleie die Wirkung nicht vollendete, mehr hingegen dieselbe nicht verbesserte, somit überflüssig war. Ferner wurde die mittlere Dauer des Auskochens im Kleienwasser bestimmt, welche bei einer Reinigung im Bad erforderlich ist, damit nicht nur der weiße Grund entfärbt wird, sondern auch die Farben geschönt werden, wobei es sich herausstellte, daß in den meisten Fällen ein 15 Minuten langes Kochen hinreicht und nur in gewissen Fällen ein 30 Minuten andauerndes Kochen nothwendig ist. Bei dem Versuch, die Quantität des Wassers im Verhältniß zur Kleie für 10 Stücke Waare zu bemessen, zeigte sich, daß auf 1000 Liter Wasser 13 Kilogr. Kleie gerade das richtige Verhältniß darstellen. Der Versuch, ob ohne Nachtheil in demselben Bade von 13 Kilogr. Kleie zwei Passagen vorgenommen werden können, wenn nach der ersten Passage, um Brennmaterial und Zeit zu sparen, ebensoviel Kleie wie das erste mal zugegeben wird, ergab, daß bei der zweiten Durchnahme die Zeuge weniger weiß erschienen, woraus resultirt, daß ein weiterer Zusatz von Kleie zu demselben Bade nicht von Vortheil ist. Ein anderer Versuch wurde in der Absicht angestellt, zu ermitteln, ob das kochende Kleienwasser, welches schon einmal benutzt war, nochmals verwendbar sei. Nachdem man die 10 Stücke Zeug herausgenommen hatte, wurden dem Bade 1—1,5 Kilogr. Chlorkalk zugesetzt, um die Farbstoffe, mit denen sich das Wasser und die hülsenartigen Theile der Kleie beladen hatten, zu zersetzen, worauf man weitere 13 Kilogr. Kleie hinzugab und noch 10 Stücke durchnahm. Obgleich die Flüssigkeit entfärbt war, zeigte sich das Weiß der Zeuge von dieser zweiten Passage nicht so vollkommen wie das der zuerst durchgenommenen. Der fünfte Versuch hatte

den Zweck, festzustellen, ob die feine Kleie, welche mehr oder weniger Mehl enthält, vortheilhafter als die grobe Kleie sei und ob dieses Mehl zum Theil als Reinigungmittel diene. Die Resultate ergaben, daß der weiße Grund der durch mehlarme, grobe Kleie hindurchgegangenen Zeuge reiner war als der der andern, daß mithin grobe Kleie vorzuziehen ist. Auch hat dieser Versuch erwiesen, daß bloßes Mehl oder Stärke, einem Wasserbade zugesetzt, durchaus keine Wirkung ausübt. Der sechste Versuch sollte constatiren, auf welche Art die Kleie als Reinigungsmittel wirkt, ob das das Satzmehl umhüllende Häutchen oder die schleimigen, in siedendem Wasser löslichen Theile für sich die Eigenschaft besitzen, die färbenden und falben Substanzen, welche nicht innig mit der Gewebfaser verbunden sind, auszuziehen, oder ob blos beide vereint dies bewirken können. Den hierbei gewonnenen Resultaten zufolge besitzen die durch Kochen mit Wasser ausgezogenen Schleimtheile geringere reinigende Kraft als Kleie überhaupt, indem das Weiß der durchgenommenen Zeuge nicht ganz rein war, sondern einen Stich ins Gelbliche zeigte, wogegen das in den rückständigen Häutchen durchgenommene noch weniger weiß und mit einem Stich ins Rosenrothe erschien. Aus den letztgenannten Versuchen geht also hervor, daß die ganze Kleie wirksamer ist als ihre Bestandtheile für sich und daß das Mehl und die Stärke für die betreffenden Zwecke nutzlos sind.

In vielen Fällen wird in angemessenem Verhältnisse den Färbebädern Weizenkleie zugesetzt, um die ausgesparten weißen Stellen zu conserviren, wie dies beim Färben der gedruckten Zeuge in Cochenille-, Campècheholz- und in Cäsalpinienbädern häufig geschieht. Wenn dem Krappbade im gehörigen Verhältnisse Weizenkleie zugesetzt wird, so erhält man mit der Basis für Roth eine Nelkenfarbe. Diese Farbe wurde durch Zufall von einem englischen Fabrikarbeiter Namens Growse entdeckt, weshalb die Nelkenfarbe in England auch Growse-Farbe genannt wird; dieselbe wird erhalten, wenn Kleie zuvor in Wasser abgekocht und der Absud dem Wasser zugesetzt wird. Die Kleie zieht nämlich die schleimigen und falben Theile des Krapps an und hüllt sie ein, wodurch das rothe Pigment (Alizarin) freier erscheint. Bei Anwendung des Kleiezusatzes zum Färben färbt sich der weiße Grund der Waare auch weniger ein, doch ist bei zu reichlichem Zusatze von Kleie ein Verlust an rothem Farbstoffe zu gewärtigen.

Eine nicht unwichtige Rolle spielt in der Druck- und Färbekunst die Kleiensäure, die (nach Runge) auf nachstehende Weise erhalten wird: 1 Kilogr. Weizenkleie wird gesiebt, um das Mehl von derselben zu trennen, und dann viermal mit kaltem Wasser ausgewaschen, damit alle noch zurückgebliebenen Mehltheile vollends ausgeschieden werden. Die so behandelte Kleie wird mit 20 Liter Flußwasser eine Stunde lang gekocht, durchgeseihet und ausgepreßt, worauf die gewonnene Flüssigkeit für den Gebrauch fertig ist. Im Kleienbade zum Reinigen und Weißmachen der Zeuge wirkt die Kleiensäure jedenfalls, indem sie den falben Farbstoff bindet. Da dieselbe die Eigenschaft besitzt, alle Metallsalze zu zersetzen, kann sie auch zum Reinigen und Abziehen der gedruckten Zeuge verwendet werden. (*W. H. Uhland.*)

KLEIN (Bernhard), einer der begabtesten, überwiegend auf kirchlichem Gebiete thätigen Tonsetzer aus der ersten Hälfte unsers Jahrhunderts, wurde am 6. März 1793 in Köln geboren, woselbst sein Vater als Contrabassist angestellt war.

Von den Aeltern für den geistlichen Stand bestimmt, konnte der Knabe seine musikalischen Studien anfangs nur nebensächlich treiben. Trotzdem entwickelte sich sein scharf ausgeprägtes musikalisches Talent so überraschend kräftig und rasch, daß sich die Aeltern noch rechtzeitig veranlaßt sahen, ihre Zustimmung zu einem Berufswechsel zu geben. Klein hatte damals noch nichts zur Voraussetzung als den Klavierunterricht des Musiklehrers Zies in Köln, seine Leistungen waren aber so erstaunlich, daß sie nicht lange unbemerkt bleiben konnten; einflußreiche Persönlichkeiten interessirten sich dafür, und so kam es, daß Klein im J. 1812 durch die kunstliebenden Brüder Moissarel veranlaßt wurde nach Paris zu gehen. Dieser Aufenthalt wurde maßgebend für seine künstlerische Richtung und Laufbahn. Ganz abgesehen von den Anregungen und bleibenden Eindrücken, die sein reger Geist durch die großartigen Musikaufführungen der Weltstadt empfing, genoß Klein dort Cherubini's Rath und Unterricht und widmete sich neben möglichster Vervollkommnung im Praktischen mit Vorliebe und eisernem Fleiße dem Studium der geschichtlichen Entwickelung der Tonkunst, überhaupt der Aneignung antiquarischer Kunstkenntnisse, wofür ihm die reichen Sammlungen der Conservatoriumsbibliothek unschätzbare Quellen eröffneten.

In seiner Vaterstadt Köln übernahm er hierauf die Leitung des Domchors und der musikalischen Aufführungen im Dome, ebenso die Leitung des damit verbundenen Musikinstituts, führte 1816 seine erste Messe auf, welcher 1817 die Cantate auf Schiller's „Worte des Glaubens“ folgte, und studirte gelegentlich eines vorübergehenden Aufenthaltes in Heidelberg Thibaut's reichhaltige Sammlung altitalienischer Componisten.

Im J. 1819 wurde Klein im Auftrage und auf Kosten des preußischen Ministeriums nach Berlin geschickt, um die dortigen musikalischen Lehranstalten, vor allem das Lehrsystem Zelter's kennen zu lernen. Nach abermaliger, jedoch nur kurzer Thätigkeit in Köln siedelte Klein dauernd nach Berlin über, woselbst er von 1822 bis zu seinem am 9. Sept. 1832 erfolgten Tode die Stelle eines Lehrers für Generalbaß und Contrapunkt an dem neugegründeten Königl. Institut für Kirchenmusik, sowie die eines Königl. Musikdirectors und akademischen Gesanglehrers an der Universität bekleidete. Im J. 1823 bereiste Klein Italien und dankte der Bekanntschaft des gelehrten Kapellmeisters Baini in Rom, unter dessen Obhut die päpstlichen Archive standen, eine abermalige Vervollkommnung seiner Kenntnisse der älteren classischen italienischen Tonkunst.

Von Klein's Compositionen sind außer einer ansehnlichen Reihe von Liedern (meist geistlichen Inhalts) und Klaviersonaten folgende hervorragende größere Werke vorhanden: die Oratorien „Hiob," „David" und „Jephta," eine große, in Gluck's Stil gehaltene Oper „Dido," ein achtstimmiges „Paternoster," ein sechsstimmiges „Magnificat," eine Messe in D, Responsorien, acht Hefte meist sehr populär gewordener „Psalmen und Hymnen für Männerstimmen", Entr'acts zu Raupach's Trauerspiel „Die Erdennacht". — Bernhard Klein kann, wenn auch nicht nach Seite der Originalität, so doch nach der gediegenen Ausgestaltung des künstlerischen Gedankens und freier Beherrschung der Form den besten Meistern beigezählt werden. Zu seinen zahlreichen hervorragenden Schülern gehören S. W. Dehn, Teschner, Reichardt, Erk, Jul. Schneider, H. Dorn, W. Taubert und Jos. Klein, Bernhard's jüngerer Bruder, der sich um Herausgabe der werthvollsten Werke aus Klein's Nachlaß verdient gemacht hat. (*A. Tottmann.*)

KLEIN (Ernst Ferdinand), einer der bedeutendsten Juristen in Preußen am Ende des vorigen und am Anfange des jetzigen Jahrhunderts, geb. am 3. Sept. 1744 zu Breslau, aus einer Familie stammend, die in regem Verkehr mit Gelehrten und Staatsbeamten stand. Zu Ostern 1763 ging er nach Halle, um die Rechte zu studiren. Nach Beendigung seiner Studien wandte er sich der Advocatur zu. Durch einige Aufsätze (s. unter Schriften), in denen er auf Mängel in der preußischen Gesetzgebung hinwies, wurde der Großkanzler und schlesische Justizminister Graf von Carmer auf ihn aufmerksam, der 1781 seine Berufung nach Berlin veranlaßte, damit er bei der Justizreform unter seiner, des Großkanzlers, Leitung mitwirke. Im J. 1786 zum Kammergerichsrath ernannt und 1789 zum Mitglied der Königl. Akademie der Wissenschaften gewählt, wurde er 1791 als Director der Universität nach Halle berufen. Im J. 1800 kehrte er als Ober-Tribunalsrath nach Berlin zurück. In demselben Jahre starb seine dritte Frau. Er wandte sich nun mit Vorliebe der Freimaurerei zu, auf deren Gebiete er als Großmeister der Loge Royal York wirkte. Zum Geh. Ober-Justizrath ernannt, starb er am 18. Mai 1810 in Berlin.

Schriften: Vermischte Abhandlungen über Gegenstände der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit, Leipzig 1779, 1780 (Garve besorgte die Herausgabe der Schrift, welche die Aufmerksamkeit des Großkanzlers von Carmer erregte). — Entwurf eines Allgemeinen Gesetzbuches für die Preußischen Staaten (der von Suarez revidirte erste Entwurf Klein's), Berlin 1784—88. — Schreiben an Garve über die Zwangs- und Gewissenspflichten, Berlin 1789. — Gespräch über Freiheit und Eigenthum bei Gelegenheit der Französischen Revolution (bestimmt für eine gelehrte Gesellschaft, der Klein mit Männern wie Spalding, Engel, Mendelssohn, Dohm, Nicolai u. a. angehörte), Berlin 1790. — Auszug aus dem Allgemeinen Gesetzbuch für die Preußischen Staaten, Halle 1792—1793. — Rechte des Hausstandes, Halle 1792. — Grundsätze des gemeinen deutschen peinlichen Rechts nebst Bemerkungen der dahin einschlagenden preußischen Gesetze, Halle 1796, 2. Aufl. 1799. — Grundsätze der natürlichen Rechtswissenschaft nebst einer Geschichte derselben, Halle 1797. — System des Preußischen Civil-Rechts, Halle 1801 (neu bearbeitet von Fr. und L. von Rönne, 1830, 1835). — Merkwürdige Rechtssprüche der Juristenfacultät zu Halle, Berlin 1796—1801. — Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten, Berlin 1788—1809, 1819, 26 Bde. — Ueber außerordentliche Strafen wegen unvollständigen Beweises und über Sicherheitsanstalten, Berlin 1805. — Ueber die gesetzliche und richterliche Begünstigung des Bauernstandes, Belin 1808. — Gedanken von der öffentlichen Verhandlung der Rechtshändel und dem Gebrauche der Beredsamkeit in Gerichtshöfen (seine erste Schrift, neu herausg. von H. W. F. Böhmer, Göttingen 1835). — Mit Kleinschrod begründete er das Archiv des Criminal-Rechts.

Literatur. Autobiographie in: Bildnisse jetztlebender Berliner Gelehrten, zweite Sammlung (1806), herausg. von M. S. Lowe, mit Klein's Bild (dasselbe befindet sich auch noch vor dem 114. Bande der Allgemeinen deutschen Bibliothek und in Knötzschker's juristischem Almanach 1794. — Weidlich, Biographische Nachrichten III, 175. — Dohm, Denkwürdigkeiten I, 282. — Berner, Die Strafgesetzgebung in Deutschland S. 43, (Leipzig 1867). — Roßhirt, Geschichte und System des deutschen Strafrechts I, 324 (1838). — Abegg, Preußische Strafgesetzgebung S. 27, 81, 90 (1854). — Daniels, System des preußischen Civilrechts S. 11 (1866). — Förster, Preußisches Privatrecht §. 2. — Stobbe, Rechtsquellen II, 460. — Wächter, Beilagen 1877, S. 138, 139, 143. — Sonnenschmidt, Geschichte des Königl. Obertribunals (1879). — von Bar, Handbuch des deutschen Strafrechts I, 172 (1882). (*Paul Schwartz.*)

KLEIN (Joh. Adam), Maler und Radirer, geb. in Nürnberg am 24. Nov. 1792, gest. in München am 21. Mai 1875. Sein Vater war ein schlichter Mann aus dem Volke, der sich vom Kellner zum Weinhändler emporgearbeitet hatte; doch zeigte er gesunden Sinn, als er das erwachende Kunsttalent seines Sohnes zu fördern suchte. Den ersten Unterricht im Zeichnen erhielt dieser von dem Zeichenlehrer von Bemmel, zwei Jahre später, 1805, kam er in die Zeichenschule und darauf zum Kupferstecher Gabler, der zwar kein außerordentlicher Künstler, aber ein trefflicher Lehrer hinsichtlich der Formen seiner Technik war. Durch Abwechselung des Unterrichts, indem neben dem Zeichnen nach der Antike und dem lebenden Modell auch bei kleinen Ausflügen Aufnahmen nach der Natur stattfanden, wurde der Kunsteifer eben so rege erhalten, als das Auge geübt, jede künstlerische Aufgabe nach der Wirklichkeit schnell zu erfassen und mit dem Stift auf das Papier zu übertragen. Neben dieser Thätigkeit wurde auch das Radiren und Aetzen fleißig getrieben. — Im J. 1811 konnte unser Künstler bereits auf eigenen Füßen

stehen und um sich in seiner Kunst zu vervollkommnen, mußte er seine Wanderschaft antreten. Mit den besten Empfehlungen versehen, wandte er sich Wien zu, wo er von Künstlern wie Rechberger, Molitor, Bartsch, Krafft, Petter, Ruß, Gauermann u. s. w. freundlich aufgenommen und gefördert wurde, während ihm die Empfehlungen von Frauenholz Arbeit für einen Kunsthändler verschafften. Wie in der ersten Zeit die interessanten Nationaltrachten, wie man sie in der Donaustadt auf Schritt und Tritt studiren konnte, seine Aufmerksamkeit fesselten, so später auch die vielen Truppenmärsche in der kriegerischen Zeit von 1813 und 1814. Klein zeichnete unermüdlich die urwüchsigen Bewohner Ungarns und der Slowakei mit ihren malerischen Fuhrwerken und Pferden, wie die Soldaten in ihren Bivouacs. So eignete er sich eine bewunderungswürdige Fertigkeit an, Figuren wie Thiere schnell aufzufassen und treu wiederzugeben. Frühzeitig sah er ein, daß dieses bunte, vielbewegte Leben, das sich seinem Künstlerauge darbot, nach der Farbe verlange und darum verlegte er sich nun auch auf die Aquarellmalerei. Nach kurzen Ferienreisen in die steierische Alpenwelt und einem Besuche seiner Vaterstadt wandte er sich dem Rheine zu und als er dann längere Zeit in Nürnberg verweilte (1815), verlegte er sich auch mit allem Fleiße auf die Oelmalerei. Im Juni 1816 zog er mit seinem Jugendfreunde, dem Radirer J. C. Erhard, abermals nach Wien, wo er reichlich Beschäftigung fand. Für Erhard war Wien nur eine Mittelstation seiner italienischen Reise und als dieser sich 1818 nach Rom begab, wurde die Sehnsucht nach dem herrlichen Lande auch in Klein's Brust belebt und genährt. Vorerst aber, bevor diese Sehnsucht gestillt werden konnte, besuchte Klein das Salzkammergut und München. In letzterer Stadt wurde ihm der Aufenthalt durch freundschaftlichen Umgang mit Peter Heß, D. Quaglio und andern Künstlern zu einem angenehmen und genußreichen gemacht. Nach einem kurzen Besuche seiner Vaterstadt unternahm endlich Klein am 11. Aug. 1819 seine Römerfahrt, erreichte aber die ewige Stadt erst kurz vor Weihnachten, da ihn die Gegenden, die er durchzog, die Städte, die malerischen Costüme des Volkes, die eigenthümlichen Fuhrwerke und aufgeputzten Lastthiere und auch die Meisterwerke der Kunst in den Sammlungen fesselten und zu ununterbrochener Thätigkeit mit dem Stifte anspornten. So füllten sich seine Mappen, bevor er das Ziel seiner Reise erreichte, und bildeten einen Schatz, aus dem er auch nach seiner Rückkehr oft schöpfen konnte. In Rom wurde er sogleich von Erhard, Reinhold und Koch in den Freundschaftsbund aufgenommen, der ihn Rom doppelt genießen ließ. Um sich in der Oelmalerei zu vervollkommnen, pflegte er seine Studien nach der Natur, besonders bei den Ausflügen in die Campagna, gleich in Oel auszuführen. Das Verfahren führte ihn dahin, auch vollständige Compositionen zu malen, die an dem damals in Rom weilenden Kronprinzen Ludwig von Baiern, dem Kronprinzen von Dänemark und andern sogleich Abnehmer fanden. Im Sommer des nächsten Jahres wurde in Gesellschaft der Maler Schadow und Vogel Neapel besucht und im August 1821 die Rückreise angetreten, nachdem ihm der glückliche Aufenthalt in Rom durch die Geisteskrankheit getrübt ward, die seinen Freund Erhard befiel, der er auch im nächsten Jahre erlag. Fast jeder Künstler verläßt Rom mit dem Wunsche und festen Vorhaben, dahin bald wieder zurückzukehren. Auch Klein nährte diesen Wunsch, dessen Erfüllung indessen durch seine 1823 erfolgte Verehelichung unmöglich gemacht wurde. Nun lebte er fast ununterbrochen für seine Familie und Kunst bis zum J. 1839 in seiner Vaterstadt, unermüdlich schaffend; es entstanden fleißig ausgeführte Zeichnungen, Oelgemälde und eine große Anzahl seiner besten Radirungen. Das vollendetste Gemälde, eine Jahrmarktscene in Berchtesgaden, erwarb Bankier Wagner in Berlin, es ist dann mit dessen werthvoller Sammlung in die Nationalgalerie übergegangen. Nochmals verließ der Künstler Nürnberg, um nicht mehr dahin zurückzukehren. München übte mit seinen reichen Kunstsammlungen und seinem regen Kunstleben einen unwiderstehlichen Zauber auf ihn, dem er willig folgte. Seit 1839 bis zu seinem Tode wurde München seine zweite Heimat, wo er fast sechsunddreißig Jahre unverdrossen seiner Kunst oblag. Noch im J. 1862, als siebenzigjähriger Greis, radirte er zwei Blätter und es bleibt zu bewundern, daß er sich nicht überlebte. In demselben Jahre erhielt er das Verdienstkreuz des Koburgischen Ernestinischen Hausordens, wie er auch bereits 1833 zum Mitglied der Berliner Akademie ernannt wurde. Wie als Künstler von seinen Berufsgenossen, war er auch als Mensch wegen seiner Milde und Liebenswürdigkeit von seinen vielen Freunden und Bekannten geschätzt und geehrt. Klein ist in erster Linie als Radirer hervorzuheben. Man zählt 366 Blätter seiner Hand, die unzähligen Zeichnungen, die meist sehr ausgeführt sind, ungerechnet. Bei diesen Arbeiten erscheint er überall als ein gewiegter, tüchtiger Zeichner, der bis ins letzte Detail mit der größten Gewissenhaftigkeit zu Werke geht. Seine Kinderfiguren, seine Typen diverser Volksstämme, seine Soldaten, Bauern, Pferdeknechte, aber auch seine Thiere, insbesondere die Racepferde und Hunde sind trefflich charakterisirt. Seine Landschaften besitzen photographische Genauigkeit. Künstler finden in seinem reichen Werke eine Menge schöner und wahrer Motive und Details. Als Maler wurde Klein zu sehr von seiner Radirnadel beeinflußt; wir finden in seinen Gemälden dieselbe sichere Hand des vollendeten Meisters, wobei natürlich oft die Farbenstimmung leiden mußte, weshalb sie neben der modernen Landschaftsmalerei etwas nüchtern erscheinen.

Vgl. C. Jahn, Das Werk von Joh. Ad. Klein (München 1863.) (*J. E. Wessely.*)

KLEIN (Julius Leopold), dramatischer Dichter und Literarhistoriker, geb. 1804 aus israelitischer Familie zu Miskolcz in Ungarn, erhielt seine erste Bildung auf dem Gymnasium zu Pest, bezog 1829 die Universität zu Wien und 1830 diejenige zu Berlin zum Studium der Medicin, welchem er anfänglich mit großem Eifer

oblag. Bald indeß traten die besondern Neigungen, welche der junge jüdische Arzt für literarische Thätigkeit hegte, in den Vordergrund. Klein's erster Aufenthalt in Berlin fiel in die Zeit der jungdeutschen Literaturbewegung und dem Naturell des werdenden Poeten, wie dem Antrieb zu vielseitiger Bildung, den er in sich verspürte, sagte die neue Literaturdoctrin, welche die Lebensdarstellung der Tendenz unterordnete und den unbedingten Anschluß der Poesie an die Vorgänge und Stimmungen des Tages begehrte, so weit zu, daß er in gelegentlichen kritischen Versuchen für diese Auffassung eintrat und jedenfalls ein eifriger Verfechter der neuen Ideen und Anschauungen war. Eine größere Reise nach Italien und Griechenland brachte ihm reiche Anschauungen, erschütterte den Entschluß, sich der Literatur zu widmen, nicht, sondern endete mit Klein's Rückkehr nach Berlin. In der Reihe der Journalisten und Kritiker, welche seit dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelm's IV. und der damit verknüpften Wandlung der Berliner literarischen Verhältnisse vorzugsweise und andauernd thätig waren, stand auch J. L. Klein. Er schrieb literarische und Theaterkritiken, namentlich aber letztere für die verschiedensten berliner Blätter; die krause Wunderlichkeit seines Stils, die sprungartige Ausdrucksweise, die geistreich abschweifende Willkür seiner Besprechungen erregte von vornherein soviel Aufsehen als Widerspruch.

Von 1841 an, wo er die historische Tragödie „Maria von Medici" veröffentlichte, begann Klein als Dramatiker hervorzutreten und ließ Jahr für Jahr eine oder einige dramatische Dichtungen erscheinen, ohne daß es ihm gelang, auf der Bühne festen Fuß zu fassen. Vereinzelte Aufführungen seiner dramatischen Werke (so unter andern die einmalige Darstellung der Tragödie „Zenobia" am berliner Hoftheater) brachten dem Dichter empfindlich zum Bewußtsein, wie geringe Neigung das moderne Publikum für die geistig schwere und einigermaßen spröde Art der Dichtung hege, zu welcher ihn sein Talent mit innerer Nothwendigkeit führte. Etwas glücklicher war er in späteren Jahren mit den Lustspielen „Die Herzogin", „Zwei Kaiserinnen" und der Tragödie „Maria". Im großen und ganzen aber blieben seine fortgesetzten poetischen Bestrebungen beim großen Publikum wirkungslos und verschafften ihm nicht einmal eine literarische Gemeinde, wie sie etwa Hebbel besaß. So konnte eine gewisse Isolirung und Verbitterung nicht ausbleiben, welche sich gelegentlich auch in seiner Kritik Luft machte. Eine lange Reihe von Jahren widmete Klein den umfassendsten Studien zur Geschichte des Dramas und faßte den Entschluß, eine „Geschichte des Dramas" zu schreiben, von welcher er 1865 den ersten Band veröffentlichte. Indem er seiner eigenthümlichen Natur und seiner literarischen Gewohnheit, in Abschweifungen alles zu besprechen, wozu ihm im Verlauf seiner Darstellung oft nur durch eine Wortwendung der Anlaß geboten war, treuer blieb als dem ursprünglichen Programm seiner Arbeit, wuchs die Geschichte des Dramas zu zwölf gewaltigen Bänden an, um schließlich doch ein Torso zu bleiben. Während der Arbeit an dem riesigen Werke wurde ihm eine sehr nothwendige und wahrlich hochverdiente Erleichterung durch die Schillerstiftung zutheil, deren Verwaltungsrath ihn durch eine kleine Pension von 300 Thalern jährlich vor der drückendsten Existenzsorge sicher zu stellen suchte. Auch hatte er noch die Freude, die Sammlung seiner „Dramatischen Werke" erscheinen zu sehen. Bis zuletzt an seinem großen Werke thätig, erkrankte er, während er noch mit der „Geschichte des englischen Dramas" rang, und starb im jüdischen Krankenhause zu Berlin am 2. Aug. 1876.

Die literarische Erscheinung Klein's war eine solche, welche die widersprechendsten Urtheile gewissermaßen herausfordert. Je nach dem, was dem einzelnen Beurtheiler kraft seiner Individualität zuerst in die Augen fällt, ward er über- oder unterschätzt. Während ihn J. J. Honegger (Literatur und Cultur des 19. Jahrh.) den „einzigen großartigen Dramatiker der neuesten Zeit nennt", findet Gottschall, daß „Klein an Bizarrerie Hebbel noch übertreffe", daß zwar seine Dichtungen „Urwälder mit hochragenden Gedankenstämmen, von denen wunderbar verschlungen poetische Lianen phantastisch herunterflattern", seien, daß aber nichts gelichtet, nichts gerodet sei und die Art des guten Geschmacks sich keine Bahn in diese ungastliche Wildniß gebrochen habe. Die Erklärung des Räthsels scheint uns die zu sein, daß in Klein's Talente ein Zug zum mächtig Leidenschaftlichen, zur echt dramatischen Gestaltung mit einer in der jungdeutschen Periode eingesogenen Neigung zum Bizarren, zur spielenden und abschweifenden Geistreichigkeit, mit dem angeborenen scharfen Witze des Juden in beständigem ungesühntem Widerstreite lag. Seine Erkenntniß und ein hoher ethischer Sinn wiesen ihn an die größten dramatischen Vorbilder; er theilte mit Hebbel und Otto Ludwig die Bewunderung Shakespeare's und versuchte gleich ihnen seinen dramatischen Stil an Shakespeare zu bilden. Dabei überwand er jedoch den beständigen Antrieb zu geistreicher Willkür, zur Häufung der Episoden, zur beziehungs- und anspielungsreichen Sprache nicht, die ihn mit den Jungdeutschen verknüpfte. Ein specifisch journalistisches Element drängte sich in die meisten seiner „Dramatischen Werke" (Leipzig 1871—1872) herein. Die Gestalten lebten nicht so mächtig, die Situationen nicht so zwingend in ihm, um die Ueberfülle der Einfälle, der originellen Abschweifungen von vornherein zu besiegen. So hinterlassen die Tragödien „Maria von Medici", „Luines", „Zenobia", „Moreto", „Strafford", „Maria", „Heliodora", die Lustspiele „Die Herzogin", „Ein Schützling", „Voltaire" u. a. durchgehends getheilte und miteinander streitende Eindrücke. Den ursprünglichen genialen Wurf empfindet man am stärksten in „Zenobia" und „Heliodora", den durchbildetsten, im Stile gleichmäßigsten Eindruck hinterläßt unsers Erachtens noch die Tragödie „Maria". — Auch in Klein's von staunenswerthem Fleiße, großen Sprachkenntnissen, einer ganz außerordentlichen Belesenheit zeugendem literarhistorischem Werke „Geschichte des Dramas"

(12 Bände, Leipzig 1865—1876) kämpfen der Darsteller eines gegebenen Stoffes und der geistreiche Raisonneur, welcher vom Hundertsten ins Tausendste geräth, in wenig erquicklicher Weise miteinander. Die Stoffmasse, welche Klein zusammengetragen, ist durch seltenen Scharfsinn, durch große historische und ethische Gesichtspunkte vergeistigt, das Urtheil im Einzelnen oft von höchster Schärfe und Feinheit. Aber da der Fluß der Darstellung fast in jedem Augenblicke von einer Seitenbemerkung des Verfassers unterbrochen, der Gegenstand mit den fernliegendsten Reflexionen und Ausbrüchen politischer oder persönlicher Erbitterung, mit Erinnerungen und Hindeutungen auf alles erdenkliche Gelesene belastet wird, so entsteht hieraus ein Stil der Darstellung, den man kaum anders als barbarisch nennen kann und der das Verständniß sehr erschwert. (*A. Stern.*)

Ende des sechsunddreißigsten Theiles der zweiten Section.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

/ Ersch, Johann Samuel / Gruber, Johann Gottfried

Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste in alphabetischer Folge

Bd.: Section 2, H - N ; Theil 36

1884